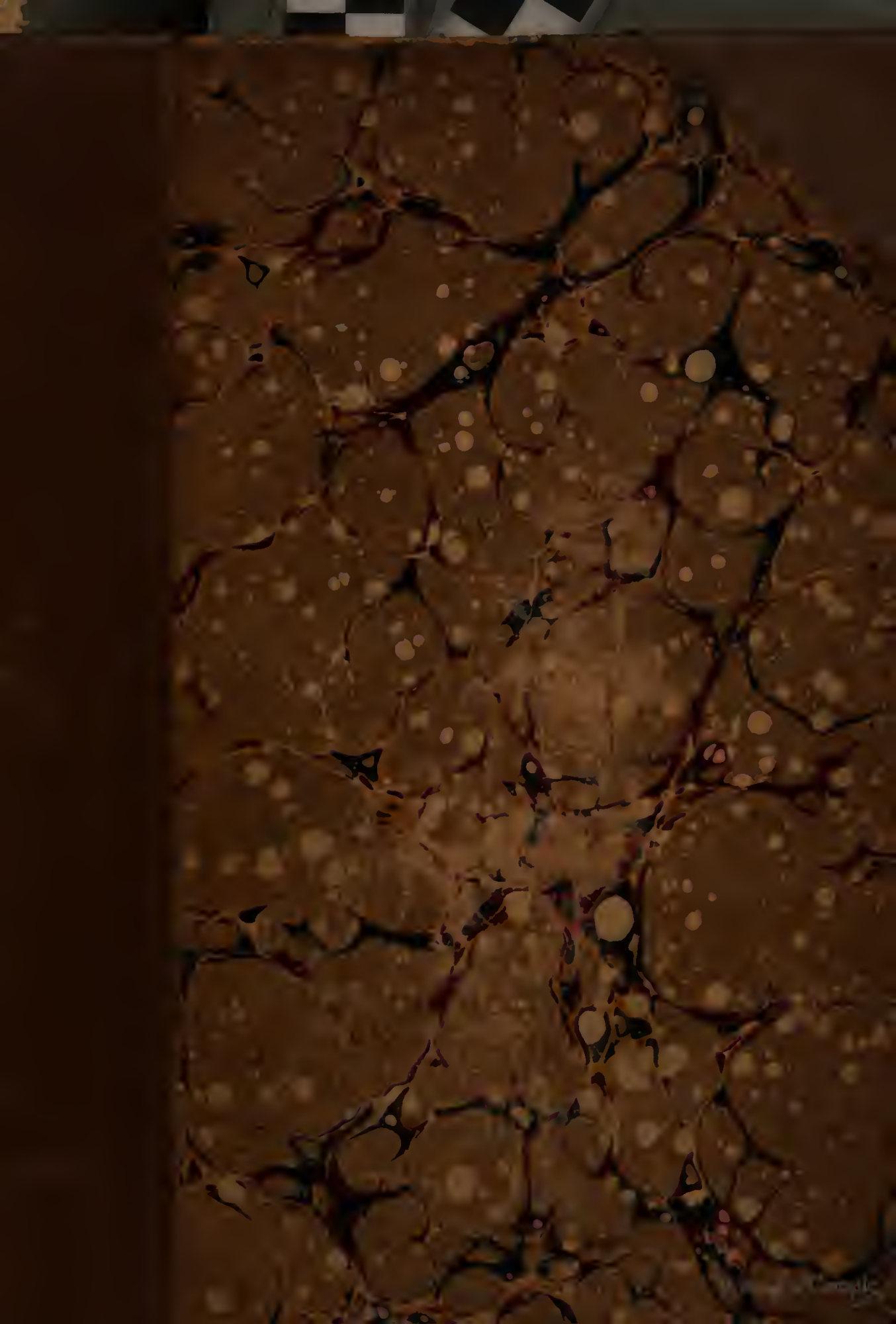

Social.

P Social. Ar 2

249705

The University of Chicago
Library

Cres. Cat Sci entia Vita Excolatur

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT 11 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 1 TAFEL.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

HV6003.A6
v.23-24

THE LIBRARY OF CHICAGO

249705

Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 20. April 1906.

Original-Arbeiten. Seite

I. Hinter Kerkermauern. Von Dr. philos. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer. (Fortsetzung) 1

II. Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica. Von Dr. Otto Hinrichsen 33

III. Diebstahl aus Freude am Besitz. Von Staatsanwalt Hümmer. . 73

IV. Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung. Von Hugo Marx 75

V. Psychologische Notizen. Von Dr. Albert Hellwig 81

VI. An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit. Von Dr. R. Lezanski 87

VII. Beleidigung durch das Telephon. Von Dr. Berclo 91

VIII. Verurteilung eines Unschuldigen. Von Dr. Wulffen 94

IX. Zwei Straffälle. Von Dr. Hans Reichel 131

X. Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt Von Dr. jur. Hes 134

XI. Dummheit und Zigeuner. Von Eugen Schuster 143

XII. Zwei ärztliche Gutachten. Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt 145

XIII. Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker. Von Dr. Albert Hellwig. 188

Bücherbesprechungen:

1. Prof. Dr. Hans Gudden, Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit 192

2. Dr. Konstantin Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht. 193

3. Karsch-Haack, Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe 194

4. Rieger, Festschrift zu der Feier des 50jährigen Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905) 195

5. Rieger, Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg 195

Berichtigungen. Bekanntmachung 196

37968m

Seite

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 23. Mai 1906.

Original-Arbeiten.

XIV. Hinter Kerkermauern. Von Dr. phil. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer. (Schluß) 197

XV. Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Schartenspuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels. Von Dr. med. Arthur Schulz. (Mit Tafel I) . . . 222

XVI. Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz. Von Professor Kockel 245

XVII. Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile. Von Prof. H. Dexler 249

XVIII. Das norwegische Strafrecht. Von Dr. Oskar von Sterneck . 255

XIX. Wann und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen? Von Dr. jur. et phil. Hans Reichel 303

XX. Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung. Von Dr. Arambasin 322

XXI. Zur Statistik der Fruchtabtreibung. Von Dr. Peter Rixen . . 326

XXII. Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage. Von Dr. Gustav Radbruch 329

XXIII. Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung? Von Prof. Dr. Rosenblatt 334

XXIV Der Cretin als Raubmörder und Fetischist. Von Dr. Nowotny 339

XXV. Falsche Zeugenwahrnehmungen. Von Dr. Hermann Kornfeld 344

XXVI. Jugendlicher Brandstifter. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter 345

XXVII. Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter 346

XXVIII. Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Von Staatsanwalt Dr. Wulffen 347

Kleinere Mitteilungen:

Von Staatsanwalt Dr. Kersten.

1. Diebstahl aus Liebe 365
2. Diebstahl aus Fetischismus 365

Von Dr. P. Näcke.

3. Das Zopfabschneiden 365
4. Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit 367
5. Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen . . . 367
6. Die Vererbung verbrecherischer Anlagen 368
7. Die Vertreibung der Geister durch üble Gerüche 370

Von Dr. Hans Groß.

8. Zur Frage des reflektoiden Handelns 371
9. Fußabdrücke 372

Von ·oo-.

10. Wie wir uns irren 373

Bücherbesprechungen:

1. Möbius: J. J. Rousseau 374
2. Möbius: Schopenhauer 374
3. Möbius: Franz Joseph Gall 375

Seite

4. Hartmann, Die Neurofibrillenlehre usw. 376
5. Oppenheim, Psychotherapeutische Briefe 376
6. Bleuler, Affektivität, Suggestibilität, Paranoia 376
7. Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens 377
8. Sante de Sanctis, Die Mimik des Denkens 377
9. Sayka, Jenseits der Sittlichkeitsgrenze 378
10. B. de Quirós, Criminologia de los delitos de sangre en España. 378
11. Hans Ostwald, Das Berliner Dirnentum 379
12. Havelock Ellis, Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie 379
13. Rudolf Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen 380
14. Dr. Bilfiger. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus 380
15. Dr. Lobedank, Der physiologische Schwachsinn des Menschen 380
16. L. William Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage 381
17. Johannes Guttzeit, Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung . . 382

I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

V. Kapitel.

Verbrecher über die soziale Frage.

Im Frühjahr 1892 erwähnte ich eines Tages im Schulunterricht der Gefangenen, daß eine Preisaufgabe ausgeschrieben sei in einer theologischen Zeitschrift, die mit dem von mir behandelten Lesestücke über „Die Bildung des Menschen" sich innig berühre und laute:

„Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?"

Mit der Aufforderung, das im Schulunterricht Gelesene zu beherzigen, verließ ich die Schule.

Drei Wochen darauf überreichte mir ein Zellengefangener (K. G.) einen längeren Aufsatz über die im Schulunterricht erwähnte Preisfrage, der mich im hohen Grade interessierte. Er möge hier wortgetreu folgen:

„Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?"

(Nr. 11. K. G.)

Von den verschiedenen, zumeist einander direkt widersprechenden Antworten auf diese Frage sucht zwar jede unter Zuhilfenahme der

Logik und Mathematik ihre Berechtigung auf das Prädikat „richtig“ darzutun; da aber in einer Richtung einer Sache immer nur eine Wahrheit existieren kann, so folgt aus der Verschiedenheit der angeratenen Hilfsmittel, daß bei der Lösung der Frage jeweilig beliebige Basis angenommen wurde, worauf sich dann das Gebäude der Beweisführung allerdings regelrecht entwickeln konnte, damit aber durchaus keinerlei Ansprüche auf Stichhaltigkeit nachweisend; denn unzweifelhaft ist das erste Gesetz alles Bestehens „richtige Basis“, und wo gegen dasselbe gesündigt wird, trägt jedes unternommene Werk bereits den Keim der Vernichtung in sich.

Das Wesen unserer Aufgabe macht es nötig, einmal die modernen Anschauungen über den Begriff Bildung im allgemeinen kennen zu lernen, und hierfür werden von Befugten und Unbefugten verschiedene Normen aufgestellt; denn mit den Ansichten über Bildung verhält es sich genau so wie mit denen über Recht. Spinoza z. B. nennt das Recht „die Gewalt, die wir über die Natur haben und die der Staat willkürlich begrenzt“; — Hobbes: „das Interesse, das man an einer Sache hat“; Grotius: „die Befugnis, alles zu tun, was den gesellschaftlichen Zustand nicht unmöglich macht“; — Kant: „die Übereinstimmung der Freiheit des Individuums mit der Freiheit aller“, — und schließlich, wie die Erfahrung lehrt, ist Recht, was die herrschende Gewalt dazu macht. Gleichwie aber dieses Recht sehr verschieden von dem idealen Rechte ist, welches jeder nach seinem Vergnügen sich in Gedanken bilden kann, ebenso verschieden sind die Ansichten der einzelnen über die Güte der vorgeschlagenen Bildungsregeln, und da „die Freiheit der Entschließung“ in diesem Falle durch nichts oder höchstens durch den lieben Mammon beeinträchtigt werden kann, so wählt jeder das ihm am besten Dünkende.

In der Erscheinungsform dieser Bildung nun macht sich ein charakteristischer Zug bemerkbar: Aufsehen zu erregen liegt am meisten am Herzen; man liebt es, durch seine Person, seine Worte, seine Kleidung, seine Talente einen Effekt hervorzubringen, aber man will so wenig Mühe als nur immer möglich auf Aneignung der hierzu nötigen Fertigkeiten verwenden, und deshalb leiten die meisten Vertreter der modernen Bildung ihren Ursprung auf einige Lektionen im „Knigge“ und fleißige Handhabung des Konversationslexikons zurück. Wie es aber einen Urtypus des Rechts geben muß — oder die ganze Schöpfung ist inkonsequent, ebenso muß für den Begriff Bildung eine ganz bestimmte Norm vorhanden sein, wenn man bedenkt, w e r eigentlich gebildet werden soll. Kleider machen zwar Leute, aber Menschen machen sie noch nicht, sonst würde der Darwinismus leichtes Spiel

Digitized by Google

haben. Der Mensch ist der freigeborene Herrscher der Erde und soll nun aber schon durch sein äußeres Benehmen dieser seiner erhabenen Stellung gerecht werden, wozu jedenfalls mehr als Halbheiten erforderlich sein dürften. Man wird den Ausdruck „freigeborener Herrscher der Erde“ nicht dahin mißverstehen wollen, als ob jeder berechtigt sei, zu tun, was ihm beliebe; — damit würde sich der Mensch auf die Stufe des Tieres begeben, bei welchem die größte physische Kraft identisch ist mit Recht, — sondern daß der menschliche Geist Mittel und Wege gefunden, um die gleichen Rechte der einzelnen Individuen in ein harmonisches Ganzes zusammen zu schmelzen, das jedem gerecht wird. Diese Fähigkeit des menschlichen Geistes, welche sich in der Schaffung einer solcher konsequenten Organisation dokumentierte, die ein friedliches Nebeneinanderhergehen der Menschen ermöglicht, ist aber noch nicht damit zufrieden, den gegenseitigen Mord beim Kampf ums Dasein aufzuheben, sondern sie will auch die kleinen Schroffen und Härten, die sich im gegenseitigen Verkehr ergeben, beseitigen, und dies hat die Bildung ins Dasein gerufen. Bildung ist demnach eine gewisse Erweiterung des geistigen Gesichtsfeldes, wodurch ein entsprechender Umfang geistiger Interessensphäre erzeugt wird. Dies bedingt ein Eindringen in die Gesetze der Natur, in die Stellung der Menschen zu derselben, sowie zueinander, eine Selbsterkenntnis und somit die Erkenntnis des innersten Wesens anderer — was dann unser Gebaren, Tun und Handeln im Verkehr mit denselben auf eine Weise dominieren wird, die man mit „gebildet“ bezeichnet.

Diese Auseinandersetzung wird nicht jeden befriedigen; denn die Vorfälle im Leben, die ihren vorläufigen Abschluß in den Gerichtshöfen finden, beweisen, daß Allseitigkeit auf dem Gebiete menschlichen Wissens noch lange nicht Bildung ist. Bringt dann die Tagespresse die fabelhaftesten Berichte ihrer Reporter über die glänzende und gediegene, eines Cicero würdige Verteidigungsrede des Angeklagten, so sagt wohl die gedankenlose Menge: „Wahrlich, ein sehr gebildeter Mensch“ — damit ihre eigene Geistesarmut betätigend. — Die Quintessenz von Le Sage's „Diable boiteux“ liegt in dem Versprechen des Asmodens: „um euch eine vollkommene Kenntnis des menschlichen Lebens zu geben, will ich euch das Treiben all' dieser Menschen erklären: ich werde euch die Motive ihrer Handlungen, ja selbst ihre geheimsten Gedanken enthüllen“ — und welcher Zug der menschlichen Natur wird uns da vorgeführt? „Der Egoismus.“ — Was ist nun Egoismus? Das Bestreben, den eigenen Vorteil um jeden Preis zu wahren, — und dies kann nur auf Unkosten anderer geschehen.

Je ausgebildeter hierbei das Wissen, je schärfer der Geist, je kühner der Mut, desto kürzer ist der Weg vom Gedanken zur Tat — den Machiavellismus aller Staatskunst aufs Privatleben anwendend, wird man das kaum mehr als ein Verbrechen betrachten, was nur die Beseitigung einer Schranke zwischen dem Ziele und dem Zwecke ist. Dies die genaueste Definition des Begriffes Egoismus, des Extrems des „besseren Selbst", die nebeneinander in der menschlichen Natur bestehen — die stets miteinander im Kampfe liegen, und wo der Sieg des einen über das andere nur durch hinzutretende beeinflussende dritte Umstände entschieden wird. — Dies führt zur Aufgabe der Bildung.

Wissen allein, das nur dem Egoismus dient und folglich sich gegen die Gesamtheit feindlich stellt, ist n i c h t Bildung; dies haben wir gesehen. Bildung ist: den Rechten aller entsprechen — und dies kann nur durch Bekämpfung des Egoismus und dadurch bedingte Herrschaft des „besseren Selbst" im Menschen geschehen. Was ist das „bessere Selbst"? Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Menschen, bezw. die aus diesem resultierende Erkenntnis und Beobachtung der Pflichten gegeneinander; mit anderen Worten: energisches Eintreten zur Förderung des Wachstums aller Elemente ethischer Kultur — der Rechtsordnung, mit welcher eine höhere Welt sich über der des sinnlichen Genießens erhebt, die Welt des göttlichen Guten, der Zucht, Sitte und Frömmigkeit, — das Verlangen nach all dem liegt in der menschlichen Natur tief begründet, und dieser Trieb ist das „bessere Selbst."

Wodurch kann nun dies „bessere Selbst" im Menschen derartig ausgebildet werden, daß es seinen Widersacher, den Egoismus, verdrängt? Durch die Erkenntnis der Häßlichkeit des letzteren einerseits, und durch die der Schönheit und Erhabenheit der Tugend andererseits. Hierbei muß systematisch vorgegangen werden; denn Tugend wie Laster, die Erscheinungsformen dieser in der menschlichen Natur so tief begründeten Extreme, wirken ansteckend, und zwar durch die Art, wie sie zur Anschauung gebracht werden. Dem Menschen ist das Nachahmen angeboren, und die Beispiele, die ihm vorliegen, eignet er sich entweder direkt an, oder er variiert dieselben. Tugendhafte oder lasterhafte Menschen haben zumeist in dem Stadium ihrer ersten Entwickelung entsprechende Beispiele vor Augen gehabt. Dann gilt noch, daß das Laster, weil den sinnlichen Trieben schmeichelnd, leichter Boden gewinnt, als die Tugend, die Entsagung fordert, und deren Schönheit zu erkennen und zu würdigen eben eine erhöhte Geistesbildung, also Mühe und Ausdauer, voraussetzt. Somit ist Wissen

zur Erlangung der Tugend nötig. Notabene, es gibt im Leben tugendhafte Menschen genug, die so unwissend wie Kreolen sind, aber betrachten wir diese „Heiligen“ genauer, so finden wir, daß ihre Tugend der reine Mechanismus ist — sie kennen eben das Laster nicht einmal oder kaum vom Hörensagen, und das in ihrer Konstitution begründete Phlegma — ich möchte fast sagen die Dünne ihres Blutes — macht es der Selbstsucht unmöglich, sich zu äußern. Ist aber dies in Wahrheit Tugend? Nein! Tugend ist Selbstüberwindung; wo und wie aber haben diese solche geübt? — Somit ist Wissen zur Erlangung der Tugend nötig; denn nur Wissen, d. i. erweiterter geistiger Gesichtskreis erzeugt Urteilsfähigkeit, und damit komme ich auf das, was mir ein Hauptfehler in dem heißen und eifersüchtigen Jagen nach Glück oder Ruhm, Vermögen oder Bildung (Kenntnis) zu sein scheint — fast synonym mit der gewöhnlichen Phrase „geistiger Fortschritt“ in der gesellschaftlichen Krisis, zu welcher wir gelangt sind. Der Fehler, den ich meine, ist Ungeduld. Dieses eifrige Verlangen, vorwärts zu drängen, nicht sowohl um Hindernisse zu überwinden, als sie zu umgehen; dieses Spiel mit den ernsten Bestimmungen des Lebens, in dem man den Erfolg auf den Fall eines Würfels setzt, dieses Eilen vom Erwachen des Wunsches zum vollendeten Ziel, dieser Durst nach schneller Vergeltung geistiger Mühe, dieses atemlose übereilte Treiben nach dem Ziel, welches wir überall um uns her bemerken in Handel und Wandel, welches in der Erziehung beim ABC-Buch beginnt und uns mit populär wissenschaftlichen Lehrbüchern überschwemmt, welches die Bücher unserer Schriftsteller, die Reden unserer Staatsmänner nicht minder als das Verfahren unserer Spekulanten kennzeichnet: dies scheint mir, ich muß es gestehen, ein sehr mißliches und sehr allgemeines Zeichen der Zeit zu sein. Meiner Ansicht nach ist der größte Freund des Menschen die Arbeit; und Kenntnis ohne Mühe, wofern überhaupt möglich, würde wertlos sein; Mühe im Streben nach Kenntnis ist die beste Kenntnis, die wir erlangen können. Die fortwährende Bemühung nach Ruhm ist edler als der Ruhm selbst, und nicht der rasch erworbene Reichtum verdient Bewunderung, sondern vielmehr die Tugenden, die ein Mann, während er allmählich Reichtum erstrebt, ausübt, die Fähigkeiten, die dabei geweckt, die Entsagungen, die dadurch auferlegt werden — mit einem Worte: Arbeit und Geduld sind die besten Lehrmeister auf Erden. Sei diese Anschauung nun richtig oder irrig, soviel steht definitiv fest: die Oberflächlichkeit auf dem Gebiete des Wissens hat ihre Hauptursache in der Ungeduld. Und diese Ungeduld wird in den Schulen anerzogen. Die sehr löbliche Einrichtung der alljährigen Schulprüfung verursacht

den Lehrern ziemlich viel Herzklopfen, man inquiriert da auf jedem Gebiete des Wissens, und innerhalb 2—3 Stunden wird die Skala aller Wissenschaften erschöpft, d. h. abgeschöpft. Des Lehrers Bestreben, der diese Taktik der Herren Inspektoren kennt, geht demnach dahin, die Schüler auf diese Gefechtsweise zu drillen, und zumeist mit Erfolg. Gründlichkeit ist nirgends vorhanden, aber die Schüler beantworten dennoch fast jede Frage der Herren Examinatoren, mag diese nun Physik oder Chemie, Geometrie oder Geognosie, Geschichte oder Geographie, Elektrizität oder Magnetismus, kurznm immer welchen Zweig der „Wissenschaft" betreffen; die Schüler sind über alles informiert — aber das Wesen all dieser Dinge haben sie nicht erfaßt. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: Der Schüler weiß, daß ein Liter Wein leichter wiegt, als ein Liter Wasser — weiß die Ursache hiervon, Alkohol — aber er weiß zumeist die Ursache der Berauschung durch den Genuß von Wein, Bier oder Branntwein nicht anzugeben. — Jeder Tourist, der in einem Orte bei der Schuljugend sich nach der Lage eine 5—6 Stunden hiervon entfernten Dorfes erkundigt, kann erfahren, daß dieser Platz den Jungen ein „spanisches Dorf" ist, während sie auf seine weitere Frage, etwa nach den Namen der fünf Republiken Mittelamerikas, dieselben am Schnürchen herleiern. Dies ist ein Beweis 1. vom Mangel an Gründlichkeit, 2. vom Übersehen des Nächstliegenden. Dies gilt betreffs des Verfahrens der Herren Lehrer; aber sie sind entschuldigt durch das Vorgehen der Herren Schulinspektoren. Ob der Lehrer auch die Gemüter gebildet hat, kann durch eine Schulprüfnng nicht erwiesen werden, das wird sich erst im Leben betätigen, und deshalb wird dieser wichtige Faktor der menschlichen Ausbildung so sehr vernachlässigt. Aus der Bildung des Gemüts entspringt der Enthusiasmus für alles Edle, Gute, Wahre — dies kann nur durch Vorführung von Beispielen edler Männer erzeugt werden, und zwar nicht nur, daß man eine oberflächliche Beschreibnng ihres Lebens und Wirkens gibt, sondern die nneigennützigen und edlen Motive ihrer Taten, ihres Wirkens nnd Strebens, zum Verständnis bringt. „Tugend ist ansteckend", habe ich schon gesagt, nnd die Vorführung eines Stein, eines Arndt, einer Luise von Preußen, eines Hofer, eines Plinganser, eines Meindel, eines Nettelbeck, eines Starhemberg, und wie die Namen wahrer Patrioten alle lauten — das Eingehen auf ihre Geschichte, ihre Motive wird Patriotismus und Vaterlandsliebe erzeugen — die vorgeführte Opferwilligkeit anspornen, gegebenen falls den Einflüsterungen der Selbstsucht zu widerstehen; denn der Egoismus ist notgedrungen der eigentliche Gegner des Patriotismus, da der eine ausschließlich auf dem Bestreben des Indi-

viduums nach den besonderen Gegenständen seines Vergnügens oder Vorteils heruht, während der andere eine Aufopferung nicht nur dieser besonderen Bestrehungeu, sonderu auch der Glücksgüter nnd des Lebens selbst zugunsten der Sache des öffentlichen Wohles erheischt. Hieraus erhellt vollkommen, daß sowohl in Richtung intellektueller als auch ästhetischer Bildung Gründlichkeit mit Allseitigkeit gepaart sein muß; denu nur Gründlichkeit garantiert in Hinsicht ersterer völlige Assimilation des aufgenommenen Stoffes — aus derselben ergeben sich von selbst die Berührungs- und Anknüpfungspunkte der einzelneu Dinge, was eine Zerflatterung des Wissens, eine Sonderstellung der einzelnen Zweige desselben, wodurch die individuelle Einheit gefährdet würde, unmöglich macht. „Zwei Parallel-Linien, selbst ins Unendliche fortgeführt, können sich nie berühren", lautet der erste Satz der Mathematik, und ebenso wird das aufgestapelte, verschiedenartige Wissen sich nie zu einem harmonischen Ganzen vereinigen, wenn nicht vermittelst der Gründlichkeit die Übergangspunkte von einem Zweige desselben znm andern gegeben werden. Gründlichkeit ist aber noch sehr weit von Pedanterie entfernt; der Lehrer hat mit unerbittlicher Strenge auf ausdauerndes Arheiten, gewandten Vortrag und hauptsächlich eigenes Denken zn halten — muß aber auch verstehen, sich dabei beliebt zu machen, und was noch schwerer ist, Mißdeutungen seines rigorosen Vorgehens unmöglich zu machen. Es ist dahei nicht nötig, daß dem Menschen alles, was er wissen soll, in besonderen Lektionen vorgetragen werde, — die Grundelemente natürlich ausgenommen: regt nnr die Lust und die Kraft in ihm an und zeiget ihm die Hilfsqnellen, dann wird er durch sich selbst mehr werden, als alle Lektionen und Kollegia aus ihm zu machen imstande sind — Gründlichkeit allein kann wirkliche ästhetische Bildung erzwecken, nachhaltige Begeisterung für das Edle, Wahre, Gute erzwingen, nicht nur Strohfener, das sich z. B. allenfalls his zum Mitsingen des „Lieb' Vaterland, magst ruhig sein" aufschwingt, den Pflichten gegenüber aber sich ahlehnend verhält. Die Selbstsucht läßt sich eben nicht mit bloßen, schönklingenden Floskeln aus der Welt, bezw. aus dem Menschen hinausdekretieren, der Bann der groben Sinnlichkeit, unter welchem der Mensch nnn einmal steht, ist durchaus nicht Chimäre, sonderu Faktum, und deshalb fordert die Läuterung uud Verfeinerung des Gefühlsvermögens Gründlichkeit und Geduld. Dies wird um so klarer, je mehr man hedenkt, wohin die Verstandes- und Gefühls- oder Gemütsbildung eigentlich zielt: zur Bildung von Charakteren.

Die Bewegung der Vorstellungen, welche als solche von Ge-

fühlen begleitet ist, führt selbstredend auch zum Begehren und Wollen, indem sie bald diese, bald jene Vorstellnngsidee über die andere emporhebt nnd dadurch in den Zustand des Anstrebens verversetzt. Hier kann, wie ich jetzt weiß, nur vollkommene Erkenntnis des Wertes oder Unwertes des Angeregten den Menschen bestimmen, dasselbe zu wollen oder zu meiden, d. h. in die Tat nmzusetzen oder nicht — hindern, sich dem ersten besten, das glänzt, in die Arme zu werfen, ohne vorher auch nnr daran zu denken, diese schillernde Außenseite auf ihren Kern zn prüfen — nur vollkommene Erkenntnis des wahren Wesens der Dinge wird in ihm für gnt und böse, für erhaben und gemein Normen ins Dasein rufen, denen er gegebenen Falls unter allen Umständen gerecht zn werden versnchen wird. —

Viel, sehr viel wird von Moralität gesprochen und geschrieben, oder, besser gesagt, über dieselbe — in der Schule wird alles getan, solche der Jngend einzuprägen; und dennoch ist znmeist all' die aufgewandte Mühe behufs dessen erfolglos. Woran liegt dies? Ich habe schon von der Wirkung der Beispiele gesprochen und wiederhole, es hat einen großen Einfluß, sowohl zum Guten als zum Bösen, auf ein Kind, wenn es sich frühzeitig nnd gewöhnlich unter die Erwachsenen mischt — zum Guten stets auf den Verstand — der böse Einfluß hängt ab von dem Charakter und der Diskretion derjenigen, die das Kind sieht und hört — damit ist die Hanptqnelle der Immoralität aufgedeckt. Maxima reverentia debet liberis — ruft der weiseste der Römer ans, was doch nur bedentet: wir müssen die Wahrheit und Unerfahrenheit und die Unschuld ihrer Seele achten.

Angenommen, die meisten der Erwachsenen seien ziemlich wohlgezogen und anständig vor Kindern, vermieden alle Anekdoten und Anspielungen, derentwegen die vorsichtige Hausfrau ihre Mädchen aus dem Zimmer schicken würde — von der Welt aber wird gesprochen, wie die Welt eben ist.

Wenn vom jnngen A. die Rede geht und sorglos erörtert wird, was er haben würde, wenn der alte A., sein Vater, stürbe, — wenn man dem Reichtum, dem Rang, der Lebensgewandtheit ihre bestimmte Bedeutnng im Leben zuerkennt — wenn man sich nicht eben bemüht, eine stille Güte durch Lob ansznzeichnen, vielmehr geneigt ist, mit Ironie von tugendhaften Neigungen zu sprechen — wenn man selten anders als mit Achtung von den glänzenden irdischen Äußerlichkeiten spricht, welche die Menschen beherrschen: so muß alles dies seine nnvermeidliche Wirkung in der Zeitigung eines Charakters betätigen, an dem man eher alles andere als Herzensgüte finden wird.

Es liegt somit nahe, daß in der Erziehung der Jugend nur dann

ersprießliche Resultate erzielt werden können, wenn Schule und Haus zusammenwirken.

Nichts ist bei guten Eltern auch gewöhnlicher, als der Wunsch ihre Kinder von ihren eigenen Fehlern freizuhalten.

Wir lernen uns auch nie eher selbst kennen, bis wir nicht Kinder haben, und erst dann, wenn wir sie wirklich lieben, fangen wir an, unsere eigenen Fehler zu beobachten, die zu Lastern werden, sobald sie den Jüngeren zum Beispiel dienen.

Am verfehltesten aber ist es, wenn die Eltern aus ihren Kindern reine Subordinationsmenschen zu machen suchen. Die Individualität wird dabei erstickt; Schablonenmenschen sind aber zumeist Heuchler und Lügner. Auf die Individualität werde ich später zurückkommen, jetzt sage ich: die Erziehung des Hauses soll weniger darauf hinwirken, den Geist zu schärfen oder die Einbildungskraft zu erregen, sondern mehr das Herz zu bilden und in den moralischen Grundsätzen, die die Schule einprägt, zu festigen — und dies ist hauptsächlich Aufgabe der Mutter, was aber bei derselben selbst ein zartes Gemüt, eine charakterfeste und denkende Seele voraussetzt. „Bilden wir erst gute Mütter, Sire, wenn wir gute Frauen wollen", äußerte jene geistreiche Französin gegen Napoleon — ein wahres Wort! Betrachten wir die Mütter, die auf diesem, ihnen zukommenden Gebiete mit Erfolg wirken, so werden wir finden, daß die meisten derselben nicht das sind, was man geistreich zu nennen pflegt — was aber von Borniertheit doch noch sehr weit entfernt ist! — und ihre Lebenserfahrungen sind zumeist auch nur sehr beschränkte. Aber gerade diese Frauen sind anderen, geistreicheren, gewöhnlich durch eine gewisse einfache Herzlichkeit überlegen, die ihnen Treue und Wahrheit zu so etwas Unentbehrlichem macht, daß das Licht, in dem sie sich selbst bewegen, auch alles andere um sie her erhellt. „Wer in den größten Pflichten des Lebens stets wahr ist, ist auch fast immer weise."

Die Mütter sind aber leider sehr verschieden geartet und haben manchmal auf der einen Seite eine wahre Affenliebe zu ihren Kindern — da werden, bevor diese vor das Haus gehen dürfen, erst sorgsam und ängstlich alle Umknüpftücher, wollene Shawls und Pulswärmer nachgesehen, die genauesten topographischen Weisungen, wo und wie die Straße zu übergehen — wenn dies überhaupt nicht gänzlich verpönt ist — gegeben, noch besonders die Gefahr beleuchtet, fremde Hunde zu streicheln, mit einem Wort: für das leibliche Wohl derselben sind sie allzubesorgt — und auf der andern Seite geben sie ihnen Beispiele, die — doch wofür mit Wiederholungen langweilen wollen? Soll ich auch noch Pestalozzi anführen? Ich denke, es ist

dies unnötig, man wird ohnehin der Bildung des Gemüts die Bedeutung zuerkennen, die sie beanspruchen darf, aber, alles mit Vorbehalt! Nur hierbei nicht in das Extrem verfallen; Gemüt ist sehr verschieden von jener weinerlichen Sentimentalität, die sich sofort schlau in sich selbst znrückzieht, wohl gar empfindlich beleidigt fühlt, wenn sie nicht auf „gleichgestimmte Seelen“ stößt. Ich will mich deutlicher erklären: Die beständig an das Schürzenband gefesselten Jungen mögen ideale Gemüter werden, zugegeben; ob sie aber praktische Menschen werden, das ist eine andere und zwar sehr gewichtige Frage. Man wird, meiner Ansicht nach, nicht gebildet, um gebildet zu sein, sondern um diese Bildung im Leben, in der Welt zu beweisen, Nutzen für sich und seine Umgebung daraus zu ziehen; nnd hierzu gehört, daß man ohne Korke schwimmen lernt. Ein großes Opfer dies für manche liebevolle Mutter, ihren kaum erwachsenen Sohn von sich zu geben, der nüchternen kalten Welt überlassen zu müssen; aber es ist dies zum Besten des Sohnes unbedingt nötig. Der Geist kann nur dadurch Festigkeit und Stärke erlangen, wenn er gezwungen wird, sich die eigene, freie Bahn zu brechen, und alles ängstliche Zurückhalten vor dem vollen Entfalten, wenn dieser Zeitpunkt naturgemäß eingetreten, die übertriebenen Warnnngen vor den sittlichen Gefahren der Welt können selbst auf den Zögling schädlich wirken, dem man frühzeitig und beständig alle Elemente eines wahren, wackeren Mannes, eines Mannes, der deshalb mit festem Schritt, reinem Gewissen und freudigen Hoffnungen durch das Leben gehen kann, eingeimpft hat; denn diese beständige Furcht vor Verführung wird seine Neugierde rege nnd ihn glanben machen, die Verfübrung wäre eine ausgezeichnete, treffliche Sache — die Jungen sollen Männer werden, das Verhindern des Sichentfaltens aber reibt die Männer in ibnen auf, und ihr erzengt dann jene traumverlornen Schwärmer, die beständig in „höheren Sphären“ schweben, in der prosaischen Alltäglichkeit jedoch über den kleinsten, ihnen im Wege liegenden Stein stolpern. „Praktisch werden“ heißt demnach die Losnng, und damit betreten wir ein neues Gebiet der Erziehung, der Bildung.

Wissen, ohne die Kunst der Anwendung, ist eine „brotlose Kunst“ — wortwörtlich zu nehmen; bloße Bücbergelehrsamkeit, die nicht auch befähigt, Nutzen sowohl für sich als auch für seine Mitmenschen daraus zu ziehen, begegnet uns alle Tage, und fragen wir nach der Ursache dieser entschieden befremdenden Erscheinung, so löst die Antwort dahin das Rätsel, daß es an dem vermittelnden Übergang vom Wissen zum Betätigen, der Anleitung, die erworbenen Kenntnisse im Leben zu verwerten, fehlte.

Der Geist muß sich frei entfalten, sagte ich; ja, aber er muß erst auf die richtige Bahn gebracht, seine anfängliche Schüchternheit und Blödheit durch freundliches Nachhelfen beseitigt werden, dann, zumeist nur dann wird er sich frei entfalten und segensreich wirken können.

Wir haben von den Müttern gesprochen; da die Kinder Eltern haben, so kommen nun die Väter an die Reihe. Der Vater, der, wie er seiner Familie täglich vorseufzt, „kein Glück gehabt", „seine Karrière verfehlte", kurzum die bekannte winselnde Unzufriedenheit — dieser Vater hat damit seinem Sohn einen schlechten Dienst erwiesen; denn er hat ihm das Vertrauen auf Manneskraft von vornherein benommen. Die Kinder sehen zu ihren Eltern wie zu Halbgöttern auf; „wird mir gelingen, was dem Vater mißlang?" fragt sich der Sohn, und damit ist seine Energie deutlich gezeichnet. Wissen ist nach Lord Bacon Macht; ohne Mut ist jedoch Wissen nahezu völlig wertlos. Ein gebildeter, mutiger Mann erntet vielleicht keinen Ruhm — der liegt im Zufall, aber er wird auch im Laufe der Welt keinen niedrigen Platz einnehmen. Den Vätern kommt es zu, diesen Mut, den die Schule durch Vorführung von Männern aus der Geschichte, die sich allen Hindernissen zum Trotz ihre Bahn gebrochen, bereits angeregt, weiter auszubilden. Was ist denn eigentlich Mut? Mut ist das aus der Erkenntnis der eigenen Kraft hervorgehende Bewußtsein, den uns entgegentretenden Schwierigkeiten und Gefahren, deren Wesen und angreifbare Stelle wir infolge unserer Verstandesbildung sofort erkennen, gewachsen zu sein. Die Notwendigkeit der intellektuellen Bildung ist wiederum erwiesen, aber sie darf nicht bloß theoretisch sein, sie muß bereits von Jugend auf praktisch geübt werden. „Practice makes perfect" — und daß dies nicht allerorten geschieht, ist die Erklärung für jene „gebildeten und dennoch verfehlten Existenzen". Mutter Natur hat die jungen Vögel mit allen Erfordernissen zum Fliegen ausgerüstet, aber ohne Anweisung der Alten würden sie sich doch nie in die Lüfte erheben; wie grotesk nehmen sich z. B. die auf dem Dachfirste unter Anleitung der alten stattfindenden Flugübungen der jungen Störche aus, wobei es an nachdrücklichen „Kommentaren" in Form von applizierten Schnabelhieben nicht fehlt; die Anwendung ergibt sich von selbst. Es ist fast zum Verzweifeln, wenn man sieht, wie wenig in dieser Beziehung von den Vätern getan wird; man überläßt alles der Zeit — „kommt Zeit, kommt Rat" — und dem Zufall! Wie leicht wäre es aber den Mut, der Jugend auszubilden; denn Mut ist auch nichts anderes als Gewöhnung, welche den Schwierigkeiten und Gefahren das Schreckhafte benimmt. Laßt der Jugend ihre Kraft erproben, damit sie im Ernstfalle auch weiß, wie stark sie ist — stellt

sie manchmal vor eine Alternative, die entweder feiges Zurück- oder herzhaftes Vorgehen bedingt, und Anlässe zu solchen Experimenten finden sich immer. Die Jungen werden es euch dann in ihrem späteren Alter danken, daß ihr sie frühzeitig mit ernsteren Dingen, als den sonst gewöhnlichen Spielereien, bekannt und vertraut gemacht habt.

Und hier gleich noch etwas — ich spreche aus trauriger Erfahrung bei allen meinen Ansführungen! — was sehr wichtig ist: lehrt die Kinder den wahren Wert des Geldes kennen, und ihr werdet damit manchen der seltsamen und geheimen Wege verlegen, mittels deren jener Urherrscher der Zivilisation, den man gemeinhin „Geld" nennt, sich in unsere Gedanken nnd Motive, nnsere Herzen und Handlungen eindrängt, indem er sowohl auf diejenigen, die seinen Wert unterschätzen, als auch auf jene, die seine Bedeutung überschätzen, einwirkt, und nicht minder im Verschwender Tugenden vernichtet, als im Geizigen Laster erzeugt.

Drei Elemente bestehen in der Welt, die gehörig gemischt und verwendet, das Laster und die Tugend derselben ausmachen, ihren Ruhm und ihre Schmach, ihre Arbeit und ihren Luxus; die im Palast uud in den Straßen, im Siechhaus und im Kerker heimisch sind: Genuß, der die Freude, Energie, welche die Tat, und Geistesstumpfheit, welche den Mangel gebiert.

Eltern! ihr habt das Loos eurer Kinder in der Hand uud werdet für das Resultat einst Rechenschaft ablegen müssen!

Ich habe durch diese Ausführungen bereits den Rahmen überschritten, den dieselben im Hinblick auf mein eigentliches Thema einzunehmen berechtigt sind; aber ich glaubte hierdurch teilweise und indirekt die Erklärung für das heutige sogenannte soziale Elend geben zu können, und wenn mir das nicht völlig gelang, wenn man vielmehr sagen wird, die Ursache muß auch noch wo anders liegen, wenn mir vermittelst meiner Repliken gelang, das Gefühl des Unbefriedigtseins hervorzurufen, dann bin ich befriedigt.

Allerdings die Hauptursache liegt an einer anderen Stelle, und jene, die das herrschende Elend wohl oder übel eingestehen müssen, dabei aber versuchen, die Erklärung hierfür überall, nur nicht am richtigen Platze zu finden, sind in ihren Bemühungen nur deshalb so unglücklich, weil sie es eben sein wollen.

Es gehört aber auch schon ein außerordentlicher Grad von Seelenstärke dazu, um bedingungslos eingestehen zu können, die Ursache irgend eines verfehlten Unternehmens liege in den hierzu von uns angeratenen Mitteln, — einzugestehen, die Bildung des Volkes sei, wie ihr Erfolg beweise, deshalb eine verfehlte, weil wir sie auf die

reine Vernunft basieren wollten, eine Methode, die wohl gute Mathematiker hervorbringen, aber unglückliche „Menschen“ bilden muß und — bildete.

Die unteren Volksschichten, die Arbeiterklassen, sind unbefriedigt — dies zu beweisen, habe ich wohl nicht erst nötig; Unbefriedigtsein aber, das mit allem hadert, ist durchaus kein Zeichen des Wohlbefindens, des Glücks. Die Wahrheit ist nur in der Prüfung, und fangen wir deshalb an, zu analysieren, so sind wir durchaus nicht erstaunt zu finden, daß eure Bildungsmethode naturgemäß den Egoismus in der Menschennatur großziehen mußte. Dies zu erreichen ist nicht sehr schwierig, das „bessere Selbst“ ist bald auf das denkbarste Minimum reduziert — ganz ersticken läßt es sich glücklicherweise nicht, das bestätigt eben dies herrschende Unbefriedigtsein. Die Entwicklung des Egoismus wird äußerlich vorerst nicht sonderlich bemerkbar, solange der Egoist bei Fröhnung seiner entfesselten Leidenschaften den Reiz der Neuheit für sich hat, sich mit dem Nächstliegenden, leicht Erreichbaren begnügt. „Der Wechsel gefällt — variatio delectat“, sagt der Lateiner, woraus folgt, daß Alltägliches langweilt. Blasiertheit tritt auch rasch genug ein, man sucht Neues — die lüsterne Begehrlichkeit fast nach und nach immer fester Wurzel und begnügt sich schließlich nicht mehr mit dem bloßen Wünschen, sondern sie fordert und sucht diese Forderungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu realisieren. Dadurch muß aber jede Rechtsordnung in Frage gestellt werden. Gesetzt den Fall, der Egoist erreicht, was auf diesem Gebiet menschenmöglich, so wird er doch nie befriedigt sein, im Gegenteil, doppelt unzufrieden, mit sich und der ganzen Welt zerfallen, wird er wünschen, so rasch als möglich „ins Nichts zurückzukehren“. Damit habe ich die Arbeiterklassen, zu denen ich selbst gehöre, des Egoismus' bezichtigt — hierfür werde ich die Beweisführung antreten müssen. „Unser Recht verlangen wir“, lautet die Parole der Arbeiter. Dieses „Recht“ klingt, denn es ist von Edelmetall. Nichts liegt mir ferner, als die Gültigkeit der von den Arbeitern an das „Kapital“ gestellten Forderungen angreifen zu wollen — ich glaube vielmehr fest, sie sind völlig im Recht; aber sie sind sehr im Irrtum, wenn sie annehmen, das Eingehen der Kapitalisten auf ihr Ansinnen bedinge ihr Glück. Dies würde nur ein Tropfen auf einen heißen Stein sein — die Prozedur würde sich verstärkt wiederholen, ein perpetuum mobile daraus werden; befriedigt würden sie.

Als Ludwig XVI. sich durch die Finanznot des Landes gezwungen *sah, die* „Generalstaaten“ einzuberufen, da war das französische Volk *„befriedigt“*, es wurde ihm ja damit das Recht eingeräumt, bei Be-

ratungen über Aufbringung von Steuern Sitz und Stimme zu haben, nicht mehr bloße „Milchkuh“ zu sein. Als die „Generalstaaten“ sich eigenmächtig in die „Nationalversammlung“ umschufen — die zweite, aristokratische „Kammer“ exkludierend, da jubelte das Volk und war „sehr befriedigt“; denn „das Volk ist der Staat“ — wie jener kluge Abbé es ihnen lehrte, den sie später zum Dank dafür ihre Gewalt fühlen ließen. — „Das Volk ist der Staat“ und folglich berechtigt, Gesetze zu geben oder zu annullieren. Als der Konvent ganz Frankreich in ein Chaos zertrümmerte, so war dies das Wachstum des „Rechtes“ — daß die Entwicklung bis zum Königsmord gedieh, war das „non plus ultra“ des Rechtes. Wer aber schnitt sich bei diesem Rechtsprozeß ins eigene Fleisch? Das französische Volk! Was war aus diesem anfänglichen Recht nach und nach geworden? Das Walten des krassesten Egoismus! Die „Enzyklopädisten“ jener Periode hatten das Beste des Volkes im Auge; ihre auf die zur Herrschaft kommende Vernunft sich stützenden Voraussetzungen einer Aera „reiner Menschlichkeit“ — wozu sie durch ihre „Rezepte“ den Anstoß zu geben sich verpflichtet fühlten, — erfüllten sich völlig, d. h. wenn unter „reiner Menschlichkeit“ die Bestialität zu verstehen ist.

Auch die heutige Philosophie will nur „vernünftige“ Menschen bilden; die Errungenschaften auf allen Gebieten der Naturwissenschaft beweisen ja jedem „Vernünftigen“, was Chimäre und was Faktum ist — nur so weiter, das „1789“ haben wir ja beinahe schon wieder, und wie damals naturgemäß auf „1789“ „1790“ usw. folgte, ebenso wird sich auch in diesem Säkulum die „reine“, auf „Vernunft“ basierende Menschlichkeit einstellen. Daß es nicht schon so weit gekommen, liegt nicht im Mangel guten Willens eurer Jünger. Die heutige „Wissenschaft“ macht tabula rasa; was sich nicht vermittelst der Mathematik berechnen, durch Teleskope entdecken läßt, existiert überhaupt nicht; „nicht dogmatisieren, überführen!“ ist ihr Wahlspruch. Christentum, „das weiter nichts Positives zu bieten vermag, als arrogante Dogmen, ist gut für alte Weiber und kleine Kinder, und auch da nur für die borniertesten derselben“ — aber samt eurer Weisheit, eurer Gelehrsamkeit und der Unfehlbarkeit der Mathematik und physikalischen Instrumente, trotz alledem herrscht allerorten Unzufriedenheit.

Sind diese meine Auslassungen delphisch-dunkel? Wenn ja, dann „fiat lux“! und zwar will ich einen „Leuchter“ aufstellen, dessen Klarheit schwerlich in Frage gezogen werden dürfte: der Heros unserer Literatur, dieser große Heide — als welcher er wenigstens verketzert wurde — Goethe — schreibt an Eckermann:

„Mögen auch die Naturwissenschaften in immer breiterer Tiefe nnd Ansdehnnng wachsen nnd der menschliche Geist sich erweitern, wie er will — über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums, wie er in den Evangelien leuchtet, wird er doch nicht hinauskommen; die christliche Religion ist über alle Philosophie erhaben nnd bedarf ihrer Sätze nicht; die Unsterblichkeit der Seele hat innere Notwendigkeit. Anch ist es ein höchst vermessenes, sich selbst strafendes Beginnen, an die göttlichen Geheimnisse zn rühren, weil die Menschen dabei in ein ihnen nicht zugeteiltes Element geraten, wie der ihnen unerklärliche Widerstreit der Freiheit des Willens und der Allwissenheit Gottes zeigt. Wenn auch von allem Mystizismus entfernt, müssen wir doch immer zuletzt ein Unerforschliches eingestehen.“ — Ist immer noch nicht klar geworden, was die eigentliche Ursache der bestehenden Unzufriedenheit ist? Der Mangel an praktischem Christentnm! Was ist zu tun?

Zurück — ein hartes Wort; wenn es aber heißt: „zurück zur Wahrheit!“ — ist es dann anch noch bitter, ist es dann überhaupt in Wirklichkeit ein Zurückgehen? Zurück znm Christentum! Ich habe den Worten Goethes über den Wert des Christentums nichts beizufügen; in anderer Beziehung aber erlanbe ich mir zu bemerken, nicht aus obigem folgern zn wollen, das Christentum sei das Mittel, nm die menschliche Gesellschaft, die Staaten, in geordnetem Znstande zu erhalten. Die Religion kann nie Mittel in den Händen der Menschen, sondern einzig nur Zweck derselben sein. Hütet ench vor den falschen Propheten, die da sagen: „Jesus Christns hat uns eine Lehre hinterlassen, die der Natur der menschlichen Seelc so angemessen ist, daß sie, wenn sie nur befolgt wird, notwendig vollkommen glücklich machen muß. Wenn wir alle Lehren aller Weltweisen durchgehen, so finden wir eine Menge Regeln, die so znsammenhängen, wie sie sich ihre Lehrgebäude geformt hatten. Bald hinken sie, bald lanfen sie, nnd dann stehen sie still; nur die Lehre Christi, aus den tiefsten Geheimnissen der menschlichen Natur herausgezogen, fehlt nie und beweist dem, der es recht einsieht, daß ihr Verfasser den Menschen selber müsse gemacht haben, indem er ihn bis auf den ersten Grnndtrieb kannte. Der Mensch hat einen nnendlichen Hnnger nach Vergnügen, — nach Vergnügungen, die imstande sind, ihn zu sättigen. In der ganzen Schöpfung finden wir keine von solcher Art Sobald wir ihrer durch den Wechsel der Dinge verlnstig werden, lassen sie nichts als Qual zurück. Dieser göttliche Gesetzgeber wußte, daß der Grund aller menschlichen Handlungen die wahre Selbstliebe sei. Weit davon entfernt, diesen Trieb, der

viel Böses anstiften kann, zu verdrängen, giht er vielmehr lauter Mittel an die Hand, denselben zu veredeln und zu verfeinern. Er hefiehlt, wir sollen anderen das beweisen, was wir wünschen, das sie nns beweisen sollen; tun wir nun dies, so sind wir ihrer Liehe gewiß, sie werden nns wohltun, wenn sie anders keine bösen Menschen sind. Er hefiehlt, wir sollen die Feinde lieben; sobald wir nun einem Feinde Liebes und Gutes erzeigen, so wird er gewiß auf das äußerste gefoltert, bis er sich mit uns ausgesöhnt hat; wir selber aber genießen hei der Ausübung dieser Pflichten, die uns im Anfang nnr etwas Mühe kosten, einen inneren Frieden, der alle sinnlichen Vergnügungen weit übertrifft."

Wie berückend, wie einschmeichelnd klingt dies, und doch ist es nichts anderes als Sophisterei. Gott ist die lautere Liebe und kann deshalb nie wollen, daß wir die Nächstenliebe aus Spekulation hetätigen. Doch, ich will anf diesem Gebiete nicht weiter vorgehen, sonst gerate ich leicht auf eine terra incognita. „Schuster, hleih bei deinem Leisten!" — Jedenfalls aher setzt Christentum nicht Dummheit voraus oder hedingt solche, wie oft genug von den Feinden desselhen hehauptet wird. Diesen Zug finden wir allerdings oftmals heim Pietismus, wo man nicht selten — alles irdische Wissen verachtend — sich seiner Geistesarmut rühmt. Die „Pietisten" sind unbestreithar eine unausstehliche Menschensorte — intolerant zumeist bis zum Exzeß. Wer ein wahrer Diener Gottes sein will, der sondere sich nicht von den Menschen ab, sondern von der Sünde. Vor allem schließe er sich nicht einer hesonderen Gesellschaft an, die es sich znm alleinigen Zweck gemacht hat, Gott besser zu dienen als andere. Von diesem Bewnßtsein des Besserdienens verleitet, wird sie allmählich stolz, hekommt einen gemeinen Geist und artet schließlich in Augenverdrehen und Scheinheiligkeit aus.

Üble Gewohnheiten sind stärker als gute Vorsätze — nun befinde ich mich schon wieder auf fremdem Terrain.

Die herrschende Unzufriedenheit hat ihre Ursache in dem Mangel am praktischen Christentum, hahe ich hehauptet. Eines der bekanntesten geflügelten Worte unserer unzufriedenen Arheiter lautet: „Ihr haht uns den Himmel genommen; nnn wollen wir von ench die Erde reklamieren!" — „Ihr habt uns den „„Himmel"" genommen" — ein schwere Anklage gegen alle jene, die die Vernunft auf das Piedestal der Gottheit erhoben. Was nnn aher verstehen diese Unzufriedenen eigentlich unter „Erde"? All die verschiedenen Dinge, die der menschliche Egoismus als anstrehenswert hezeichnet, — ich will vom Detaillieren ahsehen — Materialismus! Daß aher

das alleinige Bestreben nach irdischen Äußerlichkeiten nnvereinbar mit Menschenwürde ist, steht mir jetzt fest; daß andererseits nnbedingtes Verwerfen aller und jeder irdischen Freuden nnd bedingungslose Hingabe an den Mystizismns nicht Christentum sein kann, ebenfalls. „Medium tenuere beati" — heißt es, obgleich ich beisetzen muß, daß mir anch deucht: plerique medinm tenentes sunt damnati, d. i. die weder warm noch kalt sind. Indem das All sich denkend gefaßt wird, der in sich zurückkehrende Akt des menschlichen Selbstbewußtseins übertragen wird auf das All, ist beides in eins zusammengefaßt, sowohl die Anschauung des Alls als Totalität, als die Anerkennnng der dasselbe konstituierenden Momente. Das soll hier heißen: hetrachten wir Welt und Religion als zwei Faktoren, die zur Erzielung eines befriedigenden Fazits unbedingt nötig sind, suchen wir zu beweisen, wie beide in ein harmonisches Ganzes, unbeschadet der Würde und dem Ursprung letzterer und der bedingten Berechtignng ersterer, vereinigt werden können — relativ in ihren Motiven und Zielen hinüber und herüber — im Grundzug eins: Gott. Der Mensch hesteht aus Leib und Seele; jener macht seine Ansprüche geltend, und bis zu einem gewissen Grade mit Recht; diese findet ihrem Wesen nach ihre Befriedigung nur in einer höheren Sphäre. Beide Triebe zn vereinigen und dem Endziel zuzuführen, ist Aufgabe eines praktischen Christentums.

Der Mensch ist kein abgeschlossenes Ganzes, sondern er steht naturgemäß in innigster Verbindung mit all seinen Mitmenschen. Deshalb gilt nun der Satz: alles, was ihr tnt, das überlegt vorher wohl, ob es auch anderen nützlich sein könne; findet ihr, daß es nur euch dienlich ist, so denkt, das ist ein Werk ohne Belohnung, denn bei Ausführung desselben kollidiert ihr mit den Rechten der Seele, die prinzipiell nnr da zustimmen darf, was ihr Endziel nicht verrückt. Das geschieht aher, wenn dem „Ich" allein Rechnnng getragen, nicht dabei zngleich anch das Wohl der Mitmenschen ins Auge gefaßt wird — nnd zwar nicht als etwas Nichtzunmgehendes, sondern als etwas Selbstverständliches, ohne jedweden egoistischen Hintergedanken.

Der Seele wurde nun schon einmal Erwähnung getan. Diese hat eine Ähnlichkeit — mit den Alpen und dem Meere; man setzt vorans, daß sie jeder kennt, da jeder von ihnen wie von völlig bekannten Dingen spricht. Wer indes kein Seemann war, kennt die See nicht, wer nicht selbst in den Regionen der Alpen lebte, hat nur unvollkommene Vorstellungen von denselben — und wer die Seele etwa kurzweg so definieren wollte, wie die „Seele" eines Geschütz-

rohrs — das Loch in dem Rohre eines Geschützes, aus welchem das Geschoß herausgetrieben wird, nennt man die Seele, eine der Länge nach durch den Mittelpunkt der „Seele“ gedachte Linie die Axe der Seele des Geschützes —, der würde sicherlich hierüber sehr konfuse Begriffe entwickeln. Selbst der Katechismus zieht sich hier sehr diplomatisch aus der Schlinge, indem er der Seele wohl bei verschiedenen Anlässen erwähnt, dabei es aber bewenden läßt. Die Seele ist das im Menschen, was sich im „besseren Selbst“ desselben äußerlich zeigt; das „bessere Selbst“ will das Gute, Wahre — die höchste Vollkommenheit des Guten, Wahren ist Gott; folglich zeigt die Seele durch ihr Bestreben ihre Gottähnlichkeit. Der Begriff Gott ist identisch mit „geistig“, „ewig“; deshalb heißt gottähnlich: geistig, ewig — demnach ist die Seele etwas geistiges, ewiges, ein Abdruck Gottes. Hieraus ergibt sich, daß die Seele ihren Ursprung von Gott herleitet, und daß ihr Ziel eben wieder nur Rückkehr zu Gott sein kann — oder wenigstens soll. Dies zu erreichen oder nicht, ist dem Menschen anheimgegeben — freier Wille! —, um diese Rückkehr zu ermöglichen, deshalb existiert die Religion, das Christentum! Auf der Erde bestehen das gute und das böse Prinzip nebeneinander, ersteres die Gottvereinigung der Menschen erzweckend, letzteres solche zu hintertreiben suchend. Es ist selbstredend von immenser Wichtigkeit, für welches sich der Mensch entscheidet, eine Ewigkeit — und zwar sehr verschieden geartete Ewigkeit hängt von seiner Stellungnahme hierzu ab.

Somit habe ich die Bedeutung der Religion, des Christentums, ins rechte Licht gerückt und kann nun wieder den Faden meines Themas aufnehmen.

Christen zu bilden ist demnach die Aufgabe aller pädagogischen Institute, insbesondere aber der Volksschule, aus welcher zumeist jene ins Leben treten, die aus der Urne des Schicksals ein Los gezogen, das sie zu harter körperlicher Arbeit zwingt. Was ist es denn, das unsere heutigen Arbeiter zu der Frage veranlaßt: „Weshalb uns solch beschwerliches Schicksal, warum uns nur Kummer und Sorge? was hatten jene noch vor ihrem Werden vor uns voraus, daß Fortuna sie mit einem silbernen Löffel im Munde in die Welt setzte?“ Das Walten einer göttlichen Vorsehung, wie es die Religion lehrt, wurde vermittelst der Vernunft hinwegdisputiert, deshalb diese Skepsis. Sie suchen nun ihr Dasein selbst zu regulieren — auf welche Weise, ist bekannt. Bei religiös Erzogenen ist dieser unerbittliche Zweifel ausgeschlossen, sie wissen, daß die Verschiedenheit der Stände nicht dem bloßen Zufall entsprang — das Wort „Zu-

fall“ existiert überhanpt nicht in ihrem Vokabularium —, daß die Erde nur das Mittel, der Übergangspnnkt zn ihrer eigentlichen Bestimmung ist —, wissen, daß Reichtnm allein nicht glücklich macht.

Diese Bildungsmethode ist volkstümlich; denn sie entspricht auf die einfachste Weise allen an sie gestellten Anforderungen, sie macht die Abstumpfung nnd Versumpfung der an mechanische, monotone Beschäftigungen Gebnndenen unmöglich, da sie ja das kleinste, alltäglichste Ding in ihrer Tätigkeit auf den weisen Schöpfer, auf Gott, hinweist, ihnen damit stets ihr Ziel vor Angen haltend nnd zum geduldigen Ausharren anspornend, was aber sehr weit von Stoizismns entfernt ist; die Einfachheit ihrer Sätze macht es dem simplen Dörfler möglich, dieselben in jeder Situation anznziehen nnd Trost nnd Stärke darans zu schöpfen.

Religiöse Menschen werden stets sittliche Grundsätze haben nnd denselben entsprechend leben; denn Immoralität verträgt sich nicht mit Religion.

Auch das äußere Benehmen derselben wird befriedigen, da die Religion sie lehrt, jeden Nebenmenschen als Bruder zu betrachten, der dasselbe Ziel wie sie im Ange hat, nnd sie werden deshalb im Verkehr mit demselben alle Schroffen und Härten sorgfältig zu vermeiden suchen.

Nächstenliebe ist ja das große Gebot des Christentnms, nnd wer sich im Ernste einen Jünger Christi nennt, wird dies Hanptgebot seines Herrn nnd Meisters gewiß nicht schnöde ignorieren.

Somit ist gediegene Bildung nur in innigster Gemeinschaft mit Religiosität denkbar. Wenn diese Anschauung erst einmal an kompetenter Stelle Platz gegriffen, wird man der Kirche wiederum jenen Platz in der Schule einräumen, ihre Rechte wieder herstellen, die man so sehr beschnitten. „Das Ärgernis kam von „oben““, sagt Pater Lamormain (der Beichtvater Kaiser Ferdinand II.) in „Wallensteins Lager“ — aber ich will keinerlei Analogien aufstellen. Nicht wegen der Bildung; um diese mag sich der Staat wenig genug kümmern, wenn er nur willige Steuerzahler hat — aber gerade eben deshalb. Gute Christen sind auch gute Patrioten: „denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“, — folglich auch gute Bürger.

Hnmanismus, nnd zwar nicht jener von 1789, wird emporblühen, und das Kastenwesen manche seiner Barrieren niederreißen müssen. Der Verkehr der verschiedenen Nationalitäten nntereinander wird weniger von Vorurteilen beeinflußt werden und damit ein etwas friedlicheres Nebeneinanderbestehen der Völkerstämme sich ermöglichen

lassen. Die Folgen einer solchen Verträglichkeit sind einleuchtend genug; betrachten wir nur die durch die Kriege zu Krüppeln gewordenen Menschen, gedenken wir der vielen Tausenden von Toten, deren Blut die Erde tränkte — vom Pekuniärem ganz abgesehen. — Schöne Illusionen traumverlorner Schwärmer — das Leben heißt Kampf! Falsch! Das Leben gestaltet sich im großen Ganzen so, wie es die Menschen gestalten — laßt erst einmal wahre Religiosität im Volke sein, dann wird der Ehrgeiz oder die beleidigte Empfindlichkeit einiger Weniger nicht mehr imstande sein, die Nationen um jede Geringigkeit wie wütende Bestien aufeinander zu hetzen, die sich zerfleischen, ohne sich je beleidigt zu haben. Allerdings, handelt es sich um die Existenz des Vaterlandes, so wird jeder Bürger willig das Seine tun, um die „letzten Gründe des Königs" ins Feld zu führen; für Thron und Altar schlägt jeder christliche Bürger sein Hab und Gut, ja selbst sein Leben willig und opferfreudig in die Schanze.

Ich habe bisher nur von den Männern gesprochen. Das Familienleben wird stark beeinflußt von dem Charakter der Frau. Die Flatterhaftigkeit der „Kronen der Schöpfung" ist sprichwörtlich geworden — ihr Interesse konzentriert sich zumeist auf Flitter und Tand, die „Mode" ist ihr Götze und das Journal derselben ihre Bibel, neben welcher noch ein anderes „Andachtsbuch" besteht, das sie lebhaft frequentiert: die „Chronique scandaleuse", die aber ungedruckt erscheint — lieblos medisieren ist ihre liebste Erbauung, mag dies nun in „ästhetischen Zirkeln" — Ernst! in Berlin bestanden und bestehen vielleicht noch Frauenklubs unter dieser Firma — oder an der Waschbutte geschehen. Ich gehe noch weiter und sage, die herrschende Entsittlichung hat ihre Hauptursache in der Frivolität der Töchter Evas; wenn Heine seinerzeit an den Redakteur der „Augsburger Abendzeitung" schrieb: „. . . . auch Weibergemeinschaften haben wir bereits, nur die Ehemänner wissen es noch nicht" — so ist diese Behauptung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen. Daß solche Zustände demoralisierend nicht nur auf den engeren Familienkreis, sondern auf den ganzen Staat einwirken müssen, liegt nahe. Die Ehe ist eine ernste, heilige Sache, aber darum kümmern sich auch die Mädchen wenig; „wenn ich nur erst einmal unter der Haube bin", denkt schon der Backfisch, „dann will ich meinen Gebieter schon die Stärke dieser kleinen Hände fühlen lassen — aus ihm machen, was ich will — „Pantoffel"!"

Abu-ben-Abu sagt: „Das Heiraten ist ein Gemüse für einen Monat und ein Dorn für ein Jahr", und daß er zumeist nicht unrecht hat, das beweisen unter anderem die vielen Ehescheidungen. Wer trägt

die Schuld? Ich bin ungalant genug, behaupten zu wollen: gewöhnlich die Frau.

Die Kinderzucht wird nicht gehandhabt, und die heranwachsenden „Rangen“ zeichnen sich durch Dinge aus, die nicht einmal einem Australneger oder Feuerländer gut anstehen. Kindererziehung? Dies ist Aufgabe der Schule und bezahlter Lehrer, sagt die Dame des Hauses. Alles in Ordnung, meine Gnädigen, und wenn euch dann diese eure Kinder über den Kopf wachsen, dann klagt und jammert ihr über ihre Undankbarkeit! Ich habe nicht übertrieben, sondern aus dem Leben skizziert, meine unglücklichen Genossen aus besseren Verhältnissen können es bestätigen.

Müttern, denen die Erziehung ihrer Kinder eine heilige Pflicht ist, empfehle ich die herrliche „Malwina“ Dinters, jenes großen Pädagogen, der im Anfang unseres Jahrhunderts in Preußen den Grund zu dessen heutigem Schulwesen legte. Auch seine „Predigten“ enthalten viel Gediegenes; und finden dieselben heutzutage unter den starkgläubigen Theologen großen Widerspruch, denn Dinter gehörte dem Zeitalter der praktischen Moral, des Zergliederns, des Definierens an — so rühmen doch unparteiische Richter an ihnen noch immer die klare logische Ordnung des Stoffes, die Lebendigkeit in der Darstellung, seine Meisterschaft in der Kunst zu individualisieren, seine Begeisterung für Glauben und Religion nach seiner Auffassung. Solche Pädagogen wie Dinter tun unserer Zeit not. Als ihn im Jahre 1816 die preußische Regierung aufforderte, als Konsistorial- und Schulrat nach Königsberg zu gehen, schrieb er dem Minister von Altenstein etwa: „Ich verspreche Gott: ich will jedes preußische Bauernkind für ein Wesen ansehen, das mich bei Gott verklagen kann, wenn ich ihm nicht die beste Menschen- und Christenbildung schaffe, die ich ihm zu schaffen vermag.“ Bilden wir erst gute Lehrer! ein Satz dies, den man heute noch genug hören kann. Was fehlt dem größten Teil unserer Lehrer? Die Kenntnis des Ziels, auf das hier alle Jugenderziehung sich zuspitzen muß. Wenn man freilich Häckels natürliche Schöpfungsgeschichte für gesunde Wissenschaft, aber die alte biblische Geschichte für unbrauchbare Mythologie hält, kann's ja nicht anders sein!

Die Charakterzüge des ausgebildeten Menschen zeigen aber durchgängig nur die Lineamente seines Bildners, und wenn deshalb der Lehrer auf allen Gebieten der Wissenschaft zu Hause ist und somit wirklich lehren kann — was aber immer zwei Dinge sind, die nicht alle Lehrer zu vereinigen wissen — wenn er als silbenstechender Philolog ganz selbstverständlich auf Gründlichkeit bei seinen Schülern

dringt, seine Autorität in jeder Sache bei denselben über jeden Zweifel erhaben ist, er sich dabei noch beliebt zu machen weiß, so wird jeder Ausspruch aus seinem Munde als ein Orakel gelten. Welches Unheil kann aber solch talentierter Lehrer in der ihm anvertrauten Jugend anrichten, wenn er, wie's in diesem Stande leider häufig genug bei den jüngeren Elementen der Fall — ich spreche aus eigenster Erfahrung — der Anschauung huldigt, die Religion sei eine abgetane, weil „veralterte" Geschichte. Nimmt seine Erziehungsmethode auch nicht direkt eine feindselige Tendenz zur Kirche — sich völlig gehen zu lassen verbietet ihm die Klugheit — so wird ihm doch manchmal, fast unbewußt, in seinen Vorträgen ein Satz mit unterlaufen, dessen Wesen in direktem Widerspruche mit den Lehren der Kirche steht.

Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit, welch ungeheuren Eindruck die bei Erklärung des biblischen Wunders: „Durchzug der Israeliten durchs rote Meer" von meinem damaligen Lehrer angefügte Bemerkung: „Die neueren Forschungen haben ergeben, daß zeitweilig, infolge einer außerordentlichen tiefen Ebbe und sonstiger hauptsächlich aërischer Einflüsse der Wasserstand des roten Meeres an manchen Stellen ein derartig niedriger ist, daß man dasselbe fast trockenen Fußes durchschreiten kann" auf mich machte. Damit war das Wunder auf natürlichem Wege gelöst, ein Dogma und somit alle der Bibel in Frage gezogen; — unterminiert das Fundament eines Baues, und der ganze, auch noch so gefestigte Bau wird dann ohne weiteres Dazutun im Laufe der Zeit zusammenbrechen. Hätte jener Lehrer seine Aufgabe völlig erfaßt gehabt, so würde ein einfacher Satz, etwa: „damit ist aber durchaus nicht bewiesen, daß wirklich zur Zeit als die Israeliten unter Anführung Mosis das Ufer des betreffenden Meeres erreichten, solch tiefer Ebbestand herrschte", die Wirkung der vorhergehenden Bemerkung zum mindesten in etwas gemildert, wenn nicht gänzlich aufgehoben haben; — aber glorieren wollen! Die See hatte jener Pädagoge nie gesehen, das steht heute bei mir fest; sonst hätte er wissen müssen, daß dieselbe selbst bei entsprechend günstigem Winde nie so rapid zurückgeht, daß innerhalb der denkbar kürzesten Frist das Land mehrere Meilen breit trocken liegt. Der Wortlaut der Bibel läßt eine derartige Deutung auch gar nicht zu, denn dieselbe betont ausdrücklich: Moses streckte seine Hand über das Meer, und sofort teilte sich das Wasser, die Israeliten gingen trockenen Fußes hindurch; die Verfolger stürzten nach. Als aber die ersteren das jenseitige Ufer erreicht hatten, letztere sich auf halbem Wege befanden, streckte Moses wiederum die Hand aus, und das Meer schlug über die Ägypter zusammen.

So rasch tritt weder Ebbe noch Flut ein, dies weiß ich heute aus eigener Erfahrung.

Dies nur ein Beispiel. Wie oft mögen sich dieselben in unseren heutigen Schulen wiederholen? „Kleine Ursachen, große Wirkungen"!

Noch ein Zug, der manchen hochgelehrten Volkserziehern eigen ist: sie haben gleich vielen großen Künstlern die Tugend an sich, daß ihr erfinderischer Geist immer etwas Neues sucht, daher ist ihnen dasjenige, was sie bereits gefunden, und was sie wissen, viel zu langweilig, es ferner zu verfeinern — vom Kapitel der Gründlichkeit! Solche Prinzipien, auf Jugenderziehung angewendet, müssen sonderbare, aber sicher keine erfreulichen Resultate ergeben. Was man kann, versäumt man, um das zu wissen, was man nicht kann — ein moderner, aber trauriger Zug! Betrachtet nur das Leben, und ihr werdet diese Erscheinung oft genug finden. Woher die Ursache? In der Schule wurde dieser neuerungssüchtige Trieb der Jugend zumeist eingepflanzt. Meint dann irgend ein guter, einfältiger Mensch solchen Experimentalphilosophen gegenüber sich dahin äußern zu müssen, sie möchten das, was sie wissen, nutzbringend anlegen und das übrige sein lassen, so stellen sich jene zu diesem Rate sehr kläglich; sie schweigen oder lächeln und denken dabei: „man muß euch eure Einfalt verzeihen, ihr versteht es eben nicht besser"; daß aber viele von diesen „Künstlern" selten satt Brot zu essen haben, ist Tatsache. — Nur keine Anstrengung, die nicht zum wenigsten den Reiz der Neuheit für sich hat! Die Arbeit wird in der Jetztzeit zumeist mit ziemlich viel Mißvergnügen betrachtet. Wer sich erkühnt, vom Nutzen der Anstrengung zu sprechen, wird wie ein Wundertier angestaunt, wenn nicht verhöhnt; viele schwingen sich sogar zur Behauptung auf, „das Arbeiten verkürze das Leben", und demzufolge arbeiten sie — gar nicht, wenn irgend möglich. Diese argumentieren falsch, ihre Motive, sehr durchsichtiger Natur, befriedigen niemanden als sie selbst. — Wir leben, bis unsere Bestimmung hienieden erfüllt ist; dies lehrt die Religion, — bis wir das Unsere in dieser Sphäre genützt haben und aufsteigen, um in einer anderen zu nützen. Denn die Seele ist wie eine Sonne, nur mit einem edlen Unterschiede: die Sonne ist auf ihre Bahn beschränkt; Tag und Nacht besucht sie die nämlichen Länder, vergoldet dieselben Planeten, oder steht vielmehr, wie die Astronomen sagen, als regungsloser Mittelpunkt bewegter Welten; die Seele dagegen, wenn sie scheinbar in die dunkle Tiefe sinkt, steigt neuen Bestimmungen, frischen, vorher unbesuchten Regionen entgegen. Was wir Ewigkeit nennen, ist vielleicht nur eine endlose Reihe solcher Übergänge, welche die Menschen „Tod" nennen, das Verlassen einer Heimat nach der anderen,

immer zu schöneren Szenen und erhabeneren Höhen. Zeitalter um Zeitalter kann der Geist, der herrliche Nomade, sein Zelt aufstecken, nicht verdammt in dem düsteren Elysium der Heiden zu ruhen, sondern allüberall seine Elemente — Schaffen und Sehnen — mit sich führend. Warum sollte die Seele jemals ruhen? Gott, ihr Urgrund rubt nimmer! Beständig entzünden sich neue Welten — werfen Sonnen ihre Dunstkreise ah — und verdichten sich Dunstkreise zu Welten. Der Allmächtige hekundet sein Dasein durch Schaffen. Wird Plato ruhen, oder Shakespeare jemals auf einer Sonnenwelt müssig liegen? Wie äußert sich Goethe gegen Eckermann? „Ich habe mich mein Lebenlang in den verschiedenen Bahnen des Wissens und Könnens redlich abgemüht, und deshalh ist die Gottheit verpflichtet, mir neue Bahnen der Schaffens und Wirkens in einem andern Lehen anzuweisen; sonst wäre es ein Buhenstück gewesen, mich ins Dasein zu rufen.“ — Arbeit ist das wahre Wesen des Geistes wie der Gottheit; Arbeit ist das Fegefeuer der Irrenden: sie kann die Hölle der Schlechten werden, aher nicht minder ist Arbeit der Himmel des Guten! — Gott soll mich davor bewahren, in hetreff des Jenseits Dogmen aufstellen zu wollen — es ist eben jedem von uns weislich anheimgegehen, mitten im undurchdringlichen Nehel sein eigenes Ideal vom künftigen Sein zu gestalten. Der kriegerische Sohn des kalten Nordens verlegt seine „Hela“ unter den Schnee und seinen Himmel in die Festmahle nach siegreichem Kriege; der vom glühenden Sommer versengte Sohn des Ostens dachte seine Hölle im Feuer und sein Elysium bei kühlen Bächen; der müde Landmann seufzt sein Lehen lang nach Ruhe, und Ruhe lassen ihn seine Tränme jenseits des Grabes erwarten; der geniale Arbeiter — stets jugendlich, stets glühend — rühmt die Mühe als die herrliche Entwickelung des Seins und springt erfrischt über den Ahgrund des Grabes, um — von Stern zu Stern — den Fortschritt fortzusetzen, der ihm zugleich als höchstes Glück und als notwendiges Gesetz erscheint.

So mit der Phantasie eines jeden! Weisheit, die unfehlbar ist, und Liebe, die nie schlummert, wacht über der Dunkelheit und läßt — Dunkelheit walten, damit wir träumen können. — Damit habe ich einen großen Vorwurf gegen alle diejenigen ausgesprochen, die — wie sie sagen — aller Kraft bar, welche jede Mühe mit Erfolg krönt, wenig im Lehen übrig haben, außer ein müßiges Hinlehen. Nicht alle, entschuldigen sie sich, haben das Talent, zu schreiben, zu reden, zu spekulieren usw. Diese helügen sich selbst. Kein Mensch leht auf Erden, — abgesehen vom Wahnsinnigen, der nicht die Kraft in sich hat, Gutes zu tun. Was können Schreiber, Redner, Spekulanten

usw. mehr tun? Wer hat je eine Bauernhütte betreten — reiste je in einem Postwagen — sprach mit einem Bauern im Felde, oder stand bei einem Handwerker am Webstuhl, ohne zu finden, daß all diese Leute ein Talent hatten, welches dir abging, etwas wußten, was dir unbekannt war? Das nnnützeste Geschöpf, das je in einem Klub gähnte, oder unter Calabriens, nicht so ferne — Germaniens Sonne das Ungeziefer seiner Lumpen zählte, darf Mangel an Geisteskraft nicht zu seiner Entschuldigung anführen. Was die Menschen entbehren, ist nicht Talent, sondern Vorsatz — mit anderen Worten: nicht die Kraft zum Erwerben, sondern der Wille zur Arbeit. Das sind bittere Worte, aber die Wahrheit ist zumeist bitter. Ich habe nicht den großen Glauben an mich, daß diese Auslassungen, die mit den herrschenden Anschauungen stark kontrastieren, irgendwie nützen könnten; jedes Kind kann, wenn es mit aller Kraft einen Stein ins Wasser wirft, ein Geplätscher hervorbringen; ein Tor aber wäre das Kind, wenn es wähnte, das Geplätscher sei ein Zeichen, daß der Lauf eines Flusses verändert worden. Heute sucht man ja nicht mehr das Sein, sondern den Schein. Was wir sind, ist nichts; was wir scheinen, ist alles — heißt es. Alles, was ideale Menschen schätzen, hat ein Scheinbild, und dieses Scheinbild hält die Welt hoch. Ebenso ist es mit den Eigenschaften; die Nachbildung ist mehr wert, als die Wirklichkeit. Was ist die Tugend ohne guten Ruf? Aber ein Mann ohne Tugend kann von seinem guten Rufe leben! Was ist Genie ohne Erfolg? Aber wie oft beugt man sich vor dem Erfolg ohne Genie? Bemächtigt euch der Nachbildung, erwerbt euch den Ruf, strebt nach dem Erfolge! So lautet das Feldgeschrei der heutigen Welt. Doch ich wollte nicht moralisieren. Ich habe indirekt manchen Mangel der Jugendbildung ins Licht gezogen. Einen Grund zu legen, dessen Stärke mit der jeweiligen Höhe des aufzuführenden „Turmes“ in Einklang stehen muß, ist erste Aufgabe des Bildners. Charakterbildung ist demnach Hauptsache; diese soll aber von zwei verhältnismäßigen Ecksäulen, Geist und Gemüt, flankiert sein.

Dann ist bei der Bildung auch der Individualität Rechnung zu tragen; denn alles paßt nicht auf Einen; Pegasus wird nie Ackerpferd, und Ackerpferd wird nie Pegasus werden. Die individuellen Eigenschaften, hez. Eigenheiten der Jugend bleiben niemandem, der nur halbwegs Anspruch auf Menschenkenntnis machen darf, lange verborgen, und die Verfahrungsweise des Bildners wird sich entsprechend gestalten. Rücksichtnahme auf seine individuellen Eigenschaften kann der Zögling unbedingt beanspruchen; denn aus denselben heraus entwickeln sich die verschiedenartigen Fähigkeiten,

deren Früchte der menschlichen Gesellschaft zugute kommen. Die Unterdrückung dieses Rechts der Individualität rächt sich hitter, — von den vielen Tausenden der heutigen Unzufriedenen mag ein starker Prozentsatz durch ehen diese Mißachtung des Rechts der Individualität bei ihrer Aushildung auf seinen jetzigen Standpunkt der Negation und Unzufriedenheit gedrängt worden sein.

Wo Rechte sind, sind aher auch Pflichten; deshalb ist es ganz selhstverständlich, daß diese Eigenart des Einen, durch die er sich vielleicht vorteilhaft vor dem Anderen auszeichnet, nur dazu angewendet werden soll, der Gesamtheit zu nützen. Dazu kommt noch, daß niemand verlangen darf, man solle seiner Individualität auf Unkosten Anderer Rechnung tragen. — „Die Ansichten sind verschieden", heißt es; damit ist die Individualität konstatiert. Suche nun aher nicht jeder gleich seiner Ansicht Geltung zu verschaffen, sondern prüfe er vorher ernstlich, oh und wem hieraus Vorteil entsteht. — Aufgahe des Bildners sowohl in hezug auf das Recht als auch auf die Pflicht der Individualiät ist es, ersteres nicht zu schmälern, sondern sie bis zu dem Grade frei zu entwickeln zu versuchen, der ein ersprießliches Resultat sowohl speciell für das Individuum, als auch allgemein für die Gesamtheit verspricht; andererseits aher verständlich zu machen, daß nur das, was allen gemeinsam ist, in der Welt Anspruch auf Geltung hat, ausgenommen jenes, welches, wenn auch originell, doch der Gesamtheit nützt. Wird diese Pflicht der Individualität vernachlässigt, so hat das Individuum augenhlicklich die ganze Masse gegen sich, und der Ausgang dcs Kampfes ist hei solchen Verhältnissen unschwer zu erraten. — Die Verschiedenheiten der Temperamente werden hei der Bildung ehenfalls nicht vollwertig angeschlagen. Ein Melancholiker wird einen schlechten Clown, ein Sanguiniker einen schlechten Leichenbitter, ein Phlegmatiker einen schlechten Tanzmeister und ein Choleriker einen schlechten Schiedsrichter ahgeben. Es bezieht sich dies weniger auf allgemeine als vielmehr auf Berufsbildung. Ich hahe nicht die Ahsicht, Effekte vermittelst drastischer Gegenüberstellung zu erzielen; aber ein Schneider, der kein „Sitzfleisch" hat, wird ein mißvergnügter Mensch sein, womöglich schlechte Verse kritzeln oder im Wirtshause Reden halten, die mit hekannten Schlagwörtern gespickt sind; ein Fleischer, der kein Blut sehen kann, hat seinen Beruf verfehlt; das Dienstmädchen, das eine Balleteuse heneidet, wird oft genug den Braten verhrennen lassen. Die Zufriedenheit des Menschen hängt sehr von der Übereinstimmung seines Temperamentes mit dem Wesen seines Berufes ah; ist er nicht in seiner Sphäre, wie er sich ausdrückt, kann dahei aher die Verhältnisse, wie es hier

zumeist der Fall ist, nicht mehr ändern, so fühlt er sich unglücklich, Mißmut und Uuzufriedenheit greifen in seiner Seele Platz, Familie und Umgebung haben darunter zu leiden. Das Temperament läßt sich durch geschickte Behandlung beeinflussen; dies muß aber schon in der Jugend versucht werden. Dasselbe gänzlich auszurotten, ist undenkbar; selbst der eiskalte Diplomat oder größte Stoiker, stehen immer uoch unter dem Bann des Temperaments. — Bei der Wahl eines Berufes ist die Temperamentsrichtung mit in Ansatz zu bringen, sonst rechnet man ohne einen sehr gewichtigen Faktor, und die Rechnung wird total falsch. Das jeweilige Temperament zu erkennen, ist bei einiger Beobachtungsgabe für Eltern nicht sonderlich schwer. Stille, scheue Jungen taugen zumeist nicht zu einer Beschäftigung, die Anforderungen, wie gesnnden Mutterwitz, gutes „Mundwerk", unter Umständen sogar behufs Vermeidung des Übervorteiltwerdens, Verschlagenheit stellt. Umgekehrt soll man übersprudelnde Gemüter die Quecksilber in den Adern haben, nur zu einem „lebendigen" Berufe bestimmen. „Kühle" Köpfe gehen gute Rechner, und was die leicht Aufbrausendeu anlangt, so hat zumeist das Fatum diese Eigenart mit der gegebenen Möglichkeit des Befehlenkönnens verhundeu.

Die Erziehnng, wie schon gesagt, kann dem Temperamente das allzusehr Hervorstehende nehmen — das ist ja Bildung!

Durch alle Bildungsmethoden muß aher wie ein roter Faden dnrch eiu weißes Gewebe die Religion, der Glaube an Christus, als Anfangsnnd Endpunkt laufen. Nur dann wird wahre Bildung erzielt, nur dann werden Menschen aus euren Händen hervorgehen, die allen an sie gestellten billigen Anforderungen genügen. Nur die Religion ist der unfehlhare Kompaß und deshalh imstande, den Menschen aus dem Labyrinthe der Weltinteressen ungefährdet herausznführen, gleich jenem Faden der mythischen Ariadne — sie führt ihn immer auf sichere Pfade, gibt der Seele einen höheren Schwung: „Nicht auf Erden kannst du deine Zukunft suchen, nicht in der Zeitlichkeit kannst du eine Heimat errichten", spricht das Christentum zu seinem Jünger, und das wild aufgeregte Herz wird heruhigt, die gefährliche Träumerei unmöglich. Der Ruf der Glocken an den Sonntagen ist eine freundliche Einladung des Herrn, sein Wort zu hören, das aus dem Munde seiues Dieners kommt; man erhaut sich, fühlt sich getröstet und gestärkt; die vereinigte Gemeinde giht das heruhigende Gefühl der hrüderlichen Zusammengehörigkeit — haben ja doch alle ein Ziel, sieht man ja doch die Brücke zwischen Himmel und Erde. Die Trauernden werdeu teilnehmende Herzen, die Bedrängten hilfreiche Hände finden. Selbst der Tod verliert seine schreckhafte Gestalt — höreu

wir doch im Gotteshause die Versicherungen der Unsterblichkeit oben.

Bei wahren Christen ist die Abwesenheit des Truges, die Unmöglichkeit der Täuschung das, was selbst den Weltmenschen gerne mit ihnen verkehren läßt. Güte, Vertrauen, großherzige Handlungen, gleichsam ohne Gedanken, nur aus frommeinfältigem Streben nach Wohltun und Edelsein entspringend, charakterisieren dieselben. Der tief religiöse Mensch erstrebt nicht nur mehr das Gute, er ist gleichsam das verwirklichte Gute, er handelt nicht nur edel, sondern er ist vielmehr edel; denn selbst die höchste Poesie ist nur der Lobgesang hoher Taten, und selbst die glänzendsten Tränme unserer Phantasie sind nur der unvollkommene Widerschein guter menschlicher Taten.

Ein wahrer Jünger Christi wird sein ganzes Denken darauf richten, was um ihn ist, glücklich zu machen, die Härte des Kontrasts zwischen Reichtum und Armut, Mühe und Leichtigkeit, soweit dies in seinen Kräften steht, verschwinden zu lassen. Ein Fehler kann da nicht sofort einen Feind hereiten, nicht ein Schmerz das Vertrauen auf eine ewige Vorsehung schwächen, nicht eine Täuschung den Glauhen an menschliche Herzen vernichten. Klug macht auch die christliche Religion, und hessere Mathematiker als den frommen Newton und den demütigen Keppler hats nicht gegeben. Die Geheimnisse, die in den schlichten Lehren des christlichen Glaubens liegen, beweisen, in wie wnnderbarem Einklange die Vorschriften dieser so unaussprechlich weisen Religion mit den Systemen der Welt stehen, wie in dem, was anfangs nur als Pflicht gegen Gott erscheint, in dem Gehorsam gegen Gehote eine Philosophie wohnt, welche den Geist am trefflichsten zu erziehen vermag und alle edleren Fähigkeiten zeitigt; wie wir im Glauben nicht nur das Vertrauen auf die göttliche Zukunft, sondern auch auf die Redlichkeit der Menschen wach erhalten, die jene Zukunft mit uns einst teilen sollen; wie wir in der Geduld unter Prüfung und Leiden unsere Leidenschaften von ihren Täuschnngen reinigen. — Hast du dir durch das Jargon metaphysischer Spekulationen die Begriffe verwirrt, weißt du nicht mehr, woher der Gedanke kommt und was Lehen ist, dann nimm nur die Bibel zur Hand, und es wird dir sofort Licht und hefriedigende Aufklärung werden. Newton und andere christliche, fromme Astronomen führen uns nur his zu den Sternen, die Religion aber rechnet weit besser, sie beweist uns Gott und — dies ist ja die Hauptsache — führt uns zu ihm. Wer möchte sich nicht glücklich preisen, ein Christ zu sein?

An der Jugend, die mit den Grundsätzen des Christentums die

Schule verläßt, wird man nicht jene betrübenden Erscheinungen wahrnehmen, die an der heutigen Jugend oft genug sichtbar sind, und welche auf die Erzieher derselben ein schiefes Licht zurückwerfen. Terpsichorens Tempel sind an den Sonn- und Feiertagen die Sammelplätze der halbwüchsigen Jugend, das Gotteshaus aber zeigt viele leere Plätze; zur Herbeiziehung der Pflichtigen zur „Christenlehre" muß die heilige Hermandad requiriert werden; „Stelldicheins" werden vor, nach oder sogar während der „Christenlehre" auf den dunklen Abend verabredet; Berichte über Messeraffairen zwischen „Lausbuben" bringen oft genug unsere Tagesblätter — „es ist etwas faul im Staate Dänemark", ja, ja, die Erziehung, die Bildung all dieser jungen Leute hat nicht viel oder gar nichts getaugt. An der Jugend liebt man die Bescheidenheit, aber „Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr", rezitiert die nachwachsende, vielversprechende Generation. Wahrhaftigkeit unter der heutigen Jugend suchen wollen, hieße seinerzeit mit Diogenes „Menschen" gesucht haben — obwohl mir übrigens das Gebahren jenes Weisen von sehr wenig Weisheit zu zeugen scheint; denn — obgleich sein Motiv erkennend und achtend, halte ich ihn doch nach seinem Vorgehen für arrogant genug, sich allein für das Ideal eines Menschen zu halten; Eigendünkel aber ist gewiß kein Attribut der Weisheit. Wahrhaftigkeit ist unter der Jugend so selten, wie ein weißer Sperling; die Lüge ist sehr ausgebildet, man lügt mit einem Raffinement, das einer weit besseren Sache würdig wäre. Verkehrte Jugenderziehung erzeugt die Lüge! Man vergißt eben hier zumeist, daß es mit dem Aufstellen von Geboten und Verboten noch nicht abgetan sein kann, sondern daß man auch klar zu machen hat, weshalb etwas geboten oder verboten ist. Jeder Mensch liebt nun aber die Freiheit, und wenn darum nicht auch verstanden wurde, zu dem Sittenkodex die ausreichende Erklärung und Begründung zu geben, so wird der Kodex selbst wenig nützen, höchstens dazu da sein, um übertreten werden zu können. Übertritt nun ein Kind irgend ein gegebenes Verbot, dessen Wesen ihm völlig unverständlich war, so weiß es nur eins gewiß, daß nämlich seiner eine nachdrückliche Züchtigung harrt. Dies führt zur Ausrede, zum Beschönigen, zum Leugnen der Tat, um der empfindlichen Strafe zu entgehen. Glückt das Leugnen nun einigemale, wird der Schelm nicht darauf ertappt, dann bekommt er einen gewissen Stolz auf seine Erfindung und wird nicht ermangeln, dieselbe weiter auszubilden, um gelegentlich auch in anderen Fällen Nutzen für sich daraus zu ziehen. Wer nicht will, daß seine Gebote oft übertreten werden, muß nicht viel befehlen. Die Wahrhaftigkeit läßt sich wohl

auch kaum auf andere als Befehls-Weise anerziehen. Man sei den Kindern gegenüber selbst immer wahr, tadle streng alle Unwahrheiten, die an Anderen, Fremden bemerkt werden, führe nach und nach das innerste Wesen der Wahrhaftigkeit, sowie die Folgen derselben dem Verständnis des Kindes zu und greife nur in dem Falle znr Rnte, bei dem man überzeugt ist, daß der Übeltäter hinreichend über das Wesen eines mißachteten Gebots oder Verbots orientiert war. — Mit der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel der Jngend ist es ohnehin eine sehr kitzliche, heikle Sache. Ohne gerade ein absoluter Gegner derselben zu sein, muß ich doch bemerken, daß sich Liebe, Güte, Gefühl — gerade wie Geist an Geist — immer nur an Liebe, Güte und Gefühl entzünden werden, Liebe aber z. B. gewiß nie an einer Reitpeitsche! Wo aber im Menschen die Liebe fehlt, da ist der ganze Mensch verfehlt, wenn er auch in anderer Beziehung völlig tadellos sein mag. — Unwahrheit der Kinder, die den Eltern oft die bittersten Verdrießlichkeiten bereitet, ist manchmal nur ein Rikochet ihrer eigenen Schuld. In den kriminalistischen Annalen treten uns sicher in erschreckender Zahl die verschiedenartigsten Verbrecher entgegen, und die Kriminalisten gaben und geben sich selten die Mühe, nach erlangtem Geständnis oder nach Überführung ihrer gefallenen Engel oder entlarvten Tenfel in den dunklen Schacht ihrer Seelen hinabzusteigen und in den mäandrisch verschlungenen Gängen derselben den Grundursachen der Verbrechen nachznforschen. In der Regel sind die in den Akten figurierenden Verbrechensgründe: Leichtsinn, Gennßsucht, Habsucht, Rachgier, Not, Roheit usw., also nur die letzten Glieder in einer großen, festverknüpften Kette von wirkenden Ursachen, deren erster Anstoß nicht selten die — Lüge war. Ich will nicht weiter auf diesen Punkt eingehen. — Entschieden falsch ist es, wenn verblendeter Humanismus behauptet, „daß es unter den Menschen, wie in der vegetabilischen Welt, Erscheinungen gibt, welche vermöge ihrer inneren organischen Beschaffenheit sofort ausarten, wenn irgend eine ihrem eigentümlichen, vielleicht schon vor ihrer Gebnrt kranken Wesen feindliche Gewalt hemmend oder fremdartig bestimmend in ihren geheimnisvollen Entwicklnngsgang eingreift. Im fruchtlosen Widerstand gegen diese Gewalt, welche oft das menschliche Gesetz selbst ist, prallen diese Wesen von ihrer geraden Bahn ab und verfallen, nach Maßgabe der menschlichen Moral, in verbrecherische Handlungen. Von dem Moment an, in welchem der erste Zusammenstoß mit jener fremden Gewalt erfolgte, waren diese Wesen streng genommen schon nicht mehr recht zurechnungsfähig, sondern wahnsinnig.“ Dies sind die sogenannten psychologischen Rätsel — in den

Gerichtshöfen hat man eine besondere Bezeichnnng dafür. Wo erwiesenermaßen diese Manie oder moral insanity zum Gesetzignorieren angeboren ist, erfolgt nicht selten Freisprechnng des Angeschnldigten. Meine Beobachtungen auf diesem Gebiete haben mich belehrt, daß nnr Leute aus „höheren Sphären“ mit dieser Manie, z B. der „Kleptomanie“, behaftet sind; von armen Schluckern, die ein Paar Stiefel eskamotierten, habe ich noch nic vernommen, daß man sie in die Kategorie dieser eben genannten psychologischen Rätsel einregistriert und deshalb pardoniert habe. Die ganze Hypothese jener Hnmanisten oder Psychologen scheint mir nicht im geringsten stichhaltig zu sein. Das zumeist an den Tag gelegte Raffinement dieser „Privilegierten“ beweist das Gegenteil von Wahnsinn. Weil ich den Einflüsterungen des Egoismus — denn darauf läuft ja jene Manie immer hinaus — nachgebe, darf ich zu meiner Rechtfertigung anführen, derselbe sei mir angeboren? Ich glaube in dieser Beziehung hat kein Mensch vor dem anderen etwas voraus. Die Erziehnng dieser Verbrecher ans Manie, selbst wenn sie unter einem mit siebenzackiger Krone geschmückten Baldachin geboren, war eine verfehlte; der Individualität oder dem Temperamente, vielleicht beiden zusammen, wurde nicht gebührende Aufmerksamkeit geschenkt — nnd dann spricht man von psychologischen Rätseln! Es kann in dem Menschen für den Menschen nichts Unerklärliches geben.

Es wird nachgerade Zeit, auf die Mittel zur Pflege der Bildung der erwachsenen Jngend, nachdem sie ins öffentliche Leben eingetreten, unser Augenmerk zn richten. Pflegen heißt etwas in seinem ursprünglichen Zustande erhalten oder noch emporbringen wollen. Daraus ergibt sich hier, daß die Grundelemente wahrer Bildung bereits vorhanden sind, und daß nun Sorge getragen werden soll, Mittel an die Hand zu geben, um erstens das Eintreten der Reaktion, der Verwildernng, unmöglich zn machen, und zweitens, nm die guten Vorsätze, die in der Brust schlummern, zur Realisierung zu führen — die Pointe aller Erziehung, aller Bildung.

In dieser Richtung paßt wiederum nicht alles auf alle.

Manches junge Herz, das sich stark fühlt in seiner ehrlichen Einfachheit und fast instinktartigen Rechtschaffenheit — wodnrch sich eben die tief religiös-sittlichen Grundsätze im Menschen äußern — wird alle Stützen nnd Hilfen, die dn ihm bietest, als ebensoviele schmerzende Beweise von Mißtrauen empfinden. Solchen Gemütern *soll man* auch nicht einmal scheinbar mißtrauen; denn sie verdienen *Vertrauen.* Diese bewahrt ihr am sichersten vor der Gefahr der *Verführung,* wenn ihr zn ihnen sagt: „Wir vertrauen dir unseren größten

Schatz an — deine Ehre, deine Sittlichkeit, dein Gewissen, dich selbst.“ Dies Vertrauen wird sie ehren, und sie werden stets ernstlich bestrebt sein, demselben zu entsprechen. Diese werden stets das Gnte, Wahre, Edle wollen, in nneigennütziger Hilfsbereitschaft dem bedrängten Mitmenschen beispringen, aber auch ihre Pflichten gegen die Religion auch nicht auf einen Angenblick anßer acht lassen; dies werden ideale Menschen werden, aber die „Ideale“ sind leider so selten.

Wenden wir nns zn den wenigen Festen: was kann geschehen, nm dieselben anf der Höhe ihres Standpunktes zn erhalten, den Nivellierversuchen der Welt ein Paroli zn bieten? Es ist nnmöglich, so leid es mir anbetrachts der Wichtigkeit dieses Pnnktes anch ist, aufs Detail einzngehen; ich müßte da nochmal zehn Seiten füllen, wenn ich eine vollständige Übersicht ermöglichen wollte anf Grund meiner Anschaunngen. Auf jeden Fall aber tut alles, nm in ihnen die Religion lebendig zn erhalten! Diese ist die wahre Nahrung aller Seelen, und ihr Wachstum, ihre Frucht kann gewiß nnr ersprießlich sein. Retournons à la nature! sagt Rousseau, d. h. seien wir wahr, ungeschminkt, erhaben, konsequent, wie die Natur sich in allen ihren Schöpfungen zeigt; streifen wir das steife, nnechte, hohle Formenwesen der Welt ab; wir werden dann nicht mehr mit der grauen Brille des Vorurteils unsere Mitmenschen betrachten, Gott ans seinen Werken erkennen, unser ewiges Ziel im Ange behalten; Harmonie und Seelenfriede wird die unausbleibliche Folge sein.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica.

Von

Dr. Otto Hinrichsen,
Assistenzarzt am Kantonalen Asyl zu Wil (Kt. St. Gallen).

Wenn auch in der ursprünglichen Delbrückschen Arbeit: „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler“ die Grundlinien der von Delbrück als Pseudologia phantastica bezeichneten Erscheinung völlig ausreichend gezogen sind und seitdem von andern, Köppen, Henneberg, Deventer, Redlich, Longard, Jörger ein reiches kasuistisches Material beigebracht ist, so dürfte es doch auch heute noch nicht wertlos sein, weitere derartige Fälle zu publizieren; sei es, daß solche durch irgend eine Eigenart dazu auffordern, durch das Besondere ihrer Erscheinung im ganzen, sei es, daß sie auch nur einzelne Züge bieten, durch welche es uns möglich wird, die von Delbrück gegebene Schildernng derartiger pathologischer Individuen im einzelnen zu bestätigen oder auch hier und da zu erweitern und so unsere psychologische Kenntnis dieser Vorgänge zu vermehren. Ich möchte hier in dieser Arbeit aber nicht nur rein pathologische Fälle nutzen, sondern fast noch wertvoller scheint es mir, auch Erscheinungen dieser Art bei völlig oder doch mehr oder minder geistesgesunden Individuen zu berücksichtigen. Auch Delbrück hat ja schon auf die Pseudologia des Kindes und der Dichter hingewiesen und Redlich macht auf das Gleiche aufmerksam, wenn er sagt: „Auch das Studium gleichartiger Vorgänge des normalen Seelenlebens erweist sich als geeignet, uns das Verständnis der mannigfachen Übergangsfälle zwischen der Lüge des als normal anzusprechenden und des psychisch kranken Schwindlers näher zu bringen.“ [1]) Und weiter: „Auch auf Analogiefälle bei erwachsenen geistesgesunden Individuen ist bereits hingewiesen worden. Van Deventer teilte in dieser Zeitschrift (Allgem. Zeitschrift für Psych. 1895) den interessanten Fall eines abnormen Schwindlers mit, den er als „sanguinische Minderwertigkeit“

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. 1900. S. 65.

bezeichnete. In der Tat berechtigt hierzu die Art der Phantasietätigkeit dieser Patienten, die vielfach nur als eine Steigerung der Vorstellungstätigkeit des normalen sanguinischen Temperamentes erscheint. Der normale Sanguiniker ist auch geneigt, im Sinne seiner Wünsche der Wirklichkeit voranszueilen, Hindernisse zu übersehen, Erträumtes als bereits Erlangtes zu betrachten und die Wahrheit allzu optimistisch zu korrigieren. In bezug auf die Vergangenheit läßt ihn andrerseits die Reproduktionstreue seines Gedächtnisses vielfach im Stich und gibt er manches Erlebnis in entstellter Form wieder." Die Beobachtung Van Deventers ist zweifellos eine richtige und auf die Rolle, welche das Temperament in dieser Angelegenheit spielt — freilich ein nur als allzu unbestimmter Begriff — wird später noch zurückzukommen sein.

Auf die Linien, die vom Dichter zum pathologischen Lügner führen, hat schon Delbrück als erster hingewiesen, auch schon Daudets Tartarin erwähnt. „Die Lebhaftigkeit der Phantasie und ihre täuschende Rückwirkung auf das Subjekt also, sagt Delbrück, hätte der abnorme Schwindler mit dem Dichter gemein und ich halte es nicht für zufällig, daß gerade Goethe und Gottfried Keller die Pseudologia phantastica in ihren Kinderjahren an sich beobachteten, und daß die Geschichte der abnormen Schwindler oft einen romanhaften Charakter hat. Namentlich bei dem kranken K. aber sahen wir, daß die Phantasie im Gegensatz zu den übrigen Gehirnfunktionen gleichsam hypertrophisch ausgebildet, daß sein Gehirn schlecht äquilibriert ist; weil das bei den Dichtern nicht der Fall, so wird der grüne Heinrich kein „abnormer Schwindler", sondern ein Maler — oder vielmehr ein großer Dichter — und bei Goethe „blieb jener Trieb ohne schlimme Folgen".

Gottfried Keller hat sich über jene dem dichterisch Beanlagten von seiner Anlage her unter Umständen drohende Gefahr in dem Gedicht: „Der Schulgenoß" in sehr pointierter Weise ausgesprochen. Es heißt da: „Wohin hat dich dein guter Stern gezogen, oh Schulgenoß aus ersten Knabenjahren? Wie weit sind auseinander wir gefahren in unsern Schifflein auf des Lebens Wogen! Wenn wir die untersten der Klasse waren, wie haben wir treuherzig uns betrogen, erfinderisch und schwärm'risch uns belogen von Aventuren, Liebschaft und Gefahren! Da seh ich just, beim Schimmer der Laterne, wie mir gebückt, zerlumpt ein Vagabund mit einem Häscher schen vorübergeht —! So also wendeten sich unsre Sterne? Und so hat es gewuchert unser Pfund? Du bist ein Schelm geworden — ich Poet!" In gleicher Weise, wie hier Keller von sich und seinem Schulgenossen,

erzählt Redlich von einem: „mir aus meiner Jugend bekannten Fall eines fabulistisch veranlagten Brüderpaares ... Der eine von ihnen ging als Hochstapler zugrunde, der andere unter günstigerer Milieu-Einwirkung und in der Hauptsache wohl infolge besserer Charakteranlage brachte es durch kühne, aber durchaus ehrenwerte Unternehmungen zu einem angesehenen und begüterten Großkaufmann."

Auch darauf weist schon Delbrück und nach ihm Redlich hin, daß auch der erwachsene Goethe gelegentlich noch Anwandlungen zeigte, die unter unsre Rubrik gehören. Seltsam mag auf den ersten Blick scheinen und ist meines Wissens noch nirgends erwähnt, was Friedrich Hebbel in seinen Tagebüchern von sich berichtet. Ich zitiere nach der neuen Weruerschen Gesamtausgabe. „Oft erzählte ich, heißt es I. S. 284, Geschichten von Menschen, die nie vorgefallen sind, legte ihnen Redensarten unter, die sie nie gebrauchten usw. Dies geschieht aber nicht aus Bosheit oder aus schnöder Lust an der Lüge. Es ist vielmehr eine Äußerung meines dichterischen Vermögens; wenn ich von Leuten spreche, die ich kenne, besonders dann, wenn ich sie andern bekannt machen will, geht in mir derselbe Prozeß vor, wie wenn ich auf dem Papier Charaktere darstelle, es fallen mir Worte ein, die das Innere solcher Personen bezeichnen nnd an diese Worte schließt sich dann auf die natürlichste Weise sogleich eine Geschichte. So erzählte ich meinem Freunde einst: S. in W., ein sinnlicher, fast liederlicher Mensch, der während einer Todkrankheit seiner Frau seine Magd beschlief, habe, von mir befragt, wie er das zu einer solchen Zeit habe tun können, geantwortet: eben weil sie krank war. Er hat nie dergleichen gesagt, doch wer ihn kennt, wird mir zugeben, daß schwerlich etwas Erschöpfenderes über ihn gesagt werden könnte."

Man bemerke, wie nahe die Gewohnheit, solche Geschichten zu erzählen, wenn es bei einem Individuum dazu käme, an Verleumdung grenzt. Es ist auch keine Frage, daß manche Verleumdung so zustande kommt, eigentlich absichtslos. Der Vorgang liegt in allem völlig klar. Hebbel kennt den S., weiß, wessen er fähig ist; seine Phantasie läßt ihn, indem er sich in den andern hineindenkt, sich dichterisch mit ihm identifiziert, sogleich das Wort finden, das den S. schlagend charakterisiert, ein Wort, welches S. seiner ganzen cynischen Veranlagung nach aussprechen konnte, das er aber doch nicht gesagt hat, so daß Hebbel, wenn er S. diesen Ausspruch tun läßt, doch ein Falsum schafft. Das Motiv aber, das Hebbel zum Erzählen drängt, ist kein bösartiges; die Lüge, die der Dichter vorbringt, ist eine Affektlüge, deren er sich eigentlich erst nachträglich bewußt wird.

So lange er erzählte, trug ihn sein Erzählungs- und Erfindungseifer. Und weil er ein Dichter ist, stellt sich ihm das rechte Wort zur rechten Zeit ein, wenn auch hier nicht ganz zur rechten. Dann aber tritt bei Hebbel und beim normalen Menschen überhaupt, dem so etwas passiert, die Korrektur ein. Aber welche Folgen etwa die Erzählung hat, hängt von den Umständen ab. Das kümmert uns hier ja nun nicht; worauf es mir ankommt, ist lediglich zu zeigen, wie derartiges Lügen aus Erfindungsdrang zustande kommt. Der Vorgang kann der gleiche sein, ob es sich um ein normales oder um ein pathologisches Individuum handelt. Ein Beispiel mag das zeigen; freilich ist hier sogleich alles weit komplizierter. Lucie L., verschiedener Betrugsfälle und Unterschlagungen angeklagt und deshalb hier im Asyl begutachtet, hat einen Liebhaber Br., der seine Stelle verliert. Lucie, so verlogen und haltlos sie ist, ist gutmütig und hat das Bedürfnis zu helfen. Das Geld, das sie dazu benötigt, verschafft sie sich durch Unterschlagungen und Betrug. Sie hat sich zwar Br. wie andern gegenüber für reich ausgegeben, könnte also ruhig sagen: da ist Geld, du bist ohne Stellung und mußt lehen, aber vielleicht, weil sie an ihren Reichtum wohl zuzeiten, aber doch nicht immer so recht glaubt, aus hösem Gewissen sozusagen, geht sie nicht den direkten Weg, sondern erfindet eine ganze Geschichte. Ein Herr Letzlinger, erzählt sie, sei ihr Onkel. Dieser wolle den Br. in sein Geschäft nehmen, da dies aber nicht sofort geschehen kann, schicke er einstweilen Geld. Und um dies alles noch wahrscheinlicher zu machen, obgleich Br. an nichts zweifelt, läßt Lucie, die Gefahr der Entdeckung wie bei all ihren Streichen nicht erwägend, durch eine Freundin an Br. einen Brief schreiben, der angeblich von Letzlinger kommt. Charakteristisch für den Lucie beherrschenden Erfindungsdrang, wie sie denn auch sonst bei jeder Gelegenheit zwecklos und unnötig lügt, ist es, daß sie sich die Sache so unbequem macht und Lüge auf Lüge häuft, obwohl die Gefahr einer Entdeckung, z. B. durch die unnötige Mitwisserschaft der Freundin, ja nur wächst. Kompliziert ist die Sache hier schon gegenüber Hebbels Fall, daß Lucie zum Zweck lügt, aber eben in der für die pathologische Lüge charakteristischen Weise bleibt sie nicht bei der einen, durch den Zweck gebotenen Lüge, sondern phantasiert, ausschmückend, weiter.

Wo also eine solche Erfindungslust vorhanden ist, wird es im wesentlichen darauf ankommen, ob dieser Fabulierdrang in Verbindung tritt mit praktischen Zwecken oder nicht. Vom Dichter sagt Hebbel einmal, er sehe eigentlich immer nur die Bilder der Dinge, nicht die Dinge selbst. Das gesteigerte Phantasieleben des Dichters

gut illustriert das folgende Grillparzersche Erlebnis. Grillparzer behauptet, ähnlich wie Hebbel einmal, von sich, nachdem er sich darauf ertappt hat, daß ihm ein schon von ihm gelesenes Buch bei einer neuen Lektüre völlig unbekannt vorkam: „Mein Leben war immer ein Traum und zwar nicht nach jenem griechischen Spruche des eines Wachenden, sondern in der Tat eines, der schläft.“ [1]) Derselbe Grillparzer, der allerdings erblich stark belastet war und auch in seinem eigenen Naturell einen weit stärkeren pathologischen Einschlag zeigt als etwa Hebbel, berichtet von sich das Folgende: „Heute ist mir etwas Wunderliches geschehen: ich habe im Geben geträumt. Ich war früh aufgestanden, hatte Wasser aus dem Sauerbrunnen getrunken, gebadet, darauf wieder einen Becher Wasser getrunken und ging im Garten spazieren. Da kam ich auf einmal in einen bisher unbetretenen Teil desselben. Er war so schön, die Baumpartien so reizend, daß ich mich nicht genug wundern konnte, ihn früher nicht bemerkt zu haben. Nur waren leider keine Bänke da, indes mich alles einlud, mich niederzulassen. Meine Aufgabe war noch, einen Becher Wasser zu trinken, ich kehrte daher um mit dem festen Vorsatze, den Platz gleich nach dem Trinken wieder aufzusuchen. Es geschah, ich hatte mir den Weg durch eine früher oft betretene kurze Allee von kleinen Bäumen gemerkt, die Gartenpartie war aber nicht mehr aufzufinden, denn — sie hatte nie existiert. Daß nun dieser Traum — denn für das muß ich es halten — im Geben sich ergab, ist das Wunderliche. Sonst ist mir eine Art Träumen oder Entstehen von unwillkürlichen Bildern, besonders abends, vom Lesen ermüdet, nichts Seltenes; aber im Geben und mit dieser die Wirklichkeit lügenden Stärke ist es mir noch nie vorgekommen.“ [2])

Was ist nun das, was Grillparzer da schildert und inwiefern gehört es hierher? Für eine Halluzination erscheint es zu kompliziert, also wahrscheinlich doch, wofür er selber es erklärt, ein Traum, ein Wachtraum. Und in dieser Beziehung ist der Satz: „Nur waren leider keine Bänke da, indes mich alles einlud, mich niederzulassen“, interessant. Es ist klar, daß der umherwandernde Grillparzer nicht träumen konnte, er setze sich; bedeutet dies Eliminieren der Bänke also nicht ein Hineinspielen wacher Überlegung in den Traum? Nach manchen Freudschen Ausführungen könnte man schon etwas Derartiges annehmen. Hierüber später noch näheres; jetzt sei nur der

1) Grillparzers Briefe und Tagebücher. Cotta, Stuttgart.

2) l. c. II S. 137. An gleichem Orte (II. S. 74) findet sich übrigens ein schöner hypermnestischer Traum erzählt. Vergl. Freud, Die Traumdeutung S. 6 u. folg.

Vollständigkeit halber angeführt, daß Grillparzers Mutter am 24. Januar 1819 in geisteskrankem Zustand Selbstmord beging, daß von vier Brüdern Camillo „eine qualvolle Jugend" hatte, Adolf sich mit 17 Jahren ertränkte, Karl war ausgesprochen geisteskrank und Karls Sohn nahm sich das Leben. Und Franz Grillparzer selber wurde wohl 81 Jahre alt, wer aber seine Briefe und Tagebücher kennt, weiß, wie gequält, mißgestimmt, hypochondrisch er während seines ganzen Lebens war.

Vorzüglich beschrieben finden wir Zustände eines stark gesteigerten Phantasielebens, wobei dem Betreffenden, oder man sagte wirklich richtiger: dem Betroffenen, Einbildung und Wirklichkeit sich vollständig vermischen und durcheinanderschwimmen, in dem „psychologischen Roman: Anton Reiser", herausgegeben von Karl Philipp Moritz [1]). So lautet der Titel des 1785 erschienenen ersten Teils des Werkes. In Wirklichkeit war Karl Philipp Moritz, wie bekannt, nicht nur der Herausgeber des „Romans", sondern auch der Erleber. Er gab nämlich unter dem erwähnten Titel seine Selbstbiographie. Das Buch ist auch keineswegs wie ein Roman geschrieben, sondern der Verfasser erzählt äußerst weitschweifig und trocken die vielen Leiden und geringen Freuden der Jugend des Anton Reiser, denn mehr vom Leben Moritz' als die Jugendjahre bringt das Werk nicht. Man hat bei der Lektüre durchaus den Eindruck, es sei von allen diesen mit nüchterner psychologischer Neugier erzählten Vorgängen nichts erfunden, sondern alles werde so berichtet, wie der Autor es erlebte und empfand. Als Roman genommen, ist das Buch daher recht langweilig und schlecht geschrieben, denn Moritz berichtet trocken wie ein Reporter. Er berichtet, er stellt nicht dar, ihm fehlt fast jede dichterische Kraft der Belebung und wenn das Buch stellenweise dennoch wirkt, so tut es das wesentlich durch die darin berichteten Tatsachen. So, wenn erzählt wird, daß Reiser bei seiner Armut, um das Leben fristen zu können, die Krusten sich schenken ließ, in denen damals die Perrücken gebacken wurden, und diese ekelhafte Kost genoß. Aber für unsern Zweck ist diese Nüchternheit und Schlichtheit natürlich ein Vorzug, und so haben wir in dem Werk denn sozusagen eine gedruckte Krankengeschichte vor uns, in vier Teilen von 1785—1790 erschienen, welche dem Psychiater manches Interessante bietet, auf die aber in dieser Hinsicht meines Wissens noch nie aufmerksam gemacht wurde. Moritz war sicher kein Geisteskranker, ebenso sicher aber auch kein völlig normaler Mensch, sondern ein Neurastheniker oder vielleicht Hysteriker. In dem fünften, 1794

1) Berlin bei Friedrich Maurer. (Neudruck 1880).

erschienenen Teil des „Anton Reiser", der erst nach Moritz' Tode herauskam, führt Karl Friedrich Klischnigg die Antobiographie seines Freundes zu Ende, und erzählt einiges von ihm, das wir hier nicht übergehen dürfen. Damals, als Moritz schon Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Professor an der Akademie der bildenden Künste und Lehrer an der Militärakademie in Berlin war, führte er doch ein in manchem Betracht sehr seltsames Leben. Er lebte im ganzen sehr einsam, weil er sich nicht gern gestört sah. „Er lag — wenn Klischnigg zu ihm kam — dann halb nackt auf dem Sopha ausgestreckt, das bei Tag sein Stuhl, nachts sein Bett war, oder saß, in einem Pelz gehüllt, am glühend heißen Ofen." Selten ging er aus, weil er sich einbildete, zu schwach zu sein. Mußte es sein, so nahm er einen Wagen und verbrauchte bei 7—800 Talern Einkommen im Jahr mehr als 200 für Fuhrwerk. Gelegentlich aber konnte er trotz seiner großen Schwäche Spaziergänge von zwei Meilen ohne Mühe machen. „Überhaupt fand Reiser oftmals Vergnügen, erzählt sein Freund, den Todkranken zu spielen, und spielte ihn so gut, daß Leute, die ihn nicht genau kannten, glaubten, er könne kaum einen Tag mehr leben" usw.

Moritz stammte aus einer höchst unglücklichen Ehe. Sein Vater war ein Sektierer und schwärmte für die Schriften der Madame Guyon. Völlig normal war auch seine Mutter nicht. Er selber berichtet von ihr: „Vielleicht wäre auch alles im Ehestande besser gegangen, wenn Antons Mutter nicht das Unglück gehabt hätte, sich oft für beleidigt zu halten und gern beleidigt, auch wo sie es wirklich nicht war, um nur Ursache zu haben, sich zu kränken und zu betrüben, und ein gewisses Mitleid mit sich selber zu empfinden, worin sie eine Art von Vergnügen fand." Man geht nicht fehl, wenn man in dem Erzählten hysterische Züge sieht, welche in Übereinstimmung mit dem, was oben erzählt ist, nach Moritz' eigenem Bericht auch auf den Sohn übergegangen. Er fährt nämlich fort: „Leider scheint sie diese Art Krankheit auf den Sohn vererbt zu haben, der jetzt noch oft damit zu kämpfen hat." Mehr als das Angeführte habe ich über Moritz' hereditäre Belastung nicht finden können. Charakteristisch für ihn war ferner seine Unrast, seine Reiselust, die ihn nirgends lange aushalten ließ, und sein Hang fürs Theater. Die Lust, Schauspieler zu werden, ließ ihn — ursprünglich sollte er nach dem Willen seines Vaters Hutmacher werden und kam auch zu einem solchen in die Lehre — sage ich, nachdem er zu seiner höchsten Glückseligkeit die *Schule* hatte beziehen dürfen, in Hannover durchbrennen, ihn, der *Theologie* studieren sollte, und in seidenen Strümpfen und Schuhen *(sic!)* mit einem einzigen Dukaten in der Tasche von Hannover nach

Hildesheim, Mühlhausen, Erfurt, Gotha wandern, wo er bei der Eckhofischen Theatergesellschaft Engagement zu finden hoffte, und von da, nachdem diese Hoffnung sich zerschlagen, wieder nach Eisenach zurück. Hier sollte sich eine andere Schauspielertruppe aufhalten, welche er aber nicht antrifft. So marschiert er denn, immer in Schuhen und Strümpfen und ohne weiteres Gepäck, wieder nach Mühlhausen und Erfurt zurück, wo er dann für einige Zeit zur Ruhe kommt. Unter den Schilderungen dieser Irrfahrten nun finden wir das, was uns hier besonders interessiert. Von Gotha war er nach Eisenach gewandert, eben in der Hoffnung, dort als Schauspieler Engagement zu finden. Die gesuchte Truppe war aber nicht mehr dort und so wandert er nach Gotha zurück und braucht zu dem Weg, den er hin, von seiner Hoffnung angespornt, in vier Stunden bewältigt hat, vier Tage beinahe, weil er in die Irre ging und bei drückender Hitze, von einer unwiderstehlichen Trägheit befallen, mehrfach in dieser Zeit, sobald er sich hinlegte, einschlief und jedesmal erst am Abend oder doch nach sehr langer Zeit wieder erwachte. „Während nun Reiser diese Tage in einer Art von Betäubung gleichsam wie in der Irre umherging, herrschte bloß die Imagination in ihm; denn da er nun auf dem Felde lebte (von Wurzeln nämlich, die er auszog), so schien er sich an gar nichts mehr gebunden, und ließ seiner Einbildungskraft frei die Zügel schießen. Nun war ihm aber sein Schicksal nicht romanhaft genug. Daß er Schauspieler hatte werden wollen, und daß sein Wunsch ihm mißlungen war, das war eine abgeschmackte Rolle, die er spielte — er mußte irgend ein Verbrechen begangen haben, das ihn in der Irre umhertrieb; ein solches Verbrechen dachte er sich nun aus: er stellte sich vor, daß er dem jungen Edelmann, den er in H. unterrichtete, die Universität in Göttingen bezogen, und von diesem im Trunk zum Zweikampf genötigt worden wäre, wo er sich bloß verteidigt und jener wütend in seinen Degen gerannt, worauf er die Flucht genommen habe, ohne zu wissen, ob jener tot oder lebend sei. Diese von ihm selbst gemachte Erdichtung drängte sich ihm bei seinem Herumirren im Felde fast wie eine Wahrheit auf, er träumte davon, wenn er einschlief; er sah seinen Gegner im Blute liegen, er deklamierte laut, wenn er erwachte und spielte auf diese Weise mit seiner Phantasie mitten auf dem Felde zwischen Gotha und Eisenach die Rollen durch, die man ihm auf dem Theater verweigert hatte.“ Reiser kommt dann in ein Dorf zu einem Prediger, der ihn nach Woher und Wohin fragt. „Er gab verwirrte Antworten und gestand endlich, daß er wegen eines Duells das er in Göttingen gehabt habe, flüchtig sei.“ Bei einem zweiten

Pastor spielt er kurz darauf die gleiche Rolle. Später, als er mit einem Handwerksburschen wandert und dieser ihn nach seiner Profession fragt, wechselt er die Rolle und gibt an, er sei ein „Schuhknecht, und fand ordentlich eine Art von Würde darin, indem er sich einen Schuhknecht nannte; denn als ein solcher war er doch etwas, als einer, der ein bloßes Blendwerk seiner Phantasie verfolgte, war er nichts". Bei dem ersten Pastor treibt Moritz-Reiser sein Scheinleben in die erträumte Situation so weit, daß, als der Pastor ihn, *der sehr hungrig ist*, bewirten will, er es ablehnt und sich sobald als möglich „gleichsam von Angst getrieben" entfernt. Er verzichtet also auf jeden Vorteil seines Schwindelns und zwar nicht aus moralischen Gründen, sondern um sich noch mehr von der Realität seiner Erfindungen zu überzeugen. Bei dem zweiten nimmt er, wohl weil der Hunger überwiegt, die Bewirtung allerdings mit, und noch später gibt er sich in Erfurt schon in direkt schwindelhafter Weise und um etwas zu erreichen, für einen Studenten aus — er, der doch von der Schule gelaufen war, um Schauspieler zu werden. Aber ein rechter Schwindler wird Reiser doch nicht. In Erfurt findet er Unterstützung, beginnt wirklich etwas zu studieren, und als seine Unrast und Theatersucht ihn auch dort forttreibt, bringt er es am Ende doch in Berlin zum Konrektor der Köllnischen Schule, später zum Professor und Mitglied verschiedener Akademien. Dies konnte gelingen, weil doch zu viel Fonds in ihm war, zu viel geistiges Streben bei all seiner Hysterie, seinem Reisetrieb usw. Er hat dann in Berlin eine Reihe ästhetischer Schriften[1]) geschrieben, welche die Zeit schätzte, ward in Italien sogar Goethes Freund und gewann Einfluß auf die Gestaltung der Iphigenie, wenn auch nur auf die äußere, auf den Vers. Es steckte also Tüchtigkeit in ihm, er hatte nicht nur Intelligenz, auch Arbeitskraft, trotzdem in der geschilderten Weise seine Phantasie, und nicht nur in seinen Jünglingsjahren, mit ihm durchging. In gewissem Sinn zeigt sich diese Tüchtigkeit auch in der Art, wie er bei seinen Reisen seinen Geldmangel überwand. Jener erwähnte eine Dukaten konnte nicht weit langen, wenn er nicht äußerst sparsam war. So nährt er sich denn von Brot und Bier, um billig durchzukommen, und als er von Eisenach über Gotha nach Mühlhausen zurückwandert und sein Geld auch für diese Leckerbissen nicht mehr reicht, nimmt er mit den Wurzeln vorlieb, die er auf den Feldern umsonst haben kann und natürlich roh verzehren muß. Sein Sinn war eben im ganzen ein durchaus auf das Ideale *gerichteter* und so kommt er, da seine leiblichen Bedürfnisse stets vor

1) Siehe z. B. Reklams Universalbibl. Nr. 1081–84.

seinen geistigen zurücktreten, nicht zu jenen groben Schwindeleien und Betrugsdelikten, die wir vielfach bei den Vertretern der Pseudologia phantastica antreffen. Er ist so wenig wie Gottfried Keller oder Goethe zu Schwindeleien oder wie Hebbel zu wirklicher Verläumdung gelangt. Aber die Grundlage, auf der bei einem ethisch weniger gut gearteten, bei einem begehrlicheren Individuum derlei erwachsen konnte, ist da und vielleicht rettet ihn weniger seine positiv ethische Veranlagung, als eine gewisse glückliche Unbekümmertheit um das Materielle, welcher Zug ihn durch sein ganzes Leben begleitet zu haben scheint. Zu betonen ist in unserem ganzen Zusammenhange noch mehr als es bisher geschah, die Hinneigung Reisers zur Schauspielkunst. Schon früh ist es ihm das Höchste, Komödie spielen zu sehen und es etwa selber gar einmal zu dürfen, und ehe ihn das Theater und der Komödiant derart anzieht, ist es aus gleichem Grunde die Kanzel und der Prediger. Auch die Dichtkunst zieht ihn früh in ihren Bann, wie er denn auch selbst Dramen geschrieben hat. Was Delbrück in dieser Beziehung von dem Dichter sagt, gilt wohl sicher auch für den Schauspieler. So werden denn den mit lebhafter Phantasie begabten oder den direkt pseudologischen jungen Menschen leicht diese Tätigkeiten des Dichters, des Schauspielers und nach Umständen auch des Pfarrers anziehen, weil sie der Phantasie die meiste Nahrung bieten. Und wenn von der Pseudologie des Dichters hier schon genug die Rede gewesen ist, so braucht es wohl kaum genauerer Ausführungen, um zu zeigen, daß es mit dem Schauspieler nicht anders steht. Moritz selber sagt in der Vorrede zum IV. Teil seines Romans: „Aus den vorigen Teilen dieser Geschichte erhellt deutlich, daß Reisers unwiderstehliche Leidenschaft für das Theater eigentlich ein Resultat seines Lebens und seiner Schicksale (wir würden sagen: Veranlagung) war, wodurch er von Kindheit auf aus der wirklichen Welt verdrängt wurde, und da ihm diese einmal auf das bitterste verleidet war, mehr in Phantasien, als in der Wirklichkeit lebte.“ Es ist ja auch klar, daß die Phantasie und Autosuggestibilität beim Schauspieler keine andre Rolle als beim Dichter spielt. Moritz erzählt im IV. Teil, wie in dem Dorf, wo er nach seinem Entweichen aus H. die erste Nacht verbrachte, eine steinalte Frau seine ganze Aufmerksamkeit erregte: „Die Frau war hier erzogen, hier geboren, hier alt geworden, hatte immer die Wände dieser Stube, den großen Ofen, die Tische, die Bänke gesehen — nun dachte er sich nach und nach so sehr in die Vorstellungen und Gedanken dieser Frau hinein, daß er sich selbst darüber vergaß und wie in eine Art von wachendem Traum (wie Grillparzer! Verf.) gerieth, als ob er auch hier bleiben müsse, und nicht aus der Stelle

könne. Diese Art aber, sich in die Vorstellungen anderer Menschen hineinzudenken, und sich selbst darüber zu vergessen, klebte ihm von Kindheit an — es war einer seiner kindlichen Wünsche, daß er nur einen Augenblick aus den Augen eines anderen Menschen, den er vor sich sahe, möchte heraussehen, und wissen können, wie dem die umstehenden Sachen vorkämen."

Ein echter Dichterwunsch; so wie sich Moritz in das Denken und Fühlen der alten Frau versetzt, genau so träumt sich jeder Dichter in seine Figuren hinein, und kann sie nur deshalb, so von innen heraus, in ihnen lebend, lebendig schildern, so jeder Schauspieler in seine Rollen, mit dem ganzen Unterschied, daß der eine sein Geträumtes und Erlebtes niederschreibt, der andere es in Mimik, Geste, sprachlichen Laut usw. umsetzt. Auch beim Dichter und Schauspieler kommt es so gut wie bei dem bloßen Phantasten, der seine Rollen zugleich dichtet und spielt, zu dem von Delbrück erwähnten Doppelbewußtsein, eine Erscheinung, die vielleicht folgende neuerliche Beobachtung von mir ganz gut illustriert. Eine Kranke des Asyls, die an einer akuten halluzinatorischen Psychose leidet, über den Inhalt aber ihrer Halluzinationen sich selten ausspricht, wurde von mir gefragt: ob sie wohl Stimmen höre und was diese Stimmen sagen. Die Kranke gab mir zur Antwort: darüber, was man hier im Saale höre — soll heißen, über das, was die andern Kranken wirklich reden und was die Patientin in normaler Weise hört — lasse sich schon reden und wolle sie mir gern Auskunft geben. Aber von den andern was da „von oben abe und von unten ufe" komme — d. h. ihren halluzinierten Stimmen, die sie in der Decke des Saales und vom Fußboden her vernimmt — davon sei es besser, zu schweigen, denn dafür habe sie ja doch keine Beweise. „Und wovon man keine Beweistümer hat, davon schweigt man besser." Wie kam die Kranke zu dieser Aussage? Sie hört auf normale Weise die Gespräche, welche ihre Mitkranken führen und was ich ihr sage, und weiß, daß dies wirkliche Reden sind, für die sie keine „Beweistümer" braucht. Sie vernimmt ferner die halluzinierten Stimmen, hört sie ähnlich deutlich, wie die Reden der Mitkranken und ist ihrerseits auch überzeugt, daß diese Stimmen „von oben abe und von unten ufe" ebenfalls etwas Wirkliches sind, denn sie hört sie ja und hat nicht mehr die Kritik, sich mit voller Sicherheit zu sagen, es seien Gehörstäuschungen. Andrerseits aber spürt sie doch einen Unterschied *zwischen den* wirklichen Stimmen und den halluzinierten, und so *kommt* sie *zu* ihrer Ablehnung: von dem, wofür sie keine Beweise *habe, nicht reden* zu wollen. Sie weiß, daß es Gehörstäuschungen

sind und weiß es gleichzeitig nicht, weiß es in diesem Augenblick mehr, in jenem weniger, am Ende, wenn alle Klarheit im Sturm der Krankheit untergeht, gar nicht mehr. Mir scheint, daß wir hier schon das Phänomen des Doppelbewußtseins, in seinen Anfängen und vorübergehend natürlich nur, gegeben haben. So weit kommt natürlich der Dichter in bezug auf seine mehr oder weniger willkürlich hervorgerufenen Autosuggestionen nicht; gelegentlich aber können auch sie bei entsprechenden Individuen eine fast oder ganz halluzinatorische Kraft erreichen, so daß nicht mehr zu sagen ist, wo das gewollte Sichhineinträumen und die Autosuggestion aufhört und die beherrschende Halluzination anfängt. Aber momentweise fühlt sich auch der Dichter und der Schauspieler als das Individuum, das ihm gerade gedacht vorschweht, und wir haben bei jenem Grillparzerschen Wachtraum gesehen, welche Possen die Phantasie dem entsprechend Beanlagten spielen kann. Bei Grillparzer hatte sich der letzte Zweifel an der Realität des Ganzen in die Traumtatsache, daß keine Bänke in jenem Gartenteil waren, zurückgezogen — man lese bei Freud nach, wie schlau der Traum sein kann, besonders wenn ein ungestörtes Fortschlafen erreicht werden soll — bei jener halluzinierenden Kranken äußert sich die letzte Regung der Kritik gegenüber der täuschenden Deutlichkeit der Stimmen von oben und unten noch darin, daß sie von etwas, was sie nicht beweisen kann, nicht reden will. Daß es beim Dichter gelegentlich zu solchen der Halluzination sehr nahe stehenden Vorgängen kommen kann, beweist uns auch E. T. A. Hoffmann. Von ihm wird berichtet, daß er sich vor seinen Phantasiegestalten — freilich war er eine pathologische Natur — gelegentlich selber fürchtete, so lebendig ward ihm der von ihm selbst doch geschaffene Spuk.

Vielleicht dachte Schopenhauer an diese Dinge, wenn er äußert: Jeder geniale Mensch habe Geister gesehen. Um eine sehr lebhafte Gesichtsvorstellung und nicht um eine echte Halluzination wird es sich auch wohl bei Goethe gehandelt haben, als er sich auf dem Wege nach Sesenheim sich selbst im hechtgrauen Rock entgegenkommen sah. Wie lebhaft diese Gesichtsbilder bei Individuen mit Pseudologia phantastica gelegentlich werden, ergibt sich wohl am besten durch Reproduktion eines Passus bei Jörger[1]), in dem dieser Autor Zustände seines Georg Grün schildert. Es heißt da: „Aus einer Reihe bemerkenswerter Punkte der G.schen Geschichte führe

1) Beitrag zur Kenntn. der Pseud. phant. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin. XXVII.

ich noch an, daß G. als wahnhafte Person Briefe an sich selbst schrieb und daß ihm die unbewußte Nachahmung fremder Handschriften so gut gelingt. Er versetzt sich selbst in geträumte Gegenden, selbst Gefängnis und Irrenhaus schwinden vor ihm und er fühlt sich dort als reicher Sägenbesitzer und als Professor der alten Sprachen. Er hat ein ganz bestimmtes Vorstellungsbild von den geträumten Orten, er hat wie er sagt, seine Hulda leibhaftig gesehen, ist mit seinen Arbeitern auf der Bahn gefahren und hat seine Befehle und ihre Rede gehört. Ob es sich bei diesen Vorgängen um wirkliche Gesichts- und Gehörshalluzinationen, z. B. veranlaßt durch das Fahren auf der Bahn oder nur um lebhafte Traumvorstellungen gehandelt? Nach dem Wortlaut seiner Erzählungen muß man Halluzinationen annehmen, doch scheinen mir Traumvorstellungen das Wahrscheinlichste, zumal, da Halluzinationen hier in der Anstalt nie beobachtet wurden."

In gleicher Weise halte ich auch die Visionen der hier im Asyl beobachteten Sister Evelyne [1]), einer hysterischen Schwindlerin und Prophetin, für lebhafte Autosuggestionen. Und etwas Ähnliches haben wir offenbar auch vor uns, d. h. eine Autosuggestion und nicht etwa eine simple Flunkerei, wenn der schon erwähnte E. T. A. Hoffmann [2]) einmal an seinen Freund Hitzig schreibt: „Bald nachdem Sie abgereist waren, wurde ich wieder kränker, und mußte die Stube hüten; am Ende fuhr mir der Krankheitsstoff überall heraus, so daß ich abends einen phosphorischen Glanz um mich verbreitete." Ich zweifle nicht, daß E. T. A. Hoffmann bei seiner stark überreizten Phantasie und vielleicht unter Alkoholeinfluß diesen aus ihm herausfahrenden absonderlichen Glanz wirklich sah und nicht etwa, um sich interessant zu machen, derartiges hlagnierte. Eher kann es einem schon zweifelhaft sein, wenn der gleiche in einem späteren Briefe erzählt: „Gewisse Phantasien werden nämlich von einer gewissen unbekannten Stimme, die ich sehr deutlich höre, so rubriziert: „„Für den Faust"", obwohl ich auch da glaube, daß H. wirklich etwas hörte.

Am charakteristischsten ist jedenfalls für das Lügen des pathologischen Schwindlers außer der Aktivität seiner Lüge, wie Köppen [3]) das betont hat, man könnte auch wohl Produktivität sagen, außer dem Umstand, daß diese Individuen teils sozusagen zwecklos, teils unzweckmäßig lügen, auch das Unwillkürliche des Vorgangs. Sie folgen in ihrem Tun einem Triebe. Dies Unwillkürliche, ja direkt Anfallsweise finde ich gut ausgeprägt in dem folgenden Falle,

1) Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 3. Folge XXXI. 1.
2) E. T. A. H's. Leben u. Nachlass. 1839.
3) Charité-Annalen. 23. Jahrg. 1898. S. 674.

der mir deshalb besonders interessant erscheint. Freilich nicht nur dadurch, sondern auch durch das Ganze seiner Erscheinung. Auch dieser Falll wurde hier im Asyl heobachtet nnd von Herrn Direktor Dr. Schiller hegutachtet.

H. P. soll nicht weiter erhlich belastet sein, als daß seine Großmutter väterlicherseits nach Typhus längere Zeit geisteskrank war nnd unter encephalomalacischen Erscheinnngen starh. Die Erziehung ließ zu wünscben ührig, da beide Eltern nnd besonders anch der Vater dem Sobn gegenüher allzu nachsichtig gewesen sein sollen. Ganz normal ist auch der Vater nicht, er zeigt orthognaten Schädel, zwinkert heim Sprechen mit den Angen, hat ein etwas aufgeregtes nnd hastiges Wesen. Die Mutter ist an Pbthise gestorben nnd soll ebenfalls eine energielose Natnr gewesen sein. H. P. war ein schwächliches Kind, fiel im dritten Altersjahre auf ein Schuheisen und trug eine Narhe im Gesicht davon, hatte im siehenten Jahre eine länger dauernde Bronchitis nnd machte eine Haemoptoe durch. In der Schule soll er es zu ordentlichen Zeugnissen gehracbt hahen. Später kam er zu einem Coiffeur, der Potator war, in die Lehre und lernte dort das Trinken. Da das, was er etwa an Trinkgeldern erhielt, ihm für seine Bedürfnisse nicht ausreichte, begann er dem Vater unter allerhand Vorwänden Geld abzuschwindeln, stahl später auch Haushaltungsgegenstände, die er versetzte nnd am Ende anch direkt Geld. Sein Trinken führte 1897 zu seiner Versorgung in einer Trinkerheilstätte. Dort blieh cr das erste Mal ½ Jahr, führte sich nicht gerade gut auf und kam nach einem rührenden Brief an den Vater, in dem er sich als bekehrten Büßer aufspielt, heim, wozn der allzu leicht bethörte Vater vorschnell die Hand hot. Und zwar kam er betrunken heim. Die Folgezeit sah ihn wieder in jener Anstalt, dann eines Gelddiebstahls heim Vater wegen, der nnn doch genug bekommen zu haben scbeint, im Arheitsbaus. Entlassen aus dem beimatlicben Armenhaus, wo er gleichfals eine Zeitlang versorgt war, entwichen, trieb er sich, da sein Vater die Hand von ihm abgezogen hatte, in vagabondierender Weise herum. In der Zeit vom März 1898 his Mai 1901 zog er sich wegen Diebstahls erst hei seinem Vater, dann bei einem Kameraden, wegen Betrugs und Unterschlagung vier gerichtliche Strafen zu. Früh schon war sein Geschlechtstrieh rege, begann er exzessiv zu onanieren, später aucb im normalen Umgang mit Weibern zu exzedieren. Sein Geschlechtstrieb war ein bis zur Satyriasis gesteigerter, den er zeitweise selbst als so unbequem empfand, daß er später während seines Asylaufenthalts hier sogar die Absicht äußerte nnd eine Zeitlang festhielt, sich kastrieren lassen zu

wollen. Sein Geschlechtstrieb verlangte stets gebieterisch Befriedigung auf irgend eine Weise, sei es auf welche immer, und so kann es bei seinen übrigen ethischen Defekten nicht Wunder nehmen, wenn H. P. im August 1901 in vier Fällen dazu kam, Mädchen verschiedenen Alters, von 7, 8, 12½ und 15½ Jahren abseits zu locken und, zum Teil unter onanistischen Manipulationen unzüchtig zu betasten. Wegen dieser Delikte angeklagt, kam er Oktober 1901 zur Begutachtung ins Asyl.

Expl. präsentierte sich als ein ziemlich großer, etwas grazil gebauter Jüngling, dessen Ernährungsstand im Gefängnis offenbar etwas gelitten hatte. Schädel etwas hoch, symmetrisch, Umfang 55 cm. Linke Gesichtshälfte etwas flacher als rechte. Quer über die Wange verläuft bis zur Nase eine ca. 4 cm lange Narbe. Augenbrauen leicht verbunden. Zunge weicht beim Herausstrecken etwas nach links ab. Pupillen leicht exzentrisch, besonders die rechte; die linke nicht ganz rund, beide reagieren ausgezeichnet. Gaumen breit, flach, injiziert, am harten Gaumen etwa in der Mitte eine ca. 1 cm lange wie ein feiner Schnitt aussehende Schleimhautspalte. Mittelstarke beiderseitige Struma. Partellar- wie Vorderarmreflexe erhöht.

Expl. macht während der Untersuchung häufig Verlegenheitsbewegungen, läßt Schnalzlaute hören, findet den richtigen Ausdruck, wenn er antwortet, nur schwer. Später wurde auch häufig Stottern beobachtet. Expl. erzählt: er sei 1878 am 6. Juli geboren, seine Mutter sei an Auszehrung gestorben, vor 16, 17 Jahren, wohl 1885, nachher mußte auch er Lungenstückchen spucken. Im Alter von 10 Jahren schlug ihm ein „Schwirbel" beim Mosten an den Kopf, weil die andern, welche mittrieben, plötzlich losließen. Seitdem wurde ihm oft schwindlig — „trümlig oder wie sagt man doch?" — bis er 15 oder 16 Jahre alt war. Hier und da bekam er auch „Anfälle", bei denen er die Worte nicht aus der Kehle herausbrachte. Wenn er auf der Straße lief, mußte er oft stillstehen, sonst hätte es ihn umgeschlagen. Seine Delikte, meint er, hätte er in nüchternem Zustande nie fertig gebracht, aber wenn er nur ein Glas Bier getrunken habe, könne man mit ihm machen, was man wolle. Was er sich bei seinen geschlechtlichen Vergehen gedacht, behauptet er, wisse er nicht mehr. Er habe eben auch getrunken gehabt. Wie es mit ihm gestanden, beweise die Tatsache, daß er mit den Mädchen zusammen (verhielt sich wirklich so!) in die Stadt zurückgekehrt sei, so daß der Vater des einen Kindes ihn mit diesem sehen konnte. Aber auch, wenn er nicht getrunken, bestehe ein solcher Geschlechtstrieb, daß, wenn er ein Mädchen sieht, das ihm gefällt, er gleich „Hans oben im Dach"

ist. Er gehe mit jeder, nur dürfe es keine alte Schachtel sein, habe immer „das Pfählen“ im Sinn. Wenn er Alkohol genossen, sei er wie ein Tier nsw.

Im Asyl zeigte Expl. häufig, wenn man mit ihm sprach, und motiviertes Lachen, zwangsmäßige Lachanfälle, die ihm selber unangenehm sind und für die er sich entschuldigt. Anch hier war und ist er stets von starker Libido geplagt und hilft sich durch Onanie. Das Stottern ist schon erwähnt. Wenn Expl. allein ist, verführt er oft einen Lärm mit Lachen und Singen. Ferner zeigt er Zwangsdenken. Muß immer nachsinnen, wo er, ehe er in Haft kam, zulezt übernachtet nnd ein Paar Strümpfe liegen gelassen habe. Wenn er die Strümpfe hätte, würde er sie verbrennen, um Ruhe zn haben. Einmal plagt ihn der Gedanke, womit der Arzt außer mit Chloroform noch betäube. Früher zwang es ihn beständig, seine Taschen umzukehren nnd etwas darin zu suchen. „Ich meine immer, ich müsse etwas finden, ein gewisses Etwas zwingt mich dazn.“

Wir haben es in H. P. mit einem Degenerierten zu tun, der Zwangsdenken, Zwangshandlnngen nnd starke Satyriasis zeigt, außerdem zum Trunk neigt nnd ansgesprochen alkoholintolerant ist. Alle seine Delikte, sicher die sexuellen, hat er unter Alkoholeinflnß begangen. Bevor er jenes achtjährige Kind erblickte, berichtet er, habe er im Angenblick keinen Wunsch nach sexnellem Verkehr gehegt; sohald er es aber geschen, habe sich der Trieb heftig geregt. Das Kind an der Hand führend, hat er den Moment der Befriedigung seiner Geschlechtslust fast nicht erwarten können. Dnrch die B.gasse gehend, habe er gemeint, er müsse die Sache jetzt „pätsch“ auf der Straße machen. Es wäre ihm alles gleich gewesen, und wenn er darnach sofort hätte sterben müssen.

Nicht dnrch dies alles gehört aber Expl. hierher in meine Arbeit sondern durch dentliche Symptome der Psendologia phantastica, die hier noch dadurch interessant sind, daß sie, wie alle diese impulsiven Handlnngen des H. P., dnrch Alkoholwirkung ausgelöst werden. In seiner hier verfaßten Lebensbeschreibnng beginnt Expl. die Schilderung seincs Geschlechtslebens mit der schwülstigen Phrase: „Zehn Jahre sind hinabgeflntet in die Welle der Vergangenheit, versunken in das Meer der Ewigkeit, seitdem ich der Unschuld beraubt wurde.“ Ob nnn nicht schon hei der Anfzählung seiner sexnellen Exzesse manches bloß der Renommage halber Erfundene mit nnterläuft, sei dahingestellt, ist mir aber sehr wahrscheinlich. Eine achtzehnjährige Geliehte soll ihn verlassen hahen, weil sie bei seinen Anforderungen „kapnt zn gehen“ fürchtete. Eine Schanspielerin soll

über seine außergewöhnlichen Leistungen sehr entzückt gewesen sein. „Jetzt folgen Schlag anf Schlag nnkeusche Sachen ... Mein Vater und meine Mutter merkten an mir, daß ich nicht der gleiche war wie früher, denn ich war grob, aufhegehrerisch, nngesittet, unfolgsam gegen die Eltern. Mein Vater ließ hl. Messen lesen, fünf und zehn miteinander, aber alles nützte nichts.“ Einmal, wieder war er angetrunken, gah er sich für einen Landjägerwachtmeister ans und faßte einen Unbekannten auf der Straße ah, er müsse mit ihm auf den Posten kommen. „Ich hatte Wein und Kognak getrunken und lehte in der Einhildung, Wachtmeister zu sein.“ Der Gedanke kam ihm ganz plötzlich nnd er arretierte den ersten hesten Passanten Der Betreffende wollte trotz seiner Unschuld H. P. Geld geben, aher der hegehrte auf. Er lasse sich nicht hestechen, er wisse, was seine Pflicht sei! Der falsche wurde dann dnrch einen wirklichen Polizisten wirklich verhaftet und sein Opfer so frei. In ganz der gleichen Weise fühlte sich H. P. April 1901 in Lachen (Kt. Schwyz) plötzlich als Geometer. Er geht zu einem Realschullehrer, entlehnt, wohl unter einem Vorwand, die znm Landvermessen nötigen Instrumente und beginnt mit einem Gehilfen auf der Wiese zu „arbeiten“. Auch hier war er hetrunken und hegriff, nüchtern geworden, — er wurde natürlich in seinem Treiben gestört — nicht, wie er zu der Idee gekommen. Amnesie für diese Handlungen hestand nicht. Diese Ereignisse zeigen sehr schön das gelegentlich völlig Zwecklose im Handeln und Lügen des pathologischen Schwindlers. H. P. sncht weder als Wachtmeister, noch als Geometer irgendwie seinen Vorteil, sondern folgt hlind einem zwangsmäßigen Impuls.

Ehenfalls hierher gehört folgende, von ihm selhst geschilderte Szene. „Am gleichen Ahend wollte ich, es war schon 1 Uhr, als ich zu meinen Eltern kam, einen Selhstmord begehen, wurde aher von meinem Vater erwischt. Am Morgen trank ich Absenté (!), fing zu spinnen an im Kopf. Es kam mir die Geschichte von Dr. Faust in den Sinn und ich wollte mich dem Teufel unterschreihen nach seinem Netto (?), wie er es getan hatte. Aher ich hrachte es hloß zu einem Rausch und weiter nichts. Sagte meinen Eltern (im Gedanken, er hätte sich dem Tenfel verschriehen oder werde es tun), sie werden eine Million Franken erhalten, aher ich sei verloren, verführte Spektakel. Das ganze Haus, d. h. die Leute standen auf und sagten: jetzt schnappt er über.“

Hier im Asyl behanptet Expl. dann (und das zeigt, daß ähnliches bei ihm auch ohne Alkoholwirkung auftreten kann), er habe zwei Jahre lang, 1891—1893, die Kantonsrealschule hesucht und blieb

dabei, obwohl dem von seiten seines Vaters strikt widersprochen wurde. Er gibt genaue Details an. Am Zeichnen habe er am meisten Frende gehabt, an Physik. Chemie, Sprachen weniger, eher noch an Geometrie, aber trotzdem habe er immer gute Zeugnisse gehabt. Er beruft sich znm Beweis anch auf seine Kenntnis des Französischen und Italienischen. Man hatte nnn strikte Beweise, daß H. P. die genannte Schnle nicht besucht habe. Auch eine Prüfung der Sprachkenntnisse des Expl. ergab ein durchaus negatives Resultat. Das alles focht H. P. jedoch dnrchans nicht an, er blieb bei seiner Überzengung nnd reproduzierte als für ihn völlig geltenden Beweis einige irgendwo aufgeschnappte französische Brocken in einer sehr mangelhaften Aussprache. Wenn er das wisse, so müsse er doch die Schnle besucht haben. Es handelt sich hier natürlich nicht nm eine Lüge, sondern um eine autosuggerierte Erinnerungsfälschung. Als man zwei Jahre später zufällig auf diese Sache wieder zurückkommt, meint er zunächst, er sei gar nie in einer Realschule gewesen nnd will nie derartiges behanptet haben. Am gleichen Tage kommt ihm dann scheinbar die Erinnerung wieder und er sagt, er habe damals das behaupten müssen, es sei ihm das genan so in den Sinn gekommen, wie der Einfall mit dem Geometer nsw. Noch später will er dann wieder einmal behaupten, er habe schon gewnßt, daß er die Schule nicht besucht habe, aber er habe es so sagen müssen.

H. P. zeigte sich im weiteren Verlanf seines Asylanfenthaltes als das gleiche nnverbesserliche Individunm, das er draußen gewesen betrank sich bei gelegentlich gestatteten Ausgängen, brannte endlich einmal durch, wnßte sich von seinem Vater Geld zu verschaffen nnd verjubelte es im Bordell einer nahen deutschen Stadt. In die Anstalt zurückgeführt, zeigte sich, daß er eine Gonorrhoe erworben. Reuephrasen sind ihm gelänfig, Einsicht fehlt ihm. So schrieb er nach jener Escapade an seine Eltern: „Das größte Glück für mich wäre wohl, wenn ich mit „„Schoppenhaner““ sage, ich wollt, ich wäre nie geboren . . . mein großer letztbegangener Fehler, bei dem ich Euch wieder nnter betrügerischer Vorausgabe eines Gebesserten, nnter dem Deckmantel eines Abstinenten so viel Geld herauslockte und für was —! . . . war weiter nichts anderes als das allergewöhnlichste Sensationsbedürfnis, das Verlangen nach einem Nervenkitzel verächtlichster Art, der aus lauter Wollnst gemischte perverse Zug der menschlichen Natur.“

In seiner Lebensbeschreibung betont er beständig, daß all sein Unglück vom Alkohol herrühre nnd hier dichtete er:

„O sagt mir an, wozu braucht Ihr Asyle,
Ein jedermann liebt Weib, Wein, Gesang,
Die Freiheit, ist das gold'ne hier auf Erden.
Der größte Feind heißt Alkahol.

Besuchen wir die Häuser alle
Mitt Namen Zucht-, Irr-, Zwangsanstalten
Dreiviertel dieser Menschen Alle,
Verdanken ihr Unglück dem Alkahol" usw.

Interessant ist im Falle H. P., wie so plötzlich ihm eine Idee kommt, wie es ihn überfällt, daß er Wachtmeister oder Geometer sei und wie zwangsmäßig er dann entsprechend jener Einbildung handeln muß. Dann herrscht auch in ihm, wie Moritz es von sich ausspricht, nur noch weit stärker: „bloß die Imagination". Als man ihn bestechen will, begehrt er ehrlich entrüstet auf, so sehr fühlt er sich wirklich als Wachtmeister. Ebenso entfernt sich Moritz, obwohl von Hunger geplagt, von dem Pfarrer, „gleichsam wie von Angst getrieben", nur um in seiner Rolle zu bleiben. Daß H. P., wie Moritz zwecklos schwindeln (freilich auf den ersteren paßt der Ausdruck Schwindeln, meines Erachtens schon gar nicht mehr), ist schon erwähnt. Auch die hier schon angezogene, wenn auch andernorts genauer geschilderte Sister Evelyne zeigt ähnliches, wenn sie auf Grund ihrer Autosuggestionen tagelang, ja wochenlang fastet oder sich wenigstens auf das Allernotwendigste beschränkt. Und das nur, weil es zu ihrer Prophetenrolle gehört. Bei ihr ist der Vorgang freilich nicht mehr so durchsichtig wie einerseits bei Moritz, andrerseits bei H. P., wie denn überhaupt zu sagen ist, daß die Vorgänge bei diesen beiden Fällen doch wohl ganz verschieden zu werten sind. Sehr schön ist dies Hineinleben in verschiedene Rollen auch in dem prachtvollen Jörgerschen Fall ausgeprägt. Wie sein Einleben in die verschiedenen Rollen ihn fähig macht, Handschriften gut nachzunahmen, ist schon erwähnt. Das gleiche findet sich im Fall des G. N. Delbrücks, der ebenfalls die betreffenden Handschriften vortrefflich nachahmt. Charakteristisch ist es dann auch, wie sich bei Georg Grün eine Menge Schriftstücke vorfanden, die von Grün, rein im Drange seines Wahns, diese oder jene Person zu sein, niedergeschrieben, dann aber nie verwertet waren. Auch Delbrück berichtet ähnliches.

Es ist leicht begreiflich, daß Naturen wie Georg Grün und Sister E. das Religiöse anzieht. Einen andern Fall dieser Art hat Longard[1]) geschildert. Es handelt sich bei ihm um ein Individuum, das, wegen

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 55 S. 88.

Betrugs bestraft, in Kapuziner- und Franziskanertracht im Lande umherwanderte. Der Betreffende gab sich für ein Ordensmitglied aus, ohne es zu sein, später auch, die Konfessiou wechselnd, für einen protestantischen Geistlichen. Er fühlt sich als Mönch, erzählt, sein Betteln usw. sei ihm als Betrug ausgelegt worden. Er habe aber von allem nichts gehabt als Strapazen. So wallfahrtete er nach Lourdes in beschwerlicher Weise zn Fuß usw. Es ist mir aber auch nicht zweifelhaft, daß auch Fälle wie der jenes „Pastor" Partisch hierhergehören, welcher Fall 1896 in Oldenburg zur Verhandlung kam. Handelt es sich bei dem Betreffeuden auch nicht sicher um eigentliche Pseudologia phantastica, so gehört er doch wohl sicher zur Kategorie der psychisch abnormen Schwindler. Freilich, welcher Gewohnheitsschwindler gehört am Ende denn nicht dazn. Ich kann von dem Fall freilich nur nach Zeitungsmeldungen berichten und eine psychiatrische Untersuchung hat, soviel ich weiß, nicht stattgefunden. Es ist für mich hier aber auch gleichgültig, ob bei Partisch die psychopathologischen Faktoren derart hervortraten, daß die Begutachter auf Unzurechnungsfähigkeit hätten erkennen müssen. Es genügt mir vollkommen im Zusammenhang meiner Erörterungen, daß m. E. wenigstens ein solches Treiben wie dasjenige Partischs für so lange Zeit gar nicht anders möglich sein kann als durch einen gewissen Glauben an sich und die dargestellte Rolle, welcher Glaube doch immer nur pathologisch bedingt sein könnte. Die Krenzzeitung schrieb damals über den Fall:

„Partisch war ursprünglich katholisch nnd ist weder akademisch gebildet, noch hat er ein Gymnasium absolviert. Er ist zuerst als Hauslehrer aufgetreten und hat sich als evangelisch ausgegeben, obschon er es nicht war. Als solcher war er u. a. bei dem Grafen Stolberg-Wernigerode tätig, wurde dann evangelischer Pastor in Bremervörde und zuletzt in Oldenburg an der Lambertikirche. Seine „Zeugnisse" über bestandenes Abiturienten- und theologisches Examen, Doktorpromotion usw. hat er selbst angefertigt. Da er eine große persönliche Gewandtheit besitzt, verstand er alle Welt über seinen Mangel an Kenntnissen zu täuschen. Sowohl die Oberleitung über das evangelische Krankenhaus als der Vorsitz in den Vereinen usw. wareu ihm übertragen. Ob er eigentlich Elementarlehrer ist, oder, wie einige wissen wollen, nnr die unteren Klassen eines Gymnasiums besuchte und dann Kaufmann wurde, ist noch nicht klargestellt. Jedenfalls hat er sehr flott gelebt und von den ihm anvertrauten Geldern über 20000 Mk. unterschlagen. Die persönliche Gewandtheit des Partisch wird jedenfalls dadurch am besten klargestellt, daß nie-

mand je geahnt hat, er sei kein gründlich ausgebildeter Theologe und kein Doktor der Philosophie. Hätte er die Unterschlagungen nicht begangen, so wäre ihm vielleicht noch eine glänzende Zukunft beschieden gewesen. Auch in dem Prozeß des Hypnotiseurs Czynski in München spielte er eine Rolle, da dessen Genosse in dem Amtskleide des Partisch die falsche Trauung vollzogen hatte. Über seine Persönlichkeit hat Partisch bisher alle Angaben verweigert. Daß er wirklich Partisch heißt, erscheint sehr wahrscheinlich; dazu steht fest, daß er ein Österreicher ist. Wahrscheinlich ist er der Sohn eines Universitätspedellen. Früher hat er behauptet, sein Vater sei Universitätsprofessor und Geheimer Hofrat in Wien gewesen, während seine Mutter einem alten deutsch-österreichischen Adelsgeschlechte entstamme. Ja, er hat vor drei Jahren in Oldenburger Blättern große schwarz geränderte Anzeigen betreffend den Tod seines Vaters, des Geh. Hofrats Professor Dr. Partisch, Ritter hoher Orden in Wien" veröffentlicht. Man forscht jetzt nach, ob damals vielleicht ein Pedell Partisch in Wien verstorben sei. Seine Mutter, die „Dame von hohem Adel", soll noch als Waschfrau für Studenten dort leben. Aus Kreisen des Oberkirchenrates verlautet, daß Partisch vor 11 Jahren auf glänzende Empfehlungen des Landeskonsistoriums in Hannover angestellt sei. Dieses hat sich auf seine ausgezeichneten Zeugnisse berufen. Partisch hat noch mehr Zeugnisse gefälscht, so eines vom Fürsten Sayn-Wittgenstein für seine Leistungen als Hauslehrer; doch soll er nie dort gewesen sein. Von Wien hat er sich nach Leipzig begeben, dort wollte er Theologie studiert haben; in Wirklichkeit scheint er dort „gebummelt" zu haben, aber dort hat er die Zeugnisse gefälscht. Wunderbar ist, daß er recht gute erbauliche Schriften veröffentlicht hat, z. B. „Sylvester-Glockenklänge", „Vor Jerusalems Toren" usw. Er soll sie aber meist aus unbekannten österreichischen katholischen Autoren abgeschrieben haben. Nicht in Abrede zu stellen ist, daß er in Oldenburg verschiedene anerkennenswerte kirchliche und gemeinnützige Institutionen geschaffen hat, so die Idiotenanstalt; überhaupt zeigte er einen regen Wohltätigkeitssinn. Ein Anhalt für seinen förmlichen Übertritt zur evangelischen Kirche liegt nicht vor. Ordiniert ist er in der hannoverschen Landeskirche."

Mag es nun einerseits eine gewisse Normalität beweisen, wenn Partisch so lange seine Rolle durchführen konnte, so haben wir uns andrerseits doch wohl vorzustellen, daß sich die ganze Sache ähnlich den hier des Genaueren geschilderten Vorgängen abspielt, daß hier das Gleiche in Wirkung tritt, was in den Jörgerschen und Delbrückschen Fällen z. B. die Handschriftenfälschung so erleichtert. Wir

haben hier vor allem das Romanhafte, das schon Delbrück als für die Geschichte der abnormen Schwindler so charakteristisch hervorhebt, — ein Romanhaftes, das hier fast ins Unglaubliche geht, sodaß H. v. Kleist fast die Sache in seinem bekannten Aufzatz: „Unwahrscheinliche Wahrhaftigkeiten" hätte anführen können. Ein Katholik, der nie eine Universität besucht hat, vermag auf Grund gefälschter Zeugnisse protestantischer Prediger zu werden und sich, was noch erstaunlicher, 11 Jahre lang in dieser Stellung zu behaupten. Ja, er muß, um endlich entlarvt zu werden, direkte Betrügereien begehen. Zu dem allen braucht es fast schon ein Verstellungs- und Schwindel-Genie, und so kann ich es mir nicht anders vorstellen, als daß ein unbewußtes Sicheinleben in den ganzen Vorstellungskreis, ein gewisses sich als Pfarrer Fühlen ihm bedeutend behilflich war, so daß er eben nicht nötig hatte, jeden einzelnen Schritt ängstlich zu erwägen und bewußt mit dem Ganzen in Übereinstimmung zu bringen. Sollte, so wie der Kranke Longards sich einfach als Mönch fühlte — „er hat das sehnlichste Verlangen, berichtet der erwähnte Autor, aus den Klosterideen herauszukommen; doch wenn er nur etwas vom Kloster lese, oft, wenn er nur seinen Rosenkranz betrachte, fühle er in sich den Drang, seine wollene Bettdecke zu zerschneiden, eine Mönchskutte daraus zu machen und als Mönch zu wandern" — nicht auch in dem Falle Partisch ein dunkles „Pastorgefühl" zugrunde liegen, das alles übrige hervorruft? Nicht natürlich den Trieb zum Schwindeln an sich, aber doch die Richtung des Schwindelns auf dies Ziel hin.

Ich bin zufällig in der Lage, noch auf zwei ähnliche Fälle hinweisen zu können.

X. X. stiehlt 1870/71 auf dem Schlachtfelde die Papiere eines gefallenen Offiziers, bezieht jahrelang daraufhin die Pension. Endlich kommt die Sache an den Tag und X. X. wandert ins Zuchthaus. Später taucht X. X. anderswo als cand. theol. und Hauslehrer wieder auf, verlobt sich mit einer Erzieherin, lebt als Privatgelehrter und Schriftsteller in Y., kommt endlich als Dr. X. als Rektor an eine Schule, macht sich dort sehr beliebt, predigt auch gelegentlich in der Kirche und zwar so, daß ihm alles zuläuft, gibt sich aber gelegentlich in einer Predigt doch eine Blöße, und als man vom Konsistorium aus der Sache näher nachgeht und er aufgefordert wird, sich zu legitimieren, hält er es für das Klügere, zu entweichen, reist angeblich nach Breslau zum Erzbischof, denn auch er ist katholisch, erhält Absolution und gründet später anderswo eine Pension usw.

Der dritte Fall spielte sich nicht weit von hier ab. Ich entnehme

der „Neuen Züricher Zeitung“ vom 29. November 1903 folgende Stellen. Es heißt dort in einem Aufsatz: Das Trauerspiel in Ermatingen von J. C. Heer: „Einer jener Romane, wie sie das Leben erfindungsreicher, aber auch grausamer spinnt, als es irgend ein Dichter wagen würde, ist in E. zum Abschluß gekommen.“ Nun wird erzählt, wie „ein ideal angelegter Jüngling“ erst Lehrer, dann Pfarrer werden will, der Vater ist dagegen, der tapfere Junge schlägt sich aus Eigenem durch, vollendet seine Studien unter mancherlei Entbehrungen in Rußland, kommt endlich, schon ein reifer Mann, in die Heimat, empfängt von der Hochschule Zürich die Ordination als Pfarrer der reformierten Zürcherischen Landeskirche. Er wird Verweser in E. Hier lag das religiöse Leben brach. „Die Kirche ist leer, die Gemeinde des Gottesdienstes entwöhnt. Da verbreitet sich zuerst unter den Fischern und Berglern die Kunde: „Ja, Verweser St., wir haben einen Pfarrer, den wir *verstehen*.“ Das war wie Mairegen auf die dürre Au, es war ein wunderbares im gewissen Sinne erhebendes Bild, wie das lang verhaltene religiöse Bedürfnis des Volkes hervorbrach, die große Kirche die sonntägliche Menge der Zuströmenden nicht faßte. Worin lag denn die seelenerobernde Kraft des Verwesers? In besonderer rednerischer Kunst? In geheimnisvoller Faszination? Durchaus nicht.“ Er war eine schlichte Natur, heißt es weiter, die durch Schlichtheit und Freundlichkeit wirkte. Nun sollte er vom Verweser zum Pfarrer werden. Aber der Kirchenrat erhob Einspruch, beronders auch, weil St. kein Maturitätszeugnis besaß. St. hatte schon eine beträchtliche Anhängerschaft in der Gemeinde, doch andre gaben dem Kirchenrat recht. „Damit hob die Gärung in der Gemeinde an, man durchsuchte die Vergangenheit St.s und es fand sich ein dunkler Punkt, eine sexuelle Verirrung und damit zusammenhängend ein toller Schuß in der Jugendzeit; immerhin fanden die untersuchenden Gerichtsbehörden die Affäre nicht wichtig genug, um sie zu verfolgen, und ein Zeugnis der Seminardirektion über St. sagt sogar, ihr sei nichs Nachteiliges über ihn bekannt.“ St. wurde mit 400 gegen 13 Stimmen zum Pfarrer gewählt, der Kirchenrat verwarf zwar die Wahl, ließ aber St. als Verweser weiter funktionieren. Plötzlich aber war das fehlende Maturitätszeugnis da. Es trug die Unterschriften und Stempel des Gymnasiums Memel in Ostpreußen. Auf Grund dieses Zeugnisses war St. früher in Dorpat als Theologe immatrikuliert worden und hatte dort sein Examina gemacht. Und dieses Zeugnis erwies sich als Fälschung. St. wurde verhaftet und in die Irrenanstalt Münsterlingen überführt. Die Bevölkerung war nahe am Revoltieren. „Und

nun erlebte man in E. ein eigenartiges Schauspiel, eine Art Streik gegen den sonntäglichen Gottesdienst und den Unterricht der Jugend, wenigstens einen Partialstreik. In hellen Scharen wallfahrteten die Anhänger St.s vor die Gitter von Münsterlingen und waren glücklich, wenn sie zurückkehrend erzählen konnten, sie hätten den Märtyrer gesehen, ihn gesprochen, ihm die Hand gedrückt, und sie flnchten auf die Direktion, wenn diese die zu große Menge der Andringenden zurückwies .... Die Wochen sind so vergangen, über den See wehen die Winterstürme. Da geht durch die Presse die Nachricht, Pfarrer St. sei in der Irrenanstalt als schwachsinnig erkannt worden." Der geistlichen Fnnktionen für nnfähig erklärt, aus der Irrenanstalt entlassen, erschoß sich St. in der Kirche zu E. In einem hinterlassenen Briefe soll St. erklärt haben: „Ich hätte mich selbst gemordet! Ich bin hingemordet worden."

Weshalb meiner Ansicht der Fall Partisch hierher in diese Arbeit gehört, darüber habe ich mich schon ansgesprochen. Ich meine aber auch die Fälle Dr. X. und R. St. hier anführen zu dürfen, weil auch sie doch einige charakteristische Züge hieten und so die drei Fälle sich in gewissem Sinne gegenseitig erläutern. In bezug auf R. St. liegt ein irrenärztliches Gutachten vor, das Pathologische in diesem Falle ist erwiesen. Oh direkt pseudologische Symptome bei St. beobachtet wurden, ist mir nicht hekannt, ich wäre aber nicht überrascht, wenn das der Fall sein sollte; aber, wie gesagt, ein pathologisches Individuum war St. und nur ein solches konnte es wohl wagen, sich seine Stellung als Pfarrer durch Vorlegen eines gefälschten Maturitätszeugnisses sichern zu wollen. Schon diese eine Tatsache genügt natürlich, nm dem psychiatrisch Eingeweihten das Oberflächliche, oder wenigstens Einseitige der von J. C. Heer versuchten psychologischen Schilderung des Falles zu erweisen. Es ist natürlich wahrscheinlich, wenn ich es anch nicht nachweisen kann, daß es sich auch im Fall Dr. X. nm einen pathologischen Schwindler handelt. Leider fehlen mir hier intime Details. Wie es aber im Fall Partisch und R. St. interessant ist, daß ein pathologisches nnd zn hetrügerischen Manipulationen geneigtes Individunm doch in so weit gehender Weise die Liebe nnd Verehrung seiner Gemeinde erwerben kann — „es ist unmöglich, die Bestürzung des Dorfes (nach jenem Schuß in der Kirche), schreibt Heer, zu schildern. Weinende Leute auf allen Straßen, selbst die harten Fischer in Tränen aufgelöst, alles zusammen eine ergreifende Kundgehung der Liebe der Gemeinde für ihren Pfarrer" — so ist im Fall Dr. X. doch recht hemerkenswert, daß jemand, der im Zuchthaus schon war, doch noch jene

weitere Karriere, wenn auch auf betrügerische Weise, machen konnte.

Es wies jüngst in diesen Blättern Hellwig darauf hin, wie man durch eine individuelle Eigenart zu unter Umständen schwer wiegenden Irrtümern kommen kann. Er sagt: „Ich muß bemerken, daß ich eine sehr lebhafte Fantasie habe, daß insbesondere, wenn ich etwa lese, sich die Worte in Bilder unwillkürlich umwandeln, so daß ich alles, was ich lese, mit greifbarer Deutlichkeit vor mir sehe.“ Auf Grund der Lebhaftigkeit seiner reproduzierenden Fantasie kam Hellwig dazu, etwas für wirklich Geschehenes zu halten, was sich in Wahrheit noch nicht ereignet hatte. Hier haben wir eine mögliche Ursache also von Erinnerungstäuschungen. Ich selbst habe eine eigentümlich lebhafte Kindheitserinnernng an einen Lehmhaufen, der an einer bestimmten Ecke eines damals von meinen Eltern bewohnten Hauses lag und an rothraune, ziemlich glatthäutige Eidechsen, die jenen Lehmhaufen bevölkerten. Ich sehe diese Tierchen heute noch deutlich vor mir und wäre ich nicht soweit Zoologe, nm zn wissen, daß es solche Eidechsen überhaupt wohl nicht, sicher aber nicht in Mecklenbnrg gibt, so könnte ich in Versuchung kommen, noch hente auf jene Tierchen dort auf Jagd zu gehen. Und obwohl ich genau weiß, es gibt solche Eidechsen dort nicht, bin ich doch heute noch davon, dem Bilde nach, überzeugt, sie gesehen zu haben. Auch hier ist wie bei Hellwig die Deutlichkeit des Bildes schuld und handelte es sich nm einen andern Vorgang und läge die Sache nicht so weit zurück, so könnte auch ich, oder wenn ich nicht, so doch ein psychologisch und psychopathologisch Unschuldigerer in Gefahr kommen, einen Meineid zu schwören auf Grund einer Erinnerungstäuschung. Ebenso sahen wir, wie Hebbel durch sein unwillkürlich sich betätigendes dichterisches Vermögen bis nahe an die Verlenmdung geführt wird, hören von Grillparzer das allgemein Traumhafte der dichterischen Existenz aus diesem Grund betonen und, erschreckt, von ihm über einen Wachtraum am hellen Tage im Gehen berichten, finden ferner auch bei dem Romantiker E.T.A. Hoffmann derartige Lüge eines die Wirklichkeit fälschenden Fantasielebens. Daß nicht nur die Erinnerung an etwas Gelesenes und nach individueller Eigentümlichkeit dann lebhaft optisch Vorgestelltes wie bei Hellwig oder eine weit zurückliegende von der Fantasie ausgeschmückte Kindheitsszene (meine Eidechsen) derartige Täuschungen hervorrufen kann, sondern auch ein wirklicher Traum, davon hatte ich jüngst ebenfalls einen Beweis. Ich war nachmittags

1) Archiv für Kriminalanthrop. usw. Bd. 17. S. 197.

auf dem Divan eingeschlafen und tränmte, ich läge auf dem Divan schlafend, werde gestört dnrch die mir etwas meldende Oberwärterin, träfe eine Anordnung nnd (das war unklar) schlief wieder ein. Als ich nun wieder erwachte, fiel mir jene Meldung und die von mir darauf gegebene Anordnung ein und ich war überzeugt, die Sache hätte sich wirklich so zugetragen, daß, wie es vorkommt, die Oberwärterin mir, während ich auf dem Divan lag, etwas gemeldet hätte. Erst als ich später auf die Abteilung ging, erkannte ich an gewissen Merkmalen, daß dem doch nicht so sein könne, und nun erst ward mir zur Evidenz klar, daß ich die ganze Szene nur geträumt hatte. Aber da der ganze Traum keinen besondern Anstrich hatte, sondern nur ganz Alltägliches brachte, der Inhalt jener Meldung der Möglichkeit ganz entsprach (nicht so völlig der meiner Anordnung), da außerdem die Situation, in der ich mich wirklich befand (nachmittags anf dem Divan liegend), wie diejenige, in der der Traum mich sein ließ, sich so vollständig deckte, so mnßte ich, erwacht, mit Notwendigkeit eigentlich glauben, daß ich das Ganze nicht geträumt, sondern erlebt habe. Und wenn daran dennoch ein geringer Zweifel blieb, so wurde der dadnrch geweckt, daß ich im Traum auf jene Meldung doch nicht ganz so reagiert hatte, wie ich es wachend getan haben würde. Zuerst dachte ich darüber nicht weiter nach: die Oberwärterin war gekommen und ich hatte entschieden. Die Sache war also erledigt. Dann fiel es mir auf, daß ich so entschieden haben sollte und damit blieb etwas zurück, das mich nicht ganz ruhig sein ließ, bis dann auf der Abteilung, aber noch ehe ich mich vergewissert hatte, ob ich jene Anordnung etwa getroffen, ich in meiner Überzengung, die Szene erlebt zu haben, immer mehr wankend wurde und endlich, den ganzen Hergang in allen Einzelheiten mir rekapitnlierend, zur Gewißheit kam, ich hätte bloß geträumt. Das Erlebnis zeigt aber doch, wie ein Tranm nns täuschen kann und welch bedenkliches Ding unsere Erinnerung ist. Ich bin zwar der Ansicht, daß die Gewißheit am Ende, daß ich die Szene geträumt hatte, mir nicht aus dem Inhalt meiner Anordnung gekommen ist. Daß ich so entschieden haben sollte, machte mich nur mißtrauisch gegen das Ganze, ich hielt es aber für möglich, daß ich, eben erwacht, im halben Dusel so abweichend mich entschlossen haben könnte. Und am Ende war die Sache überhaupt belanglos. Also dadurch wurde ich zuerst mißtrauisch; ich meine aber, die Gewißheit gewann ich dann doch dadurch, daß ich zwischen dem an jenem Mittag wirklich Erlebten und dem bloß Geträumten in der Art, wie ich mich daran erinnerte, einen vielleicht äußerst feinen, aber

deutlichen Unterschied spürte, der mich dann am Ende über die Sache ins klare kommen ließ.

In einem zweiten Fall der gleichen Art hatte ich mir an einem Abend vorgenommen gehabt, einer Patientin P. Doveri zu verschreiben, vergaß es aber, träumte nun in der Nacht, ich hätte es ihr doch gegeben, aber in einer ungewohnt hohen Dose. Als ich am Morgen erwachte, fiel mir die Sache ein und ich wunderte mich über mein Tun, ward unruhig und nahm mir vor, bei der Visite mir die Pulver zurückgeben zu lassen, und erst allmählich kam ich zur Überzeugung, daß ein Traum mich gefoppt habe und die Kranke überhaupt noch auf ihr Pulver warte. Auch hier brauchte ich zur Korrektur also nicht die natürlich nicht vorhandene Eintragung im Apothekenbuch nachzusehen oder Nachfrage bei der Patientin zu halten, sondern kam auf rein räsonnierendem Wege zur Klarheit, wobei es mir allerdings zur Hilfe kam, daß der Traum sich die Ausschweifung der allzugroßen Dose erlaubt hatte. Aber wenn, allerdings nur unter gewissen Umständen, handle es sich nun um Wach- oder Traumerlebnis, ein Gesunder so viel Mühe aufwenden muß, um zur Klarheit zu kommen, wie steht es dann mit der Sicherheit der Erinnerung in Zuständen getrübten Geisteslebens oder bei Schwachsinnigen?

Grillparzer erlebte in seinem Wachtraum rein ein Bild; der Trauminhalt verband sich mit keiner besonderen Stimmung in ihm, mit keiner seiner Bestrebungen. Ähnlich bei dem zitierten Verhalten Hebbels. Aber wie leicht tritt solche Verbindung ein. Goethe erzählt, wie er Kätchen Schönkopf, meine ich, verlor, weil er sie unmotiviert zu quälen begann. So berichtet auch Hebbel von sich, wie er seine Münchner Geliebte Beppi Schwarz mit allerhand erdichteten Sachen, der Ausmalung von Möglichkeiten plagte: „aber", setzt er hinzu, „es war wieder ein reiner Gifthandel." Das „wieder" weist auf Wiederholung, auf Gewohnheit hin. Da greift also die Phantasiebetätigung des Dichters, hier eine quälerische, nicht mehr beim Ausmalen bloßer Bilder verweilend, aktiv in die Existenz, die eigene oder fremde, ein und diese Neigung des Dichters zu irgendwelchen Phantasieausschweifungen hat auch Grillparzer z. T. im Sinn, wenn er von dem „malheur d'être poète" spricht.

Ich habe vorne Ausführungen Redlichs und van Deventers mitgeteilt, in denen diese Autoren auf die Bedeutung eines sanguinischen Temperaments für die Entwicklung pseudologischer Symptome hinweisen und habe dort schon zugegeben, daß diesem Hinweis einige Wahrheit zukommt. Redlich und van Deventer schließt sich in ge-

wissem Sinne, nur daß er weiter geht, Tiling an in seinem Aufsatz: „Die Moral insanity beruht auf einem exzessiv sanguinischen Temperament.“ [1]) Immerhin ist in bezng auf diesen Punkt zu sagen, erstens daß, wenn ein sangninisches Temperament Erinnerungtsänschungen, Lügen und Anfschneidereien begünstigt, die Ursache doch mehr in dem Wegfall von Hemmungen liegt, als daß ein sanguinisches Temperament an sich Pseudologia phantastica schafft. Es gehört ja zu dem, was wir mit dem schwer zu umschreibenden Begriff: „sanguinisches Temperament“ bezeichnen, von vornherein eine bewegliche, keineswegs aber eine besonders produktive Phantasie. Sicher sind die meisten Dichter, beiläufig gesagt, eher Melancholiker als Sanguiniker gewesen. Tiling, der ja nicht nur an den pathologischen Lügner und Schwindler denkt, sagt in der angezogenen Arbeit: „Die Psychiatrie müßte sich, meiner Ansicht nach, mehr mit dem Studium der Affekte, und Leidenschaften des Menschen überhaupt nnd speziell der Geisteskranken und derjenigen beschäftigen, die auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehen, anstatt, wie jetzt, hauptsächlich den Intellekt zu prüfen, sowohl klinisch wie vor dem Richter, wie auch in den Laboratorien. Dann würden vielleicht auch die Impulsiven, die sexnell Perversen, die Querulanten nnd manche andere unter einem anderen Gesichtspnnkt betrachtet nnd benrteilt werden. Vielleicht bedürfte man dann zu ihrer Deutung nicht mehr der epileptischen nnd hysterischen Äquivalente. Also, wie schon gesagt, die moralisch Irrsinnigen sind vor allem schwankende, nnselbständige Naturen, mit dem Hang zu Leichtsinn und Ausschweifungen und nichts ist ihnen mehr fremd, als Ausdauer und Seßhaftigkeit. Vor wirklichen Verbrechen scheuen sie zurück, sie suchen wohl ihre Streiche durch Lüge und Heuchelei zu verdecken nnd gehen dabei unkonsequent und oft kurzsichtig und unvorsichtig vor. Da ihnen Ausdauer zn allem fehlt, so fangen sie nichts gründlich an, wenn sie auch Geschick nnd Talent und Auffassung haben“ nsw. Tiling will den Affekt besser gewürdigt wissen bei den moralisch Irrsinnigen nnd hat damit sicher nicht unrecht, aber dennoch, scheint mir, führt nns diese Berufnng anf das sanguinische Temperament nnd die Herrschaft der „schlechten Affekte“ nicht viel weiter. Die Grundursache bleibt doch die allgemeine geistige Minderwertigkeit, welche das Überwiegen dieses oder jenes Affekts gestattet, und nur in wenigen Fällen mag es der Wahrheit entsprechen, die Heftigkeit der Affekte selbst als die eigentliche Ursache der Disharmonie nnd Zer-

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 57. S. 205.

fahrenheit dieser Individuen anzusehen, Schon Delbrück betont, daß in den meisten seiner Fälle ein gewisser Schwachsinn nicht zu verkennen war, aber hier liegt eben der strittige Punkt, ebenso, wie man bei den moralisch Irrsinnigen gestritten hat, ob es einen moralischen Irrsinn bei erhaltener Intelligenz gäbe oder nicht.

Näcke hat es im allgemeinen verneint und ich neige auch durchaus dazu, mich Näcke anzuschließen in dieser Frage. Nun ist aber „Intelligenz" eben doch nichts Isoliertes, sondern durch die Verhältnisse der übrigen Fähigkeiten, Anlagen und Triebe vielfach Bedingtes, ja gleichsam ein Resultat des Zusammenwirkens aller. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, sich hierauf genauer einzulassen, und so möchte ich hier nur betonen, daß, wie es im einzelnen auch zusammenhängen mag, der pathologische Schwindler in seinem Handeln und meist auch in seinem Räsonnieren einen gewissen Schwachsinn nicht verkennen läßt, so von meinen Fällen weder H. P., noch Lucie L. [1]), noch Sister E. Moritz ist sicher im allgemeinen nicht als schwachsinnig anzusehen, und doch begibt er sich in ganz kopfloser Weise in seidenen Strümpfen und Schuhen und ohne Paß auf eine weite Fußreise, muß deshalb, als Regenwetter eintritt, sogar in einem Dorfwirtshaus geraume Zeit still liegen usw. Aber H. P. hätte sich, wenn nicht seine Trunksucht und seine Satyriasis wären, so gut wie ein anderer als Coiffeur durchgebracht. Lucie L. ist eine geschickte Putzmacherin, Sister E. schreibt konfuse, aber doch leidlich lesbare Broschüren; woran sie alle im Leben scheitern, ist nicht ihr Intelligenzmanko, sondern eben das, was in ihrer ganzen Persönlichkeit ihnen mangelt. Delbrück schon sagt, daß in dem Symptom der Pseudologia phantastica Wahn, Lüge und Irrtum sich oft unentwirrbar mischen. Wenn wir beobachten, daß Schwachsinige so oft lügen, so kann man doch darüber wohl kaum im Zweifel sein, daß bei ihnen ihr Lügen durch ihre allgemein geistige Schwäche bedingt wird, so durch die Schwäche der aufnehmenden wie der verarbeitenden Geistestätigkeit. Je nach der Art des Falles wird natürlich die Ursache mehr bald hier, bald dort liegen. Wir gehen aber doch wohl kaum fehl, wenn wir annehmen, daß das gut aufmerkende, sich genau und klar erinnernde und klar urteilende Individuum im allgemeinen weniger dem Irrtum ausgesetzt sein wird und auch der Lüge als *ein andres*, daß bei dem Gesunden erst besondere Umstände ein-

---

1) Die Kranke leistete sich neuerdings in einem Kondolenzbrief das Stückchen, die Verse: Glücklich ist wer vergißt usw. als tröstendes Citat zu bringen.

treten müssen, damit es zu Erinnerungstäuschungen oder Urteilstäuschnngen kommt. Es gibt leicht schwachsinnige Personen — ich habe dergleichen häufiger an Dienstmädchen beobachtet — die von eigentlich guter Charakteranlage sind und doch keine Antwort geben könnnen, ohne zu lügen. Sie lügen, wenn sie den Mnnd auftun, bald mit einem gewissen Zweck, um sich einen Vorwurf zu ersparen. um etwas zu verdecken usw., bald aber auch ganz zwecklos [1]) ohne das. Oft hat man den Eindruck, sie sagten einem „Ja", wo sie der Wahrheit nach „Nein" sagen sollten, rein aus Gefälligkeit, weil man die Frage so stellte, daß sie meinten, man erwarte ein Ja darauf. Manchmal wieder scheinen sie es aus Angst, Bestürzung zu tun, aber immer lügen sie, selbst wo es einfacher und bequemer wäre, die Wahrheit zu sagen. Dabei ist nach meinen Erfahrungen ein solches Mädchen durcbaus nicht schlecht, allgemein nnehrlich und z. B. etwa diebisch. Sie kann sogar recht anhänglich und ihrer Herrschaft ergeben sein, und wenn man sehr schlan verfäbrt und alle jene Momente: Angst, Gefälligkeit, Suggestion usw. ausschließt. kann man es dahin bringen, daß sie einem sogar die Wahrheit sagt. Die Lügen dieser Individuen sind dabei sehr ungeschickt, haben die denkbar kürzesten Beine, eigentlich schon nur Stummel. Gewohnheit spielt mit, wenigstens gelang in einem solcben Falle ein gewisse Abgewöhnung. Das Mädchen erklärte einmal weinend ganz naiv: sie habe halt nicht gewußt, daß man die Wahrheit sagen könne; daheim habe man sie stets belogen, und daher habe sie gemeint, anch lügen zn müssen. Ich meine hier die Sache in einer relativ einfachen Form vor mir zu haben, indem in diesen Fällen weder besondere Verschlagenheit und überhaupt ein stärkerer ethischer Tiefstand mitspielt, nocb ein besonderer Affekt, von „hypertrophischer" Phantasie schon gar keine Spur da ist, sondern eben nur gelogen wird aus Haltlosigkeit, Unsicherbeit, Suggestibilität und aus der Unfähigkeit heraus, scharf aufzumerken, sich genan zu erinnern, sicher zu beobachten, klar zn urteilen, aus welchem sehr wohl, wenn auch dunkel empfundenen Manko herans, da die Individnen eigentlich nicht schwachsinnig, nur landesüblich dumm sind, eine allgemeine Unsicherheit der ganzen geistigen Lage, des Verhältnisses zur ganzen Umgebung, besonders natürlich zur Herrschaft, entsteht und so bald ans Angst, bald aus Gefälligkeit gelogen wird. Es wird aber gelogen nnd etwa nicht die

1) Köppen l. c. macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß auch der pathol. Lügner zunächst nicht zwecklos lügt: „er lügt um zu renommieren" nsw. Irgend ein egoistisches Motiv ist auch bei seinen Lügen immer erkennbar. Am wenigsten aber, scheint mir, doch in diesen Fällen.

Wahrheit gesagt, so weit sie der Betreffenden zuhanden wäre, weil das doch unter Umständen schwieriger ist. Es wird in vielen Fällen gelogen, weil die Betreffende die Wahrheit nicht weiß, aber sich nicht getraut, das zu gestehen, in andern aber weiß sie sie auch gar nicht mehr, weil ihr alles im Kopfe herumgeht und ihr nichts feststeht, was wahr ist und was nicht; und so kommt sie endlich dazu, überhaupt nicht mehr ein noch aus zu wissen und gewöhnt sich, auf eine Frage, wie man oft konstatieren kann, irgend welche Antwort, ganz gleich welchen Inhalts, zu geben, nur um etwas gesagt zu haben, um loszukommen. Bei der allgemeinen Vagheit seiner geistigen Funktionen ist ein solches Individuum überhaupt der Wahrhaftigkeit nicht fähig. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß partielle geistige Fähigkeiten sich als recht gut erhalten zeigen, oder daß das Individuum, wenn irgend ein Streben es ausseiner gewöhnlichen Apathie und Dumpfheit herausreißt, sich nicht als überraschend schlau, vor- und umsichtig erweisen kann, daß es z. B. in allen Dingen, die seine eigene Existenz angehen, meist mehr Intelligenz beweist, als da, wo es sich nur um Interessen der Herrschaft handelt.

Es scheint mir nun nicht so schwer, von dem geschilderten relativ einfachen Typus der Lügnerin aus Dummheit, wenn wir sie einmal so nennen wollen, den Übergang zu finden zu dem ausgesprochenen pathologischen Lügner und Schwindler und sonstigen Eigenheiten der moralisch Irrsinnigen. Lebhaftere Affekte, ein Lügen, das nicht mehr beim einfachen Behaupten einfacher Tatsachen bleibt, sondern produktiv wird, sich zum Erfinden steigert, und wir haben das, was wir in dem immer noch einfachen Fall der Lucie L. zu Gesicht bekamen. Lucie lügt und schwindelt nötig und unnötig, aber immer noch maßvoll, was die Quantität und Qualität des Phantasierten anbetrifft, wenn wir sie etwa mit dem Delbrückschen N. G. oder der R. des gleichen Autors oder dem Jägerschen Georg Grün vergleichen. Aber bei ihr tritt doch schon etwas anderes in Erscheinung, was meine Lügnerin aus Dummheit nicht hat: Größengefühl. Nicht alle Schwachsinnigen (in welchem nur bedingten Sinn wir Lucie diesen schwankenden Terminus beilegen dürfen, ist erwähnt) haben Größenideen. Aber viele haben sie und wir können kaum mehr als diese Tatsache konstatieren und etwa vermuten, dieses Größengefühl habe seinen Ursprung in dem jedem Menschen natürlichen Selbstgefühl und egozentrischen Interesse, das hier nicht durch Vorstellungen von der Wichtigkeit auch der andern und klare Einsicht in die eigne Lage korrigiert wird; obwohl diese Erklärung natürlich nicht voll zureicht. Wohl sind wir uns alle aus natürlich-notwendigem Egoismus sehr

wichtig, aber, wenn wir alle ein gewisses Selbstgefühl haben, so ist es bei dem einen doch so viel stärker, bei dem andern so viel geringer, dem einen liegt Bescheidenheit nahe, dem andern Überhebung, daß wir uns eben nur auf ein Individuell-Angeborenes berufen können, das keine weitere Analyse zuläßt. So wenig als wie die Tatsache, daß der eine aus, wie wir wohl annehmen können, gleicher Ursache manisch, der andere melancholisch erkrankt, eine Mania senilis oder Melancholia senilis bekommt. Damit hätten wir eine unter Umständen bedeutsame Wurzel der als Pseudologia phantastica bezeichneten, sehr komplizierten Erscheinung. Nachzutragen ist nur noch, daß mit dieser allgemeinen Vagheit und Unsicherheit des geistigen Erfassens und Verarbeitens nun noch bestimmte geistige Fähigkeiten, die dem Symptom sein Epitheton ornans: phantastica gaben, sich verbinden können, Fähigkeiten, die ihrerseits unter Umständen den Dichter machen, eben Erfindungskraft, Einbildungskraft: Phantasie. Wenn der junge Goethe (siehe „Wahrheit und Dichtung") davon träumt, seine Eltern seien nicht seine Eltern, sondern er von höherer Abkunft, so entspringt diese Phantasie seinem kindlichen Selbstgefühl und der ganze Unterschied zwischen ihm und Lucie L., die ähnliches träumt, ist der, daß er ein Kind ist und Lucie erwachsen, bei ihr also jene Korrektur schon eingetreten sein sollte, die ihrer Entwicklungsstufe, wenn sie normaler angelegt wäre, entspräche. Ein stumpferes Kind als der junge Goethe hätte allerdings diese Phantasieleistung nicht aufgebracht bei unter Umständen gleichem Selbstgefühl, hätte nur vag, ohne bestimmte Formulierung sich als etwas Besseres als seine Kameraden empfunden. Hier tritt also die poetische Beanlagung als etwas positiv Wirksames hervor. Die Phantasie macht den Dichter, aber nicht sie macht ihn, wie Loewenfeld[1]) ganz richtig betont, allein. „Diese Fähigkeit (die Phantasie) spielt nicht einmal beim Dichter, dessen Werke man so gern lediglich als Produkte seiner Einbildungskraft betrachtet, die ausschließliche Quelle seiner schöpferischen Leistungen. Der Dichter schafft nicht bloß Gestalten, welche reden und handeln, lieben und hassen; er macht seine Gestalten auch zu Repräsentanten von Ideen, welche nicht Erzeugnisse der Phantasie, sondern nüchternster Verstandestätigkeit sind, und er legt seinen Personen Wahrheiten in den Mund, zu welchen er durch kritische Beobachtungen der Welt gelangte, und neue tiefgründige Gedanken, welche das Ergebnis langer Reflexionen sind. Der Dichter bedarf daher zur Schaffung genialer Werke neben der reichen Phantasie noch

1) Grenzfr. des Nerven- u. Seelenlebens. Über die geniale Geistestätigkeit usw. 1903. S. 6.

einer anderen Gabe, die ebenfalls ein schöpferisches Element in sich schließt und allgemein als Kombinationsgabe sich bezeichnen läßt, der Fähigkeit, aus gegebenen Tatsachen neue, nicht lediglich auf der Hand liegende Schlüsse zu ziehen und diese weiter zu verwerten, in der Mannigfaltigkeit und im Wechsel der Erscheinungen das Übereinstimmende wie das Verschiedene, das Wesentliche wie das Unwesentliche sicher zu erkennen." Also der Dichter braucht Verstand nnd Kombinationsgabe, die der bloße Phantast nicht braucht. So steht dem geistig gesunden Goethe der pathologische J. R. Lenz gegenüber, der geisteskrank zugrunde geht und mehr als einen Zug der Pseudologia phantastica bietet. Dies Eingreifen poetischen Vermögens, gesteigert durch hysterische Veranlagung des Trägers sahen wir auch bei Moritz; aber auch dieser ist noch gesnnd genug, um wertvolle literarische Werke zu schaffen. Andrerseits finden wir hei dem eben erwähnten Jugendgenossen Goethes bei Lenz, reichlich Züge, die außer an den pseudologischen Phantasten aueh an den Degenerierten überhaupt gemahnen, vor allem jenes haltlose, nnstet Umherfahrende, wenn auch hier noch mit bedeutenden geistigen Gaben verbunden. Und auch außer Lenz ließen sich Beispiele genug finden für Individualitäten, die mit bedeutender produktiver und reproduktiver Kraft der Phantasie ausgestattet, dennoeh niehts Rechtes und Dauerndes leisten konnten, weil ihnen jene weiteren, von Löwenfeld aufgeführten Fähigkeiten abgingen.

Man denke sich aber das, was bei einem Lenz noch ordnend wirkte, gemindert, den pathologischen Affekt, den Mangel an ethischem Fühlen gesteigert, die phantasierende Begabung als weniger produktiv gestaltenschaffend, denn als wirr und unklar Gelesenes und Erfahrenes nur reproduzierend, nicbt mehr freiwirkend anf ein nach außen hin objektiv Darzustellendes, sondern, an allerlei Triehe und Begehren gebunden, nur mit und in diesen wirkend; man erinnere sich an das, was vorhin über Erinnerungstäuschungen gesagt wurde, an das Erlebnis Hellwigs, an die in den Wachzustand sich einmischenden Träume des Schreibenden — Beispiele, die sich, wenn sie mir gerade znr Verfügung ständen, sich heliebig und auch in besserer Qnalität vermehren ließen, man nehme dazu eine starke Suggestibilität durch Wort oder Sache — der Rosenkranz und alles was an Klosterleben erinnert, bei jenem sich Mönch fühlenden Kranken Lougards — und man wird begrreifen, daß unter dem Ansturm aller dieser Momente eine schwache Psyche in jenes Gewirr von bewußter Lüge, nnbewußtem, suggestiv hervorgerufenem Wahn und Irrtum aller Art geraten kann, wie wir es bei den richtigen Vertretern der Pseudologia phan-

tastica vorgefunden haben. Von der Rolle der Phantasie als einer direkt wirkenden und zwar produktiv wirkenden Kraft abgesehen, scheint es mir wesentlich, immer aufs neue zu betonen, wie die Lüge bei diesen Individuen vor allem hervorgeht aus ihrer allgemeinen Unsicherheit. Der Unsicherheit aller in Betracht kommenden geistigen Funktionen, womit ich keineswegs behaupten will, dass ich damit dem Phänomen auch nur halbwegs in seinen letzten Winkel nachgegangen bin. Man wird mir vielleicht vor allem das Triebartige des Lügens der Pathologischen entgegenhalten, das Unwillkürliche des Vorgangs. Ich werde das natürlich nicht leugnen, im Gegenteil. Ist es doch bei der genaueren Schilderung der Fälle Lucie L. und Sister E. ausdrücklich als vorhanden anerkannt. Aber hierin sehe ich einmal Phantasiewirkung. Bei den Hysterischen kommt ja sicher noch ein andres Moment in Betracht: die Freude an der Lüge als solcher, die Freude auch am bewußten Nicht-die-Wahrheit-sagen, an dem Hinters-Licht führen der andern. Aber das trifft doch nur für gewisse Fälle zu, ist in diesen allerdings sicher wirksam. Zu erklären bleibt überhaupt noch immer viel, ja am Ende alles, das ist ja keine Frage, und alle derartige psychologische Analyse ist eben ein schwacher Notbehelf. Aber jede genauere Schilderung verlangt doch ein analytisches Eingehen in die Sache, und diese Zustände so genau als möglich zu schildern, darum wird der Psychiater nun doch einmal nicht herum können; dazu sind sie am Ende, und auch gerade forensisch, zu wichtig.

Ich bin aber noch nicht am Ende. Im Fall des H. P. können wir die im genaueren Sinn psendologischen Momente völlig streichen und es bleibt dann nur sein Trieb zum Alkoholgenuß, seine Diebstahls- und Betrugsdelikte und sein so ungeheuer gesteigerter Geschlechtstrieb mit seinen Folgen übrig. Bei dem allen spielt die Phantasie eigentlich gar kein Rolle und auch ohne das Weitere, welches hier von H. P. berichtet wurde, hätte er doch bei der Begutachtung für unzurechnungsfähig erklärt werden müssen, denn das Pathologische in seiner ganzen Handlungsweise lag doch allzuklar zutage durch das ausgesprochen Zwangsmäßige in ihr. Wenn einem Individuum der Gedanke kommt, ein sexuelles Attentat „pätsch“ auf einer belebten Straße zu begehen, wenn es ihm völlig gleichgültig ist, ob er sofort dabei abgefaßt wird, so muß das immer starken Verdacht auf krankhafte Artung wecken. Und wenn dann eben alles übrige hier an H. P. Beobachtete dazu kommt: Zwangslachen, Zwangsbewegungen und Ideen, Stottern usw., so ist der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit leicht zu führen. Hierzu kommen bei H. P. nun noch jene Wachtmeister und Geometerszenen. Dieses Zwangsmäßige fühlt H. P.

selber sehr wohl: er kann nicht anders. Er so gut nicht wie Lucie L., die auch, kaum aus der Strafhaft entlassen, am gleichen Ort, ihrem Heimatsort, auf die gleiche kindische Weise die gleichen Schwindeleien wieder beging, wegen deren sie eben bestraft war. Also auch bei ihr liegt ein Zwang vor, wenn das bei Lucie auch lange nicht so deutlich hervortritt wie bei H. P. Ihm kommt plötzlich, wie anfallsweise, der Einfall: er sei der oder jener, und nun steht er ganz im Bann dieser Idee und handelt entsprechend. Nach einiger Zeit kommt er wieder zu sich und begreift eigentlich gar nicht, was vorgegangen ist. H. P. ist leider von fachmännischer Seite nie in einem derartigen Augenblick beobachtet worden. Hier bot er derartiges nie, denn seine Angaben, er habe die Kantonsrealschule besucht, gehören wohl, wie schon erwähnt, auf ein anderes Gebiet. Dagegen muß hier etwas erwähnt werden, was vorhin übergangen wurde: H. P. hatte hier in der Anstalt einen Anfall, der sicher konstatiert ist, aber leider nicht genauer beobachtet wurde. Er selbst erwähnt ein Kopftrauma und Schwindelanfälle aus seiner Kindheitszeit; aber da genauere Angaben fehlen, ist mit diesen Dingen nicht viel zu machen. Immerhin aber kann man sich fragen, ob bei diesen so plötzlich einsetzenden, durch Alkoholgenuß begünstigten Zuständen nicht doch an epileptische Dämmerzustände zu denken sei. Man braucht diese Zustände des H. P. nur mit den ähnlichen des Moritz auf seiner Wanderfahrt zu vergleichen, um sofort den Unterschied zu spüren. Moritz erfindet sich eine Situation und spielt sie dann: — „er sah seinen Gegner im Blute liegen, er deklamierte laut, wenn er erwachte und spielte auf diese Weise mit seiner Phantasie, mitten auf dem Felde zwischen Gotha und Eisenach, die Rollen durch, die man ihm auf dem Theater verweigert hatte". — Er ist Dichter und Schauspieler zugleich, aber er behält den Kopf immer über Wasser und wenn er auch so weit geht, gegen seinen Vorteil zu handeln, und zu hungern, wo er sich satt essen könnte, so herrscht doch die Imagination nicht so weit in ihm, daß er das Spiel nicht jeden Augenblick aufgeben könnte. In H. P. aber herrscht die Idee, Wachtmeister zu sein, absolut, er schafft sich wirklich Ungelegenheit, wo Moritz seiner Einbildungskraft nur doch mit Willen freien Lauf läßt. So beherrscht auch im allgemeinen der normale Dichter immer noch die durch seine Phantasie heraufbeschworene Situation und wenn er auch die Stunde nicht immer wählen kann, wenn er dichten will: „vom eigentlichen Produktiven ist niemand Herr, sagt Goethe, und sie müssen es alle nur so gewähren lassen" oder: „all unser redlichstes Bemüh'n glückt nur im unbewußten Momente" — so kann er es immerhin doch mehr

und minder und nur gelegentlich spielt ihm, wie Grillparzer bei seinem Wachtraum, die unaufgefordert tätige Phantasie einen Possen. Ob nun die Zustände des H. P. und des Moritz nicht trotz der aufgezeigten Verschiedenheit die gleiche psychische Wurzel haben, also nur gradnell unterschieden sind, lasse ich am Ende dahingestellt. Hysterisch und epileptisch sind auch nur Worte, die am Ende wenig sagen, und gar heute, wo man Epilepsie und Hysterie als Erscheinungen ein und derselben Grundkrankheit ansehen will. Immerhin scheint mir doch, und mehr kann man in der Sache wohl nicht sagen, daß, wenn Delbrück sich auf die Rolle der Autosuggestibilität beruft, die Erscheinung doch mehr bei Moritz, bei der Lucie L. und der Sister E. so zustande kommt, als bei H. P. Ob aber nun bei diesem direkte Halluzinationen die betreffende Wahnidee hervorriefen und eben der ganze Ablauf mehr in Parallele zu stellen ist mit den Erscheinungen eines epileptischen Dämmerzustandes oder ob auch bei Zwangshandlungen und Denken unbewußte Autosuggestionen eine Rolle spielen können, lasse ich dahingesteilt, nur den Unterschied möchte ich betonen.

Den gleichen Eindruck hatte ja auch Jörger schon von gewissen Zuständen seines Georg Grün und hat sich so die gleiche Frage gestellt. Er sagt, wo er von den Amnesien bei Georg Grün spricht: „Andre Handlungen sind aber zweifellos in Zuständen schwerer Bewußtseinsstörung, wie bei Somnambulen und Hypnotisierten zustande gekommen. G. erinnert auch an den Epileptiker, der in seinen Traumzuständen die kompliziertesten, anscheinend vollbedachten Handlungen vollführt und nachher nichts mehr davon weiß. Für Epilepsie verdächtig ist sein solche Handlungen begleitendes Unwohlsein, sein verändertes Aussehen, seine abnorm reizbare Stimmung, sein unruhiges Wesen und der Trieb zum Herumwandern. Wir hatten G. stark im Verdacht der Epilepsie, konnten indessen keine Anfälle beobachten, wären aber nicht sehr überrascht, wenn er sich doch noch als Epileptiker entpuppen sollte.“ Amnesie zeigte nun H. P., wie schon erwähnt, nicht, auch nichts von jenen übrigen, an den Epileptiker gemahnenden Symptomen des Georg Grün; jener eine Anfall in der Anstalt konnte nicht genügend beobachtet werden, von früheren Schwindelanfällen und etwas, wohinter man Absenzen vermuten könnte, wissen wir nur aus H. P.s nicht sehr zuverlässigen eigenen Erzählungen, bleibt also nur der auslösende Einfluß des Alkohols etwa und, was mir hier besonders eigenartig zu sein scheint, die Plötzlichkeit und Vehemenz, mit der diese Ideen von H. P. Besitz ergriffen und ihn ebenso wieder verließen.

Man kann sich ja fragen, warum in diesen Fällen bei der Lucie L. etwa und bei dem Delbrückschen N. G. die Schwindeleien, nachdem die Kranken, wenn sie auch stets gewisse Eigentümlichkeiten von jeher boten, plötzlich mit einer solchen Wucht einsetzen. Bei Lucie L. drängten sich ihre Delikte in den Zeitraum vom Juni bis August 1901 und Juli bis Dezbr. 1903 zusammen. Allerdings log sie von jeher und bestahl ihre Mutter wenigstens auch schon früher. Möglich, daß die Kranken erst die Entdeckung machen müssen, daß so etwas gehe und daß dann, wenn die Lawine im Rollen ist, ein Schwindel dem andern folgt, weil das einmal geweckte Gelüst sich nicht mehr beherrschen läßt. Hier in der Anstalt hat Lucie in der Zeit vom Januar 1904 bis jetzt nichts Derartiges mehr geboten, einige leichte Aufschneidereien ausgenommen. Aber es mag ihr hier eben der Anstoß und zum Teil auch die Gelegenheit fehlen. Um darüber Genaueres zu erkunden, müßte man in entsprechenden Fällen erst über möglichst ins Einzelne gehende Beobachtungen verfügen. Erwähnenswert ist vielleicht in unserm Zusammenhange noch, daß Lucie sich hier gelegentlich einer Theateraufführung als eine für ihre Verhältnisse recht geschickte Schauspielerin zeigte.

Den Erscheinungen des psychischen Zwanges gegenüber, wie wir sie besonders auch in dem noch zu besprechenden Henneberg schen Falle finden, oder der durch Halluzinationen bedingten Wahnidee wenn wir die Einfälle H. P.s, er sei Wachtmeister oder Geometer, so ansehen wollen, versagt natürlich völlig die von mir versuchte psychologische Analyse. Beiläufig: wenn dem sich Mönch fühlenden Kranken Lougards dadurch, daß er einen Rosenkranz oder sonst derartiges sieht, sogleich sein Mönchsgefühl wieder erweckt wird, so weist das doch wohl darauf hin, daß auch in diesem Falle die Autosuggestion eine bedeutende Rolle spielte. Nichts Derartiges aber war bei H. P. zu eruieren, der, als die Geometer-Idee ihm kommt, sich erst auf den Weg macht, Meßtisch, Latten usw. sich zu besorgen. Nicht etwa, daß der Anblick solcher Instrumente, wie es wenigstens scheint, die Idee in ihm erweckte.

Der interessanteste der bisher überhaupt veröffentlichten Fälle ist wohl der Hennebergs.[1]) Ich sehe zwar nicht ein, warum, was Henneberg bestreiten möchte, wir seinen X. nicht doch als Hysteriker ansehen hätten, wo doch seine Mutter hysterisch war, wo bei ihm Gesichtsfeldeinengung und anästhetische Zonen bestehen, aber das nimmt dem Fall nichts von seinem Wert, der vorwiegend darauf be-

1) Charité-Annalen. 25. Jahrg. 1900, S. 424: Zur forens. u. klin. Beurteil. der Pseud. phant.

ruht, daß Hennebergs X. in einer seltenen, nicht nur anschaulichen, nein auch intelligenten, und ich möchte sagen psychologisch scharfsinnigen Weise verläßlichen Aufschluß über seinen Zustand zu geben vermochte. Ich muß in bezug auf Einzelheiten auf den genannten Autor verweisen. Hier sei nur erwähnt, daß X. 50000 Mk. von Bekannten zusammenzubringen wußte, unter dem Vorgeben, er könne mit dem Gelde für sie Geschäfte machen. Er litt an zwangsmäßigem Kauftrieb, kaufte 20—30 Groß Federn!, eine Unmenge Schreibmaterialien, 18! Pulte verschiedener Art, eine lithographische Presse von sieben Zentnern, Juwelen usw. Mietet verschiedene Bureaus, stellt Personal an, schreibt selber massenhaft Briefe, angeblich 6000 per Jahr, läßt andere von seinen Kontordamen schreiben, unterhält imaginäre Korrespondenzen mit der Deutschen Bank, Krupp und wer weiß wem usw. Er verschenkt für 10000 Mk.! Theaterbillets an seine Bekannten, angebliche Freibillets, weil er doch am Lokalanzeiger angestellt ist. Er tut viel Gutes, verschenkt und unterstützt nach allen Seiten, liebt seine kranke Mutter zärtlich, und dies ganze Treiben ist, wie aus der ganzen Hennebergschen Darstellung hervorgeht, nichts als ein praktisches und tatsächliches Durchführen seiner einsamen Träumereien — jener Träumereien, die jeder Mensch an sich und anderen kennt, von Glück, Erfolg, Ehre, Reichtum usw. „Völlig in stundenlangem Inneuleben, berichtet X. selber, spann ich den Gedanken der großen Zukunftsstadt aus, die ich gründen wollte am Abend meines Lebens von den Reichtümern, die ich bereits hatte in meiner fixen Idee und die schließlich ins Ungeheure wachsen sollten. Die Häuser, die sich gleichen sollten, hatte ich bis ins Einzelste entworfen, bis auf die Züge der Schornsteine und den Schnitzschmuck des Gartenstuhls in der Laube usw.“ Der Henuebergsche Fall ist wirklich so schön, weil er das, was wir bei Moritz konstatierten, wenn auch auf ein andres Gebiet gewandt: auf Börsen-, Spekulationswesen usw., genau und eigentlich unkompliziert wiederbringt, freilich ungeheuerlich gesteigert. Jahrelang lebt dieser X. in einem Traumleben, in dem die Wirklichkeit gerade nur so weit für ihn existiert, daß er gewisse Rücksichten nimmt, z. B. von seinen ausschweifendsten Grüudungsphantasien nicht spricht, diese auch seinem Kontorpersonal nicht anvertraut, sondern die entsprecheuden massenhaften Schriftstücke selber schreibt und ebenso wie die diktierten Kontorbriefe nachher heimlich verbrennt. Selbst als alles zusammenbricht und X. in Haft sitzt, fühlt er sich noch immer reich, ist fest überzeugt, alles gut machen zu können und für alle, die an ihm Geld verloren haben, nur Gutes gewollt zu haben. Er sagt von

seinen wohltätigen Handlungen: „Beim Heiligsten, was für mich existiert, es war für mich ein gottgewiesener Beruf.“ Ich meine, ähnlich muß ein Pastor Partisch gefühlt haben. „Es ist gegen meine Natur gewesen, in einem Laden nichts zu kaufen, und zwar ans der Erwägung heraus, die so oft mein Tun und Lassen bestimmt, daß es nämlich Sünde sei, in einem Menschen eine Hoffnung zu erwecken nnd sie dann zu enttänschen, wobei ich von dem Betreffenden immer gleich ein ganzes Lebenshild und immer in düsteren Farben gehalten, vor mir hatte, und in diese dunklen Töne etwas Licht zu bringen, war mein gottgewiesener Beruf.“ Es könnte scheinen, daß wir hier es rein mit der Wirkung einer „hypertrophischen“ Phantasie zu tun hätten, aher so liegt die Sache heim genaneren Zusehen denn doch nicht. Henneherg macht in seinen einleitenden Bemerkungen darauf aufmerksam, daß die Delbrückschen Fälle, ahgesehen von ihren pseudologischen Symptomen, alle ausgesprochenen Schwachsinn, schwere Hysterie, Epilepsie, paranoische Zustände zeigen. „Auch der von Delbrück mitgeteilte und als hesonders rein und ausgeprägt hezeichnete Fall (IV) weist manches komplizicrende auf. Der hei dem betreffenden Individuum hervortretende Mangel aller ethischen Gefühle, der frühzeitige Hang zum Stehlen und Verschwenden, beträchtliche erbliche Belastung usw. legen es nahe, wie Delhrück selbst ansführt, den Fall dem „moralischen Irresein“ heziehnngsweise der „konstitutionellen Psychose“ hinzuzuzählen.“ Ich will der Schwachsinnsfrage, die oben schon gestreift wnrde, nicht näher treten, gebe aher zu, daß X. als mehr als durchschnittlich intelligent erscheint. Dagegen halte ich ihn, wie betont, doch für einen Hysteriker nnd zum Teil eben wegen seiner exzessiven ethischen Gefühle, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es ist ja bekannt genug, zu welchem extremen Altruismns Hysterische gelegentlich neigen. Wenn also X. sich nur hierdurch von den sonstigen „moralisch Irrsinnigen“ unterscheidet, so rettet ihn das vor dieser Diagnose meines Erachtens gar nicht. Sein exzessiver Altruismus ist gar nicht anders anzusehen als der exzessive Egoismus der moralisch Irrsinnigen auch, ist nur eine andre, freilich seltnere Form desselben. Und praktisch landet er da, wo die andern, wie meine Sister E., Lncie und H. P. auch landen, hei Betrug und Schädigung der andern. Er so gut wie der Pastor Partisch. Es wird selten sein, daß ein so zwangsmäßiges Lügen, wie X. es bietet — nach seinem eigenen Geständnis konnte er durch lange Zeiten nie, auch nicht im Kleinsten und Alltäglichsten (hysterischer Gegenwille!) die Wahrheit sagen, er mnßte stets lügen — mit derartigem Altruismus verhunden ist. Auch er aber lügt nicht zwecklos,

sondern auch bei seinen Lügen ist, wie Köppen es vom pathologischen Lügner überhaupt betont, ein egoistisches Motiv erkennbar, indem es ihn treibt, seinen altruistischen Gelüsten so gut zu fröhnen, dem bei ihm, man könnte sagen als Laster auftretenden Triebe, überall zu helfen und Gutes zu tun, genau wie andre ihren sexuellen und Renommiergelüsten nachgeben. Auch Sister E. will die Welt reformieren und die Menschen glücklich machen. Daß natürlich der Ausdruck: egoistisch gegenüber dem so deutlichen Zwang bei X. keinen rechten Sinn mehr hat, ist ja klar. Man vergegenwärtige sich nur, wie anders X. unter Umständen „moralisch" dastände, wenn er anders sexuell beanlagt gewesen wäre. Sehr interessant sind auch die folgenden Aussagen des X. in bezug auf das, was ich vorhin über den Pastor Partisch aussprach: „Und, Herr Doktor, wenn ich nicht innerlich im eigenen Gefühl redlich gewesen wäre, hätte ich mich so nicht verstellen können, daß alle an mich glaubten. Der Herr Direktor L., der Herr F., um zwei herauszugreifen, sind keine Kinder, sondern Leute von Einsicht, Klugheit, Menschenkenntnis, Welterfahrung. Sie fragen, wie die Leute es tun konnten in diesem Umfange, kluge, welterfahrene Kaufleute, Geschäftsmänner, Egoisten?! Nun denn, weil ich, was ich sagte, nicht als Täuschung, nicht als Vorspiegelung gab, sondern weil ich an mich glaubte."

Ich müßte sehr vieles noch von diesen Bekenntnissen des X. bringen, wollte ich alles Interessante und meine früheren Ausführungen Bestätigende hier mitteilen. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Original. Ich habe versucht, von verschiedenen Seiten unserm Hauptproblem: wie weit rein eine sozusagen hypertrophische Phantasietätigkeit das Phänomen der Pseudologia phantastica hervorruft, näher zu kommen, und wenn ich dabei auch nur abgerissen, bald hier, bald da anknüpfend und einzelnes durch Beobachtungen und Beispiele erläuternd vorgehen konnte, so glaube ich doch, daß mein Procedere nicht völlig unfruchtbar gewesen ist. Es sind von der einen oder andern Seite, meine ich, doch Streiflichter auf das in dieser Arbeit behandelte Phänomen gefallen, die geeignet sein mögen, unsere Kenntnis desselben um ein Geringes zu fördern.

Zum Schluß blieb mir nur noch übrig, Herrn Direktor Dr. Schiller für die Erlaubnis der Benutzung der betreffenden Krankengeschichten und Gutachten des Kantonalen Asyls für diese Arbeit meinen ergebenen Dank zu sagen.

III.

Diebstahl aus Freude am Besitz.

Mitgeteilt vom

II. Staatsanwalt **Hümmer** in Weiden.

Der ledige Schreinergeselle Johann B. von P. stahl im Laufe der Jahre 1903 und 1904 in acht Fällen aus katholischen Kirchen religiöse Verehrungsgegenstände, nämlich: Altartücher, Kommunionbankbücher, Kerzen, gefaßte Reliquien, eine geringwertige Christusfigur, Messingleuchter und zwei Kreuzwegstationsbilder unter Ausschneidung aus den Rahmen. Den Opferstockinhalt ließ er jeweils unberührt. Die Diebstähle wurden jeweils am hellen Tage und zwar an Sonn- und Feiertagen oder zur Urlaubszeit — er war in einer Staatswerkstätte beschäftigt — ausgeführt, ohne daß er über der Tat ertappt wurde. Außerdem brach er in die Schreinerwerkstätte seines früheren Arbeitgebers ein und stahl daraus verschiedenes Schreinerhandwerkszeug und eine Taschenuhr. Wegen dieser Diebstähle erhielt er unter Zubilligung mildernder Umstände eine Gesamtgefängnisstrafe von 1½ Jahren. In seinem Besitze wurden noch andere zweifellos gestohlene Gegenstände gefunden, nämlich Beichtstuhldecken, Kelchtücher, Operngucker, eine Schnellwage, Reißzeuge, Herren- und Frauen-Leib- und Bettwäsche in großen Mengen. Er hatte diese anscheinend seit Jahren aufgestapelt.

Beim Verhöre leugnete er die Kirchendiebstähle, gestand nur den Einbruchsdiebstahl in die Schreinerwerkstätte und verteidigte sich im übrigen recht geschickt gegen die schwerwiegenden Überführungsmomente.

In seiner Jugend war er sehr religiös und brav, hatte besondere Freude an religiösen Verehrungsgegenständen, schnitzte Heiligenfiguren und Altäre, war aber in der Schule kein besonderer Freund vom Lernen. Seit 1898 erfüllte er seine religiösen Pflichten, denen er bis dorthin musterhaft nachgekommen war, nicht mehr. Er will die sämtlichen bei ihm gefundenen religiösen Gegenstände bei einem Tändler auf

dem A.er Jahrmarkte um 30 Mark (wahrer Wert etwa 600 Mark) erstanden haben. Er hatte vor, sich alsbald zu verehelichen und wollte nach seiner Angabe die Altar- und Kommunionbanktücher als Handtücher im Haushalte verwenden. Die übrigen religiösen Gegenstände mochte er, vielleicht aus Rücksicht auf seine künftige Frau, ebenfalls zur Ausschmückung der Wohnung zu verwenden beabsichtigen.

Der Angeklagte war bisher nicht vorbestraft und als ruhiger, fleißiger und tüchtiger Arbeiter bekannt; er trieb keinen Aufwand und kam mit seinem Tagelohn von M. 3,90 gut aus, hatte sich auch bereits mehrere hundert Mark erspart. In Gesellschaft ging er gewöhnlich nicht. Seine geistige Zurechnungsfähigkeit wurde nach längerer Beobachtung in einer Irrenanstalt bejaht. Davon, daß er nur einen einzigen der gestohlenen Gegenstände verkauft hätte, ließ sich nichts ermitteln; er hatte anscheinend ein großes Wohlgefallen am Besitze der Sachen, die er wohlgeordnet in großen, gut verschlossenen Truhen in seinem Zimmer verwahrte.

IV.

Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung.

Von

Dr. **Hugo Marx**

Assistent der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde und Gefängnisarzt in Berlin.

Vor dem Schwurgericht eines rheinischen Landgerichtes hat sich kürzlich ein Meineidsprozeß abgespielt, in welchem einer Haaruntersuchung eine bedeutsame Rolle zufiel. Ein junges Mädchen hatte in einem vorangegangenen Beleidigungsprozeß unter ihrem Eide bestritten, intime Beziehungen mit einem jungen Manne unterhalten zu haben. Der Mann seinerseits hatte beschworen, er habe mit dem Mädchen Geschlechtsverkehr gehabt; zur Erhärtung seiner Aussage überreichte er der Staatsanwaltschaft ein Convolut Schamhaare, die er dem Mädchen mit dessen Zustimmung abgeschnitten haben wollte. In der Voruntersuchung ließ sich das nunmehr des Meineids angeklagte Mädchen bereitwillig Schamhaare zu einer vergleichenden Untersuchung abschneiden.

Konnte die Identität der von dem Belastungszeugen überreichten Haare mit den Schamhaaren des Mädchens nachgewiesen werden, so mußte diese Entscheidung für die Angeklagte geradezu vernichtend sein. An der von der Staatsanwaltschaft erforderten Haaruntersuchung beteiligten sich zwei Ärzte, ein Gerichts- und ein Gefängnisarzt, und ein Gerichtschemiker. Die Untersuchung beschränkte sich nicht allein auf die zu vergleichenden beiden Haarsorten, die Haare wurden auch mit Schamhaaren anderer Mädchen zusammengehalten und makro- wie mikroskopisch verglichen.

Der Chemiker wie die beiden Ärzte schlossen übereinstimmend, daß die beiden Haarsorten durchgreifende Ähnlichkeit bezw. Übereinstimmung und keine wesentlichen Abweichungen darböten. Während aber die beiden Ärzte dahin sich beschieden, daß daraus ein sicherer Schluß auf die Identität nicht gezogen werden dürfe, daß vielmehr nur eine Möglichkeit oder gewisse Wahrscheinlichkeit der Identität

vorliege, und daß nichts gegen die Identität der vorgelegten beiden Haarsorten spräche, so gelangte der Chemiker zu dem Schluß, die von dem Belastungszeugen überreichten Haare seien mit den Schamhaaren der Angeklagten identisch, d. h. seiner Überzeugung nach seien die von dem Zeugen überreichten Haare Schamhaare der Angeklagten.

Der Chemiker hatte des weiteren sowohl die überreichten Haare (das corpus delicti), als die Schamhaare der Angeklagten, wie endlich die erwähnten Schamhaare der anderen Frauenzimmer mikrophotographiert, und er behauptete, daß auch durch diese Photographien die Identität der beiden fraglichen Haarproben mit Evidenz bewiesen würde. Ein zweiter, befragter und mit der Haaruntersuchung betrauter Chemiker hatte sich mehr den beiden Ärzten angeschlossen, indem auch er betonte, daß wohl eine große Übereinstimmung der beiden Haarproben bestände, daß man aber mit dem Schluß auf Identität sehr vorsichtig sein müsse.

Endlich hatte ich mich selbst, in Vertretung meines Chefs, Geheimrats Straßmann, in der Hauptverhandlung über die Frage der Identität der beiden Haarproben zu äußern. Ich konnte die Haare nur makroskopisch untersuchen, da sie mir erst kurz vor der Hauptverhandlung zu Gesicht kamen. Die verschiedenen schriftlichen Gutachten standen mir zur Einsicht zur Verfügung; und die vorhergehenden Sachverständigen wurden in der Hauptverhandlung vor mir vernommen, so daß ich in der Lage war, ihre Gutachten vom Standpunkte der festgelegten allgemeinen wissenschaftlichen Erfahrung zu überprüfen und zu sagen, ob sich die Schlüsse innerhalb der Grenzen gerichtsärztlicher Erkenntnis und Kenntnisse bewegten, oder ob etwa hier die Grenzen jeder Erfahrungsmöglichkeit überschritten waren.

Mein mündliches Gutachten bewegte sich ungefähr in folgenden Linien: Ich gab zunächst ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Lehre von der forensischen Haaruntersuchung, wie wir imstande seien, aus dem Verhältnis der Markbreite zur Schaftbreite mit großer Sicherheit Tier- von Menschenhaaren zu unterscheiden, wenn wir absehen von den Haaren gewisser menschenähnlicher Affen usw. Dann ging ich über auf die Möglichkeit, Haare nach ihrem Standort am menschlichen Körper zu unterscheiden. Ich wies darauf hin, daß wir die Pubertätshaare von den Kopfhaaren trennen müssen; daß es in den meisten Fällen keinen Schwierigkeiten begegne, die langen Kopfhaare der Frauen von ihren Pubertätshaaren (Achsel-, Schamhaare) zu unterscheiden. Bei den Männern zeigen die ver-

schnittenen Enden der Bart- und Kopfhaare gegenüber den unverschnittenen Scham- und Achselhaaren etwas Charakteristisches. Die Achselhaare sind gewöhnlich in den äußeren Rindenschichten durch den Schweiß mazeriert und aufgefasert, sie zeigen eine Mikrokokkenscheide, bei den Schamhaaren fehlen diese Veränderungen für gewöhnlich bei den auf dem Schamberg gewachsenen, während ja bei den tiefer sitzenden Schamhaaren, die zwischen den Schenkeln bezw. in den Scham- und Schenkelfalten gleichfalls der Schweißwirkung ausgesetzt sind, ähnliche Veränderungen resultieren können wie bei den Achselhaaren. Zur Unterscheidung der Haare der einzelnen Körperstellen seien Messungen der Schaftbreite und Querschnittsbestimmungen zu machen, die immerhin gewisse aber nicht absolut sichere Schlüsse auf den Standort gestatten könnten. Wenn es ferner möglich sei, die langen unverschnittenen Frauenhaare meist schon makroskopisch mit Sicherheit von den verschnittenen kürzeren Kopfhaaren der Männer zu scheiden, so begegne die Unterscheidung der übrigen Haare des Körpers, so der Achsel- und Schamhaare nach dem Geschlecht schon enormen Schwierigkeiten, die mit absoluter Gewißheit kaum zu überwinden seien. Die Schaftmaße der Haare schwanken z. B. für die Schamhaare eines und desselben Individuums, wie ich mich wiederholt überzeugt habe, nicht selten um 50—100 Proz.; die Querschnittsform ist nicht immer einheitlich, die Anordnung der Markzellen, die Verteilung des Rindenpigments, die Gestaltung der Spitze wechselt selbst für benachbarte Schamhaare so schnell, daß man aus all diesen Momenten keinen sicheren Schluß auf das Geschlecht des Haarträgers ziehen dürfe. Daraus, daß auch zwischen Achsel- und Schamhaaren nicht in jedem Falle mit zwingender Notwendigkeit unterschieden werden könne, hatte ich schon verwiesen.

Das Kapitel der Identitätsfrage glaubte ich nicht besser illustrieren zu können, als durch das berühmt gewordene Gutachten Rudolf Virchows aus dem Jahre 1861.[1]) Virchow hatte Frauenkopfhaare zu untersuchen, solche von dem Kopfe der Ermordeten und andre, die sich in dem Schnupftuche des Beschuldigten vorfanden. Beide Haarproben zeigten in ihren Individuen eine bedeutende Ähnlichkeit, nirgends durchgreifende Unterschiede, an beiden Haarsorten fanden sich angeheftet an die Haare Eier von Läusen, sogenannte Nissen, und wie schließt Virchow, angesichts dieser frappierenden Übereinstimmung?:

„Daß . . . die größte Mehrzahl (sc. der Haare der Ermordeten) eine so durchgreifende und vollständige Übereinstimmung (sc. mit

1) Abhandlungen aus der öffentlichen Medizin II pg. 556. Berlin 1879.

den im Schnupftuch des Beschuldigten vorgefundenen Haaren) darbot, daß kein technischer Grund entgegensteht, die Haare aus dem Schnupftuche . . . für Haare der Denata anzusehn;

daß jedoch die Haare aus dem Schnupftuche . . . keine so ausgesprochenen Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten darbieten, daß man mit Gewißheit zu behaupten berechtigt ist, sie müßten von dem Kopfe der Denata herrühren."

Dies die Ansicht Virchows, die Vorsicht und weise Beschränkung bei der Beurteilung der Identität von Haaren lehrt. Zugleich erfahren wir, was uns lediglich berechtigen kann, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für die Identität zu plädieren: „ausgesprochene Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten". Es ist aber ohne weiteres einzusehen, wie außerordentlich selten wir solchen Qualitäten begegnen werden, wenn schon so bemerkenswerte Übereinstimmungen, wie sie Virchow antraf, ihm jene Bedingungen nicht erfüllen konnten. Als Regel muß daher der schon von Oesterlen in seiner vortrefflichen Abhandlung (Über die forensische Bedeutung des menschlichen Haars. Medizinisches Jahrbuch Bd. 157, 3) aufgestellte Satz gelten, daß unser Urteil immer nur dahin abgegeben werden darf „diese Haare sind jenen ähnlich und können von ein und demselben Individuum abstammen" nie aber „sie stammen von einer Person ab". In diesem Sinne äußern sich Waldeyer in seinem bekannten Atlas, Straßmann in einem im Winter 1903/1904 gehaltenen Vortrage (12 Vorträge über gerichtliche Medizin. Fischer, Jena 1904)[1] u. a. m. Daß wir in Fällen von Nichtidentität, bei großen Abweichungen uns sehr viel bestimmter, ja oft genug mit apodiktischer Gewißheit äußern können, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Indem ich nunmehr bei meinem mündlichen Gutachten auf die Ausführungen der Vorgutachter näher einging, konnte ich zunächst folgende Unstimmigkeiten konstatieren. Von den beiden Chemikern bezeichnete der eine die Farbe der Haare als hell bis dunkelblond, der zweite als braun bis gelb, die beiden ärztlichen Kollegen als bräunlich mit einem leichten Stich ins brannrote. Ich führte aus, daß aus diesem Moment keineswegs ein Vorwurf für den einen oder andren Sachverständigen herzuleiten sei, wohl aber zeige es, wie bedeutsam subjektive Instanzen bei der Beurteilung eines der wesentlichen Punkte, der Haarfarbe, mitspielen könnten und in diesem Falle in der Tat mitgewirkt hätten.

An anderer Stelle hatten die Ärzte der Spitzen der Haare ge-

1) Sonderband des klinischen Jahrbuches.

dacht und betont, daß diese bei beiden Haarproben nirgends aufgefasert, zersplittert oder abgeschrägt seien. Der zuletzt zugezogene Chemiker, dessen Gutachten nur schriftlich vorlag (es wurde verlesen), hatte die Spitzen der Haare als teils „scharf abgeschnitten", teils an den verjüngten Enden aufgefasert bezeichnet. Auch hier war ich geneigt, für diese Differenz Einflüsse geltend zu machen, die dem Sachverständigen nicht zuzuschreiben sind. Die Haare waren lange Zeit von dem Belastungszeugen angeblich im Portemonnaie herumgetragen, dann wiederholt verschickt, verpackt worden und waren erst nach vielen Monaten zuletzt an den zweiten Chemiker, einen sehr erfahrenen Untersucher, gelangt.

Die beiden Ärzte hatten den Versuch gemacht, die Haare wenigstens als Schamhaare überhaupt zunächst festzustellen, indem sie nachweisen konnten, daß die Achselhaare der Beschuldigten erheblich von den eigenen Schamhaaren wie von den überreichten Haaren abwichen. Der erste Chemiker, der das kategorische Urteil der Identität abgegeben hatte, war auf diese Punkte überhaupt nicht eingegangen.

Es war leicht zu zeigen, daß vor allem erstens festgestellt werden mußte, daß die überreichten Haare überhaupt Schamhaare und zweitens, daß es weibliche Schamhaare seien. Für beides ist ein absolut sicherer Beweis nicht zu erbringen und ist besonders in diesem Falle nicht erbracht worden. Damit ist der Schluß auf Identität schon mangels eines bewiesenen Untersatzes unstatthaft; unstatthaft ist er überdies kraft der allgemeinen Erfahrungssätze gerichtsärztlicher Wissenschaft.

Der Staatsanwalt begnügte sich denn auch mit der Beantwortung der Frage, ob denn dies Ergebnis der Haaruntersuchung gegen die Angabe des Belastungszeugen (der die Haare überreicht hatte) spräche; eine Frage, die wir natürlich ohne weiteres verneinen konnten, da schon makroskopisch eine große Ähnlichkeit zwischen beiden Haarsorten bestand, und da ich die objektiven Angaben der vorgängigen Sachverständigen ohne weiteres als richtig unterstellen mußte und durfte. Die Angeklagte wurde nach weiterer mehrtägiger Verhandlung, der ich nicht mehr beiwohnen konnte, freigesprochen.[1])

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Für den Juristen wäre bei diesem interessanten Falle allerdings noch ein Moment wichtig, welches aber die Sachverständigen natürlich nicht berücksichtigen durften.

Sicher ist, daß die vom Zeugen vorgelegten Haare und die der Beschuldigten zum mindesten „große Ähnlichkeit" hatten; bekannt ist weiter, daß von dem gewöhnlich Sichtbaren des Menschen, namentlich bei Frauen, selten ein Schluß

Auf die von dem Chemiker zur Demonstration der Identität überreichten Mikrophotogramme ist meines Erachtens ein minimaler Wert zu legen, da sie wesentliche Momente, wie die Farbe der Haare, überhaupt nicht erkennen lassen. Photographien von Haarquerschnitten wären bedeutungsvoller gewesen; in Querschnitten sind die Haare aber überhaupt nicht untersucht worden.

Ich möchte nicht schließen, ohne mit Nachdruck dafür einzutreten, daß, trotz einzelner tüchtiger Vertreter, nicht die Gerichtschemiker berufen sind zur forensischen Haaruntersuchung; nur der anatomisch vorgebildete Arzt wird diese Untersuchungen, die exquisit anatomischer Natur sind, mit Zuverlässigkeit und mit jener Sicherheit vornehmen können, die von forensischen Expertisen zu fordern ist. Weit mehr noch gilt dies von Haaruntersuchungen als von Blutuntersuchungen, denen immerhin ein gewisser chemischer Charakter beiwohnt. Von forensischen Haaruntersuchungen gilt endlich in erhöhtem Maße die Mahnung, sich stets der Grenzen möglicher Erfahrung bewußt zn sein.

---

auf Farbe und Aussehen der Schamhaare gestattet ist. Daß endlich die vom Zeugen vorgelegten Haare Schamhaare waren, ist auch sicher — waren es nun nicht die der Beschuldigten, so muß er sich dieselben von einem anderen Weibe beschafft haben. Wie konnte er gerade solche von „großer Ähnlichkeit“ auswählen und dem Gerichte vorlegen, wenn er die Schamhaare der Beschuldigten nicht wenigstens gesehen hat?

Hat er sie gesehen, so ist natürlich der Beweissatz: Zeuge habe mit der Beschuldigten geschlechtlich verkehrt — nicht erwiesen, es spricht aber dann doch alles dafür, daß Zeuge die Wahrheit gesprochen hat. Hans Groß.

V.

Psychologische Notizen.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin.

I. Mangelhaftigkeit der Vorstellung kleiner Zeiträume. Ein praktischer Fall.

In seiner Kriminalpsychologie (Graz 1899) S. 519 macht Groß auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam, daß die meisten Menschen über die Daner kleiner Zeitränme, namentlich der so oft im Munde geführten Minnte, absolnt keine Vorstellung haben. Diese Tatsache wird von den Richtern noch zu wenig herücksichtigt, wie sich ans manchen Ungereimtheiten der gerichtlichen Protokolle ergiht. Daß von der Kenntnis dieses Umstandes aher nnter Umständen Ehre nnd Freiheit eines Angeklagten ahhängen kann, zeigt folgender Fall, den die Witwe eines Rechtsanwalts vor 6 oder 7 Jahren etwa bei irgend einer Gelegenheit im „Sprechsaal“ der „Dentschen Warte“ (Berlin) aus der Praxis ihres Mannes mitgeteilt hat.

Es handelte sich nm einen Prozeß wegen angehlicher Brandstiftung. Hauptsächlich helastend für den Angeklagten war die Bekundung eines Zeugen, der Angeklagte habe nach Ausbruch des Feuers mindestens 5 Minnten lang aus dem Fenster geschant und die Feuerwehr erwartet ohne den Versuch zu machen das Feuer zu löschen. Der junge Verteidiger stellte darauf an den Zeugen die Frage, was er unter fünf Minuten verstehe. Der Herr Staatsanwalt legte allerdings Widerspruch ein gegen die Znlassnng dieser — seiner Ansicht nach — offenbar albernen Frage. Der Gerichtshof war aber anderer Meinung. Als der Belastungszeuge nun angeben sollte, wann seiner Meinung nach die fünf Minuten abgelaufen seien, da stellte sich nun znr allgemeinen Überraschung heraus, daß er eine ganz minimale Zeitspanne, wenn ich nicht irre, von 10 Seknnden als 5 Minuten bezeichnete. Nun erschien das anscheinend so erheblich belastende Moment in ganz anderm Licht; es war klar, daß der Angeklagte — wie er auch von Anfang an behauptet hatte

— nur einen Augenblick aus dem Fenster gesehen hatte, um zu sehen, ob die Feuerwehr noch nicht bald käme. Da sich auch sonst nichts erheblich Belastendes ergab, sprachen die Geschworenen den Angeklagten dem Antrage des Verteidigers gemäß frei.

II. Kesselfang im heutigen Bosnien.

In der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" (1904, Bd. 24, p. 797 f.), schilderte kürzlich E. Kulischer unter dem Titel „Ein Gottesurteil im 20. Jahrhundert", wie vor kurzem noch russische Arbeiter an einem des Diebstahls Verdächtigen die Gottesprobe des glühenden Eisens vornahmen, in der Weise, daß sie ihn mit seiner Einwilligung auf die glühendrote Herdplatte setzten, in der Überzeugung, das Feuer könne ihm nichts anhaben.

Diesem Fall, der zeigt, wie zähe sich im Volke vielfach noch uralte Ideen erhalten haben, sei es gestattet, eine Parallele aus der Herzogowina zuzufügen, welche Krauß, der bekannte Volksforscher, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Am Urquell" 1891, Bd. II, S. 81 und (identisch) 1892, Bd. III, S. 45 f., seiner Zeit ausführlich geschildert hat.

Bei der anerkennenswerten Sorgfalt, mit welcher der gerade in bezug auf die Südslaven als Autorität geltende Forscher sammelt, können wir den Bericht in allen seinen Einzelheiten für ebenso sicher festgestellt ansehen, als wenn wir eine aktenmäßige Darstellung vor uns hätten.

Um dem Charakter der Schilderung keinen Eintrag zu tun, wollen wir den ganzen Bericht Wort für Wort übernehmen:

„Nach der Mitteilung Karadzics im serbischen Wörterbuch heißt man serbisch die Anstellung eines Gottesurteiles zur Erkundung eines Diebes mazija. Er beschreibt den dort seiner Zeit in Serbien üblichen Vorgang und gedenkt zweier Männer, die den Volksglauben an sich erfahren mußten. Eine gleichlautende Beschreibung verdanken wir Vuk Vrecevic. Daß der Brauch noch nicht außer Übung gekommen ist, beweist folgender Fall, der anfangs August des Jahres 1889 in Sarajewo im Bosnischen endgiltig bei Gericht ausgetragen wurde. Am 10. Oktober 1889 wurde im Hause der Witwe Doma Nizic aus Krehingradac bei Mostar ein Diebstahl verübt und eine Anzahl verschiedener Silber- und anderer Gegenstände im Gesamtwerte von etwa 50 fl. gestohlen. Die Beschädigten erstatteten die Anzeige beim Ortsältesten Miso Berkic, der sogleich, ohne den Gendarmerieposten von dem Vorfalle zu verständigen, auf folgende Weise die Er-

kundung des Diebes vornahm: Er berief sämtliche Dorfbewohner und tat ihnen kund und zu wissen, daß er den Dieb sofort ausfindig gemacht haben werde. Zu diesem Behufe ließ er in einem Kessel Wasser sieden und warf dann einen Feuersteinstahl hinein. Hierauf verkündete er, daß die des Diebstahls Verdächtigen Mija Cavar, Ante Pehar, Stipan Carapina und Grja Planinic nacheinander versuchen müssen, den Stahl mit der bloßen Hand aus dem siedenden Wasser zu holen. Wenn sie unschuldig seien, hätte das Wasser keine Wirkung und ihre Hand würde unverletzt bleiben; im andern Falle wären sie als die Diebe zu betrachten. Das „Gottesgericht" wurde in Gegenwart der Volksmenge tatsächlich vollzogen, und das Ende war, daß sich die vier Genannten die Hände ganz und gar verbrühten. Die Sache kam jedoch dem Gendarmerieposten zur Kenntnis, und der erstattete beim Landesbezirksamt in Mostar die strafrechtliche Anzeige gegen den Ortsältesten. Beim Verhör verteidigte er sich damit, daß die von ihm vorgenommene Art der Diebssuche auf einem althergebrachten „Hadet" (Brauche) beruhe, und daß er in guten Glauben gehandelt habe. Auch die Verletzten sagten entlastend für Berkic aus, nicht er, sondern die Volksmenge habe sie gezwungen, ihre Unschuld durch Hineingreifen ins heiße Wasser mit der bloßen Hand darzutun. Der Richter verurteilte Berkic wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse zu 15 fl. Geldstrafe, bezw. mit drei Tagen Gefängnis, welches Urteil die höhere Instanz bestätigte" [1]).

Hervorzuheben ist die weitgehende Milde, welche die Gerichte hier obwalten ließen und mit Recht: denn wenn auch nicht als Strafausschließungsgrund, so durfte eine derartige bona fides als weitgehender Strafmilderungsgrund Berücksichtigung heischen. Deshalb erscheint das Urteil in dem russischen oben erwähnten Fall — der allerdings schwerere Folgen hatte, wo der Verletzte aber sich selber zur Feuerprobe erboten hatte —, das den Hauptttäter zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis verurteilte, ein wenig hart.

III. Kriminalistisch wichtiger Aberglaube in den höchsten Kreisen der Gesellschaft.

Dem Wahne, daß die mittelalterlichen abergläubischen Vorstellungen, wie Hexenwahn, Glaube an Gottesurteile, envoutement, und tausend anderen in unserer aufgeklärten Zeit keine feste Wurzel

1) Wie mir nachträglich Dr. Victor Tausch (Berlin) der einige Jahre lang Richter und Rechtsanwalt in Bosnien und Herzegowina war, bestätigt, kommen solche Fälle in der Tat noch vor, wenngleich sie seit der österreichischen Okkupation natürlich bedeutend seltener geworden sind.

mehr im Glauben des Volkes hätten, kann sich nur der hingehen, welcher dem Volk mit seinem so reichhaltigen Gefühlsleben völlig fernsteht. Nur der kleinste Teil eines jeden Kulturvolkes ist in Wahrheit Kulturvolk: seinen Anschauungen und Gedankenkreisen nach ist der bei weitem größere Teil der modernen Europäer noch den Naturvölkern zuzuzählen. Interessant ist, daß sogar neuerdings innerhalb der oberen Kulturschicht, die wir der Kürze halber als den Kreis der Gebildeten bezeichnen können, sich eine Strömung geltend macht, welche manchen alten Aberglauben für berechtigt erklärt. So wird z. B. in der „Neuen metaphysischen Rundschau" 1900, Bd. III, S. 260, der alte Vampyraberglaube in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Wenngleich ein neuerer Schriftsteller meint, im Gegensatz zu den Missionaren in China werde in Europa ein gebildeter Mann nicht so leicht eingestehen, er glaube an die Möglichkeit einer Besessenheit vom Teufel [1]), so irrt er sich, denn die gesamte orthodoxe katholische Geistlichkeit und ein großer Teil der protestantischen sind von der Realität der Besessenheit fest überzeugt; ja, die modernen Spiritisten, selbst wenn sie Ärzte sind, sekundieren ihnen.[2]) Ebenso erklärt die Redaktion der „Zeitschrift für Spiritismus" den Glauben an den bösen Blick für durchaus nicht unbegründet, allerdings meint sie, man wird „andere Mittel und Wege ausfindig machen, Leute mit dem sogenannten „bösen Blick" unschädlich zu machen, ohne sich derselben durch Mord zu entledigen." [3]) Auch über das Wiederaufleben der Astrologie habe ich zahlreiche Materialien gesammelt. In London und Paris bestehen astrologische Wahrsageinstitute, die gerade von „Gebildeten", insbesondere natürlich Damen, besucht werden. Ein bekannter Londoner Astrolog, Georg Wilde, druckt sogar in seinen Inseraten Briefe ab, die ganz hervorragende Personen des öffentlichen Lebens an ihn richteten und in denen sie ihm ihre Bewunderung über seine Leistungen ausdrücken.[4]) Auch gibt es in London einen sich Raphael nennenden Sterndeuter, welcher einigen Zeitungen regelmäßig Voraussagungen liefert und dem Publikum mitteilt, an welchen Tagen man Dienst-

1) Ernst Ruhstrat, „Sittenbilder aus China", Oldenburg und Leipzig [1906], S. 201. — 2) Dr. med. Alois Wajditsch „Fallsucht-Besessenheit" in der „Zeitschrift für Spiritismus", Bd. 5 (1901) S. 179f. — Über die Epilepsie und ihre volkstümlichen Heilmethoden, insbesondere Teufelsaustreibungen, die oft zu einem Konflikt mit dem Strafrecht führen, habe ich zahllose Materialien gesammelt, die ich in einiger Zeit in einer medizinischen oder volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen werde. — 3) „Zeitschrift für Spiritismus", Bd. 8 (1904) S. 395. — 4) Bruno H. Bürgel, „Sterndeuterei im 20. Jahrhundert" in der „Berliner Morgenpost" vom 17. Dez. 1905.

boten dingen, Geschäftsreisen unternehmen und auf die Freite gehen soll.[1]) Überhaupt werden in Paris[2]) und London[3]) die vornehmen Wahrsagerinnen auch von Leuten in hohen Stellungen, selbst von hohen geistlichen Würdenträgern und Staatsbeamten, besucht. Man denke z. B. an die bekannte Madame de Thèbes.[4]) Der Präsident Lincoln glaubte steif und fest an Träume und Visionen und war überzeugter Spiritist.[5]) Am Zarenhofe soll der Okkultismus eine große Rolle spielen[6]), ja, wie der bekannte Spiritistenführer Dr. Egbert Müller kürzlich in einem Vortrage behauptete, soll sogar die Berliner Kriminalpolizei zeitweise den Spiritismus als Hilfsmittel zu verwenden versucht haben.[7])

Stoll führt an, daß der Aberglaube an den bösen Blick (jettatura) in Italien auch unter den gebildeten Ständen allgemein verbreitet ist und daß man einen Menschen in seiner gesellschaftlichen Stellung vollständig ruinieren kann, wenn man ihn auf der Grundlage einiger in seiner Gegenwart eingetretenen Unglücksfälle in den Verdacht bringt, ein jettatore zu sein.[8]) Und Loewenstimm teilt einen Fall mit, wo ein russischer Seeoffizier auf Grund der Angaben einer Kartenlegerin einen Seekadetten des Diebstahls bezichtigte und bei dem dadurch veranlaßten Duell seinen Gegner erschoß.[9]) Darüber, daß neuerdings von Vesme, Rochas, du Prel und vielen andern Gottesurteile, envoutement, Wünschelrute und zahlreiches Andere als zum großen Teil berechtigt hingestellt wird, werde ich vielleicht später einmal in einer Abhandlung („Okkultistische Rechtsstudien") dartun. Daß das envoutement wenigstens in der Tat einen — allerdings durchaus nicht übernatürlichen — Kern von Wahrheit hat, glaube ich in meiner Skizze über die Zauberin von Marly nachweisen zu können.[10]) Ähnliches gilt für manche „Gottesurteile", so z. B. das Kau-

1) Karl Knortz, „Zur amerikanischen Volkskunde." Tübingen 1905, S. 15f. — 2) Goron, (ehemaliger Chef der Pariser Sicherheitspolizei), „Memoiren", Teil II, Berlin o. J., S. 278ff., 430ff. — 3) „Zeitschrift für Spiritismus" Bd. 8 (1904) S. 394; vgl. auch die sehr interessante Skizze „Beim Amulettmachen in London" („Hamburgischer Correspondent", 28. Okt. 1905.) — 4) Vgl. „Ztschft. f. Spir." Bd. 4 (1900) S. 205f. und Karl Eugen Schmidt, „Moderne Propheten" („Berliner Lokalanzeiger", 25. Nov. 1905). — 5) Knortz, a. a. O. S. 8ff. — 6) Vgl. die Zeitschrift „Psychische Studien" (Dresden, 1898 u. 1899) sowie Ch. Thomassin, „Der Okkultismus am Zarenhofe" („Rheinisch-westfälische Zeitung", Essen a. R. 1. Febr. 1906). — 7) Über „Spiritismus und Kriminalpolizei" werde ich eingehender handeln. — 8) Stoll: „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. (Leipzig 1904, p. 568. — 9) Loewenstimm: „Aberglaube und Verbrechen". Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1903, S. 226f. — 10) Vgl. meine Skizze „Das Kaurdal" („Der Sammler", Belletristische Beilage zur „Augsburger Abendzeitung", 1906, Nr. 18.)

ordal [1]), das Fluchwasser und andere. Was sich aus all diesem ergibt, ist, daß Loewenstimm in seiner oben zitierten Abhandlung mit Recht den Richter ermahnt, auch wenn es sich um die höchsten und allerhöchsten Gesellschaftskreise handelt, nie die Möglichkeit des Einwirkens abergläubischer Vorstellungen außer acht zu lassen, ja, daß selbst bei geistig hervorragenden Leuten dies der Fall sein kann.[2])

1) Vgl. meine Skizze „Das Kauordal" („Der Sammler", Belletristische Beilage zur „Augsburger Abendzeitu g", 1906, Nr. 18.)

2) Vgl. Hans Groß Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. p. 140, 424, 447 u. Bd. II p. 184, 214, 304.

VI.

An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit.

Mitgeteilt von

Dr. **R. Leżański**, Staatsanwaltsubstitut in Lemberg.

I.

In einer Winternacht des Jahres 1901 erwürgte Kyrik L. in P. seine Gattin Alexandra. Nach seinem eigenen Geständnis hat er den Mord auf diese Weise vollbracht, daß er vorerst seiner Gattin gebot, eine Ruhestätte auf den Fußboden zu betten und sich für einen Beischlafsakt bereit zu halten und als sie, seinem Wunsche willfahrend, sich niederlegte, stürzte er über sie, erfaßte sie mit beiden Händen am Halse und würgte sie so lange, bis sie zu atmen aufhörte. Kyrik L. hoffte, daß sein Gebot auf Widerstand stoßen und Anlaß zu einem Streite geben werde. Dieser Streit wäre für ihn erwünscht gewesen, weil er damit seine Gewalttat rechtfertigen wollte.

Infolge sechsmaliger Niederkunft physisch geschwächt, der Erfüllung der geschlechtlichen Ehepflicht auch aus dem Grunde abhold, weil sie der Gatte öfters auch mehrmals des Tages damit belästigte und ihre religiösen Gefühle dadurch verletzte, daß er sie auch an Fasttagen zwang, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, war Alexandra L. ihrem Manne abgeneigt nnd es kam zwischen ihnen vor jedem Beischlafsakte zu einem heftigen Wortwechsel, der jedoch in der kritischen Nacht unterblieb und somit dem Täter jedweden Rechtfertigungsgrund benahm.

Es gab noch einen zweiten Grund für Zwistigkeiten in dieser Ehegemeinschaft. Kyrik L. war seit einiger Zeit kaum zu einer Arbeit zu bewegen und sorgte wenig für den gemeinsamen Haushalt.

Alexandra L. machte ihm deswegen öfters Vorwürfe und weckte dadnrch seinen Zorn. Seinen müßigen Lebenswandel suchte er mit Krankheit zu entschnldigen. Tatsächlich ereignete es sich etliche Monate zuvor, daß, während er mit Sägearbeit im Walde beschäftigt war, ein Baum umstürzte und ihn am Kopfe verletzte. Seit dieser

Zeit litt er an heftigen Kopfschmerzen, gebranchte dagegen ein Universalmittel, nnd als dieses nicht half, schlang er um seinen Kopf einen eisernen Reif, den er oft tagelang trug, um — wie er angab — das Zerspringen des Kopfes zu verhüten. Trotz Spitalsbehandlung hörte das Leiden nicht auf. Die eigenartige Heilart, der sich Kyrik L. bediente, bot Veranlassnng dazu, seinen Geist- nnd Gemütszustand zu nntersuchen. Die Sachverständigen fanden ihn geistig normal und bezeichneten die Krankheit, die er überstanden haben soll, als Milzsucht.

Wegen Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135 Z. 4 StrG. angeklagt, wnrde Kyrik L. auf Grund eines fast einhelligen Wahrspruches der Geschworenen dieses Verbrechens schnldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt, die jedoch im Gnadenwege in eine 20jährige schwere nnd verschärfte Kerkerstrafe umgewandelt wurde. Bevor dieser Gnadenakt zu seiner Wissenschaft gelangte, versnchte Kyrik L. sich zn entleiben. Das einzig denkbare Motiv seiner verbrecherischen Handlnng schien nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens darin gelegen zu sein, daß er sich seines sexuell minderwertigen Weibes entledigen wollte, um ein anderes, besser physisch veranlagtes heimführen zn können.

(Staatsanwaltliche Akten St. 789/1 — Gerichtsakten Vr. 462/1).

II.

Der 30jährige, wegen Übertretnngen, darnnter wegen Übertretung gegen das Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit bereits vorbestrafte Taglöhner Stanislaus Szcz. ein mit hereditärer Neurasthenie behaftetes Individuum, das znfolge seines Hanges zum Alkoholismus viel an Manneskraft eingebüßt hat, verließ regelmäßig zur Sommerzeit seine aus Frau und fünf Kindern bestehende Familie, um in einer entlegenen Ortschaft Sz. ein Unterkommen zu finden. — Im September 1903 wurde er dortselbst mit den Eheleuten Johann nnd Rosalia K. bekannt, bei denen er anch einmal übernachtete.

Während dieser Nacht benützte er den tiefen Schlaf seiner Gastgeber dazn, um an das Bett der aus der ersten Ehe Rosalia's K., stammenden minderjährigen Tochter Marie W. heranzutreten und sie unter dem Vorwande einer in Anssicht gestellten Heirat zn einem Beischlafsakte zu bewegen, doch wich er zurück, als ihm das Mädchen drohte, die Eltern zn wecken, falls er es weiter behelligen sollte.

Im August 1904 lockte er wieder nnter dem Vorwande einer Bitte, ihm den Weg durch das Gebüsch zn zeigen, die 12jährige Agnes G. in einen Wald, wo er sie zweimal zu Boden warf und in ihre Mnndhöhle gewaltsamer Weise Luft einzuhauchen suchte. —

Im Herbste 1904 kehrte er wieder bei den Eheleuten K. ein, übernachtete bei ihnen und verstand sie mit kleinen Gefälligkeiten für sich zu gewinnen. — Am nächsten Tage begleitete ihn die jüngere Tochter der Rosalia K., die zehnjährige Rosalia W., in das nächstgelegene Städtchen, wo er mehrere Einkäufe besorgte. In Gesellschaft der Kleinen wurde er noch am Abende dieses Tages in der Nähe der Eisenbahnstrecke gesehen. Spät abends kehrte er jedoch allein in die Behausung der Eheleute K. zurück und sprach dort die Vermutung aus, die kleine R. W. wäre wahrscheinlich bei ihrer älteren Schwester im Städtchen zurückgeblieben.

Am nächstfolgenden Tage ging Stanislaus Szcz. seinen gewöhnlichen Arbeitspflichten nach, während die Mutter der Vermißten sich auf die Suche nach ihrem Kinde begab. — Unterwegs erfuhr sie, daß die Leiche ihrer Tochter nahe an der Eisenbahnstrecke aufgefunden wurde. — In einer Entfernung von ungefähr 17 Metern von der Leichenfnndstelle fand man neben den durch Menschenfüße zertretenen Grashalmen, das zerknitterte mit Schleim besudelte Taschentuch der Verschiedenen, Menschenkoth und die Tabakspfeife des Stanislaus Szcz.

Die Leicheneröffnung erwies, daß Rosalia W. eines plötzlichen, gewaltsamen Todes durch Erwürgung verschieden ist, mehrfache Indizien bekräftigten den Verdacht, daß der Tod Rosalia's W. durch strafbares Vorgehen des Stanislaus Szcz. herbeigeführt wurde.

Die vorerwähnten Episoden aus der Vergangenheit des letzteren ließen folgerichtig schließen, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Akt der Lüsternheit handle und machten Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigten rege, der aber durch das Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen völlig beseitigt wurde. Diese gelangten nämlich nach durchgeführten anamnestischen Erhebungen zur einhelligen Überzeugung, daß gegebenenfalls kein Lustmord vorliege, daß vielmehr Inkulpat in die Klasse solcher Individuen einzureihen wäre, die ihre Lüste durch das Kneten des weiblichen Körpers befriedigen und daß der Tod der minderjährigen Rosalia W. ohne vom Täter beabsichtigt worden zu sein, als Folge der genannten Unzuchtshandlung anzusehen sei.

Im Zuge der Voruntersuchung suchte Stanislaus Szcz. die Schuld von sich zu wälzen und gab vor dem Untersuchungsrichter derartige, den Stiefvater Rosalia's W. Johann K., belastende Momente an, daß dies den Grund zur Einleitung der Voruntersuchung gegen den letzteren gab. Diese Belastungsmomente haben sich jedoch als wissentlich falsch erwiesen.

Demgemäß wurde Stanislaus Szcz. wegen des Verbrechens der Schändung nach § 128 StrG. (unter den im § 126 StrG. bezeichneten erschwerenden Umständen) und wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 StrG. (unter dem im § 210 lit. b StrG. erwähnten Erschwerungsumstande) angeklagt und im Hinblick auf den bezüglich beider Verbrechen erfolgten Schuldspruch zur schweren und verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von vier Jahren verurteilt.

Zufolge der Berufung der Staatsanwaltschaft ist diese Strafe auf sechs Jahre erhöht worden.

(Staatsanwaltliche Akten St. 6160/4 — Gerichtsakten Vr. 2556/4).

VII.

Beleidigung durch das Telephon.

Mitgeteilt vom

Staatsanwalt Dr. **Borcio** in Insterburg.

Folgender eigenartiger Fall mahnt zur Vorsicht bei der Beurteilung telephonischer Gespräche:

Am 5. August abends etwa um 7 Uhr verlangte der später Angeklagte H. (ein sich des besten Rufes erfreuender Großkaufmann) von seinem Geschäftskontor aus durch Vermittlung des Postamtes Verbindung mit der Stadtsprechstelle No. 77; er selbst war Inhaber der Sprechstelle No. 7. Die Bedienung des Telephons auf dem Amt für den Ortsverkehr hatte damals lediglich die Telegraphen-Gehilfin N. In demselben Zimmer mit ihr befanden sich noch zwei Mädchen, von denen das eine das Telephon für den Fernverkehr zu bedienen hatte, während das andere augenblicklich dienstfrei war. Die Telephonistin N. stellte die verlangte Verbindung zwischen No. 7 und 77 her; sie ließ sie längere Zeit bestehen und hat sich — infolge der weiteren Vorgänge — noch genau davon überzeugt, daß die beiden Nummern tatsächlich richtig verbunden waren; ein Irrtum derselben mußte daher als völlig ausgeschlossen gelten, zumal da zu dieser späten Zeit eine andere Verbindung auf dem Postamt überhaupt nicht hergestellt worden war. Nachdem die Verbindung zwischen No. 7 und 77 eine geraume Weile gedauert hatte, sah die Telephonistin das Schlußzeichen sich hin und her bewegen. Um sich zu überzeugen, ob das Gespräch beendet sei, schaltete sie sich selbst wieder ein und fragte No. 7, ob das Gespräch beendet sei. Darauf erhielt sie folgende Antwort:

„Was ist das für eine Bummelei und dumme Bedienung auf dem Amt!“

Die Beamtin überzeugte sich — wie schon erwähnt — nochmals davon, daß die richtige Verbindung zwischen No. 7 und 77 bestand, und antwortete:

„Ich habe Sie richtig verbunden," worauf ihr entgegnet wurde: „Das ist nicht wahr, Sie lügen."

Nach der Überzeugung der Telephonistin sind die sämtlichen Gespräche von derselben Person geführt worden.

Sie hat dann sofort ihren beiden Kolleginnen den Sachverhalt wortgetreu geschildert, so daß ein Zweifel an dem objektiven Tatbestand nicht wohl obwalten konnte.

Am nächsten Tage begab sich auf die Meldung der Beleidigten der Vorsteher des Postamtes zu dem Inhaber der Sprechstelle No. 7, dem spätern Angeklagten H., um eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

Es fiel sofort auf, daß H. nicht nur jede Beleidigung in Abrede stellte, sondern seinerseits nunmehr verlangte, daß der Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt werde, da er den Vorwurf eines so taktlosen Benehmens nicht auf sich sitzen lassen wolle.

Sofort erklärten auch zwei Angestellte desselben, die in dem Kontor zur Zeit des fraglichen Vorfalls beschäftigt gewesen waren, daß H. unter keinen Umständen die Beleidigung fallen gelassen habe, da sie sie sonst hätten hören müssen.

So kam der Fall denn zum gerichtlichen Austrage, indem H. wegen Beleidigung angeklagt wurde.

Er stellte den Vorfall seinerseits folgendermaßen dar:

Er habe zu der fraglichen Zeit Anschluß mit No. 77 verlangt; auf Anrufen habe sich jedoch No. 77 nicht gemeldet, sondern ein anderer Teilnehmer habe geantwortet, der sich nicht zu erkennen gegeben habe, vielmehr auf Anfrage nur erklärt habe, er sei nicht No. 77. Darauf habe Angeklagter abgerufen und nach einer Weile, als er habe annehmen können, daß die vermeintlich falsche Verbindung gelöst sei, das Postamt wieder rufen wollen. Es habe sich jedoch wieder dieselbe fremde Stimme gemeldet und wiederholt erklärt, man sei falsch verbunden. Bei abermaliger beiderseitiger Unterbrechung habe nun — wie er glaube — das Postamt auf Anruf geantwortet und er habe weiter nichts gesagt, als:

„Ich muß sehr bitten, mich richtig zu verbinden, ich bin nicht mit No. 77 verbunden."

Nach diesen Worten sei es ihm trotz mehrfacher Versuche nicht mehr gelungen, weder mit No. 77 noch mit dem Postamt in Verbindung zu treten.

Diese Darstellung wurde durch drei Angestellte des Angeklagten, die damals in dem Kontor sich befanden, eidlich bestätigt. Sie hatten sich das fragliche Gespräch deshalb genau gemerkt, weil Angeklagter sonst fast stets nur von seinem Privatkontor aus Telephongespräche führte

und ihnen damals auffiel, daß mehrfach ein falscher Anschluß zustande kam. Zudem wurden die Zeugen schon am nächsten Morgen, als sie den Vorgang noch frisch im Gedächtnis hatten, von dem Vorsteher des Postamtes darüber abgehört.

Das Gericht erster Instanz erwog, daß diese Entlastungszeugen doch vielleicht nicht ihre ganze Anfmerksamkeit dem Hergang gewidmet hätten und daß ihnen etwas entgangen sein könne; es setzte ferner Zweifel in die Richtigkeit der Darstellung des Angeklagten; es gelangte demgemäß zu einer Verurteilung.

Die Lösnng der scheinbaren Widersprüche sollte erst die Verhandlnng in zweiter Instanz bringen, wo außer den schon erwähnten Zeugen als Sachverständiger ein Telegraphenrevisor vernommen wurde. Dieser vermochte die beiderseitigen Darstellnngen durchaus in Einklang zu bringen durch folgende Erklärungen:

Es komme vor, daß ein Teilnehmer eines Gespräches infolge Induktion ein anderes Gespräch höre, welches zwischen zwei andern Teilnehmern auf einer andern Leitung geführt werde. Dieser Fall könne hier aber einerseits wohl deshalb nicht in Betracht kommen, weil für den geübten Beteiligten ein solches Gespräch am Klange der Worte leicht erkennbar sei; andererseits sei es aber deshalb geradezu ansgeschlossen, weil zn der fraglichen Zeit eine zweite Verbindung im Stadtverkehr überhaupt nicht bestanden habe.

Eine andere Art von Induktion, und zwar direkter Natur, trete aber auch dann ein, wenn zwischen zwei Drähten der oberirdischen Leitung durch Zufall eine Verbindung hergestellt werde, z. B. durch ein nasses Stück Papier oder Bindfaden. Wenn also der Angeklagte auf solche zufällige Weise mit einem dritten verbnnden gewesen sei, so könne dieser dritte sehr wohl die zur Anklage stehenden Beleidigungen ausgestoßen haben, vorausgesetzt, daß die Postbeamtin nicht behaupte, an der Stimme gerade den Angeklagten erkannt zu haben.

Da die Zengin in dieser Beziehung unsicher war und erklärte, sie könne sich in der Aufregung anch geirrt haben, zumal da sie anf eine solche Lösung gar nicht gekommen sei, sondern naturgemäß geglaubt habe, stets mit No. 7 zu sprechen, so sprach das Gericht zweiter Instanz den Angeklagten frei.

Wie später verlautete, hat Angeklagter bei Erörterung des Falles erklärt, er glaube bestimmt zu wissen, daß die mit ihm fälschlich verbundene Person der Kaufmann X. gewesen sei, ein wegen seiner Grobheit bekannter Mann, dem die in Rede stehenden taktlosen und beleidigenden Worte ebenso znzutrauen sind, wie heim Angeklagten die Vermutung für das Gegenteil sprach.

VIII.

Verurteilung eines Unschuldigen.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** (Dresden).

Den nachfolgenden Rechtsfall, der zum größten Teil von mir selbst bearbeitet worden ist, habe ich getreu nach den Akten und nach meinem noch frischen Gedächtnisse aufgezeichnet und ausgearbeitet. Ich will mit meiner Darstellung und Entwickelung zeigen, wie und weshalb es kam, daß zum mindesten ein Unschuldiger verurteilt wurde, wenn nicht ihrer mehrere. Ich habe die Fehler nicht beschönigt, sondern offen aufgedeckt, welche von allen Seiten, von der Kriminalpolizei, vom Staatsanwalt — auch von mir selbst —, von den Gerichten und den Geschworenen gemacht worden sind. Andererseits haben bei den Fehlsprüchen soviele Zufälligkeiten und äußere Umstände mitgewirkt, daß ich nicht anstehe zu behaupten, jedes andere Gericht würde voraussichtlich unter den gleichen Umständen ebenso fehlerhaft erkannt haben. So tief stecken wir Praktiker leider in der Schablonenarbeit. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß die Verurteilten zum Teil durch ihr eigenes Verhalten ihre Verurteilung verschuldet haben. Und weil ich, durch solche Erfahrung gewitzigt, wenigstens das Meine dazu tun möchte, daß dergleichen Fehlsprüche in Zukunft vermieden werden, habe ich mich zu dieser eingehenden Darlegung entschlossen. Auch eine Kritik vom Standpunkte des Unnachsichtlichen habe ich am Schlusse angefügt. Wir müssen ganz wahr, nicht nur gegen andere, sondern vor allem gegen uns selbst sein, wenn wir der Wissenschaft dienen wollen. Möchte meine Veröffentlichung ihren Zweck erfüllen.

I.

In der Nacht vom 28. zum 29. Dezember 1903 war in den Geschäftsräumen des Damenkonfektionärs C. im Hause König-Johannstraße 4 zu D. ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Am Morgen

des 29. Dezember fand sich, daß in den Parterrelokalitäten einer der beiden verschlossen gewesenen Kästen der Kasse und ein auf der Ladenstafel stehendes, ebenfalls verschlossenes Pult erbrochen worden waren. Die Kasse war leer gewesen. Das Pult hatte die Portokasse mit etwa 15 Mk. barem Gelde und verschiedenen Briefmarken im Werte von etwa 1 Mk. enthalten; dieser Inhalt fehlte, im Pulte sonst aufbewahrte Papiere lagen unordentlich am Fußboden zerstreut.

In der Nähe des von der Ladentafel abhebbaren Pultes, dessen Boden eingedrückt worden war, lagen ein Taschenmesser, ein Wachslichtstumpf und eine zum Geschäftsinventar gehörige Feuerklammer. Mit letzterer war der Boden des Pultes erbrochen worden, denn sie paßte genau in einige am Holze ersichtliche Eindrücke. Da die Spitze der mittleren, aufgezogenen Klinge des Taschenmessers abgebrochen war, lag nahe, daß der Dieb zuerst mit dem Messer gearbeitet hatte. Aufzufinden war die abgebrochene Spitze nicht. Wohl aber fanden sich am Boden des Pultes und des Kastens der ebenfalls hölzernen Kasse einige tiefe Schnitte im Holze, in welchen die Messerklinge gesessen haben konnte.

Nach der im Parterreraum stehenden Ladentafel mußte der Dieb über die breite Holztreppe, welche im Innern das Parterre und die erste Etage verband, herabgekommen sein.

Im Obergeschoß führten einzelne Türen nach der Treppenflur, ein großes unvergittertes Fenster sah nach einem im Innern des Grundstückes befindlichen nicht großen Hof. Das Fenster hatte drei Teile, der rechte und linke Flügel ließen sich nach innen zu öffnen. Vor dem Fenster stand ein bis ziemlich zur Decke reichendes Regal, in dessen Fächern große Pappkartons lagerten. Jeder der drei Fensterteile hatte mehrere Scheiben. Eine Scheibe des Mittelflügels war zerbrochen, vor dem Nebenflügel aufgerichtet gewesene Kartons hatten am Morgen am Fußboden gelegen. Einige waren auch offenbar nach Diebstahlsobjekten durchwühlt worden. Nur wenige Glasscherben waren aus der zerbrochenen Scheibe nach dem Innern des Geschäftsraumes hereingefallen; ein sogenanntes „Pflaster“ war zum Eindrücken nicht verwendet worden. Ein Mensch hätte durch die eingedrückte Scheibe unmöglich hindurchkriechen können. Offenbar hatte der Dieb mit der Hand hindurchgelangt und den Wirbel des Nebenflügels gedreht, den Flügel nach innen zu — das Regal ließ hierzu Raum — geöffnet und war vom Hofe aus hereingestiegen.

In der Nähe des Fensters führte im Hofraum ein starkes Leitungsrohr von den oberen Stockwerken nach dem Grunde des Hofes hinab, welches mit eisernen Klammern in den Mauern befestigt war. Diese

Digitized by Google

Klammern konnten sehr gut als Sprossen einer Leiter benutzt worden sein. War auf ihnen der Dieb emporgestiegen, so gelangte er im ersten Stockwerke gerade an das unvergitterte Fenster und hatte zum Eindrücken der Scheibe noch einen geeigneten Standplatz auf einem steinernen Vorsprung nehmen können. Abdrücke von Fußspuren oder Fingern waren nirgends, insbesondere auch nicht an den Glasscheiben wahrnehmbar gewesen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte sich der Dieb am Abend des 28. Dezember, bevor die Haustüre geschlossen wurde, im Hause einschließen lassen. In dem Hofraume standen mehrere große Warenkisten, hinter welchen er sich leicht verstecken konnte. Der Hof war fast gar nicht, die Hausflur nur wenig erleuchtet, so daß der in der vierten Etage des Hauses wohnende Hausmann den Versteckten nicht zu bemerken brauchte, als er abends um 10 Uhr die Haustüre ordnungsgemäß verschloß und am andern Morgen kurz vor 6 Uhr wieder öffnete. Auf demselben Wege, wie er den Zugang genommen, hatte sich der Dieb offenbar auch wieder entfernt. Seine Beute war, wie schon erwähnt wurde, nur eine geringe gewesen.

Zur vorstehenden Schilderung sei noch bemerkt, daß sie mit solcher Genauigkeit in der Polizeianzeige nicht enthalten war und daß auch der Staatsanwalt eine Ortsbesichtigung nicht vornahm.

II.

Der Geschäftsinhaber und seine Angestellten konnten keinerlei Verdacht aussprechen. Ebenso war bei den Hausbewohnern nichts auszumitteln. Die Mieter der vierten Etage, insbesondere der Hausmann, kamen nicht in Frage. Der erörternde Kriminalbeamte hatte also als Anhaltspunkte nur das Taschenmesser und das Wachslicht, welche offenbar von dem Täter zurückgelassen worden waren, das Messer ganz sicher wider Willen aus Vergeßlichkeit.

In der üblichen Weise ging nun der Polizeibeamte die Reihe der ihm bekannten D.ner Einbrecher durch. Nachdem er eine anfangs verfolgte Spur wieder aufgegeben hatte, kam der Kriminalpolizei zufällig der spätere Angeklagte Br. in einer anderen Angelegenheit in den Weg. Der Arbeiter Arthur Br. war 24 Jahre alt. Seine Arbeitsscheu, welche den Dieb meistens stempelt, hatte ihm wiederholte immer schärfere Bestrafungen wegen Bettelns und Kampierens, und Stadtverweis, sowie im Alter von 21 Jahren eine sechs Monate lange Detention im Arbeitshause eingebracht. Außer einer empfindlichen Strafe wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt hatte er dreimal wegen Diebstahls, nnd zwar wegen einfachen Diebstahls

zehn Tage, wegen schweren Diebstahls fünf Monate und zuletzt 1901 wegen schweren Diebstahls im Rückfalle ein Jahr zehn Monate Gefängnis verbüßt. Im vorletzten Falle hatte er in einem Neubau einen Werkzeugkasten erbrochen und Werkzeuge daraus gestohlen. Beim letzten Male hatte er gemeinschaftlich mit einem Genossen in drei verschiedenen Fällen Wein gestohlen und dabei am hellen lichten Tage in mehreren Grundstücken ein Schloß erbrochen, einen Schloßhaken vom Weinschranke abgewuchtet und mit einem Stemmeisen die Tür einer Kellerabteilung sowie eines Flaschenschrankes aufgewuchtet. Diese letzte Strafe hatte er bis zum 12. September 1903 verbüßt. Er war also erst vor wenig länger als drei Monaten wieder auf freien Fuß gekommen. Da er außerdem als Nebenstrafe dreijährigen Ehrenrechtsverlust erhalten hatte, so mußte er der D.ner Kriminalpolizei sehr wohl im Gedächtnisse sein. Aus seinen Polizeiakten wird ersichtlich, wie die Polizei ihr wachsames Auge auf ihn hatte. Er wechselte oft seine Wohnung, logierte in einem Gasthause und war zeitweite überhaupt nicht zu ermitteln. Am 20. Dezember 1903 wurde von seiner noch zu erwähnenden Wirtin Witwe K. eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, versuchter Nötigung und Sachbeschädigung erstattet, welche auch die Kriminalabteilung beschäftigte. Schon damals hat der Bretzelträger Oswald L., welcher noch eine große Rolle spielen wird, der Polizei gegenüber die gegen Br. gerichtete Anzeige, die dieser übrigens auch selbst nicht leugnete, bestätigt. Da Br. aber eine Zeitlang nicht zu finden war, wurde er am 4. Januar 1904 festgenommen und verbüßte bis zum 7. Januar eine Haftstrafe wegen unterlassener Wohnungsmeldung. Seine Festnahme erfolgte also gerade zu der Zeit, als auf die Anzeige des C. vom 29. Dezember wegen des Einbruchs die Ermittlungen schwebten. Schon der erste Polizeibericht vom 31. Dezember enthält die Schlußbemerkung, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß Br. den Einbruch verübt habe, weil er schon in ähnlicher Weise gestohlen habe. Seine Personalbeschreibung in den Polizeiakten wies die Bemerkung auf, daß er beide Arme tätowiert habe, bekanntlich vielfach eine Neigung verbrecherischer Charaktere. Die letzten Vorstrafen charakterisierten Br. allerdings als dreisten Einbrecher, der im vorliegenden Falle schon mit in Frage gezogen werden konnte.

Der Kriminalgendarm nahm also diese Spur auf. Br. war wie gewöhnlich arbeitslos gewesen und hatte im Wege des Hausierhandels Kalender und Ansichtspostkarten vertrieben. Es ist bekannt, daß Gewohnheitsdiebe sehr oft diesem Berufe nachgehen, der sie unter harmlosem Vorwande in jedes Haus zur Ausspähung von Diebstahlsge-

legenheiten führen kann. Bis zum 20. Dezember hatte er im Hause Wilsdrufferstraße 28 IV bei der Wittwe K. gewohnt und seitdem nachweislich vom 20. bis zum 22. Dezember und in den Nächten vom 23. zum 24. sowie vom 27. zum 28. Dezember bei einer Frau J. in der Röhnhofsgasse 6 gewohnt bezw. geschlafen. Als gute Bekannte von Br. wurden der schon genannte Bretzelträger L. und der Geschäftsreisende M., beide vorbestrafte und arbeitsscheue Menschen, ermittelt. Der Gendarm befragte sie zunächst, ob Br. ein Messer besitze und wie es aussehe. Beide Zeugen bejahten, daß Br. ein Messer besitze, und beschrieben es.

Das am Tatorte gefundene Messer war 8 cm lang, die Verschalung auf beiden Seiten bestand aus schwarzem Horn und war 1½ cm breit. Das Messer hatte drei verschieden große und breite Klingen und einen Korkzieher. Charakteristisch an dem Messer war, daß auf der Rückenseite der Korkzieher in einem mit Metall beschlagenen Knie oder Höcker befestigt war. Ich hatte zuvor noch nie ein Messer mit einem solchen Merkmal gesehen, überzeugte mich allerdings später, daß es Messer mit solchem Knie oder Höcker in den verschiedensten Ausführungen gibt. Die schwarze Hornschale beiderseits war an beiden Enden des Messers mit metallenen Nieten befestigt, auf der einen Schale befand sich noch als Merkmal ein ellipsenartiger Metallstreifen eingelegt.

Der Zeuge Brezelträger L. war sogar imstande, dem Polizeibeamten Br.s Messer mit Bleistift auf einem Fensterbrette zu skizzieren. Die Presse, welche sich über den geführten Indizienbeweis lustig gemacht hat, meinte, eine solche Skizze liefe entweder darauf hinaus, daß der Brezelträger ein Taschenmesser und keine Kaffeemühle aufgezeichnet habe oder jeder Kunstakademie als Direktor willkommen sein müsse! Ich meinerseits muß bekennen, daß ich das bei den Akten befindliche Diebesmesser nach Jahren wiedererkennen würde, wenn nicht gerade ein ganz gleichartiges zufällig untergeschoben würde. Allerdings hat das Messer für mich eine ganz andere Bedeutung gewonnen, als sie es für den Brezelträger L. haben konnte. Das Bild des Messers haftet aber auch tatsächlich im Gedächtnisse; es ist, wie noch zu erwähnen sein wird, auch anderen Personen so ergangen. Ich habe freilich die Bleistiftskizze des Brezelträgers nicht gesehen, der Polizeibeamte ist auch — offenbar ein Fehler — niemals danach gefragt worden, in welchen charakteristischen Merkmalen die Skizze dem Diebesmesser eigentlich ähnelte. Die Behauptung des Beamten, die Skizze habe Ähnlichkeit mit dem Diebesmesser gehabt, wurde undetailliert entgegengenommen.

Da Beschreibung nnd Skizze dem am Tatorte gefundenen Messer entsprachen, legte es der Gendarm nunmehr mit etwa vier anderen gleichartigen Messern zugleich den Zengen vor, welche es ohne langes Bedenken ans den übrigen Messern als Eigentnm Br.s herausfanden. Ob die Zeugen hierbei gleichzeitig oder getrennt die Rekognition vornahmen, weiß ich nicht; anch hiernach ist niemals eine Frage gestellt worden.

Nun wurde gegen den mittlerweile in der anderen Angelegenheit festgenommenen Br. vorgegangen. Er leugnete den Diebstahl und bestritt, jemals das Diebesmesser besessen zn haben. Da er über sein Nachtqnartier in der Nacht zum 29. Dezember keinen Nachweis geben konnte, wurde er nach Verbüßung der erwähnten Haftstrafe von der Polizei als rückfälliger Dieb dem Amtsgerichte zugeführt.

Auch bei seiner richterlichen Vernehmung verblieb er bei seinen früheren Behauptungen. Er habe in der fraglichen Nacht bei der schon erwähnten Frau J. in der Röhrhofsgasse geschlafen, was ihm der ebenfalls genannte Reisende M. und der Schlosser Sch. bestätigen müßten. Der Reisende M., der Sohn der Frau J., führe über die dort beherbergten Personen ein Buch. aus welchem sein dortiges Verbleiben hervorgehen müsse. Daß er ein ganz anderes Taschenmesser besessen habe, würden ihm die Arbeiter H. und Kn. bezeugen.

Die weiteren nur polizeilich vorgenommenen Erörterungen ergaben das Alibi Br.s für jene Nacht nicht. Der Reisende M., der Schlosser Sch., der Glaser J. nnd der Bäcker E. behaupteten mit Sicherheit zu wissen, daß Br. in jener Nacht nicht bei der J. geschlafen habe. Das vom Reisenden M. vorgelegte Herbergsbuch ergab, daß Br. zuletzt in der Nacht zum 28. Dezember anwesend gewesen sei. Sämtliche genannten Zeugen, vom Beamten ansdrücklich zur Vorsicht ermahnt, bezeichneten das Diebesmesser als Br.s Eigentnm, nur habe der mittleren Klinge niemals die Spitze gefehlt.

Dasjenige Messer, welches Br. bei seiner Verhaftung bei sich führte, ist, wenigstens ausweislich der Polizei- und Gerichtsakten, weder vom Polizeibeamten noch anf Veranlassung des Staatsanwalts den Zeugen vorgelegt, sondern überhaupt erst zur Hauptverhandlung aus Br.s Effekten herausgesucht worden. Es ist nicht einmal in der Anklage als Beweismittel bezw. Augenscheinsobjekt im Gegensatz zu dem Diebesmesser bezeichnet worden. Nach den Polizeiakten hat Br. zwar sofort gesagt, er habe seit langer Zeit nur ein Taschenmesser gehabt, welches er zum Andenken an den zn sechs Jahren Zuchthaus verurteilten Arbeiter Th. trage. Daß aber der Gendarm dieses zweite Messer allein oder mit dem Diebesmesser zugleich den Zeugen vor-

gelegt habe, besagt der Polizeibericht nicht. Auch der Polizeianzeige war nnr ein Messer und ein Stück Licht beigefügt. Am allermeisten befremdet, daß niemals erwogen wurde, daß Br. entweder zwei Taschenmesser besessen haben oder sich das zweite erst nachträglich nach Verlust des Messers am Tatorte angeschafft baben mußte. Die Polizeiermittlnngen ergaben endlicb, daß das von der Frau J. in der Röhrhofsgasse bewohnte Haus abends ½10 Ubr geschlossen und früh zu unbestimmter Stunde geöffnet wurde, sowie daß kein Untermieter oder Schlafgänger einen Haus- oder Wohnungsschlüssel erhielt, sondern seine spätere Heimkehr bezw. Ankunft von der Straße aus dnrch Pfeifen oder Klatschen zu erkennen geben mußte. Kein Mensch konnte sicb erinnern, daß Br. in jener Nacht Einlaß begebrt batte.

Diese Erhebnngen fanden zwischen dem 11. und 15. Januar 1904 statt.

Der Staatsanwalt machte eine Stichprobe durch Vernehmung des Brezelträgers L., weil dieser Zeuge mit dem Bescbuldigten etwa 14 Tage lang bis zum 20. Dezember 1903 zusammen bei der scbon erwäbnten Witwe K. gewobnt hatte. Der vernehmende Referendar legte am 18. Januar 1904 das Diebesmesser dem Zeugen L. vor, der es mit Bestimmtbeit als Br.s Messer erkannte. Er habe wiederholt wäbrend des Znsammenwobnens mit diesem Messer gegessen und Briefe aufgeschnitten. Damals babe es nocb die Spitze an der mittleren Klinge gehabt. Eine detaillierte Erklärung, an welchen Merkmalen er denn nun diese Fabrikware wiedererkennen und von anderen äbnlichen oder gleichartigen unterscheiden wolle, ist von L. nicht erfordert worden. Br. habe wiederholt geäußert, das Messer habe manchen Sturm erlebt, und sicb anch sonst verscbiedener Einbruchsdiebstähle gerühmt. Ende Dezember babe er sich einen Überzieher für 12 Mk. angeblich gekauft, habe ibn aber für 5 Mk. wieder verkaufen wollen. Der Zeuge L. bat das über seine Aussage anfgenommene Protokoll vorgelesen erhalten, genebmigt und mitunterscbrieben. Davon, ob Br. etwa zwei Messer gebabt babe, war bei der Vernehmnng wieder nicht die Rede; das zweite Messer wnrde dem Zeugen nicht vorgelegt. Ich vermnte, daß der Staatsanwalt von dem Vorbandensein des zweiten Messers bei Br.s Effekten gar nichts gewußt hat. Der Fehler, in welcben die erste untersucbende Behörde verfallen war, wurde von der nächsten beibehalten. Bei Br.s Verhaftung mußte das zweite Messer in seinem Besitze gefunden und dann bei den Erörterungen mit verwertet und ausdrücklich erwäbnt werden. Das zweite Messer mußte als Beweisstück ausdrücklich bezeichnet werden, es mußte wenigstens beschrieben und gesagt

werden, daß es mit dem Diebesmesser kaum verwechselt werden konnte. So wurden auch bei der Justizbehörde nur ein Messer und ein Lichtstumpf als Beweismittel asserviert. Wäre Br. übrigens vom Staatsanwalt nochmals eingehend gehört worden, so hätte das zweite Messer zweifellos Erwähnung finden müssen. Anlaß dazu hätte gehen müssen der Umstand, daß der Zeuge L. auf das Diebesmesser Br.s angebliche Äußerung bezog, es habe manchen Sturm erlebt, während Br. dem Kriminalgendarm mit Bezug auf das bei ihm vorgefundene Messer erklärt hatte, er trage es zum Andenken an den Zuchthäusler Th. Beide Redensarten hatten etwas Verwandtes. Die Messer mußten doch in der Vorerörterung wenigstens einmal verglichen, auch vergleichsweise den Zeugen vorgelegt werden, ob sie dieselben etwa verwechselten.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungsergebnisse wurde gegen Br. die Anklage wegen schweren Diebstahls erhoben und anstandslos das Hauptverfahren eröffnet. Wer den Großbetrieb bei einer großstädtischen Staatsanwaltschaft kennt, wird sich hierüber gar nicht wundern. „Hinreichende" Verdachtsmomente waren ja vorhanden. Ein vorbestrafter Einbrecher, dessen Alibibeweis versagte, und die Rekognition des Messers durch verschiedene Zeugen wirkten so durchschlagend, daß die Art und Weise einer so schwierigen Rekognition einer näheren Prüfung nicht unterzogen wurde. Die Zeugen, wiewohl meist vorbestrafte Leute, erschienen glaubhaft, da von ihnen als Bekannten des Angeschuldigten eher eine entlastende als belastende Darstellung zu erwarten gewesen wäre. Ihre Einhelligkeit erhöhte die Glaubwürdigkeit.

Alle diese bestechenden Äußerlichkeiten ließen die psychologischen Seiten der Wiederkennung eines Taschenmessers, einer vielleicht in tausend Exemplaren auf den Markt geworfenen Fabrikware, nicht aufkommen.

III.

Die Hauptverhandlung fand am 9. März 1904 statt. Ich hatte zufolge Übernahme des betreffenden Dezernats die Anklage, die ich weder vorbereitet noch erhoben hatte, zu vertreten. Der Zuschauerraum im Schwurgerichtssaale des Landgerichts, in welchem die Sitzung abgehalten wurde, war bis auf den letzten Platz gefüllt und wies in auffälliger Weise manche fragwürdige Gestalt auf.

Ich sah den Angeklagten Br. auf der Anklagebank zum ersten Male. Er machte mit seiner dürftigen kleinen Erscheinung und seinem gelben Gesicht einen heruntergekommenen Eindruck. Er hatte ein unangenehmes, tigerartiges, gelb-braunes Auge und einen unsteten Blick.

Auch seine harsche nnd zugleich wegwerfende Sprechweise konnte ihm wenig Sympathie erwerben.

Beim Aufrufe der Zeugen stellte der Vorsitzende mit lauter Stimme fest, daß der Glaser J. nicht erschienen sei, weil er im Krankenhause liege, und daß dem Schlosser Sch. die Zengenladung, da er aus seiner Wohnung angehlich nach auswärts verzogen sei, nicht hahe zngestellt werden können.

Der Angeklagte wiederholte seine früheren Angahen und hrachte im wesentlichen nichts Nenes vor.

Als erste Zeugin wurde die Verkäuferin M. über den Inhalt der erhrochenen Behältnisse und den Befund hei Entdeckung der Tat gehört. Es stellte sich heraus, daß sich in dem erhrochenen Pulte noch eine Düte Schokoladenhonhons hefunden hatte, welche ebenfalls verschwunden war.

Bei der Rekognition des Diebesmessers durch den zweiten Zeugen, Kriminalgendarm R., welcher die polizeilichen Erörterungen geführt hatte, ereignete sich ein Zwischenfall, der zunächst eigentümlich herührte. Anf dem Gerichtstische lagen nämlich, wie schon erwähnt, beide Messer, das Diehesmesser und dasjenige hei Br.s Effekten hefindliche Taschenmesser, welches der Angeklagte hei seiner Verhaftung bei sich geführt hatte. Dieses zweite Messer war etwas länger als das andere, hatte nur zwei Klingen, deren keine eine ahgehrochene Spitze aufwies, hatte keinen Korkzieher nnd auch nicht den am andern Messer charakteristischen Höcker. Die Hornverschalung war grau, in das Grünliche ühergehend, stellenweise weißgefleckt.

Ohwohl sich also heide Messer hinreichend von einander unterschieden, hezeichnete der Beamte doch zu Anfang eine Zeitlang das letztere Messer als das am Tatorte gefundene. Da er anch anf Vorhalt des Vorsitzenden hierhei stehen hlieh, entstand znnächst einige Verwirrung. Von der Kriminalpolizei war das Diehesmesser mit keinem Merkmal, Buchstahen- oder Zahlenchiffre nnd dergl., gekennzeichnet worden. Ein so wichtiges Beweismittel, das durch so viele Hände ging und leicht vertauscht oder verwechselt werden konnte mnßte unhedingt ein am Messer selhst befestigtes Merkzeichen erhalten. Komnt hinzu, daß das Messer anch in den Polizeiakten, nicht beschrieben, daß nur die ahgehrochene Spitze erwähnt war, so mußte der Unvorbereitete selhst zweifelhaft werden. Der Staatsanwalt hatte das Messer asservieren lassen. Hierdurch und durch den Nachweis der ahgebrochenen Spitze konnte der Vorsitzende feststellen, welches der heiden Messer der Staatsanwaltschaft als das Diebesmesser von der Polizei ühermittelt worden war. So konnte denn

der Kriminalbeamte seinen Irrtum erkennen und mit voller Bestimmtheit die Erklärung abgeben, daß das am Tatorte gefundene Messer Korkzieher und Höcker gehabt habe.

Wie gesagt, es berührte zunächst unangenehm, daß gleich im Anfange der Beweisaufnahme der Beamte, welcher die Ermittlungen vom ersten Beginn an geführt und dabei doch verschiedentlich das Messer in der Hand gehabt hatte, in solchen Irrtum verfiel. Man konnte zunächst daran denken, ob nicht bei der Polizei eine Verwechslung der Messer stattgefunden haben könnte; freilich war ja die abgebrochene Spitze ein Anhaltspunkt. Bei objektiver Beweiswürdigung mußte man sich weiter vorhalten: wenn der Beamte einer solchen Gedächtnisfälschung, wennschon vorübergehend, unterliegt, wie will man dann von den ungebildeten und in solchen Rekognitionen ungeübten Zeugen eine zuverlässige Wahrnehmung und Bekundung erwarten? Später, als der Beamte, der selbst unruhig geworden war, seine Sicherheit wiedergefunden hatte, konnte man damit rechnen, daß der Beamte einer vorübergehenden Täuschung seines inneren Gesichts verfallen war, wie sie auch bei zuverlässigen Personen vorzukommen pflegt. Ganz verlöschte jener erste Eindruck erst später, als die Hauptverhandlung sich dramatisch zuspitzte. Wie eine leise Ironie des Schicksals erschien es mir später, daß eine solche Gedächtnistäuschung gerade in einer Sache vorkam, in welcher der ganze Beweis auf einer Rekognition eines Taschenmessers stand!

Der dritte Zenge, Reisender M., bestätigte dem Angeklagten sein Alibi nicht. Nur erklärte er vorsichtigerweise unter Vorlegung des von ihm geführten Herbergsbuches, daß er für unbedingt zuverlässige Eintragung nicht einstehen könne; es sei doch möglich, daß er einmal einen Eintrag vergessen habe. Besinnen könne er sich auf Br.s Anwesenheit in der Nacht zum 29. Dezember nicht.

Der vierte Zeuge war der Brezelträger L., der Stichzeuge des Staatsanwalts in den Vorerörterungen. Und jetzt geschah etwas Unerwartetes. Er wich nach Ableistung des Zengeneides von seiner früheren Darstellung ab, und zwar in auffälliger und bedenklicher Weise. Er könne das Messer mit der abgebrochenen Klinge als Br.s Eigentum nicht wieder erkennen und habe das auch vor dem Referendar nicht getan, der ihm dieses Messer überhaupt nicht, wohl aber ein anderes Messer mit weißer Verschalung vorgelegt habe. Dieses Messer habe er — Zeuge — ebenfalls nicht mit Bestimmtheit als Br.s Messer wiedererkannt. Auf Vorlegen des Messers, welches der Angeklagte bei seiner Verhaftung bei sich gehabt hatte, konnte oder wollte Zeuge nicht angeben, ob der Referendar ihm dieses

Messer vorgelegt und ob er selbst es früher beim Angeklagten gesehen habe.

Das Protokoll des Referendars, eines gewissenhaften Menschen, enthielt über die Vorlegung des Messers die Worte: „Zeuge erhält das hier verwahrte Messer vorgelegt.“ Als gerichtliche Asservate waren aber nur ein Messer und ein Lichtstumpf aufgeführt.

Um den Widerspruch des Zeugen L. mit seinen früheren Aussagen festzustellen, wurde der Referendar K. als Zeuge eidlich vernommen. Er bestätigte mit voller Bestimmtheit, daß er überhaupt nur ein Messer — das Diebesmesser — zur Verfügung gehabt und nur dieses Messer dem Zeugen vorgelegt habe, der es mit voller Sicherheit als das Messer des Angeklagten bezeichnet habe. Von einem Messer mit weißer Schale und von dem vorliegenden zweiten Messer wußte Referendar K. nichts; letzteres sehe er jetzt zum ersten Male.

Der Zeuge L. blieb bei seiner Darstellung stehen, wiewohl er nachdrücklich auf seine Eidespflicht aufmerksam gemacht wurde. Er meinte, entweder irre der Referendar oder er selbst sich über den Inhalt der früheren Vernehmung oder es liege ein Mißverständnis vor. Zugeben mußte L., daß ihm das frühere Protokoll vorgelesen, von ihm genehmigt und mitunterschrieben worden war. Jedenfalls könne er aber heute das Messer mit der abgebrochenen Klinge als dem Angeklagten gehörig nicht bezeichnen.

Der Vorsitzende ließ bei der Vernehmung der zwei weiteren Zeugen Former H. und Arbeiter Kn. merken, daß er den Nachweis der Anklage verloren gebe. Die Zeugen erklärten, wohl zu wissen, daß Br. ein Taschenmesser besessen habe; ob aber eines und welches der vorliegenden oder ob beide, wollten sie nicht angeben können.

Damit war die Beweisaufnahme beendet. Ich befand mich in keiner angenehmen Lage. Der Zeuge L. hatte gegenüber den bestimmten Aussagen des Referendars ganz sicher etwas Unwahres beeidet, nämlich daß er nicht mehr wissen wollte, es habe ihm der Referendar das ihm schon bei der Polizei vorgelegte Messer mit abgebrochener Klinge zur Rekognition vorgelegt. Suchte man für diese auffällige Abweichung nach einem Grunde, so konnte man ihn leicht darin finden, daß L. seine früheren Angaben bereute oder nachträglich beeinflußt worden war. Dann lag aber nahe, daß seine frühere Aussage der Wahrheit, besser gesagt seiner inneren Überzeugung entsprach. Denn ob seine Überzeugung, ob seine Wahrnehmung und Rekognition zutreffende seien, blieb ja noch besonders zu prüfen.

In dieser Hinsicht kam einzig noch die Mitteilung des Kriminalbeamten, daß auch die nicht erschienenen Zeugen Sch. und J. früher das Messer rekognosziert hatten, in Betracht. Daß auch der anwesende Zeuge M. das Messer rekognosziert hatte, übersahen merkwürdigerweise der Vorsitzende nnd ich. Er wurde gar nicht danach gefragt.

Ich mache es mir heute noch zum inneren Vorwnrfe, daß ich damals den Antrag auf Verurteilung Br.s gestellt habe, wiewohl dieser Antrag, wie sich gleich zeigen wird, keine schweren Folgen verursacht hat. Ieh hätte die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts stellen sollen. Im Innern war ieh ja auch der Überzengung, das Gericht werde keine Verurteilung aussprechen. Ich war befangen durch den Umstand, daß ich selbst die Anklage nicht erhoben hatte und die Anklage eines Kollegen nicht ohne weiteres fallen lassen wollte, sowie weiter durch das nnwahre Verhalten des Zeugen L. Gleichwohl hätte ich nur nach meiner inneren sachlichen Überzeugung plaidieren sollen. Ich pflege dies seitdem anch stets so zn halten. Es ist falsch, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Verurteilung stellt und im Innern hofft, das Gerieht werde sie schon nicht aussprechen. Er soll eine Verurteilnng anf solche Weise nicht provozieren. Der Antrag sollte aber, wie gesagt, keine Folgen haben.

Nachdem das Gericht sich zur Urteilsberatung zurückgezogen hatte, ließ der Zeuge Reisender M. mir durch den Kriminalbeamten R. sagen, daß er selbst doch noch nicht über das Messer, welches er genau kenne, befragt worden sei, daß er genau wisse, der Zeuge L. müßte das Messer ebenfalls sehr wohl kennen und habe nur wegen im Saale nnd draußen auf den Gängen gegen ihn seitens des Anhangs Br.s laut gewordener Drohungen seine früheren Angaben zurückgenommen. Außerdem sei der Zeuge Sehlosser Sch., dem die Ladung nicht habe zugestellt werden können, im Verhandlnngssaale anwesend. Ich ließ sofort den Gerichtshof in den Saal znrückbitten und beantragte die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme.

Zeuge M., der einen offenen glaubwürdigen Eindruck machte, hatte, wie bereits erwähnt, schon während der polizeilichen Ermittlnngen dem Kriminalbeamten gegenüber das Diebesmesser rekognosziert. Dasselbe tat er jetzt unter seinem Zeugeneide. Er kenne das Messer mit voller Sicherheit wieder nnd habe selbst in den letzten Tagen vor dem Einbruchsdiebstahle bei C. in der Wohnung seiner Mutter mit diesem Messer, das er sich vom Angeklagten dazn geliehen, gegessen. Nur habe das Messer damals noch keine abgebrochene Klinge gehabt. Er wisse auch, daß der Zeuge L. die volle

Überzeugung habe, das am Tatorte gefundene Messer gehöre dem Angeklagten. Er selbst — Zeuge M. — und Zeuge L. seien von Br.s Genossen, insbesondere dem Zeugen H., mit Schlägen bedroht worden. H. habe ihnen sogar auf der Zeugenbank die geballte Faust gezeigt. Der Zeuge M. erschien glaubhaft, weil er sich vorhin bei Bezeugung von Br.s Alibi sehr vorsichtig weder zugunsten der Anklage noch Br.s gehalten hatte. Freilich war mit der Angabe der Merkmale, welche er für die Wiedererkennung des Messers hatte, nicht allzuviel anzufangen. Seine Beschreibung traf meiner Auffassung nach gerade das Charakteristische am Messer nicht. Weil aber das Messer wirklich etwas Besonderes an sich hatte, erschien die Rekognition an sich glaubhaft, die mangelhafte Angabe der charakteristischen Merkmale schien auf Mangel an Ausdrucksvermögen des Zeugen zurückzugehen.

Der wieder vorgerufene Zeuge L. blieb noch einige Augenblicke bei seiner bereits beeideten Aussage. Dann widerrief er sie und gab zu, das Diebesmesser dem Polizeibeamten und Referendar gegenüber rekognosziert zu haben. Er erkenne es auch jetzt noch wieder und habe vorhin die Unwahrheit gesagt, weil der Anhang des Angeklagten im Saale gegen ihn eine drohende Haltung eingenommen habe. Auch seine Beschreibung der Erkennungsmerkmale war nicht besonders klar.

Der Vorsitzende forderte nun dreimal hintereinander den im Zuschauerraum anwesenden Zeugen Sch. auf, vorzutreten. Erst beim dritten Aufruf bequemte sich der Zeuge dazu. Sein Gesicht und seine Haltung beim Vortreten werde ich nie vergessen. Es drückte seinen Triumph, so lange unentdeckt geblieben zu sein, und seinen Ärger, nun doch noch vortreten zu müssen, unverhohlen aus. Wenn man wollte, konnte man in seinem Gesicht auch lesen: „Von mir erfahrt ihr nichts!“ Der Eindruck auf das Gericht und mich war ein ganz außerordentlicher. Der Vorsitzende sagte äußerst zutreffend: „Sch. Sie gefallen mir, Sie gefallen mir ausgezeichnet!“

Zeuge Sch. hatte dem Kriminalbeamten gegenüber sowohl das Diebesmesser als Br.s Eigentum anerkannt als auch erklärt, von Br.s Anwesenheit bei der J. in der Nacht zum 29. Dezember nichts zu wissen. Wie zu erwarten, erklärte er jetzt, überhaupt keine sichere Auskunft geben zu können; daß er sich dem Beamten gegenüber anders geäußert, gebe er zu. Heute aber wisse er nichts mehr, es sei zu lange her. Als der Vorsitzende heute morgen konstatiert habe, daß er nicht habe geladen werden können, sei er noch nicht im Saale gewesen.

Die Beweisaufnahme wurde anderweit geschlossen. Ich war nunmehr von Br.s Schnld tatsächlich überzengt. Die anfänglichen Zweifel, ob ein solches Taschenmesser mit einwandfreier Sicherheit rekognosziert werden könne, tauchten gar nicht mehr auf. Wie hätte sich L. zu einem Widerrufe einer unwahren eidlichen Aussage entschließen können? Freilich kannte man ihn ja, nm dies beurteilen zu können, viel zn wenig. Weß Geistes Kind war der Brezelträger eigentlich? Die Zengen M. nnd L. hatten sowohl in den Vorerörterungen als in der Hauptverhandlung das Messer rekognosziert. Sie gehörten znr Bekanntschaft des Angeklagten nnd hätten diesen sicher nicht wider besseres Wissen hineingedrückt. Der Angeklagte konnte auch selbst gegen ihre Glaubwürdigkeit gar nichts vorbringen. Das Verhalten des Zengen Sch., der ähnlich, nur vorsichtiger wie der Zenge L. verfuhr und zunächst offenbar den Versuch gemacht hatte, sich seiner Zeugnispflicht zu entziehen, sowie der Widerruf seitens des L. machten es äußerst glanbwürdig, daß L.s Anhang nit im Spiele war. Ich wiederhole, der Zuschauerraum war gestopft voll. Die dramatische Zuspitzung der ganzen Verhandlung ließen die Fragen da noch nicht aufkommen, daß die Angaben der Zeugen L. und M. darüber immerhin dürftig waren, wie und wo und weshalb sie Gelegenheit gehabt hatten, sich Br.s Messer so genau anzusehen und zu merken. Gewöhnlich sieht man sich das Taschenmesser seiner Bekannten so genau nicht an, daß man es nach Wochen und Monaten mit Bestimmtheit wieder erkennen kann. Es gibt Messer, die sich ähnlich sehen nnd leicht verwechselt werden können. Allerdings hatten die Zeugen das Messer schon wenige Tage, nachdem sie es zuletzt bei Br. gesehen hatten, dem Polizeibeamten gegenüber wiedererkannt! Auch die Frage, ob die Zeugen auch das zweite Messer bei Br. gesehen oder weshalb sie es nicht gesehen, kam niemandem von uns. Der äußere Verlauf der Verhandlung hatte nns völlig überwältigt. Wir glaubten alle, eine derartig freche und geriebene Machenschaft seitens der Anhänger eines Angeklagten noch nicht erlebt zn haben. Einen Verteidiger hatte Br. nicht.

So wnrde denn Br. wegen schweren Rückfalldiebstahls zu drei Jahren Znchthaus und zehnjährigem Ehrenrechtsverluste verurteilt. Nach der Urteilsverkündung fing der Angeklagte an, an der vor der Anklagebank stehenden Schranke gewaltsam zu rütteln und mit den Fäusten auf sie zu schlagen. Die Mitteilung der Urteilsgründe seitens des Vorsitzenden unterbrach er durch die unflätigsten Äußerungen wie: „Behalten Sie Ihren Dreck für sich“, „Ich mag Ihren Mist nicht hören“ nsw. In seiner Wut sprach sich eine im Gerichtssale selten

gehörte Brutalität aus. Wir hatten alle keinen Zweifel daran, daß diese Wut ihre Ursache darin habe, daß er der Verurteilung bei einem Haare und schließlich doch nicht entschlüpft war. Ich sprach noch mit einigen Richtern darüber, wie diese unflätige Wut der Beweiskette als letztes Ende angefügt werden könne. Ich für meine Person war über den Verlauf der Verhandlung völlig befriedigt und legte mich abends mit dem Bewußtsein, einem gefährlichen Burschen das Handwerk gelegt zu haben, schlafen. Mit demselben wohligen Gefühle einer gerechten Tat wachte ich am andern Morgen auch auf. Ein noch im März gestellter Wiederaufnahmeantrag Br.s wurde zurückgewiesen, weil er nur auf die alten Behauptungen des Angeklagten und die früheren Beweismittel Bezug nehmen konnte.

IV.

Da der Brezelträger L. nach Ableistung seines Zeugeneides wissentlich eine falsche Darstellung gegeben hatte und seine Zeugenvernehmung in der ersten Beweisaufnahme, deren Wiederaufnahme er nicht vorausgesehen hatte, zum Abschluß gekommen war, so lag nicht nur ein versuchter, sondern vollendeter Zeugenmeineid im Sinne von § 154 Str. G. B. vor. Ich war nicht in der Lage, diesen Meineid unverfolgt zu lassen, wennschon L. schließlich noch der Wahrheit die Ehre gegeben und so die Verurteilung Br.s ermöglicht hatte. Überdies forderte die Machenschaft von Br.s Anhängern eine abschreckende Sühne. Man weiß ja als praktischer Kriminalist, mit welcher Frivolität Meineide geleistet und mit welchen Mitteln Zeugen zum Meineide angestiftet und verleitet werden. Auch bot es für Br.s Verurteilung noch nachträglich eine Gewähr, wenn der Brezelträger L. auch als Beschuldigter nnd Angeklagter dabei blieb, das Diebesmesser habe Br. gehört. Ich will nicht ableugnen, daß mich auch ein gewisses psychologisches Interesse getrieben haben mag, den aufgenommenen Faden weiter zu führen. Für den reuigen L. hatte ich allerdings ein gewisses Mitgefühl. Er mußte ja aber bei der Verurteilung auch mit Gefängnis wegkommen, da er, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt, eine Untersuchung eingeleitet oder ein Rechtsnachteil für einen anderen eingetreten war, seine nnwahre Aussage bei derselben Behörde widerrufen hatte. Hauptsächlich wollte ich die Zeugen H. und Sch. treffen.

Ehe ich Voruntersnchung beantragte, erprobte ich, ob L. bei einer richterlichen Vernehmung als Beschuldigter auch stand hielt. Jetzt wurde ihm klar, daß er seine unwahre eidliche Aussage trotz des Widerrufs mit Strafe büßen solle.

L. gab als des Meineids Beschuldigter zu, das Messer mit der abgebrochenen Klinge dem Gendarm und dem Referendar gegenüber als Br.s Eigentum rekognosziert, die letztere Rekognition aber in der Hauptverhandlung unter dem Zengeneide wissentlich abgeleugnet zu haben. Er habe auch das ihm vom Vorsitzenden vorgelegte Messer als das früher rekognoszierte Eigentum des Br. erkannt und wider die Wahrheit verlengnet. Das habe er getan, weil er sich vor Br.s Anhängern, die er einzeln namhaft machte, gefürchtet habe.

Insbesondere habe der Zeuge H. Mitte Januar 1904, als er — Beschuldigter L. — auf der Polizeiwache das Diebesmesser als Br.s Eigentum bezeichnet habe, zu ihm gesagt: er solle nicht soviel „Meerrettig" machen, sondern einfach sagen, daß er das Messer nicht kenne. Ähnlich hätten auch andere Genossen Br.s auf ihn eingeredet. Als er — Zenge L. verhüßte damals eine Strafe — in den Verhandlungssaal geführt worden sei, habe H. ihm mit den Augen zugezwinkert. Er habe das so verstehen müssen, daß er nichts sagen solle. Dann habe ihm H., auf der Zeugenbank sitzend, noch mit der Faust gedroht. Auch schon früher sei ihm von Br.s Genossen mit „Verhauen" gedroht worden, wenn er gegenüber Br. „Quatsch" mache. Er glaube nicht strafbar zu sein, da er ja der Wahrheit noch die Ehre gegeben und ihm der Staatsanwalt vor dem Widerrufe zugerufen habe: noch sei es Zeit zum Widerrufe. Diese letztere Behauptung entsprach der Wahrheit.

Die gegen den Brezelträger L., den Schlosser Sch. und den Former H. geführte Voruntersuchung hatte im wesentlichen folgende Ergebnisse.

L. blieb auch bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter bei seinen Geständnissen. Ich wiederhole sie hier absichtlich, um den Eindruck anschaulich zu machen, den diese neue Wiederholung auf uns machen mußte. Er habe bei seiner eidlichen Zeugenvernehmung ganz genau gewußt, daß er das Messer mit Korkzieher und abgebrochener Klinge vor dem Gendarm und dem Referendar als dem früheren Angeklagten, nunmehrigen Verurteilten Br. gehörig bezeichnet habe; er habe es auch als solches in jener Hauptverhandlung sofort wiedererkannt. Er wiederholte, daß er das Messer in der Zeit von Anfang bis Mitte Dezember 1903, als er mit Br. bei der Witwe K. zusammengewohnt, mehrfach in den Händen gehabt, damit gegessen und Briefe aufgeschnitten habe. Von wem er das Messer habe, sei von Br. nie geäußert worden. Nur habe er oft geprahlt, das Messer habe manchen Sturm erlebt, es sei ein Geschenk. Er habe, seine erste unwahre Aussage dann widerrufend, aus den

Worten des Staatsanwaltes zu einem Richter, es sei noch Zeit zum Widerrufe, entnommen, er könne, wenn er widerrufe, nicht bestraft werden.

Rücksichtlich seiner Beeinflussung und Bedrohnng vor und bei der Hauptverhandlung vom 9. März 1904 äußerte sich L. folgendermaßen. Nachdem er in den Vorerörterungen gegen Br. vom Referendar vernommen worden sei, habe ihn der Former H. in einer Speisewirtschaft, wo sie zusammengetroffen, gefragt, was er zu Protokoll gegeben habe. Auf die Mitteilung davon habe H. zu ihm gesagt, er solle nicht soviel sagen, damit Br. entweder keine oder nicht soviel Strafe bekomme, sonst werde er, H., ihm die Knochen kaput schlagen. Auch bereits, als er auf der Kriminalpolizei vernommen worden sei, habe sich H. bei ihm nach seiner Anssage erkundigt und gesagt, er solle sich in die Sache nicht hineinmischen, sondern solle sagen wie er, daß er nämlich das Messer nicht kenne. Als er, L., bei der Hauptverhandlung vom 9. März aus der Strafhaft als Zeuge vorgeführt worden sei, habe H. auf einer Bank im Korridor gesessen und ihm mit den Augen zugeblinzelt, was er als Aufforderung dahin verstanden habe, in der Verhandlung seine Kenntnis des Messers zu verschweigen.

L. hatte sich auf den Zeugen Kn. bezogen, welcher wissen sollte, wie er beeinflußt worden sei. Der Zeuge bestätigte ihm dies aber nicht. Richtig sei, daß H. mehrfach geäußert habe, den L. zu verhauen, weil dieser von jenem verbreitet habe, er habe Läuse. Bei der Vorführung Br.s in der Hauptverhandlung vom 9. März habe H. eine Handbewegung wie zum militärischen Gruße gemacht, von einem Blinzeln mit den Augen habe er nichts gesehen.

Kriminalgendarm R. hatte in der Speisewirtschaft einer Frau R. von dieser erfahren, daß bei ihr mehrere Gäste geäußert hätten, L. sollte verhauen werden, wenn er vor der Polizei und dem Gerichte den Br. hineinbringe.

L. erklärte weiter, daß nach seiner Auffassung H. von Anfang an gewußt habe, das Messer mit der abgebrochenen Klinge und dem Korkzieher, um welches es sich handelte, gehöre dem Br. In seiner Gegenwart habe nämlich H. einmal zn Br. gesagt, dieser solle ihm das Messer schenken. Br. habe darauf erwidert, das könne er nicht, er wolle es zum Andenken behalten, es habe manchen Stnrm erlebt. Dabei habe Br. dieses Messer in der Hand gehabt. H. habe sich auch das Messer wiederholt znr kurzen Benutzung von Br. geliehen, z. B. um damit seine Fingernägel zu reinigen.

Der Reisende M. bestätigte, daß er gesehen habe, wie H., als L.

zur Verhandlung vom 9. März geführt worden sei, diesem mit den Augen gezwinkert und ein wenig mit dem Kopf geschüttelt habe. Auch er habe das so aufgefaßt, als solle L. nicht wieder mit der Sprache nnd Wahrheit herausgehen. Er habe anch gesehen, daß H. im Saale von der Zeugenbank ans dem L. zugewinkt habe. Ihn selbst habe H. gefragt, wofür er als Zeuge benannt sei. Danach seien H. und Kn. ihm in das Pissoir im Gerichtsgebäude nachgekommen. H. habe dort auf ihn eingeredet, er solle den kleinen Br. doch nicht hineinstürzen. Er brauche doch nicht zu bestätigen, daß das Messer Br. gehöre, es könne ihm ja niemand nachweisen, daß er dies wisse. Er sollte nur auch ruhig bestätigen, daß in jener Nacht Br. bei seiner Mutter J. geschlafen habe nnd er — M. — es nur vergessen habe, in das Bnch einzntragen. Er habe aber dem H. erklärt, er müsse die Wahrheit sagen, weil er schon vor dem Gendarm das Messer rekognosziert habe, sonst könne er meineidig gemacht werden. Daß H. das fragliche Messer als dem Br. gehörig gekannt habe, könne er — Zeuge Reisender M. — nicht bestätigen.

Der Zeuge Kn. bestätigte, daß eine Unterhaltung im Pissoir geführt worden sei; was H. da zu M. gesagt habe, wisse er aber nicht.

Hinsichtlich des Schlossers Sch. äußerte sich M. wie folgt. Am Tage vor der Verhandlung vom 9. März habe ihn Sch. besucht und gefragt, ob er als Zeuge vorgeladen sei. Anf Bejahung habe Sch. gesagt, er sei auch geladen, er gehe aber nicht als Zeuge, sondern in den Zuschauerraum. Wenn man ihn entdecken würde, werde er sagen, er habe die Ladung nicht erhalten und er kenne das fragliche Messer nicht. Sch. habe ihm aber vor Zeugen und insbesondere auch dem Kriminalgendarm gegenüber erklärt, er kenne das Messer als Br.s Eigentum. In der Hauptverhandlung habe er nun den Sch. im Zuschanerraum bemerkt. Auf seine Äußerung, es könne für Sch., wenn er entdeckt werde, ein schlimmes Ding werden, habe H. gemeint, Sch. verstecke sich schon und sage schlimmsten Falls, er habe keine Ladung erhalten. Er habe dann geschen, wie sich Sch. immer hinter anderen Personen zn verstecken gesucht habe, als ihn der Kriminalgendarm vom Zeugenplatz aus — anf seine Mitteilung hin — gesucht habe. Als er — M. — dem Gendarm dann die weitere Mitteilung gemacht habe, auf welche der Staatsanwalt das Gericht wieder habe hereinrufen lassen, habe ihm H. die Worte: „Falscher Hund“ oder so ähnlich zugerufen. Als dann später, nach Br.s Verurteilung, H. verhaftet worden sei, habe Sch. zu ihm gesagt, ihm könne nichts nachgewiesen werden, er habe beschworen, daß er das Messer

nicht mehr genau kenne. Es könne ihm kein Mensch nachweisen, daß er das Messer nach so langer Zeit noch so genau gekannt hätte. Br. und Sch. hätten öfters zusammen verkehrt. Sch. sei auch von Anfang an am 9. März im Verhandlungssaale gewesen, habe also auch gehört, wie der Vorsitzende mitgeteilt habe, dem Zeugen Sch. habe die Ladung nicht zugestellt werden können. Er selbst habe mit Sch. und einigen anderen Genossen zusammen das Landgerichtsgebäude betreten und ihn dann auch sofort im Saale gesehen.

Auch der Schlosser V. bestätigte als Zeuge, Sch. sei von Anfang an im Gerichtssaale gewesen und habe ihm sogar mit der Hand zugewinkt, als er sich — bei der Mitteilung des Präsidenten, Sch. sei nicht geladen — nach ihm umgedreht habe. Nach der Verhandlung habe Sch. zu ihm gesagt, er kenne Br.s Messer schon, er habe Br. nicht hineindrücken wollen, so etwas gäbe es bei ihm nicht. Auch noch zwei weitere Zeugen bestätigten, daß Sch. von Anfang an im Verhandlungssaale gewesen sei, und sich bei seiner Namensnennung geduckt und zu verstecken gesucht habe.

Der Angeschuldigte H. behauptete, dem L. nicht mit den Augen zugeblinzelt, sondern ihn mit der Hand militärisch gegrüßt zu haben. Er habe auch vorher nie auf L. einzuwirken oder ihn einzuschüchtern versucht. Mit „Verhauen" habe er ihn nur bedroht, weil er über ihn verbreitet habe, er habe Länse. Er bestritt jede Beeinflussung M.s im Pissoir. Er habe da nur gesagt, daß er wegen des Messers vorgeladen sei, es aber nicht kenne. Er kenne es tatsächlich auch nicht.

Der Angeschuldigte Sch. gab zu, dem Kriminalbeamten gegenüber das Messer als Br. gehörig anerkannt und in der Hauptverhandlung als Zeuge eidlich bekundet zu haben, daß er das Messer nicht mehr wiedererkennen könne wegen der Länge der verflossenen Zeit. Dies entspreche der Wahrheit. Er sei bei seiner ersten Namensnennung durch den Vorsitzenden noch nicht im Gerichtssaale, sondern in einem anderen anwesend gewesen, in welchen er sich verlaufen habe. Eine Zeugenladung habe er in Wirklichkeit nicht erhalten.

Auch in der Voruntersuchung spielte das zweite, bei Br. vorgefundene Messer keine Rolle. Der Untersuchungsrichter kam nicht darauf zu, den Umstand eingehend zu erörtern, ob Br. ein oder zwei Messer gehabt habe und was die Zeugen davon wußten, bezw. ob ihre Angaben glaubhaft waren, wenn sie nur von einem Messer wußten. Der Untersuchungsrichter stand offenbar auf dem Boden des gegen Br. im Vorprozesse geführten Schuldbeweises. Er dachte gar nicht daran, in der Messerfrage noch etwas neues zu erörtern. Wieder eine Instanz, die am Fehler der früheren klebte! Die Anhaltspunkte,

welche L. und M. für die Rekognition des Messers haben wollten, wurden allerdings detaillierter als bisher aufgenommen.

Auch ich selbst habe die Lücke nach Schluß der Voruntersuchung durch selbständige Erörterung nicht auszufüllen versucht, was ich hätte tun sollen. Ich war befangen durch meine Überzeugung aus dem Vorprozesse.

Die Anklage gegen L. stützte sich also auf dessen wiederholte Geständnisse. Seine Rekognition des Messers hatte ihre Grundlage in der Wiedererkennung desselben in den Vorerörterungen, also zu einer Zeit, als L. erst vor kurzem einige Wochen mit Br. zusammengewohnt hatte, und fand eine weitere Unterstützung in den gleichartigen Bekundungen des Zeugen M.

Der Angeklagte H. wurde ebenfalls durch L. und M. gemeinsam belastet. Wenn der Zeuge Kn. von der Beeinflussung im Pissoir nichts wissen wollte, mußte er doch bestätigen, daß eine Unterhaltung daselbst stattgefunden hatte. Gegenüber dem von M. bezeugten wichtigen Inhalt der Besprechung war es auffällig, das Kn. deren Inhalt nicht mehr wissen wollte. Aus L.s Verhalten wurde ersichtlich, wie sich H. von Anfang an fortgesetzt für Br. bemüht hatte. H. war erst 19 Jahre alt, wegen Diebstahls mit einem Verweise und wegen Erpressung mit sechs Wochen Gefängnis, außerdem dreimal wegen Bettelns vorbestraft.

Gegen den Angeklagten Sch. sprach laut sein Verhalten in der Hauptverhandlung gegen Br. Da er mit den Genossen gemeinsam das Landgerichtsgebäude betreten hatte, erschien es ausgeschlossen, daß er sich allein in einen anderen Verhandlungssaal verirrt haben sollte. Wenn er bei Aufruf seines Namens nicht vortrat, konnte er nur den Zweck verfolgt haben, dem damaligen Angeklagten Br. nicht zu schaden. Kannte er das Messer wirklich nicht mehr und konnte er dies mit gutem Gewissen beeiden, so wäre es für Br. nützlicher gewesen, wenn Sch. als Zeuge vortrat. Aber seine frühere Rekognition vor dem Gendarm war ihm unbequem. Unter Eid hat er dann nicht ohne Geschick die Klippe umschifft. Boten sich also schon aus alledem Anhaltspunkte dafür, daß Sch. das Messer sehr wohl kannte, so erschienen M.s belastende Angaben glaubhaft.

Wer den persönlichen Eindruck von Sch. in der Hauptverhandlung gegen Br. gehabt hatte, mußte ihm einen Meineid ohne weiteres zutrauen. Eine äußerste Verwegenheit sprach aus seinem Wesen. Sch. war 23 Jahre alt und wegen Hehlerei, Betrugs, Unterschlagung, Hausfriedensbruchs und Bedrohung viermal mit kurzen Gefängnisstrafen belegt, außerdem aber fünfmal wegen Bettelns bestraft worden.

Er hatte wegen seiner notorischen Arbeitsscheu sogar schon einmal Stadtverweis gehabt.

Richtig war ja, daß auch der Angeklagte L. und der Zeuge M. vielfach vorbestrafte Menschen waren. L., 26 Jahre alt, war je zweimal wegen Unterschlagung und gewerbsmäßigen Glücksspiels, einmal wegen schwerer Urkundenfälschung und Betrugs mit geringen Gefängnisstrafen und überdies ebenfalls vielemale wegen Bettelns vorbestraft und hatte auch schon 6 Monate Korrektionshaft verbüßt. Der 22jährige Zeuge M. war nicht weniger als fünfzehnmal, darunter dreimal wegen schweren und einfachen Diebstahls, zweimal wegen Unterschlagung, einmal wegen Betrugs und Urkundenfälschung, zweimal wegen Widerstands, überdies wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Bettelns vorbestraft. Die Darstellung dieser beiden jungen Menschen, deren einer sich durch sein Geständnis selbst schwer belastete, erschien aber innerlich glaubhaft. Es bestand kein feindschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und den übrigen Angeklagten. Es war durchaus nicht abzusehen, weshalb diese Leute, welche selbst die Hand der Polizei und der Gerichte gefühlt hatten, ihre Gesinnungsgenossen wider die Wahrheit der Bestrafung überliefern sollten. Wer unter dem Eindruck der Hauptverhandlung gegen Br. stand, konnte gar nicht einer andern Meinung sein, als daß damals eine großartige Machination, um das Gericht hinter das Licht zu führen, außerhalb und innerhalb des Gerichtsgebäudes, im Pissoir, im Korridor vor dem Verhandlungssaale und in diesem selbst von der Zeugenbank aus wirksam gewesen war.

Die Ergebnisse der Schwurgerichtsverhandlung, welche am 8. Juli 1904 stattfand, entsprachen der Anklage. Der Angeklagte L. wiederholte auch hier seine Geständnisse und machte infolgedessen und auch durch sein im allgemeinen ruhiges und harmloses Auftreten einen günstigen Eindruck, welcher die ganze Anklage wesentlich unterstützte. Auch der Zeuge M., der ebenfalls in sachlicher und gegenüber den Angeklagten durchaus nicht gehässiger Weise seine Angaben machte, erschien glaubhaft, wiewohl auf Antrag der Verteidigung der ganze Strafregisterauszug mit seinen 15 Vorstrafen verlesen wurde. Ich hob demgegenüber im Plaidoyer hervor, daß der Zeuge M. gerade nach seinem ganzen Vorleben durchaus nicht auf Seite der Polizei und Staatsanwaltschaft zu suchen sei und, da er mit den Angeklagten in keiner Weise verfeindet sei, die Wahrheit gesagt habe. Der Angeklagte H. machte durch sein herausforderndes Wesen einen ungünstigen Eindruck. Der Angeklagte Sch. benahm sich vorsichtig, aber immerhin so, daß sein Verhalten in der Verhandlung

gegen Br., welches Gegenstand der Beweisaufnahme und meines Plaidoyers war, in das richtige Licht gerückt werden konnte. Außerdem wurden noch Referendar K. und Kriminalgendarm R. als Zeugen vernommen. Die beiden Messer Br.s lagen zwar auf dem Gerichtstische, wurden aber sowohl den Angeklagten als den Zeugen nur flüchtig vorgezeigt. Von den Geschworenen hat kein einziger das Messer in der Hand gehabt. Wie in der früheren Hauptverhandlung, so kam auch jetzt die psychologische Seite der Rekognition eines Massenartikels wie dieses Messers nur wenig, ja noch weniger als damals, in der Beweisaufnahme zur Geltung. In einer Schwurgerichtshauptverhandlung wird selten etwas neues geschaffen. Da läuft alles darauf hinaus, den Akteninhalt zu reproduzieren. Die langweiligen Formalitäten fressen an der Sachlichkeit. Wie hätte da auch nur ein Beteiligter die Frage wagen können, den Leuten L. und M. hinsichtlich ihrer Rekognitionsfähigkeit auf den Zahn zu fühlen. Wir standen alle wiederum unter dem Eindrucke der äußeren Ereignisse. Ich hatte bei den Geschworenen leichten Stand. Nach nur kurzer Beratung hatten sie alle Schuldfragen bejaht. Die Verteidiger waren ebenfalls von der Schuld ihrer Klienten so gut wie überzeugt. Gegenüber dem Geständnisse L.s war ja auch nicht viel auszufangen. Daß L. sich bei der Rekognition des Messers in einem Irrtum befinden könne, hat keiner mit Nachdruck verfolgt und untersucht. Nur soweit der Angeklagte H. der Anstiftung L.s und Verleitung M.s zum Meineid angeklagt war, kritisierte der Verteidiger die Glaubwürdigkeit von L. und M. Der Verteidiger des Angeklagten Sch. beschränkte sich darauf, die subjektive Seite der Anklage anzugreifen. Es könne ihm nicht nachgewiesen werden, daß er das Messer als Br.s Eigentum wiedererkannt habe. Ein kriminalpsychologischer Verteidiger hätte die ganze Anklage über den Haufen werfen können müssen! L. wurde wegen Meineids zu einem Jahr Gefängnis, H. wegen Meineids, Anstiftung und Verleitung zum Meineide zu fünf Jahren Zuchthaus und Sch. wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. H. bekam bei der Verkündung des Urteils einen maßlosen Wutanfall, so daß er von Gerichtsdienern gefesselt werden mußte. Er drohte die Sehranke der Anklagebank zu zerschlagen und schlug und biß um sich. Auf uns alle machte das Vorkommnis, daß mich an Br.s ähnliches Verhalten erinnerte, den Eindruck, daß H., ein offenbar gewalttätiger Charakter, im Bewußtsein seiner Schuld und seiner Ohnmacht sich hinreißen ließ. Der Schwurgerichtspräsident, ein äußerst objektiver und vorsichtiger alter Herr, der seine von der Staatsanwaltschaft abweichende Meinung öfters unverhohlen zur Geltung gebracht

hat, war von der Schuld der drei Angeklagten ebenfalls völlig überzeugt.

V.

Alsbald bekam nun die ganze Angelegenheit eine unerwartete seltsame Wendung.

Am 14. Juli 1904 teilte der Staatsanwalt zu G. ein Aktenstück mit, inhaltlich dessen der noch nicht 17 Jahre alte Bäckerlehrling Kn. im Zentralgefängnisse zu G. bereits am 5. Juli 1904 unter anderen Diebstählen, die er in G. verübt haben wollte, sich auch als Täter des Einbruchsdiebstahls bei C. in D. in den letzten Tagen des Dezember 1903 bekannte. Als Einzelheiten seiner Tat hatte er nach dem Protokolle angeführt, daß er durch ein Fenster des Lagerraumes nach Eindrücken einer Scheibe eingestiegen sei. Als Grund für Ablegung seines Geständnisses hatte Kn. angegeben, daß es ihm im Gefängnisse zu G. nicht mehr gefalle.

Während also am 8. Juli über die in Br.s Strafsache Meineidigen verhandelt wurden, hatte sich bereits ein anderer als jener Dieb bekannt. Der Staatsanwalt in G., welcher die dortigen Diebstähle verfolgte und den Fall in D. mit übernehmen wollte, hatte natürlich nicht zu große Eile, die Selbstbezichtigung Kn.s nach D. mitzuteilen, da er ja nicht wissen konnte, daß wir hier wegen dieser Tat schon einen anderen verurteilt hatten.

Der erste Eindruck dieser Neuigkeit beim Direktor der Strafkammer, welche den Br. verurteilt hatte, und bei mir war der, daß man es hier vielleicht mit einer neuen Manipulation zu tun habe. Der noch nicht eingelieferte Verurteilte L. erklärte auf Vorlegen einer Photographie des der hiesigen Polizei bekannten Kn., daß dieser Mensch, den er von Ansehen genau kenne und wiederholt in einer Schankwirtschaft gesehen habe, in der Hauptverhandlung gegen Br. im Zuschauerraum anwesend gewesen sei; er habe ihn ganz bestimmt damals gesehen, als er sich mehreremale nach den Zuhörern umgedreht habe. Nach der polizeilichen Photographie hatte der Bäckerlehrling Kn. ein Gesicht, das man sich merken konnte; der Verurteilte Sch. und der Zeuge M. behaupteten auf Vorlegen von Kns. Photographie, diesen jungen Menschen nicht zu kennen, insbesondere nicht ihn im Bekanntenkreise des Verurteilten Br. gesehen zu haben.

Nachdem der Staatsanwalt zu G. noch mitgeteilt hatte, daß zwei in G. verübte Diebstähle, deren sich Kn. ebenfalls freiwillig beschuldigt hatte, sich bestätigt hatten, ließ ich polizeilich ermitteln, ob Kn. in irgend welchem Zusammenhange mit Br. gestanden haben könne. Es ergab sich folgendes.

Kn. war am 30. Dezember 1903 in D. wegen Bettelns festgenommen worden und hatte angegeben, er sei erst am 29. Dezember von G. nach D. gekommen und habe in der Nacht zum 30. Dezember in einer Herberge übernachtet. Eine solche Fremdenmeldung war aber nicht vorhanden. Kn. hatte bei seiner Leibesvisitation mehrere Dreierbrötchen bei sich geführt und den Eindruck eines Menschen gemacht, der mehrere Tage lang wenig zu essen gehabt habe. Er hatte ein Taschenmesser bei sich, Geldmittel aber keine; wohl aber Wohnungsschlüssel, welche sich dann eine Frau Kr., deren Adresse zunächst nicht bekannt war, bei der Polizei abgeholt hatte. Kn. war, wie sich die Kriminalgendarmen zu erinnern glaubten, zur selben Stunde und in demselben Zimmer auf der Polizei abgehört worden, wo Br. und L. wegen des Einbruchs bei C., ersterer als Beschuldigter, letzterer als Zeuge vernommen worden waren. Kn. konnte also hierbei schließlich Einzelheiten dieses Einbruchs gehört haben. Im Gefangenhause der Polizei konnten Br. und Kn. angeblich nicht zusammen gekommen sein, da Br. im ersten und Kn. im dritten Stockwerk verwahrt worden waren.

Aus Kns. Polizeiakten ergab sich nun, daß er damals, als er wegen Bettelns festgenommen wurde, wegen verübten Rückfallsdiebstahls gesucht und am 10. Januar 1904 von der Polizeidirektion an das hiesige Gerichtsgefängnis abgeliefert wurde, wo er bis zu seiner am 20. Januar dieses Jahres erfolgten Überweisung an den Staatsanwalt in G. verblieben war. Ganz eingehende Ermittelungen ergaben aber, daß Br. und Kn. auch im Gerichtsgefängnisse nicht zusammengekommen waren, da sie in ganz verschiedenen Flügeln ihre Zellen inne hatten.

Bei seiner ersten, im Requisitionswege erfolgten richterlichen Vernehmung vom 12. September 1904 gab Kn. folgendes an. Er habe im Dezember 1904 in D. auf der Kirchgasse 10 bei einer Frau Kr. gewohnt. Auf den Gedanken, gerade bei C. in der König-Johannstraße einzubrechen, sei er gekommen, weil seine jetzt in Berlin wohnhafte Mutter Hulda Kn. vor 2—3 Jahren für C. geschneidert und hierbei ihn manchmal mit in die Geschäftslokalitäten genommen habe. Er habe sich abends im Hause einschließen lassen und in der Treppenflur der ersten Etage hinter einer Kiste versteckt. Bei den Mitternachtsschlägen der nahen Kreuzkirche habe er die Scheibe einer von der Treppenflur nach dem Lagerraum führenden T ü r e mit den Händen eingedrückt. Durch die Scheibenöffnung sei er hindurchgekrochen und sei in den Ladenraum gelangt. Hier habe er sich zur Ladentafel begeben und mit seinem Messer versucht, das Schloß eines

Pultes herauszuschneiden. Zur Belenchtnng habe ihm ein Wachslicht gedient. Da die Klinge seines Messers, das er sich vorher in G. in einem Warenhause gekauft habe, abgebrochen sei, hahe er den lockeren Boden des Pnltes herausgehrochen. In dem Pulte hahe er eine Pappschachtel mit etwa 15 M. harem Gelde gefunden und das Geld sich angeeignet. Das Messer mit hranner Hornschale und zwei Klingen habe er an Ort und Stelle liegen lassen. Auf demselhen Wege, wie er hereingeklettert, habe er den Ladenraum verlassen, sich wieder in der Treppenflur versteckt nnd früh nach Öffnung der Hanstüre das Grundstück verlassen, dann hahe er bei seiner Wirtin Frau Kr. ausgeschlafen und sei am selben Tage noch nach G. gefahren. Junge Leute mit dem Namen Br., L., H. und Sch. kenne er nicht, habe auch von seinem Einbruche keinem Menschen Mitteilung gemacht.

Zu dieser Vernehmung wird bemerkt, daß ich dem ersuchten Amtsgerichte die Fragen, auf die es mir ankam, vorgeschrieben und ersucht hatte, dem Kn. keinerlei Mitteilung davon zu machen, daß wegen desselhen Diebstahls schon ein anderer hestraft worden war. Bei nochmaliger Befragung im Reqnisitionswege gab Kn. noch an, er habe den Diehstahl am dritten Weihnachtsfeiertage, am 27. Dezember 1903, verübt, das Wachslicht habe er auf der Straße gefunden, er hahe nur 15 M., sonst nichts gestohlen. Seine Wirtin werde nichts hemerkt hahen, daß er die Nacht auswärts geblieben sei. In G., wo er zwei Tage verhliehen sei, habe er das Geld vertan und sei dann mittellos nach D. zurückgekehrt. Er habe bei Ansführung des Diebstahls nur die eine Türscheihe zerschlagen. Ob sein Messer ein Kennzeichen gehabt habe, wisse er nicht mehr. So ausführlich die wirkliche Tat von Kn. beschriehen wurde, ergahen sich doch einige nicht nnanffällige Ahweichungen. Er wollte die Tat schon am 27. statt am 28. Dezemher verübt, die Scheibe einer Tür statt eines Fensters zerschlagen und bares Geld und keine Briefmarken sowie keine Schokoladendüte gestohlen haben und erwähnte von der Verwendung der Fenerklammer znm Aufbrechen des Pnltes nichts. Er konnte sein eignes Messer nicht richtig heschreihen. Polizeiliche Ermittlnngen bei den Warenhäusern in G. ergaben, daß keines solche Messer führe oder geführt hahe, wie das am Tatorte gefundene war. Die Mntter Kns. war tatsächlich vor zwei Jahren bei C. als Schneiderin beschäftigt gewesen. Kisten konnten znr Zeit der Tat in der Treppenflur gestanden haben. Die Wirtin, Frau Kr., konnte sich nicht entsinnen, daß Kn. eine Nacht kurz nach Weihnachten 1903 nicht nach Hause gekommen sei.

Der nach D. überführte Kn. gah mir hei seiner Vernehmung

folgendes an. Im Zentralgefängnis zu G. habe er sich nicht wohl gefühlt, weil ihn ein Mitgefangener, der ihn in der Schneiderei anlernen sollte, schlecht behandelte, er habe nun geglaubt, wenn er weitere von ihm verübte Diebstähle gestehe, komme er in das Gefängnis nach B. oder D. Das habe er auch seinem Mitgefangenen erklärt, der es dem Aufseher gemeldet habe. Auf Veranlassung der Direktion sei er nun zu Protokoll vernommen worden und habe nun natürlich die Diebstähle angeben müssen. Eigentlich freiwillig habe er sie also nicht gestanden. Jetzt wolle er von G. gar nicht mehr fort, es gefalle ihm jetzt ganz gut.

Nach der Ausführung des Diebstahls befragt, gab Kn. an, er sei um Mitternacht durch das Hausflurfenster in den Hofraum gestiegen und habe da die Scheibe eines Fensters eingedrückt, durch welches er unmittelbar in das erste Stockwerk der Geschäftslokalitäten eingestiegen sei. Von der Scheibe einer Türe habe er bei seinen früheren Vernehmungen nicht gesprochen; er müsse mißverstanden worden sein. Außer seinem Messer habe er noch eine Feuerklammer zum Aufbrechen benutzt und außer dem Gelde ein Stück Weihnachtsstollen und etwas Schokolade, Briefmarken aber nicht gestohlen. Seiner Ansicht nach habe er die Tat in der Nacht zum vierten Weihnachtsfeiertage verübt, wisse das aber nicht genau. Unter fünf gleichartigen Messern wählte Kn. nach kurzer Besichtigung das am Tatorte gefundene Diebesmesser aus und meinte: „Ich glaube, das Messer war es. So ähnlich sah es aus. Ich habe es nicht mehr so genau in der Erinnerung. Ich habe das Messer zuletzt wenig benutzt. Es lag immer in meinem Koffer.“ Dieses Verhör fand am 29. September 1904 statt.

Auf die Eröffnung, daß schon ein anderer wegen desselben Diebstahls verurteilt worden sei, erklärte Kn.: „Der Mann ist unschuldig verurteilt worden. Ich habe den Diebstahl auch mit keinem andern zusammen ausgeführt“. Er verfolge keine Nebenabsichten mit seinen freiwilligen Geständnissen. Mit Br., L., H. und Sch. habe er nie gesprochen; er kenne sie gar nicht.

Auf Vorhalt, daß es ihm freistehe, ein aus irgend welchem Grund abgelegtes, der Wahrheit nicht entsprechendes Geständnis zurückzunehmen, erklärte mir Kn.: „Der Aufseher W. hat mir in der Strafanstalt zu G. gesagt, wenn ich erst gesagt hätte, ich habe den Diebstahl begangen, und dann mein Geständnis zurücknehme, so bekäme ich wegen Irreführung des Gerichts ein Jahr Zuchthaus.“

Auch auf ausführliche Auseinandersetzung, daß er wegen falscher Selbstbeschuldigung niemals bestraft werden könne, erklärte Kn.: „Ich

kann es aber nicht anders sagen. Ich habe den Diebstahl begangen. Es ist wirklich wahr".

Kn. wurde nun an Ort und Stelle geführt und zeigte schnell und mit großem Geschick, wie er die Tat vollführt hatte. Insbesondere zeigte er auch, daß er durch das kleine Hausflurfenster hindurchklettern konnte. An diese Möglichkeit hatte noch niemand gedacht. In den Geschäftsräumen bewegte sich Kn. wie zu Hause. Die Verkäuferin M. bestätigt, daß sie im Pult auch ein Stück Weihnachtsstollen aufbewahrt gehabt habe. Sie habe an den Stollen nicht gedacht und deshalb dem Gendarm davon nichts gesagt.

Hierzu sei bemerkt, daß von dem Stollen bisher weder in den Polizeiakten noch in den Gerichtsakten je ein Wort die Rede war. Dieses Moment sprach ja außerordentlich für die Darstellung des Kn.

Es galt aber ganz sicher zu gehen und die Widersprüche zu lösen. Geradezu überrascht war ich, als der von mir in der Strafanstalt aufgesuchte L. unter fünf gleichartigen Messern sofort und ohne jedes Bedenken das Diebesmesser wiederum als Br.s herausfand, das er — es war am 1. Oktober 1904 — seit nahezu drei Monaten gar nicht und am 8. Juli nur flüchtig, zuletzt wohl eingehender nur am 9. März 1904 in der Verhandlung gegen Br. gesehen hatte. Wer jetzt nach Monaten das Messer so sicher herausfand, konnte der nicht auch früher nach nur zwei Wochen dasselbe zutreffend rekognosziert haben?

L. erklärte mir folgendes. Das sei Br.s Messer. Er irre sich nicht. Er habe noch nie ein anderes Messer dieser Art gesehen. Er habe es zuletzt in der Sylvesternacht 1903 in der Hand Brs. gesehen. Auf Vorhalt, daß dies unmöglich sei, weil die Tat in der Nacht zum 29. Dezember verübt worden sei, bescheid er sich dessen, blieb aber im übrigen bei seiner Behauptung.

Er behauptete auch wiederum, Kn. in der Hauptverhandlung gegen Br. gesehen zu haben. Auch das war aber, wie sich inzwischen ergeben hatte, unmöglich. Denn Kn. war am 30. Dezember 1903 verhaftet worden und seitdem nie auf freien Fuß gekommen. L. meinte, da müsse er sich in der Person täuschen. Jetzt endlich kam mir der Gedanke, mir L.s geistige Individualität näher anzusehen. Das hätte gleich von allem Anfange an getan werden müssen. Am besten hätte der Psychiater die Gedächtniskraft und Wahrnehmungsfähigkeit L.s auf Grund einer Untersuchung einschätzen können. Über seine Persönlichkeit gab L. an, er sei als Kind viel krank gewesen und sei erst mit sieben Jahren in die Schule gekommen, jetzt leide er an chronischem Lungenkatarrh. Seine Zensuren in der Schule,

namentlich im Schreiben und Rechnen, seien nicht gut gewesen. Er habe sich aber immer alles gut gemerkt. In den untersten Schulklassen und in der Bezirksanstalt Saalhausen, wo er interniert gewesen sei, habe man ihn allerdings immer für dumm gehalten. Er halte sich weder für dumm noch für gescheit. Ich gewann den Eindruck, daß L. ein schwach begabter zerfahrener Mensch war.

Auf die Mitteilung von Kn.s Selbstgeständnis meinte L., da müsse dieser wohl der Dieb sein, freiwillig werde er sich doch ohne Grund keine Strafe zuziehen. Allerdings habe er davon gehört, es komme vor, daß ein Unschuldiger eine Tat für einen Schuldigen auf sich nehme. Er habe keinen Grund, Br. hineinzustürzen; wenn er nicht bedroht worden wäre, hätte er gar nicht falsch geschworen. Er könne es nicht anders sagen, dieses Messer gehöre dem Br. Er habe das bei seiner eidlichen Aussage auch ganz genau gewußt. Es sei ganz richtig, er habe wider besseres Wissen falsch geschworen und einen Meineid geleistet. Er selbst sei an der Begehung des Diebstahls in keiner Weise beteiligt.

Daß ich mir alle erdenkliche Mühe gegeben habe, um von L. das Bekenntnis zu erlangen, er könne sich in der Rekognition des Messers doch irren, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben.

In G. besuchte ich die von Kn. bezeichneten Warenhäuser, von deren einem er das Messer gekauft haben wollte. Ich bemerkte sehr bald, daß man hier aus Geschäftsinteressen die Polizei nicht bedient hatte. Der Staatsanwalt ist manchmal doch eine zuverlässigere Exekutive als die Polizei. Sobald ich mich den einzelnen Prinzipalen als Staatsanwalt vorgestellt und auch die Wichtigkeit meines Unternehmens, daß viele Jahre von Zuchthaus auf dem Spiele ständen, kurz erzählt hatte, kam man mir überall mit Vertrauen und Zuvorkommenheit entgegen. Der eine Prinzipal entsann sich mit großer Bestimmtheit, solche Messer zur kritischen Zeit geführt zu haben, und gab mir den Namen seines Fabrikanten sowie die fragliche Dessinnummer auf.

Auch der Zeuge M. fand sofort unter mehreren Messern das Diebesmesser wieder heraus. Er bliebe dabei, es sei Br.s Messer. Er habe zweimal, das letztemal wenige Tage vor dem Diebstahl, mit diesem Messer gegessen und es sich genau angesehen. Es habe es dem Br. auch abkaufen wollen und 75 Pfennig geboten. Es sei ihm aber nicht feil gewesen. Er, Zeuge M., habe noch nie in seinem Leben ein so beschaffenes Messer gesehen. Er halte es für ausgeschlossen, daß er sich irre. Sein Vater und sein Bruder seien nach Angabe seiner Mutter an Geisteskrankheit gestorben. Der Psychiater

hätte also auch hier an seiner Stelle gestanden. Er selbst sei gesund und habe ein vorzügliches Gedächtnis. Gedichte, die er vor Jahren gemacht und niemals aufgeschrieben habe, könne er sofort hersagen. Begebenheiten, die zehn Jahre zurückliegen, merke er sich genau, z. B. wie er als Kind einmal beinahe überfahren worden sei, da wisse er den Tatort noch usw.

Auf Vorhalt von Kn.s Selbstgeständnis meinte er, er halte Br. für schuldig, er könne an seine Unschnld nicbt glauben. Br. habe fortgesetzt nur von Diebstahl geleht. Er wolle aber Einzelheiten nicht angeben, um ihn nicht hineinzustürzen. Denn er habe gegen Br. gar nichts. Kn. wolle sich vielleicht in Verbrecherkreisen einen guten Namen machen, indem er alles auf sich nehme. Das solle schon vorgekommen sein, wie er gehört habe. Br. habe zwei Messer gehabt, er habe sie beide Ende Dezember 1903 auch in seinen Händen gesehen. Das zweite Messer habe eine grüngrau geschüpperte Scbale gehaht. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß M., was schon seine Straftabelle nahelegt, ein leichtfertiger Mensch ist, der in seinen Wahrnehmnngen und Behauptungen sicherlich diesen seinen Grundcbarakter nicht verleugnen kann. Icb suchte noch die übrigen Verurteilten im Zuchthause auf. Der Anstaltsdirektor, ein alter erfabrener Beamter, dem ich meine Zweifel mitteilte, warnte mich, zu schnell an die Unschuld Br.s nnd seiner Genossen zu glauben. Er erzählte mir aus seiner Praxis ein Beispiel, wo ein Unschuldiger ein noch schwereres Verbrechen auf sicb genommen hatte, und zwar aus einem Grunde, an welchen zu Anfang kein Mensch gedacht hatte und der sich erst später als stichhaltig erwies. Auch der Anstaltsgeistliche, der zu meiner großen Freude den gegen Br. geführten Indizienbeweis und Br.s Einwendnngen recht genau kannte, erklärte mir ganz offen, er halte Br. und H. für schuldig; den Verurteilten Sch. kannte er nicht so genau.

Der Verurteilte Br. beteuerte nach wie vor seine Unschuld. Er wolle gern hekennen, daß er seit seiner letzten Strafverbüßung zwei Diebstäble begangen habe, welche nicht herausgekommen seien. Den Einbruch bei C. aber babe er nicht begangen. Das Diebesmesser babe er nie besessen; L. und M. irrten sich. Er babe überhaupt nur ein Messer, das er bei seiner Verhaftung bei sich geführt, besessen. L. habe dieses Messer allerdings in den Händen gehabt, nie aber M. und Sch. Der Gendarm habe in seiner Gegenwart dem L. das am Tatorte gefundene und sein, Br.s, eigenes Messer vorgelegt und L. habe nur das letztere als ihm gebörig hezeicbnet. Jetzt endlich wurde die Frage nach einem oder nach zwei Messern angeschnitten. M.

lüge, um sich bei der Polizei gut anzuschreiben; er wolle etwas aus sich machen. Mit L. könne die Sache ähnlich liegen; der habe immer Geld gehabt und nie gearbeitet. Das ihm bei seiner Verhaftung abgenommene Messer habe er von dem jetzigen Züchtling Th. geliehen erhalten. Für diesen hehe er es auf. Das hahe er auch immer erklärt, nicht aber, daß es schon manchen Sturm erlebt habe. Er habe das Diehesmessnr auch nicht früher hesessen und etwa verloren; er habe den Diebstahl auch nit niemandem anderen zusammen ausgeführt, er habe gar keine Ahnung, wer der Dieh sein könne. Kn., dessen Photographie ich ihm vorlegte, kenne er nicht. Seinetwegen möge ich mich übrigens nicht bemühen. Er befinde sich im Zuchthanse ganz erträglich. Hier habe er seine Ordnung und sein Essen. Draußen finde er gewöhnlich keine Arheit.

Der Verurteilte Sch. hatte eine mir unheimliche Geschmeidigkeit angenommen. Br. habe nicht nur ein, sondern zwei Messer besessen; wenige Tage vor Weihnachten 1903 habe er beide Messer noch in seiner Hand gesehen. Da irre er sich nicht. Ein Messer habe dunkle Schale gehabt; die Schale des anderen könne er nicht bezeichnen. Der Gendarm habe ihm das Messer mit der dunklen Schale — ich legte es vor — vorgezeigt und gesagt: „Sch. Max, das Messer ist doch Br.?“ Er habe es bejaht, weil er damals genau gewußt habe, das Messer gehöre dem Br. Weder in der Hauptverhandlung aber habe er sagen können, noch vermöge er es jetzt, oh das ihm vorliegende Messer dasjenige mit der dunklen Schale sei, das er früher als Br.s Messer hezeichnet habe. Er habe stets die Überzeugung gehabt und hege sie auch jetzt noch, daß Br. den Einbruch begangen habe. H. müsse von der Sache mehr wissen, er sei mit Br. ganz intim gewesen. Br. habe fortgesetzt „gemaust“ und mit seinen Diebstählen ganz offen renommiert. Er könne selbst welche angeben. Ein Arheiter Alhert E. habe ihm erzählt, Br. habe den Einbruch verüht, er habe für Br. die gestohlenen Briefmarken einlösen müssen. Br. traue ihm selhst nicht mehr, weil er ihn in der Sache Th. belastet habe. Deshalh habe ihm Br. von der neueren Sache nichts mehr vertraut. In Bezug auf das Messer mit der dunklen Schale habe Br. stets gesagt, er habe es von Th., mit dem er das letzte Mal zusammen verurteilt worden war. Als er, Sch., in der Verhandlung gegen Br. als Zeuge vernommen worden sei, habe er auch schon die feste Überzeugung gehabt, Br. sei der Einbrecher. Danach sei er aber nicht gefragt worden. Einmischen habe er sich nicht wollen.

Der Züchtling Th., der eine sehr lange Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, geriet in großen Schrecken, als ich mich ihm als Staats-

anwalt vorstellte. Er schien eine neue Untersuchung und Zusatzstrafe zu befürchten. Es dauerte eine Weile, ehe ich ihn beruhigen konnte. Es sei möglich, daß Br. von ihm ein Messer habe. Er habe einmal ein Dutzend Taschenmesser gestohlen und sie dann teilweise verschenkt. Das ihm vorgelegte Diebesmesser wollte Th. aber nicht kennen.

Auch der Verurteilte H. war kriechend unterwürfig. Er habe bei Br. nur ein Messer mit schwarzer Schale gesehen, wiewohl er fast täglich mit ihm verkehrt sei. Er wisse nicht, ob Br. den Diebstahl begangen habe, ihm habe er nichts gestanden. Er wisse nicht, ob ein gewisser E., den er unter diesem Namen überhaupt nicht kenne, für Br. Briefmarken umgesetzt habe. Er habe nicht gewußt, wisse es auch heute nicht, ob das vorliegende Messer dem Br. gehört habe. L. und M. habe er nicht zum Meineide anstiften und verleiten, sondern höchstens zur Vorsicht mahnen wollen, in einer so schwierigen Angelegenheit den Mund nicht so voll zu nehmen. Den Bäckerlehrling Kn. kenne er nicht.

Ich muß gestehen, daß ich mit größeren Zweifeln, als ich hineinkam, das Zuchthaus verließ. Woher kam der Widerspruch, daß Br. zwei Messer gehabt haben sollte und das eine so geflissentlich verleugnete? Konnte nicht Sch. seiner Zeugenpflicht deshalb aus dem Wege gegangen sein, weil er Br. für den Dieb hielt und fürchtete, er werde hierüber befragt? Br. war offenbar nach den Angaben seiner Bekannten und seinem eigenen Geständnisse ein Gewohnheitsdieb. Warum hatte früher von dem Verkaufe der Briefmarken nichts verlautet?

Der Zeuge Albert E., der die Briefmarken verkauft haben sollte, war überhaupt polizeilich nicht zu ermitteln; in den Melderegistern kam ein Albert E. gar nicht vor. Vielleicht führte er einen anderen Vornamen.

Auf meine Anfrage stellte der Fabrikant L. in W. fest, daß er an das Warenhaus in G., in welchem Kn. das Diebesmesser gekauft haben wollte, zur kritischen Zeit solche Messer geliefert habe.

Hierauf beantragte ich zunächst das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Br.s. Kn. blieb auch bei seiner richterlichen Vernehmung bei seinem Selbstgeständnisse. Br. wurde durch Urteil vom 5. November 1904 ohne Erneuerung der Hauptverhandlung freigesprochen; seine Unschuld wurde als erwiesen festgestellt.

Am 29. Oktober 1904 waren auf telegraphische Anweisung alle Verurteilte aus der Strafhaft entlassen worden. Auch L., H. und Sch. wurden durch freisprechendes Urteil vom 15. November 1904

für unschuldig erklärt. Nachdem feststand, daß das Diebesmesser nicht dem Br., sondern dem Ku. gehörte, konnte auch geglaubt werden, daß H. und Sch. nicht die Überzeugung hatten, das Messer gehöre dem Br. Hinsichtlich L.s, der sich nach den neuen Ermittlungen in mehreren Punkten nachweislich geirrt hatte, war anzunehmen, daß er sich selbst über seine Überzeugung nicht im klaren war und gewesen war. Die Unterstellung, H. könne wenigstens geglaubt haben, L. und M. seien von der Identität des Messers überzeugt, und habe in diesem Sinne auf sie eingewirkt, wider ihre Überzeugung auszusagen, erschien mir zu gekünstelt, nachdem die objektive Unterlage hinfällig war. Ich beantragte deshalb auch H.s Freisprechung wegen Verleitung zum Meineid.

Daß Br. unschuldig ist, davon bin ich ganz fest überzeugt. Bei den übrigen Verurteilten könnte man vielleicht sagen, sie scheinen doch alle das Messer für Br. gehörig gehalten zu haben und in dieser Meinung zugunsten Br.s tätig geworden zu sein. Praktisch war die Verurteilung unzweckmäßig, nachdem sich das Messer als Eigentum Kn.s herausgestellt hatte.

Ich habe auch noch eine nachträgliche Bestätigung von Br.s Unschuld gehabt. Bereits am 2. November 1904 erschien er bei mir und erklärte sehr niedergeschlagen, ja unter Tränen, ich möchte ihn wieder in Haft nehmen. Er habe mir doch schon im Zuchthause gesagt, daß ihm an Wiederaufnahme des Verfahrens nichts gelegen sei, weil er in der Freiheit bei seiner körperlichen Schwäche keine Arbeit finde. Ich möchte ihn gleich da behalten, damit er wenigstens ein Mittagsessen habe. Als ich erklärte, keine gesetzliche Handhabe zu seiner Inhaftnahme zu haben, wollte er mir zwei Diebstähle, die noch nicht entdeckt seien, gestehen. Er habe gelegentlich eines Jahrmarktes in Gr. von dem Wagen eines ihm nicht bekannten Händlers ein Paar Stiefel und aus der Ladenkasse eines ihm weder dem Namen noch der Wohnung nach bekannten Fleischers in D. zehn Mark gestohlen. Auf meinen Einwand, diese Angaben seien mir zu seiner Verhaftung zu unsicher, er solle erst Namen und Wohnung des Fleischers auskundschaften, erklärte Br. mir, daß ihm dann nichts übrig bliebe, als etwas neues zu verüben, damit er am Abend wieder hier eingeliefert werden könne. Ich erklärte dem Br., nur dann könnte ich ihn in Haft nehmen, wenn er mir der Wahrheit gemäß einräumen könne, daß er den Einbruch bei C. doch verübt habe. Br. erklärte aber, ein solches Geständnis könne er nicht ablegen; er stehe mit diesem Diebstahl auch nicht in der entferntesten Verbindung.

VI.

Nachträglich war es natürlich leicht, die Anklagen und die Indizienbeweise zu zerflücken. Die ganze so wichtige Rekognition des Messers stand auf den Aussagen von L. und M. Kein Mensch hatte daran gedacht, sich die geistige Kapazität dieser Kronzeugen auf Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtniskraft etwas näher anzusehen. Erst als das Unglück geschehen war, stellte es sich heraus, daß L. im Grunde ein — vielleicht harmloser — Schwachkopf war, der alles mögliche zu wissen glaubte und sich doch in steten Irrtümern bewegte. Der Zeuge M. war nach seinen vielen Vorstrafen ein leichter Bursche; Vater und Bruder waren nach seiner Mitteilung an Geisteskrankheit gestorben. Gehört es ganz bestimmt zu den schwierigsten Zeugenanfgaben, ein Taschenmesser, einen Massenartikel, nach Wochen und Monaten zu rekognoszieren, so hatten jedenfalls diese Wackeren L. und M. hierzu nicht die erweisliche Fähigkeit. Auf der Aussage zweier Vagabunden ruhte die Psychologie der Rekognition. Und das ist erst zum Schlusse eingesehen worden.

Daß der Kriminalbeamte selbst in der Hauptverhandlung einige Augenblicke die Messer verwechselte, legte dem Gerichte die Gefahr des Irrtums recht nahe. Die moderne Kriminalpsychologie predigt nun schon jahrelang die Lehre von der unzureichenden Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtniskraft des Individuums. In der Praxis hat die Lehre den rechten Boden noch nicht gefunden.

Wenn die beiden Zeugen L. und M. und auch noch zwei weitere dem Kriminalbeamten gegenüber das Messer als Br.s Eigentum rekognosziert haben, so käme es ja noch ganz darauf an, wie der Gendarm dabei verfahren ist. Wir praktischen Kriminalisten erfahren alle Tage, daß die exekutiven Kriminalbeamten manchmal recht wenig verlegen in der Wahl ihrer Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sind. Der Verurteilte Sch. erzählte, wie schon oben erwähnt, der Gendarm habe ihm ein Messer hingelegt und gesagt: „Nicht wahr, das Messer gehört doch dem Br.?“ Solche Fragen nennt man bekanntlich Suggestivfragen. Es wäre ja eigentümlich, wenn allen diesen vier Zeugen die gleiche Antwort suggeriert worden wäre; entscheidend wäre dabei aber immer noch, ob allen oder einzelnen Zeugen zugleich das Messer vorgelegt worden wäre, wobei dann wieder der eine den andern beeinflußt haben könnte. Daß weder der Staatsanwalt noch das Gericht auf die detaillierte Feststellung dieser ersten Rekognition Wert gelegt hat, beweist, wie äußerlich gearbeitet worden ist. Daß es weiter fehlerhaft war, das zweite Messer nicht schon von Anfang an in die Beweissammlung hereinzuziehen, wurde schon

erwähnt. Es mußte von Bedeutung sein, zu wissen, ob Br. zwei Messer oder nur eins besessen und weshalb die Zeugen gerade nur das eine und nicht auch das andere bei ihm gesehen und gekannt haben.

Damals, im Anfange der Untersuchung, war noch leicht festzustellen, ob zwei oder nur ein Messer vorhanden gewesen waren. Der Staatsanwalt oder zum mindesten das Gericht mußte Erörterungen darüber anstellen, ob solche Messer, wie das am Tatorte gefundene, in den Geschäften in D. zu haben waren, man mußte einen Sachverständigen zu Rate ziehen, ob solcher Messer viele in Verkehr gebracht worden und von welchem Fabrikanten sie zu beziehen sind. Die Möglichkeit mußte erwogen werden, ob Br. zufällig ein gleichartiges Messer wie das Diebesmesser besessen hätte, und es nun geflissentlich verlengnete, um auch nicht den Schein eines Verdachtes in dieser Sache, wo er unschuldig war, auf sich zu ziehen. Da er als bekannter Einbrecher manches gegen sich hatte, hätte er sich vielleicht so verteidigen können. Ob Br. vor seinem ersten polizeilichen Verhör Anlaß und Gelegenheit gehabt hat, ein solches zufällig gleichartiges Messer zu beseitigen, ist niemals zur Sprache gekommen.

Fest steht jedenfalls, die Zeugen, vor allem der später verurteilte L., haben sich bei Rekognition des Messers geirrt. Es müßte ein ganz eigentümlicher Zufall sein, wenn Br. ein wirklich gleichartiges Messer besessen und es dann rechtzeitig beiseite gebracht hätte. Verfielen L. und M. bei der ersten Rekognition aus irgend welchem, vielleicht unter der Schwelle ihres Bewußtseins liegenden Grunde in einen Irrtum, so wurde verständlich, daß sie daran so hartnäckig festhielten, sogar dann noch, als erwiesen war, daß das Diebesmesser dem Br. nicht gehören konnte. Der Mensch redet sich ja so leicht in seine Irrtümer hinein, sie hatten ja auch geschworen und konnten Bestrafung befürchten. Daß gerade recht unbefähigte Menschen ihre irrtümlichen Wahrnehmungen und Erinnerungen oft mit größter Bestimmtheit als richtig behaupten, zeigt die Gestalt des Schwachkopfes L. Bei M. konnte nach seiner ganzen Persönlichkeit sehr wohl eine gewisse Sucht im Spiele sein, sich der Polizei und dem Gerichte dienstbar zu machen, wie ihm dann später nachgeredet wurde. Es mag einem fünfzehnmal vorbestraften jungen Menschen schon schmeicheln, einmal voll und ganz das Vertrauen des Staatsanwalts, des Gerichts und der Geschworenen zu besitzen. Die Art und Weise, wie M. dem Gendarm seine Mitteilungen in der Hauptverhandlung machte und die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme herbeiführte, hat einen Beigeschmack von Großmannssucht.

Die Hauptverhandlung gegen Br. füllte die Lücken der Vorerörterungen in keiner Weise aus und brachte nur zwei neue Momente. L. weicht von seinen früheren Aussagen ab, aber in so dummer Weise, daß die Lüge durchsichtig ist. Er will dem Gerichte weiß machen, weder der Gendarm noch der Referendar hätten ihm das Diebesmesser vorgelegt, obwohl diese anwesenden Zeugen unter ihrem Eide das Gegenteil behaupten. Von dem vorübergehenden Irrtum des vor ihm vernommenen Gendarms wußte er doch nichts. Wenn L. so einfältig operierte, war nichts mehr am Platze als daraus einen Schluß auf seine geistigen Fähigkeiten überhaupt zu ziehen. Weil aber der Dummkopf einen harmlosen Eindruck machte, fiel die Psychologie wieder unter den Gerichtstisch, und der Widerruf erschien glaubhaft und wurde womöglich bestaunt. Aber auch der Widerruf gab keinen Anlaß dazu, die Rekognitionsfähigkeit des jungen L. nachträglich eingehend zu prüfen. Dem Zeugen und späteren Verurteilten Sch. war tatsächlich die Zeugenladung nicht zugestellt worden. Da er nicht den Ehrgeiz des Zeugen M. hatte, sich dem Gerichte unentbehrlich zu machen, war es schließlich bei seinem ganzen Charakter kein Staatsverbrechen, daß er sich als Zeuge nicht meldete. Es mag ihn humoristisch angeheimelt haben, als gesuchter Mann hier im Zuschauerraum alles mit anzuhören und mit anzusehen. Bei seinen Vorstrafen mag es ihn gelüstet haben, der Justiz ein Schnippchen zu schlagen. Nun wird er verraten und tritt vor; selbstverständlich ist allerlei in seinem Gesicht zu lesen. Er weicht von seinen früheren polizeilichen Angaben ab und kennt das Diebesmesser nicht. Die Abweichung ist aber nicht ungeschickt motiviert; das Gericht hat seine Aussage schwerlich bei der Verurteilung verwertet. Aber ganz sicher ist sein Verhalten mit in die Wagschale gefallen, also eine reine Äußerlichkeit. Br.s Alibibeweis konnte unmöglich als erwiesenermaßen mißlungen angesehen werden. Wenn auch niemand von Br.s Anwesenheit in jener Nacht wissen wollte und ein Eintrag im Buche nicht vorhanden war, so hatte doch Zeuge M. als möglich zugegeben, daß seine Einträge nicht vollständig und nicht zuverlässig sein. Und daß in solchen größeren Schlafstellen nicht jeder Schlafbursche in dem Zustande heimkehrte, in welchem er in bezug auf die Persönlichkeit seiner Schlafkollegen einwandsfreie Wahrnehmungen macht, mußten sich Staatsanwalt und Gericht selber sagen. Da Br. nicht der Dieb ist, wird wohl auch seine Behauptung richtig sein. Er kann sich auch die ganze Nacht herumgetrieben haben. So ruhte die ganze Verurteilung nur auf L. und M. und dem Umstande, daß einige Anhänger Br.s versucht hatten, ihn herauszuhauen.

Aber nicht genug damit, daß auf Grund dieses schwachen Indizienbeweises eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus erkannt wurde, er mußte noch ein zweites Mal, und sogar in noch schwächerer Weise aufgerollt werden. Es ist ja richtig, L. hatte nach seinen eigenen Angaben einen Meineid geleistet, und formell war der Staatsanwalt berechtigt und, wenn man so will, auch verpflichtet, ein neues Verfahren gegen L. einzuleiten. Kriminalpolitischer hätte der Staatsanwalt aber gehandelt, wenn er ein Auge zugedrückt und Ls Verhalten als Zeuge ignoriert hätte. In solcher Weise arbeitet ja ein kluger Staatsanwalt nicht selten. Daß im Laufe der neuen Untersuchung weitere Beweismittel für die Schuld Br.s herausspringen, war von Anfang an nicht anzunehmen. Daß der unbegabte L., in der Hauptverhandlung gegen Br. auf seinen Widerruf festgenagelt, jetzt als Beschuldigter seinen Widerruf widerrufen werde, war kaum zu erwarten. Er stürzte ja damit das ganze Urteil gegen Br. über den Haufen und mußte sich große Unannehmlichkeiten zuziehen. So oder so sah er ein Strafverfahren gegen sich voraus und hatte am meisten Sympathie und Milde zu hoffen, wenn er bei einer Rede blieb. Der Zeuge M. hatte erst recht keinen Anlaß, seine frühere Darstellung aufzugeben. Den schwachen Indizienbeweis, der gegen Br. geführt worden war, mußte nun der eine Träger desselben, L., am eigenen Leibe verspüren. Man könnte sagen: Es geschah ihm recht, weshalb machte er solchen Quatsch!

Auf ganz schwachen Füßen stand aber der Nachweis, daß die Angeklagten H. und Sch. überzeugt gewesen wären, das Diebesmesser gehöre dem Br. H. sollte das Messer einige Male in den Händen gehabt und benutzt haben. Deshalb erkennt man ein Messer aber nach Wochen und Monaten nicht so wieder, um seine Identität zu beschwören. Das sollen Staatsanwalt, Richter und Geschworene erst einmal vormachen! Nun hatte sich ganz sicher H. für seinen Bekannten Br. in das Zeug gelegt und auf L. und M. einzuwirken versucht. Wenn er nun aber wirklich klüger gewesen wäre als alle Juristen zusammen und geahnt hätte, L. und M. könnten die Identität des Messers gar nicht beeiden? Damit fällt auch die Anstiftung und Verleitung in sich zusammen. Wer will sagen, welche Überzeugung H. bei sich gehabt hat? Vielleicht könnte er das selbst nicht einmal!

Daß Sch. das Messer Br.s in den Händen gehabt oder sonst näher bei ihm gesehen hatte, konnte nicht eine einzige Person behaupten. Aber er soll nachträglich gesagt haben, er habe das Messer genau gekannt und nur Br. nicht verraten wollen. Solche Redensarten aus solchem Munde müssen nur richtig eingeschätzt werden. Das ist ja derselbe Bursche, der renommiert hatte, er habe auch eine

Zeugenladnng erhalten, gehe aber nicht als Zenge, sondern in den Zuhörerraum! Eine solche Äußerung ist jedenfalls kein Überführungsmittel. Das hnmoristische Versteckenspiel des Sch. in der Verhandlung gegen Br. reichte auch zur Feststellung einer inneren Tatsache, des Bewußtseins vou der Identität des Messers, nicht aus. Die Anklage war gegen alle Beteiligte soznsagen in Bausch und Bogen erhoben worden.

Die Geschworenen urteilten noch äußerlicher als die Jnristen. Sie sahen sich das Diebesmesser nicht einmal an. Sie haben also in den Bereich ihrer Erwägungen die Schwierigkeit, eine solche Fabrikware zn rekognoszieren, gar nicht aufgenommen. Die Verurteilung Br.s nahmen sie nuwillkürlich als nnumstößlich richtig an.

Daß L. und M. auch dann noch das Messer als Br.s Eigentum rekognoszierten, als ihnen das Geständnis Kn.s bekannt war, beweist, wie fest sie sich in ihren Irrtum festgefahren hatten nnd daß in einem früheren Stadinm erst recht nicht von ihnen eine Erkenntnis ihres Irrtums oder der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen erwartet werden konnte! Am auffälligsten muß hinterher erscheinen, daß nicht einer der drei Verteidiger im Schwurgerichte, ohne ihnen ein Verschulden beimessen zu wollen, die Anklage herzhaft und rücksichtslos an ihren Schwächen gepackt hat. Freilich spricht diese Tatsache auch wieder für die augenblickliche Undurchsichtigkeit der damaligen Sitnation.

Wenn wir den Opfern des Justizirrtums nnser Bedanern auch auf diesem Wege noch znm Ausdrucke bringen, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß sie alle schon wiederholt und zum Teil schwer vorbestrafte Menschen sind nnd ihre Verurteilung dureh ihr eigenes Verhalten mitverursacht haben.

IX.

Zwei Straffälle.

Mitgeteilt vom

Assessor Dr. **Hans Reichel**, Privatdozent in Leipzig.

I. Urkundenfälschung aus „weiblicher Schwäche und Eitelkeit".

Daß der „Kampf um den Mann", diese beliebte Zielscheibe für den Spott der Witzblätter, auch zu ernsten Verirrungen, ja Gesetzesübertretungen verleiten kann und zwar selbst Frauen von im übrigen unzweifelhafter Integrität, dies bestätigt aufs neue ein Fall, den am 30. September 1905 die IV. Strafkammer des Landgerichts I Berlin abzuurteilen hatte.

Die 1852 geborene, jetzt getrennt lebende Katharina H. geb. von P. stammt aus einer sehr angesehenen hohen Beamtenfamilie. Sie ist streng und reserviert erzogen worden und hat wenig Gelegenheit gefunden, Welt- und Menschenkenntnis zu sammeln. Bis dahin unvermählt geblieben, wird sie um 1900 Waise und zugleich Erbin eines Vermögens von etwa 160 000 Mk. Sie lernt nun einen fragwürdigen Ausländer, „Naturheilkundigen", namens H., kennen und faßt zu dem ihrer unwürdigen Manne jene heftige Zuneigung, wie sie bei späten Mädchen uns öfter begegnet. In ihrer Unerfahrenheit glaubt sie seiner Gegenliebe sich dadurch zu versichern, daß sie ihm 85 000 Mk. als „Mitgift" übereignet, über ihr Alter aber täuscht sie ihn — und den Standesbeamten[1]) — dadurch, daß sie bei Beantragung des Eheaufgebotes [§ 45 Reichs-Pers.-St.-Ges. v. 6. Februar 1875] einen gefälschten Taufschein vorlegt: sie hat darin das Geburtsjahr 1852 in 1859 umgeändert. Die Fälschung bleibt zunächst unbemerkt. Von Skrupeln gequält, gesteht jedoch demnächst die Dame ihrem Verlobten den wahren Sachverhalt ein, legt auch bei der Ehe-

1) Auch wenn die H. nur den Beamten hätte täuschen können und wollen, ließe sich ein psychologischer Erklärungsgrund beibringen. Das Verhalten wäre alsdann zurückzuführen auf die schamhafte Scheu der 51jährigen Nupturientin vor gewissen Reflexionen des Beamten.

schließung (1903) dem Standesbeamten einen ordnungsmäßigen Taufschein vor.[1]) Strafanzeige (§ 267 R.St.G.B.) wird nachmals von ihrem Ehemann erstattet, der inzwischen die „Mitgift" durchgebracht hat. Vor Gericht geständig, motiviert die Angeklagte ihre Tat mit „weiblicher Schwäche und Eitelkeit". Urteil: ein Tag Gefängnis.

II. Exhibitionismus eines Masturbanten.

Der ausgesprochen neurasthenische Angeklagte hat eingeständlich seit frühester Jugend auf das stärkste, täglich mehrmals, onaniert. Den Geschlechtsakt hat er nie ausgeführt, er hat „sich vor ihm geekelt." Der Drang zur Onanie wurde allmählich zum unwiderstehlichen Zwang — einem Zwang, der sich insbesondere dann geltend machte, wenn Angeklagter ein Weib sah. Während nun in erster Zeit die Ejakulation leicht vonstatten ging, bedurfte der Angeklagte später, als die Erregbarkeit nachließ, besonderer Nachhilfe. Diese fand er darin, daß er entweder vor Weibern exhibierte (§ 183 R.St.G.B.), oder von puellulae sich das membrum betasten ließ (§ 176 Ziff. 3 R.St.G.B.). Erst durch diese Manipulationen erreichte Angeklagter die gesuchte Befreiung: er vermochte nunmehr, nachdem er sich abseits begeben, mittels Friktion die emissio seminis zu erzielen. Auf diese Weise bildete Angeklagter eine Zeitlang eine geradezu gemeingefährliche Plage gewisser öffentlicher Parks, Kinderspielplätze u. dgl. Wegen einer ganzen Reihe gleichartiger, immer nach den geschilderten zwei Typen verlaufener Straftaten unter Anklage gestellt, wurde der in der Hauptverhandlung am ganzen Leibe schlotternde Mensch vom Gerichtsarzt als psychopathisch minderwertig, seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert bezeichnet. Das Gericht (L.-G. Leipzig, Strafk. III) vermochte zwar hiernach nicht, ihn freizusprechen, billigte ihm aber seinem Antrage gemäß mildernde Umstände zu.

Der geschilderte Fall ist typisch, in theoretischer sowohl wie in praktischer Hinsicht.

Er ist instruktiv einmal für Das, was man die actio libera in causa im weitesten (nicht nur technischen) Sinne nennen könnte. Ein gegenwärtiges Tun kann unfrei — nach einer gewissen Terminologie: gemindert frei — sein: gleichwohl kann es im Einzelfalle sich darstellen als bloße notwendige Folge einer Handlung, die seinerzeit frei gesetzt wurde. Vorwurf und Zurechnung haben sich solchen-

1) Dadurch wurde einer Bestrafung aus § 271 R.St.G.B. [vgl. R.-G.-Entsch. XXIV 360, XXXII 386] der Tatbestand entzogen.

falls nicht sowohl auf die gegenwärtige (actio proxima), als vielmehr auf die voraufgegangene (actio remota) Handlung zu beziehen. Weniger die heute geübte Exhibition, als vielmehr die vordem getriebene Masturbation bildet in unserem Beispielsfalle den eigentlichen Gegenstand der Mißbilligung. Ein Seitenstück bildet etwa der Trinker.

Eine zweite, nämlich praktische Erwägung, die sich aufdrängt, führt zu der Frage: was soll werden, wenn ein minderwertiges Individuum der gekennzeichneten Art sei es wegen Zurechnungsunfähigkeit überhaupt auf freiem Fuße bleibt, sei es nach einer mehr oder weniger kurzen Freiheitsentziehung in die menschliche Gesellschaft zurückgeworfen wird? Wird jener Mensch nicht sein Tun ungemindert fortsetzen? Wer schützt alsdann nnsere Frauen vor widerlichen Szenen, unsere Kinder vor vergiftenden Eindrücken? — Daß das geltende Strafrecht diese Frage nicht löst, ist bekannt. Ja, ich möchte überhaupt bezweifeln, ob es die Aufgabe gerade des Strafrechtes ist, sie zn erledigen. Ich möchte meinen, daß der Schutz der Gesellschaft ein Problem des öffentlichen Rechtes schlechtweg ist, ein Problem, das sich ohne Hereinnahme verfassnngs-, verwaltungs- und nicht zuletzt auch vormnndschaftsrechtlicher Erwägungen überhaupt ersprießlich nicht diskutieren läßt.

X.

Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt.

Von

Dr. jur. **B. Hes**, Rechtsanwalt in Groningen (Holland).

Am 29. Juni vorigen Jahres fand vor dem Landgerichte in Groningen die mündliche Verhandlung in einem Strafprozesse statt, worin mir die Verteidigung anvertraut worden war. Der Fall scheint mir in forensischer Hinsicht Interesse zu bieten, aus welchem Grunde eine eingehendere Besprechung sich rechtfertigen dürfte.

Frau W. R., seit beinahe zwei Jahren glücklich verheiratet und Mutter eines einjährigen Kindes, Lehrerin an einer öffentlichen Schule, war angeklagt wegen prämeditierten Totschlages oder Mordes (Art. 291 Niederl. StGB.), subsidiär vorsätzlichen Totschlages (Art. 290), subsidiär fahrlässiger Tötung (Art. 307) eines Kindes, das sie am 23. März dieses Jahres im Aborte der Schule während der Unterrichtsstunde geboren hatte. Die Angeklagte, eine 28jährige Frau, war von respektabler Familie, hatte sich am 6. Juni 1903 verheiratet und hatte am 20. März 1904 zum erstenmale geboren. Die Geburt soll damals 24 Stunden gedauert haben, sehr schwer gewesen und mit Kunsthilfe beendet worden sein. Sie nährte das Kind selbst bis Ende September 1904. Kurz nach der Geburt soll sie einmal wieder die Menstruation gehabt haben.

Der Sachverhalt, welcher zu gerichtlichem Einschreiten führte, war laut den Angaben meiner Klientin und der Zeugen folgender: Am 23. März geht Angeklagte wie alltäglich morgens nach der Schule. Während der Stunde fühlt sie sich unwohl, sie geht um 12 Uhr wie gewöhnlich nach Hause. In ihrem Zimmer fühlt sie Brechneigung und Unwohlsein. Am Mittagstisch um 12½ Uhr nimmt sie nur eine Kartoffel zu sich, die sie wieder zurückgibt. Obgleich sie sich unbehaglich fühlt, geht sie um drei Viertel Eins wieder nach der nur sieben Minuten entfernten Schule. Um ein Viertel nach Eins

vor der Klasse stehend, fühlt sie plötzlich, als ob etwas in ihrem Körper zerbricht, es stellt sich ein beklemmendes Gefühl von Harn- und Stuhldrang ein, und sie bemerkt, daß ihr Wasser abfließt. Sie hat absolut keine Wehen, da sie aber immer mehr Harn- und Stuhldrang fühlt, eilt sie zur Befriedigung desselben zum Abort. Dort fühlt sie einen eigentümlichen raschen „Vorgang“ in ihren Genitalien und hört einen Sturz in das mit Faeces gefüllte Gefäß. Sie fühlt sich zwar sehr unwohl, hat aber noch immer keine Wehen. Im ersten Momente will sie geglaubt haben, es sei ein Stuhlgang gewesen. Sie bemerkt aber nach zwei oder drei Minuten, daß ihr Unterleib zusammengefallen ist, und als sie, in das Schullokal zurückgekommen, auf der ersten besten Bank niederfällt und sieht, wie das Blut aus ihren Kleidern auf den Fußboden herabtropft, rückt der Gedanke an eine stattgefundene Fehlgeburt heran. Der inzwischen herbeigerufene Hauptlehrer tritt herein, er wechselt ein paar Worte mit ihr, und seit diesem Augenblick ist sie ohne Besinnung. Bewußtlos wird sie vom Hauptlehrer und ihrem inzwischen eingetroffenen Manne nach Hause transportiert. Es wird zum Arzt geschickt, und dieser bemerkt augenblicklich, daß eine Geburt stattgefunden hat. Er entfernt die Placenta, befragt sie, wo das Kind denn liegen soll, vernimmt aber nur, daß sie in der Schule auf dem Abtritte gewesen sei. Von allem unterrichtet, begibt sich der Arzt mit dem Hauptlehrer nach dem Abtritt, wo diese beiden nach einiger Zeit die Leiche eines reifen Kindes aus dem Kot der Grube hervorholen.

Die Gerichtsärzte stellten nach Sektion der Leiche fest, daß das Kind geatmet und also gelebt hatte und infolge Erstickung in den Faeces der Abtrittsgrube gestorben war. Spuren einer etwa stattgehabten Verletzung waren nicht vorhanden.

Einige Monate zuvor hatte der Hauptlehrer die Angeklagte, die allmählich an Umfang zunahm, mit Rücksicht auf ihre Figur gefragt, ob sie schwanger sei, welche Frage sie verneinend beantwortet hatte. Vom Schulinspektor auf dieselbe Tatsache aufmerksam gemacht, hatte sie dieselbe verneinende Antwort gegeben. Gelegentlich der mündlichen Verhandlung ihrer Sache vor Gericht gestand sie, sie habe zwar bemerkt, daß sie an Umfang zunehme, habe aber hinsichtlich ihrer Schwangerschaft keine Sicherheit gehabt. Sie habe auch selber zwar gezweifelt, diesen Zweifel habe sie aber dem Hauptlehrer und dem Schulinspektor nicht gestanden, weil sie fürchtete, entlassen zu werden, wenn sie die vermutete Schwangerschaft zugebe. Als die beiden Herren auf eine ärztliche Untersuchung drangen, versprach sie, ihren Arzt zu konsultieren. Ihr Mann, dem sie dies mitteilte, untersagte es

ihr aber, weil er nicht leiden wollte, daß man in solcher Weise über seine Frau verfügte. Schließlich hat sie am 28. Februar 1905 den Bürgermeister schriftlich um ihre Entlassung, welche sie sogleich per Anfang April erhielt.

Angeklagte teilte im Vorverfahren und bei der mündlichen Verhandlnng dem Gericht mit, sie habe die letzten Wochen vor der Entbindung zwar Lebenszeichen in ihrem Körper gefühlt, diese seien aber ganz verschieden gewesen von denen während der früheren Schwangerschaft. Damals habe sie Stoßbewegungen, diesesmal Schiebbewegungen vernommen. Von ihrer Mutter, der sie dies mitgeteilt habe, habe sie die Antwort erhalten, diese Bewegungen im Körper seien kein Beweis einer Schwangerschaft und kämen öfter bei Frauen vor, ohne daß sie schwanger sind.

Es war Angeklagter aufgefallen, daß sie die Menstruation nach der ersten Entbindung nur einmal gehabt hatte. Dieser Umstand hatte zwar ihre Aufmerksamkeit erregt. Sie hegte aber die falsche, übrigens vielfach verbreitete Meinung, daß eine Schwangerschaft nicht eintreten könne und die Menstruation weghleibe, solange die Mutter ihr Kind stillt. Dadurch erklärt es sich, daß Angeklagte, vor der Klasse stehend, keine Ahnung hatte, daß im folgenden Moment die Geburt eines Kindes eintreten würde. Wenn sie auch die Dauer einer neuen Schwangerschaft berechnet hatte, dann mußte sie ja, ihrer irrtümlichen Meinung nach, Oktober als deren Anfang annehmen, weil sie zu dieser Zeit aufhörte, ihr Kind zu stillen. Dieser Berechnung zufolge war sie dann zur Zeit der Entlassnngsanfrage nur im fünften Monat ihrer Schwangerschaft.

Die gerichtlich-medizinische Untersuchung der Kindesleiche wurde zwei Sachverständigen aufgetragen, die feststellten — wie ich oben erwähnte —, daß es sich hier um eine normale Frucht handelte, die nach der Austreihung gelebt hatte, in dem Kot der Ahtrittsgrube erstickt war und keine Verletznngen zeigte. Zwei andere Sachverständige wurden heauftragt, ein Gutachten ahzugeben betreffs der von der Angeschuldigten gemachten Angahen. Zunächst hatten sie die Frage zu heantworten, ob die Umstände und Befunde auswiesen, daß das Kind, wie sie angab, in den Ahtritt hinein gehoren war oder daß die Geburt irgendwo anders erfolgt sein mußte. Sehr wichtig für die kriminelle Beurteilung des Falles war die Entscheidung dieser Frage, weil ja im letzteren Falle die Angeklagte das lebende Kind in den Abtritt geworfen hätte. Die Sachverständigen erklärten, daß eine entscheidende Antwort auf diese Frage kaum zu geben sei, weil die Umstände und Befunde den Ausführungen der Angeklagten nicht

widersprechen. Es seien zwar drei Umstände, welche auf die Möglichkeit der Geburt, ehe die Angeklagte den Abtritt erreichte, hinweisen; diese Umstände seien aber nicht derartig, daß sie ein entschiedenes Gutachten rechtfertigen.

Erstens: Von Bedeutung sei, daß das Kind geatmet hat, welche Tatsache die Geburt des Kindes, ehe es in den Abtritt gelangte, wahrscheinlich mache. Dagegen aber sei zu bemerken, daß ein einziger oder einige wenige Athemzüge genügen, um die Lungen des eben geborenen Kindes vollständig zu füllen. Wenn auch die Sitzöffnung des Abtritts nur 1¼ bis 1½ m von der Oberfläche der Kotmasse entfernt sei, so müsse in Betracht gezogen werden, daß von der Sitzöffnung eine schiefe Fläche zur Grube führt, wodurch der Durchgang des Körpers verzögert sein könne. Überdies sei es nicht unmöglich, daß das Kind einige Momente an der Nabelschnur geschwebt hat, bevor diese riß.

Zweitens: Wichtig für die Auffassung, daß das Kind, ehe es in den Abtritt gelangte, geboren war, scheine auch die Tatsache, daß auf und bei der Sitzöffnung des Abtritts keine Blutspuren gefunden wurden. Mit Rücksicht auf diesen Befund müsse man aber auf verschiedene Umstände achtgeben. Die frühere Entbindung der Angeklagten sei sehr schwer gewesen und wurde mit Kunsthilfe beendet; aus der körperlichen Untersuchung der Angeklagten sei erwiesen, daß bei der früheren Entbindung sowohl am Gebärmutterhalse als an der Schamspalte und in der Scheide Einrisse und Erweiterungen verursacht wurden. Durch die Ausdehnung der Schamspalte könne die Frucht schnell und leicht, ohne starke Wehen ausgetrieben werden; rücksichtlich dieser alten Verletzungen und des bedeutenden Dammrisses mit weit geöffneter Scbamspalte müsse nun die Möglichkeit zugegeben werden, daß weder vor der Geburt des Kindes noch wäbrend derselben ein Bluten stattgefunden hat; ein Jahr nach einer Entbindung seien der Gebärmutterhals, die Scheide und die Schamspalte mitunter noch so elastisch, daß sie bei einer folgenden Geburt nicht wieder eingerissen werden; in solchem Falle trete ein Bluten aus den Genitalien erst ein, wenn kurze oder längere Zeit nach der Geburt des Kindes die Placenta abgeht. Es sei also nicht unmöglich, daß in dem Augenblicke, den die Angeklagte am Abtritt verbrachte, ihr kein anderes Blut abgeflossen ist als das wenige, das ans dem abgerissenen Ende der Nabelschnur hervorkam.

Drittens: In den Hosen der Angeklagten sei viel Vernix caseosa gefunden worden. Dieser Befund beweise nicht, daß die Geburt in ihren Hosen stattgefunden habe, weil auch in der Eröffnungsperiode

der Geburt, sobald die Eihäute zerrissen sind, regelmäßig kleinere oder größere Quantitäten Vernix caseosa abgehen.

Zum Schluß ihres Gutachtens bemerken die Sachverständigen, daß sie, obgleich sie nicht im Stande seien, mit Sicherheit die gestellte Frage, ob das Kind in den Abtritt hinein oder schon vorher geboren ist, zu beantworten, „die Überzeugung hegen, daß die Angeklagte vielleicht schon bevor sie sich nach der Schule begab, aber gewiß, nachdem sie gemerkt hatte, daß ihr nach dem Blasensprung Wasser abfloß, sich bewußt gewesen sei, daß sie im Begriff war zu gebären, daß sie trotzdem nach dem Abtritt geeilt sei, daß sie gemerkt habe, daß entweder bevor oder nachdem sie sich hingesetzt hatte, ihr ein Kind entfallen ist, und daß sie sich nicht weiter darum gekümmert und versucht habe, das Kind, das sie geboren hatte, selbst zu retten oder Hilfe herbeizurufen".

Bis soweit das Gutachten dieser zwei Sachverständigen, dessen Hauptpunkte ich hier referiert habe. Wenn der Richter derselben Überzeugung gewesen wäre, würde die Angeklagte also wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden sein.

Beim Lesen der Schlußzeilen dieses Gutachtens erstaunte ich, nicht nur weil ich bemerkte, daß die Sachverständigen ihr Gebiet verlassen hatten und sich eine „Überzeugung" herausgenommen hatten, die nur dem Psychiater oder vielmehr dem Richter gestattet ist, sondern weil die letzten Zeilen ihres Gutachtens ihrer Feder entflossen sein mußten, ohne daß sie sich genügend Rechenschaft von dem Befunde und den Umständen gegeben hatten. Auf welchen Befund z. B. stützte sich ihre Überzeugung, daß die Angeklagte nach dem Blasensprunge das Bewußtsein hatte, sie werde im nächsten Augenblicke ein Kind zur Welt bringen? Hatte ihre erste Entbindung denn nicht 24 Stunden gedauert? Und worauf stützte sich die Überzeugung, daß Angeklagte merkte, daß ihr ein „Kind" entfiel? Dieses war eben eine Frage, und ein wissenschaftlicher Mensch darf eine derartige Frage ja nicht mit einer bloßen Überzeugung beantworten. Die Angeklagte selbst wandte ein, daß sie anfangs gemeint habe, es entfiele ihr ein Kotballen und erst später sei der Gedanke an eine „Fehlgeburt" herangerückt.

Es kam nun eben für die Verteidigung darauf an, die Unrichtigkeit des von den Sachverständigen eingenommenen Standpunktes zu erweisen. Bloß juristische Kenntnis war hier nicht genügend. Bei den rein obstetrischen Fragen, um welche es sich hier handelte, bedurfte ich sachverständigen Unterrichts. Ich wandte mich an Dr. Catherine van Tussenbroek, Gynäkologin in Amsterdam. Es freut mich,

in diesen Zeilen die Gelegenheit zu haben, Dr. v. T. nochmals meinen aufrichtigen Dank für die Mühe und die Arbeit, die sie aus reiner Menschenliebe geleistet hat, zu sagen. Sie ließ mir ein ausführliches Gutachten zugehen, welchem ich die wichtigsten Argumente meiner Verteidigung entnommen habe, und ans welchem ich die bedentendsten Punkte hervorzuhehen wünsche.

Mit den heiden anderen Sachverständigen war sie der Meinnng, daß in casu unmöglich mit Sicherheit festgestellt werden könne, daß das Kind nicht in den Ahtritt hinein, sondern schon vorher gehoren wnrde. Dagegen hegte meine Sachverständige die Meinung, daß ihre Herren Kollegen am Schlusse ihres Gutachtens eine Überzengung hetreffs der fahrlässigen Tötung geäußert hatten, welche sie sich ernsthaft anznfechten genötigt sehe. Die Herren hatten außer Betracht gelassen, daß es sich hier um eine Stnrzgeburt (partus praecipitatus) handelte. In casu, meinte sie, seien die Bedingungen, welche eine Überraschnng durch die Geburt nnd das Hervorstürzen des Kindes glaublich erscheinen ließen, vorhanden. Sie betonte nachdrücklich, 1. daß es also möglich sei, daß die Austreihung des Kindes sehr rasch vor sich geht, fast oder ganz schmerzlos und ohne Vorboten oder nach geringen und eventuell mißzudeutenden Vorboten, und 2. daß nach einer Sturzgehurt die Enthundene durch das Plötzliche des Ereignisse derartig in ihrer Psyche beeinflnßt sein könne, daß sie zeitweilig fast paralysiert und zu keiner zweckmäßigen Handlnng fähig ist.

Es ergah sich hald, daß die Frage, auf welche während des ganzen Vorverfahrens ein besonderer Nachdruck gelegt wurde, nämlich ob die Angeschuldigte gewnßt hatte, daß sie schwanger war, nichts znr Sache tat. Vorausgesetzt doch, daß sie das Bewußtsein gehabt hatte — meiner Meinung nach hatte sich nur ihr Zweifel an der Schwangerschaft herausgestellt —, so könnte von Kindesmord (prämeditiertem Totschlage) nicht die Rede sein, weil sie ja nicht gewußt hatte und es ja nicht wissen konnte, daß die Entbindung an jenem Tage erfolgen und so stürmisch schnell verlaufen würde. Für sie war der einzige Maßstah einer Entbindung die Geburt ihres ersten Kindes, welche, wie ohen erwähnt, 24 Stunden gedauert hatte, sehr schwer war und mit Knnsthilfe beendet wurde. Wie konnte sie im voraus beschließen, während der Schulstunden zu gehären und das Kind in den Abtritt zu werfen? War dieser Ort geeignet, nm eventuell ihre Entbindung heimlich abzumachen? Psychologisch schon würde die Annahme der Prämeditation eine Unmöglichkeit gewesen sein.

Was den vorsätzlichen Totschlag anbelangt, auch der Gedanke

daran müßte notwendig als den Umständen widersprechend abgelehnt werden. Erstens hatten die vom Gericht ernannten Sachverständigen selbst hervorgehoben, daß die Frage, ob das Kind schon, bevor die Angeschuldigte sich auf den Abtritt hinsetzte, geboren war, nicht zu lösen sei. Zweitens aber hatten sie die Behauptung meiner Sachverständigen unterstützt, daß für den Gang nach dem Abtritt in diesen Umständen ein sehr plausibler Grund vorhanden gewesen war. Alle Sachverständigen und Autoren erwähnen einstimmig, daß auch „von Frauen, welche schon mehrere Kinder gehabt haben, der Geburtsdrang und die von dem Herabtreten des Kopfes gegen den Beckenausgang hin durch Druck auf den Mastdarm erregte Empfindung für Stuhldrang gehalten wird.“ [1] [2]

Vorausgesetzt nun, daß die Angeschuldigte durch den Blasensprung bemerkt hatte, daß die Geburt angefangen hatte (nach meiner Meinung konnte sie, wie ich oben erörterte, keine Ahnung davon haben), so dürfte aus dem Gange nach dem Abtritt nicht der Schluß des Vorsatzes zum Totschlage gezogen werden. Vielmehr müßte dieser Gang für eine ganz natürliche Sache gehalten werden.

Die wichtigste Frage in meinen Augen war, ob hier vielleicht von einer fahrlässigen Tötung die Rede sein könnte. Die Culpa der Angeschuldigten konnte strafrechtlich gelegen sein erstens in der Tatsache, daß sie sich in den bekannten Umständen nach dem Abtritte begeben hatte, zweitens in der Tatsache, daß sie sich nach der Austreibung entfernt hatte, ohne sich um das, was geschehen war, weiter zu kümmern. Beide Handlungen konnten aber aus folgenden Gründen keine strafwürdige Culpa liefern. Der Gang nach dem Abtritt nicht, aus demselben Grunde, der auch dem Dolus im Wege stande, die Entfernung nicht, „weil“ — und jetzt zitiere ich, was Dr. C. v. T. mir schrieb — „es auch in gewöhnlichen Umständen nach einer normalen Entbindung dann und wann vorkommt, daß die Gebärende, sogleich nach der Austreibung des Kindes sich in einer Art Betäubung befindet, in welchem Zustande sie psychisch nicht gut orientiert zu sein scheint und z. B. auf gestellte Fragen nicht antwortet. In viel stärkerem Maße ist dieses mitunter nach einer Sturzgeburt der Fall“. [3]

Der Staatsanwalt suchte den Beweggrund des Totschlages in den wenig günstigen Existenz-Verhältnissen, in welchen die Angeklagte und ihr Ehemann lebten. Es war nämlich einige Monate vorher Arrest auf das

---

1) Maschka: Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1881, Bd. I, S. 991 in fine. 2) Vgl. auch Ahlfeld: Lehrbuch der Gebnrtshilfe, 3. Aufl., S. 326.

3) Vgl Centralblatt für Gynäkologie 1901, 5, S. 124.

Haus gelegt worden, obschon die Subbastation infolge der Hülfe des Vaters der Angeklagten nicht stattgefunden hatte. Wie gefährlich die Annahme eines dergleichen Beweggrundes, von keinem andern gestützt, ist, brauche ich kaum zu erwähnen. Zur Zeit der Entbindung konnte der Beweggrund der Angeklagten nicht in Furcht vor Entlassung aus ihrer Stellung als Lehrerin gesucht werden. Vor diesem Tage hatte sie ja ihre Entlassung schon verlangt und erhalten.

In meiner Verteidigung hob ich dagegen hervor, wie unwahrscheinlich die Annahme eines vorsätzlichen Totschlages war. Wenn doch die Angeklagte ihr Kind hätte beseitigen wollen, was wäre dann bequemer für sie gewesen, als das Neugeborene in den Ofen ihres Mannes, der das Gewerbe eines Bäckers betreibt, zu werfen? Jedenfalls mußte die Leiche in der Abtrittsgrube, die von Zeit zu Zeit geleert wurde, notwendig gefunden werden.

Eine andere Frage, die ich noch zu erwähnen wünsche, weil sie in derartigen Fällen von großer Wichtigkeit ist, war: Ob das Kind am Leben erhalten worden wäre, wenn die Mutter es sofort aus der Kothgrube entfernt oder das übrige dazugetan hätte, daß es aus der Abtrittsgrube herausgezogen wurde. [1])

In unsrem Falle hatten die Sachverständigen, denen die Sektion der Leiche aufgetragen war, festgestellt, daß der Tod infolge Erstickung eingetreten war. Einer der Zeugen hatte mitgeteilt, daß in der Abtrittsgrube nur flüssiger dünner Kot enthalten war, worin das Kind sofort wegsinken mußte. Dieses Zeugnis im Zusammenhang mit dem Befunde, daß die Angeklagte mit ihren Armen unmöglich bis an die Oberfläche dieser Kotmasse hätte langen können, rechtfertigte den Schluß, daß das Kind selbst bei dem besten Willen umgekommen sein müßte, sogar wenn die Angeklagte physisch und psychisch im Stande gewesen wäre, Hilfe herbeizurufen und man vermittelst eines zweckentsprechenden Gegenstandes das Neugeborene aufgefischt hätte. Inzwischen würde das Kind ja schon lange erstickt sein.

Das Landgericht fällte ein freisprechendes Urteil aus folgenden Gründen:

„Es ist erwiesen: daß die Angeklagte Ehefrau ist, daß sie im März 1904 schon ein Kind geboren, welches jetzt noch lebt, und daß der Grund, aus welchem sie nach ihrer Angabe dieses Mal hauptsächlich ihre sich nähernde Entbindung verheimlichte, nämlich daß sie ihre Entlassung als Lehrerin befürchtete, am 23. März schon weggefallen war durch die angefragte und erteilte Entlassung per Anfang April.

---

1) Vgl. Maschka: l. c., S. 991.

Durch die herbeigeschafften Beweismittel ist nicht bewiesen, daß die Angeklagte, wie primär angeschuldigt wird, vorsätzlich das lebende Kind in den Abtritt hineingeworfen hat, oder daß sie vorsätzlich das Kind in der Geburt in den Abtritt hat fallen nnd ersticken lassen; die Angeklagte hat dieses nämlich bestritten und alle Sachverständigen haben einstimmig erklärt, daß die Tatsache, daß die Angeklagte den Abtritt aufgesucht und sich darauf hingesetzt hat, unter der Wirkung von dem bei einer Gebärenden sich zeigenden Stuhldrange, ganz erklärlich und sogar natürlich ist; überdies haben die Sachverständigen ... und ..., laut ihres obengenannten Gutachtens, festgestellt, daß es sich bei der Untersnchung der in Betracht kommenden Teile des Körpers der Angeklagten herausgestellt hat, daß diese Geburt einen sehr raschen und schmerzlosen Vorgang gehabt haben kann.

Laut dieser Aussage der Sachverständigen kann auch in dem Sich-auf-den-Abtritt-Hinsetzen, als die Angeklagte bemerkte, daß ihre Entbindung sich näherte, wie sie in der Anklageschrift am Schluß angeschnldigt wird, keine strafbare Fahrlässigkeit gelegen sein. Es bleibt also allein zu prüfen übrig, ob strafbare Fahrlässigkeit gelegen sei in der Entfernung der Angeklagten von dem Abtritte, nachdem sie laut ihres Geständnisses, gefühlt hatte, daß ihr ein Gegenstand aus ihren Genitalien abgegangen war, dessen Fall in die Grube sie gehört hatte, ohne daß sie weiter sich danach umgeschen hat. Diesbezüglich erwägt das Gericht, daß die Angeklagte erklärt habe, sie habe damals an eine Fehlgeburt gedacht; daß laut des erwähnten Gutachtens der Sachverständigen ein sehr rascher Vorgang der Entbindung möglich gewesen sei; daß — angenommen, daß die Angeklagte, als sie den Abtritt aufsuchte und sich darauf setzte, sich bewußt gewesen ist, daß sie im Begriffe war zu gebären, und also sogar bei ihrer Annahme einer Fehlgeburt Culpa lata gelegen sein kann in dem Versäumnisse, sich Rechenschaft zu geben von der Wahrheit dieser Annahme, — und ebenso angenommen — was aber mit Bezug auf die Zeugnisse betreffs der Konstruktion des Abtritts nnd der dünnen, sich in der Grube befindenden Kotmasse, in welcher das Kind sofort versinken und ersticken müßte, unwahrscheinlich ist — daß sogar jene Nachlässigkeit den Tod des Kindes veranlaßt habe, das Landgericht die Überzeugung nicht gewonnen habe, daß in den Umständen, worin die Angeklagte damals verkehrte, ihr Denkvermögen und ihre Tätigkeit zu zweckmäßigem Handeln sofort so normal gewesen sind, daß sie sich um die Folgen bekümmern konnte.

Aus alledem ergibt sich, daß die Angeklagte von der ganzen Anklage freizusprechen sei. — — —“

XI.

Dummheit und Zigeuner.

Vom

Staatsanwalt **Eugen Schuster** in Wels.

Die Zigeunerin Maria Farkas trieb sich im November 19.. in der Umgebung von N. herum. Nach Art dieser Leute verschaffte sie sich unter allerlei Vorwänden zu den Gehöften der Bauern Zutritt, wahrsagte die Zukunft und holte die Bewohner nach den Verhältnissen der Nachbarn aus.

So kam sie auch in das Haus des 68jährigen Mathias Binder. Sie bedauerte ihn ob seiner Kränklichkeit und eines jüngst in der Familie erfolgten Sterbefalles. Das Unglück, meinte sie, sei von bösen Neidern angestiftet worden, die Schädliches vor die Türschwelle gestreut hätten. Durch die Errettung einer armen Seele, die im Jenseits keine Ruhe finde, könne jedoch das Unglück gebannt werden. Um glauben zu machen, daß ihr übernatürliche Kräfte innewohnen, ließ die Zigeunerin den einfältigen Bauer einige Knoten in einen Bindfaden schürzen, besprengte diesen mit Weihwasser und — weggezaubert waren die Knoten. Ein Ei, das der Landmann herbeibringen mußte und das die Zigeunerin in ein Tuch einschlug, hieß sie ihn durch einen Schlag zertrümmern. Ein Totenkopf (im verkleinerten Maßstab) grinste dem entsetzten Bauern entgegen, daß ihm angst und bange wurde. Wie sollte er nach solchen Proben noch in die Worte seiner Besucherin Zweifel setzen, wenn sie versicherte, der Herr Jesus werde ihm viel Glück schicken, mit drei Nummern, die sie offenbaren wolle, werde er im Lotto einen großen Treffer machen.

Seine Ersparnisse müsse er in seine Weste einnähen lassen, und soviel Nadelstiche sie hiebei machen werde, soviel Gulden werde er gewinnen. Freilich! Solle der Zauber wirken, so dürfe sich der Bauer von der Neugierde nicht plagen lassen, sieben Wochen lang nach dem Gelde keine Nachschau halten und tiefste Verschwiegenheit geloben. Ohne den verblüfften Bauer zur Besinnung kommen zu

lassen, breitete die Zigeunerin unter frommen Sprüchen wie segnend die Arme aus, schritt zu einer Truhe und rief: „Hier ist das Geld, ich weiß es, bring es her."

Der Bauer gehorcht, fast willenlos entnimmt er der Truhe seinen sorgsam gehüteten Schatz (bare 380 Kronen) und übergibt ihn der Zauberin. Flehentlich muß der Mann bitten, bis sich die Zigeunerin großmütig dazu herbeiläßt, ihm zur Bestreitung dringender Auslagen 100 K zurückzulassen. Gläubig sieht er dann zu, wie das braune Weib die sauer verdienten Banknoten unter unverständlichem Gemurmel in das Futter seiner Weste einnäht, und ebenso gläubig empfängt er einen Zettel, beschrieben mit drei Zahlen, die unfehlbar zu dem großen Treffer verhelfen werden.

Bei Kruzifix und Kerzen nimmt ihm die Zigeunerin einen Eid, ewiges Stillschweigen zu halten, ab und segnet zum Abschiede das Vieh im Stalle. Dann verschwindet sie.

Der Bauer aber findet nach Ablauf von Wochen in seiner Weste statt des Geldes wertlose Papierschnitzel. In der Lotterie hat er vermutlich auch nichts gewonnen. —

Nicht anders erging es dem Martin Hinterleitner und der Anna Hofer, die unter dem Banne des Aberglaubens und der Habgier sich ebenso betören ließen wie Mathias Binder und die ihren Glauben an die übernatürlichen Kräfte der Schwarzkünstlerin, der eine mit 720 K., die andere mit 110 K. bezahlen mußten. Sie teilten das Schicksal aller jener, die nach Ausweis der Vorakten schon vor ihnen in die Falle gegangen waren. War doch Maria Farkas, soweit festgestellt werden konnte, in den Jahren 1887 bis 1894 siebenmal vorbestraft worden, weil sie sich auf die gleiche Weise die Dummheit der Leute zunutze zu machen gewußt hatte. Und wie viele mögen den Eid der Verschwiegenheit treulich gehalten haben, um zum Schaden nicht auch den Spott des lieben Nächsten einzuernten.

Maria Farkas wurde mit Urteil des Schwurgerichtshofes Wels vom 10. März 1904 Vr VI 51/4 wegen des Verbrechens des Diebstahls und der Übertretung der Landstreicherei zu einer fünfjährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilt. Auch wurde die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen.

XII.

Zwei ärztliche Gutachten
und das auf diesen beruhende Urteil des kurfürstlichen Obergerichts in Kassel wegen einer am 18. November 1826 geschehenen Tötung eines Knaben durch seinen Vater.

Mitgeteilt von

Strafanstaltsdirektor **Fliegenschmidt** in Oslebshausen bei Bremen.

In meiner früheren Stellung als preußischer Strafanstaltsdirektor fand ich unter einer Menge alter, zur Vernichtung bestimmter Akten ein Bündel, betreffend eine Mordsache aus dem Jahre 1826. Mich fesselte lebhaft die Gründlichkeit und Eigentümlichkeit des Gutachtens des Kreisphysikus und das auf diesem beruhende und spätere Vernehmungen außerdem berücksichtigende Gutachten des Obermedizinal-Kollegiums.

Zu der Frage psychiatrischer Begutachtung dürfte dieser Auszug aus vergilbten Papieren, wenn auch etwa nur geschichtlich, nicht ohne Interesse sein für den Leserkreis des Archivs.

In der Einleitung habe ich das Erforderliche zum Verständnisse kurz zusammengestellt. Was die dem Gutachten des Medizinial-Kollegiums zugefügten Anmerkungen angeht, so hatte ich mir dieselben ausgezogen, um einen Blick in die dermaligen Anschauungen zu tun. Vielleicht entbehren sie nicht des Wertes für den Leser. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welches der Kreisphysikus zitiert, konnte ich nicht erlangen.

Drei Grade der Trunkenheit schildert der Kreisarzt, bei Henke vierter Band Seite 243—246 fand ich ebenfalls eine Schilderung dreier Perioden des Rausches.

Einleitung.

Den von seinem Vater durch einen Stich in den Unterleib tötlich verletzten Sohn Heinrich N. fand am 18. November 1826 der alsbald gerufene Wundarzt entkräftet, mit hervorgequollenen Eingeweiden an

der Erde liegend. Eine Erweiterung der Öffnnng war nötig, um die Eingeweide wieder in ibre Lage zu hringen; Bauchnaht wnrde angelegt. Der Tod trat am 20. Novemher ein. Die Todesnrsache war laut gemeinsamem Protokoll des Kreisphysikus nnd des Amtswundarztes der Stich in den Leib.

Am 13. Januar 1827 wnrde das Untersuchungs-Protokoll dem kurfürstlichen Ohergerichte in Cassel eingesandt; dieses verfügte unterm 26. Februar 1827, die Untersncbung zn vervollständigen, hesonders hinsichtlich des an dem Mordtage von dem Angeklagten genossenen Branntweins und des Quantums, welches hei demselben Abstumpfung oder Anfhebung der geistigen Kräfte verursache; dann hinsichtlich der von dem Schwager des Inkulpaten behanpteten periodischen Geisteszerrüttung des Inqnisiten dnrch Beschreibnng einzelner Fälle nnd deren begleitenden Umstände; dann hinsicbtlicb der von demselben Zengen behaupteten periodischen Geisteszerrüttung als Familienfehlers des Inquisiten; ferner wurde aufgegeben, die hetreffenden Zeugen genauer nach ihrer Meinnng, daß Inquisit nicht geistig klar sei, zu hefragen, auch den Inquisiten wegen seines von ihm behaupteten Znstandes der Bewußtlosigkeit nochmals zu befragen und ihn, wenn möglich, zu einer Erzäblung des Herganges zu vermögen, und endlich festzustellen, ob in der Mitteilnng des getöteten Knaben ein Anlaß zn zorniger Erregung für den Vater gelegen habe.

Der zuständige Kreispbysikus reichte sein Gutacbten am 30. Juli 1827 ein. Dieses Gutachten enthält unter I_4 und IIF eine ausführliche Darstellung der Begebenheit vom 18. November 1826, so daß bier anf nochmalige Schilderung verzichtet werden kann.

In dem Gntachten des Ober-Medizinal-Kolleginms d. d. Cassel 12. Februar 1828 werden (ad 1) die Zeugenanssagen verwertet, die den Geisteszustand der Familie des Inkulpaten betrafen. Diese Zeugen wurden erst nach Erstattung des Gutachtens des Kreisphysikus verhört, in welchem Gutachten die Verrücktheit von Seitenverwandten (C,h) als nicbt heweiskräftig erklärt wurde, weil die Verrücktheit als Familienfehler in gerade aufsteigender Linie bei Eltern oder Voreltern nachgewiesen werden müsse. Diese Ansicht wird in dem Gutachten des Medizinal-Kolleginms erörtert nnd herichtigt nnd die Wahrscheinlichkeit zugegeben, daß die Vererbung der Anlage zn Geisteskrankheit bei dem Angescbuldigten vorliege. Die nacb Erstattung des Gntachtens des Kreispbysikus gescbehenen Ermittelungen wegen behaupteter Vererbung der Anlage zu Geisteskrankbeit hatten das folgende Ergehnis.

1. Hinsichtlich der Mutter des Angeklagten bekundete ein Zeuge, daß dieselbe simpel und menscbenschen gewesen, in einem zweiten

Verhöre erklärte dieser Zeuge, daß er das nnr gehört und zwar solle sich der Ehemann der Mutter selbst so geäußert haben; ein weiterer Zeuge sagte, daß seines Wissens die Mutter nicht unklug oder unordentlich gewesen und drei andere Zeugen haben bei ihr ebenfalls niemals Zeichen von Unklugheit bemerkt.

2. Hinsichtlich des Vaters bekundeten vier Zeugen, daß derselbe ein sehr vernünftiger, kluger, verständiger Mann gewesen sei; ein Zeuge betonte dabei, daß eine Vererbnng von Verrücktheit väterlicherseits ansgeschlossen sei. Zwei Zengen sagen, daß der Vater zuweilen zu viel Branntwein getrunken nnd zwei Zeugen nannten ihn einen Liebhaber von Branntwein.

3. Hinsichtlich einer Schwester der Mutter sagt ein Zeuge, daß sie znweilen närrisch, dann wieder vernünftig wie andre Menschen gewesen sei. Ein Zeuge sagt aus, daß man früher bei ihr nie Geisteskrankheit bemerkt habe; sie sei aber später, und nachdem ihr Mann mit einem Sohne sie böswillig verlassen habe, simpel und menschenscheu geworden, sie habe sich vor andern Menschen versteckt. Ob sie schon früher und namentlich in jüngeren Jahren simpel nnd unklug gewesen sei, weiß ein dritter Zeuge nicht, später aber sei sie simpel nnd menschenschen geworden, was dadurch offenbar geworden, daß sie sich längere Zeit auf dem Kirchengewölbe versteckt habe. Ein vierter Zenge sagt aus, daß sie, nachdem ihr Mann sie verlassen, menschenscheu nnd unklug geworden und sich auf dem Kirchengewölbe und auf dem Rathause verborgen gehalten habe. Sämtliche Zeugen geben an, daß sie in die Irrenanstalt verbracht sei, woselbst sie auch verstorben.

4. Hinsichtlich des Brnders der Mutter bezeugt eine Reihe von Lenten, daß derselbe stets der „tolle X." genannt worden sei, nie ordentlich gearbeitet habe, unklug gewesen sei und stets dumme Streiche gemacht habe. Ein Zeuge sagt, daß er nicht wisse, ob diese Geistesstörung von Kindesbeinen an bestanden habe. Zwei Zeugen bemerkten, daß der Bruder der Mutter nicht ordentlich gearbeitet und einer sagt, daß derselbe von Zeit zu Zeit dumme Streiche gemacht nnd Zeichen von Geistesstörung gegeben habe. Ein Zeuge erinnert sich, gesehen zu haben, wie derselbe seinen Rock ausgezogen, ihn aufgehängt, mit einem Stocke derb ausgeprügelt habe, dann habe er den Rock wieder im Schmutze herumgewälzt und ihn hernach wieder durchgeprügelt.

Gutachten
über den Geisteszustand des Tagelöhners Jakob N. zu A. bei der von ihm verübten Verwundnng seines Sohnes.

(Verfügung des Kriminal-Senats knrf. Obergerichts vom 26. Februar 1827 verlangte ein Gutachten über den Geisteszustand zur Zeit der Tat und für den Fall einer anzunehmenden Beraubung der Willensfreiheit, über den Grad dieser Unfreiheit.)

I.
Die Durchsicht des Untersuchungs-Protokolls.

ließ über die Erziehung und Lehensgeschichte, über den Lebenswandel und Charakter, über den Geisteszustand des Inkulpaten im allgemeinen, über das Betragen desselhen am Tage der Tat bis zu dieser selbst, inshesondere über die Art und Weise der Mordtat und über das Betragen desselben nach der Tat, sowie endlich über den Geisteszustand desselben vor, bei und nach der Tat folgendes bemerken:

1. Erziehung und Lebensgeschichte.

Geboren zu X. als Sohn des dasigen Schulmeisters, kam Jakob N. als vierjähriger Knabe nach dem Tode seiner Mutter zu einem in A. als Schreiner lebenden Bruder, welcher ihn erzogen und zur Schule angehalten, auch demselben nach seiner Konfirmation Unterricht in der Schreinerprofession erteilt hat.

Nach einem Jahre, da der Bruder sich dem Trunke ergab, diente N. als Knecht in A., im folgenden Jahre kam er als Packknecht zur kurhessischen Artillerie, ließ sich nach erfolgter feindlicher Invasion in die von General Lagrange gebildete Legion als Soldat annehmen, kehrte nach einem Jahre mit dem Regimente aus Frankreich heim, desertierte in Magdeburg, trat in österreichische Dienste für mehrere Jahre; verwundet „in einer Affaire“ und gefangen genommen von den Franzosen, geheilt, entwichen, ergriffen beim Eintritt ins „Königreich Westfalen“, detiniert im Kastell in Cassel, entlassen nach A., diente als Knecht und heiratete nach zwei Jahren. Mit seiner Frau, deren Brüdern Hans Henrich und Henrich vertrug er sich nicht, weshalh er sich vermietete nach X. (bei Cassel); nach Jahresfrist, weil seine Frau schwanger geworden, kehrte er zu dieser zurück. Wieder von ihr und deren Brüdern schlecht behandelt, trat er in Knechtdienst, wurde dann ausgehohen zur kurhessischen Landwehr und diente bis zu deren Auflösung. Hernach war er mehrere Jahre Knecht und kehrte zu seiner Familie vor etwa zwei Jahren zurück und arbeitete als Taglöhner in A.

2. Über den Charakter und Lebenswandel des Inquisiten finden sich in dem Untersuchungsprotokoll eine Menge Zeugenaussagen beinahe alle seine verschiedenen vielfältigen Lebensverhältnisse umfassend, so daß nur aus dem Zeitraume von seinem ersten Eintritte in das Militär bis zu dessen Entlassung aus dem Kastell dessen Auffassung unbekannt bleibt.

α) Der größte Teil der Zeugen stimmt darin überein, daß Jakob N. gutmütig, friedliebend, fleißig und rechtlich sich betragen und daß ihm kein Vergehen zur Last gelegt werden könne.

(Es folgen die Namen von 20 Zeugen mit Hinweis auf die Seiten des Untersuchungsprotokolles.)

β) Über eine Neigung des Inkulpaten zum Trunke finden sich folgende Zeugenaussagen.

a) Eine mit ihm im selben Hause wohnende Frau sagt, sie habe ihn nur einmal betrunken gesehen und zwar im letzten Herbste, als der letzte Zehnte eingebracht und der sogenannte Röß ausgedroschen wurde,

b) ganz dasselbe bezeugt die Ehefrau des pp. N.,

c) Hans Henrich, Schwager, sagt dagegen, daß Inkulpat seit der Wiedervereinigung mit seiner Frau selten nüchtern von der Arbeit gekommen sei,

d) ein Bauer, bei dem er die letzten zwei Jahre vor seiner Heimkehr diente, erklärt, daß Inkulpat sich in Branntwein übernommen habe, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht,

e) ein Zeuge bei dem N. diente (vor d) hat keinen Hang zur Völlerei bemerkt, nur einmal hat er Sountags ihn betrunken gesehen,

f) zwei Mägde, die mit dem Inkulpaten zusammen dienten, haben ihn auch nur einmal betrunken gesehen,

g) ein ehemaliger Feldwebel des Inquisiten sagt aus, daß dieser außer Dienst stets Hang zum Trinken gezeigt und sich oft betrunken habe.

γ) Über die Neigung des Inkulpaten zum Jähzorn enthält das Protokoll folgendes.

a) Eine ehemalige Dienstherrschaft erklärte, daß sie den N. als gelassenen, nicht heftigen Mann in der Erinnerung habe, nur einmal habe er seine ihn besuchende Frau mit dem Besenstiele schlagen wollen, wovon er aber auf Zureden gelassen habe.

b) Ein andrer Arbeitgeber sagt aus, daß Inquisit zuweilen gleich hitzig und heftig geworden sei.

c) Zwei mit dem Inkulpaten zusammen im Dienst gewesene Mägde erklären, die eine, daß er sie einmal mit Schlägen bedroht habe, die andre, daß N. sehr jähzornig nnd drohend geworen sei, als sie beim Wasserholen mit der Wasserstange (an der die Eimer hängen) die Pferde berührt habe, so daß diese nnruhig wurden.

δ) Über das Betragen des Inqnisiten gegen seine Kinder insbesondere enthält das Protokoll folgende Angaben:

a) Die 14jährige Tochter Marie sagt, daß ihr Vater nie Liebe zn seinen Kindern gezeigt habe, besonders habe er gegen ihren Bruder Heinrich einen nnerklärlichen Haß gehegt und denselben öfters mit Mistgabel und Besenstielen geschlagen.

b) Die zehnjährige Tochter Anna sagt aus, daß der Vater sie über das geringste Versehen gleich mit einem Prügel über den Kopf geschlagen, er habe überhaupt seine Kinder immer sehr hart behandelt.

c) Ein im selben Hanse wohnender Mann erklärt, daß Angeklagter stets mit seiner Familie friedlich gelebt habe; nur in der ersten Zeit seiner Wiederkehr zu den Seinigen habe er seine Kinder, besonders den Sohn Heinrich, weil ihm dieser nicht parieren wolle, manchmal derbe, aber wohlverdient abgestraft; das sei von Nutzen gewesen, der früher halsstarrige Heinrich sei in knrzer Zeit gehorsam geworden, weshalb seit langer Zeit ihm, Zeugen, von einer Züchtignng desselben nichts bekannt sei.

d) Ganz dasselbe sagt ans die Ehefrau des ebengenannten Zeugen, sie hebt hervor, daß die verwilderten Kinder Zucht nötig gehabt.

e) Die Ehefran des Inkulpaten erklärt, daß seit seiner Rückkehr ihr Mann sich als Hans- und Familienvater lobenswert nnd tadellos gezeigt, er habe namentlich die Kinder zur Ordnung und Gottesfurcht angehalten nnd oft mit ihnen gebetet und sie schöne Gebete gelehrt. Er sei gegen dieselben strenge, aber bei seinen Züchtigungen nie unvernünftig gewesen.

f) Inqnisit selbst sagt, daß nach seiner Rückkehr seine sehr verwilderten Kinder ihn gar nicht für ihren Vater hätten erkennen wollen, er habe sie aber endlich doch durch seine Beharrlichkeit, auch mitunter durch strenge Strafen znr Folgsamkeit gebracht, so daß er schon seit langer Zeit einen stillen nnd ruhigen Haushalt geführt habe.

3. Der Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen, sowie dessen Verhalten in der Trunkenheit insbesondere wird dnrch folgende Angaben geschildert:

a) Der Schwager, Hans Henrich, sagt, daß Inqnisit leide an periodischer Geisteszerrüttung und wisse dann, insbesondere wenn er

Branntwein getrunken habe, nicht, was er tue. In solchen Perioden frage er nicht danach, womit und wohin er seine Kinder schlage. Bei einer späteren Vernehmung sagt derselbe Zeuge aus: das Benehmen des Inquisiten in der Trunkenheit sei mit dem im nüchternen Zustande sich ziemlich gleich und keinesfalls gut Kirschen mit ihm essen, natürlich aber sei in der Trunkenheit sein Gemüt mehr aufgeregt und zum Zorn geneigt. Was die oben unter 2 β a und b berührte Trunkenheit angehe, so sei Inquisit damals betrunken, schimpfend und lärmend die Straße heraufgekommen, habe sich vor die Haustüre gestellt und die Nachbarsleute geschimpft. In einem noch späteren Verhöre gibt Zeuge noch an: Inquisit sei seit Wiedervereinigung mit seiner Frau von der Arbeit kommend selten nüchtern gewesen, um deswillen er — Zeuge — geradezu nicht behaupten könne, daß jener an periodischem Wahnsinn leide.

Übrigens sei Wahnsinn und Verrücktheit ein Familienfehler, da nämlich zwei Geschwister von des Inquisiten Mutter verrückt gewesen seien.

b) Marie, Tochter des Angeschuldigten, sagt aus: Inquisit spreche manchmal etwas zehnmal hinter einander aus, wiederhole sich in seinen Erzählungen so oft, daß man ihn in solcher Zeit für betrunken oder verrückt halten müsse.

c) Zeuge X: es scheine zuweilen, als wenn Inquisit manchmal nicht recht bei Verstande sei.

d) Zeuge X: Inquisit solle nach jedermanns Urteil nicht recht im Kopfe verwahrt sein, er selbst habe keinen Umgang mit ihm.

e) Zeuge X.: während der Minderjährigkeit des Inquisiten längere Zeit dessen Vormund, behauptet, manchmal den Eindruck gehabt zu haben, daß Inquisit seiner Sinne nicht recht mächtig und verrückt sei, indem er zumeilen ganz verkehrte Reden geführt und dasselbe oft drei, viermal hinter einander erzählt habe.

f) Zeuge X., bei welchem Inquisit im Jahre 1811 gedient, glaubt, daß derselbe oftmals seine Sinne nicht alle beisammen habe, denn manchmal, wenn er allein gewesen, sei er in tiefe Gedanken versunken und gleichsam melancholisch gewesen; habe man ihn aus seinen Gedanken und Nachdenken durch eine Bestellung aufgeweckt, so habe er sich angestellt als einer, der aus tiefem Schlafe erwachte und nicht gleich gewußt, was er tun solle.

Inquisit scheine auch selbst Mißtrauen in seinen Geisteszustand gesetzt zu haben, denn die Äußerung „du bist ein Narr“ oder „du bist nicht recht gescheut“, die man im gemeinen Leben sich oft erlaube, um dadurch Zweifel an der Wahrheit einer Erzählung zu er-

kennen zu geben, habe denselben stets aufs äußerste erbittert, er sei dadurch immer sehr beleidigt gewesen.

g) Zeuge X.: zweimaliger früherer Brotherr, glanbt, daß Inquisit nicht recht im Kopfe verwahrt sei, denn manchmal sei er ganze acht Tage lang, ohne eine Wort zu sprechen, tiefsinnig für sich hingegangen und dann plötzlich äußerst munter, lustig und redselig gewesen, so daß man aus solchem auffallenden Wechsel in seinem Temperamente habe gar nicht klug werden können.

h) Zeuge X.: er kenne Inquisiten nicht genug, um dessen Geisteszustand beurteilen zu können, indes habe es ihm doch immer so geschienen, als trage derselbe etwas Desperates in sich.

i) Zeuge X.: Inkulpat sei zuzeiten ausgelassen munter und dann wieder ganz melancholisch und düsteren Blickes still, in sich gekehrt herum und seinen Geschäften nachgegangen. Es sei auch bekannt, daß zwei Geschwister seiner Mutter wahnsinnig gewesen, es möge also wohl Geisteszerrüttung dem Inquisiten wohl gleichsam aufgeerbt und ein Familienfehler sein.

k) Zeuge X.: gewesener Dienstherr, sagt aus, Inquisit habe Tage gehabt, wo er so stille weg d. h. als wenn er böse wäre, sich gezeigt habe.

l) Zeuge X.: ebenfalls früher Dienstherr, erklärt, Inquisit habe, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht, sich in Branntwein übernommen, so daß derselbe seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen sei. Ferner, wenn derselbe betrunken gewesen sei, habe er sich vor ihm gefürchtet. Er habe sich deshalb vor dem trunkenen N. gefürchtet, weil dieser alsdann sehr hitzig und reizbar gewesen; einmal habe er (s. oben 2 γ c) eine Magd, die die Pferde berührt habe, mit dem umgekehrten Misthaken zu schlagen gedroht, wovon er aber auf sein, des Zeugen, Zurufen abgelassen. In einem dritten Verhöre sagt Zeuge aus, daß es ihm immer geschienen, als ob Angeklagter nicht recht bei Sinnen sei, weil derselbe sich manchmal närrisch benommen, namentlich alle Geschäfte, die er im Orte für sich besorgen müsse und die er ganz füglich mündlich hätte besorgen können, immer schriftlich abgemacht und zu seinem Schreibtische sich dann der Futterlade bedient habe. Es habe derselbe z. B. mit der X., welche ihm die Wäsche besorgt, darüber schriftlich unterhandelt. Zeuge bemerkt ferner, daß N. gern über religiöse Gegenstände besonders dann gesprochen habe, wenn er sich im Trunke übernommen gehabt. Soviel er sich noch erinnere, sei es indes gewöhnlich dummes Zeug gewesen.

m) Zeuge X., gleichfalls früher Dienstherr, sagt, er habe aus des Inquisiten Gesprächen erfahren, daß derselbe im höchsten Grade

von abergläubigen Ideen befangen gewesen sei. Als ihm nämlich einst Klee vom Lande entwendet worden, habe Inquisit ihn versichert, er wolle den Dieb, wenn er wiederkomme, festmachen, es sei derselbe dann dreimal um das Kleeland gelaufen und habe versichert, daß ein künftiger Dieb nicht von dem Lande fortkommen solle. In seinem Kasten habe Inquisit immer einen weißen Stock stehen gehabt, auf welchem mehrere lateinische Buchstaben eingeschnitten gewesen seien; auf Befragen, was er mit dem Stocke machen wolle, habe N. geantwortet, um keinen Preis gebe er ihn fort. Über religiöse Gegenstände habe er den Inquisiten nie sprechen hören, auch keinen Tiefsinn an ihm bemerkt.

n) Zeuge X., ehemaliger Mitknecht, behauptet, daß Inkulpat ein wenig zum Aberglauben sich geneigt habe, was er daraus schließe, daß er öfters auf dem Haferboden ihres gemeinschaftlichen Brotherrn allerlei Zettel geschrieben und damit sehr heimlich getan habe. Er habe nie bemerkt, daß N. zum Tiefsinn oder zur Religionsschwärmerei geneigt gewesen.

o) Zeugin X., Dienstmagd, sagt aus: Inquisit habe ihr mehrmals gesagt, daß er einen Stock besitze, mit dessen Hülfe er gestohlene Sachen entdecken könne, jedoch habe sie den fraglichen Stock nie gesehen.

Von Tiefsinn oder Religionsschwärmerei oder sonstigen anffallenden Dingen habe sie nichts an ihm bemerkt. In seiner einmaligen Trunkenheit (s. oben 2 β f) habe er sich munter und lustig gezeigt.

p) Inquisit selbst gibt zu seinen angeblichen, heimlichen Schreibereien (s. 3 l und n) folgendes an: er habe sehr oft, als er bei dem Zeugen X. (vorstehend unter l) gedient, sich mit Schreiben in müßigen Stunden beschäftigt, dies aber nie heimlich, wenigstens nicht absichtlich getan; er habe bloß, um sich zu üben und zum Zeitvertreib aus seinem Gesangbuche Abschriften gemacht, weil er keinen Tisch gehabt, habe er eine Windlade (Schalter) vor der Futterkammer weggenommen, solche auf die Futterlade gelegt und sich derselben zum Schreiben als Tisches bedient. Von Schreibereien an seine Wäscherin wisse er sich nichts zu entsinnen, glaube vielmehr, seine Bestellungen an dieselbe mündlich ausgerichtet zu haben.

q) Die eben erwähnte Wäscherin räumt ein, daß sie während der Dienstzeit des N. bei dem Zeugen unter l dem Inkulpaten die Wäsche besorgt habe, Bestellungen habe dieser aber nie schriftlich, sondern stets mündlich gemacht.

r) Über den weißen Stock äußert sich Inquisit selbst: einen weißen Stock habe er besessen, er habe ihn selbst aus einem Zwetschen-

Sprößling geschnitten. Ein fremder Handwerksbursche habe ihm eröffnet, daß man mit einem solchen, im Neulichte auf einen Dienstag oder Freitag geschnittenen Stocke einen Dieb, wenn man dessen Namen und Wohnort wisse, auch in der weitesten Entfernung züchtigen, ihn derb abprügeln könne. Ihm, N., könne die Sache aber nichts helfen, weil man dies Kunststück von einem Frauenzimmer lernen müsse. Er habe an die ganze Geschichte nicht geglaubt und solche als Aberglaube und Torheit angesehen; möglich aber sei es gleichwohl, daß er den Stock aus Scherz gegen andre gerühmt und ihm sympathetische Eigenschaften zugeschrieben habe.

s) Die Ehefrau des Inquisiten erklärt, nie Verrücktheit an ihm bemerkt zu haben;

t) ebenso sagt aus ein Hausgenosse des Inkulpaten, sowie des Hausgenossen Ehefrau, die noch dazu bemerkt, daß N. bei der von ihr (2 β a) bemerkten Trunkenheit überaus heiter und lustig gewesen sei, gesungen und die Vorübergehenden geneckt habe.

u) Eine der Zeuginnen unter 2 β f sagt aus, daß bei der vor ihr bemerkten Trunkenheit der Inquisit sehr lustig gewesen sei. Sie habe ein Jahr mit ihm zusammen gedient und an demselben gar nichts Auffallendes bemerkt, er habe sich betragen, wie andre vernünftige Leute; sie könne nicht sagen, daß Inkulpat Hang zum Aberglauben, zu Tiefsinn, zu Religionsgesprächen gehabt habe.

v) Der Zeuge unter 2 β g sagt, daß Inkulpat, wenn betrunken, heiter, lustig und froh, aber weder zänkisch noch halsstarrig gewesen sei. Der Geisteszustand sei während der Dienstzeit gut gewesen.

w) Über die Menge Schnaps, welche Inkulpat vertragen könne, ohne daß man es ihm anmerke, finden sich in dem Untersuchungs-Protokoll folgenden Angaben:

1) ein Schwager behauptet, daß Inkulpat einen halben Schoppen vertragen können, ohne daß man ihm etwas anmerke.

2) ein Gehülfe des Inquisiten bei der Arbeit als Taglöhner sagt, daß, wenn Inkulpat ein halbes Kännchen Schnaps getrunken, man es ihm gleich anmerke, denn dann werde er sofort gleichsam glühend im Gesichte und seine sonst so gelassene und friedliche Natur arte in Heftigkeit und Zorn aus.

4. Betragen des Inquisiten am Tage der Tat bis zu dieser selbst, sowie insbesondre Art und Weise der Mordtat und Betragen nach derselben.

Am 18. November 1826, am Tage des verübten Mordes, war Jakob N., weil seine Frau nach Cassel reiste, des Morgens gegen zwei

Uhr aufgestanden, hatte um diese Zeit für seine Frau einen Sack mit Kartoffeln nach der Wohnung des Fnhrmanns X. getragen nnd, zurückgekehrt, sich auf eine Bank gelegt, um den Tagesanhruch zu erwarten. Um sechs Uhr hat er sich nach eingenommenem Kaffee, wie gewöhnlich, nach der Zehntschenne zum Dreschen hegehen.

Auf dem Wege znr Scheune trank Inquisit hei dem Wirte X. ein Kännchen Branntwein, weil ihm angehlich so frostig gewesen sei. Als er dann nnterwegs vor dem Tore die anderen Drescher antraf, wnrde er von einem derselben nach der Stadt znrückgeschickt, nm den von diesem vergessenen Schlüssel znr Scheune zu holen, welchen Auftrag er unwillig vollführte. Anf diesem Wege trank er hei einem zweiten Wirte ahermals ein Gläschen Schnaps. Bis gegen nenn Uhr wnrde nun gedroschen und es wurde, wie gewöhlich nm diese Zeit, von den vier Dreschern ein halher Schoppen Schnaps gemeinschaftlich verzehrt und etwa eine Stnnde später ein zweiter halher Schoppen, welchen Inquisit dafür, daß einer der Drescher ihm ein Messer scharf zu machen versprochen, zum hesten gegeben. Beide halhe Schoppen hat Inqnisit von einem dritten Wirte geholt. Dieser dritte Wirt und der Inquisit selhst erklären, daß er — Inquisit — noch einen dritten halhen Schoppen geholt hahe; über dessen Verwendnng giht aber das Protokoll keinen Anfschlnß. Von dieser Zeit an soll Inquisit, der his dahin ganz rnhig nnd ordentlich gewesen, angefangen haben, sich darüber zn heschweren, daß sie die Rauhfrucht als Drescherlohn nehmen müßten; er wolle das nicht mehr, sondern hestehe auf reinem Hafer, er müsse solchen anch als Heuer liefern usw. Über diesen Gegenstand hat Inqnisit, ohgleich seine Kameraden ihm das Unhillige seiner Fordernng vorgestellt, fortwährend gesprochen, bis die Drescher zum Mittagessen in die Stadt gegangen. Inqnisit ging nicht nach seinem Hanse, sondern aß hei der Ehefrau des X., welch letzterer wegen einer Arheit in der Scheune znrückgehliehen nnd für den er deshalb hei dessen Ehefrau eine Bestellnng auszurichten hatte, auf deren Einladung Weißkraut nnd Kartoffeln. Bevor Inqnisit nachmittags gegen zwei Uhr in die Scheune zurückging, ging er zu dem Hause des Wirtes X. (zweiter Wirt, ohen) und vor demselben dem Y. hegegnend hat er diesen mit einzutreten, da er etwas mit ihm zu sprechen habe. In der Wirtschaft erzählte er nun dem Y., während er ein halhes Kännchen Branntwein trank, wie er für das Dreschen Ranhfrucht bekomme und künftig Hafer haben wolle. Dnrch die Entgegnnng des Y., daß das nnr von der Willkür der Zehntherren ahhänge, ließ sich derselhe aber nicht beruhigen, er sprach vielmehr drohend weiter, his Y. sich entfernte.

Den vor ihm längst wieder in der Scheune versammelten Dreschern

erzählte Inquisit dann, daß er bei Frau X. Weißkraut und Kartoffeln gegessen habe und fuhr dann in dem durch die Mittagspause unterbrochenen Gespräche wegen der Lohnfrucht fort und ging eben deshalb den hinzukommenden Zehntherrn X. an. Durch alle Vorstellungen, daß es von diesem allein nicht abhänge, sondern die übrigen Zehntherren auch erst einwilligen müßten, ließ er sich nicht beruhigen, sondern sprach beständig fort davon. Als Inkulpat beim Aufladen der Garbe eine Wanne voll Garbe fallen ließ, sagt der oben angeführte Zehntherr zu ihm: „Du bist dein Lebtag nicht recht gescheit gewesen und wirst es wohl auch fortan nicht werden"; darüber wurde Inkulpat böse und laut. Als nun wegen seines Lärmens, Tobens und Räsonnierens der Sohn des Zehntherrn ihm drohte, wenn er nicht Ruhe halte, ihn vor die Türe zu bringen, zog er sein Taschenmesser hervor, zeigte es jenem mit den Worten: „Siehst du hier?" Auf Zureden seiner Kameraden steckte er es aber alsbald wieder ein, äußerte aber noch: „Ihr sollt mir alle nichts tun, ich werde mit euch allen noch fertig." Der Zehntherr verließ mit seinem Sohne die Scheune und Inquisit half nun noch den Dreschern an der Vollendung ihrer Tagesarbeit, worauf gegen 3 oder 3½ Uhr alle nach der Stadt zurückgingen, auf welchem Wege er aber noch äußerte, den Hafer müsse er haben.

Gleich darauf zu Hause angelangt, trat er mit den Worten „Ihr sollt alle in der Stube das Kreuzdonnerwetter kriegen" in die Wohnstube und setzte sich sofort, die Kappe auf dem Kopfe behaltend, auf eine Bank hinter den Tisch.

Als ihm nun gleich hierauf von seiner jüngeren Tochter Kaffee, Kuchen und Gänseschmalz herbeigeholt und vor ihn auf den Tisch gestellt wurde, hielt Inquisit, der bis dahin ruhig hinter dem Tische gesessen, derselben die geballte Faust an den Kopf mit den Worten: Du sollst auch das Kreuzdonnerwetter kriegen", worauf die Tochter sogleich die Stube verließ. Ohne ein Wort zu sprechen, nahm Inquisit sein Taschenmesser aus der Tasche, schmierte sich ein Stück Kuchen mit Gänseschmalz, schenkte sich den Kaffee selbst ein, genoß zwei Tassen mit einem Stück Kuchen in höchstens zwei Minuten. Jetzt trat sein Sohn Heinrich in die Stube, welchen Inquisit mit den Worten: „Du sollst das Jesuitendonnerwetter kriegen" anredete. „Vater, ich habe ein Bund Holz geholt", antwortete der inzwischen an den Ofen getretene Knabe mit Freundlichkeit. Inquisit aber ergreift das neben ihm auf dem Tische liegende Taschenmesser und mit den Worten: „Du sollst das Kreuzdonnerwetter kriegen" auf den Sohn zuspringend, rennt er ihm das Messer in den Unterleib.

Nachdem die Verwundung geschehen, setzte sich Inquisit gleich

wieder hinter den Tisch und fuhr ruhig fort, seinen Kaffee und Knchen zu verzehren, ohne seinem Sohne, welchem alsbald Gedärme aus dem Unterleibe getreten und welcher ein schmerzhaftes Geschrei ausgestoßen, die geringste Teilnahme zn bezeigen.

Auf die von dem schnell nach dem Angstgeschrei des Knaben eingetretenen Schwager des Inkulpaten Hans Hinrich an ihn gerichtete Frage: „Spitzbuhe, was hast du gemacht?“ gab er keine Antwort. Dem gleich nach der Tat eingetretenen X. antwortete er nichts, als dieser ihm sagte: „Kerl, du hist ja das Totschießen nicht wert!“ Ein weiter hinzugekommener Mann bezeugt, daß Inquisit auf alle Anreden keine Antwort gegeben habe. Auf die Anrede eines andern hinzugekommenen Mannes: „Jakob, bist du nicht wert, daß man dich mit einer Axt vor den Kopf schlüge?“ — erwiderte er dann: „Ja, wert wäre ich es.“ Bei dem Eintritte und auf die Anrede des Amtswundarztes Müller: „Aher, mein Gott, N., was baht Ihr gemacht?“ seufzte er tief!

Vor dem eintretenden Amtsassessor tat Inqnisit die Kappe ah, schien aber an dem, was mit seinem Sohne vorging, keinen Anteil zu nehmen.

5. Über den Geisteszustand des Inquisiten am Tage der Tat, vor, bei und nach derselben, insbesondre etwaige Trunkenheit desselhen,

finden sich folgende mannigfache Angaben in dem Untersuchungs-Protokoll.

Inquisit gibt selbst folgende Erklärungen:

a) Gleich nach seiner Verhaftung erklärt er, er sei hetrunken gewesen, wisse nichts von der ganzen Sache, könne jetzt keine Antwort gehen.

h) Im Verhöre am 20. November gibt er an, weil es an dem Tage sehr rauhes Wetter und in der Scheune sehr kalt gewesen, so hahe er, um sich zu erwärmen, mehr Branntwein getrunken, als er vertragen könne. Er wisse nicht, wie er nach Hanse gekommen und entsinne sich nur ganz dnnkel noch, daß er seinen Sohn auf dem Tische in seiner Wohnung ausgestreckt liegen und den Amtswnndarzt mit demselben beschäftigt gesehen. Selbst seiner Verhaftung könne er sich durchaus nicht erinnern.

c) Am 14. Dezember sagt er: als er am Morgen jenes Tages von seinen Kameraden nach der Stadt zurückgeschickt worden, um den Scheunenschlüssel zu holen, sei er über diesen unnützen Weg bei dem schmutzigen Wetter unmutig geworden und habe unglück-

licherweise in dem Ärger und in seinen noch nüchternen Magen ein Gläschen Schnaps bei dem Wirte X. (der obige zweite Wirt) getrunken, nachdem er schon vorher bei dem (obigen ersten Wirte) Wirte X. ein Glas Schnaps genossen. Dies sei ihm, da er Branntwein gar nicht vertragen könne, in den Kopf gestiegen und als er nachher noch bei einem Wirte (oben der dritte Wirt) drei halbe Schoppen Branntwein geholt nnd mit den übrigen drei Dreschern in knrzem Zeitraum verzehrt habe, sei er dermaßen berauscht worden, daß er sich durchaus nichts mehr zn erinnern wisse. Er entsinne sich nicht, ob und daß er zum Mittagessen die Scheune verlassen habe, daß er den einen Zehntherrn und dessen Sohn in der Scheune gesehen habe, noch weniger, daß er mit dem einen oder den andern dispntiert habe usw. Die Zwischenzeit, wo er am Vormittage den dritten halben Schoppen Schnaps in die Zehntscheuer geholt, his zu seiner Wiederbesinnung im Amtsgefängnisse sei seinem Gedächtnis ganz entfallen, er könne des inzwischen Vorgefallenen sich gar nicht erinnern, namentlich sei es ihm ganz unhewußt, wie er in die Stadt zurückgekommen, daß er in seinem Hause gewesen, seinen Sohn verwundet und Kaffee und Kuchen verzehrt habe. Nur gleich einem Traume sei die schwache Erinnerung, daß er seinen Sohn verwundet glauhe auf dem Tische liegen gesehen zu haben.

d) Hiermit übereinstimmend sind seine Aussagen in zwei weiteren Verhören im April d. J.

e) Der Schwager Hans Henrich, der während der Zeit, daß Inquisit seinen Sohn verwundet, auf dem gemeinschaftlichen Hausflure beschäftigt war, hat ihn in der Stuhe rufen hören: „Dn sollst das Donnerwetter kriegen", hat auch an der Stimme gemerkt, daß Inknlpat betrunken gewesen.

f) Marie, ältere Tochter des Inquisiten, war beim Eintritte desselben in der Wohnstuhe gegenwärtig nnd sagt aus, daß ihr Vater etwas hetrunken gewesen sei, doch nicht viel, denn hei seiner Arrestation habe derselbe vor dem Amtsassessor die Kappe abgenommen.

g) Zenge X.: es habe geschienen, als wenn Inqnisit (mittags in der Schenne?) etwas im Kopfe gehabt, ferner sei derselhe bei dem Streite mit dem Zehntherrn in der Scheune in einem sehr gereizten und leidenschaftlichen Zustande gewesen. Inquisit sei anscheinend nicht sehr betrunken gewesen.

h) Anna Katharina, jüngere Tochter des Inknlpaten, sagt aus, daß ihr Vater beim Eintritte in die Wohnstube hetrunken geschienen.

i) Zeuge X. sagt aus: es habe geschienen, als wenn Inknlpat ein wenig zuviel getrunken gehabt, denn, wenngleich derselhe (nach-

mittags in der Scheune) seine Arbeit so gut, als ein andrer getan, so sei doch aus seinem beständigen Räsonnieren, wogegen alles Zureden nicht geholfen, abzunehmen gewesen, daß derselbe etwas im Kopfe gehabt.

k) Zeuge X.: Bis Mittag sei Inkulpat nicht im mindesten betrunken gewesen, als derselbe aber gegen zwei Uhr in die Scheune gekommen, habe er anscheinend etwas im Kopfe gehabt, betrunken sei er aber nicht gewesen, denn er habe einen Sack mit 13 Metzen Rauhfrucht die Treppe hinanf auf den Boden getragen, was er in der Trunkenheit nicht gekonnt hätte. Anf dem Wege nach Hause habe er nicht die geringste Spnr von Trunkenheit blicken lassen.

l) Zenge X behauptet, nachmittags gegen zwei Uhr sei Inknlpat völlig nüchtern gewesen, denn er habe einen Sack mit 15 Metzen schwerer Frucht drei Treppen hoch auf den Boden getragen; das habe er, wenn betrunken, nnmöglich tun können. Inkulpat sei nicht betrunken gewesen.

m) Zeuge X. ist der Meinnng, daß Inkulpat betrunken gewesen und er glaube solches demselben an den Angen und dem anscheinend nnsicheren Gange und schwankender Haltung angesehen zn haben.

n) Der unter obiger I 4 erwähnte dritte Wirt sagt aus, daß Inquisit, als er an jenem Tage dreimal Schnaps holte, nicht betrunken gewesen.

o) Der ebenda erwähnte zweite Wirt sagt von der Zeit zwei Uhr nachmittags dasselbe aus.

p) Desgleichen der Zeuge Y., der mit dem Angeklagten beim zweiten Wirt war.

q) Die Frau, bei der Inkulpat zu Mittag gegessen, gibt an: Inknlpat sei gar nicht gewesen, wie sonst; er habe so quer aus den Augen gesehen und so artlich (eigener Ausdruck) gesprochen, daß sie ihn gefragt habe, ob denn die anderen Drescher anch so seien? Er habe das verneint. Sie habe ihn für etwas betrunken gehalten.

II.

Ärztliche Untersuchung des Inquisiten.

A) Körperlicher Zustand.

Alter 42 Jahre, nntersetzte Statur, kräftiger Körperban, sehr rote Wangen, Stirn gerötet; auffällt ein dicht über den Angenbrauen und mit diesen parallel laufender, dunkelroter, gegen den inneren Winkel beinahe ein halb Zoll breiter, nach answärts hin schmaler werdender und allmählich verschwindender, gegen die Nasenwurzel hin mit dem

der andern Seite zusammenstoßender Streifen; Kopf ziemlich dick, Hals kurz, Puls langsam, voll und kräftig.

Inquisit behauptet, daß er an Vollblütigkeit und besonders an Andrang des Blutes nach dem Kopfe leide. Im Alter von 20 bis 30 Jahren, auch wohl noch etwas länger, habe er sehr oft und stark aus der Nase geblutet; das habe sich in den letzten Jahren sehr vermindert, doch nicht ganz verloren, da er im Sommer bei großer Hitze und starker Arbeit noch zuweilen aus der Nase blute, so kürzlich vor einigen Wochen einmal.

Seit ungefähr seinem 24. Jahre leide er an starkem Sausen und Brausen im Kopfe und vor beiden Ohren und an häufigen Anfällen von Schwindel; das sei besonders stark bei veränderlicher Witterung, bei Regen und Schnee, also vorzüglich im Frühjahre und Herbst, wo es zuweilen drei bis vier Tage unaufhörlich anhalte, während es bei minder üblem Wetter wohl nur Stunden lang dauere und bei hellem Wetter manche Tage ganz ausbleibe. Vermehrt werde dies Übel durch stark erhitzende, das Blut nach dem Kopfe treibende Arbeit, besonders aber durch den Genuß von Branntwein, welchen er gar nicht gut vertrage. Habe er mehr als ein halbes Kännchen getrunken, spüre er sofort Hitze im Kopfe und Vermehrung des Sausens. Ob gerade am 18. November vorigen Jahres, dem Tage der Tat, diese Beschwerde stark bei ihm gewesen, weiß er nicht anzugeben.

B) Geistiger Gesundheitszustand.

Bei den mit Inquisiten zur Erforschung seines psychischen Zustandes vorgenommenen Unterredungen zeigte derselbe

a) hinsichtlich seiner Verstandeskräfte: Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Gegenstände der Unterredung, gutes Auffassungsvermögen, ein sehr treues Gedächtnis, Urteilskraft, Besonnenheit und Selbstbewußtsein, durchaus keine krankhafte Abstumpfung oder Unterdrückung der einzelnen Verstandeskräfte, keine krankhafte Alienation derselben weder in Beziehung auf einzelne, noch auf alle Gegenstände.

b) hinsichtlich des Gemüts: ein empfängliches Gemüt, ohne krankhafte Erhöhung oder Unterdrückung derselben.

c) hinsichtlich des Willens: Kraft der Selbstbestimmung, Freiheit des Vermögens, Entschlüsse zu fassen und auszuführen.

Er behauptete auch in der Unterredung mit mir, die in den amtlichen Verhören ausgesprochene Erklärung, daß er sich von der Verwundung seines Sohnes nichts zu erinnern wisse, ja, daß sogar der ganze Zeitraum von der Zeit, wo er den dritten halben Schoppen von

dem dritten Wirte geholt, bis zu seiner Wiederbesinnung in dem Gefängnisse, seinem Gedächtnisse ganz entschwunden sei und daß er sich nur, wie eines Traumes, seinen verwundeten Sohn auf dem Tisch liegen gesehen zu haben, erinnere.

Das Verhältnis mit dem weißen Stock gab er mir ganz so an, wie er es zu Protokoll gegeben, nur noch ausführlicher. Auch äußerte er sich über die Geschichte mit dem Kleelande, worüber in dem Untersuchungsprotokolle keine Erklärung des Inkulpaten vorhanden ist. Er erzählte nämlich, daß er allerdings, um seinen Brotherrn glauben zu machen, als besitze er die Kunst, einen Dieb festzumachen, dreimal um das Kleeland herumgelaufen sei, daß er aber keineswegs an seine Kunst geglaubt und dies noch um so weniger habe tun können, als noch denselben Abend ein mit ihm bekannter Husar ein Bund Klee von dem Lande geholt und über seine angebliche Kunst ihn verlacht habe. Er sei überhaupt weit davon entfernt, dergleichen Dinge zu glauben, welche er vielmehr für Narrenspossen halte.

Gutachten.

A) Der Inquisit erscheint in dem Untersuchungsprotokolle als ein gutmütiger, friedlicher Mann (s. oben I 2 α), an welchem jedoch zu Zeiten Ausbrüche von Jähzorn beachtet worden sind (ibid. γ), welcher auch, wenngleich von demselben kein besonderer Hang zum Trunke behauptet werden kann, sich zuweilen in Branntwein übernommen (ibid. β). Nach der Aussage des Schwagers Hans Henrich (ibidem β c) und des Zeugen (ibid. β g) könnte man freilich wohl geneigt sein, anzunehmen, daß Inquisit sich in einem hohen Grade dem Trunke ergeben gehabt, jedoch scheinen die Aussagen der eigenen Ehefrau des Inquisiten (ibid. β b) und der Zeugin X. (ibidem β a), sowie die übrigen Aussagen (e und f) mehr zu der obigen Angabe zu berechtigen.

B) Gegen seine Kinder soll nach Angabe dieser selbst Inquisit sich sehr hart betragen, namentlich auch gegen seinen Sohn Heinrich einen unerklärlichen Haß gehabt haben (s. oben I 2 δ a und b); indes diese Aussage wird nicht nur dadurch, daß sie von den beiden Töchtern des Inquisiten selbst, deren eine zehn und die andre vierzehn Jahre alt ist, herrührt, sehr verdächtig, indem diese Aussage durch die Erinnerung an die vom Vater vielleicht erlittenen Züchtigungen, ohne Berücksichtigung, inwiefern dieselben verdient gewesen, bestochen zu sein scheint, sondern sie wird auch wohl gänzlich widerlegt durch die Aussagen der Zeugen unter I 2 δ c und d und des Inquisiten und dessen Ehefrau (ibidem e und f), wonach anzunehmen

steht, daß er seine während seiner mehrjährigen Abwesenheit verwilderten Kinder je nach Verdienst streng gehalten und derb gezüchtigt, durchaus aber nicht nnvernünftig heliandelt, vielmehr ihr Wohl bezweckt habe.

C) Über den Geisteszustand des Inqnisiten im allgemeinen finden sich in dem Untersnchungsprotokoll so verschiedenartige und oft sich widersprechende Angahen, daß es schwer halten muß, das Wahre herauszufinden. Wenn einige Zeugeu, namentlich unter I 3 c, I 3 d, I 3 h, ihre Aussagen so gestellt hahen, es scheine so, als wenn Inquisit manchmal nicht recht hei Verstande sei usw., ohne Gründe dafür anzugehen, so möchten diese Anssagen wohl wenig Berücksichtigung verdienen und wären nnr die von mehreren anderen für ihre Behanptung einer bei dem Inquisiten zuzeiten stattfindenden Verrücktheit anfgestellten Gründe zu würdigen.

Die Behauptung des Zeugen Hans Henrich (I 3 a), Inknlpat leide an periodischer Geisteszerrüttung nnd wisse dann, insbesondere, wenn er Branntwein getrunken hahe, nicht, was er tue usw., verliert eben schon durch diesen Zusatz an ihrer Bedeutnng und spricht um so weniger für Verrücktheit, indem Zenge selbst seine Aussage gleichsam widerruft, da er in der Folge erklärt, weil Inknlpat selten nüchtern von der Arbeit gekommen, könne er geradezn nicht behaupten, daß jener am periodischem Wahnsinn leide.

h) Die Aussage der Marie N. (I. 3 h), Iuknlpat spreche manchmal etwas zehnmal hintereinander und wiederhole sich in seinen Erzählungen oft, findet in dem von der Zeugin selhst beigefügten Zweifel, ob man Inkulpaten zn solcher Zeit für hetrunken oder für verrückt halten müsse, ihre Würdigung.

c) Die Äußerung des Zengen unter I 3 e, daß Inkulpat manchmal ganz verkehrte Reden geführt nnd eine nnd dieselbe Sache oft drei-, viermal hintereinander erzählt hahe, möchte allerdings wohl für eine zu der Zeit stattgefundene periodische Störung in dem freien Gebrauch der intellektuellen Kräfte des Inquisiten und für die Annahme des Zeugen, als wenn Inkulpat seiner Sinne nicht recht mächtig gewesen, sprechen, doch der weitere Schlnß des Zeugen auf Verrücktheit wird keineswegs dadurch gerechtfertigt, namentlich sind wir um so weniger dazn berechtigt, als die angehlich verkehrten Reden gar nicht genauer angegehen sind.

d) Die Angahen der Zeugen nnter I 3 f, g, i, k, welche im allgemeinen darin übereinstimmen, daß Inquisit zuzeiten tagelang schwermütig, in sich gekehrt, still, in Gedanken versunken und zu anderen Zeiten sehr munter, lustig und redselig gewesen sei, könnten aller-

dings wohl den Seelenznstand des Inqnisiten verdächtig machen, wenn nicht zn herücksichtigen wäre, daß diese veränderliche Gemütsstimmung von manchen zufälligen, vorübergehenden Ursachen veranlaßt gewesen sein kann und dürfte wohl umso weniger ein aus dem Innern des Gemüts hervorgehender krankhafter Zustand angenommen werden können, da es nicht bekannt ist, daß sich irgend eine Störung in den Beschäftigungen des Inquisiten darans ergeben habe: wobei übrigens auch noch das bemerkt zn werden verdient, daß diese Angaben sich anf eine längst vergangene Zeit beziehen.

e) Ebensowenig ist die weitere Angabe des Zeugen unter I 3 f, Inquisit scheine selbst Mißtrauen in seinen Geisteszustand gesetzt zu haben, indem die Äußerung „du bist ein Narr" oder „dn bist nicht gescheit" denselben stets anfs änßerste erbittert habe, von der Art, daß daraus mit einigem Rechte anf krankhaften Geisteszustand geschlossen werden könnte; denn, wenngleich bei Geisteskranken ein Bewnßtsein ihres krankhaften Znstandes stattfinden kann und in manchen Fällen wirklich stattfindet, und eben deshalb solche Kranke wohl nur mit Unwillen eine Erinnerung an ihren traurigen Zustand anfnehmen werden, so ist doch wohl gewiß, daß gerade ein geistig Gesnnder durch die Anschuldigung einer Geisteskrankheit nicht weniger sich gekränkt fühlen wird. Am meisten aber mußte eben der Inkulpat durch solche Äußerungen sich beleidigt fühlen, wenn es ihm klar wurde, daß man ihn wirklich für einen Narren oder für nicht recht gescheit halte, daß also jene Änßernngen gegen ihn nicht zufällig ausgestoßen, sondern überlegt und mit Hindeutung auf die, seiner Überzeugnng nach, falsche Annahme eines solchen Zustandes seinerseits, ausgesprochen worden.

f) Der Zeuge nnter I 3 l, welcher angibt, es habe ihm immer geschienen, Inknlpat sei nicht recht bei Sinnen, gründet diese Angabe darauf, daß derselbe sich manchmal mürrisch benommen, namentlich alle Geschäfte, die er in der Stadt für sich besorgen müsse und die er ganz füglich mündlich besorgen könne, immer schriftlich abgemacht, namentlich mit seiner Wäscherin über die Besorgung der Wäsche schriftlich unterhandelt habe. Der Zeuge I 3 n stützt seine Behauptung, daß Inquisit ein wenig zum Aberglauben geneig thabe, darauf, daß derselbe öfters auf dem Heuboden allerlei Zettel geschrieben und damit sehr heimlich getan habe. Beide Angaben werden durch die Aussagen des Inkulpaten selbst (I 3 p) nnd der Wäscherin (I 3 q) hinlänglich widerlegt.

g) Ein gleiches gilt von der Aussage des Zeugen unter I 3 m und der Zeugin unter I 3 o über den weißen Stock des Inkulpaten, welche

durch die Erklärung des Inknlpaten (I 3 r) vollste Widerlegung findet. Wenn außerdem der Zenge I 3 m Inkulpaten als von abergläubischen Ideen befangen hält, wegen der Geschichte mit dem Kleelande, so hat sich hierüber Inkulpat bei der von mir vorgenommenen Untersuchung seines geistigen Znstandes zn deutlich ansgesprochen, als daß jener Angabe irgend einiger Wert bleiben könnte.

h) Endlich ist noch als ein Grund zur Annahme einer Verrücktheit des Inkulpaten von dem Zeugen unter I 3 a und dem Zengen unter I 3 i angeführt worden, daß Verrücktheit ein Familienfehler desselben und demselben aufgeerbt sei, indem zwei Geschwister von seiner Mutter verrückt gewesen seien. Allein, wenngleich Geisteskrankheiten als Familienfehler bestehen und fortgeerbt werden können, so kann doch dieses Forterben nur in gerade absteigender Linie stattfinden und keineswegs kann von Seitenverwandten eine solche Übertragung angenommen werden. Eben in vorliegendem Falle ist nur von Verrücktheit zweier Seitenverwandten des Inkulpaten die Rede und es findet sich keine Angabe von stattgefundener Verrücktheit seiner Eltern oder Voreltern selbst, weshalb also jene Angaben weiter auch keine Beweiskraft haben.

Wenn wir nun hiermit die in dem Untersuchungsprotokoll aufgefundenen Angaben der Zeugen, welche eine Geisteskrankheit des Inkulpaten behaupten, einzeln betrachtet haben, so mußten wir nun aber anch noch die Aussagen jener Zeugen, welche eine Geisteskrankheit des Inkulpaten leugnen, berücksichtigen und da finden sich denn die Folgenden.

i) Zeuge I 3 m, Zenge I 3 n, Zeugin I 3 o, Zeugin I 3 v haben niemals Spuren von Tiefsinn an dem Inknlpaten bemerkt und beziehen sich eben diese Angaben auf die Jahre 1822—1825, bis zu der Zeit, wo Inkulpat zu seiner Frau zurückgekehrt ist.

k) Die Frau des Inkulpaten selbst, welcher doch wohl die genaueste Kenntnis desselben und seines Geisteszustandes zugeschrieben werden darf, erklärt: sie habe nie Verrücktheit an demselben bemerkt (I 3 s) womit denn auch die Hansgenossen (I 3 t) übereinstimmen. — Auch über den Zeitraum der Dienstzeit des Inknlpaten bei der Landwehr findet sich von dessen dermaligem Feldwebel (I 3 w) das Zengnis, daß sein Geisteszustand gut gewesen sei.

l) Die ärztliche Untersuchnng des Inkulpaten endlich (II B) ließ solche Eigenschaften bemerken, aus deren Gegenwart mit Recht auf Gesundheit des Geistes und auf Abwesenheit jeder Geisteskrankheit geschlossen werden kann.

Es ergibt demnach die Berücksichtigung alles dessen, was im Vor-

stehenden über die verschiedenen, in dem Untersnchungsprotokolle enthaltenen, den Geisteszustand des Inkulpaten im allgemeinen betreffenden Angaben, gesagt worden ist und die Untersuchung des Inkulpaten selbst den Schluß, daß durchaus kein gültiger Grund vorhanden ist, einen kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustand des Inkulpaten als ständigen Zustand anzunehmen, wiewohl indessen nicht vergessen werden darf, daß es periodische Geisteskrankheiten giht, die nur zu einzelnen Zeiten erscheinen und eben dann nur in ihren Anfällen zu erkennen sind, während außer diesen sie sich durch kein Zeichen eines gestörten Seelenznstandes verraten, nnd daß also aus dem Vorhergehenden durchaus noch kein Schlnß auf geistige Freiheit oder Unfreiheit des Inkulpaten während jener Tat hervorgeht.

D) Die in dem Untersuchungsprotokoll befindlichen Angaben über das Verhalten des Inquisiten in der Trunkenheit sind sich so sehr entgegengesetzt, daß sich darüber gar kein bestimmtes Urteil wird fällen lassen können; so soll nach den Anssagen des Zeugen unter I 3 a das Gemüt des Inkulpaten in der Trunkenheit aufgeregt und zum Zorne geneigter, der Anssage des Zeugen unter I 3 l Inkulpat sehr hitzig und reizbar gewesen sein, während die Zeugin unter I 3 o, die Zeuginnen unter I 3 t, I 3 v und der Zenge I 3 w darin übereinstimmen, daß sie Inkulpaten in der Trunkenheit als munter, lustig und froh schildern; welche Verschiedenheit der Angaben nur zu der Annahme berechtigen kann, daß der Zustand des Inkulpaten in der Trunkenheit sich nicht immer gleich gewesen ist, wie sich ja auch im allgemeinen annehmen läßt, daß die Trunkenheit bei einem und demselben Menschen verschieden sein wird, nicht nur nach Verschiedenheit und Menge des die Trunkenheit bewirkenden Getränks, sondern insbesondere auch nach Verschiedenheit der Umstände nnd Verhältnisse, unter denen die Trnnkenheit veranlaßt wurde, wohin insbesondere die zeitige Gemütsstimmung gehört und auch Verschiedenheit der während der Trunkenheit selbst noch einwirkenden Einflüsse.

E) Die Menge des Branntweins, welche Inkulpat ohne nachteilige Einwirknng auf seinen Geist habe vertragen können, ist nach dem Untersnchungsprotokoll nicht zu bestimmen, doch scheinen die Anssagen nnter I 3 w, 2 und des Inkulpaten (II A) zu der Annahme zu berechtigen, daß, sobald derselbe mehr als ein halbes Kännchen Branntwein getrunken, die Wirkung desselben auf das Antlitz des Inkulpaten sowohl, als anch auf dessen Gemütszustand merklich geworden.

F) Die bisherigen Betrachtungen haben nun zwar wohl dazu gedient, ein Urteil zu fällen über den Geisteszustand des Angeklagten im allgemeinen und über sein Verhalten in der Trunkenheit insbe-

sondere, indessen über den eigentlichen Zweck dieser Untersuchung, über den Seelenzustand des Inquisiten bei der Tat selbst, über Freiheit oder Unfreiheit des Willens dabei lassen sie noch ganz im Dunkeln. Um nun hierüber zu einem Schluße zu gelangen, bedarf es nun noch einer genauen Würdigung des Betragens des Inquisiten an dem Tage der Tat und insbesondere der Art und Weise, wie er die Tat vollbracht, sowie einer Würdigung der von den Zeugen über den Geisteszustand des Inquisiten an jenem Tage gefällten Urteile; wobei denn auch noch die Berücksichtigung des bei der ärztlichen Untersuchung gefundenen körperlichen Zustandes nötig sein wird.

Auf die gewohnte Weise, nämlich mit Dreschen in der Scheune beschäftigt, hatte Inkulpat während der ersten drei bis vier Morgenstunden jenes Tages, an welchem die Tat verübt wurde, nichts Auffallendes an sich bemerken lassen; erst nach dem Frühstück, gegen zehn Uhr vormittags, fing er an, sich über die Art und Weise seiner und der übrigen Drescher Bezahlung zu beschweren und eine Änderung in dieser zu verlangen und fuhr nun, ungeachtet aller Gegenvorstellungen von seinen Kameraden, fort, über diesen Gegenstand zu sprechen, bis sie zum Mittagessen auseinandergingen. Während der Mittagsstunden bei dem Wirte (oben der zweite Wirt) eingekehrt, beschwerte er sich auch in dessen Hause, wie ihm mit der Lohnfrucht Unrecht geschehe. Gegen zwei Uhr in die Scheune zurückgekehrt, setzte er nach der Erzählung, wo und was er zu Mittag gegessen, sein Sprechen über die Lohnfrucht fort, indem er sich namentlich auch an den hinzugekommenen Zehntherrn Y wendete, welches Sprechen, zumal nach einer von dem Zehntherrn erlittenen Beschimpfung, in Räsonnieren, Tohen und Lärmen überging, bis er von dem jüngeren Y. bedroht, aus der Türe geworfen zu werden, diesem sein Taschenmesser entgegenhielt, worauf er durch schnelles Weggehen des Zehntherrn und dessen Sohnes und gemeinschaftliches Zureden seiner Kameraden sich scheinbar beruhigen ließ, doch noch nach vollbrachtem Tagewerke auf dem Wege nach Hause auf seinem Verlangen bestand. In seiner Wohnung angelangt, tritt er fluchend in die Stube, begrüßt seine nach ihm eintretende zweite Tochter wieder mit einem Fluche, genießt von dem ihm dargereichten Kaffee und Kuchen, mit der Kappe auf dem Kopfe sich hinter den Tisch setzend, flucht dem nun ebenfalls eintretenden Sohne entgegen und nachdem dieser mit Freundlichkeit gesagt, er habe Holz aus dem Walde geholt, springt er auf und rennt ihm sein Taschenmesser in den Unterleib; nach geschehener Tat begibt er sich an seinen Tisch, setzt seine Mahlzeit fort, ohne sich durch das Jammergeschrei seines Sohnes und das Herein-

treten mehrerer Menschen darin stören zu lassen, antwortet auf mehrere Fragen und Anreden derselben gar nicht; doch auf die Anrede des X., ob er nicht wert wäre, daß man ihn mit einer Axt vor den Kopf schlüge, gibt er die Antwort: ja, wert wäre ich es; dem fragenden Amtswnndarzte, was er gemacht habe, antwortet er durch einen Seufzer nnd bei Eintritt des Amtassessors nimmt er die bis dahin noch auf dem Kopfe gehabte Kappe ab; alsbald zum Verhör geführt, erklärt er sich für betrunken und von der Sache nichts wissend. In den späteren Verhören behauptet derselbe, schon vormittags gegen zehn Uhr, als zu welcher Zeit er nach schon starkem Genuß von Branntwein nochmals welchen vom Wirte X. (oben der 3. Wirt) geholt, betrnnken worden zu sein und sich des Mittags und Nachmittags jenes Tages, namentlich seiner an dem Sohne verübten Tat gänzlich unbewußt zn sein (s. oben 4 und 5 a — d).

a) Gegen diese Angabe des Inkulpaten, stattgefundene Trunkenheit nnd Bewußtlosigkeit betreffend, scheinen folgende Umstände zn sprechen:

1. Daß er nicht nur vormittags nach zehn Uhr, als von wo er die Entstehung seiner Trunkenheit herschreibt, bis zum Mittag nnd nachmittags wieder seine Arbeit wie sonst verrichtete (oben I 4).

2. Daß er, zum Mittagessen ans der Scheune weggehend, für einen Kollegen bei dessen Frau eine Bestellung ausrichtete (ibid.)

3. Die Unterredung des Inkulpaten mit dem Y. in dem Hause des Wirtes X. (oben der zweite) nachmittags zwei Uhr (ibid.).

4. Die nach seiner Rückkehr in die Scheune von demselben geschehene Erzählung, wo nnd was er zu Mittag gegessen (ibid.).

5. Die Fortsetzung seines gegen Mittag abgebrochenen Gespräches über die Lohnfrucht am Nachmittage, namentlich auch das gegen den eintretenden Zehntherrn ansgesprochene Verlangen auf Abänderung des Lohns, da nämlich dieser Zehntherr durch Rücksprache mit den übrigen Zehntherren diese Änderung bewirken konnte (ibid.).

6. Die Erbitterung des Inkulpaten über die von dem Sohne des Zehntherrn gegen ihn ausgestoßenen beleidigenden Worte nnd über die Drohung desselben (ibid.).

7. Daß Inkulpat in seiner Wohnnng, am Tische sich niedersetzend, mit dem aus seiner Tasche heransgezogenen Taschenmesser von dem ihm dargereichten Knchen abschnitt, das genommene Stück mit Gänseschmalz beschmierte, den Kaffee sich selbst einschenkte und so von allem genoß (ibid.).

8. Die Beantwortung der Fragen des Wundarztes und vorher des Zeugen X. (ibid.).

9. Daß er vor dem eintretenden Amtsassessor die Kappe abnahm (ibid. und I 5 f.).

10. Die nach der hierauf gleich erfolgenden Arrestation abgegebene Erklärung, daß er betrunken sei (I 5 a), welche Handlungen sämtlich Bewußtsein seiner selbst und seiner Verhältnisse, so wie der Umgebungen verraten.

Indessen läßt sich hiergegen einwenden, daß alle diese mit Bewußtsein unternommenen Handlungen trotzdem in der Trunkenheit geschehen sein können, da ja nur der höhere Grad der Trunkenheit es ist, wo alles Bewußtsein schwindet und in dem niederen Grade nur verringert oder teilweise verloren ist. Insbesondere widerspricht die Erhitterung des Inkulpaten (oben 6) am wenigsten dem Begriffe von Trunkenheit, da ja eben in dieser, sobald kein sehr hoher Grad stattfindet, die Reizbarkeit erhöht ist. Außerdem wird durch die mit Bewußtsein geschehenen Handlungen die Angabe der nachher stattfindenden Bewußtlosigkeit derselben um so weniger widerlegt, als der Trunkene, so gut als der Wahnsinnige, der Nachtwandler, die Somnambule u. dergl., Handlungen mit anscheinendem Bewußtsein begehen kann, von denen die Erinnerung nicht in den nüchternen Zustand hinübergeht, sondern mit dem Rausche, sowie mit dem Anfalle jener Zustände verfliegt. Endlich die unter acht bis zehn aufgeführten Handlungen zeugen um so weniger bestimmt gegen Trunkenheit und Bewußtlosigkeit bei der Tat, als sich nämlich annehmen läßt, daß eben durch die Tat, so wie durch den Anblick des verwundeten Sohnes und das Eindringen mehrerer Menschen jener Zustand der Trunkenheit und Bewußtlosigkeit nach und nach schwinden und statt dessen neues Bewußtsein hervorgerufen werden konnte. —

Zu den gegen stattgefundene Trunkenheit des Inkulpaten sprechenden Umständen gehören noch folgende Zeugenaussagen:

11. Die Aussagen der Zeugen X. X. (I 5 k und l): Inkulpat sei nachmittags nicht betrunken gewesen; denn er habe einen schweren Sack mit Frucht die Treppen hinauf auf den Boden getragen, welches er in der Trunkenheit nicht würde imstande gewesen sein. — Allein diese Angaben können nur beweisen, daß kein hoher Grad von Trunkenheit stattgefunden, welches der eine Zeuge selbst damit ausdrücken zu wollen scheint, indem er behauptet, daß Inkulpat nachmittags dem Anscheine nach etwas im Kopfe gehabt habe, aber nicht betrunken gewesen sei.

12. Die Versicherung des Gastwirts X. (der obige dritte Wirt cf oben I 4), daß Inkulpat, als er an jenem Tage zu drei verschiedenen Malen Schnaps bei ihm geholt, nicht betrunken gewesen (I 5 n).

Diese Aussage verdient aber wohl gar keine Berücksichtigung, da Inkulpat selbst die Entstehung seiner Trunkenheit erst von der Zeit herschreibt, nachdem er den dritten halben Schoppen vom dritten Wirte geholt (I 5 c und d).

13. Die Erklärung der Zeugen unter I 5 o und p, wonach Inkulpat nachmittags gegen zwei Uhr im Hause des zweiten Wirtes nicht betrunken gewesen sei.

b) Für die Wahrheit der von dem Inquisiten gemachten Angabe stattgefundener Trunkenheit und Bewußtlosigkeit sprechen folgende Umstände:

1. Die große Beharrlichkeit des Inkulpaten auf seinem Verlangen, Hafer statt Rauhfrucht zu bekommen und das Ungestüm, mit welchem er sein Verlangen durchzusetzen sich bemühte, die hartnäckige Verfolgung dieser einen Idee, so daß alle von den Mitdreschern, dem Zehntherrn zu verschiedenen Zeiten vorgebrachten Vernunftgründe nicht imstande waren, ihn von der Unbilligkeit seines Verlangens zu überzeugen und ihn zu vermögen, davon abzustehen, indem er nicht nur vormittags mehrere Stunden, sondern auch wieder des Nachmittags anhaltend sprach und sogar noch auf dem Wege nach Hause äußerte: „den Hafer müsse er haben“ (I 4).

2. Die Art und Weise der vollbrachten Mordtat: In seine Wohnung nämlich eingetreten, begrüßt er seine Kinder, ohne von ihnen in dem Augenblicke beleidigt oder zum Zorn gereizt zu sein, eins nach dem andern, wie sie ihm zu Gesichte kommen, mit einem Fluche und verwundet den, auf den gegen ihn ausgesprochenen Fluch mit Freundlichkeit und wohl in der Absicht, den Vater zu besänftigen, antwortenden Knaben: „Vater, ich habe ein Bund Holz geholt.“ Hier wenigstens findet sich kein Grund anzunehmen, die Tat sei mit Bewußtsein, mit Überlegung, mit freiem, ungebundenem Willen vollbracht. Denn ist es wohl wahrscheinlich, daß ein Vater gegen sein Kind so handeln könne, wenn er in dem unbeschränkten, vollkommenen Gebrauche seiner Vernunft, in dem Besitze seines freien Willens sich befindet und von seiten des Kindes gar keine Veranlassung zum Zorn, zu der Tat gegeben ist? Zornig begrüßt Inkulpat den in die Stube tretenden Knaben, wie er früher seine übrigen Kinder begrüßt hat. Beweis genug, daß er nicht von dem Knaben selbst gereizt worden ist; er wird nicht durch die freundlichen Worte des Knaben besänftigt; diese Worte enthielten nichts, was den Zorn des Vaters reizen konnte, denn, wenngleich nicht in dem Untersuchungsprotokolle ausdrücklich bemerkt ist, daß der Knabe mit dem Wissen und Willen des Vaters in den Wald gegangen, um Holz zu holen, so ist dies doch wohl gar

nicht zu hezweifeln, indem in hiesiger Gegend die ärmere Volksklasse ihren Bedarf an Holz sich selbst im Walde zusammensucht und nach Hause holt, wozu denn aber die Kinder von frühester Jugend angehalten werden. Es ist nicht anzunehmen, daß der Knabe gegen den Willen des als strengen Zuchtmeister ihm bekannten Vaters, hei kaltem und nassem Wetter in den Wald gegangen sei, um für diesen Holz zu holen; es wird zur Gewißheit, daß dies nicht gegen den Willen des Inkulpaten geschehen ist, dadurch, daß der Knabe, ehen weil er sieht, daß sein Vater zornig ist, die Erzählung, daß er Holz geholt, henutzen will, um den Zorn seines Vaters zu besänftigen oder von sich abzuhalten. Sollte er wohl, wenn er gegen den Willen seines Vaters gehandelt, in dem Augenblick, wo er den hohen Grad von Zorn seines Vaters bemerkte, es gewagt haben, demselben von freien Stücken und ungefragt zu sagen, daß er etwas getan habe, welches gegen seinen Willen sei, wodurch er nur noch mehr den Vater gegen sich aufhringen und einer strengen Züchtigung sich gewärtigen mußte! Nein, im Gegenteile hoffte er, durch diese Erzählung dem Vater eine Freude zu machen, denselben zu besänftigen, zu versöhnen. Der Vater aher, gestört in dem freien Gehrauch seiner Vernunft, nicht imstande, die gute Absicht seines Sohnes einzusehen, denselhen wegen seines gestörten Bewußtseins vielleicht mißverstehend, unvermögend wegen unterdrückter Urteilskraft, die Folgen seiner Tat einzusehen, durch Branntwein und Zank erhitzt und aufgereizt und verhindert, seinen Willen den Geboten der Vernunft zu unterwerfen und danach zu zügeln, folgt er dem blinden, durch die früheren Vorfälle des Tages aufgeregten, durch nichts mehr zu bändigenden Triebe und vollführt die schreckliche, ihm selbst nicht klar bewußte Tat.

3. Das Betragen des Inkulpaten nach der Tat, das Zurückkehren zu scinem Tische, zu seinem Kaffee und Kuchen, das Fortfahren in seiner Mahlzeit, die völlige Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit an dem verwundeten Sohne und die Nichtbeachtung der an ihn von mehreren Eingetretenen gerichteten Fragen, lassen sich wohl nicht aus natürlicher Hartherzigkeit und Gefühllosigkeit erklären, sondern es möchten wohl jene für eine widernatürlichc, durch hesondere Einflüsse hervorgebrachte Stumpfheit des Gefühls, für krankhafte Bewußtlosigkeit zeugen.

4. Die Aussage des Zeugen Hans Henrich unter I 5 e, er habe an des Inkulpaten Stimme vermerkt, daß derselbe betrunken gewesen.

5. Die Erklärung der Tochter Marie (I 5 f): Inkulpat sei etwas hetrunken gewesen, doch nicht viel, denn er habe vor dem Amtsassessor bei seiner Arrestation die Kappe ahgenommen.

6. Die Angabe der Zeugen unter I 5 g, es habe geschienen, als wenn Inkulpat etwas im Kopfe gehabt; ferner: es sei derselbe in einem sehr gereizten nnd leidenschaftlichen Zustande gewesen; endlich: er sei anscheinend nicht sehr betrunken gewesen.

7. Die Äußerung der Tochter Katharina (I 5 h): ihr Vater habe betrunken geschienen.

8. Die Aussagen des Zengen unter I 5 i, es habe geschienen, als wenn Inknlpat ein wenig zu viel getrunken gehabt, denn, wenngleich derselbe seine Arbeit so gut, als ein andrer getan, so sei doch aus seinem beständigen Räsonnieren, wogegen alles Zureden nicht geholfen, abzunehmen gewesen, daß derselbe etwas im Kopfe gebabt.

9. Die schon oben a, 11 erwähnte Anssage des Zengen nnter I 5 k: Inkulpat habe dem Anscheine nach etwas im Kopfe gehabt.

10. Die Äußerung des Zeugen nnter I 5 m, daß Inkulpat betrunken gewesen, glaube er demselben an den Augen und an seinem anscheinend nnsicheren Gange und schwankender Haltung angesehen zu haben.

11. Die Angabe der Zeugin nnter I 5 q: Inkulpat sei gar nicht gewesen, wie sonst; derselbe habe so qner ans den Augen gesehen nnd so artlich gesprochen; sie habe denselben für etwas berauscht gehalten.

12. Die Menge des genossenen Branntweins und dic Verhältnisse, nnter denen er getrunken worden. Inkulpat hatte ganz gegen seine Gewohnheit, des Morgens gegen sechs Uhr, als er zur Arbeit gehen wollte, aus Trost ein Kännchen Branntwein getrunken, trank vielleicbt eine Viertelstunde später, als er von den übrigen Dreschern nach der Stadt zurückgeschickt worden war, in einem ärgerlichen Gemütszustande wieder ein halbes Kännchen, verzehrte hierauf in der Zeit von neun bis zehn Uhr mit seinen drei Kameraden zwei oder, wie es scheint, drei halbe Schoppen gemeinschaftlich, so daß es ihm von jedem halben Schoppen wieder ein halbes Kännchen trug. Nachdem er so vormittags fünf bis sechs halbe Kännchen getrunken, trank er nachmittags gegen zwei Uhr nocbmals ein halbes Kännchen (I 4 cf.). Bei einer solchen Menge von Branntwein, welche er genossen, ist es wohl gar nicht zu bezweifeln, daß er betrunken geworden, und mußte die Wirkung des Branntweins auf sein Gemüt sich nm so nachteiliger äußeren, als er nämlich schon bei dem Gennß des zweiten Glases am Morgen unmntig nnd ärgerlich gestimmt war und nachher von zehn Uhr bis Mittag und nachmittags wieder eine Stunde lang oder länger im beständigen Wortwechsel und Streit mit mehreren Personen zubrachte, dabei auch einige Beleidigungen erlitt. Eben

dieser Wortwechsel und Streit, so wie insbesondere die Beleidigung mußte dazu beitragen, nicht nur seinen Rausch zu erhöhen, sondern auch selbst sein Gemüt um so mehr zum Zorn zu reizen, ihn selbst menschenfeindlich und tobsüchtig zu stimmen.

13. Der körperliche Gesundheitszustand des Inkulpaten und die Wirkung des Branntweins auf den Inkulpaten im allgemeinen: Inkulpat leidet nämlich, wie aus der ärztlichen Untersuchung desselben erhellt (II A), an Vollblütigkeit überhaupt und großem Andrang des Bluts nach dem Kopfe insbesondere, welcher sich durch Hitze im Kopfe, Sausen und Brausen vor den Ohren und Schwindel äußert. Durch den Genuß von Branntwein wird der Trieb des Bluts zum Kopf und dessen Andrang zum Gehirn vermehrt und muß deshalb eben bei dem Inkulpaten schon eine geringe Menge Branntweins, welche andern Menschen so viel nicht schaden würde, die nachteilige Wirkung durch Überfüllung des Gehirns mit Blut, Trunkenheit und Bewußtlosigkeit hervorbringen. Da nun schon oben unter E angegeben worden ist, daß Inkulpat nicht mehr als ein halbes Kännchen trinken dürfe, ohne davon nachteilige Wirkung zu spüren, so läßt sich daraus abnehmen, welche Wirkung die an jenem Tage von dem Inkulpaten genossene, so große Menge Branntweins auf seinen Geist haben mußte, wobei indessen doch nicht die langen Zwischenräume von dem Genuß der ersten beiden Gläser bis zum eigentlichen Frühstück und von da bis zum letzten Glas Schnaps nachmittags zwei Uhr übersehen werden dürfen, als wodurch der Zustand der Trunkenheit doch nicht zu dem hohen Grade steigen konnte, als wenn dieselbe Menge Branntwein in viel kürzeren Zwischenräumen genossen worden wäre.

Schließlich, bevor das endliche Gutachten selbst gegeben wird, wird es wohl nicht unzweckmäßig sein, hier erst noch eine kurze Schilderung des Zustandes der Trunkenheit im allgemeinen zu geben, wonach der Zustand des Inkulpaten während der Tat um so besser wird beurteilt werden können.

Im ersten, gelindesten Grade der Trunkenheit werden die Menschen lebhaft, bestimmt von einem Zuflusse von Ideen und Bildern, fortgerissen von ihrem schnellen Gange; Gesprächigkeit und Redseligkeit sind vorherrschend. Die Reizbarkeit des Gemüts ist erhöht, daher die Geneigtheit zu Affekten größer, und da die ruhige Überlegung durch den schnellen Wechsel der Vorstellungen gehindert wird, können lebhafte und streitsüchtige Menschen, selbst bei diesem geringsten Grade des Rausches leicht durch Widerspruch und Reizung in Hitze

geraten und, wenn sie ohnehin nicht viel Herrschaft über sich besitzen, in Beleidigung anderer fallen. Inzwischen sind sie doch noch so sehr bei sich, um die Folgen ihrer Handlungen einzusehen und von den Ausbrüchen ihrer Affekte bald zurückzukommen, wenn sie nicht fortwährend gereizt werden. Der leichteste Rausch wird aber erhöht durch alles, was erregend auf das Gemüt wirkt, besonders durch Ärger, Zorn, selbst durch lebhafte Unterredung, vorzüglich, wenn man sich dabei mit Wärme für irgend einen Gegenstand interessiert. Sind sehr heftige Affekte voraufgegangen, so kann auch eine geringere Quantität geistiger Getränke, die sonst auf denselben Menschen keineswegs berauschend wirkte, bald einen leichteren, bald einen stärkeren Rausch hervorbringen. Dasselbe kann der Fall sein bei heftigem Blutandrange zum Gehirn, Neigung zu Schwindel usw.

Im zweiten Grade werden die Sinne nun nach und nach stumpfer, verworren, das Gedächtnis wird schwach, die Urteilskraft sinkt, das Bewußtsein der äußeren Verhältnisse ist nun schon sehr geringe. Nur der gegenwärtige Augenblick ist jetzt für den Berauschten da und er handelt so, wie ihn gerade die zunächst auf ihn einwirkenden Umstände bestimmen, unvermögend die Folgen seiner Handlungen gehörig einzusehen. Da bei einer abnorm erhöhten Phantasie zugleich die Sinne abgestumpft sind, so täuscht er sich leicht über Ausdrücke, Geberden und Mienen andrer, die er im dunklen Gefühle seiner gegenwärtigen Schwäche gewöhnlich zu seinem Nachteile auslegt. Die ihn beherrschenden Leidenschaften treten jetzt, zumal bei rohen und ungebildeten Menschen, mächtig hervor und reißen ihn, wenn er gereizt wird, bisweilen zu den heftigsten Ausbrüchen hin, die in die roheste Wut, unmenschliche Grausamkeit und Mordlust übergehen können.

Im dritten Grade endlich ist alle Vernünftigkeit dahin, der Mensch hat das Bewußtsein seines gegenwärtigen Zustandes ganz verloren, blind folgt er seinen gegenwärtigen Begierden und ist nun als ein völlig Toller zu betrachten. Endlich geht dieser Zustand in gänzliche Stumpfheit und todesähnliche Erstarrung über.

Vergl. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Band I Abteilung 2 S. 636 bis 641.

Nach der im Vorstehenden geschehenen Darlegung aller bei der Durchsicht des Untersuchungsprotokolles und der ärztlichen Untersuchung des Inkulpaten aufgefundenen, teils für, teils wider geistige Unfreiheit des Inkulpaten bei der Tat sprechenden Umstände und *nach reiflicher* Überlegung und Vergleichung derselben mit den Grund-

sätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft finde ich mich veranlaßt, auf folgende Art mich gutachtlich zu äußern:

Daß wegen der vielfältigen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und wegen der so mannigfaltigen, oft grade sich entgegengesetzten Verschiedenheiten in den Aussagen der Zeugen, ein völlig bestimmtes, mit apodiktischer Gewißheit entscheidendes Urteil über den Geisteszustand des Inkulpaten bei der Tat sich nicht fällen läßt.

Daß aber mit vieler Wahrscheinlichkeit sich annehmen läßt, der Inkulpat habe bei der am 18. November v. J. begangenen Verwundung seines Sohnes sich in einem durch Trunkenheit bewirkten, auf Bewußtlosigkeit und Berauhung der Willensfreiheit beruhenden, unfreien Zustande befunden.

Daß übrigens dieser unfreie Zustand dem Grade nach keineswegs als vollkommene Beraubung des Bewußtseins und des Willens betrachtet und etwa mit Manie oder dem höchsten Grade des Rausches in eine Klasse gesetzt werden darf, daß vielmehr der unfreie Zustand des Inkulpaten bei der Tat etwa als Übergangspunkt aus dem ersten der oben geschilderten Grade der Trunkenheit in den zweiten anzusehen oder allenfalls mit den zweiten Grade der Trunkenheit gleichzusetzen sein möchte.

Nach nochmaliger Durchsicht des Obigen bezeuge ich die Übereinstimmung des Gutachtens mit meiner Überzeugung durch Namensunterschrift und Siegel.

Gegeben zu Wolfhagen am 25. Julius 1827.

L. S. Dr. Prollius, Kreisphysicus.

Kassel, den 12. Februar 1828.

Kurfürstliches Obergericht hat Uns durch ein gefälliges Schreiben vom 10. Dezember v. J. unter Mitteilung der hier beigefügten Untersuchungsakten gegen Jakob N. zu A., wegen Tötung seines Sohnes, um ein ausführliches Gutachten darüber ersucht:

I. ob nach den Ergebnissen der Untersuchung mit Wahrscheinlichkeit, und in welchem Grade derselben anzunehmen, daß der Angeschuldigte an einer die Zurechnung aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit im allgemeinen und namentlich zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens leide und gelitten habe, und

II. welche Mittel etwa noch anzuwenden seien, um nähere Gewißheit über Tatsachen zu erhalten, von welchen das Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abhängt.

Ad. I. Was die erste Frage betrifft, so glauben Wir in derselben dem Ausdrucke „Zurechnung“ den Ausdruck „Freiheit“ substituieren zu müssen, indem, Unserem Erachten nach, Freiheit oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen das Prinzip ist, in welchem die Rechtsgelehrten und die Ärzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen, die Bestimmung aber, „ob und wie weit Zurechnung und Strafbarkeit stattfinden“, einzig dem Richter und nicht dem Arzte zukommt.

Vergl. Ad. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Band 2, Seite 213 und 290. [1])

1) Henke, S. 213: „Es ist also in den hier angeführten Untersuchungen der Beweis gegeben worden, daß die Freiheit oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen das Prinzip sei, in welchem die Rechtsgelehrten und die Aerzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen. Es ist einleuchtend, daß die Rechtsgelehrten darüber Aufschluß bedürfen, wenn sie dem Arzte die Begutachtung zweifelhafter Geisteszerrüttung in zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Fällen abfordern. Es ergibt sich also auch ebenso klar, daß die Ärzte über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Befindlichen Auskunft geben müssen, wenn ihre Gutachten dem Zwecke der Rechtsfrage entsprechen sollen. Welchen Einfluß die nach Maßgabe der vorkommenden Fälle zu gebende Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Entscheidung der Rechtsfragen habe, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen in der Kürze angedeutet . . . .“

Henke, S. 290: „Der Schluß des Gutachtens besagt, daß Inquisit aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit gegründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit auch im nüchternen und leidenschaftslosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze und daher bei mäßigem Trunke oder Ärgernis und noch mehr bei bei beiden zugleich, des freien Gebrauchs seiner oberen Seelenkräfte größtenteils unfähig werde.“ Es handelte sich um Begutachtung eines 63 jährigen Instrumentenmachers, der in einem Wutanfalle seinen 17jährigen Sohn, unglücklicherweise nicht den Stock, sondern ein Messer fassend, tötlich durch einen Stich in den Leib verwundete. Der Gutachter hatte die Frage zu beantworten: „ob der Gemütszustand des Inquisiten so beschaffen sei, daß derselbe bei mäßigem Trunke oder Ärgernis oder bei beiden zugleich des freien Gebrauchs seiner Seelenkräfte, wo nicht ganz, doch größtenteils unfähig werde, und ob sein Vorgeben, daß ihm von den in solchem Zustande vorgenommenen Handlungen größtenteils kein und nur von den vorzüglichsten Vorfällen ein dunkles Bewußtsein zurückbleibe, Glauben verdiene?“ Es wurde in dem Gutachten hervorgehoben, daß die Anlagen zu einem guten und treuen Gedächtnisse fehlten und besonders gering sei die Kraft der Rückerinnerung. Der Inkulpat konnte sich der Personen nicht erinnern, bewelchen er am Tage der Tat gewesen, nicht des Weges, den er nach Hause genommen, noch auch mehrerer Hauptumstände bei der Tat. Nach der Tat setzte

Diese erste Frage hat aber der Kreisphysikus Dr. Prollius in seinem Gutachten, welches überhaupt so fleißig und gründlich gearbeitet ist, daß Wir Uns schon nach Eingang des Duplikates dieses Gutachtens bewogen gefunden haben, ihm deshalb Unser besonderes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, so umständlich und umsichtig erörtert, daß Uns in dieser Beziehung hier nur übrig bleibt:

1. unter Würdigung des Ergebnisses der nach Aufstellung des Gutachtens des Kreisphysikus fortgesetzten Untersuchung anzugehen, in welchem Punkte Wir dessen Ansicht nicht ganz teilen;

2. noch zu erörtern, ob die in Rede stehende Handlung des Angeschuldigten die Äußerung

a) einer sogenannten Amentiae occultae (eines blinden Triebes), oder

b) einer sogenannten Amentiae vinolentae (einer Trunksucht)

gewesen sei, da diese beiden Geisteskrankheiten wohl die einzigen sind, welche hier in Betracht kommen können.

Ad 1.

Der Kreisphysikus sagt in seinem Gutachten unter C über den Geisteszustand des Angeschuldigten im allgemeinen unter b: „Endlich ist noch als ein Grund zur Annahme einer Verrücktheit des Inkulpaten von den Zeugen I 3 a und I 3 i angeführt worden, daß Verrücktheit ein Familienfehler desselben und ihm aufgeerbt sei, indem zwei Geschwister seiner Mutter verrückt gewesen. Allein wenngleich“ usw. bis „auch keine Beweiskraft haben.“

---

er sich auf seinen Stuhl; rauchte eine Pfeife Tabak und ging zu Bett. Eine Stunde nach der Tat fand ihn der Arzt in einer stupiden Ruhe, sein Gespräch und Benehmen hatte aber keinen starken Rausch wahrnehmen lassen. Jähzorn und leichte Empfänglichkeit zum Rausche leitete das Gutachten fast ganz allein von dem seit dem 20. Lebensjahre dauernden Hämorrhoidalzustande ab. Der Gutachter hatte übrigens in der Überschrift des Gutachtens den Zustand des Inquisiten furor transitorius genannt. Ein anderer Gutachter erklärte die Disposition zu solchem Furor, die in diesem Subjekte in dem cholerischen Temperament, in der erhöhten Empfindlichkeit und Reizbarkeit und in einer Schwäche des Gedächtnisses ihren Grund gehabt habe, für eine Manie, wenn auch nur in einem geringen Grade.

Henke, (S. 313) sagt: Der Mann war über den frechen Sohn voll gerechten Zorns. Dieser würde, sofern er in gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes oder, wie Henke es lieber nennen will, in Verlust des Selbstbewußtseins und Unfreiheit überging, an sich schon alle Zurechnung aufgehoben haben. Es kam aber noch Trunkenheit und Geistesschwäche, die sich besonders durch schwaches Gedächtnis offenbarte, hinzu. „Den Zustand als furor transitorius oder gar Manie zu nennen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Es war Unfreiheit, durch den höchsten Grad des Affektes und Trunkenheit bewirkt.“

Diese Annahmen des Kreisphysikus erscheinen Uns aber einer näheren Erörterung und Berichtigung zu bedürfen.

Die Anlage zu Geisteskrankheiten kann nämlich allerdings nur von den Eltern auf die Kinder erblich und nicht von Seitenverwandten auf diese Art übertragen werden. Da indessen bei den hier in Betracht kommenden Geisteskrankheiten nur die Anlage erblich übertragen wird, so ist es nicht notwendig, daß die Geisteskrankheit in jeder Generation bei allen Kindern, die mit einer solchen Anlage geboren wurden, wirklich zur Entwicklung und Äußerung komme; sondern einige können wohl, wenn bei ihnen die psychischen und physischen Gelegenheitsursachen nicht in dem erforderlichen Grade hinzukommen, von den Geisteskrankheiten wirklich verschont bleiben, während sie wohl ihre erbliche Anlage weiter auf die Kinder forterben können, bei welchen dann wieder bei eintretenden Gelegenheitsursachen die Geisteskrankheit sich wirklich entwickeln und äußern kann. Hiernach wäre dann die Annahme einer erblichen Anlage zu Geisteskrankheiten bei dem Angeschuldigten, — von dessen Mutter Geschwistern ein Bruder und eine Schwester an Geisteskrankheit gelitten haben — dadurch noch immer nicht vollkommen widerlegt, daß dessen Eltern nicht wirklich geisteskrank gewesen sind; sondern die Forschung müßte in dieser Hinsicht in aufsteigender Linie namentlich in mütterlicher Seite verfolgt werden, eine Forschung, die jedoch bei der Unmöglichkeit der Ermittelung von deshalbigen Tatsachen aus der vorelterlichen Zeit des Angeschuldigten zu keinem irgend genügenden Ergebnisse führen dürfte.

Die nach Abgabe des Gutachtens des Kreisphysikus auf Anordnung kurfürstlichen Obergerichts hinsichtlich der Gemütskrankheit der betreffenden Geschwister der Mutter des Angeschuldigten, sowie des Geistes und Gemütszustandes seiner Mutter und Geschwister selbst fortgesetzte gerichtliche Untersuchung aber liefert weiter in Beziehung auf eine erbliche Anlage des Angeschuldigten zu Geisteskrankheiten keine mehr sicheren und klaren Resultate. Denn wenn zwar der Zeuge X. angegeben hat, die Mutter des Inkulpaten solle simpel und menschenscheu gewesen sein, so beruhte diese Angabe indessen nur auf einem demselben zu Ohren gekommenen Gerede, wie er, weiter vernommen, selbst erklärte, während zwei weitere Zeugen und eine Zeugin erklärt haben, daß man niemals Zeichen einer Geisteskrankheit an der Mutter des Inkulpaten bemerkt habe. Ebenso möchte auch aus dem, was der Bürgermeister X. über die Schwester des Angeschuldigten Anna Gertrud N. ausgesagt hat, daß dieselbe schwer zu bedeuten gewesen und überhaupt einen besonderen auffallenden Blick gehabt, ferner aus

dem, was der Schäfer X. über dieselbe ausgesagt, daß sie manchmal einen eignen Sinn, als wenn sie einen Schuß (eigene Worte) habe und alsdann nicht nachgebe, in dieser Hinsicht bei dem, was dagegen das hiesige Landgericht über das Benehmen dieser Anna Gertrud N. bemerkt hat nnd bei der Aussage der Witwe X., daß sie nie einen Zug von Unklugheit bei der Anna Gertrud N. wahrgenommen habe, nichts zu folgern sein. Auch das hierüber noch aufzustellende Gutachten des vormaligen Stadtphysikns Dr. Mangold wird, dem Vernehmen nach, keine Resultate liefern, die bei der p. N. den Verdacht einer Geisteskrankheit begründen könnten.[1])

Mit Beziehung auf das, was der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter C über den Geisteszustand des Inqnisiten im allgemeinen angeführt hat, muß hier nnr noch erörtert werden, was sich darüber durch die weitere gerichtliche Untersnchnng ergeben hat. Es ist das in den Aussagen des Schäfers X., des Bürgermeisters X., des Feldhüters X. nnd der Schwester des Angeschuldigten Witwe X. enthalten.

Der erste erklärte mit einem eigentümlichen Ausdrucke: „Jakob N. sei nicht helle gebacken gewesen und, weiter hierüber vernommen, ans eigner Wahrnehmnng und eigenen Unterhaltungen mit demselben habe er zuweilen schließen müssen, daß derselbe seine vollen Verstandeskräfte nicht zusammengehabt habe, worüber er jedoch besondre Tatsachen nicht anzugeben vermöge. Diese Aussage, dnrch keine Angabe von Tatsachen unterstützt, erscheint jedoch nicht von der Art, daß sie als Beweis einer wirklichen Geisteskrankheit, woran der Angeklagte gelitten habe, angenommen werden könnte.

Dagegen erklären die andern drei Zeugen, sie hätten nichts Unkluges an dem Inkulpaten bemerkt. Wenn man nun auch anf die Aussage das Bürgermeisters, da er denselben nicht genau und an-

1) Es fand sich in den Akten ein Gutachten des Stadtphysikns Mangold d. d. Cassel 27. November 1827, welches lautete: Den Gemütszustand der Waschfrau Anna Gertrud N. dahier habe ich untersucht und beehre mich, das Resultat dieser Untersuchung hierdurch mitzuteilen.

Ich habe mich ziemlich lange mit ihr nnterhalten nnd teils von ihren eignen, teils von ihres Bruders Angelegenheiten mit ihr gesprochen. Während der ganzen Unterredung fand ich sie durchaus vernünftig. Sie dachte und urteilte ganz richtig, schien ein gutes Gedächtnis und überhaupt eine Bildung zn haben, wie man sie bei Leuten ihres Standes nur immer erwarten kann, so daß ich glauben muß, sie befinde sich dermalen im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte.

Sollte sie vielleicht früherhin einmal an einer Geisteskrankheit gelitten haben, so würde diese sich durch Vernehmung ihrer Hansgenossen oder sonstiger mit ihr genau bekannter Personen wohl am leichtesten ausmitteln lassen. Was in den Akten über ihren Geisteszustand gesagt wird, scheint mehr auf moralische Gebrechen, namentlich etwas Eigensinn, als anf Geisteskrankheit hinzudeuten".

haltend beobachtet bat, und auf die des Feldbüters, da dieser vielleicht nur von den Knabenjabren desselben redet, kein besondres Gewicht legen kann, so wird doch die der Witwe X., von welcher als Schwester des Angeschuldigten anzunehmen ist, daß sie denselben genau kenne, als gewichtig zu betracbten sein. Wir stimmen daber dem vom Kreisphysikus gezogenen Schlusse bei:

„daß durchaus kein gültiger Gruud vorhanden sei, eiuen kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenznstand des Inkulpaten als ständigen Zustand anzunebmeu, wiewohl dabei nicht vergessen werden dürfe, daß es periodische Geisteskrankheiten gibt usw. . . . . oder Unfreiheit des Inkulpaten wäbrend jener Tat hervorgebe."

Ad 2.

Was nun die Fragen anbetrifft, ob die in Rede stehende Handlung des Angeschuldigten die Äußerung einer Amentiae occultae oder vinolentae gewesen sei, so ist, wenn man das Vorbergebende mit dem vergleicht, was der Kreispbysikns in seinem Gutachten unter D über das Verhalten des Inknlpaten in der Trunkenbeit, unter E über die Menge des Branntweins, welche derselbe ohne nachteilige Einwirkung auf seinen Geist habe vertragen können, und ferner unter F zur Würdigung des Betragens des Inquisiten am Tage der Tat, vor, bei und nach derselben bemerkt hat, wobl aucb erwiesen, daß der Angescbuldigte nicht an der Trunksucbt gelitten habe und in eiuem Anfalle derselben die Tat verübt babe. Will man auch zugeben, daß der Angeschuldigte dem Trunke ergebeu war (ebrietati nimium deditus), so war er doch keineswegs von der Trunksucbt ergriffen (ebriositate correptus), d. h. von eiuer wirklichen Krankheit des Körpers und Gemüts, durch welche ein unbändiger Trieb, eine wahre Sucht nacb berauschenden Getränken entsteht (Dypsomanie).

Vergl. Ern. Platneri quaest. medic. for.-Ed. Cboulaut qu. 31 de amentia vinolenta pag. 266 sequ. — Ad. Henke, Über gericbtsärztliche Beurteilung der Trunkenbeit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen. In dessen Abhandlungen, Band 4, Abteilung IV. — Brühl-Kramer, Über die Trunksucht und eine eventuelle Heilmethode derselben. Berlin 1819.[1])

1) Ernesti Platneri, Professoris quondam Medici in Academia Lipsiensi, Quaestiones Medicinae Forensis etc. Lipsiae, Apud Leopoldum Voß 1824. — Quaestio 31. De Amentia vinolenta, pag. 266 sequ. . . . . servanda est ac tenenda illorum trium vocabulorum differentia, quam veteris latinitatis usu ad hunc modum constitutam et declaratam habemus; ut ebrius dicatur, qui nunc potu

Es wäre daher nun noch zu erörtern, ob die Tat des Angeschuldigten die Äußerung einer sogenannten Amentiae occultae gewesen ist.

---

inebriante gravis est, ebriosus, qui eo intemperanter uti assuevit; vinolenti nomen autem utriqne conveniat. Igitur potest aliquis ebrius esse, qui idcirco non sit ebriosns; et ebriosus, quandoqnidem nunc siccus deprehenditur, pro hoc temporis lntervallo tamen, caret ebrietate! . . . . . .

. . . . Sed eorundem, nt rara sit ebrietas, semper acris et vehemens natura est, ob sanguinem aestum et perpetuam agitationem intensionemque nervorum. Unde sensim existit morbosa illa quaedam ferocitas, qnae nunc ad levissimas causas snbito exardescit cum audacia et crudelitate; nunc, impatiens rerum adversarum et imprimis domesticarum, inter occultos angores solicitudinesque, totins fortunae ac vitae desperatione, nisi per severiorem ergastuli disciplinam contineatur, tandem in rapinas, caedes, seditiones, incendia erumpit. Talem ebriosnm ego, etiam deterrimi sceleris reum, non pnniendum esse arbitror, sed castigandum et coercendum. Illa enlm animi acrimonia impotentiaqne, propterea quod manifesto morbosa est, amentiae venia nequit privari; quae profecto huie generi non mlnus, quam delirio febrii debeatur. Qua de re non andiendi sunt, qui nullum amentem admittere volnnt, nlsi communi loqnendi nsu sie appellatum, omnibnsqne vulgaribus amentiae notis insignitum . . . . Platner führt dann ausführlich das Gntachten in einem Prozesse an, wo ein 70jähriger Greis, vegetns quidem et valens, praeterqnam ad laborem, sed tamen capite imbecillior, trunkfest seit der Jugend, Brandstifter nach reichlichem Trunke ans Zorn und Rache wnrde. Das Gutachten sagt: „nach den von den Zeugen fol. — angegebenen Umständen sei zwar mit großer Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit der in peinlichen Fällen erforderlichen Gewißheit anzunehmen, daß Harrmann zu der Zelt, als er . . . ., seines Verstandes völlig mächtig gewesen sei." Eingangs des Gntachtens war gesagt, daß man auf die Frage, ob mit Gewißheit anzunehmen sei, daß H. seines Verstandes nicht völlig mächtig gewesen sei, dle Entscheidung verneinend hätte ausfallen müssen.

Henke, Bd. 4 Abth. IV. S. 260 ff.: Menschen, die von früher Jugend nnd ohne ihre Schuld an den Genuß geistiger Getränke gewöhnt, täglich bedentende Mengen zu sich nehmen, ohne betrunken zu werden, wenn sie das tägliche Maß nicht überschreiten, sind noch nicht als trunksuchtskrank im strengeren Sinne anzuschen, aber sie befinden sich in der Anlage dazu, in welcher sich wegen der steten Erhitzung des Blntes und Reizung der Nerven eine ungewöhnliche Wildheit oder Heftigkeit entwickelt, vermöge deren auf äußeren Anlaß der Mensch zu den gewaltsamsten nnd grausamsten Handlungen hingerissen wird.

Ist nachweisbar die Wildheit bei solchen erkannt als auf wirklich vorhandener körperlicher Krankheit beruhend, wenn auch erst durch die Gewohnheit des Trunkes erzeugt nnd nicht bloß Wirkung eines heftigen Temperamentes, so ist das ihnen anzurechnen, sicher zur Strafmilderung, wenn nicht bis zur völligen Straflosigkeit.

„Ist bei einem zum Trunke gewöhnten Menschen die eigentliche Trunksncht zum Ansbruche gekommen, so ist der Mensch, wenn anch seiner Besinnung, des Gedächtnisses nnd Verstandes sonst nicht völlig beraubt, doch im Anfalle als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trunke durch körperliche Krankheit bedingt ist. Daß die Trnnksncht eine wahrhafte Krankheit, nicht, wie man gemeinhin angenommen, die Nachgiebigkeit gegen eine

Man versteht hierunter diejenige Gemütsstörung, wodurch bei vorher oder nachher mehr oder weniger unverletzt scheinendem Verstande ein unwiderstehlicher Trieb zu widersinnigen, ungereimten und gesetzwidrigen Handlungen, selbst zu tötlichen Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten hervorgebracht wird.

Vergl. Dr. S. G. Vogel, Ein Beitrag zu der gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal.[1]) II. Aufl., S. 189 bis 192.

---

lasterhafte Neigung sei, beweisen besonders die höchst merkwürdigen Beobachtungen von intermittierender und periodischer Trunksucht" (hier führt er die Brühl-Kramers Beobachtungen an und fährt dann fort: „wo sich der Zustand eines in Untersuchung befangenen Trunksüchtigen auf diese Weise darstellt, wird wohl kein Sachverständiger daran zweifeln, daß er an einer periodischen Körperkrankheit leide und die in dem Anfall vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen werden auf dieselbe Weise zu beurteilen sein, als wenn sie im Fieber-Delirium eines intermittierenden Fiebers oder im periodischen Wahnsinn begangen wären.

Weniger gewiß möchte dieses bei der anhaltenden Trunksucht zu sein scheinen und sicher wird mancher glauben, es heiße dem Laster Tür und Tor öffnen, wenn man für die in derselben verübten Verbrechen einen Entschuldigungsgrund in körperlicher Krankheit sucht." (Die Analogie der aussetzenden und periodischen Trunksucht helle auch die Natur dieser Form der Krankheit auf; man müsse bedenken, daß täglicher Genuß geistiger Getränke an sich weder unmoralisch noch gesetzlich verboten sei; daß Personen Jahre lang, oft bis zum höheren Alter hinauf, hitzige Getränke gewohnheitsmäßig genossen haben, ohne eigentliche Trunkenbolde oder Trunksüchtige zu sein.) „Wenn nun diese durch Verdruß, Kummer, häusliches Unglück, Verzweiflung in heftigeren Rausch versetzt werden, oder wenn die krankhafte Trunksucht bei ihnen zum Ausbruche kommt, soll ihnen dann, wenn sie eine schwere Tat verübt haben, der Entschuldigungsgrund, daß sie an Körperkrankheit leiden, welche psychische Störung erzeugt, entzogen werden? Wer gehörig darüber nachgedacht hat und die Natur eines solchen Zustandes richtig zu würdigen vermag, wird eben so wenig anstehen, einen daran Leidenden für unfrei und des Vernunftgebrauches (wegen Krankheit) beraubt zu erklären, als dieses zweifelhaft sein könnte, wenn die gröberen und mehr in die Augen springenden Wirkungen der Krankheit auf das Gehirn, wie Epilepsie, Verlust des Gedächtnisses, Stumpfsinn, Blödsinn, delirium tremens, Manie bereits hervorgetreten wären. Weil aber ängstliche Gerichtsärzte Bedenken tragen könnten, eine solche Lehre, die noch in keinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin sich findet, in vorkommenden Fällen zu befolgen, so freuet es mich, hier nachweisen zu können, daß der verewigte Ernst Platner und die Leipziger Fakultät von dieser Ansicht bei der Begutachtung eines wichtigen Falles sich haben leiten lassen." (Es folgt dann die Besprechung des Falles Harrmann und das Gutachten selbst, sowie die oben angeführten Worte Ernesti Platneri.)

1) Vogel, 2. Auflage. Stendal 1825. Seite 188—192. Von den Ursachen zweifelhafter Seelenzustände, in welchen gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen begangen worden sind: — „17. Ein jeder Reiz, der den Menschen bei voller Besinnung zu einer Handlung zwingend antreibt, ohne daß seine diesem Zwange nicht gewachsene Willkür etwas dagegen vermag, und ohne daß er ihn vermeiden

Von andern wird diese Gemütsstörung auch gebundener Antrieb, verborgener Wahnsinn, Wut ohne Verkehrtheit des Verstandes, Unfreiheit bei nicht zerrüttetem Verstande, Anreiz durch den gebundenen Vorsatz, außerordentlicher Antrieb, physische Notwendigkeit, automatischer Drang, blinder Trieb, furor non delirans, fureur sans delire, fureur maniaque, Frigidomanie, raptus melancholicus, Furor transitorius usw. genannt.

Eine solche Gemütsstörung ist aber wohl bei dem Angeschuldigten zur Zeit der Tat in dem Falle anzunehmen, wenn gezeigt werden konnte, daß er dieselbe bei erweislicher Übermacht ungewöhnlicher und individueller körperlicher oder geistiger Anreizungen, während die gewöhnlichen, egoistischen Motive zu seiner Handlung fehlten, vollbracht hat.

Die in dieser Hinsicht hier in Betracht kommenden Momente hat der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter F vollständig zusammengestellt und Wir können Uns daher nur hierauf beziehen.

Wenn man nun erwägt:

a) daß es nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, daß bei dem Angeschuldigten eine (ererbte) Anlage zu Geisteskrankheiten stattgefunden habe;

b) daß als Gelegenheitsursachen auf denselben vor der Tat Ärger, Zank, Zorn und der wenigstens im relativen Übermaße genossene Branntwein eingewirkt haben;

c) daß dagegen die gewöhnlichen egoistischen Motive zu seiner Handlung fehlten;

d) daß endlich das Benehmen des Angeschuldigten vor und bei der Tat, sowie bei einer Excandescentia furibunda, nach derselben

---

konnte, begründet eine Unfreiheit, die dem Täter ein damit begangenes Verbrechen nicht zurechnen läßt.

Das ist der sogenannte gebundene Antrieb. Der Mensch wird zu einer strafbaren Tat gezwungen, ohne verrückt zu sein. Der Antrieb heißt gebunden, weil alle Willenskraft des Menschen nicht imstande ist, demselben zu widerstreben und ihn zu besiegen.

Der innere Reiz dazu liegt allermeistens tief verborgen in der Seele. Er wird hauptsächlich geweckt durch das dringliche Gefühl, sich eines unüberwindlichen Schmerzes, einer unerträglichen Angst zu entledigen; durch eine leidenschaftliche, übermächtige Begierde, sich in den Besitz irgend einer Sache zu setzen; durch falsche Ansichten des Verstandes und Vorstellungen von etwas Notwendigem und Unabwendbarem; durch eine die Vernunft überflügelnde Phantasie usw. Solche Antriebe können nur momentan sein, sich aber auch bleibend in der Seele dergestalt festsetzen, daß sie sich fixen Ideen und partiellen Verrückungen nähern."

aber so war, als sei er von einer Stumpfheit des Geistes und Gemüts ergriffen:

so muß man es für nicht unwahrscheinlich halten, daß der Angeschuldigte zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens von einem blinden Triebe, als der Äußerung einer Amentiae occultae ergriffen gewesen sei, also an einer die Freiheit aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit gelitten habe.

Wegen der vielfältigen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und wegen der so mannigfaltigen, oft grade sich entgegengesetzten Verschiedenheiten in den Aussagen der Zeugen, die bereits der Kreisphysikus bemerkt hat, und da sich im vorliegenden Falle die Übermacht der körperlichen und geistigen Anreizungen nicht mit Bestimmtheit erweisen läßt, kann man es in der vorgedachten Beziehung nicht zur erwiesenen Gewißheit bringen und aus denselben Gründen ist selbst der Grad der Wahrscheinlichkeit der Annahme einer Amentiae occultae bei dem Angeschuldigten zur Zeit der Tat nicht näher zu bestimmen.

Ad II. Hinsichtlich der zweiten Frage kurfürstlichen Obergerichts, welche Mittel etwa noch anzuwenden seien, um nähere Gewißheit über Tatsachen zu erhalten, von welchen das Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abhängt, finden Wir nur nachstehendes zu bemerken:

Ob Nachforschungen über den Geisteszustand der Voreltern des Verhafteten und über dessen Leben, soweit dasselbe nicht bereits durch Zeugenaussagen in den vorliegenden Untersuchungsakten näher geschildert und in der fraglichen Beziehung erörtert ist, tunlich und ersprießlich sein werden, erscheint Uns sehr ungewiß. Außerdem sind aber folgende Punkte noch nicht ganz erledigt:

1. ist es nicht ganz ausgemittelt, wieviel Branntwein der p. N. am Tage der Tat getrunken hat,

2. fehlt noch das Gutachten des vormaligen Stadtphysikus Dr. Mangold über den Geisteszustand der Anna Gertrud N. (s. oben Seite 178 Anmerkung).

Indessen wird das letztere, dem Vernehmen nach, wie schon oben erwähnt, keine Veränderungen in den vorliegenden Resultaten begründen.

Weitere Vernehmungen der Zeugen zur Hebung der noch vorhandenen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und der Abweichungen in den Zeugenaussagen lassen wohl keine nähere Gewißheit erwarten. Eher möchte die fortgesetzte Beobachtung des An-

geschuldigten durch einen philosophischen Arzt über dessen Geistes- und Gemütszustand nähere Auskunft geben.

Aus kurfürstlichem Ober-Medizinal-Kollegium.

gez. Heraeus.

Urteil

in der Untersuchungssache wider den Tagelöhner Jakob N. zu A. wegen Tötung seines Sohnes Heinrich N.

Auf die von dem Justizamte zu Wolfhagen des vorgedachten Gegenstandes wegen berichtlich eingereichten Untersnchungsakten, zufolge deren der Angeklagte, welcher aus X. gebürtig nnd in A. wohnhaft, 42 Jabre alt, soviel bekannt, noch nicbt in Untersuchung gewesen ist nnd sich seither im allgemeinen eines nicbt unvorteilhaften Rufes zu erfreuen gehabt hat, gegenwärtig beschuldigt wird: am 18. Nov 1826, Nachmittags gegen 4 Uhr in seiner Wohnstube zu A., seinen damals elfjährigen Sohn Heinrich dnrch einen Messerstich in den Unterleib verwundet und dadurch dessen am 20. desselben Monats erfolgten Tod verursacht zu haben;

in Erwägnng,

daß Angeklagter im Laufe der Untersuchung fortwährend behanptet hat, infolge des am 18. November 1826 genossenen Branntweins dergestalt berauscht gewesen zu sein, daß er zu der Zeit, wo die ihm zur Last gelegte Tat gescheben, kein Bewnßtsein gehabt habe und sich daher deren Begehung auf keine Weise zu erinnern wisse,

daß der objektive Tatbestand der angeschuldigten Tötung nach den Ergebnissen der Untersuchung für erwiesen gehalten werden muß, indem

1. nach dem von dem Amtswundarzte am 18. November 1826 erstatteten Bericbt, dem an demselben Tage von seiten des Gerichts eingenommenen Augenschein und nacb dem Protokoll über die am 21. November in gesetzlicber Form vollzogene Leichenschau und Sektion des Körpers, in dem Unterleib des verstorbenen Heinricb N. eine Wnnde entdeckt worden ist, die nach dem, auf die Ergebnisse der Sektion des Leichnams gegründeten Gutachten der Gerichtsärzte als die alleinige Ursache des Todes des Heinrich N. betrachtet werden muß,

2. bald nach der ersten Wahrnehmung jener Wunde, das in Anlage 1 zu den Akten genommene Messer sich an dem Orte, wo jene

zugefügt worden, und zwar an der Klinge mit Blute befleckt, gefunden hat und

3. die Beschaffenheit der Wunde und des Messers auch hiernach mit Grund darauf zu schließen erlaubt, daß jene durch dieses beigebracht worden sei;

in Erwägung,

daß in subjektiver Hinsicht nach den weiteren Ergebnissen der Untersuchung ebenwohl für erwiesen zu halten ist, daß Angeklagter der Urheber der ihm angeschuldigten Tötung seines Sohnes sei, da derselbe

1. zu der Zeit, wo die Verwundung stattgefunden hat, an dem Orte, wo solche geschehen, gegenwärtig, außer ihm daselbst aber niemand anwesend gewesen ist, welchem jene Tat mit einiger Wahrscheinlichkeit beigemessen werden könnte,

2. die damals 14jährige Tochter des Angeklagten aus eigner Wahrnehmung versichert, daß derselbe ihren verstorbenen Bruder mit dem fraglichen Messer gestochen und ihm die tötende Wunde beigebracht habe,

3. dieses Messer, an dessen Klinge noch Blut geklebt, kurz nach der Tat in der Tasche des Angeklagten gefunden und von ihm selbst für sein gewöhnliches Taschenmesser erklärt worden ist,

4. der getötete Heinrich N., nach der glaubwürdigen Aussage seiner Mutter, unter Anführung bestätigender Nebenumstände, bis zu seinem Ableben behauptet hat, daß der Angeklagte ihn mit dem Messer in den Leib gestochen habe,

5. Johann Henrich, ein Schwager des Angeklagten, bekundet, daß, während er zu der fraglichen Zeit auf dem Hausflure beschäftigt gewesen, jener in der Stube die Worte: „du sollst das Donnerwetter kriegen“ ausgestoßen und kurz nachher Heinrich N., welcher sich in derselben Stube befunden, geschrieen und gerufen: „Vetter, Vetter, er hat mich gestochen“, er, Zeuge aber, nachdem er sofort hinzugeeilt, gefunden habe, daß dem Heinrich N. die Gedärme rechts neben dem Nabel von dem Leibe gehangen hätten, und

6) Angeklagter selbst erklärt, daß er die ihm zur Last gelegte Verwundung seines Sohnes, wenn er gleich wegen seiner Bewußtlosigkeit zur Zeit derselben ein deshalbiges Eingeständnis nicht ablegen könne, doch auch nach den vorliegenden Umständen nicht zu leugnen vermöge,

daß die von dem Angeklagten hiernach begangene Tötung seines Sohnes, da solche an einem leiblichen Kinde verübt worden, zugleich als Verwandtenmord erscheint,

in Erwägung,

daß, was die Zurechnnng anlangt, durch die Untersuchung dargetan worden ist, daß Angeklagter an dem fraglichen Tage eine nicht nnbedeutende Quantität Branntwein genossen habe,
daß auch nach den dnrch die abgehörten Zeugen bekundeten Tatsachen als wahr anznnehmen ist, daß Angeklagter in folge des Genusses des Branntweins betrunken gewesen sei,
daß jedoch diese Trunkenheit keineswegs einen Grad erreicht hat, aus welchem auf gänzliche Aufhebung des Bewnßtseins und der Willensfreiheit nnd daher der Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden könnte,
daß dagegen durch die Untersuchung sich Umstände herausgestellt haben, infolge deren eine nähere Untersuchnng des Geisteszustandes des Angeklagten im allgemeinen für notwendig gehalten werden mußte,
daß ein von dem Kurfürstlichen Ober-Medizinal-Kollegium hierselbst auf dem Grund der durch die Untersuchung in der vorangeführten Beziehung gewonnenen Tatsachen erteiltes Gutachten sich dahin ausspricht, daß, da

a) es nicht ohne Wahrscheinlichkeit sei, daß bei dem Angeklagten eine (ererbte) Anlage zu Geisteskrankheiten stattgefunden habe,

b) als Gelegenheitsursachen anf denselben vor der Tat Ärger, Zank, Zorn und der, wenigstens in relativem Übermaße genossenc Branntwein eingewirkt haben,

c) die gewöhnlichen egoistischen Motive zu seiner Handlung gefehlt, nnd endlich

d) das Benehmen des Angeschuldigten vor und bei der Tat, sowie bei einer Excandescentia furibunda, nach derselben aber so gewesen, als sei er von einer Stumpfheit des Geistes nnd Gemütsergriffen,

man es für nicht unwahrscheinlich halten müsse, daß der Angeklagte zur Zeit der Ausführnng des hier in Rede stehenden Verbrechens von einem blinden Triebe als der Äußerung einer amentiae occultae ergriffen gewesen sei, also an einer die Freiheit aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit gelitten habe,
daß nach diesem Gutachten die Behauptung des Angeklagten, ohne Bewnßtsein und Willensfreiheit gehandelt zn haben, sich als nicht unwahrscheinlich darstellt,
daß Willensfreiheit eine Bedingung der Zurechnung strafbarer Handlungen ist, nach allem Angeführten es aber an dem zureichenden Beweise des Daseins jener Bedingung mangelt, Angeklagter mithin hinsichtlich des ihm angeschnldigten Verbrechens bis auf nähere Anzeigen von der Instanz zu entbinden ist,

daß dagegen die Beschaffenheit des vorliegenden Falles nach dem 176. Artikel der P. H. G. O. die Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gegen den Angeklagten rechtlich begründet, die Ausführung der letztern jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben muß,

wird Angeklagter hinsichtlich der ihm angeschuldigten Tötung seines Sohnes Heinrich N. bis auf nähere Anzeigen von der Instanz enthunden, jedoch die Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gegen denselben mit dem Anhange verordnet, daß er zu deren Ausführung mit den Untersuchungsakten an die znständige Verwaltungsbehörde abgegehen werden soll. Die Untersuchnngskosten werden einstweilen der Staatskasse zur Last gesetzt. V. R. W.

Kassel, am 2. Mai 1828.

Kurfürstliches Obergericht, Krim.-Senat.

L. S. gez. Schotten.

XIII.

Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin.

1. Unter dem Brauch des grumus merdae im kriminalistischen Sinn versteht man bekanntlich den weitverbreiteten Diebsglauben, der Dieb werde nicht entdeckt, wenn er am Orte der Tat seine Notdurft verrichte. Über diesen Brauch, seinen Verbreitungsbezirk und seine Erklärung habe ich mich schon andern Orts ausführlich ausgelassen[1]: Hier wollen wir nun sehen, in wiefern dieser Aberglaube manchmal dem Kriminalisten bei der Entdeckung des Täters dienlich ist.[2]

2. Zunächst ist allgemein das Vorhandensein eines grumus merdae am Tatort schon insofern ein schätzenswerter Anhalt für Polizeibehörden, als man daraus mit ziemlicher Sicherheit auf einen von Gewohnheitsdieben verübten Einbruch schließen kann. So wird aus Holland mitgeteilt, daß allein Gewohnheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente zu beschmutzen pflegen.[3] Ebenso wird aus der Schweiz mitgeteilt, daß man geradezu an dem Vorhandensein oder Fehlen des grumus merdae mit Sicherheit zu erkennen vermöge, ob ein konkreter Einbruchsdiebstahl von Gewohnheitsdieben verübt sei oder von Gelegenheitsdieben.[4] Gleichfalls wird aus der Bukowina berichtet, daß anscheinend nur Gewohnheitsdiebe diese Beschmutzung vornehmen[5],

1) Vergleiche meine Skizzen „Einiges über den grumus merdae der Einbrecher" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" II, 1905. S. 257f.) und „weiteres über den grumus merdae" (ebendort, Bd. II). In einiger Zeit gedenke ich das Thema von Grund aus zu behandeln in einer volkskundlichen Zeitschrift, wahrscheinlich in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde" (Berlin).

2) Vergleiche Hans Groß, Handb. f. U.-R. 4. Anfl. Bd. I. S. 427.

3) loc. cit. S. 258.

4) eod. Ebenso nach brieflicher Mitteilung von Prof. Dr. Hoffmann-Krayer (Basel).

5) Briefliche Mitteilung des Polizei-Inspektors Dr. Endoxius Mironovici (Bukarest).

und das gleiche erfahren wir, wie nicht anders zu erwarten, auch aus Deutschland [1]), Frankreich, Italien. [2]) Allerdings darf man dabei nicht außer acht lassen, daß vielfach auch Gelegenheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente beschmutzen, teils aus Angst, teils aus Bosheit oder Rachsucht, wie allgemein bekannt ist und wie mir auch von verschiedenen Seiten bestätigt ist. [3]) Ist daher der Diebstahl mißglückt, indem den Dieben entweder keine oder doch geringe Beute in die Hände gefallen ist, oder machen sich auch sonst Anzeichen der Bosheit der Einbrecher geltend, z. B. Zerschneiden von Vorhängen, mutwilliger Zerstörung von Kunstgegenständen usw., so wird man aus diesen Indizien den Schluß ziehen, daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach hier um keinen abergläubischen grumus merdae handelt, man wird also aus seinem Vorhandensein nicht auf die Täterschaft eines Gewohnheitsverbrechers schliessen. Da andrerseits der abergläubische grumus merdae in der Regel auf bestimmte Stellen gesetzt wird, auf das Fensterbrett, in's Bett, auf einen Stuhl, oder zugedeckt wird, so insbesondere, wenn möglich, in eine Hose eingewickelt wird [4]), so wird man beim Fehlen dieser Formen vermuten können, daß es sich um eine Handlung aus Angst handelt, falls nicht andere Indizien auf Böswilligkeit und Rachsucht als Motiv schliessen lassen.

3. So wird man in sehr vielen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bei einer Beschmutzung des Tatortes auf einen abergläubischen grumus merdae schliessen können und damit auf einen Gewohnheitsverbrecher als mutmaßlichen Täter. Oft wird man aber sogar noch weiter gehen können: Aus der Art nämlich, in welcher Weise die betreffende Beschmutzung vorgenommen ist, wird man vielfach selbst die Nationalität des in Betracht kommenden Täters erschliessen können. Denn nach den uns vorliegenden Mitteilungen hat es den Anschein, als ob die Verunreinigung ihrer Form nach bei verschiedenen Völkern wechselt. So wird uns

1) Nach brieflicher Mitteilung der Kriminalkommissare Dr. Hans Schneickert (Berlin) und Weiß (Berlin).

2) Nach brieflichen Mitteilungen des bekannten Schriftstellers Alfred Hafner, der früher als Fremdenlegionär und Journalist im Orient mit Vagabunden und Verbrechern aus aller Herren Länder in engo Berührung gekommen ist.

3) So von Generalsuperintendenten a. D. Tillich (Berlin), von Hamburger Polizeikommissaren, deren Berichte mir Herr Polizeidirektor Dr. Roscher (Hamburg) zu übermitteln die Güte hatte, von Prof. Dr. Aschaffenburg (Halle) Anm. 4 zu S. 258 meiner zlt. Abhandlung, und von Dr. P. Lublinski (St. Petersburg).

4) Nach ausführlichen brieflichen Angaben von Hafner und Prof. Dr. S. R. Steinmetz (Leyden). Vgl. auch Lombroso „L'uomo delinquente" (quarta ed., Torino 1889) I S. 436 und Strackerjan „Aberglaube aus Oldenburg."

aus Holland berichtet, daß der grumus merdae in das Bett gesetzt werde[1]), deutsche und österreichische Verbrecher setzen den Kotbaufen gewöhnlich auf den Fußboden, auf den Tisch, das Fensterbrett[2]), vor die Tür[3]), selten auf einen Stuhl[4]), französische und italienische Verbrecher benutzen zur Verunreinigung gewöhnlich eine Hose, wenn sie einer habhaft werden können, die sie dann mit dem zusammengewickelten Kot in die Mitte des Zimmers legen.[5])[6]) Doch sind noch weitere Erhebungen in dieser Richtung geboten, um feststellen zu können, ob in der Tat für die verschiedenen Völker regelmäßig eine besondere Form des grumus merdae existiert, oder ob vielmehr alle Formen mehr oder minder sich bei dem ganzen internationalen Gaunertum finden.

4. Endlich ist es in vereinzelten Fällen sogar möglich durch diesen grumus merdae die Persönlichkeit des Täters festzustellen, nämlich durch Indizien aus den im Kot enthaltenen Speiseresten[7]) oder den unvorsichtiger Weise zum Reinigen gebrauchten Papierstücken. Mir sind drei solche Fälle bekannt, für die sich aber sicherlich noch manche Parallele finden ließe. Der eine Fall spielte vor einigen Jahrzehnten in der Schweiz. Hier hatte der Täter zur Reinigung seines Podex unvorsichtiger Weise einen Brief seiner Mutter benutzt und wurde dadurch entdeckt.[8]) Ein anderer ganz ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1901 in der Bukowina. Der berüchtigte Einbrecher Demeter Redek führte nämlich in den Jahren 1900 und 1901 in Czernowitz eine ganze Reihe von schweren Einbruchsdiebstählen aus, ohne gefaßt zu werden. Überall ließ er den Kotbaufen zurück. Bei seinem Einbruch in den Keller der Großkaufleute Gebrüder Tabakar war er so unvorsichtig, sich mit dem Entlassungsdekret aus der Strafanstalt Lemberg zu reinigen. Hierdurch wurde die Person des Täters festgestellt und nach einigem Suchen der Verbrecher ergriffen und vor Gericht gestellt.[9]) Der

1) Steinmetz a. a. O. 2) Hafner a. a. O.

3) Liebrecht „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 353.

4) Hafner a. a. O. 5) eod.

6) An dieser Stelle sei erwähnt, daß nach Hafner die Griechen und Araber statt ihrer Exkremente etwas von ihrem Sperma am Tatorte lassen, und daß es unserm Gewährsmann, der diese Sitte kannte, dadurch gelang, einen im Jahre 1898 in Jerusalem eines Raubmordes stark verdächtigen deutschen Orientkunden zu befreien.

7) Nach Stoll a. a. O., dem der Fall von Prof. Zürcher (Zürich) mit geteilt ist.

8) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U-R. 4. Aufl. I Bd. S. 200.

9) Dr. Mironowici a. a. O.

dritte Fall endlich, dessen Quelle mir augenblicklich nicht zur Hand ist, spielte, wenn ich nicht irre, in Dentschland, und zwar in der Art, daß im grumus merdae Reste von Speisen gefunden wurden — wenn ich nicht irre, waren es Erbsen —, deren Genuß kurz vor dem Zeitpunkt der Tat man dem Täter nachzuweisen vermochte, worauf er sich zu einem Geständnis beqnemte. Für diese dritte Kategorie von Fällen, wo man aus dem grumus merdae und seinen Begleiterscheinungen direkt die Person des Täters erschließen kann, ist es natürlich einerlei, ob es sich um einen wirklichen grumns merdae aus Aberglauben handelt — wie er uns in den beiden ersten Kategorien allein interessiert — oder um aus einem sonstigen physiologischen oder psychologischeu Motiv.

Wir glauben hiermit wieder eineu Beleg dafür beigebracht zn haben, daß es absolut keinen Aberglaubeu gibt, der nicht des Interesses des Kriminalisten wert wäre, daß auch der unscheinbarste Aberglaube vou Bedeutung werden kann, nicht nur für die Theorie und die Kulturgeschichte, sondern auch für die Kriminaltaktik.

Besprechungen.

1.

Prof. Dr. Hans Gudden: Die physiologische nnd pathologische Schlaftrunkenheit. (Ans der psychiatrischen Universitätsklinik München; Prof. Dr. Kraepelin). Archiv f. Psychiatrie Bd. 40, Heft 3 bis 27. S.

Verf. bringt eine reiche Zusammenstellung, der bisher in schwer zugänglichen Büchern und Zeitschriften zerstreuten Fälle von „Schlaftrunkenheit", vermehrt durch Fälle eigener Beobachtung. In der Einleitung gibt er zunächst eine Zusammenfassnng der bisher in der Literatnr anfgestellten Definitionen der Schl. durch Möller, Most, Henke, Liman, Krafft-Ebing, Hoche, Pfister, Forel u. a. Er selbst teilt ein in physiologische, affektive Schl., „Tranmtrunkenheit" und alkoholische Schl. Als charakteristisch für die erste Gruppe wird hervorgehoben die Störung des Vorgangs in bezug anf Rückkehr der Besonnenheit nnd Aktionsfähigkeit gegenüber der gleichzeitigen Rückkehr beider beim normalen Erwachen, das ausgesprochene Unlnstgefühl wegen vorzeitiger Unterbrechnng des Schlafes, die Wirkung der vor dem Einschlafen empfangenen Eindrücke, sowie der nnr wenige Sekunden dauernde Zustand dieser Schl. Die zweite Gruppe stellt sich als Übergang zur krankhaften Schl. dar, Gewalttaten sind in ihr auch wegen der längeren Daner des Znstands gegenüber der Gruppe 1 leicht möglich. Die dritte Gruppe bezeichnet Verf. als direkt krankhaft und nnr bei mehr oder weniger belasteten Individuen als vorkommend. Anch bei der vierten Gruppe ist die psychopathische Veranlagung vorherrschend, charakteristisch für sie ist das langsame Erwachen, typisch das unvermittelte Umspringen in förmlich tobsüchtige Erregung, die bei längerer Dauer in einen pathologischen Rauschzustand übergeht. Als Endresnltat seiner Untersnchung nnd als maßgebende Symptome für den Znstand der Schl. gibt der Verf. an: vor allem die Verschiedenheit der Wiederkehr der Besonnenheit nnd Aktionsfähigkeit; begünstigt wird die Schl. dnrch die Schwäche oder das Fehlen bestimmter Eindrücke vor dem Einschlafen, das Vorhandensein ängstlicher Affekte in diesem Zeitpnnkt und das auch schon beim normalen vorzeitigem Erwachen vorhandene Unlustgefühl. Die einzelnen Fälle sind, meist auf Grund Aktenmaterials, ausführlich beschrieben.

Für den Juristen sind besonders die drei letzten Gruppen interessant und belehrend, denn nur in ihnen kommen wohl an sich strafbare Handlnngen vor. Die Kenntnis des Wesens der Schl. gibt hier allein den Schlüssel zur Benrteilnng für sonst ganz unbegreifliche Handlnngen. Der Ausschlnß der Strafbarkeit dieser Handlungen wird hier anf Grund des § 51 RStGB. angenommen, sei es, daß die Gntachten lanten anf einen

Zustand der Bewußtlosigkeit, sei es auf einen Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, dnrch den die freie Willensbestimmung ansgeschlossen war. In einem Falle von Schl. kam das Gericht, sogar ohne Znziehung von Sachverständigen znr „festen Überzengung, daß der Täter in einem Znstand von Bewußtlosigkeit gehandelt habe," in einem andern Fall von zweifelloser Schl dagegen wnrde diese Frage im ganzen Verfahren überhaupt nicht berührt! „Allein auch jedes Gutachten über Schl. wird mit mehr oder minder empfindlichen Lücken rechnen müssen", sagt der in der Schrift zitierte Jurist Makowitz sehr richtig.

Die Schrift ist für den Juristen insbesondere auch deshalb wichtig nnd lesenswert, weil die Fälle großenteils anf Grund gerichtlicher Akten dargestellt sind, andrerseits das ganze Wesen der Schl. in der juristischen Literatur, soviel mir bekannt, fast noch gar nicht bahandelt wnrde und deshalb wohl anch für sehr viele Juristen terra incognita sein dürfte.

Dr. Steinharter, Rechtsanwalt in München.

2.

Das Wncherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer nnd kriminalpolitischer Darstellung von Dr. Konstantin Isopescnl-Grecnl, k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1906. XX nnd 350 Seiten.

Durch die Erfahrungen in seiner Praxis angeregt, unternimmt der Verfasser in dem vorliegenden Bande eine erschöpfende Klarlegung der strafrechtlichen Bedeutung des Wucherproblems. In einer volkswirtschaftlichen Einführuug gewinnt er den Ausgangspunkt zur Ermittelung des Wesens der Ausbeutung durch die Feststellung, was als gerechter Preis beim Kredit- nnd Bargeschäft als Formen des Tausches zu betrachten sei. Gerecht ist mit Jhering der Preis, bei welchem beide Tauschenden bestehen können; dem Wert aber, der hierbei für das dahingegebene Gut in Anschlag zu bringen ist, legt er den objektiven Wert zugrunde, zieht aber die individnelle wirtschaftliche Potenz jedes Kontrahenten mit in Rechnung. Dieser „individuelle Realisierungswert" gibt den Maßstab für die Beurteilnng der Gerechtigkeit des Preises beim Kredit- nnd Barwucher ab. Hier ist der Preis ein nngerechter, wenn er auch nur für einen Teil nnter dem individuellen Realisierungswerte liegt. Strafbare Ausbeutung liegt aber nur dann vor, wenn die nnwirtschaftlichen Eigenschaften des Vertragsgegners zur Erlangung übermäßigen Gewinnes benützt werden. Sie kann somit beim Kreditgeschäft anch auf seiten des Kreditgebers vorliegen. Von dieser wirtschaftlichen Grundanschaunng ans wird das deutsche und österreichische Recht eingehend dargelegt, nachdem eine historische Übersicht die dogmengeschichtliche Entwickelnng in ihren Grundzügen anfgerollt hat. Ans der Zahl der Einzelergebnisse sei hervorgehoben, daß der Wucher nach dem Verfasser ein Verletznngsdelikt ist, da schon die wucherische Vermögensdisposition infolge der Gebundenheit des schnldnerischen Vermögens einen Schaden begründet. Wenn auf das Versprechen der Vorteile die Geltendmachung derselben in irgend einer Form folgt, liegt nach Isopescul ein Dauerdelikt vor, indem der Wncherer dnrch diese weiteren Willensbetätigungen das rechtswidrige Verhältnis aufrecht erhält. Eine derartige Per-

petnierung der Strafbarkeit kann jedoch für das geltende Recht nicht zugegeben werden, da weder nach deutschem noch nach österreichischem Recht die Geltendmachung oder die Veräußerung der Forderung durch den Wucherer zum Tatbestande gehört. In einer nicht strafbaren Willensbetätigung kann aber das Dauerdelikt nicht verkörpert sein. Auch darin dürfte dem Verfasser kaum zuzustimmen sein, daß sich der Wucher selbst nach der österreichischen Formulierung in dem Zusichern oder Gewährenlassen maßloser Vermögensvorteile erschöpft. Das österreichische Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 erfordert weiters noch die Eignung des einzelnen Ausbeutungsaktes zur Herbeiführung oder Beförderung des wirtschaftlichen Verderbens, welche Reflexwirkung in jedem konkreten Falle nachgewiesen werden muß. Ausbeutung im Einzelgeschäft und Ruin der Wirtschaft durch Ausbeutung sind die Gegensätze, welche das deutsche und österreichische Wucherrecht charakterisieren. Außer diesen angedeuteten Ergebnissen bietet die Arbeit noch viele andere, sodaß der Verfasser mit dem vorliegenden Werk seine Legitimation als Strafrechtstheoretiker mit Glück und vielem Fleiß erbracht hat. Man darf den kriminalpolitischen Vorschlägen des zweiten Bandes mit großem Interesse entgegensehen.

Czernowitz. Lenz.

3.

Karsch-Haack: Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe. Bd. 1. Das gleichgeschlechtliche Leben der Ostasiaten: Chinesen, Japaner, Koreer. München 1906, Seitz und Schauer, 134 S., 4 M.

Verf. hat vor das Vorkommen der Homosexualität bei allen Rassen zu studieren und der 1. Band hierüber, die Ostasiaten betr., liegt uns vor. Wer da glaubt, daß er hier für den Sinnenkitzel Material finden wird, ist bitter enttäuscht. Es handelt sich vielmehr um eine höchst wissenschaftliche und musterhafte Darstellung des Gegenstandes, die außerdem für den Kulturhistoriker, Rechtsgelehrten usw. noch viel mehr enthält als der Titel besagt, nämlich eine ganze Menge kulturgeschichtlicher Momente, so über Charakter, Rasse, Rechtsgrundsätze, Dichtung, Kunst usw. Mit einem staunenswerten Bienenfleiße hat Verf. das Material gesammelt und kritisch gesichtet. Er ist sehr vorsichtig in seinen Schlüssen. Das Werkchen ist vornehm ausgestattet, leider für 134 S. viel zu teuer! Es ist merkwürdig zu sehen, wie seit den ältesten Zeiten bis heute die Inversion, meist als Päderastie, bei den Ostasiaten offen, sogar zum Teil gesetzlich sanktioniert in den Theehäusern und Knabenbordellen, zum Teil nur noch geduldet, zum Teil offiziell jetzt verpönt (Japan) fortbesteht, als angeborene Perversion oder bei den meisten wohl als durch Gewohnheit, Tradition usw. gezüchtete Perversität, die aber sicher einen hohen Grad von Bisexualität (die Verf. sonderbarerweise leugnet!) voraussetzt. Man kann ihm aber nur Recht geben, wenn er sagt, daß trotzdem das Volk, namentlich in Japan, innerlich gesund geblieben ist, dadurch nicht degenerierte. Man sieht, daß „Päderastie und Tribadie als Wirkungen des Geschlechtstriebes nicht „Laster", sondern immer und überall vorkommende Erscheinungen sind, die weder Geringschätzung, ... noch brutale Verfolgung... verdienen." Ethnologisch erhalten sie nur gewisse

Färbungen. Das Werk sei jedem ernsten und denkenden Leser angelegentlichst empfohlen. Dr. P. Näcke.

4.

Rieger: Festschrift zu der Feier des 50jährigen Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905), Jena, Fischer, 1905. Großquart, 68 S.

Wieder ein höchst interessantes Werk Rieger's, besonders bez. der Geschichte der Psychiatrie. Verf. betont, daß die Geisteskrankheiten, aber auch der Alkoholismus gegen früher nicht zugenommen haben, und sucht dies zu beweisen. So glaubt er auch nicht, daß die Juden weder psychisch noch nervös mehr erkranken, als die Christen (? Ref.). Von „Degeneration" hält er nichts und in den Hereditätsfragen kommen wir nicht weiter, weil „Pater semper incertus", oft auch genug mater incerta. (Das geht entschieden zu weit! Wenn das öfter auch der Fall sein mag, so kann das große Hereditätsstatistiken doch nur wenig tangieren! Ref.) „Degeneration ist eine deklamatorische Phrase" und „wenn man ‚Hereditätsforschungen' anstellen will, die einen Wert haben sollen, — dann muß man vorher den kontrollierten Rassenstall einrichten." Er meint ferner, die Psychose habe keine Ursachen, die man beseitigen könnte (? Ref.), sondern es liege unabwendbar in der menschlichen Natur. Die erste Krankenkasse überhaupt hat Würzburg errichtet und zwar 1786. Die Psychiatrie des Würzburgschen Landes besitzt die älteste bekannte Geschichte und ist bisher fast überall falsch dargestellt worden. Verf. empfiehlt daher überhaupt, „daß man alles Gedruckte, bis auf weiteres, mit dem äußersten Mißtrauen betrachtet." Der Hauptteil der Festschrift aber ist mehr philologisch und handelt „Über die Trunksucht und die ‚Suchten' überhaupt", doch ist viel interessantes medizinisches und historisches Material mit darin enthalten. Verf. zeigt, wie die Worte Trunksucht und alle Komposita mit Sucht, Kontaminationen (Verschmelzungen) aus Seuche und Suchen darstellen, manche sogar dreidentig sind. Er geht sehr genau darauf ein und weist nach, wie heillose Verwirrung z. B. der Name „Trunksucht" erzeugt, was auch in den Gesetzen und Gutachten klar wird. Trunksucht bedeutet nämlich: „a) die Sucht und Begierde nach Alkohol ohne primäre krankhafte Ursache; b) die von vornherein krankhafte und von vornherein in die Psychiatrie gehörige Sucht oder Gier der Dipsomanen nach Alkohol; c) die Seuche oder das Siechtum oder die Krankheit, die man in ursächlicher Abhängigkeit von der chronischen Vergiftung durch Alkohol bekommt." Demnach ist die Fragestellung und die Rechtsfolge eine verschiedene.

Dr. P. Näcke.

5.

Rieger: Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg. 74 S.

Anstaltsberichte mit ihrem Zahlenwerke pflegen für den Laien, aber auch meist für den denkenden und kritischen Sachverständigen langweilig und wenig lehrreich zu sein, weshalb sie meist nur wenig gelesen werden. Oben angezeigter macht hier eine rühmliche Ausnahme. Er verzichtet auf jeden eigentlichen Bericht, der höchstens nur Lokalwert hat und beschäftigt

sich dafür fast nur mit der Geschichte der Psychiatrie, speziell der alten in Würzburg und gerade diese Stadt hat hierüber unerschöpfliche Akten, die Rieger in verdienstvoller Weise der Welt zugänglich macht und so manchen Irrtum korrigiert. Er zeigt, daß in dem berühmten Juliusspitale die Irren gleich von Anfang an mit andern Kranken aller Art vermischt behandelt wurden, daß nur die eigentlich Tobsüchtigen und Gefährlichen eigene Räume hatten, aber sehr human behandelt und nur ausnahmsweis isoliert wurden. Für die Unruhigen war eine Pflegerin angestellt, wahrscheinlich mit männlicher Hilfe. Es fanden viele Entweichungen statt, also war die Aufsicht keine strenge. Narrenhaus bedeutete ursprünglich nur Gefängnis. Es starben Anfang des 17. Jahrhunderts etwa 7 Proz. der Aufgenommenen, also kein schlechtes Verhältnis. Die Behandlung scheint eine ziemlich rationelle gewesen zu sein und man hielt in Würzburg die „Verrückten" schon um 1595 (im Gegensatz zum 17. Jahrhundert) für hirnkrank. Der Satz, Pinel habe zuerst 1798 den Irren die Ketten abgenommen, ist eine Fabel. Schon vorher geschah es mehrfach! Verf. ist endlich überzeugt — und das glauben auch andere —, daß die Psychosen im Laufe der Zeiten nicht zugenommen haben. Dr. P. Näcke.

Berichtigungen.

Der Abhandlung „Über Assoziationsmethoden" von Dr. Max Wertheimer in dem vorigen Hefte ist irrtümlich diese Benennung vorausgesetzt; ihr Titel heißt richtig: „Tatbestandsdiagnostische Reproduktionsversuche."

Band 17 Seite 206 Zeile 2 von unten hat das Datum zu heißen „19. Juni 1903" anstatt „10. Juni 1904".

Bekanntmachung.

Wir werden ersucht, mitzuteilen, daß in der Zeit vom 28. April bis 3. Mai 1906 in **Turin** der

VI. Internationale Kongress der Kriminal-Anthropologie

und ein wissenschaftliches Jubiläum des Herrn **Professor Cesare Lombroso** stattfindet.

Nähere Aufschlüsse über den Kongreß erteilt das Institut der Gerichtlichen-Medizin der Universität zu Turin, Via Michelangelo 26.

XIV.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien nnd Selbstbekenntnisse, Anfsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Schluß.)

Narr! dich enthusiasmiert eine Fata morgana; die Welt ist die Welt, die Menschen waren immer egoistisch und müssen es sein! Sint ut sunt, aut non sint! Ich glanbe dies fast selbst und schließe deshalb mein Thema mit den Worten: aut Caesar, ant nihil, d. h. entweder scheut keine Mühe, keine Arbeit, weder Spott noch Hohn, um eine gediegene Bildung dem Volke zu verschaffen, oder — tut in dieser Richtung lieber gar nichts, als daß ihr Halbheiten, die falsche Anslegungen, Mißdeutungen im Gefolge haben und deshalb niemanden befriedigen, fördert! Auf diesem Gebiete ein Ganzes zu schaffen, ist ein Titanenwerk; eine ganze Welt ist leichter und schneller erobert, als ein einziger Volksstamm wahrhaft gebildet! Genie nnd Geduld gehören zu diesem Riesenwerk, dessen Früchte den Reorganisatoren schwerlich mehr zu Gesichte kommen dürften; denn eine solche Umgestaltung des heutigen Scheins in ein wirkliches Sein wird mehr wie ein Jahrhnndert in Anspruch nehmen. Veni, vidi, vici sagt man von Caesar; von ench wird die Nachwelt sagen, wenn euer Werk gelang: „Viele Tropfen geben ein Meer; das wußten jene Männer, deren Heroismus sich in zäher Ausdauer, allen Schwierigkeiten gegenüber so glänzend nnd segensreich änßerte.“ Finis coronat opus — der Glückliche, der den Schlußstein in diesen Bau einfügen darf, ist zu beneiden. Nnn, legt ihr den Grund, tut ener Möglichstes und

überlaßt das Übrige dem, der alles Bestehende mit dem Worte ins Dasein gerufen: „Es werde!“ —

Kritik der periodisch erscheinenden Frage: „Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?“[1])

Durch das Aufwerfen dieser Frage ist die Realität der heutigen „Bildung“ in besagten Kreisen angezweifelt. Das Wesen der Frage drückt klar und bestimmt die eigentliche Bedeutung des Begriffes „Bildung“, die hier verstanden werden soll, aus, — nicht kurzweg „gute Lebensart“, sondern „Charakterbildung“ im weitesten Umfang, also: „intellektuelle, ästhetische, moralische Bildung“. „Moral als als Basis, Intellekt im gleichen Verhältnis zur Ästhetik stehend, ergibt Summa Summarum die Norm für Menschenbildung“; dies die Losung der Bildungs-Matadore, nach welcher sich ihre, auf „Reorganisation“ der Bildung in Arbeiterkreisen zielende Projekte regeln; — ein Utopien soll kolonisiert werden.

Die Theorie an und für sich ist unantastbar, aber dabei gerade so unfruchtbar — sie läßt sich nicht realisieren.

Die Gegenwart ist die Zeit der Tatsachen, und tatsächlich muß heute Verstand zum Gefühl im Verhältnis 10 : 1 bei Jedem stehen, der sich in der Welt behaupten will. — O ja, der Rentier oder der sich in gesicherter Staatsstellung Befindende mag hier immerhin ein gleiches Verhältnis obwalten lassen, — er kann's riskieren; — aber im Kampf ums Dasein, der sich im Zeitalter des Dampfes mehr und mehr verschärft, sind stahlharte rücksichtslose Ringer erforderlich — die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet dem Arbeiter vorherrschende intellektuelle Entwicklung des Geistesvermögens, auf Kosten der Ästhetik. „Charity begins athome“ sagt darum der Engländer weit richtiger, als der Deutsche „Jeder ist sich selbst der Nächste“; die eiserne Notwendigkeit stößt alle dem widersprechende Dogmen der Theologen über den Haufen.

Nach Letzteren ist die Religion der Born aller Bildung — sie enthält alles, und in der Tat, es ist so; aber sie wird nie „allgemein“ sein und darum ist auch sie in fraglicher Beziehung nichts als schöne Theorie. Die Religion konnte nicht verhindern, daß die Welt sich in die Arme des Materialismus warf; noch weniger wird sie demnach imstande sein, dies umzugestalten; der religiöse Arbeiter aber ist nichts weiter als der Narr des Materialismus, — der Narr, und noch dazu ein völlig wehrloser.

1) Vom gleichen Verfasser zwei Jahre später ins Heft geschrieben. D. H.

Die Bildung in Arbeiterkreisen muß folglich, falls sie zweckdienlich und sachgemäß sein soll, eine durchgängig rein intellektuelle sein. Dadurch lernt er mit Tatsachen rechnen, — arbeiten, und sich fügen. Keinem vernünftigen Menschen wird es beifallen, die Erde ebnen zu wollen; aber die gesellschaftlichen Zustände umzustoßen, — zur absolnten Gleichmacherei — ist immer eine ganze Menge; bereit, obwohl dies derselbe Unsinn ist; Verstand kann hierzu schwerlich verlocken! Die gefühlvolle Phraseologie der Theologen, die sentimentale Skribelei vieler Schriftsteller erweckt in den durch die gesellschaftlichen Zustände eben nicht Begünstigten Gefühl — freilich aber nur das der Bitterkeit, und darum ist es eigentlich nicht der Verstand dieser, der anfängt Parallelen zu ziehen, sondern das künstlich anerzogene Gefühl, sei es selbst vom besten Kaliber, das keinen Spielraum hat, in keinem Verhältnis zur Situation, in die der Arbeiter geworfen ist, steht, wirkt verderblich, in dem es sich zur Geltung zu bringen versucht. Der Verstand sagt dem Arbeiter „absolute Gleichheit ist unmöglich", — er sagt ihm, „bediene Dich zu Deinem Fortkommen derselben gesetzesmäßigen Mittel, deren sich das „Kapital" bedient"; — ist dies Syllogismus oder unmoralisch? Wenn letzteres der Fall ist, dann sind unsere sämtlichen Staatsgesetze unmoralisch! Wollte man die Gesetze der Moral wortwörtlich auffassen oder auslegen — was würde dabei herauskommen? Die menschliche Gesellschaft wird schlecht dabei fahren, denn durch dieselbe läuft eine über alles feine, aber starke Kette, die — Täuschung; Betrügen oder betrogen werden, ein Drittes gibt es nicht; hebt dies auf, brecht diese Kette, und die Anarchie ist fertig, der gesellschaftliche Zustand fällt auseinander, und wer aus dem Chaos ein Utopien schaffen wollte, müßte zu allererst — betrügen: „Darum die Moral links liegen gelassen, und die „Staatsgesetze" scharf ins Auge gefaßt", argumentiert der Verstand, und mit Recht; denn was nicht nötig ist, ist — überflüssig.

Auf diese Weise schafft sich der Arbeiter eine Masse überflüssigen Ballastes vom Halse, ohne aber dabei irgendwem zu schaden — er wird selbständiger, weil freier, und darum in seiner Handlungsweise sicherer und fester.

Dies wird sich schon in seinem Äußern kund tun; das linkische, scheue, unbeholfene Benehmen z. B. der meisten Arbeiter Süd-Deutschlands kontrastiert stark mit dem der Arbeiter Englands, wenn sie mit Höhergestellten in nähere Berührung kommen. — —

Am bedeutungsvollsten wird diese Art Bildung auf das Staatswesen zurückwirken. Man nimmt an, die Tendenz aller europäischen Staaten neige sich mehr und mehr der Demokratie zu. Ist es aber

nicht gleichgiltig, in wessen Händen die Demokratie sich befindet, wenn nur die Hemmungen derart sind, daß ein Mißbrauch derselben schlechthin zur absoluten Unmöglichkeit wird?! Diese Hemmungen repräsentiert ein Volk mit entwickeltem Intellekt, das sich deshalb der Anarchie energisch entgegenstemmen wird. — —

Die bisherigen legislativen Reformen werden von den Massen erst dann gewürdigt werden können, wenn das völlige Verständnis für die Bedeutung derselben vorhanden ist.

Im Verhältnis zur Höhe des Volksverstandes steht die Erkenntnis der aus unvermittelten sozialen Reformen der Gesamtheit leicht zu erwachsenden Gefahren. Kein Wunder demnach, daß es den „Weltverbesserern" so leicht wird, Proselyten zu werben — womit aber nicht gesagt sein soll, daß alle jene Chimären nachjagen; ein Teil derselben strebt Ausbildung des Volksintellekts an — der beste Beweis für die Realität seiner Projekte. Darum jedoch handelt es sich hier momentan nicht; die Frage ist vielmehr, „ob diese Proselyten wissen, was ihre Leiter eigentlich bezwecken wollen", und die Antwort lautet: „Durchgängig haben sie keine klare Vorstellung von den Zwecken und Zielen, zu deren Realisierung sie ihre Stimmen leihen" — warum?! Ja, warum! Die Massen „glauben" Jenen — das „Glauben" ist ihnen von Jugend auf als Inbegriff aller geistigen Fähigkeiten eingeimpft. Die Massen wissen nicht, wie und inwieweit diese Projekte sich verwirklichen werden — verwirklichen können; denn mit dem Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung sich zu befassen, ist anbetrachts der Richtung, in der bisher ihr Geist methodisch gedrillt wurde, nicht wohl von ihnen zu verlangen. Diesem Umstand zufolge floß zu allen Zeiten Blut genug; wären speziell die Metzeleien der großen französischen Revolution möglich gewesen, hätte das Volk denken können?! Das französische Volk „glaubte" bis zum Aberwitz jenen Dantons, Marats, Robespierres u. a. m.

„Glaube, der jede Verstandestätigkeit verwirft, und wahres Menschengefühl sind unvereinbar"; die historischen Scheiterhaufen bestätigen diese Behauptung. Dieser Glaube wird, wenn er auf Widerstand stößt, rechthaberisch und anmaßend, — von Gefühl keine Spur mehr, — nur starrer, blinder Fanatismus. Seit wann existiert denn der Begriff „Humanität"? Doch nur, seitdem die allgemeine Verstandes-Entwicklung einen gewissen Grad erreichte! — Wer ging der Sklaverei zu Leibe?! Der alte „gefühlvolle" Glaube nicht!

Hieraus wird ersichtlich, daß die Entwicklung des intellektuellen Geistesvermögens ganz von selbst, und zwar echtes Menschengefühl erzeugt; nicht nötig, sogar schädlich ist es, wenn dasselbe im gleichen

Verhältnis zum Intellekt steht. Gefühl trübt nnter Umständen den klaren Blick, beeinflnßt schädlich das Urteil, wirkt hemmend nnd lähmend. Das falsche Gefühl mancher Mütter ihren Rangen von Kindern gegenüber, das jede gute Kinderzucht verhindert, ist bekannt. — Die Koterien, von denen beständig Universal-Bildungsprojekte ansgehen — die das Gefühl gewissermaßen als anerkannten Brennpunkt sehen möchten, haben ihre Gründe, die „Geistesarmut" als etwas Vorzügliches anznpreisen — die „Plege" derselben wird sich jedenfalls verlohnen. Das Ganze entpnppt sich bei genauer Beleuchtung als ein krampfhafter Versuch, sich die entschlüpfende Volksherrschaft wiederum zu sichern.

Schwerlich ist die Welt so übel daran, wie nnaufhörlich geschildert wird, kommt ein etwas höherer Grad von Intelligenz in das Volk. „Dies wird dem Volke selbst nichts nützen; denn erstens ist dann dieser Fortschritt allgemein, was eine vorteilhafte Überlegenheit ausschließt, und zweitens werden die „Weisen" ebenfalls nicht stehen bleiben", wird von gewisser Seite eingeworfen. Nichts kann logisch gewisser sein; ist aber der Volksverstand bis zn einem gewissen Punkte in der Entwicklung gediehen — und dieser Pnnkt liegt nicht sehr hoch über dem heutigen Niveau —, so werden die auf Ausbentung des Volkes zielenden Machinationen selbst der Weisesten der Weisen resultatlos zerstieben; — das Volk ist dann noch lange nicht weise, aber es ist wenigstens doch so verständig, um sich schützen zu können.

Gewiß wird immer der große Haufen der Sklave einer Anzahl ihm an Geisteskraft Überlegenen sein nnd bleiben, jedoch ist ein außerordentlicher Unterschied zwischen Sklaverei und Sklaverei. Dies Sklavenverhältnis bedingt der gesellschaftliche Znstand; — die Aufrechterhaltung desselben liegt im Interesse der Gesamtheit, und dies sanktioniert die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel, aber nur diese! Dem konventionellen Lug nnd Trug zu Leibe gehen, ist Hochverrat, — denselben nicht auf das erforderliche Minimum beschränken, ist Schnrkerei. Borniertheit und Klugheit, Armut und Reichtum müssen sein, soll die Welt bestehen — aber das Ganze kann doch wohl in ein Verhältnis gebracht werden, das den natürlichen Menschenrechten halbwegs entspricht?!

Wahrhaftig, die Welt ist herrlich für die Reichen — aber die Armen — „ah, si vous êtes p— de e— — tant pis pour vous." *(Voltaire).* —

Freuden und Leiden des Schreiberstandes — auch ein Stück meines Lebens.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Unter der bedeutenden Zahl von Berufsklassen im Leben der Gesellschaft ist der Stand der Skribenten entschieden der undankbarste. Eine sehr große Anzahl derselben beschäftigen die Amtsgerichte und die Advokaten. Diese beiden Stellen, selbst die Winkeladvokaten berechnen als Gebühr für je eine Seite — und da bleibt es sich ganz gleich, ob die Seite voll oder halbvoll ist oder nur mit einigen Zeilen beschrieben ist — zehn Pfennige. Die Durchschnittsleistung eines Skribenten beträgt gemeiniglich 40 volle Seiten zu je 20 Zeilen, was einen täglichen Verdienst von vier Mark ergeben würde. Nun sind von den gefertigten 40 Seiten, da diese sich ja auf verschiedene Akte verteilen, mindestens 13 nicht volle, ja oft weniger denn halbvolle, obwohl jede derselben als volle berechnet wird, und so gehören denn in Wirklichkeit zur Durchschnittsleistung eines Skribenten täglich 50—60 Seiten. Was erhält er nun für diese tägliche Arbeitsleistung?

Nach der im Jahre 1879 erfolgten Gerichtsorganisation wurde den Gerichtsschreibern seitens der Landgerichtspräsidenten anheimgestellt, für das nötige Kanzleipersonal selbst zu sorgen, wofür ihnen die ausgeworfenen Schreibgebühren ganz überwiesen wurden. Stand der Kanzlist bisher unter dem Schutze des Staates, so war ihm jetzt jede Hilfe seitens desselben genommen. Es bedurfte die Einstellung eines Kanzlisten wohl noch der Bestätigung des Landgerichtspräsidenten, doch seine Besoldung hing einzig und allein von der Gnade der Herren Sekretäre ab; und dieses ihnen zugefallene Recht hat die Mehrzahl der Herren auf die schändlichste Art und Weise ausgenützt, gegen welche ein auf die Kraft und den Nutzen seiner Arbeiter bis aufs äußerste spekulierender industrieller Gründer ein wahrer Engel ist! Zum Beweise meiner vielleicht etwas übertriebenen Behauptung mögen einige Beispiele aus dem Leben dienen. Beim Amtsgericht meiner Vaterstadt arbeitet ein Kanzlist W. ununterbrochen 15 Jahre, ist verheiratet und war bei meinem Weggang 1883 Vater von zwei kleinen Kindern. Derselbe hat stets mustergiltig gelebt, ist ein in der ganzen Stadt beliebter Mann und ein treuer, fleißiger Arbeiter. Er bezog ein monatliches Fixum von — 45 Mk.! Bei diesem Amtsgericht arbeiten zusammen drei Kanzlisten und zwei jüngere Kanzleigehilfen, und die Schreibgebühren betragen monatlich 400 Mk. und darüber! Also nicht nur ein Ehrenamt, sondern auch ein lohnendes

Amt für die Herren Sekretäre, daß sie für das Wohl und Wehe der Kanzlisten die maßgebende Stelle sind! Deshalb haben viele Gerichtschreiber vorgezogen, ihrem Kanzleipersonal einen gewissen Betrag zu fixieren, bleibt ihnen dann doch wenigstens die Berechnung des Bogenlohnes dadurch erspart. Beim Amtsgericht in S. ist es mir passiert, daß ich im ersten Monate meines Dortseins statt wirklich verdienter 78 Mk. nur 46 Mk. ausbezahlt erhielt. Ich war als Kanzlist gegen einen Seitenlohn von 6 Pf. für Konzept und 7 Pf. für Weiß engagiert, und als ich bei Empfang des Geldes höchst erstaunt fragte, wie dies möglich sei und mich auf mein wohl und ordnungsmäßig geführtes Verzeichnis berief, da sagte mir mein Herr Sekretär W., ein sehr liebenswürdiger Geizhals: „Ja, Sie hatten so und soviel Hundert Seiten im Monat, die Ihnen nicht berechnet werden konnten und — warum nicht? weil sie nicht mehr als zehn Zeilen Geschriebenes enthielten! Kuvertieren und Adressieren mußte ich oben aufgeben!“ Ich beschwerte mich natürlich darüber — denn zum Schließen eines Abkommens gehören mindestens zwei Personen. Die Handlungsweise des Sekretärs W. wurde entsprechend gerügt, und ich erhielt den mir vorenthaltenen Betrag nachhezahlt.

Auch die meisten der Herren Rechtsanwälte machen es nicht viel besser. Es gibt wohl Gott sei Dank Ausnahmen, aber immerhin besolden sie ihr Bureaupersonal nicht entfernt seinen Leistungen entsprechend. Es gibt Anwälte, die einem jungen tüchtigen Arbeiter einen monatlichen Gehalt von 30—45 Mk. anbieten, ohne dabei zu erröten, und es ist nicht selten, daß tüchtige Bureauvorsteher, von denen doch schon eine gewisse Gewandtheit verlangt wird, einen jährlichen Gehalt von 900 Mk., ja oft sogar darunter, beziehen. Und was ist die Advokatur, wenn nur einigermaßen Praxis vorhanden, für eine Goldgrube!

Auch bei den Verwaltungshehörden und -Kassen sieht es nicht viel besser aus. Ich kenne verschiedene Polizeisekretäre, die schlechter besoldet sind, wie die ihnen unterstellten Polizeisoldaten oder Schutzleute. Solch letztere, meistens ja Militäranwärter, beziehen außer ihrer Dienstwohnung oder ihrem Wohnungsgeldzuschuß und den Uniformgeldern gemeiniglich 900 Mk. jährliches Einkommen; ein Polizeihureau-Beamter dagegen hat in vielen Fällen nur 900 Mk. und darunter und keine Zuschüsse. Ich war in H. im Polizeibureau als Protokollist angestellt mit einem jährlichen Einkommen von vorläufig 720 Mk. Als ich um Aufbesserung einkam, bedeutete mir der Herr Oberbürgermeister, daß im Interesse der schlechten finanziellen Lage der Stadt eine Aufbesserung der Beamten in diesem Jahre unter-

bleiben müsse. Seine und des zweiten Bürgermeisters extraordinäre Remuneration von 750, bezw. 500 Mk. zu Weihnachten durfte aber im Interesse der — Stadt nicht unterbleiben. Ich könnte noch viele Beispiele anführen, welche das Klägliche des Schreiberstandes so recht erkennen ließen, aber ist es denn nicht zur Genüge bekannt und gerade in den besseren Kreisen der Gesellschaft? Nnr zn gut nicht wahr? Aber solche Kleinigkeiten werden gerne übergangen — warum? Weil die heutige Gesellschaft bis in die höchsten Kreise hinein innerlich vom Egoismus zerfressen ist, weil das Christentum keine Macht mehr ist und weil der untergebene Mensch nicht mehr als Mensch, sondern als Ware, als Arbeitsmaschine betrachtet wird. Allein die Genußsucht triumphiert!

Sollen es nun die Bureaubeamten auch so machen, wie es die Arbeiter in solch einer Lage tun, sich organisieren? Nein! Das können und dürfen sie nicht tun. Denn erstlich gehört zu einem Bureaumenschen ein christlicher und patriotischer Mann und kein Sozialdemokrat, und zweitens gehört zu einer Nutz und Segen bringenden Organisation vor allem Geld, ein angemessener Fonds, woran aber gerade das Bureanpersonal immer Mangel hat.

Die so klägliche Besoldung des Bureaupersonals könnte vielleicht manchen zu dem Vorschlage verleiten, dasselbe überhaupt abzuschaffen, weil es vielleicht überflüssig und aus diesem Grunde so schlecht honoriert sei. Dem ist aber absolut nicht so. Um etwas anzuordnen oder zu verfügen, genügt eine Hand, die das Regiment führt, aber die Ausführung der Anordnung, der Verfügung erheischt zumeist einen ganz gewaltigen Kräfteaufwand.

Ein großer Übelstand ist die Armut des Schreiberstandes an und für sich schon. Gut situierte Eltern lassen ihre Jungen nicht Schreiber werden; um aber Sekretär zu werden, ist eine lange Zeit nötig und die Hauptsache, daß man als Eleve längere Zeit auf Lohn verzichten kann. Und so wird wohl der Stand der Skribenten auch in Znkunft ein so trostloser bleiben, wie er es heute ist. Jeder Fabrikarbeiter, jeder Handwerker ist besser daran als der Schreiber. Man halte auf den Landstraßen unseres Vaterlandes, in den Arbeiterkolonien und in Strafanstalten Umschau nach den einzelnen Berufsklassen, die man dort trifft, und man wird kaum einen nennenswerten Prozentsatz an Sekretären, aber einen ganz beträchtlichen an Schreibern finden. Die Untrene so vieler Kanzlisten ist auch dnrch die schlechte Bezahlung bedingt. Der armselige Schreiber sieht aber täglich das genußsüchtige Treiben seines Chefs, der höheren Beamten. Wer will ihn verdammen, wenn er es ihm nachmachen

möchte. Soll er mehr Religion, mehr Moral als sein Bureauchef haben? —

VI. Kapitel.

Verbrecher über die Schutzfürsorge. ‚Der entlassene Sträfling'.

Von einem „Rückfälligen".

(Nr. 11. K. G.)

In Volkskreisen begegnet man häufig der Ansicht, ein Mensch sei nicht so sehr schlecht darum, weil er ins Zuchthaus gekommen als vielmehr, weil er darin gewesen, und diese öffentliche Meinung trifft mehr als einmal den Nagel auf den Kopf. Mehr als einmal aber ist dieselbe auch grundfalsch; denn aus dem Zuchthaus gehen Leute in die Welt zurück mit dem festen Vorsatz, fortan jeden Zusammenstoß mit der gesellschaftlichen Ordnung „klüglichst" zu vermeiden; endlich werden von da Leute entlassen, an denen die erzieherischen Kräfte dieser staatlichen Anstalt ihre schwierige Aufgabe mit Glück und Geschick gelöst; doch was ändert das an obiger Meinung? Man glaubt im Volke nun einmal steif und fest, „hinter eisernen Gardinen" sinne man Tag und Nacht auf nichts, als auf leichte, sichere Wege in anderer Leute Taschen und Goldkisten — das macht sich dem Sträfling nach seiner Entlassung alsbald bitter genug bemerkbar.

Das Hauptbestreben des als gebessert aus dem Strafhaus Entlassenen geht selbstverständlich dahin, sich sofort als berechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft zu beweisen, d. h. sich durch rechtliche Tätigkeit den Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem gewiß löblichen Bestreben begegnet derselbe durchgängig einer mindestens frostigen Zurückhaltung; doch das ist anbetrachts seiner Vergangenheit im Grunde sehr begreiflich. Wenn diese berechtigte Vorsicht aber zur offenen oder versteckten Anfeindung ausartet; wenn der entlassene Sträfling zum beliebten Zielobjekt hämischer Klatschereien und feiger Bubenstücke gemacht wird, was anscheinend zum „guten Ton" hausgesessener Pfahlbürger nebst Anhang gehört; wenn Mißtrauen und Argwohn sich gar kein Zugeständnis an die Redlichkeit dieses Menschen abringen lassen wollen, obwohl dessen ernster Wille, seine Vergangenheit durch angestrengtes ehrliches Handeln so weit dies möglich auszumerzen, unverkennbar ist; wenn endlich graubemostes Herkommen den ehemaligen Sträfling ‚dulden' und immer nur ‚dulden' will und dieser verrotteten Idee mit haarsträubender Plumpheit entspricht, dann — ja dann wundere sich niemand über häufige „Rückfälle".

Ein solches Gehahren seiner Umgehung muß dem entlassenen Sträfling dieselhe verleiden, muß ihn veranlassen, eine etwa aufgenommene oder sich darbietende Arbeitsgelegenheit fallen zu lassen, hekannte und für ihn an Hilfsquellen also reichere Gegenden zu meiden und sich dem Ungefähr zu überantworten, obwohl einem Menschen in bewandten Umständen begreiflicherweise nichts gefährlicher werden kann, als Unsicherheit hinsichtlich Gestaltung seiner nächsten Zukunft.

An wie vielen „Rückfällen" mag wohl die unverständige, rohe oder boshafte Umgebung des entlassenen Sträflings die eigentliche Schuld tragen? Oder darf man mit Recht erwarten, daß allenfalls dieser sich über den Charakter einer engherzigen Umgehung erhebe? Nein; das geistig in sich abgerundete Wesen ist der entlassene Sträfling wohl nie, das nicht nur von der Macht stoischen Gleichmuts, geduldiger Beharrlichkeit weiß, sondern das in Widerwärtigkeiten auch unentwegt gleichmütig, geduldig sein kann.

Übrigens hat der entlassene Sträfling ohnehin gerade genug Geduld und Ausdauer vonnöten und zwar in einer Beziehung, von der sich die Welt wenig träumen läßt: er muß nämlich zumeist erst wieder richtig arheiten lernen. Lacht immerhin; aher seht einmal genau in irgend ein Zuchthaus oder Gefängnis hinein. Ihr findet da Wollzupfer, Flickschneider, Fabrikarbeiter in Filz- und in Korbwaren, in der Optiker- und in der Goldleistenbranche, in Holzschnitzerei, Strohflechterei, Buchbinderei und Kartonage usw.; ihr findet Abteilungen von Gefangenen, darunter Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schmiede, Schlosser, Metzger, die jahrelang nichts als Düten drehen, andere, die nichts als Tabak entrippen; hetretet die Räume für Einzelhaft, die Zellen, und ihr hört die Spindel schnurren, von kräftigen Männern, am Spinnrocken sitzend, in Bewegung gehalten — sind all das Beschäftigungen, die gewöhnliche Körperkraft erfordern? Nein; sie alle erfordern weit weniger als solche. All diese Leute aher werden in dieser Weise jahrelang heschäftigt und die natürliche Folge dessen ist, daß sie bei ihrer Entlassung den Anforderungen, die die arheitgehende Welt an die Sehnen und Muskeln des Handarbeiters stellt, nicht mehr gewachsen sind, daß sie die hier giltige Norm vorerst nur sehr schwer mit gänzlicher Überanstrengung erreichen, bis ehen die Übung ihre erschlaffte Körperkraft wiederum stählt und hebt. Das nun kostet dem entlassenen Sträfling sicher keine geringe Summe von Geduld und Unverdrossenheit und dazu verhilft ihm eine hämische, boshafte Umgebung schwerlich. Weil aber dummstolzer Hohn, engherzige Denk- und Handlungsweise gegenüber dem hart ums ehrliche

Dasein ringenden entlassenen Sträfling nnn einmal fast allgemein ist, darum fürchtet sich derselbe, in die Heimat znrückzukehren, in Gegenden, wo man seine Schande kennt, dauernden Aufenthalt zu nehmen. „Nur fort, weit fort! auch anderswo wird sich ehrlich Brot erwerben lassen"; das sein nächster Gedanke. — Dieser Gedanke liegt allerdings sehr nahe; mit dessen Verwirklichnng aber entstehen dem entlassenen Sträfling eine Menge anderer Schwierigkeiten. Er geht in die Welt hinaus, wo ihn niemand kennt, er niemand kennt; das ist soweit ganz gut. Die Welt von hente aber verlangt dem Unbekannten gegenüber nnzweifelhafte Belege, Wertbestätigungen. Der Arbeitsuchende, der keine guten Atteste über eine sehr ordnnngsmäßig verbrachte Vergangenheit vorlegen kann, wird nie eine gute Stellnng erlangen; woher aber soll ein Mensch, der soeben eine Freiheitsstrafe von vielleicht Jahren beendet, solche nehmen? Und der entlassene Sträfling brancht notwendig eine gute Stellung; denn die Stellnng, zu der man allenfalls auch ohne Empfehlung gelangt, die ist gewöhnlich ‚ganz darnach', Gift für einen sittlichen Rekonvaleszenten.

Wir sehen, in dieser klngen Vorsicht der Welt öffnet sich ein breiter Graben zwischen dem Zwecke und dem nächsten Ziele des entlassenen Sträflings. Wohl ist alle Welt darüber einig, daß ein solcher nnbedingt sofort Arbeit nehmen müsse; aber ihn selbst aufnehmen, ihm diese notwendige Arbeit geben — dafür bedankt sich jeder. Wie aber die sittlichende Kraft der Arbeit nnbestreitbar, so ist gewiß, daß auch nur kurze Arbeitslosigkeit in solchem Fall Demoralisation begleitet.

Der entlassene Sträfling hat das natürliche Verlangen, sich für die Farblosigkeit seines Sträflingsdaseins möglichst zu entschädigen. — In seinen besten Absichten überall zurückgestoßen, bricht nun der Unmut, der sich in seinem Sträflingssein in ihm angehäuft und den der gute Wille bisher niedergehalten, lawinengleich los. Er höhnt der Menschlichkeit und Nächstenliebe als hohler Phrasen, und dieser Hohn ist um so ätzender, je trener er an sich gearbeitet, der Teilnahme hochherziger Menschen würdig zu sein. Diese Stimmung verschmilzt in die nach sinnlichem Genuß strebende; nnd so sucht denn der überall schnöd behandelte „Paria" Ablenkung, Vergessenheit im Glase nnd Liebe in den Armen feiler Dirnen. Damit beginnt der innere „Rückfall".

Wohl wehrt sich der sittliche Faktor energisch für sein gefährdetes noch so junges Dasein — Schmerz, Entrüstung, Hoffnung, Angst nnd Sorge ebben und flnten hier mit Bitterkeit, Hohn, Haß und Rachegedanken; ohne das Hinzutreten änßerer glücklicher Umstände

aber kann der Ausgang nicht zweifelhaft sein: der innere „Rückfall" wird Tatsache; der formale ist dann nur eine Frage der Zeit und der äußeren Verhältnisse.

Und warum auf eine berechtigte Hoffnung ein so trauriges Ende?

Weil hier die gesetzliche Strafe statt zu entsühnen, gesellschaftlich vernichtet; weil sich das Gespenst der Ehre hartnäckig zwischen die Gesellschaft und den entlassenen Züchtling einschiebt und so eine organische Verbindung des letzteren mit ersterer verhindert. Dadurch der Schein der Unverbesserlichkeit, der sich mit den „Rückfällen" erzeugt. Die Unverbesserlichkeit der meisten „Rückfälligen" aber ist eigentlich die Unverbesserlichkeit der sozialen Zustände in vorstehend geschilderter Beziehung.

Ist in einem Falle der entlassene Sträfling in seinem Bestreben nach ordentlicher Tätigkeit vom Glücke begünstigt, so kann er ruhiger aufatmen; „sicher" ist er damit jedoch noch keineswegs.

Entlassene Sträflinge tragen ein Kainszeichen: die Polizei sowohl, als schlechte Gesellschaft interessiert sich ungemein für sie, und letztere erkennt ihre Zeit und weiß sie zu nutzen. Der nun wieder freier in die Welt schauende ehemalige Sträfling sehnt sich nach der lang und schmerzlich entbehrten Heiterkeit, nach Lust und Frohsinn. In diesem Triebe liegt für ihn die Möglichkeit einer ernsten Gefahr; er kann sich demselben zu weit hingeben, und das wird sicher der Fall sein, wenn er in seinem Drang nach Geselligkeit in schlechte Gesellschaft gerät; denn in dieser artet Lust und Frohsinn rasch genug zur wilden, orgienhaften Ausgelassenheit, wenn nicht zur Orgie selbst aus und das bedeutet sittliche Entnervung.

Ein ehemaliger Sträfling aber erhält zur ordentlichen Gesellschaft, d. h. in anständige Genossenschaften, keinen Zutritt; und so wendet er sich der zweideutigen zu — wer ratet ihm ab? wer interessiert sich irgend wie für sein sittliches Fortkommen? Antwort: Niemand. Man gab ihm „Brot" und damit basta. „Raten! Warum?" — das hieße ja sich fast intim mit einem Menschen beschäftigen, den man nach der maßgebenden Meinung aller Dutzend-Achtbarkeiten wohl nicht gänzlich hilflos lassen durfte, dessen nähere Berührung aber peinlichst zu meiden jedermann seinem guten Rufe schuldet.

Soweit geht keiner der bestehenden sogenannten „Gefangenen-Hilfsvereine": ein eigentliches, ein persönliches Eingreifen behufs Beseitigung jener Hindernisse der sittlichen Erstarkung des entlassenen Sträflings, die in dem Charakter seiner Lebenssphäre begründet liegen und die sich eben nur durch persönliches Eingreifen beseitigen lassen,

— das kennen die Mitglieder jener Vereine nicht. Wo das eigentlichste Gebiet edler Menschlichkeit, echt christlicher Charitas beginnt, da endet die Tätigkeit dieser Vereine, deren Erfolge sich doch wohl nicht nach der Summe der an entlassene Sträflinge gewährten materiellen Unterstützung bemessen werden?

Welches Gebiet segensreicher Tätigkeit würde sich hochherzig fühlenden, edeldenkenden Frauen mit einer derart gründlichen Reorganisation des bestehenden Fürsorgewesens für entlassene Gefangene öffnen, so daß die Frauen nun ihren Geist hineintragen könnten?! Oder wäre es der Frauen unwürdig, der Menschheit solche Dienste zu leisten? Denn von diesem Idealismus muß die Hilfsbereitschaft für entlassene Sträflinge getragen sein, soll jene Opferwilligkeit in den Herzen der Helfenden aufflammen, die der realen Welt aus dem Ganzen wahrhaft Ersprießliches verbürgt.

Denkenden sittlichen Menschen aber besteht bekanntlich die Pflicht, die von der Welt höchst einseitig vertretene „Wahrheit der Sittlichkeit" und „Sittlichkeit der Weltordnung" ‚durchzudrücken', in dem sie selbst die logische Folge dieser Fundamentalsätze in der „Sittlichkeit der Strafe" nicht nur en théorie anerkennen. —

Verbrecherkolonien für Deutschland.

(Nr. 25. P. G. W.)

Der Gesellschaft und Sittenlehre wird es immer überlassen bleiben, in erster Linie das Verbrechen nicht vom psychologischen, sondern vom sozialen Standpunkte ausgehend in Erwägung zu ziehen und zu bekämpfen. Abstrakte legale Systeme werden dabei allerdings ebensowenig wie die Paragraphen des Gesetzes als geometrische Rechenexempel eine Zukunft haben, wenn Kriminalanthropologie und die Lehre von der Entartung des Menschengeschlechts mehr und mehr bestrebt bleiben, an einer scheidenden Schranke zu arbeiten, den geistig und körperlich normalen Menschen als Verbrecher von einem solchen Individuum zu trennen, dem zur Zeit einer ungesetzlichen, bezw. verbrecherischen Handlung ein moralisches Irresein anhaftete.

So fortschrittlich sich nun auch die Zeit seit 1870/71 in mancher Beziehung im Bereiche des deutschen Strafrechtswesens kennzeichnete, so wenig ist diese indessen bestrebt gewesen, dabei auch gewisse Verhältnisse unserer nationalen Lage im Innern des Reiches richtig zu beachten und für sich als belehrend mit in Anspruch zu nehmen. So ist z. B. das Bewußtsein der Verantwortung, und daß die Gesellschaft mindestens näher in Augenschein zu nehmen habe, wie Sozia-

lismus und Anarchismns, ja das Verhrechen überhaupt selbst einen gewaltigen Aushreitnngsfaktor an der Art heutigen Strafvollzugs finden, man sich wohl nirgends und selbst nicht einmal in Kreisen der Fachmänner so recht klar geworden. Verknüpfe man doch die Interessen des Verhrechers mit dem Gedanken ungesetzlicher, unmoralischer Entwicklung idealer Zeitfragen, basiere man doch auf einer Erkenntnis der treihenden Kräfte hinsichtlich aller Werdeprozeße innerhalh der menschlichen Gesellschaft und bestrebe man sich so, ein Versäumtes nachzuholen und zu hessern, wo es die Pflicht verlangt. Der Verbrecher ist es, der am ersten dahin strebt, jener Bebelschen Zukunft näher und näher zu rücken, wo vielleicht Adel und Klerus nur noch die einzigen Faktoren sind, mit denen die deutschen Monarchen ihre Rechnungen abznschließen haben, einer Krone Beachtung zn heischen. Die Sturmglocke gegen die Bourgeois läutet schon lange die Zeit und der Verhrecher hat unter denen, die am Strange ziehen, nicht das letzte Ende desselhen in Händen. Glaubt man etwa, die rote Internationale habe kein Glück im Fortschritt? Agrarstaat, Industriestaat — Trinmpf des 20. Jahrhunderts: „Verhrecherstaat! Kämpfe, Anklagen, Verteidignngen, was kümmern die? Michel will eben schlafen nach Zeiten der Anstrengungen his — nun his zum großen Tage der Ahrechnung, an dem die soziale Lüge ihre Vortruppen aus den Reihen der Verhrecher herausholt und unterstützt von der Wahrheit wirklicher sozialer Not, die nirgends den rechten Meister gefunden, sich mit stürmender, blutiger Hand auf die letzten Bollwerke der Monarchie stürzt, Rechte zu verteidigen, welche eine schläfrige Vergangenheit nach einer verkehrten Richtung hin sich entfalten und in die Zukunft hineinwachsen ließ.

„Verfluchtes Sklavenleben!
Herbei, Du Rachezeit —
Und was wir stolz erstreben,
Des Reiches Herrlichkeit!“

Des Reiches Herrlichkeit? Jawohl, das ist Verbrecherziel! Und die Rechte dazu, diese Herrlichkeit nach eignem Sinn zu gestalten? Nun, wir hahen neben Bebel und Konsorten Köpfe genug, die selbst vom Katheder herab schamlos genug sind, der Verhrecherwelt einen Spncknapf vorznsetzen, der eine Weisheit birgt, dazu angetan, die ganze Sippschaft in einen Tanmel sinnlosesten Entzückens zu versetzen und die Rechte des Umsturzes auf der Gasse aufznlesen oder vom Zaune zu langen. Männer der Arbeit, gute wackere Staatsbürger, finden allerdings dabei keine Rechnung, aher leider auch keine genügende Beachtung der Gesellschaft, wenn die Not an deren Türen anpocht. Man läßt sie lieher tausendweis mit Weih und Kind das

Vaterland verlassen und sich notgedrungen in der Fremde eine neue Heimstatt snchen, als ihnen tatkräftiger Art Hilfe zu reichen. Für eine rechte Verwendung daheim, für eine richtige Nutzharmachung ehrlichen Fleißes hat höchstens der industrielle Kapitalist etwas berechnendes, egoistisches Interesse. Nur nicht die Gesellschaft in Rechnung bringen, oder wohl gar von ihr eine nationale Tat fordern, die energisch doch die Zeit verlangt, einer in die Brüche gehenden Glorie deutschen Wachstums und Gedeihens Abbruch zn tun! Dafür aber zieht man sich lieher im Wege der Gleichgiltigkeit und Gedankenlosigkeit ein treffliches Verhrechergesindel groß und läßt Gesetze bestehen, die diesem festes Asylrecht und staatliche Fütterung in den Strafanstalten gegenüber der Leihesnot des fleißigen Auswanderers grundsätzlich gewähren. Bayern steht in dieser Beziehnng allen deutschen Staaten voran mit dem Wesen seines verzopften Heimatrechtes. „Nun, es muß auch Hechte im Karpfenteich geben", meinte einmal in früheren Jahren hei einer Veranlassung, die Verbrecherwelt und ihr Heranwachsen, dazu die Gedankenlosigkeit der hürgerlichen Kreise in der Abwehr einer Gefahr zu charakterisieren, ein löbliches Mitglied eines Landtages in einem thüringischen Kleinstaat. O Michel, ich hätte nahezn Lust, nach meinem unfreiwilligen Besuche der Verbrecherhochschule in N. und der dort gesammelten Erfahrungen, dir noch nach Jahren an die Ohren zu greifen! Aber freilich, was versteht so ein dickwanstiger, geldprotziger Altenburger oder so ein weimarischer überkluger Banernstoffel, der nnr am Wege den Handwerksburschen und Vagabunden kennen lernte, von der Verbrecherwelt der Großstädte nnd ihrer Zunahme?!

Die Statistik behauptet, daß 85 Prozent aller Verbrecher ständig wieder zurück in die Strafhäuser kehren. Ich weiß es nicht, will es indes wohl gern zngeben, aber das weiß ich, daß ich in der Zeit meiner Gefangenschaft hahe Studien genngsam machen dürfen, die behaupten lassen, wie diese 85 Prozent Rückfällige durchweg Gesetz, Moral, Gesellschaft als durchans sich feind gegenüher hetrachten und dieserhalb nach einer Rückkehr in die Freiheit ihre Existenz durch oft raffinierteste Art regelmäßig wieder wie ehedem zu gründen snchen. So lernte ich z. B. einen gewissen X. kennen, der mehr als einmal die gleiche Strafanstalt „besucht" hatte, auch in den Strafhäusern aller Herren Länder Bescheid wußte und sogar eines gewissen, über die allgemeine Volkshildung weit hinausgehenden geistigen Verständnisses für die Gesellschaft und für nnsere Zeitverhältnisse nicht entbehrte. Dieser Mensch hielt ständig den Ausspruch aufrecht: „Die Gesellschaft hat uns aufgegeben, wir sind darum Feinde derselben.

Krieg bis aufs Messer mit ihr!“ Was sagt mein lieber Michel dazu? Ein anderer unter den Gefangenen — im Gefängnis, nicht im Zuchthaus — meinte wiederholt zu mir in höchster Zornesregung, als ich mehrfach vergeblich versucht hatte, Aufschlüsse über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung unserer Flotte entsprechend dem deutschen überseeischen Handelsgebiete zu geben: „Du Lump, du, du bist auch so ein internationaler Strandräuber, der die Armut benutzt, Schiffe zu bauen, um sich den Hinteren in Eiderdaunen zu betten. Da ist der Bebel denn doch ein ganz anderer Kerl mit seinen Erklärungen. Geh zu, du Handwerksbursch!“ Verbrecher und Bebel! Bebel und Staat! Merkst du etwas, lieber Michel in Thüringen? Der Mann war etwa 40 Jahre alt, kräftig gebaut, Handwerker und ein eifriges Mitglied einer sozialistischen Vereinigung in B., dazu das drittemal in derselben Strafanstalt. „Es wird weiter gekannft“ (gestohlen), erklärte mir lachenden Gesichtsausdrucks ein Erzspitzbube, der dreimal glücklicherweise keinen schwarzen Kragen (der Zuchthaussträflinge) erwischt hatte, auf meine Frage, was er später in der Freiheit anzufangen beabsichtige, 13 Jahre Vorstrafen galten bei ihm für wenig, sieben Jahre Zuchthaus mit inbegriffen! Man denke sich nun eine Gesellschaft solcher Individuen, wie die hier gekennzeichneten, in einem Raum sich selbst überlassen beisammen — etwa 35—40 Köpfe stark — und ermesse dann, was dabei nicht alles ans Tageslicht kommen kann. Einer lernt vom Anderen. Und was spielt dabei nicht alles eine Rolle, um „zünftig“ zu werden! Der alte Verbrecher, gleichviel ob im Gefängnis oder im Zuchthaus, erzieht stets das jüngere Element „zum Mann der Zeit“, wie sich mir gegenüber einmal im Spital ein alter Gauner von etwa 50 Jahren ausdrückte, man frage nur die Beamten, die Augen und Ohren offen haben, bei ihren Dienstverrichtungen, welcher Eifer zu belehren, der Gesellschaft ein Schnippchen zu schlagen, nicht überall in den Strafanstalten heimisch ist; man würde hören und staunen! Ein wirkliches Erziehen seiner selbst nach den wahrhaft herrlichen Grundsätzen und dringend ans Herz gelegten Ermahnungen und Hinweisungen unseres Seelsorgers hatte ich nur bei einer Minderzahl meiner Glaubensgenossen in der Strafanstalt zu beobachten Gelegenheit. Von einer erfolgreichen erzieherischen Tätigkeit des katholischen Strafanstaltsgeistlichen, der lediglich seinen stereotypen Katechismus traktierte, habe ich überhaupt nichts wahrgenommen; die Katholiken in meiner Schanze meldeten sich nie zur Beichte: es waren Diebe und Zuhälter aus München und Augsburg.

Das Verbrechertum ist eine Gefahr für das Vaterland. Aber noch ist es nicht zu spät. Greife man dreist der gefahrdrohenden Hydra nach

dem Herzen, aber ja nach diesem und nicht nach ihren Köpfen, indem zufolge falscher Humanität übel angebrachter sentimentaler Regungen einseitige Verhaltungsmaßregeln und Verordnungen erlassen werden, die denen die Hände binden, so an erster Stelle berufen sind, Gesellscbaft, Staat und Kirche zu schützen.

Wo der Verbrecher sich zeigt, aus dem Wege mit ibm, wenn er nicht fügsam und aufrichtig vom Wege des Scblechten ablenkt und sicb unfähig zeigt, ein guter Staatsbürger wieder werden zu können. Man isoliere, wo man nnr kann und zwar solange, als es die Pflicht der Selbsterbaltung erfordert. Auch Christns reinigte den Tempel in gerechter Zornesregung, als die Unbotmäßigkeit sich an seinen Stufen breit machte. Und ist der Staat, das Vaterland nicht heute in äbnlicher Gefahr, an „Thron und Altar" die Gemeinbeit hinkauern und wachsen zn scheu? Es ist das aber auch ein Gebot christlicher Nächstenliebe, das die sorgende Staatsleitnng ganz besonders zu üben hat. Freilich, nicht nach der Art der Grundzüge heidnischer Rechtsanschauungen dürfte es geschehen. Auch der Verbrecber hat Rechte gegen seine Gegner vorzubringen — beim Isolieren das der Menschlicbkeit! Die Brücke zur Zukunft über die Grausamkeit hinüber zu wälzen, dem Verbrecher gedankenlos ohne christlichen Sinn überhaupt sich nähern, um ihn unschädlich zu machen nach Fug und Spruch, das halte ich wenig unserer Zeit würdig. Ketten und Bande, tyrannische Disziplin hinter Mauern — sie halfen meist das Gegenteil erzeugen von dem, was bewirk zu werden docb jeder Maßregel zngrunde liegen sollte — Besserung. Icb habe während zweier Jahre keinen Sträfling kennen gelernt, bei dem eine Strafe des Disziplinarverfahrens danernd gefrnchtet hätte. Im Gegenteil, derselbe Mensch zeigte sich stets um so verstockter, widerspenstiger und frecher später, je größer die Buße gewescu war, die man über ihn verbängt hatte. Den Verbrecher — wohlverstanden, den rückfälligen, gewohnheitsmäßigen, der nie der Arbeit Lob singt — zu trennen von der heimatlichen Scholle, würde darum aus doppelten Gründen, als ein Gewinn für Zeit, Staat und Gesellschaft gelten; denn Strafbäuser, wo er binter Scbloß und Riegel sitzen müsse, kosten Geld, viel Geld; und unserer Zeitrichtung, die bestrebt ist, alles vom humanen wie praktischen Standpunkt aus aufzufassen und anzugreifen, ist damit absolut nicht gedient. Man lasse den Verbrecber arbeiten, bart arbeiten und gerade deshalb, weil er eben ein Feind der Arbeit im bürgerlichen Leben ständiger Art ist. Der Staat nütze seine Kräfte direkt nach Möglichkeit, die Gesellschaft indirekt. Ich habe Verbrecber kennen gelernt, die hohnlachend die Arbeit für solcbe nur als nötig erklärten,

die beschränkten Sinnes nicht imstande sind, das auf leichte Weise sich zum Vorteil zu machen, was überall, eine Existenz zu fristen, für sie am Wege zu haben ist. Und unter diesen Subjekten war jung und alt vertreten, Einbrecher, Taschendiebe, Betrüger, Zuhälter, Fälscher. Alte Leute, die oft 20 bis 30 Jahre ihres Lebens im Strafhause zugebracht hatten, fanden sich darunter ebenso gut vor, als 18jährige Bürschlein, die bereits vom zwölften Jahre an in einer Gefangenenanstalt für Jugendliche ihre Vorstudien absolvierten. Man denke sich nun etwa 10000 solcher Individuen tagtäglich unehrlichem Erwerbe nachgehen, den Sinn voller Frevel und dem Laster der Gemeinheit sogar schon in der allerersten Jugend die Pforten öffnend, einst würdige Nachfolger zu haben! Welches christlich fühlende Herz hebte nicht zusammen, wenn es Gelegenheit hätte, einmal die Hinterhäuser der Großstätte nnd deren Insassen zu beobachten? Die Armut hat daselbst wohl ihre Heimstatt, aber auch alle Laster in allerlei üppiger Gestalt haben dort ebenso gut ihre Ansgangspunkte wie die Laufbahnen der meisten Verbrecher, die einer Großstadt angehören. Und derartige Zustände und Verhältnisse vermindern sich keineswegs trotz des Mitleids offener Hände, der Not zu steuern und die innere Mission zu unterstützen. Man frage nur die Statistik und die Magistrate der Großstädte, wie auch die Seelsorger daselbst. Da ist z. B. eine Münchener Familie mit siehen unerwachsenen Kindern, das älteste 13 Jahre alt, das jüngste kaum geboren, die Mutter krank, der Ernährer im — Zuchthause. Da ist wieder eine andere Familie: der Ernährer ebenfalls hinter Schloß und Riegel wegen Raufens, Saufens und verschiedener Zechprellereien, daheim drei Kinder, die betteln und mit Streichhölzerschachteln hausieren gehen müssen, weil auch die Mutter, ehemals eine liederliche Dirne, zu faul und arbeitsscheu ist, sich ehrlich fort zu helfen und dadurch auch ihren Sprößlingen die Schande vom Leibe zu halten. Einer dritten Familie fehlt Vater und ältester Sohn; beide sind im Strafhause, beide sind gemeingefährliche Subjekte, Einbrecher und Schwärmer für Bebel und Konsorten. Die älteste Tochter ist ein braves Mädchen, die Mutter ebenfalls brav. Beide tun ihr Möglichstes, die übrige Familie nicht an den Abgrund des Verderbens gelangen zu lassen. Aber was hilfts? Kehren die zwei Zuchthäusler wieder znrück, dann gnade Gott glückliche Zukunft! Mutter und Tochter dürfen dazu noch froh sein, wenn es alle Tage nur Prügel absetzt. Es sind traurige Bilder, die ich hier angedeutet, und wie weit stünden sie selbst in ihrer Ausmalung noch hinter der jammervollen Wirklichkeit zurück! Und alle, alle weisen im Hintergrunde, in ihrer Entstehung zur Ausgangspforte eines Strafhauses zurück.

Ich wiederhole, die Gesellschaft bat ein Recht, zu verlangen, den Verbrecher aus dem Wege zu ränmen, wo er sich zeigt nnd keine Gewähr zur Besserung bietet. Man scbaffe Verbrecherkolonien, die beste und sicherste Art, Dentschlands Zukunft im Inneren vor einem Schaden zu bewahren, der, in seinem Werdeprozesse überseben, den Verbrecberstaat unbedingt zeitigen muß. Man kümmere sich weder in den leitenden Kreisen, nocb in denen der staatlichen Ordnung und des fleißigen Erwerbes dabei um das Geschrei derer, die den Mnnd ob dieser Forderung aufsperren und über unerscbwingliche Staatslasten scbreien, oder über eine ruchlose Art, mit Menschenleben nmzugeben, Mord und Brand rufen; Egoismns und Sozialismus dürften sicher im Vordergrunde der Widersacher zu finden sein. Aber freilich — was geht sie Ursache und Wirkung eines Übels an?

Bebel hätte gewiß nicbt seinen riesigen Heerbann, predigte er dem Verbrecher die Pfade guter Moral nnd Tngend. In dieser Hinsicht lenken, hieße ja, in das Fabrwasser christlicher Zncht und Sitte eintreiben und einen Pakt zuletzt mit den Elementen schließen, die man eben zn bekämpfen sucht. Lieber verbeißt man der Begierde des Verbrecbers sowobl, wie dem sogenannten Sozi-Ehrenmanne einen vollen Trog, als den Stempel der Wahrheit preiszugeben. Man sieht, wie immer nnd immer wieder alles daranf hinweist, daß die Parole „Verbrecberstaat“ keineswegs der Pbantasie angebört. Auf dem Banner der Träger desselben stebt sie ohnedies frei und offen zu lesen, trotz aller Erklärungen der Sozialistenfübrer, mit dem Verbrecher nicbts gemein zu baben. In meinen Augen baben diese wie jene die Lüge schon im Mittel, sicb von vornherein geeint zu wissen. Oder sind wirklicb alle die Herren Sozi wackere Männer, Männer derjenigen Moral, die Nietzsches Lebre z. B. verdammt („Nichts ist wahr, und alles ist erlaubt!“), welche den Verbrecber in einem Paradiese dieses Erdenlebens wandeln läßt; um sicb vor Enttänscbnngen zu bewahren, soll man die Menschen nie nacb ihrer Anßenseite beurteilen, aber ebensowenig die Welt dnrcb das Prisma der Pbantasie betrachten. Die Gescbichte der Gründung des nenen deutscben Reiches fängt mit Poesie an und endigt in Prosa. Der Anfang zum Können ist das Wollen. Die Absicht, ernsthaft der Frage näher zu treten, „Verbrecberkolonien oder nicht?“ wäre eine Tat, eine nationale Tat in der neuen Zeit. Warum unsere Kolonien für eine bittere Wahrheit der Gegenwart nicht zu haben sein sollen, begreife doch endlich einmal das staatserbaltende Element! Zivilisation und Kultur asiatischer und afrikanischer Gebiete im Ange — dürften es wobl bewirken, daß auch dem Reichshansbaltsetat ganz erklecklich geholfen

würde, fänden dabei bisher in der Heimat ungenutzte, brachliegende Kräfte die richtige Verwendung, denn daß unsere Strafhäuser in ihren Arbeitsleistungen erheblichen Zuschuß für den Staatssäckel wirklich schaffen, kann wohl nur ein Laie behaupten. Haben es doch schon vor Jahrhunderten die Portugiesen verstanden, ihre Verbrecher zu gewissen Arten von Dienstleistungen zu verwenden, z. B. jedem nach Asien oder Afrika abgehenden Schiffe eine Anzahl Individuen mit an Bord zu geben, mit der Bestimmung, bei Landungen in unerforschten Gebieten oder bei Annäherung feindlicher Volkstämme sich dieser als Kundschafter, Unterhändler u. dergl. zu bedienen. Warum sollte es nicht auch unserer kolonialen Entwicklung vorbehalten sein, in ähnlicher Weise Gebrauch zu machen? Verknüpfe man ruhig die Zukunft des Verbrechers mit den Interessen einer Kolonie. Die Lebensbedingungen daselbst werden schon ein Übriges tun, sich die Menschen der Zone gemäß zu modeln. Ob dabei ständig 50 Prozent[1]) auf den Aussterbeetat zu setzen wären, das zu prüfen überlasse man ohne Skrupel der Zukunft. Man denke an Australien und England, an Frankreich in Algier, Oran, Constantine. Selbst dessen südamerikanische Kolonien begründen ihren Reichtum auf den Verbrecher und dessen Leistung daselbst. Freigelassene Sträflinge sind dort mehr als einmal die Begründer florierender Handelshäuser geworden. Ich habe einige Beispiele im Auge, und sogar eine unserer jüngsten Kolonien, die ich zu besuchen Gelegenheit hatte, weist eine solche existierende Firma an der einen Seite seiner Grenze auf, die ihren Hauptsitz in Marseille hat. Man beobachte ferner Rußland, und wie es dieses ganz besonders versteht, sich seine Verbrecherkolonien nutzbar zu machen. Oder hat z. B. Holland ein besonderes Vorrecht an unsere Strafhäuser, sich seine asiatischen Kolonien durch deren Materialabgang, durch Anwerbungen für dortige Truppen, zu sichern? Ein holländischer Offizier, dem ich auf Sumatra einmal die Frage vorlegte, wie viele unter den zahlreichen Deutschen bei seiner Truppe wohl nach seiner Meinung Verbrecher wären, erklärte mir lachend, das sei ihm eine spaßhafte Frage. Kein ehrlicher Kerl ginge — Jahre lang sich verpflichtend — nach Sumatra oder überhaupt nach den tropischen Kolonien Hollands eines

1) Es ist Tatsache, daß Personen — der weißen Rasse angehörend — in den Fiebergegenden geboren, äußerst selten von Fiebererscheinungen heimgesucht werden. Dies dürfte gewiß ein wichtiger Faktor sein, sich nach und nach in unseren Kolonien eine gewisse Familienkategorie zu sichern, die ständig dem Reiche Material an Beamten zur Verfügung hält, welches zur Überwachung der Verbrecher, wie in Kamerun, Togo z. B. brauchbar wäre. —

lumpigen Handgelds halber oder des noch lumpigeren Soldes wegen. Jeder seiner Deutschen habe etwas auf dem Kerbholz, was keiner dem andern, wenn sie unter sich seien, verschweige. Man denke ferner einmal insbesondere an den Auswurf Europas, an die Fremdenlegion in Algier. Auch da ist das deutsche Element überwiegend. Und wo findet es seine Verwendung? In den heißesten Gegenden der Erde, in Strichen, die Frankreichs Linientruppen nie betreten; dort sehe man sich nach ihm um! Und welche Erfolge? Überall die besten! Der deutsche Verbrecher, dem der Boden daheim zu heiß geworden, drängt sich sogar eifrig dazu, seinen Leib, seine Gesundheit — wenn nicht schon sein Lebenswandel und das Strafhaus [1]) beide zugrunde richtete — der Gefahr preiszugehen, gleichviel von welcher Seite sie kommen; und ich habe wirklich Leute kennen gelernt, so auf Borneo, die sicher daheim ehedem für den Galgen reif waren, aber mit der Zeit in der regelmäßigen Anspannung geistiger und körperlicher Kräfte, insbesondere in Zeiten der Sorgen und Gefahren vor Menschen und wilden Tieren wahrhaft hervorragende Dienstleistungen im Dienste der Kolonisation aufzuweisen hatten. Ich erhielt z. B. daselbst einen ehemaligen Unteroffizier eines schlesischen Infanterie-Regiments vorgestellt, der wegen vielfacher grober Verbrechen daheim mehrmals Zuchthausstrafen verbüßt hatte und ins Ausland gegangen war, dort Dienst zu nehmen, lediglich um abenteuerischen Zwecken zu huldigen. Er hatte sich nach und nach dabei zum verwegensten Tigerjäger und Kundschafter herangebildet. Wer die kolonialen Verhältnisse Borneos wie überhaupt der Sundainseln kennt, wird wissen, daß solche Personen für die Regierungen daselbst von größtem Nutzen sind, und solche liefert ständig der deutsche Schlag, wie mir versichert wurde. Wir wollen keineswegs das Ausland um sein Material beneiden, aber — und da liegt der Hase im Pfeffer — dieses hat ein ständiges Interesse daran, uns nach Ablauf seiner Kontrakte mit demselben die ferner nicht zu irgend welchen Dienstleistungen brauchbaren Elemente darunter wieder zurück über die Grenze zu schaffen. Dies geschieht ganz einfach dadurch, daß man den Entlassenen alle nötigen Existenzmittel verweigert, ihnen höchstens etwas Kleidung läßt und unangefochten das Betteln gestattet, der alten Heimat auf diese Weise sich wieder nähern zu können. Und — sind diese Heimkehrenden im Laufe der Zeit etwa als gebesserte Menschen zu betrachten? Keineswegs! Im Gegen-

1) Die Ansteckungsgefahr der Lungenschwindsucht ist in allen Strafhäusern mit Gemeinschaftshaft die gleich große. —

teil, nur schlechter sind sie geworden. In Gesinnungen und Handlungen tritt es gar bald offen zu tage. Man forsche nnr einmal nach in den Strafhäusern sowohl wie in der Öffentlichkeit, weß Geistes Kinder die Zurückgekehrten nur so im allgemeinen hin sind. Daß sie es verstehen, den etwa znr Romantik geneigten Sinn ihrer Umgebnng durch ihre verübten Schlechtigkeiten und Erzählungen zn fesseln und alle möglichen noch erst in der Ferne erworbenen Laster anch auf andere zn übertragen, dürfte bestimmt wohl leicht zu konstatieren sein. Warum also zaudern nnd nicht gleich von vornherein selbst solchen Elementen den Weg zu verlegen trachten, Unheil weiter zu spinnen? Schaffe man entweder sich Raum in der Errichtung ähnlicher Institute, wie sie Frankreich und Holland haben nnter Zurückdämmnng eines militärischen Ehrgeizes, wie er besonders im Norden unseres Vaterlandes heimisch ist, oder man kolonisiere mit dem Verbrecher — und das ist gewiß das Richtigere — wie es Rußland in seinen asiatischen Besitzungen macht, nämlich durch Anlegung von Ackerbau-, Jäger- und Handelskolonien. Ich bin längere Jahre mit einem Russen in Verbindung gestanden, der die kolonialen Zustände der russisch-asiatischen Provinzen sehr wohl kannte nnd Rußlands Erfolg dort England gegenüber nicht zuletzt auf das Konto der Regsamkeit der Regierung in Petersburg setzte, soviel wie möglich alle Verbrecher ans den europäischen Grenzen zu entfernen, diese als Pioniere der Interessen des Reiches nach Osten hin auszunützen. Was man sich im allgemeinen darüber erzählt, daß nämlich ein häßliches Los der russischen Verbannten regelmäßig in Asien harre, wurde dabei direkt bis auf Einzelheiten (Bergwerksbetrieb) ins Reich der Fabel gewiesen. Das Gegenteil, hieß es, bezeuge eben gerade der Anfschwung russischen Handels im Osten, wie auch der Plan des Baues einer diesen vollständig durchqnerenden Eisenbahnlinie. Nun gleichviel! Auch wir haben Kolonien und — Material die Hülle und Fülle in den Passanten nnd Insassen unserer Strafhäuser. Man wende dies an! Moralische Zwecke im Vordergrunde — dürfte die Zukunft unseres Vaterlandes sicher den besten Profit dabei erzielen. Und selbst die verrufensten Fiebergegenden, wie Kamerun, Togo, wo Plantagenban und Handel alljährlich ihre regelmäßigen Opfer bringen müssen, könnte man getrost, ohne sentimentale Nebengedanken anfkommen zu lassen, ins Ange fassen. Wer mir sagt, der Enropäer dürfe den Europäer nicht in der heißen Zone arbeiten lassen, ohne sich den Vorwurf der Gransamkeit gefallen lassen zu müssen, dem entgegne ich: Die Arbeit dort und diejenige daheim, sich eine Existenz zu gründen, basiert auf ebenso verschiedenen Grundlagen, als Deutschland und die

Tropen von einander entfernt sind. Ich habe z. B. den Neger arbeiten sehen. Aber frage mich keiner, wie er arbeitete. Spielend, den Kindern gleich, faulenzend und arbeitend, — das ist ja Negerart. So kanns auch der deutsche Verbrecher, um sich fortzuhelfen, und arbeiten muß er unter der Mittagssonne, dazu würde er nach russischer Art auch noch Abgaben an das Mutterland zu leisten haben. In Afrika fliegen keinem Europäer die gebratenen Tauben nur so in den Mund, wie mancher es sich daheim träumt. Nur Arbeit schafft Segen, aber diesen reichlich. Wer Tätigkeit dem Verbrecher dort aus dem Wege räumt, hat Sondergründe des Egoismus oder ist selber kein Freund des Händeregens und darum verächtlich wie ein muselmännischer Bettler, der zu faul ist, sich seiner gesunden Glieder zu bedienen. Man bilde Verbrecherklassen und sende eben die gefährlichsten Subjekte an die Orte der Gefahr; denn sie haben ja so wie so nichts zu verlieren, wohl aber alles zu gewinnen. Und eine Überwachnng? Das wäre wohl der geringste Kummer. Das Hinterland mit seinen unerschlossenen Gebieten sorgt schon in einer gewissen Weise mit für ein Entweichen der Sträflinge, und außerdem sind unsere sämtlichen Kolonien nicht derartig, daß mit riesengroßen Gefahren nnd Kosten diese Überwachung verknüpft wäre. Man lasse in dieser Hinsicht nnr nicht die militärischen Elemente, die in unseren Kolonien am Ruder sind, sprechen, auch nicht die Missionare, die überall schwarz sehen. Was die Militärs anbetrifft, so stelle man sich nur recht deren Interessen und Erziehungsmethoden daheim vor und verbinde diese damit — was es für sie bedeutet, einem Verbrecher die stützende und wohlmeinende Hand einmal reichen zu müssen, ihn neben den Eingeborenen zu dulden, sofern das Schicksal nach den Kolonien weisen sollte, dort Dienste zu suchen. Anch den Juristen schiebe man auf die Seite; die Frage, Verbrecherkolonien zu schaffen oder nicht, zu lösen, ist er am wenigsten imstande. Das Warum hat ja die Zeit ohnedies schon teilweise beantwortet. Es gibt Männer genug, so z. B. in erster Linie unter den Handelsständen und unter Plantagenbau treibenden Deutschen, die berufen sind, das maßgebende Wort zu führen. Auch Ärzte, welche unsere tropischen Besitzungen kennen, gehören dazu. In einem Artikel der „Neuen deutschen Rundschau“ vom Jahre 1887 las ich einmal eine Behauptung des Afrikareisenden Clemens Dehnhardt, wonach unsere afrikanischen Kolonien ohne den Schwarzen wertlos seien. Das sollte denn doch wohl erst zu beweisen sein. Sobald der erste Schienenstrang den dunklen Erdteil durchquert, läutet dem Schwarzen die Totenglocke! Und sind nicht Beispiele genug vorhanden, die auch der Tätigkeit

des Europäers, neben dem Eingeborenen selbst mit Hand anzulegen ohne Gefährdung des Lebens, das beste Zeugnis ausstellen? Ich erinnere da nur Dehnhardt selbst an die achtjährige eigene Tätigkeit am Juba, während der Zeit seiner dortigen Vermessungen und der Bebauung seines erworbenen Besitzes im Wituland vor dem Aufstand daselbst. Ferner erinnere ich an Gerhard Rolfs' Diener, einen Europäer. Ohne dieses Mannes energische Tätigkeit während des Aufenthalts in Tripolis und dessen Hinterländen hätte Rolfs schwerlich alles das erreicht, was er erlangte während seiner Forschungsreisen. Beispiele giebt es genug. Der Europäer kann arbeiten, nota bene wenn er will und den nötigen Schutz gegen Klima und Sonnenstrahlen sich nutzbar macht. Übrigens können uns in diesem Falle am allerersten auch die Kolonien anderer Staaten belehren, die mit den unsrigen unter gleichen Breiten liegen, wie die Frankreichs z. B. in Südamerika. Die üblen Erzählungen und Schilderungen, so über Cayenne aufgetischt werden, stammen meistens aus den Reihen der von dort entlassenen Verbrecher selbst und dürften darum auch wohl die allerwenigsten Einwände gegen eine körperliche Arbeitsleistung des Europäers in der heißen Zone zu zeitigen imstande sein.

Daß der Missionar für seine sauer erworbene Herde besorgt ist, den heimatlichen Verbrecher in der Nähe zu wissen, ist ja wohl begreiflich. Aber er bedenkt nicht, wie weder dem Küstenneger, noch dem Neger des Innern Afrikas, noch dem Insulaner des stillen Ozeans die nationalen Laster der Engländer, Portugiesen, dazu der Hochmut des Spaniers, sich zu beugen, schon seit Jahrhunderten, ehe er kam das Evangelium zu predigen, zugeführt wurden und heute trotz aller seiner Anmühungen noch ebenso weiter ihre Blüten treiben wie vordem, ganz abgesehen davon, wie auch urheimische Scheußlichkeiten daneben fortwuchern, die dem ehemaligen verbrecherischen Treiben der neuen Nachbarschaft gewiß erklecklich über sein dürften. Und was schickt ohnedem Mutter Europa nicht alles noch aus, dem Missionar Sorge zu schaffen?! Welches Gesindel treibt sich nicht überall auf dem afrikanischen Erdkloß umher, auch unsere Kolonien beglückend?! Freilich, es sind Europäer, und als solche dürfen sie nirgends angetastet werden. Dafür sorgt man schon von daheim aus. Würde man aber Gelegenheit haben, den vagierenden Herrschaften einmal gründlich in die Herzensgeheimnisse zu schauen, o Wunder! So lernte ich z. B. während meines Krankenlagers in Togo einen gebildeten und nobel erscheinenden Herrn kennen, der sich lange dort herum anhielt, zuletzt aber als ein von Paris aus verfolgter, ganz abgefeimter Verbrecher entpuppte und — nicht etwa festge-

nommen, beileibe nicht, sondern sehr höflich „über den Jordan gewiesen“ wurde, dabei jedoch sich noch die Zeit nehmen durfte, einen Russen, in dessen Diensten ich damals stand, in ansehnlichster Weise die Taschen zu leeren. Solche Subjekte und schlimmere noch sind überall in den Tropen zu Hanse. Diamantendiebe und Falschmünzer z. B., die manches Menschenleben auf dem Gewissen haben, finden regelmäßig Schutz unter der Flagge Englands in Kapland. Und wie viele Neger kommen nicht des Erwerbes wegen alljährlich in die Häfen und Küstenplätze und sind dortselbst ärgerem Lastertreiben ausgesetzt, als etwa eine Nachbarschaft des Verbrechers überhaupt zu zeitigen vermöchte! Man rede mir nicht drein, Afrika berge im Innern genug Volksstämme, die, von der Zivilisation weniger beleckt, noch in einem Urzustande seien, der weit überrage, was eine Verbrecherkolonie zeitigen könne. Das gehört unter die Kapitel der Dummheiten und Einfältigkeiten, die man dem deutschen Michel schon mehr als einmal vorgesetzt hat. Daß der biblische Fluch über die Hamiten kein Märchen ist, kann jeder Forscher des schwarzen Kontinents bestätigen. Und sollte der der Verdammung gegenüberstehende Segen Noahs nicht schon längst seit Jahrhunderten Zustände gezeitigt haben, die Existenzrechte des Europäers auf Kosten der schwarzen Rasse fordern? Der Intelligenz zum mindesten das Feld! Nur vorwärts darum! Man prüfe und gründe! Der Deutsche hat es von jeher verstanden, sich in geschickter Art, in pädagogischer Weise die Geschichte nutzbar zu machen. Bringe er auch in Bezug des Themas „Verbrecherkolonien“ für seiner Heimat Zukunft diese in Anwendung. *Zwei Fliegen* heißt es im Interesse Deutschlands mit einer Klappe *schlagen*: Das Verbrechen mindern und eine Gesundung *gefährdeter* Volkskraft dauernd mit anbahnen zu helfen!

XV.

Aus der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde an der Universität Berlin (Direktor Prof. Straßmann).

Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Schartenspuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels.

Von

Dr. med. **Arthur Schulz**, I. Assistent der Unterrichtsanstalt.

(Mit 8 Abbildungen und Tafel I.)

Am Morgen des 6. Januar 1905 wurde die in Berlin in der W . . . . . straße wohnhafte Wittwe S. in dem kleinen zu ihrer Wohnung gehörigen Laden, in welchem sie einen bescheidenen Handel mit Tabakwaren betrieb, erschlagen vorgefunden. Die Leiche lag zwischen Ladentür und Ladentisch, mit dem Gesicht zur Erde gekehrt. Gesicht und behaarter Kopf wiesen außerordentlich schwere Verletzungen auf. Die Tat war, wie aus verschiedenen Umständen geschlossen werden konnte, am Abend vorher zwischen der neunten und zehnten Stunde begangen worden, als die S. nach der Rückkehr von einem Gange zu Bekannten, ohne erst Licht zu machen, den Laden von innen verschlossen hatte oder zu verschließen im Begriffe war. Anzeichen für einen stattgehabten Kampf bestanden nicht, auch hatte niemand einen Schrei oder dergl. gehört. Als der Tat verdächtig wurde mehrere Tage später ein gewisser T. verhaftet, als er Wertgegenstände, die der S. gehört hatten, in einem Uhrgeschäft zum Verkauf anbot. Die Verdachtsmomente gegen ihn mehrten sich im Verlauf der Untersuchung, und auf Grund eines Indizienbeweises wurde dann T. im Juli 1905 vom Schwurgerichte wegen Diebstahls unter den erschwerenden Umständen des § 214 RStGBs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt.

In dieser Sache erhielt ich von dem Untersuchungsrichter neben anderen Aufträgen, die die vergleichende Untersuchung von Haaren, die Untersuchung von Gegenständen mit blutverdächtigen Flecken,

an denen das eventuell vorhandene Blut auf seine Herkunft zu bestimmen war[1]), u. s. w. betrafen, auch den Auftrag, ein Gutachten darüber abzugeben, ob ein mir zugestelltes Beil dasjenige Instrument sei, mit welchem der S. die an dem Schädeldach befindlichen Verletzungen beigebracht wurden. Es ist schon erwähnt, daß Gesicht und behaarter Kopf der S. schwere Verletzungen aufwiesen, gleich schwere Verletzungen zeigten die knöchernen Teile von Gesicht und Kopf.

Der Anlaß zn jenem Auftrage ist so besonderer Art, die weitere Entwickelung der Dinge hängt so innig mit der praktischen Kriminalistik zusammen, daß die näheren Umstände des Falles eine Wiedergabe an diesem Orte wohl verdienen. Auch boten die Verletzungen des Schädeldaches, das in seiner Art ein Unikum darstellt, ein besonderes Interesse. Man konnte Schlüsse ziehen auf die Art des Instrumentes, mit dem die Tat vollführt war, auf die Stellung, die der Täter bei jeder Verletzung zu seinem Opfer inne hatte, auf die Aufeinanderfolge einzelner Verletzungen und schließlich: es bot sich hier bei einem schweren Verbrechen die Gelegenheit, die Identifizierung eines Werkzeuges aus den Spuren, die die zur Tat benutzte Waffe an der Leiche hinterlassen hatte, zu versuchen.

Bevor ich meiner eigentlichen Aufgabe nähertreten konnte, hatte ich den Nachweis zn erbringen, daß die am Schädeldach vorgefundenen Verletzungen — es waren ihrer sechs — in der Tat von einem Beil herrührten, daß es sich bei ihnen überhaupt znnächst um Verletzungen durch Hieb handelte. Verletzungen durch Hieb, so führte ich aus, nehmen gewissermaßen die Mitte ein zwischen Schnittverletzungen und den Verletzungen durch stumpfe Gewalt. Zu der durch die Schärfe des Instruments bewirkten Zusammenhangstrennung gesellt sich noch eine durch die Schwere des Instruments und die angewandte Kraft erzengte Tiefenwirkung. Erfolgt der Hieb auf den Schädel und wird er in gerader, d. h. gegen den Schädel senkrechter Richtung geführt, so entstehen lineare, gleichmäßig keilförmig

1) Bei diesen Untersuchungen, die nach dem von Uhlenhuth, Wassermann und Schütze angegebenen Verfahren angestellt werden (vergl. hierzu die Arbeiten von Uhlenhuth in diesem Archiv 1901, 6. Band, S. 317 und 1903, 10. Band, S. 210) bediente ich mich mit großem Nutzen der von Hauser (Münch. mediz. Wochenschrift 1904, Nr. 7) zur Behandlung kleinster Blutflecke angegebenen Modifikation (Kapillarmethode). Ein Fleck an der Außenseite eines Stoffkragens, bei dem es mir so gelang, Menschenblut nachzuweisen, hatte nur den Umfang eines größeren Stecknadelkopfes. Voraussichtlich wäre bei ihm und anderen nicht viel größeren Flecken ohne Anwendung jener Modifikation ein negatives, d. h. ungewisses Resultat erzielt worden.

Digitized by Google

gegen die Tiefe sich verjüngende Wunden, deren eines oder beide Enden sich oft in Spaltungen des Knochens fortsetzen. Trifft der Hieb den Schädel in schräger, d. h. tangentialer Richtung, so kommt es in der Regel zu einer Abhebung und Absprengung des oberen Knochenrandes, namentlich dann, wenn der Hieb mit wuchtigem Werkzeug geführt wurde. Beide Arten von Verletzungen, gleichmäßig keilförmig gegen die Tiefe sich verjüngende Wunden und Verletzungen mit Absprengung von Splittern, sind nun am Schädeldach der S. vorhanden. Eine keilförmige Wunde finden wir auf dem Scheitel, (vergl. Tafel I, Abb. I – III). Sie zieht in schräger Richtung von rechts hinten nach links vorn, hat eine Länge von etwa 3,5 cm und eine größte Tiefe von 4 mm. Von beiden Enden zieht ein Sprung durch das ganze Schädeldach, welches in eine vordere nnd hintere Hälfte dadurch gespalten ist. Die zweite Art von Verletzungen mit Absprengung von Splittern finden wir am Hinterhaupt (Verletzung Nr. 5), ferner oberhalb des linken Stirnhöckers (Verletzung Nr. 6) und auf der rechten Schädelhälfte (Verletzungen Nr. 2 und 3). Die charakteristischen Eigenschaften beider Arten vereinigt die letzte Verletzung auf der Grenze von Stirn und rechtem Scheitelbein (Verletzung Nr. 4). Sie weist einmal Splitterungen auf, sodann dringt sie, keilförmig gegen die Tiefe sich verjüngend, in stark tangentialer Richtung in den Knochen ein. Genau wie bei Nr. 1 setzen sich auch hier die Enden der Verletzung in Spaltungen des Schädels fort, die zur nächst höheren Verletzung (Nr. 3) hinziehen. Der vordere Sprung verläuft im Bogen znm vorderen Ende von Nr. 3, der hintere Sprung vereinigt sich mit Nr. 3 in dumpfem Winkel an der Grenze von hinterem und mittlerem Drittel.[1]) Wie von der keilförmigen Wunde auf dem Scheitel eine vollständige Spaltung des Schädeldaches ausgegangen war, so war es hier zur Heraussprengung des ganzen zwischen den Verletzungen 3 und 4 gelegenen Knochenstückes, gleichsam zur Ablösung einer Kalotte gekommen. Das herausgesprengte, nach innen sich stark verjüngende Stück hatte anßen eine Länge von 6,6 cm und eine größte Breite von 2,6 cm, die Innenmaße betrugen 2,9 bezw. 2,1 cm. Die Verletzungen Nr. 3 und 4 boten ein besonderes Interesse. Aus der Art ihrer Vereinigung war mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß Nr. 4 beigebracht wurde, als Nr. 3 schon bestand, anderenfalls hätte der hintere Sprung von Nr. 4 nicht in Nr. 3 mit einem Male Halt gemacht, er wäre vielmehr weiter gegangen. Beide Brüche ver-

1) Die Stelle der Vereinigung ist auf den Abbildungen II und Nr. 3 der Tafel durch einen Pfeil markiert.

einigten sich gleichsam zu einem T, dessen wagerechter Strich dem zuerst vorhandenen Bruche entspricht. [1])

Es konnte somit einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Verletzungen am Schädeldach der S. durch Hieb entstanden waren. Welches Hiebwerkzeug war nun benutzt worden? Bei einer Verletzung konnte mit Sicherheit gesagt werden, daß nur ein Beil [2]) sie erzeugt haben konnte. Es war das die Verletzung auf dem Scheitel. Auf der Photographie dieser Verletzung (Nr. 1 der Tafel), die uns den vorderen Teil wiedergibt, kommt das deutlich zum Ausdruck. Wir sehen die durch unmittelbare Einwirkung der Schneide des Hiebwerkzeuges entstandene Wunde etwas im Schatten liegen, ihre Fortsetzungen nach beiden Seiten stark belichtet. Die primäre Verletzung hebt sich also von der Umgebung deutlich ab. Es ergibt sich aus nebenstehender Figur 1, die jene Photographie etwas schematisiert wieder-

Figur 1.

gibt, daß die Verletzung nach links in horizontaler Linie aus dem Knochen heraustritt, nach rechts dagegen in kurzem schnell ansteigendem Bogen endet. Aus einer anderen Eigentümlichkeit der Verletzung läßt sich entnehmen, daß dieser Hieb von rechts geführt wurde: ein Säbel konnte also die Verletzung nicht erzeugt haben, sonst hätte ihr rechtes Ende so gradlinig auslaufen müssen, wie das linke. Ein kurzstieliges sogenanntes Hackmesser kam auch nicht gut in Frage. Offenbar ist doch bei b das hintere Schneidenende des Hiebwerkzeuges eingedrungen. Nun läßt sich mit dem vorderen Ende eines Hackmessers ein so wuchtiger Schlag auf einen Schädel, wie im vorliegenden Falle, vielleicht führen, nicht aber mit dem hinteren Schneideende. Bei der Kürze des Stieles befindet sich der Schwerpunkt des Hackmessers stets in dem vorderen Teil der Klinge, in ihm liegt also die ganze Wucht des Schlages. Nur dann würde der Schwerpunkt mehr nach dem hinteren Ende verschoben werden und könnte ein

1) Die Sammlung der Unterrichtsanstalt besitzt bereits ein Schädeldach, bei dem sich über die Aufeinanderfolge von zwei Verletzungen aus derselben Art der Vereinigung das Gleiche sagen läßt. Vergl. Klinisches Jahrbuch 2. Band 1903. Gerichtliche Medizin. Zwölf Verträge. Puppe. Traumatische Todesarten. Siehe auch Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter 4. Aufl., Bd. I p. 494.

2) Oder eine Axt.

wuchtiger Hieb unter Umständen auch mit dem hinteren Schneidenende geführt werden, wenn der Arm, der das Werkzeug schwingt, die starre Fortsetzung des kurzen Stieles bildete, dieser also künstlich verlängert würde. Daß dieses jemals möglich ist, darf aber billig bezweifelt werden. Ein sogenannter Maurerhammer, ein Zimmermannsdechsel oder ähnliches Werkzeug kamen bestimmt nicht in Betracht, — ebensowenig wie bei den übrigen Verletzungen — weil, wenn ihre Schneiden die überall in den Wundrändern vorhandenen Spuren hinterlassen hätten, diese mit dem in der Tiefe der Knochenwunden befindlichen Abdruck der Schneide einen rechten Winkel hätten bilden müssen, was nirgends der Fall war. Es blieb für die Verletzung Nr. 1 als erzeugendes Werkzeug nur das Beil.

Bei den übrigen Verletzungen ließ sich die Frage, ob Beil, Hackmesser oder Säbel (Seitengewehr) in dieser Exaktheit nicht beantworten. Wir gehen aber wohl namentlich in Anbetracht ihres ganzen Aussehens nicht fehl, bei ihnen ebenfalls ein Beil als die Ursache anzusehen. Es wäre auch etwas Ungewöhnliches, hätte ein Täter zwei Hiebwaffen gegen sein Opfer gebraucht. —

Damit war der Beweis erbracht, daß tatsächlich ein Beil in Frage kam, zum mindesten in Frage kommen konnte. Nun handelte es sich darum, zu entscheiden, ob speziell mit der mir vorgelegten Waffe der Tat vollführt war. Es ist schon von Spuren in den Wundrändern der Schädeldachverletzungen die Rede gewesen. Auf sie war ich aufmerksam geworden, als das Schädeldach, das der Leiche der S. bei der Obduktion entnommen war, durch mehrtägiges Liegen in stagnierendem Wasser und darauf folgendes eineinhalbstündiges Kochen in einprozentiger Sodalösung von Weichteilen und Fett befreit war. Es war, was ich noch bemerken will, im ganzen kräftig gebaut, übermittelschwer und besaß am Sägeschnitt eine Dicke von 5—8 mm. Seine Marksubstanz war noch gut entwickelt. Die Verletzungen gewannen durch jene Spuren ein höchst charakteristisches Aussehen. Die Spuren, die bald mehr oder weniger deutlich waren, stellten Erhebungen und Vertiefungen dar, Leisten und Rinnen, die in verschiedener Richtung schräge zur Länge der einzelnen Verletzungen verliefen. Sie waren unter sich verschieden, stets aber an der einzelnen Verletzung einander parallel. Über ihre Entstehung konnte ein Zweifel nicht bestehen. Sie rührten von dem zur Tat benutzten Beile her, dessen Schneide Unebenheiten, Scharten besessen hatte. Diese „Schartenspuren“ waren der negative Abdruck der Beilschneide.

Die Entdeckung war von größter Tragweite. Fand sich das Beil im Besitze des T. vor, so mußte es möglich sein, jene Überein-

stimmung zwischen Schartenspuren und Beilschneide auch sicher darzutun und damit zu beweisen, daß diese und keine andere Waffe zur Tat benutzt war. Dann war die Gelegenheit gegeben, bei einem Kapitalverbrechen an Verletzungen des menschlichen Skeletts die stumme aber eindringliche Sprache der Objekte dem Richter zu verdolmetschen. Die Spuren stellten Realien dar, welche das Verfahren gegen T. auf die Grundlage tatsächlicher Befunde stellen konnte.

Die sofort eingeleiteten nochmaligen Bemühungen der Behörden förderten alsbald ein Beil zutage, das im Besitz der Schwester des Beschuldigten gewesen und von dieser angeblich längere Zeit vermißt war und welches an Schneide und Öhr braune blutverdächtige Flecke trug. Als man es mit seiner schartigen Schneide an einzelne Verletzungen des Schädeldaches in bestimmten Stellungen anlegte, schien es in sie hineinzupassen, wie der Schlüssel in sein Schloß, so vollkommen, daß man den Nachweis beinahe schon für geführt erachtete. Besonders leicht war es bei der Verletzung Nr. 5 (vergleiche Tafel), immer wieder eine Stelle der Schneide herauszufinden, deren Scharten in die Leisten und Rinnen der Verletzung glatt hinein zu gehen schienen. Diese Wendung der Dinge wirkte gleichsam befreiend. T. stellte die Tat andauernd in Abrede. Zwar war er schwer belastet, aber doch bot der Fall vorerst noch manches Rätselhafte. Im Vorleben des Angeklagten war wenig oder nichts, was ihn einer so scheußlichen Tat fähig erscheinen ließ. So manche Zweifel regten sich noch. Da tauchte mit einem Male dieses Beil auf und T. schien nun endgültig überführt.

Bei der Erstattung des eingeforderten Gutachtens machte ich mir die Erfahrungen zu nutze, die Kockel in zwei Arbeiten dieses Archivs niedergelegt hat [1]), durch die er sich ein bleibendes Verdienst erwarb, da er der erste gewesen sein dürfte, der die Identifizierung von Schartenspuren systematisch in Angriff nahm. Wie er in seiner zweiten Arbeit empfiehlt, stellte ich aus weißem Wachs und Zinkweiß Platten her, auf denen durch Schaben der Beilklinge quer zum Verlauf der Schartenspuren der Abdruck der Beilschneide zu erzeugen war. Die Leisten und Rinnen dieser „Schabeplatten" mußten, wenn das Beil wirklich zur Tat benutzt worden war, mit den Leisten und Rinnen der Schädelverletzungen übereinstimmen. Um die Platten behufs Schabens am Mikrotom gut befestigen zu können, klebte ich sie mit Plastilin, einer fensterkittähnlichen Masse, auf kleine Brettchen, an deren untere Fläche ich für die Mikrotomklammer Klötze hatte anleimen lassen. Die pho-

1) Über die Darstellung der Spuren von Messerscharten. 1899, 5. Bd., S. 126. Weiteres über die Identifizierung von Schartenspuren. 1903, 11. Band, S. 347.

tographische Wiedergabe der Objekte — es wurden Agfa-Platten benutzt — wurde nach meinen Anweisungen von der Berliner Filiale der Firma E. Leitz-Wetzlar ausgeführt, bei der ich vollem Verständnis für meine Aufgabe begegnete. Als Lichtqnelle diente ein intensiv brennendes Nernstlicht, welches in geringer Entfernnng vom Ohjekte stark seitlich aufges tellt wurde. Zwischen Objekt und Lichtquelle wurden ein, zuweilen auch zwei Sammellinsen eingeschaltet. So war es möglich, die Schartenspuren der Schädelverletzungen, die am Ohjekte bei diffusem Tageslichte zn erkennen zum Teil recht schwierig war, für jedermann deutlich zu machen. Bei den späteren Identifizierungsversuchen, um das gleich hier zn erwähnen, zog ich zum Vergleich ebenfalls heran einmal die Form der Schartenspuren, sodann die Abstände zwischen einzelnen sich ähnelnden markanten Linien, die ich mit einer mit Nonius versehenen Schublehre bestimmte.[1])

Zur Orientierung an den Photographien der beigegebenen Tafel sei bemerkt, daß die Anfnahmen 1—5, so wie sie auf der Tafel angebracht sind, genau oder wenigstens annähernd genau die Lage der Verletznngen am Schädeldach wiedergeben, und zwar unterrichte man sich über die Verletzungen 1 und 5 — Verletzung 1 hatte nnr an der vorderen Seite Schartenspnren — an der Aufnahme des Schädeldaches in Hinteransicht (III), über die übrigen an seinen Aufnahmen in Vorderansicht (I und II). Es ist danach an jedem Photogramm die Richtung vorn-hinten und rechts-links ohne weiteres zu ersehen. Die die Aufnahme der Verletzungen der Länge nach dnrchziehenden Linien geben die Richtung des Ahdrucks der Beilschneide wieder. Die Photographien 1 bis 5 sind in natürlicher Größe angefertigt. Bei 1 stand die Lichtqnelle links ohen (im Bilde), hei 2 und 6 (im Bilde) ebenfalls ohen, hei 3, 4 und 5 links.

Markante Linien, welche die Identifizierung erleichtern konnten, waren in nicht zu großer Zahl wohl vorhanden, aber immer nur einmal vertreten. Es schien, als entsprächen die Schartenspuren der einzelnen Verletzungen jedesmal anderen Territorien der Beilschneide. Hierdurch war meine Aufgahe entschieden erschwert. Nnn ist schon erwähnt, daß der Verlauf aller Schartenspuren zum Beilschneidenahdruck ein schräger war. Sie stießen nirgends mit ihm im rechten Winkel znsammen. Die Spuren der Verletzung 5 zeichneten sich weiter dadurch aus, daß sie Bogenform hatten. Dieses Verhalten der Schartenspuren, einmal also der schräge Verlanf zum Abdruck der

1) Die Größe dieser Abstände ohne weiteres zu verwerten, wie Kockel es getan hat, geht nicht an. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

Beilschneide, dann der bogenförmige Verlauf berechtigte aber zu ganz bestimmten Schlüssen bezüglich der Stellung des Täters zu seinem Opfer, und damit wurde meine Aufgabe wieder wesentlich erleichtert. Da mir nämlich die Stellung des Täters angab, welche Stellung im Einzelfalle auch das Beil bei der Verletzung inne hatte, so wußte ich, welche Schartenspuren von der einen und welche von der anderen Seite der Beilschneide herrührten. Ich brauchte also bei der einzelnen Verletzung immer nur eine Schneidenseite zu berücksichtigen. Soweit ich die Literatur übersehe, ist diese weitgehende Bedeutung von Schartenspuren in ihrem ganzen Umfange noch wenig gekannt. Die üblichen Lehrbücher und Kompendien der gerichtlichen Medizin erwähnen hierüber nichts. In Anbetracht der allgemeinen Wichtigkeit, die die Frage für den Gerichtsarzt und den Kriminalisten zweifellos besitzt, erscheint es deshalb gerechtfertigt, auf die einschlägigen Verhältnisse an der Hand des vorliegenden Falles ausführlicher einzugehen, wenn auch andere Umstände als diese in ihm den Ausschlag gaben.

Betrachten wir jemand, der kräftig ein Werkzeug, zum Beispiel ein Beil, schwingt, von der Seite, so sehen wir, daß dieses einen Bogen beschreibt. Nehmen wir der Einfachheit halber vorläufig an, der Arm sei dabei im Ellenbogen- und Handgelenk fixiert, er bewege sich nur im Schultergelenk. Es wird dann die Bahn, die das Werkzeug beschreibt, genau einen Kreisbogenabschnitt darstellen. Hinterläßt es auf ihr sichtbare Spuren — wie es zum Beispiel Schartenspuren sind — so wird man aus ihrem Verlauf bezüglich der Richtung, aus welcher der Schlag oder der Hieb gekommen ist, bestimmte Schlüsse ziehen können. Der Standpunkt desjenigen, der das Werkzeug geschwungen hat, befand sich nämlich stets dort, wohin die Konkavität des Bogens zeigt. In Wirklichkeit liegen nun allerdings die Dinge so, daß beim Schlage Ellenbogen- und Handgelenk nicht fixiert gehalten werden. Das Ellenbogengelenk ist im Beginn des Schlages gebeugt, dann wird es gestreckt, um gegen Schluß des Schlages oft noch einmal unter gleichzeitigem Zurückgehen der Schulter gebeugt zu werden (es wird zur Erhöhung der Kraft des Schlages ein „Zug“ ausgeübt). Das Handgelenk ist zunächst gestreckt bezw. überstreckt, alsdann wird es gebeugt. Uns interessiert hier in erster Linie die Bewegung im Ellenbogengelenk, durch die der Radius der Bahn, die das Werkzeug beschreibt, zunächst verlängert, gegen Ende des Schlages oft wieder verkürzt wird. Es resultiert keine kreisförmige, sondern eine krummlinige Bahn. Veranschaulichen wir uns die Verhältnisse an umstehender Figur 2, in der A das Schultergelenk darstelle, B das

Werkzeug, das bei Beginn des Schlages um AB von A entfernt ist. Die Streckung im Ellenbogengelenk verlängert in der ersten Phase der Bewegung den Radius AB bis C, d. h. es wird das Werkzeug B auf der Verlängerung von AB bis C bewegt. Im selben Zeitraum und gleich-

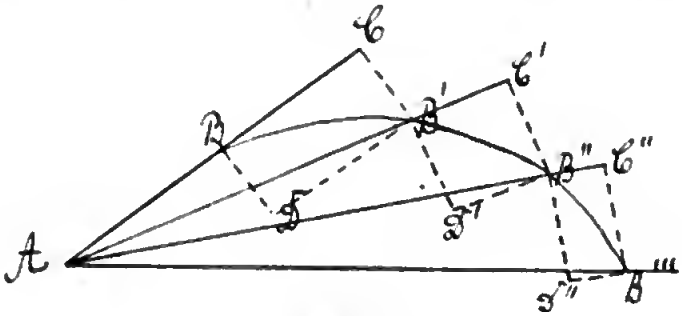

Figur 2.

zeitig bewegt eine zweite zur ersten senkrechte Kraft das Werkzeug B nach D. Nach dem Parallelogramm der Bewegungen ist die Resultierende der beiden Komponenten BC und BD die Diagonale BB'. Es ist am Ende der ersten Phase das Werkzeug B in B' angelangt. In der nächsten Phase, in der die den Radius verlängernde Komponente B'C', die andere B'D' ist, gelangt das Werkzeug von B' nach B'' usw. nach B''' etc. Mit abnehmender Länge der Komponenten BC, B'C' B''C'' usw. nähert sich die krummlinige Bahn des Werkzeugs mehr und mehr der Kreisform. Mit dem Moment, wo eine weitere Streckung im Ellenbogengelenk nicht mehr stattfindet, wo die den Radius verlängernde Komponente gleich Null ist, ist diese Kreisform vorhanden. Wenn gegen Ende des Schlages wieder eine Verkürzung des Radius um die Komponenten BC, B'C' usw. eintritt, (vergl. Figur 3), dann nähert sich das Werkzeug in krummliniger

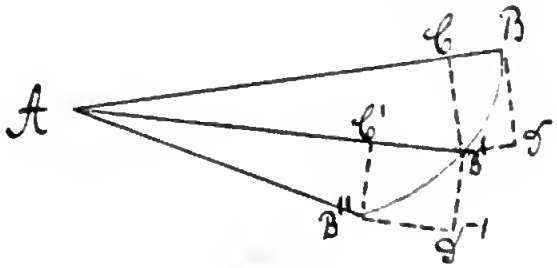

Figur 3.

Bahn wieder dem Punkte A. Wir sehen jedenfalls, daß auch unter den tatsächlichen Verhältnissen die Konkavität der Bahn in jeder ihrer Phasen der Richtung zugekehrt ist, aus der der Schlag geführt wurde.

Wir können somit bei der am Hinterhaupte der S. gelegenen Verletzung 5, deren Schartenspuren in nach rechts geöffnetem Bogen verlanfen, schließen, daß der Täter, als er diesen Schlag führte, auf der rechten Seite der S. sich befnnden hat. Bei den übrigen Verletznngen am Schädeldach der S. fehlt dieses Merkmal. Es verlanfen hier die Schartenspuren alle geradlinig.[1]) Dennoch sind wir auch hier in der Lage, den Standort des Täters zn bestimmen, und zwar aus dem schrägen Verlauf der Spuren. Es tritt, wie schon erwähnt, zu Beginn des Schlages eine Verlängerung, gegen Ende oft eine Verkürznng des Radius ein, mit dem das Werkzeug seine Bahn beschreiht. Es sei wieder B (Figur 4)

Figur 4.

das Beil, AB der Radius bei Beginn des Schlages, der sich bei Ende der ersten Phase auf AB' verlängert hat. Die Schneide des Werkzeugs, die wir uns vorläufig mit dem Stiel zusammenfallend denken wollen, hat auf dem Wege von B nach B' die Spur BB' hinterlassen nnd in B' auf der Geraden AC einen Ahdruck erzeugt. Schartenspur nnd Abdruck stoßen schräg zusammen nnd zwar derart, daß der stumpfe Winkel BB'C dem Punkte A abgekehrt ist. Anders liegen die Verhältnisse, wenn gegen Ende des Schlages der Radius sich verkürzt (Figur 5). Hier stößt die Schartenspur BB' mit dem Ahdruck der Beil-

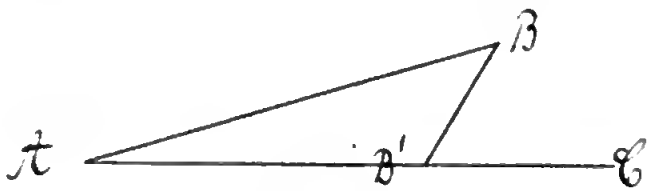

Figur 5.

schneide auf AC auch schräg zusammen. Dieses Mal ist aber der stumpfe Winkel, den beide bilden, dem Punkte A zugekehrt.

1) Auch sie stellen Abschnitte krummliniger oder kreisförmiger Bahnen dar, allerdings solcher mit großem Radius. Ihre Bogenform kommt nur deshalb nicht zum deutlichen Ausdruck, weil sie zu kurz sind. Ihr gerader Verlauf besteht also nur dem Anschein nach.

Wir hatten der Einfachheit halber angenommen, daß Beilschneide und Stiel znsammenfallen. In Wirklichkeit ist das nicht der Fall. Deshalb bleiben die Verbältnisse aber nngeändert. Zwei andere Momente sind es jedoch, welche modifizierend einwirken. Einmal ist der Stiel des Beiles nicht die gerade Fortsetznng des Unterarmes. Wir pflegen ein Beil so zu ergreifen, daß wir es schräg in die Hohlhand legen, dabei bildet der Stiel bei Mittelstellung des Handgelenks mit dem Unterarm einen stumpfen Winkel. Wenn die Schneide dem Stiel parallel verläuft, d. h. nicht gebaucht ist, so bildet sie also, entsprechend verlängert gedacht, mit dem Unterarm ebenfalls einen Winkel. Während sie in den Figuren 4 und 5 auf der Geraden AC liegend angenommen wurde, kreuzt sie sich in Wirklichkeit mit ihr (DE in Figur 6). Nur eine starke Beugung des Handgelenks, wie

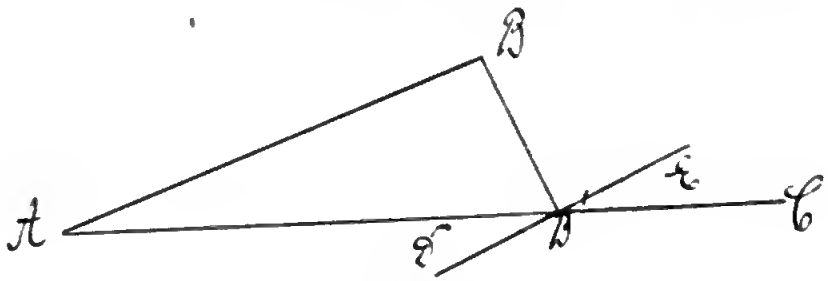

Figur 6.

sie gegen Ende des Schlages oft erfolgt, stellt sie parallel znm Unterarm. Tritt diese starke Beugung nicht ein, dann kann der stumpfe Winkel AB'B in Figur 5 gegen Ende des Schlages zustande kommen auch ohne Hinzutritt einer Zugwirkung, ohne daß der Radius verkürzt wird. Wird das Beil bei Beginn des Schlages im Handgelenk stark rückwärts übergelegt und dadurch jene Abweichung der Richtung der Beilschneide znm Unterarm nocb verstärkt, so kann der von Beilscbneidenabdruck und Scbartenspuren eingeschlossene, in der Richlung nach A gelegene sonst spitze Winkel auch in einen stumpfen umgewandelt werden. — Modifizierend wirkt ferner die Form der Schneide ein. Bisher war diese geradlinig gedacht, parallel verlaufend dem Stiel. Sehr bäufig ist sie aber gebaucbt.[1]) Wenn das vordere oder hintere Ende einer gebaucbten Schneide auftrifft, dann greifen besondere Verhältnisse Platz. Wird der Schlag mit dem stielabgekehrten Schneidenende gefübrt, dann liegen äbnliche Bedingnngen

1) Die Klinge des von mir untersuchten Beiles hatte eine Breite von 74 mm. Verband man ihre Endpunkte durch eine Gerade, so war der höchste Punkt der gebauchten Schneide 4 mm von ihr entfernt. Die Bauchung war eine geringe.

vor, wie sie in Figur 6 gezeichnet sind, wo jetzt DE die Tangente darstelle, die an die Schneidenbauchung dort angelegt ist, wo diese auftrifft. Die Wirkung läuft hier also darauf hinaus, daß der Effekt verstärkt wird, den ein Zug oder die zum Unterarm stumpfwinklige Stellung des Beiles besitzt. Erfolgt das Auftreffen mit dem stielzugekehrten Schneidenende, so wirkt eine Bauchung der Schneide jenem Effekt entgegen. Sie kann ihn aufheben oder sogar überwiegen, so daß unter Umständen gegen Ende des Schlages der Winkel, der zwischen Schneidenabdruck und Schartenspuren gelegen und derjenigen Richtung zugekehrt ist, aus der der Schlag geführt wurde ein spitzer ist.[1])

Diese Ausführungen gelten indes nur für den Fall, daß der Punkt, um den das Beil geschwungen wird (das Schultergelenk), und das Objekt selbst als in Ruhelage befindlich angenommen werden, was für die Praxis im allgemeinen zutrifft. Bewegt sich der Täter oder nur sein Oberkörper und mit ihm das Schultergelenk in der Ebene des Schlages mit sich gleich bleibender Geschwindigkeit vorwärts oder rückwärts oder bewegt sich ebenso das Objekt, weicht dieses zum Beispiel plötzlich zurück oder stürzt es auf den Täter zu, so ändern sich die Verhältnisse. Eine Annäherung des Täters an das Objekt oder umgekehrt des Objektes an den Täter hat die Wirkung einer Verlängerung des Radius (vergl. Fig. 4), ein Zurückgehen des Täters[2]) oder des Objektes die Wirkung einer Verkürzung (vergl. Figur 5). Diese Effekte, die eine Verringerung oder Vergrößerung des Abstandes zwischen Subjekt und Objekt der Tat ausüben, können die Wirkungen der anderen Momente verstärken oder abschwächen bis zur vollständigen Aufhebung oder sogar Verkehrung ins Gegenteil. Vollzieht sich die Bewegung von Subjekt bezw. Objekt der Tat aber mit ungleicher, d. h. zunehmender oder abnehmender Geschwindigkeit, so treten weitere Komplikationen ein. Schartenspuren, die sonst gestreckt verliefen, verlaufen jetzt in krummliniger Bahn. Alsdann wäre der Fall denkbar, daß dem Standpunkt des Täters einmal die Konvexität der Bogens zugekehrt ist. Wir wissen bereits, daß unter Umständen, wenn z. B. eine gebauchte Beilschneide mit dem stielzugekehrten

1) Ein Instrument mit exquisit bauchiger Schneide ist das Halbmondmesser der Sattler. In Schmidtmann, Handbuch der gerichtl. Med. (9. Aufl. des Casper-Limanschen Handb.) Bd. I, S. 580 findet sich die Abbildung eines Schädeldaches mit ausgedehnten scharfrandigen Hiebwunden (Mord), die durch dieses Instrument erzeugt wurden.

2) Von dem Zurückgehen der Schulter der Täters und der damit instinktiv verbundenen Absicht war oben schon die Rede.

Ende auftrifft, ein spitzer Winkel dem Standort des Täters entsprechen kann. Würde sich dieser Fall mit jenem kombinieren, dann hätten wir eine Durchbrechung beider Hauptregeln, nach denen wir den Standort des Täters für gewöhnlich bestimmen können. Es geht daraus jedenfalls hervor, daß die Verhältnisse unter Umständen recht verwickelt sind.

Die Frage, auf welcher Seite hat der Täter gestanden, ist danach bei geradlinig und schließlich auch bei krummlinig verlaufenden Schartenspuren ein für allemal nicht zu beantworten. Es muß jeweilig darüber entschieden werden unter Berücksichtigung aller besprochenen Faktoren. Man wird allerdings in einem konkreten Falle eine Verletzung zu Beginn des Schlages nicht annehmen, sondern

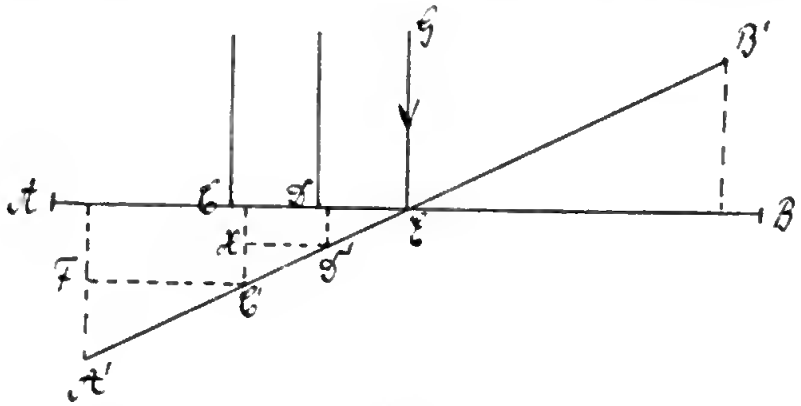

Figur 7.

davon ausgehen, daß der Täter sein Ziel gewöhnlich vor Augen hat und seine Waffe dann erst auf das Opfer herniederfallen läßt, wenn sie die größte Kraft entwickelt, also gegen Ende des Schlages. Meist wird man, Objekt und Subjekt nicht in Bewegung befindlich voraussetzt, bei geradem oder doch nur flach bogenförmigem Verlauf der Schneidenabdrücke berechtigt sein, den Standort des Täters auf die Seite zu verlegen, auf der der stumpfe Winkel liegt oder nach der die Konkavität bogenförmig verlaufender Schartenspuren hinzeigt.

Die äußere Gestalt der Schartenspuren wird durch ihren mehr oder weniger schrägen Verlauf im ganzen wenig beeinflußt; um so mehr aber die Abstände zwischen ihnen, wenn auch nicht so erheblich, wie es bei den hauptsächlich durch Zug entstehenden Schartenspuren von Messern, zum Beispiel in Holz geschieht. Es treffe (Figur 7) die geradlinig verlaufende Schneide AB in der Richtung

GE unter Hinterlassnng von Schartenspuren einmal derart auf, daß ihr Abdruck senkrecht zum Verlauf der Schartenspuren steht, ein zweites Mal so, daß er eine hiervon abweichende Richtung einnimmt (A'B'). Im ersten Falle entsprechen die senkrechten Abstände der Spuren genau den Abständen der Scharten in der Schneide; im zweiten Falle nicht. Wenn wir den Abstand zwischen den Spuren, die die Scharten A' und C' hinterlassen haben, im Punkte C' bestimmen, so beträgt er die Länge C'F. Diese Linie stellt in dem rechtwinkligen Dreieck A'FC' eine Kathete dar, die Seite A'C' dagegen, der Abstand der Scharten auf der Schneide, die Hypotenuse. Es geht daraus hervor, daß bei nicht senkrechtem Verlaufe von Schartenspnren zum Abdruck einer geradlinigen Schneide die Abstände der Spuren stets

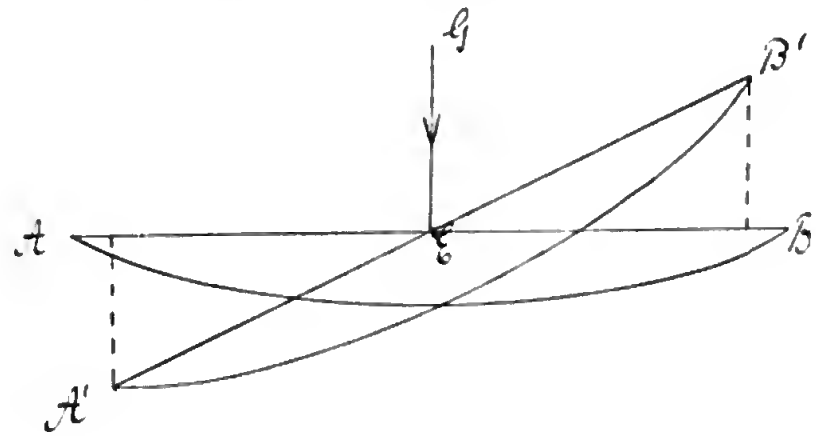

Figur 8.

kleiner sind, als die Abstände der entsprechenden Scharten auf der Schneide, und weiter, daß sie um so kleiner sind, je mehr die Richtung der Schneide sich der Richtung der Schartenspuren nähert. Man soll sich also wohl hüten, ihre Entfernungen ohne weiteres als die Abstände der zugehörigen Schneidenpunkte zu nehmen. Nichts wäre unter Umständen trügerischer als das. Man kann wohl sagen (Fig. 7): C'F verhält sich zu C'A' wie D'H zu D'C' aber nicht: C'F ist gleich C'A' und D'H ist gleich D'C'. — Bei einer gebauchten Beilschneide liegen die Verhältnisse ähnlich (Figur 8), nur ist zu berücksichtigen, daß hier in keiner Stellung des Beilschneidenabdruckes zum Verlauf der Schartenspuren die senkrechten Abstände der Spuren die Abstände der zngehörigen Punkte auf der Schneide genau wiedergeben. Sie sind in diesem Falle immer kleiner, anch dann, wenn die Beilschneide zum Verlauf der Schartenspuren so liegt, daß die Verbindungslinie der beiden Endpnnkte der Schneide senkrecht zum Verlauf der

Schartenspuren steht. Die Summe der Schartenspurenabstände gibt in diesem Falle nur die Länge der Sehne AB wieder, nicht die Länge des Bogens AB.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß es ohne weiteres nicht statthaft ist, die Breite (Länge) einer Beilschneide durch Addierung der Schartenspurenabstände zu berechnen. Nur bei einer Stellung der Beilschneide zum Verlauf der Schartenspuren, wie sie in den Figuren 7 und 8 durch die Linien AB und GE gekennzeichnet ist, ist die Summe der Schartenspurenabstände gleich der Breite der Schneide. In jedem anderen Falle ist sie geringer.

Die Form der von einem Beil getroffenen Fläche, ob eben oder gewölbt, ist auf die Form der Schartenspuren oder ihren Verlauf ohne Einfluß. —

Kehren wir zu den Verletzungen am Schädeldach der S. zurück. Nach Lage der Sache war anzunehmen, daß der Täter und sein Opfer bei der Tat in Ruhestellung sich befanden — natürlich nur cum grano salis genommen. Der Abdruck der Beilschneide verlief, soweit er an den Verletzungen zu verfolgen war, überall flach bogenförmig, fast geradlinig. Es lagen also einfache Verhältnisse vor, sodaß die in Obigem konstruierten beiden Hauptregeln ohne Bedenken angewandt werden konnten. An Verletzung 5 hatte schon die Bogenform der Schartenspuren ergeben, daß der Standpunkt des Täters auf der rechten Seite der Leiche war. Es wird dieses durch ihr schräges Zusammentreffen mit dem Abdruck der Beilschneide, wobei der stumpfe Winkel nach rechts zeigt, bestätigt. Die Verletzung 1 ist ebenfalls von rechts erzeugt, die Verletzungen 2, 3, 4, 6 von hinten. Außerdem aber läßt sich noch folgendes sagen. Erhielt die S. die Verletzungen 2, 3 und 4, als sie stand oder zusammensank, so stand der Täter rechts von ihr; erhielt sie sie, als sie auf der Erde lag, so lag sie mit dem Gesicht nach unten und der Täter stand entweder rechts oder links von ihr oder über ihr. Die Verletzungen 5 und 6 konnte sie nur erhalten haben, als sie mit dem Gesicht auf der Erde lag, wobei der Täter wieder rechts oder links oder über ihr stand.

Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Täter rechtshändig ist.[1]) Handelte es sich um einen Linkshänder, so hatte er die Verletzungen 2, 3 und 4 der S. nicht beigebracht, als sie noch stand oder als sie im Zusammensinken begriffen war, sondern erst, als sie schon mit dem Gesicht auf der Erde lag. Dagegen konnte er ihr die Verletzungen 5 und 6 schon beigefügt haben, als sie noch in aufrechter

1) Der Angeschuldigte war rechtshändig.

Haltung war, ebensogut aber auch erst, als sie am Boden auf dem Gesicht lag.

Die Stellnng des Beiles bei jeder Verletzung wurde davon, ob der Täter rechts- oder linkshändig war, nicht berührt. Die Schartenspnren zeigten durch ihren Verlauf jedesmal an, welche Lage es angenommen hatte. Wenn wir die rechte und linke Seite der Beilklinge in derjenigen Haltung des Beiles bestimmen, in der es nach abwärts und von uns fortgekehrt ist, so kam demnach bei den Verletzungen 1, 2, 3, 4 die rechte Seite der Beilschneide für die Identifizierung in Frage, bei den Verletzungen 5 nnd 6 die linke.

So war für das weitere Vorgehen alles vorbereitet. Es handelte sich nur noch um die Frage, in welcher Stellung des Beiles die Negative der Schneide in den Wachsplatten herzustellen waren. Kockel hat in seinen vier bisher veröffentlichten Fällen dreimal Taschenmesser zu untersnchen gehabt, die er senkrecht zu den Schabeplatten stellte. In dem vierten Falle (Fall I der zweiten Arbeit), in dem ihm ein Beil vorgelegt war, hatte er Schabeplatten von jeder Schneidenseite bei einer Neignng der Beilklinge von etwa 45 Grad zur Horizontalen angefertigt. Ich stellte außer zwei Abdrücken in gleicher Haltung des Beiles noch einen dritten bei senkrechter Haltung her, war mir dabei aber wohl bewußt, daß ich erforderlichen Falles noch nene bei anderen Stellungen anfertigen mußte, wenn einer sich etwa herausstellenden Ähnlichkeit zwischen den Spuren von Wachsplatte und Verletzungen weiter nachzugehen war.

Bei meinen Identifizierungsversuchen stieß ich auf einen Punkt, dessen Berücksichtigung sich mir von großem Nutzen erwies und den ich noch nicht genannt finde. Kockel zieht zum Vergleich einmal die äußere Form der Schartenspuren heran, sodann ihre Abstände bezw. die Verhältniszahlen dieser Abstände. Unter den Verletznngen des Schädeldaches zeigte nnn besonders Verletzung 5 einen Abdruck der Beilschneide mit allen Einzelheiten, mit allen Defekten und Vorsprüngen. Es lag nahe, diesen gut ausgeprägten Abdruck zur Identifizierung ebenfalls heranzuziehen. Erfolgte eine Rekognoszierung des Beiles mit Hilfe der anderen Methoden, namentlich durch die Ähnlichkeit der äußeren Form der Schartenspuren, so mußte das mit den zugehörigen Scharten an die Verletzungen angelegte Beil mit seiner Schneide auch in den Abdruck hineinpassen. Hierin war ein Mittel gefunden, um die auf anderem Wege gewonnenen Versnchsergebnisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Sicherheit des Verfahrens wurde dadurch ganz wesentlich erhöht.

Über den Ausgang der Untersuchung kann ich kurz berichten.

Es ließ sich nachweisen, daß nirgends eine Ähnlichkeit zwischen den Schartenspuren der Verletzungen und denen der Schabeplatten bestand, weder bei einem Vergleiche der Spuren selber noch bei einem Vergleich ihrer Photographien. Eine Übereinstimmung irgend welcher Form in den Abständen markanter Linien bestand ebensowenig. Also eine schlagende Widerlegung des ersten Eindruckes, durch den wir uns alle hatten täuschen lassen! Wie war diese Täuschung möglich gewesen? Sie erklärte sich dadurch, daß wir nicht sogleich erkannt hatten, daß die beiden Seiten der Beilschneide recht verschieden waren. Als die Beilklinge auf die Verletzung 5 (mit der linken Seite) aufgelegt wurde, schienen die Defekte und Vorsprünge der Schneide, so wie sie der Beschauer auf der ihm zugekehrten (rechten) Seite sah, auf die Leisten und Rinnen des Knochenwundrandes glatt heraufzupassen. In Wirklichkeit taten sie es nicht. Als die Schabeplatten hergestellt waren, ergab sich das sofort. Wir hatten es vorher nicht wahrgenommen, weil wir unter das an das Schädeldach flach angelegte Beil nicht gut hinuntersehen konnten. Was mich zuerst stutzig machte, war der Umstand gewesen, daß in jener Lage des Beiles die Schneide nicht vollkommen in den Schneidenabdruck hineinpaßte. Auf der rechten Seite des Abdrucks, der in ganz flachem Bogen verlief, blieb immer eine Lücke übrig.

Das mir übergebene Beil war somit nicht dasjenige gewesen, mit dem der S. die Verletzungen am Schädeldach beigebracht wurden. Die sachgemäße Ausnutzung von Realien hatte damit zu einem Erfolge verholfen, den wir mit nicht geringerer Genugtuung begrüßten, als geschehen wäre, wenn der erste Eindruck sich bestätigt hätte. In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis stand, daß trotz sorgfältiger Untersuchung nirgends am Beil, im Öhr, am Stiel sich Blut nachweisen ließ. Die verdächtigen Flecke an der Beilklinge waren Rost gewesen. [1])

Der Fall S. ist ein wertvoller Beitrag zur Identifizierung von Schartenspuren und ein Beleg für die Vortrefflichkeit des Verfahrens Die Methode hat aber auch ihre Gefahren, und bevor ich zu den Schlußfolgerungen meines Falles übergehe, kann ich nicht umhin, bei

1) Die zur Tat benutzte Waffe hat sich nicht gefunden. Trotz dieser „Lücke" des Falles S. halte ich meine Ausführungen in vollem Umfange aufrecht Daß ein Beil mit schartiger Schneide entsprechende Spuren am Schädel hinterläßt, davon habe ich mich am Leichenversuch überzeugt, wenn es dieses Beweises überhaupt noch bedurft hätte.

diesem Pnnkte noch zu verweilen. Die Schattenseiten der Methode, die in einem starken Anreiz zur Selbsttäuschung bestehen, treten an dem Fall I der zweiten Arbeit von Kockel zutage, auf den einzugehen ich mich für verpflichtet halte. Es handelt sich dort um einen Diebstahl. Es war jemand verdächtig, über hundert junge Birken, die an einem mit Kies beworfenen Bahndamm standen, in der Nacht abgehauen, gestohlen nnd als Pfingstmaien verkauft zu haben. Kockel gibt auf Tafel I unter 3—8 die Photogramme einiger Birkenstümpfe mit Schartenspuren wieder, unter 1 und 2 die Photogramme zweier aus Gips gefertigter Schabeplatten, die er von den beiden Seiten der Schneide des ihm vorgelegten, bei dem Angeklagten beschlagnahmten Beiles bei Neigung des Beiles von 45 Grad hergestellt hatte. Aus der Form gewisser Schartenspuren an den Baumstümpfen, noch sicherer aber aus ihrer Breite und ihren Abständen von einander glaubte Kockel schließen zu können, daß sie sämtlich von ein und demselben Beil herrührten, und daraus, daß jene Spuren an den Hackflächen der Bäume wieder mit den Schartenspuren der Gipsplatten in Form, Breite und Abstand übereinstimmten, schloß er „mit vollster Bestimmtheit", daß das ihm zur Untersuchung vorgelegte Beil dasjenige sei, mit dem die Birken abgehauen waren. Bei der ersten Betrachtung der Photogramme scheint auch alles sich so zu verhalten, wie Kockel angibt. Immerhin ist schon der Umstand auffallend, daß einmal die dem Stielende entsprechenden Schartenspuren auf den Photogrammen 3, 4 und 5 nicht übereinstimmen — auf 5 sind nur feine, auf 3 und 4 mehrere grobe Spuren vorhanden — und daß zweitens auf den Schabeplatten, besonders gegen das Stielende der Schneide hin viel reichlichere Schartenspuren vorhanden sind, als auf den Photogrammen der Hackflächen. Es stimmen also weder die Schartenspuren an den Baumstümpfen unter sich, noch mit den Schartenspuren der Gipsplatten überein. Kockel ist diese Lücke in seiner Beweisführung nicht entgangen, er erklärt sie in folgender Weise: „es ergibt sich aus diesen Befunden, daß die Beilschneide an einigen Stellen nicht nnr während des Abhauens der Bänme, sondern auch später Gestaltsveränderungen erfahren hat, was nicht wunderbar ist, wenn man berücksichtigt, daß die Birken auf Kiesboden standen und dicht über dem Boden abgehackt wurden, sowie, daß der Beschuldigte seiner Angabe gemäß die „gekauften" Birken mit dem Beile behanen hatte", — und fährt dann fort, „trotz alledem waren mehrere charakteristische Scharten (α—ε) in der Beilschneide unverändert geblieben und ließen mit vollster Bestimmtheit erkennen usw." — Er erklärt den Mangel an Übereinstimmung danach so,

daß die Beilschneide in ihrer Mitte zwischen den Scharten α nnd ε von dem ersten Schlage an, den der Beschnldigte getan hat, his zur Untersuchung durch ihn (Kockel) dieselbe gehliehen ist, während sie über α und ε hinaus am stielahgekehrten und stielzugekehrten Ende Gestaltsveränderungen erlitten hahe. Mit dieser Annahme, die eine willkürliche war, hatte er den Boden der Tatsachen verlassen. Stimmen denn nun wenigstens die Schartenspuren α—ε an den Baumstümpfen unter sich und mit den Schaheplatten überein? Nein, auch das nicht. Kockel vermerkt ausdrücklich, daß auf der Ahhildung 5 eine deutliche Spur zwischen α und β vorhanden ist — er markiert sie mit einem Pfeil —, daß eine ähnliche Spur aher auf den Schaheplatten und den Ahhildungen 6 nnd 8 zwischen α und β fehlt. Zur Erklärung zieht er wieder ohige Annahme heran. Dahei übersieht er, daß auf Ahhildung 5 eine Spur α gar nicht existiert. Diese soll 4,5 mm hreit sein und einen hohen Doppelkamm (bezw. Doppelfurche) darstellen. Von einer solchen Spur ist auf dem Photogramm aher nichts zu sehen.

Allerdings konnte Kockel feststellen, daß auf den Schabeplatten die Entfernung von der Spur α his zum Ende der Schaheplatte genau so viel hetrug (9,5 mm) wie auf den Ahhildungen 6, 7 und 8 die Entfernung einer α ähnlichen Spur von dem Ende des Beilhiehes. Er konnte weiter konstatieren, daß die Spur ε auf den Schaheplatten von ihrem Ende 27 mm entfernt war, auf den Abhildungen 3 und 4 eine ε ähnliche Spur von dem Hiebende 26½ hezw. 26 mm, nnd schließlich, daß auf Ahhildung 5 die Ahstände zwischen den einzelnen Spnren dieselhen waren, wie die Abstände der Spnren auf den Gipsplatten. Damit war aher vorläufig wenig hewiesen. Es ist ja erörtert worden, wie vorsichtig man in der Verwertung der Ahstände von Schartenspuren sein muß, die nnr unter ganz gewissen Umständen als ahsolnte Werte genommen werden dürfen, sonst aber immer kleiner sind als diese. Wenn Kockel davon ausgegangen ist, daß die Schneide des Beiles stets senkrecht zu ihrem Längsverlauf in das Holz eingetrieben nnd niemals wie hei dem Schneiden mit dem Messer ein Zug ausgeüht wird, so sind seine Voraussetzungen ehen unzutreffend, und im ührigen wird er durch seine eigenen Photogramme widerlegt. Bei Ahbildung 8 schneiden sich Schartenspuren und Ahdruck zwar rechtwinklig, soweit es sich aus dem Photogramm heurteilen läßt, bei 7 will ich es unentschieden lassen, bei 4 und 5 scheiden sie sich aber jedenfalls nicht rechtwinklig. Dort stoßen die Schartenspuren in nach rechts geöffnetem stnmpfen Winkel mit dem Abdruck der Beilschneide zusammen. Demnach durften auch hier die Ahstände

nicht direkt verwertet werden. An dem Baumstumpf der Abbildungen 3 und 6 fehlte ein Schneidenabdruck ganz. Hier blieb es unentschieden, ob die Zahlen 26,5 und 9,5 einen absoluten oder relativen Wert besaßen. Die Schlüsse, die Kockel aus der Übereinstimmung von Abständen gezogen hat, lassen sich also auch anfechten. Betrachten wir endlich noch den Verlauf der Schartenspuren auf den Abb. 3, 4 und 5, so ergibt sich, daß sie alle in nach rechts geöffnetem Bogen verlaufen. Der Standpunkt des Täters befand sich also — das werden wir zunächst annehmen — auf der rechten Seite, hier befand sich dann auch das Stielende der Schneide. Und wie ist dieses jedesmal eingetragen? Bei Abbildung 3 rechts, bei 4 und 5 ohne nähere Begründung aber links.

Ich wiederhole: es stimmen die Schartenspuren an den Baumstümpfen weder unter sich, noch mit den Schartenspuren der Gipsabdrücke überein; es werden Abstände von Schartenspuren zu einander in direkte Beziehung gebracht, die nicht direkt verglichen werden dürfen und es werden einzelne Scharteuspuren und ganze Schartenspurenbezirke identisch hingestellt, für deren Indentität ein strikter Nachweis nicht erbracht ist. Wenn in diesem Gutachten Kockel den Beweis dafür geführt haben will, daß die Baumstämme mit dem von ihm untersuchten Beil abgehackt sind, so vermögen wir uns ihm auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials nicht anzuschließen. Wir bleiben hierbei auch angesichts des Umstandes, daß er aus den Abständen der Schartenspuren an den Baumstümpfen die Länge der Beilschneide richig berechnet haben will. Die Voraussetzungen, von denen er dabei ausgegangen ist, sind aus schon erwähnten Gründen unzutreffend. [1])

Noch eine kurze Epikrise des Falles. Wenn man davon absieht, daß Kockel über den bogenförmigen Verlauf von Scharteuspuren hinweggeht, aus dem er unter Umständen wichtige Schlüsse für sein Gutachten ziehen konnte, so treten in der Art seines Vorgehens zwei Bestrebungen zutage, die eine allgemeine Billigung nicht finden können. Einmal hat er die metrischen Feststellungen überbewertet. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Messung der Abstände von großem Nutzen sein kann, nur müssen die begleitenden Umstände sorgfältig berücksichtigt werden. Verlaufen zum Beispiel die-

1) Der Angeklagte wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Es geht nicht hervor, wie weit obiges Gutachten für das Urteil maßgebend gewesen ist. Gegen Schluß der Arbeit heißt es nur: „In sämtlichen drei Fällen hätte die Anklage angesichts des sonstigen, teilweise recht dürftigen Beweismaterials zum mindesten einen sehr schweren Stand gehabt."

selben Schartenspuren an zwei Knochenwnndrändern verschieden schräg znm Abdruck der Beilklinge, so ist auch ihr Abstand jedesmal verschieden. Bestimme ich den Abstand zweier Schartenspuren an einer Schabeplatte nnd messe ich den Abstaud derselben Spuren an einem Knocheuwundrande, so bekomme ich, wenn es sich nicht zufällig um eine geradlinige Schneide und um senkrecht zum Abdruck der Schneide verlaufende Schartenspuren handelt, jedesmal wieder einen anderen Wert. Kockel hat in zwei Gutachten, in denen er die Schartenspuren von Messern identifizierte, sich der Abstände zwischen den Spureu zu Verhältnisrechnungen hedient. Hierhei können sie allerdings von großem Nutzen sein. Aber selten werden die Umstände danach angetan sein, daß man sie direkt verwerteu kaun.

Auf der anderen Seite hatte die äußere Form der Schartenspuren durch ihn eine unverdiente Zurücksetzung erfahren, während sie es gerade ist, die in jeder Untersuchnng den Ausschlag gibt. Allerdings ist zu verlangen, daß der Nachweis der Übereinstimmung lückenlos geführt wird, sozusagen bis auf das Tüpfelchen auf dem i. Leiste für Leiste, Rinne für Rinne muß wie anf der Schabeplatte, so auch an den Verletzungeu vorhanden sein. Die Untersuchung ist erschwert, wenn die Schartenspuren an den Verletznngen einen schrägen Verlauf haben. Sie sind dadurch auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, liegen dichter als anf den Schabeplatten (vergl. Fig. 7 und 8 im Text). Doch ließe sich diesem Übelstande dadurch abhelfen — und ich würde im Wiederholungsfalle danach verfahren —, daß man beim Schaben der Platten das geneigte Beil nicht quer znm Verlauf der Schartenspuren stellt, wie es hisher geschah, sondern ebenfalls schräg. Dadurch ist der direkte Vergleich zwischen den Schartenspuren der Platten und der Verletzungen und der Vergleich mit Hilfe der Photographien erleichtert. Dann wäre nnter Umständeu der Fall gegehen, daß mau wieder unmittelbar die Schartenspurenabstände mit einander vergleichen kann, wenn nämlich der Winkel zwischen Schneide bezw. Schneidenabdruck und Schartenspuren genau derselbe ist.

Übrigens hat der Fall S., wie ich im Anschluß hieran noch gleich hemerken will, gezeigt, daß unsere Hilfsmittel mit dem Vergleich der äußeren Form der Schartenspnren und einer angemessenen Anwendung der Schartenspurenabstände nicht erschöpft sind. Wir besitzen in dem Abdruck der Schneide, den man sorgfältig herauspräpariere, eine vortreffliche Kontrolle unserer, mit den andern Mitteln gewonnenen Resultate. Ich hrauche auf das Nähere hier nicht noch einmal einzngehen. Nur erwähnen will ich, daß die Abstände einzelner Punkte

des Schneidenabdrucks in der Knochenwnnde — ganz gleich, wie sonst die Dinge liegen — direkt mit den Abständen der entsprechenden Spuren auf einer Schabeplatte verglichen werden können, wenn diese — wohl am besten bei senkrechter Stellung des Beiles — so hergestellt ist, daß die Schneide quer zum Verlauf der Schartenspuren lag (also in der von Kockel und mir bisher geübten Weise). Voraussetzung einer zuverlässigen Kontrolle in jenem Sinne ist natürlich wiederum ein lückenloses Ineinanderaufgehen aller Einzelheiten. —

Die vorstehenden Ansführungen fasse ich in folgende Sätze zusammen.

1. Man ermittele aus dem bogenförmigen Verlauf der Schartenspuren bezw. der Lage des stumpfen Winkels zwischen Schartenspuren und Schneidenabdruck den Standort des Täters und bestimme danach für jede Verletzung diejenige Seite der Beilschneide, von der durch Schaben ein Abdruck herzustellen ist.

2. Beim Schaben einer Platte, das man am Mikrotom oder einem eigens konstrnierten Apparat vornehme, gebe man dem Beil eine starke Neigung zur Horizontalen, sodaß der Winkel zwischen ihm und der Horizontalen annäherud derselbe ist, den das Beil bei Erzengung der Knochenwunde mit dem Knochenwundrande gebildet hat.

3. Verlaufen die Schartenspnren einer Verletzung schräg zum Abdruck der Beilschneide, so stelle man die Schneide des zu untersuchenden Beiles beim Schaben möglichst ebenso schräg zum Verlauf ihrer Spuren.

4. Die Schartenspuren der Verletzung werden quer zur Verletzung von derjenigen Seite photographiert, von der sie sich am vorteilhaftesten darstellen lassen. Jede Schabeplatte werde erforderlichenfalles von beiden Seiten photographiert.

5. Die Schartenspuren auf der Wachsplatte vergleiche man mit den Schartenspuren der Verletzung unmittelbar durch Anlegen der Platte an die Verletzung, mittelbar durch ihre Photographien.

6. Stimmen die Schartenspuren von Platte nnd Verletzung überein, so kontrolliere man, ob bei entsprechender Anlegung des Beiles an die Verletzung seine Schneide in den Schneidenabdruck der Verletzung vollkommen hineinpaßt.

7. Hat die Untersuchnng eine Übereinstimmnng zwischen den Schartenspuren und zwischen Schneide und Schneidenabdruck ergeben und sind auch die Abstände zwischen den Schartenspuren von Platte und Verletzung dieselben, bezw. stehen sie im gleichen Verhältnis, so ist das Gutachten mit gemessener Bestimmtheit dahin abzugeben, daß die Verletznngen mit dem untersuchten Beile beigebracht

sind. Es ist wenig wahrscheinlich, daß noch ein zweites Beil von genau derselben Beschaffenheit existiert. —

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich schließlich behaupte, daß die Identifizierung von Schartenspuren eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben ist, die an den Sachverständigen herantreten können. Wenn der diesem Teil der Sachverständigentätigkeit Fernerstehende durch obige Ausführungen zu gleicher Anschauung gelangt, so wäre ihr letzter Zweck erfüllt. Die Methode, die eingeführt zu haben Kockels Verdienst ist, erscheint jedenfalls berufen, in der Verfolgung des Verbrechens namhaftes zu leisten.

Berlin den 1. bezw. 30. Dezember 1905.

XVI.

Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz.

Von

Professor **Kockel.**

Die im vorstehenden Aufsatz von Schulz besprochenen Feststellungen und Untersuchungen von Schartenspuren an Beilhiebverletzungen des Schädels sind für mich von hohem Interesse. Es war mir eine ganz besondere Freude, daß es Schulz unternommen hat, diese Schartenspuren mit dem von mir angegebenen Verfahren auf ihre Herkunft zu prüfen, und daß er dabei die Brauchbarkeit der Methode bestätigen konnte.

In seiner Abhandlung hat Schulz gewisse allgemeine, für die Identifizierung von Schartenspuren wichtige Fragen näher berührt und hat dabei Gelegenheit genommen, mit dem Bericht über eine Begutachtung von Beilhieben in Birkenbäumen, den ich im 11. Band dieses Archivs mitgeteilt hatte, scharf ins Gericht zu gehen. Aus leicht begreiflichen Gründen erscheint es gerechtfertigt, wenn ich es unternehme, die Einwendungen, die von Schulz gegen meine Feststellungen erhoben werden, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Diese Prüfung hat stattgefunden ganz besonders auch an der Hand des mir noch vorliegenden Materials von 30 Birkenstümpfen mit ca. 50 wohl ausgebildeten Hackflächen, ferner unter Berücksichtigung des in meinem Besitze befindlichen fraglichen Beils und der mit diesem seiner Zeit hergestellten Gipsschabeplatten.

Zunächst muß ich zugestehen, daß ich mich in einem Punkte geirrt habe, und zwar rücksichtlich der Verwertung der unter 5 auf Tafel I (vgl. die zitierte Arbeit) reproduzierten Hackfläche. Das Versehen ist kein schweres gewesen, da die übrigen Hackflächen, so auch die bei 3 und 4 abgebildeten, richtig beurteilt sind. Der Irrtum bei Hackfläche 5 ist hauptsächlich begründet in theoretischen Erwägungen, wie sie auch Schulz in der vorstehenden Abhandlung pflegt. Schulz geht davon aus, daß die bei Beilhieben entstehenden Schartenspuren entweder flache Kreisbogen mit nach dem Stielende

der Schneide zugekehrter Konkavität oder gerade Linien darstellen. Diese Annahme ist, obwohl ich sie in dem gedachten früheren Artikel selbst vertreten habe, nur teilweise zutreffend. Denn Hackversuche an grünem Holz, ferner auch die Prüfung der an den mir vorliegenden Birkenstümpfen befindlichen Hackflächen ergeben, daß relativ sehr oft die leicht bogenförmig gekrümmten Schartenspuren mit der Konvexität dem Stielteile des Beils zugekehrt sind. Hieraus ergibt sich, daß die Krümmung der Schartenspuren allein keineswegs zu sicheren Schlüssen auf die Stellung des Täters zum Objekt berechtigt. Das hat Schulz in einer nachträglichen, nach Kenntnisnahme dieser „Bemerkungen" bewirkten Einfügung auch anerkannt.

Vergegenwärtigt man sich an den Hackflächen der mir vorliegenden Baumstümpfe unter Berücksichtigung dessen, daß der Täter ein Rechtshänder war, die Entstehung jeder einzelnen Hackfläche, so kommt man zu viel sichereren Ergebnissen bezüglich der Bestimmung, wo stielwärts und wo stielabwärts gekehrte Schneidenteile eingewirkt haben, als das auf Grund rein mathematischer Konstruktionen möglich ist. Diese werden zwar von Schulz in völlig klarer Weise gegeben, berücksichtigen jedoch nicht, daß beim Eindringen eines Beils in Holz noch andere Kräfte wirksam werden, als wenn man das Instrument durch die Luft schwingt, und zwar die Widerstände, die das durchtrennte, faserige Holz dem eindringenden, keilförmigen Eisen entgegenstellt. Diese aber lassen sich bei der Kompliziertheit der gesamten Verhältnisse weder konstruieren noch berechnen. Schulz hat mir vorgehalten, daß ich die metrischen Feststellungen an den Schartenspuren überwertet habe: ich möchte ihm entgegenhalten, daß er geometrischen Konstruktionen nnd theoretisch-physikalischen Erwägungen zuliebe die praktischen Erfahrungen unverdientermaßen in den Hintergrund gedrängt hat.

Bezüglich der weiteren Einwendungen, die mir von Schulz gemacht werden, darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß ich die meinem Gutachten zugrunde liegenden Feststellungen nicht nur an den sechs auf der Tafel reproduzierten Hackflächen vorgenommen hatte, sondern an sämtlichen Hackflächen — es mögen deren wohl gegen 200 gewesen sein — genau kontrolliert habe, ob gewisse, besonders augenfällige Schartenspuren regelmäßig wiederkehrten. Das wird zwar von Schulz bestritten, ich muß jedoch mit voller Bestimmtheit daran festhalten, daß die sämtlichen Birken mit einem und demselben Beil abgehackt worden sind, und zwar hauptsächlich deshalb, weil nicht selten an ein und demselben Stumpfe die den einzelnen Teilen der Beilschneide angehörigen Schartenspuren auf verschiedenen

Hackflächen vertreten waren. Ebenso ist die Ermittelnng der Länge der Beilscbneide zweifelsfrei, da sie, wie ja auch Schulz zugibt, im Bereicbe der Abdrücke der Beilschneide mit hinreicbender Genauigkeit durch Messungen festzustellen war. Wenn Schulz hier bemängelt, daß ich die rechtwinkligen Abstände der Spuren für diese Erhebungen verwendet habe, so ist das nicht berecbtigt; denn bei den mir vorliegenden Hackflächen mit Scbneidenabdruck (wie er sich n. a. auch an den Abb. 3, 4, 5, 7, 8 auf Tafel I meiner zitierten Arbeit vorfindet) stehen die Scbartenspuren zu diesem entweder senkrecht oder doch so wenig geneigt, daß selbst mangels eines Schneidenabdruckes in einer Verwertung der rechtwinkligen Spurenabstände für die Bestimmung der Beilscbneidenlänge ein Febler nicbt erblickt werden kann, nm so weniger, als das in Frage kommende Beil eine nur schwach gekrümmte Schneide besessen hat, und die Abstände der Spuren meist nur geringe waren.

Was schließlich den Identitätsnachweis zwischen den Beilscharten und den Schartenspuren der Birkenhackflächen betrifft, so babe ich micb natürlich nicbt damit begnügt, die Photogramme von zwei Scbabeplatten mit den Photogrammen weniger Hackflächen zu vergleichen, sondern ich babe in möglicbst nmfassender Weise nicht nur das morphologiscbe, sondern aucb das metrische Verhalten der Hackflächenspuren mit den Scbabeplattenspuren in Parallele gestellt nnd dabei nicht nnterlassen, zablreiche Probebackflächen zur Kontrolle heranzuziehen nnd vor allem auch die Beilschneide selbst einer sorgfältigen Untersnchnng zu nnterwerfen, besonders nach der Richtung, ob gewisse Defekte in ihr vor oder nach dem Schleifen entstanden waren.

Daß Schulz auf Grund des in der angefübrten Arbeit von mir produzierten Materials nicht vermag, sich mir anzuschließen, wenn ich den Beweis dafür gefübrt baben will, daß die Birken mit dem vorliegenden Beil abgehackt wurden, ist mir zwar nicht ganz verständlich, doch kann ich es ihm auf der anderen Seite kaum verübeln. Ich darf Schulz aber verraten, daß auch ich nicht imstande bin und es nicht unternebme, an der Hand seiner Ausführungen nnd Pbotogramme zu kontrollieren, ob seine Anschauungen über die Entstehungsweise der von ihm beschriebenen Schädelverletzungen zutreffend sind oder nicht, ebensowenig, ob sie von dem ihm vorgelegten Beil herrühren oder nicbt.

Es ist zur Klarstellung so umfänglicher und komplizierter Befunde, wie sie sowohl von Schulz, wie auch von mir behandelt worden sind, unbedingt erforderlich, daß die Objekte selbst, und nicht

etwa bloß einzelne ihrer Photogramme wiederholt auf das genaueste geprüft werden.

Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, Selbsttäuschungen auszuschalten, für die, wie mir Schulz selbst durch seine Ausführungen dargetan zu haben scheint, ein Anreiz nicht nur bei den ursprünglichen Untersuchungen, sondern auch bei den späteren, aus irgend welchem Grunde vorgenommenen Nachprüfungen gegeben ist.

Ich erkläre deshalb ausdrücklich, daß ich Schulz das Material, an dem ich die den Birkendiebstahl betreffenden Untersuchungen ausgeführt habe, zur Prüfung bei mir gern zur Verfügung stelle.

XVII.

Aus dem tierärztlichen Institute der k. k. deutschen Universität in Prag.

Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.

Von

Prof. H. Dexler.

In den Prager Tagesblättern vom 12. Februar 1905 erschien folgende Nachricht:

> Aufgefundene menschliche Hände.
>
> In Strzechovitz wurden gestern im Dünger zwei menschliche Hände mit dem Handgelenk gefunden. Bei beiden Händen fehlte der Daumen. Es dürfte sich um Präparate eines Mediziners handeln der sie in ein Kloset warf und die bei der Räumung der Kanäle ausgehoben und nach Strzeschovitz gebracht wurden.

Tatsächlich war es zur staatsanwaltschaftlichen Erhebung über die Provenienz der bezeichneten Organe gekommen, im Laufe derer beide Hände an das deutsche Universitätsinstitut für forensische Medizin zur Begutachtung geschickt wurden. Da Prof. Dittrich sich schon beim ersten Anblicke überzeugen konnte, daß es sich im vorliegenden Falle sicher nicht um menschliche Hände handelte, wurde auf seinen Bericht hin das gerichtliche Verfahren eingestellt, und die Angelegenheit, soweit sie die Öffentlichkeit betraf, damit erledigt. Prof. Dittrich hatte dann die Freundlichkeit, mir die beiden Organe zur gelegentlichen Bestimmung der Tierspezies, von der sie stammen mußten, zu überlassen. Ich unterzog mich der gestellten Aufgabe um so lieber, als es mich zu wissen reizte, welche Art von Pfoten vorgelegen haben mochten, die den Verdacht auf Menschenhände auszulösen imstande waren. Mein Interesse wich aber einem unverhohlenem Erstaunen, als es mir trotz der wenigen Tierarten die überhaupt in Frage kommen konnten, nicht möglich war, die Provenienz sogleich zu erkennen und ich mich gezwungen sah, eine kurze Analyse anzustellen.

Der Befund war folgender: Beide Objekte imponierten als rechte und linke, im Arm-Fuß-Gelenk abgetrennte Vorderextremitäten. Breite über den Metakarpo-Phalangealgelenken 9,5 cm, Länge in der Achse des Mittelfingers über die dorsale Konvezität der Hand gemessen 25 cm. Die Haut war sorgfältig abgezogen. Nur an der Volarseite des distalsten Interphalangealgelenkes des rechten Zeigefingers war ein etwa pflaumengroßer, von scharfen Schnitträndern umgrenzter, derber, schwarz pigmentierter Hautrest zurückgelassen; er war ziemlich glatt, trug eine sehr dicke Epidermis mit groben Papillenreihen und gehörte seiner ganzen Beschaffenheit nach einem Zehenballen an. Medial hing ihm eine 3 mm breiter Streifen an, der mit einzelnen 0,5 cm langen, feinen, geraden, gelbbraunen Haaren besetzt war, die wegen der vorgeschrittenen Fäulnis sehr leicht ausgezogen werden konnten. In der Nähe dieser Zone war die Schwiele durch feine Furchen in kleine, polygonale Felder geteilt. Die Endphalangen fehlten alle; sie waren in den Gelenken ausgelöst worden. Sämtliche Finger standen mit Ausnahme des kurzen Daumenrestes, der enge an das Metakarpale des Zeigefingers angedrückt war, in mäßiger Flexion oder Krallenstellung. Jedes Metakarpale bildete mit den zugehörigen Phalangen einen gleichmäßig gekrümmten, dorsal konvexen Bogen. Die freiliegenden Köpfchen der Mittelphalangen trugen an der Volarseite deutliche Gruben, und ihr Knorpelüberzug reichte weit nach der dorsalen Fingerseite hinauf. An dem angeschnittenen, resp. dorsal gekappten Metakarpo-Phalangealgelenke des rechten Mittelfingers konnte man wahrnehmen, daß die kugelig gestaltete Gelenksfläche des Metakarpale sich soweit nach dorsal zurücklegte, daß das Gelenksende dieses Knochens dorsal gekröpft erschien und somit eine weitgehende Dorsalextension der Grundphalanx gestatten mußte. Der Metakarpus war lang, die Finger demgegenüber kurz. M_2 und M_5 waren 9 und 8,5 cm lang, M_3 und M_4 11 und 10 cm lang; das Navicnlare war verhältnismäßig sehr groß. Der Daumenrest erreichte mit seiner Spitze kaum das distale Drittel von M_2. Die in hochgradiger Verwesung befindlichen, aashaft riechenden und stark beschmutzten Weichteile waren nicht präpariert. Muskelgewebe war makroskopisch nirgends nachweisbar. Auf der Volarseite jeder Hand fiel die ungemein starke Flexorsehne auf.

Soweit das nicht mazerierte Objekt über seine Herkunft Aufschluß geben konnte, war es ohne weiters klar, das wegen der guten Entwicklung des Handskelettes nur eine Karnivorenextremität vorliegen konnte, nachdem eine solche vom Menschen oder anthropoiden Affen schon wegen der allgemeinen Form- und Größenver-

hältnisse ganz auszuschlissen war. Ein kanines Raubtier kam ebenfalls nicbt in Betracht, da bei ihm, ganz abgesehen von der Größe der Organe, die Metakarpalien ganz enge gestellt sind, was hier nicht zutraf. So blieb nur noch die Differenzierung von großen Katzen und dem Bären. Es mußte sicb um ein Tier gebandelt haben, dessen Decke und Klauen kostbar, daher einer so sorgfältigen Abtrennung wert waren, was sowohl für Bären wie für große Katzen zutraf. Beide Tierarten werden hierzulande in Menagerien gebalten; außerdem pflegt man zuweilen Bärentatzen als kulinarischen Leckerbissen ans Ungarn und Siebenhürgen einzuführen.

Eine kurze Betrachtung ergab sogleich den Ausschluß einer Bärenpranke, weil bei ihr alle fünf Metakarpalknochen fast gleich lang sind. Nach den angegebenen Exklusionen war die Annahme gerechtfertigt, daß beide Tatzen einem erwachsenen Löwen oder Tiger angehört haben mußten. Parallel zu diesem Nachweise führte auch die Betrachtung der mazerierten Hand. Die ganz auffallende Verbreiterung der distalen Gelenksfläche nach dorsal ließ, wie schon erwähnt, eine derartige Dorsalextension zu, daß die Grundphalangen in einem recbten eventuell auch spitzen Winkel znm Dorsnm manus gebracht werden konnten. Ähnlicbes war von den fehlenden Endphalangen anzunehmen, da die distale Gelenksfläche der Mittelphalangen ebenfalls eine weite dorsale Exkursion der Endglieder zugelassen haben mußte. Rekonstruiert man sich die Stellung der Fingerknochen nach diesen anatomischen Eigentümlichkeiten, so erhält man leicht die Skelettstellung einer belasteten Katzenpfote. Ob Löwe oder Tiger war aber damit nicht zn entscheiden. Icb neigte mich indeß der ersteren Annahme zu, weil Menagerietiger wertvoller nnd seltener sind als Löwen, und es gelang auch, diese Voraussetzung auf zweierlei Weise zu erhärten: 1. Ergaben privat angestellte Nachforschungen einen Zusammenhang zwischen dem Funde und der Tatsache, daß dem wandernden Menageriebesitzer J. K. Ende Januar l. J. zwei Löwen eingegangen waren, über deren Verbleib er widersprecbende Angaben machte; 2. Am mazerierten Präparate ergab ein Vergleich mit sechs mir zur Verfügung stehenden Tigervordertatzen, daß es sich tatsächlicb um einen Löwen gehandelt haben mußte. Der erste Metakarpusträger, der sich lang und schmal zwischen M_1 nnd M_2 einkeilt, war war nicht wie beim Tiger oben abgerundte sondern flacb verbreitert, ein Artmerkmal, daß hereits Bronn angibt.[1]) Ferner war der zweite Metakarpenträger hier um ein Drittel breiter als wie dies

1) Tierreich, Bd I.

beim Tiger der Fall ist und der vierte Metakarpenträger hatte von dorsal gesehen nicht jene proximal so spitzwinkelige Formation wie sie beim Tiger gefunden wird.

Die mikroskopische Untersuchung der Haare ergab leider keine Anhaltspunkte, um eine rasche Identifizierung zu ermöglichen. Moellers [1]) Monographie über die Tierhaare enthält hierüber nichts und auch

Figur 1.
Aus dem Müllhaufen ausgegrabene Löwentatze. $^2/_3$ d. nat. Größe.

anderwärts war es mir nicht möglich, Angaben über die Unterscheidung von Tatzenhaaren von Löwen und Tigern zu finden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die für die forensische Medizin nicht uninteressante Folgerung, daß Löwentatzen zu

1) Arch. f. Kriminal-Anthropologie, Bd. II p. 176.

Verwechslungen mit menschlichen Händen Anlaß geben können. Tatsächlich kann man bei der Betrachtung der Pranke in der Stellung, wie sie Figur 1 wiedergibt, begreifen, daß Laien beim Anblicke derartiger Körperteile zu einem solchen Irrtum gelangen können, der sich um so leichter einstellen wird, je mehr er von begünstigenden Begleitumständen umgeben ist. Das durch eine zufällige Häufung von Mordtaten[1]) und damit im Zusammenhange stehende Leichenfunde beunruhigte und nervös gemachte Publikum kann gegebenen Falles harmlosen Gegenständen die ungeheuerlichsten Deutungen geben und daher auch Stücke von Tierkadavern als menschliche Leichenteile ansprechen oder sich in oft ebenso weitläufigen als grundlosen Erörterungen über die Nachlässigkeit jener Mediziner ergehen, die Präparate aus der Leichenkammer wegwerfen.

Können uns auch derartige falsche Auffassungen von seiten der Laien in Anbetracht des weiten Bereiches menschlicher Irrtümer nicht wundernehmen, so mußte es doch bei der ziemlich einfachen Sachlage auffallen, daß die betreffenden Objekte überhaupt bis zur fachmännischen Begutachtung geleitet werden mußten, ehe die Frage „von welchem Tiere stammt die Extremität?“ gelöst werden konnte. Die Präparate waren durch die Hände der Gendarmen, Polizeileute, Gerichtspersonen gegangen, denen schon ihre praktische Erfahrung leicht zu Hilfe kommen konnte. Trotz der gewiß wiederholten und von verschiedenen Personen vorgenommenen Besichtigung der Extremitäten hatten diese doch ihre falsche Signatur beibehalten.

Der Grund für diesen andauernden Irrtum lag zweifellos in der Seltenheit des Fundes und in der mangelnden Gelegenheit, halbskelettierte Löwentatzen zu sehen. Bei uns dürfte man viel eher darauf rechnen, in städtischen Müllhaufen menschliche Hände als Löwentatzen zu finden. Diese Tiere sind wohl überall zu wertvoll, um nicht ihre Kadaver für Studien oder Sammlerzwecke an den Mann bringen zu können. Verschleppungen derartiger Objekte geschehen wohl meist nur anläßlich von Diebstählen, Umgehungen der Wasenmeistereivorschriften oder der veterinär-polizeilichen Gesetze. (Rotz der Menagerietiere); letzteres vorwiegend, um den unbequemen Sperr- und Desinfektionsmaßregeln aus dem Wege zu gehen.

Im gewöhnlichen Leben pflegen wir die Extremitäten der großen Katzen nur in den Menagerien oder an Musealskeletten zu sehen. Die imponierende Kräftigkeit der knöchernen Tatze mit ihren enormen

1) Kurze Zeit vor dem Funde der Löwenpranken war in Krtsch bei Prag ein lange geheim gebliebener Doppelmord aufgedeckt worden, der die Phantasie der breiten Bevölkerungsschichten auf das lebhafteste aufregte.

Sehnen, die starke Greifhand verbirgt sich in der pelzumkleideten Pfote des Löwen, ebenso wie seine gefürchteten Krallen. Noch ungeläufiger ist uns das Skelettbild der unbelasteten, in der Ruhelage oder Kadaverstellung befindlichen, von ihrem Pelze entblößten Hand, da uns bei der Vorstellung einer Löwentatze wohl meist der zu einer Art Faust

Figur 2.
Belastete linke Vorderextremität eines Löwen.
(Ellenberger-Baum, Handbuch d. Anatomie der Tiere für Künstler.)

geformte belastete Fuß dieses Tieres vorschwebt, wie ihn Fig. 2 darstellt. Das Fehlen der krallenbewehrten Endphalangen und der großen Zehen- und Sohlenballen trägt dazu noch das seine bei. Wir haben selten Gelegenheit, dem Abledern eines Löwenkadavers beizuwohnen und erkennen daher das Kadaverbild nicht so leicht, namentlich wenn es stärker verstümmelt ist.

XVIII.

Das norwegische Strafrecht.

In seinen Grundlinien kritisiert

von

Dr. **Oskar von Sterneck.**

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Allgemeiner Teil. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Strafen. III. Bedingungen der Strafbarkeit, Gründe ihrer Modifikation und Aufhebung. IV. Strafklage. V. Versuch. — Besonderer Teil. I. Delikte gegen den Staat. II. Delikte gegen Personen, die besonderen strafrechtlichen Schutz genießen. III. Delikte gegen die Staatsverwaltung. 1. Verbrechen bezüglich öffentlicher Abstimmungen; 2. Delikte allgemeiner Natur; 3. Delikte, die sich indirekt gegen behördliche Maßnahmen richten; 4. Delikte gegen spezielle Berufsvorschriften; 5. Delikte gegen spezielle Verfügungen der Behörden; 6. Einzelne spezielle Delikte. IV. Delikte gegen die allgemeine Ordnung. V. Amtsdelikte. VI. Andere Standesdelikte. VII. Gemeingefährliche Delikte. VIII. Sittlichkeitsdelikte. IX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. X. Erpressung und Raub. XI. Delikte gegen das Leben und die körperliche Integrität. XII. Delikte gegen die Gesundheit. XIII. Unterschlagung, Diebstahl und Mauserei. XIV. Betrug und Untreue. XV. Andere Vermögens- und Sachbeschädigungen. XVI. Wucher und Glücksspiel. XVII. Ehrenkränkungen. XVIII. Falsche Anklage. XIX. Geldfälschung. XX. Urkunden und andere Fälschungen. XXI. Hehlerei und Begünstigung. XXII. Delikte, die sich auf die Seeschiffahrt beziehen. XXIII. Preßdelikte. XXIV. Delikte gegen besonders Schutzbedürftige und in besonderen Verpflichtungsverhältnissen.

Ein Strafgesetz [1]), das wie das allgemeine bürgerliche Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 durch und durch auf moderner Grundlage aufgebaut ist, hat außer der großen praktischen Bedeutung für dasjenige Land, für welches es erlassen ist auch eine theoretische, welche weit über die Reichsgrenze hinausreicht, und namentlich für jene Staaten, in welchen man sich mit dem

1) Der Abhandlung liegt die deutsche Übersetzung des Gesetzes zugrunde, wie sie im 20. Bande der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1904, enthalten ist. Der Wortlaut der einzelnen Paragraphe wolle demselben entnommen werden, da es wegen des sonst zu großen Umfanges der Arbeit untunlich erschien, dieselben insgesamt wörtlich abzudrucken.

Gedanken trägt, eine Kodifikation des Strafrechtes vorzunehmen. Je mehr Beachtung dem ausländischen Rechte zuteil wird, desto mehr wird die Rechtseinheit, jenes eigentliche Ziel der vergleichenden Rechtswissenschaft, in das Gebiet der Wahrscheinlichkeit gerückt, und dies mag in erster Linie als Begründung dafür angeführt werden, daß sich ein Auswärtiger mit dem neuen norwegischen Gesetze befaßt hat. Das ausgezeichnete Gesetzeswerk ist durch und durch von den Prinzipien der Menschlichkeit geleitet und darf als ein Gesetz der Milde und Gnade bezeichnet werden. War die Todesstrafe in Norwegen auch praktisch nicht mehr in Geltung, so ist durch das neue Gesetz auch die Möglichkeit derselben beseitigt worden. Die Freiheitsstrafen sind im Vergleiche zu denen anderer Strafgesetzbücher sehr gering und scheinen durch das Institut der bedingten Verurteilung noch besonders gemildert.

Das neue norwegische allgemeine bürgerliche Strafgesetz zerfällt in drei Teile, von denen der erste unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen" zunächst einige Ausdrücke, welche im Gesetze häufig angewendet sind, definiert; er verbreitet sich ferner über das Geltungsgebiet, die Strafen, über die Strafbarkeit, über die Strafaufhebungsgründe, über die Strafklage und über den Versuch und gibt so eine Darstellung der im neuen Rechte geltenden allgemeinen Grundsätze. Der zweite Teil handelt von den Verbrechen, der dritte Teil von den Übertretungen.[1]) Man vermißt jedoch Vorschriften, welche sich mit der Teilnahme am Delikte beschäftigen. Dieselben fehlen nicht etwa dem Gesetze, sondern sind entgegen dem in den meisten Strafgesetzbüchern gebräuchlichen Systeme nicht in dem allgemeinen Teile enthalten, sondern in dem besonderen, was eine gewisse Schwerfälligkeit des Gesetzes zur Folge hat, indem es sehr oft am Schluße eines Paragraphen heißt: „oder wer dazu mitwirkt". Die einzelnen Delikte haben keine Benennungen, wenigstens bildet dies die Regel. An einen bestimmten Tatbestand wird die Strafsanktion geknüpft, oft auch wird die Strafsanktion zuerst genannt. Eine Ausnahme macht § 317, in welchem das Verbrechen der Hehlerei definiert wird, während die Strafsanktion in § 318 enthalten ist. Vom gesetzestechnischen Standpunkte muß der Gebrauch gelehrter oder nicht landläufiger fachmännischer Ausdrücke verworfen werden, so in § 85 der Ausdruck Repressalien. Das Gleiche gilt von einer Definition eines Tathestandes, welche eine

1) Die Delikte des dritten Teiles werden so genannt von den Übersetzern Rosenfeld und Urbye, während Faerden in seinem im „Gerichtssaal" mitgeteilten Referate den Ausdruck Vergehen gebraucht.

besondere Rechtskenntnis voraussetzt, wie dies in § 134 i. f. und an anderen Stellen geschieht. Im allgemeinen muß die Schärfe des Ausdruckes rühmend hervorgehoben werden. Außerordentlich groß ist der Spielraum, der hinsichtlich des Strafmaßes dem Richter eine genaue Berücksichtigung der konkreten Umstände möglich macht, andererseits an ihn besonders große Anforderungen stellt, eine Mindeststrafe ist nur selten statuiert. Charakteristisch für das neue Strafgesetz ist die hervorragende Berücksichtigung der subjektiven Momente. Der Verbrechensbegriff ist ein ungeheuer weiter. So fallen z. B. alle Fälle des Diebstahls, sowie die Ehrenkränkungen unter diesen. Die Übertretungen beschränken sich auf die leichtesten Fälle strafbarer Vergehungen.

Allgemeiner Teil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz unterscheidet zweierlei Arten von strafbaren Handlungen, Verbrechen und Übertretungen. Damit ist es einem der Grundsätze der modernen Strafgesetzgebung gefolgt, welche die früher übliche Dreiteilung, die noch in manchen Strafgesetzbüchern besteht, aufgegeben hat. Aber nicht nur die strafbaren Handlungen des allgemeinen Strafgesetzes, sondern auch die in anderen Gesetzen enthaltenen, sind durch dasselbe entweder zu Verbrechen oder zu Übertretungen dekretiert, so daß es in der gesamten norwegischen Gesetzgebung nur zweierlei Delikte gibt: Verbrechen und Übertretungen. Das Prinzip, nach welchem entschieden wird, ob ein Verbrechen oder eine Übertretung vorliege, ist bei den Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzes ganz einfach dasjenige, daß alle jene Handlungen, welche mit Gefängnis über drei Monate, beziehungsweise mit Haft über sechs Monate oder mit Verlust öffentlicher Ämter als Hauptstrafe bedroht sind, Verbrechen sind, insofern nichts Anderes bestimmt ist. Es kann also gleichwohl eine minder bedrohte Handlung Verbrechen sein, wenn dies im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich gesagt ist und umgekehrt auch eine mehr bedrohte Handlung Übertretung.[1]) Bezüglich der im Strafgesetze enthaltenen Delikte ist die Unterscheidung in der Art durchgeführt, daß die strafbaren Handlungen des zweiten Teiles Verbrechen, die des dritten Teiles Übertretungen sind. Die Frage, welches Recht im Falle einer Änderung der Strafgesetzgebung zur Anwendung kommt, regelt § 3. „Bei einer

---

1) Z. B. § 342, § 343.

Änderung der Strafgesetzgebung nach der Zeit der begangenen Handlung kommen die bei der Begehung geltenden strafrechtlichen Bestimmungen auf die Handlung zur Anwendung, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die zur Zeit der Entscheidung jeder Frage geltenden strafrechtlichen Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn sie zu einer dem Angeschuldigten günstigeren Entscheidung führen, als die bei der Vornahme der Handlung geltenden. Doch ist im Falle einer Revision, einer Beschwerde oder eines Wiederaufnahmeantrags keine Rücksicht auf solche Bestimmungen zu nehmen, die erst nach der mit Revison, Beschwerde oder Wiederaufnahmeantrag angefochtenen Entscheidung in Kraft getreten sind.

Nach dem gesetzmäßigen Beginne der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bleibt außer Betracht, ob gemäß einem späteren Gesetze die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist, und ob die Erhebung der Anklage dem Verletzten überlassen ist oder nur auf dessen Antrag stattfindet.

Die in einem neuen Gesetze bestimmte Frist, hinnen deren der Verletzte die Anklage erheben oder Antrag auf Verfolgung stellen muß, fängt in keinem Falle vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu laufen an".

Es ist in dieser Bestimmung der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das für den Schuldigen günstigere Recht zur Anwendung zu gelangen hat. Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen bezieht sich offenbar auf eine Gesetzesänderung, durch welche ein ex offo-Delikt in ein Privatanklage- beziehungsweise Antragsdelikt umgewandelt wird. Nun ist aber der Fall denkbar, daß eine schon jetzt gesetzlich bestehende derartige Frist durch ein neues Gesetz verändert wird, in welchem Falle dieser Absatz des zitierten Paragraphen seinem Wortlaute nach ebenfalls Geltung hat. Dies hat zur Folge, daß in einem solchen Falle das für den Schuldigen ungünstigere Recht zur Anwendung kommt, was nicht nur mit dem obigen Grundsatze im Widerspruche steht, sondern auch, ganz objektiv genommen, eine Ungerechtigkeit enthält. Wird die Frist im neuen Rechte verlängert, dann rechtfertigt es sich keineswegs, sie noch um jene Zeit zu vergrößern, während welcher der Verletzte von seinem Rechte keinen Gebrauch machte; wird die Frist abgekürzt, dann sollte sie nur dann erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beginnen, wenn sie, vermehrt um den fruchtlos verstrichenen Teil der alten Frist, nicht mehr ergibt als dieselbe.

Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen ist auch darum von

Bedeutung, weil sich aus ihm ergibt, daß es nach dem neuen Gesetzbuche dreierlei Art der Geltendmachung des Strafanspruches gibt, nämlich die Verfolgung von Amts wegen, die Verfolgnng auf Grund einer Privatanklage des Verletzten oder auf Grund eines Antrages auf Verfolgung. Auch in dieser Unterscheidung zeigt sich wieder die durchaus moderne Grundlage des Gesetzes.

Der strafrechtliche Grundsatz, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich sei, gilt nicht ausnahmslos. So z. B. nicht im § 151. Im folgenden Paragraphen ist Vorsatz erforderlich, was sich aus seinem Schlußsatze ergibt. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß Vorsatz notwendig ist, wenn nicht ausdrücklich Fahrlässigkei genügt. Inwiefern Delikte anch durch Unterlassung begangen werden können, ist eine in der Doktrin schon vielfach untersuchte Frage. Gesetzlich ist sie nicht entschieden worden.

Wie im besonderen Teile gezeigt werden wird, spielt der Begriff der Angehörigkeit einzelner Personen nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Strafrecht eine große Rolle, weshalb dieser Begriff im Gesetz genan definiert wird. Der Begriff der Sache wird im Gesetze nicht definiert, weder der der beweglichen, noch auch der unbeweglichen. Er ist als bekannt vorausgesetzt. Ohne daß das Gesetz irgend einen Anhaltspunkt hierzu gibt, wird man im Strafrecht den zivilrechtlichen Begriff der Sache annehmen dürfen. Sache ist also alles dasjenige, was nach Zivilrecht Sache ist. Nur wird dieser Begriff im Strafrecht noch etwas weiter gefaßt, wie § 6 bestimmt, welcher den Begriff der beweglichen Sache auch auf „jede zur Hervorbringung von Licht, Wärme oder Bewegung erzeugte oder aufbewahrte Kraft“ für anwendbar erklärt. Damit soll wohl in erster Linie die Elektrizität gemeint sein, wohl aber auch anderes.

Über die Frage, wann eine Handlung als öffentlich begangen anzusehen sei, gibt § 7 ausführliche Bestimmungen. Man unterscheidet drei Fälle: erstens, wenn sie durch eine Druckschrift begangen ist. Unter einer solchen werden nicht nur die Erzeugnisse der Druckerpresse verstanden, sondern auch jene Schriften, Abbildungen u. dergl., welche auf anderem mechanischem oder chemischem Wege hergestellt werden. Also auch Photographien. Es ist jedoch weiter erforderlich, daß diese Druckschrift ausgegeben wird, d. h. daß sie im Buchhandel erhältlich ist, oder angeschlagen wird u. s. w. Zweitens, wenn sie im Beisein einer größeren Anzahl von Personen stattfand, und drittens, wenn sie „unter solchen Umständen, daß sie leicht von einem öffentlichen Orte aus wahrgenommen werden konnte und von einer daselbst oder in der Nähe sich aufhaltenden Person wahrge-

nommen worden ist“ begangen wurde. Es ist also hier zweierlei notwendig. Sie muß von einem öffentlichen Orte leicht wahrnehmbar und außerdem wahrgenommen worden sein. Es genügt also keineswegs, daß die Handlung an einem öffentlichen Orte begangen worden ist. Der allgemeine Verkehr entscheidet, ob ein Ort als öffentlich anzusehen ist oder nicht.

Systematisch unrichtig ist es, den Begriff der schweren Körperverletzung beziehungsweise Gesundheitsschädigung in den allgemeinen Bestimmungen eines Gesetzes abzuhandeln. Der Grund dafür, daß dies im gegenwärtigen Gesetze geschehen ist, ist offenbar der, daß die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bei zahlreichen Delikten als ein erschwerender Umstand angeführt wird und daß es infolge dessen notwendig war, diesen Begriff zu definieren.

Naturgemäß gilt das norwegische Strafgesetz in erster Linie für das Inland. Norwegische Schiffe auf offener See werden ebenfalls zum Inlande gerechnet. Es findet aber auch Anwendung anf jene Handlungen, die auf einem wo immer sich befindenden norwegischen Schiffe von einem Mitgliede der Schiffsbesatzung oder von einer anderen Begleitperson des Schiffes begangen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung dürfte jedoch in den meisten Fällen unterbleiben, da die Kompetenz des betreffenden Staates, in dessen Hafen z. B. das Schiff sich befand, eintreten wird. Hinsichtlich der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ist zu unterscheiden, ob der Täter ein norwegischer Staatsbürger, beziehungsweise eine in Norwegen wohnhafte Person ist oder ein Ausländer. Im ersteren Falle gilt das Gesetz, wenn es sich nm ein Delikt gegen den norwegischen Staat oder gegen die norwegische Staatsgewalt handelt oder aber wenn das Delikt auch nach dem Gesetze des Begehnngsortes strafbar ist. Außerdem dann, wenn das Delikt nnter die Kapitel 8, 9, 10, 11, 12, 14 17, 18, 20, 23, 24, 25 oder 33 oder unter §§ 135, 141, 142, 144, 169, 191—195, 199, 202, 204—209, 223—225, 228 bis 235, 242—245, 270—272, 275, 277, 291, 292, 294 No. 2, 318, 326—328, 330 letzter Absatz, 331, 338, 367—370, 380, 381, oder 423 fällt. Letztere Bestimmung dürfte in jenen Fällen Bedeutung gewinnen, wo es sich um strafbare Handlungen auf unzivilisierten Gebieten handelt. Im zweiten Falle tritt die Strafbarkeit ein, wenn die Handlung unter „§§ 83, 88, 89, 90 letzter Absatz, 93, 98—104, 110—132, 148, 149, 152, 1. und 2. Absatz, 153, 1., 2., 3. und 4. Absatz, 154, 159, 160, 161, 169, 174—178, 182—185, 187, 189, 190, 191—195, 202, 217, 220, 221, 223—225, 229, 231—235, 243, 244,

261, 267—269, 277, 292, 324, 325, 328, 331, 415 oder 423 dieses Gesetzes fällt; oder ein Verbrechen ist, das auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist, sofern der Schnldige im Reiche seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat."

Der Ausländer wird hiernach nicht in allen Fällen bestraft, sondern nur, wenn es sich um eine der genannten Handlnngen handelt, wohnt er aber in Norwegen, so untersteht er einem strengeren Rechte, indem er in diesem Falle auch für jene Verbrechen haftet, die nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar sind. Allerdings unter der weiteren Einschränkung, daß nach den Gesetzen des Begehungsortes außer der Strafbarkeit anch ein Strafanspruch begründet ist und daß keine strengere Strafe zur Anwendnng kommen kann als nach dem ausländischen Rechte. Unter dem Verbrechen werden Handlungen zu verstehen sein, die nach norwegischem Rechte Verbrechen sind, wenn auch die auf dieselben gesetzten Strafen nicht so bedeutend sind, daß sie nach dem über den Begriff des Verbrechens Gesagten als solche zu bezeichnen wären. In Norwegen nicht wohnhafte Ausländer werden also nur für die zitierten Delikte zur Verantwortnng gezogen. Die Bestrafung der Ansländer im Ansland kann nur über Anordnung des Königs durchgeführt werden. Sämtliche das Geltungsgebiet des Strafgesetzes betreffende Regeln gelten nur unter dem Vorbehalt, daß das Völkerrecht nicht entgegensteht.

II. Strafen.

Die Strafen zerfallen in Haupt- und Nebenstrafen. Bei den ersteren hat man wiederum zu unterscheiden die allgemeinen Strafen und die als besondere Strafe anznwendende Aberkennnng öffentlicher Ämter. Die allgemeinen Strafen zerfallen wieder in Gefängnis, Haft und Geldstrafe. Das Strafensystem ist sehr kompliziert. Denn zu den erwähnten Hauptstrafen kommen noch einige Nebenstrafen und überdies Strafverschärfungen hinzn, welche wieder ihre Regelung zum Teil in einem besonderen Gesetze vom 12. Dezember 1903 über das Gefängniswesen und über Zwangsarbeit gefunden haben. Die Dauer der Gefängnisstrafe ist von 21 Tagen bis zu 15 Jahren, ganz ausnahmsweise bis zu 20 Jahren, beziehnngsweise auf Lebenszeit. Die 20jährige Strafe ist nnr im Falle der Deliktskonkurrenz znlässig. Die lebenslängliche Strafe ist in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes verfügt und zwar: §§ 83, 84, 86 u. s. w.; auf Handlungen, die von Personen unter 18 Jahren begangen worden sind, ist die lebenslängliche Strafe nicht anwendbar. Wenn von einer Gefängnisstrafe $^2/_3$, mindestens jedoch 6 Monate verbüßt sind, kann nach dem

jetzigen Gesetze über das Gefängniswesen eine probeweise Entlassnng des Verurteilten verfügt werden, bei lebenslänglich Verurteilten nach 20 Jahren. Infolge dieser Bestimmung wird die faktische Durchführung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur in den seltensten Fällen stattfinden. Außerdem kann auch bei einer Verurteilung zu Gefängnis nicht über 3 Monaten die Vollstreckung der ganzen Strafe unterlassen werden. Schließlich kann auch unter gewissen Umständen die Strafverfolgung unterbleiben, wie die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 22. Mai 1902 im § 85 bestimmt. Es sind also dreierlei Möglichkeiten für die faktische Straflosigkeit eines Verbrechens gegeben, die Entlassung auf Probe, die bedingte Verurteilung und die bedingte Unterlassung der Strafverfolgung. Eine Gefängnisstrafe kann in geschärftes Gefängnis nmgewandelt werden, worin entweder eine strengere oder eine mildere Behandlnng des Verurteilten zum Ausdrucke gebracht werden kann, indem es unter Umständen für den Verurteilten erwünscht sein kann, durch geschärftes Gefängnis dieses in seiner Dauer abzukürzen, was nach der Art der Verschärfung in dem Verhältnisse von 1 : 2 beziehungsweise 3 stattfindet. Soll eine derartige Umwandlnng erst bei der Vollstrecknng der Strafe Platz greifen, so ist hierzn die Einwilligung des Verurteilten notwendig, eine Bestimmnng, die ihn vor Willkür der Gefängnisverwaltung schützen soll. Eine weitere Beschränkung für die Verfügung geschärften Gefängnisses besteht darin, daß eine Gefahr für die Gesundheit des Verurteilten dasselbe ausschließt und findet in dieser Hinsicht bezüglich der Frauen, welche nähren und der Personen unter 18 Jahren eine praesumptio juris et de jure insofern statt, als erstere nicht mit geschärftem Gefängnisse, letztere nicht mit Gefängnis bei Wasser nnd Brot bestraft werden dürfen. Bezüglich der Bestrafung bereits verurteilter Personen wegen neuerlicher Delikte gilt folgendes. Lantete das frühere Urteil anf lebenslängliches Gefängnis, so kann auf Strafverschärfung, auf körperliche Züchtigung und im Falle es sich um ein Verbrechen handelt, auf Einzelhaft bis zu 6 Jahren erkannt werden.

Die Dauer der Haftstrafe ist von 21 Tagen bis zn 20 Jahren. Sie kommt ungeheuer selten in Betracht. Wo sie vorkommt, ist sie alternativ mit Gefängnis oder Geldstrafe genannt, wovon § 108 eine einzige Ausnahme bildet. Es kommen hiernach nach norwegischem Rechte zweierlei Strafarten in Anwendung, Gefängnis und Geldstrafe, denn durch die Bestimmnng des § 23: „Die Haft kann auf Antrag des Verurteilten oder mit seiner Zustimmung bei der Vollstreckung in Gefängnis oder, mit der in § 19 vorgesehenen Beschränknng, in geschärftes Gefängnis nmgewandelt werden“, kann in den wenigen

Fällen der Haftstrafe Gefängnisstrafe eintreten. Die Bestimmung des § 24 ermöglicht es allerdings Gefängnis in Haft umzuwandeln, es wäre aber vom gesetzes-technischen Standpunkte aus richtiger gewesen, die Haftstrafe mit Rücksicht auf diese allgemeine Bestimmung, bei den einzelnen Strafdrohungen nicht in Anwendung zu bringen.

Betreffend die Geldstrafe, so kann dieselbe im Maße von 1 bis zu 10000 Kronen verhängt werden und zwar bei Verbrechen von 3 bis zu 10000, bei Übertretungen von 1 bis zu 5000. Die Höhe der Geldstrafen wird bei den einzelnen Strafdrohungen nicht angeführt sie ist daher mit Rücksicht auf den schwereren oder leichteren Grad der Strafbarkeit höher oder geringer zu bemessen, wobei in vielen Fällen die Höhe der alternativ angedrohten Freiheitsstrafe einen Maßstab abgeben kann.

Eine Exekution in das Vermögen des Verurteilten findet nur dann statt, wenn hierdurch den Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen des Verurteilten kein fühlbarer Abbruch geschehen würde. Auch kann eine ratenweise Abzahlung der Geldstrafe bewilligt werden oder Abverdienung durch Arbeit im Staats- beziehungsweise Gemeindedienst. Geldstrafen, die nicht bezahlt werden oder nicht abverdient werden, werden in Gefängnis umgewandelt und zwar in der Dauer von einem Tage bis zu drei Monaten, nur im Falle der Konkurrenz bis zu 4½ Monaten. Im Falle der Konkurrenz von Delikten, die mit Geldstrafe bedroht sind, ist auf eine Gesamtgeldstrafe zu erkennen, die strenger sein muß als die einer einzelnen der konkurrierenden Delikte. Welche Höhe diese Gesamtgeldstrafe erreichen muß und welche Grenze sie andererseits nicht überschreiten darf, läßt sich jedoch aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen und es muß dies als eine bedeutende Lücke im Rechte bezeichnet werden. Daß die einzelnen Strafsummen nicht einfach zu addieren sind, scheint sowohl nach den Bestimmungen des § 63, als auch nach Analogie des § 62, als auch schließlich aus allgemeinen Gründen der Strafenlehre hervorzugehen. Sie muß aber gewiß höher sein, als die höchste der Einzel-Geldstrafen. Dies ist zwar im § 63 nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus Analogie zu § 62. Es hätte ja keinen Sinn hierbei eine von den niederen Strafen in Betracht zu ziehen. Eine Bestimmung über die obere Grenze einer solchen Gesamtgeldstrafe ist nicht angegeben, es ist daher keineswegs zulässig, etwa nach Analogie des § 62 eine Vergrößerung um die Hälfte vorzunehmen, was man etwa der früheren erwähnten Bestimmung, daß im Konkurrenzfalle die Dauer der umgewandelten Geldstrafe 4½ Monate erreichen kann, entnehmen würde. Die richtige Auffassung dürfte diese sein, daß die Gesamtgeldstrafe

die im § 27 angegebenen Summen nicht übersteigen darf, daß aber andrerseits, insoweit diese nicht erreicht werden, eine Erhöhung der Strafsumme auch um mehr als die Hälfte Platz greifen kann.

Die Bestimmungen über die Gesamtstrafe kommen auch zur Anwendung, wenn ein bereits Verurteilter wegen eines früheren Deliktes zu bestrafen ist. § 64. Der dritte Absatz dieses Paragraphen bezieht sich auf den Fall, daß die Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt wird, welche nach § 28 im Höchstmaße von 4½ Monaten verhängt werden darf. Es darf also die Gefängnisstrafe des neuen Urteils nur so groß sein, daß sie mit der bereits verhängten 4½ Monate nicht übersteigt.

Sehr kompliziert sind die zur Anwendung kommenden Nebenstrafen, über welche § 16 verfügt: „Mit den im § 15 erwähnten Strafen können folgende Nebenstrafen verbunden werden: 1. Verlust bestimmter Rechte (§ 29); 2. Verweisung aus bestimmten Orten (§ 33); 3. Bekanntmachung des Urteils (§§ 130, 173 und 254); 4. Einziehung eines bestimmten Gegenstandes (§ 34)". § 29 bestimmt hierüber: „Der in § 16 Nr. 1 behandelte Verlust bestimmter Rechte umfaßt: 1. Verlust des öffentlichen Amtes, das der Schuldige bekleidet; 2. Unfähigkeit, während einer Zeit von 10 Jahren in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen oder ein öffentliches Amt zu erlangen; 3. Unfähigkeit, während einer Zeit von 10 Jahren in der Kriegsmacht des Reiches zu dienen; 4. Unfähigkeit, während einer bestimmten Zeit bis zu 5 Jahren oder überhaupt jemals die Stellung eines Rechtsanwaltes, Arztes, Tierarztes, Apothekers, einer Hebamme, eines Geistlichen oder Vorstehers einer Religionsgesellschaft, des Direktors einer Unterrichts-, Erziehungs- oder Kinderbewahranstalt, eines Lehrers an einer solchen oder eines Schiffers einzunehmen; 5. Unfähigkeit, während einer bestimmten Zeit bis zu 5 Jahren oder überhaupt jemals gewisse im Urteil besonders zu bezeichnende Berufe oder Gewerbe zu betreiben. Wer des Rechts, ein gewisses Gewerbe oder einen gewissen Beruf zu betreiben, für verlustig erklärt ist, kann diese auch nicht in Vertretung eines anderen leiten." Welcher der fünf hier angeführten Fälle in Anwendung zu kommen hat, entscheidet sich nach dem Urteile. Während mit der Absprechung öffentlicher Ämter, mit Haftstrafe, sowie mit Gefängnis unter sechs Monaten der Verlust jener öffentlichen Ämter verbunden ist, für welche der Schuldige durch die strafbare Handlung unwürdig oder unfähig erscheint, hat längeres Gefängnis den Verlust eines jeden öffentlichen Amtes zur Folge. Die Absprechung öffentlicher Ämter erscheint hiernach als eine selbständige Strafe von ganz bestimmten gesetzlichen Folgen. Auch bezüglich der unter 2 erwähnten staatsbürgerlichen Rechte gilt die Unterscheidung, daß sie bei Gefängnis-

strafe unter einem Jahre, bei mindestens dreijähriger Haftstrafe sowie bei Aberkennung öffentlicher Ämter dann dem Verurteilten entzogen werden, wenn die strafbare Handlung ihn als dieser Rechte unwürdig erscheinen läßt, bei strengerer Bestrafung jedoch unbedingt. Der Verlust des Rechtes, in der Kriegsmacht zu dienen, ist besonders eingeschränkt, er kann nur bei Gefängnis mindestens dreijähriger Haftstrafe oder Amtsverlust verfügt werden und auch da nur, wenn sich der Schuldige durch die strafbare Handlung als unwürdig erwiesen hat. Zur Aberkennung der unter 4 genannten Berufe ist eine Gefängnistrafe nötig oder die Strafe des Amtsverlustes. Die Nachteile des § 29 können oder müssen nach dem eben Gesagten mit einer Verurteilung verbunden werden, außerdem jedoch nur in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen verfügt werden. Als Nebenstrafe kommt ferner in Betracht die Verweisung aus bestimmten Orten.

Die in der Bekanntmachung des Urteils bestehende Nebenstrafe kommt in drei Fällen in Anwendung: im Falle des im § 130 normierten Verbrechens gegen die Staatsgewalt, welches darin besteht, daß jemand wider besseres Wissen Handlungen der Regierung beimißt, die sie nicht vorgenommen hat, im Falle des § 173 auf Antrag des Verletzten, bei Verurteilung wegen falscher Anklage und unter der gleichen Voraussetzung im Falle des § 254 wegen Ehrenkränkung.

Endlich ist unter den Nebenstrafen noch die Einziehung bestimmter Gegenstände genannt. Interessant ist die Bestimmung des § 35, nach welchem ohne Rücksicht auf eine strafbare Handlung Gegenstände, welche für solche ihrer Natur nach bestimmt sind, eingezogen werden können, wenn es dem öffentlichen Interesse zu entsprechen scheint. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Gegenstände ist eine sehr geringe. Die meisten Gifte kommen nicht in Betracht, ihre eigentliche Bestimmung ist gewiß nicht, bei Verübung von Verbrechen als Mittel zu dienen. Auch wenn im konkreten Falle bei einem Privatmanne Gift gefunden wird, das ein Dritter zu einem Verbrechen verwenden will, so kann die Einziehung nur stattfinden, wenn der Verwahrer Mitschuldiger ist. Der Passus „deren eigentliche Bestimmung es ist“ bezieht sich offenbar nicht auf eine Bestimmung in concreto, sondern auf eine Bestimmung, die der Sache an sich zukommt. Somit wird eine Waffe nicht hierher gehören, ist doch die Bestimmung derselben nicht die, ein Verbrechen zu begehen. Was kann also unter derlei Gegenständen gemeint sein? Offenbar nur ganz weniges z. B. Bomben, Höllenmaschinen und dergleichen, nicht Dynamit, nicht Pulver u. s. w. Kanonen z. B. können nach dem Gesagten nicht eingezogen werden und viele andere gefährliche

Gegenstände ebenfalls, es ist sohin die Bestimmung zu enge und hätte sich leicht durch ein gesetzliches Verbot des Besitzes gewisser Gegenstände ersetzen lassen, wie dies in anderen Staaten vielfach der Fall ist.

Der Gewinn, der durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, kann vom Staate, auch ohne daß ein Strafverfahren stattgefunden hat, eingezogen werden und wird der Staatskasse zugewendet, eventuell dem Geschädigten, falls dieser nicht Ersatz auf anderem Wege erhält. Ausländer können, wenn sie zu schwerer Strafe verurteilt worden sind, ausgewiesen werden, sofern die eventuellen Verträge mit anderen Staaten dem nicht entgegenstehen und der betreffende nicht im Reiche geboren ist und daselbst einen ununterbrochenen dreijährigen Aufenthalt hat. Schließlich ist unter dem Kapitel von den Strafen noch § 39 zu erwähnen, welcher verfügt: „Wenn das Gericht annimmt, daß ein Angeklagter, der entweder freigesprochen oder gemäß den §§ 45 oder 56 zu einer herabgesetzten Strafe verurteilt wird, wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist, so kann es beschließen, daß ihm nach näherer Bestimmung der Obrigkeit ein bestimmter Aufenthaltsort anzuweisen oder zu verbieten ist, oder daß er, soweit dazu nach den vom Könige oder einer von ihm ermächtigten Person erlassenen allgemeinen Vorschriften Anlaß vorliegt, in ein Irrenasyl, eine Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Arbeitshaus zu verbringen ist. Die getroffene Maßregel ist von dem zuständigen Ministerium wieder aufzuheben, wenn sie nach eingeholtem ärztlichen Gutachten nicht länger notwendig erscheint. In Schwurgerichtssachen hat das Gericht, bevor es einen solchen Beschluß faßt, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Angeklagte wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist. Nur eine für den Angeklagten günstige Antwort ist für das Gericht bindend."

III. Bedingungen der Strafbarkeit, Gründe ihrer Modifikation und Aufhebung.

Zur Begründung der Strafbarkeit einer Handlung wird erfordert, daß dieselbe mit Vorsatz geschehen ist. Der Täter muß sich seiner Handlungsweise vollkommen bewußt sein, sie muß eine Folge seines Entschlusses, seines Willens sein, die Handlung muß beabsichtigt sein. Dies gilt sowohl für die Verbrechen als auch für die Übertretungen. Ausnahmsweise, nämlich dann, wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist oder aber unzweideutig hervorgeht, ist auch die fahrlässige Handlung strafbar. Unter Handlung ist nach § 4 auch die Unter-

lassung begriffen. Bei den Übertretungen, welche durch Unterlassung begangen werden, gilt das Umgekehrte, indem die Strafbarkeit im Falle der Fahrlässigkeit die Regel bildet und die Straflosigkeit die Ausnahme. Zu den subjektiven Erfordernissen der Strafbarkeit einer Handlung gehört es auch, daß sich der Täter der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt war. § 57. Es kann demnach das Gericht dem Rechtsirrtum in beliebigem Maße Rechnung tragen, eine Bestimmung, die nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden darf, soll nicht die gesamte Strafjustiz illusorisch gemacht werden. Nur wenn es alle Gründe für sich hat, daß der Angeklagte sich im Rechtsirrtum befand, wird er in Rechnung zu ziehen sein.[1]) Auch der Irrtum über strafrechtlich bedeutsame Tatsachen wird zugunsten des Schuldigen berücksichtigt. Umstände, welche die Strafschuld vermindern würden oder aufheben würden, sind zuzurechnen. Jemand glaubt eine Festung vor sich zu haben und begeht jene Handlungen, welche im § 33t mit Strafe bedroht sind. In Wirklichkeit ist die Festung aufgelassen worden. Sohin ist der Täter vollkommen straffrei. Von dieser dem Schuldigen günstigen Anrechnung seines Irrtums wird dann abgesehen, wenn in der Unwissenheit selbst eine derartige Fahrlässigkeit sich offenbart, daß sie für sich schon strafbar ist und wenn der Irrtum sich auf den Wert eines Gegenstandes bezieht. Von dem oben erwähnten Grundsatze, daß die Tätigkeit vom Schuldigen gewollt sein muß, besteht hinsichtlich des nicht gewollten Erfolges einer Handlung insofern eine Ausnahme, als an mehreren Stellen des Gesetzes gewisse unvorsätzliche Erfolge dann zugerechnet werden, wenn deren Möglichkeit eingesehen werden konnte.

Die Strafbarkeit ist ferner ausgeschlossen wenn der Täter zur Zeit seiner Handlung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß bei derartig jugendlichen Individuen die nötige Einsicht in die Bedeutung ihrer Handlungsweise fehlt, daß ihnen das Bewußtein, eine schlechte Tat begangen zu haben, vollständig oder doch großenteils abgeht und durch ihre gerichtliche Bestrafung ihnen mehr Schaden zugefügt würde als der Gesellschaft Nutzen. Die Einsicht, daß die Strafe verdient ist, ist eine notwendige Voraussetzung ihrer erzieherischen Wirkung.

1) Mit Rücksicht auf den Umstand, daß § 57 so allgemein gehalten ist und nicht einmal die schwersten gemeinen Verbrechen ausnimmt und mit Rücksicht darauf, daß das Wort „rechtswidrig“ so oft im Gesetze gebraucht wird, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich die vorstehende Bestimmung nur auf jene Handlungen bezieht, bei welchen Rechtswidrigkeit Tatbestandsmerkmal ist.

Wenn nun auch § 46 bestimmt, daß Handlungen, von Personen unter vierzehn Jahren begangen, straflos sind, so hezieht sich diese Bestimmung doch wohl nur auf die gerichtliche Bestrafung, eine polizeiliche Bestrafung wird gewiß nicht ausgeschlossen sein, ist es doch sicher notwendig, in irgend einer Art auf die Handlungsweise des jugendlichen Übeltäters zu reagieren. Inwiefern jugendliche Personen über 14 Jahre milder behandelt werden als strafrechtlich volljährige, wird weiter unten gezeigt werden.

Einen weiteren Strafausschließungsgrund bilden psychische Störungen, über welche § 44 normiert: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Täter bei deren Vornahme geisteskrank, bewußtlos oder sonst auf Grund mangelhafter Entwickelung der Geisteskräfte oder Schwächung oder krankhafter Störung derselben oder zufolge Zwanges oder dringender Gefahr unzurechnungsfähig war." In diesem Paragraphen ist ein dreifacher Ausschließungsgrund enthalten: Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit und Unzurechnungsfähigkeit. Letztere kann auch durch Zwang oder dringende Gefahr begründet sein. Unter dem Zwange ist der sogenannte psychologische Zwang gemeint, wie er etwa durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses herbeigeführt werden kann. Immerhin wird die Anwendung dieser Bestimmung nur mit äußerster Vorsicht zu geschehen haben. Wird ein die Zurechnung ausschließender Zustand absichtlich herbeigeführt und zwar von dem Täter selbst, so hindert dies seine Bestrafung nicht, wenn es geschehen ist, um in diesem Zustande ein Verbrechen oder eine Übertretung zu begehen, ja auch die ohne Rücksicht auf eine strafbare Handlung herbeigeführte Unzurechnungsfähigkeit hindert nicht die Bestrafung, wenn er in ihr eine Handlung begeht, deren fahrlässige Begehung strafbar ist.

Zu den Strafausschließungsgründen gehören ferner noch der Notstand und die Notwehr. Unter Notstand versteht man jene Umstände, welche die Beseitigung einer imminenten Gefahr für Rechtsgüter nur durch Verletzung gleicher oder verschiedener Rechtsgüter als möglich erscheinen lassen. Es ist klar, daß die Strafausschließung nur dann Platz greifen wird, wenn ein Rechtsgut gefährdet erscheint, das nach allgemeinen Grundsätzen höher oder mindestens ebenso bewertet wird wie das durch die Notstandshandlung verletzte. Gleichgültig ist hiernach, welche Person oder wessen Eigentum in Gefahr ist, ob des Handelnden oder eines Dritten, aber notwendig ist, daß die Gefahr auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, daß sie eine relativ große ist, das heißt groß mit Rücksicht auf den zu verursachenden Schaden. Diese Größe der Gefahr wird offenbar nicht identisch sein mit ihrer Imminenz, d. h. mit der Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Per-

son oder Eigentum, sondern es wird auch die Größe des durch die Gefahr drohenden Übels in Betracht gezogen werden müssen.

Wenn sich die den Notstand charakterisierende Gefahr als Folge eines rechtswidrigen Angriffes darstellt, so ist hiermit die Voranssetzung für die Notwehr eingetreten. Handlnngen, welche an sich strafbar sind, sind es nicht, wenn sie nur die Folge, nur die Erwiderung eines derartigen Angriffes sind. Wann ist nun ein Angriff rechtswidrig? Ist damit gemeint, daß in dem Angriffe eine strafbare Handlung gelegen ist, oder genügt es, daß der Angriff eine vom Standpunkt des Privatrechts oder sonst rechtswidrige Handlung darstellt? Die richtige Auffassung dürfte die sein, daß jede Rechtswidrigkeit genügt um die Handlnng straflos zu machen, vorausgestzt, daß in der rechtswidrigen Handlnng ein Angriff enthalten ist. Ein bloß negatives Verhalten kann nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht Voranssetznng einer Notwehrhandlnng sein.

Während eine Handlung als Notwehr nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie durch eigene Schnld veranlaßt worden ist, kann die auf gleiche Weise verschuldete Notstandshandlnng straflos sein, bei ihr handelt es sich um rein faktische Verhältnisse, bei der Notwehr um rechtliche. Allerdings kann andererseits die selbstverschnldete Notwehrhandlnng insofern straffrei sein, als die auf die primäre Handlnng erfolgende Reaktion das gesetzliche Maß bedeutend überschreitet und so einen nenen Tatbestand eines rechtswidrigen Angriffs bildet. Derjenige Umstand, welcher in erster Linie die Schnld des Täters herabmindert und demgemäß eine mildere Bestrafnng znr Folge haben mnß, ist das jugendliche Alter. Wir haben schon oben erwähnt, daß die Einsicht, die richtige Vorstellung von der Verwerflichkeit einer Handlung die Voranssetznng jeder gerechten Bestrafung bildet. Diese Einsicht bildet sich nnn natnrgemäß nicht anf einmal, anch sie entsteht nur langsam und allmählich. So hat man denn zwischen die strafrechtliche Unmündigkeit und die strafrechtliche Großjährigkeit eine Zwischenstufe eingeschaltet, die Minderjährigkeit. Dieselbe danert vom 14. bis 18. Lebensjahre. Die lebenslängliche Strafe ist ansgeschlossen nnd kann die Strafe innerhalb derselben Strafart nnter das angedrohte Mindestmaß herabgesetzt werden. Weitere Gründe einer milderen Benrteilnng, bei welcher jedoch auch auf eine mildere Strafart erkannt werden kann, sind dann vorhanden, wenn die Handlung bloß als Überschreitung der Notwehr sich darstellt oder wenn andere strafansschließende Umstände, wie Notstand, Unznrechnnngsfähigkeit, in einem solchen Maße vorhanden sind, daß die vollständige Straflosigkeit nicht begründet erscheint. In gleicher Weise wird die Strafe

gemildert, wenn es sich um einen strafbaren Versuch eines Verbrechens handelt, § 51:

„Der Versuch wird milder bestraft als das vollendete Verbrechen; die Strafe kann unter das für dieses angedrohte Mindestmaß und auf eine mildere Strafart herabgesetzt werden.

Die für das vollendete Verbrechen angedrohte höchste Strafe kann angewendet werden, wenn der Versuch einen Erfolg verursacht hat, der, wenn er im Vorsatz des Schuldigen gelegen hätte, zur Anwendung einer so hohen Strafe hätte berechtigten können".

Offenbar handelt es sich im zweiten Absatz der vorstehenden Bestimmung um die sogenannte aberratio. Bei einigen Verbrechen, bei denen es im Gesetze ausdrücklich erwähnt ist, tritt beim Versuch keine mildere Strafe ein, z. B. im Fall des § 100. Zwei Umstände sind es, welche in diesem Zusammenhange noch in Betracht kommen. Die Abhängigkeit eines Täters von einem andern an derselben strafbaren Handlung beteiligten und die sogenannte tätige Reue, welche dann vorliegt, wenn jemand, bevor er wußte, daß er verdächtig sei, den Schaden ersetzt hat, die schädlichen Folgen der Handlung abgewendet hat, oder aber sich selbst angezeigt und ein volles Geständnis abgelegt hat. Die Strafbarkeit entfällt vollständig, wenn der Täter, solange seine Handlung noch im Stadium des Versuches ist, von der Vollendung freiwillig absteht oder dem Eintritt des Erfolges vorbeugt. Gleichgiltig ist hierbei das Motiv, das ihn hierzu bestimmt. Auch wenn bloß die Furcht vor Strafe oder vor dem Mißlingen des Unternehmens für ihn der Beweggrund war. Notwendig ist nur, daß seine Tätigkeit noch unentdeckt sei oder daß ihm die Entdeckung derselben unbekannt geblieben ist. Das Gesetz verlangt, daß der Täter das Bekanntsein nicht weiß; wenn er also Gründe hat zu vermuten, daß sein Unternehmen bekannt geworden sei, so schließt diese bloße Vermutung, auch wenn sie vielleicht das einzige Motiv seines Rücktrittes gebildet hat, die Straflosigkeit nicht aus. Erschwerende Umstände sind: der Rückfall und die Deliktskonkurrenz. Voraussetzung für den Rückfall ist die ganze oder teilweise Verbüßung der ersten Strafe. Daß die Strafe wirkungslos geblieben ist, charakterisiert den Rückfälligen. Der Gedanke ist dieser: die hemmenden Vorstellungen von den durch die Strafe drohenden Unlustgefühlen sind bei demjenigen lebhaftere, der sie aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat. Wer also nicht nur die Strafdrohung kennt, sondern auch die Strafe selbst erlebt hat, der hat noch viel mehr Grund, sich von ihr einschüchtern zu lassen und sich von dem Delikte abzuwenden. Tut er es dennoch nicht, dann beweißt dies

eben seinen größeren Hang zum Verbrechen, seine größere Verderbtheit und rechtfertigt so die Strafschärfung. Wenig begründet erscheint es, die Strafschärfung des Rückfalles auszuschließen, wenn seit der primären Handlung sechs Jahre bei Verbrechen, zwei Jahre bei Übertretungen verflossen sind.

Betreffend die Deliktskonkurrenz ist zweierlei zu unterscheiden. Die sogenannte Realkonkurrenz, welche dann eintritt, wenn mehrere Delikte durch verschiedene strafbare Handlungen begangen werden, die sogenannte Idealkonkurrenz, wenn eine und dieselbe Handlungsweise von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus strafbar ist. In beiden Fällen der Konkurrenz ergibt sich die Notwendigkeit einer strengeren Bestrafung aus der mehrfachen Rechtsverletzung. Inwiefern nun in diesem Falle eine Erhöhung der Strafe eintritt, ist oben im Kapitel über die Strafe gezeigt worden.

Zwei Umstände sind es, welche sich einer Bestrafung hindernd entgegenstellen können, der Tod des Schuldigen und die Verjährung. Ob es gerechtfertigt erscheint, das zivilrechtliche Institut der Verjährung im Strafrechte anzuwenden, ob nicht das Verbrechen Sühne erheischt, wann immer es aufkommt, wann immer man des Täters habhaft wird, ist eine viel erörterte Frage, die in neuerer Zeit in allen Gesetzgebungen zugunsten der Verjährung entschieden worden ist. Zwar hat es den Anschein, als wäre das Institut der Verjährung unanwendbar wenigstens auf jene Fälle, wo nicht ein einzelner unmittelbar durch das Verbrechen geschädigt erscheint oder wo es sich um kein Privatanklagedelikt handelt, allein überwiegende Gründe sprechen dafür, die Verjährung prinzipiell bei keiner Art von Delikten auszuschließen.

Die Verjährung ist ihrem Wesen nach eine zweifache, eine Verfolgungsverjährung, und eine Vollstreckungsverjährung. Für beide gilt der Grundsatz, daß je schwerer das Delikt ist, desto länger die Zeit ist, nach welcher es verjährt. Hinsichtlich der Verfolgungsverjährung bestimmt § 67 verschiedene Fristen. Bezüglich des Beginnes der Verjährung ist immer nur der Endpunkt der strafbaren Tätigkeit maßgebend, niemals deren Beginn. Ja, in gewissen Fällen wird der Anfang der Verjährung noch weiter hinaus geschoben, im Falle eines Deliktes gegen die Freiheit ist die Bestimmung getroffen, daß der der Freiheit Beraubte erst befreit oder gestorben sein muß, ehe die Verjährung zu laufen beginnt. Es soll hierdurch auf den Täter eingewirkt werden und eine Veranlassung sein, sich um die Freiheit des betreffenden zu bemühen. So wie ihm Zivilrechte gibt es auch in Strafrechte eine Unterbrechung der Verjährung, welche durch jede prozessuale Hand-

lung begründet wird, die gegen den Täter als Beschnldigten unternommen wird. Es ist also zur Unterhrechnng der Verjährung notwendig, daß der Täter hekannt ist, die prozessuale Handlung mnß sich gegen ihn als Beschuldigten wenden, in jenen Fällen, in welchen nur das Verbrechen, nicht aber der Verhrecher der Behörde bekannt ist, wird also die Verjährung nicht nnterbrochen werden können.

Nicht jedes Verfahren ist durch die Verjährung ausgeschlossen. So kann der Verjährung ungeachtet eine Einziehung von ihrer eigentlichen Bestimmnng nach zur Verühung von strafbaren Handlungen dienenden Gegenständen oder aus solchen herrührenden Geldern oder eine Machtloserklärung einer falschen Beschuldignng stattfinden. Ähnliche Bestimmungen gelten anch für den Fall des Todes des Verurteilten. Auch für die Vollstreckungsverjährung sind verschiedene Zeiträume festgesetzt. Auch bei der Vollstreckungsverjährung gilt die oben erwähnte Einschränkung. Hinsichtlich der Nebenstrafen existiert eine besondere Verjährung. In dieser Hinsicht kommt in Betracht der Verlust der staatshürgerlichen Rechte und die Unwürdigkeit zum Dienen in der Kriegsmacht. Wiedereinsetzung in die staatsbürgerlichen Rechte kann stattfinden, wenn ein der Daner der verhängten Strafe gleicher Zeitraum, mindestens jedoch drei Jahre verflossen sind, wenn nachgewiesen wird, daß sich der Verurteilte bemüht hat, den Schaden zn ersetzen und daß er in den letzten drei Jahren einen ehrenhaften Lebenswandel geführt hat; diese Möglichkeit der Wiedereinsetzung wird ein Recht des Verurteilten, wenn das Urteil auf weniger als ein Jahr lautete, der Verurteilte sich im Inlande durch fünf Jahre aufgehalten hat und eine strafbare Handlung ehrlosen Charakters während dieser Zeit nicht bekannt geworden ist. Hand in Hand mit den staatshürgerlichen Rechten geht in Rücksicht auf die Widereinsetzung die Unwürdigkeit zum Dienen in der Kriegsmacht. Im Falle nach dem Gesagten ein Recht auf Wiedereinsetzung vorliegt, ist der Antrag an die Anklagebehörde zu richten, welche die Wiedereinsetzung sofort erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit Sache des Verhörsgerichts.

IV. Strafklage.

Es ist ein Grundsatz des modernen Strafrechtes, daß keine Strafverfolgnng von seiten eines Gerichtes eintrete, ohne daß eine entsprechende Anklage vorhanden ist. Niemals darf das Gericht von Amtswegen einschreiten, damit nicht Kläger und Richter in einer Person vereinigt sei, wodurch das Ansehen der Justiz gefährdet erschiene, würde man in diesem Falle doch dem Richter nicht die nötige Ob-

jektivität zutranen. Zwar ist trotz der Institution der Staatsanwaltschaft in letzter Linie der Richter und Kläger eine und dieselbe Person, nämlich der Staat, allein durch die Selbständigkeit der als eigene Behörde organisierten Staatsanwaltschaft einerseits und durch die Freiheiten des Richterstandes andererseits ist von dieser Gefahr für die Objektivität der Entscheidungen keine Rede. Hierzn kommt noch der Umstand, daß in den wichtigeren Fällen der Staat durch seine Richter nur formell das Urteil spricht, indem bei den Geschworenengerichten die Grundlage für das Urteil in den Händen der aus dem Volke gewählten Geschworenen ruht.

Zu jedem gerichtlichen Verfahren ist also nach dem Gesagten eine Anklage erforderlich.

Die Anklage ist entweder eine öffentliche oder eine private. Die öffentliche Anklage kann nun entweder von Amts wegen erhoben werden oder auf Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten. Der hänfigste Fall ist der der öffentlichen Anklage. Die Verfolgung auf Antrag findet bei jenen Delikten statt, durch welche zwar meistens auch die Öffentlichkeit beleidigt erscheint, bei welchen jedoch aus verschiedenen Gründen eine Verfolgung dem Interesse des Verletzten mehr Schaden zufügen würde, als die öffentliche Sühne wert wäre. In gewissen Fällen hat es der Gesetzgeber gar nicht entschieden, ob die Verfolgung dem Willen des Verletzten anheimgestellt sein soll oder nicht, sondern er hat es im konkreten Falle der Entscheidung überlassen, ob man den Antrag abzuwarten hat oder aber von Amts wegen einschreiten solle, wenn etwa allgemeine Rücksichten es erfordern. So z. B. im § 144, welcher von der Verschwiegenheitspflicht gewisser Berufspersonen handelt.

Die Privatklage findet dann statt, wenn die Öffentlichkeit an der Verfolgnng der strafbaren Handlung kein Interesse hat. In den Fällen der Verfolgung von Amts wegen kann dieselbe innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit eingeleitet werden. Nicht so in den Fällen der Privatklage oder des Antrages, für welche § 80 eine sechsmonatliche Frist vom Tage des Bekanntwerdens der strafbaren Handlung und des Täters vorschreibt.

Die Möglichkeit der Strafverfolgung ist in diesen Fällen also eine befristete, die Frist kann jedoch der Verjährungsfrist gleichkommen, da die erwähnte Frist erst dann beginnt, wenn der Verletzte auch Kenntnis vom Täter erlangt hat.

Es ist ja der Fall leicht denkbar, daß dem Verletzten zwar die Handlnng bekannt ist, nicht aber der Täter.

Ist der Verletzte noch nicht 18 Jahre alt, so ist er auch nicht

berechtigt, die Anklage zu erheben oder einen Strafantrag zu stellen. In diesem Falle geht dieses Recht auf die sonst zu seiner Vertretung berufenen Personen über. Ähnliches gilt für den Fall, daß der Verletzte geisteskrank oder gestorben ist. Nur bezüglich der Körperverletzung und der Beleidigung gilt die Ausnahme, daß, wenn der Verletzte über 16 Jahre alt ist, gegen seinen Willen eine Anklage nicht stattfinden darf, daß er aber andererseits die Anklage auch selbst erheben kann.

Subsidiär ist die höhere Obrigkeit den minderjährigen Verletzten, oder wenn er sonst den Antrag nicht einbringen kann, zu vertreten berechtigt; erstens wenn kein nach den ausgeführten Bestimmungen zur Stellung des Antrages oder zur Erhebung der Anklage Berechtigter vorhanden ist, und zweitens, wenn die strafbare Handlung von demjenigen begangen worden ist, der zu ihrer Verfolgung berechtigt wäre.

Der Antrag kann einzelne an einer strafbaren Handlung beteiligte Personen ausschließen, d. h. es kann beantragt werden, daß gewisse Personen nicht verfolgt werden sollen. Diese Ausschließung ist jedoch nur in der Art zulässig, daß der Antrag sich auf den Anstifter beschränkt, eine Beschränkung anf einzelne der übrigen Mitschuldigen ist nicht zulässig. Die Ausschließung muß ausdrücklich geschehen, anderenfalls sie nicht berücksichtigt würde. Von der Regel, daß der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden könne, sobald die Anklage erhoben ist, bestehen Ausnahmen, bei den Handlungen, die gegen einen Angehörigen begangen sind, ferner im Falle des Ehebruchs, der Verführung unter Zusicherung der Ehe, sowie bei den Übertretungen in privaten Dienstverhältnissen.

V. Versuch.

Die Lehre vom Versuche gehört zu den schwierigsten Partien des Straftrechtes. Das norwegische Strafgesetz definiert den Versuch im § 49 folgendermaßen: „Ein strafbarer Versuch liegt vor, wenn ein Verbrechen nicht vollendet, aber eine Handlung vorgenommen ist, durch die der Täter die Ausführung des Verbrechens zu beginnen beabsichtigte. Der Versuch einer Übertretung ist nicht strafbar.“ Von dem Versuche ist die Vorbereitungshandlung zu unterscheiden, d. i. diejenige Tätigkeit, welche nach der Intention ihres Urhebers die verbrecherische Tätigkeit vorbereiten soll, ohne jedoch die Eigenschaft zu besitzen, den vom Rechte verpönten Erfolg herbeizuführen. Richtig ist bei der zit. gesetzl. Bestimmung, daß sie die Entscheidung, ob Versuch vorliege oder bloße Vorbereitungshandlung, den subjektiven Elementen

anheimstellt. Auf die Vorstellung des Täters von der Bedeutung seiner Handlung kommt es an. „Je mehr sich das Strafrecht mit dem Willen des Täters beschäftigt, desto vollkommener ist es.“ [1]) Das Gesetz scheint, da es die Vorbereitungshandlung nicht erwähnt, diese als straflosen Versuch bezeichnen zu wollen, was sich argumento a contrario aus § 49 ergibt. Strafbarer Versuch oder Versuch im Sinne der Strafrechtslehre ist nun mit dem Beginn der Verbrechensausführung gegeben. Was aber schon eine Ausführung ist, und was noch nicht, das ist im Gesetze nicht ausgesprochen und erscheint sohin dem Urteil der Richter überlassen. Wann Beginn der Ausführung vorliegt, wird je nach der Art des Verbrechens verschieden zu beurteilen sein, in den meisten Fällen wird die Unmittelbarkeit, mit welcher der Erfolg auf die fragliche Handlung nachfolgen würde, für die Entscheidung einen Maßstab abgeben. In jenen Fällen, wo die gesammte Handlung des Verbrechers in einer bloßen Vorbereitung besteht, und der strafbare Erfolg durch die Tätigkeit des Verletzten oder doch ohne weitere Mitwirkung des Schuldigen eintritt, wird strafbarer Versuch mit der Beendigung der Tätigkeit des Verbrechers gegeben sein. Am schwierigsten dürfte die Entscheidung bei den durch Unterlassung begangenen Verbrechen sein, doch wird sich auch in diesen Fällen das Versuchsstadium erkennen lassen. So z. B. im Falle des § 241, nach welchem derjenige bestraft wird, der es unterläßt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Es wird in diesem Falle ganz von den Umständen abhängen, ob die Unterlassung strafbaren Versuch darstellt oder nicht. Wenn das Verbrechen für einen bestimmten Tag geplant ist, er aber vom dem Plane schon längere Zeit vorher Kenntnis erhalten hat, so ist ihm durch das Gesetz nicht sofortiges Handeln zur Pflicht gemacht, er hat bloß die Verpflichtung, rechtzeitig zu handeln.

Der eben erwähnten theoretischen Frage nach dem Beginne des Versuches durch Unterlassung kommt indes keine sonderlich große praktische Bedeutung zu, da die durch Unterlassung begangenen strafbaren Handlungen selten im Stadium des Versuches bleiben, indem erst die Vollendung des Deliktes derart in die Erscheinung tritt, daß die Verletzung der Rechtsordnung bekannt wird.

Gewisse Handlungen, die mit Rücksicht auf das eben Gesagte nur Versuch begründen würden, sind durch das Gesetz zu vollendeten Verbrechen gemacht. So der im § 83 geschilderte Versuch, einen vom Rechte verpönten Erfolg herbeizuführen. Die hier geschilderte Hand-

1) Sterneck, Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. Wien 1901.

lungsweise ist nur ein Versuch, aber sie wird genau so bestraft, wie wenn sie ihr Ziel erreicht hätte. Das Gesetz geht jedoch noch weiter. So sind die in § 94 angeführten Handlungen nicht einmal Versuchshandlungen, sondern bloße Vorbereitungshandlungen, in diesen Fällen sind die Vorbereitungshandlungen als selbständige Verbrechenstatbestände aufgestellt.

Zweierlei Arten von Versuchen sind für die Strafrechtswissenschaft von besonderer Bedeutung und darum in der Literatur ein Gegenstand häufiger Erörterungen, nämlich der untaugliche Versuch in seinen beiden Formen, der Versuch am untauglichen Objekte und der Versuch mit untauglichen Mitteln.

Über die Frage nach der Strafbarkeit der einen oder anderen Art des Versuches bestehen die verschiedensten Ansichten, auf welche hier nicht einzugehen ist, da es sich in unserer Darstellung nur um das bestehende Recht und nicht um Rechtsphilosophie handelt.[1]) Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist sowohl die eine, wie die andere Art von Versuch strafbar, es kommt nämlich, wie schon oben erwähnt, ganz auf das subjektive Moment an (§ 49).

An diesem Grundsatze ist in der Versuchslehre festzuhalten. Zwischen der Handlung und dem Erfolge muß, soll Versuch zugerechnet werden, ein enger Kausalnexus bestehen, d. h. es dürfen nicht zu viele Zwischenursachen in Betracht kommen deren bestimmte Gestaltung erst den Erfolg bedingen, diese Bedeutung kommt den Worten „durch die“ des zitierten Paragraphen zu.

Jemand beabsichtigt einen Mord zu begehen. Zur Ausführung desselben bedient er sich eines Gewehres, das er für geladen hält, das aber in Wirklichkeit ungeladen war. Der von ihm beabsichtigte verbrecherische Erfolg tritt nicht ein. Obwohl hier das Mittel, dessen sich der Täter bediente, ganz ungeeignet war, um einen Mord zu begehen, liegt doch strafbarer Versuch vor und die Strafe ist die gleiche, wie wenn das Gewehr geladen gewesen wäre und der Schuß bloß sein Ziel verfehlt hätte.

Auf die Gefährlichkeit des in Anwendung gebrachten Mittels kommt es nicht an.

Wenn sich die Tätigkeit gegen ein Objekt richtet, das seiner Natur nach nicht Gegenstand eines Verbrechens oder wenigstens nicht Gegenstand des in concreto in Betracht kommenden Verbrechens sein kann, so spricht man von der Untauglichkeit des Objektes. Auch in diesem Falle ist nach norwegischem Rechte die Strafbarkeit des

1) Eine Erörterung dieser Frage gibt die oben zitierte Arbeit über den Versuch.

Versuches begründet, der Grund ist derselbe wie im früheren Falle, nämlich weil nach der Intention des Täters durch sein Handeln der strafbare Erfolg eintreten sollte.

Um bei dem früheren Beispiele zu bleiben, stelle man sich vor, daß jemand einen Mord ausführen wolle, daß er sich jedoch hiebei derart im Objekte irrt, daß er in der Meinung, auf einen Menschen zu schießen, tatsächlich auf einen Baumstamm schießt und ihn trifft. Auch in diesem Falle liegt strafbarer Versuch vor, wenn auch von einer Gefährlichkeit dieser Handlung keine Rede sein konnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht findet im § 51 Absatz 2 ihre Bestätigung, welcher die mildere Behandlung des Versuches für den Fall der aberratio ausschließt. Es hätte nun keinen Sinn im Falle als der Täter keinen Menschen vor sich hatte und durch die aberratio ein anderer getötet worden ist, andere rechtliche Konsequenzen eintreten zu lassen, als wenn das Ziel in Wirklichkeit ein Mensch gewesen wäre.

Besonderer Teil.

I. Delikte gegen den Staat.

Unter den Rechtsgütern, welche das Gesetz in erster Linie schützt, nimmt der Staat, der Inbegriff aller Rechtsordnung, die erste Stelle ein. Seine Existenz ist ja die Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz der übrigen Rechtsgüter und deshalb sein Schutz in besonders hohem Grade notwendig. Die hier in Betracht kommenden Delikte sind von zweierlei Art: Entweder bedrohen sie die Existenz des Staates von außen oder von innen.

a) Delikte in bezug auf seine äußere Stellung. Hierher gehören folgende Fälle:

1. Die Herbeiführung eines Krieges mit Norwegen oder einem mit diesem verbündeten Staate. Ebenso die Herbeiführung von Feindseligkeiten oder einer Kriegsgefahr oder von Repressalien.

Ferner die Störung des friedlichen Verhältnisses zwischen Norwegen und dem Ausland.

2. Die Benachteiligung der Kriegführung Norwegens. Diese Benachteiligung kann sowohl in einer Unterstützung der feindlichen Macht als auch in einer direkten Schädigung der eigenen Kriegsmacht, bestehen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Rechtswidrigkeit der Handlung. Die einzelnen Fälle dieser Benachteiligung sind nicht vollständig angeführt, sondern nur die wichtigsten. Der schwerste Fall liegt dann vor, wenn jemand die Waffen gegen Norwegen trägt. § 86. Die übrigen Benachteiligungen müssen offenbar

wie aus dem hohen Strafsatze zu entnehmen ist, ebenfalls bedeutende Verbrechen sein. Dies ergibt sich auch aus der Vergleichung mit dem Strafsatze des folgenden Paragraphen, welcher an sich ziemlich schwere Verbrechen bedeutend geringer bestraft. So die Weigerung, einem militärischen Befehlshaber Auskünfte zu erteilen, die für den Krieg von Bedeutung sind. Es müssen Umstände von Bedeutung sein, es ist also keine unbedingte Auskunftspflicht statuiert, der Irrtum über die Bedeutung macht den Täter straffrei (§ 42); die Auskunftspflicht ist ferner eingeschränkt, indem sie nur dem Befehlshaber gegenüber besteht, d. h. nur dem gegenüber, der ein selbständiges Kommando im Kriege besitzt. Weiters gehört hierher die Begünstigung feindlicher Kundschafter und endlich die Mitwirkung zu schweren Militärverbrechen. Betreffend die Kundschafter ist erforderlich, daß sie feindliche Kundschafter sind; Kundschafter, die zwar dem Feinde Mitteilung zu machen bereit oder willens sind, aber nicht zum Feinde gehören, sind keine feindlichen Kundschafter und fallen als solche nicht unter die Bestimmung dieser Vorschrift. § 87.

In diesem Zusammenhange sind noch zu erwähnen: die rechtswidrige Mitteilung über den Krieg und die Verletzung von Verträgen in Rücksicht auf die Kriegführung. § 92, § 88. § 88 bedroht einen dreifachen Tatbestand mit Strafe. 1. Die Verletzung von Vertragspflichten hinsichtlich der Versorgung oder Beförderung der Kriegsmacht. 2. Wenn die Handlungsweise auf gewinnsüchtige Absicht zurückzuführen ist, tritt ein erhöhter Strafsatz ein und wenn 3. besonders schwere Erfolge eintreten, wird die Strafe noch erhöht. Dieser schwerste Fall des Verbrechens ist jedoch nur dann gegeben, wenn der schwere Erfolg eintritt und gewinnsüchtige Absicht zugrunde lag. Fehlt die gewinnsüchtige Absicht, dann kann die Strafe das Ausmaß des zweiten Falles nicht übersteigen, eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung des § 86, die diesen Fall tatsächlich auch in sich begreift, ist ausgeschlossen nach dem allgemeinen Grundsatze, daß das speziellere Recht das allgemeine ausschließt. Die in vorstehendem für den Kriegsfall festgesetzten Normen gelten auch im Mobilisierungsfalle. § 8.

Die unbefugte Werbung sowie die Abbildung von Festungen ohne entsprechende Ermächtigung gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang § 133, § 331.

3. Ohne Rücksicht auf den Kriegszustand des Staates sind jene Handlungen mit Strafe bedroht, welche seine Existenz bedrohen oder ihm sonst äußere Gefahr oder Nachteil zu bringen drohen. Das schwerste Verbrechen dieser Art besteht in dem Versuche, das Reich

oder Teile desselben der Selbständigkeit zu berauben. Offenbar wird vom Gesetze in dem von uns bereits in der Versuchslehre erwähnten § 83 die Vollendung derartiger Unternehmen als unmöglich angesehen und darum gar nicht erwähnt. Ein weiteres, wenn auch nicht so schweres Delikt besteht in der beim Abschluß von Verträgen u. s. w. gegen das Wohl des norwegischen Staates vorgenommenen Handlung. Da nun derartige Verträge nur von Angestellten des Staates, von zu seiner Vertretung berufenen Personen begangen werden können, scheint die vorliegende Bestimmung zu weit gefaßt zu sein. Dies um so mehr, als es sich nicht um beliebige Verträge, z. B. Lieferungsverträge u. s. w., sondern nur um Staatsverträge handelt, deren Abschluß doch immer einen großen Apparat erfordert. Es wäre zweifelsohne richtiger gewesen, diese Bestimmung fallen zu lassen, eventuell statt ihrer eine allgemeinere Bestimmung im Beamtenstrafrecht zu statuieren, die auch auf diesen Fall anwendbar ist. Ferner gehört hierher das strafbare Verhalten in bezug auf Dinge, deren Geheimhaltung für den Staat von besonderer Bedeutung ist, nämlich die sogenannten Staatsgeheimnisse. Was als solches Staatsgeheimnis zu betrachten ist, ist nicht speziell im Gesetze genannt, sondern nur allgemein bezeichnet als dasjenige, dessen Geheimhaltung einem anderen Staate gegenüber für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist. Es ist also wieder im konkreten Falle der Entscheidung des Richters überlassen, was diesen Anforderungen entspricht und was nicht. Es sind hier verschiedene Fälle zu unterscheiden: 1. die bloße Offenbarung derartiger Geheimnisse. 2. Offenbarung des Geheimnisses, indem hiedurch bedeutende Gefahr verursacht wird. 3. Verrat des Geheimnisses an einen anderen Staat. Bei den letzteren Fällen tritt naturgemäß höhere Strafe ein. Bei den in Rede stehenden Handlungen werden auch die Vorbereitungshandlungen bestraft und zwar wieder mit der eben erwähnten Unterscheidung. Zwei Momente sind es, die hinsichtlich dieses Deliktes noch erwähnt werden müssen. Nämlich der erschwerende Umstand, welcher dann gegeben ist, wenn das Delikt von einem Beamten begangen ist, dem das Geheimnis kraft seiner amtlichen Stellung bekannt war, und die Bestrafung des Täters, auch wenn er aus Fahrlässigkeit gehandelt hat. Fahrlässigkeit ist es auch, wenn er schuldbarer Weise die Sache nicht als Staatsgeheimnis betrachtet und demgemäß für die Geheimhaltung nicht Sorge getragen hat. § 42 Abs. 2. Die Aneignung eines Staatsgeheimnisses wird auch ohne Rücksicht auf irgend welchen mit demselben geplanten Mißbrauch als strafbar bezeichnet. Schließlich gehört hierher noch die Vorschrift des § 93, welcher lautet: „Wer

bewirkt oder dazu mitwirkt, daß eine Urkunde oder ein andrer Gegenstand, der für die Sicherheit oder das Wohl des Reiches von Bedeutung ist, verfälscht, vernichtet oder beiseite gebracht wird, wird . . . bestraft." Danach kann Gegenstand des Verbrechens sowohl eine Urkunde sein, als auch ein anderer Gegenstand. Es gilt hier wieder das oben Gesagte, nämlich, daß es Sache der konkreten Entscheidung sei, ob der fragliche Gegenstand den geforderten Eigenschaften entspricht.

Daß die hier erörterten, in den §§ 83, 87, 86 und 90 behandelten Verbrechen auch als Vorbereitungshandlungen strafbar sind, ergibt sich aus dem schon in der Lehre vom Versuch zitierten § 94.

b) Delikte in bezug auf die Stellung des Staates nach innen.

Der Staat als Inbegriff der Rechtsordnung bedarf nicht nur eines Schutzes gegen äußere Angriffe und Gefahren, sondern auch eines Schutzes gegen die Angriffe einzelner oder mehrerer seiner eigenen Bürger. Derartige Angriffe können entweder gegen den König [1]) gerichtet sein oder gegen die Zentralbehörden oder gegen die den König vertretende Regentschaft. Der Zweck derartiger Handlungen kann ein verschiedener sein, es kann sich darum handeln, einzelne Regierungshandlungen im weiteren Sinne, zu welchen auch die Entscheidungen der obersten Gerichte gehören, unmöglich zu machen oder sogar darum, die Reichsverfassung zu ändern. Das Mittel der Verhinderung oder Beeinflussung der Regierungshandlungen muß in Gewalt oder Drohung bestehen. Dies schließt die Begehung durch Unterlassung aus. Das Gesetz erfordert ferner, daß die erwähnten Behörden in der freien Ausübung ihrer Verrichtungen gehindert werden, wodurch eine Bestrafung für den Fall einer bloßen Beeinflussung ausgeschlossen erscheint. So in dem Falle, als z. B. dem Ministerium eine Summe Geldes zu dem Zwecke übermittelt wird, daß es in einer Angelegenheit, über die es eine Entscheidung zu fällen hat, zugunsten des Bestechenden entscheide. Hier kann von einer Hinderung der freien Ausübung nicht die Rede sein, am allerwenigsten von einer Hinderung durch Gewalt oder Drohung, daher die Handlung straflos bleiben muß. Auch nach der später zu erörternden Bestimmug des § 128, der ex professo von der Bestechung handelt, kann eine Bestrafung des vorliegenden Falles nicht stattfinden, da der zitierte Paragraph bloß von Beamten spricht, nicht aber von Behörden. In diesem Zusammenhange muß darauf hingewiesen werden, daß allerdings bei dem Range der hier in Be-

1) Auch gegen ein fremdes Staatsoberhaupt, wenn es sich mit Zustimmung der norw. Regierung im Inlande aufhält.

tracht kommenden Behörden ein praktischer Erfolg einer derartigen Handlung nicht zu gewärtigen ist, daß es aber andererseits eben diesem hohen Range sehr entsprechen würde, ein derartiges Anerbieten unter besondere Strafe zu stellen.

In dem Falle als die verbrecherische Absicht so weit geht, eine Änderung der Verfassung herbeizuführen, besteht diese Einschränkung des Mittels nicht, dasselbe muß nur ein ungesetzliches sein, ungesetzlich aber ist jede nicht verfassungsmäßige Verfassungsänderung. Diese Einschränkung ist also nicht zu enge. Welche Mittel ungesetzlich sind und welche nicht, ist eine vom Standpunkt des Staatsrechtes zu lösende Frage, die hier nicht näher zu erörtern ist. Bemerkenswert ist, daß die Strafe für die erwähnten Handlungen Haft ist. Die in vorstehendem behandelten Verbrechen werden auch durch Handlungen gegen den schwedischen Staat begangen. § 97.

II. Delikte gegen Personen, die besonderen strafrechtlichen Schutz genießen.

Vorsätzliche Handlungen, durch welche der König oder der Regent des Lebens beraubt werden, sind als der schwerste Fall der hierher gehörenden Verbrechen in erster Linie zu nennen. Der Versuch wird ebenso bestraft, wie das vollendete Verbrechen. Die Strafe besteht in lebenslänglichem Gefängnis, welches bei keinem anderen Verbrechen als einzige Strafe genannt ist. Nach norwegischem Rechte ist also das in Rede stehende Verbrechen mit der schwersten Strafe bedroht. Wird eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zugefügt, so kann lebenslängliches Gefängnis verhängt werden. Auch in diesem Falle ist die Versuchsstrafe die gleiche. Wird gegen den König oder den Regenten Gewalttätigkeit [1]) verübt oder eine andere Körperverletzung, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein, welche Strafe auch im vorhergehenden Falle Platz greift, falls die lebenslängliche nicht zur Anwendung kommt. Hat die Handlung bloß den Charakter einer Beleidigung, dann tritt Haft oder Gefängnis bis zu fünf Jahren ein. § 101. [2])

Außer dem Könige und dem Regenten stehen auch die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses unter besonderem gesetzlichen Schutz, indem die sonst angedrohten Freiheitsstrafen bei einem gegen dieselben unternommenen Verbrechen auf das Doppelte erhöht werden können, wenn es sich um ein Verbrechen wider die Sittlichkeit, die

1) Siehe unter XI.

2) Gleichen Schutz genießen fremde Potentaten, die sich mit Zustimmung der norw. Regierung im Inlande aufhalten. (§ 96).

persönliche Freiheit, das Leben, den Leib oder die Gesundheit, um Ehrenkränkungen oder um Verbrechen, die sich anf Familienverhältnisse beziehen, handelt. § 102, § 103. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend findet § 102 auch auf die Person des Königs Anwendung, was aus dem Grunde hervorgehoben werden mnß, weil einerseits in den vorhergehenden Bestimmungen es heißt: „Der König oder der Regent“ und nunmehr im § 102 gewissermaßen von den „Mitgliedern des königlichen Hauses“ als von einem koordinierten Begriffe die Rede ist, andererseits aber zur entgegengesetzten Auffassnng der Umstand zu verleiten imstande ist, daß die bezüglich der Person des Königs praktisch in Betracht kommenden strafbaren Handlungen in den oben erörterten Bestimmnngen ihre Regelung bereits gefunden haben, andererseits von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit abgesehen, die übrigen in § 102 erwähnten Verbrechen kaum denkbar sind, was wieder durch den zweiten Absatz des § 96 als die Ansicht des Gesetzes hingestellt zu werden scheint, welcher einen besonderen Schntz der Gesandten eines fremden Staates gegen Verbrechen, die sich anf Familienverhältnisse beziehen und gegen Sittlichkeitsverbrechen nicht kennt.

Unter den Beleidigungen des § 103 sind solche strafbare Handlnngen zn verstehen, von welchen unter den Ehrenkränknngen zu handeln sein wird. Der Ausdruck Beleidigung, der auch im Schlußsatz des § 101 sich findet und soviel bedeutet wie Ehrenkränknng ist anch in dem dieselbe regelnden Kapitel 23 speziell in § 254 Absatz 2 erwähnt. Diese Bedeutung des Wortes Beleidigung muß besonders hervorgehoben werden, da man leicht versncht sein könnte, sie mit Rechtsverletzung im allgemeinen zu identifizieren, wozu in §§ 101 und 102 insofern ein Anlaß gefunden werden kann, als die daselbst angeführten strafbaren Handlungen nnr zum kleinsten Teile Beleidigungen in engerem Sinne darstellen.

Zu den Personen, welche eines besonderen strafrechtlichen Schutzes teilhaftig sind, gehören schließlich die Gesandten eines fremden Staates. Wie bereits oben erwähnt, geht dieser Schutz jedoch nicht so weit wie bei den Mitgliedern des königlichen Hanses. Einerseits ist die Zahl der Delikte, gegen welche der erhöhte Schutz gewährt wird, eine geringere, indem die Verbrechen gegen den Familienstand und die Sittlichkeitsverbrechen nicht in Betracht kommen, andererseits kann die Strafe, welche auch hier bis auf das Doppelte erhöht werden kann, aus dem Titel des Gesandtenverbrechens nicht eine lebenslängliche sein. Zur Anwendung des strengeren Rechtes wird ferner erfordert, daß sich der Gesandte zur Zeit des Deliktes im Inlande auf-

gehalten hat. Zwar ist es im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt, doch scheint es hierbei Voraussetzung zu sein, daß der Betreffende Gesandter am norwegischen Hofe sein mnß, nnd nicht etwa Gesandter irgend eines dritten Staates.

Hinsichtlich der in vorstehendem angeführten Delikte gegen den Staat ist noch zn erwähnen, daß außer dem Versnche derselben anch gewisse Vorbereitnngshandlnngen mit Strafe bedroht erscheinen, Vorbereitungshandlnngen, wie sie in dem früher, bei der Versuchslehre zitierten § 94 genannt sind.

Auch hinsichtlich der in vorstehendem Kapitel behandelten Verbrechen gilt die Vorschrift des im vorhergehenden Kapitel zitierten § 97.

III. Delikte gegen die Staatsverwaltnng.

Wir haben bisher jene strafbaren Handlungen besprochen, welche sich gegen den Staat als Ganzes richten, sei es, daß dnrch dieselben seine änßere Existenz, seine Stellung gegenüber den anderen Staaten gefährdet werden soll, sei es, daß sie sich gegen die Verfassnng richten und so die innere Festigkeit zu erschüttern oder gar zu vernichten drohen. Außer diesen den Staat als Ganzes betreffenden Angriffen kann er anch nnr einzelne seiner Funktionen bedrohenden Angriffen ausgesetzt sein, die zwar nicht seinen Bestand, wohl aber seine innere Tätigkeit zum Ziele haben und sich so mittelbar seiner eigentlichen Bestimmung hindernd in den Weg stellen. Entsprechend der mannigfachen Art der Staatsverwaltung sind nun anch die strafbaren Handlnngen, die sich gegen dieselbe richten, sehr verschieden. Es kann sich einmal um Delikte gegen die Tätigkeit der Ämter und der Beamten handeln, ferner um die Übertretung der für diese bestehenden Normen, endlich um alle jene Spezialvorschriften, welche die Regelung der verschiedensten Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Insoweit sich nun die hier erwähnten strafbaren Handlnngen ihrem Inhalte nach unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte vereinigen lassen, werden sie nicht in diesem allgemeinen Kapitel, sondern in speziellen zur Erörterung gelangen, und hier nur jene, welche sich unter keinem spezielleren Gesichtspunkt als dem der Staatsverwaltung im allgemeinen vereinigen lassen.

Immerhin soll auch hezüglich dieser strafbaren Handlungen der Versuch gemacht werden, in dieselben insofern ein gewisses System zu bringen, als gleichartige oder doch verwandte Gesichtspnnkte in denselben sich erkennen lassen.

1. Verbrechen bezüglich öffentlicher Abstimmungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte, unter welchen das Gesetz das Recht der öffentlichen Abstimmung versteht, werden als ein Gegenstand besonderen Wertes behandelt. Wir haben in der Lehre von den Strafen gesehen, daß die Entziehung dieses Rechtes als Nebenstrafe eintreten kann. Wenn hierdurch dieses Recht besonders bewertet wird, so ist es nahezu selbstverständlich, daß auch diesem Rechte ein besonderer Schutz zuteil wird, und in der Tat ist auch eine Reihe von Bestimmungen demselben gewidmet.

Strafbar ist die rechtswidrige Beeinflussung des Auftretens oder der Abstimmung eines anderen in öffentlicher Angelegenheit. Die Strafbarkeit ist in gleichem Maße beim Versuche begründet. Worin die geforderte Rechtswidrigkeit besteht, ist bei diesem Delikte ausnahmsweise detailliert angegeben, indem es heißt „durch Drohung, Leistung oder Versprechen von Vorteilen, durch lügenhafte Vorspiegelungen oder durch andere ungebührliche Mittel".

Eine weitere Fassung einer gesetzlichen Bestimmung ist kaum denkbar. Offenbar soll hier der Begriff der Rechtswidrigkeit, der sich so oft im Gesetze findet, bedeutend erweitert werden. Auch das Abhalten von der Abstimmung in der angeführten Weise begründet das Delikt. Die Mitwirkung ist ebenfalls strafbar. Aber nicht nur der Beeinflussende, sondern auch der Beeinflußte ist strafbar, wie § 106 ausdrücklich verfügt. Hiernach ist sein Delikt ein vierfaches: die Abstimmung in bestimmtem Sinne oder die Enthaltung von der Abstimmung oder das Versprechen der einen oder anderen Alternative. Die Strafdrohung ist jedoch gegenüber der früher erwähnten eine ungleich engere, indem das Mittel sehr beschränkt ist. Strafbar ist der Täter nämlich nur dann, wenn er sich durch einen angenommenen oder versprochenen Vorteil hat bestimmen lassen. Billigerweise verlangt das Gesetz vom Staatsbürger keinen solchen Heroismus, daß er sich auch durch eine Drohung, unter welcher jedenfalls eine Drohung mit besonders arger Rechtsverletzung, wie sie später zu erörtern sein wird, zu verstehen ist, hinsichtlich der Abstimmung nicht beeinflussen lasse. Straflos ist nach der zitierten Bestimmung das Anerbieten, gegen einen bestimmten Vorteil in bestimmtem Sinne zu stimmen oder der Abstimmung sich zu enthalten, ebenso aus diesem Anlaß einen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Bloß das Sich-hierdurch-bestimmen-lassen ist strafbar. Allerdings muß bemerkt werden, daß das geschilderte Vorgehen des Abstimmungsberechtigten, wenn auch straflos vom Standpunkte des hier zur Erörterung gelangenden, die Staatsverwaltung schützenden Rechtes, nach anderen Bestimmungen

strafbar sein kann, so z. B. als Betrug oder Untreue, je nachdem er bei dem Anerbieten oder bei der Annahme des Vorteils oder des Versprechens die Absicht hatte, im Sinne des anderen zu handeln oder nicht.

Bei den im Vorstehenden besprochenen Handlungen war die Existenz eines Stimmrechtes Voraussetzung. Damit jedoch die Abstimmung in einer öffentlichen Angelegenheit ein vollständig richtiges Bild von dem Willen der in Betracht kommenden Personen gebe, ist es notwendig, daß auch andere Fälschungen, welche die Existenz eines Stimmrechtes nicht voraussetzen und von einem solchen ganz unabhängig sind, hintangehalten werden.

Aus diesem Grunde ist es auch mit Strafe bedroht, für sich oder einen anderen das Stimmrecht zu erschleichen oder das Ergebnis einer Abstimmung zu verfälschen oder gänzlich zu vereiteln. Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß sich der Betreffende die Anerkennung des Stimmrechtes durch unwahres Vorgeben und unberechtigterweise verschafft, hinsichtlich der sonstigen Teilnahme an der Abstimmung genügt es, daß sie unberechtigt erschlichen ist; im ersteren Falle ist das Mittel der Verübung der strafbaren Handlung genau angegeben, im zweiten nicht. Beiden Fällen gemeinsam ist das Erfordernis der mangelnden Berechtigung. Bei dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit hat es auch hinsichtlich der Fälschung und Vernichtung des Abstimmungsergebnisses sein Bewenden. §§ 107, 108, 109.

2. Delikte allgemeiner Natur.

Die hier zu erwähnenden strafbaren Handlungen richten sich gegen Behörden und Beamte und deren Maßnahmen. Sie sind teils Verbrechen, teils Übertretungen. So wie die Rechtsordnung hinsichtlich der Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten im allgemeinen Interesse die Richtigkeit und Objektivität besonders schützt, so muß sie dieselbe Aufmerksamkeit der Behördeninstitution zuwenden, denn auf einer korrekten Haltung derselben sowie ihrer Funktionäre beruht ja zum großen Teile das Wohl der Untertanen, welches zu schützen die Hauptaufgabe aller Gesetzgebung ist.

Strafbar ist daher das rechtswidrige Verhalten gegen Beamte der öffentlichen Verwaltung, sei es, daß mit demselben eine Amtshandlung oder eine Amtshandlung in bestimmtem Sinne erzwungen oder aber erreicht werden soll, daß die Amtshandlung unterbleibe. Je nach der Art und Weise, wie dieses Verhalten geartet ist, bestimmt sich auch der leichtere oder schwerere Charakter des Deliktes. Ein Verbrechen liegt vor, wenn der Beamte durch Gewalt zur Vornahme oder Unter-

lassung einer Amtshandlung gezwungen wird oder ein derartiger Zwang auszuüben versucht wird. Wir haben hier wieder einen jener Fälle, in welchen der Versuch dem vollendeten Verbrechen vollkommen gleichgestellt erscheint, oder genauer gesagt, in welchen das Verbrechen in der Versuchsform definiert wird. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn der Täter wegen eines gewalttätigen Verbrechens vorbestraft ist oder das Verbrechen in Gemeinschaft mit einem anderen begangen wird. Einen mildernden Umstand hingegen bildet es, wenn die strafbare Handlung durch ungebührliches Verhalten des Beamten veranlaßt worden ist. Bediente sich der Täter des Mittels der Drohung oder der Bestechung, so ist hierdurch ein weniger strafbares Verbrechen gegeben. Der Unterschied gegenüber dem früheren Delikte besteht darin, daß es sich bei jenem nur um die Alternative der Vornahme oder Nichtvornahme der Amtshandlung seitens des Beamten gehandelt hat, während bei diesem auch die Amtshandlung in bestimmtem Sinne in Frage kommt; während früher das „ob“ in Betracht kam, handelt es sich hier um das „wie“. Die rechtswidrige Beeinflussung kann also hier eine dritte Richtung annehmen. Voraussetzung für die Strafbarkeit bildet in vorliegendem Falle, daß die vom Täter angestrebte Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung eine unrechtmäßige sei; ist sie eine rechtmäßige, dann ist aus diesem Rechtstitel keine Strafbarkeit begründet, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß die Handlungsweise überhaupt nicht strafbar sei. So wird jedenfalls, wenn es sich um Drohung handelt, die für diese an sich bestimmte Strafe Platz greifen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben erscheinen. Bei diesem Delikte ist der Versuch ebenfalls der Vollendung gleichgestellt.

Sonstige Arten der Hinderung der Amtsausübung, d. h. jene Fälle, in welchen keines der bisher angeführten Mittel zur Anwendung kommt, sind als Übertretungen strafbar, wenn der Amtsausübung der Charakter der Rechtmäßigkeit zukommt. Der Charakter dieser Übertretung ist mit Beziehung auf die früheren Verbrechenstatbestände ein subsidiärer, sie kommt dann in Frage, wenn die speziellen Voraussetzungen des Verbrechens nicht gegeben sind, immer jedoch mit der Einschränkung, daß durch sie nur die rechtmäßige Ausübung eines Amtes geschützt wird. Auch hier ist der Versuch der Vollendung gleichgestellt.

Wenn dem Beamten in seinem Dienste der berechtigte Zutritt zu einem Orte verweigert wird, so ist hierdurch ebenfalls eine Übertretung begründet, desgleichen durch Verunglimpfung des Beamten

durch verletzendes Verhalten, wozu insbesondere die Beschimpfung zu rechnen ist.

Da, wie ersichtlich, der Beamte im Strafrechte[1]) eine hervorragende Rolle spielt, ist es notwendig, daß der Begriff des Beamten näher definiert werde. Dies hat nnn das norwegische Gesetz in Übereinstimmnng mit anderen Strafgesetzen getan und bestimmt, daß außer denjenigen Personen, deren Beamteneigenschaft feststeht, diese auch den Angestellten der Eisenbahnen und Militärwachen zukommt. Eine, wenn auch durch die Tatsachen vielleicht vielfach gerechtfertigte, so doch auffallende Bestimmung ist es, wenn auch diejenigen Personen zu den Beamten gerechnet werden, welche über besondere Aufforderung oder pflichtmäßig einem Beamten Beistand leisten. Erwähnt muß noch werden, daß das Gesetz, wo es Beamte erwähnt, fast ausnahmslos von öffentlichen Beamten spricht.[2]) Jedenfalls sind immer nur öffentliche Beamte gemeint. Soweit die im vorstehenden erörterten Bestimmungen sich auf Verbrechen beziehen, können sie im Falle der Gegenseitigkeit vom Könige auch auf Beamte anderer Staaten anwendbar erklärt werden. §§ 127, 128, 326.

Zu den hier zu erörternden strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung gehört ferner die unbefngte Ausübnng eines Amtes. Gewinnsüchtige Absicht oder Schadensabsicht bildet hierbei einen erschwerenden Umstand. Damit das in Rede stehende Verbrechen begründet werde, müssen mehrere einzelne Akte der unbefugten Amtsausübnng stattgefunden haben, dies ergibt sich, wenn auch nicht mit besonderer Deutlichkeit, aus einem Vergleiche des § 129 mit § 328/3, in welch letzterem die Übertretnng der unbefngten Amtsausübung ihre gesetzliche Regelnng findet. Ferner gehört hierher das unbefugte Tragen von Uniformen, die Anmaßung eines Amtscharakters, eines Ehrenzeichens, eines Titels, sowie der Genfer Konventions-Flagge oder Armbinde.

Schließlich muß in diesem Zusammenhange noch der Beschuldigungen gegen die gesetzgebenden Körperschaften, sowie gegen andere öffentliche Behörden Erwähnung getan werden. Folgende Tatbestände sind als Verbrechen strafbar,

a) wenn jemand der Regierung und[3]) dem Storthing wider besseres Wissen gewisse Handlnngen öffentlich beimißt. Auf die Qualität der Handlnng kommt es nicht an.

---

1) Siehe die weiter unten besprochenen Amtsdelikte.

2) §§ 326, 327, 328 etc.

3) Es sollte richtiger heißen „oder".

b) wenn jemand zwar solche Handlungen der Behörde zuschreibt, die sie wirklich vorgenommen hat, aber eine entstellende Darstellung von ihnen gibt.

c) wenn die unrichtige Behauptung in böswilliger Absicht vorgebracht worden ist.

Bei dem letzteren Falle ist auch die fahrlässige Begehung strafbar. Das Verbrechen ist ein Antragsdelikt. Es kann die Publikation des Urteils auf Kosten des Täters verfügt werden. § 130.

3. Delikte, die sich indirekt gegen behördliche Maßnahmen richten.

Es bedarf keiner Begründung, daß die Rechtsordnung verbietet, die durch sie herbeigeführten Zustände verändern oder aufheben zu wollen. Es ergibt sich dieser Grundsatz unmittelbar aus der Autorität der die Rechtsordnung handhabenden Staatsgewalt.

Strafbar und zwar als Verbrechen, ist demnach die Freilassung eines Verurteilten oder Beschuldigten unter folgenden Bedingungen:

a) Der Betreffende muß rechtmäßig der Freiheit beraubt sein. Was ist hier mit dem Worte „rechtmäßig" gemeint? Wenn jemand ungerechterweise zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und während der Abbüßung der Strafe freigelassen wird, so wird man diese Freilassung wohl als materiell begründete, jedoch gegen die Jutsizverwaltung so sehr verstoßende Handlungsweise anerkennen müssen, daß man sie nicht wird billigen können. Es wird also im Sinne des § 131 auch der unschuldig Verurteilte, als der Freiheit rechtmäßig beraubt bezeichnet werden müssen. Wir haben uns hier einer petitio principii schuldig gemacht, indes wird sich ein Nachweis über den wahren Sinn des Wortes „rechtmäßig" in der zitierten Gesetzesstelle kaum erbringen lassen und wir müssen uns daher mit einer Interpretation begnügen, deren Konsequenzen sie wenigstens wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Die Freilassung muß eine ungesetzliche sein; dieses Requisit bietet keinerlei Schwierigkeit.

Je schwerer das Delikt ist, wegen dessen die Freiheitsberaubung verfügt worden ist, desto schwerer ist naturgemäß auch das sekundäre Delikt der Freilassung. Ist das primäre Delikt mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht, dann ist auch für das sekundäre der Strafsatz ein höherer. Gleichgültig ist die tatsächliche Strafe, es handelt sich nur um die Strafandrohung. § 131.

Eine Übertretung begründet es, wenn jemand sich mit einer in einem Gefängnis, einer Zwangsarbeits-, Erziehungs-, Irren- oder andern

öffentlich genehmigten Anstalt nntergehrachten Person unrechtmäßig in Verhindnng setzt, ehenso wenn die Entweichung jemands ans derlei Anstaltcn hewirkt wird. Hierdurch werden die Bestimmungen über das früher erwähnte Verbrechen ergänzt. Die Freilassung aus solchen Anstalten ist eine Übertretung, welche der Freilassung von Strafgefangenen gegenübergestellt wird. Auch hier bildet die materielle Berechtigung zu der betreffenden hehördliehen Verfügung kein Requisit für die Strafharkeit. Strafbar ist auch, solchen Personen Sachen irgendwelcher Art zu verschaffen. § 346.

Strafhar ist ferner die indirekte Störung der strafgerichtlichen Untersuchungen. Sie kann sich auf die sachlichen Objekte oder auf die Person des Täters beziehen. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht die Vernichtnng oder Veränderung von Untersuchnngsohjekten oder eine sonstige Vernichtung der Spnr. In letzterer Hinsicht die Verbergung des Täters, seine Flucht oder seine sonstige Entziehung, welche in der Weise hewerkstelligt werden kann, daß er für einen anderen ausgegeben wird, oder daß vorläufig ein Unschuldiger namhaft gemacht wird u. s. w. Sich selbst auf die angeführte Weise der hehördlichen Verfolgung zu entziehen, ist jedoch nicht strafbar. Desgleichen, wenn es sich hierbei um einen Angehörigen handelt. Das hier hesprochene Verbrechen hat große Ähnlichkeit mit der Begünstigung, auf welche wir später zurückkommen werden. Der Unterschied besteht jedoch darin, daß zur Begünstigung ein hesonderer Dolus notwendig ist, nämlich dem Schuldigen den Vorteil aus seinem Verbrechen zu sichern; hier genügt hingegen die Absicht, der Untersuchung entgegen zu arbeiten.

Hat das Gesetz hier die bloße Nichthinderung zur Vorschrift gemacht, so verlangt es vom Staatshürger noch viel mehr, wenn es sich darum handelt, ein Verbrechen oder einen Unglücksfall abzuwenden.

In diesem Falle besteht nämlich die Verpflichtung der Hilfeleistung, wenn ein Beamter zu derselhen auffordert, jedoch nur dann, wenn sie sich als notwendig darstellt und mit ihr keine besondere Gefahr oder Aufopfernng für den Betreffenden verhunden ist. Die Unterlassung der Beistandsleistung bildet eine Übertretung, ehenso, wenn ein anderer von ihr ahgehalten wird. Wenn, von den besonderen Umständen abgesehen, dem Beamten beiznstehen unherechtigterweise verweigert wird, so bildet dies ebenfalls eine Übertretung. Wann die Weigerung eine unberechtigte ist und wann nicht, mnß dem Richter zu entscheiden anheimgestellt werden, da eine gesetzliche Definition nicht gegeben ist. Der so oft gebrauchte Ausdruck „rechtswidrig“

bietet in den meisten Fällen mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem er gebraucht wird, keinerlei Schwierigkeiten. In vorliegendem Falle jedoch ist die Interpretation noch dadurch erschwert, daß es statt des Ausdruckes „rechtswidrig" „unberechtigt" heißt. Der Ausdruck ist insofern bedeutsam, als er, genau genommen, die Negation eines besonderen Rechtes bedeutet, ein besonderes Recht, einem Beamten Beistand zu verweigern, sich aber kaum konstruieren läßt. § 327.

4. Delikte gegen spezielle Berufsvorschriften.

Die hier in Frage kommenden Delikte bestehen znm Teile in Handlungen, zum Teile in Unterlassungen. Sie sind Verbrechen oder Übertretungen. Es handelt sich hier um Delikte gegen das Gewerberecht.

Bei der großen Bedeutung der Buchführung in den verschiedenen gewerblichen Berufen ist es geboten, derselben einen besonderen strafrechtlichen Schntz angedeihen zu lassen.

Strafbar ist die Unterlassung der Rechenschaftsführung oder des Jahresabschlusses oder eine gröbliche Unordnung in dieser Hinsicht. Wird absichtlich unrichtige Rechenschaft geführt, so ist hiedurch ein schwerer strafbares Delikt begründet. Der unrichtigen Rechenschaftsführung wird die Vernichtung der bezüglichen Urkunden gleichgeachtet. Während die erwähnten Tatbestände Verbrechen begründen, wird die Unterlassung einer einzelnen Buchführung bloß als Übertretung behandelt, desgleichen, wenn auch als schwerer strafbar, die in einzelnen Fällen vorgenommene unrichtige Buchung. Die erstere Übertretung ist nur dann begründet, wenn die Buchführung im Gesetze geboten erscheint, die letztere ist auf die gewerbliche Buchführung beschränkt. Sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn es sich um eine nicht vorgeschriebene oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Buchführung handelt, während die erstere gerade in dieser Vorschrift ihre Voraussetzung hat, wobei es wieder gleichgültig ist, ob es sich um eine gewerbliche oder sonstige Buchführung handelt. §§ 286, 287, 374.

Bezüglich folgender Berufe bestehen noch besondere Vorschriften:

a) Wer gewerbemäßig Personen in Nachtquartier aufnimmt, muß über dieselben ein genaues Verzeichnis führen, in welches sie einzutragen sind. Strafbar ist die Unterlassung, ein solches Verzeichnis zu führen oder das Verzeichnis unvollständig oder unrichtig zu führen oder es auf Verlangen der Obrigkeit nicht vorzulegen.

b) Ähnlichen Bestimmungen unterstehen die Auswanderungs- und

Dienstvermittlungen. Auch sie müssen diesbezügliche Verzeichnisse führen und der Ohrigkeit auf Verlangen vorlegen.

c) Pfandleiher sind ebenfalls verpflichtet, bestimmte Verzeichnisse zu führen, jedoch nur über besondere obrigkeitliche Anordnung.

Unter der gleichen Voraussetzung sind sie auch verpflichtet, Sachen auszufolgen, die offenbar durch eine strafbare Handlung entwendet worden worden sind. Wie bei der Buchführung bildet auch hier die Unrichtigkeit einen erschwerenden Umstand. Der unrichtigen Eintragung steht in dieser Hinsicht gleich die Verheimlichnng des Verzeichnisses oder einer verpfändeten Sache, die Weigerung, das Verzeichnis oder die Sache der Polizei vorzulegen, oder die Erteilnng einer nnrichtigen Auskunft hierüber. Kauf auf Wiederkauf, sowie Handel mit gebrauchten Sachen werden, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, ebenso behandelt wie das Pfandleihegewerbe. Wenn der Pfandleiher oder einer der zuletzt genannten Gewerbetreibenden der früher erwähnten Ausfolgungspflicht hinsichtlich der offenbar entwendeten Sachen nachzukommen unterläßt, kann als Nebenstrafe auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Das Gleiche gilt für den Rückfall. § 336.

Die in vorstehendem unter a bis c erwähnten Handlungen sind durchwegs Übertretungen, desgleichen die Delikte des § 332.

Es handelt sich hierbei um solche Berufe, zu deren Ausübung eine besondere behördliche Ermächtigung, eine sogenannte Konzession erforderlich ist. Der Tatbestand ist ein mehrfacher. Es kann einmal die betreffende Ermächtigung ganz fehlen, indem sie entweder gar nicht erteilt worden ist oder aber durch Urteil aberkannt worden ist oder sie kann durch die konkrete Handlung überschritten werden. Nach dem 2. Absatze der zitierten Gesetzesstelle ist derjenige strafbar, der sich einer solchen Ermächtigung fälschlich berühmt. Im letzten Absatze wird schließlich der Fall der öffentlichen Vorstellung noch besonders erwähnt.

5. Delikte gegen spezielle Verfügungen der Behörden

Das Wesentliche der hier zu betrachtenden strafbaren Handlungen ist darin gelegen, daß bestimmten Weisungen der Behörde zuwidergehandelt wird, es handelt sich daher hier um sogenannte Ungehorsamsdelikte.

a) Ungesetzlicher Auflauf. Wir haben hier von diesem Delikte nicht ex professo zu handeln, sondern von einem Delikte, das den Auflauf zur Voraussetzung hat. Aus diesem Grunde müssen wir schon den Begriff des Auflaufes vorwegnehmen. Strafbarer Anflauf

liegt vor, wenn er in der Absicht stattfindet, „Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben oder damit zu drohen". Das uns in diesem Zusammenhange interessierende Delikt besteht nun darin, daß dem anläßlich eines solchen Auflaufes von der Behörde erlassenen Befehle sich zu zerstreuen nicht nachgekommen wird. Die Unterlassung bildet ein Verbrechen, bei welchem es als erschwerender Umstand behandelt wird, wenn während der Anwesenheit des Betreffenden ein in den §§ 127 bis 134 behandeltes oder ein solches gegen Personen oder Sachen gerichtetes Verbrechen begangen wird, welches der Zweck des Auflaufes war oder später beschlossen wurde. Wird sonst dem anläßlich einer großen Menschenansammlung von der Behörde erteilten Befehle, sich ruhig fortzubegeben, nicht Folge geleistet oder sonstigen Anordnungen zuwidergehandelt, welche, um Gefahren vorzubeugen, aus solchen Anlässen erlassen werden, so begründet diese Handlungsweise eine Übertretung. §§ 137, 329.

b) Rechtswidrige Behandlung öffentlicher Bekanntmachungen. § 345.

c) Unbefugte Reversion. Dieselbe besteht in der Nichtbeachtung einer im Urteil gemäß § 33 beziehungsweise 38 ausgesprochenen Ausweisung, welche sich entweder auf das Reich bezieht oder auf einzelne Orte beschränkt, wie in der Lehre von den Strafen erörtert worden ist. Im Falle es sich um Ausweisung aus dem Reiche handelt, bildet der Rückfall einen erschwerenden Umstand. Zwischen der Ausweisung aus dem Reiche und der Ausweisung aus einzelnen Orten besteht auch der weitere Unterschied, daß zur Rückkehr in ersterem Falle eine besondere Erlaubnis nötig ist, während sie im letzteren Falle gestattet ist, sobald sie nicht rechtswidrig erscheint. So ist z. B. die Rechtswidrigkeit offenbar nicht vorhanden, wenn ein Ausgewiesener von der Behörde als Zeuge vorgeladen wird und er dieser Vorladung ungeachtet seiner Ausweisung Folge leistet. § 342.[1])

d) Strafbare Handlungen hinsichtlich auf Sachen bezüglicher zivilprozessualer oder anderer behördlicher Verfügungen. §§ 343, 344. Die hier genannten zahlreichen Handlungen werden nur über Antrag verfolgt.

6. Einzelne spezielle Delikte.

a) Selbstverstümmlung. Sie ist ein Verbrechen, wenn durch sie bewirkt werden soll, daß der Betreffende von der Wehrpflicht befreit werde. Auch jedes andere Mittel, welches zu diesem Ziele führt, ist

1) Die hier erwähnte Verweisung nach bestimmten Teilen des Reiches dürfte auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen sein.

strafbar. In diesem Zusammenhange, weil in demselben Paragraphen genannt, muß auch erwähnt werden, daß es ein nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch für Norwegen zu ahndendes Verbrechen bildet, wenn jemand dazu mitwirkt, daß ein anderer sich zum Kriegsdienste zu stellen unterläßt, aus demselben entläuft oder ein nach dem Militärstrafgesetzbuch mit mindestens zweijähriger Gefängnisstrafe bedrohtes Delikt begeht. Wie schon in der Einleitung erwähnt, ist eine derartige Deliktsbestimmung, wie sie hier zum Schlusse sich findet vom Standpunkt der Gesetzestechnik nicht empfehlenswert. § 134.

b) Gesetzwidrige Vereine. Die Gründung oder Teilnahme an einem Vereine ist strafbar, wenn er durch ein Gesetz verboten ist, oder wenn der Zweck des Vereines die Begehung strafbarer Handlungen ist oder endlich, wenn die Mitglieder des Vereines sich jemandem gegenüber zu unbedingtem Gehorsam verpflichten. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn es sich bei den erwähnten strafbaren Handlungen um Verbrechen handelt § 330.

c) Im Interesse der Verwaltung ist es ferner gelegen, daß die von der Behörde und ihren Organen so oft abverlangte Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes bestimmter Personen den Tatsachen entsprechend gemacht werde, strafbar ist daher die Verweigerung einer solchen Auskunft oder eine unrichtige Auskunft. §§ 333, 337.

d) Übertretungen bei Eingehung einer Ehe, § 338.

e) Delicte in Bezug auf Leichen. §§ 143, 341.[1])

f) Strafbar ist schließlich noch die Unterlassung der Anzeige gefundener Gegenstände oder in sonstigen Fällen, in welchen das Gesetz eine solche vorschreibt, oder die Übertretung einer kraft Gesetzes erlassenen Vorschrift. Durch diese letztere, weiteste Bestimmung des gesamten norwegischen Strafgesetzes ist geradezu ein Verordnungsrecht der Behörden sanktioniert, welches sich jedoch bloß auf Androhung von Geldstrafen beschränken muß. §§ 394, 339.

IV. Delikte gegen die allgemeine Ordnung.

Der Charakter dieser Delikte ergibt sich eigentlich schon aus ihrer Benennung. Während sich die strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung mittelbar gegen den Staat richten, ist bei den in diesem Kapitel zur Erörterung gelangenden Delikten die Gesellschaft der Gegenstand des rechtswidrigen Angriffes; dies wird wenigstens in der Mehrzahl der folgenden Tatbestände zutreffen.

1. Wie wir oben gesehen haben, genießt die Staatsverfassung

1) Die Bestimmung dieses Paragraphen würde eher zu § 242 Absatz 2 gehören oder zu § 340.

besonderen gesetzlichen Schutz. Derselbe ist jedoch mit den daselbst ex professo behandelten Verbrechen nicht erschöpft. Auch die Verhöhnung der Verfassung ist, weil hierdurch und insoweit hierdurch der allgemeine Friede der Bevölkerung gefährdet erscheint, mit Strafe bedroht; das gleiche gilt, wenn die Verfassung dem Hasse ausgesetzt wird. Worin diese letztere Handlungsweise besteht, ist weiter nicht gesagt, es ist jedoch klar, daß sie einen viel weiteren Begriff darstellt, als die Verhöhnung. Was von der Staatsverfassung gilt, gilt ebenso auch von der öffentlichen Behörde, denn auch ihre Integrität kann Bedingung des allgemeinen Friedens sein. Das Delikt wird sich zum Teil mit der im vorhergehenden Kapitel erörterten Bestimmung des § 130 decken, welche auch hinsichtlich der Interpretation unserer Bestimmung von Bedeutung ist. Strafbar ist ferner die Aufhetzung eines Teiles der Bevölkerung gegen einen anderen, offenbar mit Beziehung auf die Unterschiede, welche sich in Rücksicht auf Religion, Rasse, gesellschaftliche Stellung u. s. w. in derselben finden. Zur Strafbarkeit der genannten Handlungen ist erforderlich, daß sie öffentlich stattfinden. § 135.

2. Das Verbrechen des Auflaufes wird begründet, wenn sich mehrere Menschen zu dem Zwecke verbinden, gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben oder damit zu drohen. Der Unterschied zwischen diesem Verbrechen und der im Verein mit anderen begangenen Gewalttätigkeit oder Drohung besteht darin, daß es sich beim Anflauf um das Auftreten einer beträchtlichen Menschenmenge handelt, darin, daß es sich beim Auflauf um eine faktische Verbindung handelt, die ohne vorherige Verabredung stattfindet. Während die Teilnahme an den genannten Verbrechen strafbar ist, aber die Vorbereitung straflos, ist hier die Teilnahme straflos[1]), jedoch schon mit dem zustandegekommenen Auflaufe, auch ohne eine in demselben begangene strafbare Handlung seine Strafbarkeit begründet. Strafbar ist nur der Urheber des Auflaufes oder wer zum Zustandekommen desselben mitwirkt, ferner der sog. Rädelsführer, auch wenn er an dem Zustandekommen des Auflaufes unbeteiligt, sich demselben später angeschlossen hat. In drei Fällen, nämlich, wenn entweder ein Verbrechen begangen wird, welches der Auflauf bezweckte oder das er später zu vollführen sich anschickte, oder ein Verbrechen nach §§ 127—134, verfallen die nach dem eben Gesagten strafbaren Personen einer strengeren Strafe, desgleichen alle Teilnehmer an dem Verbrechen. Es muß erwähnt werden, daß hier ausdrücklich nur

1) Insolange nicht ein behördlicher Auftrag sich zu zerstreuen, erflossen ist.

von Verbrechen die Rede ist, die Begehung von Übertretungen also diesen erhöhten Strafsatz nicht begründet. § 136. Das Gesetz will durch vorstehende Bestimmung denjenigen Rechtsverletzungen vorbeugen, welche bei einem solchen Auflaufe eine häufige Erscheinung sind, es kann daher gewissermaßen § 136 Absatz 1 abermals als ein Fall strafbarer Vorbereitungshandlung erkannt werden.

3. Ein in dieses Kapitel gehörendes Verbrechen begründet ferner die Aufforderung oder Anerbietung zu strafbaren Handlungen, gleichviel ob es sich um Verbrechen oder um Übertretungen handelt. Die Aufforderung muß, um strafbar sein, öffentlich geschehen, während dies bei der Anerbietung nicht der Fall ist. Das Gesetz geht jedenfalls zu weit, indem es die genannten Handlungen auch dann als Verbrechen behandelt, wenn sie sich auf Übertretungen beziehen. Nach § 398 Absatz 1 bildet die Verunreinigung fließenden Wassers eine Übertretung, wer sich aber zu dieser Handlung, wenn auch nicht öffentlich, erbietet, begeht ein Verbrechen. Der hierin gelegene offenbare Widerspruch wird bei der Strafzumessung dadurch beseitigt, daß die Freiheitsstrafe zwei Drittel der für die Handlung selbst angedrohten nicht übersteigen darf. § 140.

4. § 138: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer bewirkt, oder dazu mitwirkt, daß eine öffentliche Gerichtsverhandlung, eine öffentliche religiöse Versammlung, eine kirchliche Handlung, ein öffentlicher Unterricht oder der Schulunterricht, eine Versteigerung oder eine öffentliche Versammlung zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten ungesetzlich gehindert oder unterbrochen wird.“ Mit den erwähnten Verbrechen zum Teile ähnlich ist die Bestimmung des § 142, nach welcher die Religionsstörung bestraft wird. Auch die Bestimmung des § 318 gehört hierher. Desgleichen folgende Übertretungen, die man mit einem dem deutschen Rechte entlehnten Ausdrucke als groben Unfug bezeichnen könnte, so wenn jemand unter einer größeren Menschenmenge unbegründeterweise Schrecken hervorruft oder beunruhigende Gerüchte ausstreut, jedoch muß diese letztere Handlung öffentlich geschehen und entschuldigt den Täter die bona fides. Oder wenn jemand durch ungebührliches Verhalten die allgemeine Ordnung stört; handelt es sich um Störung der Nachtruhe oder wird die Störung an Orten bewirkt, wo der Betreffende nicht zum Aufenthalte berechtigt ist, so findet die öffentliche Verfolgung nur über Antrag eines Beteiligten statt. Ferner gehört hierher die Übertretung der Verunreinigung oder Absperrung fließender Gewässer oder deren Veränderung bezüglich ihrer Masse

oder ihres Laufes unter der Voraussetznng, daß sie rechtswidrig und zum Schaden eines anderen geschieht oder aber den allgemeinen Verkehr oder die Flößerei in ungehührlicher Weise hindert. §§ 349, 350, 398/1.

5. Zn den Delikten gegen die allgemeine Ordnung gehören wenigstens nach norwegischem Rechte noch die Verbrechen in Rücksicht auf Briefe und verschlossene Behältnisse, sowie der Einbruch.

Die unberechtigte Eröffnung von Briefen oder anderen verschlossenen Urkunden hildet den ersten Fall der hier zu erörternden Delikte. Der Schutz des Briefgeheimnisses, welcher der hauptsächliche Grund für die Verbrechensqualität ist, welche diesem Delikte zuerkannt wird, ist auch in vielen anderen Gesetzen besonders normiert. Der unherechtigten Eröffnnng von Briefen oder Urkunden ist es gleichgestellt, wenn sich jemand zu den verschlossenen Behältnissen eines andern Zugang verschafft. Da einerseits von einer Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise, als eines sie zum Delikte machenden Elementes nicht die Rede ist, andererseits ein herechtigter Zngang zu den verschlosscnen Behältnissen cines anderen offenbar vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht werden sollte, so wird eine derartige Handlungsweise nach dem Wortlaut des Gesetzes strafhar, im übrigen jedoch straflos sein. Sollte der mangelnden Rechtswidrigkeit ungeachtet eine Anzeige dieser Art einlaufen, so wird schon die Anklage auf Grund des § 85 der Strafprozeßnovelle vom 22. Mai 1902 unterlassen werden, anderenfalls jedoch der Richter sich veranlaßt sehen nach § 57 einen Freispruch zu fällen. [1])

Als erschwerender Umstand kommt hierbei in Betracht, wenn durch die unherechtigterweise erlangte Kenntnis ein Schaden verursacht wird. Indem das Gesetz ausdrücklich von einer unherechtigten Kenntnis spricht ist nenerdings dargetan, daß es den herechtigten Zugang, wie eben erwähnt, nicht mit Strafe hedroht. Dieser Schaden muß nun wirklich eingetreten sein und zwar infolge der unberechtigten Kenntnis, die eventuell vorhandene Schadensabsicht des Täters genügt nicht. Anders hezüglich des zweiten erschwerenden Umstandes, des unherechtigten Gewinnes[2]), welcher nicht eingetreten, sondern bloß in der Absicht des Täters gelegen sein muß. Das Verbrechen wird nur auf Antrag verfolgt.

1) Siehe Allgemeiner Teil unter II.

2) Wenn das Gesetz von unberechtigtem Gewinne spricht heißt es immer: wer . . . sich oder einem anderen . . ., während es in vorliegendem Falle ausdrücklich heißt „jemandem", womit jedoch niehts anderes gemeint wird.

Strafbar ist ferner die Vernichtung, Verheimlichung oder Zurückhaltung einer an einen anderen gerichteten schriftlichen Mitteilung, wenn sie hierdurch nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Kenntnis des Berechtigten kommt. Das Delikt ist von dem eben besprochenen durchaus verschieden, einmal besteht es in einer anderen Handlungsweise, andererseits ist auch das Objekt derselben ein anderes. Objekt ist nämlich die Mitteilung, ohne Rücksicht auf ihre Form. Es kann hier leicht zu einer Deliktskonkurrenz kommen, wenn z. B. ein Brief eröffnet und sohin zurückgehalten wird. In diesem Falle treten dann die bei der Lehre von der Konkurrenz erörterten Bestimmungen in Kraft. Auch bei diesem Delikte gelten dieselben erschwerenden Umstände, wie bei dem früheren, auch hier tritt Verfolgung nur über Antrag ein.

Der strafbare Einbruch bildet das letzte der in diesem Zusammenhange zu erwähnenden Verbrechen. Das Gesetz gibt eine sehr ausführliche Definition desselben. Objekt ist ein größerer zum Aufenthalt von Personen bestimmter oder geeigneter Raum und unterscheidet sich der Einbruch sohin schon durch das Objekt von der früher erwähnten strafbaren Handlung. Bloß demonstrativ werden vom Gesetz Häuser, Schiffe, Eisenbahnwagen oder ein geschlossener Hofraum genannt. Die strafbare Handlung besteht nun darin, daß sich jemand in diese Räumlichkeiten unberechtigten Zugang verschafft und zwar mit ausdrücklich im Gesetze angeführten Mitteln. Als solche kommen in Betracht: die Beschädigung eines zum Schutze gegen Eindringen geeigneten Gegenstandes, Dietriche, falsche Schlüssel odre richtige, dem Besitzer entwendete Schlüssel. Desgleichen gelten als Einbruch einige Handlungsweisen, die nach allgemeiner Strafrechtslehre nicht als solcher bezeichnet zu werden pflegen, die jedoch das norwegische Gesetz demselben gleichachtet. Als erschwerend gilt der Umstand, wenn das Verbrechen mit Waffengewalt oder von einer Mehrheit von Personen begangen wird, und besonders erschwerend, wenn die Absicht bestand, durch den Einbruch ein anderes Verbrechen zu ermöglichen. Drei Arten des Einbruches sind dem eben erwähnten als besonders schwere Fälle an die Seite gestellt. Erstens wenn jemand durch gewaltsames oder drohendes Verhalten bezüglich eines der erwähnten Räume Zugang oder Aufenthalt sich oder einem anderen verschafft, zweitens wenn er dies tut mit Hilfe von Verkleidung, angemaßter öffentlicher Eigenschaft oder mittelst einer Urkunde, drittens wenn jemand in ein bewohntes Haus oder in einen während der Nacht gewöhnlich verschlossenen Raum sich einschleicht, um sich daselbst einschließen zu lassen. Es dürfte kaum richtig sein, eine derartige Handlungsweise

als Einbruch zu bezeichnen, noch weniger aber sich rechtfertigen lassen, dieselbe mit dem schwersten Falle des Einbruches bezüglich der Strafe gleichzustellen. Wenn jemand, bloß um die Nacht nicht im Freien zuhringen zu müssen, sich in ein fremdes Haus einschleicht, sich daselbst einschließen läßt und am nächsten Morgen wieder, ohne irgend einen Schaden angerichtet oder beabsichtigt zu haben, das Haus verläßt, so kann man füglich in diesem Manne keinen schweren Verbrecher erkennen. Überhaupt kann, wie wir gesehen haben, die Abfassung der die vorstehende Materie hehandelnden §§ 145, 146, 147 nicht als vollkommen gelungen bezeichnet werden.

V. Amtsdelikte.

Von den strafbaren Handlungen, die sich gegen Ämter und deren Beamte richten, ist bereits bei Besprechung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gehandelt worden. Hier ohliegt es uns, den Gegenfall, nämlich die Delikte der Beamten, darzustellen. Es ist klar, daß die Stellung jemandes als öffentlichen Beamten in mancherlei Hinsicht Versuchung oder Veranlassung zur Begehung strafharer Handlungen mit sich bringen kann, weil der Beamte einerseits mit besonderer Macht ausgestattet ist, andererseits die Verschiedenheit der Amtsgeschäfte Gelegenheiten der verschiedensten Art bietet, diese Macht zu mißhrauchen. Ein solcher Mißhrauch kann nun entweder an sich den Inhalt der strafbaren Handlung vollkommen erschöpfen, oder aher hloß als Mittel zur Erreichung eines speziellen Zweckes sich darstellen, in welcher Hinsicht vorzugsweise die ungerechte Bereicherung der Beamten auf Kosten der Parteien in Betracht kommt.

Wir werden im folgenden von den Amtsdelikten im allgemeinen handeln und dann zu den Amtsdelikten in hezug auf die Rechtspflege übergehen, welche eine besondere Normierung erfahren hahen.

Ganz allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Verhaltens der Beamten enthalten die §§ 324 und 325. Wer als öffentlicher Beamter anzusehen sei, hahen wir bereits anläßlich der Besprechung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gesehen, und es wird der im § 127 definierte Begriff des öffentlichen Beamten den gegenwärtigen und den im folgenden zur Erörterung gelangenden Bestimmungen zugrunde zu legen sein, wenn auch weder in dem von den Verbrechen, noch in dem von den Übertretungen im Amte handelnden Kapitel 11 bezw. 33 eine Definition des Beamten gegeben wird. Denn, wenn anläßlich der strafharen Handlungen des § 127 es in diesem heißt: „Als öffentliche Beamte werden in dieser Beziehung u. s. w.“, so kann dies formell nur als Interpretation dieses Paragraphen hetrachtet werden, keineswegs

aber als auf die Bestimmungen eines anderen Kapitels anwendbar erkannt werden. Die Definition wäre entweder den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes anzufügen gewesen oder es hätte bei Erörterung der Amtsdelikte auf die Bestimmung des § 127 Bezug genommen werden sollen.

Die beiden erwähnten Delikte sind Übertretungen, alle übrigen Verbrechen. Insofern sich ein Amtsverbrechen gleichzeitig als eine vom Standpunkte anderweitiger Rechtsverletzung strafbare Handlung darstellt, unterliegt der Beamte selbstverständlich auch den diesbezüglichen Normen. Im Falle diese anderen Normen zur Anwendung kommen, kann auf Amtsverlust erkannt werden, auch wenn dies das Gesetz nicht im speziellen Falle erwähnt, falls die Strafe, welche zur Anwendung kommen würde (nicht die angedrohte Strafe), Haft von 6 Monaten bezw. Gefängnis von 3 Monaten nicht übersteigt. § 126. Ein Amtsverbrechen liegt vor, wenn die Verletzung der Dienstpflichten so weit geht, daß sie sich als ein Mißbrauch der Amtsgewalt zum Zwecke der Verletzung fremder Rechte darstellt, wobei drei Umstände als erschwerend in Betracht kommen: gewinnsüchtige Absicht, bedeutender Schaden oder eine schwere Rechtsverletzung. Wie die letztere geartet sein muß, sowie wann ein Schaden als bedeutend anzusehen ist, muß der individuellen Ansicht des Richters anheimgestellt werden.

Als Amtsverbrechen, wenn auch geringeren Grades, qualifiziert sich ferner die Nötigung jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, wenn die Nötigung unter Mißbrauch der Amtsgewalt stattfindet. §§ 123, 124.

Als Rechtsverletzung besonderer Art wird vom Gesetze die Brieferöffnung bezeichnet, welche, wenn sie rechtswidrig geschieht, an sich schon eine strafbare Handlung ist, wozu beim Beamten speziell noch der Umstand als erschwerend hinzutritt, daß er hierdurch das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht. Auch bei diesem Delikte bildet das gewinnsüchtige Motiv einen erschwerenden Umstand. § 122.

Die Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht sind bei einem Beamten von besonderer Bedeutung, auf ihrer strengen Beobachtung beruht das Vertrauen zur Amtsführung ganz besonders. Es ist daher ganz begründet, daß Übertretungen dieser Pflicht mit strenger Strafe bedroht werden. Speziell ist die Übertretung der Wahrheitspflicht in folgenden Fällen mit Strafe bedroht: 1. bezüglich der dienstlichen Protokolle, 2. bezüglich der Ausfertigung einer Protokollabschrift, eines Telegrammes oder einer Telephonmitteilung, 3. bezüglich einer dienstlichen Erklärung, die zu Beweiszwecken abgegeben wird, z. B.

durch Stempelung, Unterfertigung u. s. w. In den genannten Fällen ist nicht nur die Anführung von Unwahrheiten, sondern auch die Entstellung der Wahrheit durch Unterdrückung wahrer Tatsachen mit Strafe bedroht, insofern die Anführung dieser Tatsachen im Interesse der Wahrheit geboten erschien. Gewinnsüchtiges Motiv bildet auch hier einen erschwerenden Umstand.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich entweder auf dasjenige, was dem Beamten in dienstlicher Veranlassung anvertraut worden ist oder was geradezu als Dienstgeheimnis bezeichnet ist. Die strafbare Handlung besteht in der Offenbarung, d. h. in der Mitteilung an andere, insofern hierfür kein triftiger Grund vorhanden war. Es bleibt hier natürlich wieder dem Richter anheimgestellt, was als solcher triftiger Grund anzusehen sei und was nicht. Handelt der Beamte in gewinnsüchtiger Absicht, so bildet dies einen erschwerenden Umstand, wenn gleichzeitig beabsichtigt war, einem Dritten hierdurch zu schaden; bezüglich des eigentlichen Dienstgeheimnisses wird die schwerer strafbare Form des Deliktes auch dann als begangen angesehen, wenn das Dienstgeheimnis in gewinnsüchtiger Absicht benutzt wurde, ohne daß diese Benutzung gerade durch Offenbarung stattfinden mußte.

Mit dem Austritte des Beamten aus dem Dienste hört die Verschwiegenheitspflicht nicht auf. §§ 120, 121.

Damit sind wir zu jenen Amtsverbrechen gekommen, bei welchen die gewinnsüchtige Absicht ein wesentliches Tatbestandselement bildet, nämlich zur sogenannten passiven Bestechung u. dergl.

Strafbar ist die Annahme eines Vorteils oder eines darauf bezüglichen Versprechens, wenn dem Beamten bekannt ist, daß damit eine Beeinflussung seiner Amtstätigkeit bezweckt werden soll, desgleichen, wenn ein derartiger Vorteil gefordert wird. Hierbei ist es ein erschwerender Umstand, wenn es sich um ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten handelte, welches durch die Gewährung des Vorteiles erreicht werden sollte, oder wenn der Beamte durch Verweigerung der Amtshandlung den Vorteil sich erzwungen hat. Auch in dem Falle, als dem Beamten der Vorteil für eine bereits stattgefundene Amtshandlung zuteil wird, ist seine Annahme strafbar, und zwar in dem gleich dem früheren Falle höheren Maße, wenn die Amtshandlung eine pflichtwidrige war, wenn ferner dies den Grund für die Gewährung des Vorteiles bildete und wenn endlich dieser Umstand dem Beamten bekannt war. Hat der Beamte nicht pflichtwidrig, sondern korrekt gehandelt und wird ihm deswegen später ein Vorteil gewährt, so ist die Annahme desselben nicht strafbar, wenigstens nicht als Verbrechen. Auch die Handlungsweise des anderen Teiles

ist, wie wir bei Erörterung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gesehen haben, nicht strafbar.

Ein Verbrechen, bei welchem Gewinnsucht nicht Tathestandsmerkmal, wohl aber in den meisten Fällen das Motiv sein dürfte, und welches darum in diesen Zusammenhang gehört, ist die ungesetzliche Einforderung einer Steuer oder sonstigen Abgabe. Ob die Einforderung im Interesse des Staates oder des Beamten oder im Interesse eines anderen Beamten geschieht, ist gleichgültig. Der Einforderung steht die Annahme der irrtümlich angebotenen Leistung gleich, nur muß natürlich dem Beamten bekannt sein, daß die Leistung eine ungesetzliche ist. Die Rückerstattung der irrtümlicherweise entgegengenommenen Leistung entbebt den Beamten von jeder weiteren Haftung. Die Unterlassung der Rückerstattung begründet jedoch ebenfalls ein Delikt, jedoch wird es im Vergleiche zu dem früheren ungleich geringer bestraft. §§ 111, 112, 113.

Speziell mit Bezug auf die Rechtspflege kommen folgende strafbare Handlungen von Beamten in Betracht:

1. die Anwendung ungesetzlicher Mittel zur Erlangung eines Geständnisses oder einer Aussage bestimmter Art in einer Strafsache,

2. die gesetzwidrige Haus- und Personendurchsuchung,

3. die gesetzwidrige Beschlagnahme von Briefen oder Telegrammen [1]),

4. Die gesetzwidrige Beeinträchtigung der Freiheit durch Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, durch vorläufige Verhaftung, Festnahme, Landesverweisung, Ausweisung, Verschärfung oder Verlängerung einer Freiheitsentziehung,

5. die ungesetzliche Vollstreckung einer Todesstrafe. Hierbei bildet der Umstand, daß es sich bloß um Vernachlässigung des Verfahrens handelte, einen mildernden Umstand,

6. im Gegensatze zu den obengenannten Verbrechen die ungesetzliche Verhinderung der Verurteilung jemandes zu verdienter Strafe oder der Strafverfolgung,

7. die Bewirkung der Entweichung eines Beschuldigten oder Verurteilten, sowie die Verhinderung der Vollstreckung oder die Vollstreckung einer milderen als der zuerkannten Strafe. In diesem wie in dem vorhergehenden Falle sind mildernde Umstände besonders erwähnt. §§ 115, 116, 117, 118, 119.

Wir haben hier von den Amtsdelikten in Rücksicht auf die

---

1) Die Beschlagnahme anderer Sachen kann nach den früher erörterten Normen strafbar sein.

Rechtspflege gehandelt und gesehen, daß es sich, genau genommen, um Delikte in Ausübung der Strafrechtspflege handelte.

Die beiden noch zu erwähnenden Verbrechen beziehen sich zwar auf die Rechtspflege überhaupt, also nicht bloß auf die Strafrechtspflege, sind aber andererseits hinsichtlich des Subjektes der strafbaren Handlung ungeheuer eingeschränkt.

§ 110: „Ein Richter, Geschworener oder Skjønsmand [1]), der als solcher wider besseres Wissen handelt, wird . . . bestraft."

§ 114: „Wenn ein Richter, Geschworener, Skjønsmand oder Sachverständiger, damit er als solcher in einem Rechtsstreit zu Gunsten oder zum Nachteil der einen oder der andern Partei handle, oder weil er so gehandelt hat, einen unberechtigten Vorteil für sich oder einen andern fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, so wird er . . . bestraft."

Das in letzterer gesetzlichen Bestimmung definierte Verbrechen gehört inhaltlich zur Lehre von der passiven Bestechung und wurde nur mit Rücksicht auf die Beschränkung in subjektiver Hinsicht hier angeführt. Auffallend ist, daß der Sachverständige im § 110 nicht genannt ist, woraus sich die Konsequenz ergibt, daß sein Handeln wider besseres Wissen nicht als Amtsverbrechen mit Strafe bedroht ist. [2])

Schließlich haben wir in dem den Amtsdelikten gewidmeten Kapitel noch die Verleitung eines Beamten zu einem Delikte im Amte, bezw. die Hilfeleistung hierzu oder die Duldung desselben seitens eines Beamten zu erwähnen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um einen Untergebenen oder anderen Beamten handelt. § 125.

1) Ein Sachverständiger in Zivilsachen, der von einer öffentlichen Behörde bestellt wird.

2) Wohl aber nach anderen gesetzliche Bestimmungen.

(Fortsetzung folgt.)

XIX.

Wann und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen?

Ein Gutachten des Herrn Geh. Med.-Rates Dr. Paul Rupprecht in Dresden,

mitgeteilt und eingeleitet von

Assessor Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Privatdozent in Leipzig.

Die verehel. Sch., welche an Brustkrebs litt, ließ sich, nachdem sie, wie leider üblich, die symptomatischen Knoten an $^3/_4$ Jahre unbeachtet gelassen hatte, am 15. März 1903 durch Dr. P.[1]) in L. die rechte Brust amputieren. Die Operation, bei welcher Dr. L. assistierte und die Schwester N. die gebräuchlichen Hilfeleistungen verrichtete, verlief zufriedenstellend; doch lief ein bedauerliches Versehen unter insofern, als Dr. P. (und sein Assistent) drei Mullstreifen, je 10—14 cm lang und 1—$1^1/_2$ cm breit, in der Wunde zurückließen. Bald darauf stellte sich eine Eiterung der Operationswunde ein, welche dazu führte, daß die Patientin sich am 30. September 1903 einer erneuten Operation, vorgenommen durch die Ärzte Dr. Z. und Dr. F. in R., unterzog. Bei Gelegenheit dieser Operation wurden die vorbezeichneten drei Mullstreifen von den Operateuren entdeckt und entfernt. Der rechte Arm der Patientin ist seither in seiner Bewegungsfähigkeit dauernd herabgesetzt.

Auf Grund dieses Tatbestandes nahm die vereh. Sch. in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne den Dr. P. auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld, insgesamt 1333 M., in Anspruch. Das LG Leipzig erforderte ein Gutachten des Universitätsprofessors Dr. H. Th. A. Kölliker (Sohn) in Leipzig. Das unter dem 24. Juni 1904 erstattete Gutachten dieses Chirurgen verneinte eine Fahrlässigkeit des Beklagten. Das LG. wies daraufhin durch Urteil vom 14. November 1904 die Klage ab. Die Gründe verkennen nicht, daß der

1) Das Initial ist vertauscht.

Beklagte unsachgemäß gehandelt habe und daß ihm ein Versehen zur Last falle. Sie verneinen aber, daß er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. In dieser Beziehung führen sie namentlich folgendes aus:

„Fahrlässig würde der Beklagte nur dann gehandelt haben, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hätte, wenn er also dasjenige nicht befolgt hätte, was von einem gewissenhaften, ordentlichen Operateur verlangt werden darf und muß. Der Maßstab hierfür ist allerdings ein objektiver, er findet aber auch als solcher seine Begrenzung an der Beschränktheit und Unzulänglichkeit der menschlichen Fähigkeiten, des menschlichen Könnens und Schaffens. Es kommt deswegen nicht darauf an, ob die vom Beklagten an der Klägerin ausgeführte Operation vom idealen Standpunkte aus eine vollkommene war, sondern lediglich darauf, ob der Beklagte hiebei sich so verhalten hat, wie sich ein vorsichtiger Operateur verhalten haben würde. Diese Frage aber ist vom Sachverständigen Kölliker ohne Bedenken mit Bestimmtheit bejaht worden . . . ."

Die gegen dieses Urteil von den Klägern ergriffene Berufung blieb ohne Erfolg. Das OLG. Dresden bestätigte vielmehr unter dem 25. Oktober 1905 die Klagabweisung. Auch das OLG. verneinte eine Fahrlässigkeit des Beklagten, und zwar gestützt auf ein von ihm beigezogenes Gutachten des Geh. Medizinalrates Dr. Paul Rupprecht, Oberarztes am Krankenhause der Diakonissenanstalt in Dresden. Ich stehe nicht an, dieses Gutachten als ein nicht nur nach Form und Inhalt vorbildliches [1]), sondern auch in hohem Grade lehrreiches zu bezeichnen, und dies um so mehr, als seine Darlegungen über die unmittelbar zur Beantwortung stehende Einzelfrage weit hinausgreifen. Es erscheint daher in besonderem Maße wünschenswert, daß dieses Gutachten nicht, wie sonst so manche wertvolle Geistesarbeit, im Aktenrepositorium vergilbe, daß es vielmehr der Kenntnisnahme weiterer fachgenössischer Kreise, auf juristischer nicht minder als auf medizinischer Seite, zugänglich gemacht und dauernd erhalten werde. Es gereicht mir hiernach zur besonderen Genugtuung, mit Autorisation des verehrten Herrn Gutachters, das Gutachten, und zwar vollinhaltlich, im folgenden zum Abdruck bringen zu dürfen.

1) Rühmend ist insbesondere hervorzuheben die klare, durchsichtige und, da nie unterlassen wird, Prämissen und Quellen anzugeben, auch der Nachprüfung Dritter zugängliche Logik des Gutachtens, eine Eigenschaft, bezüglich deren manche ärztliche „Zeugnisse" leider recht viel zu wünschen übrig lassen; man vergl. darüber meine Ausführungen in Grünhuts Zeitschrift Bd. 32 S. 101 ff.

Gutachten.

1.

Es ist eine den Chirurgen wohlbekannte Tatsache, daß infolge des seit 25 Jahren in allen Kulturländern (durch die allgemeine Einführung des sog. antiseptischen und aseptischen Wundheilnngsverfahrens) ungeheuer vermehrten nnd gesteigerten Operationsbetriebes unausbleiblich auch gewisse Gefahren dieses Betriebes aufgetaucht sind, die man früher weniger kannte und würdigte.

Dahin gehören gewisse Schädigungen der Operierten wie der Operateure durch die antiseptischen Wundheilmittel (Carbol, Sublimat), die man zu vermeiden gelernt hat dnrch das aseptische Verfahren.

Dahin gehört ferner die Schädigung innerer Organe durch die üblichen Betäubungsmittel (Chloroform, Äther), indem man bei den immer komplizierter werdenden modernen Operationen sich genötigt sah, die Narkose immer länger auszudehnen oder rasch zu wiederholen. Auch diese Gefahr hat man gelernt, bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden.

Dahin gehört endlich das versehentliche Zurückbleiben von Fremdkörpern in Operationswunden, erklärlich durch das Vordringen der Operateure in bis dahin unzugängliche Körperregionen, sowie durch die immer mehr zunehmende Ausdehnung und Vielgestaltigkeit (Buchtigkeit) der Operationswunden. Die zurückgelassenen Fremdkörper waren, wie die Erfahrung zeigte, Instrumente oder Teile von solchen, oder Schwämme oder Schwammteilchen, am häufigsten Mullstücke von verschiedener Größe, wie sie zum Wegtupfen des sich ergießenden Blutes oder auch zur einstweiligen Blutstillung (durch Einstopfen und Eindrücken in die Wunde) benutzt werden, oder endlich zum Wegstopfen der Eingeweide bei Operationen in der Bauchhöhle.

Was das versehentliche Zurücklassen von Fremdkörpern in der Bauchhöhle betrifft, so hat Dr. Neugebauer für den 20jährigen Zeitraum von 1884—1904 aus der medizinischen Literatur der wichtigsten Kulturländer gegen 200 Fälle zusammengesucht. [1])

Dr. Neugebauer teilt mit (Monatsschrift S. 954), daß dieses Zurückbleiben von Fremdkörpern bei dem ersten Tausend von Bauchschnitten in Warschau in nicht weniger als 1 Proz. der Fälle sich ereignet habe. Er teilt ferner mit, daß von drei amerikanischen Opera-

1) Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. 11, Berlin 1900. Centralblatt für Gynäkologie, Leipzig 1904, Nr. 3.

teuren (Dr. Noble, Dr. Mann und Dr. Fowler)[1]) der eine auf 3000 Bauchschnitte 1 mal, der andere auf 2800 Bauchschnitte 2 mal, der dritte auf 3000 Bauchschnitte 3 mal das Mißgeschick hatte, einen Fremdkörper zurückzulassen. Demnach hätte sich dieser unerwünschte Zufall in mindestens ⅓—1 Prom. und in höchstens 1 Proz. der Bauchschnitte ereignet. Es hat sich ferner herausgestellt, daß unter den deutschen Operateuren, denen das gleiche Mißgeschick passierte, sich vorwiegend die Namen nicht etwa junger und unerfahrener und unbedeutender, sondern im Gegenteil der allerbesten, erfahrendsten, bewährtesten, sorgfältigsten, namhaftesten und hervorragendsten älteren Chirurgen und Frauenärzte befinden (Monatsschrift S. 952).

Dr. Nengebauer kommt zu dem Schlusse, „daß die größte Gewissenhaftigkeit und Vorsicht auch Chirurgen ersten Ranges nicht bewahrt habe vor dem unbemerkten Zurückbleiben eines Fremdkörpers in der Bauchhöhle". (Monatsschr. S. 821.)

Der nordamerikanische Chirurg R. E. Weis erklärt: „Ich halte es für fast unmöglich, sich absolut gegen dieses Vorkommnis zu schützen. Wir können nur durch möglichste Vorsicht es auf ein Minimum beschränken." (Zentralblatt S. 81.)

Der deutsche Operateur Professor Sänger vertrat in einem forensisch gewordenen derartigen Falle die Meinung: „Das Zurückbleiben eines zur Operation benutzten Fremdkörpers gehört mit zu dem Risiko, welches, ebenso wie das der übrigen Operationsgefahren, der Patient übernimmt, indem er in die Operation willigt." (Monatsschrift S. 835.)

Dieser Meinung sind, soweit für mich erkennbar, größtenteils auch die Richter beigetreten, z. B. in den Prozessen gegen Dr. E. in Bochum, Dr. R. in Leipzig, Dr. T. in Paris, gegen einen Arzt in Lyon, gegen einen Arzt in New York, gegen Professor K. in Warschau (Monatsschrift S. 834, Nr. 56, S. 941, S. 942, S. 959. — Zentralblatt S. 77, Nr. 32, und XX) usw.

Es gehört also nach ärztlicher und richterlicher Ansicht, wenn schon jedenfalls nicht immer, so doch eventuell im Einzelfalle, das vereinzelt vorkommende Zurückbleiben gewisser Fremdkörper in der Bauchhöhle zu den dem operativen Bauchschnitt anhaftenden und innewohnenden, bisher unabänderlichen Gefahren, für deren Eintreten keineswegs unter allen Umständen der Operateur verantwortlich gemacht werden kann. Und zwar deswegen nicht, weil im

1) Centralblatt, S. 78 (Nr. 56, 59—60, 48—50).

Drange der meist schwierigen nnd lebensgefährlichen Bauchoperationen das unbemerkte Entschlüpfen eines Fremdkörpers in die große (mit schwer erreichbaren Schlupfwinkeln versehene) Bauchhöhle erklärlich, ein nachträgliches gründliches Absuchen der Bauchhöhle aber auf etwa zurückgelassene Fremdkörper meist ganz unausführbar und bedenklicher sein würde, als das erfahrungsgemäß nicht allzu bedenkliche Zurückbleiben des Fremdkörpers.

Wenn aber die Partei der Klägerin glaubt, das gelte nur für Operationen in der Bauchhöhle, nnd alle anderen Operationon, namentlich auch die an der weiblichen Brust und Achselhöhle, seien prinzipiell anders zu beurteilen, so befindet sie sich in einem Irrtum.

Richtig ist zwar, daß es kaum jemals so große „andere" Operationswunden und so schwer übersehbar buchtige geben wird, als eine eröffnete erwachsene Bauchhöhle sie darstellt. Richtig ist auch, daß man es kanm würde entschuldigen können, wenn ein Operateur in weniger großen und weniger schwer übersehbaren nicht abdominalen Operationswunden so voluminöse Fremdkörper übersehen nnd znrücklassen würde, wie das in der operativ eröffneten Bauchhöhle ganz begreiflicher- und verzeihlicherweise geschehen ist, z. B. fingerlange nnd fingerdicke Unterbindungspinzetten, doppelt faustgroße Schwämme, Gazetücher von Taschentuch- oder Tischserviettengröße z. B. von 1 1/5 Meter Länge, 1 Elle Breite und beinahe 1 Pfund Gewicht![1])

Aber schon a priori lenchtet doch ohne weiteres ein: daß in jeder beliebigen (anch nicht abdominalen) Operationswunde, bei welcher überhaupt Fremdkörper znr Verwendung kommen, solche übersehen und vergessen werden können; daß es wesentlich von der relativen Größe des Fremdkörpers und der Wunde abhängen wird, ob solches geschieht; daß die Möglichkeit des Übersehenwerdens und Zurückbleibens umgekehrt proportional sein wird der Größe des Fremdkörpers und gleichsinnig proportional der Größe der Wnnde; daß ein Fremdkörper um so leichter wird übersehen nnd vergessen werden können, je kleiner er und je größer und buchtiger die Wunde ist, sei diese eine abdominale oder nicht.

Tatsächlich lehrt auch die allgemeine chirurgische Erfahrung, daß nicht allzuselten kleine Fremdkörper in kleinen, mittel-

1) Vgl. Neugebauer, Centralblatt, S. 77 Nr. 33; S. 78 Nr. 41; S. 78 Nr. 42; S. 79 Nr. 67.

großen, Fremdkörper in mittelgroßen, größere Fremdkörper in größeren Operationswunden genau ebenso wie die ganz großen Fremdkörper in der Bauchhöhe übersehen und zurückgelassen werden, z. B. abgebrochene Nadelspitzen, abgebröckelte Teilchen des modernen Nickelüberzugs oder kleine Schräubchen oder Stifte der chirurgischen Instrumente in Operationswunden der Haut; zolllange und federkieldicke Drainageröhren aus Gummi in Operationswunden an Knochen und Gelenken, Mulltupfer von 10 — 20 cm im Geviert in Brustamputationswunden an Frauen usw., ganz ebenso wie Mulltücher, Mullservietten und ganze Instrumente in der Bauchhöhle.

Alles das kommt vor. Alles das ist keineswegs so überraschend und unglaublich, als es dem Laien auf den ersten Blick erscheinen mag. Alles das ist ebenso leicht möglich, ebenso schwer immer zu vermeiden und cum grano salis ebenso zu entschuldigen, wie das Übersehen und Zurücklassen von Fremdkörpern in der Bauchhöhle.

Zum Beweis für diese Behauptung ist mir allerdings eine so umfassende Kasuistik wie die Neugebauersche (für im Bauch zurückgelassene Fremdkörper) nicht zur Hand. Alle einzelnen Fälle von in nicht abdominalen Operationswunden zurücklassenen Fremdkörpern aus der Weltliteratur der letzten 25 Jahre zusammenzusuchen, würde zu weit führen und ist auch nicht nötig. Das Folgende wird zur Stütze meiner Behauptung hinreichen.

1. Die Dr. Neugebauersche Kasuistik enthält, außer 184 abdominalen, auch 11 nicht abdominale Fälle von zurückgelassenen Fremdkörpern.[1]) Diese elf Fremdkörper waren sechs Mulltupfer, zwei Drainageröhren, zwei abgebrochene Instrumententeile. Sie wurden von hervorragenden Ärzten in Dorpat, Warschau, Dresden, Berlin, Kiel, Paris, Nordamerika zurückgelassen in Operationswunden: einmal der Gebärmutter, einmal der Harnblase, einmal des Hodensackes, einmal des Hüftgelenks, zweimal des Beckenknochens, zweimal des Nackens, einmal des Rückens (Nierenexstirpation), zweimal an der weiblichen Brust und Achselhöhle.

2. Ich persönlich habe in fast 30jähriger operativer Praxis bei im ganzen etwa 20000 Operationen 8 (acht) Mal das Mißgeschick gehabt, einen Fremdkörper in der Operationswunde zurückzulassen: Vier Mulltupfer in Bauchhöhle, Nasenhöhle, Oberschenkelwunde, Brustamputationswunde; drei Drainröhrchen in Brusthöhle

1) Centralblatt S. 70, Nr. 1, Nr. 3; S. 76, Nr. 27, Nr. 31; S. 80, Nr. 84; S. 81, Nr. 85. Monatsschrift S. 959, Nr. 108.

Halswunde, Oberschenkelwunde; ein abbrechendes gläsernes Thermometerende im Mastdarm. — Demnach erlebte ich diesen unliebsamen Zwischenfall in 0,4 pro Mille aller meiner operativen Fälle. Diese zu meinem Bedauern mir passierten unglücklichen Zufälle haben alle glücklich geendet: Zwei mit erheblicher Heilungsverzögerung (aus von mir nicht abhängigen Gründen), zwei mit geringer Heilungsverzögerung, vier ohne alle Heilungsverzögerung (durch alsbaldige Wiederentfernung des Fremdkörpers). — Einen wirklich nennenswerten Schaden (durch erhebliche Heilungsverzögerung) habe ich dadurch zweimal, d. h. an 1 auf 10000 oder an 0,1 pro Mille aller von mir operierten Menschen bewirkt. Die Zahl der von mir ausgeführten Bauchschnitte und der von mir ausgeführten Amputationen der weiblichen Brust ist ungefähr gleich. Sie beträgt für ersteren etwas weniger, für letztere etwas mehr als 400. Auf beide Arten von Operationen entfällt bei mir je ein zurückgelassener Mulltupfer; für den betreffenden Bauchschnitt (bei dem es mir gelang, den Flüchtling vor Operationsschluß wiederzufinden und zu entfernen) ohne, für die betreffende Brustamputation mit (geringer) Heilungsverzögerung. Ich erlebte also bei meinen Brust- und Achselhöhlenoperationen ebensooft (nämlich in 2,5 pro Mille) den unbeabsichtigten Zwischenfall wie bei meinen Bauchschnitten.

3. Von anderen Ärzten in nicht abdominalen Operationswunden zufällig zurückgelassene Fremdkörper habe ich persönlich aus den nicht heilenwollenden Wunden entfernt oder bei Sektionen entfernen sehen: ebenfalls achtmal. Die betreffenden anderen Ärzte waren zweimal ordentliche Professoren der Chirurgie an deutschen Universitäten und erfreuten sich eines glanzvollen, wissenschaftlich und praktisch bewährten Namens allerersten Ranges. Die betreffenden vergessenen Fremdkörper waren: eine Zahnwurzel in der Lunge (nach Zahnextraktion), ein Mullstreifen im Unterkiefer, zwei Schwämme im Hüftgelenke, vier Drainageröhrchen in Oberkiefer, Halswunde, Hüftgelenk und Brustamputationswunde. Das macht, wenn man die von Dr. Neugebauer (nicht ad hoc, sondern ganz zufällig nebenbei) gesammelten elf Fälle mit den sieben von mir bewirkten und den acht von mir beobachteten Fällen addiert: 26 Fälle von unabsichtlich in nicht abdominalen Operationswunden zurückgelassenen Fremdkörpern, darunter vier Operationswunden an der weiblichen Brust und Achselhöhle, aus der zufälligen Erfahrung von zwei Ärzten in etwa 25 — 30 Jahren.

4. Ich habe im Laufe der Jahre mit den meisten Dresdener Chirurgen

und auf dem alljährlich in Berlin stattfindenden Chirurgenkongresse mit Chirurgen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Großstädten und Hochschulen wiederholt über das peinliche Vorkommnis des Zurücklassens von Fremdkörpern in Operationswunden gesprochen und habe keinen angetroffen, der dieses Mißgeschick bei abdominalen und ebenso bei „anderen" Operationswunden nicht auch persönlich erlebt hätte. Ich glaube daher nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß in den letzten 25 Jahren in Deutschland und den übrigen Kulturländern absolut genommen jedenfalls weit häufiger Fremdkörper in nicht abdominalen, als in abdominalen Operationswunden zurückgelassen sein werden, weil im ganzen nicht abdominale Operationen viel häufiger sind, als abdominale; daß ferner prozentualiter bei nicht abdominalen und bei abdominalen Operationen das Zurücklassen von Fremdkörpern in der Wunde ungefähr gleich oft, oder wie man glücklicherweise sagen darf, gleich selten vorkommen dürfte; daß demnach die Operationen im Unterleib und die Operationen zur Entfernung der krebsigen Frauenbrust — inbezug auf die Möglichkeit des Zurückbleibens von Fremdkörpern — einer verschiedenen Beurteilung erfahrungsgemäß nicht unterliegen, und daß ein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden genannten Operationsarten in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen ist.[1])

Wenn also ein Chirurg wegen eines in einer von ihm gemachten Operationswunde zurückgelassenen Mullstückes der Fahrlässigkeit beschuldigt wird, so ergibt sich seine vermeintliche Fahrlässigkeit nicht schon ohne weiteres daraus, daß die Operation, bei der ihm das zustieß, keine abdominale war. An welcher Körperregion er operierte, ist für die Beurteilung dieser Fahrlässigkeitsfrage ganz gleichgiltig. Wohl aber wird man für die Beantwortung dieser Frage prüfen müssen:

a) ob die fragliche Operation eine schwierige, eingreifende und langdauernde war,

b) ob die von ihm angelegte Operationswunde eine relativ große und buchtige war,

c) ob der übersehene und zurückgelassene Fremdkörper ein relativ kleiner, schwer sicht- und fühlbarer war,

d) ob das unliebsame Ereignis des Fremdkörperzurücklassens in

1) Höchstens ein gradueller, inbezug auf die Größe des Fremdkörpers und auf seine Erkennbarkeit.

der Praxis des betreffenden Chirurgen häufiger als in 1 % (ein Prozent) seiner sämtlichen Operationen oder seltener vorkommt,

e) ob der Beschuldigte die bei chirurgischen Operationen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen das eventuelle Zurückbleiben von Fremdkörpern außer acht gelassen oder berücksichtigt hat.

Prüfen wir daraufhin die Zeugenaussagen, so ergibt sich folgendes:

Zu a) Dr. L. hat bezeugt, daß Frau Sch. seit über dreiviertel Jahren an Brustkrebs litt, und daß ihr deshalb durch den Beklagten am 5. März 1903 die rechte Brust abgenommen sei, so wie es die anerkannten Regeln der Chirurgie verlangen, d. h. mit gleichzeitiger Entfernung der Brustmuskulatur, der Achseldrüsen und des Achselfettes. Diese Operation gehört zu den schwierigsten und eingreifendsten, die es überhaupt gibt. Schwierig ist sie, weil zumal in der Achselhöhle, in unmittelbarster Nähe lebenswichtiger und gebrauchswichtiger Organe (der großen Puls- und Blutadern und Nervenstämme des Armes) sehr subtil und lange geschnitten werden muß. Eingreifend für die Kranke ist diese Operation, weil sie unumgänglich eine sehr ausgedehnte und langdauernde sein muß, wodurch die Flächenblutung, sowie die Gefahren der Narkose und der Wundinfektion erheblichere sind, als bei weniger großen und weniger langdauernden Operationen. Der Operateur ist da in der Tat in einer schwierigen Lage. Er hat während dieser Operation gleichzeitig auf vielfache das Leben der Operierten bedrohende Gefahren zu achten, nämlich:

1. auf etwaigen Herzstillstand in der Narkose (Pupillen, Puls),
2. auf Erstickungsgefahr in der Narkose (Atmungsstörung, Gesichtsfarbe),
3. auf Erbrechen in der Narkose (Erstickungs- und Infektionsgefahr),
4. auf die örtlichen Gefahren beim Operieren (Achselhöhle),
5. auf die Unterbindung der durchschnittenen Blutgefäße,
6. auf die gründliche Entfernung alles erkennbar Krebsigen,
7. auf exakte Handhabung der komplizierten aseptischen Vorsichtsmaßregeln gegen Wundinfektion durch sich selbst und sein Personal,
8. auf den Einfluß des immer mehr zunehmenden Blutverlustes auf das Gesamtbefinden der Operierten,
9. auf die Dauer der Operation, deren vielfache Lebensgefahren naturgemäß sich von Minute zu Minute steigern.

Außerdem und nebenher hat der Operateur noch auf einige weniger ins Gewicht falleude Gefabren zu achten:

10. auf störende Bewegungen des Operierten (Strampeln mit den Beinen, Hineingreifen in die Wuude),

11. auf ungünstige Lageruug des Operierten, dessen Glieder auf dem Operationstische einen Nervendruck mit nachfolgender „Operationstischlähmuug" erleiden können,

12. auf etwa zerbrechende Instrumente oder in der Tiefe der Wunde sich versteckeude Gazetupfer.

Unter solchen Umständen ist es nicht nur erklärlich und verzeihlich, sondern geradezu Pflicht des Operateurs, sein Augenmerk hauptsächlich auf die neun verschiedenen seiner Patieutin drohendeu Lebensgefahreu und weniger auf die nebensächlicheu uud untergeordneten drei Gefabren (sub 10 — 12) zu richten, die der Patientin wenigstens nicht das Leben kosten können[1]) und deren Beachtung mehr in deu Pflichtenkreis des Assistenteu fällt. Zu bewundern ist nur, daß unter solcben Umständen ernste Unglücksfälle und kleine unliebsame Zwischenfälle (wie das Mnlltnpfervergessen) nicht häufiger vorkommen, als es tatsächlich geschieht, nämlich in $^1/_{10}$ $^0/_{00}$ bis 1 % der Fälle (ein Zehntel pro Mille bis ein Prozent).

Die vom Beklagten an Frau Sch. am 5. März 1903 ausgeführte Brustkrebsoperation war nicht nur eine schwierige und eiugreifeude, sie war naturgemäß auch eiue laugdauernde. Derartige Operationen pflegen ein bis zwei Stunden zu dauern. Aber schon nach Verlauf einer Stunde hat der Operateur Ursache, mit Rücksicht auf die unzweifelhaften Lebensgefahren: 1. einer lang ausgedehuten aucb noch so ungestörteu Narkose (Organverfettung!) sowie 2. der langdauernden Entblößung einer später zu vernäheuden Wunde (Infektion!) und 3. Blutuug — es hat, sage ich, der Operateur nach Verlauf einer Stunde alle Ursache, die Operation zu beschleunigen, ohne sicb jedoch unsachgemäß zu übereilen. Daß das letztere nicht gescbehen sei, wird dem Beklagten durch die Zeugiu R. bestätigt, welche bekundet: „Narkose und Operatiou seien rubig verlaufeu und ein besouderer Gruud zur Eile habe uicht vorgelegen." Dies zeigt, daß der Beklagte ein gewandter und umsichtiger Operateur ist, der seine schwierige Aufgabe iu der üblichen Zeit ohne erkennbare Unruhe vollendete, der aber andererseits auch begründete Ursache hatte,

---

1) Todesfälle, veranlaßt durch die Operationen vergessener Fremdkörper, sind mir nur aus der Banchhöhle und dem Hüftgelenk, nicht aus anderen Wunden bekannt.

das Tempo seiner Operation bei eineinhalbstündiger Dauer zuletzt etwas zu beschleunigen, ohne sich mit untergeordneteren Rücksichten unnötig und bedenklich lange aufzuhalten. Hauptrücksicht muß ja bleiben: die von Minute zu Minute sich steigernden Gefahren der Narkose, der Infektion und der Blutung so rasch wie irgend möglich zu beenden.

Die vom Beklagten angelegte Operationswunde war unzweifelhaft eine buchtige und eine relativ (d. h. für die Möglichkeit des Übersehens kleiner Mullstücke) sehr große. Dieselbe legte nach dem Zeugnis des Dr. L. „die ganze rechte Brusthälfte, sowie die dazu gehörige Achselhöhle frei". Ich kann bestätigen, daß diese Operationswunden eine solche Ausdehnung zu haben pflegen, daß man bequem ein großes Aktenstück würde darin unterbringen können. Bei aufgehobenen Wundrändern haben diese Wunden eine solche Tiefe, daß man bis zur Mitte des Vorderarmes hineingreifen muß, um den tiefsten Grund der Wunde in dem Winkel zwischen Rippen und Schulterblatt mit den Fingerspitzen zu erreichen. Auch an versteckten Spalten und Winkeln und Buchten fehlt es diesen Wunden keineswegs (z. B. unter der zurückbleibenden Schlüsselbeinportion des großen Brustmuskels, an den versteckten Ansatzstellen der weggeschnittenen Brustmuskeln, in der Tiefe der Achselhöhle und in der verborgenen, engen Schaltbucht zwischen Brustwand und Schulterblatt), wenngleich zugegeben werden mag, daß dergleichen Winkel und Buchten in der operativ eröffneten Bauchhöhle noch zahlreicher, noch versteckter und noch schwieriger zu übersehen und zu erreichen sind, als in den Operationswunden wegen Brustkrebs.

Zu c. War der vom Beklagten in der Brustamputationswunde der Frau Sch. zurückgelassene Fremdkörper ein relativ (im Verhältnis zur Größe und Buchtigkeit der Wunde) kleiner und seiner Natur nach ein schwer erkennbarer (sichtbarer) und schwer fühlbarer? — Auch diese Frage muß entschieden bejaht werden. Um sogen. Mullkompressen (d. h. um zusammengefaltete Mullstücke von der Größe eines Taschentuches oder einer Tischserviette) oder, wie von klägerischer Seite irrtümlich behauptet wird, um Mullbinden (d. h. um mehrere Meter lange und mehrere Zentimeter breite zusammengerollte Mullstreifen) hat es sich nicht gehandelt. Einmal ist die Benutzung derartiger großer Mullstücke bei Brustamputationen nirgends üblich; sie dabei in der Wunde zu übersehen, würde ganz unmöglich sein; die Zeugen Dr. L. und Schwester R. sagen übereinstimmend aus, daß die Benutzung solcher Mullstücke während der in Frage stehenden Operation undenkbar sei und das, was Dr. F. und

Dr. Z. bei der späteren Operation aus der Wunde der Frau Sch. zogen, waren kleine Mullstreifen [1]), jedenfalls zur Klasse der sogenannten Mulltupfer gehörig, deren Verwendung bei allen blutigen chirurgischen Operationen ganz allgemein üblich ist. Nach Aussage der Schwester R. benutzte der Beklagte bei allen Operationen und auch bei der Operation der Frau Sch. zum Auftupfen und Stillen des Blutes als sogenannte „Tupfer" Mullstückchen, von quadratischer Form, 12 cm lang und 12 cm breit, ungefähr („von der Größe der bei den Akten befindlichen Operationskarte, nur nicht so lang, sondern mehr quadratisch"). Da Dr. F. und Dr. Z. nicht von einem quadratischen Mullstück, sondern von mehreren schmalen Mullstreifen sprechen (Dr. F.: „einhalb bis zwei cm „dick"; Dr. Z.: „jedenfalls schmäler als lang"), so ist nur zweierlei möglich: entweder: die bei Frau Sch. aus der Wunde gezogenen Mullstreifen stammen nicht von der Operation des Beklagten, sondern von der des Dr. Z. her (das ist aber deswegen nicht wahrscheinlich, weil Dr. F. die Streifen als „bräunlich" und „schmierig" bezeichnet, was darauf hinweist, daß dieselben schon lange in der Wunde gelegen haben mußten). Oder Dr. Z. hat ein vom Beklagten zurückgelassenes quadratisches Mullstück, welches wahrscheinlich festgewachsen war, bei seinen wiederholten Bemühungen, dasselbe zu entfernen, zerrissen und „nicht als kompakte Masse, sondern in mehreren 12 (10—14) cm langen schmalen Streifen, teilweise sogar nur als Fasern" herausbefördert. Ganz ausgeschlossen ist es auch nicht — wiewohl nach dem eben Gesagten höchst unwahrscheinlich —, daß es sich um 2—3 vom Beklagten übersehene zusammengerollte ganze Mulltupfer von 12 cm im Geviert gehandelt habe. Bei der relativen Kleinheit der fraglichen und namentlich bei der großen Dünnheit und Zartheit des Mullgewebes war es jedenfalls möglich, in einer versteckten Nische der etwa 25 cm tiefen, 25 cm breiten und 35 cm langen Operationswunde eines oder auch zwei oder selbst drei derselben zu übersehen und auch nicht zu fühlen. Der weiße Mull nimmt in der Wunde, wo er sich sofort voll Blut saugt, die blutige Farbe des Wundfleisches an und wird in kleineren Stücken unsichtbar, mag er flach ausgebreitet auf der Wundfläche oder zusammengeballt in einer Wundnische liegen. Er wird, wenn es sich um nicht größere Mullstücke handelt als hier, auch unfühlbar, indem seine Maschen mit schlüpfrigem geronnenem Blute angefüllt und bedeckt werden. — Dr. L. gibt an, „die Blutstillung während

1) „von 10—14 cm Länge und geringerer Breite".

der Operation sei, wie dies allgemein üblich (und auch am zweckmäßigsten) ist, erfolgt durch Einpacken und Eindrücken von (je nachdem mehr oder weniger auf ein Mal) derartigen „Mullstückchen (Tupfern)". Bisweilen geschieht es hierbei, daß das unterste dieser Mullstückchen infolge Feuchtwerdens auf der Wundfläche anklebt und beim Herausnehmen der übrigen übersehen wird und zurückbleibt. Deswegen soll vor dem Zunähen der Wunde diese zuletzt noch einmal revidiert werden. Das oft wiederholte Revidieren der Wunde während der Operation würde zu zeitraubend und auch zweckwidrig sein. — Weshalb aber, so wird man fragen, sah und fühlte der Beklagte den Fremdkörper seinerzeit nicht, während Dr. Z. denselben später sofort beim Eingehen mit dem Finger in die Wunde bemerkte? Sehr einfach deshalb, weil Dr. Z. das Mullstück in aufgequollenem (vielleicht auch zusammengerolltem) Zustande („½ bis 2 cm dick"; Zeuge Dr. F.) und in einer relativ kleinen Eiterhöhle, im Eiter flottierend, dicht unter der Haut vorfand. Denn Fremdkörper pflegen, wenn es zur accidentiellen Eiterung kommt, nach der Körperoberfläche zuzuwandern. Außerdem hatte inzwischen das Mullstück eine „bräunliche" Farbe angenommen. — Der Beklagte aber befand sich einem nicht aufgequollenen, zarten, äußerst dünnen Mullstück gegenüber, von blutiger Farbe, nicht in Flüssigkeit flottierend, sondern in einer relativ sehr großen und tiefen Wunde in eine versteckte Wundbucht hineingeschmiegt. Außerdem wird der Angeklagte die Möglichkeit, daß ein Fremdkörper in der Operationswunde stecken könne, mit Recht für eine geringe gehalten haben. Bei Dr. Z. aber lagen die Umstände so, daß beinahe sicher ein Fremdkörper die Ursache der verspäteten Eiterung sein mußte.

Zu d) Kommt das Zurückbleiben von Fremdkörpern der Operationswunden beim Beklagten ungebührlich oft (d. h. in mehr als höchstens 1 % der Fälle) vor? — Die Zeugin Schwester R., welche wohl schon seit lange mit dem Beklagten als leitende Schwester des Operationssaales zusammenarbeitet, bekundet: „Ich kann mir nicht erklären, wie es gekommen ist. So etwas ist mir überhaupt noch nicht vorgekommen."

Zu e) Hat der Beklagte bei Operation der Frau Sch. die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen etwaiges Zurückbleiben von Fremdkörpern getroffen? — Von seiten der Klägerin wird ihm vorgeworfen, er habe es versäumt, die bei der Operation benutzten Mulltupfer zu zählen und durch heraushängende Halter kenntlich zu machen bezw. zu sichern. Er habe die Wunde zugenäht, ohne sich zu vergewissern, daß nichts darin zurückgeblieben sei. Das

alles sei bei derartigen Operationen üblich. Wer es unterlasse, sei kein sorgfältiger Operateur. — Die Klägerin befindet sich hier wiederum im Irrtum. Mulltupfer oder sonstige der Blutung wegen benutzte Mullstücke bei Brustamputationen zu zählen oder an heraushängenden Haltern zu sichern und kenntlich zu machen, ist nicht üblich, und der Beklagte hat sich am Schlusse der Operation in der üblichen und meist auch vollkommen ausreichenden Weise sehr wohl zu vergewissern gesucht, ob ein Fremdkörper in der Wunde stecke. — Das Zählen der Mullkompressen und das Sichern und Kenntlichmachen derselben durch heraushängende Bänder oder Zangen wird nur bei Bauchoperationen geübt und geschieht nur mit den aus metergroßen Mullstücken zusammengefalteten sogen. „Stopftüchern“ oder „Bauchkompressen“, welche während der ganzen Dauer der Operation liegen bleiben in der Wunde und welche dazu dienen, die in störender Weise heranquellenden und herausquellenden Nachbareingeweide von dem Operationsgebiete fernzuhalten und gleichzeitig vor Insulten zu schützen. Eben weil diese relativ großen Mullkompressen eventuell stundenlang im Bauche liegen bleiben und während der Operation nach Bedarf an Zahl vermindert oder vermehrt werden müssen, kann es sich ereignen, daß man am Schlusse der Operation sich nicht erinnern kann, wie viel man benutzt hat und ob nicht eine entschlüpft ist. Deswegen zählt man sie vor und nach der Operation und sichert sie während der Operation durch angenähte Bänder oder angeklammerte, langestielte Zangen, welche man aus der Bauchwunde heraushängen läßt. Das ist tunlich und durchführbar, weil es sich dabei immer nur um wenige (5—10) Mullkompressen (Tücher) handelt, obwohl es auch hier vorkommen kann, daß man sich verzählt oder daß ein Band abreißt oder daß eine Haltezange mitsamt dem Tuche im Bauche verschwindet. [1])

Die kleinen, ein- bis anderthalbhundertstel Quadratmeter großen Mulltupfer werden bei den Amputationen der weiblichen Brust in ganz anderer Weise und in ganz anderer Zahl benutzt. Der Assistent tupft mit ihnen das Blut weg und nimmt sie sofort wieder aus der Wunde, oder er packt und drückt sie auf eine blutende Stelle, entfernt sie aber schon nach wenigen Minuten wieder, weil inzwischen die Blutung von selbst aufgehört hat oder durch Unterbindung gestillt ist. Sie bleiben also immer nur einen kurzen Moment in der Wunde und werden dann sofort herausgenommen und auf den Fußboden oder in einen Eimer geworfen. Dieses Spiel wiederholt

1) Vergl. Neugebauer, l. c. Centralblatt S. 79, Nr. 67.

sich bei jeder Brustamputation 100—200 Mal. Auch hier geschah es so. Die Zeugin R. bekundet, „daß dabei zwei Körbchen mit je etwa 80 Mulltupfern jedesmal bereit standen und regelmäßig auch verbraucht wurden.“ Es würde einen schönen Wirrwarr geben, wollte man diese hunderte von kleinen Mullstückchen bei jeder derartigen Operation vorher und am Schlusse durchzählen oder sie alle einzeln an Fäden oder Bändern oder langgestielten Zangen befestigen! Dieser Schreibtischgedanke wäre in der Praxis ganz undurchführbar und ist auch noch niemals irgendwo in der Welt ausgeführt worden.

Wohl aber geschieht es immer und überall und sozusagen instinktiv, daß der Operateur, bevor er seine Operationswunde zunäht, noch einmal in dieselbe hineinsieht und hineinfühlt, um etwa darin noch befindliche Mulltupfer oder sonstige unerwünschte Eindringlinge daraus zu entfernen. So geschah es auch hier. Die Zeugen Dr. L. und Schwester R. bekunden: „an Einzelheiten könnten sie sich zwar nicht mehr erinnern, aber es werde bei allen Operationen des Beklagten so gehalten und sei jedenfalls auch hier so gehalten worden, weil es im L—er Krankenhause so üblich sei und immer so geschehe, daß die Wunde vor Nahtverschluß mit Haken auseinandergezogen und auf das Zurückbleiben von Fremdkörpern untersucht werde. Auf alle Fälle sei auch diese Wunde durch in die Wundränder eingesetzte Haken zum Klaffen gebracht worden, wobei das ganze Wundinnere freiliege und sorgfältig untersucht werde.“ — Warum trotz dieser Vorsichtsmaßregel dennoch (allerdings nur in verschwindend seltenen Fällen: 1 zu 10000 bis 1 zu 100) gelegentlich ein nicht zu großer und namentlich ein zarter, weicher Fremdkörper, wie ihn ein Mulltupfer darstellt, unsichtbar und unfühlbar werden kann, ist oben dargelegt.

Im allgemeinen ist es üblich, sich mit dem dem Nahtverschluß vorausgeschickten Auseinanderziehen, Besichtigen und leichten Betasten des Wundinnern zu begnügen. Jedenfalls hat man damit seine Schuldigkeit getan und die von den anerkannten Regeln der Chirurgie geforderte Sorgfalt angewandt. Der Beklagte hat aber noch ein übriges getan und hat, um ja keinen Fremdkörper zu übersehen und zurückzulassen, bei seiner gewohnten schließlichen Wundrevision auch noch die Wunde, wie Schwester R. und Dr. L. übereinstimmend aussagten: „mit Kochsalzlösung gründlich ausgespült. Diese schließliche Ausspülung geschah im L—er Krankenhause durch den Operateur selbst zu dem Zwecke, etwaige Fremdkörper, einschließlich Tupfer, welche dadurch aufquellen und leichter kenntlich werden, zu entfernen“ (herauszuschwemmen).

Die vom Beklagten angewandte Sorgfalt war also eine über das gewöhnlich übliche und als genügend und hinreichend geltende Maß noch hinausgegangen! Wenn trotzdem der Vorfall sich ereignete, so gilt eben auch hier der von dem amerikanischen Arzte Robert Weis für die Bauchhöhle getane Ausspruch: „auch mit größter Sorgfalt ist es nicht möglich, sich gegen dieses Vorkommnis absolut zu schützen, sondern nur es auf ein Minimum zu beschränken.“ —

II.

Welches ist das Schicksal der Operierten, denen ein Fremdkörper bei der Operation zurückblieb?

Das hängt von dreierlei Umständen ab: 1. von der Größe, Konsistenz und Form des Fremdkörpers; 2. von dem Sitze desselben; 3. von allem davon, ob der Fremdkörper „keimfrei“ ist und bleibt, oder ob eitererregende Bakterien an ihm haften, oder nachträglich an ihn gelangen. —

Dreierlei kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, geschehen.

1. Entweder der Kranke geht zugrunde, z. B. durch Verblutung (indem ein scharfkantiger, großer, metallener Fremdkörper durch Druck allmählich eine große Schlagader eröffnet), oder durch endlose Eiterung und dadurch bedingte Blutvergiftung. Glücklicherweise ist dieser tödliche Ausgang höchst selten und in der weitaus überwiegenden Mehrzahl dieser unangenehmen Fälle tritt unter mehr oder minder langer Heilungsverzögerung früher oder später, manchmal erst nach Jahren, doch Genesung ein.

2. Oder es tritt Eiterung ein, wodurch der Fremdkörper gelockert und allmählich an die innere oder äußere Oberfläche des Körpers geschafft wird und zuletzt entweder mit dem Stuhlgang oder durch eine Öffnung der äußeren Haut abgeht, mit oder ohne Nachhilfe eines Chirurgen. Dieser Ausgang ist in denjenigen Fällen, die überhaupt durch Beschwerden erkennbar wurden, sehr häufig beobachtet worden.

3. Oder endlich es passiert gar nichts und der Fremdkörper heilt unbemerkt ein. In diesen Fällen ist zweierlei möglich.

a) Der Fremdkörper fängt unter dem Einfluß der verschiedenen Bewegungsvorgänge im menschlichen Körper an, zu „wandern“ und gelangt, oft erst nach Jahren, schließlich doch noch zur allgemeinen Überraschung nach außen; oder

b) der Fremdkörper wird durch eine derbe, narbige Kapsel dauernd festgehalten und unschädlich gemacht und kein Mensch, weder

Arzt noch Patient, erfährt zeitlebens etwas von dem unbemerkt Geschehenen. —

Wie oft der letztere Vorgang beim Menschen mit operativ zurückgelassenen Fremdkörpern sich ereignen mag, kann man nicht wissen. Man darf aber vermuten, daß es nicht selten eintrete. Denn schon von alters her hat die Erfahrung der Chirurgen gelehrt, daß in den menschlichen Körper eingedrungene Gewehrkugeln, Revolverkugeln, Jagdschrote, Metallsplitter, Nähnadeln, kleine Messerklingen, abgebrochene Dolchspitzen usw. gar nicht selten einheilen, ohne jemals zu stören oder wieder zum Vorschein zu kommen. Bei zufälligen Sektionen oder Röntgenaufnahmen sieht man dann den Fremdkörper ruhig in irgend einem Knochen oder Muskel oder auch in einem Eingeweide (z. B. im Gehirn oder im Herzfleisch) eingekapselt liegen. Grundbedingung für diese „reaktionslose" Einheilung ist, daß der Fremdkörper „keimfrei" oder „aseptisch", d. h. bakterienfrei sei und bleibe, wie durch Überlegung und Tierexperiment festgestellt ist (vgl. Salzer, „Über Einheilung von Fremdkörpern", Sammlung med. Schriften der Wiener klin. Wochenschrift, 1890, Nr. 8, und Weiß, „de la tolérance des tissus pour les corps étrangers"; Paris, thèse d'aggrégation, 1880).

Das hat sich die moderne „aseptische" Chirurgie zunutze gemacht, und so sehen wir, wie im Vertrauen auf die bakterientötenden Methoden seit etwa 15 Jahren bei chirurgischen Operationen tagtäglich zu allerlei nützlichen Zwecken die verschiedenartigsten Fremdkörper bewußt und mit voller Absicht in den menschlichen Körper von den Chirurgen versenkt werden, wodurch überwiegend häufig der willkommenste Nutzen und nur „verschwindend selten" Schaden gestiftet wird. Zum Beispiel:

Bei allen größeren Operationen (Kropfoperationen, Brustamputationen usw.) versenkt man tagtäglich in die Operationswunde durchschnittlich je 100 (je 50—150) Fadenschlingen zur Unterbindung der Blutgefäße aus Seide, Zwirn, Darmsaiten, Renntier- oder Känguruhsehnen, jede Schlinge 2—3 cm lang, also fadenförmige Fremdkörper in einer Gesamtlänge von bis zu 3 Metern!

Beim Bauchschnitt pflegt man die Bauchwunde wieder zu verschließen mit „versenkten", also dauernd in die Bauchwand zurückbleibenden Nähten aus Silberdraht oder Bronzedraht. Dazu gehören oft 20—30 Nähte zu je 4 cm Länge. Es bleibt also Metalldraht in einer Gesamtlänge von zirka 1 Meter im Körper zurück. Bruchpforten am Unterleib hat man erfolgreich verschlossen durch „Einheilen" von Drahtnetzen in der ungefähren

Größe der bei Operationen üblichen Mulltupfer (Göpel, Witzel), also von Handtellergröße etwa. —

Große Lücken in der knöchernen Schädelkapsel hat man erfolgreich verschlossen durch Einheilen von entsprechend großen Celluloidplatten oder Knochenspähnen.

Verloren gegangene Nasen- und Kehlkopfknorpel hat man erfolgreich ersetzt durch entsprechend große Rippenknorpelstücke (v. Mangoldt).

Gewisse Geschwülste beseitigt man, indem man in sie hinein Dutzende von zolllangen und zentimeterbreiten Pfeilen aus Magnesiummetall unter die Haut schiebt von einem kleinen Hautschnitt aus (Payes).

Verloren gegangene lange Röhrenknochen der Gliedmaßen ersetzt man durch Einheilen entsprechend großer anderer Knochen.

Um die Wiedervereinigung locker gebliebener Knochenbrüche zu erzwingen, bringt man in die betreffenden Knochen Stifte aus Elfenbein oder metallene Nägel, Schrauben, Klammern und Bänder von ziemlich erheblicher Größe.

Um den verletzten Darm rasch und sicher wieder zu vereinigen, klemmt man in ihn einen sinnreichen in der Mitte durchbohrten Metallknopf von über Wallnußgröße oder Kastaniengröße (Murphy).

Alle diese absichtlich in den menschlichen Körper hineingeschobenen und darin belassenen und übernähten Fremdkörper aus Stoffen der Metall- oder Textilindustrie heilen in der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, ohne je zu stören, dauernd ein[1]), vorausgesetzt, daß die betreffenden Fremdkörper vorher „keimfrei" gemacht wurden. Da aber die bei modernen Operationen benutzten Mulltupfer unmittelbar vor ihrer Verwendung keimfrei gemacht zu werden pflegen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie im Falle ihres ungewollten Zurücklassens im Körper überwiegend häufig (Erfahrungen hierüber können naturgemäß nicht vorliegen) ohne allen Schaden einheilen werden, zumal sie viel dünner, biegsamer und zarter sind und daher benachbarte Pulsadern nicht anfscheuern können, wie metallene Fremdkörper. Wahrscheinlich auch wird das dauernde Einheilen derselben in der Achsenhöhle viel leichter geschehen können, als in der Bauchhöhle, weil in der Achselhöhle die bedenkliche Nachbarschaft des bakterienreichen Darmes ganz fehlt. —

Der bei Fran Sch. in der Achselhöhle zurückgebliebene Mull-

1) Nur der Murphysche Knopf geht später mit dem Stuhlgang ab.

tupfer war jedenfalls zunächst ohne Schaden keimfrei eingeheilt. Denn die große Operationswunde heilte bei ihr ohne Störung, bis auf eine ganz kleine oberflächliche Stelle nahe der Achselhöhle, welche „kaum noch absonderte“ (Zeuge Dr. Z.). Während der Behandlung durch Dr. Z. aber gelangten nachträglich, wie als wahrscheinlich bezeichnet werden darf, von dieser kleinen, der Heilung nahen Hautöffnung her eitererregende Bakterien in die soeben erst glücklich verklebte Operationswunde und schließlich auch an den in ihrer Tiefe versteckten Tupfer. In ihm fanden sie eine willkommene Brutstätte, und nun erst wurde der Tupfer allerdings die Ursache davon, daß „die kleine Wunde in der Achselhöhle, deren Heilung Dr. Z. anfangs jeden Tag erwartete“, unerwarteterweise sich nicht schloß, sondern im Gegenteil langsam anfing, wieder mehr abzusondern.

Da dies der Fall war, so war daraus von Tag zu Tag mehr mit Sicherheit zu schließen, daß im Innern etwas Fremdes sitzen müsse (sei es Eiter, abgestorbene Körperteilchen, Unterbindungsfäden, ein Mullstückchen oder dergl.), und es hätte müssen ohne Zögern, mindestens schon im April 1903, die kleine Wunde erweitert und das Störende daraus entfernt werden. Dieser winzige Eingriff hätte sich damals sehr leicht ohne allgemeine Narkose mit örtlicher Schmerzbetäubung ausführen lassen und spätestens Anfang Mai wäre die Operationswunde der Frau Sch. geheilt gewesen. Warum dieser klar vorgezeichnete Weg nicht beschritten wurde, ob auf ihn nicht gedrungen oder nicht eingegangen wurde, das entzieht sich meiner Kenntnis. Ebenso bin ich nicht in der Lage, zu beurteilen, ob etwa schon im August 1903 der jetzt gemeldete Rückfall des Brustkrebses mit im Spiele war. Denn bekanntlich kommt trotz gut ausgeführter Operation der Brustkrebs in $^2/_3$—$^3/_4$ der operierten Fälle bald oder später wieder, zumal wenn die Frauen, wie dies Frau Sch. tat, nach Bemerkbarwerden des Knotens in der Brust noch drei Vierteljahre warten, ehe sie sich zur Operation entschließen. Leider nur in $^1/_4$—$^1/_3$ der operierten Fälle bleiben die Frauen dauernd oder wenigstens viele Jahre gesund, was bei einem noch immer für unheilbar gehaltenen Leiden, wie dem Krebs gegenüber, immerhin bemerkenswert ist.

Wettin a. Saale, den 5. Mai 1905.

Dr. med. Paul T. B. E. Rupprecht,
O.-M.-R. in Dresden.

XX.

Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung.

Von

Dr. **Arambašin**, Spalato, Dalmatien.

Ein 25jähriges Mädchen wurde am 10. März 1905 um drei Uhr Nachmittags in einem Weingarten tot gefunden.

Um ihren Hals war ein kleinfingerdicker Strick dreimal geschlungen. Das eine Ende dieses Strickes war an einen links von der Leiche befindlichen Weinstock etwa 40 cm über der Erde angebunden; von hier ging der Strick dreimal um den Hals der Leiche, ohne gekreuzt oder geknotet zu sein, und sein zweites Ende war um den Brustkorb eines rechts von der Leiche stehenden mittelgroßen Schafes gebunden. Der Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Halse der Leiche maß 40 cm und war stark gespannt; der Teil vom Halse der Leiche bis zum Schafe maß 150 cm. Die Leiche lag in ihrer ganzen Länge auf dem Rücken, mit dem Gesichte nach oben, die rechte obere Extremität in Supination und gestreckt längs des Körpers, die linke ebenso in Supinationsstellung, aber im Ellbogen gebeugt mit der Hand näher dem Strick. Ein Kopftuch, welches vom Kopfe abgerutscht war, fand sich hinten am Halse, den Strick bedeckend; vorn am Halse war es gekreuzt und seine Zipfel fanden sich unter der mittleren Tour des Strickes.

Auf dem Boden herum war kein Zeichen eines Kampfes, kein Weinstock war beschädigt; bloß ein Zweig war abgebrochen und um ihn herum lag ein Büschel Schafwolle. Die Mitglieder der gerichtlichen Kommission haben die Leiche nicht mehr in der beschriebenen, ursprünglichen Lage vorgefunden, wohl aber ein Gendarm, der jeden Umstand genau aufgezeichnet hatte. Dieser und ein anderer Zeuge, der die Situation ebenfalls gesehen hatte, schilderten uns dieselbe, und der Zeuge brachte seinen Körper genau in dieselbe Lage an Ort und Stelle. Noch mehrere andere Zeugen haben uns jedes Detail bestätigt.

Bei der gerichtlichen Obduktion der Leiche wurden folgende be-

merkenswerte Befunde konstatiert: In der Mitte der Stirn eine linsengroße Suggillation; in den Bindehäuten massenhafte Eckymosen, — einzelne davon bis linsengroß; die Pupillen sehr weit; aus der Nase floß weißlicher Schaum; die Zunge war vorgelagert, zwischen den Zähnen eingeklemmt; an der dorsalen Seite der dritten Phalanx des rechten Zeigefingers war eine linsengroße blutige Hautabschürfung; an dem Handrücken derselben Seite vier ähnliche Hautabschürfungen; eine solche noch an der volaren Seite des Handgelenkes und zwei bis drei Hautabschürfungen dorsalwärts am Handgelenke links. Die Leichenflecken hinten am Rücken und an den Beinen waren reichlich ausgebildet. Vorn am Halse sind drei fast parallele, horizontal verlaufende, einen Querfinger breite Strangfurchen zu sehen gewesen. Die oberste befand sich unmittelbar unter dem Kinn und verlor sich rechts drei Querfinger unterhalb des Ohrläppchens und links bei dem Kieferwinkel; dieselbe war vorn weich, seitlich unter dem rechten Kieferwinkel in der Ausdehnnng von 3 cm pergamentartig vertrocknet; die Furche links unter dem Kieferwinkel war im Unfange von 2 cm oberflächlich abgeschürft, aber nicht trocken. Die mittlere und tiefste Furche befand sich einen Querfinger unterhalb der ersten, sie war überall weich und verlor sich seitlich symmetrisch ungefähr wie die obere; sie war so tief, daß ihre Ränder kammartig hervorragten. Die dritte unterste Marke befand sich zwei Querfinger unterhalb der zweiten und unterhalb des Kehlkopfes; sie verlor sich etwas weiter nach hinten, als die zwei oberen. Auch an den zwei unteren Strangfurchen war links seitlich je eine 2 cm lange, $^1/_2$ cm breite Hautabschürfung zu sehen, an welcher bloß die Epidermis fehlte; alle Furchen erscheinen hinten etwas schmäler als vorn.

Die Hirnhäute waren blutreich; am Durchschnitte der Hirnsubstanz sehr viele Blutpunkte; in den Blutleitern reichlich dunkles und flüssiges Blut.

Am Halse im Unterhautzellgewebe rechts, dem pergamentartigen Teile der Strangfurche entsprechend, war geronnenes Blut zu konstatieren; nicht so an der linken Halsseite. In den Halsmuskeln, den Strangfurchen entsprechend, hauptsächlich links, wo die mittlere Furche endet, waren förmliche Blutkoagula zu finden; am Nacken waren keine Blutungen anzutreffen. Die tiefen Halsgefäße waren fast leer; zwischen Karotis und Vagus, der mittleren Strangfurche entsprechend, war eine kleine Blutung vorhanden. Die Blutunterlaufungen reichten in die Tiefe bis zum Zungengrunde in die Kehlkopfmuskeln hinein und selbst bis zur Speiseröhre. Das rechte große Horn des Zungenbeines war abgebrochen.

Im Kehlkopf war etwas weißer Schaum und rechts eine linsengroße Eckymose. An der linken Lunge waren mehrere punkt- bis linsengroße Eckymosen. In den Lungen reichlich blutige ödematöse Flüssigkeit. Die rechte Lunge war mit der Spitze angewachsen. Im Perikardium war etwas blutige seröse Flüssigkeit; an der äußeren Fläche der Herzwand waren Eckymosen vorhanden. Im rechten Ventrikel war viel dickflüssiges Blut, im linken weniger.

Der Uterus war virginal; am Hymen hinten ein Riß.

Das Mädchen hatte, einige Stunden bevor sie tot gefunden wurde, ihr Schaf, wie gewöhnlich, am Stricke zur Weide ausgeführt. Sie ist auch, kurze Zeit früher, 20 Schritte vom Schafe entfernt ein Hemd flickend gesehen worden.

Nach der Aussage ihrer Angehörigen litt sie öfter an Kopfweh und auch an ihrem letzten Lebenstage in der Frühe hat sie über Kopfschmerz geklagt. Seit mehreren Jahren hatte das Mädchen eine Liebschaft mit einem Bauer aus der Nachbarschaft, der sie wegen Mittellosigkeit lange nicht heiraten konnte; es wäre aber binnen weniger Monate ermöglicht worden und zwar mit Zustimmung der Angehörigen beider Familien. Das Mädchen war guten Rufes und lebte in besten Beziehungen zu allen Nachbarn. Ein Nebenbuhler war nicht bekannt. Ein Zeuge hat 50 Schritte weit von der Verstorbenen den ganzen Tag in seinem Weingarten gearbeitet, sie mehrmals während des Tages gesehen, aber weder Geschrei noch Streit wahrgenommen. — Es fragt sich, ob es sich hier um einen Mord, einen Zufall oder Selbstmord handelt.

Es liegt kein Zweifel vor, daß der Tod durch Strangulation erfolgt ist, und zwar durch ein Zusammenwirken von Erhängen und Erdrosselung. Von anderen Todesarten sind keine Merkmale gefunden worden.

Gegen Mord durch Strangulation spricht die Abwesenheit jeder Spur von Gegenwehr an der Leiche, oder von Anzeichen eines Kampfes am Ort der Auffindung. Dagegen spricht auch, daß in der Zeit der Tat Leute 50 Schritte entfernt gearbeitet haben, ohne ein Geschrei oder Streit gehört zu haben. Die geringen vitalen Verletzungen, welche man an den Händen vorgefunden hat, befinden sich fast alle dorsalwärts — ein Zeichen, daß der Tod in liegender Stellung stattfand; die erwähnten Verletzungen sind offenbar durch die Erstickungskrämpfe veranlaßt worden. Der kurze freie Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Halse (40 cm) spricht dafür, daß die Strangulation in liegender Stellung erfolgte, ein Moment, das auch für Selbstmord spricht.

Daß hier ein zufälliges Verunglücken vorlag, ist nicht wahrscheinlich: Hätten wir bloß eine Schlinge um den Hals gefunden, dann könnten wir den Zufall nicht ausschließen, denn man könnte annehmen, daß sich das Mädchen mit dem Stricke am Halse dem Schafe genähert habe, und daß das Schaf, in diesem Momente von irgendetwas erschreckt, einen Sprung um das Mädchen herum gemacht haben könnte, wobei erst der Strick den Hals umschlang und gleichzeitig zusammengezogen wurde. Aber, da wir drei vollständige Schlingen haben, müßte sofort nach der ersten angelegten und zusammengezogenen Schlinge das Mädchen ohnmächtig auf den Erdboden gefallen sein, und das Schaf hätte nicht mehr um den auf dem Boden liegenden Kopf den Strick noch zweimal herumführen können.

Es bleibt also nichts übrig, als an eine Selbsterdrosselung, die auf eine noch nie beschriebene Art geschah, zu denken: das Mädchen hat sich mit etwas erhohenem Kopfe niedergelegt, den Strick dreimal um den Hals geschlungen, und sich dann so weit vom Weinstocke weggeschoben, daß die 40 cm des Strickes, die zu diesem hinführten, gespannt wurden; mit der rechten Hand konnte sie selbst das zum Schafe führende Ende des Strickes spannen, bis sie das Bewußtsein verlor, worauf der Strick durch das Schaf gespannt erhalten wurde, oder sie hat das Schaf angetrieben, so daß dieses allein den Strick zur Spannung brachte. —

XXI.

Zur Statistik der Fruchtabtreibung.

Von

Dr. **Peter Rixen** in Münster i. W.

In seiner Ahhandlung: „Zur Frage der Ahtreihung“ erwähnt V. v. Sterneck eine Zusammenstellung über die Abtreihung in Frankreich und schließt daraus, daß die Verfolgung wegen dieses Verbrechens im Verhältnis zu seiner Häufigkeit nur sehr selten stattfindet. Dies gilt nicht nnr für Frankreich, sondern für sämtliche Kulturländer. Folgende Znsammenstellung, welche den seit 1882 erscheinenden Statistiken für das deutsche Reich und den statistischen Jahrhüchern der Stadt Berlin entnommen ist, beweist, daß auch in Dentschland die Strafverfolgung wegen des Verhrechens der Abtreibung eine relativ seltene ist, sie beweist ferner, daß die Verurteilung wegen kriminellen Aborts relativ selten ist im Vergleich zu den Anklagen. Außerordentlich bemerkenswert ist ferner, daß in Berlin die Verurteilung viel seltener erfolgte als im Deutschen Reiche allgemein. Der Grund für diese Tatsache ist offenbar darin zu erhlicken, daß die Personen, welche die Ahtreibung ansführen, in Berlin weit vorsichtiger als sonst im Deutschen Reiche vorgehen, sie kennen die Lücken und Schwächen des Gesetzes nnd verstehen es, eine Verurteilung wegen krimineller Ahtreihung durch Einwürfe unmöglich zu machen. Der gerichtsärztliche Nachweis des kriminellen Abortes, insbesondere der Nachweis des Zusammenhanges des Abortes mit dem Eingriff stößt bekanntermaßen auf große Schwierigkeiten, die Abtreiberinnen gehen vielfach an, sie hätten nicht gewußt, daß die Person schwanger gewesen sei, sie hätten z. B. nnr Ausspülungen wegen eines Genitalleidens gemacht. So kommt es, daß diejenigen, welche vor Gericht ein offenes Geständnis ahlegen, sie hätten die Frucht abgetriehen bezw. ahtreiben lassen, verurteilt werden, während diejenigen, die hartnäckig leugnen, vielfach der Bestrafung entgehen,

weil der objektive Nachweis des Verbrechens nicht geführt werden kann.

Jahr	Deusches Reich		Berlin	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1882	247	191	10	9
1883	239	167	10	6
1884	348	258	27	16
1885	330	243	21	11
1886	298	226	39	23
1887	302	226	42	33
1888	291	216	31	23
1889	334	268	25	19
1890	285	243	32	26
1891	394	287	139	53
1892	445	330	150	48
1893	402	313	147	21
1894	531	402	309	95
1895	437	361	228	96
1896	557	403	298	92
1897	640	458	264	107
1898	529	376	240	61
1899	569	395	288	70
1900	539	411	252	67
1901		457	306	74

Über die Verbreitung des kriminellen Abort in Amerika und England entnehmen wir der Monographie von Lewin folgende Angaben:

„Die Zahl der kriminellen Abortfälle in New York wird auf 80 000 pro Jahr geschätzt. Nur ein Fall unter 1000 kam zur Kenntnis der Behörde.“ Die große Verbreitung der Fruchtabtreibung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geht auch daraus hervor, daß Abortivmittel offen in den Zeitungen angeboten und in den Drogenhandlungen feilgehalten werden.

Über die Verbreitung der Fruchtabtreibung in England gibt folgendes von Lewin berichtete Vorkommnis eine Vorstellung. Ein Erpresser empfahl in den Zeitungen „Frauenmittel,“ darauf meldeten sich in weniger als zwei Jahren über 12 000 Frauen, die von diesem Drohbriefe erhielten, Geld zu zahlen oder den Behörden angezeigt zu werden.

Der von v. Sterneck hervorgehobene Punkt, daß die Verfolgung und Bestrafung wegen Abtreibung relativ selten im Vergleich zu den zahlreichen kriminellen Aborten sei, gilt nicht nur für Frankreich, sondern für sämtliche zivilisierte Nationen. „Kein Volk kann sich in

dieser Beziehung tugendhafter als das andere nennen. Alle umschlingt das Band der harten Notwendigkeit, die die Fruchtabtreibung zur Folge hat" (Lewin). Und noch eine zweite Tatsache lehrt uns, wie bereits oben hervorgehoben, die Statistik, daß die Zahl der Verurteilungen gegenüber den Anklagen eine geringe ist, wie dies insbesondere die Statistik über Berlin zeigt, wo 1900 von 252 Angeklagten 67, 1901 von 306 Angeklagten 74 verurteilt wurden.

XXII.

Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von

Dr. **Gustav Radbruch,**

Privatdozent der Rechte in Heidelberg.

Über einen nenen Versuch zur Psychologie der Zengenaussage, angestellt in den psychologischen Übungen des Herrn Privatdozenten Dr. Elsenhaus in Heidelberg, soll hier deshalh herichtet werden [1]), weil seine Anordnung sich von derjenigen der bisher bekannt gewordenen Aussageversuche über hewegte Vorgänge dnrch dreierlei nicht unwesentlich unterschied: dadurch, daß 1. Hauptgegenstand der Aussage nicht eine Handlnng, sondern ein Wortwechsel war; 2. die Versuchspersonen längere Zeit über die Fingiertheit des Vorganges in Unwissenheit belassen wurden und so der Erinnerungsfälschnng durch eigene Phantasie und Unterhaltungen mit anderen Zeit blieb; 3. zu der Vernehmnng der Versuchspersonen, wie schon Detmold (Sterns Beitr I, 464) vorschlug, zwei mit dem wirklichen Hergange nnhekannte Personen mit Fragerecht zugezogen wnrden, nm sich als „Richter" auf Grund der Aussagen ein Bild von dem Vorgange zu machen.

Der wirkliche Hergang war so: Während der psychologischen Übungen des Herrn Dr. E. hetrat, ohne angeklopft zu haben, plötzlich Herr L., ein Telegramm in der Hand, den Hörsaal. Es wnrde gescharrt. Sodann fand folgender Wortwechsel satt: 1. Dr. E.: Was wünschen Sie? L.: Verzeihnng, ich möchte einen der Herren hier sprechen. 2. Dr. E.: Was wollen Sie eigentlich? L.: Ich möchte Herrn Dr. R. holen. (Dr. R., sich erhebend: Wollen Sie was von mir?) 3. Dr. E.: Dazn ist aber doch jetzt nicht die rechte Zeit! L.: Aber ich bitte doch . . In diesem Fall . . 4. Dr. E.: Ein für allemal: ich verbitte mir eine solche Störung. Das ist ja unerhört!

1) Eine kurze Notiz darüber wurde bereits in Aschaffenburgs Monatsschrift Juniheft 1905 veröffentlicht.

L.: Den Ton muß ich mir doch verbitten. 5. Dr. E.: Ich soll Sie wohl erst durch den Pedellen entfernen lassen? (Dr. R., inzwischen zu den Streitenden herangetreten, winkte L. ab.) L. (mit einer ironischen Verbeugung): Ich gehe schon von selbst. Damit ging L., die Tür mit einem Krach ins Schloß werfend, hinaus. Dr. R. stürzte ihm mit den Worten nach: Ich weiß ja gar nicht, was der Herr eigentlich gewollt hat! Während des Wortwechsels zwischen E. nnd L. mischte sich ein Uneingeweihter mit dem Hinweise ein, der Herr habe vielleicht gemeint, es sei Panse.

Über diesen Vorgang wurden nenn Tatzeugen und fünf Zeugen von Hörensagen — zwei Damen und 12 Herren im Alter von 20 bis 37 Jahren — vernommen. Die Vernehmung geschah in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen, unter Bekanntgabe der Fingiertheit des Vorgangs, nach der auch von Stern (Beitr. I, 273) bevorzugten kombinierten Berichts- und Verhörs-Methode des § 68 StPO., unter stenographischer Protokollierung, für die ich Fräulein Lina Götz zu Danke verpflichtet bin. 7 Tatzengen und 2 Zeugen von Hörensagen wurden eine Woche, die übrigen Versnchspersonen konnten erst am neunten Tage nach dem Vorgange gehört werden. Nur bei der früheren Vernehmnng waren die beiden „Richter“ zugegen.

Die Ergebnisse der Vernehmungen sind, zunächst hinsichtlich der Tatzeugen, folgende:

1. Ihre Aussagen bestätigen die Vermntung (Detmold 464), daß mit zunehmender Erregung, solange sie eine gewisse Grenze nicht überschreite, anch die Anffassungs- nnd Erinnerungsfähigkeit wachse, (während mit Überschreitung dieser Grenze, wie der Lisztsche Seminarversuch zeigt, beide Fähigkeiten bis unter Normalmaß sinken; Jaffa in Sterns Beitr. I, 93). Von dem Scharren zn Anfang wußten trotz Befragens nur zwei Zeugen. Anch die ersten Wechselreden zwischen E. und L. werden, genau wie bei dem Lisztschen Versuche (Jaffa S. 94), recht verschwommen wiedergegeben. E.s Ausspruch zu 3. dagegen wird bereits viermal, derjenige zu 4. viermal, L.s Antwort darauf fünfmal, E.s Ausspruch zn 5. neunmal (freilich einmal erst auf Befragen) und L.s Antwort darauf siebenmal ziemlich wortgetreu wiedergegeben. (Als dem Sinne nach richtig dürfen weitere zwei Anssagen über E.s Worte zn 3., acht Aussagen über L.s Antwort darauf angesprochen werden.) Des Türzuschlagens endlich entsinnen sich acht (sechs?) Versuchspersonen.

2. Für den engen Umfang der Wahrnehmnngsfähigkeit ist bezeichnend, wie sehr die Aussagen über die Handlungen Dritter hinter denjenigen über die von E. und L. getragene Haupthandlnng nnd wie

sehr innerhalb dieser letzteren die Aussagen über begleitende Geberden hinter denjenigen über den Dialog zurücktreten. Die Einmischung der Uneingeweihten wird von vier Zeugen überhaupt nicht bekundet, von dreien einer unrichtigen Person zugeschrieben. Die Worte und des Wink des Dr. R. bleiben ganz nnbeachtet, seines Ausrufes im Hinansgehen gedenken nur drei Zeugen. Von L.s Verbeugung endlich wissen ebenfalls nur ihrer drei. Während also bei der Aussage über Dr. R.s Hinausgehen seine Worte hinter seiner Handlung zurücktreten, tritt umgekehrt bei der Anssage über L.s Verhalten seiner Handlung hinter seinen Worten zurück — Bewcis dafür, daß, wenn Handlungen und Worte in Verbindung miteinander auftreten, die Aufmerksamkeit leicht von der einen Seite des Vorgangs znungunsten der andern absorbiert wird (Weingart, Kriminaltaktik S. 52; vgl. anch die ungünstigen Ergebnisse der Aussagen über Punkt 9 und 10 des Lisztschen Versuches, Jaffa S. 93), daß aber keineswegs, wie Minnemann (Sterns Beitr. I, 492) will, immer die Handlungen, sondern znweilen auch die Worte von der Anfmerksamkeit bevorzugt werden (ebenso Jaffa S. 94).

3. An den Aussagen über die Worte, den Dialog ist auffällig, wie fest sein Rhythmus, sein Schema, die Zahl und Reihenfolge der Reden und Gegenreden, im Gedächtnis haften. Zwar werden die ja einander sehr ähnlichen beiden ersten Wechselreden beinah immer zu einer Frage und einer Antwort verschmolzen; in dem aber, was sodann in den Aussagen folgt, läßt sich fast stets die dreimalige Wiederkehr von Rede und Antwort deutlich erkennen und nicht nur der Zahl, sondern auch dem Platze nach entsprechen die Aussprüche in den Aussagen denen des Originals; eine Umstellung ließ sich nirgends konstatieren.

4. Desto häufiger eine Entstellung, von Worten sowohl als von Handlungen! Insbesondere ist nachweisbar, wie sehr die falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen auf die Vorstellung von ihnen znrückwirkt, das ihr Entsprechende übertreibend, das ihr Widersprechende verwischend oder entstellend. Unser Vorgang wird nun auf dreierlei Weise erklärt und beurteilt:

a) Er wird aus nervöser Reizbarkeit des Dr. E. erklärt und dieser als der schuldige Teil beurteilt. Unter diesem Gesichtspunkt hatten die Akteure selbst ihre Rollen aufgefaßt; es ist also kein Zufall, daß die beiden Anssagen, die ausgesprochenermaßen dieses, richtige, Erklärungs- und Beurteilungsprinzip zugrunde legen, auch die Tatsachen am fehlerlosesten darstellen. Drei weitere Aussagen erscheinen ebenfalls gegen Dr. E. Partei zu ergreifen, da sie, seine Schroffheit über-

treibend, ihn schon bei Nr. 3 sagen lassen, „er müsse sich sehr wnndern“ usw., oder gar: „Was fällt Ihnen ein?“

b) Eine zweite Gruppe von Aussagen erklärt den Vorgang aus grober Ungeschliffenheit des L. und findet deshalb die Schnld auf seiner Seite. Bezeichnend ist, daß die beiden diese Auffassung vertretenden Tatzeugen (Frl. L. nnd Ml.) wohl am meisten miteinander und mit dritten Personen über den Vorgang geredet haben: vier Zeugen von Hörensagen knüpfen an sie an. Hier werden alle Anstandsverletzungen und Unbeholfenheiten des L. nnterstrichen — daß er sich mit seiner Frage statt an Dr. E. an das Auditorinm gewandt, daß es nicht angeklopft habe — nnd die eigne Entrüstung darüber Dr. E. in den Mund gelegt, der nach den Aussagen eines Tatzeugen (Ml.) und eines Zengen von Hörensagen zn Nr. 3 das unterbliebene Anklopfen, nach den Aussagen zweier anderer Zengen von Hörensagen schon zu Nr. 2 das Hineinstürmen in einen besetzten Hörsaal rügt. Die ironische Verbeugung wird unter diesem Gesichtspunkt zu einer „ungeschickten“ (Frl. L.), L.s Antwort zn Nr. 4 zn einer „ungezogenen“, die ein Zeuge von Hörensagen, genaner als sein Gewährsmann dahin, wiedergibt, „daß Dr. E. selbst Art annehmen solle“. Zweimal (Frl. L. und Fr. Dr. S.) wird ebenso nachdrücklich wie nnrichtig behauptet, L. habe sich nicht entschuldigt, und ebensovielmal sogar angegeben, er habe die ganze Zeit den Hut auf dem Kopfe galassen (Ml. und Frl. L.), und zwar (Frl. L.) tief in die Stirn das Gesicht beschattend!

c) Zwei Tatzeugen endlich (M. und K.) halten L. für betrunken; einer von ihnen (K.) meint, es handle sich um eine Ehrensache, und meint — Schanm vor L.s Mund zu sehen!

5. Von den beiden „Richtern“ akzeptiert einer die Ungeschliffenheit des L. als Erklärungs- und Benrteilungsprinzip und nimmt infolgedessen die Anssagen, daß L. den Hut nicht vom Kopfe genommen und Dr. E. vorzüglich das unterbliebene Anklopfen gerügt habe, als wahr auf.

Das andere Urteil ist dagegen — was für keine der Zeugenaussagen zutrifft, ans denen es doch schöpft — in allem Wesentlichen fehlerlos (ähnlich wie bei dem Göttinger Versuche; vgl. Weber in Steins Beitr. I S. 58/59). Fragen wir nun, was diesen Richter vermochte, aus den Aussagen von sieben Zengen den in mehreren Pnnkten nnr von zweien vertretenen richtigen Standpunkt herauszufinden, ohne doch aus der Übereinstimmnng beider auf die Richtigkeit schließen zu können, da solche mehrfach auch bei unrichtigen Angaben vorlag, was ihn z. B. vermochte, die nur von zwei Zeugen bekundete Verbeugung

Ls nicht nur zu akzeptieren, sondern auch selbständig als eine ironische zu deuten, so ist die Antwort: die von Hans Groß (Hdb. f. U.-R. S. 61/62) anempfohlene „systematische Konstruktion des Falles“: wie die falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen auch diese selbst in der Erinnerung des Zeugen verfälschte, so dient die richtige Erklärung und Beurteilung dazu, sie im Bewußtsein des Richters von neuem richtig hervorzubringen. Woher aber die richtige Erklärung und Beurteilung nehmen? Ich antworte: Woher sind von jeher die Gedanken in die Welt gekommen?

XXIII.

Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung?

Aus der Praxis mitgeteilt

Von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Im Juni des Jahres 1900 hat sich vor dem Schwurgerichtshofe Krakau eine Strafsache abgespielt, welche für den Kriminologen in mehrfacher Richtung von Interresse ist und deshalb verdient, hier in Kürze mitgeteilt zu werden.

Ein junges kaum 22 Jahre altes, bisher unbescholtenes, ja sogar besonders gut beleumundetes Bauernmädchen, namens Sofie M., wurde von der Staatsanwaltschaft in Krakau wegen einer Reihe von Verbrechen in Anklagestand versetzt und zwar wurde sie angeklagt:

1. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung, begangen dadurch, daß die Angeklagte in den Jahren 1897—1899 wiederholt und mindestens viermal im Hause und in den Wirtschaftsgebäuden des Dorfinsassen K. Feuer legte, zufolge dessen tatsächlich mehrmals Brand entstand, der verhältnismäßig großen Schaden anrichtete;

2. daß sie mehreren Insassen des Dorfes M. sowie der gesamten Gemeindebevölkerung des Ortes in einer ganzen Reihe anonymer Briefe, welche sie im Dorfe heimlich verbreitete und herumwarf, mit Brandlegung drohte und zwar in der Absicht, die Eheleute K. zu zwingen, den Ort zu verlassen, respektive um die Gemeinde zur Ausweisung derselben aus dem Dorfe zu veranlassen;

3. daß sie dem Pfarrer in M. sowie einer Nachbarin, namens S., in einer Reihe von anonymen Drohbriefen mit Brandlegung drohte;

4. daß sie in den mehrmals erwähnten in M. verbreiteten Briefen Gott lästerte:

5. endlich, daß sie in diesen Briefen durch die Sittlichkeit in hohem Maße verletzende Äußerungen öffentliches Ärgernis erregte.

Die tatsächliche Grundlage der Anklage stellt sich folgenderweise dar:

Im Juli des Jahres 1897 brach plötzlich am hellen Tage im Hause des Grundbesitzers Adalbert K. ein Brand aus, ohne daß die Ursache desselben aufgeklärt werden konnte. Zu Hause waren zur Zeit des Brandes nur die Frau des Eigentümers und deren junge damals 19 Jahre alte Schwester Sofie M. Seit dieser Zeit wiederholten sich die Brände im Dorfe mehrmals, ohne daß es trotz eifriger Nachforschung gelang, den Täter zu eruieren.

Gleichzeitig wurden und zwar wiederholt teils in der Behausung des K., teils in der Nähe derselben offene Briefe gefunden, in welchen mit Brandstiftung gedroht, zugleich aber Gott gelästert wird und zynische, Ärgernis erregende, die Sittlichkeit beleidigende Ausdrücke gebraucht werden. Solche Brandbriefe erschienen mindestens einmal in der Woche und versetzten das ganze Dorf in Aufregung, ohne daß man auch nur vermuten konnte, wer der Schreiber der Briefe war. Die Dorfbewohner sind durch diese Briefe um so mehr in Furcht und Unruhe versetzt worden, als der anonyme Schreiber der Briefe sich bald als Teufel, bald als Teufelshelfer bezeichnete und, so oft in einem der Briefe ein Brand angedroht wurde, tatsächlich auch kurz darauf der angedrohte Brand ausbrach.

Trotz eifriger Nachforschung der Gendarmerie, welche übrigens die im Dorfe bestbeleumundete Sofie M. als Confidentin gebrauchte, konnte man dem Brandstifter nicht auf die Spur kommen. Es wurden auf Grund der Schriftähnlichkeit mehrere Personen verdächtigt und verhaftet, aber die eingeleitete Untersuchung ergab deren Schuldlosigkeit. Niemandem fiel es ein, daß ein junges, sittlich reines und unbescholtenes, im Dorfe beliebtes, vom Pfarrer belohtes Mädchen (virgo intacta), welches der erhebende Gendarm zu seiner Confidentin und Helferin dabei in Anspruch nahm, die Urheberin und Schreiberin sämtlicher Brandbriefe sei. Erst im September des Jahres 1899 wurde dem Strafgerichte die Anzeige erstattet und ein energischer, gewandter Untersuchungsrichter begab sich an Ort und Stelle, wo er durch drei Tage sehr eingehende Erhebungen pflog. Diesem gelang es endlich, der Sache auf die Spur zu kommen. Das Ergebnis seiner Erhebungen war für das ganze Dorf überraschend, denn der Untersuchungsrichter kam zur Überzeugung, daß die junge Sofie M., welcher niemand im Dorfe etwas nachsagen konnte, die Urheberin der Brände und zugleich Schreiberin der seit zwei Jahren die gesamte Einwohnerschaft des Dorfes beunruhigenden Briefe war. Die Verdächtigte gestand auch bald vor dem Untersuchungsrichter, sowohl den Brand in allen Fällen gestiftet wie die Brandbriefe geschrieben und im Dorfe heimlich herumgeworfen zu haben. Zu ihrer Ent-

schnldigung gah sie an, daß sie Anfällen nnterliege, in denen sie nicht wisse, was sie tue, daß sie immer „etwas“ dränge, Brand zu legen und Brandbriefe zu schreiben. Der Untersuchungsrichter sammelte die im Dorfe noch vorhandenen Briefe, welche in der Zahl von 17 (es sollen derer mehr als 30 vorhanden gewesen sein) dem Gerichte vorgelegt wurden. Die Angeklagte gestand, alle aufgefundenen Briefe geschriehen zu hahen, was auch durch Vergleich ihrer antbentischen Handschrift mit den aufgefundenen Briefen festgestellt wurde.

Die Briefe enthielten neben argen Gotteslästerungeu und höchst unzüchtigen zyniscbeu Ausfälleu gegen den Pfarrer hauptsächlich Androhungen mit Brandlegung. Die Ausdrücke „Brand“ nnd „brennen“ werden mit besonderer Vorliebe und in demselhen Briefe wiederholt — mitunter zehmal in demselben Schreiben — gebraucht. Es heißt inshesondere „ich hin des Tenfels Gehilfe, ich werde Euch hrennen und verbrennen, denn ich mnß Brand legen, Ihr müsset brennen“, „wie vom Blitz müßt Ihr brennen“.

Ferner aher kommen in den Briefen folgende Redewendnngen vor: „wenn es hrennt, habe ich ein Fest, ich singe nnd freue mich so, als weun ich fünftausend Gulden hätte“, sodann „der Brand macht mir mehr Frende als Millionen“. Schließlich heißt es in den Briefen „in Enerer Gegenwart werde ich Brand legen, und Ihr werdet micb nicht sehen“ „am helllichten Tage werde ich Ench verhrennen“ n. dergl.

Gegen Sophie M. wurde sohin die Untersnchungshaft verhängt nnd wurde sie in das Krakauer Landesgericht für Strafsachen überführt. Hier geberdete sie sich sehr nnruhig, unterlag oft Anfällen, in denen sie das Bewnßtsein verlor, für Schmerzen nnempfindlich war nsw. Zufolgedessen wurde die Prüfung ihres Geisteszustandes angeordnet nnd wnrde sie zu diesem Zwecke über Wnnsch der Ärzte in die psychiatrische Abteilung des Krankenhanses überführt, damit sie unter unmittelharer Anfsicht der Ärzte vou diesen beobachtet werden könne.

Nach dreimonatlicher Ohservation gahen nun die znr Prüfung ihres Geisteszustandes delegierten Sachverständigen ein eingehend motiviertes Gutachten dahin ah, daß die Angeklagte an keiner die Zurechnungsfähigkeit aufhehender Pbychose leide, inshesondere können die wahrgenommenen Anfälle nicht als eine die Zurecbnung aufhehende Epilepsie oder Hystero-Epilepsie angeseheu werden.

Zu erwähnen ist, daß auch noch zur Zeit, als die Angeklagte sich in Untersnchungshaft hefand, zwei Brandbriefe im Dorfe ankamen

Wie es sich herausstellte, hat sie die Verhaftete M. im Krankenhaus heimlich geschrieben und mit Hilfe einer anderen Kranken expediert.

Nach dnrchgeführter Untersuchnng erhob die Staatsanwaltschaft gegen Sophie M. die obenerwähnte Anklage. Bei der Verhandlung vor dem Schwnrgerichte in Krakau, bei welcher Referent die Angeklagte verteidigte, gestand die Angeklagte, sämtliche ihr zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben und, über deren Motiv befragt, erkärte sie, daß sie nicht imstande sei anzugeben, weshalb sie dies getan habe, weil sie es nicht wisse.

Nach durchgeführter Verhandlung wurde den Geschworenen anßer den Hauptfragen auf wiederholte Brandlegung, Gotteslästerung und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, über Verlangen des Verteidigers auch eine Zusatzfrage darüber gestellt, ob die Angeklagte sich in einem die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustande befunden habe, d. i. gemäß § 2 lit. c des österr. Strafgesetzes, ob nämlich die inkriminierte Tat von der Angeklagten in einer Sinnenverwirrung, in welcher sie sich ihrer Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist.

Die Verteidigung hat angesichts des Geständnisses der Angeklagten nur deren Zurechnungsfähigkeit resp. Strafbarkeit bestritten und insbesondere das Gutachten der Sachverständigen angegriffen und unter Hinweis darauf, daß die von der Angeklagten begangenen Handlungen durch kein Motiv anfgeklärt werden konnten, behauptet, daß dieselben als Folge von Zwangsvorstellungen zn betrachten seien, für welche die Angeklagte nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Der Verteidiger hat dabei einerseits auf das unbescholtene Vorleben der jungen, sittenreinen Angeklagten hingewiesen, andrerseits auf den Inhalt der Brandbriefe, insbesondere auf die ganz auffallend oft und mit offenbarer Vorliebe gebrauchten Ansdrücke „Brand“ und „brennen“, auf die in diesen Briefen znm Ausdruck gebrachte Frende über Feuer, Brandlegung usw. Die Geschworenen fällten folgendes überraschende Verdikt: Die Fragen betr. die der Angeklagten in wiederholten Fällen zur Last gelegte Brandlegung wurden sämtlich verneint. Die beiden Fragen betr. das Verbrechen der Gotteslästerung und das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, begangen durch die anonymen Brandbriefe, wurden bejaht. Die Zusatzfrage betr. einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustand (Sinnenverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, § 2 lit. c des österr. Strafg.) wurde verneint.

Anf Grund dieses Verdiktes wurde die Angeklagte zu einer sechs-

monatlichen Gefängnisstrafe verurteilt. Die Angeklagte hat das Urteil angenommen nnd die Strafe verbüßt.

Der Fall hat großes Anfsehen erregt, nicht nur an sich, sondern insbesondere auch deshalb, weil die Juristen in Widerspruch mit den Ärzten waren. Die ärztlichen Sachverständigen behaupteten fest, die Angeklagte wäre ihrer Handlnngen bewußt gewesen und hätte in der Untersuchnngshaft der Epilepsie ähnliche Znstände simnliert; die Juristen dagegen nnd unter diesen insbesondere der Untersuchnngsrichter nnd der Vorsitzende in der Verhandlnng waren entgegengesetzter Meinung. Die Geschworenen wollten offenbar den Streit nicht entscheiden und gaben beiden Recht. Sie sprachen die Angeklagte vom Verbrechen der Brandlegung in allen ihr zur Last gelegten Fällen frei trotz vollständigen Geständnisses, dagegen sprachen sie die Angeklagte schuldig der viel gelinder strafbaren Delikte der Gotteslästerung und Sittenbeleidigung nnd verneinten die Zusatzfrage auf Sinnenverwirrung.

XXIV.

„Der Cretin als Raubmörder und Fetischist.“ [1]

Ein Beitrag zur Kasuistik sexueller Perversionen.

Mitgeteilt von

Dr. **Nowotny**, Untersuchungsrichter in Krakau.

(Mit 1 Abbildung.)

Am 23. Juni 1902 wurde am Feldwege von Sucha-Góra, Bezirk Myślenice (Galizien), die Leiche der Grundwirtin Anna P. vorgefunden. Die Nachforschungen haben als Täter den Josef D., Knecht aus Rudnik, entdeckt. Verhaftet, gestand er vor dem Gendarmen, die vom Markte zurückkehrende Anna P. ermordet zu haben, weil sie ihm eine, ihm zum Einkaufen einer Mundharmonika notwendige Krone nicht leihen wollte. Er hat sie auf den Boden geworfen und erwürgt. Dem Bezirksgerichte Myslenice eingeliefert, gab Josef D. vor dem Untersuchungsrichter an, daß er die Anna P. ermordet hat, weil er gegen sie noch von der Zeit, als er bei ihr als Knecht diente, einen Haß hegte und weil sie seiner Bitte, ihm eine Krone zu leihen, nicht entsprechen wollte.

Bei dem vorgenommenen Lokalaugenschein des Tatortes erzählte Josef D. der Untersuchungskommission mit allen Details, wie er die Anna P. umgeworfen und durch eine Viertelstunde am Halse gewürgt habe, wie sie vom Hügel heruntergekollert sei, wie er der Denatin eine Barschaft von 8 Kronen 40 Heller geraubt hat und sonach geflüchtet ist. Nach Verübnng der Tat vagierte er durch eine halbe Stunde im Walde, dann kaufte er sich Cigaretten, Zündhölzer und Brot und versteckte sich auf dem Dachboden, wo er am dritten Tage aufgefunden und verhaftet wurde. Betreffs des Motivs der Tat änderte er seine Angaben einige Male, indem er als Rechtfertigungs-

1) Der Güte des Krakauer Gerichtsarztes und Psychiaters Dr. Jankowski verdanke ich nachstehenden Fall.

grund Haß, Raubsucht und Vereitlung des Widerstandes seitens der angefallenen Anna P. angab.

Die Leichenöffnung hat als Todesursache Erwürgung, mit deutlichen Spuren eines verzweifelten Widerstandes, erwiesen. Merkmale einer verübten oder versuchten Notzucht wurden nicht vorgefunden. Die Denatin war im fünften Monate schwanger. Die chemische Untersuchung der Kleider der Denatin und des Täters fiel negativ aus.

Josef D., über die Eltern und Familienverhältnisse befragt, schilderte seine Mutter als öffentliche Schanddirne, die mit verschiedenen Dorfknechten Unzucht trieb, er erachtet sich als uneheliche Frucht dieser Verhältnisse. Den gegenwärtigen Gatten seiner Mutter bezeichnet er als gemeinen Dieb, Landstreicher und Bettler. In seinen Jugendjahren weidete Josef D. das Vieh, dann besuchte er durch ein halbes Jahr die Dorfschule und trat dann in den Dienst bei Anna P. Er bekennt sich verschiedener Diebstähle schuldig und gesteht eine be-

sondere Vorliebe für weibliche Kleider zu, die er zu stehlen und bei sich zu tragen pflegte.

Zeuge Gendarm P., welcher den Josef D. verhaftete, gibt alle die Verhaftung begleitenden Umstände an. Auf Grund der durchgeführten Erhebungen bezeichnet er den D. als einen auf den ersten Blick geistig abnormalen und zur Ausübung jeder Übeltat fähigen Lumpen. Josef D. terrorisierte das ganze Dorf und da er als rachsüchtig bekannt war, scheute man sich, seine Übeltaten der Gendarmerie anzuzeigen.

Zeugin Marie St. bezeichnet den Josef D. als einen „witzigen Lumpen", der ihr einmal eine Krone gestohlen hat. Er war im ganzen Dorfe wegen seiner besonderen Vorliebe zu weiblichen Kleidern bekannt. Er stahl solche und spielte damit; dann zerteilte er sie und warf sie weg.

Ähnlich sagen viele Zeugen aus; alle erzählen von seiner seltsamen Vorliebe für Weiberkleider, seiner Rachsucht und Gefährlichkeit. Die einen erklären ihn für einen „gescheiten Lumpen", die andern für einen völligen Narren.

Auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Antrages wurde Josef D. am 28. Juni 1902 der Untersuchung seines Geisteszustandes durch zwei Gerichtsärzte beim Kreisgerichte W. unterzogen.

Das Gutachten lautete:

„Obwohl beim Exploraten eine ersichtliche Zurücksetzung des Gedächtnisses und der Intelligenz, also eine Geistesschwäche niedrigen Grades festgestellt wurde, so hat er doch das ihm zur Last gelegte Verbrechen mit vollem Bewußtsein und Folgenberechnung ausgeführt; er ist demzufolge als zurechnungsfähig anzusehen."

Wegen Undeutlichkeit obigen Gutachtens wurde die nochmalige Untersuchung des Geisteszustandes des Josef D. durch zwei Psychiater in Krakau angeordnet. Vom 7. August 1902 ab hatte sich Josef D. zur Beobachtung seines Geisteszustandes im Krakauer Gefängnisse befunden. Dort wurde folgendes erhoben: Über seine Familie äußert er sich, wie früher angegeben; er klagt über Vernachlässigung in seiner Erziehung, schlechtes Benehmen, fortwährendes Hetzen und Ausspotten seitens der Mutter und Stiefvaters, was ihn auch nötigte, verschiedene Dienste als Hirt, Knecht usw. aufzusuchen. Über seinen Geschlechtstrieb befragt, bestreitet er, davon etwas zu wissen. Den Mädchen sei er nie nachgelaufen und habe nie Onanie getrieben. Endlich gibt er auf Andrängen der Ärzte rückhaltend und stückweise zu, daß der Anblick weiblicher Kleidungsstücke, wie Korsett, Schürze, Weiberröcke usw. in ihm „einen unwiderstehlichen Zwang"

erwecke, dieselben bei sich zu tragen, sie anzuziehen, mit ihnen zu spielen und endlich sie zu zerreißen. Dieser unwiderstehliche Zwang — nach Bezeichnung des Exploraten „ein ihn niederdrückendes Leiden“ — war bei ihm so stark, daß er diesem Triebe nicht widerstehen konnte, da er nur beim Spielen mit weiblichen Kleidern Erektion und vollständigen Genuß fühlte. Obwohl Explorat leugnet, Onanie getrieben zu haben, bestätigt sein in derselben Gefängnißzelle eingesperrter Mitgenosse, daß er gesehen hat wie Explorat mehrmals onanierte. Bei Erwähnung der Ermordung der Anna P. erzählt Explorat den Verlauf wahrheitsgetreu, nur gibt er als Motiv der Tat das eine Mal Rache, das andere Mal Raubsucht an. Er bestreitet, die Ermordete genotzüchtigt zu haben und bereut die Tat.

Explorat ist zeitlich und örtlich gut orientiert. Er spricht vor den Ärzten nur gefragt und unwillig, speziell, wenn sich die Fragen auf seinen Geschlechtstrieb beziehen. Die Prüfnng seines Gedächtnisses stößt auf Schwierigkeiten, da dasselbe in jeder Richtung große Mängel aufweist. Schreiben, Lesen und Rechnen kann er nicht. Laut Angabe eines Gefängnisgenossen benimmt sich Explorat, „wie ein Narr“ erzählt verschiedene dumme Geschichten aus der Jugend, daß ihn die Mädchen so gern haben, weil er schön tanzen, singen und spielen kann, er prahlt, daß er verschiedene Kunstarbeiten verrichten könne, erzählt sehr gerne von seinen Träumen und verlangt Auslegnng ihrer Bedeutung. Sehr häufig spricht er von der Ermordung der Anna P. und fragt fortwährend um die Höhe der ihn erwartenden Strafe. Er gesteht zu, eine besondere Vorliebe zum Stehlen einzelner Stücke weiblicher Kleidung zu haben, spricht aber davon ungern und meint, daß ihn ein ihm unbekanntes Leiden zwingt, einzelne weibliche Kleidungsstücke anzuziehen, zu zerreißen und nach Befriedigung des Geschlechtstriebes im Walde oder in den Schuhen zu verstecken.

Gutachten.

Der Schwerpunkt für die Beurteilung des geistigen Zustandes des Exploraten liegt in seiner Gesamtexistenz. Diese ist eine psychisch wie auch körperlich durchaus krankhafte und degenerative und bietet in jeder Hinsicht krasse Abnormitäten, zweifellos durch erbliche Belastung. Die abnormale Entwicklnng des Schädels, mit typischen Kennzeichen der Prognatie, starke Entwicklung des Unterkiefers, abnorme Breite desselben, Asymmetrie beider Gesichtsteile und Deformationserscheinungen an den Ohren, zeigen den vollständigeu Ausdruck von Schwachsinn und Imbezillität, den Ausdruck einer krank-

haften, mangelhaften geistigen Entwicklung, mit einem Worte, den Ausdruck eines in unseren Gebirgsgegenden sehr häufig vorkommenden Kretinismus.

Da dem Exploraten als geborenem Kretin jede ethischen und moralischen Gefühle fremd waren, nachdem weiter die Einflüsse, seitens der sittlich verkommenen Eltern und des ganzen Miliens, in dem Explorat verkehrte, das fortwährende Hetzen, schlechtes Benehmen und Ausspotten seines Kretinismus, auf seine psychische Entwicklung verderblich einwirkten, ging bei ihm die völlige Repulsion jedes moralischen und ethischen Gefühls und überhaupt jeder, dem beherrschenden Triebe entgegenwirkenden Vorstellung so weit, daß er zur Befriedigung seiner egoistischen Forderungen alle im Wege stehenden Hindernisse, ohne die Folgen seiner Tat und Handlungsweise berechnen oder kritisch schätzen zu können, aus dem Wege zu schaffen trachtete. Dieser durch angeborene Geistesschwäche hervorgerufenen vollkommenen psychischen Entartung müssen auch die abnormal gesteigerte Empfindung auf minderwertige Reizgegenstände, grenzenlose Rachsucht usw. zugeschrieben werden.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß D., um in den Besitz einer für den Kauf der Mundharmonika ihm notwendigen Krone zu gelangen, vor Verübung eines Raubmordes nicht zurückschreckte. Außer obigen Erscheinungsformen der angeborenen Geistesschwäche wurde beim Exploraten noch eine bei hereditär, belasteten Individuen vorkommende Abnormität der „vita sexualis“ in Gestalt von Kleiderfetischismus, mit Zerstörungsdrang gegen den Fetisch (Sadismus am unbelebten Objekt), festgestellt. Denn nur als sexuelle Abnormität kann der beim Exploraten vorkommende unwiderstehliche Zwang zum Stehlen bestimmter Stücke der weiblichen Kleidung, die er bei sich behielt, mit denen er spielte und nach masturbatorischer Befriedigung des Geschlechtstriebes sogleich zerriß und wegwarf oder vernichtete, angesehen werden. Aus den vorgetragenen Gründen wurde die freie Willensbestimmung des Exploraten, eines psychisch vollkommen degenerierten Kretins, zur Zeit der Verübung der inkriminierten Tat als aufgehoben erkannt und lebenslängliche Überwachung dieses, für das Gemeinwohl gefährlichen Individuums in einer Irrenanstalt in Rücksicht auf seinen unheilbaren geistigen Zustand als zweckmäßig anempfohlen.

Explorat wurde demgemäß von Schuld und Strafe losgezählt.

XXV.

Falsche Zeugenwahrnehmungen.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld** in Gleiwitz.

Nach Anzeige des Gendarmen hat der Pumpenwärter K. abends 6 Uhr in dem Teiche der W.grube ein größeres Bündel wahrgenommen. Als er es ans Ufer gebracht hatte, ging es auseinander und aus ihm fiel eine Kindesleiche ins Wasser zurück. Sie war schon vollständig in Verwesung übergegangen, die Fleischteile von den Knochen losgelöst und letztere auseinander gegangen. Die Umhüllung bestand in Kopfkissen, Kinderbetten, Decke, Zuckerschnur und war mit zwei Steinen beschwert, welch letztere ebenfalls ins Wasser zurückfielen. Nach Ermessen des K. war die Leiche die etwa ein Monat alten Kindes. Geschlecht war nicht zu erkennen. „Offenbar liegt Kindesmord vor." Der Fundort wurde durch jene Steine am Ufer bezeichnet. In dem zwei Tage später abgehaltenen Termine wurde der Teich bis nahe zur Sohle abgelassen, vorsichtig mit Rechen und durch eine Anzahl Knaben mit den Händen durchsucht, aber keine Leiche oder auch nur Stücke einer solchen vorgefunden.

Bei seiner nochmaligen Vernehmung sagte K. aus: „Beim Auspumpen des Teiches auf 1¼ Meter bemerkte ich das Paket, band die erste Umhüllung im Wasser auf. Ich sah im Paket zwei Steine, riß die erste Decke heraus und warf die Steine ans Ufer. Hierauf band ich die zweite Umhüllung auf und sah ein kleines Oberbett und Kopfkissen, die mit Schnur zusammengebunden waren. Nach Durchschneidung der Schnur und Aufklappen des Oberbettes sah ich darin ein kleines Gerippe liegen: Kopf, Knochen und Beine bis zu den Knien. Ich nahm das Gerippe in die Hand. Da es sehr stank, mußte ich den Kopf zur Seite wenden und beim Emporheben fielen die dünnen Knochen auseinander und ins Wasser. Ich habe das Gerippe deutlich als ein menschliches erkannt."

Da ein nachträgliches Entfernen der Leiche vollständig ausgeschlossen werden konnte, die von K. herausgezogenen Decken und Betten auch keinerlei Verwesungsgeruch zeigten, konnte dieser Aussage indeß kein Gewicht beigelegt werden.

XXVI.

Jugendlicher Brandstifter.

Mitgeteilt von

Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 1. November 1888 geborene Dienstknecht B. stahl im Hause seines Dienstherrn einem anderen 10 Mark, die er zu seiner Lebsucht verwendete. Da dieser Diebstahl nicht aufkam und er aus einem Velozipedkauf Schulden hatte, stahl er der gleichen Person, während sie schlief, aus ihrer Schlafkammer am 23. Mai 1905 einen Geldbeutel mit 38 Mark Inhalt. Nach Begehung des Diebstahles stieg in ihm die Furcht vor Entdeckung auf und er faßte den Entschluß, einen seinem Dienstherrn gehörigen, im Hofraum lagernden Strohhaufen anzuzünden, indem er glaubte, wenn der Strohhaufen brenne, werde im Hause seines Dienstherrn ausgeräumt und, wenn dann der Abgang des Geldbeutels sich herausstelle, angenommen werden, daß ein Dritter beim Ausräumen den Geldbeutel gestohlen habe. Nachdem B. mittels Zündhölzchen den Strohhaufen angezündet hatte, begab er sich auf seine Schlafkammer und blieb dort, bis er zu den Löscharbeiten gerufen wurde. Er beteiligte sich hieran, wie auch an dem nach Löschung des Brandes gespendeten Freibier. Eine später bei ihm vorgenommene Durchsuchung förderte das Gestohlene zutage.

Wegen der zwei Diebstähle und der Brandstiftung wurde B. zu einem Jahr Gesamtgefängnis verurteilt.

(Staatsanwaltschaft Straubing. A. V. Ziffer 1306/05.)

XXVII.

Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter.

Mitgeteilt von

Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

Der ledige Tagelöhner H. lockte Mädchen im Alter von 6—9 Jahren auf seine Schlafkammer, wohin er sich Bier bringen ließ. Das Mädchen, das ihm gerade Bier gebracht hatte, setzte er auf seinen Schoß; er hob dann die Röcke in die Höhe nnd langte mit den Fingern in die Scham des Mädchens; in einem Falle hat er das Mädchen anf den Tisch gelegt und nach emporgehobenen Röcken an der Scham des Mädchens geleckt.

Der 60 Jahre alte Angeklagte hatte sich in seiner Jugend gnt geführt; nur in den Jahren 1879/80 wurde er dreimal bestraft: wegen Dienstentlaufens, Beschädignng eines Baumes und Peitschenknallens. Erst im hohen Alter kam der Angeklagte infolge seines Geschlechtstriebes auf den Weg des Verbrechens. Vor vier Jahren, also in einem Lebensalter von 56 Jahren erhielt er wegen eines an einem achtjährigen Mädchen begangenen Verbrechens sieben Monate Gefängnis; wegen seiner neuerlichen unzüchtigen Handlungen wurde er zur Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Straubing. A. V. Z. 1260/05.)

XXVIII.

Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

I.

Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, vom Reichsjustizamte herausgegeben, sind im Sommer v. J. in zwei stattlichen Bänden bei J. Guttenberg in Berlin erschienen und damit der Offentlichkeit zur Kenntnisnahme und Beurteilung übergeben worden. Der erste Band enthält die Protokolle der ersten, der zweite Band diejenigen der zweiten Lesung und eine Gegenüberstellung der Kommissionsbeschlüsse mit dem bestehenden Gesetze nebst einer Verweisung auf die einschlagenden Protokollstellen. Gerade diese im Reichsjustizamte bearbeitete Zusammenstellung ist für denjenigen, der sich schnell über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen orientieren will, von praktischem Werte. Auch ein alphabetisches Sachregister als Anhang des zweiten Bandes fehlt nicht.

In einem Vorworte wird daran erinnert, wie nach den fehlgeschlagenen gesetzgeberischen Aktionen der früheren Jahre die Reichsverwaltung den Weg betreten habe, die gesamten in Betracht kommenden wichtigeren Fragen in bestimmter Formulierung einer Kommission von Sachverständigen vorzulegen. Die einzelnen Mitglieder der Kommission waren, was hervorzuheben ist, nicht an amtliche Instruktionen ihrer Regierung gebunden, sondern haben nach freier wissenschaftlicher Überzeugung und eigener praktischer Erfahrung gestimmt. Selbstverständlich ist an diese Abstimmung weder die einzelne Regierung noch die Reichsverwaltung gebunden. Die Beschlüsse der Kommission haben für die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen nur die Bedeutung von gutachtlichen Vorschlägen. Die Kommission bestand aus 21 Mitgliedern, von welchen vier, bezw. seit Ende Oktober 1903 nur noch drei höhere staatsanwaltschaftliche Be-

amte, zehn, bezw. elf richterliche Beamte, fünf Rechtsanwälte nnd zwei Universitätsprofessoren waren. Die richterlichen Beamten verteilen sich auf das Reichsgericht, das Kammergericht und das sächsische Oberlandesgericht, sowie auf einige Land- und Amtsgerichte. Von Autoritäten seien genannt Geheimer Rat Professor Dr. Wach in Leipzig, die Kammergerichtsräte Dr. Kronecker und Dr. Rintelen, sowie der Geheime Oberjustizrat Oberstaatsanwalt Waehler. Sechs Kommissionsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Reichstages, unter ihnen die bekannten Parlamentarier Dr. Rintelen, Gröber, Lenzmann und Bassermann. Die Zuziehung dieser Reichstagsabgeordneten geschah aus Zweckmäßigkeitsgründen, um zugleich auf die Stimmung und Wünsche der Volksvertretung Rücksicht zu nehmen. Es wird dereinst von Interesse sein, inwieweit diese Kommissionsmitglieder die einstimmig gefaßten Kommissionsbeschlüsse über die Zuziehung des Laienelementes bei allen strafrechtlichen Instanzen und über die Abschaffung des Schwurgerichts im Reichstage vertreten werden. Seitens der Reichsjustizverwaltung nahmen an den Kommissionsberatungen der Staatssekretär Dr. Nieberding und die vortragenden Räte Dr. von Tischendorf, Grzywacz bezw. Fillry teil.

Wie sich die verbündeten Regierungen und der Reichstag zu den Vorschlägen stellen werden, wird sich in hoffentlich nicht zu ferner Zukunft zeigen. Bei dem Umfange und der Wichtigkeit des zusammengestellten Materials darf allerdings die Prüfung von keiner Seite übereilt werden. Die Hoffnung der Optimisten, daß wir die Novelle schon in zwei Jahren haben werden, kann ich nicht teilen. Andererseits sehe ich auch nicht so schwarz, als ob die Vorschläge in ihren wesentlichen Punkten — Zuziehung des Laienelementes, Ausdehnung der Berufung und Abschaffung der Schwurgerichte — schon als gescheitert angesehen werden müßten. Wie dem auch sei, jedenfalls darf unumwunden anerkannt werden, daß die Kommissionsmitglieder eine mühevolle Arbeit in außerordentlich beachtenswerter Weise geleistet haben, wofür ihnen der Dank aller gebührt. Aus den umfangreichen und sorgfältigen Protokollen, welche künftigen Geschlechtern als Denkmal unserer legislatorischen Arbeit überantwortet werden, ist zu ersehen, daß ein vornehmer und sachlicher Ton die Verhandlungen beherrscht hat. Und noch etwas Erfreuliches ergeben die Protokolle, daß nämlich in Zukunft mit der alten Schärfe von der vielgenannten Kluft, welche Juristen und Volksgenossen trennt, nicht wird gesprochen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind bestens bemüht gewesen, den bekannten Wünschen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Auch für den Anhänger der modernen Kriminalistenschule bleibt nicht

zu viel zu wünschen übrig. Die altmodischen Schwerfälligkeiten unseres Strafprozesses sollen hinweggefegt werden. Den Anforderungen moderner Lebensanschauungen ist Genüge getan worden. Daß nicht jeder mit allem einverstanden sein wird, ist selbstverständlich. Mit freudigem Erstaunen sieht aber der jüngere Jurist, wie Gedanken, die er vielleicht für sich allein zu haben glaubte und kaum auszusprechen wagte, hier in die Form praktischer Vorschläge gegossen und teilweise bereits zum Gesetze formuliert worden sind. Wir atmen auf, endlich nach fünfundzwanzig Jahren wollen wir ein Stück vorwärts rücken. Damit kommt auch das Volksbewußtsein auf seine Rechnung. Nur hinsichtlich der Schwurgerichte wird es über seinen Vorteil oder Nachteil in Zweifel geraten. Im übrigen aber erhält der vorgeschlagene künftige Strafprozeß einen volkstümlichen Charakter. Daß in einer solchen Ausgestaltung die glücklichste und einzig richtige Lösung liegt, ist gewiß.

Es ist mir aufgefallen, daß es seit dem Erscheinen der Protokolle in der Tagespresse recht still geworden ist. Während vor Einberufung der Kommission und während ihrer Tagung fast jeder Tag eine richtige oder unrichtige Zeitungsnotiz über irgend welche wichtigen Beschlußfassungen brachte und es kurz vor der Veröffentlichung der Protokolle von Leitartikeln für und gegen das Schwurgericht sozusagen wimmelte, fehlt es an sachlichen Besprechungen der Protokolle nach ihrem Erscheinen. Die Abneigung vieler Juristen, in der Tagespresse zum Volke zu sprechen, ist ja bekannt und hat sich in der Vergangenheit schon zur Genüge gerächt. Die Angriffe gegen die Justiz mögen bei uns sich ins Maßlose steigern, eine Abfertigung oder Aufklärung in der Tagespresse von juristischer Seite erfolgt so gut wie nie. Und doch ist die Tagespresse das einzige Sprachrohr, durch welches wirksam zum Publikum gesprochen werden kann. Durch die Presse kann es verwirrt, kann es aufgeklärt werden. Übernimmt die Aufklärung kein sachverständiger Jurist, so übernimmt sie — oder vielmehr die Verwirrung — der Redakteur, der vielfach nichts von der Sache versteht. Ich vermisse also bisher in der Tagespresse einen Hinweis auf die außerordentlich volkstümlichen Vorschläge der Reformkommission, die mit bestem Gewissen im allgemeinen warm empfohlen werden können. Werden sie jetzt nicht dem Publikum zu Gemüte geführt, so wird die ganze Arbeit der Kommission in vorläufige Vergessenheit geraten oder man wird glauben, es handle sich um eine nicht volkstümliche Juristenvorlage. Hinsichtlich der Schwurgerichte hat die Reformkommission selbst, wie noch eingehender zu besprechen sein wird, den Wunsch ausgesprochen, daß die Be-

völkerung, soweit sie die Beseitigung des Schwurgerichts als eine Verletzung liberaler Grundsätze ansieht, durch sachgemäße Belehrung in der Hauptsache nur in der Presse erfolgen kann, umgestimmt werde. In der gleichen Weise müssen auch die anderen Grundsätze des künftigen Strafprozesses besprochen werden.

II.

Die wichtigsten Fragen, welche der Kommission vorgelegt worden sind, beziehen sich auf die Mitwirkung von Laien an der Strafrechtspflege und die Ersetzung der Strafkammern und Schwurgerichte durch Schöffengerichte, sowie auf die Ausdehnung der Berufung.

Die Kommission ist in der Wahl zutreffender Ausdrücke zur Charakterisierung unseres gegenwärtigen Strafprozesses nicht verlegen gewesen. Sie stellt fest, daß der jetzige Anfbau der Strafgerichte prinzipwidrig und inkonsequent sei und daß bei einer Reform des Gesetzes in erster Linie diese Prinzipwidrigkeit beseitigt werden müsse (Protokolle, 1. Band, Seite 385). In Bagatellsachen wirkt das Laienelement bei Beurteilung der Schuld- und Straffrage mit; ernstere Vergehen urteilen ausschließlich Berufsrichter ab, und bei den schwersten Verbrechen wird die Schuldfrage nur von Laien allein entschieden, während die gelehrten Richter einzig das Strafmaß festsetzen. Dieser unlogische Rechtszustand ist nur vom Standpunkte eines Kompromisses zwischen den sich gegenüberstehenden Meinungen über die Bedeutung des Laienelementes in der Rechtspflege zu erklären.

Der Freimut, mit welchem hier unter der Verantwortung hoher Staatsbeamter und insbesondere auch von Oberstaatsanwälten der noch geltende Strafprozeßkodex, an welchen sie alle gebunden sind, den sie alle zur Anwendung zu bringen haben, als inkonsequent, prinzipwidrig und unlogisch gekennzeichnet wird, ist in deutschen Landen neu und — erfreulich, doppelt, wenn man berücksichtigt, daß die Protokolle für die große Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Vorzüge einer Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege werden allgemein anerkannt (I, 383ff.). Der Laie habe auf zahlreichen Gebieten des Lebens Erfahrungen, die dem Berufsrichter fehlen, und vermöge durch seine nähere Fühlung mit Volkskreisen, denen dieser ferner stehe, den einzelnen Straffall in seiner Eigentümlichkeit zu beurteilen. Oder deutlicher gesagt: Der gelehrte Richter sieht, besonders wenn er ein unpraktischer Mensch ist, vor dem Buchstaben des Gesetzes, der ihn zu sehr in Anspruch nimmt, die Wirk-

lichkeit des Lebens nicht. Bei der Beweisaufnahme sei der Laie in der Lage, durch seine praktische Lebenserfahrung ein Verständnis zu vermitteln, das dem Richter abgehe. Das zeigt sich besonders auf technischem, kaufmännischem, künstlerischem und gewerblichem Gebiete. Der lange in der Strafrechtspflege beschäftigte Berufsrichter stumpfe leicht ab und gelange oft in Beweisfragen zu einer schablonenmäßigen Behandlung (I, 386). Er begnüge sich zuweilen mit der Feststellung des gesetzlichen Tatbestandes und berücksichtige die Beweggründe und Umstände zu wenig. Hiervon legen unsere gerichtlichen Urteile, aus welchen überall das Schema, das Handwerksmäßige heraussieht, tausendfältige Probe ab. Da ist keine Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit, weder im Aufbau noch im Stile. Ein Diebstahlsurteil gipfelt immer in den geistreichen Pointen, daß die Schulze gehörige Uhr für Müller eine fremde bewegliche Sache war, die Müller, wie er auch wußte, ohne jedes Recht dem Gewahrsam des Schulze entzogen hat, um sie für sich zu verwerten. Die ganze Psychologie, welcher unter dieser Oberfläche liegt, geht verloren. Will einmal ein junger Anfänger aus sich herausgehen und den ganzen Tatbestand voll und innerlich erfassend wiedergeben, so wird er eines anderen belehrt. Besonders die Darlegungen der Umstände, welche den Verurteilten zu seiner Tat führten, werden unbarmherzig gestrichen, wenn sie sich zu sehr mit dem Innern des Angeklagten befassen, sich also auf kriminalpsychologischem Boden bewegen. So kommt es, daß die meisten Urteile hinsichtlich der Begründung des Strafmaßes nicht befriedigen. Mit Recht erwartet die Kommission, daß der Gedankenaustausch zwischen dem Richter und den Laien von hohem Werte besonders bei Bemessung der Strafe sein werde (I, 387). Der Richter muß aber die Laien auch reden lassen, ihnen nicht das Wort abschneiden. Der Laienrichter muß darauf hingewiesen und dazu erzogen werden, daß er das Wort zur rechten Zeit in der Beratung ergreift. Er ist Richter mit demselben Stimmrechte wie der Berufsrichter, er darf sich nicht einschüchtern lassen, er muß sich in seiner richterlichen Eigenschaft fühlen. Dieser Punkt wäre auch ein Gegenstand öffentlicher Belehrung. Die Kommission hat ganz recht. Ein Handwerker hat mit einem Angeklagten aus dem Volke ein ganz anderes Mitgefühl als der gelehrte Richter. Deshalb versteht er ihn auch kriminalpsychologisch tiefer als dieser.

Von wesentlicher Bedeutung erachtet es die Kommission endlich, daß durch die Teilnahme der Laien das Vertrauen zur Rechtspflege und deren Unabhängigkeit gestärkt werde, welches beinahe ebenso wichtig wie diese Unabhängigkeit selbst sei. „Auch dürfe die öffent-

liche Meinung in einer solchen Angelegenheit nicht unbeachtet bleiben und diese verlange es, daß den Laien in allen Strafgerichten eine Teilnahme an der Rechtsprechung eingeräumt werde." (I, 387). Lesen wir richtig? oder trügen uns die Augen? Universitätsprofessoren, Kammergerichtsräte und Oberstaatsanwälte lassen die öffentliche Meinung nicht nur gelten, sondern räumen ihr sogar eine so ausschlaggebende Bedeutung ein? Diese Begründung in den Protokollen hat mich ungemein sympathisch berührt, sie atmet modernen Geist, den wir schon so lange und so sehnsüchtig unserer Strafprozeßordnung einhauchen wollen. Das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege ist „ein Ziel, aufs innigste zu wünschen." Die öffentliche Meinung verlangt die Beteiligung der Laien in allen Instanzen. Sie fordert sie nicht mit Vernunftgründen. Es ist eine lebendige starke Empfindung, welche durch das Volk geht. Es will nicht ausschließlich von Berufsrichtern, will auch von seinesgleichen mit abgeurteilt sein. Das Volk empfindet und fordert! Und Universitätsprofessoren, Kammergerichtsräte und Oberstaatsanwälte sind so feinfühlig, diese Empfindung zu verstehen und dieses Verlangen zu billigen! Wir wollen uns auf diese ausgezeichnete Stelle in den Protokollen beziehen, wenn künftig uns wieder zunftmäßige Juristen die Geltung der öffentlichen Meinung bestreiten sollten!

Auf Grund ihrer Erwägungen hat die Kommission mit Einstimmigkeit, was betont werden darf, beschlossen, daß allen strafrechtlichen Instanzen bei den Amts- und Landgerichten Laienrichter beizugeben seien. Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffengerichte, aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehend, werden kleine Schöffengerichte genannt. Ihre Zuständigkeit soll gegenüber den jetzigen Schöffengerichten bedeutend erweitert werden. Einen Teil dieser neuen Kompetenzen hat uns bereits das Gesetz betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905 gebracht. Es wird uns schon jetzt die Beschämung erspart, daß über einen Apfelsinenhändler, der in einer Kneipe seine Südfrüchte ausgespielt hat, sieben Juristen zu Gericht sitzen, obwohl die Sache meist so einfach ist, daß sie ein Polizeier entscheiden kann. Die Vorschläge der Kommission gehen aber noch darüber hinaus. Insbesondere sollen auch einfacher Diebstahl und Betrug im Rückfalle im Sinne der §§ 244 und 264 Str.G.B. den kleinen Schöffengerichten überwiesen werden können; nur auf Zuchthausstrafe dürfe in solchen Fällen nicht erkannt werden. Wiewohl über diesen wichtigen Punkt selbstverständlich die Ansichten zunächst geteilt waren (I, 426), wurde der Beschluß in zweiter Lesung (II, 25) einstimmig gefaßt. Ent-

scheidend war, daß es sich bei solchen Rückfallsverbrechen in der Hauptsache um einfache und leichtere Tatbestände handelt und die Feststellung des Rückfalls keine Schwierigkeiten bietet. Ganz unbedenklich ist die Frage nicht. Die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls sind nach unserem Strafgesetze nicht ganz einfach, die einschlagende Judikatur will studiert sein. Von den drei Richtern des kleinen Schöffengerichtes hätte der Berufsrichter wohl ganz allein die Feststellung des Rückfalls zu übernehmen und damit auch gewissermaßen zu verantworten. Es hat sich mancher Staatsanwalt, manche Eröffnungskammer, ja manches erkennende Gericht von fünf Berufsrichtern über die Voraussetzungen des Rückfalls geirrt. Dagegen hoffen wir, daß die Reform des Strafgesetzbuchs die Mindeststrafe bei einfachem Diebstahl und Betrug im Rückfalle entweder ganz fallen läßt oder auf einen Monat Gefängnis herabsetzt. Dann können Irrtümer über den Rückfall keinen so großen Schaden mehr anrichten. Vielleicht wird auch der bekannte Wunsch erfüllt, daß unser Begriff des strafschärfenden Rückfalls etwas von seiner Kompliziertheit einbüßt.

Bei den Landgerichten sollen als erste Instanzen mittlere Schöffengerichte und große Schöffengerichte gebildet werden, erstere aus drei richterlichen Mitgliedern und vier Schöffen, letztere aus ebenfalls drei Berufsrichtern und sechs Schöffen bestehend. Die mittleren Schöffengerichte sollen im allgemeinen, mit den schon erwähnten Abweichungen, die Zuständigkeit der jetzigen Strafkammern, die großen Schöffengerichte diejenige der Schwurgerichte begreifen. Denn die Kommission hat in ihrer zweiten Lesung (II, 1) den Antrag, die gegenwärtigen Schwurgerichte zu beseitigen, mit Einstimmigkeit angenommen, nachdem in der ersten Lesung (I, 389) nur ein einziges Kommissionsmitglied für Beibehaltung derselben sich ausgesprochen hatte.

Gegen die Schwurgerichte hat sich die Kommission im wesentlichen mit folgenden Gründen erklärt (I, 389ff.). „Einen der schlimmsten Nachteile der Einrichtung" sehen die Protokolle darin, daß unsere jetzigen Geschworenen das Recht ganz selbständig zu finden haben. Die Geschworenen seien tatsächlich keine selbständigen Richter, sondern ließen sich durch äußere Eindrücke, z. B. die Beredsamkeit des Verteidigers oder Staatsanwalts beeinflussen. Auch im Beratungszimmer sei der redegewandte und energische Geschworene seinen Kollegen überlegen. Diese Beeinflussung durch Äußerlichkeiten verursache vielfach „Zufallsentscheidungen". Damit ist tatsächlich der Nagel auf den Kopf getroffen. Die Laien allein sind

schon rein äußerlich ohne richterliche Leitung zur Beteiligung an der Rechtspflege nicht befähigt. Der richterlichen Leitung bedarf es besonders auch im Beratungszimmer. Man kann sich vorstellen, wie hier die unbedeutenden Persönlichkeiten von den übrigen erdrückt werden, wenn beispielsweise ein schneidiger Offizier a. D. oder ein Rittergutsbesitzer als Obmann fungiert. Schon die ganze Art, wie er den Stoff behandeln und die Fragen einsammeln wird, kann vielfach jede Meinungsäußerung des Schüchternen zurückdrängen. Schon in die Technik der Beratung und Abstimmung wird eine ebenmäßige Billigkeit und Ruhe kommen, wenn ein Berufsrichter sie leitet, welcher den aufdringlichen und vorlauten Beisitzer in die gehührenden Schranken zurückweisen und die Ansicht auch des Bescheidenen zur Geltung kommen lassen kann. Die sozialen Gegensätze, welche auch auf der Geschworenenbank vorhanden sind, werden auf solche Weise getilgt werden. Unter richterlicher Leitung werden sich die Laienrichter auch leichter von der Beeinflussung durch Staatsanwalt und Verteidiger erholen.

Das Ablehnungsrecht — führt die Kommission aus —, welches die Prozeßbeteiligten gegenüber den Geschworenen ausüben, schmälern deren richterliches Ansehen umsomehr, als es nicht einmal immer aus sachlichen Gründen geltend gemacht, sondern oft geradezu komödienhaft gehandhabt werde (I. 391). Jede Prozeßpartei suche denjenigen Geschworenen zu beseitigen, von dem sie fürchte, daß er aus irgendwelchen Gründen ihren Anträgen nicht entsprechen werde. Bei Notzucht und anderen Sittlichkeitsverbrechen lehnt der Staatsanwalt die Offiziere a. D. und Rittergutsbesitzer ab, wenn er annimmt, daß ihr Begriff von Gewaltanwendung im objektiven und subjektiven Sinne des Gesetzes von den Voraussetzungen seiner Anklage abweicht. Dieselben Geschworenen, die dann wieder der Staatsanwalt gerne sieht, lehnt der Verteidiger bei Aufruhr, Widerstand und dergleichen Autoritätsdelikten ab. Daß ein solches Verfahren der Würde eines oberen Gerichtshofes nicht entspricht, liegt auf der Hand. Komödienhaft — der Ausdruck ist nun einmal gefallen — ist die Ablehnung aber auch dann, wenn der Staatsanwalt oder Verteidiger aus einem nicht nachgeprüften Entschuldigungsgrunde oder aus persönlicher Gefälligkeit den Geschworenen auf seine Bitten ablehnen. Ist der Entschuldigungsgrund kein solcher, daß er dem Gerichtshof vorgetragen werden kann, so hat der Geschworene seine Pflicht zu tun. Will er sich mit der starken Zumutung rechtfertigen, welche eine lange Sitzungsperiode und zufallsweise wiederholte Auslosung an die Zeit und den Geldbeutel des Einzelnen stellen, so soll er diese

Umstände als Mangel unseres Schwurgerichtsverfahrens einsehen und mit den übrigen Mängeln zusammenstellen lernen. Da aber die Kommission auch in solchen Fällen von einer Komödie spricht, so dürfte eine wenigstens an die Staatsanwälte zu erlassende Anweisung zu empfehlen sein, sich einer solchen Ausübung des Ablehnungsrechtes zu enthalten.

Erhebliche Bedenken leitet die Kommission weiter aus der Trennung des Schwurgerichts in zwei besondere Kollegien her. Einer anhaltenden und komplizierten Beweiserhebung vermöge der Laie nicht zu folgen. Das ist ganz bestimmt richtig. Um einen solchen Prozeßstoff aus der unmittelbaren und schnellen und je nach der Gewandtheit des Vorsitzenden nicht immer vollkommenen Darbietung in sein Gedächtnis aufzunehmen und in ihm mit Verständnis festzuhalten, dazu bedarf es der regelmäßigen, nicht nur vorübergehenden Übung. Auch bei Richtern und Staatsanwälten, die doch in fortwährender Übung stehen, versagt in solchen Fällen manchmal das Gedächtnis. Dabei machen sich die Geschworenen in der Regel selbst bei umfänglichen Beweisaufnahmen keine Notizen. Wie wollen sie bei der Vernehmung des zehnten Zeugen dann präzisieren, was der erste Zeuge ausgesagt hat? Dazu kommt, daß der Geschworene, der aus seinem Geschäfts- und Privatleben in das Richteramt hereintritt, seine Verhältnisse nicht so abzustreifen vermag, wie der Berufsrichter es gewöhnt ist. Der eine hat einen wichtigen Geschäftsbrief erhalten, dessen Inhalt ihn unwillkürlich fortgesetzt beschäftigt. Der andere hat irgend welche Geschäfte zu Hause seinem Stellvertreter überlassen müssen und fragt sich nun, ob alles in den richtigen Händen ruht. Durch ein so geartetes Sieb sickert die Beweisaufnahme hindurch. Bei der Sichtung des aufgehäuften Beweisstoffes und der Entwicklung der Resultate in der Beratung bedarf der Laie ebenfalls der Leitung durch den Berufsrichter, sonst wird der durch Intelligenz und soziale Stellung ausgezeichnete Geschworene die unerfahrenen und einfacheren Männer, mit denen er auf jeder Geschworenenbank zusammensitzt, immer entscheidend beeinflussen.

Noch schlimmer, meinen die Protokolle, sei es aber, daß die Laien, welchen die einfachsten Grundbegriffe allen Strafrechts in wissenschaftlicher Formgebung mangeln, berufen seien, über die schwierigsten und kompliziertesten Rechtsfragen zu urteilen. Die Vorlegung bestimmter Fragen habe diesem Mangel abhelfen sollen, berge aber ebenso wie die Rechtsbelehrung neue Gefahren in sich. Auch würden die Geschworenen durch die Vorlegung bestimmter, vom Gerichte entworfener Fragen, deren oft komplizierte Häufung dem Laien die

Übersicht raube, formalistisch beeinflußt, und die vorgeschriebene Rechtsbelehrung werde von den Geschworenen vielfach falsch oder gar nicht verstanden und damit zur Quelle von Irrtümern. Alle diese Ausführungen kann man mit bestem Gewissen unterschreiben. Wenn es irgend ein umständliches und widersinniges Gerichtsverfahren gibt, so wird ihm sicher unser Schwurgericht verhältnismäßig nicht nachstehen. Man bedenke! Der Richter, welcher das Recht kennt und anzuwenden versteht, darf es hinsichtlich der Schuldfrage entscheidend nicht anwenden. Er darf aber seine Rechtskenntnisse den Laien, welche keine solchen besitzen, in mehr oder weniger geeigneter Weise vortragen und dann abwarten, was die Laien davon verstanden haben und anwenden werden. Das hat übrigens erst der Deutsche aus dem französischen und englischen Vorbilde gemacht. In Frankreich entscheiden die Geschworenen nur über die Tatfrage. In England, wo die Geschworenen über die gesamte Schuldfrage entscheiden, hat der Richter hinsichtlich der Tat- und der Rechtsfrage einen ganz weitgehenden Einfluß. Er legt das Beweismaterial dar und würdigt es, an seine Rechtsanschauungen sind die Geschworenen gebunden. Also ganz anders wie bei uns und doch für uns kaum nachzuahmen, weil diese Institutionen sich aus der historischen Entwickelung und der unbedingten Autorität des Richters in England erklären. Ferner setzen die Berufsrichter auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen die Strafen fest und wissen — ein neues Übel! — doch oft gar nicht, welche Gründe jene zu einem Schuldig geführt haben. Das wissen übrigens die Geschworenen manchmal selber nicht. In einer Schwurgerichtsverhandlung setzten der Staatsanwalt und der Vorsitzende — unter Beipflichtung des Verteidigers — eingehend auseinander, daß die Beweisergebnisse eine zweifache Gestaltung des tatsächlichen Vorganges als möglich erscheinen lassen, welche aber in jedem Falle zu einer Bejahung der Schuldfrage führen müsse. Nachdem die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt hatten, frug der Staatsanwalt einen der intelligenteren Geschworenen, welche tatsächliche Alternative angenommen worden sei. Der Geschworene sah den Staatsanwalt etwas verwundert an, brachte einige Phrasen vor und konnte die gestellte Frage nicht beantworten. Ganz unerhört ist es, daß infolgedessen das schriftliche Schwurgerichtsurteil nicht mit Gründen versehen wird, und schon am Tage nach der Verhandlung kein Mensch mehr mit Sicherheit sagen kann, was denn eigentlich für erwiesen angesehen worden ist. Über eine gewöhnliche Schlägerei bringt der Amtsrichter manchmal seitenlange Feststellungen zu Papier. Und wenn ein Mein-

eid geschworen oder ein recht komplizierter betrügerischer Bankrutt verübt worden ist, schweigt das Urteil über die Tatsachen. Auch die Aussagen der Zeugen vor dem Schwnrgerichte werden nicbt protokolliert, als sollte alles aufgeboten werden, nm das Strafverfahren bei den scbwersten Verbrecben so unsicber als irgend möglich zu gestalten. Im Bewußtsein dieser Unverantwortlichkeit — so scbließt die Kommission ihre Betrachtungen — lassen die Geschworenen gegenüber einem vor dem Gesetze scbuldigen Angeklagten manchmal Gnade vor Recbt ergeben. Demgegenüber, fügen wir hinzu, spielt manchmal wieder das Gericht die ausgleichende Gerechtigkeit von seinem Standpunkte aus. Der Angeklagte mag nach der Hauptfrage unter Zubilligung mildernder Umstände oder nacb der leicbteren Nebenfrage für scbuldig befunden werden — der Schwurgerichtshof giht ihm ganz dieselbe, beim Vorsitzenden schon vorher feststebende, aus der unveränderten moraliscben Schuld geschöpfte Gefängnisstrafe, die den Geschworenen dann manchmal etwas zu hoch vorkommt. So ergiht sich als weiterer Übelstand, aus der Trennnng des Schwurgerichts in zwei besondere Kollegien eine gegenseitige Reibung zwischen ibnen, die oft sehr peinlich zum Ansdrucke kommt. Die Geschworenen treten dem Staaatsanwalt nnd oft aucb dem Vorsitzenden mit einem gewissen Mißtrauen entgegen, nehmen deren Ausführungen mit großer Vorsicht auf. Charackteristisch ist der Ausruf jenes Gescbworenen, welcben er zwar in einem privaten Gespräche, aber wohl desto unverhohlener tat: „Die Staatsanwälte sind ja unsere Gegner!“ Hierbei kommt sicher anch eine gewisse Abneigung gegen den Juristenstand zum vielleicht unfreiwilligen Ausdrucke. In großen Städten, wo die Geschworenenliste mit verabschiedeten Offizieren hesät ist, wird vielfach aus ihnen der Obmann gewählt. Da bat man dann manchmal das Gefühl, daß dieser ebemalige Militär sich nicbt wenig darauf zugute tut, in seiner Inaktivität eine so wichtige Rolle in der bürgerlichen Strafrechtspfege zu spielen.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, daß alle diese geschilderten Hanptmängel mit der Einricbtung der Schwurgerichte untrennbar verbunden und nicht verbesserungsfähig sind. Deshalb habe das Schwnrgericht den großen Schöffengericbten zu weichen, in welchem Berufsrichter und Laien über die Tatfrage, die Rechtsfrage und über das Strafmaß gemeinschaftlich beraten und abstimmen. In der Tat kann man sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen einen vollkommencren und idealeren Gerichtshof nicht vorstellen, soweit Vollkommenheit und Ideale auf dieser Erde angetroffen werden. Die

vollständig gemeinschaftliche ernste Arbeit von Berufsrichtern und Laien tilgt auch den Unterschied jener Kollegien völlig aus und verhindet vielmehr alle Richter innerlich zu einer glücklichen Harmonie.

Die Kommission verkennt bei ihrem Vorschlage nicht, „daß manche Kreise der Bevölkerung trotz der schlechten Erfahrungen, welche sie mit dem Schwurgerichte gemacht haben, sich gegen seine Abschaffung sträuben und seine Beseitigung als eine Verletzung liberaler Grundsätze betrachten werden." (I, 397). Das Schwurgericht, im Jahre 1848 als eine Art politischer Notwendigkeit in Deutschland eingeführt, hat seine geschichtliche Mission erfüllt. An Stelle der früheren von den Regierungen abhängigen Richtern sind unsere unabhängigen Richter getreten, die mittelalterlichen Beweistheorien sind durch die Beweiswürdigung nach freier richterlicher Überzeugung ersetzt. Einen politischen Beigeschmack hat unser Schwurgericht im Ernst überhaupt nicht mehr.

Es wurde schon erwähnt, daß die Kommission die Erwartung ausspricht, der Widerstand gewisser Bevölkerungskreise gegen die Abschaffung der Schwurgerichte werde durch Belehrung, also öffentliche in der Presse und in Vorträgen, überwundeu werden können. Es wird zunächst abzuwarten sein, wie die deutschen Bundesregierungen, welchen jetzt die Kommissionsprotokolle zur Begutachtung und Rückäußerung an das Reichsjustizamt vorliegen, sich zu diesem wichtigen Vorschlage stellen werden. Ob eine Einhelligkeit, wie in der Kommission erreicht werden wird, muß zweifelhaft erscheinen. Die maßgebenden Männer sind alle unter der Herrschaft der Schwurgerichte herangewachsen und zum Teil seit Jahren der gerichtlichen Praxis entfremdet. Eine sachlich vielleicht zweckmäßige Umfrage unter den maßgebenden Praktikern des Bundesstaates könnte nach außen den Anschein erwecken, daß diese Sachverständigen zu sehr in eigener Sache herangezogen würden. Man darf begierig sein, ob die Antworten der Einzelstaaten eine sichere Grundlage für eine Gesetzesvorlage seitens der Reichsregierung im Sinne des Kommissionsvorschlages bieten werden.

Daß die Gesetzesvorlage vom Reichstage en bloc, wie einige Optimisten hoffen, angenommen werden könnte, halte ich für ausgeschlossen. Die Frage der Schwurgerichte und auch noch einige andere streitige Punkte werden wohl in einer Reichstagskommission nochmals auseinandergesetzt werden müssen. Man wird es den Volksvertretern auch gern zugestehen, sich über so wichtige Angelegenheiten eingehend unterrichten zu lassen. Man darf auf die Lesungen der künftigen Gesetzesvorlage, soweit die Schwur-

gerichte und die Berufnng in Betracht kommen, ganz besonders gespannt sein. Daß die Anhänger der Schwurgerichte alle sachlichen Gründe vorbringen werden, soll ihnen nicht verdacht werden. Aber es steht zu befürchten, daß die Angelegenheit eine politische Ausbeute finden, und die Regierung, welche das Schwurgericht abschaffen will, eine reaktionäre genannt werden wird. Dem Eingeweihten ist nun zwar klar, daß insoweit ein sachliches Interesse überhaupt nicht mehr vertreten wird. Aber die große Menge ist sehr leichtgläubig, wenn ihr mit Scheingründen vorgeredet wird, die Regierung wolle ihre Rechte beschränken. So etwas glaubt die Menge gar zu gern. Gerade in dieser Hinsicht ist die in der Kommission angeregte öffentliche Belehrung besonders wünschenswert. Mit Nachdruck, aber ohne Leidenschaft, muß von sachverständiger Seite in der Tagespresse gemeinverständlich auseinandergesetzt werden, wie tatsächlich politische Rücksichten völlig ausscheiden und alle Beteiligten nur von dem einen Gedanken beseelt sind, Gerichte zu schaffen, welche die beste Gewähr für Wahrheitsermittlung und wissenschaftliche und zugleich volkstümliche Rechtsprechung bieten. Es muß vor allem gezeigt werden, was an Stelle der Schwurgerichte geschaffen werden soll. Die einseitige Betonung der Abschaffung der Schwurgerichte verstimmt natürlich. In den Darlegungen muß der Ton der Ironie und Satire vermieden werden. Die Angriffe auf Schwurgerichte und Geschworene müssen maßvolle bleiben. Der an und für sich unübertreffliche Aufsatz Wachs über die Schwurgerichte ist — Kaviar für's Volk. Ein kluger Zeitungsredakteur würde sich hüten, diesen Artikel seinen Lesern aufzutischen. Denn jede Zeitung — um dieses Geheimnis hier zu verraten — ist ein Finanzunternehmen und deshalb von seinen Abonnenten abhängig. Was der Abonnent nicht gern sieht, hört und liest, wagt der Redakteur, der hierfür eine ausgezeichnete Nase hat, ihm nicht vorsetzen. Soll es doch geschehen — und in unserem Falle ist es äußerst wünschenswert —, so muß eine vorsichtige Form gewählt werden. Sehr richtig heben übrigens die Protokolle noch hervor, daß ein anderer Teil der Bevölkerung der Schwurgerichtsfrage kühl gegenübersteht. Im weiteren sei hier noch erwähnt, daß mit der Beseitigung der Schwurgerichte nach dem Kommissionsvorschlage auch der § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wegfallen soll, der die landesrechtliche (Süddeutschland) Zuständigkeit für Preßdelikte gewährleistet hat. Ich habe selbst schon, ehe die Kommissionsprotokolle erschienen waren, im Dresdener Gewerbevereine in einem Vortrage die Abschaffung der Schwurgerichte befürwortet. In gemeinverständlicher und sachlicher

Weise, ohne Ausfälle und Angriffe, habe ich die Nachteile unserer Schwurgerichte und die Vorteile großer Schöffengerichte darzulegen und besonders klar zu machen versucht, daß hinter den Reformgedanken keinerlei politische Absichten verborgen sind. Ich habe mich damals gefreut, wie mir die Zuhörer, alles Männer aus dem praktischen nüchternen Leben, ohne Widerspruch gefolgt sind. Wenn erst die Bundesstaaten und die Reichsregierung gesprochen haben, sollten wir in derselben Weise durch Vorträge und in der Tagespresse für den Ersatz der Schwurgerichte durch die großen Schöffengerichte in der Öffentlichkeit eintreten.

Für die Ausdehnung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile wurden bei der zweiten Lesung 17 gegen 3 Stimmen abgegeben (II, 4). Auch in der Berufungsfrage ist unsere Strafprozeßordnung widerspruchsvoll. Für die leichten Delikte, welche ein Berufsrichter und zwei Laien aburteilen, ist die Nachprüfung der Beweise, der Rechtsfrage und des Strafmaßes gegeben. Bei den schweren und schwersten Straftaten haben wir nur eine beschränkte Nachprüfung der Rechtsfrage; dafür ist die erkennende Strafkammer mit fünf Berufsrichtern und das Schwurgericht mit drei Berufsrichtern und zwölf Laien besetzt.

Wenn schon aber das Verfahren in erster Instanz mit einer Reihe von Garantien umgeben sei, führen die Protokolle (I, 449) aus, so blieben doch Irrtümer und Versehen unvermeidlich. „Der Strafprozeß müsse so gestaltet sein, daß möglichst jeder Schuldige der Bestrafung entgegengeführt, vor allem aber ein Unschuldiger nicht verurteilt und ein Schuldiger nicht härter bestraft werde als er verdiene.“ Jedes fehlerhafte Urteil verletze das Rechtsgefühl des Volkes, das auch den Mangel der Berufung gerade bei den Verurteilungen zu schweren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen lebhaft empfinde und ganz besonders auch hinsichtlich des Strafmaßes nicht verstehe.

Sehr zutreffend betont die Kommission folgende Punkte. Unrichtige richterliche Feststellungen erklären sich daraus, daß innerhalb des Rahmens einer Instanz fehlerfreie Feststellungen überhaupt nicht immer möglich sind. Der Angeklagte verteidigt sich falsch, er erkennt die Tragweite eines bestimmten Umstandes nicht, es wird schnell verhandelt, er und das Gericht mißverstehen sich. Zwei Instanzen bieten mehr Raum für dieses so wichtige gegenseitige Verständnis. Aus den Erfahrungen des Reichsgerichts ist mitgeteilt worden, daß die Feststellungen der Strafkammern, welche ja das Revisionsgericht nicht abzuändern vermag, nicht selten als unzutreffende empfunden werden. Aus der geringen Zahl der im Wiederaufnahmeverfahren erfolgenden

Freisprechungen kann nichts gegen die Berufung gefolgert werden. Es ist sehr schwierig, mit einem Wiederaufnahmeantrag durchzudringen. Daß die Strafvollstreckung durch unbegründete Berufungen hinausgezogen werden wird, kann ebenfalls kein Hindernis bilden. Eine wiederholte Prüfung desselben Straffalles leistet für eine richtigere Entscheidung Gewähr, wennschon jede menschliche Einrichtung an Unvollkommenheiten leidet. Im allgemeinen macht das Bewußtsein, der Nachprüfung zu unterstehen, den ersten Richter nicht weniger gewissenhaft, sondern sorgfältiger und gründlicher. Durch eine Aufhebung des Urteils erster Instanz wird deren Ansehen nicht geschmälert. Die zwiefache Belästigung der Zeugen und Sachverständigen muß im Interesse der Gerechtigkeit ertragen werden.

Diesen Ausführungen der Kommission kann nur voll und ganz beigestimmt werden. Sie sind von einer gesunden Vernunft und menschlichen Billigkeit getragen. Sie sind Gott sei Dank unbeeinflußt geblieben von doktrinärer Juristerei und sophistischem Formalismus. Es darf gehofft werden, daß dem Volke zu seinem Rechte verholfen werde.

Mit 16 gegen 4 Stimmen hat die Kommission vorgeschlagen, die Berufungsinstanz nicht bei dem Oberlandesgerichte, sondern bei dem Landgerichte zu bilden (II, 7). Bei den gegenseitigen Abwägungen hat ebenfalls modernes Empfinden über juristischen Formalismus die Oberhand gewonnen (I, 459 ff.). Alles was für die Bildung der Instanz bei dem Oberlandesgerichte ausgeführt worden ist, mutet uns zwar als recht bekannt und anscheinend unwiderleglich stichhaltig an. „Es gehöre zum Wesen der Berufung, daß sie Devolutiveffekt habe und die Sache vor ein höheres Gericht bringe." „Mit der erneuten Verhandlung sei notwendig eine Kritik des ersten Verfahrens verbunden und diese könne nur von einem höheren und nicht von einem gleichgestellten Richter ausgehen." „Die Oberlandesgerichtsräte seien in der Regel befähigtere und erfahrenere (?) Richter als die Mitglieder der Landgerichte."

Ausschlaggebend für die Bildung der Berufungsinstanz bei den Landgerichten war der Kommission, daß die Berufungsverhandlung eine volle Wiederholung der gesamten Beweisaufnahme zu bringen in der Lage sein muß. Diese Wiederholung ist aber vor den Oberlandesgerichten aus zahlreichen praktischen Gründen einleuchtender Art unmöglich. Ein Oberlandesgericht kann unmittelbare Beweiserhebungen nur ausnahmsweise vornehmen. Die vorgeschlagene Einrichtung abgezweigter Strafsenate wird zutreffend verworfen. Die

Befürchtung, daß die Kollegialität unter den Mitgliedern verschiedener Instanzen desselben Landgerichts leiden werde, mutet humoristisch an. Als wenn jetzt der Richter der Eröffnungskammer sich durch eine abweichende Meinung der erkennenden Kammer verletzt fühle!

Die Einteilung und Bezeichnung der Berufungsgerichte entsprechen nur annähernd den ersten Instanzen. Die kleinen Schöffenberufungsgerichte, aus einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Schöffen bestehend, sollen gegen die Urteile des Amtsrichters (I. 382; II. 9) in Übertretungssachen, gegen die Urteile des Amtsrichters, soweit es sich nicht um Übertretungen handelt (I, 204; II. 243), und gegen die Urteile der kleinen (amtsgerichtlichen) Schöffengerichte sollen die mittleren Schöffengerichte in der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern und vier Schöffen, gegen die Urteile der mittleren Schöffengerichte die großen Schöffengerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern und sechs Schöffen, endlich gegen die Urteile der großen Schöffengerichte die großen Schöffenberufungsgerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern und acht Schöffen entscheiden (II, 15 u. 349). Die Übersichtlichkeit der Organisation erscheint hier beeinträchtigt. Als Berufungsgerichte beim Landgerichte werden ausdrücklich nur die kleinen und die großen Schöffenberufungsgerichte bezeichnet. Sie sind aber nicht die einzigen Berufungskammern, auch die mittleren und großen Schöffengerichte sind zugleich Berufungsinstanzen. Die nicht einheitliche Bezeichnung der Berufungsinstanzen wirkt störend. Ferner ergeben sich nicht nur drei, sondern vier Berufungskammern bei dem Landgerichte. Auch diese Häufung ist kaum ersprießlich. Sie hat ihre Ursache darin, daß man gegen die Urteile des Amtsrichters als Einzelrichter in Übertretungssachen eine andere, nur mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Berufungsinstanz schaffen wollte, als gegen die Urteile des Amtsrichters in andere Sachen und gegen Urteile der kleinen Schöffengerichte (II, 13). Hier muß das auch in der Kommission schon erhobene Bedenken geteilt werden, daß die Stellung des Amtsrichters herabgedrückt wird, wenn gegen seine Urteile als Berufungsinstanz nur ein Landrichter unter Assistenz von zwei Schöffen entscheidet. Es erscheint wohl zweckmäßiger, die Berufung auch in Übertretungssachen dem mittleren Schöffengerichte zu überweisen. Die Übertretungen bieten bekanntlich sowohl in tatsächlicher als besonders in rechtlicher Beziehung häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Endlich erschiene mir unter Aufrechterhaltung der Dreiteilung die Bezeichnung als kleine, mittlere und große Schöffenberufungsgerichte klarer. Daß hinsichtlich der Organisation der Berufungsinstanzen noch

Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, empfindet man ganz deutlich, wenn man diese Stellen der Protokolle studiert. Steht aber erst das Prinzip der geplanten Berufung fest, so wird auch eine Organisation gefunden werden.

Die Kommission hat auch die Fragen beantwortet, wie die Berufung im Falle der Beibehaltung der Strafkammern zu gestalten sei. Mit 11 gegen 10 Stimmen in der ersten Lesung und mit 16 gegen 4 Stimmen in der zweiten wurde beschlossen, auch in diesem Falle die Berufungsinstanz beim Landgerichte, nicht beim Oberlandesgerichte zu bilden und die Strafkammern erster Instanz mit drei, nur die Berufungskammern mit fünf Richtern zu besetzen (I, 467; II, 4).

Eingehend war bei einer solchen in allen Instanzen mit Laien besetzten Gerichtsverfassung schließlich noch zu erörtern, ob für die geplanten Schöffengerichte die erforderliche Zahl von geeigneten Schöffen vorhanden sein werde (II, 1 ff.). Auf Grund einer von den Bundesregierungen vermittelten Aufstellung über die Zahl der im Deutschen Reiche für die Jahre 1903 und 1904 in den berichtigten Urlisten eingetragenen Personen, der erwählten Haupt- und Hilfsschöffen und der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen hat die überwiegende Mehrheit der Kommission diese Frage bejaht. Im Deutschen Reiche sind für das Jahr 1904 insgesamt nur 48 402 Personen zu Hauptschöffen gewählt, hingegen 81 202 Personen zu Geschworenen vorgeschlagen worden. Die Kommission hat angenommen, daß alle zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen sich sicher auch zum künftigen Schöffenamte eignen werden. In Zukunft werden aber erheblich mehr Schöffen gebraucht werden als jetzt Schöffen und Geschworene zusammen, weil die Schöffengerichte in Zukunft zwar schneller als die jetzigen Schwurgerichte, aber langsamer als die jetzigen Strafkammern arbeiten werden. Deshalb gibt die Kommission zu erwägen, ob nicht der Kreis der zum Schöffenamte zu berufenden Personen erweitert und insbesondere mehr als bisher *gewerbliche Arbeiter* berücksichtigt werden können. Auch hierin folgt die Kommission dem Fortschritte unserer Zeit, der bereits in der von dem Königlich Bayrischen Staatsministerium der Justiz und des Innern erlassenen Bekanntmachung, die Herstellung der Listen und die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betreffend, vom 2. Mai 1904 praktische Betätigung gefunden hat. Nachgefolgt ist in glücklicher Weise die Königlich Sächsische Justizverwaltung in ihrer Verordnung, die Auswahl von Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 7. Oktober 1905. „Dem Geiste des Gerichtsverfassungsgesetzes

entspricht es aber nicht, wenn weitere Kreise der Bevölkerung, wie die kleinen Gewerbetreibenden, die Handwerker und die Arbeiter, von dem Ehrenamte eines Schöffen oder Geschworenen ganz oder fast ganz ausgeschlossen bleiben. Wie kaum der Hervorhebung bedarf, fehlt es unter ihnen nicht an Personen, die vermöge ihrer Urteilsfähigkeit, Unbefangenheit und sittlichen Tüchtigkeit allen Anforderungen für die Übernahme des Amtes entsprechen, und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung kann nur gewinnen, wenn jene Kreise herangezogen werden." Die Verordnung nimmt dann ausdrücklich auf die einschlagenden Stellen der Kommissionsprotokolle für die Reform des Strafprozesses Bezug. Die im Wortlaute aufgeführte Ausdrucksweise der sächsischen Verordnung ist von einer warmen und doch zugleich abgeklärten Empfindung für die sozialen Bedürfnisse unserer Zeit getragen. Das jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß nur auf diesem Wege der bekannte und begründete Vorwurf einer unbewußten Klassenjustiz beseitigt werden wird.

Der von der Reichsverwaltung nicht vorgelegten Frage, ob den Schöffen eine Entschädigung zu gewähren sei, wurde aus prinzipiellen Gründen nicht näher getreten, wohl aber angedeutet, daß diese Frage in nicht zu ferner Zeit große Bedeutung gewinnen werde, ganz besonders, wenn Angehörige der minder bemittelten Kreise zum Schöffenamte herangezogen werden würden.

Daß die Kommission die Gelegenheit nicht hat vorübergehen lassen, unsere Gerichtsverfassung auch von diesem sozialen Gesichtspunkte aus zu beleuchten, darf ihr ebenfalls gedankt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Staatsanwalt Dr. Kersten, Dresden.

1.

Diebstahl aus Liebe.

Der Musketier M. hatte seiner Geliebten G., die als Hausmädchen in einer Gastwirtschaft diente, geschrieben, daß er bald vom Militär entlassen werde und 26 Mark zur Anschaffung eines Zivilanzugs brauche. Aus Liebe stahl darauf die 17½ jährige, bisher unbescholtene G. einem mitbediensteten Kellner aus dessen Koffer, den sie erbrach, 20 Mark, die sie dem M. schickte. Strafe: zwei Monate Gefängnis.

Akten des K. Landgerichts Dresden 4 A 106/05.

2.

Diebstahl aus Fetischismus.

Eines Maitags 1905 stahl der 53jährige Fabrikarbeiter (Lampenputzer) F. in einem Städtchen auf offener Straße einem Kinde aus dessen Puppenwagen ein Puppenkopfkissen. Er gab den Diebstahl zu mit dem Bemerken, er sei sich selbst nicht klar darüber, was er mit dem Kissen habe machen wollen, er sei angetrunken gewesen. Seine wiederholten Diebstahlsvorstrafen, die stets die Entwendung von Bettstücken, insbesondere Kinderbetten, betrafen, wiesen darauf hin, daß der von seiner Frau geschiedene F., der in seinem Wesen nichts Auffälliges hatte, auch seine Arbeit im allgemeinen zur Zufriedenheit verrichtete, ein Fetischist war.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten wurde bei ihm der Geschlechtstrieb angeregt durch den Anblick von Betten und Bettstücken. Ein auch nur geringer Genuß von alkoholischen Getränken verstärkte den Trieb so sehr, daß F. ihm nicht widerstehen konnte, zumal er dem Trunke derart ergeben war, daß er schon allein wegen hochgradiger Alkoholzerrüttung als geisteskrank angesehen werden mußte. Einstellung des Verfahrens.

Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St. A. VIII 194 05.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

3.

Das Zopfabschneiden. Jeder hat wohl kürzlich den sehr interessanten Prozeß eines Berliner Studenten gelesen, in dessen Wohnung 31 Zöpfe sich vorfanden. Der Täter wurde für unzurechnungsfähig erklärt, auf Grund seiner ganzen Persönlichkeit, von Stimmungsanomalien, Wahnideen, starker Phantasie usw. Ich will hierauf nicht näher eingehen, sondern nur einiges Allgemeine sagen. Früher schrieb ich schon einmal, daß Exhibitionismus allein an sich noch nicht eine Geisteskrankheit ausmache, wenn auch meist dies bei Degenerierten, Epileptischen oder Geisteskranken

vorkäme. Ein Exhibitionist kann also, je nach der Stärke seines Triebes, znrechnungsfähig, vermindert znrechnungsfähig oder unznrechnungsfähig sein. Das letztere, wenn der Trieb unwiderstehlich ist, auch wenn sonstige psychotische Symptome fehlen. Genau dasselbe behaupte ich auch von allen andern sexuellen Perversitäten, also z. B. auch vom Zopfabschneiden. Ich kann deshalb dem Sachverständigen Dr. Leppmann in obigem Prozesse (das Referat hiervon liegt mir in den „Dresdner Nachrichten" vom 7. März 1906 vor) nicht recht geben, wenn er sagte: „Solche unwiderstehliche Drangzustände gehen immer mit Gemütsverstimmungen und mit sonstigen Störungen im Seelenleben einher." Das glaube ich nicht! Selbst wo der Drang unwiderstehlich ist, braucht, meine ich, das Seelenleben nicht eo ipso getrübt zu sein. An sich allerdings ist schon der nicht unterdrückbare Drang psychotisch und genügt zur Unznrechnungsfähigkeits-Erklärung. Aber diese „Unwiderstehlichkeit" muß erst bewiesen werden. Im obigen Fall war der Täter noch nie bestraft worden. Aber erst wenn wiederholte Strafen nutzlos waren, sehe ich einen Drang als unwiderstehlich an, nicht eher. Der Student allerdings äußerte, er sei nicht sicher, ob er trotz Strafe die Tat nicht wiederholen würde, und das spricht in der Tat sehr für einen unbezwingbaren Trieb, ist an sich aber noch kein strikter Beweis. Alle echten Perversitäten zeigen sich schon sehr frühe, so bei dem Studenten im achten oder neunten Jahr. Er war auch, wie die meisten Perversen, ein Entarteter, schwer erblich belastet, mit vielen Degenerationszeichen behaftet. Er war Fetischist ab ovo und hatte als solcher einen horror feminae. Wie tief ihm dieser Hang innewohnt, zeigte der gleiche Drang in seinen Träumereien (wahrscheinlich auch im Traume).[1]) Er gibt an, die Haare sich öfter auf die Brust und auf das Herz gelegt und dabei weniger Träume gehabt zu haben. Leider steht nichts über die Befriedigung der libido da. Mehrere Fälle lassen sich unterscheiden. Abgesehen von den Fällen, die gewiß hier und da vorkommen mögen, daß das Zopfabschneiden nur aus Schabernack, Rache, Eifersucht usw. geschieht, können wir zunächst vielleicht wirkliche Platoniker finden, d. h. solche mit unter-, meist wohl aber mit halbbewußtem sexuellen Gefühle. Das Sehen, Fühlen des Fetisches genügt ihrem Sehnen, befriedigt sie ohne eintretenden Orgasmus und Ejakulation. Dann kommen die, wo letzteres eintritt, endlich, wo der Fetisch direkt zum Onanieren gebraucht oder in seiner Gegenwart wenigstens masturbiert wird. Ob diese sexuelle Aufregung als Vorstadium zu einem regulären Coitus vorkommt, weiß ich nicht, scheint aber bei den echten und reinen Fällen nicht vorzukommen. Die Schwere der Fälle würde, wie ich glaube, in den oben dargelegten Möglichkeiten vom ersten zum letzten abnehmen, da die normale libido, mag sie irgendwie erregt sein, mit Erektion und Ejakulation enden muß. Wo also beides überhaupt nicht eintritt, liegt eine schwere Schädigung der libido vor, außer vielleicht in den Fällen von

1) Wieder ein Beweis für die von mir stets behauptete Wichtigkeit der Träume als sexuelles Reagens. Siehe meine Arbeit: Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv 3. Bd. 1. H. und noch ausführlicher: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens, in der Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1905, Nov.

Platonismus, wo also ein sexuelles Gefühl nicht oder kaum empfunden wird. Der angeführte Student hat viel wahrscheinlicher den Haarzopf an die Genitalien gebracht (und dabei ejakuliert), als bloß auf die Brust gelegt. Daß er dann weniger geträumt habe, ist glaublich, weil nach vollem sexuellem Genusse sexuelle Träume für einige Zeit nachlassen.

4.

Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit. Dem „Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“ vom 15. Mai 1906 entnehme ich folgende hochwichtige Daten. In Freiburg i. B. gewährt auf Ansuchen der Stadtrat jetzt stillenden Frauen eine Beihilfe von je zehn Mark (aber nicht als Almosen) für zwei Wochen, also Stillprämien. Elberfeld wiederum liefert bedürftigen Müttern während des Stillens täglich einen Liter Vollmilch, resp. keimfreie Säuglingsmilch. Spandau ferner will eine städtische Molkerei errichten, um die beste Säuglingsmilch zu liefern und zwar an Bedürftige zu ermäßigtem Preise, eventuell sogar gratis. Breslau endlich eröffnet eine Milchküche und stellt einen Kinderarzt dort an, der gleichzeitig die nötigen Ratschläge für die beste Kinderernährung erteilen soll. — Zweifellos sind diese und vielleicht noch andere Wege nützlich zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, und jeder ist mit Freuden zu begrüßen. Wenn auch alle aber schließlich nach Rom führen, so ist doch nicht jeder gleich gut, und hier kann nur reiche Erfahrung später entscheiden. Zu den Bekämpfungsmitteln gehören vor allem aber Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und Hebung der Löhne, der Wohnungs- und Kosthygiene usw. und möglichste Entfernung der Frauen, besonders in der Zeit des Stillens, aus dem Fabrikbetriebe usw. Man könnte auch daran denken, Prämien für gut gedeihende Kinder auszuwerfen usw. Die verminderte Säuglingssterblichkeit ist bekanntlich ein wichtiger Faktor bei dem Wachstum der Volkszahl. Der andere Faktor der Volksvermehrung: Zunahme der Geburten, ist viel schwieriger zu beeinflussen, da hier eine Menge zum Teil noch unbekannter Momente mitspielen. Alle Vorschläge diesbezüglich sind bis jetzt ohne Erfolg gewesen, wie dies namentlich Frankreich zeigt. Begnügen wir uns also vorläufig mit jenen obigen Maßnahmen, die durchführbar und aussichtsreich sind, und welche, außer Volksvermehrung, noch ein besseres, gesünderes Geschlecht der Nachkommen versprechen.

5.

Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen. Wir brachten früher schon mehr oder weniger versteckte Annoncen zu homosexuellem oder sadistischem usw. Verkehr, auch seitens Damen. Diese Sammlung will ich nicht weiter vervollständigen, da wesentliche Varianten mir nicht mehr vorgekommen sind, wobei ich namentlich auf die Massenre und Masseusen aufmerksam machte, deren Treiben oft ein recht lichtscheues und gesetzwidriges ist. Nur folgende Annonce kann ich mir nicht versagen wiederzugeben, trotzdem sie an frühere anklingt. Sie findet sich in den „Dresdner Nachrichten“ vom 3. März 1906 und lautet so:

Conversation française cherche jenne Allemande chez Français on Française énergique, ev. échange. Offres avec prix O. H. 30 Hauptpostamt.

Hier ist das Adjektiv „énergique" mehr als verdächtig und deutet auf Masochismus. Auffallend ist es, daß eine Dame dies sucht, sonst sind es meist nur Herren. Daß sie dies ferner bei einem Franzosen oder einer Französin sucht, könnte auf Bisexualität hinweisen, wobei die Fremden bloß als weiterer Reiz dienen, oder das Angenehme zugleich mit dem Nützlichen verbunden werden soll. Ich bemerke gleichzeitig, daß ich in den Dresdner und Leipziger Hauptblättern nur sehr selten zweifelhafte Annoncen finde, wie sie z. B. in Berlin nnd München, Wien, Prag usw. so massenhaft vorkommen. Man hüte sich aber, daraus eo ipso auf ein höheres moralisches Niveau zu schließen!

Während aber namentlich die anf Sadismns und Masochismus sich beziehenden Annoncen sehr verblümt sind nnd dem Laien nicht auffallen, sind mir neulich zwei sehr „offenherzige" vorgekommen, die ich hier deshalb mitteilen möchte. Herr Dr. Lohsing in Wien schickte mir dieselben ein. Die eine stammt ans dem „Prager Tagblatt" vom 4. März 1906.

Korrespondenz

über Sacher-Masoch und englische Erziehungs-Methode sncht ein zweiter Herr. Korrespond. erbeten nnter „Dame 1878" postlagernd Smichow.

Diese Annonce läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Da aber ein zweiter Herr diese Korrespondenz sucht, also bei einem andern Herrn, so liegt vielleicht der Fall eines homosexuellen Sadismns vor, wobei freilich die Chiffre „Dame 1878" wenig verständlich erscheint. Noch drastischer ist aber folgendes Inserat aus dem „Prager Tagblatt" vom 2. März 1906 (Morgenblatt).

Maso.....

findet Verwirklichung seiner Wünsche unter „Hermelin" Hauptpost rest. Prag nur gegen Ins.-Schein.

Dazu schreibt mir Herr Dr. Lohsing (Wien, den 3. März 1906): „Das Inserat... soll, wie mir ein Rechtspraktikant des hiesigen Landgerichts in Strafsachen mitteilt, bereits das zweite Mal eingerückt sein. Die Zahl der Pnnkte entspricht genau der Zahl der zum Worte „Masochist" fehlenden Bnchstaben. Daß das Blatt trotz der klaren Bestimmung des § 516 des österreich. St.-G. nicht beschlagnahmt wurde, wundert mich. „Maso" ist allerdings nuch das tschechische Wort für „Fleisch". Allein mit Rücksicht auf den Inhalt der Anzeige bin ich nicht so naiv zu glauben, daß es hier in diesem Sinn gemeint ist." Der Dolus liegt hier, meine ich, offen zutage, und es ist nur sehr zu bedauern, daß angesehene Blätter sich nicht scheuen, solche Inserate aufzunehmen, wie sie auch ruhig alle marktschreierischen Annoncen von Natnrheilkünstlern, Universalmitteln usw. ruhig einrücken, um ihren Beutel zu füllen. Non olet!

6.

Die Vererbnng verbrecherischer Anlagen. Im Abendblatte der Frankfurter Zeitung vom 10. März 1906 lese ich folgendes:

„Straßburg, 8. März. Über ein interessantes Vorkommnis, das sich in Colmar ereignete, berichtet die „Els.-Loth. Volkspartei". Der fünf-

jährige Knabe Gustav Böhm lockte ein vierjähriges Mädchen aus dem Hofe des Anwesens Grillenbreitstraße 39, führte dasselbe dann in den Mittlachweg und stieß das Kind ohne jeden Anlaß in die dort vorbeifließende ziemlich tiefe Lauch. Der 14 Jahre alte J., welcher der Tat zusah, schrie um Hilfe, und es gelang den Rebleuten Gebr. Hild, das Kind ans Land zu schaffen. Auf die gleiche Weise hatte Gustav Böhm im Vorjahre den vier Jahre alten Knaben Hirn in den Sinnbach gestoßen und hierdurch dessen Tod durch Ersticken veranlaßt. Der junge Verbrecher ist ein Sohn des Raubmörders Böhm."

Also der fünfjährige Sohn eines Raubmörders hat ein jüngeres Kind in das Wasser gestoßen, was auch schon im vorhergehenden Jahre passiert war, leider damals mit traurigem Ausgange für den ins Wasser Gestoßenen. Wenn diese Notiz richtig ist — und ohne Einsichtnahme in die Akten usw. darf man dies nicht ohne weiteres annehmen —, so scheint sie der Lehre von der Vererbung verbrecherischer Neigung entschieden eine Stütze zu geben. Aber diese ganze Lehre ist sehr einer Revision bedürftig nnd vor allem gilt es, jeden angeblichen Fall genan zn nntersuchen, was eben gewöhnlich nicht geschieht, da es zu mühsam ist und die Illusion zerstören könnte. Schon das würde stören, daß von den Kindern schwerer Verbrecher, auch von Gewohnheitsverbrechern, dnrchaus nicht alle den Pfad des Verbrechens gewandelt sind. Sehen wir aber näher in die Familien solcher Verbrecher, so sieht es hier meist sehr traurig ans, resp. die Not schaut gewöhnlich zum Fenster heraus, die Erziehung ist meist eine traurige, die täglichen Beispiele noch trauriger, und Soff und Hurerei sind sehr gewöhnliche Dinge. Daher auch uneheliche Kinder Alltägliches sind. Also das Milieu ist ein elendes nnd dürfte für die meisten Fälle von Vererbung verbrecherischer Neigung allein zur Erklärnng genügen, oder mindestens einen großen Anteil daran haben. Da nun ferner so oft der Vater oder die Mutter oder beide Trinker waren, und die Abkömmlinge von solchen eo ipso leicht zu verbrecherischem Leben später neigen, wie will man dann diese Vererbnngsmöglichkeit von der anderen unterscheiden können? Ich wüßte es wenigstens nicht! Endlich noch ein wichtiger Punkt! Uneheliche Kinder sind hier, wie wir schon sagten, sehr gewöhnlich. Wo aber pater incertus ist, anch oft genug mater incerta, wie will man dann sicher von Vererbung reden? Natürlich bestreite ich nicht, daß auch verbrecherische Neigungen als solche vererbbar sind, oder richtiger gesagt: moralischer Stumpfsinn und ein aktives perverses Triebleben, was bei Widerständen im Milieu natürlich sehr leicht als antisoziales Treiben sich kundgibt, wobei der Grad der Vererbung sehr verschieden sein kann. Was ich sagen wollte, ist nur, daß, bevor nicht jene Punkte genau uutersucht wurden, man von Vererbung verbrecherischer Anlagen nie reden sollte und auch dann, wenn alles dafür zu sprechen scheint, nnr mit Reserve. Nie kann der wahrhafte Wissenschaftler genng zweifeln! — Aber in der oben angezogenen Notiz müßte man vor allem nach den Motiven des Jungen fragen. Es wäre nicht unmöglich, daß das Hineinstoßen nur ein alberner Scherz sein sollte, wie er ja bei Kindern vorkommt. Dann wäre natürlich von Verbrechen keine Rede! Es ist ja manchmal geradezu unglanblich, was für gefährliche Scherze selbst

größere Kinder machen, ohne daß Grausamkeit, Rache usw. mit im Spiele zu sein brauchen. Außer den Motiven bei dem Jungen müßte man seine ganze Persönlichkeit von klein auf studieren und dann das Milieu. Dann erst würde ein Urteil über eventuelle Vererbung einigermaßen gerechtfertigt sein.

7.

Die Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche. Kürzlich (Bd. XXII, S. 275) habe ich die Hypothese aufgestellt, daß zum Vertreiben böser Geister außer Lärm und Fratzenwerk vielleicht auch hier und da ekelhafte Gerüche in Anwendung kamen, und ich brachte dafür verschiedene Tatsachen vor, die sich so interpretieren ließen. Ganz durch Zufall las ich nun in Andrees ausgezeichnetem Buche: Ethnographische Parallelen und Vergleiche, Stuttgart 1878, Maier, S. 83, folgendes: „... ein Mittel gegen den Blutsauger ist ... auch, wer ein mit Menschenkot bestrichenes Tuch sich auf die Brust legt, bleibt von ihm verschont." Gemeint ist die mûra, der Vampyr der Tschechen, der nachts den Leuten das Blut aussaugt. Da nun nachts die widrige Farbe des mit Menschenkot bestrichenen Tuches nicht zur Geltung kommen kann, so bleibt nur übrig, die bannende Wirkung auf die ekelhafte Ausdünstung zu schieben. Die Vampyre sind ja auch Menschen gewesen, die durchaus anthropomorphistisch vorgestellt werden. Folglich sind sie auch üblen Gerüchen zugänglich. Dieser Fall scheint mir noch beweisender zu sein, als bei anderen Dämonen, die nie Menschen waren. Eine indirekte Bestätigung meiner Ansicht scheint folgende Tatsache zu verbürgen. Hellwig[1]) spricht vom Verrichten der Notdurft der Einbrecher am Tatort und sagt hier bezüglich: „... In der Regel werden wir diese Gewohnheit auf den Glauben zurückführen müssen, der Dieb könne so lange ungehindert seine verbrecherische Tätigkeit entfalten, wie jener Haufen warm sei." Wir sehen also, daß die bannende Wirkung des frisch abgesetzten Kothaufens nur so lange andauert, als er warm ist, d. h. also, als er nicht mehr riecht. Hier wird allerdings zunächst an Überraschung seitens Menschen gedacht, doch könnte man es auch als Abwehr guter Schutzgeister hinstellen. Die bösen Dämonen brauchen die Einbrecher ja nicht zu befürchten!

Kürzlich fand sich in den „Leipziger Neuesten Nachrichten" (Anfang März 1906) folgende Notiz:

„Ein Fall von scheußlichem Aberglauben ist in Moschin bei Posen durch die Verhaftung des Eigentümers Ogrowowski enthüllt worden. Der Genannte hat nachts auf den Friedhöfen Leichen ausgegraben, ihnen die Köpfe abgeschnitten und sie auch sonst verstümmelt. Die Leichenteile, von denen man eine Anzahl noch in seiner Wohnung fand, benutzte er in wahnwitzigem Aberglauben zu Beschwörungen im Stalle, um Hexen und böse Geister zu vertreiben und das Vieh gesund zu erhalten."

Um Geister zu vertreiben, schnitt er also ausgegrabenen Leichen Köpfe ab und begab sich damit in den Stall. Diesem scheußlichen Aberglauben

---

1) Hellwig: Der grumus merdae der Einbrecher. Anthropophyteia etc. II. Bd. 1905. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, S. 442. Daß häufig genug kein Aberglaube, sondern Hohn, Schabernack usw. mitspielt, sieht man z. B. an zwei Einbrechern, die in einem Kochtopfe faeces hinterließen. (Longard: Über „Moral insanity", Monatsschrift f. Kriminalpsychologie 1905.

liegt wohl zunächst der schreckliche Anblick der Totenköpfe zugrunde, vielleicht aber auch da die Leichen in verschiedenem Grade verwest sein werden, zugleich der ekelhafte Totengeruch.

Von Prof. Dr. Hans Groß.

8.

Zur Frage des reflektoiden Handelns. Ein berühmter Jurist teilt mir aus eigener Erfahrung einen Fall mit, der genau in das Gebiet des reflektoiden Handelns gehört und, obwohl nicht krimineller Natur, die Erscheinung desselben lehrreich klar stellt. Mein Gewährsmann sagt: „Ich wurde durch eine rasch fahrende Equipage, lediglich durch die Ungeschicklichkeit des Kutschers überfahren; die Deichselspitze stieß mich zu Boden, ich kam glücklicher Weise nicht quer, sondern der Länge nach zwischen die beiden Pferde zu liegen, die geschickt auswichen und mich nicht traten und ebenso fuhren die Wagenräder rechts und links von mir, so daß ich nicht namhaft verletzt wurde. Als der Wagen fast über mich hinaus war, gelang es dem Kutscher zu halten. Ich raffte mich empor und sah, auf die Beine gekommen, daß in dem offenen Wagen zwei Damen saßen, die offenbar den Unfall gesehen hatten und erschreckt nach mir aussahen. Nun trat ich, den Hut in der Hand, an den Wagenschlag und entschuldigte mich nachdrücklich wegen des Überfahrenwordenseins“! —

Wir haben also sämtliche Merkmale des reflektoiden Handelns:

1. Eine Situation, in der man nicht klar und ruhig überlegt;

2. Eine zweite Situation, der heutigen in irgend einem vielleicht nicht wesentlichen Punkte ähnlich.

3. Das unterbewußte Auftauchen des Gewohnheitsmäßigen aus dieser bekannten letztgenannten Situation;

4. Die Vorstellung, daß man im Momente etwas tun muß;

5. Das heute nicht passende Adaptieren dieses in den sonstigen ähnlichen Situationen Gewohnten auf die heutige Situation;

6. Das Verfließen von doch so viel Zeit, daß echter Reflex ausgeschlossen ist. —

Also: Mein Gewährsmann war durch den lebensgefährlichen Unfall begreiflicher Weise nicht imstande, klar und ruhig zu überlegen; er erhebt sich, und sieht sich zwei Damen gegenüber, die sich in einer peinlichen Lage befinden; die allerdings unschuldige Ursache des Erschreckens der Damen ist er selbst; wir sind nun aber alle gewohnt, jedesmal, wenn wir, sagen wir allgemein: einen Zusammenstoß mit einer Dame haben, die Schuld auf uns zu nehmen und uns zu entschuldigen, wenn auch die Dame die Schuld trug; jeder von uns wird „Pardon“ sagen, wenn eine Dame ihm auf den Fuß tritt. Die Zeit, in welcher man reflexmäßig, also mit irgend einer Abwehrbewegung reagiert, war schon vergangen, es wurde also reflektoid gehandelt, d. h. das aus einem andern, ähnlichen Anlasse Gewohnte, wurde heute unpassend angewendet, weil aus irgend einem Grunde Überlegen und Ausdenken ausgeschlossen war. —

Für unsere kriminellen Fälle ist diese Erscheinung namentlich deshalb wichtig, weil sie zeigt, wie beim reflektoiden Handeln das gewohnte Entspre-

chende oder vielleicht besser gesagt, das dem Gewohnten Entsprechende zum Ausdruck gelangt, so daß eine eigentümliche Umformung des heutigen Tuns zustande kommt. Nehmen wir den bekannten Fall mit dem Handwerker, der seinen Lehrjungen schwer verletzt hat; der Meister war gewohnt, dem Jungen mit der flachen Hand einen Schlag zu versetzen, wenn sich dieser bei einer gemeinsamen Arbeit ungeschickt oder unanstellig benommen hat. Einmal arbeiten sie wieder zusammen, der Junge versieht etwas, der Meister hat gerade Stechmesser zur Arbeit in der Hand und sticht den Jungen lebensgefährlich. Die Tat war zweifellos reflektoides Handeln; wäre es lediglich Gewohnheitsmäßiges gewesen, so hätte der Meister — gewohnt mit der flachen Hand zu schlagen — auch heute mit dem Messer, das er in der Hand hielt, geschlagen und nicht gestochen. So aber geschah unterbewußt doch auch die Überlegung, daß man mit dem Stechmesser nicht schlägt, sondern sticht, und so verwendete er auch das Messer seinem sonstigen Zwecke entsprechend. Ich glaube, daß bei der Beurteilung strafbarer Handlungen, die auf reflektoides Handeln zurückgeführt werden sollen, das dem Gewohnten entsprechende Handeln stets berücksichtigt werden muß. —

9.

Fußabdrücke. Wie wichtig es ist, in gewissen praktischen Fällen ganz genaue und verläßliche Fußabdrücke anzufertigen, ist eben so bekannt wie der große Nutzen, welchen eine reichhaltige Sammlung von guten Fußabdrücken, die man sich schon im voraus angelegt hat, namentlich dann bieten kann, wenn man sein Augenmerk auf auffallende Fußformen und Gangweise gerichtet hat. Im Bedarfsfalle hat es oft großen Wert, wenn man aus seiner Sammlung richtige und verläßliche Vergleichsformen herausgreifen kann. Bisher haben wir unsre Fußabdrücke gewöhnlich mit Druckerschwärze oder Erdfarben (namentlich Terra di Siena, Wasser und Gummi arab.) erzeugt. Erstere sind genau, verläßlich und dauerhaft, haben aber den Nachteil, daß sie den Fuß arg beschmutzen und damit ist nicht jeder einverstanden. Die Wasserfarben sind allerdings vom Fuße leicht wieder abzuwaschen, sie sind aber in der Regel zu dick, wenn sie deutlich sein sollen, und dann füllen sie die feinen Linien und Falten aus, die im Abdruck nicht sichtbar werden.

Stabsarzt Dr. W. Fischer macht nun im Korr.-Bl. der Deutschen Gesellschaft f. Antropol, Ethnologie und Urgeschichte (Nr. 7 des XXXV. Jhrgs.) ein Verfahren bekannt, welches auch für unsere Zwecke gut verwendbar ist. Man bestreicht gewöhnliches Schreibpapier mit einer Lösung (1 : 100) von Kal. ferrocyanatum mit Hilfe eines Wattebausches, läßt trocknen und bewahrt das Papier für den Gebrauch auf; es hält sich jahrelang. Im Bedarfsfalle legt man einen Bogen dieses Papieres auf den Fußboden, bestreicht die betreffende (mit Seife sehr gut gereinigte) Fußsohle mit einer Lösung (1 : 1000) von Liquor ferri sesquichlorati und läßt fest und sicher auf das Papier treten und ebenso vorsichtig den Fuß wieder abheben; das Ergebnis ist ein sehr scharfer, nicht vergänglicher Abdruck in dunklem Blau.

10.

Wie wir uns irren.[1]) Von -oo-. Letzter Tage kam ich von der Prüfung eines Kandidaten in das Dekanatszimmer, um die Note einzntragen. Ich habe dem Herrn Decan berichtet, es sei mir nicht möglich, dem Kandidaten „ausgezeichnet“ zu geben, wie ich zn Anfang geglanbt habe; die Leistung sei „+ genügend“. So schrieb ich ein. Als ich von dem zweiten Kandidaten in das Dekanatszimmer znrückkehrte, empfingen mich die Kollegen mit einem Lächeln. „Der erste Kandidat muß Sie ja ansnehmend befriedigt haben“, hörte ich. Ich warf einen Blick auf das Prüfungsprotokoll. Da stand mit meiner Unterschrift: „+ ansgezeichnet“. Das hatte ich nicht mit Wissen nnd Willen geschrieben, sondern ohne es zu wissen und meiner Absicht znwider.

Bei diesem Anlaß tröstete mich ein Kollege mit dem Erlebnis eines Bekannten. Der Herr ließ in dem Hôtel, in dem er gewöhnlich speiste, einen Tausender wechseln. Er steckte die Noten in seine Brieftasche. Bevor er wegging, zählte er die Scheine nochmals, es fehlte ein Hunderter. Der Zahlkellner erklärte, er könne sich nicht wohl geirrt haben, er werde am Abend den Kassebestand genan feststellen. Als der Stammgast am Abend wieder erschien, überreichte ihm der Zahlkellner den Fehlbetrag. Tags daranf begrüßte der Herr einen Freund, der ihn mit den Worten empfing: „da hast Du Deinen Hnnderter wieder.“ Nnn erinnerte sich der Herr, daß er seinem Freunde während des Essens einen Hnnderter übergeben hatte.

Für den Kriminalisten ist ein anderer Vorgang vielleicht noch lehrreicher. Ein Jngendfrennd, dessen Namen die Geschichte der Medizin aufbewahrt, kehrte mit seiner Fran von der Ferienreise zurück. Als die Dame den Silberschrank öffnete, war er leer. Während der Abwesenheit des Ehepaars hatte ein Maurer in der Wohnnng gearbeitet. Als alle Nachforschnngen erfolglos geblieben waren, benachrichtigte der Professor die Polizeidirektion, die Erkundigungen über den Maurer einzog und ihn überwachen ließ. Es ergaben sich in der Tat einige auffallende Umstände zn seinen Ungunsten. So vergingen Wochen. Eines Tages wollte die Fran des Hanses ein Tischtuch aus der obersten Lade des Linnenschrankes holen. Da stieß sie auf die Silbersachen, die sie unmittelbar vor der Abreise dort verborgen hatte. Der Professor hatte ihr dabei geholfen.

1) Bei diesem Anlasse werde richtig gestellt, daß der Aufsatz „wie wir sehen“ (Bd. XX S. 370) nicht wie im Register angeführt, von Näcke, sondern dem Verf. des vorstehenden Artikels (Chiffre -oo-) stammt. Der Herausgeber.

Besprechungen.

1.

Möbius: J. J. Ronssean. Leipzig, 1903. Barth. 312 S. 3 Mk.

Diese ganz ausgezeichnete Biographie muß jeder lesen, der sich nicht nur für den genialen Ronssean, sondern auch für die ganze große Zeit, in der er lebte, nnd die der großen Revolution voranging, interessiert. Verf. zeigt nns, meist an der Hand von Ronsseaus eigenen Worten, wie aus dem von Gebnrt an leicht Entarteten, Disponierten, schwere Schicksale einen echten Verrückten zeitigten, wie sich dies klassisch in den „confessions" nnd den „Gesprächen" kundgiebt. Möbins weist die Schattenseiten R.'s auf, aber anch seine herrlichen Geistes- und Herzenseigenschaften nnd sicher bat R. gefehlt, aber noch nnendlich mehr Gntes geleistet. Leider werden die Lehren R.'s nicht kritisiert. Nicht ohne tiefe Bewegung kann man dies großartige Seelengemälde lesen! Verf. hat vollständig recht, wenn er in der Einleitung sagt, daß eine Biographie erst durch eine genane psychiatrische Erforschnng des Helden klar werde. Insofern sind solche „Pathographien", wie Möbins sie nennt, sehr wertvoll. Aber, meist ist es sehr schwer, ans den schriftlichen oder künstlerischen Werken sicher auf Psychose zu schließen nnd die Verhältnisse liegen selten so klar zutage, wie bei Rousseau, meint Ref. Wo z. B. Möbius bei Nietsche im Zarathustra sicher Irrsinn findet, tun es andere nicht nsw. Und über die Lebensverhältnisse wissen wir oft wenig Sicheres, selbst die Autobiographien sind nur hierbezüglich cum grano salis zn verwenden. Wir werden also in den meisten Fällen nnr sehr reserviert nns aussprechen dürfen. Siehe weiteres hierüber in des Ref. Berichten über einige psycho-pathologische Studien, Jesus betreffend. Auf alle Fälle ist es von Möbius sehr verdienstlich, daß er energisch daranf dringt, nach besten Kräften jeden großen Mann psychologisch-psychiatrisch untersuchen zn lassen, doch darf man hierbei nicht jeden gleich als Entarteten hinstellen; also mnß man den Rabmen des sog. Normalen recht weit stecken. Ref. kann des Verf. Ideen über Genie nicht teilen, die zn sehr denen Lombroso's gleichen.

Dr. P. Näcke.

2.

Möbius: Schopenhauer. Leipzig, 1904. Barth. 282 S. 3 Mk.

Dies tiefdurchdachte Werk sollte von jedem Gebildeten nnd Denkenden gelesen werden. Erst gibt nns Verf. eine genane Biographie Schopenhaners und bespricht die von ihm vorhandenen Bildnisse.[1]) Mit Recht

1) Ref. macht auf die interessante große Lithographie des jungen Münchner Malers Bauer aufmerksam. Er stellt Schopenhaner aber doch etwas diabolisch dar und die Stirn scheint nicht der Wahrheit zu entsprechen.

verwirft er die Ansicht Lombroso's usw., Schopenhauer sei geisteskrank gewesen und hält ihn für einen Dégénéré und seinen Pessimismus für krankhaft. Das Wertvollste am vorliegenden Buche aber ist die ausführliche Kritik der Schopenhauerschen Lehre, die auch für den von Interesse und hoher Belehrung sein wird, der die Schriften Sch.s selbst nicht gelesen hat. In den meisten Dingen wird man Möbius recht geben und mit hoher Gerechtigkeit streicht er die Vorzüge seines Helden heraus und bekämpft seine Irrtümer. In dieser Kritik entwickelt Möbius zum Teil auch seine eigene Philosophie, die mit der von Fechner zusammenfallen dürfte, den er für den Helden der Zukunft hält und über Schopenhauer stellt (? Ref.). Namentlich seine und Schopenhauers Ethik sind sehr einleuchtend und stimmen meist mit der vom Ref. wiederholt dargelegten überein, nur daß Ref. mit andern durchaus Entwickelungsethiker ist und Darwinist, was Möbius ein Greuel ist. Auch kann Ref. nicht Möbius beistimmen, wenn dieser das Genie als eine krankhafte, pathologische Erscheinung hinstellt. Den Schluß des Buchs bildet die Besprechung der psychologischen Farbenlehre, deren Vater Schopenhauer war. Er und Möbius haben sicher recht, daß diese psychologische Farbenlehre ihre vollständige Daseinsberechtigung hat. Dr. P. Näcke.

3.

Möbius: Franz Joseph Gall. Leipzig, 1905. Barth. 222 S. 3 Mk.

Verf. hat sich ein entschiedenes Verdienst erworben, daß er den alten Gall wieder ausgegraben hat. Denn sicher ist er einer der genialsten Forscher des 18. Jahrhunderts gewesen, der freilich meist mißverstanden wird, und Möbius hat es vortrefflich verstanden, uns dessen bedeutende Leistungen auf psycho-physiologischem und anatomischem Gebiete naheznlegen. Gall mutet einen ganz modern an und man begreif daß er als Aufräumer vieler Irrtümer nicht gerade gut angeschrieben war. Verf. verfolgt weiter die Spuren von Galls Wirken, wie er anscheinend allmählich ganz vergessen ward, bis in neuester Zeit besonders Verf. selbst seine phrenologischen Hauptsätze nachprüfte und im allgemeinen für richtig fand. Die Kritik seiner Lehren durch M. ist eine glänzende und bestechende und doch wird sie wohl kaum viele von der Richtigkeit der speziellen Organologie, trotz der gemachten Einschränkungen, überzeugen, dazu sind schon solche Triebe, wie die mathematischen, musikalischen Sinne usw., zu vieldeutig. Das einzig Wissenschaftliche bleibt die genaue Untersuchung von Gehirnen berühmter Leute, um hier vielleicht mit der Zeit gewisse Lokalisationen zu gewinnen, die aber nicht so vag und wieder abstrakt sein dürfen, wie die Galls. Recht aber hat Möbius darin, daß die Wissenschaft immer mehr Lokalisationen am Gehirne (nicht am Kopfe!) aufdeckt, die freilich wesentlich einfacherer und mehr eindeutiger Art sind, als die Galls, und vor allem nicht absolut, sondern nur relativ aufzufassen sind. Insofern könnte man von einer „modernen Phrenologie“ sprechen. Der Name „Phrenologie“ stammt übrigens von Surzheim, dem Schüler und Mitarbeiter Galls. Gall bekämpfte die alte Metaphysik und legte dar, daß der Charakter nur die Summe der angeborenen Triebe sei, daher gebe es keine eigentliche Zurechnungsfähigkeit. Gall besuchte viele Gefängnisse und ist der eigentliche Vater der

Kriminalanthropologie. Nur der Täter sei zu bestrafen, nicht die Tat als solche. Geisteskrankheiten sind ihm Gehirnkrankheiten. Schon diese wenigen Andentungen sollen den denkenden Leser auffordern, obiges hochinteressante Buch zn studieren. Dr. P. Näcke.

4.

Hartmann: Die Neurofibrillenlehre usw. Wien n. Leipzig, 1905. Branmüller. 31 S., mit 15 Textfignren und 1 Tafel in Lichtdruck. Mk. 1,80.

Die Nenronenlehre, d. h. die Lehre, daß der nervöse Endapparat, der Nerv und die zugehörige Ganglienzelle eine einheitliche und physiologische Einheit bilde, die direkt mit den übrigen nicht znsammenhinge, war schon vorgeahnt, dnrch Waldeyer jedoch synthetisiert worden. Man hatte anch schon die Fibrillennatur der „Nervenröhre" geahnt, die aber erst seit nicht langem absolnt erhärtet ist: Diese Fibrillen bilden innerhalb nnd außerhalb der Zelle Netze, die wieder mit andern zusammenhängen, sodaß die anatomisch-physiologische Einheit der alten Neuronenlehre durchbrochen ist. Wir haben nnn eine „Einheitlichkeit des Aufbaues nnd der Beziehungen, also des Zellproduktes als Träger der leitenden Funktionen vor uns" nnd das erklärt hinreichend nnd einfach alle Tatsachen. Der schöne Vortrag ist durch viele Abbildnngen noch verständlicher gemacht. Dr. P. Näcke.

5.

Oppenheim: Psychotherapeutische Briefe. Berlin, 1906. Karger. 44 S. 1 Mk.

In der eigentümlichen Form von Briefen an Patienten beschreibt der bekannte Nervenarzt, was für eine große Macht die Aufmerksamkeit und verfeinerte Selbstbeobachtung bei Schaffung aller möglichen nervösen Symptome: Schmerzen, Angstznstände, Schlaflosigkeit nsw. hat und sucht dies dem Patienten klarzulegen und vor allem diese Aufmerksamkeit durch Arbeit, Spiel usw. abzulenken. In andern Briefen nennt er ohne Umschweife dem Kranken die Diagnose seines Leidens nnd sucht ihm übertriebene Angst vor derselben zu benehmen. Immer ist die Psyche als Angriffspunkt genommen, daher der Name. Das Ganze liest sich gut nnd ist namentlich dem Laien sehr zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

6.

Blenler: Affektivität, Suggestibilität, Paranoia. Halle, Marhold. 1906. 144 S. 3 Mk.

Alles, was Verf. schreibt, ist geist- und gedankeureich, so auch das vorliegende Bnch. Er wandelt stets eigene Bahnen, daher oft Konflikte mit der gang und gäben psychologischen, öfter noch mit psychiatrischen Anschauungen. Von der „Affektivität" will er alle sogenannten „Gefühle" abtrennen, die allein oder vorwiegend Erkenntnisvorgänge sind. Die Affektivität im engeren Sinne ist das eigentlich treibende Element unsrer Handlungen und hat die bekannten somatischen nnd psychischen Folgen. Sie erzeugt auch eine Menge von Spaltnngen und Umbildungen unseres Ich (wirklich so viele? Ref.). Sie entwickelt sich nnabhängig vom Intellekt und zeigt eine gewisse Selbständigkeit. Eine ihrer Seiten ist die Aufmerksamkeit, und die sog. Temperamente stellen Reaktionsweisen derselben dar.

Bei den organischen Psychosen ist die Affektivität gar nicht (? Ref.) verödet, reagiert sogar leichter als sonst, die Verödung ist nur scheinbar sekundär (immer? Ref.) vorgetäuscht durch die Verödung der Intelligenz. Auch nie bei Paranoia (das bestreitet entschieden Ref.!) und bei dem praecox sind die Affekte unterdrückt (stets?). Eine Seite der Affektivität ist die Suggestion, die dieselben Symptome zeigt. Bei Tieren wird fast nur der Affekt suggeriert. Autosuggestion ist eine Wirkung der Affektivität. Die Paranoia kann man nicht aus einem pathologischen Affekt ableiten, speziell nicht vom Mißtrauen, das gar kein Affekt ist (teilweis doch! Ref.). Affektstörungen sind nur sekundär nach Wahnideen (auch primär! Ref.). Nicht regelmäßig besteht eine Hypertrophie des Ichs, sondern im Vordergrund steht stets ein affektbetonter Vorstellungskomplex. Der Wahn entsteht unter dem Einfluß eines chronischen Affekts aus Irrtümern; das Pathologische ist nur, daß letztere unkorrigierbar sind und weiter um sich greifen; warum, das weiß man nicht. Ob Paranoia eine einheitliche Krankheit ist, wissen wir nicht. Dr. P. Näcke.

7.

Deiters: Über die Fortschritte des Irrenwesens. Dritter Bericht. Halle, 1905. Marhold. Hochquart, 45 S. 1,50 Mk.

Wer über die gewaltigen Fortschritte auch der praktischen Psychiatrie in den letzten Jahren sich ein Bild schaffen will, der lese obige vortreffliche, aus deutschen, österreichisch-ungarischen, schweizerischen und belgisch-holländischen Anstaltsberichten hervorgegangene Zusammenstellung. In einzelnen Kapiteln werden die Irrengesetzgebung, die Statistik, die Neu- und Umbauten und sanitären Einrichtungen, der Gesundheitszustand, die Behandlung und Pflege der Kranken, der Alkohol in den Anstalten (Abstinenz ist schon in einigen derselben eingeführt!), das Personal und endlich Klinisches und Forensisches abgehandelt. Man sieht, es gährt noch überall, doch sind gewisse Richtungslinien überall erkennbar, wie vor allem, daß die Irrenanstalten immer mehr reine Krankenhäuser werden. Über viele Punkte herrscht noch Unklarheit und es wird noch langer Erfahrung und Beobachtung hier bedürfen. Dr. P. Näcke.

8.

Sante de Sanctis: Die Mimik des Denkens. Übersetzt von Bresler. Halle, 1906. Marhold. 181 S. 3 Mk.

Es ist verdienstlich, daß hier das ausgezeichnete Buch des hervorragenden italienischen Psychiaters und Psychologen de Sanctis verdeutscht uns vorliegt. Es knüpft an Darwin an, führt aber über ihn hinaus in das noch recht dunkle Gebiet der Denkmimik, an der Hand vieler Abbildungen und einer großen Erfahrung. Erst wird die Mimik des Affekts und des Denkens geschildert, dann die Muskel- und Nervenapparate der Denkmimik, das Aufmerken bei Tieren, die Denkmimik bei Kindern und Greisen, bei Erwachsenen, ihre Abänderungen durch Rasse, Geschlecht, Gewohnheiten, Krankheiten, Degeneration und die Mimik des konzentrierten und zerstreuten Denkens. Gerade der Jurist wird hier vieles wichtige Material finden. Verf. zeigt, daß das Denken beim Erwachsenen einen spezifischen Ausdruck, einen andern als bei Gemütsbewegungen hat und sich besonders

in der mimischen Augenzone abspielt, und namentlich wieder im Augenbrauenmuskel (m. superciliaris), während die übrigen Gesichtsmuskeln fast ganz ruhen. Phylogenetisch diente dieser Muskel erst zum bloßen Schutze der Augen, dann für Gemütsausdrücke, endlich zur Denkmimik. Die Funktion wird also vom Schmerze auf die geistige Arbeit bezogen, und „Aufmerken und Nachdenken kostet Mühe, und Mühe ist Schmerz". Die Aufmerksamkeit zeigt sich phylogenetisch erst in der mimischen Ohrzone, dann der Mundzone, endlich der Augenzone; die primitivste Mimik ist über den ganzen Körper verbreitet gewesen. Das Denken ist also eine eingeengte emotionelle Mimik. Beide wurzeln im Sinnlichen. Das Denken geht mit einer motorischen Hemmung vor sich, die Gemütserregung dagegen mit Bewegung.

Dr. P. Näcke.

9.

Soyka: Jenseits der Sittlichkeitsgrenze. Ein Beitrag zur Kritik der Moral. Wien und Leipzig, 1906. Akademischer Verlag. 87 S.

Eine ganz merkwürdige Schrift, die vielfach Beanstandung finden, aber den Denker mit freiem Geiste sicher anregen wird, daher ist sie zur Lektüre zu empfehlen. Für Verf. hat der Staat fälschlicherweise gewisse Dinge: Religion, Liebe usw. als „heilig" hingestellt, weil es zu seinem Vorteile schien. Dadurch ward es jeder Kritik entrückt. Jede „Heiligkeit" aber ist nichts weiter als eine Krankheit, eine Hysterie. Dann mußte Kritik Verbrechen sein, so namentlich bezüglich der „Sitte". Naturwissenschaftlich kann als die „wirkliche" Sitte des Menschen „nur der Ausdruck aller seiner unbeherrschten Begierden bezeichnet werden". Wie der Mensch individuell verschieden ist, so auch seine Liebe. Daher kann man von „Perversitäten" derselben gar nicht reden, zumal die sogenannte Liebe sicher nur als einen ihrer Zwecke die Fortpflanzung hat. (Damit hat Verf., glaubt Ref., völlig recht). Die Menschen stempelten sie nur zu Perversitäten, weil sie den Liebeszweck nur in der Fortpflanzung sahen. Der Psychiater sah in ihnen wieder nur Krankhaftes, und das ist ebenso falsch. (Tatsache ist aber, daß die meisten Perversitäten, außer vielleicht der Homosexualität, bei geistig Abnormen vorkommen. Ref.). Liebe ist wissenschaftlich nur das mächtige Gesetz der Anziehung. Selbsterhaltung ist die kräftigste Werbungsfähigkeit; jedes menschliche Tun ist ein Liebeswerben, sei es um die Gunst des Einzelnen oder der Menge. Der „unnormale" Drang geht wie der „normale" zielbewußt vor; er schafft aber nicht Kinder, sondern kulturelle Früchte, wie z. B. die Homosexualität. Es ist eine geistvolle Streitschrift, vor allem wohl für die Berechtigung der Inversion, die auf alle Fälle viel Wahres, aber sicher auch viel Schiefes enthält.

Dr. P. Näcke.

10.

B. de Quirós: Criminologia de los delitos de sangre en España. Madrid, 1906. Editorial internacional. 130 S.

Verf., dessen schönes Buch: „La mala vida en Madrid" früher schon besprochen ward, bietet uns hier eine interessante Studie über die Blutverbrechen in Spanien dar. Er erwähnt, daß „parricidium" nicht von patris eccidium = patris mors, sondern von paris caedes = mors paris

Digitized by Google

kommt, es also eine Zeit anzeigt, wo Vatermord und Nächstenmord noch konfundiert wurden. Als Grundlage des Folgenden dient die noch sehr unvollkommene spanische Statistik. Die Bluttaten nehmen in Spanien zu mit der Abnahme der Bevölkerung, (die Delikte gegen die Person betragen in Spanien überhaupt 1/3 sämtlicher Delikte!), mit dem Pubertätsalter, mit dem Analphabetismus (50 Prozent sind in Spanien ohne Schulbildung!), dem Aberglauben, der Rasse, mit der Abnahme der Breitengrade, mit der Zunahme der Trockenheit und Hitze, also wie auch meist sonst. Originell ist, daß Verf. die Kartogramme dieser verschiedenen Verteilungen à la Galton übereinandergelegt und gefunden hat, daß die zwei dichtesten Flecke der Blutverbrechen auf das Tal des Ebro im Norden und auf Andalusien im Süden fällt. Nach den Ursachen wird die Bekämpfung des Verbrechens in durchaus rationeller Weise besprochen. Verf. verlangt energisch Abschaffung der Stiergefechte und eingeschränkte Veröffentlichung der Verbrechen in der Presse, ebenso Alkoholbekämpfung, da gerade die erregbaren Völker des Südens schon bei kleinen Alkoholgaben sauer reagieren. Dann wird selbstverständlich auch Reform des Strafrechtes, des Prozesses, des Gefängniswesens usw. verlangt. Dr. P. Näcke.

11.

Hans Ostwald. Das Berliner Dirnentum. I. Bd.: Berliner Bordelle. II. Bd.: Die freie Prostitution im Vormärz. Leipzig, Walter Fiedler. Ohne Jahr.

Alles, was das Prostitutiertentum betrifft, ist für den praktischen und theoretischen Kriminalisten, namentlich den Kriminalanthropologen und Kriminalpsychologen von Wichtigkeit, so daß wir den Verfasser, der die Verhältnisse sichtlich sehr gut kennt, gerne zu Wort kommen lassen. Er hat sich speziell das Berliner Dirnentum zum Vorwurf gemacht, gibt aber zuerst in wenigen Worten eine Geschichte des Bordellwesens in Deutschland überhaupt und dann die in Berlin, namentlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zum Teil nach den Arbeiten von Stieber, Röhrmann usw., zum Teil nach anderen Aufzeichnungen, immer im Anschlusse an die Entwicklung der Stadt selbst. Wir sehen den weiteren Heften dieses Unternehmens (an dem nur der Titel lasziv klingt, nicht der Inhalt) mit Interesse entgegen. Hans Groß.

12.

Havelock Ellis. Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe mit Unterstützung von Dr. Ernst Jentsch besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg, 1906. A. Stubers Verlag.

In mehreren Unterabteilungen wird der Einfluß der einzelnen Sinne stets in der Richtung untersucht, wie durch sie in den verschiedensten Richtungen das Moment der Auslese beim Menschen beeinflußt wird. Das Buch enthält eine übergroße Menge von Einzelheiten, die zu kennen in hundert der verschiedensten Fälle für den Kriminalisten von hervorragender Bedeutung sein kann, so daß die Lektüre des Buches zu empfehlen ist.
Hans Groß.

13.

Rudolf Quanter. Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen. Leipziger Verlag, G. m. b. H. Ohne Jahreszahl. 455 S.

Das zwar keineswegs wissenschaftlich, aber ganz lesbar geschriebene Buch entwickelt im ersten Teil das historische Moment seit der ältesten Zeit und betont hauptsächlich den, übrigens bekannten und sich aus der Natur der Tatsachen von selbst ergebenden Umstand, daß Gefängnisse bis weit herauf nicht zum Strafvollzug, sondern nur zur Sicherung für später zu vollziehende eigentliche Strafe — Tod oder Verstümmlung — dienen konnten.

Der zweite Teil befaßt sich mit modernem Gefängniswesen, zum größten Teile dem in Sachsen und da vielfach auf Grund eines von einem eingesperrt gewesenen Redakteur verfaßten Tagebuches. Diese Abhandlungen erinnern oft an die dermalen beliebten Schilderungen von Leuß, Auer u. a.; sie sind nirgends ungerecht und Unmögliches fordernd: allerdings: wie die unleugbaren Mängel, Schwierigkeiten und Schäden, die durch die Freiheitsstrafe geschaffen werden, beseitigt werden könnten, das weiß auch Rudolf Quanter nicht zu sagen. Hans Groß.

14.

Dr. Bilfiger in Eisenach. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus. Eisenach, Selbstverlag.

Der Gastwirt Weisel wurde zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, weil man annahm, daß er seiner Frau den Hals abgeschnitten und dann sich selbst die Pulsadern geöffnet hat. Verfasser scheint den Sachverhalt so anzunehmen, daß Weisel zuerst Selbstmord verüben wollte, seine Frau fiel ihm in den Arm, er machte Abwehrbewegungen und verletzte hierbei zufällig seine Frau. Wie gesagt: so scheint es nur zu sein, gesagt wird es nirgends; die ganze Streitschrift gibt keinen aktenmäßigen Sachverhalt, keine Anklage, kein Protokoll, sondern bringt nur für einzelne Vorgänge Zeitungsberichte, die sich nicht decken, und die Wiedergabe einiger Prozeßteile, bei welchen Verfasser anwesend war. Dagegen stellt Verf. (der selbst, sowie sein Sohn und Schwiegersohn Naturheilarzt ist) die lächerliche Behauptung auf (p. 20), daß die drei amtlichen Sachverständigen der Hauptverhandlung dem Angeklagten „als Anhänger der Naturheilmethode im Innersten wenig günstig gesinnt waren". Ob Weisel unschuldig ist oder nicht, läßt sich nach dem dürftigen, nicht sachgemäß gebrachten Materiale nicht sagen — unmöglich ist die Auffassung des Verfassers durchaus nicht. Aber positive Anhaltspunkte für diese Annahme wurden nicht gegeben. Hans Groß.

15.

Stabsarzt Dr. Lobedank in Münden. Der physiologische Schwachsinn des Menschen. Eine medizinisch-philosophisch-soziale Studie für Ärzte, Juristen, Pädagogen und alle Gebildeten. München. Seitz & Schauer. Ohne Jahrzahl.

Eine vortreffliche, ehrlich gedachte, klar und einfach geschriebene kleine Arbeit. Der Verfasser, obwohl überzeugter Determinist, verlangt zu Anfang nur das Zugeständnis, daß die Seele vom Gehirn abhängig ist;

Digitized by Google

er gelangt zu dem Schlusse, daß es keine Grenze zwischen gesund und krank gibt, und daß wir daher auch an einen physiologischen, d. h. nicht durch Krankheit bedingten Schwachsinn des Menschen glauben müssen. Diesen führt er nun in zahlreichen Beispielen vor: Selbstüberschätzung, unberechtigter Hochmut, übermäßige Bewertung von Äußerlichkeiten, Dürftigkeit des Vorstellungsschatzes, eigensinnige Beharrlichkeit, Leichtgläubigkeit, blinder Autoritätsglaube, Strebertum, gewisse moralische Minderwertigkeit, mangelhaftes ästhetisches Fühlen, und eine große Reihe von Verbrechern. Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß vieles gebessert werden könnte, wenn die Juristen viele psychologische und auch gewisse psychiatrische Kenntnisse besäßen. Hans Groß.

16.

L. William Stern. Beiträge zur Psychologie der Aussage. Zweite Folge, zweites und drittes Heft. Leipzig, 1905. Joh. Ambros. Barth.

Auch diese Hefte des verdienstvollen Unternehmens bringen viel Interessantes und Wissenswertes. Verhältnismäßig am wenigsten schätze ich alle Untersuchungen, die sich mit der Wiedergabe von bildlichen Darstellungen befassen (Bogdanoff, Experimentelle Untersuchungen der Merkfähigkeit bei Gesunden und Geisteskranken; derselbe und Bernstein Experimente über das Verhalten der Merkfähigkeit bei Schulkindern; Lobsien, Über das Gedächtnis für bildlich dargestellte Dinge in seiner Abhängigkeit von der Zwischenzeit etc.). Ich beziehe mich diesfalls auf von mir schon oft Gesagtes: Alle Experimente über das Merken und Auffassen von bildlichen Darstellungen beweisen nichts über Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtnis im allgemeinen, sondern nur darüber ob und inwieweit die Versuchsperson eine sogenannte „graphische Natur" ist; es gibt Leute mit vortrefflicher Wahrnehmung und sehr gutem Gedächtnis, die sich mit irgend einem Bilde, einer graphischen Darstellung usw. gar nicht zurecht finden; es gibt aber auch Leute von geringer Wahrnehmung und schwachem Gedächtnis, denen eine bildliche Darstellung alles erklärt und deutlich macht. Ob aber einer eine solche „graphische Natur" ist oder nicht, ist weder für allgemeine Fragen theoretisch interessant, noch für kriminalistische Arbeit praktisch wichtig, denn für uns sind hauptsächlich Vorgänge, ihre Wahrnehmung und ihr Wiedergeben von Bedeutung. Was aber eine „graphische Natur" ist, wird klar, wenn ich sage, daß das kleine Töchterchen des Herausgebers L. W. Stern eine solche in eminenter Weise ist, da sie bei Darstellung eines Herganges (zweites Heft S. 48) sofort die Tischplatte als Plan benutzt und auf dieser die fraglichen Punkte (und zwar richtig) angibt. Diese betreffende Arbeit von William und Clara Stern, welche die Erinnerung und Aussage ihres Kindes wiedergibt, ist überhaupt ausgezeichnet und sehr wertvoll, da die Äußerungen des kleinen Kindes mit den Augen des Psychologen aufgenommen und gewissenhaft verzeichnet wurden. Solche Arbeiten sind auch praktisch von großer Wichtigkeit, da sie zeigen, inwieweit Aussagen von kleinen Kindern geglaubt werden dürfen. Bezüglich der hochinteressanten „falschen Aussagen" „Erinnerungstäuschungen" und „Scheinlügen" dieses Kindes bemerke ich, daß sich diese

durchwegs und leicht als „korrigierte Vorstellungen“ [1]) erklären lassen, die bei lebhaften Kindern noch viel rascher und leichter ablaufen, als bei Erwachsenen. Man sieht oder erlebt etwas, an dem irgend etwas nicht so beschaffen ist, wie es wünschenswert erscheint — man korrigiert dies in der Vorstellnng, reprodnziert mit der gewünschten Verbesserung nnd behält die Sache mit derselben, also falsch, im Gedächtnis. Hier: das Kind wird zum Teiche geführt, um Schwäne zu sehen, diese sind aber nicht da. Dieses Manko im Erlebnis korrigiert das Kind im Sinne seines Wnnsches dahin, daß die Schwäne dagewesen wären und erzählt später, es habe die Schwäne gesehen (S. 57). [2]) Diese „korrigierten Vorstellnngen“ sind kriminalistisch von größter Bedeutung und wir werden dem Verfasser zn Dank verpflichtet sein, wenn er bei seinem Kinde gerade auf diese sorgfältig aufmerkt und sie veröffentlicht. Interessant sind auch die Abhandlungen von Lehmann nnd Rodenwaldt; an die Erziehbarkeit der Aussage bei Schulkindern (Oppenheim), wenigstens mit nachhaltiger Wirknng, glaube ich nicht; da kann nur die allgemeine, tief und allseitig greifende Erziehnng etwas bieten. Ebenso glaube ich, daß es gewagt nnd viel zn frühe ist, jetzt schon „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren“ (W. Stern) aufzustellen; so wie sie geboten werden, stimmen sie anch mit den Erfahrungen kriminalpsychologisch geschulter Praktiker vielfach nicht überein. —

Graz, Weihnacht 1905. Hans Groß.

17.

Johannes Guttzeit. Ein dnnkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Frnchtabtreibnng. Nach den medizinischen Quellen reinmenschlich dargestellt und beleuchtet. Leipzig, 1905. Max Spohr.

Das vorliegende Buch ist sehr überflüssig; ohne medizinische nnd jnridische Kenntnisse, aber mit viel Abneigung gegen graduierte Ärzte und Jnristen und Interesse für etwas Naturheilkunde, Franenrecht, Sprachreinigung, Buddhismns nnd vielleicht auch Homosexnalität geschrieben, bringt es dem Kenner nichts Neues nnd dem Laien Verwirrnng; irgend einen Versuch zur Lösung der allerdings schweren Frage macht es nicht.

Hans Groß.

---

1) Vergl. meine Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 296 nnd namentlich dieses „Archiv“ Bd. X S. 109.

2) Es liegen also nicht „gewohnheitsmäßige Assoziationen“, sondern „im Sinne eines Wunsches korrigierte Vorstellungen“ vor.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT 14 ABBILDUNGEN IM TEXT

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Inhalt des vierundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 4. Juli 1906.

Original-Arbeiten. Seite

I. Strafzumessung und Versuchsstrafe. Von Ernst Lohsing . . . 1
II. Der Einfluß des Familienstandes auf die Straffälligkeit. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel 15
III. Die daktyloskopische Registratur. Von Landesgefängnisdirektor A. Daae (Mit 10 Abbildungen) 24
IV. Strafzumessung u. Versuchsstrafe. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel 45
V. Das norwegische Strafrecht. In seinen Grundlinien kritisiert von Dr. Oskar v. Sterneck 55
VI. Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten. Von H. Fehlinger 112
VII. Aus den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Von Kriminalkommissar Dr. Hans Schneickert . . 116
VIII. Ein neunfacher Kindesmord zum Zwecke des Schätzehebens. Von Dr. Albert Hellwig 125
IX. Schiebungen. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes 131
X. Znsammensetzen zerrissenen Papieres. Von Kriminalkommissar Friedendorff 141
XI. Kind nnd Gesetz in Holland. Von Dr. A. Y. van Waweren . . 147

Kleinere Mitteilungen.

1. Unser Gedächtnis. Von -oo- 154
2. Die Handschrift im Dienste der Erkennung von Verbrechern. Vom II. Staatsanwalt Hümmer 154
3. Znr Agnoszierungsfrage. Von Dr. S. Rundstein 156

Von Dr. P. Näcke.

4. Kleinhirn und Geschlechtstrieb 156
5. Seltsame sexnelle Pervession 158
6. Merkwürdige Energie zur Selbstvernichtung 159
7. Jngendliche Exhibitionisten 160
8. Ein barbarischer Aberglaube. Von Prof. A. C. Winter . . 161
9. Über die Kriminalität der Filippinos. Von H. Fehlinger 161
10. Ein gekrönter Kriminalpolitiker. Von Ernst Lohsing . . 163

37968

Seite

Bücherbespreehungen von Dr. P. Näcke:

1. Bumke, Was sind Zwangsvorgänge? 165
2. Prohst, Gehirn und Seele des Kindes 165
3. Freud, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie 166
4. Jung, Die psychologische Diagnose des Tatbestandes . . . 166
5. Möhius, Die Geschlechter der Tiere 167
6. Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees . . 168
7. Möbius, Über die Wirkungen der Kastration 168
8. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten 168
9. Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905 169
10. Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 170
11. Hirt, Die Temperamente, ihr Wesen, ihre Bedeutung für das seelische Erleben und ihre besonderen Gestaltungen 170
12. Knapp, Die polyneuritischen Psychosen 171

Büeherbespreehung von Ernst Lohsing.

13. Dr. jur. Hans Schneickert, Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht 171

Büeherbespreehuugen von Dr. Hans Groß.

14. Jean Finot, Des Rassenvorurteil 172
15. Dr. Justus Ohlshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung 173
16. Felix Baumann, New-Yorker Kadetten 173
17. Alexander Pfänder, Einführung in die Psychologie . . 173
18. Hermann U. Kantorowiez, Schriftenvergleichung und Urkundenfälschung 174
19. Dr. Berthold Kern, Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens 174
20. Manz, Das Strafgesetz über Verbrechen 174
21. Dr. jur. August Sehotensaek, Der Strafprozeß der Carolina 175
22. Dr. Ernst Goldmann, Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart 175
23. Hans Groß, Handbuch für Untersuehuugsriehter als System der Kriminalistik 175
24. Dr. jur. Georg Gennat, Das Gefängniswesen Hamburgs 175
25. Dr. theol. Carl Mommert, Menschenopfer bei den alten Hebräern 176
26. Dr. theol. Carl Mommert, Der Ritualmord hei den Talmud-Juden 176
27. Dr. Alh. Liebmann und Dr. Max Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen . . . 175
28. W. Weigandt, Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien 177
29. Carl Günther, Die Zurechnung im Strafreeht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen 177

Digitized by Google

Seite
30. Dr. med. Otto Juliusburger, Gegen den Strafvollzug . 177
31. Dr. jur. Fritz Blüthgen, Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Bedeutung 177
32. Ernst Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie 178
33. Hugo Hayn, Vier neue Kuriositäten-Bibliographien . . . 178
34. Hubert Seidlmayer, Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes 178
35. Dr. O. Binswanger, Über den moralischen Schwachsinn mit besonderer Berücksichtigung der kindlichen Altersstufe . . 178
36. Dr. Heinrich Stadelmann, Schwach beanlagte Kinder; ihre Förderung und Behandlung 178
37. Prof. Dr. G. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung 178
38. Dr. Ernst Beling, Strafrechtliche Abhandlungen 179
39. Dr. Heinrich Stadelmann, Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung . . 180
40. Dr. Georg Gennat, Das Strafensystem und seine Reform . 180
41. Dr. Alexander Pilcz, Beitrag zur vergleichenden Rassenpsychiatrie 180
42. Dr. phil. Otto Caspari, Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe 181
43. Paul Förster, Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang? 181
44. Dr. Karl Binding, Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts 181
45. Dr. Heinrich Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend 181
46. Dr. jur. Karl Esselborn, Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria 181
47. Prof. Dr. Hugo Magnus, Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper 182
48. Dr. Karl Weidlich, Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform 182
49. Dr. Fritz Berolzheimer, System des Rechtes Wirtschaftsphilosophie 182
50. Dr. O. v. Alberti, Eigenmächtige Unrechtshemmung abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe 183
51. Dr. jur. Kurt Tillmanns, Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht 183
52. Dr. Eugen Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes
53. Dr. med. D. von Hansemann, Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben . . . 184
54. Adolf Goetz, Der Sträfling, Kulturstudien aus dem Strafrecht und dem Gefängnis 184
55. Dr. med. Magnus Hirschfeld, Geschlechtsübergänge . . 184
56. Dr. Hermann von Zeld'Arlon, Edler von Wantzl, Der Sicherheitsdienst 185
57. Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie 185
58. Dr. Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 185

Seite

59. Masao Takayoma, Beiträge zur Toxikologie und gerichtlichen Medizin 185
60. Prof. August Forel, Die sexuelle Frage 186
61. F. A. Karl Krauß, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen 187
62. Franz Brückner, Der ausgezeichnete Diebstahl 187
63. Prof. Dr. M. Dennstedt und Dr. F. Voigtländer, Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Sperma usw. unter besonderer Berücksichtigung der Photographie mit einem Anhange über Brandstiftungen für Chemiker, Pharmazenten, Mediziner, Juristen, Polizeiorgane usw. 188
64. Dr. Johannes Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie 188

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 15. August 1906.

Original-Arbeiten.

XII. Meineidsprozeß wider einen Gymnasialoberlehrer. Vom Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat Dr. Peßler (Mit 1 Abbildung) 189
XIII. Gelsteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit? Von Dr. Johann Jakob Przeworski 212
XIV. Landfrieden in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Vom Geh. Justizrat Siefert 219
XV. Spanische Schatzschwindler. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel . . 259
XVI. Versuchter meuchlerischer Gattenmord, Brandlegung, Kindesmord. Vom Untersuchungsrichter Dr. Huber 263
XVII. Das Ehrgefühl eines Gewohnheitsverbrechers. Vom Untersuchungsrichter Dr. Huber 267
XVIII. Zur Lehre von der Bedeutung des realen Beweises. Von Dr. Heinrich Švorčik (Mit 3 Abbildungen) 269
XIX. Die Verbrechen Unmündiger nach österreichischem Recht. Von Prof. Lenz 274
XX. Verbrecher-Gehirne vom Standpunkte sog. Normalbefunde. Von Dr. Richard Weinberg 281
XXI. Ein interessanter Fall einer Urkundenfälschung. Von Gerichtssekretär Friedr. Paul 357
XXII. Die sog. widernatürliche Unzucht unter Ehegatten. Von Josef Kohler 372
XXIII. Nochmals Strafzumessung und Versuchsstrafe. Von Dr. Ernst Lohsing 384

I.

Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Ernst Lohsing.

Als das Ziel einer idealen Strafrechtspflege bezeichnete man lange Zeit das Bestreben, kein begangenes Verbrechen ungesühnt zu lassen, aber auch keinen Unschuldigen zu bestrafen. Dagegen läßt sich nun nicht nur nichts einwenden, sondern es ist vielmehr zu wünschen, daß dieses Ziel stets und überall nicht nur in der Theorie gepredigt, sondern in der Praxis auch betätigt werde. Allein es ist ein großer Fehler, daß man dieses Ziel gewissermaßen als das einzige Ziel der Strafrechtspflege ansah, gewissermaßen nur an die Schuldfrage dachte und ihr gegenüber die zweite Hauptaufgabe der Strafrechtspflege, die Lösung der Straffrage, auf Kosten der Schuldfrage etwas mehr als recht und billig in den Hintergrund treten ließ. Und doch ist die Straffrage, wenn man sie mit der Schuldfrage vergleicht, nicht nur nicht minder wichtig, sondern gewiß auch bedeutend schwieriger zu lösen. „Das richtige Abwägen von Strafe und Tat", sagt neuerdings Baernreither[1]), „ist eine Funktion, welche menschliche Kräfte übersteigt. Wenn der Maßstab vergeltender Gerechtigkeit überhaupt anwendbar wäre, müßte er von Fall zu Fall nicht an das Verbrechen, sondern an den Verbrecher angelegt werden. Sein Intellekt, sein Wille, seine erbliche Belastung, sein Gewissenszustand, seine Erziehung, seine Leidenschaft, seine Motive und die Versuchung, der er ausgesetzt war, müßten in Rechnung gezogen werden. Ein und dieselbe Strafe wirkt zudem auf verschiedene Individuen je nach ihrem Alter, ihrer Bildung, ihrer Empfänglichkeit und je nach ihren Lebensgewohnheiten ganz anders; das Gefängnis kann dem einen eine Hölle, dem andern ein erträglicher, wenn nicht ein erwünschter Winteraufenthalt sein. Ein und dieselbe Strafe kann also dem einen Individuum gegenüber hundertmal größer sein als dem andern."

1) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1905, S. 107.

Mit diesen Worten hat eigentlich Baernreither die Richtung angegeben, in welcher sich die Versuche zur Lösung der Straffrage zu bewegen haben werden; er hat aber auch — und nicht ohne Berechtigung — die Strafzumessung als „eine Funktion, welche menschliche Kräfte übersteigt", bezeichnet. Darin liegt die Schwierigkeit richtiger richterlicher Strafzumessung gegenüber der Entscheidung der Schuldfrage, welche ihrem Wesen nach nur eine Antwort mit „Ja" oder „Nein" zuläßt. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Frage, welche Strafe nach Art und Maß im konkreten Fall die richtige sein wird.

Daß nun dieser Frage bis jetzt verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt ward, ist nicht schwer zu erklären. Das Strafrecht wurzelt in den Rechtsanschauungen des Volkes; ändern sich diese, dann ist es auch Zeit, daß sich das Strafrecht ändere (was wir Österreicher in erster Linie zu bestätigen in der Lage sind). Die Rechtsanschauung des Volkes sagt jedoch nichts anderes, als ob eine Handlung dem Rechtsbewußtsein der Gesellschaft zuwider ist oder nicht. Wenn ja, so begehrt die Gesellschaft Bestrafung; in welcher Art, in welchem Maß, dazu nimmt die öffentliche Meinung nur äußerst selten Stellung, das überläßt sie getrost dem Richterstand. Wem das Gesagte nicht einleuchtet, der vergegenwärtige sich die zwei Möglichkeiten, daß sich herausstellt, es werde jemand völlig schuldlos bestraft oder es sei jemand wegen eines strengern Delikts als desjenigen, dessen er sich faktisch schuldig gemacht hat, bestraft worden. Es ist nicht schwer, sich die öffentliche Meinung in diesen beiden Fällen auszumalen. Im ersten wird das Opfer des Justizirrtums allgemeiner Sympathien sicher sein, illustrierte Schundblätter werden nicht genug schlechte Bilder des Opfers bringen können und an Anrempelungen des Gerichts von ganz unberufenen Seiten wird es gewiß nicht fehlen. Im letztern Fall hingegen wird sich die Öffentlichkeit meistenteils über den Justizirrtum sehr bald hinwegsetzen, „schuldig ist er nach wie vor", wird es heißen, „und ob er jetzt länger oder kürzer, ob im Zuchthaus oder im Gefängnis eingesperrt ist, das ist uns so ziemlich gleichgiltig". Gewiß, der Öffentlichkeit ist es gleichgiltig, nicht aber dem Verurteilten und nicht den Leuten, deren Ernährer er ist; es ist schließlich auch nicht gleichgiltig, ob jemand zur entehrenden Zuchthausstrafe oder zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe verurteilt wird. Auch die Strafbemessung ist eine Tätigkeit der Rechtsprechung, auch bei ihr gilt es, gerecht zu sein. Aber wie ist dieses Ziel zu erreichen? Die Hauptschwierigkeit dieser Frage liegt eben darin, daß die Fassung der Strafgesetze weit mehr Möglichkeiten der Beant-

wortung der Straffrage als der Schuldfrage zuläßt, darin, daß bei der Strafzumessung viel mehr Faktoren als bei der Frage nach der schuldbaren Täterschaft in Betracht zu kommen haben, nicht zuletzt aber darin, daß diese Momente das Gericht meistenteils nicht mit der apodiktischen Gewißheit dem Ergebnis der Verhandlung zu entnehmen in der Lage ist wie die Kenntnis derjenigen Umstände, auf welchen der Schuldspruch beruht.

In welcher Weise soll nun die Strafzumessung vorgenommen werden? Schon Wahlberg[1]) führte darüber Klage, „daß die ausschließliche juristische Beurteilung der Übeltat ohne Berücksichtigung der moralischen Momente der Subjektivität des Übeltäters der volkstümlichen und der rechtsgelehrten Auffassung der Idee einer individualisierenden Vergeltung nicht entspricht" und meinte: „Die Schwere einer Strafe kann eben nicht an und für sich, sondern immer nur mit Rücksicht auf das Individuum beurteilt werden, welches derselben unterworfen wird." — Und bereits vor Wahlberg meinte Berner[2]): „Der Jurist fragt: Was hat dieser Mensch getan? Welches ist das allgemeine Prädikat, unter das sich seine Handlung subsumiert? Die Frage des Moralisten geht einen Schritt weiter; sie lautet: Warum hat er es getan? Welches war sein Zweck bei der Objektivierung dieser Absicht?" Also auch Berner tritt für eine Individualisierung in der Strafrechtspflege ein.

Diese Rücksichtnahme auf das Individuum erfordert aber eine Vergegenwärtigung all der Umstände, in welchen das Individuum herangewachsen und vor allem unter deren Einfluß es delinquiert hat, mit anderen Worten, welche seiner Willensrichtungen einen deliktischen Ausdruck gegeben haben. Die Gesamtheit dieser Umstände, in die Willenstätigkeit des Individuums verlegt, bilden das Motiv der Tat.

In der Gesetzgebung hat jedoch die Berücksichtigung des Motivs — wenn wir von dem viel zu eng gehaltenen § 20 RStGB. absehen[3]) — bis jetzt so gut wie gar keine Anerkennung gefunden. Neuerdings vertritt Spira[4]) unter Verwerfung des Motivs als Strafzumessungsgrund die Ansicht, das zuverlässigste Kriterium für die Vornahme

1) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869, S. 132ff.

2) Berner, Teilnahme 1847, S. 150.

3) Vgl. dazu van Calker, Strafrecht und Ethik. Leipzig 1897, S. 24ff. Ähnlich dem § 20 R.St.G.B. ist Art. 47 al. 2 des Schweizerischen Entwurfs; vgl. hierzu Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. München 1905, S. 27ff.

4) a. a. O. S. 24.

einer Sonderung unter den abzustrafenden Deliquenten bilde die Gesinnung, das sittliche Konterfei des Täters, welches durch die konkrete an sich schwere strafbare Handlnng in Erscheinnng tritt, nnd meint, daß bei den Delikten, die nicht nnr gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich sind, die Znchthausstrafe am Platze sei, dort aber, wo hingegen ein materiell noch so schweres Verhrechen von einer Gesinnungsverworfenheit des Täters nicht Kunde giht, wo die antisoziale Tat nicht anch ethisch korrupt ist, Gefängnisstrafe Platz zn greifen habe, ein Standpnnkt, dessen konsequente Durchführung Spira für gewisse Delikte eine wahlweise Androhung von Znchthaus nnd Gefängnis hefürworten läßt.

Gewiß ist dieser Vorschlag de lege ferenda zn billigen; aber es ist anderseits doch notwendig, dem Richter eine gewisse Freiheit in der Strafzumessung insofern zu lassen, als es doch eine Menge von Delikten giht, welche an sich nicht nnr „gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich sind", doch gar oft Individuen zu Tätern haben, welche entschieden nicht „ethisch korrupt" genannt werden können. Diese Wahrnehmung können wir gerade hei demjenigen Delikte machen, welches nach der auf sittlichen nnd religiösen Momenten hernhenden Volksanschauung als das schwerste gilt, heim Mord. Welch mannigfaltige Umstände beeinflnssen oft einen Mörder![1]) Gibt es nicht eine Menge Morde, die — ich hitte, mich nicht deshalh wegen Gutheißung gesetzlich verpönter Handlungen unter Anklage zu setzen — dem Mörder eine gewisse Sympathie der öffentlichen Meinung eintragen insofern, als diese das Motiv vollkommen billigt nnd, von dieser Erwägnng geleitet, die Tat als solche in milderm Lichte zu hetrachten, wenn nicht gar zn entschnldigen geneigt ist? Welcher Deutsche sympathisiert nicht mit Staps, der, geleitet von dem Bestreben, sein Vaterland von allen Schrecken des Korsen zn befreien, im Jahre 1809 Napoleon ermorden wollte? Wer fühlt nicht mit jenem jungen Bnrschen, der 1905 in Budapest seinen Stiefvater ermordete, der mit seiner, des Täters, Mntter sein väterliches Erhteil verpraßte, ihm jedoch, dem rechtmäßigen Eigentümer des Geldes, den notwendigen Unterhalt verweigerte und, daroh von ihm znr Rede gestellt, seinen Stiefsohn ohrfeigte? Zum Morde herechtigt war der Junge darob gewiß nicht; aber ist seine Handlung, um mit Spira zu sprechen, „nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich"? Man wende ja nicht ein, dies sei ein Ansnahmsfall; derartige Fälle sind hekanntlich gar nicht selten. Aber

1) v. Holtzendorff, Die Psychologie des Mordes. Berlin 1875.

selbst zugegeben, es würde sich hier um einen Ausnahmefall handeln, entsteht nicht dann die Frage, ob er nicht von Rechts wegen eine andere Behandlung verdient als ein anderer Mord?

Gehen wir über zu dem allgemein verpönten Delikt des Diebstahls. Welcher Vielheit begegnen wir da, wenn wir beim Gewohnheitsdieb, der in Gesellschaft gleichwertiger Genossen mit Stemmeisen zur Nachtzeit arbeitet, beginnen und mit dem armen Handwerksburschen, der vergeblich Arbeit gesucht hat und nun, von Hunger getrieben, ein Stück Brot stiehlt, aufhören? Welcher Unterschied zwischen dem, der sich das Stehlen zum Beruf gemacht hat, und jenem armen Mädchen, das vor einigen Jahren in Berlin aus dem Grund des Diebstahls (in juristisch nicht ganz einwandfreier Weise) schuldig befunden ward, weil es von einem über und über mit Kränzen bedeckten Grabhügel einer ihr fremden Person einen Kranz nahm und ihn auf das in der Nähe befindliche schmucklose Grab ihres in bitterster Armut gestorbenen Bruders legte! Wenn Spira[1]) die Berücksichtigung des Motivs mit den pathetischen Worten verwirft: „Für die menschliche Psyche gibt es keine Röntgenstrahlen", so importiert er in das Gebiet des materiellen Rechts ein lediglich für die Lösung der Beweisfrage bedeutsames Moment, welches jedoch die Hintansetzung des Motivs keineswegs zu rechtfertigen vermag.

Das von Spira erlangte Resultat eignet sich zweifelsohne für eine Abgrenzung der Strafdrohung verschiedener Delikte im Wege der Gesetzgebung, aber dem wichtigen Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege trägt es nur Rechnung für Fälle der Art, von welcher wohl die Mehrzahl der Delikte sein mag, denen jedoch eine so bedeutende Minderzahl von Fällen gegenübersteht, in denen das Milieu, aus welchem heraus der Täter gehandelt hat, ein ganz anderes ist und die daher in der Praxis auch eine ganz andere Behandlung verdienen.

Die Strafgesetzgebung stellt in der Regel nur relative Strafdrohungen auf; sie schafft den Strafrahmen, an den der Richter sich im einzelnen Fall zu halten hat. Die richterlichen Tätigkeit, die sich mit der Bestimmung der konkreten Strafe befaßt, heißt Strafzumessung. Ihr gegenüber kann die Strafgesetzgebung zwei Wege einschlagen; entweder sie überläßt die Strafzumessung ganz dem richterlichen Ermessen oder sie statuiert Normen (Strafzumessungsgründe), an welche der Richter je nach dem Vorhandensein der Strafzumessungsgründe (mildernde und erschwerende Umstände) unter Bedachtnahme auf ihre

1) a. a. O. S. 16.

Zahl und Art sich zu halten hat. Den letzteren Weg haben die älteren Strafgesetze eingeschlagen, von denen wie ein erratischer Block aus längstvergangener Zeit das österreichische Strafgesetz noch in unsere Tage hineinragt.

Dieser letztere Standpunkt verdient entschieden verlassen zu werden. Einerseits ist die ratio legis manches dieser Strafzumessungsgründe nicht einzusehen. Warum soll, um beim österreichischen Recht zu verweilen, bei Verbrechen das Alter unter zwanzig Jahren (§ 46 lit. a), bei Vergehen und Übertretungen hingegen nur ein der Unmündigkeit nahes Alter (§ 264 lit. a) ein Milderungsgrund sein! Warum soll — konkret gesprochen — ein neunzehnjähriger Dieb, der 50 K. stiehlt, mit Rücksicht auf sein Alter einen Milderungsgrund haben, der ihm nicht zustatten käme, wenn er nur 49 K. gestohlen hätte? Ebenso ist nicht einzusehen, warum nur bei Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit es einen Erschwerungsumstand bildet, „wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist" (§ 263 lit. a).[1]) Andererseits behindern Aufzählungen derartiger Gründe die richterliche Strafzumessung. „Ihre Namhaftmachung", sagt Hans Groß[2]), „nützt gar nichts, da keine Liste derselben vollständig wäre und da auch ihr Gewicht ein so verschiedenes ist, daß durch die Abzählung derselben mehr Unheil als Nutzen gestiftet wurde. Nirgends zeigt sich die Verschiedenheit eines bestimmenden Momentes größer, nirgends wird der mechanischen Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen mehr Vorschub geleistet, als gerade bei den Milderungs- und Erschwerungsgründen. Man zwinge den Richter, den Fall als Ganzes, mit allem, was zugleich und zuvor war, aufzufassen, oder man erleichtere ihm doch wenigstens nicht das reine äußerliche Arbeiten dadurch, daß man ihm aufzählt: erstens, zweitens, zehntens!

Erschwerungs- und Milderungsgründe zu verwerten, hat nur dann Sinn, wenn sie als wohlausgearbeitete Gründe für die Strafzumessung verarbeitet werden. Was der Beweiszwang für die Schuldfrage war, das ist die fixe Vorschreibung der Erschwerungs- und Milderungsgründe für die Strafzumessung, und so wie das eine fiel, muß auch das andere fallen."

Bei der Strafzumessung sollen die gesamten Verhältnisse der

1) Im Gegenteil, es häufen sich die Fälle, in welchen gerade „eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung" der Täter ist, dermaßen, daß die Behauptung, diese Delikte entspringen einer anormalen psychischen Veranlagung der Täter, immer mehr und mehr Anhänger findet.

2) Hans Groß, Ges. krim. Aufsätze. Leipzig 1902, S. 53.

Tat, nicht minder aber die gesamten Verhältnisse des Täters in Betracht gezogen werden. Gerade das letztere wird regelmäßig vernachlässigt. Oder glaubt man wirklich, den persönlichen Verhältnissen des Täters Rechnung getragen zu haben durch die sogenannten Leumundsnoten? Ich erinnere mich an eine Leumundsnote eines Gendarmeriepostens, in der es hieß: „. . . . hat eine Gemischtwarenhandlung und ist deutschfortschrittlich“.[1]) So lächerlich solch ein Blatt sich in einem Strafakt ansnimmt, es ist doch noch, weil tatsächlich allgemein bekannte Umstände enthaltend, tausendmal vernünftiger als jene berüchtigten, auf Hausbesorgererzählungen und Altweibertratsch beruhenden Lenmundsnoten der hauptstädtischen Polizeibehörden. Gewährsmann ist gewöhnlich der Hausmeister, der durch die herrlich-blöde Institution des Sperrgelds genau kontrolliert, wann man nach zehn Uhr nach Hans kommt und in dessen Augen der oft nach zehn Uhr Heimkehrende, solange er nichts angestellt hat, ach ein guter lieber Herr (weil eine gnte Einnahmsquelle) ist, sobald er aber in Untersnchung, insbesondere wegen eines Vermögensdelikts, kommt, sogleich als leichtlebiger Prasser gilt, der niemals vor Mitternacht nach Haus kommt, mit der Halbwelt lebt, Chantants besucht u. dgl. mehr. Man gebe sich doch keiner Täuschung hin: „Leumund“, das ist die Meinung, die in der Leute Mund schweht, ist ein eigenartig Ding, das in der Großstadt, wo sich auf mindestens 95 % der Einwohner niemand nmsieht, eben 95 % der Leute überhaupt nicht haben. Den Leumund in der Rechtspflege zu verwerten, hatte einen Sinn zu einer Zeit, da die großen Städte kaum mehr als 20 000 Einwohner hatten; da kannte einer den andern, da konnte jeder über seine Mithürger Aufschluß gehen. Aber heute trifft dies für die Ortschaften von der Kleinstadt abwärts, keineswegs jedoch für Mittel- und Großstädte zn. Will man etwas Zuverlässiges erfahren, wende man sich an die Berufsgenossen des Betreffenden. Das ist dann wenigstens eine überprüfbare Ausknnft, wenn auch zum Glück kein Lenmund. Und trotzdem die Zeit des Richtens anf den Leumund vorbei ist, wird merkwürdigerweise den Leumundsnoten noch immer so viel Gewicht beigelegt.

Der dem Institut der Leumundsnoten zugrunde liegende Gedanke ist ja unbestreitbar ein gesunder; aber die Form seiner Praktizierung ist nichts weniger als einwandfrei. Irreführend ist zunächst

1) Wem das nicht genügt, der nehme „Bergrichters Erdenwallen“ von Achleitner zur Hand; dort findet sich auf S. 233 ein (keineswegs dichterischer Phantasie entsprungenes, sondern) der Praxis entnommenes Leumundszeugnis folgenden Inhalts mitgeteilt: „Der Angefragte besitzt außer seiner Frau nnd drei Kindern nichts Bewegliches, und seine Eltern sind hoffentlich schon gestorben.“

der Name, die Bezeichnung dieser Einrichtung. Was ist eigentlich der Zweck der Leumundsnote? Doch nnr der, Anhaltspnnkte zu erlangen zur Beantwortung der Frage, was für ein Mensch der Angeklagte sei, welches seine Charaktereigenschaften sind, kurz, mit wem es das Gericht zn tnn habe. In dieser Hinsicht gibt jedoch das, was „in der Leute Mund" ist, keinen Aufschlnß. Und doch ist ein Aufschluß in dieser Hinsicht nngemein wichtig, vor allem zur Eruierung des Motivs der Tat; nnd hat man dieses, dann hat man gar oft] des ganzen Rätsels Lösung. Allein hier müßte anders zu Werke gegangen werden als dies jetzt geschieht. Nicht der Hausbesorger, nicht der Zahlkellner sind in der Lage, hierüber Aufschluß zu erteilen. Man wende sich an die Lehrer des Betreffenden, man wende sich an die Seelsorger, man halte Nachfrage bei den ehemaligen Mitschülern des Angeklagten, von denen einige in allen Fällen zu eruieren sind. Dann frage man bei Berufsgenossen des Betreffenden an. Und das, was diese Personen einem mitteilen, wird sich zwar oft mit dem, was in der Leute, insbesondere der Hausbesorgerslente Mnnd ist, nicht decken, aber doch den Vorzng haben, daß es verläßlicher ist als manches bis jetzt amtlich registrierte und „Leumundsnote" genannte leeres Gerede der Leute.

Auch unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Bedachtnahme anf die Lenmnndsnote die geradezu nnvermeidliche Gefahr eines *ὕστερον πρότερον* heraufbeschwört, welche darin gelegen ist, daß eben durch die amtliche Nachforschnng und dnrch die behördlicherseits erfolgende Verdächtignng einer bestimmten Person deren Rnf eine nicht unwesentliche Alterierung erfährt, die ihrerseits naturgemäß die dem bei der Gemeindebehörde anfragenden Gericht zuteilwerdende Anskunft bedentend beeinflußt. In dieser Hinsicht mnß wohl zuerst Wandel geschaffen werden, wenn die Strafznmessung der Gerichte eine gerechte sein soll.

Das nicht leichte Problem der Strafzumessung läßt sich jedoch wesentlich vereinfachen, wenn man gerade bei der Tätigkeit der Strafznmessung jener v. Lisztschen Formel eingedenk bleibt, derznfolge jedes Verbrechen das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse andererseits ist. Und diese Formel hat leider in der Strafrechtspflege nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden. Der psychologischen Seite des Verbrechens wird bei der Lösung der Schuldfrage noch immer nicht genng Rechnung getragen. Würde dies geschehen, so wäre für die Straffrage ein sehr einfacher Schlüssel gefunden. Denn die Prüfung der den Verbrecher im Augen-

blick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse würde zur Erforschung des Motivs der verbrecherischen Handlung, somit zu der Unterscheidung führen, ob der Täter ethisch korrupt ist oder nicht. Denn das steht doch einmal fest, daß nicht jeder, der einen andern einmal vorsätzlich schwer verletzt hat, ein gewalttätiger Mensch, ein berufsmäßiger Raufbold sein muß; nicht jeder, der einmal gestohlen oder einmal eine Vermntreuung begangen hat, ist deswegen schon ein Subjekt, das sich Diebstahl, Raub und Veruntreuung zur Lebensaufgabe gemacht hat. Eine derartige Erwägung muß eine Gruppe von Angeklagten ergeben, von denen man sagen kann, der Schwerpunkt des gegen sie ergehenden Urteils liegt darin, daß sie bestraft werden, und die Art und Weise, wie sie bestraft werden, tritt ziemlich in den Hintergrund. Solchen Individuen gegenüber ist also die denkbar mildeste Strafe am Platz, zumal dann, wenn sie keine sorgfältige Erziehung genossen haben und gewissermaßen die Schuld der Eltern an den Kindern sich rächt. Es ist ein wahres Wort, das die Anna Birkmeier in Anzengruber's „Pfarrer von Kirchfeld" spricht: „Kinder, dö so zur Welt kommen, ohne daß 's oft Vater und Mutter wissen, sein doch recht traurig dran; sie machen niemand so a herzliche Freud', wenn s' brav sein, und kein Herzleid, das s' ihnern Liebsten antun können, bringt s' vom Bösen ab — und nachher wundert sich d' Welt, wenn's kein rechten Leut' werd'n!"

Darum wäre es wohl klüger, wollte man, anstatt Leumundsnoten zu sammeln, die Verhältnisse erforschen, in denen ein Angeklagter als Kind aufgewachsen ist. Für die Straffrage wäre damit gewiß mehr getan. In dieser Hinsicht würde sich bereits de lege lata ein Gebiet dankenswerter Betätigung ergeben, dessen Resultate der lex ferenda bedeutend vorarbeiten würden. Denn wenn das künftige Strafgesetz an das gegenwärtige im Rechtsbewußtsein des Volkes Anschluß finden soll, so ist es doch höchste Zeit, eine gewisse mildere Lösung der Straffrage eintreten zu lassen. Ein Blick auf Österreich möge genügen. Sind hier die Strafrahmen meistenteils enger als im Deutschen Reich, so hat überdies die Praxis einen Zustand gezeitigt, den neuerdings Kinsbruner[1]) richtig mit den Worten charakterisiert hat: „Das außerordentliche Milderungsrecht ist zum ordentlichen, das ordentliche zum außerordentlichen geworden." Gewiß nicht zum Nachteil der Rechtspflege. In Österreich wird noch manches als Offizialdelikt behandelt, was in Deutschland der Privatklage vorbehalten oder dessen Verfolgung von einem Antrag abhängig gemacht wird. Trotz-

1) Kinsbruner, Die Formen der Ehrenbeleidigung im österreichischen Strafgesetz. Czernowitz 1905, S. 51.

dem ist die Kriminalität in Österreich geringer als in Deutschland. Und dabei kann niemand ernstlich bebaupten, daß in Österreich die Moralität besser wäre. Die Vielgestaltigkeit der Bevölkerungsverhältnisse — wer zählt die Völker, nennt die Namen, die „gastlich" hier zusammenkamen! — hat entscbieden die Kriminalität in nngünstigem Sinne beeinflußt und manches Delikt hat seine letzte Wurzel im unseligen Nationalitätenstreit, der wiederbolt und an verschiedenen Orten zu Massendelikten geführt hat. Darum ist die Annahme erlaubt, daß Deutscbland, wo die Verhältnisse günstiger liegen, mit einem Schritt zu weiterer Strafmilderung keinen Febltritt täte.

Wir baben bis jetzt lediglich subjektive Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Uns auch mit objektiven zu befassen, liegt uns fern. Denn diese sind für die einzelnen Delikte schon durch die Textierung des Gesetzes sehr verschieden und daher schwer unter einem einheitlichen Gesichtswinkel zu betrachten. Allein keine Regel ohne Ausnahme. Aucb in objektiver Hinsicht gibt es allgemeine Strafzumessungsgründe. Von diesen wollen wir uns dem Versuch zuwenden, dessen Bedeutung für die Strafznmessnng auf dem Kieler Juristentag im September 1906 erörtert werden soll. Ein Gutachten von Hoegel[1]) hat sicb mit dieser Frage hereits hefaßt. Es ist sehr interessant und gelangt hauptsächlich an der Hand der geschichtlichen Entwicklung des österreichiscben Rechts zu Vorschlägen, welche, wenn wir Hoegel recht verstanden haben, daranf hinauslaufen, es möge das gegenwärtige österreichischen Strafgesetz für die künftige deutsche Strafgesetzgebung vorbildlich sein. Damit ist uns ein Anhaltspunkt gegeben, das geltende österreichische Strafgesetz ein wenig zu betrachten. Gar kein Zweifel, es ist wert, zu Grabe getragen zu werden. Seit 1867 werden ihm in Form von Strafgesetzentwürfen die Sterbeglocken geläutet; aber es will nicbt sterben. So wird denn jabraus jabrein gescbimpft und man bat verlernt, der guten Seiten des österreichiscben Gesetzes eingedenk zn sein. Und gute Seiten bat es. Niemand kann in Abrede stellen, daß z. B. die Behandlung der Jugendlichen und der geistig Minderwerten in Österreich den Reformvorschlägen sowohl der J. K. V. als auch des Dentschen Juristentags viel näber kommt als die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reicb. Und wenn z. B. Schneickert[2]) für ein Strafverhot der sog. „Blüten" eintritt, so sei demgegenüber auf § 325 des österr. St.G. hingewiesen mit der Strafdrohung gegen denjenigen, der „Adressen, Ankündigungen

1) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, I. Bd. Berlin 1905, S. 3—19.

2) Schneickert in diesem Archiv, 18. Bd., S. 205.

oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditpapiere angesehen werden können". Eine Vergleichung der Strafgesetzbücher Österreichs und Deutschlands könnte in dieser Hinsicht noch manches interessante Moment zutage fördern und Graf Gleispach[1]) hat recht, wenn er sagt: „Trotz seines hohen Alters und aller dadurch bedingten Mängel und namentlich trotz grober systematischer und dogmatischer Fehler steht das österreichische Gesetzbuch kriminalpolitisch in vielen Punkten höher als das deutsche."

Denken wir einerseits nicht so schlecht von dem österreichischen Strafgesetzbuch wie andere, so wäre es andererseits wahrlich zu bedauern, wenn gerade das Schlechte dieses Gesetzbuches zur Nachahmung empfohlen werden sollte. Auf dem 24. Deutschen Juristentag hat Lammasch ein Gutachten über Verjährung der Strafverfolgung erstattet, welches stark den Geist des veralteten österreichischen Gesetzes atmete und es zulassen würde, daß — mit Amschl[2]) gesprochen — „die Tötung eines Menschen eher verjähre als die Tötung eines Gemsbocks, — daß diese somit schwerer verpönt sei als jene, — daß eine Gemse wertvoller sei als ein Mensch". Damals hat der Juristentag diese Verösterreicherung des deutschen Strafrechts im Sinne eines Gutachtens von Hoegel dankend abgelehnt. Nunmehr ist es Hoegel, der in der Frage der Versuchsstrafe den Standpunkt des österreichischen Rechts dem 28. deutschen Juristentage zur Annahme empfiehlt. Wie gesagt, Hoegel besorgt dies in interessanter und gewohnt geistreicher Weise; allein Zustimmung verdienen seine Ausführungen nicht.

Hoegel gelangt zu dem Ergebnis, daß, abgesehen von den Delikten mit absoluter Strafdrohung (Todesstrafe), eine allgemeine gesetzliche Herabsetzung der für eine Straftat angedrohten Strafe im Mindestmaße oder Höchstmaße für den Fall des Versuches zu vermeiden und der Versuch im Rahmen des gesetzlichen Strafsatzes dann als mildernder Umstand zu behandeln ist, wenn ein Rückschluß auf eine geringere Stärke des Entschlusses des Täters gestattet ist; eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten des Versuchs wünscht Hoegel vermieden zu wissen; die gesetzlichen Strafsätze sind derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann. Es ist dies ganz der Standpunkt des § 8 des österr. St.G., in

1) Graf Gleispach, Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen, I. Berlin 1905. S. 15, A. 1.

2) Amschl in diesem Archiv, 17. Bd., S. 125.

welchem sich die Behauptung findet: „Schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat"; daß das Verbrechen nicht vollendet wurde, kann nach § 47 lit. a des österreichischen Strafgesetzes lediglich einen Milderungsgrund abgeben. Das Widersinnige dieser Bestimmung ist klar. Wenn es heißt: „Wer stiehlt, begebt das Verbrechen des Diebstahls", so leuchtet es doch ohne weiteres ein, daß derjenige, der stehlen wollte, jedoch nicht zur Vollendung seiner Absicht kam, eben keinen Diebstahl begangen hat. Hat er seine Absicht, stehlen zu wollen, soweit ausgeführt, daß er etwas zur „wirklichen Ausübung" Dienendes unternahm, so hat er eben einen Versuch des Diebstahls, jedoch nicht diesen selbst begangen. Daß auch derjenige, der einen Diebstahl versuchte, zu bestrafen ist, ist ja nur recht und billig; daß jedoch auf ihn derselbe Strafsatz, wie auf den, der einen Diebstahl vollendete, Anwendung finde, mag tausendmal im Gesetze stehen, das Rechtsbewußtsein des Volkes wird doch anders empfinden. Am allerwenigsten sollte jedoch jemand, der wie Hoegel mit Recht den untauglichen Versuch für straflos hält, den (tauglichen) Versuch prinzipiell der Vollendung gleichhalten. Denn nicht die deliktische Gesinnung als solche wird gestraft. Auch nicht der Erfolg, den eine strafrechtliche Norm vermieden wissen will, wird als solcher gestraft. Straflos ist ebenso der untaugliche Versuch wie z. B. die zufällige Sachbeschädigung. Gestraft wird dann, wenn eine innere Verbindung zwischen deliktischer Gesinnung und deliktischem Erfolg hergestellt erscheint; so sieht das Hauptblankett der Delikte aus. Daß uns dieses nicht genügt, ist eine alte Erfahrung. Aber zwischen unbetätigter und daher strafloser böser Gesinnung und von vollem Erfolg begleitetem verbrecherischen Trieb gibt es doch ein Mittelding, das sich nicht in das Prokustesbett einer Auffassung hineinzwängen läßt, welche sagt, es sei einerlei, ob jemand ein Delikt vollendet oder versucht habe, und welche den Umstand, daß die Betätigung deliktischer Gesinnung nicht zur Vollendung des Verbrechens geführt hat, grundsätzlich gleichstellen will den Umständen, ob jemand aus ethischen Motiven, aus Not usw. gehandelt hat, ob jemand zur Zeit der Tat wohlverhalten war, ob jemand reumütig gestanden hat, ob jemand den Untersuchungsrichter bei der Entdeckung des Mitschuldigen erfolgreich unterstützt, ob jemand den aus seiner Handlung entstandenen Schaden gutgemacht, bezw. dessen Gutmachung sichergestellt hat usw.

Wie der Versuch zu ahnden ist, hat am besten Zachariae[1])

1) Zachariae, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, II. Teil. Göttingen 1839. S. 53.

ausgeführt: „Sowie nun die Berechtigung zur bürgerlichen Strafe ganz zessiert, wenn der Wille gar nicht zur gesetzwidrigen Tat geworden ist, so muß konsequenter Weise auch die nnvollkommene Tat von Einflnß auf die Benrteilung der Strafbarkeit sein, weil man anßerdem wenigstens teilweise hloß den verhrecherischen Willen zum Gegenstand der Strafe machen würde", und an anderer Stelle [1]) sagt Zachariae: „Der Wille an sich ist nicht Gegenstand der Bestrafung, sondern, da das ganze Strafrecht nur auf der Vernunftnotwendigkeit der Erhaltung des äußeren Rechtszustandes im Staate heruht, erst dnrch die die Rechtsordnung gefährdende oder verletzende Tat." Wenn nun, so argumentiert Zachariae, hloß die Handlung mit ihrer gewöhnlichen Wirknng znm Gegenstand des Strafgesetzes gemacht wird, so geht es andererseits nicht an, den Znfall ganz aus dem Gebiete des Strafrechts zu verhannen, „sohald man die Größe der Verletzung auf dem äußeren Rechtsgehiete, die Gefährlichkeit nnd Schädlichkeit der Handlung für den rechtlichen Zustand nicht ganz heiseite setzen will."

So muß man zn der Ansicht gelangen, daß den Gesetzgeher „die gleiche moralische Verschuldnng nicht zu einer gleichen hürgerlichen Strafe berechtige, indem diese zunächst durch die äußere Beschaffenheit der Tat bedingt wird". Es muß also „die Strafe des Versuches stets in angemessenem Ahstande von der Strafe der Vollendung stehen". Zn dieser Annahme zwingt anch, wie Zachariae wiederholt betont, die Berücksichtigung der Volksstimme. Was immer man gegen dieses Argument einwenden möge, hat es doch seine Berechtigung und es bleibt eine gewiß heachtenswerte Erscheinung, daß selhst Autoren, die für die Strafbarkeit des nntauglichen Versuchs eintreten, wie nenerdings Delaquis, in dieser Hinsicht der Rechtsauffassung des Volkes Konzessionen machen nnd sich vor dem Trihnnal der öffentlichen Meinung bengen. „Es kann freilich sein", wie Zachariae [2]) sehr richtig hervorheht, „daß der größte Teil der Menschen für ein solches natürliches Gefühl keine Gründe anzugeben vermag; allein das Strafrecht, welches ja gerade auf die große Menge zu wirken hat, kann dessenungeachtet solche unwillkürlich im Volke sich geltend machende Ansichten nicht unberücksichtigt lassen." So gelangt Zachariae gerade mit Bedachtnahme auf den (gegenwärtig von Hoegel, vielleicht nur von Hoegel verteidigten) Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung zu der Behauptung, es sei „eine Inkonsequenz, die z. B. in dem sonst vortrefflichen österreichischen Strafgesetzbnche auf eine

1) a. a. O. S. 69. 2) a. a. O. S. 51.

recht störende Weise hervortritt, wenn es sagt ..., daß der Versuch das Verbrechen selbst sei, und dann, mit einer neuen Inkonsequenz, doch den Versuch wieder als Milderungsgrund gelten läßt."

Allein auch in anderer Hinsicht ist der von Hoegel eingenommene Standpunkt aus kriminalistischen Gründen nicht zu empfehlen. Ganz abgesehen von den kulposen Delikten, bei denen ein Versuch naturgemäß ausgeschlossen ist, gibt es eine Reihe doloser Delikte, bei welchen der Erfolg die Strafbarkeit entscheidet, ohne daß sich sagen ließe, gerade dieser Erfolg war vom Täter beabsichtigt, es ist jedoch nur beim Versuch geblieben. Als Beispiel möge die vorsätzliche leichte Körperverletzung nach österreichischem Recht (§ 411) gelten; zu ihrem Wesen gehört der Eintritt von sichtbaren Merkmalen und Folgen (natürlich nicht in dem Maß, daß der Tatbestand der schweren Körperverletzung gegeben erscheint). Ob bei diesem Delikt Versuch möglich sei, ist in der Theorie strittig; die gegenwärtige Praxis verneint mit Recht diese Frage. Haben wir es aber einmal mit vorsätzlichen Delikten zu tun, bei denen die Annahme eines Versuchs ausgeschlossen oder wenigstens praktisch unmöglich ist, dann ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, den Versuch überhaupt, wenn er schon ausnahmslos zu strafen sein sollte (was hier unerörtert bleibe), nicht mit der Vollendung auf eine Stufe zu stellen. Ihn als Milderungsgrund anzusehen, ist verfehlt; dies hätte zur Folge, daß Vollendung oft milder bestraft werden könnte als Versuch, eine Gefahr, die bei der bekanntlich größeren Strenge der Land- als der Stadtpraxis ungemein nahe liegt und einen nichts weniger als wünschenswerten Rechtszustand zeitigen könnte.

Empfehlenswert wäre es, die Normen über Strafzumessung so einzurichten, daß in der Praxis das Maximum der Versuchsstrafe dem Minimum der Vollendungsstrafe gleichkomme.

II.

Der Einfluss des Familienstandes auf die Straffälligkeit.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel.**

Die österreichische Statistik der Strafrechtspflege für die beiden Jahre 1902 und 1903 bat eine bemerkenswerte Berechnung der Verbrechensverurteilungen nach Alter und Familienstand gebracht. Sie zeigt, daß die hohe Straffälligkeit der jüngeren männlichen Altersklassen in engem Znsammenhange mit der hohen Straffälligkeit der Ledigen steht. Würden die Ledigen hloß in den unteren Altersstufen scbwer helastet sein, so hätte dies wenig zu sagen, da sich eben in diesen Altersstufen das Ledigsein und zugleich die höhere Straffälligkeit von selhst ergiht. Tatsächlich tritt die schwere Belastung auch in den höheren Altersklassen zutage. Zum Teil mag diese Erscheinung auf den Umstand zurückznführen sein, daß die eigentlichen Verbrecher naturgemäß ledig bleihen, daher den Anteil der Ledigen an den Verurteilten ständig helasten. Zum Teile ergibt sich aus der Lehensweise der Ledigen hei hestimmten Straftaten ein größerer Anreiz zn strafbaren Handlungen. Bei den Verurteilten weihlicben Gescblecbtes sind die Ergebnisse zum Teil ahweichend.

Im Durchschnitt der heiden Jahre 1902 nnd 1903 (deren Ziffern von einander nicht erheblich abweichen) entfielen wegen Verbrechens Verurteilte: (siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Zu bemerken ist, daß die Beisetzung eines Fragezeichens in jenen Fällen erfolgte, in welchen der Anteil mit Rücksicht anf die geringe Zahl der Verurteilten und Angebörigen der betreffenden Grnppe zu Schlußfolgerungen ungeeignet erscheint.

Was znnächst die Verteilung beim männlichen Geschlechte anbelangt, so ist die Belastung der Ledigen im allgemeinen mehr als doppelt so groß, als jene der Verbeirateten. Sieht man von den ersten drei Alterklassen ab in denen sicb nur ansnahmsweise Verheiratete

Auf 10000 Angehörige der Gruppe	bei den männlichen			bei den weiblichen		
	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.
14—16 Jahre	18·1	—	—	3·9	?	—
16—18 „	37·6	?	—	6·6	?	?
18—20 „	58·6	?	—	8·9	5·4	?
20—25 „	72·6	41·3	?	9·5	3·8	?
25—30 „	70·4	37·7	93·0	10·5	4·6	15·3
30—40 „	60·9	28·5	69·1	8·8	4·8	11·3
40—50 „	43·2	20·7	43·3	5·9	4·5	7·4
50—60 „	24·1	13·4	22·7	2·7	3·1	4·1
über 60 „	9·0	6·9	6·7	0·8	1·4	1·3
überhaupt	52·3	21·8	18·7	7·4	4·6	3·8
unbedingte Zahlen	19002	10033	718	2644	1895	424

vorfinden, so zeigt sich in den zwei Altersstufen von 20—25 und 25—30 Jahren noch unverkennbar das Überwiegen des Alterseinflusses (leichteres Unterliegen gegenüber äußeren Einflüssen, größere Neigung zu Ausschreitungen und unsichere Lebensstellung), indem nämlich zwischen den Ledigen und den Verheirateten der Unterschied zwar an sich groß aber doch nicht so bedeutend ist, als in den späteren Altersklassen. Den Höhepunkt erreicht dieser Unterschied in der Altersstufe von 40—50 Jahren. Auffallend ist die bedeutende Höhe des Anteiles der Verwitweten und Geschiedenen in den Altersstufen von 25—30, 30—40 und 40—50 Jahren. Hier ist offenbar häufig die Auflösung der Ehe mit einer Störung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichtes verbunden. Der Einfluß dieser Tatsache sinkt jedoch von Altersstufe zu Altersstufe, um im hohen Alter gänzlich zu verschwinden.

Bei dem an sich schwächer belasteten weiblichen Geschlechte zeigt sich, daß von den allein in Betracht kommenden Altersstufen im im Gegensatze zum männlichen Geschlechte gerade die Altersklassen von 20—25 und 25—30 Jahren eine doppelt so große Belastung der Ledigen aufweisen und daß bei zunehmendem Alter schließlich die Verheirateten stärker belastet sind, als die ledigen. Bei den Verwitweten und Geschiedenen ergibt sich dieselbe Erscheinung, wie bei jenen des männlichen Geschlechtes.

Deutlicher wird das Bild, wenn die wesentlichsten Tatbestände in Betracht gezogen werden, wobei allerdings beim weiblichen Geschlechte die Darstellung auf den Diebstahl beschränkt werden muß, da bei den übrigen Straftaten die Verurteilungsziffern ihrer geringen Größe wegen zu Berechnungen unverwendbar sind.

Auf 10000 Angehörige d. Gruppe fielen i. Durchschnitt 1902/3 Verurteilte wegen Verbr. d. Diebstahls	bei den männlichen			bei den weiblichen		
	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.
14—16 Jahre	12·5	—	—	3·4	?	—
16—18 „	23·5	—	—	5·4	?	—
18—20 „	30·6	?	—	7·0	?	?
20—25 „	31·1	15·0	—	6·9	1·8	?
25—30 „	28·4	13·8	?	7·1	2·2	?
30—40 „	25·8	10·2	24·3	5·4	2·3	6·6
40—50 „	17·1	6·5	14·1	3·9	1·9	3·9
50—60 „	9·4	3·7	8·1	1·6	1·0	2·1
über 60 „	2·2	1·6	1·7	0·5	0·4	0·4
überhaupt	24·4	7·2	6·0	5·4	2·1	1·9
unbedingte Zahlen	8882	3351	231	1935	844	215

Von den übrigen Verbrechen hat die amtliche Statistik Todschlag und schwere Körperbeschädigung, gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen und die Unzuchtsverbrechen mit Rücksicht auf die sich in ihnen kundgebende verschiedene Straffälligkeitsrichtung zum Gegenstand der Berechnung gemacht.

Auf 10000 männliche Angehörige der Gruppe fielen im Durchschnitt 1902/3 Verurtellte	Todschlag u. schwere Körperbeschädigung			gewalts. Widerstand geg. obrigk. Personen			Unzuchtverbrechen		
	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.
14—16 Jahre	1·0	—	—	0·3	—	—	2·3	—	—
16—18 „	3·8	?	—	1·0	?	—	3·4	—	—
18—20 „	9·8	?	—	3·5		—	2·8	—	—
20—25 „	16·4	?	?	6·8	3·6	?	2·4	?	—
25—30 „	13·5	9·5	?	8·5	3·5	?	2·0	0·7	?
30—40 „	7·7	5·9	5·7	7·1	2·6	8·2	3·1	0·7	?
40—50 „	4·9	3·5	4·0	4·5	2·2	3·8	4·0	0·7	4·2
50—60 „	1·3	1·9	2·8	3·0	1·6	2·3	2·9	0·8	2·6
über 60 „	0·6	0·8	0·5	0·9	1·0	0·5	2·0	0·6	1·4
überhaupt	9·0	4·3	1·9	4·4	2·2	1·8	2·7	0.7	2·1
unbedingte Zahlen	3257	1970	73	1632	1024	70	983	337	81

Es sollen wieder zuerst die Verurteilten männlichen Geschlechtes einer Erörterung unterzogen werden.

Unter den vier der Berechnung unterzogenen Tatbeständen heben sich am schärfsten die Unzuchtsverbrechen hervor und zwar derart, daß die Ledigen sämtlicher Altersklassen (mit zwei Höhepunkten im Alter von 16—18 und 40—50 Jahren) derart belastet sind, daß die

Verheirateten ihnen gegenüber weitaus zurückstehen (indem ihr Anteil nur etwas mehr als ein viertel der Höhe des Anteiles der Ledigen beträgt). Es ist dies naheliegend, da bei den Verheirateten in der ausschlaggebenden Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Ehe mindestens von verbrecherischen Sittlichkeitsverletzungen abzuhalten geeignet ist. Von Interesse ist die Sache aber deshalb, weil sich zeigt, daß die bisherige Annahme, als sei bei den Jugendlichen der Höhepunkt der Straffälligkeit zu suchen, eine irrige war. Man hat eben die stets ledigen Jugendlichen bisher nur mit den teils ledigen, teils verheirateten Erwachsenen verglichen und dadurch, wie sich jetzt erweist, ungleiche Größen einander gegenübergestellt (genau so, wie es stets der Fall ist, wenn männliche und weibliche Straffälligkeit in einen Topf geworfen wird, obwohl sie sich von einander wesentlich unterscheidet). Wie sehr sich das Bild verändert, je nachdem man die Alterklassen ohne oder mit Unterschied des Familienstandes vergleicht, ergibt die Gegenüberstellung beider Berechnungen. Es entfielen im Durchschnitt 1902/03 auf 10000 Angehörige der Gruppe Verurteilungen wegen Unzuchtsverbrechen

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	2·3	3·4	2·8	2·2	1·4	1·2	1·2	1·1	0·9
bei den ledigen	2·3	3·4	2·8	2·4	2·0	3·1	4·0	2·9	2·0

Dieses Ergebnis stimmt auch mit der Tatsache überein, daß in einzelnen Sprengeln mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung die Unzuchtsverbrechen häufiger sind als in städtischen, in welchen die Prostitution den ledigen Angehörigen des männlichen Geschlechtes eine Ableitung bietet (so kamen 1902/03 auf 10000 Strafmündige ohne Unterschied des Familienstandes in Tirol 2,4, in Niederösterreich 1,1 Verurteilungen). Mehr oder minder gibt die größere oder geringere Möglichkeit zur Verehelichung oder — zum außerehelichen Geschlechtsverkehr den Ausschlag.

Ausschlaggebend ist daher für die höhere Straffälligkeit auf diesem Gebiete die Tatsache des ledigen Standes und nicht jene des jugendlichen Alters. Daher ergeben sich auch bei den Verwitweten und Geschiedenen zwischen 40 und 60 Jahren hohe Anteile (in den anderen Altersstufen sind die Grundzahlen zu gering, um Berechnungen anstellen zu können). Leider ist nicht auf allen Gebieten der Straffälligkeitsstatistik die Zurückführung auf eine einfache und natürliche Erklärung so leicht, als auf diesem Gebiete — es ließen

sich sonst auch andere Theorien vom Verbrechertum mit der eigenen Waffe, der Statistik, schlagen. Bemerkenswert ist, daß bei den Verheirateten in allen Altersklassen von 25 bis 60 Jahren die Anteile der Verurteilten nahezu vollständig gleich sind.

Einen verhältismäßig starken Einfluß übt der ledige Stand auch beim Diebstahl aus. Hier machen sich jedoch die im Alter liegenden Antriebe bereits stärker geltend. Insofern Angehörige der jugendlichen Altersklassen in dem Verbande einer ihrer Aufgabe gewachsenen eigenen oder fremden Familie stehen, wird die Kraft der sich aus dem jugendlichen Alter ergebenden Antriebe geschwächt. In je größerem Umfange dies entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht der Fall ist, um so mehr wirken die Einflüsse des jugendlichen Alters und ledigen Standes in derselben Richtung. Die Gegenüberstellung der Anteile auf 10000 Gruppenangehörige zeigt folgendes Bild:

Wegen Diebstahls verurteilte Männer	14—16	16—18	18—20	20–25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	12·5	23·4	30·6	29·8	20·9	13·6	8·0	4·5	1·6
bei den ledigen	12·5	23·5	30·6	31·1	28·4	25·8	17·1	9·4	2·2
bei den verheirateten	—	—	—	15·0	15·8	10·2	6·5	3·7	1·6

Wie sehr der Mangel des Familienlebens vorwiegende Bedeutung besitzt, zeigt sich darin, daß die Anteile der Ledigen auch in den Altersstufen nach dem 25. Jahre mehr als doppelt so groß sind, als jene der Verheirateten. Wenn das Verhältnis sich bis zu der Altersstufe von 40—50 Jahren noch dazu verschlechtert, so dürfte sich hier (beim Diebstahl) die größere Zugehörigkeit der Berufsverbrecher zu den Ledigen geltend machen. Auf die Zahl derselben läßt die Zahl der wegen Verbrechen Vorbestraften einen, wenn auch nicht einwandfreien Rückschluß zu.

Wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilte im Durchschnitt 1902/3	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
überhaupt	659	1200	1464	2907	2076	2313	1113	488	169
davon wegen Verbrechen vorbestraft	47	166	279	890	748	975	480	214	65
auf 100 Verurteilte	7·1	13·8	19·0	30·6	36·6	42·1	43·1	43·8	38·4
auf 10000 der Altersstufe	0·89	3.25	6·16	9·15	7·65	5·75	3·47	2·03	0·65

Natnrgemäß mehrt sich in den höheren Altersklassen der Anteil der Rückfälligen an den Verurteilten und zwar wird sich diese Erscheinung um so mehr geltend machen, wenn in der höheren Altersklasse die Zahl der Verurteilten überhaupt kleiner ist, als in den vorangegangenen. Es heißt dies, daß in den höheren Altersklassen verhältnismäßig weniger bisher nicht Bestrafte zum erstenmal gestraft werden, als bereits vorbestrafte. Im allgemeinen wird mit zunehmendem Alter die Neignng zu Straftaten geringer, doch bei den Vorbestraften ist dies nicht in demselben Umfange der Fall.

Von geringerer Bedentung für die Benrteilung unserer Frage sind die Anteile bei den Verurteilnngen wegen öffentlicher Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. (Widerstand gegen obrigkeitliche Personen), denn hier spielen örtliche und zeitliche Umstände eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch anf diesem Gebiete überwiegt die Straffälligkeit der Ledigen in den Altersstufen von 20—60 Jahren jene der Verheirateten teils um mehr als das doppelte, teils um nahezu so viel.

Weit geringer macht sich der Familienstand bei den beiden Verbrechen des Todschlages und der schweren Körperbeschädigung bemerkbar. Der Unterschied ist sowohl in der Altersstufe von 25—30 Jahren, als in den folgenden zwischen Ledigen und Verheirateten kein sehr bedeutender und dasselbe gilt von den Verwitweten und Geschiedenen. Im hohen Alter sind sogar beide geringer belastet als die Verheirateten; die Ziffern der Verwitweten und Geschiedenen sind übrigens ihrer geringen Zahl wegen Zufälligkeiten ausgesetzt. Bei der Körperbeschädigung machen sich vorwiegend Volkssitte und Alkohol geltend, und beiden unterliegen auch die Verheirateten, wenn auch in etwas kleinerem Umfange. Im Durchschnitt 1902/03 entfielen auf 10000 Angehörige der Gruppe

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	1·0	3·8	9·8	16·0	11·7	6·2	3·6	1·8	0·7
bei den ledigen	1·0	3·8	9·8	16·4	13·5	7·7	4·9	1·3	0·6
bei den verheirateten	—	—	—	—	9·5	5·9	3·5	1·9	0·8

Was endlich die weibliche Straffälligkeit beim Diebstahl anbelangt, so zeigt sich ein ähnliches Bild, wie bei den männlichen Verurteilten, nur sind in den Altersstufen von 20—30 Jahren die Anteile der Ledigen mehr als dreimal so hoch, als jene der Verheirateten. Auf 10000 Angehörige der Gruppe entfielen

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	3·4	5·3	6·7	5·2	4·1	3·1	2·4	1·4	0·4
bei den ledigen	3·4	5·4	7·0	6·9	7·1	5·4	3·9	1·6	0·5
bei den verheirateten	—	—	—	1·8	2·2	2·3	1·9	1·0	0·4
Zahl sämtlicher Verurteilter	185	285	340	619	430	549	356	160	51
davon vorbestraft	8	36	58	146	125	154	95	52	15
auf 100	4·3	12·6	17·0	23·5	29·0	28·0	26·6	32·5	29·4

Auf alle Altersklassen zusammen entfielen bei den Ledigen 5,4, bei den Verheirateten 2,1, bei den Verwitweten und Geschiedenen 1,9 wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilte Weiber, während diese Zahlen bei den Männern 24,4, 7,2 und 6,0 betrugen.

Von Interesse wäre es, festzustellen, wie im Laufe eines größeren Zeitraumes die Verurteilungsziffern bei den einzelnen Arten des Familienstandes sich verändert haben. Leider läßt sich dies nur im Anschluß an die Volkszählungsjahre berechnen und zwar, da die Volkszählungen auf den Endtag der Jahre 1880, 1890 und 1900 fielen, für das diesem Tage jeweilig vorausgehende und nachfolgende Jahr. In dieser Richtung ergibt sich eine weitere Schwierigkeit in dem Umstande, daß die Feststellung für die Jahre 1880/81 überhaupt undurchführbar ist und der Zeitraum von 1898 bis 1901 sich durch eine ungewöhnliche, in besonderen Verhältnissen (politischen und sozialen Unruhen) begründete hohe Straffälligkeit hervorhob und daß daher die Höhe der Ziffern der Jahre 1900 und 1901 gegenüber jenen der Jahre 1890 und 1891 allzusehr durch bestimmte äußere Ursachen beeinflußt ist, so daß der Einfluß von Alter und Familienstand wesentlich in den Hintergrund tritt. Die amtliche Statistik enthält diesbezügliche Berechnungen nicht. Ich habe dieselben in bezug auf den Familienstand für die beiden Volkszählungsjahre 1890 und 1900 vorgenommen, ohne jedoch die Altersklassen berücksichtigen zu können, da eine Zerlegung der Verurteilungsziffern gleichzeitig nach Alter und Familienstand in der amtlichen Statistik nicht erfolgt ist. Ich füge die amtliche Berechnung für 1902/1903 bei, um gewagte Schlüsse über die Steigerung der Straffälligkeit hintanzuhalten. Es ergeben sich folgende Ziffern: (Siehe Tabelle Seite 22.)

Zur geringeren Straffälligkeit der verwitweten und geschiedenen Männer ist zu erwähnen, daß diese in der überwiegenden Mehrzahl höheren Altersklassen angehören. Bei den weiblichen desselben Familienstandes, die in der Bevölkerung fast dreimal so stark als

Männliche Verurteilte im Jahresdurchschnitte wegen	1890/91			1900/01			1902/03		
	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet
Verbrechen	15 094	8875	513	19 090	10 319	728	19 002	10 033	718
auf 10000 Strafmündige	46·1	22·1	14·9	54 4	23·0	19.5	52·3	21·8	18·7
Diebstahl	7715	3443	229	8678	3393	239	8882	3351	231
auf 10000 Strafmündige	23·5	8·6	6·6	24 7	7·5	6 4	24·4	7·2	6·0
Todschlag, schwere Körperbeschädigung	2603	1841	62	3466	2207	74	3257	1970	73
auf 10 000 Strafmündige	7·9	4·5	1·8	9·8	4·9	1·9	9·0	4·3	1·9
öffentliche Gewalttätigkeit § 81	1010	667	27	1734	1023	60	1632	1024	70
auf 10000 Strafmündige	3·0	1·6	0·7	4·9	2·2	1·6	4·4	2 2	1·8
Unzucht	667	200	43	980	329	86	983	337	81
auf 10000 Strafmündige	2·0	0 4	1·2	2·7	0·7	2·3	2·7	0·7	2·1
Zahl der Strafmündigen	3 271 396	4 003 916	343 169	3 503 156	4 476 735	373 286			

Weibliche Verurteilte im Jahresdurchschnitte wegen	1890/91			1900/01			1902/03		
	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet
Verbrechen	2425	1496	357	2630	1768	389	2644	1895	424
auf 10 000 Strafmündige	7·8	3·7	3·5	8 1	3·9	3·5	7·4	4·6	3·8
Diebstahl	1847	827	218	1931	769	191	1935	844	215
auf 10 000 Strafmündige	5·9	2·0	2·1	5·9	1·7	1·7	5·4	2·1	1·9
Todschlag, schwere Körperbeschädigung	49	128	20	51	176	25	49	159	18
auf 10 000 Strafmündige	0·1	0·3	0.2	0·1	0·3	0·2	—	—	—
öffentliche Gewalttätigkeit § 81	40	82	12	80	200	33	81	252	32
auf 10 000 Strafmündige	0·1	0·2	0 1	0·2	0 2	0·3	—	—	—
Unzucht	24	4	2	26	5	2	31	10	1
auf 10 000 Strafmündige	0·07	0·00	0·02	0·08	0·01	0·01	—	—	—
Zahl der Strafmündigen	3 090 782	4 033 492	992 208	3 224 867	4 490 636	1 083 867			

die männlichen vertreten sind, überwiegen die höheren Altersklassen nicht in diesem Maßstabe, hier wirkt die häufig erschwerte wirtschaftliche Lage für die Straffälligkeit, insbesondere bei den Vermögensstraftaten hefördernd, so daß sich Verheiratete nnd verheiratet Gewesene nahezu gleichkommen.

Bezeichnend ist, daß an der hedeutenden Steigerung der Straffälligkeit gegen das Jahr 1900 die Ledigen den Hanptanteil genommen haben, es steht dies in Zusammenhang mit den änßeren Ursachen dieser Steigerung. Verhältnismäßig bedeutend ist diese Steigerung auch hei den verheiratet gewesenen Männern. In den Jahren 1902/3 macht sich hei den männlichen Verurteilten in bezng auf die Verbrechensverurteilungen im allgemeinen ohne Unterschied des Familienstandes eine Besserung geltend. Es gilt dies insbesondere anch vom Diebstahl und der Körperbeschädigung.

Vergleicht man damit die Verurteilungsziffern der männlichen Altersklassen, so stellt sich hier ebenfalls ein Sinken hei allen Altersklassen nach dem Höhepunkte des Jahres 1901 dar.

Auf 10 000 der Altersklasse entfielen männliche Verurteilte wegen Verbrechens	14 — 16	16 — 18	18 — 20	20 — 25	25 — 30	30 — 40	40 — 50	50 — 60	über 60
1900	16·6	45·5		69·8	54·1	37·6	23·9	15·1	7·5
1901	19·3	52·7		76·0	65·8	39·9	25·7	15·5	7·7
1902	18·5	37·8	60·4	71·2	56·2	37·5	24·3	15·8	7·2
1903	17·8	37·2	56·9	69·1	52·6	34·1	23·9	14·5	6·8

Leider lassen sich die vorausgegangenen Jahre nicht vergleichen da die österreichische Statistik damals derartige Berechnungen nicht vorgenommen hatte. Dasselbe gilt übrigens von der Altersstufe 16 bis 20 Jahre, deren Unterteilung erst von 1902 ab erfolgte.

III.

Die daktyloskopische Registratur.

Von

A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Christiania.

(Mit 10 Abbildungen.)

Die in Europa am meisten angewandte Registriermethode, die Henrysche[1]), so schön sie auch ausgedacht ist, ist meiner Meinung nach im ganzen allzu umständlich. Man sehe nur z. B. auf die Hauptklassifikation: Teilung der Abdrücke in L und W, ihre Wertbestimmung, Bildung von fünf Brüchen, Addition der Zähler und Addition der Nenner, Zurechnung der Zahl 1 zu sowohl dem Zähler als dem Nenner dieses neuen Bruches, das Umkehren des Bruches, so daß der Zähler Nenner wird, und der Nenner Zähler, alles nur um 1024 Klassen zu bilden. Unter diesen Klassen werden die Fingerabdruckskarten so ungleichmäßig verteilt, daß zu einer dieser Klassen, der Klasse $^1/_1$ allein, ungefähr $^1/_5$ aller Karten gehören. Desungeachtet hat man in Preußen bis zu diesem Punkte die Henrysche Methode befolgt, aber für das weitere Teilen in Subklassen usw. eine andere Methode angewandt, denn auch mehrere der übrigen Regeln sind zu weitläufig und schwieriger als nötig.

Jetzt hat in diesem Archiv, Bd. XVII, S. 129—141 Herr Polizeidirektor Roscher Vorschläge zu Änderungen in der Henryschen Registriermethode gemacht. Roscher beschwert sich unter anderem über die ungleichmäßige Teilung der Schlingen in Radialschlingen und Ulnarschlingen. Diese Teilung der Schlingen in R und U ist auch in einer anderen Hinsicht nicht die beste, weil das Ablesen der Abdrücke dieser Muster auf der Karte nicht einfach genug ist. Dasselbe Schlingenmuster, welches in einem Abdrucke der Finger der linken

---

1) 1. Classification and Uses of Finger Prints by E. R. Henry. London 1901, und 2. Daktyloskopie von Windt und Kodicek. Wien und Leipzig 1904.

Digitized by Google

Hand U ist, ist nämlich in dem Abdrucke der Finger der rechten Hand R, und umgekehrt, das heißt, derselbe Abdruck hat eine ganz verschiedene Bedeutung, je nachdem er zu den Fingern der linken oder zu denjenigen der rechten Hand gehört. Es ist doch leichter und einfacher, nur zu beachten, wie die Schlingen auf dem Abdrucke, nicht auf den Fingern aussehen. Die Abdrücke, die auf der Karte gleich aussehen, sollten in derselben Weise bezeichnet werden, ob sie zu der linken oder rechten Hand gehören. Roscher meint auch, daß das Schlingenmuster einheitlich für beide Hände sein sollte, wodurch beide Arten von Schlingen auch in ein numerischeres Verhältnis kommen würden. Während des Ablesens der Abdrücke würde es auch eine Erleichterung sein, wenn man davon befreit wird, seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken, zu welcher Hand, der rechten oder der linken, der Abdruck gehört. Welche Bezeichnung soll man denn diesen Schlingen statt R und U geben? Es liegt ja nahe, wie Roscher meint, „alle Schlingen, deren Mündung nach rechts ausläuft, mit R, und alle diejenigen, deren Mündung nach links ausläuft mit L zu bezeichnen." In diesem Falle aber würde wohl auch jede andere Nation die Bezeichnung ihrer Sprache für rechts und links benutzen. Auf diese Weise würde man viele verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Muster bekommen, was sehr unbequem sein würde. Man sollte lieber versuchen, eine internationale Bezeichnung zu bekommen, indem man entweder die lateinischen Wörter „Dexter" (D) und „Sinister" (S) benutzte, oder die Bezeichnungen, welche schon seit einem Dezennium in Argentina benutzt wird, adoptierte. Diese Bezeichnungen sind „Intern" (I), wo die Mündung der Schlingen nach links oder nach innen gegen den Kopf der Karte ausläuft, und „Extern" (E), wo die Mündung der Schlingen nach rechts oder nach außen gegen das andere Ende der Karte ausläuft. Die Bezeichnungen I und E haben indessen jetzt auch in einigen europäischen Staaten [1]) das Recht der Ersitzung bekommen, so daß ich zu glauben geneigt bin, daß man sie adoptieren sollte.

Roscher zeigt, daß die Muster der Zeigefinger eine gleichmäßi-

---

1) 1. M. Alphonse Bertillon: Empreintes digitales. Paris 1903. Nach der von Bertillon hier angegebenen Methode werden Schlingen, welche nach links auslaufen, I, und diejenigen, welche nach rechts auslaufen, E genannt. 2. In dem preußischen zentralen Erkennungsamt in Berlin findet man nur die Hauptklassifikation nach der Methode Henrys. Die übrigen Teilungen werden auf Grund der von Bertillon angegebenen Methode und mit seinen Bezeichnungen der Schlingen ausgeführt.

gere Verteilung der verschiedenen Typen haben, als die Muster der übrigen Finger. Das hat auch schon Galton bemerkt.[1])

Figur 1.
Interne Schlinge.

Figur 2.
Externe Schlinge

Nach der von Roscher angeführten Verteilnng der Muster bei 50000 Fingerabdrücken hat der rechte Zeigefinger die gleichmäßigste Verteilung der Muster. Ich finde daher, daß dieser Finger den Vorzug vor dem linken Zeigefinger haben sollte. Daß der rechte Zeigefinger mehrere Defekte hat als der linke, wird in der Registratur keine Schwierigkeiten verursachen, wenn man die defekten Finger für sich klassifiziert.

Den Vorschlag Roschers, die Papillarlinien in allen U-Mnstern zu zählen, kann ich aber absolnt nicht billigen, weil dies zn viele Umstände verursachen würde. Die beste Weise, auf welche man meiner Meinnng nach die Registratur reformieren könnte, würde diejenige sein, daß man mit verschiedenen Änderungen und Erweiterungen das System Vucetichs oder das sogenannte Argentinische System adoptierte. Während man durch die Henrysche Methode, und zwar nnr auf künstlichem Weg nicht mehr kleinste Gruppen als kaum 500000 erreichen kann, bildet sich durch Vucetichs Methode von selbst nur nach den Bezeichnungen der Abdrücke, die große Anzahl von 1048576 verschiedenen Klassifikationen. Indem man die Abdrücke einer Karte abgelesen hat, hat man zngleich die Klassifikationsformel der Karte bekommen. Reicht dann einmal auch diese Anzahl nicht hin, so kann man innerhalb dieser Gruppen die Teilung durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien weiter fortsetzen, bis man eine Anzahl von vielen Millionen Gruppen erreicht. Ich erlaube mir darum eine Darstellung dieses Systems zu geben.

1) Finger Prints by Francis Galton. London 1892, Seite 115.

Vucetichs System oder das neue Argentinische System.[1])

Ersteus erlaube ich mir, auf ein paar Eigentümlichkeiten der Weise, auf welche die Abdrücke hergestellt werden, aufmerksam zu machen.

1. Die Platte auf welcher die Finger geschwärzt werden, hat an der unteren Seite einen Griff, vermittelst dessen der Operateur mit seiner linken Hand die Platte hält, während die Finger geschwärzt werden.

Figur 3.

Die Platte, auf welcher die Finger geschwärzt werden.

Der einzige Vorteil, den man meiner Ansicht nach hierdurch erlangen kann, ist, daß die Platte in dieser Weise dem Drucke der Finger ein wenig nachgibt, so daß die Finger nicht so stark geschwärzt werden, als wenn die Platte auf einem Tische liegt und nicht nachgeben kann. Es scheint mir, daß diese Argentinische Methode umständlicher ist als die in Europa allgemein angewandte, welche besonders befriedigend ist.

2. Wenn Abdrücke der geschwärzten Finger genommen werden sollen, benutzt man eine hölzerne Platte, 18 cm lang, 9 cm breit und 2 cm dick, quer über welche in der ganzen Breite der Platte fünf halbzirkelförmige Vertiefungen laufen, deren Breite und Tiefe der Dicke der resp. Finger entspricht. Auf diese Platte, über die fünf

1) 1. Instrucciones generales para el Sistema de Filacion, Provincia de Buenos Aires, par Juan Vucetich. Jefe de las Oficinas de Estadistica é Identificacion Anthropometrica de la Policia de la Provincia de Buenos Aires. La Plata 1896. 2. Conferencia sobre el Sistema Dactiloscopico 1901. 3. Dactiloscopia comparada, el nuevo sistema Argentino par Juan Vucetich, Director de la Oficina de Identificacion. La Plata, 1904.

halbzirkelförmige Vertiefungen, wird die Karte in der Weise gelegt, daß die Abteilungen der Karte für die verschiedenen Finger über den entsprechenden Vertiefungen der Platte zu liegen kommen, wonach die geschwärzten Finger, einer nach dem anderen auf ihren an der Karte bestimmten Platz angebracht werden.

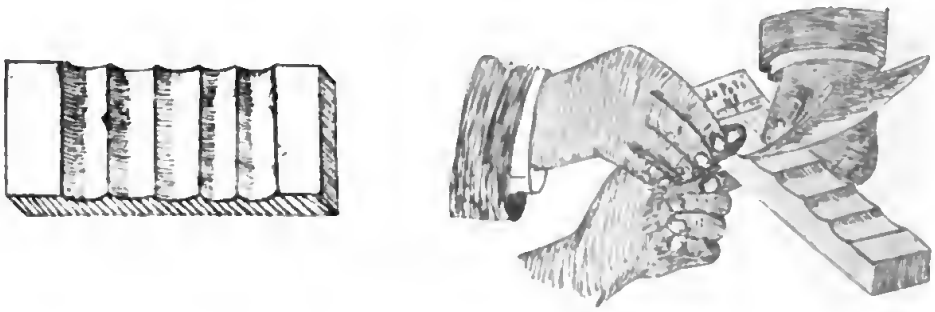

Figur 4.
Die hölzerne Platte auf welche die Karte gelegt wird.

Auf diese Weise bekommt man Abdrücke der Nagelglieder in ihrer ganzen Länge. Was die Daumen betrifft, ist dies ein Vorteil, weil man nach der Richtung der Papillarlinien in dem Abdrucke der äußersten Spitze dieser Finger sehen kann, zu welcher Hand der Ab-

Figur 5. Linker Daumen.

Figur 6. Rechter Daumen.

druck gehört. Die Linien des Abdruckes des rechten Daumens gehen nämlich r e c h t s schräg hinab, und die Linien des Abdruckes der

linken Daumens links schräg hinab. Die Abdrücke der äußersten Spitze der Danmen können also als Kontrollmittel angewandt werden.

Diese Argentinische Methode scheint mir nicht empfehlenswert. Sie ist zu umständlich nnd gibt nicht so gnte Abdrücke, wie die gerollten, welche man nach der in Europa allgemein angewandten Methode bekommt. Nach dieser letzten Methode wird der richtige Platz der Abdrücke sogar durch vier Finger jeder Hand kontrolliert.

Sollte man dennoch wünschen, Abdrücke der Spitze der Daumen zu bekommen, kann ja wohl dies auch ohne spezielle Apparate geschehen.

Nach dem Delta werden die Fingerabdrücke in vier Hanptgruppen geteilt:

1. Bogen (Arco), welcher kein Delta hat.
2. Interne Schlinge, welche ein Delta auf der rechten Seite des Abdruckes hat. Die Schlinge mündet links aus.
3. Externe Schlinge, welche ein Delta auf der linken Seite des Abdruckes hat. Die Schlinge mündet rechts aus.
4. Wirbel (Verticilo), welcher zwei Deltas hat, eins auf jeder Seite des Abdruckes.

Zu Wirbeln rechnet Vucetich wohl die zufälligen Muster und die Zwillingsschlingen, während er die Zentraltaschenschlingen und die Doppelschlingen unter Schlingen hinführt, obgleich auch diese beiden letzten zwei Deltas haben.

Bei den beiden Daumen werden diese Hauptgruppen durch die Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnet: A = Arco, I = Interne Schlinge, E = Externe Schlinge, V = Verticilo.

Die Abdrücke der übrigen Finger beider Hände werden durch Ziffern in der Weise bezeichnet, daß 1 Synonym für A ist, 2 Synonym für I ist, 3 Synonym für E ist, 4 Synonym für V ist.

Auf der Fiche (Fingerabdruckskarte), welche eine Größe von nur 20 × 9 cm hat, werden die Abdrücke in Serie und Sektion geteilt: (siehe Figur 7).

1. Die Serie heißen die Abdrücke der Finger der rechten Hand.
2. Die Sektion diejenigen der Finger der linken Hand.

Jede Serie umfaßt:

1. den Fundamentalen, welcher der Abdruck des rechten Daumens ist.
2. die Division, welche die Abdrücke der übrigen Finger der rechten Hand sind.

República Argentina

Policia de la Provincia de Buenos Aires

Sistema Dactiloscópico

Oficina Central de Identificacion

La Plata

Figur 7.

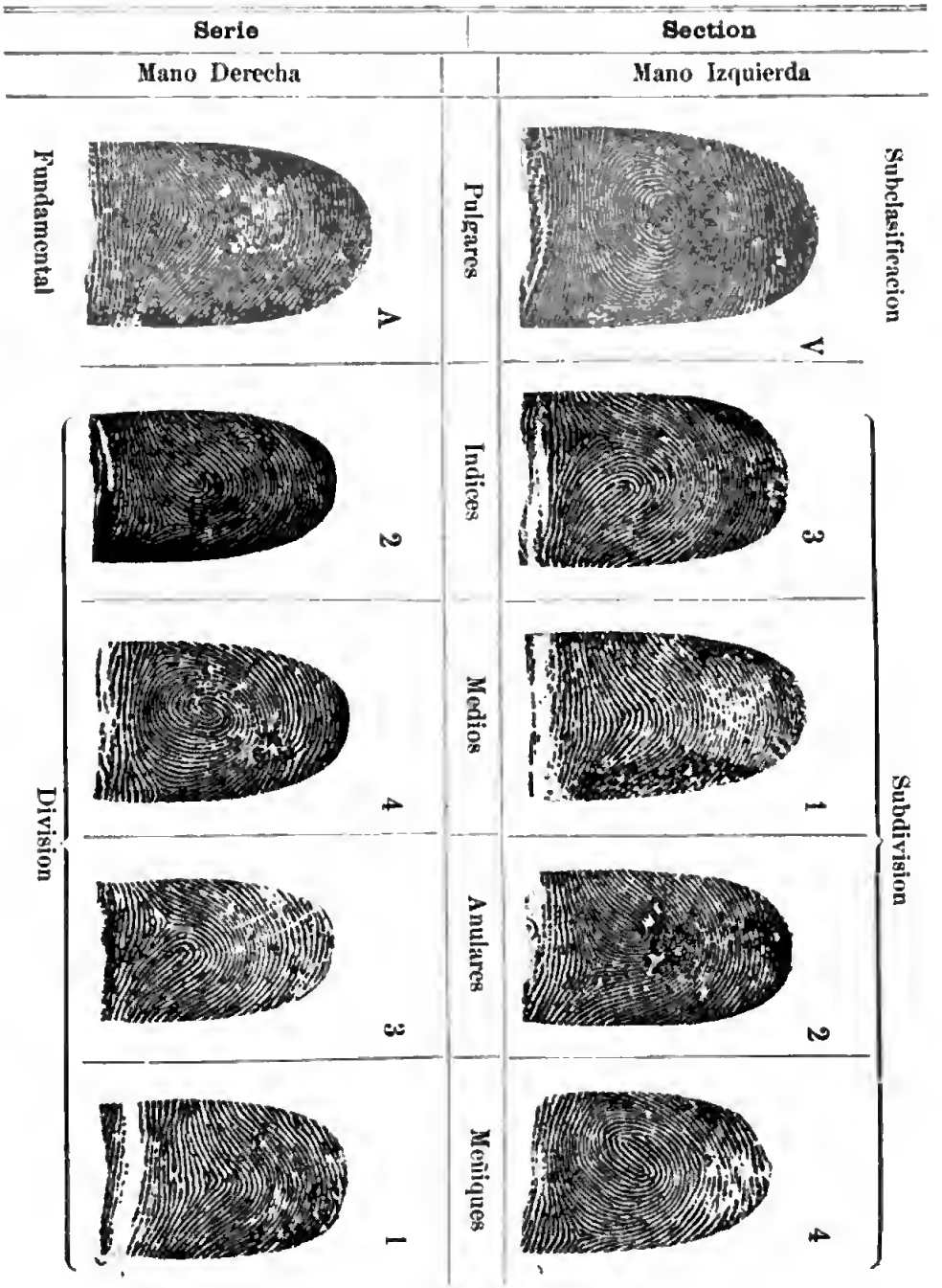

Jede Sektion umfaßt:

1. die Subklassifikation, welche der Abdruck des linken Daumens ist.
2. die Subdivision, welche die Abdrücke der übrigen Finger der linken Hand sind.

Eine Serie A 2431 bezeichnet, daß der Abdruck des rechten Daumens ein Bogen ist, der Zeigefinger interne Schlinge, der Mittelfinger Wirbel, der Ringfinger externe Schlinge und der Kleinfinger Bogen. Eine Sektion V 3124 bezeichnet, daß der linke Daumen ein Wirbel ist, der Zeigefinger eine externe Schlinge, der Mittelfinger ein Bogen, der Ringfinger eine interne Schlinge und der Kleinfinger ein Wirbel. Die einzigen Modifikationen, deren die Fiche empfänglich ist, werden durch Amputation, Ankylose und tiefe Narben verursacht.

Im Falle einer Amputation wird O auf dem resp. Platze der Fiche notiert. Ist das ganze Nagelglied amputiert, dann notiert man auf dem Rande der Fiche, resp. Serie oder Sektion: Amp. total. Bei unvollständiger Ankylose notiert man: Ank., und bei totaler Ankylose: Ank. total. Wenn eine Narbe verursacht, daß man den Abdruck keiner bestimmten Hauptgruppe zuteilen kann, wird der Abdruck durch X bezeichnet. Im Falle die Finger zusammengewachsen, überzählig usw. sind, wird die Fiche in ein spezielles Fach der Registratur gelegt.

Das wichtigste ist mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher der vier Hauptgruppen die Abdrücke einer Fiche gehörten. Man fängt damit an, daß man den Abdruck des rechten Daumens untersucht. Dieser kann z. B. als ein Bogen erscheinen. Dann notiert man im rechten Winkel des Raumes, der für den Daumen bestimmt ist, den entsprechenden Buchstaben A. Darauf untersucht man die Abdrücke der übrigen rechten Finger, welche alle z. B. ebenfalls als Bogen erscheinen. Die entsprechenden Ziffern werden in dem Raume der resp. Finger notiert. Die Serie ist also A 1111. Weiter wird der Abdruck des linken Daumens, welcher z. B. ein A ist, untersucht und sein Buchstabe notiert; dann werden ebenfalls die Abdrücke der übrigen linken Finger, die z. B. auch 1 sind, untersucht und ihre Ziffern notiert. Die daktyloskopische Klassifikation der Fiche ist also:

Serie A 1111, Sektion A 1111.

Die Fiche einer anderen Person kann vielleicht dieselbe Serie A 1111 und dabei eine Sektion I 1111 haben. Die Fiche einer dritten Person die Serie A 1111 mit Sektion E 1111 und die Fiche einer vierten Person die Serie A 1111 mit Sektion V 1111. Man ersieht so, daß die Serie A als Sektion entweder A oder I oder E oder V haben

kann. Auch jede der übrigen Serien kann, wie die nntenstehende Tabelle zeigt, vier verschiedene Sektionen haben.

Serie	Sektion
A	A, I, E oder V
I	A, I, E oder V
E	A, I, E oder V
V	A, I, E oder V

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 können, wie die folgende Tabelle zeigt, in 256 verschiedene Kombinationen von 1111 bis 4444 geordnet werden:

1111—1244	1111	1121	1131	1141	1211	1221	1231	1241
	1112	1122	1132	1142	1212	1222	1232	1242
	1113	1123	1133	1143	1213	1223	1233	1243
	1114	1124	1134	1144	1214	1224	1234	1244
1311—1444	1311	1321	1331	1341	1411	1421	1431	1441
	1312	1322	1332	1342	1412	1422	1432	1442
	1313	1323	1333	1343	1413	1423	1433	1443
	1314	1324	1334	1344	1414	1424	1434	1444
2111—2244	2111	2121	2131	2141	2211	2221	2231	2241
	2112	2122	2132	2142	2212	2222	2232	2242
	2113	2123	2133	2143	2213	2223	2233	2243
	2114	2124	2134	2144	2214	2224	2234	2244
2311—2444	2311	2321	2331	2341	2411	2421	2431	2441
	2312	2322	2332	2342	2412	2422	2432	2442
	2313	2323	2333	2343	2413	2423	2435	2443
	2314	2324	2334	2344	2414	2424	2434	2444
3111—3244	3111	3121	3131	3141	3211	3221	3231	3241
	3112	3122	3132	3142	3212	3222	3232	3242
	3113	3123	3133	3143	3213	3223	3233	3243
	3114	3124	3134	3144	3214	3224	3234	3244
3311—3444	3311	3321	3331	3341	3411	3421	3431	3441
	3312	3322	3332	3342	3412	3422	3432	3442
	3313	3323	3333	3343	3413	3423	3433	3443
	3314	3324	3334	3344	3414	3424	3434	3444
4111—4244	4111	4121	4131	4141	4211	4221	4231	4241
	4112	4122	4132	4142	4212	4222	4232	4242
	4113	4123	4133	4143	4213	4223	4233	4243
	4114	4124	4134	4144	4214	4224	4234	4244
4311—4444	4311	4321	4331	4341	4411	4421	4431	4441
	4312	4322	4332	4342	4412	4422	4432	4442
	4313	4323	4333	4343	4413	4423	4433	4443
	4314	4324	4334	4344	4414	4424	4434	4444

Jede dieser 256 Kombinationen kann in eine der Hanptgruppen A, I, E und V eingeordnet werden, was 256 X 4 = 1024 verschiedene Serien beträgt. Zu jeder dieser Serien gehören 256 Sektionen von jeder Gruppe A, I, E, V oder im ganzen 1024 Sektionen. So kann z. B. die erste Serie, welche A 1111 ist, Abdrücke der linken Hand zwischen A 1111 (5 Bogen) und V 4444 (5 Wirbel) variierend haben.

Zu allen	256	Serien	A	gehören	also	256 × 1024 = 262 144	Sektionen
„	„	256	„	I	„	„	256 × 1024 = 262 144	„
„	„	256	„	E	„	„	256 × 1024 = 262 144	„
„	„	256	„	V	„	„	256 × 1024 = 262 144	„
Zu allen	1024	Serien	gehören				1 048 576	Sektionen

Hierzn kommen noch alle diejenigen Gruppen, welche von deformen, ampntierten oder auf andere Weise defekten Fingern gebildet werden.

Die Registraturschränke Vucetichs.

Zu Aufbewahrung der Fichen werden zwei Schränke benutzt. Jeder von diesen ist ca. 2 m hoch, 1,26 m breit und 0,24 m tief. Jeder Schrank ist in 180 Fächer abgeteilt, 18 in der Höhe und 10 in der Breite. Die Fächer sind 10 cm hoch und 11 cm breit, mit Ausnahme der Fächer in den vier obersten Reihen, wo sie nnr 6 cm hoch sind. Jedes Fach kann durch eine kleine Tür, anf welcher die betreffenden Serien und Sektionen notiert sind, zugemacht werden.

Einer der Schränke enthält alle diejenigen Fichen, welche den Serien A, I und E entsprechen. Die zwei obersten Reihen mit im ganzen 20 niedrigen Fächern enthalten die Serien A. Die nächsten zwei Reihen ebenfalls mit im ganzen 20 niedrigen Fächern enthalten die Serien I. Die folgenden 13 Reihen mit im ganzen 130 Fächern enthalten die Serien E, nnd die unterste Reihe mit im ganzen 10 Fächern bleibt verschiedenen Sorten Fichen reserviert z. B. weiteren Teilungen einzelner allzu zahlreichen Kategorien.

In dem anderen Schranke sind die 4 obersten Reihen mit im ganzen 40 niedrigen Fächern für Fichen mit nnvollständigen Abdrücken, welche deforme, amputierte oder auf andere Weise defekte Finger zeigen. Die folgenden 13 Reihen mit im ganzen 130 Fächern enthalten die Serien V. Die unterste Reihe mit im ganzen 10 Fächern ist verschiedenen Sorten Fichen reserviert.

Wie man aus der Verteilung der Serien A ersieht, können in jedem einzelnen Fache Fichen von verschiedenen Serien sein, und zu jeder einzelnen Serie Fichen von vier verschiedenen Sektionen.

Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 20 Fächer.

Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E V. 1111—1124	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 3111—3414	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 4111—4444	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 1111 - 1124	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 3111—3444	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 4111—4444
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 1111—1124	Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444	Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444	Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 3111 - 3444	Serie A 3111—3444 Sek.A I.E.V. 4111—4444	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 1111—1124	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444	Serie A 4111—4444 Sek A.I.E.V. 2111—2444	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 3111—3444	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 4111—4444
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Verteilung der Fichen derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind.

Rechte oder linke Hand amputiert, defekt, mit Anomalien usw. 181	Serie A Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 182	Serie A Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 183	Serie A Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 184	Serie A Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 185	Serie A Linker Daumen amputiert, defekt usw. 186	Serie A Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 187	Serie A Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 188	Serie A Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 189	Serie A Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 190
Rechter Daumen amputiert, defekt usw. 191	Serie I Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 192	Serie I Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 193	Serie I Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 194	Serie I Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 195	Serie I Linker Daumen amputiert, defekt usw. 196	Serie I Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 197	Serie I Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 198	Serie I Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 199	Serie I Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 200
Rechter Daumen nebst anderen Fingern amputiert, defekt usw. 201	Serie E Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 202	Serie E Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 203	Serie E Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 204	Serie E Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 205	Serie E Linker Daumen amputiert, defekt usw. 206	Serie E Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw 207	Serie E Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 208	Serie E Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 209	Serie E Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 210
Zwei oder mehrere Finger der beiden Hände amputiert, defekt usw. 211	Serie V Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 212	Serie V Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 213	Serie V Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 214	Serie V Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 215	Serie V Linker Daumen amputiert, defekt usw. 216	Serie V Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 217	Serie V Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 218	Serie V Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 219	Serie V Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 220

Diejenigen Fichen aber, in welchen alle Abdrücke Wirbel sind, und deren Klassifikationen also die folgende ist: Serie V 4444, Sektion V 4444, brauchen nicht allein ein ganzes Fach, sondern sogar mehrere Fächer.

Wenn man zu untersuchen hat, ob sich eine gegebene Fiche schon in der Registratur findet, und die kleine Tür desjenigen Faches, in welchem die Fiche nach der Klassifikation sein sollte, öffnet, findet man daselbst ein oder mehrere bis vier Päckchen, jedes mit einem elastischen Ringe umgeben. Die Päckchen enthalten außer den Fichen auch Kartons von bestimmter Farbe.

In einem		Päckchen	sind	Fichen	von	der	Sektion	A;	ihre	Kartons	sind	weiß
„	„	anderen	„	„	„	„	„	„	I;	„	„	„	blau
„	„	dritten	„	„	„	„	„	„	E;	„	„	„	rot
„	„	vierten	„	„	„	„	„	„	V;	„	„	„	gelb

Aus der Farbe der Kartons sieht man sogleich, in welchem der vier Päckchen man zu suchen hat, und legt die übrigen drei Päckchen beiseite. Wenn man das Päckchen geöffnet hat, sieht man, daß alle Kartons dieselbe Größe haben wie die Fichen, und daß oft beinahe jede Fiche ihr Karton hat, auf welchem die Klassifikation der betreffenden Fiche notiert ist. Nur wenn zwei oder mehrere Fichen von ganz derselben Klassifikation sind, haben sie zusammen nur ein Karton. Auch jedes Karton mit der zu ihm gehörenden Fiche oder Fichen ist mit einem elastischen Ringe umgeben.

Indem ich mich im Prinzipe dem Systeme Vucetichs anschließe, erlaube ich mir doch folgende Änderungen und Erweiterungen in Vorschlag zu bringen:

1. Die Abdrücke werden auf die jetzt in Europa allgemein angewandte Weise hergestellt.

2. Die Karte wird ca. 35 cm lang und ca. 11 cm breit. Die jetzt in Europa allgemein angewandte Karte ist zu groß. Man sollte doch nicht die Registratur mit mehr Papier als nötig füllen. Die Einteilung der Karte wird wie in Abbildung Seite 38/39 wiedergegeben.

3. Erst werden die Abdrücke der rechten Finger aufgenommen und dann die der linken. Wird die Karte zu scharf umgebrochen, leidet gewiß dadurch ihre Haltbarkeit. Das beste wäre, wenn man dem Umbrechen ganz entgehen könnte. Zu diesem Zwecke stelle ich, wie die nebenstehende Figur zeigt, wenn die obere Reihe der Abdrücke hergestellt werden soll, auf die obere Langseite der Karte zwei hinlänglich

große Eisenstücke, während auf die Mitte der unteren Langseite eine Klemme gehängt wird. Wenn man die oberen, nicht gerollten Abdrücke der vier Finger herstellen soll, muß das rechte Eisenstück ein wenig zur Seite gestellt werden.

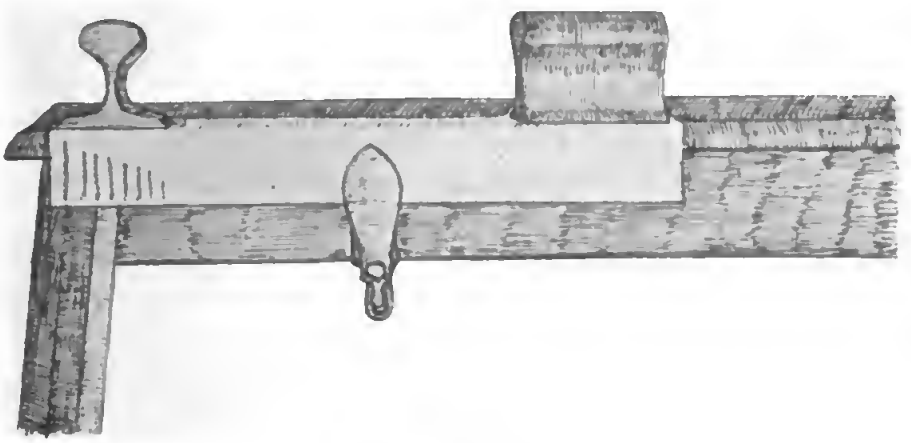

Figur 8.
Wie man dem Umbrechen der Karte entgeht.

4. Auf der Karte stehen wie auf den Henryschen Karten die Abdrücke der rechten Finger oberhalb derjenigen der linken Finger. Dagegen stehen die Finger in folgender Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger Kleinfinger und Daumen.

5. Außer den in zwei Reihen je fünf gerollten Abdrücken werden auf der Karte auch nicht gerollte Abdrücke der vier Finger: Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger der beiden Hände aufgenommen.

6. Die Abdrücke der Zeigefinger werden durch den großen Anfangsbuchstaben des betreffenden Typus A, I, E oder W bezeichnet. Die Abdrücke der übrigen vier Finger: Mittel-, Ring-, Kleinfinger und der Daumen werden durch die vier Zahlen 1, 2, 3 oder 4 bezeichnet. Oberhalb jedes einzelnen Abdruckes wird am liebsten seine Bezeichnung notiert.

7. Auf der Rückseite der Karte ist Platz für Anmerknngen und, wenn man es wünschen sollte, auch für den eigenhändig geschriebenen Namen und einen nicht gerollten Abdruck des rechten Zeigefingers der betreffenden Person.

8. Alle zusammengesetzten Muster werden zu den Wirbeln gerechnet.

Figur 9a.

Klassifikation: A 3334, A 2224

Karte aufgenommen in:

am ; von

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

Familienname:

Vornamen:

geboren am / in

Sektion			Serie	
Linke Hand			Rechte Hand	
	A	Zeigefinger		A
	2	Mittelfinger		3
	2	Ringfinger		3

Fundamental

Figur 9b.

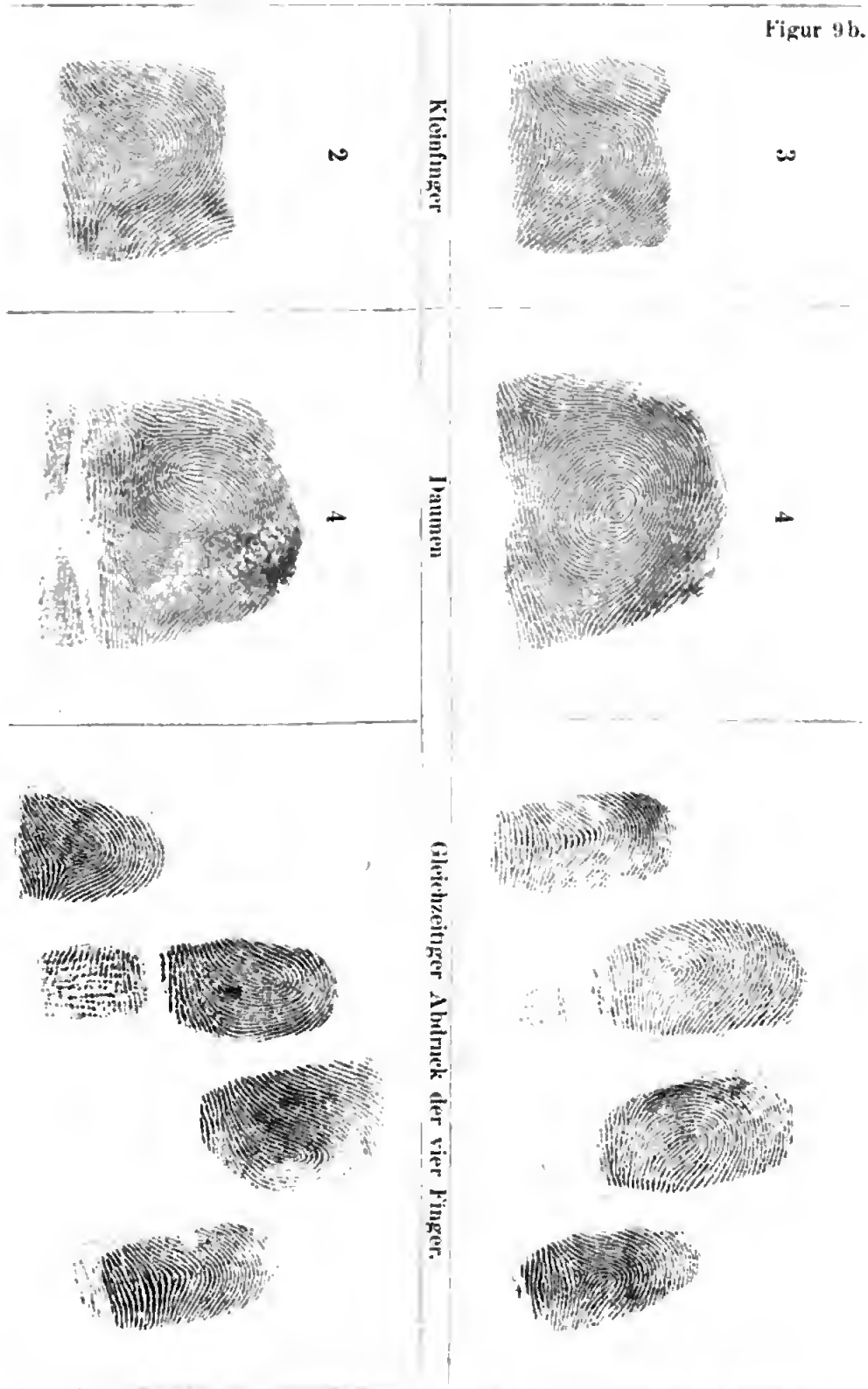
Kleinfinger
2
3
Daumen
4
4
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

Figur 10a.

Klassifikation: $\frac{6\ aabc}{E\ 3333 : I\ 2222}$

Karte aufgenommen in:

am / von

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

Familienname:

Vornamen:

geboren am / in

Sektion	Serie
Linke Hand	Rechte Hand

6 I — Zeigefinger

E — Fundamental

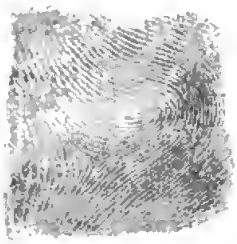

a 2 — Mittelfinger

3

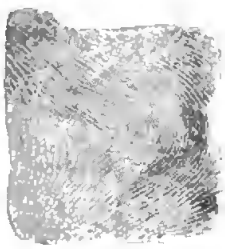

a 2 — Ringfinger

3

Figur 10 b.

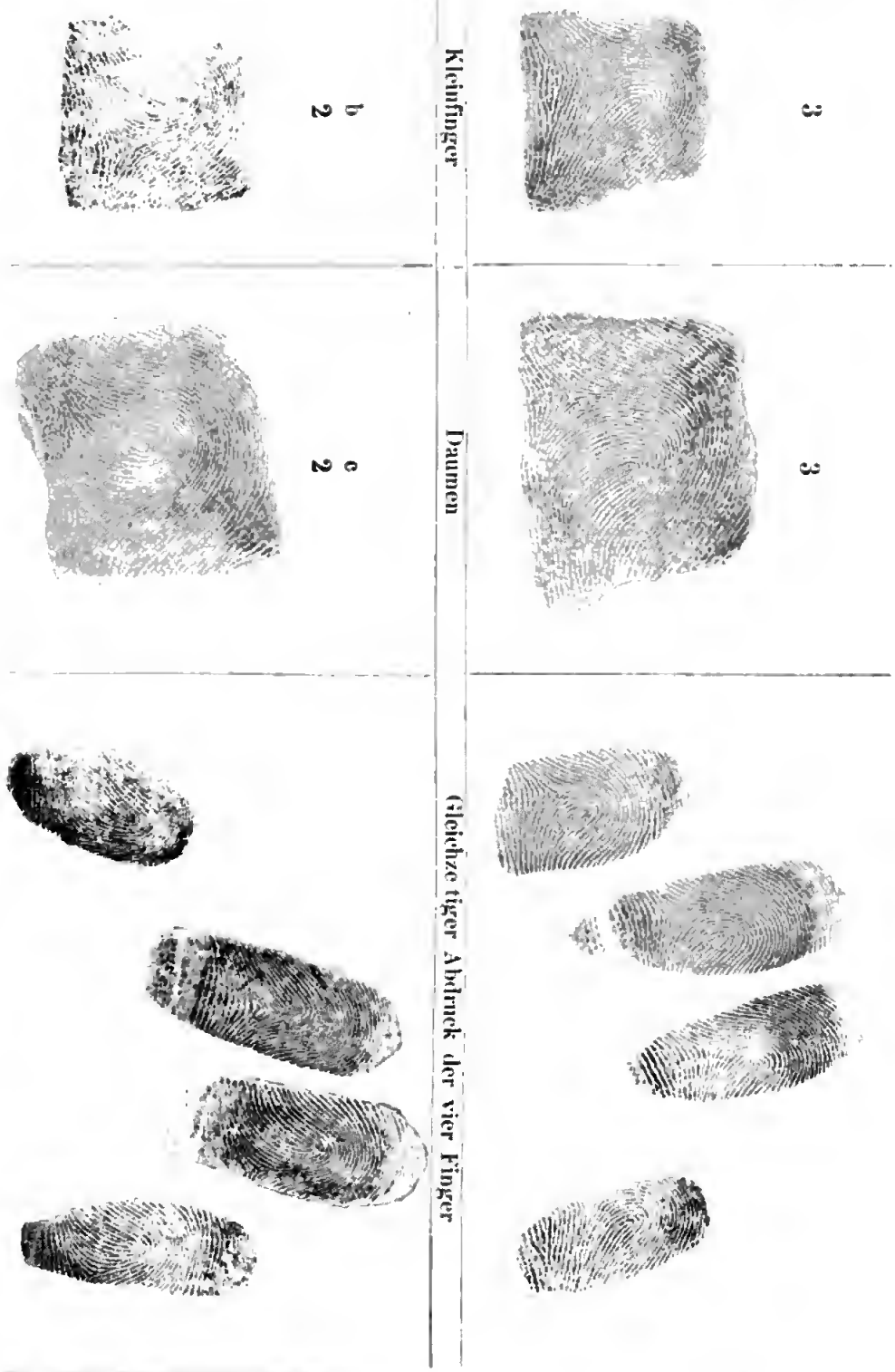
Kleinfinger
b 2
c 3
Daumen
c 2
c 3
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger

9. Man legt nicht jeder Karte von verschiedener Klassifikation oder jeder Sammlung von Fichen mit derselben Klassifikation ein Karton bei, auf welchem die Klassifikation der Fiche notiert wird. Anstatt dessen notiert man die Klassifikationsformel auf dem Kopfe der Karte zu oberst nach rechts.

10. Alle diejenigen Karten in demselben Fache, welche zu demselben Fundamentaltypus A, I, E oder W gehören, werden in ein Päckchen für sich zwischen zwei Kartons zusammengelegt. Die Kartons haben entweder eine für jeden Fundamentaltypus besondere Farbe oder bekommen auf andere Weise ein bestimmtes Kennzeichen. Um jedes der vier Päckchen werden zwei elastische Ringe gelegt.

11. Die Papillarlinien werden nicht näher bestimmt, weder durch das Zählen, noch durch das Nachfahren, wenn man nicht mehr Karten von derselben Klassifikation hat, als man bequem findet.

12. In Karten, wo alle oder beinahe alle Abdrücke Schlingen sind, wird es nötig sein Linien zu zählen. Man zählt dann erst die Linien im Zeigefinger der Sektion, wodurch Gruppen gebildet werden. Können die Linien dieses Fingers von irgend einer Ursache nicht gezählt werden, dann zählt man die Linien im Zeigefinger der Serie, falls dies sich machen läßt. Die genaue Zahl der Linie wird oberhalb des großen Buchstabens des Zeigefingers geschrieben.

Untergruppen werden durch das Zählen in den übrigen vier Fingern der Sektion gebildet. Oberhalb jeder Zahl, welche einen Abdruck bezeichnet, in welchem die Papillarlinien gezählt worden sind, wird einer der kleinen Buchstaben a, b, c oder d gesetzt, indem, in Übereinstimmung mit der von Roscher vorgeschlagenen Einteilung der Schlingen in vier Gruppen,

1— 9	Papillarlinien	durch	a	bezeichnet	werden
10—13	„	„	b	„	„
14—16	„	„	c	„	„
17—x	„	„	d	„	„

Diese vier Buchstaben können, wie die Ziffern 1, 2, 3 und 4 (vgl. Tabelle S. 43) untereinander 256 Kombinationen bilden, eine Anzahl, welche für die Ordnung der Fichen wahrscheinlich genügend sein wird. Wenn man sich mit den Abdrücken der Serie auf derselben Weise verhielte, würde man eine überaus große Menge von Gruppen bekommen können, indem, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Papillarlinien der Zeigefinger, die vier Buchstaben der Serie, welche 256 Kombinationen bilden, mit den vier Buchstaben der Sektion $256 \times 256 = 65\,536$ Kombinationen zusammen bilden würden.

Die 256 verschiedenen Gruppen von aaaa—dddd.

aaaa — abdd	aaaa	aaba	aaca	aada	abaa	abba	abca	abda
	aaab	aabb	aacb	aadb	abab	abbb	abcb	abdb
	aaac	aabc	aacc	aadc	abac	abbc	abcc	abdc
	aaad	aabd	aacd	aadd	abad	abbd	abcd	abdd
acaa — addd	acaa	acba	acca	acda	adaa	adba	adca	adda
	acab	acbb	accb	acdb	adab	adbb	adcb	addb
	acac	acbc	accc	acdc	adac	adbc	adcc	addc
	acad	acbd	accd	acdd	adad	adbd	adcd	addd
baaa — bbdd	baaa	baba	baca	bada	bbaa	bbba	bbca	bbda
	baab	babb	bacb	badb	bbab	bbbb	bbcb	bbdb
	baac	babc	bacc	badc	bbac	bbbc	bbcc	bbdc
	baad	babd	bacd	badd	bbad	bbbd	bbcd	bbdd
bcaa — bddd	bcaa	bcba	bcca	bcda	bdaa	bdba	bdca	bdda
	bcab	bcbb	bccb	bcdb	bdab	bdbb	bdcb	bddb
	bcac	bcbc	bccc	bcdc	bdac	bdbc	bdcc	bddc
	bcad	bcbd	bccd	bcdd	bdad	bdbd	bdcd	bddd
caaa — cbdd	caaa	caba	caca	cada	cbaa	cbba	cbca	cbda
	caab	cabb	cacb	cadb	cbab	cbbb	cbcb	cbdb
	caac	cabc	cacc	cadc	cbac	cbbc	cbcc	cbdc
	caad	cabd	cacd	cadd	cbad	cbbd	cbcd	cbdd
ccaa — cddd	ccaa	ccba	ccca	ccda	cdaa	cdba	cdca	cdda
	ccab	ccbb	cccb	ccdb	cdab	cdbb	cdcb	cddb
	ccac	ccbc	cccc	ccdc	cdac	cdbc	cdcc	cddc
	ccad	ccbd	cccd	ccdd	cdad	cdbd	cdcd	cddd
daaa — dbdd	daaa	daba	daca	dada	dbaa	dbba	dbca	dbda
	daab	dabb	dacb	dadb	dbab	dbbb	dbcb	dbdb
	daac	dabc	dacc	dadc	dbac	dbbc	dbcc	dbdc
	daad	dabd	dacd	dadd	dbad	dbbd	dbcd	dbdd
dcaa — dddd	dcaa	dcba	dcca	dcda	ddaa	ddba	ddca	ddda
	dcab	dcbb	dccb	dcdb	ddab	ddbb	ddcb	dddb
	dcac	dcbc	dccc	dcdc	ddac	ddbc	ddcc	dddc
	dcad	dcbd	dccd	dcdd	ddad	ddbd	ddcd	dddd

Auch wenn alle oder beinahe alle Abdrücke Wirbel sind, werden durch das Zählen der Linien im Zeigefinger der Sektion, einerlei ob der Abdruck Wirbel oder Schlinge ist, Grnppen gebildet. Ist der Abdruck ein Wirbel, fängt man das Zählen von dem linken äußeren Terminus an. Die weitere Teilung in Untergruppen geschieht durch das Nachfahren auf drei Fingern jeder Hand an, nämlich auf den beiden Mittel-, Ring- und Kleinfingern, wodurch man auf jeder Hand 27, nnd also in beiden Händen zusammen 27 X 27 = 729 Kombinationen erhält [1]), nnd notiert oberhalb jeder der Zahlen, welche

1) Rücksichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek Seite 57 f.

die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, den der Buchstaben *i*, *m* oder *o*, der dem betreffenden Abdrucke entspricht. Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht die meisten Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern als notwendig vorgenommen.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Außerhalb dieser Fälle ist man bei der Vergleichung unter Karten, welche ausschließlich Bogenmuster haben, nur auf die Untersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hingewiesen.

Die wesentlichsten Gründe, welche dafür sprechen, das System Vucetichs mit den vorgeschlagenen Änderungen und Erweiterungen den anderen daktyloskopischen Systemen vorzuziehen, sind folgende:

1. Die außerordentliche Leichtigkeit, womit sich die Klassen bilden, nämlich nur durch Ablesen der Abdrücke der Karten.

2. Die außerordentlich große Anzahl Klassen, die sich auf diese Weise bilden, nämlich mehr als eine Million, welche durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien noch weiter bis zu einer Anzahl von vielen Millionen Untergruppen geteilt werden können.

3. Daß es, wegen der großen Anzahl Klassen, Gruppen und Untergruppen selbst den allergrößten denkbaren Sammlungen von Fingerabdrücken genügt.

4. Daß die Karten, weil sie nur halb so groß sind als die in Europa allgemein angewandten, in größeren Sammlungen nur die Hälfte des Raumes brauchen, wie gleich große Sammlungen dieser letzten Karten.

IV.

Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel.**

Die unter der angeführten Aufschrift erschienene Abhandlung von Lohsing wendet sich im wesentlichen gegen mein in der Frage der Bestrafung des Versuches znm 27. Dentschen Juristentag erstattetes Gutachten, wenngleich die einigen allgemeinen Gesichtspnnkten gewidmete Einleitnng den hreiteren Raum einnimmt.

Anch ich muß mich znnächst mit dieser Einleitnng heschäftigen. Wenn es sich L. nur darum handelte, meine Ansicht von der Bestrafung des Versnches zu bekämpfen, so hätte er hesser getan, die Einleitung samt ihren zum Teil wenig Beweis machenden Zitaten wegzulassen. Beachtung der subjektiven Seite und der Gemeingefährlichkeit des Verbrechers einerseits und Behandlnng des Versuches ohne Rücksicht auf die Person des Täters und die soziale Gefährlichkeit des Täters und seiner Handlung andererseits, das reimt sich schlecht zusammen.

Ich will vorausschicken, daß ich in der Frage der gesetzlichen Behandlung der Strafznmessungsgründe eine Professor Hans Groß, mit dem mich im übrigen, ahgesehen von persönlichen Beziehungen, eine vieljährige gemeinsame praktische Berufstätigkeit und Erfahrung verbindet, entgegengesetzte Anschaunng vertrete und seit Jahren vertreten habe (ich verweise insbesondere auf meine „Straffälligkeit und Strafznmessung“ S. 86 f.). Man hraucht nur die schroffen Gegensätze zu hetrachten, die gegenwärtig auf dem so wichtigen Gebiete der Strafzumessuug nnter den Vertretern der verschiedenen strafrechtlichen Richtungen hestehen, nm zu begreifen, daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen die Strafzumessung ohne eine Richtschnur der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung nicht ausliefern kann, will er nicht riskieren, daß in einem einigermaßen größeren Gemeinwesen ganz unhaltbare Widersprüche zutage kommen. Vor allem verweise

ich auf den kaum widerlegbaren Gedanken, den Liszt (Zweckgedanke im Strafrechte, Z. f. g. Str. 3, Seite 29) mit den Worten zum Ausdruck bringt: „Der Richter soll ja bei Ausmessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens dieselben Gesichtspunkte zur Anwendung bringen, welche den Gesetzgeber bei Aufstellung des Strafrahmens geleitet haben; wenn diese im Zweifel bleiben, wie soll die Ausmessung gelingen?“ Schweigt sich der Gesetzgeber über die Strafzumessungsgründe aus, dann entsteht eben naturgemäß die Gefahr, daß die Rechtsanwendung sich nicht bloß gegenseitig, sondern auch mit dem Gesetzgeber in den Haaren liegt. Die Sache ist auch an sich nicht so schwierig, denn der Gesetzgeber braucht nur dieselben Grundsätze in Paragraphenform drucken zu lassen, die er sich vor Abfassung des allgemeinen und besonderen Teiles ohnehin notwendig zurechtlegen mußte.

Die österreichische Gesetzgebungskommission zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte daher in der Sache vollkommen recht, wenn sie ein System der richterlichen Strafzumessungsgründe gesetzlich festlegte. Dieses System ist überdies logisch und psychologisch wohldurchdacht und heute noch nach einem Jahrhundert in seinen Grundzügen richtig. Daß sich die damalige Gesetzgebung allzusehr in Einzelheiten verlor, entspricht der damaligen Auffassung. Begreiflicherweise können nicht alle Einzelheiten nach einem Jahrhundert der Kritik standhalten, aber man dürfte dieses auch von der modernen Gesetzestechnik behaupten können, die sich ebenfalls vielfach in anfechtbare Einzelheiten verliert. Lohsing hebt diesbezüglich Widersprüche in den Strafzumessungsgründen des I. und II. Teiles des österreichischen Strafgesetzes hervor. Wenn er die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzes von 1803 zu Rate gezogen hätte, so würde er in dieser die Aufklärung gefunden haben. Der zweite von den schweren Polizeiübertretungen handelnde, für die politischen Behörden bestimmte Teil hatte Sonnenfels zum Referenten, der im Grunde genommen kein Jurist war und im zweiten Teile des Strafgesetzes auch andere Ungereimtheiten verschuldete. Im übrigen sind die Strafzumessungsgründe des österreichischen Strafgesetzes nur beispielsweise und nicht erschöpfend aufgezählt, es ist daher grundfalsch, daß bei Vergehen und Übertretungen nur ein der Unmündigkeit nahes Alter und nicht auch das jugendliche Alter im allgemeinen einen Milderungsumstand bilde, letzteres ist lediglich nicht besonders aufgezählt.

Ich bin, wie zahlreiche andere Praktiker und Theoretiker, und so insbesondere gleich Groß der Anschauung, daß im Gesetze angeführte Strafzumessungsgründe nicht mechanisch und geistlos gezählt werden

sollen, sie aber deshalb, weil dies vielfach geschieht, über Bord werfen, hieße das Kind mit dem Bade ausgießen, denn niemand kann die Gewähr geben, daß ohne eine Anleitung überhaupt die ausschlaggebenden Umstände berücksichtigt werden. Es ist nur zu leicht möglich, daß entweder der Straffall derart als ein Ganzes behandelt wird, daß die Strafe nach einer Schablone für typisch objektiv ähnliche Fälle bemessen wird, oder daß der undefinierbare Eindruck, wie bei Geschwornen, allzusehr überwiegt. Zwischen bindenden Beweisregeln und Strafzumessungsgrundsätzen ist ein bedeutender Unterschied. Das Gewicht der einzelnen für die Strafzumessung bedeutungsvollen Umstände zu prüfen, ist dem Richter überlassen.

Auf die Bemerkungen, die sich an die berüchtigten Leumundsnoten knüpfen, die so vielfach dem Gerichtssaalwitze Anlaß zur Betätigung gegeben haben (ich besitze selbst eine beträchtliche Sammlung dieser Art), gehe ich nicht weiter ein. Auch hier heißt es, Spreu von Weizen zu sondern. Gegenwärtig behandelt man Leumundsnoten doch ziemlich allgemein nur in dem Sinne, daß sie Anhaltspunkte zu weiteren Erhebungen liefern. Aus jeder ungeschickten oder volkstümlichen Redewendung läßt sich im Übrigen noch kein allgemeiner Rückschluß auf die sachliche Unrichtigkeit ziehen, man muß doch die schriftstellerische Eignung des Verfassers berücksichtigen. Wenn ein österreichischer Gebirgsbauer schreibt, daß die Eltern hoffentlich schon gestorben sind, so bietet diese unrichtige Verwendung des Wortes „hoffentlich" für den Kenner des Dialektes nichts Überraschendes. Sprachwidrigkeiten finden sich nicht bloß bei ländlichen Gemeindevorstehern, sondern auch im Zeitungsdeutsch und selbst in der juristischen Literatur. In dieser Richtung dürfte wohl kaum ein Schriftsteller frei von Schuld sein. Ich bekenne mich offen als Autor verschiedener Sprachwidrigkeiten, die mir, wie jüngst ein sinnstörendes Imperfektum an Stelle eines Plusquamperfektum, erst zu spät auffielen. Wenn beispielsweise Lobsing auf Seite 11 anknüpfend an die Beratung des 24. Deutschen Juristentages über die Verjährungsfrage, zu welcher Lammasch und ich Gutachten erstattet hatten, sagt: „damals hat der Juristentag diese Verösterreicherung des deutschen Strafrechtes im Sinne eines Gutachten von Hoegel dankend abgelehnt", so kann das „im Sinne" sich ebenso auf die Verösterreicherung als auf die dankende Ablehnung beziehen. Tatsächlich war ich entgegen Lammasch (wie sich bei näherer Beachtung des Zusammenhanges auch ergibt) für die Ablehnung der Verjährungsbedingungen und hatte unter anderem das Beispiel von der nicht verjährten Tötung des Gemsbockes gegenüber der verjährten Tötung

des Jägers angeführt, welches sich auf einen Straffall bezog, bei dem Amschl Untersuchungsrichter und ich Vertreteter der Anklage war.

Nunmehr will ich aber zn der eigentlichen Frage übergehen. Ich schicke voraus, daß es sich selbstverständlich um ein Gutachten de lege ferenda, d. h. um die künftige Behandlung des Versuches handelte. Soweit daher Lohsing Argumente gegen meine Anschaunng aus dem Wortlaute des geltenden österreichischen Gesetzes ableitet, hat er sich eine nnwirksame Waffe gewählt. Es sollen ja nicht die Worte „schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen" aus dem § 8 des österreichischen Gesetzes in ein künftiges Gesetz übertragen werden, es ist auch in meinem Gutachten in keiner Weise znm Ansdrucke gekommen, daß der strafbare Versuch von dem straflosen Versuche und den Vorbereitnngshandlungen mit den Worten des österreichischen Textes abgegrenzt werden soll. Es handelt sich keineswegs darum, daß der Versuch eines Diebstahles von Gesetzes wegen als vollendeter Diebstahl erklärt und damit der natürlichen Auffassnng der Dinge eine Beleidigung zugefügt werden soll. Es soll auch durchaus nicht einerlei sein, ob eine Tat beim Versuch geblieben ist oder vollbracht wurde — die Frage wnrde weder in diesem Sinne gestellt, noch so beantwortet. Ich kann in dieser Hinsicht Lohsing den Vorwnrf nicht ersparen, daß er allzusehr auf der Oberfläche haften geblieben ist.

Zunächst handelt es sich um die alte Streitfrage der subjektiven oder objektiven Lehre, die eine Frage zweier Weltanschauungen ist. Je näher die Gesetzgebnng der religiösen Anffassnng stand, desto mehr näherte sie sich dem Gedanken, daß das Sündhafte des bösen Vorsatzes entscheidend sei, und es waren mehr äußere Gründe, die dazn zwangen, irgend eine Betätigung des Willens zur Strafbarkeit zu fordern. Für diese Betätigung genügte jede Handlung, mag sie auch von der Ausführung noch so entfernt oder unter keinen Umständen geeignet gewesen sein, zum Ziele zu führen. Daher die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und des untauglichen Versuches. In Österreich befand sich die Theresiana noch auf diesem Standpnnkte.

Gegenwärtig ist die unzweifelhafte Mehrheit allerdings in der Regel der Fälle für die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen, im übrigen aber befinden sich die Kriminalisten noch immer in den beiden Lagern der subjektiven und objektiven Lehre. Die Anhänger der subjektiven Lehre haben in Deutschland insofern Hilfstruppen gewonnen, als einerseits die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ihnen

günstig ist, und als andererseits die moderne Strafrechtswissenschaft für die subjektive Seite des Verbrechens, die Persönlichkeit des Täters, mit Recht erhöhte Berücksichtigung zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten fordert. Ich bin Anhänger der objektiven Versuchslehre, allerdings mit einer wesentlichen Einschränkung. Nur der abstrakt untaugliche Versuch, der, abgesehen von den Hindernissen des gegebenen Falles, niemals zum Ziele führen konnte, soll von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Nicht bloß das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl, sondern auch die Kriminalpolitik fordert dagegen, daß der Täter ebenso strafbar sein soll, wenn ihm ein andrer die Patrone vor dem Schusse aus dem Gewehre gezogen hat, als wenn ihm der Dritte im Augenblicke des Schusses — also ebenfalls vor Abgabe desselben — das Gewehr aus der Hand schlägt. Er soll nicht strafbar sein, wenn er ein Mittel zur Tat wählt, das zwar nach seiner Meinung wirksam ist, das aber, auch ohne Zutun eines Dritten, niemals wirken kann. Eine scharfe Grenzlinie zwischen konkret und abstrakt untauglichem Mittel (oder Gegenstande) allgemein zu ziehen, ist allerdings unmöglich. Die Frage wird in der Rechtsanwendung stets von Fall zu Fall zu lösen sein.

Den abstrakt untauglichen Versuch mit gelinderer Strafe zu bedrohen — darauf zielt ein Kompromißvorschlag ab — hieße sich der Bestrafung des unbetätigten Willens zu nähern. Werden aber die Fälle des abstrakt untauglichen Mittels ausgeschlossen, dann bleibt nur der Versuch übrig, dem der Erfolg fehlte, weil der Täter infolge äußerer Hindernisse nicht zur Vollendung gelangte (nicht vollendeter Versuch), oder weil nach vollendeter Handlung der Eintritt des zur Strafbarkeit erforderlichen Erfolges ohne Zutun des Täters abgewendet wurde (vollendeter Versuch). Sehen wir von der Frage des abstrakt untauglichen Versuches ab, so bedroht nicht allein das österreichische Recht beide Arten des Versuches mit der Strafe der vollendeten Tat, sondern auch das französische und belgische Recht; dagegen ist insbesondere im deutschen, niederländischen und norwegischen Rechte für beide Arten eine gleichmäßige Herabsetzung des Strafrahmens festgesetzt, im italienischen Gesetze für die eine Art eine weitergehende, als für die andere. Es fragt sich nun vom Standpunkte der modernen Auffassung der Strafzwecke, ob es richtig ist, schablonenhaft für alle Fälle des Versuches eine Herabsetzung des Strafrahmens zu dekretieren, oder ob es richtiger ist, im Sinne der älteren Auffassung fallweise das Gewicht des Umstandes, daß die Tat beim Versuche geblieben ist, im Zusammenhange mit den übrigen Strafzumessungsgründen zu prüfen. In dieser Richtung scheint mir nun die ältere Auffassung

dem modernen Gedankengange besser zu entsprechen, als die dazwischen liegende Gesetzgebung.

Bei Festsetzung des Strafrahmens für die einzelnen Straftaten muß sich der Gesetzgeber ein Bild von der durchschnittlichen Tragweite derselben, ihrem Verhältnisse zu anderen mit Rücksicht auf das zu schützende Rechtsgut machen, und zugleich die Möglichkeit geben, alle subjektiven, in der Person des Täters liegenden Zumessungsgründe nach unten und oben zu berücksichtigen. Könnte man die Frage dahin abstellen, ob der bestimmte Maier demselben Strafsatze unterliegen soll, gleichviel, ob er den geplanten Diebstahl nur versucht oder vollendet hat, dann wäre eine Teilung des Strafsatzes natürlich leicht gegeben. Wir machen aber kein Strafgesetz für eine homogene Gesellschaft von Maiers mit homogenen Straftaten. Die Antwort wird erheblich anders ausfallen, wenn dem unbescholtenen Maier ein vollendeter, dem alten Dieb Huber ein versuchter Diebstahl zur Last fällt, wenn ersterer außerdem noch aus Not verübt wurde, letzterer nur deshalb unvollendet blieb, weil im letzten Augenblicke Leute dazwischenkamen. In beiden Fällen überwiegen die subjektiven Momente die objektiven derart, daß sich die Sachlage vollständig umkehrt, der Versuch strafwürdiger, als der vollendete Diebstahl erscheint.

Auch bei den sogenannten Erfolgsstraftaten kommen wir zu demselben Ergebnisse. Es können gegebenen Falles auch Straftaten gegen das Vermögen zu solchen werden, denn abgesehen von der Sachbeschädigung, auf welche häufig der Grundsatz vulnera non dantur ad mensuram in übertragenem Sinne anwendbar erscheint, muß nicht die Absicht des Täters von Anfang auf den gesamten, tatsächlich erreichten Erfolg gerichtet gewesen sein, wie beim Taschendieb, der mit dolus eventualis eine Börse zieht. Eine typische Erfolgsstraftat ist die vorsätzliche Körperbeschädigung. Hier wirkt der eingetretene schwere Erfolg als straferhöhend, auch wenn der Vorsatz des Täters nicht geradezu auf ihn gerichtet war. Der regelmäßige Fall ist, daß der Täter entweder am Körper verletzen oder mißhandeln will, ohne sich über die schließliche Wirkung seiner Tat Gedanken zu machen. Vielfach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Willensrichtung und Erfolg noch durch die Anwendung eines gefährlichen Werkzeuges verstärkt. Es kann aber in einzelnen Fällen der Erfolg geradezu gewollt sein. Der Gesetzgeber soll nun den Strafrahmen bei schweren Erfolgen verschieden gestalten, je nachdem der Täter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt hatte oder dieser ohne darauf gerichteten bestimmten Vorsatz eingetreten ist. Die Strafe des Versuches muß dieser Abstufung folgen (entgegen der nicht befriedigenden Rege-

lung im § 225 des deutschen Gesetzes), denn sonst würde derjenige, welcher erfolglos versucht, einem andern ein Auge auszustechen, milder behandelt als derjenige, der anläßlich eines Raufhandels dem andern das Auge unbeabsichtigt aussticht oder ausschlägt. Man findet es doch auch selbstverständlich, daß der Mordversuch im allgemeinen strenger zu bestrafen ist, als die Körperbeschädigung mit tödlichem Erfolge (Totschlag des österreichischen Rechtes). Das scheint mir der modernen Auffassung über Schuld zu entsprechen. Dieser Gedanke ist in § 155a des österreichischen Strafgesetzes durch Aufstellung eines höheren Strafsatzes für den Versuch der Herbeiführung eines schweren Erfolges in allerdings unzweckmäßiger Formulierung mit Recht zum Ausdruck gekommen, in § 156 desselben Gesetzes leider nicht. War andrerseits die Absicht des Täters nicht auf Herbeiführung eines bestimmten schweren Erfolges, sondern nur auf eine Körperbeschädigung im allgemeinen gerichtet und ist in einem solchen Falle die Tat beim Versuch geblieben, dann wäre es erst recht unzweckmäßig, unbillig und ungerecht, durch eine schablonenhafte Herabdrückung des Strafsatzes dem Richter die Möglichkeit zu benehmen, die subjektive und objektive Seite des Falles zu berücksichtigen. Das Ergebnis wäre, daß derjenige, der erfolglos versucht, einem andern einen Messerstich zu versetzen milder zu behandeln wäre als derjenige, der seinem Gegner einen Stockhieb versetzt und ihm hierbei eine leichte Verletzung zufügt. Ich glaube, daß auch die Volksstimme, wenn auf sie in solchen Sachen überhaupt etwas zu geben ist, hier die strengere Bestrafung des Versuches gerechtfertigt finden wird.

Seit Zachariae Anno 1839 über die Lehre vom Versuche geschrieben hat, ist dieser Gegenstand auch von verschiedenen anderen Autoren behandelt worden. Ich weiß nicht, warum Lohsing sich aus der Fülle der Literatur gerade Zachariae ausgesucht hat. Seine Bemerkung, daß dieser ältere Schriftsteller sich gegensätzlich zu „dem gegenwärtig von Hoegel, vielleicht nur von Hoegel verteidigten Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung“ stellt, läßt jedoch vermuten, daß ihm die sonstige Literatur nicht vollständig bekannt ist. Ich stehe mit meiner Ansicht nämlich keineswegs allein, es hat unter anderen dieselbe auch Seuffert in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (s. Mitt. 9, 108) vertreten. Nahe kommen meiner Auffassung alle jene, welche für meine Einschränkung der Erfolgshaftung eintreten. Ich verweise insbesondere für die neueste Zeit auf Löffler (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, V. Die Körperverletzung S. 371). Inkonsequent ist im österreichischen

Recht nicht einmal, daß es den Versuch als mildernden Umstand bezeichnet, denn im Rahmen des für die Tat festgelegten Strafsatzes wird das Ausbleiben des Erfolges stets berücksichtigt werden müssen. Nur nebenbei möchte ich erwähnen, daß die ungeschickte Fassung des § 411 des österreichischen Strafgesetzes, die den Praktikern so viel unnötiges Kopfzerbrechen wegen Bestrafung der versuchten leichten Körperbeschädigung verursacht, nur beweist, daß die Bestimmung eben anders gefaßt hätte werden sollen. Wie eine unrichtige Fassung, welche die Anwendbarkeit des Versuchsbegriffes im allgemeinen entgegen einem bestehenden Strafbedürfnisse in Frage setzt, die Frage, wie der Versuch zu bestrafen sei, beeinflussen soll, ist mir unerfindlich. Es könnten sich bei einer Reihe von Tatbeständen Schwierigkeiten und Widersprüche ergeben, wenn die Versuchsstrafe allgemein niedriger gehalten würde, als die Strafe der vollendeten Tat, nämlich in allen Fällen, in denen der Verletzungserfolg nicht Tatbestandsmerkmal ist. Noch unfaßbarer ist mir, was die Tatsache der Unmöglichkeit eines Versuches bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen mit der Strafbarkeit des Versuches zu tun hätte. Wenn jemandem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit obliegt, eine bestimmte Handlung zu unterlassen, so hat er entweder die Handlung wirklich unterlassen und dann ist er natürlich nicht strafbar. Hat er trotzdem vorsätzlich gehandelt oder handeln wollen und mit der Ausführung bereits begonnen, so liegt eben keine fahrlässige, sondern eine vorsätzliche Handlung vor und ein Versuch ist möglich. Hat aber der Gesetzgeber die fahrlässige Herbeiführung eines bestimmten Verletzungs- oder Gefährdungserfolges unter Strafe gesetzt, ohne zu unterscheiden, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig wider die Norm handelte, dann wollte der Gesetzgeber die Strafbarkeit eben auf den Eintritt des Erfolges beschränken und damit die Strafbarkeit des Handelns (und nicht bloß des Versuches bei vorsätzlichem Handeln) ausschließen, wenn kein Erfolg eingetreten ist. Es geschieht dies nach der Fassung der §§ 230 und 222 des deutschen Strafgesetzes gegenüber der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, während nach §§ 431 und 335 des österreichischen Gesetzes schon die gefährdende Handlung bestraft wird und der Verletzungserfolg straferhöhende Wirkung erhält. Schließlich giebt es in beiden Gesetzen besondere Bestimmungen, nach welchen weder der Eintritt einer Verletzung, noch jener einer Gefährdung im gegebenen Falle zur Strafbarkeit eines vorsätzlichen, fahrlässigen oder verbotswidrigen Handelns gefordert wird. War die Herbeiführung des Verletzungserfolges gewollt, dann ist es eine ganz andere Straftat, Mord, Todschlag oder vorsätzliche Körperbe-

schädigung und nur dann ist Versuch in bezug auf diesen Erfolg möglich, nach dem Gesetze, wie nach dem natürlichen Sprachgebrauche.

Ich will nur nebenbei erwähnen, daß die grundsätzliche Anfstellung eines niedrigeren Strafsatzes für den Versuch nahezn unüberwindliche Schwierigkeiten bei Abfassung der Tathestände vernrsacht. Man denke nur an die fast unmögliche Abgrenzung von Versuch und Vollendung hei den vorsätzlichen Gefährdungen. Ich verweise auf den Unterschied, den es macht, ob das Gesetz bei der Erpressnng, wie in Österreich, die Vollendung mit der Gewaltanwendung eintreten läßt, oder, wie in Deutschland, erst mit dem Eintritt des Erfolges. Diese Schwierigkeit ergieht sich in allen Fällen, in denen das Ausführungsmittel für sich allein bereits Strafbarkeit begründet. Darüber hat Lohsing anscheinend nicht nachgedacht, als er seine Ansführungen in den Vorschlag ausklingen ließ, „daß in der Praxis das Maximum der Versuchsstrafe dem Minimum der Vollendungsstrafe" gleichkommen solle. Er scheint hierhei in seinem Gedankengange über die eigentümliche Ahstufung der Mindestmaße und Höchstmaße der österreichischen Verbrechenstrafen nicht hinausgekommen zu sein. Ein Blick in die österreichischen Übertretungsstrafen hätte das Unhalthare eines derartigen Vorschlages gezeigt — selbstverständlich noch mehr ein Blick in das deutsche Strafgesetz oder in irgend ein anderes modernes Strafgesetz. Es wird doch keinem Gesetzgeber mehr einfallen, die Mindestmaße derart hochzustellen, wie dies 1803 in Österreich geschehen ist, und das Ventil in ein anßerordentliches Milderungsrecht zu verlegen, das naturgemäß znm ordentlichen werden mußte. Wenn der Gesetzgeber hei Festsetznng der Strafandrohnngen von vornherein auf alle Fälle Rücksicht nimmt, dann wird er eben die Mindestmaße so stellen, daß sie auch für überwiegende Milderungsumstände und auch für den Versnch passen. Es ist heispielsweise meiner Ansicht nach unrichtig, das Mindestmaß für Notzucht im allgemeinen auf ein Jahr Zuchthaus festzusetzen, im Falle sonstiger mildernder Umstände (z. B. bei Verühung an einer Prostituierten infolge Uneinigkeit über den Preis der Leistung) nur ein Herahgehen auf ein Jahr Gefängnis zuznlassen, dagegen beim Versuch oder bei der Beihilfe allgemein ein Herabgehen bis auf drei Monate Gefängnis zu ermöglichen. Die Gefahr liegt in der einseitigen Berücksichtigung des einen Momentes ohne Rücksicht auf die übrigen Zumessungsgründe und insbesondere auf den Grund, aus dem die Vollendung nnterblieben ist. Gerade in dem Beispiele von der Prostitutierten kommt es auf die wirkliche Ausübnng des Beischlafes weit weniger an, als auf die im Aus-

führungsmittel gelegene größere oder geringere Brutalität und die sonstigen Begleitumstände der Tat.

Aus diesen Gründen habe ich in meinem dem deutschen Juristentage erstatteten Gutachten nicht bloß die Vermeidung einer besonderen Versuchsstrafe, sondern auch empfohlen, „die gesetzlichen Strafsätze derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann". Im übrigen muß ich auf dieses Gutachten und seine Begründung selbst verweisen.

V.

Das norwegische Strafrecht.

In seinen Grundlinien kritisiert

von

Dr. Oskar von Sterneck.

(Fortsetzung.)

VI. Andere Standesdelikte.

Gewisse Personen, welche kraft ihrer Stellung das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit genießen, sind zur Wahrung des ihnen im Wege der Berufsausübung anvertrauten Geheimnisses von der Rechtsordnung in eben demselben Maße verhalten, wie wir dies bei den öffentlichen Beamten gesehen haben. Die im § 144 taxativ aufgezählten Berufe würden durch das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung außerordentlich beeinträchtigt werden, und dieses könnte ohne Strafdrohung bezüglich der Verschwiegenheitspflicht kaum bestehen.

VII. Gemeingefährliche Delikte.

Die Herbeiführung einer gemeinen Gefahr gehört zu den schwersten Verbrechen, sofern darunter, wie gewöhnlich, eine große Gefahr für Menschen oder menschliches Eigentum verstanden wird. Wir werden jedoch im folgenden nicht nur von diesen, sondern auch von den Übertretungen handeln, insofern sie begrifflich in diesen Zusammenhang gehören.

1. Als schwersten Fall nennt das Gesetz die Herbeiführung eines Brandes, eines Einsturzes, einer Explosion, einer Überschwemmung, eines Seeschadens oder eines Eisenbahnunglückes. Zur Strafbarkeit wird erfordert, daß die Handlungsweise geeignet ist, den Verlust von Menschenleben oder eine ausgedehnte Zerstörung fremden Eigentums herbeizuführen.

Wenn durch die Handlungsweise nur das Leben des Täters gefährdet erscheint, zessiert die Strafbarkeit. Zwar macht das Gesetz bezüglich der Person des Gefährdeten keinen Unterschied, allein die

Analogie mit zahlreichen Gesetzesstellen ergibt die Richtigkeit des Gesagten. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch zu dem ganz unhaltbaren Ergebnisse führen, daß ein Selbstmörder, der sich des ungewöhnlichen Mittels einer Petarde bediente, auch wenn er diese auf einem freien Felde zur Explosion brächte und niemand, selbst er nicht, verletzt würde, der gleichen Strafe ausgesetzt wäre wie ein Anarchist, der eine Bombe mit dem gleichen negativen Erfolge auf die belebte Straße schleudert.

Sobald weder Menschen noch fremdes Eigentum gefährdet erscheint, ist also jede derartige Handlung vollkommen straffrei. Es kann also der Besitzer eines großen Waldkomplexes diesen durch Brandlegung vernichten, ohne gegen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu verstoßen.

Wenn bei den angeführten Verbrechen eine Tötung oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt, bildet dies einen erschwerenden Umstand. Der Versuch unterliegt eventuell gleich hoher Strafe wie das vollendete Delikt.

Während die Nichthinderung gewisser Verbrechen, zu welchen auch die in Rede stehenden gehören, durch den später zu erörternden § 139 mit Strafe bedroht ist, wurde wegen der großen Bedeutung der erwähnten Verbrechen ein Spezialdelikt statuiert, das darin besteht, daß jemand der Verhütung oder Bekämpfung derselben sich hindernd in den Weg stellt. §§ 148, 149.

2. Der Herbeiführung von Rechtsgüterverletzungen der geschilderten Art stellt das norwegische Recht die Herbeiführung einer diesbezüglichen Gefahr gegenüber. Im § 150 werden eine Anzahl dahin gehöriger Handlungen angeführt, die sich einesteils als Unterlassungen in besonderen Dienstpflichten, andererseits als Beschädigungen verschiedener Art darstellen. Das Verbrechen ist ein Gefährdungsdelikt, in der Herbeiführung der Gefahr liegt das Wesen desselben. Der Strafsatz erhöht sich auf das Doppelte, wenn einer der im § 148 erwähnten Erfolge eintritt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die in Betracht kommenden Gefährdungen müssen sich auf einen der im § 148 erwähnten Unglücksfälle beziehen. Also wird ein in einem Flusse aufgerichtetes Schiffahrtshindernis, auch wenn dadurch erhebliche Gefahr herbeigeführt wird, ja selbst wenn dadurch Menschenleben verloren gehen, niemals nach § 150 strafbar sein, da § 148 den Schaden eines Flußschiffes nicht erwähnt, zur Anwendung des § 150 aber erfordert wird, daß die Gefahr eines im § 148 erwähnten Unglücksfalles herbeigeführt werde.

Digitized by Google

b) Beim Eintritt eines im § 148 erwähnten Unglücksfalles kann eine Verurteilung nach diesem Paragraphen oder aber nach § 150 stattfinden, je nachdem ob der Täter den Unglücksfall direkt herbeigeführt hat oder ob er sich als mittelbare Folge einer vom Täter unmittelbar herbeigeführten Gefahr darstellt. Die Fälle, in welchen der erhöhte Strafsatz des § 150 zur Anwendung kommt, unterscheiden sich von denen des § 148 nur durch das zur Anwendung gelangende Mittel und können mit Rücksicht auf den im Vergleiche zu § 148 bedeutend geringeren Strafsatz als privilegierte Begehungsarten desselben Verbrechens betrachtet werden. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend kommt der erhöhte Strafsatz des § 150 auch im Falle des Eintrittes der erschwerenden Umstände des § 148 zur Anwendung, in welchem Falle das eben Gesagte besonders deutlich wird, da die mit verschiedenen Strafsätzen bedrohten Fälle des § 148 unter einen einzigen subsummiert werden, sobald nach § 150 verurteilt wird.

3. Fahrlässige Handlungen der erwähnten Art werden milder bestraft. Der Fahrlässigkeit wird es gleichgeachtet, wenn sich der Täter während seiner Handlung der Gefährlichkeit derselben nicht bewußt war. Dies gilt auch für die Fälle des § 148. § 151.

4. Zu den gemeingefährlichen Verbrechen zählt das Gesetz auch den Fall des § 158: „Wer durch Bruch übernommener Verpflichtungen oder durch Ausstreuung falscher Nachrichten bewirkt, daß eine Hungersnot oder Teuerung in Lebensmitteln verursacht wird,... wird ... bestraft." Die beiden erwähnten Begehungsarten sind die einzigen, welche Strafbarkeit begründen, wiewohl, falls überhaupt dieser Bestimmung praktische Bedeutung zukommen sollte, der vom Rechte verpönte Erfolg auch in anderer Weise herbeigeführt werden könnte.

5. Sprengstoffdelikte. Folgende Tatbestände sind strafbar: die öffentliche Anweisung betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Giften, wenn jemand sich zur Ausführung derartiger Verbrechen erbietet, wenn jemand derartige Verbrechen androht oder öffentlich zu ihrer Begehung auffordert. Bloß die Androhung kann nicht öffentlich geschehen, bei den übrigen Arten ist die Öffentlichkeit ein Tatbestandsmerkmal, ohne das die Strafbarkeit nicht begründet wird. Auch hinsichtlich der Sprengstoffverbrechen ist wegen der besonders großen Gefährlichkeit derselben die Vorbereitungshandlung, die Herstellung von Sprengstoffen oder von Gerätschaften hierzu, mit Strafe bedroht. Auch ist die Mitwirkung zu diesen Vorbereitungshandlungen im Gesetze besonders erwähnt. §§ 160, 161.

Daß in den Fällen der erwähnten gemeingefährlichen Verbrechen

der Verlust des Berufes oder Gewerbes als Nebenstrafe verhängt werden kann, genügt erwähnt zu werden. § 162.

Wir haben schon oben gelegentlich der Erörterung der Bestimmung des § 148 erwähnt, daß seine Aufzählung eine taxative ist, daß sohin andere Handlungen, auch wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen als gemeingefährlich bezeichnet werden müssten, nicht oder wenigstens nicht nach den strengen Bestimmungen des zitierten Paragraphen bestraft werden können. Indeß sind solche Fälle ganz wohl denkbar. Nehmen wir an, es besäße jemand eine Starkstromleitung, die eine Gasse überquert. Wenn nun der Eigentümer die Leitung gerade an dieser Stelle zerstört, so ist es gar nichts Unwahrscheinliches, daß irgend ein Passant, der mit dieser Leitung in Berührung kommt, getötet wird. Eine Bestrafung nach § 148 ist nach dem eben Gesagten ausgeschlossen, aber auch nach § 291 ff. kann mangels des Requisites des fremden Eigentums nicht gestraft werden. Es könnte höchstens die Strafbestimmung des § 352 zur Anwendung kommen, welche aber im gegenwärtigen Falle soviel wie Straflosigkeit bedeutet. Oder folgender Fall. Jemand wälzt einen Felsblock von einem Berge auf eine an dessen Fuß sich befindende Menschenmenge, so daß einige ums Leben kommen; auch dieser Fall kann, so wünschenswert es auch wäre, nicht strenge bestraft werden. Oder: Ein Bediensteter eines Flußdampfers läßt denselben absichtlich gegen einen Brückenpfeiler fahren, so daß er zerschellt. In diesem Falle wird allerdings nach § 292 eine sehr strenge Strafe Platz greifen, die Analogie zu § 148 würde jedoch die Möglichkeit, noch strengere Strafe verhängen zu können, verlangen.

Wir haben im vorstehenden nur einzelne Beispiele angeführt, es lassen sich jedoch noch zahlreiche andere Fälle solcher Art konstruieren, in welchen entsprechende Strafbestimmungen fehlen. Richtiger wäre es, wenn der Begriff der gemeingefährlichen Handlung allgemein definiert würde.

Zu den in vorstehendem Kapitel erörterten strafbaren Handlungen gehören noch einige Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, welche großenteils polizeilicher Natur sind. Von ihnen verdient bloß § 355 besonders erwähnt zu werden. Mit Beziehung auf Häuser, Schiffe, Eisenbahnwagen, Räume in solchen oder andere abgeschlossene Räume ist ein dreifacher Tatbestand strafbar: das Einschleichen, das Eindringen gegen Verbot oder das Verweilen daselbst entgegen einer Aufforderung, alle diese Handlungen insofern der Betreffende hierzu unberechtigt ist. Auch an anderen Orten ist der unberechtigte Aufenthalt strafbar, wenn einem Auftrage sich zu entfernen nicht nachge-

kommen wird. § 355. Vorstehende Bestimmung ist aus dem Grunde interessant, weil sich aus ihr die Richtigkeit dessen ergibt, was oben hinsichtlich eines Falles des § 147 erwähnt worden ist. Der in dem Beispiele, welches wir hei Besprechung des Paragraphen anführten, geschilderte Tatbestand stimmt mit dem des § 355 vollständig überein, nur daß von den vielen möglichen Motiven im § 147 eines hesonders genannt wird, dessen Vorhandensein seine Anwendharkeit hegründet. In dem vollständig harmlosen Falle unseres Beispieles würde die Anwendung der Strafen des § 355 der Gerechtigkeit mehr entsprechen, als die des § 147, oder richtiger gesagt, es würde nach § 355 eine Bestrafung mit Rücksicht auf seinen Schlußsatz überhaupt nnr ausnahmsweise stattfinden.

Die übrigen Übertretungen sind in den §§ 351, 352, 353, 354, 356 enthalten.

VIII. Sittlichkeitsdelikte.

Kein Gehiet der strafbaren Handlungen hietet dem Gesetzgeher so enorme, ja heinahe unübersteigliche Schwierigkeiten, wie die Sittlichkeitsdelikte. Der Grund hierfür ist zum Teil in der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Vergehnngen dieser Art zum Teil aber auch in der Schwierigkeit der Begriffshestimmung zu snchen.

Fehlt für ein vollkommenes Strafrecht überhaupt die Voraussetznng, nämlich eine feststehende Ethik als Grundlage desselhen, so gilt dies ganz besonders von den Sittlichkeitsdelikten.

Das Ohjekt derselhen ist fast ausschließlich die Geschlechtssittlichkeit. Bei der Beurteilung der Frage, welche Handlungsweise gegen diese Geschlechtssittlichkeit verstößt und welche nicht, spielen nicht nur gewisse äußere Umstände, sondern auch solche subjektiver Art eine ganz besondere Rolle. Gerade diese letzteren sind es, welche die Schwierigkeit des Prohlemes bilden.

Die Grundlage der einzelnen Tathestände hildet die unzüchtige Handlnng, das nnzüchtige Verhalten oder der unzüchtige Umgang, wie sich das Gesetz ausdrückt. Eine Definition dieses Begriffes findet sich im Gesetze nicht, weshalb wir nach den allgemeinen Regeln über Gesetzesinterpretation vorgehen müssen und mit ihm solche Handlungen hezeichnen müssen, die zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes nnternommen werden oder demselhen entspringen. Damit ist natürlich ein außerordentlich weiter Begriff der unzüchtigen Handlnng gegehen. So kann das Streicheln der Wange eines anderen ohne weiteres unter den Begriff der nnzüchtigen Handlung fallen, so wie es nach friesischem Rechte der Fall war.

Das Gesetz läßt durch den Mangel einer Definition dem Richter einen ganz außergewöhnlich großen Spielraum für seine Entscheidungen. Es ist offenbar der die Handlung im konkreten Falle zur strafbaren und zwar als Verbrechen strafbaren machende Umstand, daß dieselbe eine unzüchtige sei, ein viel zu allgemeines Kriterium, das aus diesem Grunde ganz leichte Vergehungen dieser Art mit außerordentlich schweren in gleicher Weise charakterisiert.

Während das norwegische Strafgesetz sonst auf die subjektiven Momente außerordentlich viel Gewicht legt und den objektiven Tatbestand vom subjektiven streng sondert, findet sich dies bei den Sittlichkeitsdelikten nicht vor. Auch die Rechtswidrigkeit findet sich nicht als Erfordernis der Strafbarkeit angeführt.

Die nach dem Vorstehenden als unzüchtig charakterisierte Handlungsweise ist nun prinzipiell straflos, d. h. es müssen gewisse Umstände hinzutreten, damit Strafbarkeit begründet werde. Worin diese Umstände bestehen, soll nun im Folgenden erörtert werden.

1. Mangel einer rechtlich relevanten Einwilligung. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Strafbar ist die Herbeiführung der Einwilligung jemandes zur Unzucht durch Drohungen. Der Inhalt dieser Drohungen ist für das „ob" der Strafbarkeit gleichgültig und nur für die Höhe des Strafausmaßes sowie für die Qualifizierung der Handlung als Antragsdelikt von Bedeutung. Im allgemeinen sind also Drohungen jeder Art geeignet, die Strafbarkeit zu begründen, ein Mindestmaß von Erheblichkeit derselben ist nicht gefordert. Ein solches wird sich nur daraus ergeben, daß bei ganz geringfügigen Drohungen nicht von einer durch dieselben herbeigeführten Zustimmung die Rede sein kann und wird daher in solchen Fällen die Strafbarkeit aus diesem Grunde zessieren. § 191. Da auch schwere Drohungen unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallen, so erscheint das Strafmaß bedeutend zu niedrig zu sein und sollte es für diese schweren Fälle mit diesem höchsten Strafsatze beginnen. Was aber am meisten auffält, das ist die Qualifikation des Verbrechens als Antragsdelikt. Man nehme an, daß jemand mit einer Person von 17 Jahren unzüchtigen Umgang hat und daß dieselbe ihre Einwilligung auf Grund einer schweren Drohung gegeben hat. Hier wird es von dem Willen der im § 78 genannten Personen abhängen, ob der Täter bestraft wird oder nicht. Die in diesem Paraprapben enthaltene Beschränkung der Anklagefähigkeit desjenigen, der über 16 Jahre alt ist, auf die Körperverletzung und Beleidigung, ist nicht gerechtfertigt, da es sich im vorliegenden Falle um ein außerordentlich schweres Verbrechen handelt, dessen wahre

Würdigung niemandem eher zufällt als dem Betroffenen. Die Beschränkung der Verfolgung in der eben erörterten Art steht auch im Widerspruch mit der Bestimmung des § 197, nach welchem derjenige bestraft wird, der mit einer Person unter 18 Jahren unzüchtigen Umgang hat, welche unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, und nach welchem die Verfolgung von keinem Antrage abhängig gemacht wird, obwohl die Strafe hier im Höchstmaße dem zehnten Teile des Höchstmaßes derjenigen des früher erwähnten Verbrechens gleichkommt, sohin also hier ein weitaus geringfügigeres Verbrechen vorliegt.

b) Wird auf die Person des Verletzten ein Zwang ausgeübt durch Gewalt oder Hervorrufen von Furcht für Leben oder Gesundheit eines Menschen so liegt Notzucht vor, bei welcher es einen erschwerenden Umstand bildet, wenn es sich um Beischlaf handelt. Weder bei dem früheren Delikte, noch auch bei der Notzucht kommt das Geschlecht des Täters in Betracht. Das norwegische Recht steht in dieser Hinsicht auf einem eigentümlichen Standpunkte. Andere Gesetzgebungen verlangen in beiden Fällen, daß die verletzte Person weiblichen Geschlechtes sei und wenden die Bezeichnung Notzucht nur auf jene Fälle an, in welchen es sich um Beischlaf handelt. Was das Mittel der Begehung des vorstehenden Verbrechens betrifft, so liegt gerade in diesem der wesentliche Unterschied gegenüber dem früheren Verbrechen. Das Mittel ist entweder Gewalt oder Drohung. Die Gewalt muß eine solche sein, daß die betreffende Person außerstande ist, Wiederstand zu leisten oder doch sonst eine außerordentlich bedeutende Gewalt sein, da sonst nicht von einem Zwange die Rede sein könnte. Auch hier muß nach anderen Gesetzgebungen eine Gewalt bestimmter Art vorliegen. Was die Drohung betrifft, so muß dieselbe, wie schon erwähnt, geeignet sein, Furcht für Leben oder Gesundheit jemandes hervorzurufen. Es ist nicht notwendig, daß der Betreffende für sein Leben oder seine Gesundheit fürchtet, es kann sich hierbei um irgendwelche dritte Personen handeln. Auch in diesem Punkte wäre, wie es andere Gesetzgebungen tun, eine Einschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises geboten gewesen. Offenbar soll auch hier einer mißbräuchlichen Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung dadurch vorgebeugt werden, daß nur der auf diese Weise herbeigeführte Zwang den Tatbestand des Verbrechens bedingt, daß hingegen bloße Beeinflussungen nicht genügen und sohin praktisch nur jene Fälle bestraft werden, in welchen tatsächlich die verletzte Person selbst oder aber doch wenigstens nahestehende Dritte bedroht werden. Allein es ist hierdurch der Richter geradezu gezwungen, eine Entscheidung pro foro interno zu treffen, die man ihm im Inter-

esse einer einheitlichen Rechtsprechung hätte ersparen können und sollen.

Nach norwegischem Rechte ist auch unberücksichtigt gelassen ob zwischen dem Täter und dem Verletzten eine Ehe besteht oder nicht. Abermals dürfte hiefür der Grund darin zu suchen sein, daß der Gesetzgeber im Falle einer bestehenden Ehe das Vorhandensein des notwendigen Tatbestandmerkmales der Unzüchtigkeit leugnen wird und sohin die bezügliche Handlungsweise als nicht strafbar bezeichnen wird. Indeß haben, wohl mit Recht, auch hier andere Gesetzgebungen diesem Verhältnisse besonders Rechnung getragen.

Gewisse schwere Erfolge sowie der Rückfall bilden einen noch schwereren Fall als den vorhin erörterten. § 192.

Von den hier bezogenen Paragraphen 193 und 195 soll sogleich gehandelt werden.

c) Zu den Umständen, welche die zur Straflosigkeit erforderliche Willensübereinstimmung auf Grund freier Entschließung ausschließen, gehört ferner die Willensunfähigkeit der verletzten Person, sei es daß der Betreffende geisteskrank, bewußtlos oder sonst unzurechnungsfähig ist. Auch hier bildet es wieder einen erschwerenden Umstand, wenn es sich um Beischlaf handelt; außerdem gilt es hier als besonders erschwerend, wenn der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit zum Zwecke der Ermöglichung des Verbrechens herbeigeführt worden ist, in welchem Falle die strengeren Strafen des § 192 zur Anwendung kommen. Die Unzurechnungsfähigkeit begreift natürlich die Bewußtlosigkeit in sich und ist sowohl diese, wie auch die Geisteskrankheit nur als ein spezieller Fall der ersteren erwähnt. Das ergibt sich aus dem eben erwähnten erschwerenden Umstande, bei welchem gerade die Bewußtlosigkeit den häufigsten Fall darstellen wird. § 193.

d) Wenn bei besonders jugendlichen Personen zwar eine Einwilligung zu unzüchtigen Handlungen vorliegt, so kann derselben doch nicht die gleiche Bedeutung zukommen, wie der eines Erwachsenen. Je jugendlicher jemand ist, desto weniger besitzt er in der Regel die Fähigkeit, die Tragweite seiner Handlungen richtig zu beurteilen, desto weniger wird er sich im konkreten Falle der Bedeutung einer solchen Einwilligung bewußt. Daraus ergibt sich für das Strafrecht die Notwendigkeit der Einwilligung jugendlicher Personen zur Unzucht ungeachtet den Täter zu bestrafen. Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht drei, beziehungsweise vier verschiedene Lebensalter. Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 13 Jahren werden der Notzucht gleichgeachtet und als solche bestraft. Es ist also auch hier ein zweifacher Strafsatz angedroht. Wenn die Handlungen überdies

mit einem in § 192 genannten Mittel ausgeführt wird, kommen beide Strafsätze in Betracht, d. h. es liegen in diesem Falle zwei Delikte vor. Ist das betreffende Kind unter 16 Jahren, so tritt eine mildere Strafe ein. Hier wird die Unterscheidung des § 192 nicht gemacht. Auch wird in diesem Falle die Mitwirkung nicht mit Strafe bedroht. Von einem weiteren Unterschiede, nämlich von der strafaufhebenden Wirkung, welche im Falle dieses Verbrechens der Eheschließung zukommt, werden wir später handeln.

War schließlich die betreffende Person über 16, aber unter 18 Jahre alt, dann ist der unzüchtige Umgang nur in dem Falle strafbar, als die betreffende Person unter seiner Aufsicht oder Gewalt stand. Bemerkenswert ist die bei diesem Delikte normierte Bestimmung, daß ein Irrtum über das Alter die Strafbarkeit nicht ausschließe. Auch hier wieder sieht man, mit welcher Genauigkeit das norwegische Recht den subjektiven Momenten Rechnung trägt. Würde es nicht ausdrücklich erwähnt sein, dann müßte natürlich nach den allgemeinen Grundsätzen über den subjektiven Tatbestand der Irrtum über das Alter für die Strafbarkeit Bedeutung besitzen. Durch diese Bestimmung jedoch handelt der Täter in all diesen Fällen auf eigene Gefahr. Bemerkenswert ist übrigens der Umstand, daß nur bei dem letzten der drei erwähnten Verbrechen diese eigene Gefahr des Täters statuiert ist, daß sonach hinsichtlich der früheren beiden Fälle der Irrtum des Täters über das Alter tatsächlich den erwähnten allgemeinen Grundsätzen entsprechend strafbefreiende Wirkung hat. § 195 bis 197.

c) Hiermit sind wir bereits zu jenen Fällen gekommen, in denen eine besondere Beziehung zwischen den beiden Personen für die Strafbarkeit von Bedeutung ist. Diese Beziehung kann nun entweder für sich allein von Bedeutung sein, oder aber in Verbindung mit dem zweiten Umstande eines bestimmten Lebensalters der betreffenden Person für die Strafbarkeit maßgebend sein.

Ohne Rücksicht auf das Alter der verführten Person, ist der unzüchtige Umgang strafbar, wenn sich eines besonders hinterlistigen Verhaltens oder des Mißbrauchs von Abhängigkeitsverhältnissen bedient wurde. Hier besteht also das Verbrechensmerkmal in der Qualität des Mittels. Ein erschwerender Umstand ist nun dadurch gegeben, daß die betreffende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aber noch nicht 21 Jahre alt ist und unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters steht. Auch in diesen Fällen trifft dasjenige zu, was wir oben hinsichtlich des Irrtums des Täters über das Alter ausgeführt haben.

Gewisse Personen genießen und zwar mit vollstem Rechte einen besonderen, erhöhten Schutz. Hier ist folgendes zu unterscheiden:

1. Mißbrauch einer öffentlichen Stellung oder gewisser anderer Beziehungen.

2. Unzüchtiger Umgang mit in bestimmten Anstalten untergebrachten, unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters stehenden Personen.

3. Unzüchtiger Umgang mit Verwandten absteigender Linie oder mit gewissen Personen, die unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters stehen.

Die Unterscheidungen sind außerordentlich ausführlich und berücksichtigen die verschiedenartigsten Umstände, unter denen unzüchtige Handlungen am leichtesten begangen werden. Betreffend den unter 3 erwähnten unzüchtigen Umgang mit Verwandten absteigender Linie ist zu erwähnen, daß dieser, im Falle es sich um Beischlaf handelt, unter eine andere Bestimmung fällt, nämlich unter Blutschande. §§ 198, 199.

2. Auch bei den folgenden Verbrechen handelt es sich um unzüchtigen Umgang des Täters. Von den Fällen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den unzüchtigen Umgang dritter werden wir später handeln. Die hierher gehörenden Fälle sind dadurch charakterisiert, daß es sich bei ihnen ausschließlich um Beischlaf handelt.

a) Blutschande. Die Definition gibt § 207: „Wegen Blutschande wird, wer den Beischlaf mit Verwandten absteigender Linie vollzieht, mit Gefängnis von einem bis zu acht Jahren, und wer den Beischlaf mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Bruder oder Schwester vollzieht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Jedoch sind Personen unter 16 Jahren und Verwandte absteigender Linie unter 18 Jahren straflos. Das gleiche gilt von Personen unter 21 Jahren, wenn sie von einem Verwandten aufsteigender Linie verführt worden sind.

Wirkt jemand dazu mit, daß ein solcher Beischlaf stattfindet, so wird er mit Gefängnis bis zu acht Jahren bestraft."

Die im zweiten Absatze dieses Paragraphen statuierten Fälle von Straflosigkeit können nicht als einwandfrei bezeichnet werden, namentlich bezüglich der unbedingten Straflosigkeit von Personen absteigender Linie unter 18 Jahren. Auffallend ist ferner die relativ außerordentlich hohe Strafe für die Mitwirkung. Noch deutlicher wird das Mißverhältnis der Mitwirkungsstrafe bei dem mit der Blutschande verwandten Delikte des § 208, bei welchem die Voraussetzung des Verbrechens in einem vorhandenen Schwägerschaftsverhältnisse besteht,

hier erreicht nämlich die Mitwirkungsstrafe das doppelte der auf das Verbrechen selbst gesetzten. Auch hier sind gewisse jugendliche Personen von der Strafbarkeit ausgenommen. § 208.

b) Ehebruch. Unter demselben wird jener außereheliche Beischlaf verstanden, bei welchem mindestens ein Teil verheiratet ist, Das Verbrechen ist Antragsdelikt. Die Verfolgung ist überdies noch in der Art eingeschränkt, daß sie nicht stattfinden kann, so lange die Ehe eines der Täter besteht. Eine Ausnahme ist insofern statuiert, als der verletzte Ehegatte zur Beantragung der Verfolgung dann berechtigt ist, wenn seine Ehe auf Grund des Ehebruches geschieden wird, oder falls er mit dem Ehescheidungsbegehren den Antrag auf öffentliche Verfolgung verbindet. Vorstehende Normen haben jedoch nur in Rücksicht jener statt, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, anderenfalls die in § 78 genannten Personen zur Antragstellung berechtigt sind. Es ist dies im Widerspruche mit dem höchstpersönlichen Rechte des Ehegatten und können wir in dieser Hinsicht auf das bei § 191 Gesagte verweisen. Mit dem Ehebruche verwandt ist jenes Verbrechen, welches darin besteht, daß jemand den Beischlaf, den die andere Person irrtümlich für einen ehelichen hält, erschleicht. §§ 194, 209.

c) Schließlich haben wir in diesem Zusammenhange noch die Verführung unter der Zusage der Ehe zu erwähnen. Voraussetzung ist hier, daß nicht nur der Beischlaf stattgefunden hat, sondern daß es auch zu einer Schwängerung gekommen ist. Dieselbe muß nach dem 21. Lebensjahre des Täters stattgefunden haben, es wird ferner erfordert, daß ein Verlöbnis stattgefunden hat oder das Vertrauen der betreffenden Frauensperson sich sonst auf ein gegebenes Eheversprechen gründete. Strafbar ist nun beim Vorhandensein der erwähnten Bedingungen die Weigerung des Täters, mit dieser Frauensperson die Ehe einzugehen, wenn die Weigerung eine grundlose ist oder wenn vom Täter selbst ein Ehehindernis hervorgerufen worden ist. Welcher Zeitraum verstrichen sein muß, damit man eine Weigerung annehmen muß, ist zu entscheiden dem Richter überlassen, der sich an die konkreten Umstände des besonderen Falles wird halten müssen. Nur ist eine praesumptio juris dahin statuiert, daß der Verlauf eines Jahres nach der Niederkunft unter allen Umständen als Weigerung anzusehen ist. Dies bezieht sich natürlich nur auf den Fall, daß nicht ein positiver gültiger Grund für die Weigerung vorhanden ist, in welchem Falle Straflosigkeit vorhanden ist, auch wenn schon längere Zeit verflossen ist. Bezüglich des erwähnten Verlöbnisses, beziehungsweise Eheversprechens ist es nicht notwendig, daß der Täter bereits

21 Jahre alt gewesen sei, auch ein vor diesem Zeitpunkte abgegebenes Ehcversprechen hat die gleiche Wirkung. § 210.

In einigen Fällen der erwähnten Verbrechen tritt Straflosigkeit ein, sobald die Personen, zwischen denen unzüchtiger Umgang bestand, miteinander die Ehe schließen. § 214.

3. Als Unzucht wider die Natur wird bestraft der unzüchtige Umgang zwischen männlichen Personen und mit Tieren. Andere Gesetzgebungen bestrafen ohne Unterschied den unzüchtigen Verkehr zwischen Personen desselben Geschlechtes, die Verfolgung tritt nur dann ein, wenn allgemeine Rücksichten es erfordern. § 213.

4. In all den bisher erörterten Fällen von Sittlichkeitsverbrechen wurde das unzüchtige Verhalten des Täters mit Strafe bedroht. Im Gegensatze hierzu handelt es sich bei den folgenden Delikten um die Unsittlichkeit anderer. Die einzelnen strafbaren Handlungen sind teils Verbrechen, teils Übertretungen.

Strafbar als Verbrechen ist die Verführung zu unzüchtigem Umgang mit einem anderen. Die Verfolgung findet in diesem Falle nur auf Antrag statt. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn der unzüchtige Umgang mit einer Person unter 16 Jahren befördert wird. §§ 200, 201. Das Gesetz bedient sich in letzterem Paragraphen des Ausdruckes „befördert", womit die Mitwirkung inbegriffen ist. Außer den erschwerenden Umständen des § 201, welche eigentlich ein neues Delikt darstellen, gibt es bezüglich dieses Verbrechens noch andere, wirklich erschwerende Umstände. Dieselben bestehen darin, daß der Täter gewohnheitsmäßig gehandelt hat oder daß er sich des Zwanges oder der Drohungen bedient hat, um den Erfolg herbeizuführen oder daß er ein besonders hinterlistiges Mittel angewendet hat oder endlich die Notlage oder Verstandesschwäche ausgenützt hat. Besonderes ist für den Fall des gewinnsüchtigen Motives bestimmt. Die Beförderung der Unzucht anderer oder die Ausnützung derselben in gewinnsüchtiger Absicht bildet nämlich ein besonderes Delikt. Während bei dem aus anderen Motiven entsprungenen Delikt des § 200 im Höchstmaße mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, erreicht die Strafe hier das Doppelte, andererseits sind aber hier mildernde Umstände zuerkannt, bei welchen zu Geldstrafe verurteilt werden kann, eine Bestimmung, die sich wieder bei § 200 nicht findet. Ferner ist ein höherer Strafsatz statuiert, wenn die betreffende Person unter 18 Jahren ist, oder wenn sie zu unzüchtigen Zwecken in das Ausland verbracht wird. Dieser höhere Strafsatz kommt dem des § 201 gleich. § 206. Da die Beförderung als allgemeinerer Begriff auch die Verführung in sich begreift, ist

die Bestimmung des § 206 bei gewinnsüchtigem Motive statt der des § 200 anzuwenden, womit die strafbare Handlung gleichzeitig als eine von Amts wegen zu verfolgende hingestellt wird. Ist dagegen die Person, auf welche § 206 zweiter Absatz angewendet wird, unter 16 Jahren, so kommt dieser nicht statt 201, sondern in Konkurrenz mit demselben znr Anwendung.

Auch bezüglich der unzüchtigen Handlungen anderer kommen gewisse persönliche Beziehungen des Täters in Betracht, wie wir dies oben, wo wir von den unzüchtigen Handlnngen des Täters selbst gehandelt haben, gesehen haben. § 205.

Mit besonderer Strenge wendet sich das Gesetz gegen jene Fälle, in welchen es sich um gewerbsmäßige Unzucht handelt. Die Verleitung hierzu wird als Verbrechen, und zwar besonders empfindlich bestraft. Erschwerende Umstände kommen hierbei insofern in Betracht, als das Verbrechen an Personen unter 18 Jahren begangen wird oder die betreffende Person ins Ansland verbracht wird. Auch hier wieder tritt § 201 in Konknrrenz, wenn die betreffende Person nicht einmal das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nicht nnr die positive Handlnngsweise, sondern auch die negative kommt als Verbrechen in Betracht, indem es als solches bestraft wird, wenn jemand einen anderen abzuhalten sucht, mit diesem Gewerbe aufzuhören. §§ 202, 203. Eine Erhöhung der Strafe bis um die Hälfte tritt dann ein, wenn die bei Besprechung des Verbrechens nach § 200 erwähnten erschwerenden Umstände, wie Zwang, Drohung u. s. w., vorhanden sind. Desgleichen, wenn das Verbrechen aus Gewinnsucht oder in gewissen persönlichen Beziehnngen des Täters zu der betreffenden Person begangen wnrde. § 204. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die gewinnsüchtige Absicht hinsichtlich der Unzucht schlechtweg besonders behandelt wird, während sie hinsichtlich der gewerbsmäßigen Unzncht anderen Erschwernngsnmständen gleichgeachtet wird.

In dem Falle, als der höhere Strafsatz des § 202 sich darauf gründet, daß die betreffende Person in das Ausland verbracht wird, kann bei dem Vorhandensein der weiteren Erschwerungsumstände des § 204, nämlich Zwang, Drohungen oder hinterlistiges Verhalten, die Frage entstehen, ob nicht § 224 zur Anwendnng zu kommen habe, der denjenigen mit Strafe bedroht, der „durch Gewalt, Drohnngen oder hinterlistiges Verhalten jemanden ungesetzlich in seine oder eines anderen Gewalt bringt, um ihn ... zu unzüchtigen Zwecken in ein fremdes Land zu verbringen ...“ Wenn anch der Unterschied der beiden Strafsätze des Freiheitsverbrechens nach § 224 und des Sittlichkeitsverbrechens nach §§ 202 nnd 204 sehr gering ist, im ersteren

Falle beträgt es im Höchstfalle 10, im zweiten 9 Jahre, so kann die Frage von Bedeutung sein, mit Rücksicht auf §§ 318 oder 263, nach welchem der Täter, nach § 204 vorbestraft, schwerer bestraft werden kann, nicht aber, wenn er nach § 224 vorbestraft ist.

Zunächst unterscheiden sich die beiden gesetzlichen Bestimmungen dadurch, daß in § 204 Zwang genannt wird und im § 224 Gewalt. Indes ist dieser Unterschied, sollte auch mit Gewalt etwas anderes gemeint sein als Zwang, belanglos, sobald das Verbrechen mittelst Drohungen oder hinterlistigem Verhalten begangen wurde. Ein dem § 224 eigentümliches, dem § 204 fehlendes Erfordernis besteht darin, daß der Betreffende in seine oder eines anderen Gewalt gebracht werden muß und zwar ungesetzlich. Indes wird wohl auch derjenige, der nach § 204 in der dort angegebenen Weise ins Ansland verbracht wird, in den meisten Fällen auch in fremde Gewalt kommen oder gebracht werden, so daß tatsächlich hierin kein Unterschied zwischen beiden Gesetzesstellen besteht. Hingegen besteht ein Unterschied, insofern das Delikt des § 204 erst vollendet ist, wenn die betreffende Person in das Ausland verbracht wird, während es zur Vollendung des Deliktes des § 224 genügt, wenn die betreffende Person in solcher Absicht in jemandes Gewalt gebracht wird. Weiter genügt für § 224 jeder unzüchtige Zweck, während nach § 204 „solcher unzüchtiger Zweck", d. i. Unzucht als Gewerbe, erfordert wird. Dies würde jedoch zu dem sonderbaren Ergebnis führen, daß das vollendete Verbrechen des § 204 mit geringerem Strafsatze bedroht wäre als das unvollendete des § 224, denn unvollendet muß es genannt werden, solange der Endzweck nicht erreicht ist, daß ferner beim Vorhandensein einer auf nicht gewerbsmäßige Unzucht gerichteten Absicht die strengere Strafe des § 224 zur Anwendung käme, während doch sonst die gewerbsmäßige Unzucht strenger bestraft wird. Die richtige Lösung der Frage wird nach dem oben Gesagten doch in der Betonung des Gewaltmomentes bestehen, welches nach § 224 als das primär verletzte Rechtsgut sich darstellt, während nach § 204 Zwang, Drohung und hinterlistiges Verhalten als Mittel der Verleitung sich darstellen. Demungeachtet kann den Verfassern des Gesetzes in Rücksicht auf die genannte Gesetzesstelle der Vorwurf einer unklaren Begriffsbestimmung nicht erspart werden.

Bei den bisher erörterten strafbaren Handlungen hinsichtlich des unzüchtigen Umganges Dritter wurde derselbe entweder herbeigeführt oder aber befördert, er bildete in beiden Fällen das Ziel der strafbaren Tätigkeit. Außer diesen dolosen Sittlichkeitsdelikten gibt es jedoch auch solche, bei welchen die strafbare Tätigkeit in einer bloßen Ge-

fährdung fremder Sittlichkeit besteht. Es kann demgemäß das norwegische Recht als ein solches bezeichnet werden, welches der Sittlichkeit außerordentlichen Schutz gewährt. Strafbar ist es, jemanden solchen Verhältnissen auszusetzen, welche die Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit desselben augenscheinlich gefährden. Hinsichtlich der Person ist erfordert, daß sie dem Täter untergeordnet sei oder zu seinem Hausstande gehöre, hinsichtlich der Begehungsart, daß die Gefährdung stattfinde durch Mißbrauch einer Gewalt oder durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge. § 380. In § 381 werden nun zur Erläuterung des § 380 einige Fälle solcher Gefährdungen angeführt.

Das Gesetz führt hier zahlreiche Details an. So wird unterschieden, ob an einem Orte geistige Getränke ausgeschänkt werden, und ob der Ausschank geistiger Getränke die Haupterwerbstätigkeit ist und dementsprechend das erforderliche Alter der Bediensteten niedriger oder höher festgesetzt. Die Bestimmung des § 381 Absatz 5 richtet sich wohl gegen die Gefährdung des physischen Wohles, ist also nicht mit Bezug auf die Geschlechtssittlichkeit, sondern auf Sittlichkeit im weiteren Sinne in diesen Zusammenhang gehörig. Die in beiden Paragraphen enthaltenen Delikte sind Übertretungen.

Bei den folgenden Delikten, welche zum Teil Verbrechen, zum Teil Übertretungen sind, ist der Unterschied zwischen Unzüchtigkeit und Unanständigkeit streng zu betonen. Für die meisten ist übrigens die Öffentlichkeit ein unerläßliches Requisit.

1. Strafbar ist der öffentliche Vortrag, die öffentliche Vorstellung, sowie die öffentliche Ausstellung, sofern dieselben einen unzüchtigen Inhalt haben. Desgleichen die öffentliche Verbreitung, der öffentliche Verkauf oder die öffentliche Ausstellung von Schriften, Bildern oder dergl., wenn sie als unzüchtig bezeichnet werden können.

Die beiden Delikte sind Verbrechen. Wird jedoch durch ein anstößiges, nicht unzüchtiges Verhalten an öffentlichen Orten der Anstand verletzt, so bildet dies eine Übertretung. §§ 211, 376. Die in § 211 erwähnten Bilder müssen unzüchtige Bilder sein, während die Abbildungen des § 376 bloß die Eigenschaft besitzen müssen, den Anstand zu verletzen. Die beiden Begriffe decken sich nicht, und es kann Fälle geben, in welchen eine Abbildung der Bedingung des § 376, nicht jedoch des § 211 entspricht. So wird man die wissenschaftlichen Zwecken dienenden Illustrationen z. B. in einem Lehrbuche der Anatomie nicht als unzüchtige Bilder bezeichnen können, wohl aber als anstößiges Verhalten, wenn derartige Abbildungen an öffentlichen Orten vorgezeigt würden. Die Bestimmung des § 211

wird durch § 212 noch bedeutend erweitert. Es wird durch ihn das unzüchtige Verhalten in Handlungen oder Worten mit Strafe bedroht, wenn es den Anstand verletzt.. § 212.

Die in dem vorletzten Absatze enthaltene Bestimmung ist eigentlich nur eine Wiederholung von § 196. Eine Ergänzung des § 212 bildet § 378. Strafbar als Übertretung ist hiernach die Aufforderung zur Unzucht, sie muß an öffentlichen Orten stattfinden, oder aber geeignet sein, öffentliches Ärgernis zu erwecken. Wenn die Handlungsweise des Täters unzüchtig genannt werden muß und den Anstand verletzt, liegt nicht mehr die Übertretung des § 378, sondern das Verbrechen des § 212 vor. Das Gesetz arbeitet da mit außerordentlich feinen Unterscheidungen.

2. Zwei singuläre Bestimmungen enthalten die §§ 377 und 379.

Interessant ist die letztere der beiden Bestimmungen. Zum Zustandekommen des Deliktes ist eine vorausgehende Warnung der Anklagebehörde erforderlich. Es ist hierdurch dem Delikte der Charakter eines Ungehorsamdeliktes gegeben.

Zu den Sittlichkeitsdelikten im weiteren Sinne gehört auch die Tierquälerei. Sie bildet eine Übertretung und besteht in der groben oder boshaften Mißhandlung von Tieren. Der Begriff der Mißhandlung ist ein sehr weiter und umfaßt nach dem Wortlaute des Gesetzes auch die Verwahrlosung und Überanstrengung. Die Strafe ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Übertretung handelt, als eine außerordentlich hohe zu bezeichnen, denn außer Geldstrafe kann Gefängnis bis zu sechs Monaten verhängt werden, eine Strafe, die das Delikt, würde es nicht ausdrücklich als Übertretung bezeichnet sein, nach § 2 zum Verbrechen machen würde. Das Tierexperiment ist jedoch mit Rücksicht auf seine hervorragende wissenschaftliche Bedeutung über spezielle Erlaubnis des Königs oder einer von ihm ermächtigten Person gestattet. § 382.

IX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Da die Freiheit zu den höchsten menschlichen Gütern gezählt wird, ist es leicht verständlich, daß ihr auch vom Strafrechte besonderer Schutz zuteil wird. Das norwegische Recht hat denn auch, dem Beispiele anderer Gesetzgebungen folgend, die Verletzungen dieses Rechtsgutes mit besonders hohen Strafen bedroht.

Unter der Freiheit im Sinne des Strafrechtes wird nicht nur die physische, d. i. die Bewegungsfreiheit des Menschen, verstanden, sondern auch die sogenannte psychische Freiheit, d. h. die Freiheit des Willens. Wir haben daher zwischen der Gewalttätigkeit und der

Drohung als den beiden Mitteln des strafbaren Handelns zu unterscheiden.

Je nach dem Zwecke des Verbrechens sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Drohung. Damit die Drohung strafbar sei, muß ihr Inhalt eine strafbare Handlung sein, die im Höchstmaße mehr als mit einjähriger Haft oder sechsmonatlicher Gefängnisstrafe bedroht ist. Die Drohung muß ferner die Eigenschaft besitzen, ernstliche Furcht hervorzurufen. Ob dieses letztere Erfordernis zutrifft, ist nicht im allgemeinen, sondern in concreto, d. h. mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles festzustellen. Es wird hierbei insbesondere auf das Alter, Geschlecht, den Stand u. s. w. des Bedrohten Rücksicht zu nehmen sein, eventuell des Drohenden oder beider um die Erheblichkeit der Drohung zu konstatieren. Die Verfolgung dieses Verbrechens findet nur ausnahmsweise von Amts wegen statt. § 227.

2. Strafbarer Zwang liegt dann vor, wenn jemand durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung mit solchem zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird. Der Unterschied gegenüber dem früheren Verbrechen liegt darin, daß hier das rechtswidrige Verhalten selbst zur Anwendung kommen kann, daß aber andererseits weder das rechtswidrige Verhalten, noch auch die Drohung ein bestimmtes Maß erreichen müssen, um strafbar zu werden. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß die Handlung des Täters hier nur Mittel zum Zwecke ist, indem seine eigentliche Absicht auf die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Verletzten gerichtet ist. Von der Erpressung unterscheidet sich der Zwang durch den Mangel der gewinnsüchtigen Absicht, und eben dadurch auch vom Raub, der sich als schwererer Fall der Erpressung darstellt.[1]) Nach anderen Strafrechten jedoch genügt schon die Absicht, durch die Drohung irgend eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Bedrohten herbeizuführen, um die Handlung des Täters als Erpressung zu qualifizieren. Von dem obengenannten Erfordernis der Rechtswidrigkeit des angedrohten Verhaltens besteht eine Ausnahme insofern, als die Drohung mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung strafbar ist, obwohl hierbei mit keiner strafbaren Handlung gedroht wird. Das Gleiche gilt für den Fall, daß mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung gedroht wird. Die erwähnten Handlungen sind jedoch nur dann strafbar, wenn durch sie zur Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig gezwungen

1) Siehe unter X.

wird. Wann Rechtswidrigkeit vorliegt, ist wieder nach den Umständen zu entscheiden. Rechtswidrig wird z. B. die Drohung nicht sein, wenn der Bedrohte durch sie von der Begehung einer strafbaren Handlung abgehalten werden soll, indem ihm mit der Anzeige gedroht wird, falls er sein strafbares Vorhaben ausführen würde. Der erwähnte Fall der Drohung mit einem nicht rechtswidrigen Verhalten ist, wenn strafbar, jedenfalls ein milderer Fall des Zwanges als der erstgenannte. § 222.

Wird mit einer Anzeige oder Anklage gedroht, ohne daß der Bedrohte hierdurch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt werden soll, sondern bloß um ihn in Furcht zu setzen, so ist dieser Vorgang, wenn die Anklage oder Anzeige eine rechtmäßige wäre, straflos, weil nach § 227, wie wir gesehen haben, eine Drohung mit strafbarem Vorhaben gefordert wird.

3. Freiheitsberaubung. Die hierher gehörenden Delikte sind die eigentlichen Freiheitsverbrechen, welche die persönliche Bewegungsfreiheit zum Gegenstande haben. Zwar kann auch das Verbrechen des § 222 durch Behinderung der Bewegungsfreiheit, und zwar durch physische Behinderung derselben, z. B. durch Gewalt begangen werden, indes ist dieser Fall nur eine Ausnahme der dort angeführten Fälle, welche sohin nicht hierher gehört.

Die Freiheitsberaubung repräsentiert uns gleichzeitig auch die schwersten Fälle der Freiheitsdelikte.

a) Der einfachste Fall liegt dann vor, wenn jemand einen andern gesetzwidrig der Freiheit beraubt. Eine bestimmte Dauer ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich, jedoch wird bei ganz kurzen Freiheitsbeschränkungen, etwa durch momentanes Festhalten, das Delikt nicht begründet sein. Dies ergibt sich aus § 228, welcher von der Körperverletzung handelt. Es ist nämlich ein sehr häufiger Fall, daß der Körperverletzung eine momentane Einschränkung der persönlichen Freiheit vorhergeht und scheint das Gesetz diesen Fall durch die Worte „wer ... Gewalt verübt" andeuten zu wollen. Es wäre nun ganz unjuristisch, in all diesen häufigen Fällen eine Konkurrenz des § 228 mit dem Freiheitsverbrechen anzunehmen. Auch aus § 267, welcher vom Raube handelt, scheint die Richtigkeit des Gesagten hervorzugehen. „Wer ... Gewalt gegen eine Person übt oder sie außerstande setzt, sich zu verteidigen ..." Wenn der Raub in dieser Art begangen wird, würde ebenfalls Konkurrenz mit dem Freiheitsverbrechen eintreten, wenn obige Ansicht nicht richtig wäre. Das Delikt der Freiheitsberaubung kann bloß dolos begangen werden, die Absicht des Täters muß auf Freiheitsberaubung gerichtet sein,

Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Bei gewissen schwereren Fällen der Freiheitsberaubung tritt höhere Strafe ein. § 223.

b. Ein besonders schweres Verbrechen ist der Menschenraub, er kann durch Gewalt, Drohung oder hinterlistiges Verhalten begangen werden. Notwendig ist, daß der Betreffende ungesetzlich in die Gewalt des Täters oder jemandes anderen gebracht wird, in der Absicht, ihn in hilflose Lage, fremde Kriegsdienste, Gefangenschaft oder sonstige Abhängigkeit oder zu unzüchtigem Zwecke ins Ausland zu bringen. Wesentlich für das Verbrechen ist der Zweck desselben, ohne welchen das vorhin erwähnte Verbrechen vorhanden ist. Falls der Betreffende in fremde Kriegsdienste gebracht werden soll, erinnert das Verbrechen an das des § 133. Von der Ähnlichkeit des Falles, wo das vorstehende Verbrechen in Rücksicht auf einen unzüchtigen Zweck begangen wird, mit dem Sittlichkeitsverbrechen des § 202 war bereits früher die Rede. § 224.

c) Sklavenhandel oder auch die Verbringung eines einzelnen in Sklaverei ist ebenfalls ein außerordentlich schweres Freiheitsverbrechen. § 225.. Im Vergleiche zur Bestimmung des § 224 welcher auch den Mädchenhandel umfaßt, ist das hier normierte Verbrechen des Sklavenhandels mehr oder weniger nur von theoretischer Bedeutung und zwar mit Beziehung auf die Delikte im Auslande.

d) Den letzten und leichtesten Fall der Freiheitsverbrechen normiert § 226: „Mit Geldstrafe oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer sich einer Freiheitsberaubung schuldig macht, die er ohne triftigen Grund für gesetzmäßig ansieht, oder wer in den Fällen, wo vorläufige Festnahme gesetzlich stattfinden kann, eine solche unter Vernachlässigung der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensart vornimmt, . . ."

Das Verbrechen, welches nach dem Strafmaße den Charakter einer Übertretung besitzt, kann dolos oder in Fahrlässigkeit begangen werden. Fahrlässigkeit liegt demselben im ersten Falle zugrunde, wenn nämlich der Irrtum des Täters, auf Grund dessen er die Freiheitsberaubung für gesetzmäßig hält, aus Fahrlässigkeit entstanden ist, im zweiten Falle ist dolose und fahrlässige Handlungsweise möglich.

X. Erpressung und Raub.

Die in diesem Kapitel zu erörternden Delikte sind ausschließlich Verbrechen. Sie stehen mit den Freiheitsverbrechen in engstem Zusammenhange. Die Erpressung kann ebenso wie das Delikt des § 222 durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung mit solchem begangen

werden, desgleichen durch rechtswidrige Drohung mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlnng oder mit dem Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß die Absicht des Täters gewinnsüchtig sein muß; ob sie auf einen Gewinn des Täters selbst oder eines Dritten gerichtet ist, ist hierbei gleichgültig. Wesentlich für das Verbrechen ist auch, daß der Verletzte zn einer Handlung gezwungen wird, während bei der Drohung auch eine Duldung oder Unterlassung genügte, ferner daß dem Handelnden oder einer Person die er durch seine Handlung vertritt, ein Vermögensverlust zugefügt wird. § 266. Fehlt die gewinnsüchtige Absicht oder wird der Verletzte zu einer Handlung gezwungen, durch die kein Vermögensverlust zugefügt wird, so kommt nicht § 266, sondern § 222 zur Anwendung. Die Freiheitsverbrechen kommen subsidiär zur Anwendung.

Auch das Verbrechen des Raubes unterscheidet sich wieder nur wenig von der Erpressung. Es unterscheidet sich von ihr zum Teil durch die zur Anwendung kommenden Mittel, zum Teil durch den Erfolg des Verbrechens, während die Absicht, sich oder einem anderen hierdurch einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, beiden Verbrechen gemeinsam ist. Als Mittel kommen in Betracht: Gewalt, Verhinderung der Verteidigung des Angegriffenen oder endlich solche Drohungen, welche Furcht für das Leben oder die Gesundheit jemandes hervorrufen. Wir haben derartige Drohungen schon bei den Sittlichkeitsverbrechen kennen gelernt, es ist dies die schwerste Art von Drohungen. Das Gesetz unterscheidet nämlich fünferlei Arten von Drohungen:

1. Drohungen ohne jede nähere Bezeichnung;
2. Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten;
3. Drohungen mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung;
4. Drohung mit besonders schwerem strafbaren Vorhaben. § 227;
5. Drohungen, die Furcht für das Leben oder die Gesundheit jemandes hervorrufen.

Nur die letzte Art von Drohungen also kann als Mittel der Begehung des Raubes vorkommen, anderenfalls wieder Erpressung vorliegt.

Bezüglich des Erfolges der verbrecherischen Tätigkeit ist für den Raub charakteristisch, daß sich der Täter eines mindestens teilweise einem anderen gehörenden Gegenstandes bemächtigen muß

oder aber, daß, wie bei der Erpressung, der Verletzte selbst den Schaden herbeiführt. § 267.

Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn infolge des Verbrechens eine Tötung oder schwere Körperverletznng oder Gesundheitsscbädigung eintritt.

Von besonders schweren Fällen des Raubes handelt § 268: „Der Raub wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft, sofern

1. der Schuldige zu wiederholten Malen wegen Raubes oder schweren Diebstahls bestraft worden ist;

2. durcb das Verbrechen vorsätzlich ein Schaden an Leib oder Gesundheit oder beträchtliche Schmerzen zugefügt werden;

3. das Verbrecben von mehreren begangen wird, die sich zur Begebung von Diebstahl, Hehlerei, Erpressnng, Raub oder ähnlichen Verbrecben verbnnden haben, oder von denen einer bewaffnet ist;

4. das Verbrechen zur Nachtzeit in einem bewohnten Raum verübt wird, zu dem der Täter sich auf eine in §§ 258 Nr. 1 und 2 oder 259 Nr. 3 erwäbnte Weise Zutritt verschafft. ...."

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Zur Anwendung des Falles 1 genügt eine zweimalige vorhergehende Bestrafung, so daß die dritte Handlung bereits unter diesen Paragrapben fällt. Dies ergibt sich durch Vergleich mit § 263, wo die einmalige Bestrafung der mehrmaligen gegenübergestellt wird, diese sohin auch die zweimalige in sich begreift. Hinsichtlich des Punktes 3 fragt es sieh, welche Verbrechen als den daselbst angefübrten äbnlich bezeichnet werden müssen, es dürften damit der Betrug sowie die eigentlieben Freibeitsdelikte gemeint sein. Betreffend die in Punkt 4 erwähnten Gesetzesstellen, so sind damit folgende Fälle gemeint:

1. Die in dem von uns bereits früber erörterten § 147 Abs. 1 genannten Fälle des Einbruches und überdies der Fall, daß sich der Täter mittelst einer Leiter, eines Seiles oder eines anderen besonderen Gerätes Zutritt verschafft hat;

2. Das Einschleichen znm Zwecke des Raubes;

3. Verkleidung oder Mißbrauch einer öffentlichen Eigenschaft oder Order.

Auch beim Ranbe werden gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht, wie wir dies schon bei einigen anderen Verbrechen gesehen haben. § 269.

XI. Delikte gegen das Leben und die körperliche Integrität.

Unter den strafbaren Handlungen, deren gesetzliche Regelung besonderen Schwierigkeiten unterworfen ist, nehmen die Delikte, welche wir in folgendem zu behandeln haben, eine hervorragende Stellung ein. Das norwegische Recht ist auch hier bestreht, den subjektiven Momenten bei den einzelnen Delikten möglichst gerecht zu werden und hat in diesem Bestrehen ein ganzes System von Tatheständen entwickelt. Die Definition der Körperverletzung ist eine außerordentlich weite, sie ist so weit, daß zwischen einzelnen Fällen derselben und der Ehrenkränkung nur schwer unterschieden werden kann.

Die Definition ist in § 228 enthalten, welcher lautet: „Wer gegen die Person eines andern Gewalt verübt oder ihn auf andere Weise am Körper verletzt, oder wer dazu mitwirkt, wird wegen Körperverletzung .... bestraft.

Hat die Körperverletzung einen Schaden an Leih oder Gesundheit oder beträchtliche Schmerzen zur Folge, so kann auf Gefängnis ... und, wenn dadurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht worden ist, auf Gefängnis ... erkannt werden.

Ist eine Körperverletzung mit einer Körperverletzung erwidert, oder wurde durch sie eine voraufgehende Körperverletzung oder Ehrenkränkung erwidert, so kann sie straflos gelassen werden ...“

Die im ersten Absatze desselben genannten Handlungen dürfen nicht so weit gehen, daß eine Beschädigung erfolgt, d. h. es darf eine derartige Handlung, welche eine Beschädignng zur Folge hätte, nicht heabsichtigt sein, da sonst nicht Körperverletzung, sondern Körperheschädigung vorliegen würde. Bei den einzelnen hierher gehörenden Delikten muß zwischen der Handlnng und dem Erfolge stets genau unterschieden werden. Der einfachste Fall ist, wie bereits erwähnt, § 228. Es handelt sich bei ihm um ganz geringfügige Handlungen, die einen ehensolchen oder aher einen schwereren oder schweren Erfolg mit sich hringen. Die Handlung muß vorsätzlich begangen sein, der Erfolg darf nicht vorsätzlich herbeigeführt, d. h. er darf nicht gewollt sein. Bemerkenswert ist die Bestimmung des dritten Ahsatzes des zitierten Paragraphen, welcher eine Art von Privatjustiz zwischen den Beteiligten anerkennt.

Von der Körperverletzung verschieden ist die Körperheschädigung. Sie unterscheidet sich von ersterer durch die Absicht des Täters, welche auf eine Beschädigung oder auf Ohnmacht, Bewußtlosigkeit

oder einen ähnlichen Zustand gerichtet sein muß. Auch bei der Körperbeschädigung können schwerere Erfolge eintreten, die aber ebenfalls nicht beabsichtigt sein dürfen. Ausnahmsweise sind der so oft erwähnten schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung andere Schäden gegenübergestellt. Für den Rückfall sind besonders hohe Strafen angedroht. §§ 229, 230.

Beispiel. Jemand wird von einem andern, der ihn überfallen hat, niedergestoßen, ohne daß eine besondere Verletzungsabsicht nachgewiesen ist. In diesem Falle kommt, welchen Erfolg auch immer die Handlung gehabt haben mag § 228 zur Anwendung. Oder jemand versetzt einem andern in Überschreitung des Züchtigungsrechtes einen Schlag ins Gesicht, welcher eine schwere Verletzung oder den Tod des Betreffenden zur Folge hat. Auch in diesem Falle kommt § 228 zur Anwendung. Oder jemand versetzt einem anderen einen Messerstich. Hier liegt in allen Fällen § 229 vor, natürlich unter der Voraussetzung, daß kein schwerer Erfolg beabsichtigt worden ist.

Das dritte hierher gehörige Delikt liegt dann vor, wenn eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung beabsichtigt ist und diese oder der Tod des Verletzten eingetreten ist. Der letztere Erfolg bildet noch einen besonderen erschwerenden Umstand, wenn die Handlung nicht bloß eine beabsichtigte war, sondern mit Überlegung vorgenommen wurde. § 231. Die Handlung muß absichtlich gesetzt sein, die Absicht muß auf Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gerichtet sein, sie darf jedoch nicht auf Tötung gerichtet sein. Tritt der erstere Erfolg ein, dann wird nach der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen zwischen der mit Überlegung stattgefundenen und der sonst absichtlichen Handlung nicht unterschieden.

Wieder finden wir bei den Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität eine besondere Berücksichtigung des Begehungsmittels durch das Gesetz, indem § 232 in dieser Hinsicht einige erschwerende Umstände normiert. Unter den daselbst erwähnten in hohem Grade gesundheitsgefährlichen Stoffen können auch krankheitserregende Stoffe, z. B. Bakterien, in Betracht kommen. Unter den Begriff der besonders gefährlichen Werkzeuge fallen natürlich alle Arten von Waffen, aber auch Messer und solche Gegenstände, die in ähnlicher Art gebraucht werden können. Bemerkenswert ist es, daß das Gesetz das Messer ausdrücklich anführt, indem hiermit die meisten Fälle dieses Verbrechens nach § 232 zu beurteilen sein werden. Der Vorsatz, dessen der Paragraph Erwähnung tut, bezieht sich nicht auf die Handlung, d. h. nicht auf das „ob“, sondern auf das „wie“,

er bezieht sich auf das in Anwendung kommende Mittel. Nur selten wird jedoch der Fall sich ereignen, daß es am Vorsatze bezüglich des Mittels mangeln wird, doch kann aus diesem Anlasse, da solche Fälle immerhin die theoretische Möglichkeit für sich haben, dem Gesetze kein Vorwurf gemacht werden.

Den schwersten Fall der Verbrechen gegen das Leben bilden der Mord und der Totschlag. Das Gesetz definiert den Mord als Totschlag mit Überlegung und verwendet auch nur diese Bezeichnung. Dem nach dem eben Gesagten als Mord sich charakterisierenden Tatbestande sind einige Fälle des Totschlages in Rücksicht auf die Strafe gleichgestellt, nämlich wenn der Totschlag begangen wurde, um ein Verbrechen zu erleichtern oder zu verheimlichen oder um sich der Strafe zu entziehen. Bemerkenswert ist der Umstand, daß es sich hierbei um ein Verbrechen handeln muß, ist doch der Fall auch denkbar, daß sich derjenige, der eine Übertretung begangen hat, auf diese Weise der Bestrafung entziehen will. Entweder liegt hier ein Versehen seitens des Gesetzgebers vor, oder aber stand derselbe auf dem Standpunkte, daß wegen der geringen Strafe bei Übertretungen niemand auf solche Art sich der Strafe werde entziehen wollen. Was an der Bestimmung des § 233, welcher von dem Morde und Totschlage handelt am meisten auffällt, das ist die bloße Möglichkeit der lebenslänglichen Strafe im Falle des Mordes. Im Falle des Mordes, der ohnehin im Vergleiche zu anderen Strafgesetzen begrifflich eingeschränkt ist durch das Erfordernis der Überlegung, hätte die lebenslängliche Strafe als absolute Strafe angedroht werden sollen.

Außerordentlich milde bestraft das Gesetz auch die Tötung respektive die schwere Verletzung von Einwilligenden. § 235. Im ersten Absatz desselben wird bloß die Anwendung der in den §§ 228 und 229 angedrohten Strafen ausgeschlossen, keineswegs soll hierdurch die betreffende Handlung überhaupt als straflos bezeichnet werden. So kann z. B. ungeachtet der Einwilligung eine Bestrafung nach § 134 oder § 364 stattfinden. Hinsichtlich des Zweikampfes, welcher eine spezielle Normierung im Gesetze nicht erfahren hat, ergibt sich aus § 235, daß nur jene Fälle strafbar sind, in welchen die Absicht der Duellanten mindestens auf die Zufügung einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gerichtet war, auch hier wird wieder dem subjektiven Momente in hohem Grade Rechnung getragen. Die sogenannten Kartellträger können nicht nach § 235 bestraft werden, sondern nur nach § 140, anders die Sekundanten, auf welche § 235 anwendbar ist. Eine Ergänzung findet § 235 durch § 236, welcher von der Mitwirkung zum Selbstmorde handelt.

Bei all den bisher erörterten Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität wurde erfordert, daß die Handlung absichtlich herbeigeführt werde. Wenn nun ein Verletzungserfolg eintritt, ohne daß eine derartige Absicht bestand, wenn mit anderen Worten die Handlnng selbst auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, dann besteht selbstverständlich auch die Notwendigkeit einer Bestrafung derselben, wenn auch nicht in demselben Maße.

Während bei der absichtlichen Verletzung schon das geringste Maß einer solchen mit Strafe bedroht wird, verlangt das Gesetz zur Bestrafung der Fahrlässigkeit, daß mindestens ein solcher Erfolg eingetreten sei, wie er in § 229 Absatz 1, erster und zweiter Fall genannt ist; geringere Erfolge werden nicht bestraft, es sei denn, daß die Voraussetzung für andere Delikte z. B. des 35. Kapitels gegeben sind. Analog den vorhin erörterten Bestimmungen werden auch die fahrlässigen Handlungen je nach ihrem Erfolge als verschieden schwere strafbare Handlungen aufgefaßt. So bildet es einen schwerer strafbaren Fall, wenn eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eingetreten ist. Beide Fälle sind Antragsdelikte. § 237, § 238. Ist endlich durch Fahrlässigkeit der Tod eines anderen verursacht worden, dann liegt der schwerste Fall des Fahrlässigkeitsdeliktes vor. § 239.

Die bisher erwähnten strafbaren Erfolge können auch auf indirekte Art herbeigeführt werden. Einen derartigen Fall normieren die §§ 242 und 243, welche die Aussetzung mit Strafe bedrohen. Selbstverständlich handelt es sich dabei um vorsätzliche Handlungen. Der Tatbestand besteht darin, daß jemand einen andern in einen hilflosen Zustand versetzt. Im Falle des Absatzes 2 des § 242 besteht die Tätigkeit des Schuldigen in bloßer Unterlassung. Die in beiden Paragraphen normierten Verbrechen sind nahe verwandt mit der Bestimmung des § 387 [1]) und finden durch ihn eine Ergänzung.

Kindesmord und Fruchtabtreibung behandelt das norwegische Recht ebenfalls unter dem Gesichtspunkte der Körperverletzung. Vollständig unbegründet ist die außerordentliche Strenge, mit welcher sich das Gesetz gegen derartige Handlungen wendet. Namentlich gilt dies von der Fruchtabtreibung, deren Bestrafung in jedem Falle ein großes Unrecht bedeutet, ist es doch ein höchstpersönliches Recht der Schwangeren, in welches sich hier die Staatsverwaltung einmischt.[2])

---

1) Siehe unter XXIV.

2) Sterneck, Zur Frage der Abtreibung (dieses Archiv Bd. 22, S. 74 ff.).

Aber auch der Kindesmord [1]) nnterliegt allzu strenger Bestrafung. § 234. Namentlich der im zweiten Absatze normierte Stafsatz bis zu zwölf Jahren läßt sich weder durch die daselbst angeführten erschwerenden Umstände noch sonst irgendwie rechtfertigen nnd steht auch im Widerspruche mit dem dritten Absatze, nach welchem der Versnch straflos gelassen werden kann. Ein Verbrechen, das mit so hoher Strafe hedroht ist, kann, wenn es heim Versnche geblieben ist, nicht straflos gelassen werden; es ist dies der einzige Fall, in welchem das Gesetz von der konsequenten Verfolgung der suhjektiven Theorie in solchem Maße ahweicht. Zu erwähnen ist ferner der Umstand, daß nur die Handlung gegen das uneheliche Kind als Kindesmord aufgefaßt wird. Ist die Handlung gegen ein eheliches Kind gerichtet, dann tritt die Strafe des § 233 ein, es wird in diesem Falle keine mildere Strafe angewendet. Gleichfalls auf uneheliche Kinder heschränkt ist die mildere Behandlung der Aussetzung nach § 244. Auch hier gilt das früher vom Versuche Erwähnte.

Nur das Verbrechen der Fruchtabtreibnng nnterscheidet nicht zwischen Ehelichkeit oder Unehelichheit, wie dies in zahlreichen anderen Gesetzgebungen der Fall ist. § 245.

Besondere Verantwortung statuiert das Gesetz für den Vater eines unehelichen Kindes, für den Fall, daß ein Verbrechen gegen das Leben desselben oder die Leihesfrucht, wie wir es kennen gelernt hahen, eintritt. Mit Strafe wird bedroht die Unterlassung der Hilfeleistung unter der zweifachen Bedingung, nämlich daß die hetreffende Person hierdurch in einen notleidenden Zustand versetzt wird und zweitens, daß sie in diesem ein Delikt gegen das Kind oder die Leibesfrucht hegeht. Weiß der Mann, daß die betreffende Person ein derartiges Verbrechen plant, dann ist er noch überdies verpflichtet, demselhen entgegenzuwirken. Es wird also hier eine Handlungspflicht statuiert. Einen erschwerenden Umstand bildet es hierbei, wenn das Verbrechen den Tod zur Folge gehabt hat. §§ 240, 241. Wenn es sich auch in den meisten Fällen der gegen ein Kind oder eine Leibesfrucht gerichteten Verbrechen um uneheliche handeln wird, so st es doch nicht gerechtfertigt, daß derartige Handlungen, wie in vorstehenden Paragraphen genannt, dem ehelichen Vater nicht zugerechnet werden, namentlich der im § 241 normierte Fall kann von praktischer Bedeutung sein. Warum des ehelichen Vaters passives

1) Dieser Ausdruck wird von uns statt Kindestotschlag gebraucht, wiewohl, wie wir oben erwähnten Mord im Gesetze als Totschlag mit Überlegung bezeichnet wird.

Verhalten nicht mit Strafe bedroht wird, läßt sich theoretisch nicht rechtfertigen.

Zu den Körperverletzungen gehören begrifflich auch gewisse ärztliche Handlungen, welche zu Heilzwecken vorgenommen werden. Ungeachtet der großen Bedeutung, welche von der neueren strafrechtlichen Literatur der Frage beigelegt wird, inwiefern die ärztliche Handlung den Strafbestimmungen über Körperverletzung unterworfen sei, hat das neue Strafgesetz darüber keinerlei Bestimmungen getroffen. Demgemäß ist § 229 auf ärztliche Handlungen anwendbar, wird jedoch in den meisten Fällen wegen der vorhandenen Einwilligung nicht zur Anwendung kommen oder durch § 235 ersetzt werden. Die Einwilligung muß jedoch von dem Verletzten selbst erteilt werden und kann der Wille desselben nicht wie im Zivilrechte durch andere suppliert werden. Dies ergibt sich auch aus § 364. Wenn also die Einwilligung nicht zu erhalten ist, darf der Arzt die betreffende Handlung nicht vornehmen. Aus welchem Grunde die Einwilligung unterbleibt, ist hierbei gleichgültig. Nur ausnahmsweise wird Straflosigkeit nach § 47 anzunehmen sein, wenn Notstand vorliegt. Die Anwendung des vorstehenden Paragraphen ist aber immerhin gezwungen und wäre eine gesetzliche Regelung der Frage angezeigt gewesen wenn auch durch § 85 der Str.P.O. eine Verfolgung so gut wie ausgeschlossen ist.

Als Ergänzung der in vorstehendem behandelten Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität müssen wir noch zwei Übertretungen erwähnen, die das Gesetz in anderem Zusammenhange anführt. Es sind dies zwei Gefährdungsdelikte. Da nämlich eine Schlägerei gewöhnlich Körperverletzungen der verschiedensten Art zur Folge hat, ist schon die Schlägerei als solche mit Strafe bedroht, wenn sie einen rechtswidrigen Erfolg, das ist eine schwere Verletzung oder den Tod jemands zur Folge gehabt hat, ohne Rücksicht, ob der Betreffende, um dessen Strafbarkeit es sich handelt, an diesem Erfolge beteiligt war oder nicht. Noch mehr tritt der Gefährdungscharakter bei der zweiten Übertretung, welche darin besteht, daß jemand bei einer solchen Schlägerei zum Messer und dergleichen greift, hervor. Dieses Delikt ist von einem rechtswidrigen Erfolge ganz unabhängig. §§ 384, 385.

XII. Delikte gegen die Gesundheit.

Auch bei den gegen die Gesundheit gerichteten Verbrechen und Übertretungen begnügt sich das Gesetz nicht mit der Anführung einzelner strafbarer Tatbestände, sondern es werden durch allgemeine

Bestimmungen auch die Vergehungen gegen solche Normen mit Strafe bedroht, welche in Ausführung der Sanitätsgesetzgebung oder Handhabung der Gesundheitspolizei erlassen werden. Dadurch werden auch die in anderen Gesetzen, sowie in Verordnungen enthaltenen Vorschriften mit einer Strafsanktion ausgestattet. Wenn jedoch ein derartiges Gesetz höhere Strafen anordnen würde, so bestehen sie natürlich vollkommen zu Recht. Es kommt dann nicht die Bestimmung des § 357, sondern, sobald die Voraussetzung des § 2 erster Absatz gegeben ist, das Verbrechen des Spezialgesetzes in Anwendung. Die im zitierten Paragraphen erwähnten ansteckenden Krankheiten sind nur beispielsweise angeführt und sind inbegriffen in dem alternativ angeführten Schutz der allgemeinen Gesundheit. Hinsichtlich der subjektiven Momente der vorstehenden Übertretung ist, insofern es sich um Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung ansteckender Krankheiten handelt, notwendig, daß sich der Täter der durch ihn herbeigeführten Gefährdung nicht bewußt geworden ist, da in diesem Falle bereits das Verbrechen des § 156 vorliegen würde. Dieses Verbrechen setzt die Kenntnis von der durch dasselbe herbeigeführten Gefahr voraus. Der Unterschied gegenüber der Übertretung ist ein objektiver und ein subjektiver. Objektiv ist die Herbeiführung der Gefahr, subjektiv die Kenntnis hiervon Voraussetzung des Verbrechens. Eine bloße Vermutung genügt nicht, was sich aus § 155 ergibt, in welchem die Vermutung speziell erwähnt wird. Bezüglich der Gefahr ist noch zu erwähnen, daß sie sich nicht auf die Ansteckung eines einzelnen beschränken darf. § 156.

Ein schwereres Verbrechen liegt dann vor, wenn die Krankheit faktisch verbreitet, beziehungsweise eingeführt worden ist. Erfordert wird jedoch, daß die Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch gefährlich ist, andererseits kommen, zum Unterschiede gegenüber dem eben besprochenen Verbrechen auch Pflanzenkrankheiten in Betracht. Entsprechend dem verschiedenartigen Charakter, den das Verbrechen annehmen kann, sind auch die Strafen sehr verschieden. Im Falle mildernder Umstände kann Geldstrafe verhängt werden, andererseits kann bei erschwerenden Umständen, das ist bei besonders schwerem Erfolge lebenslängliche Gefängnisstrafe verhängt werden, so daß bei diesem Verbrechen die Strafe sowohl nach der Art als auch nach der Höhe dem weitesten Spielraum unterworfen ist. § 154.

Bei den beiden eben erörterten Verbrechen handelte es sich darum, daß eine ansteckende Krankheit allgemein verbreitet werde, oder daß die Gefahr hiezu bestehe. Für die beiden folgenden Delikte genügt jedoch die Gefährdung, beziehungsweise Ansteckung einzelner

Personen. Andererseits wird gefordert, daß es sich um Geschlechtskrankheit handelt. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht und zwar mit Recht außerordentlich streng, es genügt, daß der Täter das Vorhandensein einer derartigen Krankheit vermutet. Der Tatbestand des einen Deliktes, welches ein Verbrechen ist, besteht darin, daß jemand durch den Täter angesteckt wird oder der Ansteckung ausgesetzt wird, und zwar entweder, und dies wird der häufigste Fall sein, durch geschlechtlichen Verkehr, oder durch unzüchtiges Verhalten. Sehr merkwürdig ist die Einschränkung der Qualität dieser strafbaren Handlungsweise, als einer nur auf Antrag zu verfolgenden, auf den Fall, daß der Angesteckte oder der Ansteckung Ausgesetzte der Ehegatte des Täters ist, denn auch in den Fällen, wo es sich um Konkubinat oder andere Fälle handelt, bestehen die gleichen Privatinteressen des Verletzten. Das zweite Delikt ist eine Übertretung. Es ist ein Gefährdungsdelikt, die Strafbarkeit ist unabhängig von dem Eintritte des Erfolges. §§ 155, 358. Durch die letzterwähnte gesetzliche Bestimmung sollen Kinder vor Ansteckung durch syphilistische Pflegepersonen geschützt werden. Welche Personen unter den Begriff „Kinder" zu subsumieren sind, ist weder in dieser, noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen. In zahlreichen Stellen des Gesetzes findet sich der Ausdruck „ein Kind unter 16 Jahren", sodaß wir diese Altersgrenze als maßgebend annehmen dürfen, wenn auch ausnahmsweise z. B. in §§ 201 und 207 der Ausdruck „Personen unter 16 Jahren" gebraucht wird.

Bezüglich der Heilmittel und Heilmethoden kommen folgende strafbare Handlungen in Betracht.

1. Der Verkauf, das Feilhalten u. s. w. von Arzneimitteln, welche der angegebenen Eigenschaften entbehren, bildet den Tatbestand eines Verbrechens, wenn der Täter hiedurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet und er sich dieser Gefährdung bewußt ist. Handelt es sich um Arzneimittel, welche zwar für die Gesundheit schädlich, jedoch nicht gefährlich sind, oder welche, wenn auch nicht schädlich, so doch nicht von der ihnen gewöhnlich zukommenden Eigenschaft sind, so liegt eine Übertretung vor, mag die Handlung des Täters auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sein. Die Übertretung wird durch die Kenntnis von der Gefährlichkeit ausgeschlossen. Der Unterschied der beiden Delikte liegt also in subjektiven und objektiven Momenten. §§ 157, 360. Als Ergänzung hierzu ist die Vorschrift des § 361 anzusehen, durch welche analog zu § 357 andere diesbezügliche Vorschriften mit einer Strafsanktion ausgestattet werden.

2. Unter derselben Voraussetznng, wie das erwähnte Verbrechen, ist auch die schlechte Behandlung einer Krankheit strafbar. Es ist also notwendig, daß sich der Täter dessen hewußt ist, daß er dnrch seine Handlnngsweise das Leben oder die Gesundheit des anderen gefährde. Das Verbrechen wird in Ausühung einer ärztlichen Tätigkeit begangen, d. h. die Handlung muß den Charakter einer Behandlung haben. In den meisten Fällen wird es sich nicht nur um ärztliche Tätigkeit, sondern um die Tätigkeit von Ärzten handeln, wie wohl auch Nichtärzte der Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle unterliegen. Wenn der Arzt, um heim häufigsten Falle zu hleihen, eine nngeeignete Behandlungsweise anwendet, ohne zn wissen, daß dieselhe für den Kranken gefährlich ist, so ist er entweder straflos oder er haftet, wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt, nach den Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung. Wie wir ohen gesehen haben, ist jedoch nur dann Strafbarkeit hegründet, wenn ein schwerer Erfolg aus Fahrlässigkeit eingetreten ist. Dem in Rede stehenden Verbrechen steht die Übertretung gegenüher, welche darin hesteht, daß jemand mit seiner Einwilligung in einen hypnotischen oder ähnlichen Zustand versetzt wird. Sie kommt dann nicht znr Anwendung, wenn es sich nm Handlungen von Ärzten handelt, welche diese zu wissenschaftlichen nnd Behandlungszwecken vornehmen. Dem Nichtarzt ist also die Versetzung jemands in einen solchen Zustand unhedingt nntersagt. Mangelt aber die Einwilligung, dann ist sie anch dem Arzte nicht gestattet, es liegt dann das Verbrechen des § 229 vor. § 157, § 364.

Sehr komplizierter Natur sind die Bestimmungen über Vergiftungen und gesundheitsschädliche Stoffe. Das Gesetz unterscheidet dahei Gifte, welchen solche Stoffe gleichgehalten werden, die nicht ihrer Bestimmung gemäß gehraucht werden können, ohne die Gesnndheit zu zerstören und solche, welche hei hestimmnngsgemäßem Gehrauche geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Strafbar ist nun die Verursachung einer derartigen Vergiftung. Wenn Gegenstände, welche solche schädliche Stoffe der ersten Art enthalten, verkauft werden oder sonst in Verkehr gehracht werden, so liegt ebenfalls ein Verbrechen vor, wenn diese Eigenschaft vom Täter vorsätzlich verhehlt worden ist. Das erwähnte Verbrechen kann auch in Fahrlässigkeit begangen werden, in welchem Falle geringere Strafe Platz greift.

Besondere Sorgfalt wendet das Gesetz dem Schutze des Publiknms gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu. Hier kommen folgende Delikte in Betracht.

1. Das vorsätzliche Feilhalten nnd Verkanfen von gesnndheits-

schädlichen Gegenständen als Nahrungsmittel oder zu anderem Gebranche, wenn die Schädlichkeit vorsätzlich verhehlt wird. § 153.

2. Das vorsätzliche oder fahrlässige Feilhalten von gesnndheitsschädlichen Gegenständen als Nahrungsmittel oder zu anderem Zweke; dieses Delikt, das nur eine Übertretung darstellt, unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, daß der Täter die schlechte Eigenschaft der Gegenstände nicht versätzlich verhehlt, ein bloßes Verschweigen genügt nicht, um das Verbrechen znzurechnen. Dem Feilhalten steht das Anfertigen oder Produzieren solcher Gegenstände gleich. § 359.

3. Der Schntz des Publikums in dem erwähnten Sinne wird noch dadurch vervollständigt, daß auch das Feilhalten von dem Werte nach verringerten Nahrungs- oder Gennßmitteln ohne Rücksicht anf die Schädlichkeit mit Strafe hedroht wird, ebenso die Anfertigung derselben und zwar sowohl die vorsätzliche, wie die fahrlässige Handlung. Vorausgesetzt ist hierhei, daß die betreffenden Nahrungs- und Gennßmittel als echt feilgehalten werden. § 362.

4. Schließlich haben wir als hierher gehöriges Delikt noch das Feilhalten künstlich zuhereiteter Nahrungs- nnd Genußmittel unter der Bezeichnung von natürlichen zu erwähnen. § 363.

Wir sehen aus dem Gesagten, daß die Delikte, die man knrz mit Nahrungsmittelfälschung bezeichnen könnte, ziemlich zahlreich sind. Ein spezielles Delikt gegen die Gesundheit hildet es, wenn dem Trinkwasser gesundheitsschädliche Stoffe zugesetzt werden. Das Delikt ist ein Verbrechen und mit besonders hohen Strafen bedroht. § 152.

Wir haben früher die Bestimmung des § 357 erwähnt nach welcher die Übertretung der allgemeinen Gesundheitsvorschriften ganz allgemein mit Strafe bedroht wird. Sie wird durch § 365 auf eine Anzahl spezieller Unternehmungen ausgedehnt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß gesundheitsschädliche Gegenstände, welche als Nahrungs- und Genußmittel feilgehalten werden, oder solche, welche zu anderen Zwecken dienen, desgleichen Arzneimittel von rechtswidriger Beschaffenheit nach § 35 eingezogen werden können. Bezüglich der zur Verübung von Verbrechen verwendeten oder vorbereiteten Gifte oder anderen gesundheitsgefährlichen Stoffen versteht sich dies von selbst. § 366.

XIII. Unterschlagung, Diebstahl nnd Mauserei.

Wir haben schon bei der Besprechung der Verbrechen der Erpressung und des Rauhes auf den Zusammenhang derselben mit anderen Delikten hingewiesen. Anch Unterschlagung nnd Diebstahl weisen ähnliche Gesichtspunkte auf. Beiden gemeinsam ist die rechts-

widrige Aneignung von Sachen, die ganz oder teilweise einem anderen gehören, Diebstahl und Unterschlagung unterscheiden sich jedoch von einander in der Art dieser Aneignung. Beim Diebstahl muß die Sache weggenommen werden, bei der Unterschlagung genügt jede beliebige Art der Aneignung. Insbesondere liegt Unterschlagung dann vor, wenn die Sache bereits im Besitze des Täters ist, in welchen Besitz sie durch den geschädigten selbst gekommen ist, indem dieser sie ihm anvertraut hat. Indem eine solche anvertraute Sache veräußert oder verbraucht wird, wird an ihr die Unterschlagung begangen, ja das norwegische Recht geht sogar noch weiter und bestraft es auch als Unterschlagung, wenn der Täter bloß den Besitz der Sache lengnet, immer natürlich unter der Voraussetzung, welche auch bei der Veräußerung n. s. w. vorhanden sein muß, daß der Täter sich durch gewinnsüchtige Absicht leiten ließ. Denn die gewinnsüchtige Absicht ist nicht nur für den Diebstahl, sondern auch für die Unterschlagung unerläßliche Voraussetzung. §§ 255, 257. Bei dem Verbrechen der Unterschlagung sind mehrere Fälle besonders schwerer Art mit höheren Strafen bedroht. Unter den fünf in § 256 angeführten diesbezüglichen Momenten sind die Gefahr einer ausgedehnten Eigentumszerstörung, sowie des Lebens oder der Gesnndheit eines andern und schließlich die Tötung oder schwere Verletzung besonders zu erwähnen. Die Unterschlagnng hat in den meisten Fällen nnr eine Vermögensschädigung zur Folge, die Gegenstände, welche fast ausnahmslos das Objekt der strafbaren Handlnng bilden, sind Geld nnd Wertpapiere und gerade diese beiden sind im Gesetze mit keinem Worte erwähnt. Dagegen werden die erwähnten besonderen Erfolge im Gesetze besonders angeführt. Fälle, in denen eine Unterschlagung derartige Erfolge mit sich bringen kann sind allerdings denkbar, allein sehr fraglich ist es, ob solche Fälle jemals vorkommen. Jedenfalls würde eine derartige Bestimmung eher zu den gemeingefährlichen Delikten gehören als zn den Vermögensdelikten. Allenfalls könnte, wie dies in anderen Gesetzen der Fall ist, eine derartige Bestimmnng anch bei der Sachbeschädigung platzgreifen, in der Verbindung solcher Wirknngen mit der Unterschlagung mnß jedoch das norwegische Recht als singulär bezeichnet werden. Den erwähnten erschwerenden Umständen stehen andererseits mildernde Umstände gegenüber, bei deren Vorhandensein auf mildere Strafart d. i. auf Geldstrafe erkannt werden kann. Die Unterschlagung von Fundsachen nimmt eine besondere Stellung ein. Nach dem bereits besprochenen § 394 besteht die allgemeine Verpflichtnng zur Anzeige gefundener Gegenstände. Treffen bei Außerachtlassung dieser Verpflichtung noch

jene Momente zu, welche der Unterschlagung eigentümlich sind, so liegt diese vor. Da jedoch hinsichtlich der gefundenen Sachen die Aneignung dem Rechtsgefühle nicht so sehr widerspricht, indem hier das Element des mißbrauchten Vertrauens nicht vorhanden ist, so ist die Unterschlagung von Fundsachen auch bedeutend milder behandelt als die übrige Unterschlagung. Die Strafe ist sehr gering und in dem Falle, als der Wert der durch eine oder mehrere Handlungen unterschlagenen Sachen fünf Kronen nicht übersteigt, fällt die Verbrechensstrafe ganz fort und es tritt die Bestimmung des eben erwähnten § 394 ein, welche die Handlnng als Übertretung qualifiziert. Charakteristisch ist die Bestimmung des Wertes, welche es gestattet, mehrere Fälle zusammenzufassen und einen Fall daraus zu machen. Die einzelnen Fälle müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen, jedoch wird die znsammenrechnnng dann nicht stattfinden dürfen, wenn die eine Handlung bereits verjährt ist. Die erwähnte Zusammenrechnung ist nur bei der Unterschlagung von Fundsachen zulässig, bei der übrigen Unterschlagung werden die einzelnen Fälle ganz getrennt in Betracht gezogen und nach den Bestimmungen über Deliktskonkurrenz behandelt. § 256.

Von dem begrifflichen Unterschiede zwischen Diebstahl und Unterschlagung haben wir bereits oben gehandelt. Hier erübrigt nur, noch jene Fälle zu erwähnen, in welchen der Diebstahl als schwerer Diebstahl bezeichnet und höher bestraft wird. Das Gesetz führt deren mehrere an: §§ 258, 259, 260. Einige derselben haben wir bereits beim Verbrechen des Raubes erwähnt. Einer besonderen Erwähnung bedarf nur § 260, nach welchem schwerer Diebstahl auch begründet wird.:

1. „wenn der Schuldige wissentlich die Stellung jemandes erschüttert oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder die Gefahr einer ausgedehnten Zerstörung von fremdem Eigentum verursacht hat oder

2. „wenn durch Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses Sachen von höherem Wert als 1000 Kronen gestohlen worden sind."

Für die in Absatz 1 genannten Fälle, ausgenommen den ersten, gilt dasselbe, was wir oben bei der Unterschlagung sagten. Auch der Diebstahl ist ein Vermögensdelikt, auch sein Erfolg wird in den meisten Fällen in einem Vermögensschaden bestehen. In Absatz 2 ist der Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses Voraussetzung. Wenn also ein Diebstahl einer außerordentlich hohen Summe stattfindet, kann derselbe demungeachtet die Qualifikation eines leichten Diebstahls besitzen. Treffen mehrere Umstände, welche den Diebstahl zu einem

schwereu machen, zusammen, so rechtfertigt dies natürlich eine uoch strengere Bestrafung. § 261.

Wir hahen sowohl bei der Unterschlagung als auch heim Diehstahl schwere Fälle demjenigen gegenüher gestellt, der die einfache Art des Deliktes darstellt. Bezieht sich nun eine solche einfache Unterschlagung oder ein solcher einfacher Diebstahl auf Nahrungs- und Genußmittel, so wird das Verbrechen nicht als Unterschlagung oder Diehstahl sondern als Mauserei behandelt und hestraft. Vorausgesetzt wird jedoch, daß die hetreffenden Nahrungs- und Genußmittel sofort verhraucht werden, der Wert derselben ist ohne Belang, muß jedoch unter 1000 Kroneu sein, da sonst der schwere Fall des § 256 Absatz 2 vorliegen würde. Indeß muß natürlich der Fall, daß so wertvolle Nahrungs- und Genußmittel sofort verhraucht würdeu, uur als theoretisch bezeichnet werden. Aber nicht uur mit Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel, sondern auch bezüglich anderer Gegenstände kann dieses Delikt begangen werdeu, wenn dieselben nicht mehr als fünf Kronen wert sind und der Täter die Absicht hatte, sie selhst zu behalten oder zu verbrauchen oder sie andern unentgeltlich zu überlassen. § 262. In naher Beziehuug zu den erwähnten Verhrechen stehen die Übertretungen der §§ 399 uud 400, welche durch ihre Objekte, vornehmlich Produkte des Waldes, der Wiesen uud Felder, charakterisiert sind. Der Rückfall wird hei Unterschlagung, Diehstahl und Mauserei hesouders geahndet. Rückfall wird jedoch auch dann angenommen, wenn der Täter nach gewissen anderen gesetzlichen Bestimmungen vorbestraft ist, notwendig ist aber, daß die Strafe in Gefängnis bestanden hat. § 263.

Unterschlagung und Diehstahl werden von Amts wegen verfolgt. Eine Ausnahme hildet der Fall, wenn es sich um solche Delikte unter Angehörigen handelt. Im Falle des einfachen Diehstahls gilt dies auch für Personen desselhen Hausstandes und für solche, zwischen denen ein privates Dienstverhältnis hesteht. In diesem Falle kann jedoch das öffentliche Interesse die Verfolgung von Amts wegeu bewirken. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Mauserei, auch sie kann, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, von Amtswegen verfolgt werden, nicht so der Diebstahl oder die Unterschlagung unter Angehörigen, bei welchen ohne Antrag keine Verfolgung eiutritt. Es ist dies eiue uicht gerechtfertigte Unterscheidung. Wenn wegen der schwersten Unterschlagung oder des schwersten Diehstahls unter Angehörigen ohne den Antrag des Geschädigten keine Anklage stattfinden kann, auch wenn es das öffentliche Interesse erfordern würde, so sollte dies um so mehr von dem geringfügigeren Delikte der Mauserei gelteu. §§ 264 265.

XIV. Betrug und Untreue.

Der Begriff des Betruges ist nach norwegischem Rechte ziemlich enge. Während man sich nach anderen Rechten damit begnügt, daß durch einen vom Täter hervorgerufenen Irrtum der Verletzte eine Handlnng vornimmt. durch die er sich schadet, verlangt das norwegische Recht, daß der Täter bei seiner Handlung die Absicht hatte, sich oder einem andern einem unberechtigten Gewinn zu verschaffen, und daß der Schaden ein Vermögensschaden sei.

Außer den nach dem Gesagten zum Betruge im engeren Sinne gehörenden strafbaren Handlnngen sollen hier noch einige andere besprochen werden, die sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes finden, jedoch am besten dem Betruge im weiteren Sinne zugerechnet werden. Dem einfachen Fall des Betruges stellt das Gesetz fünf schwere Fälle gegenüber. §§ 270, 271. Von den in letzterem Paragraphen erwähnten Fällen sind einige selbständige Deliktstatbestände und kommen daher als Konknrrenzfälle in Betracht.

Das nach dem engeren Begriffe des Betruges nicht zn diesem gehörende Verbrechen des § 294 Absatz 1 wird richtiger im Zusammenhange mit dem Betruge erörtert, es werden ganz allgemein diejenigen Irreführungen mit Strafe bedroht, welche jemanden zu einer Handlung verleiten, die dem Betreffenden einen Vermögensverlnst verursacht. Das Verbrechen wird über Antrag des Verletzten verfolgt und auch da nur dann, wenn überdies allgemeine Rücksichten die Verfolgung erfordern.

Als besondere Fälle des Betruges sind folgende zu erwähnen:

1. Die Verleitung jemandes zur Auswanderung aus dem Reiche. § 141.

2. Die Eingehnng einer nichtigen Ehe. § 220. Nur in jenem Falle, in welchem der Gegenteil die Nichtigkeit nicht kannte, gehört das Verbrechen in diesen Zusammenhang, doch haben wir, da dieser Umstand meistens zutreffen wird, das Verbrechen an dieser Stelle erwähnt. Genau genommen gehört es überhaupt nicht znm Betruge, da dieser nach norwegischem Rechte so anßerordentlich eng definiert wird; gegen das unserer Darstellung zugrunde liegende System verstößt die Einreihnng an dieser Stelle am wenigsten. Das gleiche gilt von der Eingehung einer anfechtbaren Ehe. § 221. Hinsichtlich der Qualifikation des Verbrechens als Antragsdelikt muß auf das bereits an anderer Stelle Gesagte verwiesen werden, indem anch hier der höchstpersönlichen Natur der strafbaren Handlung zu wenig Rechnung getragen zu sein scheint.

3. Der Versicherungsbetrug. Bei dem immer mehr sich ausbreitenden Versicherungswesen auf allen möglichen Gebieten ist hierin der betrügerischen Tätigkeit ein neues großes Feld eröffnet. Dem Betruge ist hierbei sowohl der Versicherer wie der Versicherte in der verschiedensten Weise ausgesetzt. Beide sollen durch das Gesetz geschützt werden, weshalb § 272 jede Irreführung mit Strafe bedroht, durch welche jemand zur Übernahme einer Versicherung verleitet werden soll, desgleichen die Vernichtung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes zum Schaden des Versicherers. § 272.

4. Irreführende Berichte über Unternehmungen sowie über das eigene Zahlungsvermögen. §§ 273, 274.

Bloß Übertretungen sind:

5. Die sogenannte Zechprellerei, sowie die betrügerische Teilnahme an Vorstellungen u. dgl. §§ 402, 403.

6. Taxüberschreitungen und Steuerhinterziehungen. §§ 405, 406. Hinsichtlich der letzteren Bestimmung ist zu erwähnen, daß ihr nur subsidiärer Charakter zukommt, wie wir dies bereits bei anderen Fällen kennen gelernt haben.

7. Die Übertretungen in Rücksicht auf Massenverwaltungen. § 373.

Mit dem Verbrechen des Betruges ist die Untreue verwandt. In der Absicht des Täters stimmt der Tatbestand mit dem Betruge überein, es wird gewinnsüchtige Absicht erfordert, doch genügt es bei der Untreue auch, daß Schadensabsicht vorhanden ist, insofern also unterscheiden sich die beiden subjektiven Tatbestände voneinander. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem Betruge besteht jedoch im Objekt. Gegenstand der Untreue können nämlich immer nur solche Verhältnisse sein, in welchen dem Täter eine Leitung oder Aufsicht eingeräumt ist. In der Vernachlässigung dieser Verhältnisse besteht das Delikt. § 275. Im zweiten Absatze des Paragraphen werden besonders schwere Fälle der Untreue angeführt, die zum Teil aus anderen Gesichtspunkten strafbar sind, und gilt hier dasselbe, was wir bei § 271 erörterten.

Als besondere Fälle der Untreue sind zu erwähnen:

1. Die vom Gesetz als selbständige Verbrechen behandelten Delikte in Schuldverhältnissen, Entziehung von Sachen, an denen ein anderer ein Pfand- oder Sicherungsrecht hat, Entziehung von Befriedigungsmitteln, Begünstigung von Gläubigern, Verschwendung des Konkursschuldners, Verschlechterung der Masseaktiva. Unredlichkeit der Masseverwalter.

2. Das Verbrechen des § 294, Absatz 2, d. i. die unberechtigte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Die Ver-

folgung findet nur dann statt, wenn öffentliches Interesse und der Antrag des Verletzten zusammentreffen. § 294.

3. Die Übertretung des § 404, d. i. rechtswidrige Behandlung anvertrauten Geldes.

Für Betrug und Untreue gelten folgende gemeinsame Normen:

1. Als besonders erschwerend gilt der Umstand, wenn der Täter durch seine Handlung wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit oder die Gefahr einer ausgedehnten Zerstörung fremden Eigentums herbeigeführt hat, desgleichen, wenn jemandes Stellung erschüttert worden ist.

2. Einen noch größeren Erschwerungsumstand bildet es, wenn einer der genannten Umstände mit solchen des § 271 zusammentrifft.

3. Den schwersten Fall bildet der wirklich eingetretene Tötungs- oder Verletzungserfolg. § 277.

Wir haben schon beim Verbrechen des Diebstahls auf die Unwahrscheinlichkeit des Zusammenhanges mit derartigen Erfolgen hingewiesen und gilt das gleiche wohl auch für die Verbrechen des Betruges und der Untreue.

Betreffend die Strafschärfung beim Rückfalle, sowie über die Frage der öffentlichen Verfolgung enthalten die §§ 278 und 279 detaillierte Bestimmungen.

XV. Andere Vermögens- und Sachbeschädigungen.

Sachbeschädigung liegt vor, wenn jemand eine ganz oder teilweise in fremdem Eigentume stehende Sache rechtswidrig zerstört oder beschädigt. Die Voraussetzung für das Verbrechen bildet also das durch den Begriff des Eigentums charakterisierte Rechtsverhältnis zwischen dem Verletzten und der Sache. Wenn daher jemand seine eigene Sache zerstört und hierdurch einem Dritten, der an ihr z. B. ein Gebrauchsrecht besitzt, Schaden zufügt, so ist diese Handlung nur vom zivilrechtlichen Standpunkte von Bedeutung.[1]) Zur Beschädigung ist erforderlich, daß die Sache eine wesentliche Veränderung erleide, daß sie also nach Form oder Inhalt verändert werde. Liegt nur eine unwesentliche Beschädigung vor, dann fehlt es an einem Verbrechensmerkmal und die Handlungsweise qualifiziert sich als Übertretung. So, wenn es sich um bloße Beschmutzung und dergleichen handelt. Das gleiche gilt, wenn der verursachte Schaden zehn Kronen nicht übersteigt.

Bezüglich des Verbrechens der Sachbeschädigung anerkennt das norwegische Recht dreierlei erschwerende Umstände.

1) Sie wäre dann nach anderen Gesichtspunkten etwa nach § 148 strafbar.

1. Wenn durch das Verbrechen ein Schaden über 1000 Kronen verursacht worden ist oder eine von der Rechtsordnung besonders bewertete Sache beschädigt worden ist, als welche öffentliche Denkmale, öffentliche Sammlungen, dem allgemeinen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Orte dienende oder der Post anvertraute Sachen bezeichnet werden.

2. Wenn ein Schaden über 5000 Kronen oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefährdung verursacht worden ist.

3. Wenn ein Schaden über 50 000 Kronen oder die Tötung oder schwere Verletzung jemandes erfolgt.

Wenn der Schaden zehn Kronen nicht übersteigt, dann ist die Handlung auch dann Übertretung, wenn einer der unter 1. angeführten erschwerenden Umstände vorliegt, in dem unter 2. und 3. angeführten Falle ist jedoch die Handlung stets Verbrechen. Handelt es sich dagegen um eine unwesentliche Beschädigung, z. B. um bloße Beschmutzung einer Sache, dann ist diese Handlung unter allen Umständen bloß Übertretung. §§ 291, 292, 391.

Bei unserer bisherigen Erörterung der Sachbeschädigung war die Vorsätzlichkeit der Handlung stets vorausgesetzt. Der Erfolg braucht jedoch nicht beabsichtigt gewesen zu sein. Hiervon besteht bezüglich des unter 3. angeführten Vermögensschadens eine Ausnahme. Außer diesen Fällen, in welchen die Handlung vorsätzlich begangen sein mußte, wird in einigen Fällen auch die fahrlässige Handlung bestraft. Der unter 1. genannte Fall bleibt straflos, dagegen werden alle unter 2. und 3. genannten Fälle auch bei fahrlässiger Begehung bestraft.

Außer diesen allgemeinen Fällen sind noch einige besondere Vermögensbeschädigungen zu erwähnen. So die rechtswidrige Besitznahme oder der rechtswidrige Gebrauch einer Sache. §§ 392, 393. Der erstere Fall liegt z. B. dann vor, wenn jemand über eine Sache einen Eigentumsprozeß führt und, ohne das Urteil abzuwarten, die ihm gehörende Sache dem Gegner wegnimmt, wenn der Wert derselben zehn Kronen übersteigt. Der zweite liegt vor in den Fällen des sogenannten Gebrauchsdiebstahls. Außer diesen beiden Übertretungen gehört hierher noch die Übertretung des § 407, mit welchem das unbefugte Jagen und Fischen und dergleichen mit Strafe bedroht wird. Die erwähnten Übertretungen bezogen sich auf bewegliche Sachen. Ähnliche Bestimmungen gelten bezüglich der Grundstücke. §§ 395, 396, 397.

Gewisse in diesem Zusammenhange erörterte Delikte erinnern an den Betrug. Ganz besonders aber gilt dies von der Beeinflussung

öffentlicher Käufe oder Verkäufe, welche in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen wird, um einzelne von der Beteiligung davon abzuhalten. § 401.

Die Verbrechen der §§ 291 und 293 werden ohne Antrag des Verletzten nur dann öffentlich verfolgt, wenn allgemeine Rücksichten dies erfordern. Nur das Verbrechen des § 292 (das früher unter 2. angeführte) wird von Amts wegen verfolgt. Zur Verfolgung der oben erwähnten Übertretungen wird Antrag erfordert.

XVI. Wucher und Glücksspiel.

In engem Zusammenhange mit den eben erörterten Vermögensdelikten stehen Wucher und Glücksspiel. Das norwegische Recht stellt einen ganz besonders weiten Begriff des Wuchers auf. Voraussetzung ist ein Rechtsgeschäft, der Tatbestand besteht in der Ausnutzung gewisser, den Gegenteil nachteilig beeinflussender Umstände, um sich eine unverhältnismäßig bedeutende Gegenleistung zu verschaffen. Solche Umstände sind: Notlage, Leichtsinn, Verstandesschwäche und Unerfahrenheit. Das Gesetz verlangt nur offenbares, starkes Mißverhältnis; daß dies ein Plus auf seiten des Täters voraussetzt, ist selbstverständlich, im Gegenfalle würde natürlich eine strafrechtlich irrelevante Handlung vorliegen. Gewöhnlich wird beim Wucher erfordert, daß die Handlungweise geeignet sei, den wirtschaftlichen Ruin des Verletzten herbeizuführen, oder das mehrere Leistungen desselben stattfinden müssen. Die einmalige Gegenleistung wird gewöhnlich nur durch das Zivilrecht normiert und in dieser Hinsicht durch die nach verschiedenen Rechten auf verschiedene Voraussetzungen sich gründende Anfechtbarkeit geschützt. Der Tatbestand des Deliktes ist mit dem Abschlusse des bezüglichen Rechtsgeschäftes gegeben. Dem ist gleichgeachtet die Geltendmachung eines derartigen, von einem anderen erworbenen Anspruches oder die Übertragung des Rechtes aus dem selbst abgeschlossenem Rechtsgeschäfte auf einen andern. Handlungen, die nach allgemeinen Grundsätzen deutlich den Charakter des Wuchers an sich tragen, können nach dem Gesagten vollkommen straflos bleiben, wenn auch ein solcher Fall nur theoretisch von Bedeutung ist. So, wenn z. B. ein sehr reicher Mann in momentaner Geldverlegenheit eine Summe Geldes sich ausleiht um in einem Gasthause zu bezahlen, und hierfür am nächsten Tage dem Geldgeber 10% als Zinsen zu vergüten versprechen muß. Ein solches Vorgehen ist entschieden wucherisch und fällt doch nicht unter die Bestimmung des Strafgesetzes, weil man doch von einer Notlage nicht gleich reden kann, wenn es sich um eine bloße Verlegenheit handelt. Dagegen

wird es unter den Begriff des Wuchers fallen, wenn jemand eine Sache einem leichtsinnigen Menschen um einen relativ unverhältnismäßig hohen Preis verkauft, wenn auch der absolute Betrag gering ist und so die Handlungsweise als unbedenklich bezeichnet werden muß. § 295.

Gewisse Umstände erhöhen die Strafbarkeit des Wuchers. So, wenn der Gegenteil ein Unmündiger ist. Wer als solcher zu bezeichnen sei, ist weder im Kapitel über Wucher, noch an anderer Stelle des Gesetzes erwähnt, weshalb hiefür die zivilrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind. Ferner, wenn für das Rechtsgeschäft eine Form gewählt worden ist, vermöge welcher die wucherische Natur desselben nur schwer erkannt werden kann, weil derartige Fälle besonders gefährlich sind. Schließlich kommt als erschwerender Umstand noch in Betracht der Rückfall und die Befestigung des Vertrages durch einen Schuldschein, durch Eid oder Ehrenwort. Als schwerste Fälle des Wuchers sind anzuführen: der gewohnheitsmäßige Wucher und der Wucher in Ausübung eines Darlehnsgewerbes, insofern er im Sinne eines der erwähnten Umstände als ein schwererer bezeichnet werden muß oder aber der Täter bereits wegen gewohnheitsmäßigen Wuchers oder wegen eines der früher erwähnten Fälle vorbestraft ist. § 296, § 297.

Auch hinsichtlich des Begriffes des Glücksspieles weicht das norwegische Gesetz von den sonstigen Definitionen ab. Als Glücksspiel gilt nämlich nur jenes, bei welchem es sich um Geld oder Geldeswert handelt; viel weiter geht z. B. das österreichische Recht, nach welchem jedes Spiel, bei welchem dem Zufall eine herrvorragende Rolle eingeräumt ist, als Glücksspiel bezeichnet und bestraft wird. Ferner wird zum Begriffe des Glücksspieles erfordert, daß demselben ein gewinnsüchtiger Zweck zugrunde liege, hingegen ist der Zufall nicht erfordert, es kann also ein Spiel, bei welchem dem Zufall nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, dennoch als Glücksspiel in Betracht kommen. Am meisten unterscheidet sich jedoch die Bestimmung des norwegischen Rechtes über Glücksspiel von der anderer Gesetzgebungen dadurch, das nur daß gewerbsmäßige Glücksspiel strafbar ist. §§ 298, 299.

Alle vorstehend erörterten strafbaren Handlungen sind Verbrechen, desgleichen auch die Bestimmung des § 300, die für Wucher und Glücksspiel in gleicher Weise anwendbar ist.

Wenn der Ort des Spieles ein öffentlicher ist, so gelten hiefür besondere Bestimmungen. In diesem Falle ist nämlich auch das nicht gewerbsmäßige Glücksspiel mit Strafe bedroht, allerdings nur

als Übertretung. Bezüglich der Frage, was als öffentlicher Ort anzusehen sei, gilt außer dem, was hierüber § 7 verfügt, noch die Sonderbestimmung des § 383, welche auch Räumlichkeiten geschlossener Gesellschaften unter gewissen Umständen als öffentlich erklärt.

XVII. Ehrenkränkungen.

Die moderne Strafgesetzgebung wendet dem Schutze der Ehre ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Der Grund hiefür mag zum Teil in der Tatsache liegen, daß die in manchen Ländern noch heute bestehende Unsitte des Zweikampfes die Unzufriedenheit mit dem legalen Ehrenschutze immer wieder von neuem beweist. Der Gesetzgebung betreffend den Schutz der Ehre stellen sich jedoch große Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten ähnlicher Art, wie wir sie bei den Sittlichkeitsdelikten kennen gelernt haben. So wie dort, entzieht sich das Gesetz auch hier der Schwierigkeit einer Definition, indem es in der grundlegenden Bestimmung über Ehrenkränkungen einfach heißt: „Wer ... eine Ehrenkränkung zufügt . . .“ § 246. In dieser Allgemeinheit umfaßt sie natürlich alle möglichen Handlungen gegen die Ehre, Beschimpfungen, tätliche Mißhandlungen, sowie die Ehrenbeleidigungen im engeren Sinne, d. i. den Vorwurf ehrloser Handlungen und Gesinnungen. Von all diesen ist im Gesetze nur die sogenannte üble Nachrede speziell erwähnt, sie wird mit der gleichen Strafe bedroht wie alle übrigen Ehrenkränkungen; einen erschwerenden Umstand bildet es bei ihr, wenn sie in einer Druckschrift vorgebracht oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht wurde, oder gegen einen öffentlichen Beamten mit Bezug auf diese seine Eigenschaft gerichtet ist. Mit dem Erfordernis der Druckschrift ist natürlich die Öffentlichkeit gemeint, woraus folgt, daß ein gedruckter Brief zur Begehung dieses Deliktes nicht hinreicht. Den schwersten Fall bildet es, wenn der Täter wider besseres Wissen gehandelt hat. §§ 247, 248.

In gewissen Fällen kann derjenige, der sich einer Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, sich exkulpieren, wenn es ihm nämlich gelingt, die Wahrheit seiner Beschuldigung zu erweisen. Dieser Beweis ist jedoch nicht immer zulässig. § 249. Darnach kommt es darauf an, ob eine Handlung ungebührlich war oder nicht; daß damit keine klare Bestimmung gegeben ist, erhellt wohl von selbst, denn der Begriff bedürfte ja erst einer Definition. Die Bestimmungen des § 249 sind überdies sehr kompliziert. Nach Absatz 4 ist der Wahrheitsbeweis bei ungebührlichen Äußerungen ausgeschlossen, ist nur das Vorbringen derselben ungebührlich, dann ist der Wahrheitsbeweis zulässig. Dies ergibt sich aus Absatz 3. Wenn also ein Tatbestand

nach § 247 vorliegt, so ist zu unterscheiden: War die Äußerung unter allen Umständen ungebührlich, dann wird der Wahrheitsbeweis nicht zugelassen, war dagegen das Vorbringen der Äußerung nach § 249 Absatz 3 ungebührlich, dann wird allerdings der Wahrheitsbeweis zugelassen, jedoch bei seinem Gelingen die Strafe des § 246 verhängt. Ähnliches verfügt § 249 Absatz 2. Ist weder eine derartige Unachtsamkeit vorhanden, noch auch die Äußerung als ungebührlich zu bezeichnen, dann ist der Wahrheitsbeweis bloß insofern eingeschränkt, als er gegen ein rechtskräftiges Urteil nicht unternommen werden darf. Er ist also zulässig, wenn der Betreffende verurteilt worden ist und wird in diesem Falle mit dem Hinweise auf das Urteil als erbracht gelten er ist ferner zulässig in Bezug auf solche Handlungen, wegen welcher kein Urteil erflossen ist. So wie die Frage nach der Ungebührlichkeit, ist auch die nach der Rechtswidrigkeit, welche im § 246 eine maßgebende Bedeutung hat, außerordentlich schwer zu entscheiden. Jemand wirft z. B. einem anderen öffentlich vor, daß er seinerzeit eine große Summe Geldes gestohlen habe. Der Betreffende ist tatsächlich dieserwegen bestraft worden. Ist nun dieser Vorwurf strafbar? Und wenn ja, ist nach § 246 oder nach § 247 zu strafen? Ist der Wahrheitsbeweis zulässig oder nicht? Dies sind Fragen, welche die Praxis zu beantworten haben wird, ob aber die Antwort einheitlich sein wird, ist fraglich. Ist der Beweis, wo er zugelassen ist, nicht erbracht worden, dann kann der Verletzte die gerichtliche Feststellung dieses Umstandes verlangen. § 253. Die Frage der Ungebührlichkeit spielt noch weiter eine Rolle, ist sie nämlich zuerst auf seiten des Verletzten vorgefallen und hat sie die Ehrenkränkung durch den Täter veranlaßt, so kann letztere als Erwiderung derselben straflos gelassen werden § 250. Unter bedeutender Einschränkung der Strafe werden auch Ehrenkränkungen die gegen Verstorbene vorgebracht werden, bestraft. § 252.

Betreffend die Verfolgung der Ehrenkränkungen ist zwischen den Fällen der §§ 246 und 247 einerseits und § 248 andererseits zu unterscheiden. Die öffentliche Verfolgung findet von Amts wegen nur in dem einzigen Falle statt, wenn es sich um eine sogenannte Amtsehrenbeleidigung handelt. Außer diesem Falle findet öffentliche Verfolgung nur über Antrag statt und zwar nur im Falle des § 248. Bezüglich der in den §§ 246 und 247 enthaltenen Verbrechen wird Privatklage erfordert. Über Antrag des Verletzten kann das Gericht verfügen, daß der Täter ihm eine bestimmte Summe zahle zu dem Zwecke, um das Urteil in öffentlichen Zeitungen zu publizieren, bei Beleidigungen, die durch Druckschriften begangen sind, ist hinsichtlich der

Aufnahme des Urteils in dieselben noch überdies verfügt, daß dem Täter eine laufende Geldbuße für jeden Tag auferlegt werden kann so lange er der Verpflichtung der Urteilspuhlikation nicht nachkommt. §§ 251, 254.

Entschieden zu weit geht das Gesetz, indem es die Ehrenkränkungen unter die Verbrechen einreiht, empfindliche Strafen, als Übertretungsstrafen, sind jedenfalls angezeigter.

Eine einzige Übertretung, die das Gesetz aber nicht zn den Ehrenkränkungen zählt, müssen wir noch in diesem Zusammenhange erwähnen, es ist die Bestimmung des § 390, nach welcher öffentliche Mitteilungen über das Privatleben mit Strafe bedroht werden

XVIII. Falsche Anklage.

Den Tatbestand dieses Verbrechens definiert § 168 folgendermaßen: „Wer durch falsche Anklage, Anzeige oder Erklärung vor dem Gericht, der Anklagebehörde oder einer anderen öffentlichen Behörde oder durch Entstellung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Beibringen falscher Beweismittel oder wider besseres Wissen anf andere Weise die Verfolgung oder Bestrafung eines andern wegen einer strafbaren Handlung herbeizuführen sucht, sowie wer dazu mitwirkt, wird .... bestraft."

Das Verbrechen kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz kann nun entweder auf Anwendung der im ersten Teil des Paragraphen angeführten Mittel gerichtet sein, wobei sich der Täter hinsichtlich der betreffenden strafbaren Handlung in gutem Glauhen befindet, oder aber auf rechtswidrige Verfolgung oder Bestrafung eines Unschuldigen. Die Strafbarkeit ist mit anderen Worten auch begründet, wenn der Täter weiß, daß der Betreffende diese oder jene strafbare Handlung begangen hat, er aber in der angeführten rechtswidrigen Art zur Verfolgung oder Bestrafung derselben beiträgt. Wesentlich ist für das Verbrechen der falschen Anklage, daß es sich um einen bestimmten anderen handle, es genügt also nicht, wenn in der erwähnten Art irgend jemand einer Verfolgung oder Bestrafung ausgesetzt wird. Das Verbrechen ist schon im Versuchsstadium als vollendet zu betrachten, d. h. auf einen rechtswidrigen Erfolg kommt es nicht an, die Strafbarkeit ist begründet, auch wenn keine Verfolgnng und keine Bestrafung stattgefunden hat. Mit Rücksicht auf diese frühe Vollendung des Verbrechens kann, auch wenn weder Verfolgung noch Bestrafung stattgefunden hat, der Täter durch Aufdeckung des Sachverhaltes nach § 50 nicht straflos werden, wohl aber auf eine mildere Behandlung nach § 59 rechnen. Gerade bei diesem Verbrechen würde

sich jedoch die Straflosigkeit des renigen Täters empfehlen, da durch den Widerruf der falschen Anklage tatsächlich einem rechtswidrigen Erfolge vorgebeugt wird.

Je schwerer nun der durch die falsche Anklage herbeigeführte Erfolg ist, desto strenger ist natürlich die Strafe. Im Falle als eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, bildet es einen erschwerenden Umstand, wenn sie ganz oder teilweise verbüßt worden ist und einen weiteren, wenn mehr als fünf Jahre einer Freiheitsstrafe verbüßt worden sind. Dem ersteren Falle wird die Verurteilung zur Todesstrafe[1]), dem letzteren deren Vollstreckung gleichgeachtet. § 169.

Handelte der Täter im ganzen bona fide, d. h. war er der Ansicht, daß die angezeigte oder angeklagte Person schuldig sei, die strafbare Handlung begangen zu haben, dann wird er, falls er zu seinem Verdachte keinen vernünftigen Anlaß hatte, über Antrag des Verletzten nach § 170 bestraft.

Wir haben des öfteren im Gesetze eine Handlungspflicht statuiert gefunden, und dies trifft auch hier zu. So ist es eine jedermann gesetzlich treffende Verpflichtung, einer ungerechten Verurteilung durch Aufdeckung des wahren Sachverhaltes nach Möglichkeit vorzubeugen, natürlich nicht im Widerspruche mit berechtigten privaten Interessen. § 172.

Als Irreführung der Behörde könnte man die strafbaren Handlungen des § 171 bezeichnen, nach welchem die Anzeige einer strafbaren Handlung, die nicht begangen worden ist, sowie die unrichtige Selbstanzeige oder die eines Einwilligenden mit Strafe bedroht werden. Namentlich in dem Falle, als es sich um eine Übertretung handelt, scheint es wenig gerechtfertigt, eine derartige Handlung mehr polizeiwidrigen Charakters als Verbrechen zu bestrafen. Die falsche Anzeige ist als solche nur dann nach § 171 zu bestrafen, wenn ihr Zweck bloß die Irreführung ist, oder genauer gesagt, wenn ihr Zweck nicht die Begehung des Verbrechens des § 168 ist. Es kann nämlich der Fall ganz gut eintreten, daß jemand in der Absicht, die strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung eines anderen herbeizuführen, eine Anzeige macht, in welcher er zwar den Namen des Betreffenden nicht nennt und auch sonst keine Angaben oder Andeutungen über seine Person macht, welche jedoch mit Rücksicht auf die konkreten Umstände die Verhaftung und Verfolgung desselben mit sich führen. In diesem Falle kommt nicht § 171, sondern § 168 zur Anwendung. § 171.

Analog zur Bestimmung des § 254 kann auch bei dem Verbrechen der falschen Anklage das Urteil auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. § 173.

1) Sie existiert im Militärrecht.

XIX. Geldfälschung.

Objekt dieses Deliktes ist sowohl das Metallgeld, als auch das Papiergeld, sowohl das im Inlande wie das im Auslande gangbare Geld. Die Gleichstellung des ausländischen mit dem inländischen Gelde resultiert aus der eigentümlichen Natur dieses Deliktes. Außer auf Geld im eigentlichen Sinne des Wortes bezieht sich das Delikt auch auf die sogenannten Inhaberpapiere, wenn sie Wertpapiere sind. Der strafbare Tatbestand ist nun ein zweifacher: 1. Nachmachen des Geldes, 2. Verschaffen des nachgemachten Geldes. Charakteristisch ist für das Verbrechen die große Anzahl der einzelnen Handlungen, der einzelnen Fälschungen, aus welchen das Gesamtdelikt besteht. Denn es ist nur eine einzelne Geldfälschung, wenn 100 oder 1000 Stück einer Geldsorte hergestellt werden. Demgemäß wird auch die Herstellung einzelner Geldstücke oder Wertpapiere in einer Art, welche eine Massenproduktion unmöglich oder doch unwahrscheinlich macht, als geringfügigeres Delikt behandelt, desgleichen, wenn sich der Täter nur einzelne Stücke verschafft hat. Wie im übrigen die Nachahmung erfolgt, ist gleichgültig. Wesentlich für das Verbrechen ist die Absicht, das falsche Geld auszugeben, es ist also gewinnsüchtige Absicht erforderlich. § 174. Die Anschaffung von verfälschtem Gelde ist an sich straflos. Die Nachmachung oder Verfälschung ohne die erwähnte Absicht ist jedoch als Übertretung strafbar. Desgleichen derartige Handlungen, welche sich auf sogenannte Wertzeichen und ähnliches beziehen. Auch die Verbreitung von zwar nicht gefälschten aber echten Münzen und Wertpapieren so ähnlicher Objekte, daß leicht eine Verwechslung eintreten kann, bildet eine hierher gehörige Übertretung. §§ 367, 368, 369.

Die bloße Veränderung an echtem Gelde bildet, wenn in der erwähnten Absicht vorgenommen, ein weniger strafbares Verbrechen. § 175. Hat jemand nachgemachtes oder verfälschtes Geld, ohne die Absicht es auszugeben, in Empfang genommen, so ist unter den Fälschungsarten zu unterscheiden. Liegt gewöhnliche Fälschung vor, dann wird das Ausgeben auf zweierlei Art bestraft, und zwar auf mildere, wenn der Täter das Geld in gutem Glauben erhalten hatte. Handelt es sich dagegen um im Gewicht verringerte Münzen, dann ist die Ausgabe, wenn sie der Täter in gutem Glauben erhalten hatte, straflos. Eine Präventivmaßregel enthält § 177 bezüglich der für Geldfälschungen geeigneten Gegenstände. §§ 176, 177.

Wie wir eingangs erwähnt haben, sind die Inhaberpapiere, insoweit sie Wertpapiere sind, dem eigentlichen Gelde gleichgestellt. Bemerkenswert ist bei der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung der

Zusatz, daß der Aussteller des Papieres zur Ausstellung berechtigt gewesen sein muß. Es ist dieses objektive Erfordernis möglicherweise geeignet, Fälle, in denen der Täter diesbezüglich im Irrtum ist, grundlos zu seinen Gunsten straflos zu machen. § 178.

XX. Urkunden- und andere Fälschungen.

Von den hierher gehörigen strafbaren Handlungen haben wir im vorhergehenden bereits zwei besonders wichtige Fälle behandelt. Dieselben weisen so viele Eigenartigkeiten auf, daß es sich empfiehlt, sie selbständig zu behandeln, wiewohl sie vom theoretischen Standpunkte unter den allgemeinen Begriff der Urkundenfälschung fallen.

Den Begriff der Urkundenfälschung faßt das norwegische Strafrecht sehr weit, sowohl hinsichtlich der Frage, was als Urkunde anzusehen sei, als auch bezüglich des Begriffes der Fälschung. Wesentlich ist hiernach für die Urkunde, daß sie eine Mitteilung enthält, welche entweder dazu bestimmt ist, in irgend einer Sache zum Beweise zu dienen, oder aber als Beweismittel in einer Rechtssache von Bedeutung ist. Eine bestimmte Form ist für die Mitteilnng nicht gefordert. Den Begriff der Fälschung definiert das Gesetz nicht, er wird als bekannt vorausgesetzt, dagegen führt das Gesetz mehrere Tatbestände an, welche „ebenso wie Urkundenfälschung zu strafen" sind, oder welche „auch" eine Fälschung im Sinne des Gesetzes darstellen. §§ 179, 180, 181.

Bezüglich des strafbaren Tatbestandes ist zu unterscheiden zwischen der Benntzung einer falschen Urkunde, der Herstellung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Benutznng und der Herstellung an sich. Ferner ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen und Privaturkunden, nnd endlich sind gewisse speziell angeführte Fälle zu erwähnen.

Die Fälschung an sich ist straflos, ausgenommen sind die Fälschungen öffentlicher Protokolle.

Wird die Fälschung vorgenommen, um die falsche Urkunde rechtswidrig zu benutzen, dann ist zu unterscheiden:

1. Die Benutzung würde rechtswidrig sein, jedoch an sich entweder überhanpt kein Delikt oder höchstens ein Verbrechen, das mit weniger als zwei Jahren Gefängnis bedroht ist.

a) Der leichteste Fall liegt dann vor, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt.

b) Ein schwererer Fall, wenn es sich um eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde handelt. § 182.

2. Die Benutzung würde den Tatbestand eines anderen schwereren Verbrechens, als vorhin erwähnt, darstellen.

Der 3. und schwerste Fall liegt dann vor, wenn eine falsche Urkunde rechtswidrig benutzt wird. Wir haben auch hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Die Benutzung findet unter den früher unter 1. angeführten Umständen statt. Auch hier ist zwischen öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden. In diesen beiden Fällen wird es als ein mildernder Umstand anerkannt, wenn der Zweck der Handlungsweise der war, einen Beweis für eine zu Recht bestehende Forderung zu schaffen, oder eine unberechtigte Forderung abzuwehren.

2. Ein schwererer Fall liegt dann vor, wenn die Benutzung der Urkunde dazu stattfand, um ein Verbrechen zu verüben, das mit mindestens zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht ist.

3. Wenn unter der eben erwähnten Voraussetzung ein Schaden von mehr als 1000 Kronen verursacht worden ist, oder wenn es sich um Fälschung einer letzten Willenserklärung handelt, oder wenn die Urkunde ein öffentliches Protokoll ist oder eine mit Siegel und Unterschrift versehene andere öffentliche Urkunde, dann liegt der schwerste Fall von Urkundenfälschung vor.

Wie wir dies bereits bei mehreren anderen Verbrechen gesehen haben, werden auch bei der Urkundenfälschung gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht. Den Tatbestand derselben normiert § 186. (Anfertigung falscher Siegel, Stempel u. s. w.) Als einer der Fälle ist auch die Entwendung angeführt, in welchen dann meistens eine Konkurrenz zweier Delikte vorhanden sein wird.

Der Begriff der Urkundenfälschung ist, wie wir oben erwähnt haben, ein besonders weiter. Sogar das Ableugnen der Unterschrift einer echten Urkunde durch den Unterfertigten gilt als Urkundenfälschung. Richtiger würde ein derartiger Vorgang als Betrug qualifiziert werden.

Wir haben nunmehr die allgemeinen Fälle der Urkundenfälschung erschöpft und sind demnach nur noch jene speziellen Fälschungsverbrechen anzuführen, welche sich im Gesetze vorfinden: so die Verfälschung von Postmarken, Fahrkarten, Eintrittskarten u. s. w., die Verrückung oder Beschädigung von Grenzsteinen, die Abgabe einer unrichtigen Erklärung in öffentlichen Urkunden u. s. w. §§ 184, 188, 189, 190, 372. Im Falle des § 372, welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der ein schriftliches Zeugnis, welches über rechtlich bedeutsame Umstände eine Unwahrheit enthält, zu dem Zwecke ausstellt, um jemanden zu täuschen, liegt bloß eine Übertretung vor, sie unter-

scheidet sich von dem Verbrechen des § 189 durch die Art der betreffenden Urkunde. Im § 189 sind nur öffentliche Urkunden und Bücher, sowie ärztliche Atteste Gegenstand des Deliktes, im § 372 alle übrigen Zeugnisse.

Wenn auch nicht zu den Urkundenfälschungen im engsten Sinne des Wortes, gehören die Delikte der §§ 370 und 375, welche ebenfalls Übertretungen sind und vom rechtswidrigen Gebrauche fremder Warenzeichen beziehungsweise von falscher Stempelung von Metallarbeiten handeln. Ihr Tatbestand steht dem Betruge sehr nahe. Charakteristisch hierfür ist der Passus „hinter das Licht zu führen."

Ein Fälschungsverbrechen eigener Art, welches anderen Gesetzen in dieser Form fremd ist, ist die Fälschung des Familienstandes, welche darin besteht, daß jemand einem andern den ihm zukommenden Familienstand entziehen will oder sich einen solchen beilegen will. § 215.

Zu den Fälschungsverbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes gehören jedoch die falschen Erklärungen. Einige Fälle derselben haben wir bereits bei der Urkundenfälschung kennen gelernt. Das Gesetz unterscheidet zweierlei Arten von Erklärungen. Eidliche Erklärungen, welchen die Versicherung an Eidesstatt, sofern sie gesetzlich gestattet ist, und die Erklärung unter Berufung auf einen geleisteten Eid gleichsteht und nicht eidliche Erklärungen. Der eine strafbare Tatbestand besteht nun darin, daß eine derartige eidliche Erklärung, welche falsch ist, vor Gericht abgegeben wird oder aber außergerichtlich in Fällen, wo der Eid gesetzlich gestattet ist. §§ 163, 164, 165. Der zweite Tathestand besteht in der unbeeideten gerichtlichen oder behördlichen Erklärung. § 166. Die einzelnen Fälle desselben können leicht als Konkurrenzfälle mit der Urkundenfälschung auftreten. Unter die zitierte Bestimmung fällt auch die Aussage eines Sachverständigen in Strafsachen wider besseres Wissen, während eine solche Anssage eines Sachverständigen in Zivilsachen nach § 110 zu bestrafen ist.

Gewisse falsche Erklärungen werden nicht mit Strafe bedroht, obwohl sie den voranstehenden Bedingungen entsprechen.

1. Straflos ist bezüglich dieses Verbrechens unter allen Umständen derjenige, der eine falsche Erklärung als Beschuldigter in einem Strafverfahren abgegeben hat.

2. Ist die Erklärung eine unbeeidigte, dann ist sie straflos, wenn die Wahrheit für den Erklärenden oder einen Angehörigen desselben Bestrafung oder den Verlust der bürgerlichen Achtung znr Folge gehabt hätte.

3. In Steuersachen kommt die Bestimmung des § 166 nicht zur Anwendung, dies hindert natürlich nicht, daß eine Bestrafung eintritt, nach anderen Bestimmungen, nur die Qualifikation als Verbrechen ist damit ausgeschlossen. § 167. Als hierher gehöriges Delikt ist noch die Übertretung des § 371 zu erwähnen. Nach ihr ist strafbar die falsche Angabe, daß eine schriftliche Erklärung von einer bestimmten Person herrühre. Sie hängt zusammen mit dem früher erwähnten Fall der Urkundenfälschung des § 372. Von dem Verbrechen des § 182 unterscheidet sich die Übertretung des § 371 durch das Objekt, indem hier die Erklärung keine Urkunde ist.

XXI. Hehlerei und Begünstigung.

Das Verbrechen der Hehlerei begeht derjenige, der einen Gegenstand, welcher von einer strafbaren Handlung herrührt, annimmt oder verbraucht oder sonstwie damit verfährt, wenn er dies in gewinnsüchtiger Absicht tut und die strafbare Handlung in Unterschlagung, Diebstahl, Mauserei oder Raub bestand. Der Täter muß jedoch wissen, daß der betreffende Gegenstand von einem der erwähnten Verbrechen herrühre, oder aber es müssen die Umstände derartige sein, daß er dies wenigstens annehmen muß. § 317. Die Strafe der Hehlerei ist sehr verschieden. Außer dem normalen Falle, den wir eben erörtert haben, kommen mildernde und erschwerende Umstände in Betracht.

So wird die Hehlerei milder bestraft, wenn es sich um eine Sache von geringem Werte handelt oder um eine Fundsache, oder wenn sonst mildernde Umstände vorhanden sind. Wenn die Sachen von jemandem herrühren, der für den Empfänger derselben zu sorgen verpflichtet ist, und wenn diese Sachen zum Unterhalt oder zur Verpflegung dienen sollen, so ist der Hehler ganz straflos. Erschwerende Umstände liegen dann vor, wenn der Täter die Hehlerei gewohnheitsmäßig betrieben hat, oder wenn er wegen gewisser im § 318 genannter Verbrechen[1]) vorbestraft ist. § 319.

Wer nach Begehung eines Verbrechens dem Schuldigen in Rücksicht auf einen durch dasselbe erworbenen Vorteil Beistand leistet, begeht das Verbrechen der Begünstigung. Welcher Art das Verbrechen war, ist gleichgültig, nur muß es ein Verbrechen gewesen sein, die Begünstigung im Falle einer Übertretung ist nicht strafbar. § 320.

Wir müssen hier eines Deliktes erwähnen, das wir im Zusammenhange mit den Delikten gegen die Staatsverwaltung besprochen haben.

1) Kapitel 17, 18, 24—27, §§ 88/1, 143/2, 147, 204, 206, 217.

Es ist dies Absatz 2 und 3 des § 132. Dieser Fall handelt nicht von dem Vorteil aus einem Verbrechen, sondern von dem Verbrecher selbst, gehört aber richtiger zur Begünstigung, welche eben vom Gesetze zu enge definiert wird. Auch gehören die §§ 139 und 347, welche von den Verbrechen und Übertretungen der Untergebenen handeln, wiewohl vom Gesetze in andrem Zusammenhange erwähnt, hierher.

Bezüglich der Frage, ob die Hehlerei und die Begünstigung von Amts wegen zu verfolgen sei oder nicht, hat sich das Gesetz dafür entschieden, die für das primäre Delikt diesfalls normierten Bestimmungen als maßgebend anzuerkennen. § 321.

XXII. Delikte, die sich auf die Seeschiffahrt beziehen.

Bei einem Staate wie Norwegen spielt die Seeschiffahrt eine hervorragende Rolle. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein großer Teil der Bevölkerung in Schiffsdiensten steht, hat das norwegische Strafgesetz ein förmliches Seestrafrecht statuiert, das zum großen Teile Tatbestände enthält, die ihrer Natur nach mehr in das Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes als in ein allgemeines bürgerliches Strafgesetz gehören.

1. Als Verbrechen strafbar ist der Bruch des Dienstverhältnisses. Derselbe kann entweder mit Rücksicht auf ältere, bei dem Eingehen der neuen Verpflichtung verheimlichte Verpflichtungen stattfinden oder ohne Rücksicht auf solche. Das Verbrechen kann entweder in der Art begangen werden, daß der Schuldige den Dienst anzutreten unterläßt oder, daß er das Schiff verläßt. Unterbleibt der Dienstantritt nicht in der Absicht, sich dem Dienste überhaupt zu entziehen, sondern unterläßt es der Täter, bloß den Dienst rechtzeitig anzutreten, so liegt kein Verbrechen, sondern nur eine Übertretung vor. Das Gleiche gilt, wenn der Täter die Zeit des ihm erteilten Landurlaubes überschreitet. Wenn im Falle des Verbrechens der Entweichung durch dieselbe eine Gefahr herbeigeführt wird, dann ist dasselbe mit strengerer Strafe bedroht. Auch die Mitwirkung ist strafbar. §§ 301, 302, 303 Der eben angeführten Übertretung werden einige andere gleichgestellt die einer Erörterung nicht bedürfen.

Gewisse Personen auf Schiffen, denen besonders wichtige Funktionen hinsichtlich der Führung desselben zukommen, werden im Falle gewisser Übertretungen nicht nach § 426, sondern nach den strengeren Bestimmungen des § 422 bestraft.

Die Übertretung des verweigerten Gehorsams kann zum Verbrechen werden, wenn dem Ungehorsam wiederholte Befehle vorausgegangen sind. Das Verbrechen wird nur auf Antrag verfolgt. § 309.

Wenn durch den Ungehorsam eine Gefahr entsteht, so bildet er den Tatbestand eines schwereren Verbrechens und zwar genügt in diesem Falle der Ungehorsam gegenüber einem einzigen Befehle, eine Wiederholung desselben, wie im Falle des zitierten Paragraphen, ist nicht erforderlich. Einen noch schwereren Fall dieses Ungehorsamdeliktes bildet es, wenn der Gehorsam auf Grund einer gemeinsamen Verabredung der Mannschaft oder eines Teiles derselben unterlassen wird und bildet auch hier wieder die herbeigeführte Gefahr einen erschwerenden Umstand. §§ 310, 311.

Den schwersten Fall der hierher gehörenden Verbrechen bildet die sogenannte Meuterei, welche die vollständige Disziplinlosigkeit auf einem Schiffe bedeutet und durch welche die Leitung des Schiffes dem Führer entrissen wird. §§ 312, 313.

Dem Schiffer ist gesetzlich eine gewisse Strafgewalt beigelegt, welche jedoch einen Gegenstand des Verwaltungsrechtes bildet und deshalb hier außer Betracht bleibt. Hier ist nur zu erwähnen, daß der Schiffer bei Ausübung seiner Strafgewalt an ein bestimmtes Verfahren gebunden ist, dessen Außerachtlassung an ihm bestraft wird. Hat der Schiffer in materiell ungesetzlicher Weise einen Untergebenen bestraft, so liegt ein Verbrechen vor. § 308, Absatz 1. Sonstige ungebührliche Behandlung des Untergebenen durch den Vorgesetzten wird ebenfalls als Verbrechen nach diesem Paragraphen bestraft. Wenn eine Disziplinarstrafe vom Schiffer wegen eines solchen Deliktes verhängt worden ist, wegen dessen eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet wird, so ist die Disziplinarstrafe beim Urteile jedenfalls zu berücksichtigen. §§ 420, 427.

In diesem Zusammenhange sind noch gewisse Verbrechen gegen die Mitreisenden zu erwähnen, deren sich ein Schiffer oder auf einem Schiffe Angestellter schuldig machen kann.

a) Die rechtswidrige Zurücklassung eines Mitfahrenden, mit der Unterscheidung, ob er in seinem Heimatlande oder außerhalb desselben zurückgelassen worden ist.

b) Die verweigerte Verabfolgung dessen, was der Mitreisende zu fordern berechtigt ist.

c) Die unbegründete Verweigerung der Erlaubnis, sich an einen Konsul oder eine andere Behörde zu wenden.

d) Sonstige besonders ungebührliche Behandlung eines Mitfahrenden oder Gestattung derselben. §§ 306, 307, 308.

2. Die nunmehr zur Erörterung gelangenden Delikte beziehen sich auf die Sicherheit der Schiffe bezüglich der Seegefahren.

Strafbar ist es, wenn ein Schiffer mit einem nicht seetüchtigen Schiffe in See geht. Notwendig ist, daß die Reise infolge der Seeuntüchtigkeit des Schiffes mit einer Gefahr für Menschenleben verbunden sei. Hier fragt es sich nun, ob die Gefährdung des Lebens des Schiffers allein genüge. Da in der Praxis der Fall kaum vorkommen dürfte, daß ein Schiff ohne andere Bemannung in See geht, ist der Fall nur von theoretischer Bedeutung, eventuell von praktischer bei ganz kleinen Fahrzeugen, die nur von einer einzigen Person geleitet werden. Dem Wortlaute der betreffenden gesetzlichen Bestimmung entsprechend handelt es sich hier um objektive Voraussetzungen, die hinsichtlich eines Fahrzeuges zutreffen oder nicht. Es wird demgemäß auf die Anzahl der auf dem Schiffe anwesenden Personen gar nicht ankommen. Der wirkliche Eintritt eines Schadens bildet dann einen erschwerenden Umstand. Wegen der außerordentlichen Bedeutung dieses Verbrechens wird auch die Vorbereitungshandlung mit Strafe bedroht, wie wir dies bei zahlreichen anderen Verbrechen bereits kennen gelernt haben. Der gleichen strafrechtlichen Verantwortung wie der Schiffer ist in dieser Beziehung auch der Reeder, so wie sein Bevollmächtigter unterworfen. § 304.

Ist von jemandem die öffentliche Untersuchung eines Schiffes über die Seetüchtigkeit wider besseres Wissen veranlaßt worden, so begründet dies ein Delikt. Dasselbe jedoch als Verbrechen zu erklären, besteht keine Veranlassung. § 305. Die erörterten Bestimmungen des § 304 sollen der Entstehung von Seegefahren vorbeugen. Ist eine solche Gefahr bereits eingetreten, dann begeht der Schiffer ein Verbrechen, wenn er das Schiff im Stiche läßt. Die besonders geringe Strafe wird noch vermindert, wenn das Delikt von einem Mitgliede der Schiffsmannschaft begangen wird.

Wenn zwei Schiffe zusammengestoßen sind, so besteht für das unbeschädigte oder weniger beschädigte derselben die natürliche Verpflichtung, dem andern Hilfe zu leisten. Diese natürliche Verpflichtung hat im norwegischen Strafgesetze noch überdies gesetzlichen Ausdruck erhalten. Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung begründet nämlich den Tatbestand eines Verbrechens, das jedoch ebenfalls mit besonders geringer Strafe bedroht ist. Das Delikt ist in allgemeiner Form bereits in § 387 enthalten, in welchem allerdings eine unbedeutende Übertretungsstrafe statuiert wird, steht aber auch im Zusammenhang mit § 150, ja ist genau genommen, bereits in diesem normiert und mit bedeutend höheren Strafen bedroht. § 314, § 315.

Außer den erwähnten Verbrechen handeln noch zwei Über-

tretungen von der Sicherheit der Schiffe. Die beiden Bestimmungen enthalten die Strafsanktion für Übertretungen von anderwärts aufgestellten Vorschriften, wie wir dies bei anderen Delikten des Strafgesetzes bereits wiederholt kennen gelernt haben. Die eine Bestimmung beschäftigt sich mit der Seetüchtigkeit der Schiffe und mit der Fürsorge für die darauf befindlichen Personen, gehört also nur in ersterer Hinsicht in diesen Zusammenhang, die zweite handelt speziell vom Schiffszusammenstoße. Beide Bestimmungen sind Präventivvorschriften. Die mildere Strafart bei der letzteren Übertretung scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen, wenn auch die Handlungsweise bei eingetretenem Erfolge mit der entsprechend hohen Verbrechenstrafe des § 148 bedroht ist. §§ 416, 418.

3. Außer den eben erwähnten Bestimmungen des Seestrafrechtes haben wir noch eine Reihe von rein administrativen Vorschriften anzuführen, die einer Erläuterung weiter nicht bedürfen. Es handelt sich auch hier wieder zum Teil um bloße Sanktionen für die Übertretungen von Vorschriften, die nicht im Strafgesetze enthalten sind. Von den strafbaren Handlungen ist nur eine einzige Verbrechen, nämlich die unwahre Eintragung in das hiefür bestimmte Buch, während die unterlassene Eintragung eine bloße Übertretung begründet. §§ 316, 421, 414, 415, 417, 419, 423, 424, 425.

XXIII. Pressdelikte.

Das Preßrecht nach dem neuen norwegischen Strafgesetzbuche läßt sich nach der Natur der einzelnen mit Strafe bedrohten Tatbestände in zwei Teile teilen, von welchen der eine die eigentlichen Preßdelikte umfaßt, während der andere preßpolizeiliche Vorschriften enthält.

Das Gesetz geht von dem Begriffe einer Druckschrift verbrecherischen Inhaltes aus, das ist also von einer objektiven Verbrechensqualität derselben. Als Druckschrift verbrecherischen Inhaltes gilt also auch die Schrift eines Unzurechnungsfähigen. Strafbar und zwar als Verbrechen ist nur die Herausgabe einer objektiv verbrecherischen Druckschrift, wenn der Verfasser unter 18 Jahren war oder wenn durch Urteil seine Unfähigkeit, während zehn Jahren in einer öffentlichen Angelegenheit zu stimmen oder ein öffentliches Amt zu erlangen, ausgesprochen wurde und dies dem Herausgeber bekannt war, oder wenn der Verfasser nicht vor Gericht angegeben wird, falls er unbekannt ist, oder wenn der Verfasser sonst nicht bestraft werden kann. Der Verleger ist strafbar, wenn bei einer derartigen Druckschrift die erwähnten Umstände beim Verfasser und Herausgeber zutreffen und

der Drucker, wenn dieselben auch beim Verleger vorhanden sind. § 322. Die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung des zitierten Paragraphen besteht darin, daß der Schuldige nicht als Mitwirkender nach allgemeinen Regeln strafbar ist, in welchem Falle natürlich die hiesige Bestimmung zessiert. Bezüglich einer Zeitung oder Zeitschrift ist auch fahrlässige Begehung dieses Deliktes durch den Herausgeber möglich, wird jedoch nur als Übertretung bestraft. § 431. Ein als Übertetung strafbares Preßdelikt begründet ferner die entstellende Wiedergabe von Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden in einer Druckschrift, ein Delikt, welches in engem Zusammenhange steht mit dem Verbrechen des § 130, von welchem wir unter den Delikten gegen die Staatsverwaltung gehandelt haben. § 432.

Die folgenden Preßdelikte, welche durchwegs Übertretungen sind, haben bloß preßpolizeilichen Charakter. Dieselben betreffen:

Die Angabe des Druckers und Druckortes auf der Druckschrift;

die Unterlassung des Herausgebers einer Zeitung oder Zeitschrift, sich als solchen zu bezeichnen, sowie die falsche Angabe in dieser Beziehung;

die Weigerung der Anfnahme einer tatsächlichen Berichtigung;

die Weiterverbreitnng einer beschlagnahmten oder eingezogenen Druckschrift;

die Abgabe von Pflichtexemplaren. §§ 428, 429, 430, 433, 434.

Hinsichtlich der Druckschriften verbrecherischen Inhaltes besteht das sogenannte objektive Verfahren, d. h. es kann eine Druckschrift eingezogen werden, auch wenn niemand bestraft oder verfolgt worden ist. §§ 323, 435.

XXIV. Delikte gegen besonders Schutzbedürftige und in besonderen Verpflichtungsverhältnissen.

Die in diesem Zusammenhange zu erörternden strafbaren Handlungen sind zum Teil Verbrechen, zum Teil Übertretungen. Als Verbrechen strafbar ist das gesetzwidrige Verhalten gegenüber einer vorhandenen rechtmäßigen Fürsorgegewalt zwischen zwei Personen, indem ein Unmündiger der gesetzmäßigen Obhut seiner Eltern oder anderer entzogen wird. Das Verbrechen, welches ein Antragsdelikt ist, kann nur gegen Personen unter 18 Jahren begangen werden. Der Tatbestand darf nicht in einer Freiheitsberaubnng bestehen, da sonst die Bestimmung des § 223 zur Anwendung zu kommen hätte. § 216. Das Gesetz unterscheidet nun je nach der Absicht des Täters, nach

dem Alter der der Gewalt entzogenen Person nnd nach dem Erfolge des Verbrechens folgende Fälle:

1. Der Täter hat gewinnsüchtige Absicht oder er will ein Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 200—205 oder 213 ermöglichen.

2. Die betreffende Person ist unter 16 Jahre alt.

a) Die Absicht des Täters ist ein nnzüchtiger Zweck. Hier bildet er einen erschwerenden Umstand, wenn das Kind unter 13 Jahren ist. Hier mnß erwähnt werden, daß in beiden Fällen der unzüchtige Zweck bloß beabsichtigt sein darf, andernfalls die Bestimmungen der §§ 195, 196, 201 zur Anwendung zn kommen hätten.

b) Die betreffende Person wird nicht nur der rechtmäßigen Gewalt entzogen, sondern verborgen gehalten oder in das Ausland verbracht oder es tritt eine schwere Körperverletznng oder Gesundheitsschädigung ein.

c) Tritt anßer den unter b) erwähnten Umständen die Absicht des Täters wie nnter a) erwähnt hinzu, oder ist dieselbe eine gewinnsüchtige, dann liegt ein nener besonders schwerer Fall vor.

Die vorliegenden Fälle sind ziemlich komplizierter Natnr nnd können bei denselben leicht die Bestimmungen über andere Delikte als konknrrierend in Anwendung kommen. § 217.

Von der Übertretung des § 380 haben wir bereits oben gehandelt. Wenn die betreffende Person unter 18 Jahre alt ist, so liegt ein Verbrechen vor, ist dieselbe unter 16 Jahre alt, so liegt das Verbrechen auch dann vor, wenn sich der Täter hierbei keines Gewaltmißbrauchs schuldig gemacht hat. § 218.

Als ein Verbrechen in besonderen Verpflichtungsverhältnissen ist es auch anzusehen, wenn jemand pflichtwidrig einer seinem Hausstande angehörenden Person den Unterhalt verweigert, oder sonst seine Pflichten verletzt. Der Tatbestand ist ein sehr weiter. § 219. Als Übertretung ist die Übersehreitnng des Züchtigungsrechtes strafbar. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Täter keine Schadensabsicht besaß, da sonst Körperverletzuug vorliegen würde. Die Entscheidung, ob diese Übertretung oder aber das vorhin erwähnte Verbrechen vorliege, dürfte in manchen Fällen wegen der Ähnlichkeit des Tatbestandes schwierig sein. § 386.

Als besondere Verpflichtungsverhältnisse kann man es auch betrachten, wenn jemand imstande ist, einen anderen, der in dringender Lebensgefahr sich befindet, zn retten. In diesem Falle statniert das Gesetz eine Handlungspflicht, d. h. es straft es als Übertretung, wenn der Betreffende in einem solchen Falle es unterläßt, dem andern zn

helfen. Auch die allgemeine Pflicht der Anzeige und Hilfeleistung bei besonderen Unglücksfällen gehört in diesen Zusammenhang. § 387. Ebenfalls eine Übertretung liegt vor im Falle des § 340 das ist im Falle der Unterlassung der Anzeige des Fundes eines abhanden gekommenen Kindes. Die Bestimmung könnte auch im Zusammenhange mit den Delikten gegen die Staatsverwaltung erwähnt werden, wie denn überhaupt die hier erwähnten strafbaren Handlungen mit der einen oder anderen Deliktsgattung im engeren Zusammenhange stehen, wie wir bereits erwähnten.

Unter den Delikten gegen das Leben und die körperliche Integrität haben wir auch die in den §§ 240 und 241 erwähnten Verbrechen besprochen, welche in dem böswilligen Verhalten gegen schwangere Frauenspersonen bestehen, welches ein gegen das Kind oder die Leibesfrucht gerichtetes Verbrechen zur Folge hat. Das Verbrechen wurde in dem erwähnten Zusammenhange erörtert, weil es vom Gesetze als besonderer Fall der Mitwirkung zum Verbrechen des Kindesmordes oder der Abtreibung aufgefaßt wird. Es gehört jedoch ebensogut in diesen Zusammenhang, da man im Falle des erwähnten Verbrechens wohl ganz besonders von einem bestehenden Verpflichtungsverhältnisse reden kann.

Die Delikte, die wir im Anschlusse hieran hier zu erwähnen haben, sind Übertretungen, welche den genannten Verbrechen ganz und gar ähnlich sind und sich eigentlich nur in der Person unterscheiden, indem auch für Eltern, Hausherren u. s. w. die rechtliche Verpflichtung der Hilfeleistung gegenüber schwangeren Frauenspersonen statuiert wird. §§ 388, 389.

Besondere Verpflichtungsverhältnisse können auch durch den Dienstvertrag begründet werden. Die diesbezüglichen Übertretungen werden nur über Antrag verfolgt.

1. Strafbar ist das Verlassen des Dienstes oder der unterlassene Dienstantritt ohne ausreichenden Grund. Diesen Handlungen ist es gleichgeachtet, wenn der Dienstpflichtige die bedungenen oder üblichen Leistungen verweigert oder im Hause des Dienstgebers besonders schlechte Führung an den Tag legt. §§ 409, 412, 413.

2. Den Übertretungen des Dienstpflichtigen stehen wieder solche des Dienstherrn gegenüber. So ist die rechtswidrige Verweigerung der Aufnahme jemandes in den Dienst oder die Entlassung aus demselben seitens des Dienstherrn mit Strafe bedroht. Ein schwererer Fall liegt dann vor, wenn der Dienstpflichtige durch Verweigerung seiner Aufnahme in das Haus des Dienstherrn besonderer Verlegenheit oder einer Gefahr ausgesetzt wurde und zessiert die Strafbarkeit

selbst dann nicht, wenn ein gesetzlicher Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung vorlag, falls die Handlungsweise des Dienstherrn als zur Unzeit erfolgt sich darstellt. §§ 410, 411. Der Dienstherr ist ferner auch strafrechtlich verpflichtet, dem Dienstpflichtigen den Lohn zu zahlen, ihm ein Zeugnis auszustellen und kann, genau so wie der Dienstpflichtige, wegen besonders schlechten Verhaltens gestraft werden.

VI.

Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten.

Von

H. Fehlinger in München.

Die Universität zu Atlanta veranstaltet alljährlich eine Konferenz zum Studium des Negerproblems. Hierbei kommen die Ansichten der gebildeten Vertreter der schwarzen Rasse selbst am besten zum Ausdruck. Die Konferenz im Jahre 1904 befaßte sich mit dem Neger als Verbrecher. Die Vorträge, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurden[1]), bieten manche wissenswerte Aufschlüsse. Über den Umfang der Kriminalität im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten liegen nur mangelhafte Angaben vor, nämlich die gelegentlich des Census (alle zehn Jahre) gesammelten Daten über die Zahl der Gefängnisinsassen; beim letzten Census wurde auch hiervon abgesehen und die Gefängnisstatistik auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben. Für einzelne Staaten und Städte ist hingegen ein etwas mehr verläßliches Material vorhanden, mit dem die Angaben der Censusberichte — wie ausdrücklich betont werden muß — in den Hauptzügen übereinstimmen.

In allen Staaten und Territorien ist die Kriminalität der Neger viel größer als die der „Weißen", aber geringer als die der Mongolen und Indianer. Die in Amerika lebenden Japaner und Chinesen sind jedoch nahezu ausschließlich erwachsene Männer; das darf nicht unberücksichtigt bleiben. Bei Beurteilung der Zunahme der Zahl der Gefangenen in den einzelnen Censusjahren, die in der beigegebenen Tabelle zum Ausdruck kommt, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Handhabung der Strafgesetze eine strengere geworden ist; die ganze in der Statistik zutage tretende Differenz kann hiermit wohl nicht erklärt werden. Bedauerlicherweise fehlen Angaben, welche über die Entwicklung im Laufe des jüngsten Dezenniums Auskunft geben könnten; die Statistik bis 1880 weist die Zahlen für die Neger

1) Some Notes on Negro Crime. Report of a Social Study. Atlanta, 1905. The University Press.

nicht getrennt ans, sondern zusammen mit jenen für alle anderen „farbigen Rassen". Für die Periode 1870 bis 1890 erhalten wir nachstehendes Bild:

	1870	1880	1890
Zahl der „weißen" Sträflinge	24,845	41,861	57,310
„ der „farbigen" „	8,056	16,748	25,019
„ der Negersträflinge	?	?	24,277
Auf 1 Mill. Personen kamen Sträflinge:			
Bei den Weißen	740	964	1042
„ allen Farbigen	1621	2480	3275
„ den Negern	—	—	3250
„ Chinesen	—	—.	3835
„ Indianern	—	— .	5476

Im letzten Zählungsjahre kamen in den Südstaaten, wo die große Masse der Neger wohnt, auf 10000 Personen dieser Rasse 29 Strafgefangene; in den Nordoststaaten kamen anf die gleiche Anzahl Neger 75 Gefangene, in den Weststaaten sogar 95. In den industriell entwiekelten Gebieten des Nordostens nnd des Westens ist die Kriminalität der Weißen gleichfalls höher als im agrarischen Süden. Wählt man den Staat New York als Beispiel, so kommen auf 10000 Neger 100 Gefangene, auf 10000 Weiße 18 Gefangene; in Mississippi, mit gar nicht nennenswerter Indnstrie nnd überwiegender Negerbevölkerung entfielen auf die gleiche Anzahl Personen bei den Negern 14, bei den Weißen 2 Gefangene. Die Differenz ist in den Industriegegenden weniger bedentend; hier sind unter den Weißen die Eingewanderten verhältnismäßig stark vertreten, von welchen einige Nationalitäten, wie die Irländer, Italiener usw., eine besondersg roße Kriminalität aufweisen. Der regionale Unterschied in der Kriminalität der Neger wird zum Teil aueh dadnrch bedingt, daß im Norden die erwachsenen Männer unter ihnen vorwiegen und zwar infolge der Binnenwanderung. Vergleiehen wir die Kriminalität der Neger und der Einwanderer in den nordatlantisehen Staaten, so ergibt sieh, daß sie bei den Negern noch immer dreimal so groß ist als bei der anderen Bevölkerungsgruppe; in den nördliehen Zentralstaaten ist sie sogar seehsmal so groß. Unter den Negersträflingen sind die jüngeren Altersklassen stärker vertreten als unter den weißen Sträflingen; doeh erscheint derselbe Unterschied aueh im Altersaufban beider Rassen überhaupt. — Die durehsehnittliehe Dauer der Haft ist bei den Negern länger; dies veranschanlieht für das letzte Censusjahr die folgende Tabelle:

	Dauer der Haft	
	unter 1 Jahr	über 1 Jahr
	Prozent aller Fälle	
Geborne Amerikaner europ. Rasse	28.5	71.5
Eingewanderte Europäer	43.6	56.4
Neger	20.4	79.6

Endlich werden noch einige Angaben über die Art der Vergehen und Verbrechen beigefügt, die sich auf dasselbe Jahr beziehen.

	Weiße	Neger
	Prozent der Vergehen u. Verbrechen	
Gegen die Staatsgewalt	2.9	0.7
„ „ Sicherheit der Gesellschaft .	27.0	16.5
„ „ „ „ Person . . .	17.9	26.0
„ „ „ des Eigentums . .	45.2	46.7
Andere	7.0	10.1

Der Prozentsatz der Vergehen gegen das Eigentum, also jener, die in der Regel aus wirtschaftlicher Not begangen werden, ist bei beiden Rassen annähernd gleich; bei den Weißen sind Vergehen wider Staat und Gesellschaft häufiger, bei den Negern die Vergehen gegen die Sicherheit der Person — denen zumeist die niedrigsten Motive zugrunde liegen. Unter den des Lesens und Schreibens kundigen Negern ist die Kriminalität weniger umfangreich als unter ihren analphabetischen Rassegenossen.

Monroe N. Work untersuchte die Kriminalität der Neger in einzelnen Städten und Staaten. Er kam zu dem Schluß, daß die relative Zahl der Verurteilungen von Negern (im Verhältnis zur Zahl aller Neger) in den betreffenden Lokalitäten überall größer ist als die relative Zahl der Verurteilungen Weißer. Im Jahre 1900 war in den in Betracht gezogenen Städten in verschiedenen Landesteilen die Kriminalität der Neger anderthalb bis neunmal so groß als die der Weißen. Es ist leider nicht möglich, die Vergleiche entsprechend der sozialen Schichtung durchzuführen; ohne Zweifel würden dann die Zahlen für die Neger etwas günstiger ausfallen. Hingegen ist es verfehlt, wenn die Teilnehmer an der Atlanta-Konferenz ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse für die größere Kriminalität der Neger verantwortlich machten, in erster Linie das System der Überlassung von Negersträflingen an weiße Plantagenbesitzer (Convict Lease System), das im höchsten Grade demoralisierend und korrumpierend gewirkt hat und bedauerlicherweise in einigen Golfstaaten noch heute fortbesteht. Es wird ferner betont, daß in der unmittelbar der Sklaven-

befreiung folgenden Zeit die Neger mit den Grnndsätzen des Rechtes der Gemeinschaft wenig oder gar nicht vertraut waren; sie begingen ans Unwissenheit, nicht aus natürlicher, moralischer Minderwertigkeit Handlungen, die Bestrafung im Gefolge hatten. Dem Richterstand warfen mehrere Redner auf der Konferenz vor, er sei gegen die Neger voreingenommen und verurteile viele ungerecht; auch dieser Vorwurf mag eine teilweise Berechtigung haben, nicht aber in den Nordstaaten, wo die Mehrheit der Weißen ganz hesonders negerfreundlich gesinnt ist. Die Konferenz nahm eine Resolution an, welche die Reform der Strafgesetzgebung und mehr Entgegenkommen seitens der „weißen Nachbarn" fordert. Vor allem soll durch Änderungen in der Konstitution der Geschwornengerichte den nngerechten Verurteilungen der Neger vorgeheugt werden.

Die Annahme, materielles Elend allein schaffe die Kriminalität, ist nicht berechtigt; gerade aus jenen Berufsklassen, welchen die Mehrheit der Neger angehört — Farmer nnd Landarbeiter — gehen gewöhnlich relativ die wenigsten Verhrechen hervor. Es darf nicht vergessen werden, daß die ganze Kultur der Amerikaner einem sehr großen Teil der Neger fremd geblieben ist; sie ist der schwarzen Rasse nicht angepaßt und deshalh fällt es dieser auch viel schwerer, nicht gegen die Gesetze zu verstoßen. Im Interesse beider Rassen liegt es, Mittel zu finden, um die Kriminalität zu verringern; nicht nur die Neger, auch die Weißen hahen unter den gegenwärtigen Zuständen zu leiden und man muß alle Bestrehungen hegrüßen, die auf eine Änderung abzielen.

VII.

Aus den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses.[1]

Von

Kriminalkommissar Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

A. Das Problem der Zeugenaussage.

In den „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" I, 4. Heft (S. 419—461) habe ich „die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozeßreform" behandelt und dabei auch auf alle hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung hingewiesen (S. 433 ff.). Das Ergebnis der Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses erfüllt bei weitem nicht die Hoffnungen der in diesem so außerordentlich wichtigen Punkt des Strafverfahrens Vorschläge machenden Autoren. Man kann gerade nicht sagen, daß die Kommission an diesen Bestrebungen ganz achtlos vorübergegangen sei, aber sie hat sie jedenfalls ganz nebensächlich behandelt und einschlägige Reformbeschlüsse von einem ganz anderen Standpunkt aus gefaßt. Diesen Reformbeschlüssen und insbesondere den Begründungen abgelehnter Anträge auf diesem Gebiete seien die nachfolgenden Ausführungen gewidmet, die zugleich eine Zusammenstellung weiteren Materials für unsere Reformbestrebungen darstellen sollen.

Der sechste Abschnitt der St.-P.-O., der von den „Zeugen" handelt, soll nach den Beschlüssen der Kommission mehrfache Änderungen erfahren; diese beziehen sich in der Hauptsache aber nur auf das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52, 55, 57), Auskunftsverweigerungsrecht (§ 54), die Zeugenbeeidigung[2] (§§ 60—63, 65, 66), so daß ich mich hier mit dem bloßen Hinweis begnügen

1) Die Sitzungsprotokolle der Kommission sind im Herbst 1905 im Verlag von J. Guttentag, Berlin, erschienen (2 Bände, geb. 10.— Mk.).

2) Die Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussage wurde verneint. (Prot. I 105—112, II. 229.)

kaun. Zu dem für unser Problem so wichtigen § 68, wonach der Zeuge zu veranlassen ist, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben, und zur Aufklärung und Vervollständigung seiner Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem seine Wissenschaft beruht, zu befragen ist, wurde kein Beschluß gefaßt.

Zu §§ 238 und 240 St.-P.-O. wurde beschlossen, daß die Bestimmungen über das „Kreuzverhör" — als entbehrlich — gestrichen werden können[1]), da von dem Kreuzverhör in der Praxis nahezu kein Gebrauch gemacht werde.

Dabei wurden u. a. noch folgende hier erwähnenswerte Gründe geltend gemacht:

„... Die Prozeßbeteiligten[2]) seien weit eher geneigt, durch Suggestivfragen aus den Zeugen Bekundungen herauszuholen, die in ihrem Interesse liegen. Überhaupt diene es nicht den Zwecken der Wahrheitsermittelung, daß sich die Vernehmung der Zeugen hauptsächlich auf die Vorlegung einzelner Fragen zuspitze. Dabei hänge der Erfolg zu sehr davon ab, welche von den Parteien die andere an Geschicklichkeit und Schlagfertigkeit bei der Fragestellung übertreffe. Weit besser komme der Sachverhalt unverfälscht an den Tag, wenn sich die Zeugen in zusammenhängender Erzählung auszulassen hätten, wie dies bei der Vernehmung durch den Vorsitzenden die Regel bilde ... In der Tat werde das Kreuzverhör in denjenigen ausländischen Staaten, in denen es die Regel bilde[3]), von den Zeugen oft geradezu als Tortur empfunden, und es habe dort zu einer großen Abneigung, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, geführt, was den Zwecken der Strafrechtspflege wenig dienlich sei. ..." (Prot. I, 236, II, 113, 499).

Die Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung werden in der Regel nicht protokollarisch aufgenommen, eine Ausnahme statuiert § 273, Abs. 2 St.-P.-S., wonach aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen sind. Ein Antrag in der Kommission, daß auch diese Ausnahme in Zukunft wegfallen solle, wurde einstimmig[4]) angenommen. Dafür waren namentlich folgende Gründe maßgebend:

---

1) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. 442f. und die These V, S. 461.
2) Nämlich Staatsanwalt und Verteidiger.
3) Vor allem kommt England und Amerika hier in Frage.
4) Die Kommission bestand aus 21 Mitgliedern.

„... Eine Beschränkung der Wiedergabe der Aussagen auf die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen sei, wie die Erfahrung mit den Schöffengerichtsprotokollen beweise, von geringem Werte, da der Protokollführer dieser Aufgabe nicht immer gewachsen und eine Kontrolle durch den Vorsitzenden während der Verhandlung ausgeschlossen sei...."

Im Laufe der Beratung war auch der in der Literatur und Presse mehrfach gemachte Vorschlag, die Zeugenaussagen stenographisch aufnehmen zu lassen, erörtert worden. Es herrschte jedoch in der Kommission Übereinstimmung darüber, daß dieser Vorschlag praktisch undurchführbar sei. Es stehe nur eine beschränkte Zahl von Stenographen, welche die Fähigkeit besäßen, eine längere Verhandlung wortgetreu aufzunehmen, den Gerichten zur Verfügung. Ferner fehle die genügende Gewähr für die Richtigkeit der Stenogramme, wenn sie nicht den Zeugen vorgelesen und von ihnen genehmigt würden; das Vorlesen sei aber zeitraubend, daß es ernsthaft nicht in Frage kommen könne. Der Vorsitzende würde außerdem eine Verantwortung für die stenographisch aufgenommenen Protokolle niemals übernehmen können, selbst wenn er der Stenographie mächtig sei. Endlich müßten die Stenogramme, wenn sie praktisch verwertbar sein sollten, nach der Sitzung stets in gewöhnliche Schrift übertragen werden, was eine große Vermehrung des Schreibwerkes und erhebliche Kosten verursachen würde. Die Aussagen der Zeugen würden in den Urteilsgründen genügend berücksichtigt. (Prot. I, 254, II, 139, 513.)

Im Ermittelungsverfahren soll nach einem Beschlusse der Kommission zu § 159 St.-P.-O. die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, weil man mit den bei der Polizei aufgenommenen Protokollen zu schlechte Erfahrungen gemacht habe, wie aus den Gründen dieses Beschlusses zu entnehmen ist. (Prot. I, 163 ff., II, 73 ff., 463.)

Zu § 60 St.-P.-O. wurde der Beschluß gefaßt, daß die Beeidigung des Zeugen in allen Fällen erst nach dem Abschlusse seiner Vernehmung erfolgen soll (Prot. I, 57 ff., II, 226); daher wurde im Hinblick auf § 58 St.-P.-O. in Erwägung gezogen, ob sich nicht die Vorschrift empfehle, daß jeder Zeuge grundsätzlich einzeln und in Abwesenheit aller anderen Zeugen zu vernehmen sei. Die Mehrheit der Kommission konnte sich von der Notwendigkeit einer solchen Vorschrift nicht überzeugen, da jetzt schon der Vorsitzende befugt sei, vernommene Zeugen abtreten zu lassen, sofern er

dies für angezeigt erachte. Wollte man eine zwingende Vorschrift im Sinne der Anregung gehen, so führe auch dies wieder zu Schwierigkeiten. Für viele Zeugen sei es eine Erleichterung, wenn sie ihre eigenen Wahrnehmungen mit denen anderer Zeugen vergleichen könnten; oft falle ihnen auch dabei etwas Vergessenes wieder ein oder es ergebe sich die Gelegenheit zu einer Berichtigung. Eine Beeinflussung der Zeugen sei in dem unbeaufsichtigten Zeugenzimmer noch leichter möglich als im Sitzungssaale. Auch werde es sich bei der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen doch nicht vermeiden lassen, daß die Zeugen auf irgend einem Wege von den Bekundungen der anderen Zeugen Kenntnis erhielten. (Prot. II, S. 229.)

Zum Schluß will ich noch etwas näher auf die Behandlung der Aussagen eidesunfähiger — namentlich jugendlicher — Personen eingehen.

Gelegentlich der Ablehnung des Antrages auf Bestrafung der uneidlichen falschen Aussagen wurde bezüglich der Zeugen unter 16 Jahren ausgeführt:

„... Wollte man eine Vorschrift in Aussicht nehmen, nach welcher Personen jener Altersklasse vor ihrer Vernehmung auf die Strafbarkeit der falschen Aussage hinzuweisen seien, so wäre zu befürchten, daß gerade diejenigen unter ihnen, welche die Wahrheit aussagen wollten, in ihren Bekundungen unsicher gemacht werden. Überdies sei die Wirksamkeit der Androhung krimineller Strafe gerade gegenüber Personen kindlichen Alters höchst fraglich. Es sei deshalb besser, die schwierige Frage, ob einem Kinde Glauben zu schenken sei, wie bisher nur aus dem gesamten Ergebnis der Verhandlung zu beantworten. (Prot. I, S. 111.)

In meiner eingangs erwähnten Arbeit habe ich u. a. auch den Grundsatz aufgestellt, daß Kinder unter sieben Jahren vor Gericht kein Zeugnis ablegen sollen. Dieser theoretische Grundsatz, der sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der bisherigen Forschungen über Kinderaussagen stützt, wurde von den Vertretern dieser Reformrichtung in Wort und Schrift als berechtigt anerkannt; doch fehlte es auch nicht an Widersprüchen, wobei namentlich der Einwand vorgebracht wurde, daß die Praxis der oft sehr wichtigen Aussage eines Kindes nicht entbehren könne. Dabei wurde aber leider übersehen, daß ich zwischen der Vernehmung eines Kindes als offiziellen Zeugen im Sinne der Strafprozeßordnung und der Ermittelung der Zeugenwissenschaft eines Kindes und deren Bekundung durch dritte Personen (testes de auditu) wohl unterschieden habe. (Vgl. a. a. O. S. 440 f.)

Die Angriffe des Amtsrichters Dr. Sontag in der Unterhaltungsbeilage der Berliner Tageszeitung „Tägliche Rundschau“ vom 13. und 14. November 1905 auf meine obige, am „grünen Tisch“ erdachte These muß ich als unberechtigt zurückweisen, da er bei seiner Kritik nicht einmal meine ursprüngliche (oben zitierte) Abhandlung kannte und berücksichtigt hat, geschweige denn von meinen Gründen und praktischen Erwägungen etwas wußte.

B. Die Stellung der Kriminalpolizei.

Die Tätigkeit und Zuständigkeit der Polizeibehörden im strafprozessualen Ermittelungsverfahren ergibt sich bekanntlich hauptsächlich aus den folgenden Gesetzesbestimmungen:

§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes[1]) sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten....

§ 161 der Strafprozeßordnung:

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten....

Weitere Spezialbestimmungen für die Polizeibehörden oder deren Beamte finden sich noch in den §§ 22, 31, 32, 98, 105, 127, 131, 156, 157, 159, 187, 453 ff. der Strafprozeßordnung.

Wie in der kriminalistischen Literatur, so entstand auch unter den (21) Mitgliedern der Kommission für die Reform des Strafprozesses ein großer Streit darüber, ob die gerichtliche Voruntersuchung künftig ganz in Wegfall kommen und einem die Hauptverhandlung vorbereitenden mündlichen kontradiktorischen Verfahren Platz machen soll, oder ob es in dieser Beziehung beim alten bleibe, oder welche Änderungen der bisherigen gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 176—195 St.P.O.) und des vorbereitenden Verfahrens (§§ 156—175 St.P.O.) eintreten sollen.

Da die Haupttätigkeit der Kriminalpolizei sich auf die Mitwirkung bei der „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ erstreckt, ist sie selbst-

---

1) Dafür ist auch die sonst überall übliche Bezeichnung „Kriminalpolizei“ von der Kommission eingeführt worden.

verständlich an der Behandlung und Lösung dieser Fragen sehr interessiert.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen in diesem Punkte will ich hier gleich im voraus erwähnen: Es bleibt in der Hauptsache beim bisherigen Verfahren. Das Protokoll der (64.) Kommissionssitzung vom 11. November 1904 beginnt[1]: „. . . Eine Vorbereitung der Hauptverhandlung durch ein mündliches und kontradiktorisches Verfahren im Sinne der Anträge, welche auf S. 141 ff. der Protokolle der ersten Lesung wiedergegeben sind, wurde heute von keiner Seite mehr befürwortet."

Wichtig ist der zu § 153 Ger.Verf.Ges. gefaßte Kommissionsbeschluß, der lautet:

„Es soll auf tunlichste Herbeiführung unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Exekutivbeamten der Kriminalpolizei Bedacht genommen werden (Prot. II. 75 ff.)."

Das ist nun für die Kriminalpolizei größerer Städte gar nichts Neues mehr, da die Tunlichkeit eines solchen unmittelbaren Verkehrs zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei schon längst erkannt und dementsprechend gehandelt wurde. Ebenso ist für die Praxis auch der zu § 156 St.P.O. gefaßte Kommissionsbeschluß nicht mehr neu; er lautet: „Die Anbringung des Strafantrages zu Protokoll soll auch bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zulässig sein; das Protokoll ist von dem Antragsteller zu unterzeichnen (Prot. II. 69 ff.)."

Allerdings scheint sich die Kommission jenen unmittelbaren Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den „Exekutivbeamten der Kriminalpolizei" etwas anders vorzustellen als er in Wirklichkeit stattfindet und unter den heutigen Verhältnissen nur stattfinden kann. Der Antragsteller führte nämlich aus:

. . . Zurzeit bestehe zwischen den Staatsanwälten und den polizeilichen Hilfsbeamten kein organischer Zusammenhang. Eine gerichtliche Polizei bestehe nur im Prinzipe. Tatsächlich würden die einzelnen einer größeren Polizeibehörde angehörenden Exekutivbeamten fast überall nur auf Grund einer Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde tätig, an welche sich der Staatsanwalt mit seinem Ersuchen zunächst wenden müsse und welcher dann auch die Exekutivbeamten ihren für die Staatsanwaltschaft bestimmten Bericht erstatteten. Dies Verfahren sei unpraktisch, schwerfällig, führte zu vielfachen Verzögerungen und zu nicht selten mißverständlicher Auffassung der Absichten der Staatsanwaltschaft durch die Exkutivbeamten.

1) Vgl. Prot. Bd. II, S. 66.

Wenn der Staatsanwalt dem Hilfsbeamten seine Aufträge direkt mündlich oder schriftlich geben könne, so werde dies der Sache in hohem Grade förderlich sein. . . . Auf diesem Wege werde auch die der Staatsanwaltschaft auferlegte Pflicht eigener Erörterung sehr erleichtert werden.[1])

Der Antragsteller bemerkte noch erläuternd, daß er nicht die Aufnahme einer dem Antrag entsprechenden Bestimmung in das Gesetz beantragen, die Regelnng der Sache vielmehr auch weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen wolle. Danach müßte man also an die Bildung einer besonderen „gerichtlichen Polizei" denken, wobei man vor allen Dingen auch einer räumlichen Zusammengehörigkeit Rechnung tragen müßte.

Die oben aufgezählten Spezialbestimmungen für die Polizeibehörden sollen außer den §§ 159, 453 ff. St.P.O. nach den Beschlüssen der Kommission keine Zusätze erhalten. Das „Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung" (§ 453 ff, St.P.O.) soll nach den Kommissionsbeschlüssen wesentlich geändert werden. Da solche Strafverfügungen nur von der administrativen Polizei erlassen werden können und daher außerhalb der Aufgaben der Kriminalpolizei liegen, kann ich mich auf den Hinweis der vorgeschlagenen Neuerungen (Prot. II, 570 ff) beschränken. Ich komme jetzt zum Kernpunkt der die Kriminalpolizei betreffenden Vorschläge der Kommission.

Zu § 159 St.P.O. ist folgender Beschluß gefaßt worden:

„Die Vornahme der Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft selbst . . . soll die Regel bilden . . ." (Ferner soll ihr ein Vorführungsrecht gegenüber ungehorsamen Beschuldigten und Zeugen gesichert werden.)

Wir müssen, um dies überhaupt verstehen zu können, auf die bei den Beratungen der Kommission geltend gemachten Gründe näher eingehen.

Zur (20.) Sitzung vom 1. Oktober 1903 war u. a. folgender Antrag eingebracht worden:

„. . . Die Aufnahme ansführlicher Protokolle seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden ist zu vermeiden." (Prot. I. 141.)

Dazu wird von dem Antragsteller ansgeführt (Prot. I. 150):

. . . Die Protokolle seien das Grundübel des jetzigen Verfahrens. Ein Protokoll, auch wenn es richtig und sachgemäß aufgenommen sei, genüge schon deshalb nicht, den Wert einer Aussage erkennen zu lassen, weil dieser häufig von der Art, wie die Aussage abgegeben wurde, und dem Eindrucke, den der Aussagende machte, abhängig sei . . . Die Gefahr einer un-

1) Vgl. Prot. II, S. 76. Die Kommission nahm den Antrag einstimmig an.

richtigen protokollarischen Aufnahme erhöhe sich, wenn, was nicht ausgeschlossen sei, der Richter zu ungunsten des Beschuldigten voreingenommen sei. In noch höherem Maße bedenklich seien die Protokolle der weniger vorgebildeten und naturgemäß meist im Sinne der Anklage interessierten Polizeibeamten.

Mit 17 gegen 4 Stimmen wurde u. a. auch der obige Antrag abgelehnt; dabei mußte die Mehrheit aber zugeben, „daß die Protokolle, insbesondere die polizeilichen, häufig an erheblichen Mängeln leiden, die sich nicht völlig beseitigen ließen, weil dabei das subjektive Moment eine große Rolle spiele". (Prot. I. 158).[1])

Den Polizeibehörden wollte man nicht, wie in einem Antrag zum Ausdruck kam, Zwangsmaßregeln gegen unentschuldigt bei Terminen fernbleibende Personen zusichern, was „im Hinblick auf die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieses Rechtes durch untergeordnete Polizeibeamte für bedenklich erachtet" wurde. (Vgl. Prot. I, 165f.)

Seitens des Reichs-Justizamtes ist der Kommission die Frage vorgelegt worden, ob es sich empfehle, in die Strafprozeßordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach auch die Staatsanwälte und die Polizeibeamten verpflichtet werden, die von ihnen als Zeugen zu vernehmenden Angehörigen des Beschuldigten (§§ 51, 159, 161 St.P.O.) über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung zu belehren. Von einer Beschlußfassung nach dieser Richtung nahm die Kommission Abstand, da von einer Ausnutzung der Rechtsunkenntnis der Zeugen bei den polizeilichen Vernehmungen nichts bekannt geworden sei; auch lasse sich bei den ersten Vernehmungen, welche die Polizei aus eigener Entschließung vornehme, oft noch gar nicht feststellen, wer als Beschuldigter in Betracht komme und wer ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Angehöriger sei (Prot. II, 211).

Bei der Erörterung des Legalitätsprinzips interessiert die Kriminalpolizei folgende Stelle (Prot. I, 139):

An der Verfolgung der einzelnen Übertretung habe der Staat als solcher häufig kein Interesse. In der Praxis werde deshalb zurzeit schon von seiten der Polizei bei der Verfolgung von Übertretungen im gewissen Umfange nach dem Opportunitätsprinzipe verfahren. Nachdem aber in letzter Zeit zweifelhaft geworden, ob ein derartiges Vorgehen gesetzlich zulässig sei, bestehe geradezu ein dringendes Bedürfnis, das Legalitäts-

1) An einer anderen Stelle (I, 164) wird erwähnt, daß zahlreiche Strafsachen, die auf Grund „mangelhafter polizeilicher Ermittelungen" verfolgt würden, mit Freisprechung enden.

Daß man bei Gericht recht wenig Wert auf die polizeilichen Protokolle legt, ist Tatsache. So hat man auch die das Protokoll abschließende Formel „V. G. U." (Vorgelesen, Genehmigt, Unterschrieben) scherzhafter Weise als „Vor Gericht ungiltig" zu deuten gewußt.

prinzip für Übertretungen ausdrücklich im Gesetz auszuschließen. Sonst werde die Zahl der Verfolgungen wegen Übertretungen in das Ungemessene steigen und eine tiefgehende Verstimmung des Publikums gegen die Polizei eintreten.

Dem wurde entgegengehalten: „... Es bestehe ein erhebliches Interesse an der regelmäßigen Verfolgung der Übertetungen, weil unvermeidlich das Gesetz an Wert verliere, wenn Verstöße dagegen häufig ungestraft blieben... Übrigens würden, wenn die Verfolgung der Übertretungen von Rücksichten der Zweckmäßigkeit abhinge, Gegensätze zwischen der Staatsanwaltschaft und der an der Durchführung ihrer Gebote interessierten Polizei sich leicht ergeben . . ."

Daher wurde der Antrag auf Beschränkung des Legalitätsprinzipes abgelehnt (Prot. I, S. 139; II. S. 38f.).

Zu § 467 St.P.O. war der Antrag gestellt worden, daß die eine Strafverfügung erlassende Polizeibehörde sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen dürfe. Die Ablehnung des Antrages durch die Mehrzahl der Mitglieder wurde etwas merkwürdig begründet, wie folgt:

. . . Die Stellung des Angeklagten werde verschlechtert, wenn der Polizeivertreter seine bisweilen einseitige Auffassung dem Gerichte nicht als Zeuge, sondern als ein mit Staatsautorität umkleidetes Organ der Rechtspflege vortrage, zumal falls Laienrichter zur Entscheidung berufen seien... Bei der Hartnäckigkeit, mit welcher manche Polizeibehörde auf ihrer Ansicht zu beharren geneigt sei, werde die Einlegung von Rechtsmitteln sehr zunehmen (Prot. I, S. 347f.).

Den ersteren Einwand haben die Vertreter der Kriminalpolizei in Gerichtsverhandlungen oft auch zu gewärtigen, von seiten der Verteidigung. Soweit die die Kriminalpolizei direkt betreffenden Beschlüsse nnd Erörterungen der Kommission, aus denen sich ja recht viel zwischen den Zeilen lesen läßt: Für jeden etwas!

Die Protokolle der Kommission enthalten selbstverständlich noch vieles andere, was jeden Kriminalisten, auch die Exekutivbeamten der Kriminalpolizei interessieren muß; auf weitere Einzelheiten kann ich mich aber bei dem enggesteckten Rahmen dieses Themas nicht einlassen, nicht einmal auf Reformvorschläge im Sinne der Kommissionsbeschlüsse. Bis sie Gesetzeskraft erlangen — wie viele Vorschläge werden ihnen noch nachfolgen? Es genügt mir für heute, durch die Zusammenstellnng der einschlägigen Stellen aus den Kommissionsprotokollen das Interesse nachgewiesen zu haben, das die „Kommission für die Reform des Strafprozesses" an der Kriminalpolizei hat; im übrigen: interim fit aliquid.

VIII.

Ein neunfacher Kindesmord zum Zwecke des Schätzehebens.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Ins finstere Mittelalter scheint uns eine Zeitungsnotiz zu versetzen, die sich Ende September vorigen Jahres in verschiedenen Blättern fand. Sie lautete folgendermaßen:

„Im benachbarten russischen Gouvernement Mohilew ist vor einigen Tagen ein schauerliches Verbrechen verübt worden, das durch seine entsetzlichen Einzelheiten im ganzen Bezirk Grauen nnd Empörung hervorgerufen hat. Der Täter, ein alter Bauer, hat, vermutlich in einem Anfall von Wahnsinn oder als Opfer eines wahnsinnigen Aberglaubens, nicht weniger wie neun Kinder im Alter von 4 bis 7 Jahren an sich gelockt und kaltblütig abgeschlachtet. Wie russische Blätter berichten, war in der vergangenen Woche in mehreren Dorfgemeinden des Gouvernements große Unruhe durch das fortgesetzte spnrlose Verschwinden von Kindern entstanden. Die allgemeine Erregung nahm immer mehr zu und ließ den Ausbruch einer antisemitischen Hetze befürchten, als am Abend des 18. d. Mts. (5. September a. St.) drei Frauen zu den Gendarmerieposten in Belczy kamen und klagten, daß ihre Kinder schon seit mehreren Stunden verschwnnden und nicht mehr zu finden seien. Die drei anwesenden Gendarmen veranstalteten sofort eine Streife nach den Verschwnndenen, an welcher die halbe Bevölkerung des Ortes teilnahm. Den ersten Fingerzeig erhielt man von einem Hirten, der vier Kinder in Begleitung eines alten Mannes nach dem eine halbe Stunde entfernten Walde hatte gehen sehen. Als die Suchenden in den Wald drangen, stießen sie auf eine Höhle, aus der ihnen das Geschrei von Kindern entgegendrang. Die Gendarmen stürzten mit den Bauern in die Höhle und hier bot sich ihnen ein schrecklicher Anblick. Inmitten der Höhle stand der alte Baner Serski, ein breites Messer in der Hand, mit welchem er eben einem Knaben den Leib aufgeschlitzt hatte. Zwei andere Knaben lagen bereits als Leichen da, während das vierte Kind, gleich seinen beklagenswerten

Schicksalsgenossen völlig entkleidet und mit Stricken an Händen und Füßen gebunden, Zeuge der Greuelszene sein mußte. Nur mit Mühe konnten die Gendarmen den Mörder vor den wütenden Landleuten schützen, die den Unhold lynchen wollten. Im Gefängnisse gab Serski ohne jede Gemütsbewegung zu, daß er auch die anderen sechs Kinder, welche vermißt wurden, ermordet habe. Er erzählte, es sei ihm nachts ein Gespenst erschienen, welches ihm mitgeteilt habe, daß man jeden im Innern der Erde verborgenen Schatz finden könne, wenn man die Erde mit dem Blute von fünfzig unschuldigen Kindern tränke. So sei er auf den Kinderfang ausgegangen. Serski dürfte zunächst in eine Irrenanstalt zur Beobachtung kommen." [1])

Da der Fall in Rußland passiert ist, konnte ich mir eine amtliche Bestätigung dieses Sachverhaltes nicht verschaffen. Es könnte nun vielleicht angezweifelt werden, ob ein uns so ungeheuerlich erscheinendes Verbrechen einzig und allein auf Grundlage eines Zeitungsberichtes als festgestellt gelten kann. Dies scheint mir aber wenigstens in unserem speziellen Falle zuzutreffen. Sicherlich finden sich in manchen Zeitungsnotizen unrichtige Notizen auch bei ganz detaillierter Angabe des Sachverhalts, so z. B. bei den zahlreichen Meldungen über angeblichen Kinderraub durch Zigeuner; aber in der großen Mehrzahl der Fälle habe ich die Berichte über kriminellen Aberglauben, die ich in Zeitungen fand, selbst in Kleinigkeiten oft bestätigt gefunden, soweit mir eine aktenmäßige Nachprüfung des Sachverhaltes möglich war. So werden wir also berechtigt sein, Zeitungsnotizen über kriminellen Aberglauben als in ihren Hauptzügen wahrheitsgetreu zu vermuten, sofern sie sich unschwer aus dem Glauben des Volkes erklären lassen, und solange sich kein Grund zu der gegenteiligen Annahme ergibt. [2])

Nun haben wir aber gerade aus slavischen Ländern auch für die neueste Zeit mehrfache verbürgte Berichte über Mordtaten, welche uns bestätigen, daß der Glaube, durch Menschenopfer einen Schatz heben zu können, noch heutigen Tages im höchsten Grade lebendig und wirksam ist.[3]) So wurde im Frühjahr 1901 im Kreise Balaschoff

1) „Das deutsche Blatt" (Berlin) vom 24. (?) Oktober 1905. In den Hauptzügen übereinstimmend, nur wesentlich kürzer auch in der „Tilsiter Allgemeinen Zeitung" vom 24. Oktober 1905. Nur ist hier der Täter „Sorski" genannt, was sich aber ungezwungen daraus erklärt, daß das russische „ë" wie „o" ausgesprochen wird.

2) Über den Wert von Zeitungsberichten für den Kriminalisten gedenke ich nächstens eingehender zu handeln.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen" in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1903 p. 215. Von den Südslaven wußte der bekannte Volksforscher Friedrich S. Krauß, der gerade auf südslavischem Gebiet mit Recht als erste

(Gouvernement Savatoff) ein alter Bienenzüchter umgebracht, in der Hoffnung, mit seinem Blute den Schatz zu lösen.[1]) Ebenfalls vor einigen Jahren wurde in der Stadt Nisch in Serbien ein gewisser Sima Savic von seinen zwei Freunden zu gleichem Zweck ermordet.[2]) Besonders erschütternd ist der Fall, der sich im April 1892 bei Semendria (Serbien) zutrug. Der Artillerieunteroffizier Ilija Konstantinowitsch hatte mehrmals geträumt, an einer bestimmten Stelle des Festungswalles sei ein Schatz zu heben, wenn er für kurze Zeit sein Leben lasse. Er hatte seinen Freund den Kanonier Radelowitsch überredet, ihn zu töten, dann zu graben und ihn dann mit den magischen Gerätschaften, die er dort finden werde, wieder ins Leben zurückzurufen. Dann werde er imstande sein, den Schatz zu heben. Diese Angaben des Radelowitsch erwiesen sich als richtig, da der Getötete zum Glück auch andern von seinen Träumen und Plänen erzählt hatte.[3]) So reiht sich denn also unser Fall den eben hier mitgeteilten seiner Grundidee nach ungezwungen an. Wir wollen jetzt nur noch näher eingehen auf einige Züge, die unser besonderes Interesse wachrufen.

Zunächst hielt Serski nur „unschuldige Kinder" für geeignet. Wenngleich die Erfordernis in keinem der uns überlieferten Fälle vorkommt, mir auch nicht bekannt ist, ob sich in einer von Löwenstimm zitierten russischen Abhandlung über Schatzgräberei etwas derartiges findet, so läßt sich daraus doch kein Grund entnehmen, um an der Echtheit des Berichtes zu zweifeln. Denn es ist ja bekannt, daß unschuldige Kinder oft als ganz besonders wirksames Zaubermittel in Betracht kommen, so in dem Glauben, der Beischlaf mit einer Jungfrau heile die Sypbilis oder durch Ermordung ungeborener Kinder könne man die Gabe der Unsichtbarkeit erlangen usw. Interessant gerade für unsere Frage dürfte sein, wenn wir aus Deutschland erfahren: „Zur Hebung des Schatzes wird erfordert Stillschweigen und Unschuld. . . . Unschuldige Kinderhände taugen ihn zu erfassen, wie das Loos zu ziehen. Arme Dorfknaben und Hirtenjungen finden ihn auf. Wer sich durch ein Laster befleckt, kann ihm nicht wieder nahen."[4]) Also unschuldigen Kindern fällt ein

Autorität gilt, in seinem prächtigen Buch „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven" (Münster i. W. 1890) nur das Vorkommen von Tieropfern beim Schatzheben anzuführen, und doch kommen auch bei den Südslaven noch heute selbst Menschenopfer zu gleichen Zwecken vor.

1) Löwenstimm a. a. O. p. 216. 2) Eodem.

3) Krauß „Vergrabene Schätze" in „Im Urquell" Bd. III (1892), S. 208. Vgl. auch Kaindl „Die Volkskunde" (Leipzig und Wien 1903) S. 49 f. und Löwenstimm a. a. O. p. 215 f.

4) Jacob Grimm „Deutsche Mythologie" (Göttingen 1835) p. 544.

Schatz zu. Nur eine Variation desselben Gedankens ist es, wenn man Menschen opferte, um Schätze zu heben, denn durch den Opfertod ward der Mensch entsühnt. Ganz besonders ist dies natürlich der Fall, wenn ein Kind geopfert wird, das auch vorher schon „unschuldig“ war: dies ist also das beste Mittel, um die Geister zu zwingen, den Schatz freizugeben.[1])

Auffällig erscheint gleich auf den ersten Blick, daß Serski sich nicht mit einem Opfer begnügte, sondern 50 Kinderopfer für erforderlich hielt. Weniger fällt das auf, wenn wir bedenken, daß öfters zu besonders großen Zwecken nicht ein Opfer genügt. So glaubte man in Deutschland, wer Stücke von neun Herzen von Kindern gegessen habe, die er aus dem Mutterleibe geschnitten, könne ungestraft Verbrechen verüben.[2]) Allerdings ist 50 eine außergewöhnlich hohe Zahl und bleibt es schwer verständlich, wie es möglich war, daß Serski glauben konnte, er könne, ohne entdeckt zu werden, 50 Kinder abschlachten. Anscheinend bleiben zwei Möglichkeiten zur Erklärung: Erstens Serski ist geisteskrank; mit dieser Annahme brauchen wir uns hier nicht näher zu beschäftigen. Oder zweitens Serski glaubte, schon durch das Opfer eines oder einiger unschuldiger Kinder und vielleicht durch Benutzung von Leichenteilen als Talismane erhalte er die Fähigkeit, unsichtbar zu sein oder ungestraft Verbrechen ausüben zu können. Ob diese Annahme zutrifft, entzieht sich meiner Beurteilung.

Zum Schluß wollen wir mit einigen Worten die Frage streifen, wie sich psychologisch die Tat Serskis begreifen läßt. Charakteristisch ist, daß bei den Menschenopfern zum Schatzheben, über die wir näher unterrichtet sind, immer Träume und nächtliche Erscheinungen den unmittelbaren Anlaß gegeben haben. So in dem oben dargestellten Fall der Tötung von Ilija Konstantinowitsch durch Radelowitsch. Ganz besonders interessant in dieser Hinsicht ist ein Fall, der sich vor einigen Jahren in Indien ereignet hat. Ein Hindu hatte seinen Sohn getötet, weil ihm eines Tages, als er im Tempel betete, der Gott in der Gestalt Jangamas erschienen war und ihm sagte: „Unter mir sind Schätze vergraben. Nur dir will ich sie geben.

1) Mittlerweile ist mir ein Fall aus Italien bekannt geworden, der obige Ausführungen zu stützen scheint. Ein gewisser Mattia Pani in der Gegend von Neapel tröstete die von ihn Verführte damit, daß das erwartete Kind, wenn man es töte und mit seinem Blut die Erde benetze, fabelhafte Reichtümer hervorbringen würde. Darüber vielleicht später.

2) Manhardt „Die praktischen Folgen des Aberglaubens“ 1878 p. 23; Strack „Der Blutaberglaube bei Christen und Juden“ (München 1891) p. 21f., 21 Anm. und die dort Zitierten.

Aber du mußt mir das Haupt deines Sohnes opfern, denn dem Gotte, welcher dem Sterblichen eine Gnade erweist, muß stets das Haupt eines Menschen geopfert werden. Zur Belohnung werde ich dir nachher dein Kind wieder beleben und den größten Schatz in deine Hände geben." [1]) Wenn gleiches sich hier nicht um einen Traum oder um eine nächtliche Erscheinung handelte, sondern um eine Tageshallnzination oder Illusion, so muß hier doch in Betracht gezogen werden, daß der Hindu die Erscheinung hatte, als er sich in innigem Gebet, also in einer Art ekstatischer Verzückung befand. Die Zurechnungsfähigkeit wurde bejaht. Es ist auch ein großer Irrtum, anzunehmen, daß nur Geisteskranke Hallnzinationen und Illusionen haben; vielmehr sind auch die körperlich und geistig Gesunden derartigen Sinnestäuschungen mehr oder minder zugänglich, ganz besonders aber natürlich in ekstatischen Verzückungen, zur Nachtzeit, im Traumbewußtsein usw. Daher spricht auch in unserm Falle die nächtliche Erscheinung eines Gespenstes durchaus nicht ohne weiteres für das Vorhandensein einer Geistesstörung. Wie die Betreffenden zu den Träumen und Visionen kommen, ist ja leicht genug erklärlich. Den Untergrund bildet der allgemeine Volksglaube an die zauberhafte Kraft des Menschenopfers, insbesondere auch, um Schätze zu heben. Dazu kommt das lebhafte Verlangen der einzelnen nach jenem mühelosen Erlangen von Hab und Gut. Etwaige Gewissensbedenken werden vielfach noch vollends gegenstandslos gemacht durch den öfters vorkommenden Glauben, das Opfer könne wieder vom Tode auferweckt werden, es handele sich also in Wirklichkeit nur um ein Scheinopfer, wie solches ja z. B. auch Abraham auf Gottes Befehl vollbracht.[2]) Bekannt ist, daß man das, was man lebhaft wünscht, auch träumt und bei besonders lebhaften Naturen und unter günstigen Umständen auch Halluzinationen und Visionen haben kann, welche den Gedankeninhalt plastisch darstellen. So erklärt sich also das ganze Verhalten Serskis auch ohne die Annahme einer Geisteskrankheit. Natürlich ist damit durchaus nicht gesagt, daß er nun auch normal sein müßte. Dagegen ließe sich vielleicht noch die Gelassenheit anführen, mit der er seine Verhaftung entgegennahm und die Gleichgültigkeit, mit der er von seinen Mordtaten erzählte. Doch ließe sich dies auch so begründen, daß er durch den vielfachen be-

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen" loc. cit. p. 217.

2) Den unheilvollen suggestiven Einfluß zu verfolgen, den diese biblische Geschichte bis in unsere Zeit ausübt, bietet einen dankbaren Gegenstand der Forschung.

reits begangenen Mord imstande zu sein glaubt, kraft seiner hierdurch empfangenen Kraft wieder aus dem Gefängnis zu entkommen.

Wenn wir uns jetzt noch fragen, ob ein derartig krasser Fall von kriminellem Aberglauben auch noch im zwanzigsten Jahrhundert für deutsche Kriminalisten aktuell werden könnte, so möchte ich diese Möglichkeit durchaus bejahen, trotzdem mir über einen derartigen Glauben für Deutschland nur ein spärliches Überbleibsel bekannt ist.[1]) Denn einmal sind auch in den letzten Jahrzehnten bei uns mehrfach Morde aus den scheußlichsten abergläubischen Motiven vorgekommen; und dann kann selbst dort, wo der betreffende Aberglaube anscheinend erloschen war, er doch plötzlich wieder in schrecklicher Gestalt aufflackern, wie wir das gerade bezüglich des Menschenopfers beim Schatzheben oben angeführt haben. Hoffen wollen wir aber, daß diese Möglichkeit keine Wirklichkeit wird und daß uns ein derartiges unendlich trauriges Schauspiel erspart bleibt.

1) „Wer einen Schatz findet, stirbt übers Jahr an demselben Tage; er kann dieses abwenden, wenn er das Loch, aus dem er den Schatz gehoben, gut verscharrt, oder wenn er jedes Jahr ein neues Gebäude aufführt oder wenigstens an dem alten etwas ändert.“ Jos. Grohmann „Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren“ I, 1864 p. 214, zitiert bei Wuttke a. a. O. p. 412f.

IX.

Schiebungen.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes** in Leipzig.

Mit dem Worte Schiebung bezeichnet man eine Reihe verschiedenartiger Maßnahmen, deren gemeinsamer Zweck es ist, die Vermögensgegenstände eines Schuldners dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen. Die Hauptformen der Schiebungen sollen im folgenden verzeichnet werden.

Die §§ 808, 809 der ZPO. lassen nur die Pfändung solcher körperlicher Sachen zu, die sich in Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines herausgabebereiten Dritten befinden. Droht einem Schuldner die Zwangsvollstreckung, so verbringt er seine pfändbaren Sachen in den Gewahrsam eines guten Freundes, der dem Gerichtsvollzieher den Zutritt versagt. Ist der Freund doli particeps, so sind beide nach § 288 StGB. strafbar. Der Kundige hütet sich, diese rohe Form der Schiebung anzuwenden.

Sie kommt im ganzen selten vor. Nur unter den Bauunternehmern in den Großstädten ist sie häufig. Ein gepfändetes Baugerüst kann der Gerichtsvollzieher niemals im Gewahrsam des Schuldners lassen. Entweder muß er es nach der Pfandkammer schaffen oder einen besonderen Wächter dafür bestellen. Die Bauunternehmer verschleppen die Rüststämme und Bohlen auf andre Bauten, vermengen sie dort mit anderen Rüsthölzern, und kein Gläubiger oder Gerichtsvollzieher vermag zu ermitteln, wo das Gerüst hinkam. Geschieht derlei schon häufig nach ausgebrachter Pfändung, um so öfter kommt es bei drohender Vollstreckung vor. Auch Mauersteine, Bauhölzer und andere Baustoffe werden so abhanden gebracht, wenn sie dem Bauunternehmer gehören. Freilich behalten sich hier die Lieferanten zumeist das Eigentum bis zur vollen Zahlung vor, was nach § 455 BGB. gültig ist. Der Eigentumsvorbehalt wirkt aber nur bis zum Einbau (§§ 94, 946 BGB.). Solange die Sachen, woran sich der Verkäufer das Eigentum vorbehielt, noch nicht eingefügt sind, besteht

für den Bauunternehmer kein Anlaß zur Verbringung. Er veranlaßt seinen Lieferanten einfach, das Eigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht gegenüber der Pfändung geltend zu machen.

Während die Verschleppung von pfändbaren Sachen auf räumlich begrenztem Gebiete meist nur von untergeordneter Bedeutung ist, kommt ihr wesentliches Gewicht zu, wenn sie international wird. Die internationale Verschleppung findet sich am häufigsten bei solchen Kaufleuten, die Beziehungen zum Auslande haben oder anzuknüpfen wissen. So ließ vor einigen Jahren der in Leipzig ansässige, aus Galizien gebürtige Osias Z. durch einen seiner Söhne in London, durch einen andren in Hinterindien ein Geschäft begründen. Dann schaffte er alle Vermögenswerte von irgendwelcher Bedeutung teils nach London, teils nach Indien. Für seine Gläubiger war die Rechtsverfolgung sehr schwierig. Der inländischen Konkurseröffnung standen Bedenken entgegen, da eben im Inlande keine Masse mehr vorhanden war. — Im Jahre 1904 wurde vom Kaiserlich Russischen Bezirksgericht in Wiatka der Konkurs zum Vermögen des Rauchwarenhändlers Arkadi Iwanowitsch R. in S. eröffnet. R. hatte einige Zeit vor der Konkurseröffnung Rauchwaren im Werte von etwa 50000 Mk. zu einem Leipziger Rauchwarenkommissionär gegeben; einen andren Posten im Werte von 200000 Mk. hatte er an das Rauchwarenversteigerungshaus von Lemson in London geschickt. Seinen deutschen Gläubigern hatte R. einen großen Gefallen erwiesen. Diese ließen die Waren sofort arrestieren und erlangten daraus zum guten Teile ungeachtet des russischen Konkurses Befriedigung (§ 237 KO.). Die bei Lemson befindlichen Rauchwaren erschienen dem R. dort nicht mehr recht sicher. Sie wurden daher abgeholt, gingen unter einer Deckadresse nach Paris und von dort wieder unter einer Deckadresse nach Leipzig, wo es dem russischen Konkursverwalter gelang, ihrer habhaft zu werden. Dabei saß sowohl R. als auch sein Sohn in Wiatka in Haft. R. mußte also im Auslande gute Freunde haben, die seiner Angelegenheiten sich annahmen. — Der Rauchwarenhändler Samuel P. in Leipzig war russischer Untertan, hatte aber ein schönes Landhaus in einem Villenvororte Leipzigs und ein großes Geschäft. Eines Tags war er verschwunden. Ein Teil seines Warenlagers war vorher nach London, der andere Teil nach Nischni gegangen. P. wurde schließlich in Rußland ermittelt, als russischer Staatsangehöriger aber nicht ausgeliefert. — Der Rauchwarenhändler S. in London verfiel 1903 in Konkurs. Sein Vermögen, insbesondere seine Waren, hatte er vorher zum Teil nach Paris, zum Teil nach Leipzig verbracht. Dem Londoner Masseverwalter gelang es, wesentliche Posten aus dem Aus-

lande herbeizuschaffen. — In allen diesen Fällen ist die Schiebung dadnrch qualifiziert, daß sie sich mit einer Zahlnngseinstellung oder einer Konkurseröffnung verbindet und nun als betrüglicher Bankerutt (§ 239 Ziffer 1 KO.) strafbar ist.

Eine Seite der mißlichen Zustände im großstädtischen Baugewerbe wird von Erscheinungen gebildet, die den eben beschriebenen in gewissen Beziehungen ähnlich sind. Der vom Baulandspekulanten eingesetzte Bauunternehmer pflegt sich bei der Baubank des Sonnabends das Baugeld zu holen, um Löhne an die Arbeiter und Lieferungen an die Handwerker usw. zu zahlen. Wenn der Bau einigermaßen vorgeschritten ist, erhält der Bauunternehmer von der Bank des Sonnabends gewöhnlich mehrere tausend Mark. Seine Gläubiger warten in der Regel vor dem Bankgebäude auf ihn, um möglichst schleunig eine Zahlung von ihm zu erlangen. Durch die Schar dieser Gläubiger schlägt sich nun hier und da ein Bauunternehmer mit Lügen und Ausflüchten hindurch und geht mit oder ohne weibliche Begleitung mitsamt der Baugeldzahlung ins Ausland. Nicht selten ist das Reiseziel die Schweiz, die in weiten Kreisen immer noch als sicheres Asyl für alle Arten Verbrecher angesehen wird. Auch gegen die fraudationis causa latitierenden Bauunternehmer findet regelmäßig die Strafverfolgung wegen betrügerischen Bankerutts statt.

Die Verbringung der exekutionsfähigen Vermögenswerte ins Auslands hat selbst dann, wenn ihr Verwahrungsort und der Aufenthalt des Schuldners ausgemittelt wird, für die Gläubiger das Mißliche, daß inländische Urteile ohne vorgängige Erwirkung eines Vollstreckungsurteils im Auslande zumeist nicht vollstreckt und die inländische Konkurseröffnung nicht anerkannt wird.

Eine weitere Form der Schiebung besteht darin, daß zwar nicht ein fremder Gewahrsam hergestellt, sondern nur der Anschein eines solchen erweckt wird. Der Schuldner beläßt die Sachen, wo sie sind. Er bringt aber z. B. an der Tür seiner „guten Stube“ irgend eine Visitenkarte an, damit es scheine, als hause darin ein Untermieter. Hat der Schuldner ein Ladengeschäft, so muß nach § 15a der GO. an der Außenseite der Inhaber in deutlich lesbarer Schrift angeschrieben sein. Diese Bezeichnung des Inhabers gilt im Verkehre, ganz besonders aber für den Gerichtsvollzieher als unwiderlegliches Anzeichen dafür, daß der Angeschriebene tatsächlich Inhaber sei und den Gewahrsam im Laden ausübe. Deshalb vereitelt der Schuldner die Pfändung einfach dadurch, daß er seine Frau oder seinen Sohn oder sonst einen anderen als Ladeninhaber anschreibt. Sollte der Gerichtsvollzieher trotzdem noch irgend einen Zweifel über die In-

haberschaft hegen, so wird ihm die Bescheinigung vorgelegt, die die Gewerbepolizeibehörde nach § 15 GO. über den Empfang der Anzeige des neuen Ladeninhabers, über den Anfang seines Gewerbebetriebes ausstellt. Diese Anzeige wird in Schiebungsfällen mit kaum glaublicher Gewissenhaftigkeit erstattet. Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb, wie eine Schankwirtschaft oder dergl., so wird natürlich die behördliche Erlaubnis für den vorgeschobenen neuen Inhaber beizeiten erwirkt. Wird dem Gerichtsvollzieher nun der Gewerbeschein oder die Erlaubnisurkunde vorgelegt, so hat er sich eben zu bescheiden und unverrichteter Sache abzuziehen. Ganz vorsichtige Schuldner führen auch den Eintritt des vorgeschobenen neuen Inhabers in den Mietvertrag über die Geschäftsräume herbei. Wird dem Gerichtsvollzieher nun gar die auf den neuen Inhaber lautende Mietvertragsurkunde vorgelegt, so ist ihm der überzeugende Beweis erbracht, daß der Vollstreckungsschuldner nicht mehr im Mietbesitze der Räume ist, sein Gewahrsam an darin befindlichen Vollstreckungsobjekten also aufgehört hat. Daß der neue Inhaber niemals herausgabebereit ist, bedarf keiner Hervorhebung.

Eine noch ziemlich rohe Form der Schiebung, die freilich wieder ihre feinen Abarten hat, ist die fraudulöse Veräußerung. Die pfändbaren Vermögensgegenstände werden an die Frau, den Bruder, die Tochter usw. verkauft. Darüber wird ein Schriftstück aufgesetzt. Verfassen es die Beteiligten selbst, so ist es meist ungeschickt; dann spricht es von einer Verpfändung, beläßt aber den Besitz beim Verpfändenden (§ 1205 BGB.) oder es bezeichnet das vorgenommene Geschäft zwar als Kauf, aber schafft kein den §§ 930, 868 BGB. entsprechendes Rechtsverhältnis. Vorsichtigere Leute gehen zum Anwalte; dieser fragt nun wohl meist nach bevorstehenden Klagen oder Pfändungen. Wer aber eine Schiebung vorhat, ist häufig klug genug, dem Anwalte den wahren Sachverhalt zu verschweigen. Da erzählt man entweder, daß es sich um eine alte Zusage der Sicherstellung handele oder daß ein Zug um Zug Geschäft in Frage stehe. So entwirft denn der Anwalt entweder einen Kaufvertrag oder eine reine Sicherungsübereignung. Wollen sich die Beteiligten den Anschein großer Reellität geben, so lassen sie ihre Unterschriften unter der Vertragsurkunde notariell beglaubigen und Stempelsteuermarken verwenden. Mit solch einem Instrumente ist dann auch der Exscindierungsanspruch leichter zu verfolgen; insbesondere ist es unschwer, damit die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erwirken.

Nicht selten ist der so geschlossene Vertrag überhaupt nur ein

Scheinvertrag. Die Willenserklärungen werden im beiderseitigen Einverständnisse nur zum Schein abgegeben. Von einem Vergehen nach § 288 StGB. kann solchenfalls dann nicht die Rede sein, zumal wenn auch keine Ortsveränderung der Vollstreckungsobjekte stattgefunden hat. Dagegen wird man im Gebrauche der Scheinvertragsurkunde zu Exscindierungszwecken den Tatbestand des Betrugs finden können. Die paulianische Anfechtungsklage wird auch gegenüber Scheingeschäften in der reichsdeutschen Rechtsprechung zugelassen; sie entspricht auch einem zweifellosen Bedürfnisse, insbesondere auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechtes.

Hat es sich um kein Scheingeschäft gehandelt, war es vielmehr ernstlich auf eine Veräußerung abgesehen, so kann kein Zweifel an der Anwendbarkeit des § 288 StGB. oder des § 241 KO. bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Hat die Veräußerung an Verwandte stattgefunden, so begegnet auch die paulianische Klage keinen allzu großen Schwierigkeiten. Der unredliche Verkehr macht aber auch seine Erfahrungen. Die Mißerfolge der unmittelbaren Abschiebung der Vermögenswerte an Verwandte nötigten dazu, einen Ausweg zu suchen. Man fand diesen Ausweg auch bald. Es wird einfach zwischen die Eheleute ein dritter Fremdling eingeschaltet. Die Frau kauft also nicht mehr vom Manne unmittelbar. Zuerst verkauft vielmehr der Mann an irgend einen Dritten; der Dritte verkauft dann an die Frau. Auf diese Weise erreicht man, daß die Sachen in der Familie bleiben. Die erleichternden Anfechtungsvorschriften, die für Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten gelten, sind aber außer Wirksamkeit gesetzt. Gegen die Frau findet nun höchstens die gegen ihren Rechtsvorgänger, einen Fremden, begründete Anfechtung statt. Außerdem ist es schwieriger, die zur Aufhellung dieser verwickelteren Sachgestaltung erforderlichen Beweise zu erbringen.

Die Veräußerung an Familienangehörige kommt eigentlich nur unter kleinen Leuten vor. Kaufleute, deren Geschäft einigen Umfang hat, benutzen die Rechtsinstitute des Handelsrechts zu demselben Zwecke meist mit sicherem Erfolge. So weiß ich von einigen Fällen wo ein Buchhändler Zweige seines Verlagsunternehmens auf eine neubegründete Aktiengesellschaft übertrug und die Aktien, die er für sein Einbringen erhielt, bei seinem Bankier teils in Zahlung gab, teils für einen bereits erhaltenen Kredit lombardierte. Der Bankier erlangte auf diese Weise Deckung. Die übrigen Gläubiger hatten das Nachsehen. An die Anfechtungsklage wagte sich keiner recht heran; einmal hielt sie die ungewöhnliche Sachgestaltung dann auch die Größe

des Streitgegenstands und der ihr entsprechende Kostenaufwand ab. In einem anderen Falle wurden einem Bankier für einen bislang ungedeckten Kredit fast die gesamten Büchervorräte verpfändet; er wurde dadurch zum guten Teile gesichert und stellte dem Schuldner nach und nach noch so viel Barmittel zur Verfügung, daß er einige Monate lang noch die Zahlungen aufrecht erhalten konnte. Als Zeit genug ins Land gegangen war, um ernstliche Zweifel gegen eine paulianische Anfechtbarkeit der Verpfändung des Bücherlagers aufkommen zu lassen, gab der Bankier kein Geld mehr her. Der Schuldner stellte die Zahlungen ein. Keiner seiner Gläubiger wollte aber den Kostenvorschuß aufs Spiel setzen, dessen Erlegung der Konkursrichter zur Bedingung der Konkurseröffnung machte (§ 107 KO.). Auch ein strafrechtliches Vorgehen aus § 241 KO. versprach wegen der Geschicklichkeit des Manövers keinen rechten Erfolg. Die tollsten Schiebungen werden auch durch Gründung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gemacht. Zwei bis drei Leute können eine ganze Reihe verschiedener derartiger Gesellschaften miteinander eingehen. Nach § 124 Abs. 2 HGB. ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein gegen die Gesellschaft gerichteter Schuldtitel erforderlich. Unter Ausnutzung dieser Gesetzesbestimmung trieben in den letzten Jahren in Berlin eine Zeitlang einige Weinhändler ihr Unwesen. Persönlich waren sie unpfändbar. Alles was sie hatten, war in die Gesellschaft eingebracht. Ergingen gegen die Gesellschaft Schuldtitel, so wurde unter veränderter Firma eine neue Gesellschaft gebildet. Um allen Anschein einer Rechtskontinuität der alten und der neuen Gesellschaft zu vermeiden, setzte man sie anders zusammen. Wer früher Kommanditist war, wurde ein persönlich haftender Gesellschafter usw. Auf die neue Firma, die natürlich schleunig zum Handelsregister angemeldet wird, wird das Vermögen der alten Gesellschaft übertragen. Die alte Firma läßt man nebenher bestehen und kontrahiert unter ihrem Namen weiterhin Schulden. Hier wird häufig Betrug vorliegen. Freilich ist eine glatte Überführung nicht so einfach.

Ein böses Vertragsschema ist mir in der jüngsten Zeit wiederholt aus den Hansestädten zu Gesicht gekommen. Ein Geschäftsmann veräußert sein Warenlager, seine Kontoreinrichtung usw. an einen anderen, bleibt aber Inhaber der Firma und des Geschäfts. In dem Vertrage mit dem anderen wird ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur die gerade vorrätige Ware veräußert sein solle, sondern auch die künftig noch anzuschaffende; diese soll sogleich mit der Anschaffung in das Eigentum des Erwerbers übergehen. Die Rechtslage soll sich

also so gestalten, daß zwar der besitzlose Geschäftsinhaber Schuldner des Warenlieferanten, dem er doch die Bestellung aufgibt, wird; so bald die Ware aber eingeht, wird ein anderer, den der Lieferant gar nicht kennt, Eigentümer. Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß eine derartige Gestaltung der Rechtslage nach dem bürgerlichen Rechte nicht herbeigeführt werden könne. Sie ist aber doch möglich. Der Lieferant schließt zwar nur mit dem nominellen Geschäftsinhaber ab; nur ihm will er Eigentum übertragen. Der Geschäftsinhaber kann aber nach § 181 BGB. als Vertreter seines Hintermannes mit sich selbst im eigenen Namen Rechtsgeschäfte, also auch eine Eigentumsübertragung vornehmen. Nun kann sich freilich die Sache nicht so ganz sans façon abspielen. Das Reichsgericht (DJZ. 03, S. 153 Nr. 30) hat vielmehr verlangt, daß sich der Wille, mit sich selbst zu kontrahieren, irgendwie äußere. Nachdem aber die Rechtsprechung dieses Erfordernis aufgestellt hat, wird der unredliche Verkehr Mittel suchen, um es zu erfüllen. Diese Art der Schiebung wird sich zu einer sehr gefährlichen gestalten, da sie eben auch für die Zukunft wirksam wird. Daß ein Geschäftsinhaber, der das Bestehen eines Vertrags von der erwähnten Art bei der Aufgabe einer Bestellung verschweigt, durch Unterdrückung einer wahren Tatsache in seinem Lieferanten einen Irrtum, nämlich die fälschliche Annahme der Kreditwürdigkeit, wachruft, scheint mir nicht zweifelhaft. Ich bin daher der Meinung daß hier die Strafverfolgung wegen Betrugs einzusetzen hat.

Gewisse Schiebungen vollziehen sich auch unter Mitwirkung der Behörden. Beginnen z. B. gegen einen Schuldner, der nahe vor seinem Zusammenbruche steht, die Klagen, so sucht er den Zugriff der zuerst vorgehenden Gläubiger dadurch um einige Zeit aufzuhalten, daß er sich auf ihre Klagen einläßt und ihre Ansprüche bestreitet. Inzwischen läßt er sich von einem Freunde oder Verwandten wegen einer hohen Forderung verklagen; in diesem Prozesse erkennt er den Anspruch an oder läßt Versäumnisurteil wider sich ergehen. Bisweilen wird auch nur eine vollstreckbare Urkunde vor Gericht oder einem Notar aufgenommen. Der so erlangte Schuldtitel wird schleunigst von dem Freunde vollstreckt. Das dadurch erzielte Pfandrecht geht dann den Gläubigern, die ihren Schuldtitel erst später zu erlangen vermögen, im Range vor. Der paulianischen Anfechtung ist es freilich nicht entzogen; immerhin ist aber die Kollusion meist schwer zu beweisen. Der Freund läßt es in vielen Fällen nicht zur Versteigerung der Pfänder kommen, sondern beantragt, daß sie ihm nach § 825 ZPO. durch Gerichtsbeschluß zu Eigentum überwiesen werden. Die Sachen bleiben darnach im Besitze des Schuldners.

Im Falle einer Pfändung von dritter Seite ist der das Eigentum begründende Überweisungsbeschluß ein treffliches Beweismittel für den Exscindierungsanpruch. Die Eigentumsverhältnisse sind sogar beim Vollstreckungsgerichte offenkundig.

Um einmal von barten Gläubigern gepfändete Sachen aus der Verstrickung frei zu bekommen, werden die merkwürdigsten Mittel versucht. Mir ist es vorgekommen, daß ein Bauunternehmer dieselben Sacben nacheinander durch drei verschiedene Personen als Eigentnm in Anspruch nehmen ließ. Die Intervenienten beantragten jedesmal kurz vor dem Versteigerungstermine die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung; ibre Eigentumsrecht machten sie durch ein Zeugnis des Schuldners glaubbaft. Das Vollstreckungsgericht erließ auch wiederbolt den Einstellungsbescbluß ohne Sicherheitsleistung, bestimmte allerdings Fristen zur Beibringung der Entscbeidung des Prozeßgericbts. Diese Frist ließen die beiden ersten Intervenienten ungenützt verstreichen; erst der Dritte erhob die Widersprucbsklage und erwirkte beim Prozeßgerichte den Einstellungsbeschluß. Auf diese Weise war es dem Schuldner gelungen, die Befriedigung des Gläubigers um Monate hinauszuziehen.

Bei Hausratpfändungen interveniert meist die Ehefrau. Trotz der nacb § 1362 BGB. fortgeltenden praesumtio Muciana bestebt docb die tatsächliche Vermutung, daß die Frau bei Eingebung der Ehe eine Aussteuer gehabt habe. Belege über den Erwerb der einzelnen Stücke des Hausrats sind in vielen Fällen nicht vorbanden. Die großen Möbelgeschäfte der Großstädte können aber aus ihren Büchern auch nach Jahren noch feststellen, wen sie seinerzeit als Käufer angesehen haben. Aus geschäftlichen Rücksichten fertigt der Möbelbändler willig ein Quittungsduplikat aus, daß dann zur Glaubhaftmachung bei der Erwirkung des Einstellungsbeschlusses verwendet wird. Es kommt sogar vor, daß der Möbelbändler je nach Bedarf die Quittung bald auf den Mann, bald auf die Frau ausstellt. Mir sind sogar Fälle bekannt geworden, wo der Möbelbändler ursprünglich den Mann als Känfer in seinem Geschäftsbuche stehen hatte, dann aber auf Wunscb die Frau an seine Stelle setzte; nun konnte er als Zeuge angeben: „In meinen Geschäftsbücbern ist die Frau als Käuferin aufgeführt." Eine Kollusion des Möbelhändlers braucht hierbei nicht notwendig vorzuliegen; er kann im besten Glauben handeln, zumal wenn ihm die Beteiligten eine plausible Darstellung des Sachverhalts geben nnd ihn von der Unrichtigkeit der ursprünglichen Buchung zu überzeugen wissen. Die Quittung des Möbelhändlers reicbt nun freilicb als Beweismittel im Freigabe-

prozesse nicht aus. Die Pfändungsgläubiger geben aber vielfach auf eine außergerichtliche Reklamation, die unter Vorlegung der Quittung erfolgt, die Pfänder frei. So erfüllt denn die Quittung in zahlreichen Fällen ihren Zweck.

Viele kleine Leute kaufen ihren Hausrat im Abzahlungsgeschäfte. Der Abzahlungsverkäufer behält sich an dem verkauften Gute das Eigentum bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Vorsichtige Leute bleiben nun dem Abzablungsgeschäfte einen kleinen Betrag schuldig. Dadurch erlangen sie einen doppelten Vorteil. Einmal können sie den Abzahlungsverkänfer im Falle einer Pfändnng zu einer Reklamation auf Grund seines Eigentumsrechtes veranlassen und sich so den Fortbesitz der Sachen sichern. Dann aber vermeiden sie es, daß sich das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters auf die Sachen erstreckt. Wenn der Mietzins für die Wohnung nicht gezablt werden kann und die Exmission erfolgt, ist nichts da, woran sich der Vermieter halten kann; sein Sperrrecbt kann nicbt wirksam werden. Dieses Verhalten des Schuldners wird kaum zur strafrechtlichen Ahndung Anlaß geben. Es müßte denn der Hauswirt den Mieter lediglich im Hinblick auf seinen Hausrat aufgenommen und der Mieter den Hauswirt über die Eigentumsverhältnisse geflissentlich getäuscht haben. Dann könnte ein Kreditbetrug vorliegen. Die Überführung wird aber nicht leicht sein. Denn jeder Vermieter muß in den größeren Städten jetzt damit rechnen, daß der Hausrat ihrer Mieter guten Teils aus dem Abzahlungsgeschäfte bezogen ist.

Nicht selten begegnet man einer Kollusion des Vermieters mit dem Schuldner. Wird beim Mieter gepfändet, so macht der Hauswirt nach § 805 ZPO. und §§ 559, 563 BGB. sein gesetzliches Pfandrecbt geltend, daß dem Pfändungspfandrechte regelmäßig im Range vorgeht. Hierdurch wird nicht selten erreicht, daß der Vollstreckungsgläubiger die Pfänder wieder freigibt, weil er doch nicht auf ein Ergebnis für sich aus der Versteigerung rechnet. Gibt der Gläubiger nicht frei, so erkennt er in der Mehrzahl der Fälle das Recht des Hauswirts auf vorzugsweise Befriedigung in der geltend gemachten Höbe obne weiteres an. Hier kommt es nun zwar zur Versteigerung. Für den Hauswirt ist es aber leicht, alles zu erstehen, denn er braucht nicht bar zu zahlen. Die erstandenen Sachen gibt er dann seinem Micter zurück. Mir sind auch Fälle zu Ohren gekommen, wo der Hauswirt bei der Versteigerung nicht mit geboten hat, wohl aber den auf ihn entfallenen Teil des Versteigerungserlöses dem Mieter gezahlt hat. In diesen Fällen handelte es sich gewöhnlich um gepfändete Waren.

§ 775 Ziffer 5 der ZPO. schreibt vor, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken sei, wenn ein Postschein vorgelegt werde, woraus sich ergebe, daß nach Erlaß des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. Der hier verlangte Nachweis wird natürlich nur durch einen Postschein erbracht, der über die Auflieferung einer Postanweisung ausgestellt wird. Der Wortlaut des Gesetzes läßt das nicht auf den ersten Blick erkennen. Außerdem zeigt ein Postschein über die Auflieferung eines Wertbriefes dasselbe Aussehen wie ein solcher über eine Postanweisung; nur der urkundliche Inhalt weicht in einem leicht zu übersehenden Punkte ab. Dem Gerichtsvollzieher kann es nun leicht begegnen, daß er sich den wahren Inhalt des Gesetzes nicht richtig vergegenwärtigt oder daß er den Inhalt des Posteinlieferungsscheins nicht genau genug prüft. Mehrfach sind mir Fälle vorgekommen, wo der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung eingestellt und die Versteigerungstermine abgesetzt hatte, obwohl ihm nur ein Schein über Auflieferung eines Wertbriefes vorgelegt worden war. In einigen Fällen enthielten diese sogenannten Werthriefe eigene Akzepte des Schuldners, die für den Gläubiger nicht den geringsten Wert hatten. In einem Falle hatte sich der Schuldner sogar zu der Kühnheit verstiegen, den Wertbrief mit Papierschnitzeln zu füllen. Ich halte dafür, daß in derartigen Fällen der objektive Tathestand des Betrugs erfüllt ist. Ob sich der Schuldner, der seinem Gläubiger Akzepte übersendet und mit dem Posteinlieferungsschein vorläufige Einstellung erwirkt, der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt ist, wird vielfach zweifelhaft sein können.

Schließlich sei noch eines Falles aus dem Rechte der Liegenschaftsvollstreckung gedacht. Nach § 928 BGB. kann ein Grundstückseigentümer auf das Eigentum verzichten. Mit der Eintragung des Verzichts im Grundbuche hört er auf, Eigentümer zu sein. Mancher Schuldner, dem die Versteigerung seines Grundstücks droht, verschreitet zu dem Verzichte. Er vermeidet es auf diese Weise, in der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerungsanordnung als Subhastat genannt zu werden. Außerdem wird eine weitere Belastung des Grundstücks mit Zwangshypotheken unzulässig.

Ich habe im vorstehenden auch einige Maßnahmen mit erwähnt, die nicht als eigentliche Schiebungen, also als Veränderungen oder Verschleierungen der Vermögensverhältnisse eines Schuldners anzusehen sind, Doch handelt es sich um verwandte Dinge, um Versuche, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen und die Rechte der Gläubiger zu verkürzen.

X.

Zusammensetzen zerrissenen Papieres.

Von

Kriminal-Kommissar **Friedendorff** in Berlin.

Eine allgemeine Anleitung zum Zusammensetzen zerstreuter Papierschnitzel gibt bereits das „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Dr. Hans Groß im II. Teile S. 27—30. Im Anschlusse an diese will ich im folgenden die Grundsätze erörtern, nach welchen Papierschnitzel, die aufeinander liegen geblieben sind, wieder zu einem Ganzen zusammengefügt werden können.

Der Fall, daß die Stücke eines zerrissenen Papieres, oder doch wenigstens eine Anzahl derselben in derselben Folge, in welcher sie aufeinander gelegt worden sind, aneinander haften bleiben und später so aufgefunden werden, ist nicht gar so selten. Das weiß nicht nur der Kriminalbeamte, der bei Körpervisitationen in Rock- und Westentaschen oft ganze Lagen aneinander haftender Papierschnitzel vorfindet, sondern es kann dies wohl jedermann an sich selber beobachten. Man gebt z. B. auf der Straße, sitzt im Eisenbahncoupé, im Salon, im Restaurant und zerreißt einen eben gelesenen Brief; da es nicht angeht, die Schnitzel umherzustreuen, steckt man sie in die Tasche; oder man sitzt am Schreibtische, ist zu pressiert oder zu bequem, um sich nach dem vielleicht abseits stehenden Papierkorbe zu bücken, und legt das Häufchen Papierstücke auf den Schreibtisch. Und selbst, wenn ein Papierkorb vorhanden und mit Leichtigkeit erreichbar ist, überantwortet man demselben die zusammenliegenden Papierschnitzel meist in einer so hastigen Weise, daß wenigstens ein großer Teil derselben aufeinander liegen bleibt.

Die von mir zu erörternde Methode, solche Papierschnitzel wieder zusammenzustellen, gründet sich auf die Tatsache, daß bei dem Zerreißen von Papier in der Regel ganz gleichmäßig verfahren wird. Eine Probe, die jedermann im Bekanntenkreise vornehmen kann, wird die Richtigkeit dieser zunächst etwas gewagt klingenden Behauptung bestätigen. Ich selbst habe vielfache Versuche bei den

verschiedensten Personen angestellt und nur ganz verschwindend wenige Ansnahmen von der Regel finden können. Das zu zerreißende Papier wird in der Regel mit der linken Hand gefaßt, an der hreiten Seite[1]) eingerissen, das ahgerissene Stück um 90° in der Richtung des Uhrzeigers gedreht und auf das andere Stück, welches zugleich um 90° in umgekehrter Richtung gedreht ist, hinaufgelegt; das Verfahren wird fortgesetzt, his die Stücke genügend klein gerissen sind. Auf die Ansnahmen von dieser Regel werde ich später zu sprechen kommen.

Es ergehen sich nnn drei Möglichkeiten:

I. Die weggelegten Papierschnitzel liegen vollzählig nnd ordnungsmäßig aufeinander.

II. Die Papierschnitzel sind vollzählig, hahen sich aber im einzelnen in ihrer Lage verschoben.

III. Nnr ein Teil der Papierschnitzel liegt in der Reihenfolge aufeinander.

Um znnächst festzustellen, welcher von diesen drei Fällen vorliegt, wird man sich zweckmäßig einer Tahelle hedienen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Schnitzel bei ein-, zwei-, drei- nsw. maligem Zerreißen eines Blattes oder mehrerer aufeinander liegender Blätter entstehen, und wieviele Schnittränder (im Gegensatze zu den Reißrändern) an den einzelnen Schnitzeln vorhanden sind. Die Tahelle wird etwa so aussehen: (wie nebenstehend abgedruckt.)

Um nun zu ersehen, ob alle Schnitzel vorhanden sind, vergleicht man ihre Zahl (Vorsicht beim Zählen! auch das kleinste Schnitzelchen zählt mit!) mit einer der Zahlen aus Spalte b. Trifft eine derselben zu, so macht man die zngehörige Prohe mit den geraden (Schnitt-) Rändern. Findet man z. B. acht znsammenliegende Schnitzel vor, so kann es sich nach Spalte b entweder um ein dreimal zerrissenes Blatt oder um zwei übereinander liegende zweimal zerrissene oder, was man dann aber freilich sofort würde erkennen können, um vier einmal zerrissene Blätter handeln, oder aher es bleibt schließlich noch die Möglichkeit, daß die Schnitzel nicht vollzäblig sind. Um das richtige zu finden, notiert man sich die Folge der geraden (Schnitt-) Ränder. Ergibt diese Durchsicht z. B. zweimal einen Schnittrand, viermal zwei Schnittränder und wieder zweimal einen Schnittrand, so ersieht man aus Spalte c der Tabelle, daß nicht etwa zwei oder vier Blätter

1) Von den ganz seltenen Fällen, in welchen es sich um quadratische Stücke handelt, sehe ich ab.

	a Wieviele Male zerrissen	b Wieviele Schnitzel?	c Wieviele Schnittränder? in welcher Folge?
1 Blatt	1	2	2 · 3.
	2	4	4 · 2.
	3	8	2 · 1, 4 · 2. 2 · 1.
	4	16	2 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 4 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 2 · 0.
	5	32	4 · 0, 6 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 4 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 6 · 1, 4 · 0.
	6	64	10 · 0, 4 · 1, 4 · 0, 2 1. 2 · 2, 6 · 1, 8 · 0, 6 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 4 · 0. 4 · 1, 10 · 0.
2 Blätter (oder ein Briefbogen)	1	4	4 · 3.
	2	8	8 · 2.
	3	16	4 · 1, 8 · 2. 4 1.
	4	32	4 · 0, 4 · 1, 4 · 2, 8 · 1, 4 · 2, 4 · 1, 4 · 0.
	5	64	8 · 0, 12 · 1, 4 · 2, 4 · 1, 8 · 0, 4 · 1, 4 · 2, 12 · 1, 8 · 0.
3 Blätter	1	6	6 · 3
	2	12	12 · 2.
	3	24	6 · 1, 12 · 2, 6 · 1.
	4	48	6 · 0, 6 · 1, 6 · 2, 12 · 1, 6 · 2. 6 · 1, 6 · 0.
	5	96	12 · 0, 18 · 1, 6 · 2, 6 · 1, 12 · 0, 6 · 1, 6 · 2, 18 · 1, 12 · 0.
4 Blätter oder 2 Briefbogen	1	8	8 · 3.
	2	16	16 · 2.
	3	32	8 · 1. 16 · 2, 8 · 1.
	4	64	8 · 0, 8 · 1, 8 · 2, 16 · 1, 8 · 2, 8 1, 8 · 0.

zwei- bezw. einmal zerrissen sind, sondern daß ein einzelnes dreimal zerrissenes Blatt in Betracht kommt.

Ausgeschlossen freilich ist es nicht, daß es sich auch um die übrig gebliebene Mittelschicht zweier vier- oder fünfmal zerrissener Blätter handeln kann; indes ist dies unwahrscheinlich, da für das dreimal zerrissene einzelne Blatt die beiden zusammengehörenden Zahlen aus Spalte b und c zugleich zutreffen; natürlich wird auch noch zu berücksichtigen sein, ob noch weitere zerstreute Schnitzel vorhanden sind oder nicht. In Abschnitt III komme ich hierauf zurück; dort wird auch davon die Rede sein, wie verfahren wird, wenn die Zahl der Schnitzel mit einer der Zahlen in Spalte b nicht übereinstimmt, also die zusammenliegenden Schnitzel nicht vollzählig sind. Ist ein gefaltetes Papierstück (z. B. ein Briefbogen) zerrissen, so zählt jedes Doppelschnitzel auch doppelt; es wird so verfahren, als wenn es sich um zwei getrennte Papierschnitzel handelte, die aufeinander liegen; der Rand der Falte gilt dann gleich einem geraden (Schnitt-) Rande.

Bevor man nun an die Arbeit des Zusammensetzens geht (die selbstverständlich an einem zugfreien Orte vorzunehmen ist), verschaffe man sich zwei quadratische Unterlagen von steifem Papier, eine größere (die eigentliche Unterlage) und eine kleinere (Hilfsunterlage).

Nun zur Arbeit selbst:

Fall I. Nehmen wir z. B. an, es liegt vor uns auf der Unterlage ein Häufchen von 16 unverschobenen Papierschnitzeln. Aus der Tabelle haben wir festgestellt, daß es sich um ein viermal durchrissenes einzelnes Blatt handelt. Man dreht[1]) das Häufchen so, daß die Schmalseiten des obersten Schnitzels oben und unten sich befinden, zählt von oben die Hälfte ab und legt die acht abgezählten Stücke, übereinander liegend wie vorher, daneben, und zwar so, daß das oberste Stückchen links oder rechts an das oberste Stückchen des liegen gebliebenen Häufchens mit der Rißlinie paßt. Das abgenommene Häufchen wird hierbei in der Regel um 180° gedreht werden müssen. Dann dreht man das Ganze (also mit Unterlage) um eine Vierteldrehung (90°), nimmt die Hälfte der ganzen Schicht, also zweimal je vier Stücke, ab, legt sie links oder rechts, je nachdem man das erste Stückchen links oder rechts angepaßt hatte, auf die Hilfsunterlage neben die auf der Unterlage bleibenden beiden anderen Häufchen, dreht die Hilfsunterlage um 180° und schiebt die beiden auf ihr liegenden Häufchen in der so gewonnenen Lage von ihr auf die Unterlage neben die anderen Häufchen. Das Ganze (also Unterlage) dreht man dann wieder um 90°, nimmt wieder die Hälfte der Schicht (jetzt viermal zwei Stücke) ab und legt sie auf die Hilfsunterlage links, bez. rechts daneben, macht wieder mit der letzteren die Drehung von 180° und schiebt die vier Häufchen neben die anderen auf die Unterlage. Dann wieder eine viertel Drehung (90°) des Ganzen, Abnahme der halben Schicht (jetzt achtmal ein Stück) auf die Hilfsunterlage nnd Drehung der letzteren um 180°. Die 16 Schnitzel liegen nun richtig beieinander. —

Handelt es sich um ein gefaltetes Blatt (Briefbogen) oder um mehrere Blätter, die vor dem Zerreißen aufeinander gelegen hatten, so wird nicht anders verfahren, als oben beschrieben. Die Zusammenstellung ist dann, wie man mit Leichtigkeit ohnedies erkennen wird, bereits beendet, wenn noch je zwei (bezw. drei, vier oder mehr) Schnitzel aufeinander liegen.

Fall II. Haben sich die Papierschnitzel beim Zusammenlegen oder beim Weglegen durch Drehung im einzelnen verschoben, so

1) Wenn schlechtweg von Drehung die Rede ist, ist stets eine solche in der Richtung des Uhrzeigers gemeint.

sind sie zunächst zu ordnen. Wie im Falle I zählt man die Hälfte ab und legt die abgenommene Schicht, mit dem obersten Schnitzel angepaßt, rechts oder links daneben. Dann legt man von jedem Häufchen das oberste Stückchen nach oben um, paßt die beiden nächsten Schnitzel, ohne indes ihren Platz links und rechts zu vertauschen, ebenfalls mit der Rißlinie passend aneinander, legt sie umgeschlagen auf die beiden ersten, und so fort; schlägt man dann die ganze Schicht (zwei Häufchen) wieder nach unten zurück, so hat man das Bild des Falles I nach Abzählung und Anlegung der Hälfte sämtlicher Schnitzel und verfährt demgemäß; also Drehung des Ganzen um 90°, Abnahme der halben Schicht auf die Hilfsunterlage links bezw. rechts, je nachdem das oberste Stückchen links oder rechts angepaßt war, Drehung der Hilfsunterlage um 180° usw.

Fall III. Stellt sich beim Durchzählen heraus, daß die Papierschnitzel nicht vollzählig sind, so sucht man mit Hilfe der Tabelle (Spalte c) die Schnitzel nach der Folge der geraden Ränder in einer Reihe unterzubringen. Gelingt dies, so wird man sich soviele Ersatzschnitzelchen (von anderem Papier) herstellen, als in der Reihe fehlen, und diese dann hinzufügen. Findet man z. B. 22 zusammenliegende Papierschnitzel vor, unter denselben Doppelschnitzel (die natürlich auch doppelt gezählt werden mit dem Faltrande als Schnittrand), in folgender Reihe: einmal kein Schnittrand, viermal einer, viermal zwei, achtmal einer, viermal zwei, einmal einer, so stellen wir aus der Tabelle fest, daß es sich um zwei viermal zerrissene Blätter (in diesem Falle einen gefalteten Bogen) handeln wird; von den Schnitzeln fehlen zehn, und zwar drei oben und sieben unten. Wir fertigen also zehn Ersatzschnitzel, legen drei oben auf und sieben unter das Häufchen und verfahren dann wie im Falle I bezw. II. Das Anpassen wird naturgemäß nach Abzählung der Hälfte mit dem ersten Originalschnitzel vorgenommen; im vorliegenden Falle also wird das vierte Schnitzel an das zwanzigste angepaßt. Nach dem Zusammensetzen ist jedes Originalschnitzel an seinem richtigen Platze, was für die Verwertung des zerrissenen lückenhaften Schriftstückes gewiß von Bedeutung ist. Findet man nun noch die übrigen zerstreuten Papierschnitzel auf, so ist es schließlich ein leichtes, sie an die richtigen Plätze einzurangieren.

Zum Schlusse wäre noch einiges zu sagen über die (immerhin seltenen) Fälle, in welchen das Papier nicht nach der erwähnten Gewohnheitsregel zerrissen wird. Personen, welche die linke Hand vorwiegend gebrauchen (sogen. Linkshändige), reißen natürlich mit der linken Hand und legen nach rechts hinüber. Außerdem mag es bisweilen

vorkommen, daß jemand in der gewöhnlichen Weise mit der rechten Hand reißt und nach links hinüberlegt, die abgerissene Seite aber nicht mit Vierteldrehung in der Richtung des Uhrzeigers, sondern in umgekehrter Richtung gedreht auf das andere Stück, das ebenso gedreht wird, legt. Für den ersteren Fall trifft die Tabelle und das Verfahren ohne weiteres ebenfalls zu; man wird finden, daß man nur zum Schlusse die beiden Hälften des zusammengelegten Papieres um zutauschen hat. Für die zweite Möglichkeit Regeln aufzustellen, ginge zu weit; doch ist auch für diesen, sicherlich ganz seltenen Fall das Verfahren nicht ganz nutzlos; man wird sehen, daß man zum mindesten die Arbeit insofern sich erleichtert hat, als mindestens je zwei zueinander gehörige Schnitzel in die richtige Lage zueinander kommen. —

Das von mir geschilderte Verfahren wird ganz besonders dann von praktischer Bedeutung sein, wenn es gilt, eine größere Anzahl Schnitzel zu einem Ganzen zusammenzustellen. Wie mühselig diese Arbeit ohne Anwendung von Hilfsmitteln ist, kann erst derjenige ermessen, der einmal versucht hat, eine starke Lage Schnitzel (z. B. von einem Blatte im Bogenformat sechsmal zerrissen = 64 Schnitzel) zu ordnen. Und nun gar erst die besonderen Fälle, in welchen die Schnitzel eines gefalteten Papieres (Briefbogens) oder mehrere Blätter, die vor dem Zerreißen aufeinander gelegen haben, oder eines in fremder Sprache oder mit unverständlichen Schriftzügen beschriebenen Papieres zusammenzustellen sind!

Auf alle Fälle empfiehlt es sich, aufeinander liegende Papierschnitzel, deren Zusammensetzung von Wichtigkeit ist, nach dem oben geschilderten Verfahren zu behandeln; nützt der Versuch nicht, so schadet er ebensowenig, und die schnelle und exakte Anwendung des Verfahrens erfordert von demjenigen, der an einigen Fällen sich praktisch geübt hat, wirklich nichts als einige Aufmerksamkeit.

XI.

Kind und Gesetz in Holland.

Von

Dr. A. J. van Waveren in Haarlem.

Das Ende des vorigen Jahres ist in Holland für die Entwickelung der Gesetzgebung bezüglich der Minderjährigen im Allgemeinen, wie für die wissenschaftliche Betrachtung der einzelnen Fälle von Verwahrlosung der Kinder seitens ihrer Eltern im Besonderen, höchst wichtig gewesen. Sind ja am 1. Dezember 1904 die drei sogenannten Kindergesetze in Wirksamkeit getreten, welche in zweifacher Hinsicht Neues bringen: einerseits sorgen sie für einen ausreichenderen Schutz der Minderjährigen in geistiger und körperlicher Beziehung, andrerseits enthalten sie eine bessere Regelung der Berechtigung und Bestrafung jugendlicher Personen.

Was nun die ersterwähnte Frage — den Schutz der Minderjährigen — betrifft, ist wohl jede diesbezügliche Norm als ein Fortschritt zu empfinden, da das Kind bisher der Verwahrlosung seitens seiner Eltern gänzlich preisgegeben und soviel als recht- und schutzlos war. Als einzige Rechtsquelle galten die gänzlich veralteten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, welche den Interessen der Minderjährigen eher entgegenwirkten denn sie förderten. Das bürgerliche Gesetzbuch gab den Eltern einerseits ein unanfechtbares Recht auf die Erziehung ihrer Kinder, selbst, wenn sie hierzu unfähig waren, andrerseits eine unabwendbare, auch gegen ihren Willen Platz greifende Pflicht hierzu. Hatte beispielsweise ein verwahrlostes Kind in einer Pflegeanstalt oder anderwärts Aufnahme gefunden, war es dem verkommensten Elternpaare jederzeit unbenommen, dasselbe zurück zu fordern und weiterem Elende zu überliefern.

Schon seit Jahren haben die erwähnten Mißstände zu den mannigfachsten Erörterungen in Regierungszentren und Zeitungsartikeln Anlaß gegeben. Wiederholt sah sich die öffentliche Meinung wehrlos gegenüber Fällen größter Grausamkeit und Unmenschlichkeit, immer

dringender war das Bedürfnis eines Eingriffes seitens der Staatsgewalt geworden. Die Kindergesetze waren bereits seit zwanzig Jahren in Vorbereitung. Verzögert wurde die Publizierung derselben — abgesehen von der Schwerfälligkeit der niederländischen Gesetzgebung überhaupt — durch allerlei Maßregeln, welche zur Durchführung der neuen Bestimmungen erforderlich waren. So mußten neue Zuchtschulen — Tuchtscholen — errichtet werden. Dieses lange Hinausschieben der schon so erwünschten Reformen hat jedoch den Vorteil, daß sich die neuen Gesetze den modernen Anschauungen über Staatserziehung von Minderjährigen gehörig anpassen konnten. Was nun die zweiterwähnte Frage — die Berechtigung und Bestrafung jugendlicher Personen — anbelangt, muß die Reform auf diesem Gebiete eine mehr relative genannt werden. Das seit 1806 geltende niederländische Strafgesetzbuch — in seiner ganzen Durchführung ein Stolz der Nation — enthält betreffs unserer Materie einige Bestimmungen von mehr theoretischem als praktischem Werte. Nach demselben konnte ein Kind unter zehn Jahren wegen eines Vergehens nicht verfolgt und bestraft werden. Wohl konnte der Zivilrichter bei ernsteren Vergehen Unterbringung eines solchen Kindes in eine Staatserziehungsanstalt veranlassen, welcher Fall sich jedoch nur höchst selten ereignete. In besonders schweren Fällen konnte selbst ein Kind von 10 bis 16 Jahren in eine derartige Anstalt überbracht werden. Hierzu war jedoch erforderlich, daß das Kind nach richterlichem Ermessen noch nicht fähig war, die Folgen seiner Handlung einzusehen, in welch letzterem Falle es ja wie ein Erwachsener hätte bestraft werden müssen. Ferner finden wir die Bestimmung, daß ein Kind unter 14 Jahren nicht allein in eine Zelle eingesperrt werden dürfe. Nach vollendetem 16. Lebensjahre galt man als Erwachsener und war dem allgemeinen Strafgesetze ohne jede Milderung unterworfen.

Fassen wir nun die Bestimmungen des neuen Gesetzes betreffs des Schutzes der Minderjährigen näher ins Auge. Die Fälle, in denen der Zivilrichter berechtigt war, einen oder beide Elternteile ihrer Gewalt zu entsetzen, reiht das Gesetz vom 6. Februar 1901 in fünf Gruppen an einander; die Entsetzung konnte stattfinden:

1. Bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder groher Vernachlässigung der Verpflegung oder Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder.

2. Bei Gefährdung der Erziehung der Kinder durch schlechte Lebensart der Eltern.

3. Zufolge Verurteilung der Eltern wegen gewisser im Gesetze ge-

nannter Vergehen gegen ihrer Gewalt unterworfene Minderjährige; so zum Beispiel wegen Verlassen in hilflosem Zustande, Freiheitsentziehung, Mißhandlnng, Aussetzung u. dergl.

4. Wegen „unwiderruflicher" Verurteilung der Eltern zufolge absichtlicher Teilnahme an einem Vergehen gegen ihrer Gewalt unterworfene Minderjährige.

5. Wegen „unwiderruflicher" Verurteilung der Eltern zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt wird im Allgemeinen durch das Arrondissements-Gericht des Wohnsitzes oder des letzten Wohnsitzes desjenigen ausgesprochen, dessen Entsetzung beantragt wird. Auch der Antrag selbst wird bei diesem Gerichte eingebracht. Er kann von demjenigen Elternteile gestellt werden, welcher die Gewalt über das Kind noch inne hat, wenn selbe einem der Eltern bereits entzogen ist. Die Anregnng hierzu kann jedoch auch von einem Blutsverwandten oder entfernteren Verwandten des Kindes bis zum vierten Grade einschließlich oder endlich vom Vormundschaftsrate ausgehen. Unterlassen alle genannten Personen einen diesbezüglichen Antrag, kann die Entziehung der elterlichen Gewalt vom Staatsanwalte bei dem betreffenden Gerichte gefordert werden.

Der eben erwähnte Vormundschaftsrat dankt seine Entstehung den Kindergesetzen. Diese dem niederländischen Rechte bisher fremd gewesene Institution verspricht von großem Vorteile zu sein.

Die Hauptaufgabe des Vormundschaftsrates ist es, dem Richter in allen Angelegenheiten bezüglich verwahrloster Kinder beratend zur Seite zu stehen; so hat bei Anträgen auf Entziehung der elterlichen Gewalt dessen Meinung gehört zn werden, wie er auch berufen ist Informationen einzuziehen, welche Personen oder Vereine sich zur Versorgung von der elterlichen Gewalt entzogenen Kindern besonders eignen würden. Außer dieser Fnnktion eines permanenten Ratgebers ist der Rat, wie bereits oben erwähnt, auch subsidiär berufen, den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt zu stellen. Ein derartiger Vormundschaftsrat befindet sich in jedem gerichtlichen Arrondissement. Die Mitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Bei Abfassung der Gesetze herrschten anfänglich Bedenken darüber, ob es wohl möglich sein werde, für dieses viele Arbeit erheischende Amt genügend taugliche Kräfte zu finden. Znr Ehre der Niederländer hat sich jedoch dieses Bedenken als ungerechtfertigt erwiesen, da sich bereits für sämtliche in Frage kommenden Ehrenstellen Personen verschiedensten Standes und hervorragender sozialer Stellung gefunden haben.

Digitized by Google

Von größter Wichtigkeit war natürlich die Frage, was mit einem Kinde, dessen Eltern ihrer Gewalt entsetzt waren, zu geschehen habe? Die Frage wurde in nachstehender Weise gelöst: Betrifft das Urteil lediglich die Mutter, bleibt alles — wenigstens äußerlich — unverändert. Der Vater behält die elterliche Gewalt über das Kind, wie ehedem. Allein jetzt übt er diese ohne jede Mitwirkung seitens der Mutter aus. Er ist nun nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Herr und Meister seiner Kinder. Es wäre vielleicht angezeigt gewesen, so wie beim Tode oder der Ehescheidung auch in diesem Falle die elterliche Gewalt durch die Vormundschaft zu ersetzen. Die ihrer Macht entsetzte Mutter wäre diesfalls durch einen Vormund ersetzt, welcher den Vater mit Rat und Tat unterstützen und auch von eventuellen Irrtümern oder Unrechtlichkeiten abhalten könnte. Auch die Entsetzung des Vaters allein hat ihre Bedenken. Durch eine solche würden die Verhältnisse des Kindes wohl wenig gebessert werden. Es bliebe ja — wie bisher — im Hause seines Vaters, ohne dessen Beistand die Mutter soviel als nichts zum Besten des Kindes tun kann. Die Erziehungskosten hätte der Vater zu bestreiten und könnte diesfalls manche Schwierigkeiten bereiten.

Der Gesetzgeber hat daher in Anbetracht der großen Schattenseiten einer derartigen „halben elterlichen Gewalt“ die Bestimmung anfgenommen, daß das Gericht in gewissen Fällen denjenigen, welcher sich bereits im Besitz der halben elterlichen Gewalt befindet oder künftighin befinden soll, dieser Gewalt entheben könne. Jedoch wird durch diese Maßregel dem Kinde nicht immer geholfen sein, da ja niemand gegen seinen Willen irgend einer Gewalt enthoben werden kann. Auch hier hätte man besser getan, die elterliche Gewalt mit einer Vormundschaft zu vertauschen.

Sind beide Elternteile ihrer Gewalt entsetzt, kommt das Kind unter die Obhut eines Vormundes ad hoc, dessen Ernennung dem Gerichte anheim gestellt ist. Da jedoch niemand berechtigt ist, eine derartige Vormundschaft auszuschlagen, mag es nicht selten vorkommen, daß dieselbe nur mit größtem Widerwillen angenommen werden wird. Aus diesem Grunde ist bestimmt, daß die Vormundschaft nötigenfalls vom Gerichte auch einem Vereine, der sich im Königreiche befindet und Rechtspersönlichkeit besitzt, oder einer Wohltätigkeitsanstalt, welche sich ebenfalls im Königreiche befindet und in deren Reglement die danerhafte Versorgung Minderjähriger vorgeschrieben ist, überwiesen werden kann. Selbstverständlich hat auch in solchen Fällen seitens der Obrigkeit eine gewisse Oberaufsicht über das Kind geführt zu werden.

Betrachten wir nun zweitens, welche Veränderungen die neuen Gesetze betreffs der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen gebracht haben. Der Grundgedanke des zweiten Gesetzes (vom 12. Februar 1901) ist, daß ein jugendlicher Verbrecher bis zu seinem zehnten Lebensjahre vom Strafgesetze als Kind angesehen wird. Wenn ein jugendlicher Verbrecher vor Gericht erscheint, hat sich also der Strafrichter von jetzt an vorerst die Frage zu stellen, welche Maßregeln im moralischen und ethischen Interesse des Kindes geboten sind. Auf die Beantwortung dieser Frage kommt es hier lediglich an. Die Bestimmungen des Strafgesetzes über jugendliche Verbrecher sollen in Hinkunft durch in das richterliche Ermessen gestellte Maßregeln für den konkreten Fall größtenteils ersetzt werden. Schon in dieser Hinsicht verdient die neue Gesetzgebung die größte Aufmerksamkeit. Hat der Richter den Eindruck bekommen, daß die Anwendung einer Strafe nicht zweckentsprechend sei, kann er den Beklagten, falls er noch nicht 16 Jahre alt ist, ohne Strafe entlassen. Der jugendliche Verbrecher wird sodann, wie es im Gesetze heißt, „seinen Eltern oder seinem Vormunde zurückgegeben." Die genannten Personen haben nun selbst Mittel zu finden, um das Kind auf den rechten Weg zu bringen. Hat jedoch der Richter entsprechende Gründe anzunehmen, daß die erwähnten „natürlichen Beschützer" ihre Pflichten vernachlässigen werden, oder — dies ist eine wichtige Bestimmung — ist er der Ansicht, daß das Vergehen eben einer mangelhaften Erziehung oder verkommenen Umgebung zuzuschreiben ist. dann hat das Kind entweder in eine Staatserziehungsanstalt untergebracht oder einem Vereine anvertraut zu werden, welch letzterem nach dem oben erwähnten Gesetze auch die Vormundschaft übertragen werden kann. In beiden Fällen bleibt das Kind bis zum 21. Lebensjahre unter dieser Erziehung. Erhält das Kind mit oder ohne Bedingung seine Freiheit gänzlich zurück, endet das erwähnte Verhältnis natürlich früher. Auch kann der in einer Erziehungsanstalt untergebrachte jugendliche Verbrecher, vorausgesetzt, daß er keinen Anlaß zu Klagen gegeben, nach einer bestimmten Zeit einem befreundeten Hause zur weiteren Erziehung und Versorgung übergeben werden. Verbrecher, welche das 16. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden ihren Eltern oder ihrem Vormunde bei verdienter Strafe nicht auf diese Weise zurückgegeben; sie werden vielmehr, wie es heißt, immer „zur Verfügung der Regierung gestellt". Die eben erwähnten Ausnahmen sind nun folgende:

Erstens kann der Richter ein Kind, das sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, worauf eine Gefängnisstrafe von wenigstens

drei Jahren gesetzt ist, neben der zwangsweisen Erziehung auch zu einer Gefängnisstrafe von höchstens zehn Jahren verurteilen. Lebenslängliche Gefängnisstrafe kann also nicht verhängt werden; Verurteilung zu einer solchen ist erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres zulässig. Auch hier ist noch eine Milderung möglich. Diese Strafe hat nämlich — auch dies ist eine Neuerung im holländischen Rechte — einen bedingten (konditionellen) Charakter. Der Justizminister hat nämlich das Recht, im Falle guter Aufführung während der Erziehung die Vollstreckung der Strafe aufzuschieben. Gänzliche Aufhebung der Strafe findet statt, wenn seit der erfolgten Aufschiebung ein Zeitraum verstrichen ist, welcher der Dauer der verhängten Strafe gleichkommt, oder sobald der Verbrecher das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

Zweitens kann der Richter auch auf gerichtliche Strafe erkennen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß die Tat bei vollem Bewußtsein in doloser Absicht verübt worden ist. Aber auch in diesem Falle ist für das Schicksal jugendlicher Verbrecher besser gesorgt, als dies früher der Fall war.

Das System der Einsperrung jugendlicher Personen sehen wir nun für immer aus dem holländischen Rechte beseitigt. Neue und weitere Gesichtspunkte haben zwei Mittel hervorgebracht, welche zur Besserung jugendlicher Personen dienen sollen.

Es sind dies einerseits die Zuchtschule und andrerseits der Verweis.

Die Strafe des Verweises, welche in einer Ermahnung seitens des Richters besteht, geht in einer nicht öffentlichen Sitzung vor sich. Sie findet bei Verbrechen nur auf Kinder unter 14 Jahren Anwendung, während sie in Übertretungsfällen über Jedermann verhängt werden kann, sofern er nur noch minderjährig im Sinne des Strafrechtes ist.

Die Strafe der Unterbringung in einer Zuchtschule kann je nach dem Alter des Täters und der Schwere der Tat auf eine Dauer von mindestens einem und höchstens von drei Monaten verhängt werden. Sie kann auch festgesetzt werden als subsidiäre Strafe im Falle der Nichtzahlung einer Geldstrafe (diese Strafe ist geblieben).

Endlich werden in den Zuchtschulen auch Kinder untergebracht, welche die Eltern zu leiten nicht imstande sind. Diesfalls findet die Unterbringung nötigenfalls auf Staatskosten statt.

Das dritte Gesetz (vom 12. Februar 1901) enthält die allgemeinen Grundsätze über die Einrichtung dieser Schulen und die Art und Weise der Erziehung der daselbst untergebrachten Kinder. Ein späteres Gesetz (vom 7. Dezember 1903) hat die Anzahl dieser

Schulen auf fünf festgesetzt, wovon eine für Mädchen und vier für Knaben bestimmt sein sollen. Die Zahl der Kinder darf sich höchstens auf 50 in jeder Schule belaufen, wobei eine Einteilnng in vier Klassen vorzunehmen ist. In der ersten Klasse sind die Kinder abgesondert von einander zn halten. Während dieser Zeit, welche bisweilen nur ein Monat zu betragen braucht, hat das Aufsichtspersonal Gelegenheit zur Beobachtung der Kinder und zur Prüfung ihrer Charaktere. Bei guter Aufführung findet ein Aufsteigen in die zweite und hierauf in die dritte Klasse statt; so genießen die Kinder mit jeder höheren Klasse mehr Freiheiten und Unterhaltungen. Bei andauernd schlechtem Betragen kommt man in die vierte Klasse, die sogenannte Strafklasse, in welcher zahlreiche Strafübungen abgehalten werden. Bei weiterer Unverbesserlichkeit kann das Kind ansgeschlossen, unter Umständen selbst gefesselt werden. Leibesstrafen jedoch sind auf das strengste verboten.

Die erwähnten Schulen sind derzeit bereits alle gebaut und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie befinden sich in gesunden Gegenden unweit größerer Städte. Es würde uns zu weit führen, hier ihre weiteren Einrichtungen zn besprechen.

Genug, daß alles getan ist, diese Znchtschulen ihrem doppelten Zwecke entsprechend auszugestalten zur Gewährung eines liebevollen Obdaches und zu Häusern der Zucht, in denen jedes, wenn auch noch so kleine Vergehen wider die guten Sitten strenge bestraft werden soll. „Durch Zucht zur Besserung, durch Besserung zur Liebe“ sei die Devise dieser neuen philanthropischen Institute!

Das sind nun die wichtigsten Bestimmnngen der neuen in Holland geltenden Kindergesetze. Die Zeit wird lehren, ob sie den Bedürfnissen der Neuzeit in Beziehung auf die nicht elterliche Erziehung entsprechen. So viel aber ist gewiß, daß in Hinsicht des Systems: „Keine Strafe, die nicht auf Besserung zielt“ ein passendes Mittel gefunden werden kann, um zahlreiche, schon als verloren gegoltene, jugendliche Individuen, der menschlichen Gesellschaft zu erhalten.

Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-.

1.

Unser Gedächtnis. Heute traf ich in der Tramway einen Bekannten. Er fragte mich, wo wir den Sommer zubringen werden. „Am Brenner, nicht weit von Steinach," anwortete ich. „Ich kenne Tirol sehr genau," erwiderte der Herr, „wie heißt denn der Ort?" Das hatte ich mich selbst schon gefragt, aber der Name war mir trotz eifrigen Snchens nicht eingefallen. Ich mußte also meine Unwissenheit gestehen. Und doch mußte ich den Namen des Ortes wissen. Vor wenigen Wochen schrieb ich dem Eigentümer des Hauses zwei Briefe, sandte ihm ein Telegramm und Geld. Freunden teilte ich die Adresse mit, und im Familienkreise sprach man oft von * * *. Als ich ausgestiegen war, dachte ich wieder nach; vergeblich! Erst im Laufe des Vormittags fiel mir der Name plötzlich ein.

Mein alter Frennd war umgezogen, an die Lerchenfelderstraße. Ich machte mich am nächsten Sonntag auf, um ihn in seiner neuen Wohnung zu begrüßen. „Lerchenfelderstraße", sagte ich dem Tramway-Kondukteur. „Bitte, sagen Sie es mir, wenn ich anssteigen soll". Als ich mich dem Ziele näherte, wollte ich den Kondukteur fragen, ob ich an der nächsten Haltestelle anszusteigen habe, allein zu meinem Schrecken hatte ich den Namen der Straße vergessen. Ich fragte nnn den Konduktenr: „Sie erinnern sich, wo ich aussteige?" „Gewiß, mein Herr, an der Lerchenfelderstraße. Nächste Haltestelle."

Von II. Staatsanwalt Hümmer in Weiden (Bayern).

2.

Die Handschrift im Dienste der Erkennung von Verbrechern. Seit das Fahndnngswesen sich die Photographie nutzbar gemacht, hat es einen außerordentlichen Aufschwnng genommen. Die Vereinigung der Verbrecherbildnisse in besonderen Sammlnngen und die Auslegung dieser sogenannten Verbrecheralbums zur öffentlichen Einsicht in den Polizeigebäuden sowie die Bekanntmachung der Photographien durch die Tagespresse, zumal durch die Fahndungsblätter, erleichtert wesentlich die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums. Allein sie versagt nicht selten. So wenn von einem flüchtigen Verbrecher nur eine ältere, nicht mehr zutreffende Photographie vorhanden ist, oder wenn zwar eine neuere, jedoch von vornherein schlechte Aufnahme vorliegt, die die Wiedererkennung nicht ermöglicht. Andererseits kann auch eine gute Aufnahme neuesten Datums nicht znr Ermittelung der Persönlichkeit führen, wenn der Flüchtige seine Kleidung und sein sonstiges Aussehen bis zur Unkenntlichkeit verändert hat. Be-

greiflich, daß man in Würdigung dieser Mängel in neuester Zeit sich auch außerhalb Frankreichs der Bertillonage mit Vertrauen zugewandt hat. Die Erfolge dieses Verfahrens, zumal auch in Deutschland, sind so staunenswert, daß die Identifizierung des Gemessenen mit fast untrüglicher Sicherheit erwartet werden darf. Daneben und in Konkurrenz mit der Bertillonage wird neuestens auch das Fingerabdruck-Verfahren mit gutem Erfolge zur Identifikation verwendet. Die glänzenden Vorzüge der Bertillonage und der Daktyloskopie sind geeignet, das Auge zu blenden, so daß es untergeordnete Mittel zum gleichen Zwecke übersieht. Solch ein „kleines Mittel" im Erkennungsdienste scheint mir die Verwertung der Handschrift des Verbrechers zu bilden.

Soweit freilich eine Person bereits dem Körpermeß- oder Fingerabdruckverfahren unterworfen worden ist, bedarf es bei der Zuverlässigkeit dieser Verfahren der Handschriftenbeobachtung nicht. Allein die Meß- und Fingerabdruck-Stationen sind noch nicht derart verbreitet, daß auch nur der überwiegende Teil der Gewohnheitsverbrecher nach ihnen behandelt werden kann. Dann sind auch im Bezirke dieser Stationen regelmäßig jene Personen noch nicht anthropometrisch bezw. daktyloskopisch behandelt, welche zum ersten Male der gerichtlichen Polizei in die Hände fallen. Hier kann die Handschrift gute Dienste zur Identifizierung leisten. Es kommen zwei Möglichkeiten in betracht:

1. Der Täter ist flüchtig, seine Persönlichkeit jedoch bekannt.
2. Der Täter ist zur Stelle, seine Persönlichkeit aber unbekannt.

Im ersteren Falle werden sich unschwer Schriftstücke, die von dem Flüchtigen herrühren, besonders seine Namensunterschrift, beschaffen lassen. Man stellt nun ein Faksimile einiger von ihm geschriebener Worte, zumal seines Namenszuges her und nimmt sie in den Steckbrief auf. Kann eine Photographie mit veröffentlicht werden, so werden der Name und womöglich noch einige weitere charakteristische Worte als Schriftprobe dem Bilde beigefügt. Nimmt sodann der Polizeibeamte an der Hand des steckbrieflichen Signalements, unter Umständen unterstützt durch eine Photographie, eine Person fest, in welcher er die verfolgte vermutet, so läßt er zur Behebung etwaiger Identitätszweifel dieselbe eine Schriftprobe ablegen. Gewinnt er die Überzeugung oder doch wahrscheinliche Annahme, daß diese Schriftprobe und die dem Steckbriefe beigegebene von der nämlichen Person herrühren, so hat er einen weiteren Anhalt für die Inhaftnahme. Andernfalls wird ihn ein begründeter Zweifel nach Lage des Falles zur sofortigen Freilassung des Festgenommenen bestimmen, was bei einer Personenverwechselung von außerordentlicher Tragweite für diesen wie für den Beamten werden kann.

Ist dagegen die Persönlichkeit eines der Tat überführten Festgenommenen unbekannt, sei es daß er den Namen anzugeben sich weigert oder einen nachweisbar falschen nennt, so nimmt man ihm eine Schriftprobe ab und veröffentlicht diese zugleich mit der hier jederzeit herstellbaren photographischen Aufnahme und dem Signalement. So unterstützt ein Erkennungsmittel das andere; es besteht die Möglichkeit, daß einer Polizei- oder Gerichtsbehörde Signalement und Photographie bekannt vorkommt und sie erst durch Vergleichung der veröffentlichten Schriftzüge mit den in ihren Akten befindlichen die volle Überzeugung von der Identität des früher

mit ihr in Berührung Gekommenen und des jetzt von der ausschreibenden Behörde Festgehaltenen gewinnt.

Daß ein Festgenommener sich der Abgabe einer Schriftprobe weigern sollte, steht kaum zu befürchten. Ist doch bei der dem zu Messenden größere Unbequemlichkeiten zumutenden Bertillonage seit ihrer Einführung in Deutschland kein Fall bekannt geworden, daß sich ein Verhafteter der Meßprozedur widersetzt hätte.

Von Dr. S. Rundstein in Berlin.

3.

Zur Agnoszierungsfrage. (Nach Mitteilungen der „Nowa Gazeta", Warschau, Abendausgabe vom 27./4. 1906). Die erste Strafkammer des Warschaner Bezirksgerichts hat dieser Tage in Sachen des 17jährigen wegen Diebstahls angeklagten Lucjan Zimny verhandelt. Es waren mehrere Zeugen geladen worden, zwecks Feststellung, daß der Angeklagte mit den gestohlenen Sachen gesehen wurde und daß er dieselben nach einem mißlungenen Fluchtversuch weggeworfen hat. Die Portierfrau des Hauses, in welchem der Diebstahl verübt wurde, erklärte, daß sie den Angeklagten wohl erkennt; freilich fügte sie hinzu: „Damals sah Zimny etwas behäbiger aus." Die anderen Zeugen haben bekundet, daß sie gesehen haben, wie Zimny die gestohlenen Sachen weggeworfen hat. Nach dem Plaidoyer des Staatsanwalts und des Verteidigers und nach den üblichen Schlußfragen des Vorsitzenden erhebt sich der Angeklagte und teilt mit, daß er gar nicht Lucjan Zimny heiße; sein Name ist Franz Nowakowski. Aus dem Untersuchungsgefängnis ist er zusammen mit Zimny nach dem Gerichtsgebäude transportiert worden, um bei Verlesung des in seiner Strafsache vor zwei Wochen gefällten Urteils anwesend zu sein. Da er der Ansicht war, daß er in seinem Prozesse nur auf Grund unzuverlässiger Zeugenaussagen verurteilt wurde, wollte er dem Gericht den Wert der Zeugenbekundigungen ad oculos demonstrieren. Er hat deshalb mit Zimny verabredet, daß dieser bei Verlesung des fraglichen Urteils seine Rolle übernehmen soll, indem er in der Strafsache Zimny dessen Platz auf der Anklagebank einnehmen würde. Dem ist auch so geschehen. Zimny — das Gesicht mit einem Tuch verbunden — hörte das Urteil in der Sache Nowakowski aus; und Nowakowski übernahm die Rolle des Angeklagten im Prozesse von Zimny.

Um der Sache auf den Grund zu gehen, hat das Gericht den wirklichen Zimny, der inzwischen im Arrestantenzimmer weilte, herbeirufen lassen. Zimny hat die Aussage seines „Stellvertreters" bestätigt und erklärte, daß es sich um einen verabredeten Rollentausch handelte. (Hinzuzufügen ist es, daß Zimny und Nowakowski einander gar nicht ähnlich sind.) Es ist interessant, daß der Staatsanwalt und einer von den Beisitzern, wie auch der Gerichtsdiener, die bei der Verlesung des Urteils in Sachen Nowakowskis, dessen Rolle Zimny übernahm, anwesend waren, weiterhin behaupteten, daß bei der Verlesung nicht Zimny, sondern Nowakowski auf der Anklagebank saß.

Von Dr. P. Näcke.

4.

Kleinhirn und Geschlechtstrieb. Bekannt ist, daß Gall den Geschlechtstrieb in das Kleinhirn verlegt und folglich denselben auch

am Schädel über dem for. magnum abtasten will, indem hier die Hinterhauptschnppe gewölbter erscheint. Er bezog sich hierbei[1]) besonders anf Kastratenschädel, deren Hinterhauptschnppe weniger gewölbt sei. Am meisten aber sprachen ihm dafür Fälle von Entfernung eines Hodens beim Tiere (oder beim Menschen) mit deutlicher Verkleinerung oder wenigstens Veränderung der gegenüberliegenden Kleinhirnhemispbäre. Bei Kaninchen hatte Gall dies dnrch Experimente festgestellt nnd bei Menschen, die irgendwie einen Hoden verloren hatten, die entsprechende Kleinhirnatrophie der anderen Seite dnrch Abflachung der entsprechenden Hinterhauptschuppe gefunden. Sein Schlußsatz lautet: „Also, die Beobachtung der Eunuchen beweist, daß der Trieb zur Fortpflanzung nicht von den Geschlechtsteilen, sondern vom Kleinhirn abhängt." Rieger hatte nnn s. Z. Gall nnd seinen Verteidiger Moebins (l. c.), der freilich Gall nicht durch eigene Erfabrungen stützen konnte, aber doch für ihn eintrat, heftig angegriffen. Moebius ließ sich aber nicht dadurch einschüchtern. In einer weiteren Arbeit[2]) verficht er die Organe der „Fortpflanznng" und der „Kindesliebe" nacb Gall, obgleich er bez. der ersteren nichts Eigenes bringen kann. Endlich kommt er ganz kürzlich[3]) wieder darauf zurück. Er ist aber vorsichtiger geworden nnd scheint von Galls Lehre hier weniger überzengt zu sein, als früher. „Mir scheinen hier ziemlich verwickelte Verhältnisse vorzuliegen, und es wird wohl viele Untersuchungen bedürfen, ehe man urteilen darf". Beim Affen bat er aber stets beim Männchen die Hinterhauptschnppe gewölbter gefunden.

Nun ist kürzlich ein Schüler Riegers, Reichardt, auf die Gall-Moebius'sche Lehre znrückgekommen.[4]) Er hatte die Gehirnsektion von zwei Männern macben können, die seit Jahren einen Hoden eingebüßt hatten, bei denen aber die Kleinhirnhälften keinerlei Unterschiede anfwiesen. Und bei einer Frau mit infantilen inneren Genitalien fand sich gleichfalls nichts Abnormes am Kleinhirn. Diese Beobachtungen sprechen mit Recht schon an sich gegen Galls Kleinhirntheorie. Wichtiger fast noch ist der Umstand, daß nach Reichardt das Kind von 9—10 Monaten ein znr Größe des Großbirns ganz normales Kleinhirn zeigt, und dies nicht erst mit der Pubertät aufweist, wie man doch erwarten sollte, wenn im Cerebellnm der Sitz des Geschlechtstriebes wäre. Wichtig ist ferner der Umstand, daß die libido nicht mit Beginn der Kleinhirnatrophie z. B. im Alter znsammenfällt. Mit Recht wendet Verfasser auch gegen Moebins ein, daß es bei Sektionen oft unmöglich sei zu sagen, ob das Kleinhirn atrophisch sei oder nicht, da die Größe des Großbirns und die Schädelkapazität noch in Betracht kämen. Das bloße Angenmaß trügt nur zu leicht! Wenn es nnn schon schwer ist, am Gehirn obne weiteres zu sagen, ob das Kleinhirn verkleinert sei, ganz oder in einer Hälfte, so ist es nach Reichardt ein „Blödsinn", von den äußeren Knochen schon auf ein großes oder kleines Cerebellum zu schließen. Ieh kann Reichardt nnr Recht geben nnd glanbe,

1) Siehe Möbius. Über die Wirkungen der Castration, Halle, 1903, p. 52.
2) Moebius, Geschlecht und Kinderliebe. Halle, Marhold, 1904.
3) Moebius, Die Geschlechter der Tiere. III. Teil. Halle, Marhold, 1906.
4) Im Anhange seiner Arbeit: Über das Gewicht des menschlichen Kleinhirns im gesunden und kranken Znstande. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. Bd. 63, 2. H., 1906, p. 183pp., speziell p. 235ss.

daß bei stark libidinösen Menschen das Hinterhaupt gewölbt oder flach sein kann. Schon daß bei Langköpfen dasselbe gewöhnlich stark gewölbst ist, spricht gegen Gall, da sicher Niemand behaupten dürfte, daß alle Langköpfe starken Geschlechtstrieb besitzen, alle Kurzköpfe dagegen schwachen.

5.

Seltsame sexnelle Perversion. Kürzlich erhielt ich einen Brief mit folgenden interessanten Zeilen darin: „. . . wnrde mir folgendes mitgeteilt. Einem Bekannten von mir gegenüber habe eine Dame sich über die Zumutungen ihres Mannes beklagt, der sie nötige, in phantastischem Kostüm verführerische Tänze anszuführen, um ihm dann — eine Kerze in den After zu stecken! Der Betreffende, der seine bürgerliche Stellung tadellos ansfüllte, ist von einer früheren Fran geschieden worden; warum, unbekannt. Er gehört augenscheinlich zu jenen Naturen, die, um geschlechtlich zu fnnktionieren. einer direkten Reizung der Samenbläschen durch das Rektum bedürfen und dadurch zur passiven Rolle in der Päderastie veranlagt sind. Bei solcher Anomalie zu heiraten, ist freilich ein starkes, fast nnmoralisch zu nennendes Stück. Oder sollte sich die Unzulänglichkeit der Friktion durch die Eichel erst später entwickelt haben? Ich erinnere mich, einen Fall gelesen zu haben, in dem ein ältlicher Ehemann seiner abnehmenden Potenz dnrch einen jüngeren Gehilfen, der ihn während des Aktes pädicieren mußte, nachhelfen ließ! Also das sogenannte „sandwiching!“ Das Vergnügen an der passiven Rolle beim päderastischen Akte dürfte auf diesen Effekt zurückzuführen sein, der beim weiblichen Geschlechte selbstverständlich wegfällt, weshalb dieses, mit Ansnahme käuflicher Dirnen, davon auch im allgemeinen nichts wissen will.“

Diese Mitteilung verdient eine nähere Besprechung. In beiden angeführten Fällen sehen wir Ehemänner ganz abscheuliche sexuelle Praktiken vornehmen. Man sieht, daß solche nicht bloß von Roués nsw. in Bordellen oder zu Hause ausgeführt werden! Im ersten Falle handelt es sich um einen hetero-, höchstens hisexuellen Mann. Um in sexnelle Erregung zu geraten, braucht er starke Reize von außen und innen. Ob dies stets so war, oder erst später dnrch Überreizung, Verführung nsw. so geworden ist, bleibt unbekannt. Seine Frau mnß sich phantastisch kleiden und à la Salome verführerisch vor ihm tanzen. Das erste ist ein Fetischismus, das zweite ein häufig angewandter Reiz, z. B. in den japanischen Teehäusern, bei dem römischen und griechischen Symposium usw. Noch aber genügt dem Betreffenden diese Reiznng nicht; seine Frau muß ihm noch eine Kerze in den After schieben! Jetzt erst tritt der volle Orgasmus ein. Ob dann der normale Coitus erfolgte, ist nicht erwähnt. Sollte es nicht der Fall gewesen sein, so wäre die sexuelle Anomalie noch größer, da jeder Teilakt des Coitns, der selbständig anftritt und den ganzen Akt qnasi darstellt, eine starke Schädignng des normalen Geschlechtstriebs bedeutet. Ob die Reizung des Afters Friktion der Samenbläschen bezwecken sollte, wie der Briefschreiber meint, ist mir zweifelhaft, ebenso, ob dies der wahre Grund der Passivität bei der Päderastie ist. Gewöhnlich sind die Homosexnellen, soweit sie sich, und das ist ja immer nur Ansnahme! — päderastisch betätigen, entweder nur aktiv oder — der häufigere Fall scheinbar — nur passiv, selten aktiv und passiv zugleich, und das wahrscheinlich abovo, aus

innerer Nötigung. Es sind nur passiv die Effeminierten, die das passive, masochistische Element, die Rolle des Succubus lieben. Die Friktion mit der Glans penis wird vielleicht mitwirken, doch wohl nur sekundär. Der zweiterwähnte Fall ist mir bekannt und kommt, wenn ich mich recht erinnere, auch in den „Memoiren einer Sängerin“ vor. Hier kann es sich nur um einen Bisexuellen handeln. Übrigens sollen gar nicht so selten auch Ehemänner den Coitus per anum bei ihren Frauen ausführen und diese und andere ekelhafte Prozeduren brauchen durchaus nicht nur bei moralisch depravierten oder Ronés stattzufinden, sondern sind sicher oft, wenn nicht immer, durch eine beklagenswerte, angeborene aberratio libidinis entstanden.

6.

Merkwürdige Energie zur Selbstvernichtung. In den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1906, p. 72 lese ich folgende außergewöhnliche Geschichte. Ein unzählige Male bestrafter, tätowierter Militärgefangener in einem französischen Gefängnisse in der Regentschaft Tunis wollte davon loskommen und bewog einen einstigen Sträfling, ihm eine Nadel in das linke Auge zu stechen, um hier blind zu werden. 20 Minuten später ging er wieder hin, sagte ihm, er sähe noch, und bat ihn, ihn vollends zu erblinden. Jener stach dann in derselben Weise dreimal in dasselbe Auge, das nun völlig blind ward. Der Soldat behauptete seinem Vorgesetzten gegenüber, ein Glassplitter habe das Auge verletzt, was ihm aber nicht geglaubt wurde. Er wurde weiter im Gefängnis behalten. Einige Monate später wollte er sich in gleicher Weise auch das andere Auge ertöten lassen und fand endlich einen Mann, der es tat, dafür aber mit acht Jahren Zwangsarbeit bestraft ward. Der Erblindete, ein starker Mann von 25 Jahren, beweinte sein Schicksal und behauptete, daß er nicht mit der künstlichen Erblindung einverstanden gewesen wäre, was aber als falsch von allen Zeugen zurückgewiesen wurde. Erreicht hatte er allerdings, daß er nun entlassen wurde und auch begnadigt werden soll.

Von Geisteskranken, Hysterikern, Epileptikern usw. wissen wir zur Genüge, daß sie oft in grausamster Weise sich verstümmeln oder verstümmeln lassen, und zwar auch in luzidem Zustande. Bei Geistesgesunden dagegen ist so etwas abnorm selten, da der Selbsterhaltungstrieb bez. des Einzelnen hier fast noch größer ist als bez. des Ganzen, d. h. des Lebens. So leicht oft Selbstmord begangen wird, so schwer wird ein wichtiges Glied des Körpers geopfert. Früher kam es oft vor, daß zum Zwecke des Loskommens bei der Rekrutierung einzelne Finger abgehackt oder Zähne ausgeschlagen wurden, auch wohl versucht ward, einen Bruch sich zu erzeugen. Schon als ganz horrend ist es zu bezeichnen, daß, wie ich neulich las oder hörte, ein Mann, wenn ich nicht irre, um Invalidenrente zu erlangen, sich vom Eisenbahnzuge beide Füße abtrennen ließ. Aber die Augen zu opfern und noch dazu in so schmerzhafter und konsequenter Weise, ist einfach unerhört! Und es handelte sich hierbei um einen jungen, kräftigen und lebensfreudigen Menschen. Man kann hier nicht von Nachahmung reden, auch nicht von plötzlicher Eingebung, Zwangsidee usw., da er seinen Plan lange erwogen und viel Mühe gehabt hat,

Leute zu finden, die ihm die Augen durchstachen. Es selbst zu tun, hatte er freilich nicht den Mut.

7.

Jugendliche Exhibitionisten. „Als solche — schreibt mir ein Korrespondent — bezeichne ich unerwachsene männliche Individuen, die sich ohne durch körperliches Bedürfnis veranlaßt zu sein, bezw. nicht aus Unkenntnis des durch die Schicklichkeit Gebotenen, sondern in geflissentlicher Anflehnung dagegen, vor Personen des andern Geschlechts entblößen. Zwei Fälle der Art sind mir in Erinnerung. Der eine betraf einen etwa sechsjährigen, aber keineswegs stupid, sondern frob aussehenden Jungen, der ohne zu pissen mit offenem Hosenschlitz und heraushängendem Penis sich mit andern Kindern beiderlei Geschlechts auf der Gasse herumtrieb. Der andere betraf einen 13—14 jährigen, der im lebhaften Mittagsverkehr einer stark begangenen Straße auf dem Trottoir pissend einhergelaufen kam. Um nicht besudelt zu werden, wich alles dem jugendlichen Unbold aus, sodaß er seinen frechen Unfug ausführen konnte, ohne gefaßt zu werden. In diesen und anderen Fällen des Exhibitionismus bin ich geneigt, Erregung des Geschlechtszentrums im Gehirn anzunehmen, der die Geschlechtsorgane nicht folgen, bei älteren Personen wegen Impotenz. Ich habe wenigstens immer gelesen, daß die betreffenden Verbrecher mit heraushängendem, nie mit erigiertem Penis gesehen wurden. Wer sich in letzterem Zustande befindet, wird erst eine andere Verwendung suchen".

Da forensisch die Exhibitionisten eine ziemliche Rolle spielen, werden obige Tatsachen interessieren, und sie fordern zu einigen Bemerkungen heraus. Die vom Briefsteller gegebene Definition der jugendlichen Exhibitionisten ist im ganzen richtig. Voraussetzung ist stets, daß durch den Akt bewußt oder unbewußt eine Befriedigung der libido eintritt. Viele Akte bei Erwachsenen haben gar nicht diesen Zweck, gehören folglich auch nicht hierher. Ich gehe auf sie hier nicht ein. Aber auch bei Jugendlichen ist es oft recht schwer, den wahren Grund zu wissen, ein wirklich sexueller dürfte hier aber nur sehr selten sein. Im ersten oben erwähnten Falle z. B., bei einem sechsjährigen Knaben, könnte reine Vergeßlichkeit, die Toilette zu ordnen, vorliegen. Nur wo sich solches wiederholen würde und vor allem nur vor Mädchen geschähe mit Zeichen einer unbewußten Befriedigung, würde ich einen wahren Exibitionsakt annehmen. Sieht man ja den Begriff von Schicklichkeit bloß langsam sich entwickeln! Jungen genieren sich beim Pissen lange nicht vor einander und wetten häufig, wer am höchsten den Harnstrahl emporschlendern kann. Aber vor Mädchen haben sie doch schon Scham, und bloß kleine Jungen, etwa bis zu vier oder fünf bis sechs Jahren sieht man ruhig ihr Bedürfnis vor Mädchen verrichten und vice versa. Und notabene: diese sittliche Scham ist nur anerzogen, nicht angeboren, wie wir das bei den Wilden noch recht gut sehen können. Im zweiten oben mitgeteilten Falle sehe ich gleichfalls keinen echten Exhibitionismus. Hier liegt Frechheit, Übermut vor, kaum aber ein sexuelles Gefühl. Solche Fälle könnten recht gut einmal vor Gericht kommen und nur die genaueste Untersuchung des Einzelfalls kann die Wahrheit aufdecken. Es kommt hier namentlich auf Wiederholung des Aktes

unter gleichen Umständen an, auf etwa daran sich anschließende Onanie, wie so häufig, usw. Sicher kann durch Exhibition vor Personen des andern Geschlechts (es gibt auch eine homosexuelle!) auch Erektion entstehen, die gewiß oft nur übersehen wird. Schon daß gewöhnlich danach onaniert wird, ist dafür ein Beweis. Wo der bloße Akt ohne körperlichen Organismus sich abspielt, besteht nur eine Art von „geistiger Onanie", und das ist seelisch vielleicht der schlimmere casus. Überhaupt ist gerade das Kapitel des Exhibitionismus noch vielfach dunkel, und doch wäre gerade forensisch eine möglichste Aufklärung der Motive recht erwünscht. Namentlich wäre es interessant zu wissen, ob diese Art von geschlechtlicher Befriedigung nur allein bestanden hat, also quasi angeboren ist, oder ob andere Arten vorangingen und ob auch Roués schließlich dahin gelangen können.

8.

Prof. A. C. Winter in Liebau, Rußland

teilt aus russischen Blättern mit: Ein barbarischer Aberglaube. Im Lukajanowschen Kreise ist eine gerichtliche Untersuchung in einem für den nicht ausznrottenden Volksaberglauben sehr charakteristischen Fall im Gange. In der Nähe des Dorfes Ssyrjatino wurde im Juli 1904 die Leiche eines Knaben mit abgeschnittener Hand gefunden. Der Körper war mit vielen Stichwunden bedeckt. Der Fall blieb lange Zeit rätselhaft. Es gelang der Polizei nur dunkle Andeutungen darüber zu hören, daß der Aberglaube bestehe, eine bei Lebzeiten abgehackte Hand mache den Dieb, der sie bei sich trage, unsichtbar und lasse ihn bei Diebstählen straflos davonkommen. Diese Andeutungen haben sich nun durch weitere Ermittelungen, wie die „Retsch" berichtet, bestätigt. Die Polizei hatte bei Hanssuchungen im Pachotny Ussad bei den Bauern Bykow, Baranow und Apuchtin blutige Kleidungsstücke gefunden. Diese drei Bauern terrorisierten die übrigen Dorfgenossen, die der Polizei keine Aussage über das Verbrechen zu machen wagten. Nach der Verhaftung der Kompromittierten faßten die Bauern jedoch Mut und sagten aus, daß mehrere Bauern die abgeschnittene Hand bei Diebstählen in den Nachbardörfern bei sich geführt hätten. Soweit ging die „Macht der Finsternis" . . . Nun haben die Behörden auch die abgeschnittene Hand des ermordeten Knaben unter dem Dach eines Bauernhauses gefunden, an einer Stelle, von der sie die in die Sache eingeweihten Bauern jederzeit nehmen konnten, um sie als „Talisman" bei Diebstählen zu benutzen. Die Mordtat ist nach vorbedachten Plan verübt worden. Der unglückliche Knabe wurde in eine Schlucht geschleppt; unter den Leuten, die ihn dorthin zerrten, befand sich auch ein Onkel des Knaben. Er vermochte jedoch das grauenvolle Schauspiel, als seinem Neffen die Hand abgeschnitten wurde, nicht lange ansehen und lief davon. Von Gewissensbissen gequält, hat er unlängst ein Geständnis abgelegt und die übrigen Teilnehmer am Verbrechen angegeben.

Von H. Fehlinger, München.

9.

Über die Kriminalität der Filipinos. Die amerikanischen Behörden auf den Philippinen-Inseln haben dort im Jahre 1903 eine Volkszählung durchgeführt, deren kürzlich veröffentlichte Ergebnisse auch statistisches Material über

die Kriminalität der Eingeborenen und der fremden Bevölkerung enthalten [1]), woraus an dieser Stelle einiges hervorgehoben werden soll. Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug am 31. Deaember 1902 5 395 oder weniger als acht auf je 10 000 Einwohner. Der größte Teil hiervon waren Eingeborene malayischer Rasse, einschließlich der Mischlinge. Die Betrachtung zeigt jedoch, daß gerade unter den Malayen die Kriminaiität anffallend gering ist im Vergleich der Kriminalität der Eingewanderten oder der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, wo anf die gleiche Anzahl Personen (im Jahre 1890) 13 Gefangene kamen. Für die Philippinen ergibt sich die folgende Übersicht nach der Rassenzugehörigkeit.

	Zahl der Gefangenen	Ein Gefangener kommt auf
Filipinos (Malayen und Mischlinge)	5 150	1346 Personen
Chinesen	113	363 „
Amerikaner und Enropäer . . .	132	108 „

Auf Grund dieser Ergebnisse bemerkt der Bearbeiter der Statistik, daß in Anbetracht der ungeordneten Verhältnisse, die in den der Zählung vorhergegangenen Jahren herrschten, „die Filipinos als Rasse nicht im besonderem Grade zum Verbrechen neigen“. Bei Beurteilung der Kriminalität der auf den Filippinen ansässigen Amerikaner nnd Enropäer muß auf die geringe Anzahl der hierbei in Betracht kommenden Bevölkerung Rücksicht genommen werden, sowie auf den Umstand, daß von den „Amerikanern“ viele Neger sind. Die Chinesen bilden wohl ebenfalls nnr eine kleine Minorität der Einwohnerschaft (über 41000), aber sie sind doch viel stärker vertreten als die weiße Rasse (über 14000). Die Angaben über die Art der Vergehen und Verbrechen beschränken sich auf das Bilibid-Gefängnis zu Manila; die Daten über die einzelnen Provinzialgefängnisse etc. blieben leider unvollständig. In Bilibid befanden sich am 1. Januar 1902 2003 Gefangene, am 31. Dezember noch 1787; 781 hiervon hatten Vergehen und Verbrechen gegen die Person, 605 solche gegen das Eigentum und 401 solche gegen die Gesellschaft begangen. Die schweren Verbrechen überwiegen bedeutend, was aber zum Teil dadurch veranlaßt ist, daß besonders gefährliche Individnen, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt sind, aus den Provinzialgefändnissen nach Bilibid abgeliefert werden. Es hatte begangen: Mord 378; Menchelmord 100; Todschlag 56; Ranb 232; Diebstahl 282; Betrug 58; Anfstand 88; Vergehen gegen Anordnungen städtischer Behörden 86; auf alle anderen Verbrechen und Vergehen kamen weniger als je 50 Gefangene. Das Vorwiegen der schweren Verbrechen wird als eine Folge des Aufstandes nnd der durch Mißernten und Viehseuchen hervorgerufenen anßergewöhnlichen Notlage betrachtet. Auf lebenslänglich waren im Bilibidgefängnis 111 Personen inhaftiert; auf die Dauer von 30—70 Jahren 94; von 20—30 Jahren 136; von 10—20 Jahren 404; von 5—10 Jahren 178, 1—5 Jahren 394 usw. Anffällig ist, daß sich unter den Sträflingen nnr 47 Gewohnheitstrinker befanden. Schulunterricht hatten 572 genossen, eine beträchtlich höhere Proportion als von der Gesamtbevölkerung. Das 18. Lebensjahr hatten 47 noch nicht überschritten, im Alter von 18—30 Jahren standen 1025, im Alter von 30—50

1) Census of the Phil. Isl., 1903, 4. Bd., S. 416—426.

Jahren 650; die übrigen Gefangenen in Bilibid waren über 50 Jahre alt. Ungelernte Arbeiter und Bauern sind am stärksten vertreten, was der Berufsgliederung der philippinischen Bevölkernng entspricht. — Wenn die vorliegende Statistik auch recht mangelhaft ist, da sie sich in der Hanptsache auf ein einziges Gefängnis beschränkt nnd keine Möglichkeit des Vergleiches mit früheren Perioden bietet, so ist sie dennoch ein beachtenswerter Beitrag zur Kenntnis der Kriminalität halbzivilisierter Völker.

Von Ernst Lohsing.

10.

Ein gekrönter Kriminalpolitiker. König Oskar I. von Schweden und Norwegen hat als Kronprinz im Jahre 1841 eine Schrift „Über Strafe und Strafanstalten" veröffentlicht, die A. v. Treskow ans dem Schwedischen ins Dentsche übersetzt hat (Leipzig 1841). Die hier niedergelegten kriminalpolitischen Ansichten verdienen anch hente und vielleicht gerade hente Beachtung, da sie einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolitik liefern.

Das Interessanteste ist wohl, daß König Oskar sich hier als überzengter Gegner der Todesstrafe bekennt. Die modernsten Anhänger dieses veralteten Strafmittels glauben, gerade aus politischen Gründen für seine Beibehaltung sich aussprechen zu sollen (so n. a. auch v. Liszt, Ges. Aufsätze und Vorträge — Berlin 1905 — I., 183 und 262); da mag nun nicht nur daran erinnert sein, daß es ein Kronprinz war, der die Todesstrafe bekämpfte, sondern daß ihn — vor 65 Jahren! — der strafrechtliche Zweckgedanke (nebst andern Gründen) hierbei leitete. Ausgehend von der Pflicht und dem Recht des Staates, zn strafen, sagt er (a. a. O. S. 8):

> „Erstreckt sich aber dieses Recht weiter als bis anf die Entziehung der Freiheit, wodnrch der Zweck schon erreicht ist? — Jede Strafe, welche sich über die Grenzen der Notwendigkeit ausdehnt, schweift ja in das Gebiet der Willkür und Rache hinüber".

Unwillkürlich mnß man hier an die These von v. Liszts denken, daß nnr die notwendige und zweckmäßige Strafe gerecht sei, nnd gleich v. Liszt bekämpft anch König Oskar I. die Vergeltungsstrafe; ja, er bekämpft sie insofern weit mehr als v. Liszt, als er von diesem Gesichtspnnkte aus eben anch die Todesstrafe verwirft. Überhanpt ist Oskar I. ein großer Gegner der Vergeltnngsidee; er meint (a. a. O. S. 12):

> „Diese Idee ist gewiß ebenso schön als von tiefer Bedeutung; aber sie besteht nur aus einer Abstraktion und ist in der Wirklichkeit nicht ausführbar. Wenn ein Verbrecher z. B. seinem Opfer eine tiefe Wunde beibringt, soll man ihm ein gleiches antun? — Wenn er jemand das Haus anzündet, soll er dann selbst verbrannt werden? — Nein, wird daranf geantwortet, das wäre grausam nnd nnmenschlich; die Gerechtigkeit muß durch eine andere ernste Strafe versöhnt werden. Aber da befindet man sich plötzlich mitten in einem ganz anderen Gebiet, wo es sich zeigt, daß die Strafe dem Verbrechen nicht absolnt entsprechen kann, sondern daß man sich zu einer Art konventioneller Approximation verstehen muß, und in diesem Falle stürzt ja das auf strenger Wiedervergeltung ruhende Gebäude zusammen."

Heutzutage wird anders argumentiert und auch anderes von der Strafe gefordert; allein für die Geschichte des Kampfes gegen die Vergeltungsstrafe bleiben diese Worte immerhin bedeutsam.

Daß Oskar I. bereits für die sogenannte prophylaktische Bekämpfung der Kriminalität eintrat, verdient ebenfalls Interesse; er wirft (a. a. O., S. 8) die Frage auf,

> „ob die größere oder geringere Anzahl von Verbrechen von der mehr oder minder häufigen Anwendung der Abschreckungstheorie abhängig sei. Die Erfahrung scheint im Gegenteil zu lehren, daß den Verbrechen weit besser durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftige und edle Staatsordnung und durch die Leichtigkeit der Erwerbung des Unterhaltes vorgebeugt wird. Diese Mittel müssen in ihrer weitesten Ausdehnung sowohl aus Gründen der Menschlichkeit als auch denen der Politik angewendet werden."

Dies sind wohl die vom Standpunkt moderner Kriminalpolitik bemerkenswertesten Stellen dieser Schrift. Erwähnt sei, daß Oskar I. das so häufige richterliche Vorurteil (S. 11) bekämpft, daß er ein Gegner der Leibesstrafen (S. 15), die neuerdings in Dänemark wieder „modern" wurden, aber auch der Deportation (S. 18) ist. In der großen Frage: Einzel- oder Gemeinschaftshaft, die heute noch nicht gelöst ist, bekennt er sich als Anhänger des Einzelhaftsystems. Seine Schrift ist leider stark in Vergessenheit geraten, allein mit Unrecht. Sie enthält vieles, was die Ansichten moderner Kriminalpolitiker bekräftigt; sie hat vermöge der Persönlichkeit ihres Verfassers vor andern derartigen Schriften das voraus, daß ihre Postulate gegen den Verdacht staatsfeindlichen Umsturzes geschützt sind; gemeinsam mit andern Schriften hat sie das Eine, daß sie in manchem der modernen Kriminalpolitik vorgearbeitet hat und daß somit die Bestrebungen der letzteren durchaus nicht als „Überspanntheiten" unserer Zeit zu verdammen sind. Ein Geschichtschreiber der Kriminalpolitik könnte diesen Vorwurf einstens Lügen strafen.

Digitized by Google

Besprechungen.

1.

Bumke: Was sind Zwangsvorgänge? Halle, Marhold, 1906. 45 S. 1,20 Mk.

Wenige psychotische Symptome bieten ein solches psychologisches, psychiatrisches, nicht zuletzt aber auch forenses Interesse, als die „Zwangsvorgänge", die Zwangsvorstellungen usw. Verf. obiger Schrift hat es gut verstanden, die höchst verwickelte Geschichte dieser Begriffe klar darzustellen und die Probleme anfzuweisen. 1867 sprach v. Krafft-Ebing zuerst von „Zwangsvorstellungen". Anders war die Begriffsbestimmung von Westphal 1877. Es kamen weitere Begriffe hinzu, wie Zwangsvorgänge, Zwangserscheinungen, Phobien usw., alles heterogene Zustände. Nach dem für und wider entscheidet sich Verf. für folgende ganz im Sinne Westphals gegebene Definition: „Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, die, ohne daß ihre durchschnittliche oder durch die Stimmung des Kranken verstärkte Gefühlsbetonung das erklärt, unter dem subjektiven Gefühl des Zwanges in das Bewußtsein treten, sich durch Willensanstrengungen nicht verscheuchen lassen und deshalb den Ablauf der Vorstellungen hindern und durchkreuzen, obwohl sie vom Kranken stets als ohne Grund dominierend und meist auch als inhaltlich falsch und als krankhaft entstandeu erkannt werden." Zwangsantriebe sind nicht Zwangsvorstellungen. Letztere sind nicht auf emotiver Grundlage entstanden; der Affekt ist hier vielmehr etwas Sekundäres. Bisher hat keine Theorie das wahre Wesen derselben anfgedeckt. Zwangsvorstellungen können zu Halluzinationen führen, ebenso gut wie zu Wahnideen. Im Anfange von schweren Psychosen können bisweilen Zwangsgedanken vorkommen.

Dr. P. Näcke.

2.

Probst: Gehirn und Seele des Kindes. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie usw. Berlin, 1904, Renther & Reichard. 142 S. 4 Mk.

Auf die große Bedeutung der Kinderpsychologie hat Verf. öfters hingewiesen. Diese Psychologie kann aber nur besser verstanden werden, wenn man die anatomischen und physiologischen Daten des Gehirns beim Kinde kennt. Hier handelt es sich zunächst um die Anatomie, speziell Entwickeluugsgeschichte des Seelenorgans und gerade bez. der letzteren sind wir noch recht schlecht bestellt. Alles, was hierüber bekannt wurde, hat Verf. obigen Buches fleißig zusammengetragen; verschiedene Textfiguren erläutern die schwierigen Verhältnisse. Alles ist klar dargestellt. Sehr schön endlich ist der physiologische Teil abgehandelt, die Funktion der peripheren

Digitized by Google

Nerven des Kindes, des Großhirns, des Rückenmarks, der Sinneszentren, und soweit Experimente und Beobachtungen die Verhältnisse klären konnten, ist alles sorgsam angeführt. So bildet das Ganze eine dankenswerte Einleitung zu jeder Psychologie und Psychiatrie des Kindesalters, die auch der Nichtfachmann mit Vergnügen lesen wird. Für den Psychiater usw. ist die Schrift aber, wenn sie ihm auch kaum Neues bringt, deshalb so wichtig, weil sie die sehr zerstreuten Arbeiten auf diesem Gebiete vereinigt und so dem Auge vorführt. Dr. P. Näcke.

3.

Freud: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. Leipzig u. Wien, Deuticke, 1905, 83 S.

Verf. wüßte kein Werk anzuführen, das in solcher Kürze so geist- und gedankenreich die wichtigen Sexualprobleme behandelt. Dem Leser und sogar dem Sachverständigen erschließen sich ganz neue Horizonte und für Lehrer und Eltern werden neue Lehren zum Verständnis der Sexualität der Kinder gegeben. Und gerade dies Kapitel ist hochinteressant, voll neuer Tatsachen. Freilich verallgemeinert Verf. sicher seine Thesen viel zu sehr, wie er auch seine Untersuchungen der Psychoanalysen entschieden überschätzt, da es erwiesen ist, daß durchaus nicht alle Fälle von Hysterie, Zwangsneurose oder gar Paranoia, ja nicht einmal die Mehrzahl, durch Verdrängung von Sexualinhalten entstanden ist. Wie eben jeder seine Kinder besonders liebt, so der Verf. seine Theorien. Wenn wir ihm nun hier und in so manchem anderen nicht zu folgen vermögen, so benimmt das nur wenig dem Ganzen seinen Wert. Verf. fängt mit den sexuellen Perversitäten an und zeigt, daß die Neigung zu solchen bei allen Menschen angeboren, später jedoch überwunden wird, und zwar durch Scham, Ekel, Mitleid, Moral und Autorität. Wo sie fixiert bleibt, ist es eine Entwickelungshemmung, ein Infantilismus. An sich sieht Verf. in der Inversion aber noch keine Degeneration und ist der Theorie der Bisexualität nicht ganz abhold. Die Sexualbetätigung des Kindes beginnt schon mit der Nahrungsaufnahme (? Ref.), deutlicher ist sie im „Lutschen“ und im Onanieren, doch bleibt die libido objektlos, autoerotisch. Die erogenen Zonen entwickeln sich auch an den Genitalien und die sexuelle „Latenzzeit“ wird öfters durchbrochen. Die Liebe zu den Eltern und Geschwistern ist entschieden sexuell (? Ref.). Sehr wichtig für später ist die Verschiedenheit der sexuellen Konstitution. Dazu kommen noch der Prozeß der „Verdrängung“, der „Sublimierung“ und das Milieu. Wichtig sind endlich aber auch die sexuelle Frühreife und die Haftbarkeit sexueller Eindrücke. Nur diese wenigen Notizen mögen hier genügen. Der Leser allein kann sich selbst von dem ungeheuren Reichtum des Inhalts einen richtigen Begriff machen. Wenige Schriften dürften ihr Geld so wert sein, wie diese! Dr. P. Näcke.

4.

Jung: Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Halle, Marhold, 1906. 61 S. 1,20 Mk.

Verf. will die Psychologie der Aussage zur Diagnose des Tatbestandes verwenden, arbeitet deshalb mit Assoziationsversuchen und sucht die „Kom-

plexkonstellation" objektiv dadurch nachzuweisen und zwar aus dem auffallenden Inhalt der Reaktion, der Verlängerung der Reaktionszeit nnd der mangelhaften Reprodnktion. Er gibt Beispiele und arbeitet mit hundert Assoziationen, die er aber für die Diagnose für zn wenig zahlreich hält. Er macht dann Kontrollversuche und zeigt selbst das außerordentlich Prekäre für eine solche Diagnose auf, indem allerhand „Imponderabilen des menschlichen Verkehrs", namentlich aber das Miencnspiel mit hineinreden, nnd mahnt also zur Vorsicht bei der Diagnose eines Verbrechers dnrch Assoziationsversuche, hält aber die Methode trotzdem für ein „änßerst wertvolles diagnostisches Hilfsmittel", nicht bloß in pathologischen Zuständen. „Die Assoziationsmethode ist ein zartes Instrument, das vorderhand nur für die Hand des Erfahrenen tangt..." Er hofft weitere Vervollkommnung derselben. Seine Warnnngen vor „ungerechtfertigtem Optimismns" scheinen nnr zu sehr berechtigt zu sein. Jnng scheint aber trotzdem zu viel Vertrauen zn dieser Methode und den Freud'schen Psychoanalysen zu hegen. Er selbst geheimnißt vieles in die Antworten hinein, wie es dem Ref. scheint, noch mehr allerdings Frend. Die Assoziationsmethode könnte vielleicht einmal, meint Ref., die Diagnose des Tatbestandes mit unterstützen, allein aber wohl nie ansschlaggebend sein! — Im Anhang gibt Ilberg einen kurzen Bericht über die ersten hnndert Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden und allgemeine Ausblicke und Desiderata. Man sieht, wie wertvoll solche Vereinigungen sind. Zu bedauern ist nur, daß Leipzig bisher keinen solchen Verein hat, und die volle Frncht trägt, meint Ref., ein solcher nnr in einer Universitätsstadt, wo die meisten Sachverständigen jeglicher Art vorhanden sind und die Diskussion wirklich immer anf der Höhe der Wissenschaft bleibt. Dr. P. Näcke.

5.

Möbins: Die Geschlechter der Tiere. III. Teil. Mit 35 Abbildungen. Halle, Marhold, 1906. 68 S. 2 M.

In klarer Weise bespricht Verf. hier die „Außenwerke" des Schädels (Hörner, Geweihe, Kämme, Wülste etc.) bei beiden Geschlechtern, ferner den Gehirnraum und dessen Größe nnd Form, alles an der Hand von schönen instruktiven Abbildungen. Er geht den Geschlechtsunterschieden also nach, fragt nach dem Warum, ist aber diesmal sehr reserviert in seinen Ansichten und das mit vollem Rechte. Immer werden Parallelen zum Menschen gezogen. Verf. hält mehr dafür, daß die Geweihe etc. des Schmnckes wegen da sind, als zu Kampfzwecken, und weist verschiedene Schwächen in Darwins Lehre nach. Auf die Craniometrie ist er nicht gnt zu sprechen, nnd er scheint ihren Wert entschieden zn unterschätzen. Ganz zwecklos ist die Einführung der Begriffe: Dolicho-, Brachycephalie doch nicht gewesen, meint Ref., und die Craniometrie lehrt gewisse Gesetzmäßigkeiten im inneren Bau, gewisse Korrelationen doch kennen und zwar so gut, daß man daranfhin mit ziemlicher Sicherheit fehlende Stücke, von prähistorischen Schädeln z. B., konstruieren konnte, nnd das ist schon etwas! Sehr wohltuend berührt es, daß Verf. diesmal zwar Gall's Forschnngen bez. der Lokalisationen am Gehirn und Schädel im allgemeinen warm verteidigt, aber doch zugibt, daß die Verhältnisse sehr schwierig liegen und dnrchans eine Nachprüfung verlangen, die wohl aber nur wenige reizen dürfte, da sich hente für die Phrenologie Gall's kaum noch ernste Gelehrte

begeistern dürften. Wir kennen wohl eine Gehirnlokalisation, aber sie ist vielfach eine andere, als Gall wollte, ist immer nur eine relative und dürfte mit bestimmten Stellen am Schädel kaum sichere Berührungen haben.
Dr. P. Näcke.

6.

Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees. Berlin, 5. Jahrgang.

Das rührige obengenannte Komitee gibt außer dem bekannten Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen, einem rein wissenschaftlichen Unternehmen, seit einigen Jahren noch einen „Monatsbericht" heraus, der zunächst allerdings scheinbar den dem Komitee Nahestehenden, speziell den Homosexuellen, alles, was in den Zeitungen, Büchern und Broschüren sich über Homosexualität vorfindet, brühwarm bringt. Aber auch den ferner Stehenden müssen diese Blätter interessieren, namentlich den Psychologen und Richter. Dem letzteren wird namentlich die Zusammenstellung aller Erpressungsprozesse willkommen sein, dem Ersteren die Mitteilungen der verschiedenen Stimmen der Presse etc., die sich für oder gegen den § 175 und die Inversion richten. Auch sind die kurzen Referate über abgehaltene Vorträge, die Homosexualität betreffend, sowie über urnische Literatur interessant. Was den objektiven Leser aber besonders angenehm berühren muß, ist der Umstand, daß keinerlei Schimpfereien, aber auch nicht Glorifizierungen von seiten Homosexueller zu finden sind, was freilich nicht weiter wunder nimmt, wenn man weiß, daß Dr. M. Hirschfeld, der ruhige, nüchterne Darsteller homosexueller Verhältnisse, auch diesen Monatsbericht zusammenstellt. Dr. P. Näcke.

7.

Möbius: Über die Wirkungen der Kastration. Mit 18 Abbildungen. 1906, 119 S. 2. vermehrte Auflage. Marhold, Halle.

Die obige Schrift ist in dieser Zeitschrift bereits besprochen worden. Es ist hier hauptsächlich durch Mitteilung einiger anderweitigen Kastrations-Versuche mit besonderen Schädelveränderungen in der Gegend der Hinterhauptlöcher eine Vermehrung des Inhalts eingetreten. Dr. P. Näcke.

8.

Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten. Zwei Referate. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen. Bd. IV, H. 1. Halle, Marhold, 1906, 51 S.

Weber beschließt sein Referat mit einer Reihe von Leitsätzen. Er will Epileptiker, Idioten und Imbezille ebenso draußen beaufsichtigt sehen, wie andere Geisteskranke, die öffentlichen Irrenanstalten sollen in erster Linie zur Heilung und Pflege, nicht zur Unschädlichmachung Geisteskranker dienen (letzteres aber ist doch auch ein wichtiger Grund! Ref.); die allgemeinen Krankenhäuser sollen sie nur vorläufig unterbringen. Irrenhilfsvereine sollten am besten unter Leitung eines Medizinalbeamten stehen (?Ref.); zur Prophylaxe sind Nervenheilkliniken und Volksnervenheilstätten nötig. Das die wichtigsten Sätze. W. wendet sich gegen Einführung eines Irren-Reichsgesetzes, wie auch der zweite Referent, Stolper, der verschiedene Desiderata bei der Meldepflicht, Anfnahme der Irren usw. aufstellt. Die Aufsicht über Irre draußen

sei Sache der Gesundheitspolizei; wichtig wäre die Meldepflicht für die ordentlichen Gerichte, bezw. Staatsanwälte, nnd die Medizinalbeamten sollten Listen über Irre usw. führen. Knrz bespricht endlich am Ende der Broschüre den Fall H, wo eine Dame sich beschwerte, 17 Tage lang widerrechtlich in ein Irrenhans eingesperrt worden zu sein. Das Horrende des Falls liegt darin, daß das Ob.-L.-G. ihr Recht gab und sie für gesund erklärte! Die Diskussion erhob dagegen scharfen Protest, mit allem Rechte, bes. Prof. Hoche. Sehr richtig sagt er u. A.: „Charakteristisch ist nicht selten die hohe Meinnng, die Juristen ... von ihrem eigenen ärztlichen Wissen haben. . ."

Dr. P. Näcke.

9.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905. Marhold, Halle. 111 S. 2,80. Jnr.-psychiatr. Grenzfragen. 3. Bd. H. 6—7.

Zunächst wird über die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß von Kreusser nnd Schanz berichtet. Lichtvoll sind die Ausführungen Kreusser's (Psychiaer.) Er bespricht das pro und contra der Gesetze. Mit Recht verlangt er, daß wo ohne Nachteile das Verfahren dnrchgeführt werden kann, dies auch bei Irren geschehen sollte. Er verlangt Irrenabteilnngen an Strafanstalten, hält den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit für unnötig (? Ref.), will, daß eine Fürsorge der Kranken gerichtlich erkannt werde, der Arzt habe sich nur um seinen Kranken, nicht nm den Schutz der Gesellschaft zu kümmern (? Ref.) nnd ein Irrenrecht sei unnötig (? Ref.), was auch der zweite Referent Schanz (Jurist) sagt. Nach ihm hat der Richter mit der endgiltigen Verwahrung der verbrecherischen Irren nichts zn tun. das sei Sache der Verwaltung, noch viel weniger bez. gewöhnlicher Irren (? Ref.) Er will Geisteskranke überhaupt nie beeidigen lassen. — Sehr interessant sind auch die zwei folgenden Referate über die Psychologie der Aussage von Schott und Gmelin, wenn sie auch dem Kenner nicht viel Neues bringen. Gmelin sagt sehr wahr, daß die Richtigkeit des richterlichen Urteils sich nie logisch sicher beweisen lasse. Nach ihm ist bez. der Erinnerung sehr wichtig der Satz: der Wunsch ist der Vater der Erinnerung. Herausholen der Antworten und das Hineinexaminieren lassen sich schwer von einander trennen. Die primäre Aussage ist noch die beste. Die nicht eidliche Lüge vor Gericht sollte straflos bleiben. Endlich sprechen Krauss nnd Teichmann über die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht anf Geisteskrankheit der Mutter. Der Erstere will sie nur bei gewissen Fällen von Epilepsie, Hysterie nsw. und Irrsinn, bes. Melancholie, wenn der Znstand der Mutter sich sonst nicht beheben läßt, erlaubt wissen, nie aber bei bloßer Selbstmordgefahr (weil dafür die Irrenanstalt da sei), auch nicht aus rassehygienischen Gründen, was auch der zweite Referent Teichmann (Jnrist) unterschreibt. Die Gesetze gehen anf den Schntz des keimenden Lebens als ein sittliches Gebot aus, und Teichmann sieht Abtreibung usw. dann nicht als verboten an, „wenn die Handlung in Ansübung der Heilkunst, zu dem Zwecke der Heilung der Schwangeren im Falle einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden, zn der Schwangerschaft hinzutretenden entscheidenden Komplikation vorgenommen wird." Dr. P. Näcke.

10.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd., 1 Heft. Halle, Marhold, 1906. 75 S.

Der Prof. der Psychiatrie in Giessen, Sommer, gedenkt einige interessante Krankengeschichten aus seiner Klinik zum Nutz nnd Frommen einer feineren Diagnose auf Grund verbesserter Untersuchungsmethoden zu veröffentlichen, in 8 Heften, von denen das erste hier vorliegt. Wegen der eingehenden Schilderungen ist es vorwiegend für den Arzt geschrieben, doch kann auch der Jnrist vieles daraus lernen. Sommer erzählt erst den Fall eines geistig nicht intakten Bauern, der scheinbar ohne Motiv seine ganze Familie erschlägt und sich dann erschießt. Verf. glaubt, daß der Betreffende die Tat in einem Anfalle von Geistesstörung ausführte, die auf hystero-epileptischer Basis sich erhob. Referent und gewiß auch andere werden diese Diagnose wohl einigermaßen bezweifeln, besonders da sie nur dann Epilepsie anerkennen, wenn wirklich Krämpfe dagewesen sind, die hier fehlten. Auch scheint Verfasser dem Referenten die Diagnose: Hysterie etwas zn weit zn fassen. Von Leupold gelang es, einen angeblich Taubstnmmen durch Schreckeinwirknng und auf akustische Reize, die graphisch dargestellt, zn entlarven. Jäger beschreibt vier sporadische Fälle von Kretinismus in einer Familie, bei dem der Alkoholismns des Vaters eine Rolle spielt. Interessant ist die abnehmende Degeneration der Kinder. Das letzte war völlig gesund! Von Leupold beschreibt einen Katatoniker, bei dem das Symptom des „Nennens" sich zeigte, d. h. sinnliche Wahrnehmungen wurden ohne affektiven oder assoziativen Inhalt zwangsmäßig ansgesprochen, ohne daß aber der Zwang als solcher gespürt wird. Daneben konnten ganze Komplexe als solche kaum aufgefaßt werden. Sommer mußte eine Fran wegen „psychogener Nenrose" (= Hysterie) als im gerichtlichen Sinne geistesschwach bezeichnen, und Berliner beschreibt endlich einen interessanten Fall von Kleingehirngeschwnlst mit physischen Symptomen, die fast einem epileptischen Äquivalente gleichen. Dr. P. Näcke.

11.

Hirt: Die Temperamente, ihr Wesen, ihre Bedeutnng für das seelische Erleben und ihre besonderen Gestaltungen. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 54 S. 1,30 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XI.

Mit Recht denkt Verfasser in seiner lesenswerten Schrift weniger daran, die alte Temperamentenlehre wieder aufleben zu lassen, als vielmehr eine ganze Reihe von Grenzzuständen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit darzustellen, wo man Teilstücke der alten Temperamente wieder erkennen kann. Er definiert zunächst den Begriff „Temperament". Es ist dies nicht nur das äußere Gebaren, sondern anch eine gewisse Reaktionsweise und eine bestimmte Gemütslage. Dann wird näher auf die seelischen Ablaufsweisen im allgemeinen eingegangen, besonders auf die abnormen oder auf der Grenze stehenden, sowie auf die Haupttypen der Temperamente und ihre Kombinationen. Sie kommen noch heute vor, werden aber z. T. anders bezeichnet. So stehen dem Phlegmatiker am nächsten der Apathische, von Geburt oder z. B. nach dem. praecox so gewordene, dem Choleriker Leute mit paranoiden Zügen, oder gar Quärulanten und Verrückte, Nörgler oder

manisch-depressive Mischzustände. Dann gibt es wieder Tatmenschen, Grübler, Stimmungsmenschen, Gefühlsmenschen, endlich diejenigen, die zum nervösen oder hysterischen Temperament gehören. Allen diesen Zuständen wird psychologisch auf feinsinnige Weise auf den Grund gegangen. So erhält die alte Temperamentenlehre eine Vertiefung. Es wird gezeigt, was daran gut war. Mit Recht aber soll der alte Name nicht mehr aufgefrischt werden. D. P. Näcke.

12.

Knapp: Die polyneuritischen Psychosen. Wiesbaden, Bergmann, 1906, 144 S. 4 Mk.

Unter „polyneuritischer Psychose" oder der „Korsakoff'schen Psychose" versteht man einen Symptomenkomplex, in dem neben Nervenschmerzen zeitliche und örtliche Desorientierung, Herabsetzung oder Aufhebung der Merkfähigkeit, retroaktive Amnesie und Konfabulationen auftreten. Verfasser bringt nun zunächst acht „atypische" Fälle dieses Leidens bei, die ganz neue Varianten erkennen lassen. Sie sind sehr gut geschildert, auch die Epikrisen lehrreich. Verfasser sucht den verschiedenen Phänomenen auf den Grund zu kommen. Er zeigt dann eingehend alle die einzelnen Symptome nervöser und psychischer Art auf, die nur Mediziner interessieren können. Es zeigt sich, daß das ganze Zentralnervensystem erkranken kann und so sehr mannigfache Krankheitsbilder entstehen können, die die Differentialdiagnose oft erschweren. Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß einzelne Komponenten des Krankheitsbildes ganz fehlen können, sogar die charakteristischen peripheren Nervenentzündungen. In seinen atypischen Fällen fand Verfasser wenigstens stets die neuritischen und die amnestischen Phänomene deutlich vor. An Mannigfaltigkeiten der Formen nimmt das Leiden es nur noch mit der dem. par. und der Hebephrenie auf. Die Prognose ist meist eine ungünstige. Alkohol ist nicht die einzige Ursache, sondern allerlei körperliche Leiden, Infektionskrankheiten, Trauma, Schwangerschaft etc. Mit vielem andern kann die Erkrankung verwechselt werden, besonders mit der Paralyse und der akuten Verwirrtheit (Amentia).

Dr. P. Näcke.

13.

Dr. jur. Hans Schneickert, Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin: Die Bedeutung der Handschrift im Civil- und Strafrecht. Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel. 1906 (gr. 8°, XVI und 144 Seiten).

Diese Schrift des den Lesern dieses Archivs gutbekannten Verfassers ist ein erlösendes Wort zur rechten Zeit. Schriftsachverständige brauchen wir; jedoch keine Sachverständigen erfreuen sich eines größeren Mißtrauens als diese. Hat man ihre Tätigkeit bis heute vielfach als eine nicht ernst zu nehmende Spielerei angesehen, so gebührt Schneickert das große Verdienst, durch eine mit viel Fleiß ausgearbeitete und wohl vollständige Zusammenstellung jener Gesetzesstellen des deutschen Rechts, welche die Schriftlichkeit zum Inhalt haben, auf die rechtliche Bedeutung der Handschrift und die daraus resultierende Notwendigkeit tüchtiger Schriftexperten hingewiesen zu haben.

Digitized by Google

Es ist eine erfreuliche Erscheinung — bedauerlich nur, daß sie erst jetzt wahrnehmbar wird —, daß endlich eine scharfe Grenze gezogen wird zwischen Gerichtsgraphologen und jenen Schriftdentern, die sich seit längster Zeit in den unterschiedlichen Familienblättern in zudringlicher Weise breit machen. Dadurch daß Schneickert zwischen diesen nnd jenen in überzengender Weise zu unterscheiden versteht, hat er m. E. eiu bedeutsames Wort der Aufklärung gesprochen. Hierin liegt wohl der Schwerpunkt seiner Schrift, die sich ja auch an Nichtgraphologen richtet und gerade in diesem Teil das Interesse aller an der Rechtspflege beteiligten Kreise am meisten zn finden verdient. Wer als Sachverständiger in Betracht zn kommen hat, m. a. W. welchem Berufsstande der Schriftsachverständige zu entnehmen ist, diese Frage ist für Schneickert von untergeordneter Bedeutung; ihm ist beim Schriftexperten die Hanptsache „ein gutes Auge für die Handschriftenverschiedenhei'en", da auf diese bei der Schriftenvergleichung es am meisten ankommt.

Auf eine Kritik seiner Ratschläge für Schriftsachverständige will ich als Laie mich nicht einlassen; daß sie auch eines Laien Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen, sei nicht verschwiegen. Sehr bedeutsam sind die Erörterungen über Handschriftensammlungen; die hier gemachten Vorschläge sollten allgemein befolgt werden.

Der zweite (spezielle) Teil der Schrift enthält eine Übersetzung des Bertillonschen Werks über Handschriftenvergleichung, welches mit Anmerkungen versehen wiedergegeben nnd durch drei Kapitel Schneickerts über weitere Hilfsmittel zur Untersuchung von Urkundenfälschungen, über die Psychologie des Fälschers nnd über den Wert von Hypothesen vergänzt wird.

Alles in allem genommen: Schneickerts Schrift, die durch Klarheit zur Wahrheit zn gelangen strebt, ist ein verdienstvolles Werk; ob sie die gewünschte Wahrheit bringt, muß die Erfahrung lehren. Aber den Weg zur Wahrheit gewiesen zn haben, ist und bleibt unter allen Umständen ein Werk des Fortschritts, das dem Verfasser wohl niemand wird absprechen können. Ernst Lohsing.

14.

Jean Finot. Das Rassenvorurteil. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von E. Müller Röder. Berlin, Hüpeden & Merzyn 1906.

Das Buch will, kämpfend gegeu Darwin, Gobineau, Lapouge und alle modernen Anthropologen, beweisen, daß es keine Rassen gibt, daß der Charakter eines Volkes nur ein ewiges Werden sei, die Verschiedenheiten der Völker seien bloß vergängliche Ergebnisse der Umgebung. Daß Verf. die, für den Kriminalanthropologen so nnabsehbar wichtige Frage nicht gelöst hat, brancht nicht gesagt zu werden. Er behauptet, es gibt keine Rasse, denn früher waren die Rassen etwas anderes und später werden sie auch verschwinden — mit demselben Rechte könnte man z. B. sagen „es gibt keine Menschen"; denn jeder Mensch hat vor seiner Geburt in Tausenden von Zellen anderweitig bestanden, und nach seinem Tode zerfällt er in ebensoviele Atome. Aber Zeit seines Lebens besteht der Mensch doch, und die Rasse existiert auch. „Eines lehrte mich die Gerechtigkeit", sagt Nietzsche, „die Menschen sind nicht gleich!" Hans Groß.

15.

Dr. Justus Olshansen. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. Siebente Auflage, neu bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. A. Zweigert, Reichsanwalt. Zwei Bde. Berlin, F. Vahlen, 1905 u. 1906.

Der großartige Strafgesetzkommentar liegt hiermit vollkommen durchgesehen und bis auf den letzten Augenblick mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ergänzt, in siebenter Auflage vor. Dieses Werk, welches für sich namentlich den Anspruch erheben kann, eine möglichst einheitliche Rechtssprechung im dentschen Strafrecht bewirkt zu haben, ist so verbreitet und so allgemein geschätzt, daß eine besondere Besprechung entfällt — seine Vorteile, namentlich die Möglichkeit einer raschen und erschöpfenden Orientierung, sind bekannt genug.

Hans Groß.

16.

Felix Baumann. „New-Yorker Kadetten". Enthüllungen über den Mädchenhandel in den Vereinigten Staaten. Dresden 1905, E. Engelmanns Nachf.

Nach den vielfach belegten Mitteilungen dieses Buches scheint der Mädchenhandel in Nordamerika, namentlich mit europäischen Mädchen, entsetzlichen Umfang angenommen zu haben. In New-York allein sollen 20 000 Mädchenhändler existieren, die ihr Geschäft hauptsächlich mit Hilfe der sogenannten Kadetten betreiben. Unter einem Kadetten versteht man einen jungen, wohlgekleideten Menschen mit besseren Manieren, der sich an junge hübsche Mädchen, zumeist landfremde Ausländerinnen, unter irgend einem anständig scheinenden Vorwande heranmacht, sie meistens unter Heiratsversprechungen verführt, sie dann in ein verrufenes Haus bringt und weiter von ihr Nutzen zieht. Der übergroße Umfang dieser Art von Geschäften sei nur möglich, weil die nordamerikanische Polizei, gänzlich demoralisiert, mit den Haltern öffentlicher Häuser in Beziehungen steht. Dies sei so lange nicht zu ändern, als Polizei und Politik in enger Verbindung bleibe „der eine Kommissar zieht am republikanischen Strang, der andere am demokratischen". Besserung sei nur zu denken, wenn die Polizei von der Politik völlig getrennt und ihrer Demoralisation ein Ende bereitet werde.

Hans Groß.

17.

Alexander Pfänder, Privatdozent an der Universität München. „Einführung in die Psychologie" Leipzig 1904, Joh. Ambr. Barth.

Das ernstere Studium der Psychologie nimmt erfreulicherweise und mit großem Vorteile unter den jungen Kriminalisten lebhaft zu. Für diesen Zweck ist das vorliegende Buch, welches absichtlich jeder erkenntnistheoretischen Grundlegung und daher allerdings sehr vielen, den Anfänger abschreckenden Schwierigkeiten aus dem Wege geht, sehr zu empfehlen. Besonders gut sind die uns so wichtigen Kapitel über Menschenkenntnis, Sinnesphysiologie, Völkerpsychologie, Gedächtnis und die Assoziationsgesetze.

Hans Groß.

Digitized by Google

18.

Hermann U. Kantorowicz. Schriftenvergleichung nnd Urkundenfälschung. Beitrag znr Geschichte der Diplomatik im Mittelalter. Rom, 1906. Löscher & Co.

Die wissenschaftliche Fundierung jeder Disziplin bedarf ihrer geschichtlichen Entwicklnng, auf deren Boden sie erst festen Grund fassen kann. Deshalb ist auch die Kriminalistik bestrebt die Erscheinnngen, die in ihr Gebiet fallen, nach rückwärts, historisch, nach ihrer Entstehnng und weiteren Entwicklnng zu verfolgen und ihre einzelnen Phasen zn studieren; sie betrachtet es daher stets als wesentlichen und wichtigen Gewinn, wenn eines dieser Momente erforscht und geklärt wird. Die vorliegende kleine Arbeit ist mit Interesse zu begrüßen, indem sie die historische Entwicklung der Schriftenvergleichnng untersncht und an der Hand sorgfältig wiedergegebener historischer Fälle darlegt, wie die ersten Schriftenvergleichungen entwickelt wnrden: der erste Fall ans dem frühen Mittelalter ist ein römischer von 1012. Verf. schließt mit der Behauptung, anch die Diplomatik habe die typische Entwicklung fast aller Wissenschaften durchgemacht: ein praktisches Bedürfnis erzeugt eine bestimmte Technik, nnd aus dieser entwickelt sich erst die abstrakte Theorie. Hans Groß.

19.

Dr. Berthold Kern: Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens. Berlin, 1905, Aug. Hirschwald.

Diese gut geschriebene Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen bringt in klarer Weise die Identität von Körper nnd Seele zum Ausdruck (Empfindung und Gefühl in Ethik und Erfahrung; Identität von Körper und Seele; das Denken; Geistige Freiheit; Der Streit um die Willensfreiheit; Die Ethik). Hans Groß.

20.

Manzsche Gesetzausgabe. IV. Bd. II Abt. Das Strafgesetz über Verbrechen. Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852 Nr. 117 Rg. samt den dasselbe ergänzenden und erlänternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse nnd Entscheidungen des O. Ger. nnd Kass.-hofes. 20. Anflage. Wien 1905, Manzsche Hof-, Verlags- und Univers.-Buchhandlung.

So, wie diese Gesetzesansgabe vorliegt, ist sie eine bedentende wissenschaftliche Leistung: der Text ist fehlerfrei, so zu sagen authentisch, die unzähligen Nachtraggesetze nsw. vollständig nnd die obersten Entscheidungen kurz, aber stets bezeichnend, erschöpfend und klar. Ebenso tadellos sind die chronol. Register und die Verzeichnisse der Entscheidungen, knrz, wir können uns keine bessere Gesetzesausgabe wünschen als die, allerdings in der Hand jedes Jnristen Österreichs befindliche Manzsche. Lediglich bezüglich des so wichtigen „Alphab. Sachregisters“ ließen sich zwei Wünsche aussprechen. Die verschiedenen Angaben sind nicht beqnem: bald findet sich eine Zahl allein (betrifft die §§), bald eine Zahl mit römischer Ziffer (betrifft Bd. und Seite) bald wieder fette und kleine Nummern usw., kurz, das Snchen ist oft nicht leicht; es würde sich empfehlen, lediglich Band und Seite an-

Digitized by Google

zugeben: I, 216 (also Band I, S. 216). Weiß der Suchende den Paragraphen nicht, so findet er ihn ja auf der betreffenden Seite angegeben. Das zweite Wünschenswerte wäre eine noch größere Ausführlichkeit des Registers. Gegen die früheren Auflagen ist das ja schon viel besser, aber noch nicht vollkommen. Um nur wenige Worte anzuführen: Anschlag, Erfolg, Gefährlichkeit usw. usw. finden sich nicht im Register. Das ist aber für Studium, Praxis und Theorie gleich wichtig. Sagen wir, der Student erinnert sich plötzlich nicht, wo das Wort „Anschlag" vorkommt — bis er den § 166 findet, vergeht viel Zeit. Oder der Theoretiker will bei irgend einer Arbeit wissen, wo überall „Erfolg" vorkommt — er muß jedesmal das ganze Gesetz durchlesen usw. Diesem Wunsche wäre unschwer nachzukommen, seine Erfüllung würde zum mindesten viel Bequemlichkeit bringen. Hans Groß.

21.

D. jur. August Schotensack: „Der Strafprozeß der Carolina". Leipzig 1904. Wilh. Engelmann.

Die Wichtigkeit der Carolina für unser Recht wird immer mehr erkannt, und so greifen wir gern nach jedem Buche, das sich mit diesem Gesetze befaßt. Verfasser bespricht den Prozeß der Carolina, den er geschickt und vorsichtig herausschält und in seinen charakteristischen Formen untersucht.
Hans Groß.

22.

Dr. Ernst Goldmann: Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Berlin, 1906. Otto Liebmann.

In diesem guten Vortrage wird gezeigt, daß zwar der Straf- und Zivilrichter sich niemals zu sozial richtigen Sprüchen verleiten lassen darf, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz begründet sind, daß aber der Vormundschaftsrichter umsomehr verpflichtet ist, moderne soziale Tätigkeit zu entwickeln. Ebenso verlangt Verfasser aber von jedem richterlichen Beamten, daß er sich außeramtlich nachdrücklich an den so eminent sozialen Fürsorgevereinigungen usw. beteiligen solle. Hans Groß.

23.

Hans Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

Soeben erschien bei Fratelli Bocca in Turin die italienische Übersetzung dieses Buches. Es ist nunmehr übersetzt: in das Französische, Russische, Spanische, Dänische, Italienische, Ungarische, Kroatische, Japanische. Die englische Übersetzung (durch den Kronanwalt Adams in Madras) erscheint demnächst in drei Ausgaben bei drei Verlegern: eine für England, eine für Nordamerika und eine für Indien, Australien und Südafrika.
Hans Groß.

24.

Dr. jur. Georg Gennat, Gefängnisdirektor: Das Gefängniswesen Hamburgs. Mit zwei Plänen. Hamburg. W. Mauckes Söhne. 1906.

Digitized by Google

In einfacher und klarer Weise gibt Verfasser ein deutliches Bild über die großen Gefängnisanstalten in Fühlsbüttel, gewissermaßen als Fortsetzung der vortrefflichen Arbeit Streng's über die Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872. Das Buch ist streng modern gehalten.

Hans Groß.

25.

Dr. theol. Carl Mommert: Menschenopfer bei den alten Hebräern. E. Haberland, Leipzig 1905.

Das sehr gelehrt geschriebene Buch geht von der Beweisführung aus, daß die Gottheiten des Altertums: Moloch, Baal, Jahveh (false Jehovah) und Jupiter als derselbe Gott anzusehen sind, und sucht darzutun, daß diesem Gott, also auch dem alten Judengott, Menschenopfer dargebracht wurden. Dies wird mit zahlreichen Beispielen (Jephta, Samuel, Elias, dann die Tötung des h. Stephanus, Jacobus des Älteren, endlich Christus) belegt. Ob die sprachlichen und historischen Ausführungen richtig sind, ist hier nicht zu untersuchen; zweifellos ist die Arbeit für die so wichtigen Untersuchungen über Ritualmord von Bedeutung.

Hans Groß.

26.

Dr. theol. Carl Mommert: Der Ritualmord bei den Talmud-Juden. Leipzig 1905. E. Haberland.

Das Buch steht lange nicht auf dem gelehrten Boden des eben besprochenen, sondern sucht auf mitunter recht zweifelhafter Basis das Vorkommen jüdischen Ritualmordes zu beweisen. Wie kritiklos da vorgegangen wird, zeigt die „Übersicht der seit dem 12. Jahrhundert bekannt gewordenen Ritualmorde und Blutabzapfungen": mit vagen Nachrichten von 1071, 1144, 1160 usw. wird begonnen und mit Zeitungsnachrichten aus unsern Tagen geschlossen. Wir haben schon zahllose Male erklärt: Blutaberglauben hat immer bestanden, besteht heute noch, ihm sind alle Nationen unterworfen und die Juden nicht mehr und nicht weniger als andere Rassen.

Hans Groß.

27.

Dr. Alb. Liebmann u. Dr. Max Edel: Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. E. Mendel. Halle a. S. 1903. C. Marhold.

So wichtig die Sprache der Geisteskranken für die Diagnose, also im Gebiete des Arztes ist, so sehr ist sie auch für den Kriminalisten von Bedeutung, da er durch ihre Abnormiäten zuerst und am leichtesten entdecken kann, daß er wegen eines Beschuldigten oder Zeugen den Arzt fragen muß. Von welcher Bedeutung es aber ist, daß der Jurist in der für ihn so schwierigen Erkenntnis: ob er einen Geisteskranken vor sich hat, Hilfe und Rat und zwar rechtzeitig findet, braucht nicht gesagt zu werden. Die Durchsicht dieser mühsamen Aufzeichnungen ist zu empfehlen.

Hans Groß.

Digitized by Google

28.

W. Weigandt: Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. C. Marhold 1905. Halle a. S.

An der Hand zweier gut beschriebenen Fälle erörtert Verf. unter eingehender Verwertung der Literatur die oft außerordentlich wichtige Titelfrage. Es scheint wahrscheinlich, daß die oft latent auftretende Ansteckungserscheinnng eine größere Rolle spielt, als wir in der Regel annehmen.

Hans Groß.

29.

Carl Günther, Rechtsanwalt b. d. k. Landgerichte in Arnsberg: Die Znrechnung im Strafrecht nnd die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. Berlin u. Leipzig 1905, Georg Wattenbach.

Verf. teilt die Verbrecher ein in Geisteskranke, geistig Minderwertige, Zwangsverbrecher und normale, wobei er letztere als die besserungsfähigen bezeichnet; Zwangsverbrecher sind aber jene, die unter nnwiderstehlichem Zwange handeln. Mit der ganzen Einteilung ist nicht viel geholfen. Wir nennen heute: Willen den inneren, Tat den äußeren Effekt der stärkeren Antriebe, Strafe die staatlich normierte Hemmungsvorstellnng, also einen Antrieb, der vom Verbrechen abhält. Reagiert einer anf diesen Antrieb, läßt sich aber nicht abhalten, so tritt Strafe ein, als nene Hemmnngsvorstellnng für ihn, hauptsächlich für die Andern. Reagiert er nicht, so ist er entweder krank nnd wird als Kranker unschädlich gemacht, oder er ist gesund, aber für Strafe nicht oder nicht genügend zngänglich, dann wird er als Gesunder unschädlich gemacht. So ists viel einfacher nnd erschöpfend. Nach seiner Einteilung kommt Verf. konsequenter weise anf die Notwendigkeit der Annahme einer verminderten Znrechnnngsfähigkeit.

Hans Groß.

30.

Dr. med. Otto Juliusbnrger: Gegen den Strafvollzug. Verlag des Deutschen Arbeiterabstinentenbundes.

Eine Sammlung von früher in verschiedenen Blättern nnd Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die gut und energisch auf den Alkohol als Veranlasser unzähliger Straftaten hinweisen. Hans Groß.

31.

Dr. jnr. Fritz Blüthgen: Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Bedeutung. Berlin 1905. Erich Weber.

Es wird dargelegt, daß bei Studentenmensuren kein strafbarer Zweikampf, aber anch keine strafbare Körperverletzung vorliege. Dagegen bestehe eine Haftpflicht des den Anderen verletzenden Studenten nach § 823 D.B.G.B., die der richterlichen Herabsetzung unterliege. In dieser Auffassung scheint allerdings ein Widerspruch zu liegen, denn gerade im Zivilrecht gilt der Satz volenti non fit injuria, nnd wenn sich der Student auf die Mensur stellt, so weiß er, daß er sich der Gefahr einer Verletzung aussetzt. Der Adhäsionsprozeß ist aber doch zivilrechtlicher Natur, der nur ans Zweckmäßigkeitsgründen strafrechtlich erledigt wird. Es wäre daher konsequenter, anzunehmen,

daß die Mensur strafrechtlich verfolgbar ist, daß aber ein zivilrechtlicher Anspruch bei Verletzungen nicht entsteht. Hans Groß.

32.

Ernst Schultze, Greifswald: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie, 4. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1904 zusammengestellt. Halle a. d. S. 1905. Carl Marhold.

Eine verdienstliche, für wissenschaftlichen und praktischen Gebrauch gleich bequeme Sammlung. Hans Groß.

33.

Hugo Hayn: Vier neue Kuriositäten-Bibliographien Jena. 1905. Gustav Tauscher.

Für uns wichtige, vollständige Bibliographien über den „Bayrischen Hisel", Cagliostro, den Halsbandprozeß, dann über Hexengeschichten usw. H. Groß.

34.

Hubert Seidlmayer, k. b. Landgerichtsrat in Straubing: Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes. Sammlung der auf das schwurgerichtliche Verfahren bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichtes. Berlin, 1905. R. v. Deckers Verlag.

Wenn die vorliegende sorgfältige Arbeit zu wissenschaftlicher Verwertung des reichen gesammelten Materiales verwertet wird und nicht dazu dient, die praktische Arbeit zu schematisieren und Muster für nicht darauf Passendes zu suchen, so ist sie dankenswert und vielfach ausznnutzen. Hans Groß.

35.

Dr. O. Binswanger, Professor an der Universität Jena: Über den moralischen Schwachsinn mit besonderer Berücksichtigung der kindlichen Altersstufe. Berlin, Reuther & Reichard 1905. (Ziegler-Ziehensche Sammlung aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie).

und

36.

Dr. Heinrich Stadelmann, Nervenarzt in Würzburg: Schwach beanlagte Kinder; ihre Förderung und Behandlung. München 1904. Otto Gemlin.

Die kleinen, leicht verständlichen Schriften sind vorerst für Eltern, Lehrer und Erzieher bestimmt. Da wir Kriminalisten aber oft genug mit Kindern als Zeugen zu tun haben und die richtige Behandlung und Verwertung derselben oft von der größten Wichtigkeit ist, so müssen die vortrefflichen Schriftchen auch dem Kriminalisten dringend zum Studium empfohlen werden. Hans Groß.

37.

Prof. Dr. G. Aschaffenburg: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". 2. verbesserte Anflage. Heidelberg 1906. Carl Winter.

Mit Rücksicht auf die mehrfache Bedeutuug dieses Buches wurde dessen erste Aufl. in diesem Archiv zweimal besprochen: Bd. XI. S. 277 von Näcke, vom medizinischen, Bd. XII S. 368 von mir, vom juristischen Standpnnkte aus. Es kann sich daher auf diese Besprechungen bezogen werden; wir wünschen dem Verfasser zu seinem großen Erfolge aufrichtig Glück. Hans Groß.

38.

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Dr. Ernst Beling, ord. Professor a. d. Universität Tübingen. Breslau, Schlettersche Buchhandlung.

Heft 51: Dr. N. Hermann Kriegsmann: Wahnverbrechen und untauglicher Versnch.

Verfasser kommt bei der Besprechung dieser unzälige Male behandelten Themen zu dem Satze, daß das Wahnverbrechen straflos zu bleiben hat nnd daß anch der absolut untaugliche Versuch straflos ist; er liegt aber nur dann vor, „wenn die Willensbetätigung nnter ausschließlicher Berücksichtigung der im Moment der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder auch nnr dem Täter bekannten Umstände keine Möglichkeit repräsentiert, zum Erfolge zu führen".

Heft 53: Dr. Fritz Kohn: Der untaugliche Versuch und das Wahnverbrechen.

Verfasser will für den absolut untanglichen Versuch ein Spezialdelikt, das alle auf die Tötung eines lebenden Menschen abzielenden Unternehmungen straft, es sei denn, daß dieselben nur für die Meinung eines „grob Unwissenden" oder „rohem Aberglauben Ergebenen" zum Zicle führen können. Also ungefähr wie der Rosenberg'sche Vorschlag: „Der ungefährliche Versuch bleibt straflos".

Heft 54: Dr. Ernst Schleifenbanm: Angriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Begriffs im § 227 B. G. B.

Ausgehend vom Begriffe der Rechtswidrigkeit (die Arbeit datiert vor der des Grafen Dohna über Rechtswidrigkeit) werden die einzelnen Begriffe des § 227 B. G. B. untersncht, die ja identisch mit jenen des § 53 St. G. sind.

Heft 55: Dr. Konrad Wiechowski: Die Unterbrechung des Kausalznsammenhanges.

Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß nur Bedingungen, welche von zurechnungsfähigen Menschen gesetzt, von wesentlicher Bedeutung sind nnd mit dem Erfolge in generellem, berechenbarem Zusammenhang stehen, Berücksichtigung im Strafrechte finden. Es ist zweifelhaft, ob wir hiemit vorwärts kommen, da die Worte „wesentlich"—„generell"—„berechenbar" — wieder Anlaß zu Zweifeln geben. — Statt „unterbrochener Kausalzusammenhang" sei zn sagen „Mangel jeglichen Kausalznsammenhanges", da Ersteres eine contradictio in adjecto sei; in gewisser Hinsicht hat Verfasser hiemit Recht, da in seinen Fällen überhaupt nie ein Znsammenhang bestand, dieser daher auch nicht unterbrochen werden konnte.

Heft 64: Dr. Theodor Fabian: Abgrenzung von untauglichem Versuch und Putativdelikt und Erörterung ihrer Strafbarkeit.

Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß die großen Schwierigkeiten, die in der Lehre vom untauglichen Versuche liegen, dadurch entstanden seien, daß die Frage vom Putativdelikt mit hineingezogen wurde. Es wird daher vorerst eine sichere Abgrenzung zwischen „untauglichem Versuch“ und „Putativdelikt“ versucht, worauf dann die Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuches im Vergleich mit der zu fordernden Straflosigkeit des Putativdelikts erörtert wird. Hans Groß.

39.

Dr. Heinrich Stadelmann: Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung. München 1905. Verlag der ärztlichen Rundschau.

In vier Heften gibt der Verfasser: Das psychische Geschehen; das Wesen der Psychose; Grund und Ursache der Psychose; der Kontrastcharakter; die Hysterie; die Katatonie; die Paranoia; die Epilepsie. Alles selbständig und originell gedacht. Hans Groß.

40.

Gefängnisdirektor Dr. Georg Gennat: Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Maukes Söhne 1905.

Der Fuhlsbütteler Gefängnisdirektor, der sicher auf genug Erfahrung zurückblickt, greift das moderne System frisch und mutig an und erklärt, das Strafensystem habe sich nicht bewährt, die Freiheitsstrafe sei einzuschränken, stets mit Arbeitszwang zu verbinden und anders zu gliedern, als sie es jetzt ist. Die Strafhäuser seien nicht zu groß zu gestalten, das Personal müsse vergrößert und besser gestellt werden; die Deportation sei zweifelhaften Wertes, aber die Prügelstrafe sei einzuführen. Zur Unterstützung dieses letztgenannten Wunsches werden eine Anzahl von Roheitsdelikten erzählt, die allerdings energisches Vorgehen verlangen. Aber gerade dann, wenn man aus Empörung prügeln will, gestaltet sich die Strafe lediglich als Rache und wird auch nur als solche empfunden.

Hans Groß.

41.

Dozent Dr. Alexander Pilcz: Beitrag zur vergleichenden Rassenpsychiatrie. Leipzig und Wien. A. Deuticke 1906.

Alle vergleichende Psychiatrie ist für den Kriminalisten sowohl theoretisch als praktisch von Wichtigkeit, und so muß uns auch die vorliegende Schrift interessieren. Verfasser kommt zu einigen Schlüssen: die germanischen Stämme haben die größte Neigung zu Depressionszuständen, also auch zu Selbstmord. Die Juden liefern am meisten hereditär-degenerative Geistesstörungen. Alkoholismus wirkt am meisten unter den Nordslawen und Germanen. Endemische und epidemische Hysterien kommen nur vereinzelt vor. Progressive Paralyse ist eine traurige Spezialität Europas und ist außerhalb Europas auch dort sehr selten, wo Syphilis häufig ist; hiedurch wäre der fast schon erwiesene Zusammenhang von Syphilis und progressiver Paralyse wieder in Frage gestellt? Hans Groß.

42.

Otto Caspari, Dr. phil., vorm. Prof. der Philosophie a. d. Univ. Heidelberg: Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe. 2. verm. und verb. Auflage Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer ohne Jahreszahl.

Verfasser sucht nachzuweisen, daß das Heil der Welt in der Schaffung einer freien, leicht schließbaren und leicht trennbaren Ehe gelegen sein müsse. Was mit den Kindern zu geschehen hat, weiß er allerdings auch nicht. Hans Groß.

43.

Paul Förster: Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang? Hypothesen zu dem geheimnisvollen Tod des Konitzer Gymnasiasten Winter. Wilh. Scholz 1905- Werdohl in Westfelen.

Verf. ist davon überzeugt, daß Winter gelegentlich eines homosexnellen Aktes verunglückt ist. Er rät, dem Täter Straflosigkeit und die Prämie zuzusichern, dann wird er sich bestimmt selbst melden! Hans Groß.

44.

Dr. Karl Binding: Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts. 5. verb. Anfl. Leipzig 1904. Duncker & Humblot.

Zu dem eisernen Bestande jeder Kriminalistenbibliothek gehört seit langem Bindings Strafprozeß, der hier in fünfter Auflage vorliegt. Die knappe aphoristische Form, die Klarheit der Sprache nnd genaue Behandlung der Literatur bei nicht zn gedehnter Aufnahme von Entscheidnngen hat dem Buche eine große Verbreitung gesichert — es ist so bekannt, daß es nicht eingehend besprochen werden muß. Neu ist namentlich ein § über die Parteien im Strafprozeß. Hans Groß.

45.

Dr. Heinr. Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jngend. Zweiter Teil. Pflegshaftsschntz und Besserungsanstalt in Österreich. Wien, Manz, 1906.

Das äußerst verdienstliche Bestreben Heinrich Reichers, gegen die Verwahrlosung der Jugend zu arbeiten, hat ihn veranlaßt in den ersten Bänden des Gesamtwerkes den Kinderschutz in Baden, England, Frankreich, Belgien, Schweiz, Norwegen nnd Amerika zu besprechen; jetzt widmet er einen stattlichen Band dem Pflegschaftsschutz und den Besserungsanstalten in Österreich. Das Buch enthält einen Allgemeinen Teil, eine Besprechung der rechtlichen Grundlagen für Jugendschutz, Darstellung des Systems der Privatwohltätigkeit, eine Statistik und endlich verschiedene Einzelheiten als Anhang. Die große Wichtigkeit der Sache läßt die Arbeiten Reichers als ungemein dankenswert erscheinen. Hans Groß.

46.

Dr. jnr. Karl Esselborn: Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria. Übersetzt, mit biographischer Einleitung und Anmerkungen versehen. Leipzig, W. Engelmann, 1905.

Da von dem unsterblichen Werke Beccarias seit den 70er Jahren (Waldeck und Glaser) keine Ausgabe in deutscher Sprache erschienen ist,

wir aber den wichtigsten strafrechtlichen Fragen anders gegenüberstehen, als vor fast 40 Jahren, so war eine neue Ausgabe ein verdienstliches Unternehmen. Verf. gibt zuerst eine Biographie Beccarias, schildert die Entstehung seines berühmtesten Werkes, seine literarischen Fehden, seine Anschauungen und sonstigen Streitigkeiten. Dann folgt eine, mit Anmerkungen versehene äußerst sorgfältige Übersetzung, zum Schlusse ein Gutachten zum Josephinischen Strafgesetz und ein solches über die Todesstrafe. Ich hoffe, daß die Arbeit Esselborns dazu anregt, das Werk Beccarias von Neuem mit Bewunderung und Dankbarkeit zu studieren. Gerade in unseren Tagen ist dies notwendig: Manches, worüber man heute dicke Bücher schreibt, hat der große Wälsche in einem einzigen Kapitel viel besser dargestellt. Hans Groß.

47.

Prof. Dr. Hugo Magnus: Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper. Ein geschichtlicher Beitrag zum Kampfe gegen das Kurpfuschertum. Breslau, J. U. Kern. 1905.

Im Kampfe gegen das unselige Kurpfuschertum, wie es in Deutschland blüht, sucht Verf. darzutun, daß das Recht auf den eigenen Körper und die Kurierfreiheit nicht Dinge sind, die juristisch derart zusammenhängen, daß das zweite unbedingt aus dem ersten folgen müsse, Wir wollen noch beifügen, daß die große Menge eben immer unmündig bleibt und daß daher die Gebildeten und Klügeren die anderen vor Schädigungen wahren müssen Und daß das Kurpfuschertum eine wesentliche Schädigung darstellt, wird kein Überlegender leugnen können. Hans Groß.

48.

Dr. Karl Weidlich: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Berlin 1906, J. Guttentag.

Die wertvolle Schrift gibt eine vortreffliche Übersicht über Gerichtsorganisation und Rechtsgang in England, behandelt die maßgebenden Fragen an die deutsche Strafprozeßkommission, ihre Vorschläge und den jeweiligen englischen Rechtsstandpunkt und spricht dann zur Reform. Es will bedünken, als ob irgend eine Relation zwischen dem Englischen und Deutschen Prozeß nicht findbar wäre. Beide Prozesse sind nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und dem grundverschiedenen Volkscharakter so ganz anders, daß vor allem an ein Übernehmen des englischen Prozesses im ganzen oder in großen Stücken wohl von Niemanden ernstlich gedacht wird. Einzelne Teile aus dem englischen Prozesse herausreißen und in den Deutschen einpflanzen ist aber eben der vorhandenen großen Verschiedenheit wegen, vielleicht noch weniger möglich; das Eingeschobene wäre ganz fremd, unverständlich und unbrauchbar. Wir können nur an ein naturgemäßes, selbstständiges und gleichmäßiges Entwickeln jedes Prozesses in jedem Lande als gedeihlich und überhaupt möglich denken. Hans Groß.

49.

Dr. Fritz Berolzheimer: System des Rechtes Wirtschaftsphilosophie. III. Band. Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik. München, 1906. C. H. Beck.

Adolf Lasson hat bei der Besprechung des II. Bandes dieses Werkes gesagt, der Verf. huldige einem Idealismus nach neuplatonischer Art, der die Ideen für das Reale hält und die Einzelerscheinungen und Einzelobjekte als Ausflüsse des Ewigen nnd Göttlichen betrachtet, welches das Wesen des Wirklichen konstituiert. Das ist richtig und wird anch im III. Bande des (auf 5 Bde. berechneten) Werkes zur Geltung gebracht. Auch dieser Band enthält eine nnüberschbare Menge von Tatsächlichem, Ausführungen und Literatnr und faßt seine Darlegungen in zwei Vordersätzen zusammen: 1. Definitive Beseitigung des Naturrechts und Aufzeigung der Postulate des Kulturstaates, 2. Erfüllnng der formaljuristischen Begriffe mit wirtschaftlichem Inhalt, Berücksichtigung der engen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Recht. Wie dies durchgeführt wird, wollen wir erst sehen, wenn das Werk abgeschlossen vorliegen wird, sodaß eine endgiltige und eingehende Besprechung für diese Zeit verschoben werden muß. Hans Groß.

50.

Dr. O. v. Alberti, Hilfsrichter in Freudenstadt: Eigenmächtige Unrechtshemmung abgesehen von Notwehr nnd Notwehrhilfe. Stuttgart. W. Kohlhammer, 1904.

Der Verf., von welchem schon einige Schriften über Notwehr und dahin Gehöriges erschienen sind, kommt in der angezeigten feinen und überlegsamen Untersnchnng zn dem Satze „Rechtsmäßig ist jede Verletznng zwecks Beseitigung einer erheblichen Gefahrlage für ein rechtlich geschütztes Interesse, soweit diese Verletzung durch die guten Sitten gefordert oder entschnldigt ist, oder die Hemmung dieser Verletzung gegen die guten Sitten wäre.“ Wenigstens soll es einmal zu dieser Auffassung kommen. Hans Groß.

51.

Dr. jur Kurt Tillmanns: Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht. Beiträge znr Verletznng des Briefgeheimnisses. Berlin, 1905. Struppe nnd Winckler.

Abgesehen von einer kurzen Übersicht über die diesfalls in anderen Staaten bestehenden Bestimmungen, behandelt Verfasser das Dentsche Strafrecht in seiner heutigen Gültigkeit, erörtert die Bedeutnng der vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke und untersucht alle möglichen Fälle, die vorkommen können. Mit den Definitionen und Auslegungen des Verfassers kann man sich nicht immer einverstanden erklären, denn schon die erste Begriffsbestimmung für „Brief“ (pag. 9) paßt auch auf irgend ein Manuskript, ein Testament etc. Aber im Allgemeinen ist die Arbeit anregend und bei genauer Benutzung der Literatur und der Entscheidungen, für zweifelhafte Fälle der Praxis wertvoll. Hans Groß.

52.

Dr. Engen Gerhard: Der strafrechtliche Schntz des Briefes. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffeutlichen Rechtes. Herausgegeben v. Waldemar v. Rohland, Heinrich Rosin und Richard Schmidt. Heft IV.) Karlsruhe, G. Braun, 1905.

Eine sorgfältige, vielfach anregende und gute kommentierende Arbeit über die wichtige Frage vom gesetzlichen Schutze des Briefgeheimnisses.
Hans Groß.

53.

Dr. med. D. von Hansemann: Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. B. G. Teubner, Leipzig, 1905.

Alles, was den Aberglauben betrifft, ist für den Kriminalisten von Wichtigkeit, und so nehmen wir das gut geschriebene und an wichtigen Anregungen für unsere Fragen reiche Buch gerne entgegen. Auszusetzen wäre nur, daß Verfasser die, allerdings nicht immer leicht zu findende Grenze zwischen Aberglauben und Unwissenheit häufig entschieden falsch zieht, und daß er gegen den Katholizismus, besser gegen die Katholiken, geradezu ungerecht wird; Sätze (p. 86) wie: „Die Bildungsstufe in stockkatholischen Ländern ist auch eine minimale" werden sich wohl kaum halten lassen; und wenn es heißt, daß „Länder, wie Spanien und Österreich geistig und politisch zurückgehen", so möge der Berliner Pathologe bedenken, daß dieses Österreich an Deutschland Mediziner wie Kraus, Rosthorn, Mikulicz, Czerny, Rabl, Gruber, Anton, Chiari und Juristen wie Liszt, Strohal, Brunner, Mitteis abgegeben hat. — In Dingen, die mit religiösen Fragen zusammenhängen, irrt sich Verfasser überhaupt öfter. So kommt „die böse Sieben" nicht von der Lungenentzündung, die am 7. Tage böse wird (pag. 9), sondern von der 7. Bitte im Vaterunser („erlöse uns von allem Übel"). Und, um auf den Scherz einzugehen, war nicht Abel der erste Mensch, der einen Nabel hatte (pag. 38), sondern (dessen älterer Bruder) Kain. Daß der Freitag ein Unglückstag ist, hängt sicher nicht mit Freya, sondern damit zusammen, daß Christus angeblich an einem Freitag (Charfreitag) gestorben ist. Hans Groß.

54.

Adolf Goetz: Der Sträfling, Kulturstudien aus dem Strafrecht und dem Gefängnis. Berlin, Gose und Tetzlaff, ohne Jahreszahl.

Verfasser hat als Redakteur wegen Beleidigung der Polizei ein halbes Jahr im Strafhause in Zwickau zubringen müssen, und befaßt sich jetzt mit den §§ 95, 97, 166, 175, 184, 185—187, 193, 210—210 D. St. G., die er als ebenso unhaltbar, morsch und modrig bezeichnet, wie fast alle übrigen §§ des St. G. Zum Schlusse werden allerlei Vorkommnisse und Gewohnheiten in der Strafanstalt Zwickau geschildert, die hiernach allerdings nicht zu billigen wären. Hans Groß.

55.

Dr. med. Magnus Hirschfeld in Charlottenburg: Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. Erweiterte Ausgabe eines auf der 76. Naturforscherversammlung in Breslau gehaltenen Vortrages. Mit 83 Abbildungen und einer Bunttafel. Leipzig. W. Malende.

Der Herausgeber des vielbesprochenen Jahrbuches über sexuelle Zwischenstufen zeigt hier erfolgreich die Übergänge von Mann zu Weib und ihre Mischformen — wohl mit der Tendenz nachzuweisen, daß auch

die Homosexualität eine angeborne Zwischenform der Geschlechter sein muß. Wir kommen hier, wie bei allen ähnlichen Darstellnngen immer wieder zu demselben Ergebnisse: strafbar können angeborne Mißbildungen nicht sein, aber die damit Behafteten sollen nur nicht verlangen, daß sie den normalen Menschen sympathisch sind. Hans Groß.

56.

Dr. Hermann von Zel d'Arlon, Edler von Wantzl: Der Sicherheitsdienst. Graz, im Selbstverlage des Verfassers.

Eine vortreffliche Znsammenstellnng des allgemein, strafrechtlich und politisch für die Sicherheitsorgane in Österreich Wissenswerten, mit guter Übersicht nnd leicht faßlich geschrieben. Hans Groß.

57.

Wilhelm Wundt: Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklnngsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte. Zweiter Band: Mythus nnd Religion. Erster Teil. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1905.

Im Allgemeinen beziehe ich mich auf die Besprechnng des Ersten Bandes (dieses Archiv, Bd. IV, p. 359) nnd füge nur bei, daß der nene, nun vorliegende Band auch vieles, für uns Kriminalisten direkt Wichtiges enthält: so namentlich die ersten Kapitel, z. B. Psychologie der Phantasie; die elementaren Funktionen der Phantasie; die Raumphantasie; psychische Motive der pseudoskopischen Täuschungen; Größentäuschungen durch Erinnerungsassoziationen; Zeitphantasie; Licht- und Farbenempfindnngen; dann alles, was über die Auffassungen des Kindes gesagt wird, und die eingehende Theorie der Mythenbildnng. Wir kommen zu der Überzengung, daß zwischen der Entstehung der Mythen und der vieler Zeugenanssagen ein sehr geringer Unterschied ist; die Gründe der Entstehung beider sind in der Regel dieselben. Jeder Kriminalist, der Wundts Werk studiert, tut dies mit reichlichem Nutzen. Hans Groß.

58.

Dr. Franz von Liszt, ord. Professor der Rechte in Berlin: Lehrbuch des dentschen Strafrechts. 14. u. 15. völlig umgearbeitete Anflage. Berlin, J. Gnttentag, 1905.

Die beispiellose Verbreitung und das Ansehen dieses Buches, welches in ungefähr 30 000 Exemplaren in den Händen der Kriminalisten ist, machen es erklärlich, wenn die darin ansgesprochenen Lehren und Anschauungen als die communis opinio der jüngeren nnd modernen Kriminalistenschnle bezeichnet werden. Die neue Auflage ist durchweg anf den letzten Stand gebracht, und es haben, wie im Vorworte betont, die nenen Arbeiten von Mayer, Radbruch, Kohlrausch, von Hold, Gf. Dohna, aber anch die von Binding, überall Beachtnng und Verwertung gefunden. Der Druck des Buches fördert die Übersichtlichkeit und die Möglichkeit raschen Snchens in vorzüglicher Weise.

59.

Masao Takayoma: Beiträge zur Toxikologie und gerichtlichen Medizin. Mit einem Vorworte von Prof. Dr. R. Kobert. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905.

Enthält auch für den Kriminalisten wichtige Untersuchungen über die merkwürdigen giftigen Stoffe aus der Gruppe der Kathämoglobine und Feststellungen über die Ähnlichkeit der Florenceschen Kristalle mit den Teichmannschen Kristallen. Hans Groß.

60.

Prof. August Forel: Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. 4. und 5. verbesserte und vermehrte Anflage. München, Ernst Reinhardt, 1906.

Das Buch, von dem nunmehr 25000 Exemplare gedruckt sind, wurde so vielfach besprochen, daß es hier nur erübrigen kann, auf dessen Wert für den Kriminalisten hinzuweisen; diesfalls genügt es, die Wichtigkeit des sexuellen Momentes im modernen Strafrecht hervorzuheben. Wir wissen vor allem, daß eine Reihe von echten Geschlechtsdelikten: Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes oder mit Tieren, dann die Erscheinungen von Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus usw. zum Teile bezüglich der strafrechtlichen Behandlung einer Revision, zum Teile bezüglich der Erklärung eines eingehenden Studiums bedürfen; wir wissen weiter, daß dieses Studium nur möglich ist, wenn wir — nach dem Vorgange moderner Psychiater — bei den analogen normalen Erscheinungen beginnen: wir werden also z. B. die äußerste Grenze des Sadismus, den Lustmord, erst verstehen, wenn wir die Erklärung bei den allerersten, im normalen Geschlechtsverkehr auftretenden und harmlosen sadistischen Vorgängen beginnen; wir werden weiter das scheinbar ganz unverständliche Vorgehen gewisser Exhibitionisten erklären können, wenn wir wahrnehmen, daß das Dekolletieren der Frauen bei festlichen Anlässen auch nichts anderes ist, als die normale, mehr oder weniger harmlose, früheste Form eines echten Exhibitionismus. Ebenso tritt das noch normale Moment von Fetischismus, welcher in seiner psychopathischen Form zu Diebstahl, Raub, Körperbeschädigung und Mord führen kann, auch bei jedem Verliebten auf — kurz, zu jedem verbrecherischen und in oft hohem Grade gefährlichen Geschlechtsdelikt läßt sich die normale, harmlose Erscheinungsform finden, und an dieser, nicht am letzten Verbrechen muß studiert werden, wenn richtiges Verständnis gewonnen werden will.

Aber auch eine Anzahl anderer Delikte, die scheinbar dem Sexuellen fern stehen, haben, wenigstens einigermaßen, Klärung gefunden, seitdem man sie doch mit sexuellen Momenten in Verbindung bringt. Daß Grausamkeit und Wollust häufig in engem Zusammenhang stehen, hat man schon lange gewußt, wie unabsehbar weit dies aber geht, haben erst neuere Forschungen festgestellt. Ebenso wußte man, daß z. B. häufig psychische Depressionen sich in explosionsartigen Handlungen Luft zu machen suchen, daß also z. B. junge Mädchen im Entwicklungsstadium, aus „Heimweh“ Brandstiftungen begehen; heute sucht man dieses „Heimweh“ und zahlreiche ähnliche Depressionen, sicher mit Recht, auf eine Art Weltschmerz mit erotischem Untergrund und nicht befriedigtem sexuellen Verlangen zurückzuführen. — Bezeichnend sind die Fälle, in welchen man heute von Saliromanie spricht; Leute, oft vom besten Leumund beschmutzen Kleider anderer, besonders von Frauen, oder bespritzen sie mit ätzenden Flüssigkeiten. „Unerklärliche Bosheit“ nannte man das: heute weiß man, daß der unglückliche Täter

hierbei geschlechtliche Befriedigung findet, die ihm auf natürlichem Wege versagt ist. Diese Reihe wird sich einmal noch wesentlich verlängern lassen, jede Ausdehnung derselben bringt uns Erkenntnis — wohl auch dem Täter gerechtere Behandlung, und wir müssen einsehen, daß uns das Studium dieser wichtigen Frage unerläßlich ist. Hierzu kann das Buch des vielseitig unterrichteten und vielerfahrenen Forel vortrefflich dienen. Ohne irgendwo direkt auf unsere Fragen bezug zu nehmen, orientiert es in dem schwierigen und weitverzweigten sexualen Gebiet so gründlich und eingehend, daß uns nur die Adaption des Gebotenen für unsere Fragen übrig bleibt; wir können viel daraus lernen. Hans Groß.

61.

F. A. Karl Krauß, Strafanstaltsgeistlicher a. D. Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1905.

Der Verf., überzeugter Katholik und Indeterminist, ist nicht im entferntesten intolerant und würdigt die protestantischen Bestrebungen genau so wie die katholischen. Er sagt, er hätte sein Werk ebensogut „Handbuch der gesamten Verbrecherprophylaxe" nennen können, welcher Titel in der Tat dem Inhalte besser entsprochen hätte, denn er geht von dem Grundsatze aus, daß die Bestrafung der Verbrecher nur in vereinzelten Fällen bessernd wirkt, während auf dem Wege der Vorbeugung sehr viel geschehen kann. Der reiche Inhalt des Werkes (471 Seiten) zerfällt in „allgemeine Verbrechens-Prophylaxe" (Religiöses Moment, Erziehung, Wohlfahrtseinrichtungen) und „spezielle Verbrechensprophylaxe (Bekämpfung des Alkoholismus, der Unzucht, des Bettels usw.) und eine Darstellung der verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen. Man kann dem Verf. in sehr vielem nicht zustimmen, aber das Buch ist ehrlich geschrieben, anregend und voll guter Gedanken. Hans Groß.

62.

Franz Brückner: Der ausgezeichnete Diebstahl. München, 1905. G. Schweitzer (Arthur Sellier).

Der Verfasser entwickelt das Thema zuerst geschichtlich, bespricht es vom Standpunkte des heutigen Reichsstrafgesetzes und betrachtet schließlich die diesfälligen Bestimmungen der wichtigsten ausländischen Gesetze und Entwürfe. Er kommt zu dem Schlusse, daß die unabsehbar, oft geradezu lächerliche Kasuistik (Enttragen von Maulbeerbaumblättern im Oest. StG., Ausrupfen von Wolle bei weidenden Schafen im Hannöverschen StG.) zu beseitigen und das Vordringen allgemeiner Gesichtspunkte zu billigen ist. Vorbildlich sei die heutige Fassung des Stooßschen Entwurfes, nach welchem ausgezeichneter Diebstahl vorliegt, wenn dieser berufsmäßig oder bandenmäßig, auf gefährliche oder freche Art begangen wird. Dieser Auffassung des Verfassers ist vollkommen zuzustimmen, denn in der Stooßschen Fassung ist tatsächlich alles enthalten, was einen Diebstahl besonders strafbar macht, namentlich wenn man an dem doppelten Sinne des Begriffes gefährlich festhält: Die Tat ist um so gefährlicher für den Bedrohten, als sie weniger gefährlich für den Täter ist. Deshalb ist z. B. Brandstiftung, Meuchelmord, namentlich Giftmord, Überfall eines einzelnen durch mehrere usw. so „gefährlich"

im objektiven Sinne, weil sich hierbei der Täter einer verhältnismäßig geringen Gefahr aussetzt.

Das Verdienst Brückners liegt darin, daß er auf die Vortrefflichkeit der auch hier so einfachen Fassnng des Schweizer Entwurfes hingewiesen hat.

Hans Groß.

63.

Prof. Dr. M. Dennstedt und Dr. F. Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Sperma usw. nnter besonderer Berücksichtigung der Photographie mit einem Anhange über Brandstiftnngen, für Chemiker, Pharmazenten, Mediziner, Juristen, Polizeiorgane usw. Mit 97 Abbildungen. Brannschweig, Fr. Vieweg & Sohn 1906.

Der Titel des ausgezeichneten Buches gibt gleichzeitig seinen reichen Inhalt an, der sich in wertvollster Weise mit den wichtigsten Themen modern kriminalistischer Arbeit befaßt. Namentlich das Kapitel über Schriftfälschnngen ist sicher auf der Höhe des hente Erreichbaren gehalten — mehr als die Verfasser diesfalls gesagt haben, wird kaum jemand wissen; in den allerschwierigsten nnd verzweifelten Fällen wird man sich auch an niemand anderen wenden, als an Dennstedt in Hamburg.

Hans Groß.

64.

Dr. Johannes Bresler: Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle. 1904. C. Marhold.

Wenn auch die Frage, ob eine bei einem Beschuldigten oder Zengen erscheinende Geisteskrankheit echt oder simnliert ist, lediglich vom Gerichtsarzte zu entscheiden ist, so kommt doch auch der Jurist, namentlich der Untersnchnngsrichter, oft in die Lage, sich diesfalls über die Sachlage ohne fremde Hilfe einigermaßen und vorläufig klar werden zu müssen. Dies ist am öftesten dann der Fall, wenn sich der Untersuchnngsrichter fern vom Amtsorte nnd ferne von ärztlicher Hilfe bei einer auswärtigen Amtshandlung mit einem Beschuldigten oder Zeugen befassen muß, der geistesgestört zn sein scheint; es ist auch bekannt, daß gerade in solchen Fällen Simulationen am häufigsten versucht werden, da der betreffende weiß, daß der Gerichtsarzt nicht zur Stelle ist. Es ist daher begreiflich, wie wichtig es für den Untersuchungsrichter ist, über das Wesen der Simulation und ihre Kennzeichen unterrichtet zu sein, nnd es ist ein so vortreffliches Werk, wie das von Bresler, dankbar aufznnehmen; jeder Jurist, dem die psychiatrischen Grundbegriffe nicht vollkommen fremd sind, wird dnrch dasselbe vortrefflich informiert.

Hans Groß.

XII.

Erkennen einer Person bei Dämmernng, Mondschein und künstlicher Beleuchtnng; Einwirkung der Suggestion und Autosuggestion auf Zeugenaussagen.

Meineidsprozess wider einen Gymnasialoberlehrer.

Vom

Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat **Pessler**, Braunschweig.

(Mit einer Abbildung).

Über die Frage, inwieweit Suggestion und Autosuggestion auf eine Zeugenaussage Einfluß ausüben können, ist schon mancherlei in der kriminalistischen Literatur geschrieben; sehr eingehend ist u. a. dieser Gegenstand von Schrenck-Notzing gelegentlich des bekannten Mordprozesses wider Berchtold in München behandelt. Weit weniger ist die namentlich im Strafprozesse so sehr wichtige Frage erörtert, wieweit man auch auf die Znverlässigkeit eines Zeugen bauen kann, wenn er behauptet, eine bestimmte Person, namentlich den Beschuldigten, bei irgendwie zweifelhaften Beleuchtungsverhältnissen erkannt zu haben.

Wie Vincent (nach den Anführnngen in Weingarts Kriminaltaktik Seite 51) behauptet, sollen folgende allgemeine Regeln gelten:

„Mit normalen Augen kann man jemanden, den man genau kennt, und dessen Aussehen auffällig und leicht erkennbar ist, bei Tageslicht höchstens in einer Entfernung von 100—150 m erkennen; ist sein Gesamtaussehen weniger eigentümlich, so erkennt man ihn nur auf 40—80 m, und wenn man ihn weniger genau kennt auf nur 25—30 m. Dabei kommt es auf die Art der Beleuchtung an; am besten erkennt man jemanden, der vom direkten Sonnenlicht beschienen ist. Bei Mondschein kann man eine Person beim ersten Viertel nur zwei bis sechs Meter weit, beim Vollmond sieben bis zehn Meter weit, und wenn man sie gut kennt, bis 15 m weit erkennen."

Über Erkennen bei künstlicher Beleuchtung, über den Einfluß der verschiedenen künstlichen Beleuchtungsarten und die Größe der Licht-

stärke der künslichen Beleuchtungskörper, vor allem aber über den Einfluß, den der Stand des Beleuchtungskörpers zu dem Beobachteten und den Beobachtenden auf die Erkennungsfähigkeit ausübt, imgleichen über den Einfluß von Schnee, Nebel und ähnlichen Witterungsverhältnissen, von den durch Zweige der Büsche und Bäume weithin geworfenen Schlagschatten und dergleichen ist wohl kaum etwas Ausführliches in der Literatur zu finden.

Der Einfluß, den die Stellung des künstlichen Beleuchtungskörpers ausübt, ließe sich wohl — etwa von einem Physikgelehrten — in brauchbarer Weise literarisch behandeln, auch könnten über die Bedeutung des Vorhandenseins einer Schneedecke für die physische Beobachtungsfähigkeit eines Zeugen gewiß mancherlei allgemeine Mitteilungen auf Grund sachverständigerseits vorgenommener Versuche gemacht werden; im übrigen wird man aber immer auf das Experiment im einzelnen Falle angewiesen sein. Man wird sich an den Ort begeben müssen, an dem die Beobachtung stattgefunden hat, man wird möglichst solche Beleuchtungsverhältnisse herstellen müssen, wie sie zur Zeit der Beobachtung vorlagen, und man wird den Zeugen dann, nachdem man seine Sehfähigkeit durch augenärztliche Untersuchung festgestellt hat, zu veranlassen haben, Personen, die ihm zwar persönlich bekannt sind, von denen er aber nicht weiß, daß man sie als Versuchsobjekte hingestellt hat, zu beobachten, um prüfen zu können, ob der Beobachtende wirklich die richtige Person erkennt.

Daß die Erkennung eine ziemlich leichte ist, wenn der Beleuchtungskörper, z. B. die Laterne, vor der zu beobachtenden Person sich befindet, der letzteren also „das Licht voll ins Gesicht scheint", ist ja allgemein bekannt; ebenso leuchtet es ohne weiteres ein, daß ein Erkennen — wenigstens an den Gesichtszügen — dann erheblich erschwert, ja oft unmöglich ist, wenn der Beleuchtungskörper hinter dem Beobachteten seinen Platz hat, also der Schatten direkt auf diejenige Körperseite des Beobachteten fällt, welche der Beobachtende allein sehen kann. Bei allen sonstigen Stellungen der Beleuchtungskörper (z. B. seitlich von dem Beobachteten, über ihm usw.) wird man indessen wohl auf Versuche im konkreten Falle angewiesen bleiben. Solche Versuche sind aber in allen irgendwie zweifelhaften Fällen schon deswegen unerläßlich, weil gerade bei Beobachtungen der hier in Rede stehenden Art eine Menge Kleinigkeiten in Betracht kommen, auf die man erst aufmerksam wird, wenn man an den praktischen Versuch, an die „Reproduktion der Situation an Ort und Stelle" herangetreten ist. So kann es z. B. darauf ankommen, wie die Hutkrempe

des Beobachteten, wie sein Bart usw. auf die zur Zeit der Beobachtung herrschende Belichtung eingewirkt hat, inwieweit ein Halskragen das richtige Erkennen erschwert hat; kurz auf eine ganze Anzahl „imponderabilia".

Beide eingangs gedachte Fragen sind in einem Strafprozesse erörtert, der sich 1904 abgespielt hat, und ich kann wohl sagen, daß ich durch diesen Prozeß viel gelernt habe. Ich gebe den Hergang der Untersuchung und den wesentlichen Inhalt der über die Rekognitions- und Suggestions- bezw. Autosuggestionsfrage von zugezogenen Sachverständigen gemachten Bekundungen hier wieder.

In einer etwa 3000 Einwohner zählenden Stadt wirkte der 50 Jahre alte Beschuldigte seit 17 Jahren als Oberlehrer an dem dortigen Realgymnasium. Er war seit 24 Jahren verheiratet und hatte drei erwachsene Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Seine Ehefrau, die fünf Jahre jünger war als er, litt an einem Gallenleiden, das sie zeitweise beischlafsunfähig machte, und dieser Umstand hatte den körperlich äußerst kräftigen und wohl eine sehr starke geschlechtliche Appetenz besitzenden Beschuldigten dazu verleitet, sich vor etwa sechs Jahren mit einer an einem andern Orte wohnenden Weibsperson, die täglich mit Grünwaren in sein Haus kam, einzulassen. Einmal hatte er die Frau zunächst zu einem Rendezvous auf den Bahnhof seines Wohnortes bestellt; er war dort aber mit ihr gesehen, und es war nicht zum Beischlaf gekommen. Um fernerhin nicht wieder gestört zu werden, hatte er dann seine ehebrecherischen Zusammenkünfte auf dem Bahnhofe einer nicht fern gelegenen Eisenbahnstation gehabt, und es war auch hier einmal von einem Eisenbahnbeamten beobachtet, wie der Beschuldigte und die Frauensperson sich in der verdächtigsten Weise in der Nähe des Weiberklosetts zu schaffen gemacht hatten. Beide Beobachtungen waren natürlich in seinem Wohnorte bekannt geworden, das Treiben des Oberlehrers X. hatte das beliebteste Tagesgespräch in der Kleinstadt gebildet, und der Beschuldigte wurde schließlich als ein allen Mädchen und Frauen nachstellendes höchst gefährliches Individuum betrachtet. Führte ihn sein Weg eine Zeit lang öfter über die St.-Straße, so hieß es sofort, er treibe mit der Ehefrau des dort wohnenden Barbiers Ehebruch; er wurde ferner der Unzucht mit seiner Magd geziehen, und als er eines Sommers öfter in einer zwischen Gärten hinführenden Gasse botanisierte und zum Zweck des Pflanzensuchens ab und an an den Hecken und Komposthaufen stehen blieb, behauptete eine — angeblich zwei Zentner wiegende — Restaurateursfrau, die sich häufig in ihrem an der bezeichneten Gasse liegenden Garten aufhielt, der Oberlehrer bereite ihr ernstliche Nachstellungen.

Auch die Tochter dieser beleibten Dame bekam eine namenlose Angst für ihre Unschuld durch folgendes Erlebnis: Sie befand sich mit ihrer Schwester in dem bezeichneten väterlichen Garten, den das Publikum häufig mit Zustimmung des Eigentümers zum Spazierengehen benutzte, als der Oberlehrer wieder einmal in der Gasse daher kam und dann auch in dem Garten promenierte. Plötzlich sah sich der Mann ängstlich nach allen Seiten um, dann aber ging er, die Damen erblickend, fort. Der Direktor des Realgymnasiums, der auch über diesen Fall gehört wurde, kam sofort mit der ungezwungenen — und wohl auch einzig annehmbaren — Erklärung heraus: „Wer sich so verhält, sucht sich ein verborgenes Plätzchen zur Befriedigung eines ihn überkommenden Bedürfnisses, und er macht sich schleunigst aus dem Staube, wenn er bei diesem Beginnen Damen erblickt."

Seit Anfang 1903 lief das Gerücht im Städtchen um, der Beschuldigte verkehre jetzt geschlechtlich mit der 28 jährigen Ehefrau des Arbeiters H., und zwar sollten die Rendezvous in dem mitten in der Stadt (gerade der H.schen Wohnung gegenüber) liegenden sogen. „Plangarten" stattfinden, einem Orte, der wegen seiner lauschigen Winkel unter Bäumen und im Gebüsch vielen Liebespärchen willkommene Plätzchen zu einem tête-à-tête bot.

Wegen Verbreitung dieser Gerüchte erhob Frau H. gegen einen Arbeiter E. Privatklage. Zunächst beschränkte E. seine Verteidigung darauf, daß er erklärte, er habe lediglich einmal zu der H. gesagt: „Na, Auguste, solltest du vielleicht nicht schon einmal dort (scil. im Plangarten) gewesen sein?" Im weiteren Verlaufe der Verhandlung trat er aber plötzlich den Beweis der Wahrheit an, indem er Zeugen dafür benannte, daß die H. mit dem Oberlehrer N., dem späteren Beschuldigten, sich im Plangarten herumgetrieben habe. Es traten nun auch in der Sitzung des Schöffengerichts vom 1. Juni 1904 drei Zeugen, ein Schlachtergeselle Hl., ein Kürschner V. und ein Malergeselle Br. auf, von denen Hl. mit aller Bestimmtheit eidlich bekundete, daß er eines Abends im Januar 1904 sowohl den Oberlehrer als auch die Frau H. im Plangarten habe stehen sehen und mit absoluter Bestimmtheit erkannt habe. V. wollte bei derselben Gelegenheit nur den Oberlehrer, nicht aber die Weibsperson bestimmt erkannt haben, und Br. endlich hatte zwar auch das „Paar" stehen sehen, glaubte auch wohl, den Oberlehrer erkannt zu haben, war hierin aber nicht ganz sicher.

Die Veranlassung zu den Beobachtungen der genannten Zeugen war folgende gewesen: An einem Abend im Januar oder Februar 1904, etwa gegen 9 Uhr, durchschritt V. den Plangarten, um sich in die

daranstoßende Wirtschaft „Zum Kaiser“ znm Abendtrunk zu begeben. Es lag Schnee, anch war etwas Mondschein vorhanden, und das Licht der (übrigens sehr mäßig brennenden) elektrischen Straßenlampen, die sich anf der neben dem Plangarten berlaufenden Straße „Am Plane“ befanden, warfen immerhin etwas Lichtschein in den Plangarten, in welchem selbst sich keine künstliche Beleuchtung befand. Im Plangarten sah V., so bekundet er, dicht am Gebüsch einen Mann und eine weibliche Person stehen. Als er in dem Manne mit Bestimmtheit den Oberlehrer erkannt hatte, lief er schnell in die Wirtschaft nnd rief den dort beim Biere sitzenden Mitzeugen Hl. und Br. zu: „Wollt ihr 'mal im Plangarten ein Pärchen sehen?“ (Den Namen des Oberlehrers will er nicht genannt haben). Beide folgten dem führenden V. in den Park und sahen nun das noch immer an derselben Stelle stehende Paar. Als V. auf fünf Schritte an die Dastehenden berangekommen war, erkannte er, wie er behauptet, nochmals deutlich den Oberlehrer, nicht aber das Frauenzimmer. In diesem Angenblicke rief Hl., den Namen des Oberlehrers gebrauchend: „Papa N., willst du fort!“

Nachdem im Schöffengerichte diese Bekundungen, denen die Frau H. mit der bestimmten Behauptung, den Oberlehrer gar nicht zu kennen, widersprach, gemacht waren, sollte als letzter Zeuge der Oberlehrer vernommen werden. Als er hineingerufen war, machte der die Privatklägerin Frau H. vertretende Anwalt den Vorschlag, den Zeugen zunächst unbeeidigt zu vernehmen, da durch Gegenüberstellnngen usw. sich doch noch etwaige Irrtümer aufklären könnten. Der Oberlehrer erklärte jedoch, er wünsche sofort beeidigt zu werden. Die Beeidigung erfolgte, und nachdem er darauf aufmerksam gemacht war, daß er auf Fragen, deren Beantwortung strafrechtliche Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (also auch wegen Ehebruches) gegen ihn zur Folge haben könnte, die Antwort verweigern dürfte, wurden ihm vom Vorsitzenden des Gerichts die Fragen vorgelegt:

1. ob er mit der H. ein unsittliches Verhältnis habe oder gehabt habe?

2. ob er mit der H. Anfang 1904 abends im Plangarten eine Zusammenkunft gehabt habe?

Dabei wurde der Oberlehrer nochmals auf sein obenbezeichnetes Recht aufmerksam gemacht, und der Vorsitzende ließ durchblicken, daß z. B. der Zeuge Hl. eine offenbar zu unsittlichen Zwecken veranstaltete Znsammenkunft des Oberlehrers mit der Ehefrau H. bereits bekundet habe.

Der befragte Oberlehrer wurde sehr erregt und erklärte folgendes:

„Es ist mir anfangs unangenehm gewesen, in diese schmutzige Sache verwickelt zu werden, jetzt freue ich mich aber, daß ich als Zeuge vernommen werde, da mir hierdurch die Möglichkeit geboten wird, durch eidliche Aussage die in der Stadt umlaufenden Gerüchte zu widerlegen. Ich versichere auf meinen Eid und gleichzeitig auf mein Ehrenwort, daß ich die Frau H. nicht näher kenne, und daß ich nie mit ihr im Plangarten gewesen bin. Vor einiger Zeit hat meine Frau einen anonymen Brief erhalten, in welchem ich mit der Frau H. in Verbindung gebracht wurde. Als ich dann die Vorladung zur Schöffengerichtsverhandlung erhielt, habe ich die Frau H. aufgesucht, um sie über den Grund der Ladung zu befragen. Bei diesem Besuche habe ich sie zum erstenmal kennen gelernt."

Nach Gegenüberstellung mit den Zeugen Hl. und V. wiederholte er diese Aussage.

Nunmehr benannte der damalige Privatangeklagte E. noch weitere Zeugen für den Wahrheitsbeweis, und der Hauptverhandlungstermin mußte vertagt werden.

Zur Vernehmung der benannten auswärtigen Zeugen wurden die Akten nach einem anderen Gerichte geschickt, doch ehe sie erledigt zurückkamen, wurde dem Privatklageverfahren dadurch ein Ende bereitet, daß die Privatklägerin Frau H. am 21. Juni 1904 zu Protokoll des Gerichtsschreibers die Privatklage zurücknahm. Sie erklärte aber zu diesem Protokolle ausdrücklich: „Sie bleibe mit Entschiedenheit dabei, daß sie den Oberlehrer überhaupt nicht kenne."

Das Amtsgericht schickte die Privatklageakten der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage zu: ob etwa der Oberlehrer oder die vernommenen Zeugen Hl. und V. einen Meineid geschworen hätten.

Das Verfahren wurde eingeleitet und ergab folgendes Belastungsmaterial gegen den Oberlehrer:

Die Zeugen Hl., V. und Br. blieben mit aller Bestimmtheit bei ihren bereits wiedergegebenen Aussagen. Den Standpunkt, den sie bei ihren Beobachtungen im Plangarten gehabt haben wollten, ergibt anliegende Zeichnung, aus welcher auch die zur Beurteilung der Sache wichtigen Entfernungen zu ersehen sind.

Daß die einzelnen angegebenen Entfernungen im Laufe dieser Darstellung etwas differieren, kommt daher, daß die Zeugen bei ihren verschiedenen Vernehmungen natürlich nicht mit absoluter Genauigkeit die in Betracht kommenden Punkte angeben konnten.

Ferner wurden im Laufe der Untersuchung noch drei versehie-

dene Vorfälle zur Sprache gebracht, die den Oberlehrer hochgradig belasteten.

1. Der wegen Beleidigung von der H. verklagt gewesene Arbeiter E. sagte — nunmehr als Zeuge vernommen — folgendes aus:

a) eines Sonnabends im Februar 1903 stand ich abends zwischen acht und neun Uhr vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ an der Straßenecke. Der Oberlehrer promenierte auf der Straße „Am Plane“ und verschwand dann in dem von der H. bewohnten Hause. Nach zwei bis drei Minuten kam er wieder heraus und bog in die östlich abbiegende Straße

A. Angeblicher Standpunkt des Oberlehrers und der Frau bei den Beobachtungen durch Hl. V. und Br.
B. Standpunkt des Zeugen Hl. (B-A = 5 Schritte).
C. Standpunkt des Zeugen V. (C-A = 7; C-B = 2 Schritte).
D. Standpunkt des Zeugen Br. (D-A = 15 Schritte).
E. Standpunkt, von dem aus Zeuge V. zuerst beim Vorübergehen das Paar bei A gesehen haben will (E-A = 11 Schritte)
F. Standpunkt des Zeugen E., von dem aus er die aus ihrem Hause tretende Frau H. erkannt haben will.
G. Haustür d. Wohnung der Frau H (F-G = 13 Schritte).
H. Standpunkt, von dem aus Zeuge E. seine Beobachtungen im Febr. 1903 gemacht hat (H-G = 50; H-J = 100 Schr.)
J. Ecke der Straßen „Am Plane“ und „Hagen“.
K. Eiche im Plangarten.

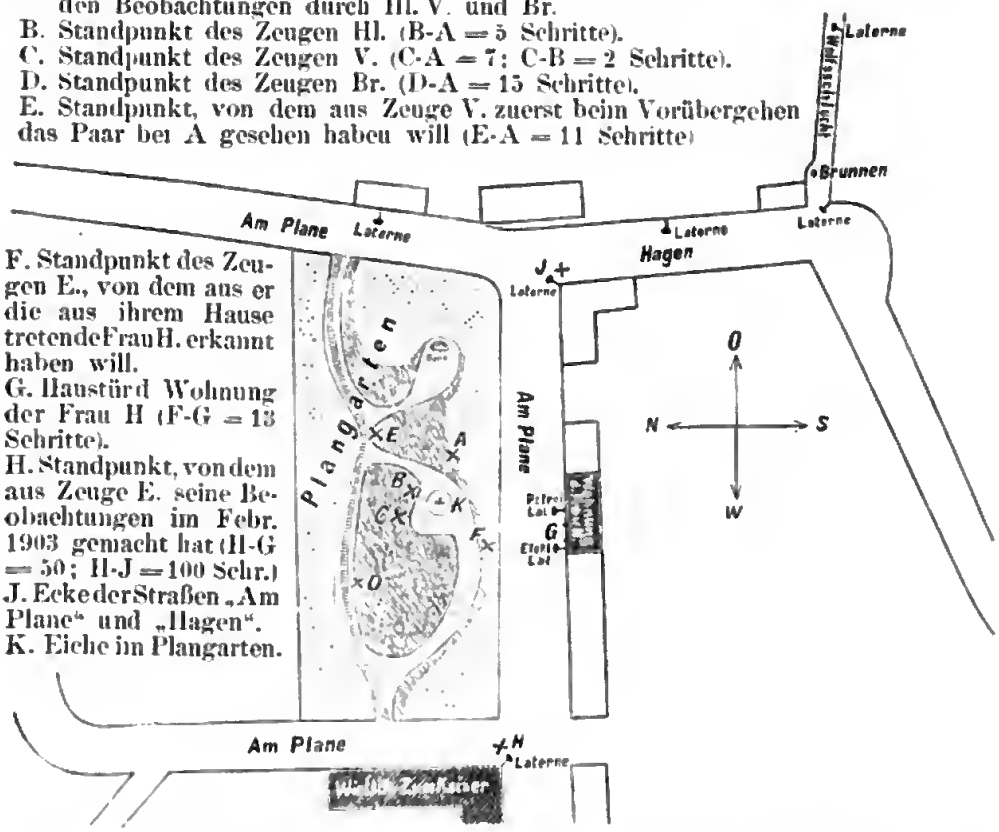

„Hagen“ ein. Gleich darauf trat aus dem H.schen Hause eine (von mir nicht erkannte) Frauensperson. Sie ging in derselben Richtung wie der Oberlehrer gegangen war, drehte aber um und kehrte in ihr Haus zurück, als mehrere, vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ stehende Personen plötzlich zu lachen anfingen. Ich ging an die Ecke des „Hagen“ und sah, daß der Oberlehrer in der Richtung nach der Straße „Am Plane“ zurückschritt. Da ich vermutete, daß es doch noch zu einer Zusammenkunft zwischen dem Oberlehrer und der Frauensperson kommen würde, versteckte ich mich derartig im Gebüsch des Plan-

gartens, daß ich die Straße „Am Plane“ übersehen konnte. Nach etwa 10—15 Minuten sah ich die — jetzt von mir beim Laternenscheine deutlich erkannte — Ehefrau H. wieder aus ihrem Hause kommen; sie bog in den „Hagen“ ein. Ich eilte an die Ecke des „Hagen“ und sah von hier aus deutlich, daß die H. in die vom „Hagen“ abzweigende einsame Gasse, die „Wolfsschlucht“, ging.

b) Einige Zeit nach diesem Vorfalle stand ich einmal wieder abends vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ auf der Straße. Der Oberlehrer promenierte wiederum auf der Straße „Am Plane.“ Als er hierbei vor dem Hause der H. angekommen war, ließ er einen lauten, aus zwei Tönen bestehenden signalartigen Pfiff ertönen.

Über den von E. bekundeten Vorfall 1a wurden drei Personen als Zeugen vernommen, die an dem betreffenden Abend mit E. vor der Tür der Wirtschaft „Zum Kaiser“ gestanden hatten. Auch sie hatten zum Teil den Oberlehrer auf der Straße „Am Plane“ gesehen, glaubten auch bemerkt zu haben, daß um diese Zeit eine weibliche Person aus dem H.schen Hause gekommen sei. Alle drei Zeugen bestritten aber, daß sie beim Herannahen dieser — von ihnen nicht erkannten — weiblichen Person gelacht hätten, und keiner der Zeugen hatte bestimmt gesehen, daß der Oberlehrer (oder doch der Mann, den sie mindestens für den Oberlehrer gehalten hatten) in das H.sche Haus gegangen sei.

2. Ein Kutscher M. bekundete folgendes:

„Eines Abends im Sommer oder Herbst 1903, — die Laternen brannten auf der Straße „Am Plane“ — ging ich durch den Plangarten. Dort traf ich einen Mann, dessen Name mir entfallen ist (!). Als ich mit dem Manne sprach, sah ich, daß der Oberlehrer auf der Straße „Am Plane“ auf und ab ging. Der Mann fragte, ob ich nicht wisse, warum der Oberlehrer da herumlaufe, und er setzte hinzu: „Der hat was in Aussicht, mit wem, das wissen Sie ja wohl!“ Als sich der Unbekannte bereits entfernt hatte, sah ich, daß aus dem von der H. bewohnten Hause eine Frauensperson trat, die ein Tuch um die Schultern gehängt hatte. Sie ging hinter dem Oberlehrer her, und beide bogen — drei bis vier Schritte hintereinandergehend — in den „Hagen“ ein. Ich ging eilig nach und sah, daß der Oberlehrer und die Frauensperson in die vom „Hagen“ abzweigende einsame Gasse, die „Wolfsschlucht“ genannt, gingen.“

Diesem stark belastenden Materiale gegenüber blieb der Oberlehrer mit aller Entschiedenheit dabei, daß er die H. zum erstenmal gesehen habe, als er sie infolge der erhaltenen Zeugenladung (im Mai 1904) aufgesucht hätte und er bemerkte, daß er überhaupt erst in dem

Adressbuch ihre Wohnung habe aufsuchen müssen. In diesem Adressbuch habe aber die frühere Wohnung der H. an der St.-Straße gestanden, er habe sich dortbin begeben und erst von der jetzigen Bewohnerin dieser Wohnung in Erfahrung gebracht, daß die Familie H. jetzt „Am Plane" wohne. Seinen vier bis fünf Jahre zurückliegenden ehebrecherischen Verkehr mit der Gemüsefrau auf dem Bahnhofe einer benachbarten Station nnd Besuche bei öffentlichen Dirnen gelegentlich von Reisen in größere Städte gestand er unumwunden zu.

Diejenige Person, die die sicherste Auskunft geben konnte, war die Ehefrau H. selbst, sie mußte ja ganz genau wissen, ob, wann und wo sie mit dem Oberlehrer zusammengetroffen war, und ob sie Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt hatte.

Die Angaben dieser Hauptzeugin bildeten aber ein geradezu unentwirrbares Gewebe von Lügen nnd Widersprüchen. Einmal behauptete sie, den Oberlehrer gar nicht zu kennen, dann wieder, sie habe öfter mit ihm gesprochen und zweimal (einmal im Plangarten, einmal in einer einsamen Straße) geschlechtlich verkehrt. Dann widerrief sie diese von ihr beschworene Anssage und kehrte zur ersten zurück, dann wieder zur zweiten, wieder zur ersten usw. zu verschiedenen Zeiten und vor verschiedenen Behörden immer abwechselnd.

Zuletzt blieb sie dabei, daß sie mit dem Oberlehrer doch zweimal geschlechtlichen Verkehr gehabt hätte.

Eine Untersuchung auf ihren Geisteszustand hat nichts für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit ergeben, und am 7. Sept. 1904 ist die Person nach einem knrzen Schlußverhör aus der wider sie wegen Meineides verhängten Untersuchungsbaft entlassen.

Der beschuldigte Oberlehrer, der seinen schon erwähnten früheren Verkehr mit der Grünwarenhändlerin nnd ein öfteres „Exgehen" auf Reisen nach Großstädten auch fernerhin unumwunden zngegeben batte, hatte dagegen auch im weiteren Verlaufe der Untersuchung jede Beziehung zu der H. auf das energischste bestritten; es wurde auch zu seiner Entlastung über den von ihm behaupteten einzigen Besuch bei der Frau H., den er erst nach Empfang der Zeugenladung in der Privatklagesache etwa Ende Mai 1904 gemacht haben wollte, folgendes festgestellt:

Eine Zeugin Po. bekundete, daß der Oberlehrer eines Tages Ende Mai 1904 in ihre in der St.-Straße gelegene Wohnung gekommen sei, in welcher früher die Familie der Frau H. gewohnt hatte. Er habe gefragt, ob hier H.s wohnten, und die Antwort erhalten, diese seien jetzt nach der Straße „Am Plane" verzogen. (Bemerkt wird hierzu nochmals, daß der beschnldigte Oberlehrer nach seiner Behauptung erst

nach Empfang der Zeugenladung in dem Adressbuch der Stadt nach der Wohnung der Familie H. gesucht hatte, und daß auch tatsächlich in diesem Adressbuch die frühere H.sche Wohnung auf der St.-Straße angegeben war.) Ferner bezeugte ein Barbier, daß ihm der Oberlehrer um die genannte Zeit einmal auf der Straße begegnet sei und ihn nach der Wohnung der H. gefragt habe. Eine Mitbewohnerin des Hauses „Am Plane", in welchem sich die neue Wohnung der H. befand, erzählt folgenden Vorfall:

Ende Mai 1904 kam der Oberlehrer in das von mir und der H. bewohnte Haus „am Plane" und fragte mich, ob Frau H. hier wohne; ich habe ihn dann zu der H., begleitet, ihn ihr auch vorgestellt. Der Oberlehrer fragte die H., aus welchem Grunde er denn eine Zeugenladung zu ihrer Privatklagesache wider E. erhalten habe, und er setzte hinzu: „Kennen Sie mich überhaupt?" Da die H. dieses verneinte, äußerte der Oberlehrer: „So eine verfluchte Geschichte; ich kenne Sie ja gar nicht". Als ich ihn dann die Treppe hinunter begleitete, sagte er noch: „Solch eine verfluchte Geschichte, die Sache wird sich schon aufklären!"

Da man nun die Angaben der Ehefrau H. nach deren wiederholt nachgewiesenen Lügen überhaupt nicht zur Belastung des Oberlehrers verwenden konnte, zumal auch die über das Vorleben der H. eingezogenen Erkundigungen ergeben hatten, daß die Person schon seit ihrem 17. Lebensjahre liederlich gewesen, auch lügenhaft sei, war die gerichtliche Voruntersuchung sowohl wider den Oberlehrer wegen des angeblich am 1. Juni 1904 vor dem Schöffengericht begangenen Meineides als auch wider die Ehefrau H. wegen eines am 13. Juli 1904 vor dem Amtsgerichte begangenen Verbrechens des Meineides geführt, und nach deren Abschlusse wurde die Anklage wider den Oberlehrer erhoben, da die H. ihr Meineidsgeständnis zurückgenommen und zuletzt verschiedene mit den den Oberlehrer belastenden Zeugen ganz konforme Aussagen gemacht hatte. Die Sache lag eben so, daß nur ein erkennendes Gericht nach eingehender Hauptverhandlung entscheiden konnte.

Bevor diese Hauptverhandlung aber stattfand, wurden zur vollständigen Vorbereitung derselben die eingangs erwähnten Fragen nach der Sicherheit des Erkennens der in Betracht kommenden Personen durch die Zeugen sowie nach der etwa in Frage kommenden, durch die ewigen Redereien über den Oberlehrer denkbarerweise begünstigten Suggestion und Autosuggestion einer genauen Prüfung unterzogen.

Um auf experimentellem Wege zunächst die erste Frage tunlichst zu lösen, zog der Staatsanwalt einen Augenarzt, den bei allen wich-

tigen kriminaltechnischen Fragen mitwirkenden Gerichtschemiker und -Physiker, später auch (zur Begutachtung der Wirkung von Licht und Schatten je nach dem Stande der Beleuchtungskörper) einen Professor der Physik zu. Zunächst wurden die Versuche in einem dem „Plangarten" ähnlichen Parke der Stadt Braunschweig, dem Bürgerpark, dann an Ort und Stelle im „Plangarten" und den umliegenden Straßen („Am Plane", „Hagen", „Wolfsschlucht") angestellt.

Am 28. September Abends von 9—10½ Uhr wurden die Versuche in Braunschweig angestellt; als Beobachtende und zu Beobachtende waren sechs männliche und vier weibliche Personen zugegen. Alle beteiligten Personen waren einander genügend bekannt, bezw. wurden vorher eingehend miteinander bekannt gemacht. Die Augen der „Beobachtenden" waren vom Augenarzt genau auf ihre Sehschärfe untersucht. Über diese Versuche äußerte sich der Gerichtschemiker (welcher Augen mit übernormaler Sehschärfe besitzt) zunächst wie folgt:

„Der Abend war als halb bedeckt zu bezeichnen, keineswegs als dunkel. Schon als wir aus dem Hause traten, begannen die Beobachtungen. Sie zeigten, wie schwierig es ist, eine Person mit Sicherheit zu identifizieren, selbst wenn man die Persönlichkeit an dem Gange, der Figur, der Bewegung, dem Umfange und einzelnen hervorstechenden Eigenschaften, der Kleidung usw. (ganz abgesehen von den Gesichtszügen) auf das genaueste kennt.

Zuerst machten wir Versuche an einer Straßenkreuzung, wohin von den verschiedensten Seiten das Licht der Straßenlaternen (Auerbrenner, 45—53 Kerzen stark) fiel.

Erst auf dreieinhalb bis vier Schritte war es möglich, eine stillstehende Person mit Sicherheit zu identifizieren, ich selbst wurde einmal am Gange auf sechs Schritte erkannt. Wir gingen dann in den Bürgerpark hinein, um uns eine Stelle auszusuchen, die den Verhältnissen des „Plangartens" annähernd entspricht. Auf dem Wege dorthin hatte eine der zugezogenen weiblichen Personen eine Freundin getroffen, die in Begleitung eines Unteroffiziers ging. Ich eilte, ohne den übrigen Personen — mit Ausnahme des Polizeisergeanten B. — etwas zu sagen, heimlich seitwärts durch die Büsche voran und gesellte mich zu der Gruppe, bei welcher sich der Unteroffizier befand. Wir stellten uns 13 Schritte von der Laterne hin, und zwar so, daß uns die Laterne seitwärts beschien. Sämtliche mit mir zu dem Experimente ausgegangenen Personen gingen dicht an mir vorüber, ohne mich zu erkennen, selbst eine der zugezogenen weiblichen Personen, die zur Seite sah und uns musterte, erkannte mich nicht. Nunmehr wurden die Experimentierenden durch den Polizeisergeanten B. aufge-

fordert, sich doch einmal die dastehende Gruppe anzusehen. Zuerst erkannte mich auf 1½ Schritte der Staatsanwalt, jedoch erst dann, als ich, den Hut ziehend, laut sagte: „Guten Abend, meine Herren".

Hierauf begannen die eigentlichen Versuche:

Der Augenarzt und ich stellten uns im Gebüsche auf und ließen einzelne der zugezogenen Personen auf Entfernungen von neun bis elf Schritt an uns vorbeigehen. Das Licht des etwa fünfzigkerzigen Spiritusbrenners der Parklaterne war 13 Schritte von der gehenden Person entfernt. (Die Vorüberschreitenden gingen teils in der Richtung der Laterne hin, teils kamen sie von der Laterne her auf uns zu.) Die Laterne bestrahlte gerade den Weg, auf dem die Personen gingen. Der Augenarzt (dessen Auge übernormale Sehweite besitzt) und ich erkannten sämtliche männliche Personen nicht; zwei Damen glaubten wir am Hut usw. zu erkennen, wir erklärten aber beide, dieses Erkennen nicht beschwören zu können. Auf 19 Schritt von der Laterne erkannten wir bei direkter Bestrahlung kein Gesicht. Erst als die Beobachteten 1½ bis 2 Schritte an uns herangekommen waren, konnte ich behaupten: jetzt erkenne ich die Gesichtszüge.

Weitere Versuche wurden 26 bis 28 Schritte von der gedachten Laterne angestellt. Auf elf Schritte verwechselte ich meine eigene Frau mit einer anderen Dame; auch nicht ein einzigesmal konnten wir eine der langsam vor uns vorbei defilierenden Personen mit Sicherheit erkennen; erst auf drei Schritte wurde solches Erkennen möglich.

Zehn Schritte von der Laterne machten wir den Versuch, ob zu erkennen war, ob die beobachtete Person einen Bart hatte (der beschuldigte Oberlehrer hatte einen dunkeln kurzen Vollbart); dieses war erst auf vier Schritte möglich.

An der bezeichneten Stelle (also zehn Schritte von der Laterne stehend) erkannten wir den auf uns zukommenden Staatsanwalt auf zehn Schritte an Figur und Gang; eine Person, die direkt unter die Laterne, und zwar mit hochgehobenem Gesicht, gestellt war, bezeichnete ich gleich darauf als den Polizeiwachtmeister D. Der Augenarzt und der Polizeisergeant H. behaupteten dagegen, es sei der Staatsanwalt, und ich wurde hierdurch vollständig irre daran, ob ich richtig erkannt habe. Tatsächlich war die hingestellte Person der Polizeiwachtmeister D., und dessen direkter Untergebener, der eben genannte Polizeisergeant H., hatte ihn nicht erkannt, sondern für den Staatsanwalt gehalten!

Am 30. September 1904 zwischen 8½ und 9 Uhr abends wurden

die Versuche am Tatorte angestellt. Der Abend war hell und sternklar; es herrschte kein Nebel.

Zunächst wurden die Beobachtungen des Zeugen E., die er bei den damals auf der Straße brennenden Petroleumlaternen im Februar 1903 und einige Zeit darauf gemacht haben wollte, nachgeprüft. Nach Ausschaltung der jetzigen elektrischen Lampen wurden die Petroleumstraßenlaternen angezündet. Die Versuche ergaben folgendes:

Eine Person, die mir bekannt ist, von der Ecke der Wirtschaft „Zum Kaiser" aus zu erkennen, ist nur möglich, wenn die beobachtete Person nicht weiter als sechs bis acht Schritte an mir vorübergeht. Es ist nicht möglich, von demselben Standpunkte aus die Person mit Sicherheit zu erkennen, wenn sie direkt unter der vor dem Hause der H. befindlichen Laterne (50 Schritte), sich von mir fortbewegend, durchgeht. Es ist mir bei besonders günstiger Beleuchtung möglich, von der Ecke des „Hagen" aus eine mir gut bekannte Person auf höchstens sieben Schritte zu erkennen. In der „Wolfsschlucht" genannten Gasse jemanden bei Petroleumlicht bestimmt zu erkennen, ist mir schon bei zehn Schritten unmöglich. Wenn ich gegenüber dem Hause der H. 15 Schritt entfernt von der vor diesem Hause befindlichen Laterne stehe, kann ich eine Person, die mir nicht nur bekannt ist, sondern auch besonders hervorstechende individuelle Eigenschaften besitzt, auf 15 Schritte erkennen, wenn diese Person direkt unter der Laterne geht.

Hiernach wurden im „Plangarten" Versuche über die von den Zeugen Hl., V. und Br. im Januar oder Februar 1904 gemachten Beobachtungen (und zwar diesmal nach Entzündung der elektrischen Straßenlaternen) angestellt. Sie hatten folgendes Ergebnis:

Es war mir nicht möglich, von demjenigen Punkte aus, der mir seitens des Zeugen Hl. selbst als der von ihm am betreffenden Abende innegehabten Platz bezeichnet war, Personen zu erkennen, die genau so hingestellt waren wie der Oberlehrer und die H. an dem Abende nach Hl.s und V.s Angabe gestanden haben sollten. Hl. wollte 5½ Schritt von dem Paare entfernt gestanden haben, V. aber neun Schritt. Aus der letztgedachten Entfernung war natürlich noch viel weniger etwas von der Persönlichkeit des zur Probe hingestellten Paares zu erkennen. Auch einen Bart oder irgendwelche bestimmte Umrisse auf die genannten Entfernungen zu erkennen, war unmöglich; um dieses zu ermöglichen, mußte ich bis auf 1½ Schritt an das aufgestellte Paar herangehen. Ganz besonders erschwert wird das Erkennen dadurch, daß der von den Zeugen behauptete Stand des Paares als Hintergrund Gebüsch, also im Winter entlaubte, dunkele, die Beobachtung verwirrende, Schatten

werfende entlaubte Zweige hat; ganz besonders wurde aber ein Erkennen bei der geschilderten Situation deshalb hochgradig schwer, weil den beobachtenden Zeugen das Licht der vor dem H.schen Hause angebrachten Laterne ins Gesicht fiel, die Laterne sich hinter dem beobachteten Paare befand, so daß das Paar, von den beobachtenden Zeugen ans gesehen, sich vollständig im Schatten befand. Bei dieser Stellung des Beleuchtungskörpers (also die Beobachteten in der Mitte zwischen dem Beobachter und dem Beleuchtungskörper) konnte ich auf 5 ½ Schritt noch nicht einmal unterscheiden, ob die von mir Beobachteten Mann oder Weib waren! Was insbesondere die Erkennung eines Gesichtes nnd Bartes (Vollbartes) betrifft, so bemerke ich folgendes:

Stelle ich mich in den direkt von dem elektrischen Lichte beschienenen Teil des Parkes, etwa 25 Schritte entfernt von der auf der Straße „Am Plane“ vor dem Hause der H. befindlichen Laterne, und zwar in der Weise, daß das Licht der Laterne dem Beobachteten ins Gesicht fällt, so kann ich erst auf vier Schritt Entfernung erkennen, ob der von mir Beobachtete überhaupt einen Bart hat oder nicht; die Gesichtszüge kann ich erst auf drei Schritt erkennen.“

Der Augenarzt fasste das Ergebnis der von ihm gemachten Beobachtungen folgendermaßen zusammen:

I. Beobachtungen in Braunschweig am Abend des 28. September 1904. Der Himmel war bewölkt, es war aber keine erhebliche Dunkelheit vorhanden, weil der Mond hinter den Wolken stand und die den Bürgerpark umgebenden Laternen soviel Licht gaben, daß man bequem jeden Weg und Steg übersehen und Personen schon von weitem als Menschen erkennen konnte.

Die Versuche wurden so eingerichtet, daß sie den Örtlichkeiten am Tatorte, wo die in Betracht kommenden Zeugen den Oberlehrer und bezw. die Ehefrau H. auf eine Entfernung von 13, 11, 7, 5 und 82 Schritte erkannt haben wollten, möglichst entsprachen. Falsche Bärte, ein Umschlagetuch und eine Schürze, Gegenstände, die bei Nachprüfung der Zeugenaussagen erforderlich waren, wurden verwendet.

1. Znnächst stellten sich der Gerichtschemiker und der Augenarzt auf 13 Schritt von einer Auerlichtlampe zu etwa 50 Meterkerzen Helligkeit auf. Drei männliche und zwei weihliche Personen mußten vor dieser Laterne vorbeigehen. Die weiblichen Personen waren ohne Hut und wnrden von den Beobachtern leichter erkannt als die männlichen, doch war es unmöglich, mit absoluter Sicherheit Angaben zu machen. Die männlichen Personen wurden von heiden Beobachtern nicht erkannt.

2. Bei direkter Bestrahlung durch das Laternenlicht konnte man auf 19 Schritte Entfernung Personen nicht mit Sicherheit erkennen.

3. Achtundzwanzig Schritt von derselben Laterne entfernt wurden eine männliche und eine weibliche Person hingestellt, und es wurde elf Schritt von deren Standpunkte aus beobachtet; die Personen waren nicht zu erkennen. Erst auf drei Schritt konnte man beim Herangehen an die Personen sie sicher erkennen. Sie waren so postiert wie die Zeugen nach ihren Angaben den Oberlehrer und die H. im Januar oder Februar 1904 im „Plangarten“ beobachtet haben wollten, d. h. die männliche Person stand mit dem Rücken nach den Beobachtenden mit seitlicher Kopfhaltung.

4. Ob die männliche Person einen Bart hatte, konnte erst auf drei bis vier Schritte mit Sicherheit erkannt werden.

5. Ging eine männliche Person mit Bart direkt an der Laterne vorüber, so konnte man auf zehn Schritt Entfernung erkennen, daß sie einen Bart hatte (die betreffende Person hatte einen Hut auf). Sah die Person direkt in die Laterne mit seitlicher Wendung des Kopfes, so war die Erkennung des Bartes auf etwa 40 Schritt möglich.

6. Stand eine Person fünf Schritte entfernt von der Laterne in direkter Bestrahlung, so konnte man diese Person auf 16 Schritt Entfernung eben noch erkennen.

7. Auf 82 Schritt wurde der Staatsanwalt und der Polizeiwachtmeister D., die beide dicht bei der Laterne standen, von dem (mäßige Sehschärfe besitzenden) Polizeisergeanten H. verwechselt.

8. Achtundzwanzig Schritt von derselben Laterne wurden zwei weibliche Personen vorbeigeschickt; es beobachteten sechs Männer aus einer Entfernung von elf Schritt. Der Polizeiwachtmeister D. erkannte keine, der Polizeisergeant M. eine; der Polizeisergeant H. glaubte eine zu erkennen, irrte sich aber; ebenfalls irrte sich der Polizeisergeant B. Der Gerichtschemiker verwechselte beide Personen, der Augenarzt erkannte eine richtig.

Aus den Versuchen, die, wie erwähnt, an einem ziemlich hellen Abend angestellt wurden, geht jedenfalls die überraschende Tatsache hervor, daß es außerordentlich schwierig ist, abends Personen auf mehrere Schritte Entfernung an ihren Gesichtszügen zu erkennen. Bemerkt wird, daß an denjenigen Stellen des Bürgerparkes, wo keine Laterne brannte, erst auf zwei Schritte Entfernung eine Person an den Gesichtszügen erkannt werden konnte.

II. Beobachtungen am Tatorte selbst am Abend des 30. September 1904.

Zunächst wurden die Augen der Zeugen E., Hl., V. nnd M. vom Augenarzte untersucht. Die Sehschärfe des E. war eine völlig normale, ebenso die des M. Der Zeuge Hl. hatte sehr gute Augen; V. dagegen hatte links nnr die Hälfte der normalen Sehschärfe; das rechte Auge hatte eben noch normale Sehkraft. (V. wurde auch der schwachen Augen wegen seinerzeit bei einem Jägerbataillon, bei dem er eintreten wollte, nicht angenommen.) Irgendwelche Zeichen, daß bei einem der vier Zeugen der Lichtsinn nicht besonders entwickelt wäre, liegen nicht vor.

Nachdem noch bei hellem Tageslicht der Tatort besichtigt war (die Blätter waren im „Plangarten" noch zum größten Teile an den Bäumen), wurden bei Dunkelheit zwischen ¼8 und 9 Uhr die Versuche vorgenommen. Die vier Zeugen und einige als Beobachtungsobjekte zu benutzende Personen waren zur Stelle.

Zunächst wurde die alte Petroleumbelenchtnng der Straßen wieder hergestellt, und der Zeuge E. gab seine Beobachtungen kund.

Danach mnß der Oberlehrer in einer Entfernung von sechs bis acht Schritten an ihm vorbeigegangen sein, als er (Zenge E.) an der Ecke der Wirtschaft „Znm Kaiser" gestanden hat. Die Versuche ergaben, daß es denkbar war, daß er den Oberlehrer hatte erkennen können.

E. will nun ferner den Oberlehrer auf seinem Wege „Am Plane" entlang beobachtet haben, der Oberlehrer soll auf dem Trottoir der anderen Seite zurückgekehrt sein. Die Straße „Am Plane", soweit sie hier in Betracht kommt, ist gut 100 Schritte lang, der Eingang der H.schen Wohnung ist von dem Standpunkte des Zeugen E. 50 Schritt entfernt. Es war außerordentlich schwierig, den Gerichtschemiker, der denselben Weg zurücklegte, an dem Eingang der H.schen Wohnung zu erkennen.

Sodann will Zenge E. den Oberlehrer von der Ecke des „Hagen" aus auf eine Entfernung von ungefähr sieben Schritten (es können aber auch noch mehr gewesen sein) bestimmt erkannt haben. Wurde bei dieser Beobachtung E. nicht vom Laternenlichte geblendet, so halte ich ein Erkennen nicht für ganz unmöglich (vorausgesetzt, daß die Entfernung vom Zeugen E. richtig taxiert und angegeben ist).

Endlich hat Zeuge E. nach seiner Angabe im „Plangarten" dicht am Staket, aber hinter den Büschen, auf eine Entfernung von 15 Schritt den Eingang der H.schen Wohnung beobachtet. Er hat hierbei Frau H., die ein dunkles Kleid und eine Schürze getragen haben, aber ohne Kopfbedeckung gewesen sein soll, nach seiner Angabe aus ihrem Hause kommen sehen.

Der Gerichtschemiker, der Augenarzt und der Gendarm J. haben sich bemüht, von dem seitens des E. angegebenen Standpunkte aus Personen, die am Eingange der H.schen Wohnung standen, an den Gesichtszügen zu erkennen. Solches war jedenfalls äußerst schwer, doch könnten das dunkele Kleid, die Schürze usw. als Erkennungszeichen gedient haben. Zu bemerken ist, daß der Abend, an dem E. seine Beobachtung gemacht hat, heller gewesen sein, auch Schnee gelegen haben soll.

Der Zeuge M. will zehn Schritte entfernt auf dem Trottoir, gegenüber der Wirtschaft „Zum Kaiser", den von der Petroleum-Straßenlaterne etwas beschienenen Oberlehrer erkannt haben. Dieses dürfte, wenn auch nicht unmöglich, so doch sehr fraglich sein, wenn nur die Gesichtszüge eine Rolle spielen. Sodann will Zeuge M. den Oberlehrer, ebenfalls „Am Plane" entlang gehend, verfolgt haben, bis der Letztere wieder nach der Wohnung der H. zurückkehrte. Als der Oberlehrer vor der Wohnung der H. wieder angekommen sei, wäre nach der Behauptung des Zeugen eine Frau ans dieser Wohnung herausgekommen; die Frau will Zeuge M. nicht erkannt haben. Daß der Oberlehrer auf die angegebene Entfernung von M. erkannt ist, halte ich nicht für möglich, viel eher hätte er die Frau erkennen müssen. Zu berücksichtigen wäre auch die Möglichkeit, daß an der Ecke des „Hagen" irgend ein anderer Passant gerade um die Ecke gekommen wäre, und daß M. diesen mit dem Oberlehrer verwechselt hätte. Jedenfalls war es unmöglich, den Oberlehrer noch auf hundert Schritt an der bezeichneten Ecke zu erkennen.

Der Zeuge V. will an einem hellen Abend, an dem Schnee lag, auch die elektrischen Straßenlaternen brannten, zwei Personen dicht am Gebüsche im Plangarten (von dem den Garten durchquerenden Steinplattenbelag aus) gesehen und in der einen Person bestimmt den Oberlehrer erkannt haben; die Frau sei ohne Kopfbedeckung gewesen, der Mann, auf dessen sonstige Kleidung der Zeuge nicht weiter geachtet haben will, hätte einen Hut aufgehabt. Auch hier ist es wunderbar, daß die Frau weniger leicht sollte erkannt sein als der Mann; außerdem dürfte es kaum möglich gewesen sein, auf elf Schritte (um diese Entfernung handelt es sich) irgend etwas von den Gesichtszügen zu erkennen, wenn nicht der Abend und die Beleuchtungsverhältnisse ganz besonders günstige gewesen sind. Daß aber ein Liebespärchen sich gerade einen solchen Abend ausgesucht haben würde, ist mehr wie fraglich, jedenfalls würde es sich dann das Rendezvous nicht an einem so belebten Orte gegeben haben.

(Ich muß bemerken, daß es mir bisher nicht möglich gewesen ist, bei Schnee Erkennungsversuche anzustellen.)

Der Zeuge Hl. hat nach seiner Angabe sowohl den Oberlehrer, als auch die Ehefrau H. bestimmt auf eine Entfernung von ungefähr fünf und einen halben Schritt erkannt. Uns war es unmöglich, am 30. September 1904 auf dieselbe Entfernung irgend etwas zu erkennen. Erst auf zwei bis drei Schritt konnte man Genaueres sehen, ja die Gesichtszüge erst auf zwei Schritt erkennen. Bei unseren Versuchen war allerdings noch Laub an Bäumen und Büschen, andererseits waren aber am Hause der H. sowohl die Petroleum- als auch die elektrischen Laternen angesteckt.

Als der Zeuge V. mit Hl. zusammen wieder aus der Wirtschaft herausgekommen war, stand er sieben bis neun Schritt von dem beobachteten Paare entfernt. Er will auch hierbei nur den Mann erkannt haben, der ihm das Profil zugekehrt, während die weibliche Person das Gesicht von ihm abgekehrt gehabt hätte.

Jedenfalls haben wir, die am 30. September 1904 Beobachtenden, von dem V.schen Standpunkte aus absolut nichts Genaueres von den zum Zwecke der Beobachtung aufgestellten drei Personen (einem Manne mit Bart und zwei Frauen) erkennen können. Um den Schatten, den das Laub auf diese drei Beobachtungsobjekte hätte werfen können, auszuschalten, haben der Gerichtschemiker, der Augenarzt und der Gendarm J. einen Mann mit einem Barte — ähnlich dem des Oberlehrers, nur etwas dunkler — auf 30 Schritte von der Laterne entfernt im Plangarten auf den Rasen in direkte Beleuchtung hingestellt. Vom Barte war erst auf vier Schritte Entfernung etwas zu erkennen, wenn die Beobachtenden den Mann direkt von vorn ansahen. Trat man etwas seitlich hinter den Mann, so sah man den Bart besser und früher, auf eine Entfernung von fünf Schritten schon.

Die Beleuchtung im Bürgerparke in Braunschweig bei den Beobachtungen vom 28. September 1904 betrug, wie oben gesagt, etwa 50 Meterkerzen, das elektrische Licht am Orte der Tat etwa 28 Kerzen, die dortigen Petroleumlaternen hatten etwa zehn Meterkerzen Lichtstärke. Berücksichtigt man, daß die Beobachtenden (einschließlich des mehrfach genannten Gendarmen J.) eine normale bis übernormale Sehkraft haben, wie die Zeugen (außer V.) auch, so erscheint das Resultat der Versuche am Tatorte wenig abweichend von dem in Braunschweig angestellten, ja es ist als direkt übereinstimmend mit den Beobachtungen zu bezeichnen, die im Bürgerparke zu Braunschweig von uns und einer größeren Anzahl anderer Personen angestellt sind.

Aus den Zeugenaussagen geht bis jetzt nichts in der Richtung hervor, daß sie den Oberlehrer an irgend welchen sonstigen charakteristischen Kennzeichen erkannt hätten. Es kommen deshalb also für die Beobachtung wohl hauptsächlich die Gesichtszüge in Betracht, und diese im Dunkeln zu erkennen, dürfte viel schwerer sein, als man sich gewöhnlich vorstellen wird.

Leider liegen keine Angaben über das Beobachten von Personen bei Dunkelheit in der mir zu Gebote stehenden Literatur vor, sodaß ich die von mir gefundenen Ergebnisse nicht mit denen Anderer vergleichen kann. Jedenfalls ist das eine allen Augenärzten bekannte Tatsache, daß die Sehschärfe der Augen bei trübem Wetter auch am Tage erheblich geringer ist als bei klarem Wetter.

Eine große Rolle dürfte bei den Aussagen der Zeugen der Umstand spielen, daß sie die Betreffenden mit einem gewissen Vorurteile beobachtet haben.

An weiteren Beobachtungen am Tatorte wurden wir durch das Publikum gestört.

Über die schon von dem Augenarzte am Schlusse seiner Ausführungen gestreifte Frage nach der möglicherweise mit in Rechnung zu ziehenden Suggestion bezw. Autosuggestion äußerte sich der Gerichtsarzt folgendermaßen:

„Es hat sich die Frage erhoben, inwieweit bei den Zeugenaussagen, — die Zeugen wollen zum größten Teile den Oberlehrer abends bei mangelhafter Beleuchtung genau erkannt haben, — etwa Suggestion bezw. Autosuggestion im Spiele sein könnte, und ob infolgedessen den Aussagen unbedingte Glaubwürdigkeit zuzuschreiben sei.

Unter Suggestion versteht man eine Idee, eine Vorstellung, die in uns durch verschiedene Mittel seitens der organischen und unorganischen Welt hervorgerufen wird, und die nun den Ausgangspunkt für weitere Denkprozesse für uns bildet (O. Stoll). Diese Beeinflussung kann bewußt und unbewußt stattfinden. Meist ist das letztere der Fall, sodaß uns dann der Zusammenhang nicht klar zum Bewußtsein kommt. Wird eine Suggestion in uns selbst und durch uns selbst hervorgebracht, so nennt man dies Autosuggestion. Z. B.: Man sieht eine Zitrone. Dadurch entsteht das Erinnerungsbild an den sauren Geschmack, es läuft einem das Wasser im Munde zusammen; das ist Suggestion. Dasselbe kann aber auch schon eintreten ohne den entsprechenden äußeren sinnlichen Eindruck, nur durch den Gedanken daran; das ist Autosuggestion.

Die Zugänglichkeit für suggestive Eindrücke hat sich als eine weit verbreitete, nicht etwa pathologische sondern normale, Eigenschaft

der menschlichen Seele erwiesen, sodaß sie nach Stoll bei 80—90 Prozent Menschen anzutreffen ist.

Ein Schriftsteller erklärt das damit, daß unsere ursprüngliche Neigung immer dahin gehe, zunächst zu glauben, was man uns sagt; mit der Zeit würde dieser naive Gedanke der Jugend durch Gewohnheit, Erfahrung, Kritik u. s. w. abgeschwächt, aber ein gewisses Maß bleibe, wie bei allen dem menschlichen Geiste angeborenen Neigungen, bestehen. Dasselbe ist ja auch nach der einzelnen Individualität verschieden, es besteht, wie man sagt, bei den einzelnen Menschen ein besonderer Grad von Suggestibilität. Daß selbst hohe Bildung und Intelligenz eine Zugänglichkeit für suggestive Einflüsse nicht ausschließen, sodaß auch derartig hochstehende Personen direkten Sinnestäuschungen zum Opfer fallen, haben z. B. die Spiritisten der letzten Zeit (vgl. auch Anna Rothe) bewiesen. Im Allgemeinen läßt sich allerdings sagen: Je niedriger das geistige Niveau einer Person steht, desto leichter wird sie der Suggestion anheimfallen; natürlich als eine Folge der geringen Kritik. Besonders hervorzuheben ist, daß öfter suggestive Vorstellungen, ja suggestive Sinnestäuschungen bei einer größeren Anzahl Menschen erweckt werden, eine Tatsache, die eine große Rolle in der Geschichte auf religiösem, politischem und sozialem Boden gespielt hat und noch spielt.

Diese eben angeführten Tatsachen sind in ihrer Wichtigkeit für die gerichtliche Seite des Lebens, für die Kriminalpsychologie, in den letzten Jahren mehr und mehr gewürdigt worden; so von Bernheim, welcher direkt sagt: „Unsere Irrtümer, Sinnestäuschungen, Halluzinationen sind nicht alle spontaner Natur als Folge eines ungetreuen Gedächtnisses oder fehlerhafter Sinneswahrnehmung anzusehen; sie können uns auch von anderen Personen suggeriert werden, und unser Gehirn nimmt sie manchmal ohne Prüfung an.

Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß die Suggestion bis zu (im besten Glauben gemachten) Selbstbezichtigungen gehen kann, ohne daß das geringste an der Selbstbezichtigung wahr ist.

Es hat sich ferner gezeigt, daß je sensationeller eine Prozeßsache, besonders strafrechtlicher Natur, ist, desto leichter die Suggestion Platz greift, umsomehr da das allgemeine Tagesgespräch, die Tätigkeit der Presse, auf die Vorstellungen der Leute einwirkt.

Von Schrenk-Notzing hat hierauf mit großem Nachdruck gelegentlich des sensationellen Berchtoldprozesses in München hingewiesen und gezeigt, wie vorsichtig man in derartigen Sachen mit der Bewertung der Zeugenaussagen sein, wie man das Produkt der

Suggestion in einer Zeugenaussage von den wirklichen Tatsachen unterscheiden muß, daß man aber auch die suggestive Erinnerungsfälschung und Phantasielüge nicht mit dem Meineide in einen Topf werfen darf.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen muß ich für den hier speziell vorliegenden Fall die Möglichkeit betonen, daß auch hierbei die Aussagen der verschiedenen Zeugen, welche den Oberlehrer erkannt haben wollen, mit besonderer Vorsicht zu verwerten sind; waren ja doch alle Vorbedingungen für das Zustandekommen einer Autosuggestion wie Suggestion gegeben.

Von dem Oberlehrer ging schon seit langer Zeit das Gerücht, daß er Frauenzimmern nachliefe und öfter geschlechtlich mit verschiedenen Frauen verkehrt habe. Inbetreff der einen Person ist dieses auch wahr gewesen, dagegen haben sich die anderen Angaben alle als unwahr herausgestellt. Interessant ist in dieser Beziehung besonders die bestimmte Angabe des einen Zeugen, welcher behauptet, ein Dienstmädchen hätte ihm, als er in dessen Kammer gewollt habe, zugerufen: „Nein, Herr Doktor, heute geht es nicht", oder ähnlich, während das Dienstmädchen dieses, sowie jeden Geschlechtsverkehr mit dem Oberlehrer, eidlich in Abrede stellt.

Jedenfalls ging das Gerücht in dem kleinen Städtchen von Mund zu Mund; bei der Stellung des Bezichtigten ein höchst interessantes Thema — besonders für die kleinen Leute. Wie sehr diese Vorstellung sich allgemein eingenistet hatte, geht ja aus den Verdächtigungen hervor, die in jedem Tun und Lassen des Oberlehrers gefunden wurden. So waren die Gemüter vorbereitet, als an den in Frage kommenden Abenden die H. mit einer Mannsperson gesehen wurde. Man braucht durchaus nicht an eine mala fides zu denken, wenn es sofort bei dem ersten Beobachter der erste Gedanke war: „Das ist der Oberlehrer!" Dieser Autosuggestion war aber zum Teil auch eine Suggestion verbunden, da z. B. bei den Beobachtungen im Plangarten vom Januar oder Februar 1904 die von V. aus der Wirtschaft Geholten augenscheinlich schon mit der Voreingenommenheit in den Plangarten gingen, als „Pärchen" dort den Oberlehrer mit der H. zu sehen.

Wie leicht bei einer gewissen Voreingenommenheit gewisse Vorstellungen, absolut falsche Vorstellungen, sich einreden lassen, könnte ich durch unzählige Beispiele belegen. Erst jetzt wurde mir erzählt, wie ein (normalsichtiger) Herr bis auf hundert Schritt in einem rötlichen Busche zwei Rehe zu erblicken glaubte, von denen er das eine sogar äsen sah, weil sein Begleiter, ein eifriger Jäger, dem er in

dieser Beziehung mehr zutraute als sich, ihn aus weiter Entfernung darauf aufmerksam gemacht hatte.

Ich möchte als jüngstes Beispiel aus der Presse auf die Wundererscheinungen hinweisen, welche in Posen von der gläubigen Menge an dem Fenster einer Dorfschulmeisterwohnung erblickt wurden, und zwar trotz Aufklärung der Lehrers und sogar des Priesters. Diese Beispiele zu vermehren, ist aber überflüssig.

Wenn man nun zu allem bisher Ausgeführten noch die Erwägung hinzunimmt, daß die Beobachtung bei allen von den Zeugen bekundeten Wahrnehmungen unsicher war, wie leicht man sich schon ohne Voreingenommenheit in derartigem Dämmerlichte täuschen kann, so läßt sich wohl verstehen, daß möglicherweise die vernommenen Zeugen im besten Glauben behaupten, den Oberlehrer erkannt zu haben, während er es vielleicht doch nicht gewesen ist.

Jedenfalls muß ich die Möglichkeit, daß eine derartige Suggestion stattgefunden hat, zugeben.

Die Schwurgerichtsverhandlung fand am 14., 15. und 17. Oktober 1904 statt. Sie hatte im Wesentlichen das bereits geschilderte Beweisergebnis; ja man kann sagen, daß die Belastungszeugen fast noch bestimmter und sicherer in ihren Angaben waren als vorher. Die Frau H. bekundete als Zeugin dasselbe, was sie zuletzt in der Voruntersuchung über ihren Verkehr mit dem Oberlehrer angeführt hatte, sie verwickelte sich aber wieder in arge Widersprüche. Das Gericht mit den Geschworenen begab sich an den Tatort und nahm Augenschein ein, bei dem es zu Aussehreitungen der gegen den angeklagten Oberlehrer stark eingenommenen Bevölkerung des Städtchens gekommen ist. Der Schnee, der zur Zeit der Beobachtungen der Zeugen Hl., V. usw. im „Plangarten" gelegen haben sollte, mußte durch weiße Papierstreifen markiert werden. Der als Sachverständiger vernommene Augenarzt machte noch darauf aufmerksam, daß bei den Beobachtungen im „Plangarten" vom Januar oder Februar 1904 die Zeugen Hl. und Br. aus dem hellerleuchteten Wirtszimmer ins Dunkele geholt seien, und daß die sogenannte „Akkommodation" der Augen an Dunkelheit wohl volle fünf Minuten Zeit beanspruche. Der Professor der Physik schloß sich den Ausführungen des Augenarztes an.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, und der Oberlehrer wurde freigesprochen.

Irgend eine Kritik über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Geschworenenspruches ist nicht am Platze, zumal ja auch das Verdikt keine Gründe angeben darf, die etwa nachgeprüft werden könnten.

Nur einen Punkt muß ich noch kurz erwähnen: Die Hauptbeobachtung im „Plangarten" wollen die Zeugen im Januar oder Februar zu einer Zeit gemacht haben, als etwas Mondschein war und Schnee lag. Der Einfluß dieser beiden besonderen Umstände konnte nicht nachgeprüft werden.

Was den Einfluß des Mondscheines auf die Frage nach der Sicherheit des Erkennens von Personen betrifft, so sind ja eingangs die von „Vincent" darüber gemachten Aufzeichnungen angeführt; daß aber gerade das „magische" Mondlicht schon bei Vorkommnissen im gewöhnlichen Leben Anlaß zu Verwechslungen, ja zu Sinnestäuschungen, gegeben hat, wird jeder Leser selbst wissen.

Da eine Schneedecke das vorhandene Licht weit stärker zurückstrahlt als der dunkele Erdboden, so erzeugt sie eine ziemliche „Helligkeit"; es ist das eine sich aus der Physik ohne weiteres ergebende Tatsache. Erinnern aber muß ich an die Erfahrungen, die gewiß schon jeder Weidmann gemacht hat, wenn er nachts beim Vorhandensein einer Schneedecke auf dem Anstande gewesen ist. Wie sieht ihm das Wild aus, wenn es noch in weiter Entfernung ist, wie verändert sich das Aussehen, je näher es kommt, und wie oft kommen — selbst bei ruhigen Jägern — noch unliebsame Verwechselungen vor, wenn das Wild schon in Schußweite ist!

Jedenfalls hat der mitgeteilte Fall mir viel zu denken gegeben, und als ich später Anschauungskurse für unsere Gendarmerie zu halten hatte, habe ich nie versäumt, in ähnlicher Weise wie bei dem erzählten praktischen Falle abends mit den zu Unterrichtenden eingehende Erkennungsversuche im Freien anzustellen, dabei auch die Mannschaften zu instruieren, bei allen ihren Ermittelungen, soweit es sich um Erkennen von Personen bei künstlichem Lichte oder sonst zweifelhafter Beleuchtung handelt, ihrerseits unter Zuziehung der Zeugen und des Verdächtigten praktische Versuche vorzunehmen.

Vielleicht gibt die Darstellung des geschilderten Prozesses berufenen Personen Veranlassung dazu, sich einmal ex professo mit den hier berührten Fragen zu beschäftigen.

XIII.

Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit?

Mitgeteilt von **Dr. Johann Jakob Przeworski**, Advokat in Krakau.

Im Oktober 1904 verbreitete sich im Dorfe Z. die Nachricht, daß der zwanzigjährige Taglöbner, Stanislaus G., nnmündige Mädchen überfällt nnd sie zu notzüchtigen versucht.

Die Gendarmerie hat daher Erhebungen eingeleitet und erfahren, daß Stanislaus G. im Jnli 1904 die elfjährige Marie Ch. in der Gemeinde Czatkowice anf dem Felde zu Boden warf, ihr das Kleid hob, sich auf sie legte, nnd ohne sie genotzüchtigt zu haben, sie nachher in den anliegenden Fluß warf; daß er am vierten Oktober 1904 unweit von Krzeszowice die nennjährige Karoline L. unter einem Vorwand in ein Gebüsch lockte, zu Boden warf und würgte, und nur dnrch die Schritte Vorbeigehender verscheucht, das Mädcben, ohne es genotzüchtigt zu haben, freiließ. Diese beiden Tatsachen lenkten die Aufmerksamkeit der Gendarmerie auf den geheimnisvollen Todesfall der sechsjährigen Franziska K. Am 3. August 1904 sammelte auf den Feldern der Gemeinde Czatkowice Franziska K. mit ihrem nennjährigen Bruder Lndwig K. Ähren in der Nähe des Flusses Krzeszowka. Franziska K. kehrte nicbt heim, und der Bruder Lndwig konnte keine Aufklärung geben, was mit seiner Schwester geschehen war. Die Nacbsuchungen waren erfolglos, und erst am fünften Augnst 1904 barg Ignaz G. die Leiche der Franziska K. aus dem Flusse. Bereits damals wurde der Verdacht rege, daß das Kind nicht aus Unvorsichtigkeit ertrnnken ist, und der Vater des toten Kindes veranlaßte die ärztliche Bcsichtigung der Leiche, weil er bemerkte, daß zwiscben den Füßen Hautabschürfungen vorhanden waren. Da aber der herbeigeholte Arzt keine Verletzungsspuren vorfand nnd damals außer bloßen Vermutungen kein Grund zur Annabme war, daß das Kind dnrch eine Gewalttat gestorben ist, so wurde angenommen, daß es zufällig ertrnnken sei. Als aber die Vorfälle mit der Marie Ch. und der Karoline L. zum Vorscbein kamen, entschloß sich die Gendarmerie, den

geheimnisvollen Tod der Franziska K. näher zu untersuchen. Die Nachforschungen ergaben positives Resultat: Franziska K. starb nicht durch Zufall, sondern durch die verbrecherische Tat des Stanislaus G. — Dieser wurde dem Landesgerichte in Krakau eingeliefert und die eingeleitete gerichtliche Strafuntersuchung ergab nachstehendes Resultat:

Marie Ch. sagte aus, daß sie im Sommer 1904 gegen 1 Uhr Nachmittag in Czatkowice am Ufer des Flusses Krzeszowka ging, als ihr der ihr damals unbekannte Stanislaus G. begegnete, sie plötzlich zu Boden warf, ihr vier Finger in den Mund steckte, das Kleid und das Hemd aufhob, sich auf sie legte, jedoch sie nicht betastete. Sie fing an zu schreien; er erschrak, stand auf und warf sie von dem 1 ½ Meter hohen Ufer in den 36 cm tiefen Fluß und entfernte sich eiligst. Das Mädchen arbeitete sich aus dem Wasser heraus und entfloh.

Karoline L. sagte aus, daß am 4. Oktober 1904, als sie Kastanien sammelte, Stanislaus G. zu ihr kam, sie fragte, ob sie viele Kastanien haben will, und als sie dies bejahte, ihr in das Gebüsch zu gehen riet. Dort ließ er sie sich setzen, hob ihr vorne das Kleid, entblößte sie, betastete sie aber nicht, plötzlich warf er sie mit dem Gesicht zu Boden, drückte ihr mit den Knieen den Rücken und würgte sie gleichzeitig; sodann entfloh er, wahrscheinlich in dem Augenblicke, als er Schritte auf dem Wege hörte. Karoline L. wurde 15 Tage später, also am 19. Oktober 1904 ärztlich untersucht und noch damals waren beide Augäpfel mit Blut unterlaufen und in der Gegend der Luftröhre befand sich ein blauer Fleck von Talergröße. Das Gutachten ging dahin, daß diese Verletzungen vom Würgen herstammen.

Ludwig K. sagt aus, daß er mit seiner Schwester Franziska auf den dem Flusse angrenzenden Feldern Ähren sammelte. Gegen fünf Uhr Nachmittag näherte sich beiden Stanislaus G., gab dem Knaben sein Taschentuch und beauftragte ihn, ihm darin Fische zu bringen, die er angeblich am oberen Lauf des Flusses liegen ließ. Der neunjährige Knabe ging nach dem ihm angegebenen Orte. Selbstverständlich fand er keine Fische, und als er zurückkam, waren seine Schwester und der ihm damals unbekannte Stanislaus G. verschwunden. Er ging also allein nach Hause und konnte über seine Schwester keinen Bescheid geben.

Am 5. August 1905 barg der Bauer Ignaz G. die Leiche des Kindes aus dem Flusse. Sie fand sich laut seiner Aussage unter dem Damm des Flusses und zwar dicht an den Wurzeln einer am Ufer wachsenden Erle, und war mit Blättern und kleinen Ästen be-

deckt. Laut den Behauptungen dieses Zeugen, welcher sich angeblich die Lage der Leiche genau gemerkt hat, war es unmöglich, daß der Wasserstrom die Leiche unter den Damm schwemmen und daß die Bedeckung der Leiche mit Blättern und Ästen zufällig geschehen konnte, da diese Decke trocken war und sich über dem Wasserspiegel auf der Leiche befand.

Noch ein Zeuge, Andreas Z., sagte aus, daß er am dritten August 1904 (Todestag des Mädchens) gegen fünf Uhr Nachmittag baden ging, und daß er, als er sich dem Flusse näherte, unter dem Damm an der Stelle, wo die Leiche aufgefunden wurde, Stanislaus G. auf das Ufer eben hinaufklettern sah. Als er den Zeugen erblickte, kehrte er ihm den Rücken zu, ging eilig vorwärts und ordnete etwas an den Hosen.

Noch ein bemerkenswerter Vorfall sei hervorzuheben, welcher in der Untersuchung hervortrat. Vor 2½ Jahren begab sich die Stiefmutter des Stanislaus G. in den Kuhstall und ließ ihre sieben Monate alte Tochter in der Wiege in der Stube liegen. Plötzlich schrie das Kind auf, und als die Mutter herbeieilte, erblickte sie noch bei der Wiege den Stanislaus G., welcher lachte und die Hand unter der Decke wegzog. Als er die Stiefmutter bemerkte, sprang er von der Wiege weg und ging fort. Da das Kind unaufhörlich schrie, deckte es die Mutter auf und überzeugte sich, daß ihr Stiefsohn den Bauch und die Genitalien des Kindes mit Salz bestreut hatte.

G. gestand in der Untersuchung, daß er Marie Ch in den Fluß warf, weil ihn „der Teufel" dazu verleitete, daß er die Karoline L. schlug, weil ihn „etwas" dazu verführte, zuletzt, daß er auch Franziska K. in den Fluß warf, weil ihn dazu der „Satan" verlockte. Er leugnete aber die Absicht, die Mädchen notzüchtigen zu wollen.

Der Untersuchungsrichter, welcher über den Geisteszustand des Beschuldigten Zweifel hegte, übergab die Beurteilung dieser Frage den sachverständigen Ärzten, welche schriftlich ihr Gutachten abgaben.

Die Ärzte untersuchten den Beschuldigten dreimal. In dem Befund beschreiben sie den Stanislaus G. als einen jungen, wohlgestalteten Dorfjungen, von ruhigem ungebundenen Gesichtsausdruck, welcher alle an ihn gerichtete Fragen verständig und klar, manchmal nur mit schüchterner Stimme, beantwortet. Er beendigte die Volksschule nicht; die II. Klasse besuchte er etwa vier Jahre, die dritte hat er nicht absolviert aus Unlust zum Lernen; er hat dennoch das Schreiben und Lesen erlernt. Nach Verlassen der Schule ging er in den Dienst; nach einem Jahre arbeitete er als Maurergehilfe, zuletzt

ist er Taglöhner gewesen. Er konnte im Elternhause nicht verbleiben, weil die Stiefmutter sich mit ihm herumzankte und ihm sogar einmal Stockhiebe versetzte. Seit seinem achten Lebensjahre ist er nie krank gewesen, hatte selten Kopfschmerzen, masturbierte nie, träumte in der letzten Zeit, daß er mit Mädchen spazierte und auf ihnen lag; ob er während solcher Träume je ejakuliert habe, weiß er nicht. Wenn er kleine Mädchen sah, bekam er Lust, sie zu betasten. Erst in dem letzten Jahre hatte er Erektionen; für ältere Mädchen hatte er keinen Sinn.

Er ist von mittlerem Wuchs, gutem Körperbau, mittelmäßiger Ernährung, sein Gesichtsausdruck ist gleichgültig und ruhig. Die inneren Organe erweisen keine krankhaften Veränderungen. Die Untersuchung des Nervensystems gab ein negatives Resultat. Die Genitalien regelrecht entwickelt, ohne Anzeichen auf eine überstandene venerische Krankheit. Die Untersuchung in Richtung auf Epilepsie gab kein Resultat; auf dem Kopfe und der Zunge keine Verletzungsspuren vorhanden; überhaupt Mangel von Anzeichen einer physischen Entartung. Der Schädel ist regelmäßig gestaltet, etwas kurz (brachykephalis), charakteristisch für den slavischen Typus, gut gewölbte Stirn, Mangel an Prognatismus.

Stanislaus G. gesteht vor den Ärzten, die Absicht gehabt zu haben, die beiden am Leben gebliebenen Mädchen zu notzüchtigen. Die Bestreuung seiner Halbschwester mit Salz gibt er auch zu.

In dem Gutachten gaben die Sachverständigen Nachstehendes an: Die Untersuchung erwies keine solchen Tatsachen, welche den Verdacht erregen würden, daß der Beschuldigte geisteskrank sei. Die Sexualgewaltakte kommen nur vor bei Menschen, welche an periodischen auf der Epilepsie beruhenden Geistesstörungen leiden, welche Idioten oder psychisch entartet sind. Von der Epilepsie kann in diesem Falle gar keine Rede sein, weil solche Kranke unbewußt, impulsiv handeln. Die Handlung hat bei solchen Individuen die Merkmale einer sinnlosen, von vornhinein unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Roheit, eines erotischem Deliriums. Solche Gewalttaten tragen immer das Merkmal einer größeren oder minderen Vergessenheit an sich.

Der Untersuchte hat die Taten im vollen Bewußtsein verübt; geschickt wird er der Zeugen seiner Untaten los, denkt an alles; seine Geistesfähigkeiten entsprechen denen eines Bauernknechtes, er leidet an keiner Psychose, ist erblich nicht entartet und leidet an keiner Sexualpsychopathie. Er gab als Motiv seiner Taten seine „Dummheit" an, diese Aufklärung ist zutreffend; der Mutwille des Bauernknechtes,

bei dem sich erst der Sexualtrieb weckte, war der einzige Beweggrund seiner Handlungsweise. Er ist geistig gesund und zurechnungsfähig.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Stanislaus G. durch die k. k. Staatsanwaltschaft in Krakau wegen an Marianne Ch. und Karoline L. versuchter Notzucht, und wegen des an Franziska K. verübten Mordes, außerdem wegen leichter körperlicher Verletzung der Karoline L. angeklagt. Die Anklageschrift ging imbetreff des Mordes von der Annahme aus, der Angeklagte habe die Franziska K. genotzüchtigt, sie aus Furcht, daß das Kind das Verbrechen verraten würde, in den Fluß geworfen, unter den Damm gesteckt, im Wasser so lange untergetaucht, bis es ertrank, und nachher mit Blättern und Ästen zugedeckt.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht hat am 3. März 1905 stattgefunden. Der Angeklagte gestand die in der Untersuchungshaft angegebenen Tatsachen, verneinte aber standhaft alle auf Mord in der Anklageschrift hinweisende Umstände. Er bestand darauf, daß er die beiden Mädchen nicht zu notzüchtigen beabsichtigte, und Franziska K. nur in den Fluß hineinstieß. Befragt über das Motiv seiner Taten, antwortete er ruhig und gelassen, daß er daran seine „Freude" fand, daß er zur „Zerstreuung" die Mädchen entblößte, um ihren Körper anzuschauen, daß es aber nie dabei zur Erektion bei ihm kam, „da er niemals einem Weibe beigeschlafen hat." Die einvernommenen Mädchen Marianne Ch. und Karoline L. bestätigten ihre früheren Aussagen und gaben noch zu, daß der Angeklagte die Hosen nicht aufknöpfte und ihre Genitalien nicht berührte. Die übrigen Zeugen haben keine neue Tatsachen angeführt. Die Sachverständigen wiederholten ihr Gutachten und fügten noch bei, die Erfahrung lehre, daß junge Burschen daran ihre sexuelle Befriedigung finden, daß sie weiblichen Individuen etwas zuleide tun, indem sie sie kneifen, stoßen, schlagen, die Haarzöpfe abschneiden usw., daß bei allen Menschen die erhöhte Sinnlichkeit fast immer mit einer gewissen Grausamkeit verbunden ist, daß eben im Zustande solcher Erregung der Angeklagte gehandelt hat, daß er jedoch vollkommen zurechnungsfähig ist.

Die durch den Verteidiger befragten Sachverständigen, ob ihnen eine dreimalige Untersuchung zur Abgabe ihres Gutachtens genügen konnte, bejahten sie, und zuletzt befragt, ob sie nach der hereditären Belastung nachgeforscht haben, gaben sie ihre Meinung ab, daß die Nachforschung unnötig wäre, weil sie bei dem Angeklagten gar keine Entartungsanzeichen vorgefunden haben.

Dem Antrage der Verteidigung auf Stellung einer Zusatzfrage

in der Richtung des § 2 lit. b. St. G. (die Handlung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: „wenn die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen worden ist"), hat der Gerichtshof keine Folge gegeben, weil die Sachverständigen mit voller Bestimmtheit eine Geisteskrankheit bei dem Angeklagten ausgeschlossen haben. Auf Grund des Geschworenenverdiktes wurde der Angeklagte wegen Verbrechens der versuchten Notzucht, wegen Vergehens und Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens und wegen der Übertretung der leichten körperlichen Verletzung zu 2½ Jahren schweren und verschärften Kerkers verurteilt; von der Anklage wegen Mord aber wurde er mit neun gegen drei Stimmen befreit.

Die Verteidigung erhob gegen das gefällte Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus dem Grunde, weil dem Antrage auf Stellung der oben angegebenen Zusatzfrage nicht Folge gegeben wurde. Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien hat nach der am 27. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten stattgegeben, unter Aufrechterhaltung des freisprechenden Wahrspruchs der Geschworenen in der Richtung des Verbrechens des Mordes, und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Geschworenengericht in Krakau verwiesen. In den Gründen dieser Entscheidung befindet sich eine Stelle, die nicht verschwiegen und wörtlich wiederholt sei: „Denn es wurde nicht bloß seitens der Verteidigung im Laufe der Hauptverhandlung behauptet, der Angeklagte sei geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähig, sondern es hat auch die Staatsanwaltschaft, indem sie in der Voruntersuchung die Prüfung des Geisteszustandes des Angeklagten beantragte, damit bekundet, daß die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht außer allem Zweifel stehe. Angesichts dessen kann nicht gesagt werden, daß die Voraussetzungen des § 319 St. P. O. zur Stellung der beantragten Zusatzfrage nicht vorlagen, zumal das Gutachten der Sachverständigen die Fragestellung nach § 2 lit. b. St. G. nicht ausschließt und schon die Natur des Falles und die Ungewöhnlichkeit der Tathandlung des Angeklagten es rechtfertigen, die Sache auch in dieser Richtung der Beurteilung der Geschworenen zu unterbreiten."

Auf Grund dieser oberstgerichtlichen Entscheidung hat die zweite Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte am 3. Juli 1905 stattgefunden. Der Angeklagte hat sich in derselben Weise verteidigt, die Zeugenaussagen waren dieselben und auch dieselben Sachverständigen haben ihr früheres Gutachten wiederholt und hinzugefügt

daß sie den Angeklagten nicht mehr untersucht haben, sondern ihn durch den Gefängnisverwalter und die Aufseher beobachten ließen, welche ihnen gar keine über den Gesundheitszustand des Angeklagten bemerkenswerte Mitteilungen machten; nur ein anderer Gerichtshof hat an der Sache teilgenommen. Dem Antrage der Verteidigung auf Vorladung anderer Sachverständigen wurde nicht stattgegeben, aus dem Grunde, weil laut der St. P. O. in dem Falle eines einheitlichen Gutachtens zweier sachverständiger Ärzte die Überprüfung der Sache durch andere Sachverständige für unnötig betrachtet wird. Der Angeklagte wurde auf Grund des Geschworenenwahrspruches wegen Verbrechens der Schändung und der versuchten Notzucht, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nnd wegen Übertretung der leichten körperlichen Verletzung zu 1½ Jahren schweren und verschärften Kerkers verurteilt.

Die in der bereits angegebenen Richtung durch den Gerichtshof gestellte Zusatzfrage wurde mit elf gegen eine Stimme verneint.

Der Verurteilte, welcher sich bereits neun Monate in Untersuchungshaft befand, und daher fürchtete, da in Österreich die Zeit der Untersuchungshaft in das Strafausmaß nicht eingerechnet wird, daß er durch das Ergreifen des ihm zustehenden Rechtsmittels nur die Abbüßung der Strafe verschleppen würde, ging auf das Urteil ein. Der Vater, welcher im Namen des minderjährigen Sohnes auch gegen dessen Willen ein Rechtsmittel ergreifen könnte, wodurch dem Sohne die einstweilen verflossene Zeit in das Strafausmaß eingerechnet würde, wollte sich um seinen Sohn nicht kümmern. Aber die Staatsanwaltschaft hat sich mit dem Strafausmaß nicht zufriedengestellt, und auf Grund ihrer Berufung wnrde dem Verurteilten rechtskräftig durch das k. k. Oberlandesgericht in Krakau die Strafe zu fünf Jahren schweren und verschärften Kerkers erhöht.

Trotz diesem apodiktischen Gutachten der Sachverständigen und dem gestrengen Strafausmaß „rechtfertigen die Natur des Falles und die Ungewöhnlichkeit der Tathandlung des Angeklagten“ die Frage: „Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit?“

XIV.

Landfrieden

in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat **Siefert** in Weimar.

Die nachstehend mitgeteilten Begebenheiten beziehen sich sämtlich auf den Grafen Philipp II. Ernst von Schaumburg-Lippe, der am 27. September 1722 als Sohn des Grafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen († 1777) und dessen Gemahlin Philippine Elisabeth geb. von Friesenhausen geboren wurde. Die Ebenbürtigkeit der Ehe der Genannten ist seitens des Grafen Simon August von Lippe-Detmold als Chef der regierenden Linie und seitens des Landgrafen von Hessen-Kassel als Lehnsherrn bestritten worden; der Zweifel spielte auch noch in den soeben abgeschlossenen Streit über die Erbfolge im Fürstentum Lippe-Detmold hinein. Im Jahre 1749 trat der Graf Friedrich Ernst sein Paragium Alverdissen an seinen genannten Sohn ab, weiter folgte dieser im Jahre 1777 dem Grafen Wilhelm Ernst, dem berühmten portugiesischen Feldmarschall, in der Regierung der hälftigen Grafschaft Schaumburg, welche dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Lehen ging. Philipp Ernst trat in den Dienst des Kurfürsten von Cöln, in dem er es bis zum Generalissimus der Münsterschen Truppen und zum Gouverneur des Hochstiftes Münster, dessen Bischof der Erzbischof von Cöln war, brachte. Er war in erster Ehe mit der Prinzessin Ernstine Albertine von Sachsen-Weimar vermählt, welche im Jahre 1769 starb. Im Jahre 1780 heiratete er die Landgräfin Juliane von Hessen-Philippsthal, nachdem seine ersteheliehen Kinder sämtlich gestorben waren. Von der Landgräfin Juliane wurde ihm der Erbgraf geboren, der ihm succedierte.

I.

Dem Grafen Simon August standen im Paragium Alverdissen eine Reihe landesherrlicher Rechte zu, welche aber Philipp Ernst mehr und mehr ignorierte. Dadurch entstanden zahllose Rechtshändel zwischen beiden. Der Alverdissener Graf betrachtete sich ganz wie den regierenden Grafen von Detmold als einen wirklich mit Land und Leuten versehenen, ungemittelt freien Reichsgrafen, davon keiner

dem andern unterworfen sei (nullo respectu), jeder seinen Anteil Landes mit aller hohen und niederen Obrigkeit cum mero et mixto imperio besitze. Das ganze Land sei zwar Ein corpus geblieben, die Regierung desselben aber sei sowohl der ältesten Linie zu Detmold als den folgenden Linien samt den Regierungskollegien (Hofgericht und Konsistorium) anvertraut. Er sei dem Detmolder Grafen an Stand und Würde gleich, immediater Graf des heiligen römischen Reiches und mitregierender Herr in der Grafschaft Lippe. Wegen der sogenannten erblandesherrlichen Gerechtsame begann im Jahre 1761 vor dem Reichskammergerichte ein Prozeß, aus dem sich eine Menge besonderer Streitigkeiten entwickelten.

Im Jahre 1763 erging ein reichsrichterliches Erkenntnis, nach welchem während der Rechtshängigkeit des Streites sich jeder Teil aller faktischen Handlungen enthalten und alles in statu quo bis zur Entscheidung bleiben solle. Fünf Jahre lang geschah dann auch nichts seitens des Grafen von Lippe-Detmold, im April 1768 aber faßte seine Regierung den Entschluß, im Flecken Alverdissen ein Gogericht abhalten zu lassen — ein Rügegericht, wie es nachweislich von 1739 bis 1763 alljährlich durch einen vom Grafen zu Detmold ernannten Landgografen abgehalten worden war. Es wurde Regierungsrat Hoffmann zum Landgografen bestimmt und der 17. Juni 1768 als Gerichtstag festgesetzt. Der Gograf erhielt aber am 9. Juni von dem Bürgermeister in Alverdissen, dem Postmeister Diekmeyer, ein von der Alverdissener Amtsstube wegen des von Detmold ausgeschriebenen Gogerichts erlassenes Verbot, worauf jedoch von der Regierung in Detmold beschlossen wurde, das Gogericht zur Erhaltung des Detmoldschen unstrittigen Besitzes abzuhalten und zur Unterstützung des Landgografen einen Offizier mit 30 Mann nach Alverdissen zu beordern. Der Bürgermeister und die Vorsteher des Fleckens erhielten den Befehl, die Personen, welche die auf dem zu haltenden Gogerichte zu rügenden Exzesse und anzusetzenden Weinkäufe (Besitzveränderungen) betreffen, auf 9 Uhr vorzuladen und denjenigen, welche vor Gericht in Strafe genommen werden sollten, anzubefehlen, bei Zuchthausstrafe nur diese und keine anderswo anmaßlich bestimmten Strafen und Weinkäufe abzutragen. Ohne Störung wurde das Gericht abgehalten. In einem übertreibenden Schreiben vom 30. Juni an die Kreisdirektorialräte äußern sich hierüber die Alverdissenschen Räte Niemeyer und Springer folgendermaßen: Es hat nämlich der Graf zu Detmold — — am 17. d. M. ein starkes Kommando unter Anführung eines Hauptmannes heimlich . . . . . nachdem dasselbe sich vorher im Detmoldschen Städtchen Barntrop

versammelt und daselbst scharf geladen hatte, in . . Alverdissen unversehens eingedrungen, das Rathaus besetzt, die Bürger und Einwohner mit angedrohter militärischer Gewalt und Zuchthausstrafe dahin fordern, die Glocken läuten, an der Kirchtüre die angeschlagenen, erblandesherrlichen Patente durch Soldaten abreißen lassen und endlich die Bürgermeister und Vorsteher zur Unterschreibung einer Art von Revers vor einem zu dieser Absicht unter jener militärischen Bedeckung durch ein anderes Tor hereinpraktizierten und auf das Rathaus gebrachten Detmoldschen Regierungsrat Hoffmann gezwungen, vermöge dessen sie berechtigt und engagiert werden wollen, den Bürgern und Einwohnern bei Zuchthausstrafe zu verbieten, daß sie künftig den diesseitigen Befehlen den mindesten Gehorsam nicht leisten. Hinzugefügt wird, es sei Gefahr, daß der Invasion nächster Tage noch weit stärkere Kommandos nachfolgen würden.

Sogleich nach dem Abzuge des Gografen und des ihm beigegebenen Kommandos wurden die Eingesessenen von Alverdissen, die sich vor dem Gogerichte sistiert hatten, jeder um fünf Goldgulden von der Alverdissener Amtsstube gestraft und auf die Geldstrafe gepfändet. Und am 28. Juni legten die Vorsteher von Alverdissen der Regierung in Detmold einen Befehl der Alverdissener Amtsstube vor, durch welchen die Fleckenbürger angewiesen wurden, den Anordnungen und Entscheidungen des Regierungsrates Hoffmann bei Zuchthaus- und Leibesstrafe nicht zu gehorchen. Dabei zeigten die Vorsteher an, daß die im Gogerichte erschienenen Fleckenbürger gestraft und gepfändet und die vom Gografen mit Gefängnis Bestraften aufs neue mit zwiefachem Arrest bestraft worden seien, und baten um landesherrlichen Schutz hiergegen.

Am 22. Juli ließ der abwesend gewesene Graf Philipp, der damals Münsterscher Generalmajor und Hauptmann von der Leibgarde war, den Bürgermeister vor sich bescheiden, um zu erfahren, was bei dem Gogerichte vorgefallen sei. Dabei wurde er mit Schelten und harten Worten zur Verantwortung gezogen. Nachmittags erfolgte ein gleiches Verhör des zweiten Bürgermeisters und der Vorsteher, die offenbar nicht den mindesten Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen der Detmoldschen Regierung hatten, und abends wurde bei den Bürgermeistern und den Vorstehern eine Schrift vorgelegt, durch deren Unterschrift sie sich verpflichten sollten, keine Befehle von Detmold mehr anzunehmen. Als sie unter Bezugnahme auf ihren Untertaneneid sich dessen weigerten, wurde ihnen nach vielen harten Begegnungen und Bedrohungen Bedenkzeit bis 8 Uhr gegeben.

Die Gemeinheitsherren machten von diesen Vorfällen dem Landgografen alsbald Mitteilung.

Zu jener Zeit waren auch wegen des Pfarrers in Alverdissen, welcher fünf Jahre vorher vom Konsistorium in Detmold berufen worden war, Differenzen entstanden, da plötzlich der Graf Philipp Ernst dem regierenden Grafen bestritt, alleiniger Landesbischoff in der Grafschaft Lippe zu sein, und die Meinung geltend machte, ein jeder der verschiedenen Grafen sei in seinem Landesteil patronus und habe demzufolge das jus repraesentandi und den „Kirchensatz". Am 21. Juli 1768 — also am Tage vor den oben geschilderten Handlungen des Grafen — erschien bei dem Pfarrer der Amtsverwalter Croll mit dem Pedell, um ihn auf die Ratsstube zu sistieren. Da der Pfarrer erklärte, daß er nur vom regierenden Grafen Simon Augnst Befehle anzunehmen habe, entfernte sich der Amtsverwalter unter Zurücklassung des Pedells. Kaum war eine Viertelstunde vergangen, als ein Kommando Soldaten von vier Mann und ein Unteroffizier eintrat, welch letzterer im Namen seines Herrn dem Geistlichen Arrest ankündigte. Das Weitere meldet letzterer in einem Berichte an das Konsistorium vom 22. Juli: „Der Gewalt konnte ich nicht widerstehen; kaum ließ man mir soviel Zeit, in meine Kleider mich zu werfen. Ich wurde darauf ½10 Uhr vormittags mit scharf geschuldertem Gewehre und aufgepflanztem Bajonette gleich dem ärgsten Missetäter öffentlich über die Straße auf eine nie erhörte, schimpfliche und gewaltsame Weise unter Znsammenlaufung vielen Volkes nach der Ratsstube geführt, woselbst ich den Herrn Grafen hierselbst nebst den beiden Räten Niemeyer und Springer vorfand. Nachdem ich gegen diese harte Prozedur protestiert, mir aber vom Grafen entgegengeredet wurde, daß hier keine Rede stattfände, so wurde von mir verlangt, ein juramentum de dicenda veritate auf die mir zur Beanwortung vorgelegten Fragen abzulegen . . . schlug ich ab . . so brechen hochgräfliche Gnaden in den ehrenrührigsten terminis gegen mir aus: Wenn Ihr dergleichen wieder gebraucht, so soll mir der Teufel holen, ich will Euch peitschen lassen, daß Ihr sollt andern Sinnes werden; der Kerl hat keinen natürlichen Verstand, er hat Rabbinerstreiche im Kopfe, die auch glauben, wenn ihnen eine christliche Obrigkeit einen Eid abnimmt, denselben zu halten nicht berechtigt zu sein — bisher hat man Geduld mit Euch gehabt, aber ich versichere Euch, man wird nun andere mesnres mit Euch fürnehmen, man wird Euch lehren, daß Ihr ebendenselben Gehorsam uns schuldig seid wie dem Grafen zu Detmold u. dergl. Ich fand mich endlich — zur Deklaration gezwungen, die Fragen, die nicht wider meinen

gnädigsten Herrn wären, ohne Ablegung obigen Eides — zu beantworten.

Fragen des Rates Niemeyer:

1. Ob ich für meiner durchlauchtigsten Fürstin glückliche Entbindung öffentlich in der Kirche gebetet habe? — Ja.

Hierzu sei bemerkt, daß am 2. Dezember 1767 der Detmoldsche Erbprinz Leopold geboren worden war.

2. Ob ich dazu Befehl gehabt? — Ja.

3. Von wem? — Von den commiss. generalibus des consistorii in Detmold.

4. Ob ich nicht von ihnen den Befehl empfangen, solches nicht zu tun? — Ja.

5. Warum nicht nachgelebt? — Weil ich den Befehlen der Alverdissenschen Räte keinen Gehorsam schuldig bin.

6. Ob ich nicht für Ihre hiesige hochfürstliche Durchlaucht Wiederherstellung der Gesundheit öffentlich zu bitten Befehl erhalten und wie geschehen, darüber zu berichten? — Ja.

7. Warum der Bericht nicht erfolgt? — Weil ich Amtsarbeit gehabt und ich der Amtsstube, da sie mir nicht vorgesetzt, auch keinen Bericht zu erstatten habe.

8. Ob ich consors litis sei? — Ja, besonders hätte ich verlangt, daß mir meine noch zum Teil bis auf diese Stunde vom Herrn Grafen hierselbst mir vorenthaltenen Revenuen und Pfarrgefälle wieder losgegeben werden.

Noch mehr verfängliche Fragen! Vom Grafen beordert, in des Amtsverwalters Croll Stube abzutreten, bier dasselbe Kommando, welches mich armata manu auf das Schloß gebracht, dann durch Pedellen wieder in die Verhörstube gefordert, und 12 Uhr vom Grafen bedeutet, ich könne nun gehen, künftig erscheinen, widrigenfalls noch härtere Begegnung zu erwarten.“ Diese Vorführung des Pfarrers nach der Ratsstube bezeichneten später die Advokaten des Grafen mehr als einen Beweis von der mit ihm gehabten Geduld als von einer unglimpflichen Begegnung. Seine deklarierte vorsätzliche Imparition gegen die Vorladung habe eine ganz andere Realicitation verdient als diejenige durch einen Unteroffizier. Daß diesem aber noch ein paar Mann mitgegeben worden, sei deswegen geschehen, um ihn nicht in Versuchung zu führen, seine Leibeskraft zur Gegenwehr anzuwenden.

Nach diesen Vorgängen in Alverdissen am 21. und 22. Juli erging auf die darüber erstatteten Anzeigen seitens der Regierungs-

kanzlei in Detmold am 23. Juli folgende Verfügnng an die Bürgermeister und Vorsteher des Fleckens Alverdissen: „Da man wegen der Alverdissenscher Seits dem Prediger Müller zugefügten Gewalttätigkeiten und der den Bürgermeistern und Vorstehern wider die ihrem Landesherrn schuldige Treue und Pflichten geschehene Zumutungen für nötig befänden, zur nötigen Betätigung gegen dergleichen gewalttätige Zumutungen und Verleitung der Untertanen zum Ungehorsam und Meineid ein Kommando bis auf weitere höchstrichterliche Verfügung in den Flecken Alverdissen einzulegen: So haben Bürgermeister und Vorsteher daselbst demselben die nötigen Quartiere und Service anzuweisen und die vom Offizier begehrte Assistenz mit Fuß- und reitenden Boten zu leisten, dagegen aber, falls erbherrlich-alverdissencher Seits gegen Bürgermeister und Vorsteher, auch Bürgerschaft wegen ihrer bei letzterem Gogericht oder sonst dem regierenden Hause bewiesene Treue und Gehorsam mit Arrest, Pfänden oder anderen Tätlichkeiten verfahren werden sollte, davon dem Offizier Anzeige zu tun und von demselben den erforderlichen Beistand zu gewärtigen."

Hiernach nahm die Detmoldsche Regierung an, daß der Graf Simon August berechtigt sei, eine Garnison nach Alverdissen zu legen. Er selbst sagt in einem Schreiben an den Erzbischof von Cöln, daß er zur Beschützung seines von gewaffneter Hand aus seinem eigenen Hause abgeführten Predigers und Sicherheit seiner gehuldigten Bürgerschaft, welche tätlich gepfändet worden und ihm treulos und meineidig zu werden gezwungen werden sollen, äußerst vermißigt worden sei, in den unter seiner Hoheit gelegenen Flecken Alverdissen eine Garnison zu schicken.

Am Sonntage den 24. Juli 1768 früh 5 Uhr rückte ein Detmoldsches Kommando von 35 Mann in Alverdissen ein und blokierte — wie Philipp Ernst in der noch zu erwähnenden Supplik vom 5. August sagte — den Grafen „auf eigenem Schlosse drei Tage und drei Nächte lang; durch die nötige Sperrung der Tore wurde alle Zufuhr an Lebensmitteln abgeschnitten." Tatsächlich postierte sich das Kommando in der dem Schlosse gegenüber liegenden Behausung des Bürgermeisters Diekmeyer, während der Graf nach den Taten am Donnerstag und Freitag wieder abgereist war.

Der von den Alverdissern aufgefangene Rapport des Kommandoführers, Kapitänleutnant Wantzel, hat folgenden Wortlaut:

„1. pricesse 5 Uhr vormittags bin ich hier eingerückt, habe auch die Fleckentore offen gefunden, das Schloßtor haben die Alverdissenschen Soldaten aber sogleich zugemacht, nicht lange

hernach wieder geöffnet und einen doppelten Posten inwärts davor gesetzt.

2. habe keinen Bürgermeister vorgefunden, weilen die zwei Bürgermeister und zwei Lehnherren gestern morgen arretiert und bis dato noch auf dem Schlosse sitzen — NB. auf einer Stube im Vorschlosse.

3. befinden sich die weggenommenen Pfänder auf dem Schlosse in Verwahrung, nicht im Flecken.

4. habe ich von den Gemeinheitsherrn vernommen, daß gestern nachmittag sind Boten nach der Bückeburg und Blomberg abgeschickt worden, wovon Überbringer dieses ein mehreres berichten kann. Ich erwarte also in Ansehung der Arrestanten und der Arrestpfänder Verhaltungsbefehle. Raptim Alverdissen, den 24. Juli 1768. Wantzel. Das Kommando habe beisammen in des Bürgermeisters Diekmeyer Haus rücken lassen, bis ich erst sehen werde, was geschehen wird."

Abends ließ Wantzel der Bürgerschaft Haus bei Haus ansagen, daß sie um den Flecken herum Wache gehen und Achtung geben sollen, ob sich jemand sehen ließe. An demselben Tage berichtete Major von Schröder, der offenbar anfangs das Kommando begleitet hat, daß die Bürgermeister und Gemeinheitsherren von dem Vorschlosse auf das innerste Schloß in Verhaft gebracht, die Tore des Schlosses auch gänzlich gesperrt worden seien und daß niemand weder herauf noch herunter könne. v. Schröder wiederholt am 26. Juli die Meldung, daß die Arrestanten sich noch auf dem inneren Schlosse in enger Verwahrung befinden, und an ihn meldet tags darauf dasselbe der Kapitänleutnant Wantzel.

Die Ankunft des Detmolder Garnison-Kommandos machte die Bewohnerschaft des Schlosses äußerst besorgt für die gräfliche Familie. In der bereits erwähnten Supplik heißt es hierüber: Ihre hochfürstliche Durchlaucht Frau Gemahlin waren genötigt, um dem Ausbruche der angedrungenen Feinde und ihrer heimlich gehaltenen Absicht sich nicht ausgesetzt zu sehen, aus einem kleinem Hintertore des Schlosses zu Fuß zu flüchten und Ihre höchste Person nebst der jungen gräflichen Herrschaft in Sicherheit zu bringen. Der Vorgang wird in einer Prozeßschrift vom 14. August von den Advokaten des Grafen wie folgt, geschildert: Und nun gedenke man sich den Herrn Grafen in statu naturali, man sehe seine Residenz auf einmal zu früher Morgenzeit mit Truppen überfallen und wisse von der Ursache ihres Daseins nach einigen Tagen weiter nichts, als daß ein jeder Mann 24 scharfe Patronen bei sich habe, daß sie das Schloß und die Gelegenheit, solches zu besteigen, rekognoszieren, das dem-

selben gerade gegenüber die ganze Mannschaft sich einquartiert usw. Der Graf eilte schnell wieder herbei und wandte sich wegen des „Überfalles“ an den Erzbischof und Kurfürsten von Cöln, an den Landgrafen von Hessen-Kassel, an Friedrich den Großen, an den römischen Kaiser — an letzteren mit der Bitte um ein Mandat de non offendendo, de abducendo milite usw. laut der obigen Supplik vom 5. August, vor allem aber an seinen auf Schloß Blomberg residierenden Vetter, den Grafen Wilhelm von Schaumburg.

Graf Wilhelm ließ am Abend des 26. Juli von Schloß Blomberg aus ein Kommando von hundert Mann mit zwei Kanonen abmarschieren, welches am 27. Juli morgens 5 Uhr im Schlosse zu Alverdissen seinen Einmarsch nahm und daselbst Quartier ergriff, dann beide Fleckentore stark besetzte. Der Kommandierende, Hauptmann Tilemann von Schenk, hatte die ausdrückliche Ordre, wider das Detmoldsche Kommando keine Hostilitäten vorzunehmen, sondern nur den Grafen, dessen fürstliche Gemahlin, die gräflichen Kinder und das Schloß zu schützen.

Se. Exzellenz der Graf rückte, wie Wantzel am 27. Juli nach Detmold berichtete, an der Spitze seiner aus sieben Soldaten bestehenden Schloßwache mit gezogenem Säbel aus dem Schlosse. Ungefähr 50 Schritte vom Detmoldschen Hauptquartier entfernt wurden die Kanonen aufgefahren und auf dasselbe gerichtet, davor placierte der Graf seine sieben Soldaten, dahinter stellte Tilemann das Bückeburger Militär auf. „Ich wurde,“ rapportierte Wantzel, „von Exzellenz in höchsteigener Person anfgefordert nnd verschiedene Male erinnert, daß ich mich nur retirieren soll. Als ich solches zu tun mich weigerte, rückten Exzellenz in höchst eigener Person mit ihrer Schloßwache vor und ließen fertig machen, darauf auch noch einmal erinnern, daß ich mich retirieren solle. Ich antwortete, daß ich alles müsse geschehen lassen, ich würde keinen Anfang machen, wie ich aber attaquiert würde, mich bis auf den letzteu Mann verteidigen.“ Ein Bote vervollständigte diesen Bericht dahin, daß der Graf dem Wantzel auch gedroht habe, er werde das Unglück, was daraus entstehe, auf seinem Gewissen haben, endlich aber sei der Graf mit seinen sieben Mann ab und nach dem Schlosse zurückgezogen. Wantzel wollte sich durchaus nicht ergeben, heißt es in der mehr gedachteu Snpplik, auch nicht einmal einen ihm angebotenen freien Abmarsch annehmen, ließ sogar auf den Grafen seine an den Fenstern des Hauses liegenden Leute ihre Gerwehre fertig machen und anlegen. Da wird ihm Bedenkzeit und Erlaubnis gegeben, einen Expressen nach Detmold zu senden. Nach Rückkunft des abgeschickten Boten ließ Wantzel den

Grafen wissen. daß er sich an seine Vorstellungen nicht kehre, daß er auf das nachdrückliehste unterstützt werden solle. Der Graf von Detmold ließ denn auch seine ganze Grafschaft aufbieten, um auf den ersten Schlag der Sturmglocke zu marschieren. Daneben nahm Simon August wegen der „tätlichen Beeinträchtigung und höchst unjustifikablen Eingriffe des abgeteilten Grafen von Alverdissen in die landesherrlichen geistlichen und weltlichen Rechte des regierenden Grafen wie auch wegen des frevelhaften und reichsgesetzwidrigen Einfalles der gräflich Bückeburgschen Truppen in die gräflich-lippischen Lande und den unter dero Hoheit gehörige Flecken Alverdissen“ im diplomatischen Wege die Hülfe der nachbarlichen Reichsstände in Anspruch.

An den dem Einmarsch folgenden Tagen traf das Bückeburger Militär allerlei kriegerische Anstalten, sie zogen noch eine dritte Kanone heran, hackten um das Schloß herum Hecken und Bäume ab, errichteten davon im herrschaftlichen Garten Brustwehren, legten Schanzen an, ließen durch die Bürger von Alverdissen nachts die Umgegend durchstreifen und an den Toren Schlagbäume herstellen, auch kauften sie in der nachbarlichen Pulverfabrik ein Faß Pulver. Wantzel berichtete am 31. Juli, daß in einem Gewölbe des Schlosses eine Kanone postiert sei, welche auf sein Hauptquartier gerichtet sei. Auch äußerte Hauptmann Tilemann zum Leutnant Meyer, der von Detmold an Wantzel abgeschickt und von ihm angehalten worden war, er werde, wenn von Detmold bewehrte Mannschaften ansrückten, das Diekmeyersche Haus sogleich zusammen schießen lassen. Der Graf selbst erklärte, die Grenadiere hätten große Handgranaten, welche er alsbald in das Haus werfen und solches dadurch anstecken lassen wolle. Die Alverdissener Einwohner, welche die Detmolder irgendwie unterstützen würden, bedrohte er mit dem Schinderknechte und mit dem Galgen.

Friedrich der Große erklärte dem Grafen Philipp, daß er von den ausgebrochenen Tätlichkeiten „sehr ungern vernommen“ habe und gab den „wohlgemeinten Rat“, die Streitsache im Wege Rechtens zu erledigen. Gegen Ende des Monates beriefen auch die Streitteile auf die von Ihrer Majestät, dem Könige von Preußen, an alle drei Grafen erlassene Dehortation ihre Mannschaften zurück. Aber noch Ende der 1770er Jahre werden Differenzen der Bürger von Alverdissen mit dem Etats- und Kriegsrat und Generalfeldwachtmeister Grafen Philipp Ernst erwähnt.

II.

Im neunten Hefte der von Professor Schlözer in Göttingen herausgegebenen Staatsanzeigen erschien im Jahre 1783 ein Aufsatz d. d.

Münster, 15. Februar 1783 mit der Unterschrift: Ein patriotisches Mitglied der Münsterschen Stände. Dieser Aufsatz bezeichnete sich als Zufügung zu einem früheren Artikel, erwähnte die Protestanten im Hochstifter Münster, führte die evangelischen Mitglieder der Ritterschaft, an erster Stelle die Freiherrn von Mönster, mit dem Bemerken auf, daß sie keine Kirche ihrer Religion und keinen öffentlichen Gottesdienst hätten, nnd erwähnte, daß der Geheime Rat von Mönster zu Landegg 1776 durch den berufenen reformierten Geistlichen eine Tochter öffentlich habe taufen und im Jahre 1779 den evangelischen Prediger Forkel aus Lingen habe kommen lassen, um seiner Schwiegermutter, der Reichsgräfin zu Gronsfeld, auf dem Totenbett das heilige Abendmahl zu reichen — „Alles ohne die mindeste Widerrede. Und diese Widerrede würde auch in jetzigen aufgeklärteu Zeiten wenig fruchten." Demnächst wird hervorgehoben, daß zwar kein Gesetz vorhanden sei, welches die protestantischen Mitglieder der Ritterschaft von öffentlichen Ämtern ausschließe — „aber hingegen auch kein Exempel, daß je einer unter ihnen eines bekleidet oder in wirklichen Diensten gestanden hätte, ausgenommen im Militär; denn selbst der jetzt kommandierende General unserer sehr überflüssigen Truppe ist ein Protestant."

Dieser Generalissimus war der Graf Philipp Ernst, jener Geheime Rat von Mönster aber, ein früherer Offzier, war Deputierter von einem Amte des Münsterschen Niederstiftes und Geheimer Rat des Bischofs von Osnabrück, jenes Herzogs Friedrich von York, welcher infolge einer Bestimmung des westfälischen Friedens, die die Regierung des Bistums zwischen einem Katholiken und einem Mitgliede des Hauses Braunschweig-Lüneburg alternieren ließ, im Jahre 1764 in einem Alter von seehs Monaten zum Bischof gewählt werden war und im laufenden Jahre (1783) die Regierung angetreten hatte. Um jene Zeit heiratete ein Bruder des Grafen eine Komtesse zu Löwenstein-Wertheim, die Nichte der Frau von Mönster; vor der Hochzeit hatte ihr Vater den Freiherrn von Mönster um seine Meinung über diese Heirat gefragt und Mönster hatte dabei auf die schwachen Geistesumstände des Bräutigams aufmerksam gemacht. Hierüber soll der Graf Philipp Ernst äußerst aufgebracht gewesen sein.

Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen berührt der Verfasser der obigen Schrift die geringen Besoldungen im Hochstifte und fährt dann fort: „Zwei Mittel, diese zu verbessern und andere dem Staate heilsame Einrichtungen zu treffen, bätten wir, wenn wir sie gebrauchen wollten: nämlich die Minderung zweier unnützen und den Staat wirklich drückenden Stände, der Geistlichkeit und des

Militärs.“ Nach Besprechung der Klöster, unzähligen Kollegiatkirchen und Weltgeistlichen heißt es: „Und unser Militär. — Wir, die wir mit einem Regiment hinlänglich genug hätten und die Hauptbetätigung für unsern Herrn Gott, die Domherren und Geheimen Räte ins Gewehr zu treten, ohne viele Mühe erfüllen könnten, wir haben vier Regimenter Infanterie, eines Kavallerie, eine Garde zu Pferde und ein Artillerie-Korps, wenden jährlich 130 000 Taler an ihre Besoldung — aber die Losung ist eine weit stärkere. Alle drei Jahre muß jeder Bursche unter 40 Jahren losen, ob er in einem blauen Röckchen in der Hauptstadt sich mit Stockschlägen zur Drahtpuppe kann dressieren lassen und nächstdem, mit verderbten Sitten und der Landarbeit entwöhnt, sein Strohdach beziehen soll. Was ist nun die Folge hiervon? Unsere schönen, gut gewachsenen Burschen gehen, sobald die Losungszeit herannaht, in fremde Länder, die wenigen übrigbleibenden müssen schildern und der Landmann behält zum Ackerbau die Buckligen und Lahmen“ usw. usw.

Dann geht der Verfasser auf die Schwierigkeiten über, welche einer Änderung der Verfassung entgegenständen, auf den Wert freimütiger Aussprachen und auf die Landstände, bezüglich deren gesagt wird: Dieser, der entweder seines Hausgeistlichen oder Hausadvokaten Meinung steif daher betet und in den Fällen, zu welchen er nicht vorbereitet ist, sein Votum suspendiert, oder jenen, der jedesmal ja sagt, wenn derjenige, der einmal im Besitze seiner Meinung ist, ja gesagt hat — gehen beide aus der Versammlung mit der stolzen Miene römischer Senatoren. Der Artikel klingt aus auf ein Lob des englischen Parlamentes und schließt mit den Worten: „Demosthenes hätte gewiß in Gegenwart einiger 20 Domherren die Beredsamkeit nicht gehabt, die ihm das ganze Athenische Volk einflößte. — Aber wie komme ich von Münster auf Rom und Athen? Sie sind zwar dergleichen Sprünge schon gewöhnt, denn ich erinnere mich, in Ihrem Briefwechsel bei Gelegenheit der Münsterschen Miliz Alexander und Cäsar erwähnt gesehen zu haben, und mit nämlichem Rechte kann ich dann wohl Athens Redner nennen, so wenig passend auch beide Citationen sein mögen.“

Der Münstersche Geheime Rat, dessen Mitglied der Gouverneur, Graf Philipp Ernst, war, ersuchte mittels Schreibens vom 12. Mai 1783 die kurfürstliche Regierung zu Hannover, den Professor Schlözer zur Bekanntmachung des Namens des Verfassers anzuhalten. Es sei ihm daran gelegen, diesen Namen zu wissen, da in dem Aufsatze verschiedene, die Münsterschen Landstände höchst beleidigende Ausdrücke vorkämen. Wollte man aber nicht vielmehr im Interesse des

Militärs und der Geistlichkeit den Namen kennen lernen? Das Ansinnen wurde jedoch abgelehnt. Denn die Regierung finde nichts in dem Artikel, was nicht nach der in Hannover verstatteten billigen Freiheit, zu denken und zu schreiben, sonderlich in einem politischen Journale wohl Platz finden können. Dem Ersuchen hätte nur entsprochen werden können, wenn in dem Inhalte des Artikels „etwas so Sträfliches liege, welches die Obrigkeit berechtige, gegen den Urheber eine Untersuchung anzustellen".

Mitte Dezember 1783 kam von Mönster in Begleitung seiner Familie nach Münster, um als Deputierter dem Landtage beizuwohnen. Es war ihm bekannt, daß er für den Verfasser obigen Artikels gehalten werde, den geschrieben zu haben er jedoch stets bestritten hat. Er erfuhr, daß verschiedene Offiziere vom Grafen den Auftrag erhalten hätten, ihn zu fragen, ob er der Verfasser der Schrift sei. Am Sonntag den 21. Dezember besuchte er die Garnisonkirche; auf dem Rückwege von da trat er in das Haus des adligen Klubs ein, dessen Mitglied er war. Hier traf er den Major von Canstein an sowie den Hauptmann von Droste und den Erzkämmerer von Galen, auf einem Tische lag ein Heft der Schlözerschen Anzeigen. v. Canstein bemerkte, daß wohl nächstens ein neues Heft dieser Anzeigen erscheinen werde. Vielleicht würden darin wieder ähnliche Anzüglichkeiten wie im neunten Heft enthalten sein; was in diesem Hefte sich vom Münsterschen Militärkorps eingerückt finde, sei gar zu anzüglich und beleidigend. Er halte den Verfasser davon für einen infamen Kerl. v. Mönster erklärte, ein jeder habe das Recht über öffentliche Angelegenheiten zu schreiben, was er wolle, solange er niemand beleidige, besonders ein Landstand; die hannoversche Regierung habe erklärt, daß der Aufsatz nicht beleidigend sei. Nachdem noch mancherlei hin und her geredet worden war, wandte sich v. Canstein mit der Frage an v. Mönster:

„Herr v. Mönster, was halten Sie davon?"

Dieser entgegnete, daß zu einer solchen Erklärung ihn niemand nötigen könne. Was er vielleicht aus Höflichkeit geantwortet, lasse er sich keineswegs abzwingen. Die beiden Offiziere behaupteten, es stände G. M. unter der Schrift, was aber Mönster alsbald als unrichtig nachwies. Nach weiteren vielen Reden rückte v. Canstein damit heraus, daß das ganze Korps v. Mönster für den Verfasser halte. Er werde ihn schon zwingen sich zu erklären, dann solle er die Folgen sehen. Mönster erwiderte, daß er sie erwarte, und ging; die beiden Offiziere begaben sich zur Parade.

v. Mönster wollte dem Militär zeigen, wie entfernt er sei, das Korps oder jemanden persönlich beleidigen zu wollen, und schrieb deshalb am Abend des 21. Dezember dem Oberstleutnant v. Dinklage ein Billet, in welchem er ihm als seinem Freunde antrug, dem Korps seine irrige Meinung zu benehmen und es zu versichern, daß, obzwar er sich nicht im mindesten darauf einlasse, ob er der Verfasser der Schrift sei oder nicht, und keinem das Recht verstatte, ihn danach zu befragen, er nie beabsichtigt habe, sowenig einzelne Mitglieder als das Korps zu beleidigen. Da von Dinklage am Montage nicht antwortete, schickte Mönster abends zu ihm, worauf er am Dienstag Morgen bei Mönster erschien. Unter dem Vorwand, ein jeder wisse, daß er sein Freund sei, verbat er sich den Auftrag. Am Abend erhielt Mönster ein Billet folgenden Inhaltes: „Gehen Sie heute abend nicht ins Konzert, wo man sie beim Hinausgehen auf Anstiften unseres Generals insultieren wird. Ein Offizier und Ihr Freund."

Im Offizierskorps wurde der Vorfall Canstein-Mönster so angesehen, daß Mönster den Major habe zum Duell herausfordern müssen. Mönster aber glaubte, da das von ihm in Aussicht genommene Mittel zur Güte fehlgeschlagen war, zur förmlichen Klage gegen Canstein schreiten zu müssen. Am Abend des 23. Dezember schrieb er deshalb an den General ein Billet. „Je ne doute pas, que vous ne soyez instruit du procéde étonnant de Mr. de major de Canstein à mon égard, fondé sur l' idée, que s' est formé le militaire, que vous commandez, d'être offensé par moi dans un écrit, dont rien ne prouve, que je soie l'auteur et qu'on m'impute très gratuitement, pareeque je ne repons que de ce, que je signe. Pour eviter tout desagrement ulterieur tant de sa part, que de celle d'un autre, je vous prie Mr. le comte en votre qualité de chef des troupes de Münster, que vous declariez en mon nom à Messieurs les officiers de tout grade:

„que jamais je n'ai eu l'intention d'aucune manière d'offenser aucun d'eux en particulier ni le corps en general." Après cette declaration, que l'honneur me permet de faire, pareequ'elle est vraie, je m' attens, Mr. le comte, que vous partiez vos soins à ce, que je ne soie pas exposé à de scènes pareilles, et forcé par elles à des demarches désagreables. Ce n'est plus à moi de faire le spadassin, mes preuves de courage sont faites, j'ai servi comme ces messieurs, et sais ce, que l'honneur varitable exige, mais il a ses bornes. N'ayant offensé personne, je ne suis pas d'humeur à ferailler avec le premier, à qui l'envoie en peut venir . . . j'attens, Mr le comte, et consens, que l'affaire soit toubliée et terminée, et qu'en qualité de gonverneur vous preniez los mesures convenables pour remplir cette attente et finir une position,

dont les suites ne peuvent qu'être désagreables, je l'attends de l'homme d'honneur comme de chef des troupes" usw.

Nach Empfang dieses Briefes lag dem angerufenen Truppenchef und Gouverneur nichts ferner als der Gedanke, den Sachverhalt objektiv feststellen, durch einen Auditeur den Beschuldigten und die Zeugen vernehmen zu lassen. Aber alsbald versammelte er einen Kriegsrat um sich, zu dem auch Dinklage gehörte. In dem aufgenommenen Protokolle wird gesagt, es sei für nötig erachtet worden, den Major von Canstein über den Vorfall am letztverwichenen Sonntag zu hören, da von Mönster nicht angegeben habe, worin der Vorgang eigentlich bestanden, oder was für Umstände dabei sich ergeben haben und von was für einer Druckschrift die Rede sei.

Es springt in die Augen, worauf der General hinauswollte. Es sollte jetzt zum Ausdruck gebracht werden, daß Mönster den Anforderungen der Ehre nicht entsprochen habe; Canstein sollte die Rolle des Anklägers übernehmen und die Beschuldigung durch die Umstände, welche sich bei dem Vorfall ergeben hätten, begründen.

Wie verlief nun die Vernehmlassung Cansteins? Er sprach sich zunächst über den mehrgedachten Artikel, die nach seiner Meinung darin enthaltenen Beleidigungen des Militärkorps und den Freihern von Mönster aus, der durchgehends für den Verfasser gehalten werde. Dann schilderte er, wie er im Klubhause Mönster provoziert habe, und schloß damit, daß er zu Mönster gesagt habe:

> „Ein jeder vermutet, und hält ihn für den Verfasser und wenn er sich nicht erkläre, daß Sie der Verfasser der in Rede stehenden Schrift nicht sind und denjenigen, welcher der Verfasser davon sein mag, nicht ebenfalls mit mir für einen schlechten und infamen Kerl halten, so sehe ich Sie insolange für den Verfasser und solchen schlechten Menschen an",

was dann auch „der zu solchem vorgeladene Hauptmann v. Droste geschehen zu sein bekräftigt hat."

Hierauf wurde nach dem Protokolle die fragliche Druckschrift zur Hand geholt, vorgetragen und besprochen, dann aber von dem Kriegsrate erklärt:

> Die anwesenden Generals- und Stabsoffiziere könnten nicht einsehen, daß dasjenige, was Major von Canstein gegen den Verfasser dieses famösen Billets angegeben, ungegründet sei.
>
> „Vielmehr halten selbige nicht allein, sondern auch die sämtlichen Offiziere des ganzen Korps (!) dafür, daß ein solcher frevelhafter Verfasser noch dazu schärfest zu bestrafen sei."

Indem diese Versammlung von fünf Offizieren das Dafürhalten

sämtlicher Offiziere des ganzen Korps verlautbart, bekundet sie, daß die ganze Verhandlung nichts als ein Bescheinigungs-Manöver war, daß bereits vorher feststand, wie der Vorfall aufgefaßt werden sollte.

Wenn solchemnach — fährt das Protokoll fort — v. Mönster sich dessen frei wüßte, und von Münsterschen Korps-Truppen keinen ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein solle, so stände es nur an selbigem eine aber deutliche und unverwickelte auf Tausch abgefaßte Erklärung Gebrauch machen zu können (?) des Inhaltes zu erteilen: daß derselbe sowenig der Verfasser als der Mithelfer oder Angeber der im neunten Hefte der Schlözerschen Staatsanzeigen ———— eingerückten anzüglichen und in allen Teilen höchst beleidigenden Schrift sei, sondern denjenigen, welcher der Verfasser davon ist, er möge auch sein, wer er wolle, für einen schlechten Menschen halte, selbigen auch, wenn er ihn erfahren und antreffen möchte, öffentlich dafür erklären wolle."

Canstein hatte also bei der Provokation Mönsters ganz im Sinne des Kriegsrates gehandelt! Wer kann da zweifeln, daß er die subjektive Meinung seines Generals gegen den Freiherrn von Mönster zum Ausdrucke gebracht hatte?

Nach weiteren Auseinandersetzungen heißt es im Protokolle: „Das Anführen, ein hiesiger Landstand oder sonst charakterisiert zu sein, würde auch keinen berechtigen, andere zu beleidigen, solche für unnütze, den Staat drückende Menschen auszugeben, welche keine Alexanders und Cäsars wären und die nur für unseren Herrn Gott, die Domherren und geheimen Räte ins Gewehr zu treten hätten, die nur die Bauern zu Drahtpuppen durch Stockschläge dressiereten und, was solches unverschämtes Zeug mehr ist.

Der Major von Canstein versicherte übrigens, keine Tätlichkeiten gegen v. Mönster anfangen zu wollen"

— solche hielt man also doch an und für sich für sachgemäß! —

„und von Mönster hat in seinem Billet angezeigt, daß er mit der Lage der Sache zufrieden, also daß von Kommando wegen keine Vorkehrungen zu machen erforderlich."

von Mönster hatte aber im Gegenteil an den Grafen geschrieben: je m'attens, que vous portiez vos soins à ce, que je ne soie pos exposé à de scènes pareilles . . . . j'attens, qu'en qualité de gouverneur vous preniez les mesures convenables . . . je l'attens de l'homme d'honneur comme de chef des troupes.

Das Protokoll fährt fort: „Da indessen dieses eine das hiesige Kommando betreffende Angelegenheit wäre (sic!) so wurde

dafür gehalten, daß der kommandierende General in eine partikuläre französische Korrespondenz sich nicht einlassen könnte, und daher resolvieret, dem von Mönster einen Extrakt dieses Protokolls zur Antwort auf sein Billet zukommen zu lassen, womit sodann der gegenwärtige actus geschlossen."

Der Protokoll-Extrakt ist darauf dem Geheimen Rat v. Mönster zugegangen, doch ist nicht ersichtlich, was ihm aus dem Protokolle mitgeteilt wurde. v. Mönster hat sich dazu geäußert: „Mit welcher Befremdung sah ich nicht aus dem Protokolle, daß der Major v. Canstein vorgibt, mich in allen Fällen direkt und persönlich injuriiert zu haben. Daß er dies nicht getan, wenigstens daß ich nichts gehört habe, kann ich auf Ehre versichern und beweist auch mein Betragen ... Soviel aber weiß ich gewiß, daß der Major von Canstein die angebliche Frage an die andern gleich beim Anfange, ehe von mir und mit mir die Rede war, tat, auf welche der Erbkämmerer antwortete: ja schlecht ist es, das ist wahr. Wie sehr dies die Sache verändere, muß jedem einleuchten, ich sah aber hieraus, welche Absicht man gegen mich hatte." Charakteristisch ist es, daß zu keiner Zeit und in keiner Weise der unparteiische Zeuge des Vorfalles, v. Galen, seitens des Generals zu einer Vernehmlassung darüber veranlaßt worden ist. Später hat sich v. Canstein noch einmal über die fragliche Begegnung mit Mönster geäußert. Es geschah dies, nachdem der Prozeß über die noch zu besprechenden Exzesse beendigt war. Da sagte er: „Ich fragte von Mönster, was er davon hatte. Er antwortete stürmisch und trotzig, es ginge ihn nichts an. Ich erwiderte, die ganze Welt halte ihn für den Verfasser. Er: Es ginge ihm nichts an und er finde nichts Beleidigendes darin. Ich retorquierte conditionatim diese durch die Approbation des Aufsatzes von ihm dem Militär zugefügte Injurie." Wie anders als in dem Protokolle vom 27. Dezember 1783?

Die Schmach, welche der Graf durch das Protokoll dem Edelmann, dem ehemaligen Offizier und nunmehrigen fürstlich Osnabrückschen Geheimrat antat, spiegelte sich in dem von äußerster Erregung eingegebenen Antwortschreiben wieder. Au lieu de la reponse, que la simple honnêtété vous dictait de faire, au lieu de remplir votre devoire en prenant les mesures convenables pour que je ne fusse plus exposé à des scènes pareilles, vous m'envoyez l'extrait d'un protocoll, ou non seulement vous confirmez les insultes, qui m'ont étées faites, mais ou vous osez me menacer et exiger de moi le signature d'une declaration ridicule et deplacée. De quel droit, Mr, osez-vous me faire une proposition pareille? de quel droit osez-vous autoriser

le procedé de Mr de Canstein et par où suis-je soumis à votre jurisdiction? Ce n'est certainement pas en qualité de membre de l'ordre Equestre des Etats, qui vous payent, et aux quels vous êtes infiniment plus qu'inutile, si vous attaquez une sureté pour le maintien de la qnelle nous avons consentis à vous donner des gages? La voix publique m'avait instruit, que c'était à votre instigation, que tout se faisait, mais je ne voulais pas vous croire capable d'une lachété pareille. Quoiqu'il en soit, vous êtes chef des troupes, Mr, rien n'a pû se faire sans votre volonté et c'est vous seul qui en êtes responsable, ainsi ce n'est qu'à vous que je m'en prens et m'en prendrai. Je vais me plaindre de de votri desire de justice et de sureté publique et lorsque vous aurez reçu la punition exemplaire que vous meritez de la part de votre maitre, ce sera en suite à moi à vous faire sentir en mon particulier quels sentiments vos procedés m'inspirent. Vous nâvez agi ni en homme d'honneur ni en chef des troupes, vous éludez une reponse que vous me devez, et qu'un peu d'éducation vous dictait vis à vis d'un homme d'honneur qui vous écrit, vous cherchez des doubles sens, où il n'y en a pas, et vous vous mettez à la tête de tout un corps, pour lui faire menacer un seul individu, qui n'a offensé personne et qui votre egal en rang et en naïssance, en a agi avec une délicatesse que vous vous montrez incapable de sentir. Car vous ne ferez illusion à personne, il ne s'agit pas ici d'un duel, qu'on doive ou puisse accepter, il s'agit d'une insulte de tous le momens, fait sous vos ordres, presidée par vous, et où, sans vous montrer, vous employéz noblement cinquante contre un, pour ce qne pouviez dire vous même. — Je vous laisse à qualifier vous même ce qu'un homme capable de ces traits merite, je demanderei une reparation eclatante, elle est due au souverain, auquel j'ai l'honneur d'être attaché, à l'Etat dont je suis membre et dont touts les droits sont lezés en ma personne, it ne s'agit pas ici de querelle particulière et votre procedé et ceux que vous autorisez en ne les condamnens pas, ne permettent pas même de la traiter comme telle, j'attens de la justice de votre maitre, que vous recevrez le prix de vos demarches inconsiderées, et en suite la publication de ces pièces determinera le degré d'éstime, qne vous devra le publie et que vous accorde deja le Baron de Monster — Landegge-Münster 25 Xbr. 1783.

Vormittags nach elf Uhr gelangte am ersten Weihnachsfeiertage dieses Billett zu Händen des Münstersehen Generalissimus, der seit 1777 auch regierender Graf von Schaumburg war.

Alsbald ließ er die hohen Offiziere wieder zusammenrufen, doch

ist in dem Protokolle diesmal nicht der Graf, sondern der Kommandant, Generalmajor von Droste, als Vorsitzender aufgeführt. Der „kommandierende General und regierende Graf zu Schaumburg-Lippe“ übergab das Schreiben Mönsters, um zu überlegen, was wegen der höchst unschicklichen, anzüglichen und beleidigenden Ausdrücke, die nicht nur das ganze Militärkorps überhaupt, sondern auch insbesondere die Person des kommandierenden Generals betreffen, vorzunehmen und zu beschließen sein möchte. Zugleich zeigte er an, daß, als ihm das gedachte Schreiben überbracht, gleich darauf vom Egiditor gemeldet worden, daß v. Mönster auspassiert wäre und angegeben hätte, nach Bonn zu verreisen, wo sich die Regierung des Kurfürsten befand. Das Schriftstück wird verlesen, ebenso das frühere Billett Mönsters und das Protokoll vom 24. Dezember. Es wird erklärt, daß vom kommandierenden General einseitig nicht das mindeste zu diesem Protokoll gegeben worden wäre und daß v. Mönster etwaige Beschwerden gegen die anwesend gewesenen Personen überhaupt hätte anbringen müssen, das dieser übrigens von verschiedenen anderen vorherigen Handlungen sich in entehrter Lage befinde.

Während das Offizierskorps das ihm geschilderte Verhalten Mönsters gegenüber dem Major von Canstein bis jetzt stillschweigend als den Ehrenkodex verletzend angesehen hatte — wofür charakteristisch ist, daß Oberstleutnant von Dinklage das Billett Mönsters an ihn ignorierte — wird Mönster hier bereits als entehrt hingestellt.

Beschlossen wurde, bei dem Kurfürsten zu beantragen, daß er dem kommandierenden General und den Offizieren hinlängliche Genugtuung verschaffen möge, und man zweifelt an gnädigster Willfahrung umso weniger, da außerdem der höchste Dienst nicht beobachtet werden könne, wenn ein kommandierender General oder andere Offiziere von dergleichen ausschweifenden und ihre Sache auf nichts stellenden Menschen über Dienstangelegenheiten sollte konstituieret und angegriffen werden. Als sicher wurde in diesem Beschlusse also angesehen, daß Mönster der Verfasser des Aufsatzes in den Schlözerschen Anzeigen sei. Nicht beschäftigte sich der Beschluß mit dem, was „insbesondere die Person des kommandierenden Generals betraf.“ Auch das aber war ausdrücklich als Verhandlungsgegenstand bezeichnet worden.

Nachdem der kommandierende General das Protokoll gelesen und mit der Versammlung einstimmig zu sein sich erklärt und beigefügt hatte, wie er hoffe, daß Ihre kurfürstliche Gnaden würden wegen dieser ihm zugefügten höchst strafbaren Begegnung eine hinlängliche Genugtuung angedeihen

und deshalb die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, so wurde das Protokoll geschlossen. Alsbald übersandte der Graf durch Estafette dem Erzbischof die Mönsterschen Billetts und die Protokolle mit der Bitte um eine eklatante Satisfaktion, damit die Offiziere imstande sein möchten, höchstdero Dienst beobachten zu können. Dieser Bericht wurde mit den Worten geschlossen:

„Da ich auch für mein Partikulier ganz gröblich begegnet bin, ohne daß dazu den geringsten Anlaß gegeben habe, so werde auch höchstderselbe nicht ungnädig nehmen, daß für mein Partikulier deshalb auch Vorkehrung treffe und sowohl meinen Stand, als was mir deswegen zukommt, gehörig zu bewahren."

Man sieht hier, weshalb sich die im Protokolle bekundete Resolution mit dem Partikulier des Grafen („mit dem, was insbesondere die Person des kommandierenden Generals betraf") nicht befaßte. Näheres über die Vorkehrungen, welche der Graf für sein Partikulier traf, und welche er von dem Protokolle ausgeschlossen hatte, wird dem Erzbischof einige Tage später gemeldet. „Bei solchen Umständen und da v. Mönster nach seinen ausgeübten Beschimpfungen flüchtig wurde (!), blieb kein anderes und best befugtes Mittel dem regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe für sein Partikulier übrig ... als einen in seinem eigenen Dienste stehenden Oberoffizier ihm mit dem Auftrage nachsetzen zu lassen, daß derselbe dem v. Mönster sofort zu Pferd mit mitgegebenen Bedienten nachzusetzen habe, und wo derselbe ihn auch antreffen werde durch den bei sich habenden Bereiter nnd Livreebedienten wegen der dem gedachten Grafen von Schaumburg-Lippe angetanen, unleidentlichen Beschimpfnngen dnrch gehörige Bestrafung mit Schlägen die erforderliche Satisfaktion zu verschaffen hat .... Damit auch die Offiziere des Münsterschen Korps Truppen, als welche der regierende Graf zn Schaumburg-Lippe zu kommandieren habe und die dabei befindlichen Offiziere vergewissert sein möchten, daß der regierende Graf von Schaumburg Lippe auch als kommandierender General die angetanen Beschimpfungen nicht auf sich beruhen lassen, so sind einige Münstersche Offiziere zu dem Ende mit gesendet worden, um Zeugnis davon abzulegen, daß vorstehendes richtig vollzogen worden." Das Eine dürfte sich hieraus unanfechtbar ergeben, daß nicht bloß der Bückeburgsche Offizier mit den gräflichen Bedienten, sondern auch eine Anzahl kurfürstlicher Offiziere zu dem geplanten Racheakte kommandiert wurden. Die letzteren setzten am 27. Dezember ein Schriftstück auf, welches folgende Sätze enthielt.

„Nachdem ein gräflich Schaumburg-Lippescher Offizier mit verschiedenen Bedienten, als einem Karabinier-Wachtmeister und einigen Livrée-Bedienten aus dem Stalle von seinem Landesherrn, dem regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, Ihre kurfürstliche Gnaden zu Köln bei Höchstihrer Münstersehen Truppe gnädigst angesetzten Generalleutnant, am 25. dieses Monats befehligt worden, dem von Mönster, welcher vermittelst eines Schreibens die Person des besagten regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe aufs höchste beleidigt und injuriiert hatte, hingegen schon vor Einseuden dieses höchst injuriierenden Schreibens aus Aegiditor um 10 Uhr morgens, um wie es geheißen nach Bonn zu reisen passiert wäre, nachzusetzen und im Betretungsfalle durch die bei sich habenden Bedienten zur Genugtuung in Absicht dieser ihrem gnädigsten Herrn zugefügten gröblichen Beleidigungen Schläge geben zu lassen, so sind wir Endes unterschriebenen Oberoffiziers fürstl. Münsterscher Truppe zur Begleitung mitgeschickt worden, jedoch nur bloß deswegen, damit wir als Zeugen zugegen sein möchten, wenn v. Mönster angetroffen und mit Schlägen hergenommen würde.

Als wir nun zu solchem Ende am gedachten 25. d. Monats nachm. 2 Uhr die Reise aus Aegiditor zu Pferde angetreten und endlich in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr den v. Mönster im Postbause am Bierhaum in hiesigen Hochstifte gelegen, angetroffen haben. So hat sich

der Major Colson nehst hei sich gehabten Bedienten zu dem v. Mönster in demjenigen Zimmer des Hauses, wo derselbe sich aufgehalten verfügt, und in unserer Gegenwart durch die Bedienten mit den Peitschen Schläge abreichen lassen,

welches wir auf Verlangen vermittelst unserer eigenhändigen Unterschrift hierdurch bezeugen. Münster den 27. Dezember 1783.

Carl Lange Lt. d. Inf. d. Inf.-Reg. von Schaumburg-Lippe.

Clemens August v. Kaas, Lt. und Regiments-Quartiermeister des Inf.-Reg. von Sehaumburg-Lippe,

Carl Wilhelm Müller, Fähndrich des Inf.-Reg. von Stael.“

Prüfen wir nun den Inhalt dieses auf Verlangen des Grafen ausgestellten Dokumentes!

Es ist schon erwähnt, daß das Weihnachtsfest begangen wurde. Nachdem am ersten Feiertage mittags die Wache abgelöst worden war, ließ der Graf die obigen drei Offiziere, die sämtlich von der Pike auf gedient hatten, sowie den Bückeburgschen Major Colson

rufen. Lange hat angegeben, daß er ganz unvermutet befehligt worden wäre, sich sofort zum Ausreiten fertig zu machen und sich beim Grafen einzufinden. „Da sah er den Zorn des Grafen auf Mönster in seinem höchsten Grade.“ In Gegenwart des noch versammelten Kriegsrates sowie des Majors v. Canstein (!) wurde dem Major Colson eine Abschrift des Mönsterschen Schreibens mitgeteilt und derselbe mündlich und schriftlich beordert, den v. Mönster mit den drei Münsterschen Offizieren, dem Wachtmeister Waldemate und drei Domestiqnen zu Pferde nachzusetzen und ihn, wo er ihn auf der Flucht (!) antreffe, anzuhalten, zur Rede zu stellen und denselben alsdann durch den Bereiter und die Domestiquen nicht nur zu gebührender Züchtigung abprügeln zu lassen, sondern auch nach vollbrachtem Geschäfte von Mönster eine Bescheinigung der solchemnach erhaltenen ihm gebührenden Schläge von welcher Bescheinigung ihm ein Formular zugestellt wurde, zu begehren und unterschreiben zu lassen.

Der Graf selbt berichtet am 18. Januar dem Erzbischofe, er habe Colson den Auftrag gegeben, dem Mönster nachzusetzen, soweit derselbe auch sein möge, er möge im Preußischen oder einem Lande sein, in welchem er wolle, und wenn derselbe etwa schon in Wesel sei, so habe er dem dasigen Gouvernement seinen Auftrag vorzuzeigen nnd dabei zn fragen, ob derselbe etwas dagegen haben könne, daß die Bestrafung in Wesel geschehe, sonst derselbe auf dessen Wiederabreise aus der Stadt zu warten und alsdann solche vorzunehmen, es möge auch sein, wo es wolle.

Colson beorderte daraufhin den Karabinier-Wachtmeister Waldemate, nebst den Reitknechten Stromberg und Engelking und dem Kutscher Brues, über Feld zu reiten. In Begleitung eines Postillons wurde um 2 Uhr abgeritten. Unterwegs eröffnete Colson den Leuten, sie sollten einen namens v. Mönster aufsuchen und ihn wegen Beleidigung des Grafen abprügeln.

Der Geheime Rat v. Mönster machte auf seiner Reise zum kurfürstlichen Hoflager in Bonn in dem königlich preußischen Posthause Bierbaum, genannt nach seinem Besitzer, dem Posthalter Bierbaum, mit seinen beiden Dienern, dem Domestiquen Heinrich Cammerbarth und einem Mohren, genannt Albrecht Afrika, Station. Nach dem Abendessen zog er sich auf sein Zimmer zurück, vor dem sich ein Vorzimmer befand, in welchem auf einem Tische die geladenen Pistolen Mönsters und seine sonstigen Waffen lagen. Der Bediente unterhielt sich in der Küche mit den Leuten des Posthalters, der Mohr stand im Vorhause.

Im Pelze setzte sich von Mönster an den Tisch, um zu schreiben. Der Vorfall mit dem Grafen beschäftigte ihn noch, er schrieb darüber Briefe. Einer der Briefe ist erhalten geblieben; er ist an einen Kollegen gerichtet und lautet: „Westerhold! Ich gehe nach Bonn, um den Grafen Lippe beim Kurfürsten zu verklagen; er soll zum Teufel oder ich schicke ihn hin. Der Kerl hat mich äußerst schlecht begegnet, aber ich will meinem Vaterlande den Dienst tun und es von einem solchen Manne befreien. Der Kurfürst muß mich Satisfaktion geben. — Lebe wohl, Freund, ich will Dir alles schicken. Hier habe ich keine Zeit, Du wirst sehen, was es für ein Kerl ist. Dörsten, den 26. Dezember 1783. v. Mönster." Ein anderer Brief war für einen General von Wenge bestimmt. Während von Mönster in dieser Weise beschäftigt war, machte das Dienstmädchen, Marie Katharine Schutler, das Bett für ihn zurecht.

In dieser Situation kam die Exekutiv-Kommission des regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe zu Bierbaum an. Es war ungefähr 10 Uhr.

Die Reiter hatten auf der Poststation Dümen, wo sie die Pferde für die Bedienten wechselten, auf Befragen erfahren, daß Mönster durchpassiert, zwei Stunden vorher mit Extrapost auf Bierbaum abgefahren sei. Leutnant Lange äußerte dabei: Es ist schade, daß wir Freiherrn von Mönster allhier nicht angetroffen haben, so hätten wir mit ihm ein Glas Wein trinken können. Die Kavalkade folgte Mönsters Spuren. Unweit des Posthauses Bierbaum stiegen die Reiter ab. Colson ließ die Pferde von dem Dümener Postillon zusammenkoppeln und halten und befahl den andern ihm zu folgen, worauf sie die Richtung nach dem Hause zu einschlugen. Der Haushund bellte laut, weshalb die Postmeisterin den Schäfer hinausschickte, um zu sehen, ob etwa eine Extrapost da wäre. Dann ging sie selbst nach, der Mohr folgte ihr vor die Türe. Sie sah, daß ein Fremder sich von der Haustür entfernte, dann aber sofort viele fremde Leute zusammen ankamen. Frau Bierbaum hielt diese für Spitzbuben, erschrak sehr und kehrte schleunigst ins Haus zurück. Die Fremden folgten ihr auf dem Fuße. Der Mohr hat dann gesagt, die Tür sei dabei zugeschlagen worden, sodaß er nicht hinein gekonnt habe, der Leutnant Lange aber hat bezeugt, „der Mohr wäre gleich fortgeloffen".

Der Anführer der Schar, Major Colson, trug im Gürtel seine Pistole, in der Rechten seine Reitpeitsche. Mehrere der Offiziere hatten ihre Pistolen in den Händen. In der Küche erkundigte sich Colson, ob ein fremder Herr im Hause sei. Cammerharth bejahte dies, er sei dessen Diener. Hierauf wurde er gefragt, ob sein Herr schon

zu Bett sei, was er ebenfalls bejahte. Nun forderte Colson ihn auf, seines Herrn Zimmer zu zeigen. Da stutzte der Diener, doch Colson packte ihn mit den Worten: allons, vorwärts, es kann nicht helfen, ergriff eine dastehende, brennende Lampe und schob Cammerbarth vorwärts. Die Herren wußten besser Bescheid als ich, sagte dieser später.

Im Vorzimmer vor dem Gemache von Mönsters zog von Kaas den Degen — zu seiner Sicherheit, wie er erklärt hat. Nach derselben Erklärung hatten die anderen Pistolen — zu ihrer Sicherheit, und um künftige üble Folgen zu verhüten. Den bloßen Degen in der Hand, packte Kaas Mönsters Diener an der Brust und drohte ihm, wenn er sich nur im geringsten rühre, wollte er ihn über den Haufen stechen. Dann schüttete er von den Pfannen der auf dem Tisch liegenden, geladenen Pistolen das Pulver und gab sie nebst dem Degen Mönsters und dem Hirschfänger seiner Diener zur Verwahrung an einen der gräflichen Domestiquen. Colson instruierte Kaas und Müller, darauf zu sehen, daß kein Auflauf von außen entstehe. Müller begab sich in die Küche, um die Leute im Hause, welche bestürzt waren, über ihre Anwesenheit zu verständigen.

Nun öffnete Colson die Tür und betrat mit Lange — der eine den Degen, der andere die Pistole in der Hand — das Gemach Mönsters, aus dem alsbald das Dienstmädchen entfloh. Die Tür blieb offen, Mönster sprang vom Tische auf.

Colson stellte die Lampe auf den Tisch und sagte zu Mönster: Herr von Mönster, treffe ich Sie hier an?

Er fügte hinzu, es werde ihm erinnerlich sein, was er am Morgen für ein insolentes Schreiben an seinen gnädigsten Landesherrn, den Grafen von Schaumburg-Lippe, erlassen habe. Wofern es ihm entfallen sei, habe er die Abschrift bei sich und wolle sie vorlesen. Mönster erwiderte, daß er es wohl wisse, und wollte weiter sprechen. Doch Colson unterbrach ihn, er sei kommittiert, ihn für solche Beleidigung durch die bei sich habenden Leute züchtigen zu lassen. Sich zu den vor der offenen Zimmertür stehenden Domestiquen wendend, rief er:

Bediente herein! Allons drauf.

Und nun traten die Bedienten herein, und es begann das Verprügeln des Überfallenen, während Colson und Lange sich vor die zugemachte Tür stellten. „Schlagt zu, schlagt ihn tot, er hat's verdient, er ist nichts besseres wert", wurde gerufen. Als Müller aus der Küche zurückkehrte, hörte er die geführten Schläge und Mönsters Hilferufe. Das ganze Haus wurde von dem entstehenden Lärm erfüllt. Der Schäfer weckte den Dümener Postillon, der Mönster nach

Bierbaum gefahren hatte. „Anton steh auf. es sind fremde Kerls im Hause, welche dem Herrn zu Leibe gehen und ihn schlagen, den du hierher gebracht. „Wie er hinzugekommen, sagte er dann, habe er gesehen, daß einer im Vorzimmer mit gezogenem Degen vor der Tür gestanden, welcher den Bedienten des Herrn zurückgehalten habe. Auch der andere Dümener Postillon, der abseits vom Hause die Pferde hielt, hörte ¼ Stunde lang, daß stark geschlagen und um Hilfe gerufen wurde.

Im Zimmer stieß Mönster in ungestümer Weise auf Colson und Lange zu, um sie von der Tür wegzustoßen und hinauszukommen. Es entstand ein arges Getümmel. Colson stieß Mönster mit beiden Händen zurück, Lange unterstützte ihn, wobei er von Mönster gestoßen wurde und dann mit einem Stocke auch auf ihn einschlug. Auch Colson mochte von Mönsters Angriffen „etwas abbekommen haben", denn auch er beteiligte sich mit einigen Schlägen an der Verprügelung Mönsters.

Im Vorzimmer stellte der Posthalter die Münsterschen Offiziere zur Rede — ob sie nicht wüßten, wo sie wären? und daß sie in einem preußischen Posthause seien! Sie erwiderten, darum bekümmerten sie sich nicht, v. Kaas setzte hinzu, er wisse, daß sie in einem preußischen Posthause wären, die Geschichte berühre den Posthalter nicht, er solle zurückbleiben.

Auf das evidenteste beteiligten sich also die Münsterschen Offiziere an dem ganzen Vergange.

Während des Getümmels fiel Mönster rückwärts über einen Stuhl, wobei er mit dem Kopf an ein Fenster kam. Es zerbrachen einige Fensterscheiben, Mönster aber fiel zu Boden und blieb liegen. Colson gebot nunmehr halt. Während er sagte:

„Jetzt hat er genug, laßt ihn liegen. Er soll keinen Menschen mehr was tun"

wurde die Tür geöffnet und Lange trat hinaus ins Vorzimmer. Hier flehten ihn Herr und Frau Bierbaum an, Mönster nicht mehr und ja nicht tot zu schlagen, Lange erwiderte jedoch, Mönster habe weit mehr verdient, er verdiene das Zuchthaus. v. Kaas und Müller kamen in das Zimmer herein, ersteren kannte Mönster. Wie kommen Sie — redete er ihn an — zu dergleichen Handlungen? Ich habe Sie allezeit für einen rechtschaffenen Menschen angesehen. v. Kaas erwiderte, was hier geschehe, dependiere nicht von ihm, sondern sei die Bestrafung wegen der persönlichen Beleidigung seines Generalleutnants, des Grafen von Schaumburg-Lippe. Wegen der Schlözerschen Anzeigen stehe noch das weitere bevor.

Colson legte nun, die Pistole in der Hand, dem Freiherrn das vom Grafen erhaltene Schriftstück vor, durch dessen Unterschrift er die empfangene Züchtigung bescheinigen sollte. „Hierin ist enthalten, daß Sie die Schläge richtig bekommen haben, dieses müssen Sie unterzeichnen.“ Als Mönster sich bereit erklärte, alles zu tun, was sie von ihm begehrten, rief ihm Colson zu, er solle die Schrift erst laut vorlesen, damit er wisse, was er unterschreibe. Mönster, der immer noch am Boden lag, las sie laut vor, erklärte auf Befragen, sie richtig verstanden zu haben, und unterschrieb sie auf einer neben ihn hingesetzten Chatouille, setzte auf weiteres Verlangen auch sein Siegel dabei. Folgendes ist der Wortlaut des Schriftstückes: „Ich Endesunterschriebener v. Mönster bekenne hiermit, daß wegen eines am 25. d. M. an den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe abgelassenen Schreibens, welches ich hierdurch bekenne ganz unverschämt und höchst beleidigend gewesen zu sein, die behörige Bestrafung mittelst derer wohlverdienten Schläge richtig erhalten habe, worüber nicht allein gehörig quittiere, sondern auch wegen gedachter, darin von mir angebrachten Beleidigungen die gehörige Abbitte tun, mit dem bittlichen Versprechen, mit gedachter Bestrafung zufrieden zu sein und mir Verzeihung zu erteilen. Geschehen am Bierbaum den 25. Dezember 1783. Mönster.“

Nach Unterschrift und Siegelung erklärte Colson: „Mein Herr, die jetzige Züchtigung betrifft bloß die meinem gnädigst regierenden Landesherrn zugefügte partikuläre Beleidigung.“ Dann setzte er hinzu:

„Es ist aber noch nicht genug bestraft — er muß noch einige Streiche vor den Hinteren haben.“

Doch wurde hiervon abgestanden; Stromberg und Engelding verließen den Schauplatz und begaben sich zu ihren Pferden.

Der Geheime Rat v. Mönster hat den geschilderten Vorgang in einer zu Lombeck stattgehabten Vernehmung noch genauer dargestellt. Den ersten Hieb habe er auf den Kopf bekommen, dann sei Hieb auf Hieb gefolgt. Er habe die an der Tür stehenden beiden Offiziere zurückgeschmissen, die Tür sei aber von außen zugehalten worden. Dann habe er zu den Offizieren gesagt, sie müßten bedenken, was sie täten und wen sie so traktierten, sie hätten aber geantwortet:

„So traktieren wir einen Geheimen Rat und Münsterschen Landstand.“

Der Leutnant (Lange) habe hinzugefügt: „Wir wollen Euch zeigen, wieviel wir nach einem Landstand fragen — und der Major: Im Namen meines gnädigsten Herrn will ich Ihnen zeigen, wie wenig

sich dieser um die Landstände bekümmert. Lange habe gefragt, ob er, Mönster, noch Lust hätte, etwas in den Schlözerschen Briefwechsel einrücken zu lassen, doch Colson habe gesagt: Ach was, ich schlage nur für den Brief an den Grafen, und diesmal kommen wir alle auf Befehl des kommandierenden Generals.

Nachdem Colson das Zeichen zum Abbruche der Mißhandlungen gegeben und die Reitknechte sich entfernt hatten, traten Colson und die anderen Offiziere an den Tisch, auf welchem die Schreibereien Mönsters lagen.

Sie nahmen keinen Anstand, Einsicht in dieselben zu nehmen — auch nicht die Münsterschen Offiziere, welche dann bezeugten, ihr Auftrag sei nur dahin gegangen, zu sehen, daß von Mönster geprügelt würde, und sich zu vergewissern, daß der Graf die ihm angetanen Beschimpfungen auf sich beruhen ließe.

Plötzlich rief Colson:

„Ha ha, siehe abermals Beleidigungen für meinen Herrn."

Gleichzeitig äußerten Lange und Müller, das sollten wohl neue Schimpfungen auf ihren General sein. Da sprang Mönster vom Boden auf — auf Müller los, der den Brief an Westerhold in der Hand hielt. Müller nahm aber den Brief von der rechten in die linke Hand nnd gab ihn Colson. Darauf wandte Mönster sich gegen Lange, welcher den Brief an den General von Wenge an sich genommen hatte. Diesen Brief riß er ihm mit den Worten aus der Hand: „Was ich an den General geschrieben habe, geht Sie nichts an", worauf dieser: „Es ist mir einerlei, ich will den Brief lesen. Abermals entstand ein Getümmel, bei dem sich die noch anwesenden Bedienten mit Schlagen wieder „dazwischen melierten", und Lange mit dem Degen anf Mönster einhieb, wobei er sagte: Nicht wahr, das war gut? nnd Colson: das war recht, das war recht.

Mönster strauchelte auch diesmal über einen Stuhl und wankte zu Boden, rufend: „Nun bin ich tot", aber doch gleich wieder sich aufrichtend. Lange erklärte: „Wie ist es möglich, daß in einem so schönen Körper eine solch schwarze Seele steckt?" Worauf Mönster: „Die ihrige wird ihren Lohn schon erhalten!" und dann Colson: „Hund, willst du noch drähnen, du hast weit mehr verdient, als du erhalten hast, du verdienst nicht unter Offiziershänden zu sterben."

Nun las Colson den Brief, welchen Mönster an Westerhold geschrieben und Müller ihm überreicht hatte. Hierauf erklärte er, das seien wieder neue Beleidigungen für seinen Herrn, nun sollten dem Mönster die ihm vorhin schon zuerkannten Streiche vor den Hinteren noch zugeteilt werden. Er solle noch 100 Arschprügel erhalten. Colson

verlangte von Mönster, daß er sich über einen Stuhl lege, und erklärte, als es nicht geschah:

„allons, geschwind, oder ich mache Anstalt dazu."

Als Mönster auf dem Stuhle lag, auf den er gezogen worden war, und während die Offiziere ihm zuschrien, er solle still liegen, sonst würden sie ihn über den Haufen stechen, begann der Bereiter Waldemate, Mönsters Hinteren mit der bloßen Hirschfängerklinge zu bearbeiten.

Nach dem zweiten Schlage drängte sich Postmeister Bierbaum in das Zimmer nnd bat wiederholt inständigst, Mönster weiter zu verschonen, indem er von neuem nachdrücklichst betonte, daß die Herren sich in einem preußischen Posthause befänden. In äußerst aufgeregter Weise schloß sich Fran Bierbanm der Bitte ihres Mannes eifrigst an. Jetzt endlich entfernte sich Colson mit den Offizieren und dem Bereiter wobei er äußerte: So läßt der Graf von Schaumbnrg-Lippe einen Münsterschen Landstand und Geheimen Rat traktieren. Mönster warf sich auf das Bett, sein Diener hatte den Offizieren folgen müssen.

Nach wenigen Minuten kehrte Colson mit Lange und Müller zurück. Bei Prüfung des von Mönster vollzogenen Schriftstückes hatte er bemerkt, daß es des Datums entbehre. Müller sagte zu Mönster: „Wie Sie heute morgen aus Münster gefahren, hatte ich die Waehe und examinierte Sie. Sie sagten, Sie reisten nach Bonn, und glaubten wohl nicht, daß wir uns heute dahier wiedersehen würden." Dann mußte v. Mönster noch Ort nnd Datum seiner Unterschrift beifügen und nach den Worten: „Nun fahren Sie nach Bonn und klagen beim Kurfürsten, wie Sie gedroht haben, nnd sagen zugleich, wie wenig der Graf von Schaumburg-Lippe nach dergleichen Bedrohungen frage" wollte sich Colson wieder entfernen. Mönster hat ihn, ihn allein sprechen zu dürfen, doch er lehnte dies ab. Mönster möge es öffentlich sagen, worauf dieser um seinen Bedienten hat. Colson erwiderte, daß sie gleich wegritten. Dann könne der Bediente kommen. Die Offiziere tranken dann aber in der Küche noch mehrere Bouteillen Wein, weshalb Colson den Bedienten entließ. „Jetzt kannst du deinem Herrn das Blut abwaschen und ihn verbinden. Warne ihn, daß er ins künftige sich besser aufführen solle."

Nach einiger Zeit ritt die Schar ab. Einer der Offiziere äußerte dabei, wenn Mönster wieder nach Münster käme, solle er noch einmal soviel Schläge erhalten. Auf dem Rückwege nach Dümen sagte Lange znm Postillon: Sehwager, es ist hiermit noch nicht genug, sondern es wird noch ganz etwas anderes geben. Mittags langten sie wieder in Dümen an. Vor dem Mittagsessen fragte der Postverwalter Bernig

den ihm bekannten Fähndrich Müller, was sie mit Mönster angefangen hätten. Müller erwiderte: die Bedienten hätten ihn geschlagen und die Offiziere hätten zugesehen, im übrigen wäre nichts vorgefallen. Frau Bierhaum wusch den auf dem Bett liegenden Freiherrn eine Wunde am Kopfe mit warmem Weine aus, während Katharina Schutter die Schüssel hielt „der verwundete Herr beklagte sich sehr über die erhaltenen Schläge" (die Schutter). Er äußerte alsdann den Wunsch, alsbald abzureisen, und ließ sich nach Schloß Lombeck fahren, wo er übernachtete. Nachdem er weggefahren war, erschien auch der Mohr wieder auf der Bildfläche — in Begleitung mehrerer Bauern, die er aus dem Dorfe herbeigeholt hatte.

Der „kommandierende General" überschüttete nun den Kurfürsten mit Anträgen auf „eklatanteste Genugtuung." Wie er dabei die Geschehnisse seiner partikulären Satisfaktion, die er in continenti nehmen zu lassen, sich unumgänglich gedrungen gesehen, darstellte — dafür nur ein Beispiel aus einem Bericht vom 18. Januar „daß Mönster vom Leutnant Lange einige Schläge auf den Rücken bekommen, hat derselbe sich dadurch zugezogen, daß er vorgedachten Offizier, der ihm nichts getan hatte, sondern nur nach seinem Auftrage zugesehen, das in den Händen habende Papier aus der Hand und entzwei gerissen. Lange hatte doch nicht die Spur einer Berechtigung dazu, Mönsters Briefe in die Hand zu nehmen oder gar zu lesen, außerdem hatte er schon lange vorher geschlagen und zwar deshalb, weil Mönster ihn von der Tür wegdrängen wollte. Aber nach des Grafen Beleuchtung des Überfalles „war alles klar und in das Licht gestellt", wie er sich bei Überreichung des in Bückeburg aufgenommenen Protokolls über die Vernehmung des Majors Colson am 30. Januar ausdrückte. Mit Colson hatten sich auch die Bedienten aus dem Münsterschen Gebiete entfernt, ohne je dahin zurückzukehren — deshalb mußte der hinter ihnen erlassene Steckbrief auch ohne Erfolg bleiben. Die Verwundungen Mönsters wurden dahin erklärt, daß Mönster wohl bei seinem Vorhaben, aus dem Fenster zu entweichen, desgleichen aus der Tür zu setzen, sich mehreres Leid getan, als derselbe sonst würde bekommen haben, indem zur Abwendung alles unnötigen, sonst entstehen könnenden größeren Unheils man ihm seine bei sich habenden Pistolen weggenommen hat und entfernt.

Daneben wurde darauf hingearbeitet, daß von Mönster von dem adligen Kluh als ein Ehrloser ausgestoßen würde. Schon am 31. Dezember 1783 zeigt der Graf dem Erzbischof an: „In der übermorgen zu haltenden Versammlung des hiesigen adligen Kluhs habe ich wohl vernommen, daß man denselben gewillt ist aus der Gesellschaft aus-

zustoßen," und am 4. Januar: „In der gestrigen Versammlnng des adligen Klubs haben einige nicht beistimmen wollen, v. Mönster gleich hinauszustoßen, sondern Solches noch ausgesetzt, weswegen der General von Droste und die anwesenden Offiziere ausgetreten sind, und wie ich vernehme, so wird der Domdechant und verschiedene Kapitularherren ein Gleiches tun, wenn nicht binnen kurzem die Übrigen sich dahin bequemen wollen den v. Mönster aus der Gesellschaft auszustoßen." Dieses Zaudern des Klubs wäre aber unmöglich gewesen, wenn der Erbkämmerer von Galen die Angaben des Majors von Canstein bestätigt hätte! Am 17. Januar meldete sich der Graf selbst aus dem Klub ab, weil er in einer Gesellschaft nicht sein könne, in welcher man einen entehrten Menschen dulde. Veranlaßt war er zu diesem Schritte dadurch, daß er erfahren hatte, Mönster habe dem Klub eine Vorstellung übersendet, und der Klub wolle ihm dieselbe zur Beantwortung in Abschrift zufertigen.

Auch kriminell sollte Mönster zugrunde gerichtet werden. Am 1. März 1784 wußte Leutnant Lange aus dem ihm von Mönster entrissenen Briefe vor dem Oberauditeur nähere Angaben zu machen, indem er erklärte, deutlich die Worte gelesen zu haben: „Wenn ich nicht zu Bonn das, was ich suche, erhalte, so schicke ich erst den alten Perückenstock und dann den Kerl zum Teufel." Der Graf bezog den ersten Teil dieser psychologisch unerklärlichen Bemerkung auf den in hohem Alter stehenden Kurfürsten, der eine Perücke trug, und beantragte gegen Mönster einen Prozeß ex capite perduellionis. Schon am 21. Februar 1784 aber hatte seine Regierung zu Bückeburg das preußische Ministerium um Auslieferung des von ihr schon damals des Hochverrates beschuldigten Freiherrn ersucht. Dieses Ansinnen der Bückeburgschen Regierung, den „Osnabrückschen fürstlichen Geheimen Rat von Mönster an den Grafen, dero Herrn, auszuliefern" wurde jedoch von der angerufenen Stelle als „äußerst befremdlich, unschicklich und anstoßend" am vierten März zurückgewiesen und zwar unter folgender Begründung: „Der Freiherr v. Mönster hat seinen Aufenthalt nicht in den königlichen Staaten. Er ist der mit öffentlicher Gewalt gemißhandelte Teil. Der Graf bekennt sich als den Urheber und Anstifter der an ihm in einem königlichen Posthause und öffentlich verübten Gewalttätigung. Diese ist auf fürstlich Münsterischem Gebiet vollbracht und der Kurfürst von Cöln als Bischof von Münster ist Richter der Vergehen. Wäre auch der Freiherr von Mönster der Verbrecher, da er doch der beleidigte Teil wäre: so würde der Kurfürst um die Auslieferung requirieren, und wenn sie zu bewilligen stände, solche an den

Kurfürsten geschehen müssen. Von einer rechtsverständigen Regierung wäre aber nicht zu erwarten, daß sie die Auslieferung des gemißhandelten Freiherrn von Mönster an den Grafen, also an den Gegner und die Partei und den Anstifter der Gewalttätigung, zu verlangen sich würde beigehen lassen. Das königliche Ministerium versieht sich zu ihr, daß sie dasselbe mit dergleichen anstößigen und rechtswidrigen, die Würde des königlichen Hofes beleidigenden Erlassen in Zukunft verschonen werde." Wie es sich aber mit der fraglichen Beschuldigung tatsächlich verhielt, wird am besten daraus klar, daß das Gericht, welches das Endurteil in der Sache sprach, den Leutnant Lange verurteilte, seine Behauptungen „als eine Verleumdung besonders zu widerrufen".

Als Chef der Münsterschen Truppen wandte sich der Graf an den Gouverneur von Berlin, Generalleutnant von Möllendorf, mit dem Ersuchen, über den Vorfall „durchs General-Auditoriat sprechen zu lassen und von Seiten des Gouvernements deshalb ein Gutachten abzugeben." Die Antwort erging unter dem achten Februar 1784 und lautet: „Ew. Exzellenz muß ich hierbei die mir zugesandten Acta, dero Ehrensache mit Freiherr von Mönster betr., zurücksenden. Ich darf offenherzig gestehen, wie solche so schlecht und schmutzig finde, daß ich ungemein bitten muß, mich damit zu verschonen."

Die Ritterschaft des Hochstiftes Münster nahm sich in einer Bittschrift vom 23. Januar 1784 an den Erzbischof ihres Mitgliedes auf das wärmste an. „Wir vermeinen auch allerdings so schuldig als befugt zu sein, um die schärfste Ahndung dieses unerlaubten Verfahrens anzuflehen, da durch ein solches gesetzwidriges Verfahren und Gewalttaten die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Post- und Reisefreiheit gestöret werden und alle Reichsgesetze über den Haufen geworfen werden — — — Es ist doch nicht abzusehen, wie daß, da von Mönster sich nicht als Autor ausgegeben noch die piéce für die seinige anerkannt hat, das Münstersche Militär befugt sei, einen Landstand anzusuchen und denselben desfalls mit Befugnis zur Rede zu stellen und ihm eine Erklärung über eine ihm allenfalls indifferente Sache abzunötigen. Und wie von Mönster bei dieser Gelegenheit sich beim Herrn Gouverneur gemeldet mit geziemendem Ersuchen, ihm Ruhe zu verschaffen, so wollen kurfürstliche Gnaden anheimstellen, ob nicht seine Pflicht gewesen, dessen Gesuch, anstatt ihm einen zu mehreren Händeln ausstellenden extractum protocolli zuzustellen, zu willfahren, da kenntlich seine Hauptpflicht darin mit besteht, Ruhe und Sicherheit in seinem Gouvernement möglichst zu erhalten; hierdurch aber und durch die in besagtem Extrakte enthaltenen übertriebenen Anforderungen

wird vielmehr Gelegenheit gegeben, den v. Mönster mit allen Herren Offizieren in Streit zu verwickeln. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß von Mönster hierauf dem Herrn Gouverneur wegen ihm verweigerter Sicherheit empfindlich geschrieben, da er sich eben auf das vorherige factum darin bezieht und als Landstand dabei angezeigt hat, daß er nach seinem Landesherrn abreise und bei höchst Ihrer kurfürstlichen Gnaden sich beschweren wolle, mithin derselbe nicht flüchtig war, so hätte der Herr Gouverneur ... von Ew. kurfürstlichen Gnaden ... die Genugtuung nachsuchen können" usw. Hier ist das Verhalten des Grafen in objektivster Weise an den Pranger gestellt. Das Spruchgericht hatte dann, nachdem es die „harten und erniedrigenden Ausdrücke" Mönsters gegen den Grafen diesem „aufs höchste angerechnet", hinzugefügt, daß Mönster hierzu gleichwohl auch teils durch die Amtsverweigerung und teils durch das unter der Direktion des Grafen geführte Kriegsprotokoll vom 24. Dezbr. 1783 veranlaßt und gereizt worden sei. Die Ritterschaft schloß ihre Eingabe an den Erzbischof mit den Worten: „Daß aber besagter Herr Gouverneur ihn an seiner Reise behindert, selben als Graf von Bückeburg durch einen Bückeburgschen Offizier, einige Stallbediente und drei dazu mit adhibierte Münstersche Offiziere nachsetzen und im preußischen Posthause auf Münsterschem Boden die bekannten Gewalttätigkeiten durch besagten Bückeburgschen Offizier und Stallbediente eigenmächtig habe ausüben lassen, dieses ist gewiß eine wider alle Reichs- und Landergesetze anstoßende, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende, gar nicht zu entschuldigende Tat." Das Verhalten der Münsterschen Offiziere bei dem Racheakte auch zu beleuchten, vermied die Ritterschaft.

Unter dem 27. Dezember 1783 bereits trat auch der Bischof von Osnabrück für die Ahndung „eines solchen Benehmens" ein, welches von der Beschaffenheit sei, daß nicht abgesehen werden möge, wie das Militär, ohne alle Rücksicht auf die Person und mit Vorbeigehen derselben Obrigkeit, solche eigentätige Handlung sich habe erlauben mögen, gesetzt auch, daß von Mönster auch der Verfasser des gedachten Aufsatzes wäre und darin Ausdrücke enthalten sein sollten, welche zu einer Beschwerde Anlaß geben könnten.

Alsbald nach dem Geschehnisse erstattete der Posthalter Bierbaum seinem Vorgesetzten, dem Kriegsrate de Weiler in Wesel, Bericht, welcher umgehend antwortete: „Dieser Frevel kann nicht ungeahndet bleiben, sonst wäre niemand dagegen mehr sicher. Wie dürfen noch Leute so verwegen sein, dergleichen Selbstrache in einem Staate auszuüben, allwo die Gesetze ihre exemplarische Bestrafung zur Sicherheit eines jeden Untertanen durchaus fordern? Wo haben die Täter hingedacht, wie

sie ihr gewaltsames Unternehmen zuerst beschlossen und hiernächst zur Exekution gestellet? . . . Außer diesen Umständen möchte ich auch gern die Namen der Täter wissen, welche nach ausgeführtem Frevel so dreist wieder auf Münster zurückkehren dürfen, und von welchem Regimente selbige sind. Ihre Arretierung kann nicht lange anstehen nnd dann wird ihnen auch bald der Prozeß gemacht werden. Glauben diese etwa einen Hinterhalt zu haben, auf den sie sich verlassen? Der ihnen aber, wenn ihr Anhang noch so groß sein sollte, wegen ihrer höchst strafbaren Handlung keine Hilfe leisten, weder selbige unterdrücken noch die Kraft der Gesetze vereiteln kann." Diese Zuversicht des preußischen Beamten wurde freilich ebenso wie die vom Herzog von York ausgesprochene Erwartung schwer getäuscht. Der nächste Schritt der kurfürstlichen Regierung war — ein Gebot an Mönster, sich nicht mehr in Münster sehen zu lassen.

Die preußische Regierung nahm in einer Zuschrift vom neunten Februar 1784 an die kurfürstliche Regierung in Bonn das Wort zu der Sache. Sie sprach sich sehr scharf über den Vorfall aus. „So befremdlich und fast unwahrscheinlich es nur auch immer sein mag, daß der Graf fähig sein sollte, einen wirklich mörderischen Angriff zu veranlassen und dazu die ihm anvertraute militärische Gewalt zu mißbrauchen, so lassen doch die eingesandten Protokolle über dieses Faktum beinahe keinen Zweifel nnd kann diese Mißhandlung des v. Mönster nicht anders als ein crimen fractae pacis puhlicae und eine grobe und geflissentliche Störung der öffentlichen Sicherheit angesehen werden. Wir sind nun zwar vollkommen überzeugt, daß Seine kurfürstliche Gnaden dieses grohe, im Münsterschen Gehiete hegangene Verhrechen auf das genaueste untersuchen und sämtliche Höchstdemselben hereits angezeigte Schuldige der Gerechtigkeit gemäß hestrafen; auch hesonders hei dem Anstifter den unerhörten Mißbrauch der ihm anvertrauten Befehlshaherschaft auf eine eklatante Art ahnden werden. Die eigene Würde nnd Hoheitsrechte Seiner kurfürstlichen Gnaden sind durch dieses Vergehen zu sehr verletzt und Höchstdero Münstersche Landstände zu sehr beschimpft, als daß wir anch nnr zweifeln könnten wie Höchstdieselhen — — hereits vor Eingang dieses die erforderliche — — Bestrafung verfügt haben werden". Diesen Worten, die allerdings nur dem doch hestehenden Zweifel ihre Entstehung verdanken können, ist dann der Schluß hinzugefügt: „Indes können wir Ew. Exzellenz nicht verhalten, wie Seine Majestät, unser allergnädigster Herr (Friedrich der Große) aus einem doppelten Grunde diese Sache dero hesonderer

Aufmerksamkeit würdig finden, da teils der meuchelmörderische Angriff in dem mit dero Wappen versehenen Posthause geschehen und dadurch die Sicherheit der königlichen Posten unterbrochen ist, teils auch seine Majestät vermöge dero Kreisdirektorialamtes auf die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe im niederrheinisch-westfälischen Kreise zu sehen haben. Des Königs Majestät erwarten also ganz unfehlbar, daß dieser Frevel auf das schärfste geahndet und besonders der Anstifter außerstand gesetzt werden möge, seine militärische Gewalt ferner zu mißbrauchen und Landesfriedensbrüche zu verordnen ... — Ew. Exzellenz ersuchen wir ... uns baldmöglichst zu benachrichtigen, inwiefern dieser gerechten Erwartung Seiner königlichen Majestät ein Genüge geschehen sei, da im Entstehungsfalle Allerhöchstdieselben ungern sich selbst würden entschließen müssen, nach Anleitung der Reichsgesetze die Bestrafung der Verbrecher zu verfügen und die nötigen Vorkehrungen zur Erhaltung des Landfriedens und der Sicherheit der Posten und Landstraßen zu treffen."

Über die Untersuchung starben nicht nur der Kurfürst und Friedrich der Große hinweg. Sie nahm den schleppendsten Gang. Zunächst hatte sie der Graf selbst in der Hand. Dann wurde von der Universität Mainz ein Gutachten verlangt, auf das Monate lang gewartet wurde und das schließlich die Einsetzung einer Kommission anordnete. Hierauf bat die Regierung die Tatsache des Kurfürsten strafrechtlich zu qualifizieren, und diesen Nachtrag übersandte der Dekan der juristischen Fakultät unter dem 16. Juli 1784. „Der Vorfall im Posthause zu Bierbaum fällt dem Grafen als dreifaches Verbrechen hart zur Last.

Einmal als ein Verbrechen gegen den Staat, weil dadurch eine unerlaubte Selbstwehr und in allen Gesetzen höchst verpönte Selbsthülfe ausgeübt, dabei zugleich die gemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorsätzlich und gewaltsam gestört worden ist.

Anderentens als ein Verbrechen gegen den Dienst als Gouverneur, weil er in dieser Eigenschaft die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu schützen und alles das, was dagegen unternommen werden will zu verhindern verbunden ist, folglich eigene Tathandlungen unter keinen Umständen wagen dürfe, weil er sein Kommando dadurch insbesondere mißbraucht, daß er die drei fürstlich-münsterschen Offiziere zu einer niedrigen — — und in mehrfachem Betracht unerlaubten Handlung beordnet und also sowohl beim Publikum als bei dem ihm untergeordneten und zum Schutze des gemeinen Wesens dienenden Militär-Korps ein gar übles Beispiel gegeben hat.

Drittens als eine schwere und harte, tätliche Injurie gegen den

Freiherrn von Mönster, weil er denselben als einen Mann von Stand und Würde auf die schimpflichste Art und Weise an einem öffentlichen Orte gegen die Reise-, Post- und Hansfreiheit gehandelt hat."

Endlich geschieht nun ein Schritt gegen den Grafen. Am 10. August 1784, im achten Monate nach der Tat, schreiht der Geheime Rat Werner in Bonn an ihn. Inzwischen war der Kurfürst Clemens August am 15. April 1784 gestorben nnd für ihn der Bruder des Kaisers Joseph II., Erzherzog Maximilian Franz, eingetreten. Der Brief Werners lautete:

„Ew. Exzellenz habe ich auf gnädigsten Spezialbefehl Se. Kurfürstlichen Durchlaucht gehorsamst benachrichtigen sollen, daß auf nunmehr von der Universität, wohin die Sache, hochdero Streitigkeit mit dem adligen Landsassen von Mönster betr., verschickt worden, zurückgekommenes rechtliches Gutachten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu derselhen nnd allem dessen, was damit verknüpft ist, Untersuchnng einer Spezialkommission angeordnet habe, gleichwie nun nötig ist, daß heide Teile sich zn Münster einfinden können: so haben auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht die Verfügung gemachet, daß kein Teil von dem andern beleidigt, sondern die Ruhe und Odrnung sowohl von der angesetzten Spezialkomission als auch dem militari gehandhaht werde, indessen hahen auch höchst Ihre gnädige intention dahiu geäußert, daß während solcher Untersuchung und his zum Austrage der Sache heide Teile sich bei Hof nicht einzufinden hätten".

Die Spitze war gegen den Grafen gerichtet — aber wie verhüllt! Unter dem 18. August antwortet er und zwar hereits aus Bückeburg:

„Da Ew. Wohlgeboren auch anfübren, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht die gnädigste Verfügung gemacht, daß die Ruhe und Ordnnng währender Kommission dort in Münster gehandhabt werde . . . . . da aber Ew. Wohlgeboren mir nicht bekannt machen, wie das militare zur Erhaltung der Ordnung geordnet werden soll, so folgt daraus von selbst, daß ich vorläufig ab officio suspendiert sein solle und mir das Kommando abgenommen sei. . . . . Wenn auch Ew. Wohlgeboren ebenfalls erwähnen, daß die gnädigste Intention sei, daß ich bei Anwesenheit Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht hei Hof nicht erscheinen soll, ... so ist leicht ohne weiteres Anführen zu beurteilen, wie mir solches nicht anders als meiner Ehre höchst nachteilig und empfindlich sein müsse."

Der Graf ist nicht nach Münster zurückgekehrt. Nachdem die Spezialkommission ihre Akten geschlossen hatte, wurde der österreichische Statthalter der Niederlande, Herzog Albert von Sachsen-

Tesehen in Brüssel nnter dem 7. August 1786 gebeten, ans Offizieren und Juristen einen Gerichtshof zusammenzusetzen und durch diesen einen unparteiischen Spruch geben zn lassen. Dieser erfolgte in Brüssel am 28. Juni 1788, inzwischen war aneh der Graf verstorben, dessen Gesundheitsznstand ein übler geworden war. Das Gericht erkannte per nnanimia für Recht: daß, weil der Herr Gouverneur, Graf Schaumburg-Lippe, sich soweit vergessen hat, den — v. Mönster bei dem Offizierskorps ohne Beweis nicht allein verdächtig zu machen, er sei der Verfasser eines — Aufsatzes d. d. Münster, 15. Febr. 1783, und solches wider ihn anzustiften, um denselben hierüber zur Rede zu stellen nnd zu konstituieren, sondern aueh,

als hierauf Major von Canstein sich soweit verloren, den von Mönster in dem adligen Club zn Münster am 21. Dezember 83, auf eine höchst ehrenrührige und injuriense Art über den erstgedaehten Aufsatz zur Rede zu setzen und ihm eine Erklärung, daß er der Verfasser davon nicht sei, znzumnten,

dureh das dem von Mönster statt einer Antwort auf das dieserwegen an den Herrn Gouverneur erlassene französisehe Billett vom 23. Dez. 83 extraktive zugesehieke, unter seinem eigenen Vorsitze über die Aussage von Cansteins aufgenommene Protokoll teils wegen der Gntheißung der von Cansteinsehen ehrenrührigen und sträflichen Prozedur, teils aber wegen der darin beigesetzten Bedrohung, wenn er von den Münstersehen Korpstruppen keine ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein wollte, aueh teils wegen der ihm dabei gesetzwidrig zugemuteten Ausstellung einer in sehimpfliehen Ansdrüeken vorgesehriebenen sehriftliehen Erklärung, nach aller reehtliehen Betraehtung des mit siehtbarer Nichtigkeit behafteten Verhörsprotokolls vom 24. Dez. sich soweit vergessen hat, selbst hierdureh Teil an dem Cansteinsehen injurieusen Verfahren zu nehmen und von Mönster dadureh nicht wenig an der Ehre anzugreifen, aueh ohne daß der Herr Gouvernenr dabei die von Mönster in dem franz. Billett vom 23. Dezember angesuehte Kundmaehung einer Erklärung bei dem von ihm aufgebraehten Offizierkorps zn veranlassen und demselben die gebetene Sieherheit dadureh zu besehaffen, den so sehuldigen als billigen Bedaeht genommen hätte, er vielmehr,

als v. Mönster über die ans dem erhaltenen Protokoll-Extrakte ersehene sehr illegale und injurieuse Erkenntnis des Herrn Gonverneurs und seiner Herrn Verhörs-Beisitzer ex justo dolore sieh bewogen sah, das zwar nach aller reehtlichen Betraehtung in einigen harten Ausdrüeken und anzügliehen Vorwürfen, wiewohl nur animo injurias retorquendi, verfaßte französisehe Billett

vom 25. Dezember demselben znzusenden und darauf mit Extrapost nach Bonn abzureisen, um sich bei kurfürstlichen Gnaden über denselben zu beschweren,

den unerlaubten Entschluß faßte, den in seinen gräflich Bückeburgschen Privatdiensten stehenden Major Colson, den Bereiter Waldemate und drei Stallknechte mit Pistolen, Hirschfängern und Peitschen versehen nebst drei Münsterschen Offizieren . . . als Zeugen . . . dem v. Mönster des nämlichen Tages nachmittags zu Pferde nachzuschicken, mit dem den fünf ersten erteilten ausdrücklichen Befehl,

den v. Mönster, wo sie selbigen auch antreffen würden, zu seiner Privatsatisfaktion als Reichsgraf und Reichsstand tüchtig abzuprügeln und über diese vollzogene Tat den ihnen mitgegebenen Revers von v. Mönster unterschrieben und besiegelt zurückzubringen,

und da die erst ernannten Abgeordneten . . . den v. Mönster, wie sie ihn in dem auf Münsterscher Hoheit gelegenen königlich preußischen Posthause am Bierbaum, wo derselbe übernachtete, zu Pferde einholten, am 25. Dezember nächtlicher Weile gegen 10 Uhr mit den vorgedachten Waffen in sein Zimmer, worinnen er allein am Tische ohne Wehr saß und schrieb, überfallen, ihn gesammter Hand und zwar bei einer Viertelstunde lang dergestalt geschlagen und mißhandelt, daß er nach den in actis befindlich medico-chirurgischen Zeugnissen

auf dem Kopfe eine zwei Zoll lange Verwundung,

am rechten Auge eine starke und mit Blut unterloffene Contusion, auch eine dergleichen an dem linken Schulterblatte, einem Teil des Rückens und an beiden Armen und Händen erhielt, so daß an den beiden letzten Teilen des Körpers fast kein Platz unverletzt geblieben, ansonst aber diese Verletzungen so beschaffen gewesen sind, daß diesfalls die sorgfältigste Hülfe angewendet werden mußte,

und an welcher Mißhandung des v. Mönster die vorbenannten drei Münsterschen Offiziere, welche doch nach ihrem eigenen Geständnisse nur als Zeugen derselben beizuwohnen vom Herrn Gouverneur mit abgeschickt waren, soviel tätlichen Anteil genommen haben, daß Leutnant Lange und Fähndrich Müller vor dem besagten Posthause beim Absteigen vom Pferde sich sogar mit geladenen Pistolen durch Major Colson versehen ließen,

alle drei aber den Überfall des v. Mönster in seinem Zimmer mit bloßem Degen in der Hand beförderten, indem (sie sich unterfingen und zwar)

Lt. Lange inwendig vor die zugemachte Tür sich zu stellen,

um v. Mönster, als er währender Mißhandlung sich daraus retten wollte, nicht nur zurückzustoßen und selbst einige Schläge über den Arm zu geben, sondern auch bei Gelegenheit, als er, Lt. Lange, und Fähndr. Müller sich seiner auf dem Tische liegenden zwei Briefe bemächtigten und solche lasen, der von den ersten Mißhandlungen in die Ohnmacht zu Boden Gefallene v. Mönster aber sich darauf aufraffte und den einen Brief, indem der andere, an Herrn Obrist-Stallmeister v. Westerhold lautend, entwendet wurde, ihm, Lt. Lange, aus der Hand nahm und zerriß,

(Lt. Lange) denselben wiederum selbst zu schlagen,

der Fähndr. Müller aber ihn zurückzustoßen sich unterfingen,

der Major Colson hiegegen daraus Anlaß nahm, den v. Mönster neuerdings durch die besagten Domestiquen mit Schlägen mißhandeln zu lassen, wie denen nicht weniger die beiden Offiziere

Lt. v. Kaas und Fähndr. Müller während der ersten Mißhandlungen mit entblößten Seitengewehren von außen die Tür im Vorzimmer besetzt hielten und dadurch sowohl den Zugang des Bedienten des v. Mönster durch Drohung als auch alle fremde Hülfe abhielten, so daß

alle drei Münstersche Offiziere sich dieser sämtlichen Verbrechen teilhaftig machten,

der Major Colson aber nach den im Posthause ausgeübten ersten Gewalttätigkeiten sich erkühnte, den durch die erste Verwundung am Kopf zu Boden gefallenen v. Mönster auf der Erde liegend nicht nur zur Unterschrift und Besigelnng eines schon in Bereitschaft bei sich gehabten und ihm vorgelegten Reverses über die empfangenen Schläge mit der Pistole in der Hand, sondern auch zur Niederlegung über einen Stuhl zu zwingen und ihm die wegen denen in dem gefundenen und entwendeten Brief wahrgenommenen Anzüglichkeiten gegen den Herrn Gouverneur noch andiktierten 50 Prügel durch den Bereiter Aldemate mit dem schon entblößten Hirschfänger geben zu lassen, welche Hiebe aber außer zweien von der in das Zimmer gelassenen Postmeisterin und Postmeister verbeten und verhindert worden, daß also der Herr Gouverneur und en chef der Münsterischen Truppen, kommandierender General-Lieutnant, Graf von Schaumburg-Lippe als Mandant wegen solcher auf sein ausdrückliches Geheiß von seinen Mandatariis an v. Mönster verübten schweren Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten, der dabei konkurrierenden Verbrechen

a) der Aufstiftung seiner Untergebenen zu mit Waffen ausgeübter öffentlichen Gewalt,

h) der gefährlichen Verwundung,
c) der Beleidigung der Landeshoheit,
d) der Störung der öffentlichen Sicherheit,
e) der Verletzung eines Posthauses und des Hausfriedens und
f) der schweren Verbal- und Realinjurie

sich schuldig gemacht und daß dahero, da sowohl die vom Ober- und Landes-Fisko als auch von dem beleidigten — v. Mönster wider den Herrn Gouverneur gestellten Klagen vollkommen erwiesen, folgsam gegründet und statthaft sind,

derselbe die in den Reichsgesetzen auf dergleichen Verbrechen teils zur öffentlichen, teils aber zur Privatgenugtung ausgemessenen Strafen allerdings verwirkt hätte.

In dem Urteile wird sodann hervorgehoben, daß infolge des Todes des angeklagten Grafen die auf öffentliche Genugtuung sich beziehenden Bestrafungen aufhören, und daraufdem Rechte gemäß erkannt, daß da die von v. Mönster wider den Herrn Gouverneur pro satisfactione privata erhobene actio injuriarum aestimatoria allerdings statthaft ist und nach seinem Ableben in Ansehung der noch bei seinem Lebzeiten geschehenen litis contestation ad heredes defuncti übergeht, der Erbe oder die Erben des Verstorbenen schuldig und verbunden ist oder sind, dem so sehr beleidigten v. Mönster als einer in vorzüglichem Rang und Würden stehenden Person ... einen auf zehn Tausend Reichstaler ... bestimmten Betrag zu erlegen, ... sämtliche Unkosten und Expresen ... allein zu bezahlen, hiernächst auch den in des verstorbenen Gouverneurs Händen verbliebenen Revers ... dem v. Mönster wieder im Originale auszuliefern. „Wie wir denn endlich die vom verstorbenen Herrn Gouverneur wider v. Mönster angestellte Reconventionsklage hiermit für ungegründet und unstatthaft erklären."

Major von Canstein wurde neben sechsmonatlicher Suspension vom Dienste mit sechsmonatlichem Garnisonsarrest bei bloßer Hauptmannsgage bestraft und daneben zu Revokation und Abbitte sowie zu den Kosten verurteilt. Es wurde dabei erwogen, daß der Aufsatz in den Schlözerschen Anzeigen besondere Injurien gegen ihn nicht begründe und daß er mit nahem und schwerem Verdachte und Inzüchten beladen sei, daß er bei der injuriösen Prozedur die Sache des durch den Gouverneur aufgebrachten ganzen Truppen-Korps zu seiner eigenen besonderen Sache zu machen gesucht habe, indem teils die von demselben gegen Mönster gebrauchten ehrenrührigen Ausdrücke ganz analog mit jenen Ausdrücken seien, unter welchen nicht nur der Herr Gouverneur einige Militärindividuen den

v. Mönster in diesen suggerierten Terminis zur Rede zu setzen anwies, sondern er sich auch auf eine nicht unähnliche Art im Verhörsprotokolle am 25. Dezember mit den übrigen Herrn Assessoren selbst ausgelassen habe, teils aber weil der Gouverneur ohne Cansteins Teilnehmung an seiner Aufstiftung in seinem unterm 28. Dezember 1783 an kurfürstliche Gnaden erlassenen Rapportschreiben nicht würde gemeldet, noch dem Oberstleutnant v. Höfflinger gesagt haben: es habe von Canstein den v. Mönster zur Ehre des ganzen Truppenkorps konstituiert und man müßte von Canstein nicht allein sitzen lassen, indem was dieser getan, er nicht für sich allein, sondern für das ganze Militär getan habe.

Lange, v. Kaas und Müller wurden kassiert — darum schon, daß sie durch Annehmung eines so unerlaubten Auftrages, in welcher sie noch überdies durch die in facto geleistete Mithilfe exzedierten, wider ihre Pflicht, wider den Offiziers-dekor und wider die Rechte der Menschheit fehlten, sich selbst ihrer aufhabenden Offizierscharge wegen solcher dem Offizierscharakter unanständigen Handlungen unwürdig und verlustig gemacht haben.

III.

Philipp II. Ernst starb am 13. Februar 1787, nachdem er während der Regierungszeit des Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel (1761—1785) im Jahre 1777 seinem Vetter Wilhelm Ernst von Schaumburg in der Regierung der den Landgrafen von Hessen-Kassel zu Lehen gehenden halben Grafschaft Schaumburg gefolgt war. Landgraf Friedrich II. belehnte ihn am 19. März 1778; nach dessen Tod, welcher am 13. Oktober 1785 erfolgte, verzögerte aber sein Nachfolger Wilhelm IX die Lehnserneuerung und Philipp Ernst starb, ohne neuen Lehnbrief erhalten zu haben. Wilhelm IX hielt die Zeit für günstig, die Rechte seines Hauses geltend zu machen und dem jungen Grafen die Rechtmäßigkeit seiner Erbfolge zu bestreiten. (Vgl. die Einleitung). Am 17. Februar 1787 ließ er deshalb durch General v. Loßberg, den Kommandanten von Rinteln, Stadt und Schloß Bückeburg besetzen, die Landeshoheit in Ermangelung sukzessionsfähiger Lehnfolger als auf ihn, den bisherigen Lehnsherrn, übergegangen erklären und das ganze Land einnehmen. Nur die Festung Wilhelmstein, welche Graf Wilhelm nach seiner Rückkehr aus Portugal im Steinhuder See angelegt hatte, widerstand dem Eroberer. Die Gräfin Mutter legte gegen dieses Vorgehen des Landgrafen alsbald in Wien beim Kaiser Joseph II. Beschwerde ein. Es erging auch unter dem 2. April 1787 die kaiserliche Entscheidung dahin, daß die Besitz-

ergreifung Schaumburgs sofort wieder rückgängig zu machen sei und die Untertanen der allein rechtmäßigen Herrschaft der Gräfin-Witwe als Vormünderin ihres Sohnes treu und gehorsam zu verbleiben hätten. Der Landgraf ging der Reichsexekution aus dem Wege und zog am 18. ¡April seine Truppen wieder aus Schaumburg zurück. Puncto armatae invasionis pacifragae erging darauf am 4. Mai 1787 ein weiteres kaiserliches Dekret, welches den Landgrafen wegen Landesfriedensbruchs zu 2000 Mark lötigen Goldes verurteilt. Dieses Strafmandat wurde vom Reichshofrat durch Urteil vom 27. Juni 1797 bestätigt.

XV.

Spanische Schatzschwindler.

Vom ersten Staatsanwalt **Nessel** in Hannover.

Obwohl seit länger als 10 Jahren in der Tagespresse immer und immer wieder Warnungen vor dem Treiben der sogenannten Entierro-Schwindler in Spanien erfolgen, ist es diesen vor kurzem wieder gelungen, durch Betrug Einwohner der Provinz Hannover um mehr als 5000 Mk. zu prellen. Dieser Betrug ist ein so raffinierter, bis in die geringsten Einzelheiten so wohl vorbereiteter und durchgeführter gewesen, daß er verdient, eingehend geschildert zu werden.

Im September 1905 erhielt ein hiesiger Wäschereibesitzer aus Madrid einen Brief des Inhalts: Schreiber befinde sich in Madrid im Gefängnis; er habe früher ein Bankgeschäft betrieben, dieses aber, weil er in Verluste geraten, aufgegeben und sei mit dem Reste seines Vermögens nach Frankreich geflüchtet. Auf der Grenzstation sei er verhaftet und nach Madrid zurückgebracht, in dessen Gefängnis er nun eine längere Strafe verbüße. Sein Koffer befände sich auf französischem Boden als Gepäckstück verwahrt und enthielte sein ganzes Vermögen von 1,200,000 Pesetas. Der Gepäckschein dazu nebst dem Schlüssel zum Koffer sei in der Hand des Gerichtes, das beides bis zur Bezahlung der Gerichtskosten zurückhalte. Adressat möge nun diese Kosten bezahlen, er solle dann den Gepäckschein nebst Schlüssel erhalten, den Koffer einlösen und dafür den dritten Teil der darin verwahrten Summe empfangen. Wolle Adressat hierauf eingehen, so sei er gebeten, an den vertrauten Diener des Schreibers zu telegraphieren unter der Adresse: Hermandez-Isabella Catolica 27 Tienda-Madrid — die Worte: Hetropa belladonna maculatum. C. S. —

Der Empfänger des Briefes zeigt diesen einem benachbarten Händler, der mit seinem Bruder, einem Kaufmann, und mit einem Friseur dessen Inhalt bespricht. Jene Drei kommen nach anfänglichen Bedenken zu dem Entschlusse, auf die Offerte einzugehen. Sie telegraphieren und erhalten nach acht Tagen ein Antwortschreiben, welches ausführlich die Sachlage wiederholt und genaue Angaben zur Ge-

winnung des Goldes enthält, ihnen auch den von Paris aus zu benutzenden Zug und als Absteigequartier für Madrid: „Hotel Congress“ angibt mit der Weisung, von Paris aus noch einmal zu telegraphieren.

Eines Dienstags um 2 Uhr Nachts besteigen der Händler und der Friseur wohlversehen mit Geld den Zug nach Paris, telegraphieren von dort, wie empfohlen, und langen Donnerstags früh 7 Uhr in Madrid an. Während sie sich an einen Droschkenführer mit dem Auftrage wenden, sie nach „Hotel Congress“ zu fahren, tritt zu ihnen ein Mann, der sie offenbar erwartet hat, setzt sich zum Kutscher und dieser fährt ab. Nach zehn Minuten hält der Wagen an einem ansehnlichen Hause, welches an einer etwas abfallenden Straße lag, die wiederum nach einem belebten Platze mit mehreren Straßenbahnlinien führte. Das Haus trug die Nummer 10, hatte aber kein Hotelschild, auch keine Restauration; an der Ecke der Straße und des Platzes lag ein großes Bank- und Wechselgeschäft mit Schaufenstern. Die Angekommenen werden von ihrem Begleiter in ein im zweiten Geschoß straßenwärts belegenes Zimmer begleitet, nachdem die Vorplatztür auf Klingeln von einer etwa 20jährigen Frauensperson geöffnet war. Das Zimmer enthielt u. a. Sofa und Sessel, mit weißen Schutzüberzügen versehen.

Programmmäßig erschien hier 11 Uhr Vormittags der angebliche Diener des inhaftierten Bankiers. Nachdem mit diesem eine Verständigung über den Zweck des Kommens der Gäste geschehen, bedeutete er ihnen, daß er um ½2 Uhr zurückkehren und sie zu seinem Herrn in das Gefängnis führen werde. Inzwischen wurden beide von dem ersten Begleiter, angeblich dem Hoteldiener, mit den Sehenswürdigkeit von Madrid bekannt gemacht. Präzis ½2 Uhr fand sich der Diener des Bankiers wieder ein und überbrachte ein Schreiben seines Herrn des Inhalts: Die Fremden könnten nicht in das Gefängnis kommen, weil der Richter sie sonst vernehmen würde; dieser wolle auch die Kosten von den Fremden aus Deutschland nicht annehmen, vielmehr nur von Verwandten des Bankiers. Letzterer wolle auch den Angekommenen für ihre Gefälligkeit keine Unannehmlichkeiten bereiten. Der Richter sei indessen bereit, die Kosten von den Ersparnissen seines — des Bankiers — Diener anzunehmen; diesem möge nur das Geld übergeben werden, damit der Diener es als seine Ersparnisse ausgeben und davon die Kosten zahlen könne. Sogleich würde alsdann dafür den Fremden der Gepäckschein, der Kofferschlüssel und ein gleichfalls vom Gericht beschlagnahmter Scheck über 40000 Francs ausgehändigt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit des Schecks stelle er anheim, dieserhalb telegraphisch bei der

„Berliner Bank“ in Berlin anzufragen, sein Diener oder der Hoteldiener würden das Telegramm expedieren, weil die Fremden selbst auf dem Telegraphenamt verdächtig scheinen würden.

Um sicher zu gehen, schrieb darauf der Friseur an den Bankier einen Zettel, in dem er bat, der Bankier möge zur Bestätigung der Tatsache, daß er im Gefängnis sei, ihnen den Gefangenwärter zuschicken, und übergab diesen Zettel dem Diener zur Bestellung. Nach einiger Zeit erschien der Diener mit einem uniformierten Manne, den er als den Gefangenwärter vorstellte. Letzterer wies den Scheck vor, den er nach seiner Angabe bereits heimlich dem Gepäcke des gefangenen Bankiers entnommen hatte, um ihn vorzeigen zu können. Dieser Scheck machte überall den Eindruck eines vollkommen echten Papiers. In vorzüglicher Form, tadellos, vermutlich auf einem entwendeten Formular mit echten faksimilierten Unterschriften hergestellt, lautete dieser tatsächlich auf 40000 Fres.

Der Friseur depeschierte gegen 3½ Uhr an die Berliner Bank: „Ist Scheck No. 51724 lautend auf die Berliner Bank, ausgestellt in Mexiko echt?

(Name), Madrid, Hotel Congress“,

und ließ das Telegramm durch den Diener des Bankiers besorgen. Abends 6¼ Uhr überbrachte der Hoteldiener das Antworttelegramm nebst einer auf dreieckigem Zettel mit Vordruck ausgestellten Quittung über Aufgabe des Telegramms.

Die Antwort auf amtlichem Formular hatte folgenden Inhalt, der in lateinischen gedruckten Lettern auf aufgeklebten blauen Streifen stand:

(Name), Hotel Congress Madrid.

Madrid Berlin 1142. 16. 28. 9. 4^{55} Nachm.

Check 40000 Franken Nummer 51724 ist zahlbar Sicht unserer Bank. Berliner Bank.

Alsbald fand sich auch der Diener des Bankiers mit dem jetzt in Zivilkleidung auftretenden Gefangenwärter wieder ein, um das Geld in Empfang zu nehmen. Der Friseur und der Händler, nunmehr ihrer Sache sicher, zahlten dem Diener 5200 Mark und empfingen von dem Aufseher jetzt den Scheck, den Kofferschlüssel und den Gepäckschein. Dieser ausgestellt auf einem, offensichtlich echten, gelben Formular, abgestempelt von der Agencie internacional de Transportes in Barcelona und unterzeichnet: Eal Jefe de Enstacion: Mendizabal lautete über ein von Romero Diaz am 17. Mai 1905 in Barcelona nach Lyon aufgegebenes bis 17 de Mayo 1906 abzuhebendes nach dem Vordruck bezeichnetes Stück.

Außerdem überreichte der Gefangenwärter dem Friseur einen Zettel des Bankiers, in dem gebeten wurde, dem Gefangenwärter für seine Mühe ein großes Trinkgeld zu geben, das ja demnächst dem Koffer in Lyon wieder entnommen werden könne. In seiner Freude händigte der Friseur dem Wärter 25 Pesetos = 16 Mk. ein, worauf dieser mit dem Diener des Bankiers sich entfernte, um das beschlagnahmte Gepäck aus dem Gefängnis abzuholen; in einer Stunde versprach er zurück zu sein, um dann die beiden Deutschen nach Lyon zur Einlösung des Koffers zu begleiten. Er kam nicht. Dagegen brachte der Hoteldiener einen Brief desselben, worin mitgeteilt wurde, der Richter habe Verdacht geschöpft und ließe ihn, den Diener, jetzt beobachten; man möge schleunigst allein nach Lyon reisen, wohin der Diener in einigen Tagen nachfolgen werde.

Jetzt ahnten beide Betrug und reisten, von Furcht vor den Gaunern getrieben, schleunigst in die Heimat zurück, wo sie arm am Beutel und total erschöpft am 1. Oktober wieder eintrafen, um sich durch telegraphische Anfrage bei der Berliner Bank zu vergewissern, daß sie das Opfer internationaler Hochstapler geworden waren, welchen es voraussichtlich trotz aller Warnungen in der Presse, noch öfter gelingen wird, Leichtgläubige zu rupfen.

XVI.

Versuchter meuchlerischer Gattenmord, Brandlegung, Kindesmord.

Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter **Dr. Huber** in Bozen.

In einem abgelegenen Tale Tirols lebte Anna Pr., geboren 1874, auf dem Gute ihrer Eltern, wohlhabender Bauersleute, bis zu ihrem 30. Lebensjahre. Ihre Aufführung war in jeder Beziehung tadellos, insbesondere wird sie von ihren Freundinnen als „unschuldig" d. h. in geschlechtlichen Dingen unerfahren geschildert. Nach ihrer eigenen Angabe war sie immer glücklich und zufrieden, bis sie Ende 1903 der in dem gleichen Dorfe wohnhafte 27jährige Bauer Philipp V. um das Heiraten ansprach. Es kam zur Verlobung, obschon anscheinend auf keiner Seite eine tiefere Neigung vorhanden war.

Auf dem elterlichen Gute der Anna Pr. weilte schon längere Zeit als Knecht der 23 Jahre alte Simon V., Philipps Bruder. Dieser benutzte das Herannahen der Hochzeit dazu, um sich unter Vermeidung unangenehmer Folgen mit der Braut des Bruders, die ihm sehr gewogen war, zu vergnügen, und überredete sie vor Weihnachten 1903 und im Jänner 1904 dreimal im Futterhause ihm den Beischlaf zu gestatten. Bereits im Jänner blieb sodann bei Anna Pr. die Regel aus.

Am 8. Februar 1904 fand ihre Hochzeit mit Philipp V. statt. Ihrem Gatten war bereits ihre Zuneigung zu Simon V. aufgefallen. Als er erst mehrere Tage nach der Hochzeit zum erstenmal sein eheliches Recht auszuüben gedachte, sprach er von seinem Verdachte gegen Simon, worauf sein Weib ihm gekränkt die Pflicht verweigerte. So kam es erst im Mai 1904 ein einzigesmal zu einem geschlechtlichen Verkehre der Ehegatten.

Philipp V. war in seinem Verdachte gegen den Bruder dadurch noch bestärkt worden, daß Anna auch nach der Trauung manchmal wochenlang im Hause der Eltern verblieb. Übrigens versichert sie, daß seit ihrer Verehelichung die intimen Beziehungen zu Simon ganz aufgehört hätten. Als sie durch einen Arzt Gewißheit ihrer Schwanger-

schaft gewann, gestand sie dem Gatten kaltblütig ein, daß Simon der Vater des zu erwartenden Kindes sein werde.

Im März 1904 litt Anna V. an Muskelverhärtung am Unterschenkel. Der Gemeindearzt verordnete ihr damals zum äußerlichen Gebrauche Bleizucker, einmal in konzentriert flüssiger, einmal in pulverisierter Form, und machte sie darauf aufmerksam, daß das Medikament giftig sei. Mit einer satten Lösung in Wasser sollte sie sich Umschläge machen.

Im Mai 1904 häuften sich die Vorwürfe des Gatten gegen Anna wegen ihres früheren Umganges mit Simon. Er teilte ihr auch mit, daß sein geistlicher Bruder ihm geschrieben habe, die Ehe sei deshalb ungiltig, er könne die Gattin jederzeit verlassen, ja es sei sogar jeder eheliche Verkehr zwischen ihnen eine Todsünde. Anna V. geriet in namenlose Angst vor der Schande, wenn ihr Mann wirklich, wie er ihr drohte, das Kind nicht als eheliches anerkennen würde, oder sich gar von ihr scheiden ließe. Sie bot ihm einmal ihr ganzes väterlicher Vermögen (4000 K), wenn er die Vaterschaft nicht bestritte.

Anfang Juni 1904 bot Anna ihrem Gatten mehrere Abende hintereinander ein Gläschen Branntwein, der ihm jedesmal wohl schmeckte. Nur eines Abends, als er das Gläschen rasch hinuntergestürzt hatte, empfand er einen widerlichen, bittern Geschmack, bald stellten sich heftige Magenschmerzen und durch eine halbe Stunde starkes Erbrechen ein. Der widrige Geschmack im Munde verlor sich erst nach einem Tage. Anna V. erklärte auf Befragen, der Brannwein gehe zu Ende und werde deshalb besonders stark gewesen sein. Einige Zeit darnach lag Philipp V. infolge einer bei der Arbeit erlittenen Beschädigung krank. Sein Weib brachte ihm Himbeersaft, den ihm angeblich die Muhme geschickt habe. Er merkte sofort denselben bitteren Geschmack und Geruch, wie bei jenem Gläschen Branntwein, und wies das Getränk zurück. Er verlangte dann frisches Wasser, doch gab Anna V. in dasselbe etwas von dem verschmähten Himbeersaft, weshalb Philipp auch diesen Trank ablehnte. Anna V. hatte in das Branntweingläschen ½ Löffel Bleizucker, in den Himbeersaft einen kleinen Eßlöffel einer gesättigten Bleizuckerlösung gegeben, in der sicheren Überzeugung, daß diese Dosen genügen würden, ihren Gatten zu töten. Von nun an weigerte sich V. etwas von seinem Weibe zu nehmen und war sich klar geworden, daß es ihm nach dem Leben trachte. Bei einer Nachschau in einer Truhe, die sie stets versperrt hielt und nur einmal aus Versehen offen ließ, fand er einen blauen Stein (Kupfer-

Digitized by Google

vitriol?), ein Fläschchen mit Vitriollösung und ein Rattengift. Den direkten Vorwurf des versuchten Giftmordes, den er ihr sohin machte, wies sie zurück: das Fläschchen enthalte ein Mittel für ihren kranken Fuß, der Stein sei Borax, den sie zur Wäsche benötige. Anna V. will die Tat gebeichtet und in Erkenntnis der schrecklichen Sünde die Vergiftungsversuche nicht fortgesetzt haben. Es sei aber seitdem eine „wilde Schwermut" über sie gekommen.

Die erneuten Vorwürfe des Gatten wegen angeblicher Beziehungen zu Simon veranlaßten Anna V. sich für Simon bei einem Tischler in einem entfernten Dorfe zu verwenden, daß ihn dieser in die Lehre nehme. Am 30. August verließ Simon das Heimatdorf und begab sich zu dem neuen Meister. Anna V. will Simons Weggang nicht bedauert haben, soudern „fast frob" darüber gewesen sein. Aber am gleichen Tage faßte sie plötzlich den Entschluß den Hof ihres Mannes anzuzünden und führte diesen Entschluß auch aus. Sie gibt an gesehen zu haben, wie ihr Mann bei der Heuarbeit auf der Wiese die (jedenfalls erloschene) Pfeife auf das Heu ausklopfte. Da sei ihr der Gedanke gekommen Brand zu legen. Sie habe erwartet, er werde dann seiner eigenen Unvorsichtigkeit die Schuld beimessen. Sie selbst könnte, wenn sie kein Heim mehr hätten, von ihrem Manne fortziehen nnd in einen Dienst eintreten. Am Abend sei sie mit einem Streichhölzchen in die Scheune gegangen, habe es entzündet nnd auf das Heu gelegt. In kurzer Zeit wurden das Futterhaus und das (hölzerne) Wohnhaus ein Raub der Flammen. Nur wenige Fahrnisse wurden gerettet. Einem Schaden von nahe an 8000 K. stand eine Versicberung von 4400 K. gegenüber, von der Anna V. nicht einmal Kenntnis gehabt haben will.

Seit dem Brande wohnten die Ehegatten V. bei den Eltern des Weibes auf deren Anwesen.

Am Abend des 16. Oktober fühlte sich Anna V. sehr unwohl und legte sich vor dem Abendessen zu Bette. Die weiteren Vorgänge schildert sie folgendermaßen. In der Nacht erwachte sie, fühlte heftigen Brechreiz und wollte sich auf den Abort begeben, der sich an den Söller anschließt Sie erreichte denselben nicht mehr und erbrach über die Brüstung des Söllers gelehnt. Von Schwäche überwältigt setzte sie sich dann auf die Schwelle der Türe zum Söller und gebar ein Kind männlichen Geschlechtes. Sie hörte sein Wimmern und blickte es an, es schien ihr im Mondenscheine die Züge Simon V's zu tragen. Dieser Umstand und die Zeit der Geburt erneuten die Angst, ihr Gatte werde das Kind nicht anerkennen. Deshalb beschloß sie es zu töten. Die Nabelschnur riß sie mit den

Händen entzwei, würgte das Knäblein „etwa drei Minuten“ und fiel dann in Ohnmacht. Erwacht sah sie es regungslos neben sich liegen, bereute die Tat, trug es sorgfältig in die Küche und taufte es, wobei es noch einen Laut gab. Sie wartete lange, ob es nicht doch noch zum Leben komme, und als dies nicht geschah, wickelte sie es in ein Handtuch und legte es unter ihre Bettstätte. Am folgenden Tage blieb sie wegen Schwäche im Bette und gab den Angehörigen vor, sie habe starkes Nasenbluten gehabt. Die abgehende Nachgeburt trug sie am Abend selbst auf den Abort, und die Kindesleiche verbarg sie in einem Kornsack und vergrub diesen im Heu. Um die erfolgte Niederkunft zu verheimlichen, trug sie seitdem mehrere Röcke. Am 12. November fuhr sie nach Innsbruck, angeblich in die Gebäranstalt, und schrieb von dort aus, sie sei niedergekommen, das Kind aber sei gleich gestorben.

Am 7. Dezember 1904 fand eine Gerichtskommission die Kindesleiche an der von der V. bezeichneten Stelle im Heu.

Eine Untersuchung des Geisteszustandes fand nicht statt. Die Gerichtsärzte, welche die Angeklagte im Vorverfahren wiederholt sprechen konnten, fanden keinerlei Anhaltspunkte zu einem Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit.

Strafe: schwerer Kerker in der Dauer von 10 Jahren. Die Anklage nahm Mord an dem unehel. Kinde an.

(Urteil des Schwurgerichts Bozen v. 13. März 1905 Vr. 610/4.)

XVII.

Das Ehrgefühl eines Gewohnheitsverbrechers.

Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter **Dr. Huber** in Bozen.

Johann O., Bodenwalker und Taglöhner aus A. im Pustertale, erscheint fünfmal vorbestraft, darunter wegen Raubes mit zwölf Jahren und wegen Notzucht mit sechs Jahren schweren Kerkers. Im Jahre 1885 hatte er in einem einsamen Tale ein Weib überfallen, mit einem Steine zu Boden geschlagen und der Barschaft beraubt. 1897 warf er eine 57 Jahre alte Bäuerin zu Boden, durchsuchte ihre leeren Taschen unter wiederholter Drohung, er mache sie „hin", und vergewaltigte sie, als er kein Geld fand.

Am 13. April 1905 traf O. mit Schub in der Heimat ein, nachdem er in der Strafanstalt Karlau bei Graz eine zehnmonatliche Kerkerstrafe wegen Diebstahls und Betruges verbüßt hatte. Trotz einer Geldunterstützung und Arbeitsgelegenheit verließ er wieder die Arbeit, trank mehrere Tage herum, bat dann wiederholt in einem Gasthaus unter dem Vorwande, ein Paket abholen zu müssen, daß man ihm ein Kind mitgebe, und erhielt endlich um ½6 Uhr abends ein 13jähriges Mädchen zur Begleitung mit Zustimmung der arglosen Mutter. Er zahlte dem Kinde in einer Schänke ein Glas Bier, zweigte mit ihm von der Straße ab, sagte ihm plötzlich im Walde, nun müsse es sterben, begann es zu stoßen, an den Haaren zu zerren und heftig zu würgen, sodaß die Augen des Mädchens aus der Höhlung traten. Er sprach vom „Drüberlassen", sie stammelte ein „Nein", worauf er seine Mißhandlungen verstärkte, bis sie ein „Ja" hervorstieß. Es ließ sich nicht feststellen, ob die Verletzung des Hymen an dem unreifen Mädchen mit dem Finger oder durch den Penis des O. geschah. Schließlich strich er das Kind an den Beinen und am Unterleib mit Ruten, daß es ganz mit Wunden bedeckt war, und ließ es halb bewußtlos liegen. So fand es der Vater spät abends im Walde.

Drei Tage später schlug O. in einem Walde eine 24jährige Bauerntochter nieder und gab ihr mit einem Steine mehrere Schläge

auf den Kopf, bis sie ihm ihre Habseligkeiten gab. Den Versuch, ihre Röcke emporzuheben, gab er auf ihr inständiges Bitten auf.

Am Schlusse der Hauptverhandlung bat der Angeklagte, in die Strafanstalt Gradisca abgegeben zu werden, da er — sich schäme wieder nach Karlau zu kommen, wo seine Aufführung immer gut gewesen sei. Das Verhalten in der Strafanstalt war in der Tat allzeit ein tadelloses.

(Urteil des Schwurgerichtes Bozen vom 10. Juni 1905 Vr. 241/5 13 Jahre schwerer und verschärfter Kerker.)

XVIII.

Zur Lehre von der Bedeutung des realen Beweises.

Von

Dr. Heinrich Švorčik, k. k. Gerichtsadjunkten in Reichenberg,
nach eigener Untersuchung dargestellt.

(Mit 3 Abbildungen.)

„Mit jedem Fortschritt der Kriminalistik fällt der Wert der Zeugenaussagen und es steigt die Bedeutnng der realen Beweise.“ So schreibt Groß in seinem Handbuch Seite V (IV. Auflage). Ein Untersuchungsrichter, welcher heute noch den Tatbestand eines Verhrechens inbesondere eines solchen gegen Leib und Lehen mühsam auf Grund unzähliger Zengenanssagen znsammenzustoppeln bestrebt ist und den Wert der Realien übersieht, ist unter den Untersnchungsrichtern vollkommen veraltet. — Die Darstellung, welche als Beitrag zur Bewertung der Bedeutung der realen Beweise im Nachstehenden geliefert wird, bestätigt die eingangs des Aufsatzes anfgestellte Lehre; man kann sogar behaupten, daß hier die merkwürdige Eigenschaft des Messers in der Tat die Hauptrolle spielte und daß ohne Vorhandensein dieses realen Beweises möglicherweise der Täter der Bestrafung nicht zugeführt worden, oder aber ein Mitbeschuldigter unschuldig verurteilt worden wäre.

Der Sachverhalt ist in Kürze folgender: Am 31. Jnli 1905 wurde im Orte Oberrosenthal hei Reichenberg früh gegen 6 Uhr eine Leiche aufgefunden; ihre eigentümliche Lage veranlaßte den Untersuchungsrichter einerseits zur photographischen Aufnahme derselben, andererseits zur Zuziehung des Gerichtsarztes zum Lokalaugenscheine. Die Lage der Leiche ist aus den photographischen Aufnahmen Fig. 1 u. 2 ersichtlich, weshalb eine weitere Schilderung entfällt;[1]) es sei hemerkt, daß der Gerichtsarzt die eigentümliche Biegung der Beine im Kniege-

1) Anmerkung des Herausgebers: An den beiden Photographien ist übrigens die Tatsache auffallend, daß belde die Lage des Getöteten verschieden aussehen lassen. Abermals eine Lehre, wio zweckmäßig es ist, eine Situation stets von mehreren Seiten zu photographieren, denn im Voraus weiß man nie, welche Aufnahme den richtigen Eindruck machen wird.

lenke dahin aufgeklärt hat, daß der Verletzte infolge des Blutverlustes auf der Stelle wo er gefunden wurde, zusammenbrach und hierbei mit der rechten Fußspitze im Erdreiche stecken blieb[1]), auf diese Weise erfolgte die Umkippung des Oberkörpers oberhalb der Knie; die Frage, ob die Leiche durch unmittelbares Zutun dritter Personen in ihre gegenwärtige Lage gebracht wurde, verneinte der Gerichtsarzt.

Das Obduktionsprotokoll stellte als wichtigste und tödliche Verletzung fest: . . . . . „in der Ellenbogenbeuge des rechten Armes eine Wunde, welche quer gerichtet, 3 cm lang, 2 cm breit ist und scharf gerändert erscheint. Der obere Rand ist überhängend und führt

in einen Wundkanal, welcher 7 cm lang in der Richtung von unten und vorn nach rückwärts und oben in die Höhe führt. Eröffnet man den Wundkanal, so stößt man über dem Ellenbogengelenke auf die quer durchtrennte Armschlagader, daneben sieht man eine quer durchgeschnittene kleinere Blutader . . . . . .“ Am selben Tage wurde festgestellt, daß der Verletzte auf dem Heimwege von einer Tanzunterhaltung mit anderen Burschen in eine Rauferei geriet; die Teilnehmer, (acht an der Zahl) wurden sofort verhaftet. Sie leugneten jedwede Schuld; die fortgesetzten Erhebungen führten zur Enthaftung von fünf der verhafteten Burschen, von den restlichen drei verhafteten Burschen beschuldigten zwei, die Brüder K., den dritten J. D. der Täterschaft,

1) Anmerkung des Herausgebers. Letzteres ist nicht nötig; der schwer Verletzte ist infolge von Schwäche zuerst in die Kniee und dann nach rückwärts gesunken.

während dieser angab, Josef K. sei der Täter gewesen. Zeugen gab es fast keine, die Angaben der enthafteten fünf Burschen, sie seien,

als die Rauferei ernst wurde, davon „gesprungen", erwies sich als richtig. Zwei Mädchen, welche begreiflicherweise sich hüteten, den Raufern in die Quere zu kommen, vermochten nur Nebensächliches anzugeben.

Schon aus dieser kurzen Schilderung geht hervor, daß selbst der eifrigste Schwärmer für die Anhäufung der Zeugenbeweise mit

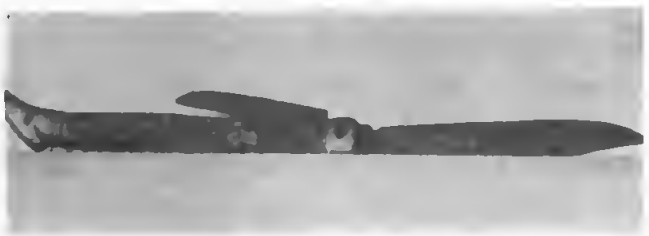

Sammeln von Zeugenprotokollen nicht viel ausgerichtet hätte, die Hauptschwierigkeit lag darin, daß das Beharren der drei Beschuldigten bei ihren Anssagen die Entdeckung des eigentlichen Täters sehr fraglich erscheinen ließ nnd zu befürchten war, daß, selbst wenn sich der

Staatsanwalt zur Anklage gegen die Brüder K. und den D. wegen Verbrechens nach § 143 StG. (Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung) entschließen würde, die Geschworenen sich kaum mit dem spärlichen Beweismaterial und den gegenseitigen Beschuldigungen der drei Beschuldigten begnügen würden. Der Untersuchungsrichter hatte den bestimmten Eindruck, daß die Brüder K. die Wahrheit sprechen und daß D. der Täter ist, doch leugnete dieser hartnäckig, überhaupt im Besitze eines Messers gewesen zu sein, während Josef K. angab, ihm ein solches während der Tanzunterhaltung geborgt zu haben. Endlich gelangte der Untersuchungsrichter am 2. August 1905 Nachmittags in den Besitz des Messers, welches sich in dem Aschenkasten in der Wohnung der K.s befand. Bei der Betrachtung des Messers (Fig. 3) sieht man nun sofort, daß die kleine Federklinge mit der Spitze vorsteht; sie ist auch in den Falz nicht zurückzubringen. Der Gedanke liegt nun nahe, daß eine sofortige Besichtigung der Hände des Beschuldigten die fehlende Aufklärung bringen müßte; doch mußte mit Rücksicht auf den Charakter des Beschuldigten D. und dessen Benehmen äußerste Vorsicht geübt werden; da zu befürchten war, daß er nach Besichtigung der Hände durch den Untersuchungsrichter die etwa vorhandene Wunde einfach samt den sie umgebenden Fleischteilen durch einen kräftigen Biß entfernen würde. Daß er in der Hohlhand der rechten Hand etwas am flotten Schreiben Hinderndes hat, bemerkte der Untersuchungsrichter, welcher dann am 5. August eigens zur Begutachtung der Hand die Gerichtsärzte kommen ließ; diesen wurde der Sachverhalt mitgeteilt, D. wurde vorgeführt, worauf die Gerichtsärzte nachstehenden Befund abgaben: „In der Hohlhand der rechten Hand zeigt der Untersuchte neben dem Daumenballen, einen Finger breit vom Daumenbug entfernt, eine 1 cm lange schmale und hierzu quer gerichtete Wunde, die Ränder dieser Wunde sind teils scharf, teils gerissen, die Wunde selbst durch eine dunkle Borke verklebt. Die Wunde geht nicht durch die ganze Decke der Haut.“ Das Gutachten ging dahin, daß nach dem Charakter der Ränder es sehr wahrscheinlich ist, daß die Verletzung mit dem vorliegenden Messer und zwar mit der Federklinge, welche, auch eingeklappt, mit ihrer Spitze vorsteht und nicht in den Falz zurückzubringen ist, gesetzt wurde, als mit der gezückten Brotklinge auf einen festeren Gegenstand zugestochen wurde. Fügt man das Messer in der Stoßstellung in die Hohlhand des Untersuchten, so fällt gerade die Spitze des Federmessers auf die Wundstelle, welche fünf bis sechs Tage alt ist.“ Hierauf gestand D., den Verletzten allein gestochen

zu haben, und erklärte über Befragen, warum er beharrlich alles leugnete und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Untersuchung der Hand freimütig: „Jeder leugnet, so lange er kann, und erst wenn die Beweise da sind, so gesteht er ein". Mittlerweile langten aus Warnsdorf Akten ein, nach welchen D. am 29. Januar 1905 in Warnsdorf ebenfalls aus Anlaß eines nächtlichen Streites einen Fleischer durch Messerstiche schwer verletzt hat. Immerhin war es möglich, die Voruntersuchung am 23. August 1905 zu schließen; der unter dem schweren Verdachte des Totschlages in der Haft befindliche J. K. wurde schon am 14. August enthaftet und hat den Wegfall einer großen Seelenpein, die ihm die Schwurgerichtsverhandlung als Angeklagten bereitet hätte, nur dem Realenbeweise, welcher im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Beschuldigten zur Folge hatte, zu verdanken.

XIX.

Die Verbrechen Unmündiger nach österreichischem Recht.

Von
Professor **Lenz** in Czernowitz.

Das österreichische Strafgesetz schiebt zwischen die Altersstufe der Kindheit (bis zum zehnten Lebensjahre), während der volle Unzurechnungsfähigkeit vorliegt, und derjenigen der vollen Strafmündigkeit (vom 14. Lebensjahre ab), eine Zwischenstufe der Unmündigkeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ein und unterscheidet innerhalb dieser wieder, ob sich das Delikt des Unmündigen als ein Verbrechen im Sinne des ersten Teiles des Strafgesetzes, oder als ein minder schweres Delikt darstellt; von dem ersteren Falle soll hier allein die Rede sein (§§ 2 lit. d. 237, 269, 270).

Unmündige, erklärt § 269, können auf zweifache Art schuldig werden: a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen nach § 237 nur als Übertretungen bestraft werden. Bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle ergeben sich theoretische Fragen, deren Lösungen praktische Konsequenzen nach sich ziehen. Aus der Marginalrubrik zu § 269, wie auch aus § 2 lit. d. folgt zunächst, daß strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorliegen, die nach ihrer Eigenschaft, d. h. dann, wenn der Täter das 14. Lebensjahr bereits erreicht hätte, Verbrechen wären, aber tatsächlich wegen Unmündigkeit desselben nur als Übertretungen zugerechnet werden. Die abweichende Behandlung der Unmündigen liegt somit in einer geringeren Wertung ihrer Tat, was in der Übertretungsstrafe zum Ausdruck gelangt. Nur die geistige und sittliche Unreife des Täters ist es, welche der Gesetzgeber als Grund geringerer Strafwürdigkeit hinstellt. Nur diese Unreife ist im Gesetze bindend geregelt und der richterlichen Entscheidung entzogen. Es ist daher ungenau, wenn man von „objektiv" verbrecherischen Handlungen der Unmündigen im Sinne von § 269 lit. a spricht [1]) und damit den Anschein erweckt, als ob der Richter nur das Vorliegen des objektiven Tatbestandes

1) Lammasch, Grundriß des öst. Rechts, 2. Auflage, S. 20 u. 49, 1904.

zu prüfen hätte. Da nur der Einfluß der Unreife auf die Zurechenbarkeit des Delikts vom Gesetzgeber behandelt ist, bleibt die Schuldfrage im übrigen der richterlichen Kognition vorbehalten. Diejenigen Gründe, die man herkömmlicherweise als Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet und die der öst. Gesetzgeber im § 2 als Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen, anführt, kommen auch bei Verbrechen Jugendlicher zur richterlichen Untersuchung. Nicht daß Unmündige bei Begehung von Verbrechen stets zurechnungsfähig sind, sondern daß ihre Schuldfähigkeit gegeben sein kann, wenn alle übrigen Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit vorliegen, das wollte der § 269 durch die Fassung „können schuldig werden" zum Ausdruck bringen. Die Deliktsfähigkeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird daher nur anerkannt, soweit die normale geistige und sittliche Reife des betreffenden Alters, oder mindestens die eines Zehnjährigen gegeben ist; nur eine derartige Reife kann ein mit öffentlicher Strafe zu büßendes Verschulden begründen. Die übrigen Gründe des § 2, die, abgesehen von der lit. d., den bösen Vorsatz ausschließen, wie gänzlicher Mangel der Vernunft (lit. a), Begehung der Tat während abwechselnder Sinnenverrückung (lit. b), oder Begehung in einer nichtabsichtlichen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung (lit. c) schließen auch bei Verbrechen Minderjähriger jede Schuld aus. Diese Erkenntnis führt zu dem wichtigen Ergebnis, daß die besonderen Formen der Geisteskrankheit, wie sie die moderne psychiatrische Forschung [1]) gerade in der Jetztzeit nachgewiesen hat, im Rahmen des geltenden Rechts volle Berücksichtigung durch den Strafrichter finden müssen. In allen Fällen, in welchen sich Zweifel an dem Vorliegen der Reife eines Zehnjährigen ergeben, ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit, wenn nötig unter Zuziehung pädagogischer oder psychiatrischer Sachverständiger eingehend zu prüfen und zu entscheiden, ob etwa der Unmündige geistig oder sittlich zurückgeblieben ist. Es hieße die Absichten des Gesetzgebers verkennen, wollte man, wie dies offenbar von der Praxis geschieht, mit der Feststellung, daß der Angeklagte das zehnte Lebensjahr bereits erreicht habe, die Frage des strafbaren Verschuldens als entschieden betrachten. Ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit in bejahendem Sinne gelöst, so entsteht alsdann die weitere Frage der Zurechnung des Einzeldelikts. Die Zurechnung zur Schuld umfaßt ein doppeltes Urteil: Einmal ein kausales in der Richtung, daß die Tat auf den Angeklagten als ihren Urheber zurückzuführen

1) Vgl. statt vieler Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. 1903.

ist und ein distributives, dahin lautend, daß die Tat wider die Rechtspflicht erfolgte und daher schuldhaft ist. Es ist von vornherein klar, daß der Gesetzgeber im § 269 bei der Regelung der Sonderbehandlung Unmündiger stillschweigend voraussetzt, daß die Urheberschaft des Unmündigen bereits feststeht. Erst nach Feststellung des objektiven Tathestandes hat somit der Richter zur Untersuchung des subjektiven zu schreiten. Auch hier schlagen die Normen des § 2 StG. ein, und die Zurechnung zur vorsätzlichen Schuldform kann ausgeschlossen sein, wenn nach lit. e ein solcher Irrtum unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ (entschuldbarer oder nichtentschuldbarer Tatirrtum), oder wenn nach lit. g) die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte. [1])

Ist somit die Tat nicht zur Schuld zuzurechnen, so ist das Verfahren einzustellen, oder wenn die Anklage aufrecht erhalten wird, mit dem Freispruche vorzugehen.

Ist dagegen der objektive wie subjektive Tatbestand eines Verbrechens gegeben, so entsteht die Frage, welchen Delikts sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, und welche Strafdrohung des Gesetzes auf ihn anzuwenden ist. Trotzdem die Lösung aus § 237 wie aus § 269 lit. a) klar ersichtlich ist, gelangte die Praxis der Gerichte, unterstützt von der konstanten Judikatur des Kassationshofes, zu einem theoretisch wie praktisch unhaltbaren Ergebnisse. Der § 269 a) läßt den Unmündigen schuldig werden durch strafbare Handlungen, „welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären", bringt somit zum Ausdruck, daß eine Zurechnung stattfindet, wenn ein Verbrechenstatbestand im Sinne des ersten Teiles des Strafgesetzes verwirklicht wurde. Die Zurechnung erfolgt jedoch nicht in demselben Maße, wie es der Fall wäre, wenn der Täter ein Mündiger wäre, sondern vielmehr, wie § 237 und die Marginalrubrik zu § 269 es aussprechen, nur wegen Unmündigkeit des Täters in geringerem Maße. Der Unterschied in der Zurechnung findet darin praktischen Ausdruck, daß der Verbrechenstathestand nur als Übertretung bestraft wird. Der Unmündige, welcher einen Mord im Sinne des § 134 begeht, ist demnach des Mordes schuldig, aber mit der Übertretungsstrafe des

1) Daß auch der subjektive Tatbestand bei Delikten Unmündiger zu erheben ist, bringt der J. M. E. vom 15. März 1905, Zahl 5540, in Erinnerung, da erfahrungsgemäß die subjektiven Momente erst bei Begnadigungsanträgen hervorgehoben würden, während sie bei entsprechender früherer Berücksichtigung zum Rücktritt von der Anklage oder zur Freisprechung hätten führen können. Vgl. schon Herbst, Handbuch des allg. öst. Strafrechts. 7. Aufl. Bd. II 1882, S. 42.

§ 270, der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, zu belegen. Allgemein gesprochen, heißt dies, daß der Unmündige dieselbe Rechtsgüterverletzung oder Gefährdung wie ein Mündiger begeht, aber wegen seines jugendlichen Alters sich minder schwer verfehlt und von einer minderen Strafe als der Mündige getroffen wird.

Anders die konstante Praxis des Kassationshofes. In der Plenarentscheidung vom 31. Oktober 1902, Z. 14358, Sammlung Nr. 2767 und anderen erklärt derselbe, daß unmündige Personen zwar deliktsfähig seien, aber eine beschränkte Straffähigkeit besäßen. Daraus, daß die Marginalrubrik zu § 269 die Zurechnung der Verbrechen Unmündiger als Übertretung und der Text derselben Gesetzesstelle die Bestrafung derselben als Übertretungen anordne, ergäbe sich, daß das Gesetz nur die Strafwürdigkeit, ein bestimmtes Maß der Strafbarkeit Unmündiger im Auge habe und daher die von denselben begangenen Verbrechen als eine besondere Übertretung, nämlich die im § 269 lit. a) StG. vorgesehene Übertretung der Unmündigen geahndet wissen wolle. In dieser Argumentation ist Richtiges mit Unrichtigem vermengt. Richtig ist, daß die gesetzliche Besonderheit der Bestrafung Unmündiger sich auf die Strafwürdigkeit und zwar, wie wir hinzufügen können auf das geringere Maß derselben bezieht; unrichtig ist aber der daraus gezogene Schluß des Kassationshofes, daß damit eine besondere Übertretung geschaffen wurde. Eine derartige, aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ableitbare Annahme verstößt aber gegen das Analogieverbot des Art. IV KPG.; der § 269 lit. a) enthält keinen neuen Tatbestand einer Übertretung, sondern verweist durch den Ausdruck „strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären", auf die Tatbestände des ersten Teiles unseres Strafgesetzes. Ist aber sowohl der objektive sowie der subjektive Tatbestand diesem Gesetzesteile zu entnehmen, so ergibt sich, daß alle dort angeführten Tatbestände in Betracht kommen, und als Übertretungen zu strafen sind. Nicht eine Sonder-Übertretung schafft der § 269 lit. a), sondern wegen der bei allen Delikten des ersten Teiles gleichmäßig zutreffenden Schuldminderung, soviele Übertretungen als verbrecherische Tatbestände im ersten Teile enthalten sind. Die Norm des § 269 lit. a) hat alle Strafdrohungen gegen Verbrechen in sich aufgenommen und nur wegen der Jugend des Täters die geringere Schuld, welche der einer Übertretung Mündiger gleichkommt, anerkannt.

Der Unmündige ist somit beschränkt deliktsfähig, da er nur wegen der Verwirklichung verbrecherischer Tatbestände verantwortlich ist, kann sich aber aller Delikte im Sinne des ersten Teiles

des Strafgesetzes schuldig machen. Er ist beim Vorliegen des objektiven und subjektiven Verbrechenstatbestandes des gemäß § 269 nur als Übertretung zurechenbaren Verbrechens unter Anführung der betreffenden Gesetzesstelle ans dem ersten Teil schuldig zu erklären und zur Verschließungsstrafe nach § 270 zn verurteilen. [1])

Damit ist keineswegs die Anschanung, die der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1904, Z. 6042, Slg. Nr. 2971 mit Recht mißbilligt hat, verbunden, daß der Unmündige in derlei Fällen eine der juristischen Gestaltung des betreffenden Verbrechens nachgebildeten Übertretung schnldig wird. Nicht die Nachbildnng von Übertretungen hat der § 269 lit. a) vorgeschrieben, sondern die Originaltatbestände des ersten Teiles hat er für anwendbar erklärt und nur deren Strafwürdigkeit herabgesetzt; so viele Verbrechen es gibt, so viele Übertretungen Unmündiger im Sinne des § 269 lit. a.

Aus dem gewonnenen Ergebnisse, daß der Unmündige sich nicht eines Sonder-Delikts schuldig macht, ergeben sich eine Reihe praktischer Konsequenzen.

Zunächst ist klar, daß eine Bestrafung Unmündiger bei jenen Delikten, welche erst die Höhe des Vermögensschadens zu einem Verbrechen macht, wie Diebstahl, Veruntreuung, Teilnehmung an denselben und Betrug nur dann eintreten kann, wenn die gesetzliche Schadensgrenze, welche das Verbrechen von der Übertretung scheidet (50 bezw. 100 K.), überschritten ist. Gerade bei diesen Delikten treten aber alsdann, da die Verurteilung wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreunng usw. erfolgt, die im § 6 der Novelle vom 15. November 1867 RGB. Nr. 131 normierten Ehrenfolgen ein, gehen also die dort genannten Vorzüge und Berechtigungen verloren und hört die Unfähigkeit zur Erlangung derselben erst mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf. Bei dem jugendlichen Alter des Schnldigen entbehrt diese Folge allerdings der praktischen Bedeutnng.

Mit Rücksicht anf die im § 270 angeordnete Verschließungsstrafe von einem Tage bis zu sechs Monaten und die Zulässigkeit der Verschärfung nach § 253 wird die Verjährungsfrist gemäß § 532 mit sechs Monaten zu bemessen sein. [2]) Die wichtigsten Konseqnenzen

1) Irrig war es daher, wenn das Kreisgericht in Pola in seiner Entscheidung vom 15. März 1904 den elfjährigen Täter mit der gemeinen Arreststrafe belegte. Der Kassationshof gab mit Recht aus diesem Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde des Vaters Folge und hob das erstrichterliche Urteil auf. Entscheidung vom 25. Juni 1904, Z. 6042, Sammlung Nr. 2971.

2) Übereinstimmend Herbst, Handbuch, Bd. II S. 42 und Plenarentscheidung des Kassationshofes, vom 22. September 1896, Zahl 11199 Sammlung Nr. 2032, sowie Entscheidung vom 4. Februar 1886, Z. 12864 Sammlung, Nr. 881.

Digitized by Google

ergeben sich jedoch bei der Teilnahme Mündiger am Delikte des Unmündigen. Hat eine Mitschnld oder Teilnahme im Sinne des § 5 StG. stattgefunden, so verlangt das Rechtsgefühl, daß der Mündige, der meist die Verführerrolle gespielt hat, von der vollen Verbrechensstrafe getroffen werde und mindestens nicht hesser wegkomme, wie wenn er sich am Delikte eines Mündigen beteiligt hätte. Dem wird die hier vertretene Auffassnng des Verbrechens Unmündiger vollkommen gerecht, denn sie muß den Mündigen der Teilnahme an einem Verbrechen schuldig finden, das nnr dem nnmündigen Täter als Übertretung zngerechnet wird; die Verbrechensstrafe ist nach § 44 lit. d strenger anszumessen, wenn der Mündige den Unmündigen zum Verbrechen verführt hat. Anders muß der Kassationshof in Konseqnenz seiner Grundanschauung entscheiden. Da der Unmündige nur die besondere Übertretnng nach § 269 lit. a) begangen hat, kann der Mündige, sei er Mitschuldiger oder Teilnehmer, nur desselben Verbrechens, sonach auch nnr einer Übertretung schnldig erklärt werden; eine nnausweichliche Folgerung, die mit dem Rechtsgefühl in offenem Widerspruch steht.

Eine weitere vom Kassationshof in der bereits angeführten Entscheidung vom 25. Jnni 1904 gezogene Folgerung aus der Farhlosigkeit des Sonder-Deliktes nach § 269 lit. a) ist die, daß der Rückfall — beispielsweise beim Diebstahl, der nach § 176 II lit. a bei einem Schadenshetrage von mehr als zehn Kronen, ein Verhrechen wird, wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verhrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft wnrde — dann belanglos wird, wenn einer der früheren Diebstähle in der Periode der Unmündigkeit hegangen wurde. Wenn der Diebstahl des Unmündigen während dieser Zeit nicht als Übertretung des Diebstahls, vielmehr als Sonder-Delikt bestraft wird, liegt kein Qualifikationsgrund vor. Der Kassationshof hat daher in der genannten Entscheidung den Mündigen, der schon zweimal gestohlen hatte, darunter einmal allerdings im Alter der Unmündigkeit, nnr der Übertretung des Diebstahls nach § 460 schuldig erkannt. Nach der hier vertretenen Anschauung wäre der Unmündige bereits früher wegen der Übertretung des Diebstahls zu verurteilen gewesen und die Qualifikation hei der Fassung des § 176 II lit. a (Verhrechen oder Übertretung) gegeben.

Handelt es sich dagegen in einem konkreten Falle um die im § 173 für den Diebstahl vorgeschriehene, von der Praxis auch bei Veruntreuung und heim Betrug angewendete Zusammenrechnung der aus mehreren Angriffen entspringenden Schadensbeträge und werden nach Erreichnng der gesetzlichen Schadensgrenze die mehreren Angriffe

als Verbrechen zurechenbar, so ergibt sich abermals die Frage, ob eine frühere Tat des Unmündigen hierbei herangezogen werden darf. Trotzdem in einem solchen Falle eine Übertretung vorliegt, ist der durch dieselbe zugefügte Schaden dennoch nicht in Anschlag zu bringen. Der Gesetzgeber konnte im § 173 nur Übertretungen Mündiger im Auge haben, weil die Übertretungen Unmündiger nach § 269 lit. b und § 273 gerichtlich überhaupt nicht strafbar sind.[1])

Wir kommen zu zwei, gerade für das österreichische Recht bedeutsamen Ergebnissen. Die starre Festlegung einer absoluten Altersgrenze für die Deliktsfähigkeit bei Verbrechen erfährt eine Milderung dadurch, daß der Richter befugt ist, den Jugendlichen, welcher bereits das zehnte Lebensjahr überschritten hat, freizusprechen, wenn die Untersuchung auf die geistige Reife hin ergibt, daß sie hinter der eines Zehnjährigen zurückgeblieben ist. Daß zur Gewinnung einer begründeten richterlichen Überzeugung nicht nur die Zuziehung der Eltern und Lehrer des Jugendlichen, sondern insbesondere auch die Befragung eines psychiatrisch gebildeten Arztes erforderlich ist beginnt in Deutschland bereits herrschende Anschauung zu werden und müßte auch in Österreich größere Verbreitung in Richterkreisen erfahren. Dies gerade auf Grund neuerer Erfahrungen, welche die starke Verbreitung der klinischen Formen der Imbezillität und Debilität in den Zwangserziehungsanstalten ergeben haben.[2]) Muß der Richter auf Grund der psychiatrischen Expertise die geistige Reife des Zehnjährigen annehmen, dann ist der Angeklagte beim Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes eines Verbrechens, des voll charakterisierten und mit der entsprechenden Bezeichnung wie Körperverletzung, Diebstahl, Notzucht usw. belegten Delikts schuldig zu sprechen. Aus der Eigenart desselben, wie aus den übrigen individuellen wie sozialen Ursachen kann alsdann die sittliche Verwahrlosung abgeleitet werden, die den Anstoß zur öffentlichen Nacherziehung im Sinne der beiden österreichischen Gesetze vom 24. Mai 1885 RGB. Nr. 89 und Nr. 90 geben kann.

1) Übereinstimmend, aber ohne ausreichende Begründung v. Hye das österreichische Straf-Gesetz, 1852 S. 179.

2) So hat Mönkemöller, der Anstaltsarzt am Erziehungshaus der Stadt Berlin zu Lichtenberg, Erhebungen gepflogen, wonach unter den 200 verwahrlosten Knaben, welche untersucht wurden, bei nicht weniger als 68 eine unverkennbare Geistesschwäche nachweisbar war. (Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. S. 44.)

XX.

Verbrecher-Gehirne vom Standpunkte sog. Normalbefunde.

Von

Dr. **Richard Weinberg** in Dorpat.

Man braucht nicht Kriminalpsycholog von Fach zu sein, um zu verstehen, daß die Methoden, mit denen man hisher in das Problem der Verbrechergehirne einzudringen bemüht war, einiger Verbesserungen bedürfen. Es hat zunächst den Anschein, als oh man schon gegenüber dem Material, an dem diese Studien gemacht wurden, nicht immer mit so viel Vorsicht und Kritik sich verhalten hätte, als unbedingt nötig war. Ich kenne selhst Fälle, wo hinsichtlich der Gehirnstruktur schwere Gewohnheitsverbrecher mit Selbstmördern und politischen Fanatikern in einem Atem nntersucht nnd dargestellt wnrden. Die anatomisch-physiologische Untersnchung hat nnr selten die Forderung erfüllt, hewußt zwischen Belastungsverbrecher und Gelegenheitsverbrecher zn unterscheiden. Das Gebiet der Vergehen gegen den h. Geist ist ihr entzogen gebliehen. Die Geisteskranken sind nicht ausgeschieden worden. Kurz, an Objekten, deren Kennzeichnnng nicht weit über das Formale hinausging, haben Generationen aufrichtiger Forscher die Frenden und Leiden kriminalistischer Gehirnstudien erfahren.[1])

Das Zweite betrifft die Methode der Feststellung dessen, was in der äußeren Formausprägung des Zentralorgans auf Kosten des Verbrechens entfällt. Genau genommen, gab es fast his in unsere Tage hinein überhaupt keine solche Methode im eigentlichen Sinne. Die Beohachtung tastete wie im Dunkeln. Denn das Um und Auf der Stndien an Verhrechergehirnen, der Strohhalm, an den das Urteil sich klammerte, hildeten die sogen. „Normalschemata“ der Handhücher. Wirkliche Tatsachen, ein hrauchbares positives Vergleichungsmaterial

1) So mancher „negative“ Befund an Verbrechergehirnen wird damit zusammenhängen. Von größeren Sammlungen soicher Gehirne giit ganz besonders der Satz, daß ihre Quaiität gewöhniich in keinem richtigen Verhältnis zu ihrer Quantität steht.

hatten nnr wenige. Jedes Schema aber ist und hleiht Machwerk, eine Art Kompromiß zwischen Beohachtungseindruck und wahrem Tatsachenbestand, ein Etwas jedenfalls, das, wenn auch noch so vollständig, dem Bilde der Wirklichkeit weit entrückt hleibt.

Und daraufhin haute sich jene fast unabsehhare Reihe gehirnanatomischer „Verhrechermerkmale", „Verhrechercharaktere" usw. auf, die in den Annalen der Kriminalanthropologie eine wohlhekannte Rolle spielen.

In den letztverflossenen beiden Jahrzehnten ist die Erkenntnis der menschlichen Gehirnhildung nicht unhereichert geblieben, und zugleich gelangten mehrere Forscher zn einer dentlich ablehnenden Haltung gegenüher den mit den Verbrechergehirnen zusammenhängenden Fragen, als sich immer mehr die Einsicht aufdrängte, daß jene „Verhrechercharaktere" auch unter Zuständen einer als „normal" angenommenen Gehirnausbildung verhreitet erscheinen.

Anch hier, in der Forderung spezifischer Formausprägungen, von deren Vorhandensein oder Fehlen der Wert der ganzen Lehre abhängig gemacht wurde, verhirgt sich ein merkwürdiger methodischer Fehler, und zwar in doppelter Hinsicht.

Die Angelegenheit der „spezifischen" Verbrechercharaktere am Gehirn wird im folgenden ihre besondere Erörterung finden, aus der die Überzeugung zn gewinnen sein möchte, wie gering im Grunde die Bedeutung dieses Gesichtspunktes für die Frage der Verbrechergehirne als solche erscheint. Wir werden einsehen, daß solche ausschließliche Eigentümlichkeiten nicht nur nicht vorhanden sind, sondern vor allem, daß es ihrer keineswegs hedarf, um das tatsächliche Verhalten der Verbrechergehirne voll zn verstehen. Doch können wir schon hier die Frage nicht umgehen: Auf welchen Grundlagen ruhte die Erkenntnis jenes „Normaltypus", an dem man die Zustände der Verhrechergehirne zu ermessen gesucht hat? Welche Herkunft und Beschaffenheit hatten die Urkunden, die dazu dienten, um als „Norm" der Erscheinungsweise der Verbrecher und Degenerierteu verglichen zn werden? Die Frage ist nicht müßig. Denn das Material der Seziersäle wird kein einsichtsvoller Beohachter als von dem kriminalanthropologischen Standpunkt unverdächtig und einwandfrei anerkennen.

Wir wissen im allgemeinen nicht viel von seiner Beschaffenheit, es dürfte aher in mancher Hinsicht zutreffen, was schon einer der Begründer der kriminalistischen Gehirnlehre von den an die Obduktionsräume Überlieferten sagt, daß es meist Individuen sind, die im Lehen „kompletten Schiffbruch erlitten haben". Ich möchte dazu hemerken, daß viele Anatomien notorisch aus Strafanstalten mit Leichen versorgt

werden. Es gehört viel Wohlwollen und Nachsicht dazu, um Befunde, die von solchem Material herrühren, als gewöhnlich oder gar als normal vom Standpunkte der jetzigen Degenerationstheorie aufzunehmen. Im Grunde entzieht sich die Lehre von den Verbrechergehirnen und die damit zusammenhängenden Angaben, wie man sieht, überhaupt einer strengen Kontrolle. Ob beispielsweise ein Hingerichteter, dessen Gehirn vorliegt, seiner Natur nach schlecht, verbrecherisch veranlagt war, dafür kann es wohl Daten geben. Aber wie sollen wir von einem im Spital Gestorbenen, selbst wenn über ihn mehr feststeht, als Namen, Alter, Geburtsort usw., erfahren, daß er kein psychisch Entarteter, kein Dieb, kein Fälscher war? — Bessere Gesellschaftskreise? Wer kennt nicht die Unzahl der vornehmen Strolche.

Praktisch liegt die Sache nun so, daß wir uns bei dem Versuch, die Gehirne der echten Verbrecher vergleichend zu beurteilen, auf ein relativ einwandfreies Material bescheiden müssen.

In diesem Sinne wurden die dem folgenden zugrunde liegenden „Normaldaten", die sich auf hundert Gehirnhemisphären von Erwachsenen beziehen, zu beschaffen gesucht. Die Obduzierten gehörten zwar den unteren Volksschichten an, fast ausschließlich dem Bauernstand entstammend, aber es waren sämtlich Individuen, die im Spitale von ihren Angehörigen verpflegt, der öffentlichen Fürsorge nicht zur Last fielen, die Unkosten der Verpflegung bezahlten und zuletzt auch von der Verwandtschaft beerdigt wurden. Für die Vornahme ihrer Obduktion bestand daher keinerlei gesetzliche Grundlage, aber das Volk weiß das in unserem Lande meist nicht, glaubt, es müsse so sein, und duldet es gewöhnlich, wenn auch oft murrend. Einen Teil der Obduzierten habe ich im Leben selbst gesehen, ebenso wie ihre Angehörigen. Einer von diesen fragte mich, warum man seiner Frau, vor deren Bahre er stand, der Kopf geöffnet, sie wäre doch nie gestört gewesen. Dies war freilich niemand von denen, über deren Gehirne im folgenden die Rede sein wird; alle galten vielmehr für geistesgesund; ich habe in diese Sammlungen überhaupt nie ein Gehirn aus psychiatrischen Anstalten aufgenommen. Bei Leichen, an denen trotzdem irgend welche Zeichen von Degeneration, sei es am Kopf oder am übrigen Körper zu bemerken waren, wurde das Gehirn auch abgelehnt.

Alle diese Notizen sollen nur andeuten, daß es sich hier um ein Material handelte, bei dem mindestens mehr Aussicht als sonst auf Erlangung „normaler" Befunde vorhanden war und das, soviel ich weiß, in dieser Qualifikation und Herrichtung bisher anderen Beobachtern nicht als Grundlage vergleichender kriminologischer Gehirn-

studien vorgelegen haben dürfte. In der gegenwärtigen Mitteilung werde ich bemüht sein, gestützt auf die an jenem Materiale erzielten Erfahrungen über die Verhältnisse normaler Gehirne, möglichst vorurteilslos in den Geist der früheren Forschungen an Verbrechern einzudringen, zunächst mit der Absicht, eine selbständige Meinung darüber zu erhalten, ob die bisher zu den Verbrechercharakteren in Beziehung gebrachten Gehirnzustände sich tatsächlich als etwas der Norm Fremdes, Eigenartiges, Besonderes bewähren oder ob das Studium der neuen Serien von Verbrechergehirnen hinfort auf anderen Gesichtspunkten zu basieren sein möchte. Schon von früheren Erfahrungen her war es mir bekannt, daß selbst die selteneren von diesen Merkmalen gelegentlich auch an gewöhnlichen Gehirnen auftauchen. A priori war also nicht zu erwarten, daß sich „spezifische" Unterschiede im hergebrachten Sinn dieses Wortes, also ganz spezielle Bildungen, die an Gehirnen Unbescholtener nicht wiederkehren, würden nachweisen lassen. Das Augenmerk mußte also von vornherein auf das Verhalten und die gegenseitige Anordnung der Variationen gerichtet bleiben.

Wenn der Verbrecher im allgemeinen zweifellos ein zusammengesetzter Begriff ist und in keiner Weise einen einheitlichen Typus darstellt, tritt der sozúsagen erbliche, degenerierte Verbrecher, der von Natur aus Verkommene gewiß als eine Erscheinung auf, deren seelisches Gebaren in manchen Hinsichten außerhalb eines normalen Rahmens liegt. Man kann sich auch so ausdrücken, daß man sagt, in seinem Seelenleben sind gewisse Abweichungen von der als durchschnittlich anzunehmenden Gleichgewichtslage vorhanden, und diese Abweichungen sind es, die in dieser oder jener Weise zu „verbrecherischen" Taten führen. Wir können nicht erwarten, in der Körperlichkeit ohne weiteres Bildungen zu bemerken, die direkt verbrecherischen Anlagen zur Grundlage dienen, sie etwa so bedingen, wie dies beispielsweise ein typisch mikrokephales Gehirn hinsichtlich des Idiotismus tut. Aber man darf wohl erwarten, daß schon morphologisch bestimmte Tatsachen hervortreten werden, die jene Störung der physio-psychologischen Gleichgewichtslage andeuten, sie zum Ausdruck bringen. Das ist schon deshalb wahrscheinlich, weil gerade unter den schweren Rezidivisten nachweisbar eine bestimmte Anzahl notorischer Epileptiker auftreten. Und hinsichtlich solcher und vieler anderer Typen von Geisteskranken dürfte es jetzt gegründet sein, anzunehmen, daß sie andere Variationsverhältnisse aufweisen, im Körperlichen wie im Geistigen, und daß bei ihnen bestimmte morphologische Bildungen („Stigmen", „Degenerationszeichen") im ganzen häufiger vorkommen, als bei Vollgeistigen. Bei einzelnen angeborenen

Störungen der Zentralorgane scheinen sich Variationen zu häufen, die ohne eine direkte, erkennbare physiologische Bedeutung für das Organleben zu haben, dennoch faktisch da sind, und man darf daraus schließen, daß die angeborene Störung bezw. Neigung zur gestörten Funktion in irgend einem Kausalnexus stehen müsse mit der Art und Weise der Formausprägung der Materie. In einem gewissen Sinne erscheint es dabei von keiner großen Bedeutung, ob die betreffenden morphotischen Variationen am Kopfe, an den Blutgefäßen, am Knochensystem oder vielleicht an der Nebenniere hervortreten. Sie sollen uns ja den Wahnsinn, die Epilepsie, die Paralyse nicht vom Standpunkte der rationellen Physiologie direkt erklären; auf ihren unmittelbaren funktionellen Schaden oder Nutzen, den sie bringen, kommt es ja nicht an. Wenn wir bei Degenerierten und Verbrechern bemüht sind, gerade auf das Gehirn besonders acht zu geben, geschieht dies zunächst nur deshalb, weil wir die Variationen der nervösen Zentralorgane, wenigstens in grob anatomischer Beziehung, relativ noch am besten kennen und unter anderem weil hier schon unter gewöhnlichen Verhältnissen eine hervorragende Kraft der Variationsbildung sich ausspricht. Ich meine, in diesen Sätzen dürfte zugleich auch die eigentliche anatomische Berechtigung eines Studiums der Verbrechergehirne ausgedrückt sein.

Obwohl die Variationslehre des Gehirns sich vorwiegend auf dem Gebiete der Windungen des Vorderhirnmantels bewegt, werde ich im folgenden auch einige andere Verhältnisse, vor allem die der allgemeinen Gehirnform, des Gehirngewichts und der Gehirngefäße, sodann einzelne spezielle Formausprägungen am übrigen Gehirn wenigstens in ganz allgemeinen Zügen zu behandeln suchen, um auch über den gegenwärtig herrschenden Zustand der Frage einen etwas vollständigern Überblick zu erhalten.

Man darf jedoch bei der Behandlung eines so schwierigen Gegenstandes, einen genauen Begriff von seinem Umfang zu gewinnen, nicht vergessen, aus welch bedeutungsvollen Anfängen er sich hervorgebildet hat.

Anatomisch-physiologisch ist die kriminalistische Gehirnlehre, so viel ich weiß, zuerst von Gall begründet worden, in dessen umfangreichem Prachtwerk man eine in vielen Hinsichten, namentlich auch vom Standpunkte der neueren Auffassungen Lombrosos und anderer erstaunliche Darstellung dieser Angelegenheit findet[1]). Er lehrte vor allem, daß das Verbrechen in vielen Fällen eine physiologische Be-

1) F. J. Gall, Anatomie et physiologie du système nerveux en général et du cerveau en particulier. Vol. III Paris 1818 p. 252 ff.

gründung hat, daß der Verdrecher ein geistig-moralisch defektes Individuum ist, daß dieser Defekt in seiner Körperlichkeit in sichtbarer Weise zum Ausdruck kommt, nnd daß dies ganz hesonders am Gehirn der Fall ist, wo von ihm hei einer Anzahl schwerer Verhrecher eine ühermäßige, dem Schädel sich anprägende Ausbildung einer Gegend beobachtet wurde, die in der heutigen Anatomie als mittlere Schläfenwindung zu hezeichnen wäre.[1]) Es ist gewiß merkwürdig, daß hisher niemand den Versnch gemacht hat, nachzusehen, oh Galls Beobachtung, für die er ja Belege genug aufführt, richtig war, oder ob er sich getäuscht hat. Die Frage ist bis auf den heutigen Tag offen. Und doch liegt eine anatomische Unmöglichkeit hier nicht vor. Ich möchte nnr bemerken, daß gerade an der von Gall bezeichneten Stelle das Gehirn beachtenswerte Unterschiede der Wölbungsverhältnisse aufweist, wie ich mich an in situ durch Gefäßinjektion erhärteten Objekten direkt überzeugt habe. Es kommen also am Gehirn derartige Zustände, wie sie Gall schildert, unzweifelhaft vor, wenn ich auch nicht sagen kann, oh sie hei Verhrechern häufig sind. Ebenso erscheint die Schädelregion in der von ihm bezeichneten Ausdehnung — vom unteren Scheitelbeinrand bis zum Ohr — bedeutenden Schwankungen der Ausmodelliernng unterworfen, was jeder, der eine Reihe Schädel vergleicht, ohne weiteres einsehen wird. Kurz, gegen die Beobachtung als solche lassen sich im Grunde keine ernstlichen anatomischen Bedenken vorhringen, und es steht daher wenigstens soviel fest, daß Gall als erster einen kriminologischen Gehirnbefnnd gemacht hat, der hisher vollkommen unwiderlegt dasteht.

I. Allgemeine Formverhältnisse.

Die Frage, ob die allgemeine Gestaltung des Gehirns bei den Verhrechern bemerkbare Abweichungen von der Norm aufweise, ist, sofern es sich nicht um offenkundige pathologische Verbildungen handelt, schon deshalb mit großen Schwierigkeiten verbnnden, weil in dieser Hinsicht sich der Einfluß der Rasse in hervorragender Weise geltend macht. So wird es zu erklären sein, daß in einigen Reihen von Verhrecherschädeln mehr dolichokephale (Bordier, Jentsch), in anderen sehr viele brachykephale (Lomhroso, Benedikt), in noch anderen beide Typen gleichmäßig neben einander (Pitard) vertreten waren.

Unter 24 Schädeln schwerer Verhrecher, die sich im Jardin des Plantes finden, zählte Obolonski zwölf brachy- bezw. hyperhrachyke-

1) Cf. den Atlas dazu, Pl. VIII (die Windung ist mit VI bezeichnet, wie auch an den Abbildungen vom Schädel der Mutter- und Geschwistermörderin. Madeleine Albert de Moulins Pl. LXIII).

phale und acht mesokephale; echte dolichokephale waren nur drei vorhanden. [1])

Bei Geisteskranken sind übrigens Unterschiede der gesamten Hirnform bemerkt worden. Peli z. B. fand bei

120 Geistesgesunden einen Cerebralindex von 84,42 für Männer, von 83,45 für Frauen,
450 Geisteskranken „ „ „ 83,73 „ „ „ 82,96 „ „

aber die Differenz ist im ganzen keine sehr große, und in beiden Gruppen erwies sich der subbrachykephale Typus in gleichem Grade (mit etwas über 50 Prozent) als vorherrschend.[2])

Der Annahme Pelis, daß bei den Geisteskranken im Durchschnitt die längliche Gehirnform überwiege, was seiner Zeit auch Meynert am Schädel festzustellen suchte, stehen die Befunde von Haškovec und Matiegka[3]) gegenüber, aus denen hervorgeht, daß der durchschnittliche Index des Kopfes Geisteskranker von der Norm nicht abweicht, daß aber die mittleren Indexwerte bei ihnen seltener, die extremen häufiger als gewöhnlich auftreten.

Diese Abweichung vom Mittel, bemerken hierzu die Verfasser scheint zur Geisteskrankheit zu prädisponieren. Gemeint ist damit eine Alteration der gewöhnlichen, für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe typischen Variationsstruktur der Gehirnentwickelung.[4])

Zu den vom Gehirn direkt abhängigen Eigentümlichkeiten der Verbrecherschädel [5]), die von jeher besonders beachtet wurden, gehört neben der Abflachung des Scheitels das bekannte Merkmal der verminderten Entfaltung der Stirngegend.

Corre und Lombroso haben darüber spezielle Daten geliefert. In neuerer Zeit betonte sodann Schelowski die Häufig-

1) N. A. Obolonski, Verbrecherschädel. Wêstnik obscestw. gig. sud. i prakt. medic. 1890 Bd. VII, Heft 1, S. 10.

2) G. Peli, L'indice cerebrale nei sani di mente e negli alienati. Archivio per l'antropolog. e l'etnolog. Vol. XXIV fasc. 3.

3) L. Haškovec und J. Matiegka, Beiträge zur Anthropologie der Bevölkerung Böhmens. Národop. shorn. čestkoslav. 1899. 4—5, S. 20.

4) Man vergleiche zu diesem Gegenstand insbesondere: G. Mingazzini, Osservazioni anatomiche sopra 75 crani di alienati. R Accadem. Medica di Roma 1887 Serie II Vol. III i tav.

5) Die sonstigen „Degenerationszeichen" am Schädelskelett kommen hier nicht in Betracht. Die Literatur dazu ist unübersehbar. Manchmal ist eine erstaunliche Häufung von Anomalien bei demselben Individuum vorhanden. A. de Blasio (Anomalie multiple in un cranio di prostituta. Riv. mens. psichiatr. for. antrop. crimin. scienze aff. 1900 Vol. III p. 293) beschreibt an dem 1225 ccm messenden Schädel einer im Bordell geborenen Zuchthäuslerin und Prostituierten: Processus frontalis ossis temporum; Jnkaknochen, Os malare bipartitum, Torus palatinus, Plagiocephalie, glatte Nähte. Mehr kann man nicht verlangen.

keit stark zurückweichender, niedriger Stirnen bei epileptischen Verbrechern [1]), an denen zugleich viele Fälle von Plagiokephalie, Asymmetrie und Steilheit des Hinterhauptes bemerkt wurden. Schmalheit der Stirngegend beobachtete Jentsch [2]) an einer Reihe von Verbrecherschädeln. Van der Plaats, der die Ansicht vertritt, daß der Entwicklungsgang des Kopfes von Verbrechern und Irren ein ganz anderer ist, als bei Ehrbaren und Gesunden, fand bei Mördern und Geisteskranken eine Verminderung der Durchmesser des Vorderschädels [3]). Auch Pitard ermittelte an Verbrecherschädeln eine etwas geringere Ausdehnung des Stirnteiles [4]), doch hält er eine größere Subcerebralkurve für eine ganz besonderes Charakteristikum derselben, ohne im übrigen das Vorhandensein eines spezifischen kraniologischen Verbrechertypus anzuerkennen. Zufolge den Beobachtungen Mirabellas sollen unter den Rezidivisten namentlich die Schänder und Brandstifter auffallend niedrige Stirnen haben.[5]) Auf die schwächere Ausbildung des Stirnteiles der Hirnkapsel bei Verbrechern legte Lombroso, obwohl ihm die bezüglichen positiven Nachweise Benedikts und anderer zur Seite standen, im ganzen keinen großen Wert [6]): er konstatiert nur, daß Minimalwerte für das Maß der Stirnkurve bei Verbrechern relativ stärker vertreten sind, als bei Unbescholtenen.

Dennoch steht die Tatsache, daß die Stirnbeine von Verbrecherschädeln eine verhältnismäßig geringe Flächenentwicklung haben, nach den Untersuchungen Debierres wohl außer jedem Zweifel. [7]) Auch Sernoffs vergleichende Messungen an je 18 Schädeln von Verbrechern und Ehrlichen brachten eine Bestätigung der Tatsache der geringen räumlichen Ausdehnung des Stirnbeines an Verbrecherschädeln, aber dieser Autor weist auf Grund spezieller enkephalometrischer Erhebungen

1) R. Scholowsky, Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen an der Kgl. Strafanstalt Moabit. Dissert. Berlin 1895.

2) E. Jentsch, Studio su cinque crani di criminali abissini. Arch. di psich., sc. pen. ed antrop. crim. 1897 Bd. XVIII p. 493.

3) Van der Plaats, Berekeningen over de metingen van de hoofden van gewone menschen, misdadigers en krankzinnigen. Feestbundel nitgeven door de Nederlandsche Vereenigung vor Psychiatrie 1897 S. 305.

4) E. Pitard, A propos d'une série de 51 crânes de criminels. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1898, Vol. IX p. 237. Archiv. sc. phys. et nat. Genève 1899. Vol. VII p. 70.

5) E. Mirabella, Note antropologiche su 275 recidivi. Riv. univers. med. chir. e scienze aff. 1900.

6) C. Lombroso, Der Verbrecher, Deutsch von M. O. Fraenkel, Hamburg, 1887 S. 150.

7) A. Debierre, Le crâne des criminels. Biblioth. de Criminologie. Lyon 1875.

nach, daß zwischen den Dimensionsschwankungen des Stirnbeins und der Stirnlappen des Gehirnes absolut kein Parallelismus vorhanden ist, daß also gelegentlich maximale Stirnbeine bei kleinen Stirnlappen bestehen und umgekehrt, und daß die ganze Sache insofern, wie er sich ausdrückt, gegenstandslos wird.[1])

Morphologisch dürfen wir uns hinsichtlich der Bedeutung der in Rede stehenden Eigentümlichkeiten des Stirnbeins keinen Zweifeln hingeben. Sowohl die niedrige und sogenannte fliehende Stirn, die ein bekanntes Merkmal niederer oder mindestens primitiver Entwickelung darstellt, als die geringe sagittale Raumentfaltung des Stirnteiles der Hirnkapsel haben wir, nach dem gegenwärtigen Zustande der hierhergehörigen anthropologischen Erkenntnisse, als Ausdruck einer unvollkommenen Ausbiegung und Wölbung dieser Region des Schädels aufzufassen. Und diese beruht ihrerseits auf einer entsprechend ungenügenden Ausladung des Stirnteiles des Gehirnrohrs nach vorne, nach oben und nach den Seiten hin.

Bei Vorhandensein einer zurückfliehenden Stirn findet man den Stirnlappen des Großhirns flach und niedrig, selbst wenn seine und des Stirnbeines lineare Ausdehnung in sagittaler Richtung keine Einbuße erlitten hat. Wenn nicht alles trügt, dann dokumentiert sich die Minderwertigkeit des Verbrechergehirns, was seine allgemeine Form betrifft, nirgends in so sinnfälliger Weise, wie in der Art der Entfaltung ihrer Stirnlappen. Denn es herrschen hier, sofern die mit den neueren kraniologischen Methoden[2]) gewonnenen Erfahrungen der Wahrheit nahekommen, Zustände vor, die ihrem Wesen nach auf phylogenetische Vorstufen bezw. auf die bei rezenten niederen Menschenrassen beobachteten Bildungen zurückführen und morphologisch aus ihnen heraus beleuchtet werden könnten. Der Hinweis, daß die bei Verbrechern beobachteten Formabweichungen des Stirnschädels auch bei Nichtverbrechern vorkommen, daß sie also keineswegs aus der für den Kulturmenschen geltenden durchschnittlichen Variationsbreite herausschlagen, ist an und für sich richtig, aber ohne jegliche Bedeutung für die Tatsache, daß jene Abweichungen unter Verbrechern häufiger, oft auffallend häufig hervortreten.

1) D. Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Moskau 1895. Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI No. 8, S. 323 ff. Man vgl. hierzu die kritischen Bemerkungen Lombrosos in dessen Aufsatz: Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher. Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI, No. 15 S. 575.

2) G. Schwalbe, Der Neanderthalschädel. Bonner Jahrbücher 1901 Bd. 139 S. 106. Ferner: Über die spezifischen Merkmale des Neanderthalschädels. Anat. Anzeig. 1901 Erg.-Heft zu Bd. XIX, S. 44.

Auch hinsichtlich der allgemeinen Schädelform ergibt sich also der Satz: Der Verbrecher hat in der Ausbildung der Einzelmerkmale keine spezifischen, nur ihm allein zukommenden Besonderheiten, aber seine Variationsstruktur ist schon im Gebiete des Kopfskelettes eine andere.[1])

Um sehr vieles auffallender sind die Variationszustände in dem Antlitzteile des Schädels bei den Verbrechern. Aber obwohl sie mit der Ausbildung des Zentralnervensystems in unverkennbarer Beziehung stehen, von ihr in vielen Hinsichten auch bestimmt werden, muß die Darstellung, um bei dem speziellen Gegenstande der Untersuchung zu bleiben, an ihnen hier vorbeigehen.

II. Das Verhalten der Gehirngefäße.

Seit den umfassenden Untersuchungenvon Windle, Duret und van Gehuchten ist bekannt, daß die Anordnung der Gehirnarterien schon unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterliegt. Die morphologische Bedeutung der hier beobachteten Formvariationen hat bisher nur zum Teil ihre Beleuchtung gefunden, aber man darf wohl annehmen, daß es sich um Zustände handelt, die in dieser oder jener Weise mit Besonderheiten der Gehirnanlage und den Ernährungsbedingungen ihrer einzelnen Teile im Zusammenhange stehen. Hierin liegt zugleich die Berechtigung, die Ausbildung der Gehirnarterien nicht nur in Fällen von pathologischer Alteration der Gehirnfunktionen, sondern auch bei allen sonstigen Abweichungen des Seelenlebens aufmerksam zu verfolgen.

Unter 71 Beobachtungen an Verbrechern fand Giacomini unter anderem einen Fall von Verkümmerung der Art. basilaris, je einen von totalem Mangel der Art. communicans posterior und von Verdoppelung der Art. communicans anterior, außerdem 18 Fälle von abnorm starker Ausbildung der Art. communicans posterior.[2]) Auch Flesch beobachtete bei Verbrechern überzählige Zweige der Carotis cerebralis zur Basilaris, Ersatz der Art. cerebelli posterior inferior durch die Art. cerebelli

1) M. Benedikt, (Anatom. Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879) bemerkte an seinen Verbrecherschädeln mehrfach „Verkürzung des Scheitelbogens," bedingt durch „Aplasie" (Verkümmerung) des Parietalhirns, in einigen Fällen auch Reduktion des Occipitalbogens, sowie Asymmetrien der Basis. Neben vielen brachykephalen Schädeln kamen auch einige hochgradig dolichokephale vor. Er glaubt, daß Verkürzung des Stirnbogens gelegentlich von einem Zurückbleiben des Stirnhirns abhängen kann.

2) Ich konnte diese Daten, die ich Lombroso (Der Verbrecher, Deutsch von Dr. M. O. Fraenkel, Hamburg 1887 S. 191) entlehne, leider nicht verifizieren, da sie in den mir vorliegenden Werken Giacominis nicht zu finden waren.

posterior superior, Unregelmäßigkeiten der Art. profunda cerebri, überwiegende Entwicklung der Basilaris aus der rechten Vertebralis bei fast völligem Schwund der linken, Fehlen der Art. communicans posterior und Atrophie der Art. corporis callosi.[1])

Parnisetti sah in mehr als 65 Prozent seiner Verbrechergehirne Anomalien der Gehirnarterien, vorzugsweise des Circulus arteriosus Willisii. Besonders häufig schienen die Gefäße der linken Hemisphäre ungewöhnliche Variationen aufzuweisen. Oft war geringe Massenentfaltung des Gehirns mit Anomalien der ernährenden Gefäße verbunden.[2]) Am Gehirn des Lustmörders Schneider bestand schwache Ausbildung der Vertebralarterien und Carotiden, sowie ungewöhnliche Kaliberentfaltung der Arteriae communicantes cerebri.[3])

Ob mit solchen Anomalien im konkreten Fall eine mangelhafte Ernährung der Gehirnsubstanz verbunden sein kann, wie dies Parnisetti annimmt, ist schwer zu sagen; unmöglich ist es nicht. Falls atypische Einrichtungen der Gefäßbahnen bei Verbrechern häufiger sind, liegt ihre Bedeutung, wie mir scheint, vor allem darin, daß sie im gegebenen Fall auf das Bestehen einer gesteigerten, der durchschnittlichen Norm nicht zukommenden Variationstendenz des Zentralnervensystems und seiner Bestandteile hinweisen. Es ist ein abgeschmacktes Verfahren, alle Erscheinungen am menschlichen Körper immer wieder auf ihren unmittelbaren funktionellen Wert, ihren etwaigen direkten Nutzen oder Schaden zurückführen zu wollen. Eine Arterienvarietät, die keinen erkennbaren Einfluß auf die normale Ernährung des dem betreffenden Stamme oder Ast zugewiesenen Gewebsterritoriums übt, kann trotzdem Ausdruck einer tiefen morphologischen und physiologischen Desorganisation sein.

Im Zusammenhange mit den Verhältnissen der Verbrechergehirne sind die vergleichenden Befunde bemerkenswert, die Wyrubow hinsichtlich der Einrichtung des Circulus arteriosus Willisii bei Geisteskranken und Geistesgesunden erhielt.[4]) Es fanden sich Anomalien

1) M. Flesch, Untersuchungen über Verbrechergehirne. Anatomische und anthropologische Studien. Würzburg 1882, Tabelle 1.

2) Ch. Parnisetti, Anomalies du polygone artériel de Willis chez les criminels en rapport aux altérations du cerveau et du coer. Archiv d'anthropol. crimin. 1901 Vol. XVI p. 643. Compt.-Rend. Congr. intern. d'anthropologie crimin. 1901 p. 284 et 495.

3) M. et H. Benedikt, Les grands criminels de Vienne: François Schneider. Archiv. d'anthropol. crimin. 1896 Vol. XI p. 14.

4) N. Wyrubow, Unregelmäßigkeiten der Bildung des Circulus arteriosus Willisii, ihre Häufigkeit und Bedeutung bei Geisteskranken. Obosren. psichiatrii 1901, No. 5—6.

dieses Gefäßkranzes bei ersteren, wo sie als Degenerationszeichen aufgefaßt werden, in 52 Prozent, bei letzteren nur in 33 Prozent der untersuchten Gehirne. Weitaus am häufigsten erwiesen sich dabei Formabweichungen der den Stirnlappen versorgenden Äste (A. cerebri anterior). Wie bei den Verbrechern, häuften sie sich auch hier deutlich im Gebiete der linken Gehirnhemisphäre, was vielleicht zum Teil mit der besonderen Inanspruchnahme dieser Hemisphäre für eine Reihe höherer, spezifisch menschlicher Anlagen (Sprachvermögen) zusammenhängen möchte.

III. Fossula vermiana und Kleinhirn.

Nach allem, was wir bisher von den Beziehungen der Gehirnform zu der Gestaltung des Innenreliefs der Schädelkapsel wissen, ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Abweichungen der Formentwicklung des Kleinhirns auf die Ausbildung der Occipitalschuppe von Einfluß sein können. Ob jene kleine Einsenkung, die als Fossa occipitalis mediana seit einiger Zeit vom Standpunkte der Kriminalanthropologie diskutiert wird, direkt mit den Zuständen des Kleinhirnwurmes etwas zu tun hat, ist eine Spezialfrage, die, wie mir scheint, vorläufig nur sekundäre Bedeutung hat. Wenn ich nicht sehr irre, ist auch Lombrosos ursprüngliche Meinung über diesen Punkt die, daß das Auftreten einer stärkeren Fossa mediana nur im allgemeinen mit „Verbildungen" des Vermis oft einhergeht [1]), nicht also direkt von einer Größenzunahme dieses Teiles abhängt. Er führt sogar Fälle von Verkümmerung des Cerebellum bei Verbrechern an, woraus jedenfalls hervorgeht, daß die ganze Angelegenheit gar nicht durch Gall inspiriert ist, wie einige zu vermuten scheinen, in der sonderbaren Annahme, daß dies einen Forscher diskreditiere. Die Bezeichnung „vermiana", die, soviel ich weiß, von Albrecht herrührt, wurde von Lombroso vermieden, der jedoch in neuester Zeit darauf hinwies [2]), daß in 22 von 49 Fällen mit deutlicher Entwicklung einer „Fossetta occipitale" abnorme Vergrößerung des Wurmes bestand, in 14 Fällen außerdem Größenzunahme einer oder beider Kleinhirn-Mandeln vorhanden war.

Das Raisonnement, daß der Wurm, selbst wenn er sehr groß sei, nicht zur Berührung mit dem Knochen gelange und von den Hemi-

1) C. Lombroso, La fossette occipitale chez les criminels et dans les races humaines. Revue scientif. 1883 Vol. XXXI No. 18 p. 574. — L'uomo delinquente, deutsche Ausgabe von Fraenkel p. 190.

2) C. Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale media nei normali, negli alienati e nei delinquenti. Archiv. di psichiatr., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1903 Vol. XXIV p. 34—56.

sphären überragt bleibe, ja auch sonst topographisch nicht mit der Lombrososchen Grube zusammenfalle [1]), verliert gegenüber jenen positiven Befunden sein Gewicht und ist jedenfalls kein zwingender Grund, um die Bezeichnung „vermiana" als unbereehtigt fallen zu lassen. Rossis Beobaehtung über Vorhandensein der Grube bei Fehlen des mittleren Kleinhirnlappens [2]) erscheint mir von wesentlich größerer Bedentung, ist aber noeh ganz vereinzelt und bleibt vorläufig einer sicheren Beurteilung entzogen.

Le Double glaubt, daß nur unter pathologischen Verhältnissen ein direkter Zusammenhang der Fossetta mediana mit der Ausbildnng des Wnrmes anzunehmen sein möchte, wobei er sich namentlich auf die Häufigkeit der Varietät bei Hydrocephalus beruft.[3]) Unter gewöhnlichen Bedingungen vermutet er eher eine Abhängigkeit von dem Entwicklungszustand des Sinns venosus, eine Meinung, der sich auch Hiller anschließt [4]) indem er die Entstehung der medianen Hinterhauptgrube nicht auf Wurmhypertrophie, sondern anf Dehnungsvorgänge im Bereiche des Kopfvenensystems zurückzuführen versucht. Aber gleichviel, die Tatsache, daß Lombrosos Fossetta bei Verbechern auffallend stark vertreten ist, kann nach den Belegen, die bisher darüber vorliegen, kaum bezweifelt werden. Sie scheint auch bei einigen niederen Rassen häufig zu sein, wie aus folgender Zusammenstellung Marimòs ersichtlich wird: [5])

---

1) F. Marimò, Contributo allo stndio della fossetta occipitale e della eresta frontale nel eranio umano nei normali, pazzi, delinquenti e razze inferiori. Archivio per l'antropolog. e l'etnolog. 1888 Vol. XVII p 243—255.

2) U. Rossi, Un caso di mancanza del loho mediano del cervelletto con presenza della fossetta occipitale media. Lo sperimentale 1891 Bd. XLV S. 518 bis 528 i tav.

3) Le Donble, La fossete cérébelleuse moyenne est-elle un stigmate anatomique caractéristique du criminel-né? Bibliogr. anatom. 1902 Vol. XI p. 56—78.

4) A. Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeins. Dissertat. Königsherg 1903.

5) Was die Rassen betrifft, so muß man es mit Marimòs Prozentziffern nicht so genau nehmen, da er von einigen Typen nur wenige Rassenschädel zur Verfügung hatte, von Australiern beispielsweise nnr 14. Außerdem ist der Entwicklungszustand der Fossula occipitalis, wo sie vorhanden ist, ein recht verschiedener, sodaß hinsichtlich einiger Fälle Zweifel entstehen können, ob man sie mitzählen soll. Aber einen ungefähren Maßstab für die relativo Verbreitung der Varietät in den verschiedenen Gruppen können wir immerhin aus Marimòs Daten gewinnen, und mehr brauchen wir ja nicht, sofern nur, was wohl nicht zu bezweifeln, die Daten an und für sich richtig sind.

Häufigkeit der „Fossetta occipitalis media“

bei geistesgesunden Europäern . . .	5	Proz.
„ Geisteskranken	15	„
„ Verbrechern	20	„
„ Papua	22	„
„ Ostjaken, Samojeden	25	„
„ Australiern	28	„
„ Neuseeländern	50	„

Zu ganz analogen Befunden gelangte Cascella, der die Häufigkeit der Grube bei Verbrechern (47 Schädel) mit 23,6 Prozent berechnete, während unter 707 gewöhnlichen Schädeln nur 46 Fälle davon (= 6,5 Prozent) vorhanden waren.[1]) Ebenso zählte Zuccarelli unter 21 Schädeln schwerer Verbrecher vier Fälle von Fossa occipitalis media[2]), was einer Häufigkeit von rund 19 Prozent entsprechen würde.

Alle diese Befunde, aus denen deutlich ein Gegensatz zwischen Verbrechern und Durchschnittsmenschen, zwischen höheren und niederen Rassen hervorleuchtet, deuten doch wohl an, daß es sich hier um keine ganz harmlose Varietät handelt, an der nur ganz im allgemeinen ein durchnittlich seltenes Anftreten (von etwa 4,5 Prozent der en bloc genommenen Sammlungen) zu bemerken wäre[3]).

Zunächst ist in morphologischer Hinsicht zu beachten, daß die mittlere Hinterhauptgruppe eine Tierähnlichkeit darstellt. Sie ist Norm bei vielen Sängern (Chiropteren, Insektivoren, Rodentien bis auf Ungulaten, Marsupialier usw.) und wird bei den Affen in Richtung zu den Anthropoiden seltener[4]), findet sich in dieser letztern Gruppe jedoch nur beim Gibbon. Auch Pithecanthropus soll sie haben[5]). Le Donble erblickt in dem nach seinen Befunden gar nicht seltenen Auftreten der Varietät beim Menschen einen Atavismus, wenu er darin auch keine spezifische Eigentümlichkeit von Verbrechern findet.

Sodann ist es kaum ein Zufall, daß die bei Verbrechern als häufig festgestellte Grube auch bei Geisteskranken eine bemerkenswerte

1) F. Cascella, Della fossetta occipitale media. Archivio di psich., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1903 Vol. XXIV fasc. ½ p. 28.

2) A. Zuccarelli, Intorno alla fossetta occipitale mediana o vermiana. L'Anomalo 1903 Vol. IX p. 9.

3) L. Stieda, Über die Eminentia cruciata des Hinterhauptbeins. Verhdl. d. Gesellsch. Deutsch. Naturf. u. Ärzte. Cassel 1903 Bd. II Abth. 2 S. 226. Der Verf. gründet seine Anschauung auf die in Dissertationen mitgeteilten statistischen Erhebungen von Hiller und Sturmhöfel an Anatomieschädeln.

4) E. Morselli, Sulla fossetta vermiana nei primati. Atti Società Liguist. di scienze natur. e geograf. 1890 I fasc. 2. Archiv. di psichiatr., sc. pen. antrop. crim. 1890. Vol. XI p. 321.

5) Le Double, a. a. O.

Verbreitung aufweist, die die „normale“ Häufigkeit dieser Bildung weit hinter sich läßt. An 118 Schädeln von Geisteskranken fand sie Cascella in 13,6 Prozent, an 73 weiteren in 9,5 Prozent, gegen 6,5 Prozent bei gewöhnlichem Material.[1])

Andererseits beobachtete Paravicini an 296 Schädeln von Geisteskranken 11 Fälle von Fossa occipitalis mediana, jedoch, wie er bemerkt, in Gesellschaft einer ganzen Reihe anderer anatomischer „Degenerationserscheinungen“ [2]). Bergonzoli berechnete an 524 Schädeln Geisteskranker, die ihm vorlagen, für die Fossa occipitalis eine durchschnittliche Häufigkeit von nur 5,72 Prozent, aber unter 54 Schädeln von Epileptikern, die in jener Reihe enthalten waren, fanden sich sechs Fälle davon, was einer Häufigkeit von 11,11 Prozent gleichkommt. Überall sah er als Begleiterscheinung diese oder jene regressive Bildung der Schädelgestalt auftreten.[3])

Daß solche Schwankungen bei Geisteskranken vorkommen, ist ja begreiflich. Bianchi und Marimò berechnen hier 4,5 Prozent, ebensoviel Peli; Paravicini nur 3,5 Prozent; Romiti 12 Prozent; Cascella 13,5, Morselli und Lombroso 14 Prozent; Marimò 15; Mingazzini 22 Prozent für die Häufigkeit der Fossula occipitalis.

Aus den angeführten Tatsachen würde also hervorgehen:

1. daß die Lombrososche Grube als Bildung, die in der Phylogenese als Norm auftritt, gleich vielen anderen solchen „Tierähnlichkeiten“ auch beim Menschen gelegentlich auftaucht, jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Häufigkeit von fünf Prozent nicht überschreitet;

2. daß sie bei Verbrechern eine im Verhältnis zum gewöhnlichen Durchschnitt auffallend große Verbreitung hat, und daß sie

3. bei einer Reihe von Geisteskrankheiten und degenerativen Zuständen, unter denen Epilepsie einen hervorragenden Platz einnimmt, in bemerkenswerter, gegenüber der Norm gesteigerter, wenn auch variabler Häufigkeit angetroffen wird.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Verhalten der Fossa occipitalis media nicht ohne Bedeutung sein kann, selbst wenn man von ihren etwaigen Beziehungen zu der Ausbildung des Kleinhirns ganz absieht. Unter sieben Leichen von Geisteskranken, deren Gehirn er untersuchte,

---

1) F. Cascella, a. a. O.

2) G. Paravicini, Sulla fossetta occipitale mediana. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antrop. crim. 1903 Vol. XXIV p. 252.

3) G. Bergonzoli, La fossetta occipitale media nei pazzi e nei pazzi epilettici. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antrop. crimin. 1904 Vol. XXV p. 25—49.

fand Cascella übrigens sechs Fälle von Hypertrophie des Vermis cerebelli bezw. der Mandeln [1]), manchmal auch beider zusammen, und nimmt daraufhin an, daß es sich um eine Varietät von zweifellos degenerativer Natur handele. Lombroso betont die Bedeutung der Wurmgrube bei Verbrechern und Geisteskranken mit dem Hinweis auf die psychischen und sensoriellen Funktionen des Kleinhirns, die aus psychologischen Erfahrungen, sowie aus Pagenos Experimenten mit Curarereizung als wahrscheinlich angenommen werden können.[2]) Am Gehirn des ungewöhnlich muskelgewandten Banditen Tiburzi soll der Wurm stark entwickelt gewesen sein.[3])

IV. Hirngewicht.

Die ersten Ermittelungen über die Massenentfaltung der Verbrechergehirne schienen in dieser Beziehung auf eine gewisse Rückständigkeit ihrer Ausbildung hinzudeuten, aber, wie so oft, wurde das Gewicht dieser Ergebnisse durch die späteren Erfahrungen wesentlich herabgesetzt. Bei Verbrechen, die große Muskelkraft voraussetzen, ist ein vermindertes durchnittliches Hirngewicht a priori wenig wahrscheinlich. So ist es vielleicht auch, wenn man an den Zusammenhang zwischen Hirngewicht und Intelligenz denkt, mit vielen Fälschern, Betrügern und Dieben, die in ihren Handlungen oft eine erstaunliche, geradezu geniale Geistesgewandtheit und Verschlagenheit beurkunden. Aus dem bloßen Gewicht der Zentralorgane ist unter bestimmten Voraussetzungen wohl im allgemeinen ein Rückschluß auf bestehende Entwicklungsminderwertigkeit denkbar, aber direkte Beziehungen zum Verbrechen oder zu speziellen verbrecherischen Anlagen daraus ableiten zu wollen, wäre ein höchst sonderbares Unternehmen. Niemand hat dies auch bisher ernstlich versucht, am wenigsten die Lombrososche Schule, soweit ich die hierhergehörigen Schriften derselben einsehen konnte. Der Verfasser des mehrfach zitierten Buches über den Verbrecher konstatiert bloß als empirisches Ergebnis, daß in einzelnen Abarten des Verbrechens ein besonderes Verhalten des Gehirngewichtes zu bemerken war und daß beispielsweise zwischen Dieben und vorbedachten Mördern in diesem Punkte

1) F. Cascella, Della fossetta occipitale media. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antr. crim. 1903 Vol. XXIV. fasc. 1—2 p. 28.

2) C. Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale media nei normali, negli alienati e nei delinquenti. Archiv. di psich., sc pen. ed antr. crim. 1903. Vol. XXIV p. 34—56.

3) C. Lombroso, Il cervello dell brigante Tiburzi. Archiv. di psich. sc. pen. ed. antropol. crimin. 1897 Vol. XVIII fasc. 2—3 p. 145—156.

gewisse Unterschiede vorhanden sind. Daß ein im übrigen tadelloses Zentralnervensystem bloß infolge einer znrückgebliebenen Massenentwicklnng sich als minderwertig erweist, scheint theoretisch nicht nndenkbar. Aber wie oft wird das vorkommen? —

Im Anschlnsse an Leluts ältere Bestimmungen [1]), der bei zehn hingerichteten Verbrechern ein (jedenfalls nnr sehr mäßig herabgesetztes) mittleres Hirngewicht von 1350 Gramm gefunden hatte, bezeichnete es Bischoff als auffallende Tatsache, daß von 16 Rauhmördern, deren Gehirne er untersuchte, nur einer über dem Mittel stand, während ihr Dnrchschnitt (1272 Gramm) nm volle 90 Gramm hinter dem mittleren Gewicht (1362) zurückblieb, das dieser Autor für ehrbare Menschen festgestellt hatte. [2]) Da Bischoff anf eine nähere Analyse dieser Befunde nicht eingeht, will ich die betreffenden Gewichtszahlen, deren ich 18 finde, aus seinen Tabellen hierhersetzen. Es sind die folgenden (M = Grenze des durchschnittlichen Gewichts für Unbescholtene):

1153	1200	1317		1365	1431
1180	1212	1332			1455
1185	1221	1333	M		1610
1190	1257	1335			
	1272	1360			

Als auffallend möchte ich hier vor allem die eigentümliche, schon oft bemerkte Variationsstrnktnr dieser Reihe bezeichnen. Denn es finden sich darin nnverhältnismäßig viel Untermittelwerte, also eklatant kleine, leichte Gehirne unter 1300. Ihre Zahl macht, wie man sieht, mindestens 50 Prozent oder die Hälfte der ganzen Reihe aus, gegenüber etwa 30 Prozent solcher Werte in der Norm. Die Anzahl der übermittelschweren Gehirne (über 1400) erscheint nicht übermäßig groß. Dagegen finden sich nur einige wenige, deren Gewicht in der Nähe des für die Norm geltenden Mittels liegt. Knrz, man kann schon in einer so kleinen Reihe nicht die Neignng dieser Gehirne verkennen, sich hinsichtlich ihrer Massenentwicklung mehr innerhalb der terminalen Variationen zn bewegen: eine Besonderheit, die bekanntlich vielfach auch in den Formverhältnissen abnormer nnd degenerierter Gehirne hervortritt.

Nun hatte Bischoff noch eine größere Anzahl (über 100) Gehirne anderer „Sträflinge“, darunter mehrere Mörder, aber sonst größtenteils

1) Lelut, Gazette méd. de Paris. II Sér. Année 1837 Vol. V p. 146. Zit. nach Bischoff.

2) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht. Bonn 1880. Tabelle I. Männer von 1—80 Jahren.

Raubmörder, Totschläger und „vorzüglich Diebe“. Hier ergab sich ein um 11 Gramm das normale Hirngewicht übersteigender Durchschnitt (1373), was Bischoff geneigt ist, teilweise auf die bessere Körperentwicklung der Landbevölkerung, der jene Gehirne entstammten, zurückzuführen. Aber es zeigte sich zugleich, daß auch in dieser Reihe die Zahl der ganz leichten und der überschweren Gehirne etwas reichlicher vertreten war, als an dem gewöhnlichen Material, obwohl die Unterschiede, wie ich aus einer Nachprüfung der Zahlen ersehe, im ganzen nicht sehr groß erscheinen.

Ein ähnliches Verhalten tritt auch hinsichtlich der Schädelkapazität zu Tage.

Auch hier zeigt sich eine besondere Variationsstruktur in dem Sinne, daß die mittleren Werte bei Verbrechern in einem geringeren Verhältnis, als bei Normalen, dagegen in stärkerem Verhältnis die minimalen und maximalen Werte angetroffen werden, während der allgemeine Durchschnittsmittelwert bei den beiden Gruppen keinen bemerkbaren Unterschied aufweist.[1])

Manouvrier berechnete für 45 Mörderschädel eine Kapazität von durchschnittlich 1571 ccm, desgleichen Mac Curdy [2]) für 51 Galeerensträflinge eine solche von 1565 ccm, wobei jedoch die Reihenanordnung der Maße zu folgendem Ergebnis führte:

Schädelkapazität	Moderne Pariser	Franz. Mörder	Franz. Galeerensträflinge
1200—1300 cbcm	1,8 Proz.	— Proz.	3,9 Proz.
1300—1400 „	10,0 „	8,9 „	5,9 „
1400—1500 „	21,8 „	17,8 „	15,6 „
1500—1600 „	30,8 „	33,3 „	35,9 „
1600—1700 „	17,4 „	17,8 „	25,5 „
1700—1800 „	14,5 „	13,3 „	7,8 „
1800—1900 „	4,5 „	6,7 „	5,9 „
über 1900 „	—	2.2 „	—

Ob, wie es demnach scheinen könnte, einzelne Gruppen oder Typen von Verbrechern durchschnittlich ein höheres, andere hinwiederum ein gegen die Norm etwas niedrigeres Hirngewicht aufweisen, wage ich nicht zu entscheiden. Tatsache ist, daß auch Motti in neuerer Zeit

---

1) J. Ranke, Die Schädel der altbayerischen Landbevölkerung. Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns. 1879 Bd. II. S. 55.

2) G. G. Mac Curdy et N. Mohyliansky, Le poids et la capacité du crâne, le poids de la mandibule, les indices crânio-mandibulaire, crânio-cérébral etc. étudiés sur 61 crânes de criminels. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1897, Sér. IV Vol VIII fasc. 5 p. 408.

das Gewicht von Verbrecherhirnen mit durchschnittlich 1363 Gramm höher fand, als das seiner Normalhirne (1331)[1]).

Andererseits betont Schelowski die auffallende Kleinheit des Kopfes epileptischer Verbrecher.[2]) Mondios[3]) und Parnisettis Verbrechergehirne standen in den meisten Fällen unter dem für Gesunde festgestellten mittleren Gewicht[4]), ebenso wie die von Varaglia und Silva gemessenen Verbrecherinnenschädel eine verminderte Kapazität aufwiesen.[5]) Unter sieben Kapazitätsziffern von schweren Verbrechern, die Benedikt mitteilt, findet sich eine von unter 1200, mehrere von unter 1400 ccm.[6]) Ebenso bemerkte Mingazzini eine größere Häufigkeit von Submikrokephalie bei Verbrechern.[7]) Unter sechs Boxern zählte Ranke zwei Gehirne mit abnorm kleinem Gewicht[8]). Das Gehirn der 22jährigen Muttermörderin Marie Köster wog 1164 Gramm, obwohl es durch hohen Wassergehalt abnorm beschwert war[9]); das des Raubmörders Leopold Freud, 23 Jahre alt, 1340 Gramm mit den Meningen und dem Blute[10]); das des Mörders Bobbe, der von kleiner Statur war, 1400 Gramm[11]), das Gehirn des 43jährigen hochgewachsenen

---

1) G. Motti, Anomalie degli organi interni nei degenerati. L'Anomalo 1894/1895 Vol. VI p. 131.

2) R. Schelowsky, Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen an der Strafanstalt Moabit. Dissert. Berlin 1895.

3) G. Mondio, Nove cervelli di delinquenti. Contributo allo studio delle circonvoluzioni cerebrali nei delinquenti. Archiv. per l'antropol. e l'etnolog. 1895 Vol. XXV. Archiv. di psich., sc. pen. etc. 1896 XVII, 477.

4) Ch. Parnisetti, Anomalies du polygone artériel de Willis chez les criminels en rapport aux altérations du cerveau et du coeur. Arch. d'antropol. crimin. 1901 Vol. XVI p. 643.

5) S. Varaglia e B. Silva, Note anatomiche ed antropologiche sopra 60 crani e 42 encefali di donne criminali italiane. Bibliot. antropol.-giurid. 1886 Ser. 2 Vol. VII.

6) M. Benedikt. Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879.

7) G. Mingazzini, Sopra 30 crani ed encefali di delinquenti italiani. Riv. sperim. di freniatr. 1888 Vol. XIV, fasc. 1—2 p. 1—49.

8) J. Ranke, Corr.-Bl. Deutsche Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urg. 1904. XXXV No 2 S. 10. Die Gewichtsdaten sind: 1185, 1263, 1468, 1470, 1552, 1558, die beiden letzten, wie R. bemerkt, übergroß.

9) O. Hotzen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888 N. F. Bd. XLVIII S. 396.

10) A. Willigk, Vierteljahrsschr. f. prakt. Heilk. Prag 1876, Bd. CXXXI S. 16.

11) W. Waldeyer, Corresp.-Bl. Deutsch. Gesellsch. Anthrop., Ethnog., Urg. 1901 Bg. XXXIII, No. 11—12 S. 140.

und starken Mörders Prévost mitsamt den Meningen 1422 Gramm [1]), das des Präsidentenmörders Leon Czolgosz 1460 Gramm [2]).

Eine deutlich abnorme Schwankungsbreite des Gehirngewichts, die zu der bei Verbrechern gewisse Analogien bietet, scheint auch durch Geisteskrankheiten bedingt zu werden. Ganz abgesehen von Idiotie, die gelegentlich Gehirne von 700 Gramm aufweist, gelangen beispielsweise bei der progressiven Paralyse Werte von 1000 und darunter zur Beobachtung, und nach den Untersuchungen von Bartels, die sich auf 1240 Wägungen stützen, scheint in der Tat hervorzugehen, daß manche — der Verf. behauptet alle — Geisteskrankheiten von einer Verminderung des durchschnittlichen Gehirngewichts begleitet werden.[3]) Bei Epileptikern werden auffallend viel ganz leichte und sehr zahlreiche schwere und schwerste Gehirne angetroffen [4]), und ähnliches gilt von der Irrenparalyse, bei welcher Ilberg außer schweren auch mehrere Gehirne von 900 Gramm und darunter antraf.[5]) In dem durchschnittlichen Hirngewicht vermochten Meyer und Heiberg, abgesehen von Periencephalitis, wo Mindergewicht bestand, keinen nennenswerten Unterschied zwischen Geisteskranken und Boyds Normalziffern zu ermitteln [6]), während andererseits Cascella aus 214 Gehirnen Geisteskranker ein Mittel von 1231, die Pia eingerechnet, vorfand, wobei Epilepsie, Phrenasthenie, Dementia senilis und paralytica mit den geringsten Werten vertreten waren.[7])

Ob das Kleinhirn bei Verbrechern ein höheres Gewicht erreicht, wie dies behauptet worden ist, scheint jetzt einigen Zweifeln zu begegnen. Varaglia und Silva bestimmten das Klein- und Mittelgehirn

---

1) P. Broca, Le cerveau de l'assassin Prévost. Bull. Soc. Anthropol. Paris 1880 Sér. 3 Tome III p. 233.

2) E. A. Spitzka, Americ. Journ. of insanity. 1902 Vol. LVIII No. 3 p. 390.

3) Bartels, Über das Gehirngewicht bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatr. 1888 Bd. XLIV, S. 180.

4) Tigges, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. 1889 Bd. XLV S. 97.

5) G. Ilberg, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile von 102 an Dementia paralytica verstorbenen Sachsen. Alglem. Zeitschr. f. Psychiatr. 1903 Bd. LX, S. 330.

6) E. Mayer und P. Heiberg, Recherches sur le poids du cerveau chez les aliénés de l'hospice St. Jean à Copenhague. L'Anthropologie 1895 Vol. VI, p. 625.

7) F. Cascella, Sul peso del cervello nei malatti di mente. Atti X Congr. Soc. fren. ital. in Napoli 1900.

von 60 Verbrecherinnen [1]) zu durchschnittlich 155 Gramm, bei ehrbaren Frauen zu 141; späterhin aber ermittelte Motti für das Verbrecherkleinhirn ein Gewicht von nur 140 Gramm gegen 143 in der Norm [2]), Es ist möglich, daß auch hier, wie beim Gesamthirngewicht, Durchschnittszahlen die wirklichen Verhältnisse nicht richtig beleuchten.

V. Das Vorderhirn.

In der ungewöhnlich lebhaften Diskussion, die sich im Anschluß an Benedikts erste Mitteilungen über den Typus der „Rückfallgehirne" entspann [3]), erhielten die außerordentlichen Schwierigkeiten dieses merkwürdigen Problems schon eine gewisse Beleuchtung. Die Stellungsnahme der Psychiater und Fachanatomen, auf deren Stimme es der allgemeinen Auffassung ja zunächst ankam, war anfänglich deutlich ablehnend. Meynert erklärte es mit einer bei einem gebildetem Arzt und Forscher fast unverständlichen Rücksichtslosigkeit a priori für völlig unwahrscheinlich, daß Zustände von so komplizierter Art, wie sie bei Verbrechern in Betracht kommen, in verschiedenen Fällen auf einen bestimmten regelmäßigen Gehirnbefund zurückführbar wären [4]), was übrigens niemand behauptet hatte.

Aus dem Kreise der Fachanatomen hat nächstdem K. v. Barde-

1) S. Varaglia u. B. Silva, a. a. O. und C. Lombroso, Der Verbrecher S. 184.

2) G. Motti, L'Anomalo 1894.

3) Die ältesten anatomischen Angaben über „Abweichungen" der Gehirnausbildung bei Verbrechern scheinen auf Benivieni († 1502) und Tommaso Bartolini zurückzuführen (cf. C. Bonfigli, Sette osservazioni sull cervello dei malfattori. Archiv. si psichiatr., scienze pen. ed antropolog. erimin. 1897 Bd. XVIII. fasc. 2/3 p. 299—300). Eine kurze Notiz darüber findet sich ferner bei Huschke (Schädel, Hirn und Seele S. 171). Ein Vorgänger von Benedikt ist Hamy (Encéphale d'un supplicié; — absence du premier pli de passage gauche. Bull. Soc. Anthr. Paris 1873 I. p. 18).

4) Th. Meynert, Kritisches über Nachrichten von Verbrechergehirnen. Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte Wien 1876 Nr. 25 S. 144—148. Hier eine kleine Probe von Meynerts polemischen Methoden. Der Hinterhauptlappen (als Sitz der Moral!), führt er aus, wiegt bei den Affen 20 %, beim Menschen 15 % vom Vorderhirn; also bedeutet größere Affenähnlichkeit größere Moral! — Kann man noch ungerechter sein? Meynert verschmäht es sogar nicht, sich in dieser Sache um Witzeleien zu bemühen, indem er bemerkt: „Gall hält die Spitzköpfe, Carus die Langköpfe, Benedikt die Kurzköpfe für zum Verbrechen veranlagt", woranf letzterer (Anatom. Stud. an Verbrechergehirnen S. 136) mit Recht feststellt, daß die Köpfe alles andere, aber nicht korrupt sein sollten. Meynert ist aber nicht nur ungerecht, sondern auch schonungslos, denn er stellt die Exaktheit von Benedikts Beobachtungen in Frage, weil dieser es unterließ, seine Verbrechergehirne aufzuwiegen!

leben, obwohl an seinen Namen keine speziellen Hirnforschungen anknüpfen, hervorgehoben, daß jene Varietäten der Furchen und Hirnwindungen, die, wie er selbst zugibt, an den Gehirnen „nachweislicher Verbrecher“ häufiger als sonst angetroffen werden, gar keine psychische Bedeutung haben sollen. Das ist, wie wir sehen werden, eine ganz überflüssige Bemerkung, eine unnötige Verquickung mit den funktionellen Beziehungen der Windungsanordnungen, von denen wir auch jetzt nichts wissen und auf die es für die Sache selbst nicht ankommt. Übrigens fand Bardeleben unter zwei Verbrechergehirnen, die er studierte, das eine „normal gebaut“, aber schon das zweite, von einem Gattenmörder, hatte eine Reihe auffallender Atypien.[1]) Recht entmutigend wirkte, wie selbst Lombroso in der zweiten französischen Ausgabe seiner Verbrecherstudie[2]) zugeben mußte, das fast gleichzeitige Urteil Giacominis, der auf Grund eingehender selbständiger Untersuchungen zu dem Schluß gelangte, daß die Gehirne der Verbrecher keinen speziellen Bildungstypus darstellen, sondern die gleichen Variationen und diese in dem gleichen Verhältnis, wie andere gewöhnliche Gehirne aufweisen, und zwar Variationen, die, wie er sich ausdrückt, wir keineswegs in Beziehung zu schlechten Handlungen bringen können.[3])

Topinard behandelt zwar nicht speziell die Frage der Windungen, aber er beurteilt die Theorie des Reo nato vom Standpunkt der gesamten Gehirnentwicklung und vertritt die Meinung, daß die Auf-

1) K. v. Bardeleben, Über Verbrechergehirne. Verhandl. d. 55. Versammlung Deutsch. Naturf. u. Ärzte, Sektion f. Anat. u. Physiol. 1882. Nach dem Originalbericht von Boerner in Deutsch. Medic. Wochenschr. 1882 S. 552. Daß Atypien an Verbrechern „oft aber auch nicht“ da sind, ist selbstverständlich, und niemand hat verlangt und behauptet, daß wir, wie B. glaubt, imstande sein sollen, aus einer Anzahl vorgelegter Gehirne die von Verbrechern stammenden „herauszufinden“. Für die Frage selbst ist gerade Bardelebens Meinung übrigens insofern nicht maßgebend, als wir ihm im Gebiete der Gehirnanatomie zu keinem Dank für eine Bereicherung unserer Kenntnisse verpflichtet sind. Der Inhalt seines Vortrages ist aber außerordentlich charakteristisch für das Schicksal bedeutender Probleme.

2) Diese habe ich im Augenblick nicht zur Hand, ersehe es aber aus Lombrosos eigenen Worten in seinem Aufsatz: „Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher“, Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI Nr. 15 S. 571.

3) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell' uomo. Torino 1882 p. 197. („Ma la realtà si è che i cervelli degli individui compromessi davanti alla società non constituiscono presso di noi un tipo speciale di conformazione, ma presentano le stesse varietà e nella stessa proporzione degli altri cervelli, varietà che non possiamo per nulla mettere in rapporto con le loro malevoli azioni“).

stellung eines allgemeinen Verbrechertypus mit den von Lombroso geforderten unterscheidenden Charakteren einer strengen Kritik nicht standhalte [1]). An seiner Kritik sieht man es aber sofort, daß es leichter ist, eine neue Wahrheit zu bestreiten, als sie zu entdecken. Mit welchen Kenntnissen übrigens einzelne Autoren die Ergebnisse von Verbrecherhirnstudien zu beurteilen wagten, ergiebt sich deutlich aus dem Beispiel von v. Hölder [2]), der, obwohl er selbst schon unter wenigen untersuchten Gehirnen schwerer Verbrecher an dem eines Raubmörders „entschiedene Abweichungen von dem gewöhnlichen Verhalten" antraf, sich dennoch ziemlich abfällig über die ganze Sache äußert, unter dem Hinweise, daß „die unvollkommene Bedeckung des Kleinhirns durch den Hinterhauptlappen" und anderes mehr „zu den regelmäßigentypischen Charakteren" des menschlichen Gehirns gehören soll.

Ein wesentlich verständnis- und maßvolleres Verhalten beobachten Flesch und Schwekendiek, gestützt auf Ergebnisse anatomischer Spezialuntersuchungen. Wenn ersterer hervorhebt, daß die Annahme eines spezifischen Verbrechergehirns „vorläufig gewiß noch nicht berechtigt ist [3])", so ist dies nur eine begreifliche Reserve, die sich schon Benedikt selbst vorbehielt, indem er schrieb: „Die Verbrechergehirne zeigen Abweichungen vom Normaltypus, und die Verbrecher sind als eine anthropologische Varietät ihres Geschlechtes oder wenigstens der Kulturrassen aufzufassen. Dieser Satz ist geeignet, eine wahre Revolution in der Ethik, Psychologie, Rechtsphilosophie und Kriminalistik hervorzurufen. Ebendeshalb muß er mit der äußersten Vorsicht aufgefaßt werden; er darf noch nicht als Prämisse dienen, er darf noch nicht aus den Händen auserwählter Anatomen gelassen werden. Er muß noch vielfach und vielseitig an der Hand der Tatsachen geprüft werden, bis er als gesicherter Gewinn des menschlichen Geistes erscheinen kann. Schon die vorauszusehende Mannigfachheit der Befunde bei verschiedenen Rassen weisen diesem Satze noch ein Warteplätzchen in der Geschichte an, und wertvolle und auch wertlose negative Befunde werden die Meinungen wohl noch lange hin- und herschwanken lassen." [4]) Flesch hatte ein relativ beschränktes und qualitativ — da

1) M. Topinard, L'anthropologie criminelle. Revue d' Anthropolog. III Sér. Tome II, 1887 Fasc. 6 p. 658—691.

2) Dr. v. Hölder, Über die körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten der Verbrecher. Arch. f. Anthrop. 1889. XVIII. 217.

3) M. Flesch, Über einige pathologische Befunde bei Verbrechern und Selbstmördern. Sitz.-Ber. d. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg pro 1880. Verhandl. 1881 S. XVIII.

4) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879, S. 110—111.

sich auch Selbstmörderhirne darunter fanden — übrigens nicht ganz einwandfreies Material zur Verfügung, an dem aber Schwekendiek dennoch das Bestehen gewisser Atypien nicht leugnen konnte.[1])

Betz sah an Gehirnen mit deutlichen Abnormitäten der Oberfläche an Jodalkohol-Abfaserungspräparaten[2]) vollständiges Fehlen bestimmter Faserbündel der Gehirnrinde oder Mangel einer Verbindung derselben mit den benachbarten Faserzügen. Darin liegt, nach Meinung von Betz, eine der anatomischen Begründungen von Benedikts Theorie der Verbrechergehirne.

Aus den reichlichen und sehr sorgfältig erhobenen Daten, die wir Tenchini über die Gehirnform der Verbrecher verdanken, geht ausdrücklich hervor, daß diese Gehirne reicher an Anomalien sind als der gewöhnliche Durchschnitt, Tenchini hält das Auftreten sogen. „Atypien" in Gestalt sehr zahlreicher Variationen der Furchen und Windungen als bezeichnend für die Ausbildung der Verbrechergehirne. Ja diese Atypien der äußeren Gestaltung sollen eben das sein, was zum Verbrechen „prädisponiert".[3])

Man erkennt, welchen Fortschritt die Massenbeobachtung hier eröffnete. Das Verhalten der Gehirn*variationen* erwies sich als bedeutsamer Angriffspunkt für alle weiteren Studien auf diesem Gebiete.

Dies leuchtet ganz besonders aus den Ergebnissen Mingazzinis hervor, die kurz in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden können:[4])

---

1) E. Schwekendiek, Untersuchungen an zehn Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern. Verhandl. d. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg 1881. N. F. Bd. XVI S. 243. Die Arbeit ist leider zu arm an Abbildungen, man kann oft nicht verifizieren, was in den Beschreibungen gemeint ist.

2) W. Betz, Über die Verbreitung der Faserbündel in der Gehirnrinde. Verhandl. des VII Kongresses russ. Naturf. u. Ärzte zu Odessa 1883. Betz hatte selbst große Erfahrung in Fragen der Verbrechergehirne, unter anderem kannte er die Benediktschen Präparate aus eigner Anschauung.

3) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Bd. I—IV. Parma 1885, 1887, 1891, 1895. Das Allgemeinergebnis ist schon im ersten Bande (Superficie metopico, 120 S., con 22 fig. 8°, Parma 1885) kurz angedeutet.

4) G. Mingazzini, Il cervello, in relazione con i fenomeni psichice. Studio sulla morfologia degli emisferi cerebrali dell uomo. Bibliot. antropolog.-giuridica Ser. I Vol. XXII. Torino 1895. Cap. VI. La morfologia degli emisferi cerebrali nei delinquenti, p. 96. Mingazzinis Urteil fällt schwer in das Gewicht, da er sich auf langjährige eigene Spezialforschungen beruft und die *normalen* Entwicklungs- und Variationsverhältnisse vollkommen beherrscht. — Auch auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Rom soll sich Mingazzini, wie ich einem Zitat bei Sernoff (Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschungen. Biolog. Zentralbl. 1896 Bd. XVI, No. 8 S. 326) dahin geäußert haben, daß die Architektonik der Verbrechergehirne nichts besonders Spezifisches darbiete, daß aber innerhalb der Variationsbreite der Gehirn-

1. Es giht keinen besonderen Verhrechertypus des Gehirns (non esiste affatto nei delinquenti un typo speziale di cervello).

2. Die allgemeine Anordnung der Gehirnoherfläche hinsichtlich der Hauptspalten und der Lagerung der Windungen und Furchen in den einzelnen Lappen ist bei den Verhrechern eine ganz ähnliche wie hei Nichtverhrechern (ma le considerazionioni sul modo con cui si comportano i solchi fondamentali, e le disposizioni delle circonvoluzioni e dei solchi nei singoli lohi dimostrano come nei delinquenti il comportamento generale della superficie esterna degli emisferi sia affatto simile a quello dei normali).

3. Doch ist nicht zu verkennen, daß ungewöhnliche Anordnungen (disposizioni insolite) hei den Normalhirnen weniger häufig angetroffen werden, als hei Verhrecherhirnen; ehenso ist

4. die Häufigkeit von Anomalien, Hemmungshildungen oder Atavismen am Verhrechergehirn eher gesteigert (che la frequenza di anomalie, aventi, od un significato di arresto di sviluppo, o filogenetico, sia piuttosto considerevole snl cervello dei delinqnenti), was ganz hesonders von der Gruppe der schweren Verbrecher und Totschläger gilt.

Mit der Betonung einer Abweichung der Variationsbreite hat Mingazzini, wie mir scheint, im allgemeinen das Richtige getroffen und eine Auffassung begründet, die auch mit den Erfahrungen im Gehicte der Psychologie der Verhrecher, sowie mit dem gegenwärtigen Zustande der Degenerationslehre im Einklange steht. Ich komme darauf noch zurück.

Im Anschlusse an die Untersuchungen von Mingazzini und Dehierre hat nun das letztverflossene Jahrzehnt eine Reihe mehr oder weniger schroffer Verurteilungen hervorgehracht, die auf eine endgiltige Ablehnung der Theorie der Verhrechergehirne hinzielen. Gleich allen andern Beobachtern vermißte auch Dehierre dnrchgreifende unterscheidende Merkmale an Verbrechergehirnen.[1]) Das war auch nach allem Bisherigen, wie ich ja schon hemerkte, gar nicht anders zu erwarten. Sonderharerweise nimmt er an, eine mikroskopische Untersuchung habe mehr Aussicht auf positive Ergehnisse. Im übrigen fand auch Dehierre, ohwohl sonst kein Freund des Lombrosismus, an Verhrechergehirnen häufiger anatomische „Anomalien" (bezw. ungewöhnliche Formvariationen) in Gestalt atavischer und atypischer Verhältnisse, als an den Gehirnen unbescholtener Individuen, die zur Vergleichung dienten.

windungen atypische und atavische Bildungen ungleich häufiger auftreten, als an den Gehirnen unbescholtener Individuen.

1) A. Debierre, Le crâne de criminels. Bibliot. de criminologie XIII. Lyon 1895.

Um die früher gewonnenen Ergebnisse der genannten Beobachter einer sicheren Prüfung zu unterziehen, bediente sich Sernoff statistisch-vergleichender Massenuntersuchungen, die natürlich am ehesten dartun können, inwiefern bei den Verbrechern tatsächlich ein quantitatives bezw. prozentuales Überwiegen einzelner Gehirnformationen im Sinne von Mingazzini, Tenchini, Debierre und an derer vorhanden ist. „Die systematische Untersuchung der Verbrechergehirne nach meiner Methode", schreibt Sernoff [1]), „führte zu ganz analogen Ergebnissen, wie die vergleichende Betrachtung der normalen Rassengehirne. Es stellte sich heraus, daß die prozentische Häufigkeit der einzelnen Formen bei beiden (sc. bei Verbrechern und Nichtverbrechern) entweder genau übereinstimmte oder nur so geringe Differenzen darbot, daß diese letzteren auch durch den Einfluß von Zufälligkeiten in der Auswahl der Stücke erklärt werden konnten. In einigen Fällen, wo die Häufigkeitsziffern etwas stärker differieren, bedeuten die Ziffern sogar das genaue Gegenteil von dem, was Mingazzini, Lombroso und Debierre beweisen wollen, d. h. die Abweichungen vom Furchenschema sind bei normalen Individuen häufiger, als bei Verbrechern anzutreffen. Es ergab sich demnach hier eine Bestätigung dessen, was Giacomini schon vor längerer Zeit geäußert hatte, indem er, wenn auch nicht auf Grundlage statistischer Erhebungen, so doch in Berücksichtigung des ganzen Verhaltens der Verbrechergehirne die These aufstellte, daß die letzteren kein spezifisches Gepräge aufweisen, sondern dieselben individuellen Windungsvarietäten durchblicken lassen, wie die Gehirne der übrigen Menschen. Daß Giacomini im Gegensatze zu den Beobachtungen anderer Forscher eine derartige Schlußfolgerung ziehen konnte, ist ganz natürlich; denn er hatte durch die Betrachtung und das Studium der zahlreichen Varietäten am Gehirn normaler Individuen die Möglichkeit gewonnen, einen richtigen Maßstab an die Einzelheiten der Verbrechergehirne anzulegen, mit anderen Worten, er besaß hier den erforderlichen erfahrenen Blick, welcher anderen Bearbeitern dieser Frage größtenteils abging. Diese unzureichende Kenntnis des normalen Hirnbaues hat es auch bedingt, daß die meisten Anhänger der Lehre Lombrosos ganz gewöhnliche Gehirnbildungen als Verbrechereigentümlichkeiten in Anspruch nahmen. Leider wurde auf die skeptische Sprache Giacominis zur Zeit noch wenig Gewicht gelegt, da er sich nur auf allgemeine Ergebnisse stützen konnte. Heute aber führt das Studium der Gehirnwindungen nach meiner Methode

1) D. Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Deutsch von R. Weinberg. Biolog. Zentralbl. 1896 Bd. XVI, No. 8 S. 329ff.

nicbt mebr zu Resultaten, die den Verdacht übermäßiger Subjektivität erwecken könnten, sondern zu ganz bestimmten ziffermäßig ausdrückbaren und von jedermann leicht kontrollierbaren Tatsachen. Dieses Untersnchungsverfahren erbringt in Beziehung auf das Gehirn der Verbrecber meines Erachtens den endgiltigen Beweis, daß es sicb inbetreff der funktionell wichtigen Windungsgruppen in keiner Weise von dem Gehirn sittlich unbescholtener Individuen unterscheidet." Nur eine einzige Formvariation am Hinterhauptlapppn, auf die wir nocb näber zurückkommen, fand Sernoff bei Verbrecbern wesentlich bäufiger ausgebildet, aber er weist nach, daß sie psychisch von keiner Bedeutung sein kann und ihre Häufigkeit hier möglicberweise sogar auf Zufall zurückzuführen ist.

Und so kommt er schließlicb zu dem Ergebnis: „Der geborene Verbrecher im Sinne Lombrosos bat in der Wirklichkeit kein Dasein; jenes Wesen, welcbes nach der Schilderung Lombrosos schon im Keime durcb den Stempel tierischer, niederer Organisation gebrandmarkt ist und uns in Gestalt nahezu jedes zweiten Gefängnisbewohners entgegentritt, jener Orang-Utan, wie ihn Taine nennt, existiert in der Menschheit nicbt."

Dieses Resultat wurde hinsicbtlicb des Verbaltens der Windungen von Waldeyer bestätigt gefunden[1]). An dem auffallend schweren Gebirn des Mörders Bobbe konnte Waldeyer, abgeseben von einer starken Symmetrie der Windungen und einer ungewöbnlicb deutlicben Ausprägung der longitudinalen Furcben des Hinterhauptlappens keine besonderen Oberflächengestaltungen nacbweisen, obwohl das Skelett dieses Mannes unzweifelbafte Anzeichen niederer Ausbildung darbot.[2])

Eine ganz ähnliche Deutung fanden eine Reibe von Einzelbeobachtungen, die in neuester Zeit mitgeteilt wurden. So z. B. vermochte Spitzka an dem Gehirn des Präsidentenmörders Czolgosz keinerlei auffallende Resonderheiten herauszufinden.[3]) Ebensowenig gelang ihm dies an drei weiteren genauer untersuchten Verbrecbergebirnen, doch

1) W. Waldeyer, Hirnfurchen und Hirnwindungen. Ergebnisse d. Anatomie und Entwicklungsgeschichte, herausgeg. von Merkel und Bonnet, 1895 S. 191.

2) W. Waldeyer, Das Gehirn des Mörders Bobbe. Korresp.-Blatt d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1901 Bd. XXXIII, No. 11—12 S. 140.

3) C. F. Mac Donald and E. A. Spitzka, The trial, execution, autopsy and mental status of Leon F. Czolgosz, alias Fred Nieman, the assassin of president Mc. Kinley. Americ. Journ. of insanity 1902 Vol. LVIII, No. 3. Czolgosz war, wie Spitzka (p. 400) sich äußert, „socially diseased and perverted, bnt not mentally diseased", also eine antisozial veranlagte Natur. An den Abbildungen erscheint mir sein Gehirn etwas windungsarm.

Digitized by Google

waren an einem derselben beiderseits ein Limbus postorbitalis, eine auch an niederen Rassen bemerkte Windungsvariation, deutlich entwickelt [1]). Es äußert sich daraufhin gegen die Annahme eines besondern Verbrechertypus des Gehirns.

Die gleiche Tendenz ist auch bei mehreren Kriminalanthropologen, zu bemerken. Dellamagne z. B., der die Lehre von den anatomischen Verbrechertypen en bloc verwirft, ist der Meinnng, daß die Aufstellung besonderer „Verbrechergehirne" weder auf Grund der Gewichtsverhältnisse, noch der Struktureigentümlichkeiten, noch auch hinsichtlich pathologischer Befunde ihre Berechtigung hat.[2]) Havelock Ellis hält keine besonderen Stücke auf das Studium von Verbrechergehirnen. [3]) Edinger schreibt, er sei „zu der Überzeugung gekommen, daß es keine Verbrechergehirne gibt"; er beklagt die Aufstellung des Begriffes Verbrecherhirn"; es wäre am besten, man spräche nur von Minderwertigen, auch eventuell von „anatomisch nachweisbaren Minderwertigkeiten"; er betont ferner die „Unersprießlichkeit der Arbeiten über etwas gar nicht Existierendes." [4]) Auf alle Einzelheiten der Diskussion in dieser Angelegenheit [5]), an der Lombroso selbst [6]), Bleuler [7]) und viele andere fortdauernd beteiligt sind, kann hier unmöglich eingegangen werden. Es ist aber zu beachten, daß auch unter Anthropologen und Morphologen neuerdings wieder Stimmen hervortreten, die zu einer vornrteilslosen und methodischen Behandlung der Frage der Verbrechergehirne und der Naturgeschichte der Verbrecher hindrängen.

Mit Recht macht u. a. Ranke die Bemerkung, daß mit den sich häufenden negativen Ergebnissen die Frage nach der Gehirnbildung der Verbrecher keineswegs abschließend beantwortet und entschieden ist. Die Tatsache, von der auch er sich an einer Reihe von Untersuchungen überzeugen konnte, daß bei sogenannten Verbrechergehirnen gelegentlich „von einer typischen Bauähnlichkeit nicht die Rede sein

---

1) E. A. Spitzka, The execution and postmortem examination of three van Wormer Brothers. The Daily Medical Vol. I, No. 1, febr. 8, 1904, 18 fig.

2) J. Dallamagne, Stigmates anatomiqnes de la criminalité. Paris 1895.

3) Havelock Ellis, The criminal. London 1901. 3. Aufl.

4) L. Edinger, Diskussion zu J. Ranke: „Über Verbrechergehirne". Korrespond.-Bl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1904 Bd. XXXV. No. 4—5 S. 40.

5) C. Lombroso, Virchow, Sernoff e l'antropologia criminale. Archiv. di psichiatr., sciens. pen. ed antropol. crimin. 1897 XVIII fosc. 1 p. 94—103.

6) C. Lombroso, Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher. Biolog. Zentralbl. 1896. Bd. XVI. No. 15 S. 71.

7) Bleuler, Der geborene Verbrecher. München 1896.

kann“ [1]), spricht offenbar dafür, daß es sich um eine außerordentlich schwierige und komplizierte Angelegenheit handelt, die wohl noch weiterer Anstrengungen würdig ist, ehe man sich dazu entschließt, sie ganz aufzugeben. Unter den Anatomen vertritt auch Wiedersheim die Ansicht, daß die Lehre vom Verbrecher nach der anatomischen Seite hin ein aussichtsreiches Feld der Forschung darstellt [2]). Im ganzen scheint es demnach, daß es hinsichtlich der Windungsanordnungen an Verbrechergehirnen immer noch, wie sich schon Bischoff bezeichnend ausdrückte „bedenklich“ ist, ein unbedingt abweisendes, „negatives“ Urteil zu fällen. „Es ist“, schreibt er, ungeachtet eigener abweichender Ergebnisse, „immer bedenklich, einem speziellen Studium solcher Eigentümlichkeiten entgegenzutreten, ohne selbst ein solches Studium aus der betreffenden Frage gemacht zu haben“.[3])

Indessen können ja wissenschaftliche Fragen nicht durch Ballottement entschieden werden, sondern man muß, solange eine Sache nicht ganz klar ist, immer wieder versuchen, neue Tatsachen aufzubringen, um an der Hand solcher, eventuell unter Zuhilfenahme anderer Gesichtspunkte der Wahrheit etwas näher zu kommen.

Ich will nun die folgende vergleichende Darstellung der Windungsverhältnisse mit der Betrachtung einiger Zustände beginnen, die man geglaubt hat, auf angeborene Verkümmerung bezw. auf echte Aplasievorgänge zurückführen zu können.

---

1) J. Ranke, Über Verbrechergehirne. Korrespond.-Bl. d. Deutsch. Anthropolog. Gesellsch. (Versamml. zu Dortmund) 1904 Bd. XXXV, No. 2 S. 9. Ranke untersuchte die Gehirne von sechs enthaupteten chinesischen „Boxern“. Übrigens waren das keine gewöhnlichen Verbrecher, obwohl sie von den europäischen Machthabern durchweg als solche behandelt wurden, sondern vielfach ganz unbescholtene Durchschnittsmenschen, die sich von der einmal herrschenden Massenbewegung mitreißen und unter Einfluß einer allgemeinen suggestiven Neurose zu Fanatismus und Grausamkeiten aller Art Neigung zeigten. Rankes negative Befunde mögen hierin vielleicht teilweise ihre Erklärung finden.

2) Aus dem Gedächtnis — hoffentlich richtig — zitiert; die Stelle in Wiedersheims Schriften konnte ich nicht mehr auffinden.

3) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht des Menschen. Eine Studie. Bonn 1880 S. 131. Galls Anschauungen lehnt Bischoff ab, wobei er sich sonderbarerweise auf Napoleon I. als Gewährsmann beruft. „Verbrechergehirne aber, durch die natürliche Organisation ihrer Gehirne destinierte Mörder, Diebe, Fälscher, Meineidige usw. gibt es gewiß nicht. Es sind dieses Auswüchse, welche die menschliche Gesellschaft aus gewissen allgemeinen Anlagen oder deren Mangel erzieht. Ein Mord- oder Diebs- oder Meineidsorgan gibt es gewiß nicht, und ebensowenig irgend eine Anordnung der Furchen und Windungen des Gehirns, welche dasselbe von vornherein zum Verbrechergehirne stempelt.“

1. Über die „partielle Mikrocephalie" der Verbrecher.

Darunter versteht Ranke eine im Verhältnis zur Norm geringe räumliche Entfaltung einzelner Windungszüge [1]) oder wenigstens eine streckenweise Schmächtigkeit von Windungen. Er fand die Zentralwindungen bei chinesischen Boxern „mehrfach ziemlich durchgehends namentlich in ihren beiden oberen Abschnitten bemerkenswert schwächlich entwickelt", doch konnte solche „partielle Mikrokephalie", die er vermutungsweise mit „motorischem Schwachsinn" in Zusammenhang bringt, auch bei Normalen beobachtet werden. Das Verhalten ist nicht leicht abzuschätzen, da ja die hintere Zentralwindung schon unter gewöhnlichen Verhältnissen sich in ihrem oberen Abschnitt zuspitzt, in manchen Fällen, wie es mir bei Durchsicht meiner Normalhirne aufgefallen ist, in recht bedeutendem Grade. Der Gedanke an eine Aplasie bezw. Verkümmerung einzelner Rindenregionen bei Verbrechern ist ja in bemerkenswerter Weise schon von Benedikt angeregt worden [2]). Er beschreibt einen Fall von hochgradiger Verkümmerung des Parietallappens an beiden Hemisphären eines Banknotenfälschers, wobei es sich um sogen. Operkulisierung der betreffenden Teile handelte [3]), desgleichen bei einem Räuber und Diebe. Erwähnt werden ferner Zustände von Aplasie einzelner Teile des Stirnlappens und der Zentralwindungen bei Verbrechern, wobei insbesondere diese letzteren, entweder beide oder nur die hintere bezw. vordere auffallend häufig schlecht entwickelt gefunden wurden (vgl. besonders op. cit S. 136 und Beobachtung 1, 4, 6 usw.). Überhaupt betont Benedikt die Bedeutung des Zustandes der relativen Entfaltung der einzelnen Gehirnteile mit der Bemerkung, daß sichere Anschlüsse hier nur von Messungen am frischen Gehirn zu erwarten sind [4]). Sogen. Atrophien im Gebiete des Scheitellappens, des Lobulus paracentralis, Verschmächtigung des Gyrus centralis posterior wollen die Beobachter an Verbrechergehirnen, so bei Guiteau wiederholt gefunden haben [5]). Ebenso Schmalheit des oberen Abschnittes der vorderen Zentralwindung, spärliche Entfaltung der Windungen des Stirnlappens, Fehlen der

1) J. Ranke, Über Verbrechergehirne. Korresp.-Bl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1904 Bd. XXXV, No. 2 S. 12.

2) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879 p. 134.

3) ibidem Tafel V und Beobachtung V S. 36.

4) a. a. O. S. 135. Verkümmerungen einzelner Rindengebiete will Benedikt auch an einem speziell beschriebenen Rassengehirne, dem eines Indianers, das er für degeneriert hält, bemerkt haben, doch habe ich den Eindruck, daß er hier vielleicht etwas zu weit geht.

5) Vgl. Mendel, Neurolog. Zentralbl. 1882.

occipitalen Übergangsfalten [1]). Auch verhältnismäßige Rückständigkeit der Ausdehnung des Stirnhirns und Verkümmerung des Cuneus werden erwähnt [2]). Bildung eines Operculum occipitale glaubte Schwekendiek an einem seiner Verbrechergehirne bemerkt zu haben [3]), eine Varietät, die Mingazzini zu den an solchen Gehirnen häufiger auftretenden Atypien zählt [4]). Selbst Verkümmerung einzelner Furchen hat man an Verbrechergehirnen beobachtet. So schildert Penta Mangel der obersten Schläfenfurche in einem Fall [5]), ferner Verkümmerung der Zentralfurche, die auch Tenchini bei einer Blödsinnigen aus einer Reihe diskontinuierlicher Dellen zusammengesetzt sah [6]), endlich unvollständige Ausbildung der Fissura calcarina.

Was nun die Bedeutung aller dieser Zustände betrifft, so geht vor allem aus den umfassenden Untersuchungen von Mickle unzweifelhaft hervor, daß Aplasien einzelner Windungen und Windungsbezirke bei Geisteskranken sehr häufige Vorkommnisse bilden [7]) und sich hier als sogen. Atypien darstellen. Aus dem Bereiche der Norm ist, abgesehen von dem schon erwähnten Verhalten der Zentralwindungen, insbesondere auf das gelegentliche Vorkommen einer stark reduzierten oberen Schläfenwindung hinzuweisen. Die Varietät ist, wenigstens an meinem Normalmaterial, äußerst selten, und es scheint mir daher fraglich, ob man sie, streng genommen, noch zur „normalen" physiologischen Schwankungsbreite zählen darf. Der Lobulus paracentralis fand sich in der Normalserie immer kräftig entfaltet und von typischen Furchen eingefaßt. Nie war etwas vorhanden, was an die Ausbildung eines Operculum occipitale im Sinne Mingazzinis erinnert hätte. Auch wurde Verkümmerung der Zentralfurche nirgends angetroffen. Wohl aber wies der Cuneus in nicht allzuseltenen Fällen Zustände auf, die vielleicht eine Analogisierung mit den an Verbrecher-

1) Hamy, Encéphale d'un supplicié-absence du premier pli de passage. Bull. Soc. anatom. Paris 1873 Vol I, p. 18

2) Hotzen, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 1888. N. F. XLVIII. 381.

3) Verhandl Physikal.-Mediz. Gesellsch. Würzburg. 1881.

4) Riv. sperim. di freniatr. 1888. XIV.

5) P. Penta, Alcune note su 35 autopsie di condannati. Riv. mens. di psich. for., antrop. crimin. e sc. aff. V. 425—445. Es wird sich wohl nur um Zersplitterung der Furche gehandelt haben; in der Normalserie habe ich Fehlern des Sulcus temporalis superior nie beobachtet.

6) Tenchini, Sopra alcune varietà della scissura di Rolando dell' encefelo umano ed in especie di una assai singolare trovata nel cervello di donna demente. Riv. sperim. freniatr. 1883 p. 193.

7) W. J. Mickle, Atypical and unusual brain-forms, especially in relation to mental status. Journ. of Ment. Science 1897.

gehirnen beobachteten Fällen von Aplasie dieses Läppchens gestatten. Die Häufigkeit derartiger Bildungen am Cuneus dürfte für gewöhnlich zwei bis drei Prozent nicht überschreiten, ich wage aber keine endgiltige Statistik zu geben, da es oft schwer ist, zu sagen, wo die Norm aufhört und die Aplasie einsetzt. Jene Ziffer gilt für die extremen Fälle, wo als Cuneus sich wenig mehr als ein schmaler, abwärts konkaver Randstreifen längs der Mandelkante darstellt, an dem sonst keine weitere Differenzierung zu bemerken ist. Von hier bis zur Entfaltung eines starken, sekundär gegliederten, ventralwärts weit ausladenden Zwickels sind in der Normalserie alle Übergänge zu bemerken.

Da die Fissura calcarina, wie die Ermittelungen von P. Flechsig bezeugen, [1]) zu den Furchen gehört, die regelmäßig in bestimmte gleichwertige Rindengebiete hineinschneiden, darf angenommen werden, daß die in Rede stehenden Fälle von Verkümmerung des Zwickels wahre Aplasien bedenten, Bildungen, die nicht eine Kompensation in gesteigerter Entfaltung der benachbarten (ventraleren) Teile finden können. So verhält es sich möglicherweise auch mit den vorhin erwähnten Zuständen im Gebiete der Zeutralwindungen an normalen und Verbrecherhirnen; denn auch die Rolandosche Furche dringt, nach den Befunden Flechsigs zu urteilen, regelmäßig in ein ihr zugehöriges, entwickelungsgeschichtlich bestimmtes Rindenfeld hinein.

In anderen Fällen, wo die Anordnung der Begrenzungsfurchen auf bestehende Aplasie einzelner Windungsbezirke oder Lappen hinzudeuten scheint, dürfte es aber fraglich sein, ob in der Tat ein endgiltiger Ansfall von Rindenflächen vorliegt, oder ob nicht doch eine Ausgleichung durch die benachbarten Teile stattfindet. Zwischen den Windungen des Stirnlappens ist nach meinen Beobachtungen nicht selten ein derartiges wechselseitiges Verhältnis zu bemerken, daß wenn die untere schwach erscheint, die mittlere eine um so stärkere Ausbildung aufweist.

Schmächtigkeit des oberen Parietallappens finde ich vielfach in Verbindung mit ungewöhnlich schrägem Verlauf der Rolandoschen Furche und entsprechend größerer Längenausdehnung des Stirnhirns im oberen Teil. Ebenso ist es mit der räumlichen Entwicklung des Präcuneus, des Gyrus fusiformis und mehrerer anderer Windungen, die unter den Normalhirnen hin und wieder eine Einengung aufweisen. Man darf im Zusammenhang mit diesen Verhältnissen auf

---

1) P. Flechsig, Neue Untersuchungen über die Markbildung in den menschlichen Großhirnlappen. Neurolog. Zentralbl. 1898, No. 21.

das von G. Retzius aufgestellte Kompensationsgesetz der Gehirnwindungen insofern einen größeren Wert legen, als daraus u. a. hervorgeht [1]), daß in sehr vielen Fällen eine bestimmte Furche auf das Gebiet einer anderen vordringt, sie zurückdrängt, oder in das Gebiet einer unentwickelt gebliebenen Nachbarfurche gelangt, um sie gewissermaßen zu ersetzen. Da aber bei diesen wie bei vielen analogen Vorgängen, wie man wohl annehmen darf, die Windungen als eigentlich bewegendes, aktives Element auftreten, ist es denkbar, daß einzelne Fälle von scheinbarer Aplasie auf eine Verschiebung der Teile in dem eben angedeuteten Sinn zurückführen wären.

Zu den auf Verkümmerung bezw. Aplasie zurückgeführten Bildungen gehört, wenigstens in einem Teil der Fälle, auch jene Erscheinung, die man als „Freiliegen" der Gehirninsel zu bezeichnen pflegt. An Verbrecherhirnen sind eine Reihe solcher Beobtungen gemacht worden. Unter acht Gehirnen sah Schwekendiek viermal die Insula unvollständig bedeckt, und zwar an zwei Gehirnen beiderseitig.[2]) Jedoch ist nur gesagt, daß die Insel am Winkel der Fissura Sylvii nicht bedeckt war, ohne nähere Angabe, in welcher Ausdehnung sie bloßlag. Dieses gilt auch von einigen der Beobachtungen Mondios, der an 18 Hemisphären von Verbrechern fünf Fälle von „Freiliegen" der Insula Reilii zu bemerken glaubte.[3]) Teilweises Klaffen der Fossa Sylvii konstatierte auch Saporito in mehreren Fällen bei Geisteskranken.[4]) Es scheint mir aber doch, daß die Sache hier nicht viel auf sich haben kann, solange der Nachweis fehlt, daß bei Verbrechern die Insel häufig in größerer Ausdehnung freiliegt. Benedikt spricht nicht darüber, und eine Durchsicht seiner Tafeln ergibt, daß an den von ihm abgebildeten Verbrechergehirnen der Abschluß der Fossa Sylvii durchweg ein vollständiger, normaler gewesen sein muß.

Eine Durchsicht der Normalserie ergab, daß in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle die Lippen der Fissura Sylvii im Bereiche der Insula mehr oder weniger zu einem engen Spalt geschlossen erscheinen; an 3—4 von hundert Hemisphären bleibt aber, wenn man die Häute entfernt, daselbst entsprechend dem Operculum intermedium eine größere oder kleinere Lücke übrig, die einen oder zwei der vorderen

1) G. Retzius, Das Menschenhirn. Studien in der makroskopischen Morphologie. Stockholm 1896. S. 94.

2) Verhandl. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg 1881. XVI. 292.

3) Archiv. per l'antrop. e l'etnolog. 1895. XXV, f. 1—2. Archiv. di psich., sc. pen. antrop. crim. 1896. XVII, 477.

4) Riv. mens. psichiatr. for. antropol. crim. 1900.

Inselgyri bloßlegt und am intakten Objekt nur von verdickter Pia und Gefäßen ausgefüllt erscheint. Doch nimmt auch in diesen Fällen die Insel selbst meist ihre normale Tieflage ein, weshalb unter derartigen Umständen weniger von einem eigentlichen oberflächlichen Freiliegen derselben, als vielmehr von einer gewissen Unvollständigkeit der betreffenden Operculumregion die Rede sein kann.

In den an Verbrechergehirnen mitgeteilten Beobachtungen handelt es sich wohl zum großen Teile um solche grubige Defekte im Operculum der ihrer Meningen beraubten Hemisphären. In einer so spezifisch wertvollen Region, wie dies der Saum der dritten Stirnwindung ist, werden aber natürlich auch diese Zustände ihre Bedeutung haben, und es verdienen daher die hierhergehörigen Bemerkungen Mickles besondere Beachtung, da aus ihnen hervorgeht, daß auch bei Geisteskranken derartige Vorkommnisse beobachtet sind, und daß es sich in der Tat, wie er dies annimmt, vielleicht um degenerative, inferiore Zustände handelt.[1]) An Gehirnen niederer Menschenrassen sind ebenfalls einige Fälle von Offenliegen der Insula bemerkt worden (Ranke, Parker u. a.), aber auch hier handelte es sich, soviel ich dies beurteilen kann, wohl immer um partielle Operculumdefekte in dem vorhin angedeuteten Sinn.

2. „Insufficienz" des Hinterhauptlappens.

Es sei erlaubt, der Erörterung dieser Frage eine kurze anthropologische Vorbemerkung voranzustellen, die einer richtigeren Auffassung der an den Verbrechergehirnen beobachteten Verhältnisse förderlich sein wird.

1. Soviel mir bekannt, hat der schwedische Anatom Anders Retzius zuerst die Beobachtung gemacht, daß der Hinterkopf und die hinteren Gehirnlappen bei einigen Rassen, namentlich bei solchen vom brachykephalischen Typus, absolut weniger entwickelt sind, eine Verminderung aufweisen, die nicht durch eine entsprechend stärkere Entwicklung in die Breite und nach oben kompensiert wird.

Bei den dolichokephalen Germanen überschießen, wie er sich ausdrückt, die hinteren Gehirnlappen das Kleinhirn, ragen also nach hinten über es hinaus, während bei den rundköpfigen Lappländern usw. kaum eine vollständige Bedeckung stattfindet.[2]) Unter

1) The Journal of Mental Science, Jan. 1898 p. 17 Sep.-Abdr. „This partial uncovering of the Insula is observed in some brains of low form".

2) A. Retzius, Über die Form des Knochengerüstes des Kopfes bei verschiedenen Völkern. Archiv. f. Anatomie, Physiol. u. wiss. Medizin. 1848 p. 263. Ethnologische Schriften, Stockholm 1864 S. 29.

gewissen Verhältnissen kommt es ferner, wie A. Retzius bemerkt, vor, daß die hinteren Lappen der Hemisphären das kleine Gehirn auch an den Seiten nur knapp („knappt“) bedecken.[1] Im Zusammenhange mit diesen Tatsachen hebt A. Retzius hervor, daß während des Embryozustandes die vorderen Gehirnlappen zuerst, dann die mittleren und zuletzt die hinteren entwickelt werden, eine Ordnung, der im allgemeinen auch die phylogenetische Entfaltung der Gehirnhemisphären folgt. Man ersieht hieraus deutlich, bemerkt A. Retzius zum Schluß, daß die hinteren Gehirnlappen eine Rolle spielen müssen, die viel wichtiger ist, als man ihnen gewöhnlich zuschreibt.[2]

2. Geringe Entwicklung der Hinterhauptlappen und im Zusammenhang damit mehr oder weniger auffallendes Bloßliegen des Kleinhirns ist eine bekannte Eigentümlichkeit vieler Mikrokephalengehirne.[3]

Wenden wir uns nun zur Sache. Die erste Angabe, daß an Verbrechergehirnen das Cerebellum gelegentlich teilweise unbedeckt daliegt, rührt, wie es scheint, von Benedikt her. Er fand unter 19 untersuchten Gehirnen verschiedener Verbrecher auffälliges Bloßliegen des Kleinhirns („Bedeckung in größerem Maße fehlend“) achtmal, also in ca. 40 Prozent der Fälle; manchmal lag das Kleinhirn, seinen Angaben zufolge, fast in ganzer Ausdehnung unbedeckt da; einige Mal war die Bedeckung außerdem „knapp“, mehrmals „insuffizient“.[4] Ich möchte hierzu zunächst nur bemerken, daß es sich in einigen der Fälle, die jenes Verhalten zeigten, zugleich um geringe geistige Entwicklung, wenn nicht gar um vollendete Idiotie handelte, wie aus den anamnestisch-biographischen Erläuterungen entschieden hervorgeht.

An anderem Material hat sich die Benediktsche Beobachtung durchweg nicht bestätigt gefunden. So z. B. sah Mingazzini keinen Fall von Unbedecktbleiben des Kleinhirns bei Verbrechern[5], und ähnlich

1) A. Retzius, Über die Schädelform der Nordbewohner. Archiv. f. Anatomie, Physiol. u. wiss. Medizin. 1845. S. 84. Ethnologische Schriften. S. 2.

2) Ethnologische Schriften. S. 30.

3) Literarische Belege sind hier unnötig. Ich verweise übrigens auf die prächtige Monographie von C. Giacomini, Cervelli dei Microcephali Torino. R. Accad. di Medic. 1890, Taf. 2 u. 4 und die Schädelausgüsse auf den folgenden Tafeln, sowie auf die schönen naturgetreuen Darstellungen bei G. Retzius, Vier Mikrokephalengehirne in Biolog. Untersuchungen herausgeg. v. Prof. Dr. G. Retzius, Bd. IX S. 17 ff. Stockholm 1900. Eine vorzügliche Zusammenstellung der Literatur findet sich bei Mingazzini, Il cervello 1895.

4) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879 S. 106 u. Beobachtung 20—22. Vgl auch desselben: „Anatomische Demonstrationen zur Naturgeschichte der Verbrecher“ im Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte zu Wien 1876. No. 28 S. 155—156.

5) G. Mingazzini, Il cervello p. 114.

war es in den Beobachtungen von Mondio, Ranke, Waldeyer usw., in denen speziell darauf geachtet worden ist.

Indessen bemerkte Schwekendiek unter acht Gehirnen (bei zwei von den zehn vorhandenen fehlen Angaben hierüber) zwei Fälle von nicht vollständiger Bedeckung des Cerebellum und zwar bestand halbseitige „Insuffizenz" an einer rechten und an einer linken Hemisphäre.[1]) Ferner war das Kleinhirn einer Mörderin, das Hotzen untersuchte, nicht vollständig überlagert, „sodaß der freie Rand der Hemisphären des Kleinhirns unter den Hinterhauptlappen etwa ½—1 cm weit vorstand".[2]) Auch Flesch beobachtete dies in einem Fall.

Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Grad der Überlagerung des Cerebellum durch das Occipitalhirn, sowohl distalwärts, als auch nach den Seiten hin, unter gewöhnlichen Verhältnissen recht beträchtlichen Schwankungen unterliegt. Manchmal erscheint die Überwölbung an dem herausgenommenen Gehirn ziemlich auffallend, bemißt sich auf 1—1½ cm, in anderen Fällen ist sie nur gerade bemerkbar oder auch gar nicht vorhanden, falls die Ränder des Kleinhirns nur „eben bedeckt sind".

Es kommen aber auch schon bei gewöhnlichem Sektionsmaterial unzweifelhaft Fälle vor, wo nicht nur am frischen und gehärteten Gehirn, sondern auch an Gypsausgüssen der Schädelhöhle von einer mangelhaften Bedeckung, einem „Freiliegen" des Cerebellum die Rede sein kann. Und dies unter Umständen, wo die Herkunft der Gehirne im allgemeinen nicht auf bestehende Degeneration im Anschlusse an ausgesprochene Geisteskrankheiten oder dgl. hinweist. Ich führe dies hier an und stütze mich auf die Angaben von A. Retzius, um darzutun, daß es sich bei der in Rede stehenden Erscheinung um etwas handelt, was unzweifelhaft innerhalb des normalen Variationsbereiches der menschlichen Gehirnform liegt.

Es liegt also meiner Ansicht nach gar kein Grund vor, Benedikts Beobachtung, die, wie wir sahen, auch hinsichtlich der Verbrecher nicht einmal vereinzelt dasteht, zu bezweifeln; aber sie ohne weiteres damit abtun zu wollen, daß man sagt (Meynert[3]), Bischoff[4]) und einig

1) Verhandl. Physik.-Mediz. Gesellsch. Würzburg 1881. XVI, 243.

2) Vierteljahrsschr. f. gerichtliche Medizin 1888. XLVIII, 396.

3) Th. Meynert, Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte zu Wien 1876 No. 25. Kritisches über Nachrichten von Verbrechergehirnen.

4) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht. S. 130: „Der . . . Angabe (Benedikts hinsichtlich unvollständiger Bedeckung des Kleinhirns) glaube ich nach den Erfahrungen, welche ich an den vielen in meinen Händen gewesenen Verbrechergehirnen gemacht habe, bestimmt verneinend entgegentreten zu können. Es kann allerdings sein (!), daß je nach absolut geringem Entwick-

Nenere), seine Gehirne sind bei der Heransnahme ans dem Schädel gezerrt worden, das Bloßliegen des Kleinhirns ist also Artefakt, wird jedem, der etwas Kenntnis davon hat, gewiß als ein starkes Stück erscheinen. Auf den Tafeln des Benediktschen Buches ist das Kleinhirn zwar nicht mit abgebildet worden, indessen genügt ein Blick auf die Figuren, nm einzusehen, daß diese Präparate nicht von Barbarenhand behandelt sind. Wie man sich durch direkten Versuch überzeugen kann, ist es, selbst wenn noch so unvorsichtig bei der Herausnahme und Präparation des Gehirns nach den üblichen Verfahren vorgegangen wird, völlig unmöglich, eine derartige Dislokation der Teile hervorzurufen, daß ausgedehnte Flächen des Kleinhirns dauernd nnbedeckt erscheinen. Ich will dabei ganz davon absehen, daß so grobe Formbeschädigungen keinem Spezialforscher entgehen nnd eine Tänschung nach dieser Richtung bin bei einem Gehirnanatomen von dem Range Betzs, der die Benediktschen Gehirne photographierte, wohl von vornherein ziemlich ansgeschlossen erscheint. Genng, wir werden nach dem bisherigen annehmen dürfen, daß nnbedeckte oder nicht binreichend überlagerte Kleinhirne in gewissen Fällen auch bei Verbrechern vorkommen als Variation, die nicht nnr für die Gehirnentwicklnng der Mikrokephalen charakteristisch ist, sondern, wie wir sahen, schon unter sog. normalen Verhältnissen gelegentlich in dem einen oder anderen Grade auftaucht.

Eine andere Frage ist, inwiefern auch sonst die allgemeine Massenentwicklnng des Kleinhirns auf die Formverbältnisse der hinteren Gehirngegend bei Verbrechern einen Einfluß übt. Es wäre ja denkbar, daß in einzelnen Fällen relative Überentwicklung des Kleinhirns eine „Insuffizienz“ der Hinterhauptlappen vorzutäuschen vermöchte. Aber die vorhandenen Daten über Kleinhirngewichte bei Verbrechern und Unbescholtenen gehen derart auseinander, daß es schwer ist, in diesem Punkte eine bestimmte Meinnng zu äußern. Welche Wachs-

---

lungsgrade der Hinterlappen, oder auch der Scheitel- nnd Stirnlappen bei vollkommener Entwicklung der Hinterlappen, das kleine Gehirn von letzterem bald mehr, bald weniger überwölbt und gedeckt ist. Allein bei dem aus dem Schädel herausgenommenen Gehirn muß man sehr vorsichtig in Beurteilung dieses Verhältnisses sein; denn bei einem etwas weicheren Zustande des ganzen Organs und namentlich der Hirnschenkel geschieht es leicht, ja unausbleiblich, daß das kleine Gehirn sich nach hinten senkt und dann natürlich mehr oder weniger hinter den Hinterlappen znm Vorschein kommt. Nur bei der Lage noch in dem Schädel wird man in dieser Beziehung zuverlässige Beobachtungen machen können, und auch da müßte man messend zu Werke gehen, um brauchbare Resultate zu erlangen. Beide Forderungen sind aber von Prof. Benedikt nicht erfüllt worden.“ — Kommt es hier auf Millimeter an?

tumsvorgänge in Fällen von „Bloßliegen“ des Kleinhirns — denn so allein dürfen wir die anatomische Erscheinung als solche objektiv bezeichnen — eine Veränderung erfahren haben, kann a priori nicht entschieden werden. Man darf vielmehr an komplizierte kausale Beziehungen denken. Wie ja schon Benedikt bemerkt, erscheint es nicht unbedingt notwendig, daß eine Verkürzung der Großhirnhemisphären unter allen Umständen den Hinterhauptlappen treffen müsse; es kann diese Verkürzung auch durch Verkümmerung der Scheitelregion oder der Stirnlappen, der Balkenfaserung usw. zu stande kommen.

3. Verkümmerung des Vorderastes der Fissura Sylvii.

Zu den Besonderheiten, die angeblich an Verbrechergehirnen häufiger auftreten und die deshalb mit zu den charakteristischen Bildungen derselben gezählt werden, gehört bekanntlich die Entwicklung nur eines einzigen Vorderastes an der Umbiegungsstelle der Fissura Sylvii, oder falls deren zwei vorhanden sind, geringe Entfaltung derselben. Da hier ein relativ einfaches anatomisches Verhalten vorliegt, wird eine Prüfung der Angelegenheit keine großen Schwierigkeiten haben.

Als normaler Zustand stellt sich zunächst nach meinen Untersuchungen am Gehirn Erwachsener der folgende heraus:

1. Die Fissura Sylvii entwickelt mehr als einen (2—3) Vorderäste, 60 Proz.

2. Der Ramus anterior der Fissura Sylvii erscheint einfach, 40 Proz.

Man ersieht hieraus, daß beide Formen unter gewöhnlichen Verhältnissen sich nahezu die Wagschale halten. Außerdem ist es bekannt, daß schon am fetalen Gehirn beide Zustände neben einander angetroffen werden; die Variation ist also bereits frühzeitig in der Anlage des Gehirns gegeben.[1])

1) O. Eberstaller, Das Stirnhirn. 1890, S 24. Ich will beiläufig bemerken, daß ein einfacher Vorderast der Fossa Sylvii von diesem Autor nur in 24 Proz. gezählt wurde; in 45 Proz. waren zwei vollkommen getrennte Rami vorhanden, in dem Rest der Fälle die bekannten U-, Y- und V-Formen. Merkwürdigerweise scheinen in dieser Hinsicht auch bei den Rassen erhebliche Unterschiede zu bestehen: bei den Irländern fand Cunningham (1892) nur 30 Proz. Hemisphären mit einfachem Vorderast, Bernoff (1877) zählte bei den Russen 25 Proz. davon, Retzius (1896) an schwedischen Gehirnen sogar nur 14 Proz. Broca hielt das Vorhandensein zweier Äste für den normalen Zustand, und ebenso Valenti, der zufolge einer Angabe Mondios (cf. folgende Note) bei 160 Normalgehirnen nur einen Fall von ungeteiltem Vorderast gefunden haben soll, was fast unglaublich klingt. Es könnte aber sein, daß sich keine so großen Differenzen herausstellen würden, falls man die Sache nach vollkommen einheitlichen Gesichtspunkten betrachtete; wenigstens waren bei den Rassentypen, die ich selbst daraufhin verfolgt[illegible] nennenswerten Unterschiede wahrnehmbar.

Wenn nun Mondio an 18 Hemisphären von Verbrechergehirnen vier Fälle von ungeteiltem Vorderast registriert,[1]) Leggiardi-Laura und Varaglia dieses Verhalten (Verschmelzung der Rami anteriores) in 3 Prozent ihrer Fälle bei Verbrechern bemerkten,[2]) ferner Mingazzini eine Häufigkeit von 7 : 60 (Mangel des Ramus ant. verticalis ein Mal, des R. horizontalis sechs Mal) = 12 Prozent dafür annimmt,[3]) so kann man dazu nur sagen, daß nach diesen Zahlen die Varietät bei den Verbrechern merklich seltener auftritt, als bei normalen, vorausgesetzt natürlich, daß die aufgeführten Häufigkeitsziffern der verschiedenen Beobachter sich auf einen und denselben anatomischen Zustand beziehen. An den Verbrechergehirnen, die Schwekendiek beschreibt, scheint übrigens ausnahmslos ein doppelter Ramus anterior bestanden zu haben. Man sollte allerdings vielleicht eher erwarten, bei aplastischen und degenerierten Gehirnen unseren zweiten Typus der Sylvischen Vorderäste etwas häufiger anzutreffen. Bei Geisteskranken und irren Verbrechern sollen derartige „einfachere" Formen, wie Mickle und Saporito[4]) versichern, nicht selten zu beobachten sein; „but in a number of persons, other than these", bemerkt Mickle, „there is no separate anterior ascending Sylvian branch; it and the anterior horizontal being both conjointly represented by a single anterior Sylvian branch directed obliquely upward and foward".[5])

Um ganz vollständig zu sein, will ich hier auch auf jene Zustände von abnormer Verkürzung der vorderen sylvischen Äste hinweisen, die in einzelnen Fällen bei der Untersuchung von Verbrechergehirnen registriert worden sind.[6])

Eine Durchsicht der Benediktschen Tafeln zeigt mir, daß an diesen Verbrechergehirnen in der Tat sehr oft eine mangelhafte Entfaltung der in Rede stehenden Furchen besteht[7]), und das gleiche gilt

1) G. Mondio, Nove cervelli di delinquenti. Arch. di psich., sc. pen. antrop. crim. 1896. Mondio glaubt, daß ungeteilter R. anterior einer Hemmungsbildung entspreche.

2) C. Leggiardi-Laura e S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà delle circonvoluzione cerebrali nei delinquenti. Riv. scienze biolog. Anno 2 No 4—5 p. 332. Die Y-Form fand sich in 36 Proz., die U-Form in 56 Proz. bei 88 Verbrechern und 212 Verbrecherinnen.

3) G. Mingazzini, Il cervello 1895 p. 96.

4) F. Saporito, Su cinque cervelli di criminali alienati. Riv. mens. psichiatr. for. antropol. crim. 1900. Saporito sieht die Varietät als einen Atavismus an.

5) W. Mickle, A typical and unusual brain forms. The Journ. of ment. scie. April 1897 p. 32, Sep.-Abdr.

6) So z. B. von O. Hotzen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888. XLVIII.

7) Vgl. dessen Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, insbesondere Taf. 2 Fig. 1, Taf. 6 Fig. 2, Taf. 8 Fig. 1 usw.

von sechs durch Spitzka abgebildeten Verbrecherhemisphären, wo dieser Zustand mindestens 3—4 Mal zu erkennen ist.[1]) Andererseits finde ich an meinen Normalhirnen eine recht erhebliche Zahl von Fällen, wo entweder einer der Rami anteriores oder auch beide zugleich eine kümmerliche Entwicklung aufweisen. Dies gilt vielleicht von einem Fünftel aller durchmusterten Gehirne; ich habe es aber aufgegeben, eine specielle Statistik für diesen Zustand zu entwerfen, da sich, wie bei der Mehrzahl derartiger Verhältnisse, keine bestimmte Grenze angeben ließ, wo die Bezeichnung der Furchen als „rudimentär" einzusetzen hätte, und eine willkürlich basierte Statistik für vergleichende Zwecke natürlich gar keinen Werth hat.[2]) Jedenfalls muß daran festgehalten werden, daß der Grad der Ausbildung der vorderen sylvischen Äste, sowohl hinsichtlich der Tiefe, als in der Längenerstreckung, schon unter gewöhnlichen Verhältnissen stark variiert; ferner daß eine Kompensation insofern zu bemerken ist, als bei stärkerer Ausbildung des vertikalen Astes gewöhnlich der horizontale weniger entwickelt erscheint und daß hin und wieder auch der horizontale Ast in solchen Fällen als der stärkere auftritt.

In einzelnen Fällen steht rudimentäre Ausbildung der Rami fissurae Sylvii außerdem in deutlichem Zusammenhang mit den Zuständen des Operculum frontale. Ist der Abschluß der Fossa Sylvii entsprechend der vorderen Inselecke kein ganz vollständiger, dann bleibt auch die Ausbildung des Vorderastes oft rückständig. Aber ganz konstant ist diese Beziehung keineswegs.

---

1) The Daily Medical 1904 Vol. 1, No. 1, Febr. 8.

2) Schon bei meinen Studien über Rassengehirne ist mir dies aufgefallen. Cf. Zeitschr. f Morphologie u. Anthropol. 1905 S. 95: „Rudimentäre Anlage der Rami fissurae Sylvii ist an dem menschlichen Gehirn bekanntlich nichts seltenes, wiewohl dies meist nur von einem der Äste, entweder von dem horizontalen oder von dem vertikalen bei entsprechend kräftiger Entwicklung des anderen Geltung hat und nur ganz selten beide zu gleicher Zeit betrifft. Es läßt sich dies Verhältnis ziffernmäßig nicht genau fixieren, da es gewissermaßen eine subjektive Sache ist, ob man einen mehr oder weniger gegen die Norm reduzierten Furchenstrahl als rudimentär oder als nicht rudimentär bezeichnen will." „Es kommt hinzu, daß hinsichtlich der Häufigkeit derartiger kümmerlicher Astausbildung im Gebiet der Fissura Sylvii vielleicht sogar Stammesunterschiede vorhanden sind." ... „Man gewinnt den Eindruck, daß solche Verkürzung des Ramus anterior fissurae Sylvii an den Polenhirnen immerhin in ansehnlicher Häufigkeit wiederzukehren scheint. Zieht man in dieser Hinsicht beispielsweise die Letten zur Vergleichung heran, so kann an den zur Verfügung stehenden Hirnen derselben eine ähnliche Häufung rudimentär entwickelter Rami anteriores der Fissura Sylvii nicht eruiert werden." Diese Vergleichung ist aber, wie gesagt, nur auf Grund der unmittelbaren Anschauung, des allgemeinen Eindruckes, durchführbar.

Im übrigen halte ich die Diskussion der Frage nicht für endgiltig erledigt, da, wie gesagt, schon an gewöhnlichem Material eine Einheitlichkeit der Befunde bei den verschiedenen Autoren nicht besteht (cf. Note zu S. 318).

Es wird daher nötig sein, im speziellen Teil dieser Arbeit die Variationen der sylvischen Äste bei Verbrechern nach einheitlichen Gesichtspunkten mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen, ehe man sich dazu entschließt, die Frage ganz fallen zu lassen.

4. Die Rolando-Sylvische Anastomose.

Unter den Windungsvariationen, die in den Studien über Verbrechergehirne betont werden, nimmt das Bestehen einer Verbindung zwischen Fissura Sylvii und Zentralspalte einen so hervorragenden Platz ein, daß sie ursprünglich sogar mit zum Typus derartiger Gehirne gezählt worden ist. Die Kritik des bisherigen Standes der Frage hat hier ein verhältnismäßig leichtes Spiel, denn der anatomische Befund, um den es sich in diesem Fall handelt, ist ein außerordentlich klarer und einfacher, an der Hand eines geeigneten Vergleichungsmaterials leicht zu kontrollierender. Zudem gehört die Anatomie der Gehirngegend, auf die es hier ankommt, gegenwärtig zweifellos zu den bestgekannten, und zwar auch in Beziehung auf einzelne Detailfragen, die um die Zeit der ersten Nachrichten über Verbrechergehirne einer näheren Erkenntnis noch entrückt waren.[1])

Welche Bedeutung hat nun diese Varietät? Wie häufig ist sie in der Norm? Wie verhält sie sich an den Gehirnen von Verbrechern, Geisteskranken, Degenerierten? Zeigen sich bemerkbare Unterschiede nach Rassen?

Die erste größere Statistik lieferte Benedikt. An 44 Hemisphären verschiedener Verbrecher fand sich die Rolando-Sylvische Anastomose seinen Angaben zufolge: „vollständig" 21 Mal, „unvollständig" 6 Mal.

Nehmen wir, um ganz streng zu sein, nur die mit „vollständig" bezeichneten Fälle als wirklich vorhandene Verbindungen der Furchen an, so ergibt sich immerhin für die Anastomose eine Häufigkeit von rund 48 Prozent. Nun ist zu berücksichtigen, daß Benedikt als Verbindungen der Zentralfurche mit der Fissura Sylvii nicht nur die durch Vermittlung des Sulcus subcentralis anterior entstandenen Konfluxe, sondern auch diejenigen mitrechnet, bei welchen der Sulcus subcen-

1) Eine Darlegung der in Betracht kommenden morphologischen Verhältnisse gehört in das Bereich der systematischen Anatomie. Ich verweise auf die ausführliche Schilderung bei O. Eberstaller, Das Stirnhirn, Wien und Leipzig 1890. S. 28 und G. Retzius, Das Menschenhirn 1896. S. 98 ff.

tralis posterior in diesem Sinne eine Rolle spielte.[1]) Wenn man für diese letzteren Fälle, um zunächst möglichst zu Ungunsten von Benedikts Befunden vorzugehen, 18 Prozent Anastomosen in Abzug bringt, dann würde aus seinen Untersuchungen hervorgehen, daß der Konflux zwischen Rolandoscher und Sylvischer Furche bei Verbrechern in mindestens 30 Prozent vorhanden ist. Die späteren Erhebungen lieferten für die Rolando-Sylvische Anastomose bei Verbrechern Häufigkeitsziffern, die zwar hinter der von Benedikt ermittelten erheblich zurückstehen, aber immerhin bemerkenswert sind. So fand Tenchini die Anastomose in 14 Prozent, Mingazzini in 21 Prozent[2]), Leggiardi-Laura und Varaglia beobachteten sie an 228 Verbrechergehirnen bei Männern in 14,1 Prozent, bei Frauen in 8,8 Prozent, eine Erscheinung, die möglicherweise einer etwas geringeren Variationstendenz der weiblichen Gehirnfurchen zum Ausdruck dient.[3])

Auffallend häufig vertreten — an 8 Hemisphären von 18 — erschien die Anastomose in dem von Mondio studierten Gehirnmaterial; es war hier eine Frequenz von fast 45 Prozent vorhanden, freilich an einer etwas kleinen Reihe.[4])

Eine Übereinstimmung der Befunde nach dieser Richtung hin ist natürlich nicht zu erwarten: und es darf uns daher nicht wundern, wenn wir in Schwekendieks Tabellen über Gehirnbefunde bei Verbrechern und Selbstmördern die Rolando-Sylvische Anastomose nur ein einziges Mal verzeichnet finden.[5]) An Einzelhirnen von Verbrechern ist die Varietät sehr oft beobachtet worden, so von Broca bei dem Mörder Prévost[6]), von Hotzen bei einer Muttermörderin[7]); an sechs von Spitzka abgebildeten Hemisphären Hingerichteter bemerke

1) M. Benedikt, Verbrechergehirne, S. 98 und Beobachtung 20—22. Die Gehirne sind nicht sämtlich abgebildet, sodaß eine vollständige Nachprüfung derselben, soweit dies überhaupt an Abbildungen möglich, nicht vorgenommen werden kann.

2) Beide Zahlen nach Angabe von G. Mingazzini, Il cervello 1895.

3) C. Leggiardi-Laura e S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. R. Accadem. Medic. Torino 1900. Auch andere Furchenanastomosen sind bei Frauen seltener, so diejenige mit dem Sulcus präcentralis bei Männern in 21,5 Proz., bei Frauen in 13,4 Proz., die mit dem Sulcus retrocentralis bei jenen in 9,4 Proz. bei diesen in 6,2 Proz. usw.

4) Archiv. di psich., sc. pen. ed antropol. crimin. 1896 Vol. XVII.

5) Verhandl. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg. 1881 XVI. S. 292.

6) P. Broca, Le cerveau de l'assassin Prévost. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1880. III p. 241. „La scissure de Rolando ne communique pas avec la Sylvienne, mais l'intervalle qui l'en sépare est presque nul".

7) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888. XLVIII.

ich eine oberflächliche Verbindung beider Furchen zweimal (Willis und Fred links), außerdem eine anscheinend vollständige Anastomose einmal (Willis rechts).[1]) Bei Guiteau soll die trennende Brücke zwischen Zentralspalte und Sylvischer Furche sehr schmal gewesen sein.[2]) Von diesen Einzelfällen abgesehen, dürfte es nach den vorliegenden Massenerhebungen nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Verbreitung der Rolando-Sylvischen Anastomose bei Verbrechern durchschnittlich auf 20 Prozent einschätzt. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hinwiederum gehört die Anastomose entschieden nicht zu den ganz alltäglichen Variationen, denn in meiner Normalserie wurde sie unter 100 Fällen alles in allem zehnmal angetroffen, und zwar einschließlich der ganz oberflächlichen Kommunikationen, sowie der Fälle, wo die Verbindung der beiden Furchen deutlich durch Vermittelung des Sulcus subcentralis anterior zustande kam. Daß meine Berechnung allgemeine Giltigkeit hat, ersehe ich aus den Befunden von Autoren, die an gewöhnlichem Seziersaalmaterial gearbeitet haben. So hält Hefftler es für etwas Besonderes, daß die Zentralfurche „bisweilen" in den Rand der Fissura Sylvii hineinschneidet[3]), desgleichen Turner, der angibt, den Übergang einige Mal gesehen zu haben[4]), und in ähnlichem Sinne äußern sich so erfahrene Gehirnanatomen, wie Pansch[5]), Schwalbe[6]), Rauber[7]). In seiner Monographie über Hirnwindungen betont Ecker das gänzliche Fehlen derartiger Zustände am Menschenhirn[8]), woraus jedenfalls zu schließen ist, daß er auf diesen Punkt speziell geachtet hat.

In neuerer Zeit hat Giacomini die Anastomose an 336 Anatomiegehirnen, mit Einschluß der oberflächlichen Konfluenzen, 21 mal vor-

---

1) The Daily Medical 1904. No. 1.

2) Neurolog. Zentralbl. 1882.

3) H. Hefftler, Die Gehirnwindungen des Menschen und ihr Verhältnis zum Schädel. Dissertat. St. Petersburg 1873. Cf. Th. Landzert, Arch. f. Anthropologie 1878. X. 243.

4) W. Turner, The convolutions of the human brain. Edinburgh 1866.

5) A. Pansch, Über die typische Anordnung der Furchen und Windungen auf den Großhirnhemisphären des Menschen und der Affen. Arch. f. Anthropol. 1869. Bd. III. Ferner: Die Furchen und Wülste am Großhirn des Menschen. Berlin, Oppenheim 1879.

6) G. Schwalbe, Lehrbuch der Neurologie. Erlangen 1881.

7) Hoffmann u. Rauber, Lehrbuch der Anatomie des Menschen. Nervenlehre, bearb. von A. Rauber, Erlangen 1886.

8) A. Ecker, Die Hirnwindungen des Menschen. Braunschweig 1869.

gefunden, was eine Frequenz von 6 Prozent ergeben würde.[1]) Tenchini beobachtete sie bei Frauen häufiger, als bei Männern, im Durchschnitt aber an sog. ehrbarem Material unter 114 Hemisphären sechs mal, also in etwa 5 Prozent der Fälle.[2]) Retzius hemerkt, daß die Zentralfurche manchmal auch direkt mit der Fissura Sylvii zusammenhängt; durch Vermittlung des Sulcus subcentralis anterior war dies jedoch in 16 Prozent der Gehirne der Fall,[3]) eine Zahl, die alle bisherigen recht merklich übersteigt. Cunningham sah die Anastomose sogar zehnmal unter 52 Hemisphären, also in 19 Prozent[4]), doch ist es wahrscheinlich, daß in einer Anzahl dieser Fälle der Sulcus subcentralis posterior eine Rolle spielte (vgl. oben die Bemerkungen zu Benedikts Befunden). Daß in dieser Hinsicht Rassenunterschiede vorkommen, ist ja möglich, aber sehr groß können sie, nach meinen eigenen Erfahrungen zu urteilen, nicht sein. Die bisherigen Nachweise der Anastomose an niederen Rassen, so von Miclucho-Maclay bei einem Australier[5]), von G. Retzius bei einem Lappländer[6]) usw. stehen noch ziemlich vereinzelt da und weisen im allgemeinen eher auf das Ungewöhnliche der Sache hin, der jene Forscher sonst gewiß keine Aufmerksamkeit geschenkt hätten.

Von größerer Bedeutung erscheint im Hinblicke auf die Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Anastomose bei Verbrechern die Tatsache, daß die Varietät als Abweichung von der typischen Anordnung bei Geisteskranken und Idioten in 23 Prozent der Fälle angetroffen worden ist.[7]) Mickle ist daher geneigt, derartige Zustände als Ausdruck einer „inferioren" Hirnentwicklung aufzufassen.[8]) Vielleicht mit Recht.

An fetalen menschlichen Gehirnen aus dem sechsten, siebenten und achten Monat erscheint die „untere Interzentralbrücke", im Zusammenhang mit der Ausbildung der Klappdeckel und der Ro-

1) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell' uomo. Torino 1882 p. 44. G. sah die Anastomose 3 mal beiderseits, 7 mal rechts, 8 mal links.

2) Tonchini, Sopra alcune varietà della Scissura di Rolando dell' encefalo umano ed in especie di una assai singolare trovata nel cervello di donna demente. Rivista speriment. di freniatr. 1883 p. 193.

3) G. Retzius, Das Menschenhirn 1896. S. 100.

4) D. J. Cunningham, Contribution to surface morphology. Memoirs R Irish Academy 1892.

5) N. de Miclucho-Maclay, On a complete defouchement of the Sulcus Rolando into the Fissura Sylvii in some brains of Australian Aboriginals. Proceed. Linneau Society of New South Wales Vol. IX Sydney 1885 p. 578. Pl. XXIII Fig. 1A.

6) Internat. Beitr. z. wiss. Medic. Festschr. f. R. Virchow. Bd. I, 1891.

7) Cit. nach Mickle, Journ. of ment. science 1897, April.

8) Journ. of. ment. science 1898, Jan.

landosehen Spalte, noch als breiter, kräftiger Wulst. Nur an einem Gehirn habe ich bisher, unter wenigstens 100 Hemisphären aus dieser Entwicklungsstufe, die mir zu Gesichte kamen, eine stärkere Annäherung zwischen Sulcus centralis und Fissura Sylvii bemerken können, ohne daß jedoch eine wirkliche Anastomose bestand. An fetalen Gehirnen aus dem neunten und zehnten Monat, die ich beobachtete, war die Anastomose jedoch mehrmals deutlich vorhanden, wenn auch meist oberflächlich oder deutlich durch den Sulcus subcentralis anterior hervorgerufen. Im Verlaufe des ersten Lebensjahres dürfte die Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Anastomose nach meinen Berechnungen nicht viel mehr als 5 Prozent aller Hemisphären aus dieser Entwicklungsstufe betragen. Darnach scheint es mir, daß aus der Betrachtung der ontogenetischen Verhältnisse kein tieferes Verständnis für das Auftreten des in Rede stehenden anatomischen Zustandes bei Verbrechern zu schöpfen sein möchte.

5. Sogenannte Affenspalte und die occipito-parietale Anastomose.

Von der Berechtigung, in dem komplizierten parieto-occipitalen Übergangsgebiet atavische Bildungen oder wenigstens eklatante Tierähnlichkeiten beim Menschen anzunehmen, darf man sich jetzt keine übertriebenen Vorstellungen machen, nachdem die Untersuchungen von Rüdinger, Eberstaller, Pfister, Zuckerkandl und G Elliot Smith in neuerer Zeit dargetan haben, welchen Schwierigkeiten eine morphologische Deutung der hierhergehörigen Erscheinungen begegnet. [1])

Um in einer schon an und für sich so komplizierten Frage, wie es die der Verbrechergehirne ist, klare und überzeugende Ergebnisse zu erlangen, ist es wohl am besten, in diesem Punkte allzu weitgehende Voraussetzungen zunächst zu vermeiden und sich mit den bestehenden anatomischen Verhältnissen als solchen abzufinden, so gut es eben geht. Damit ist selbstverständlich keineswegs gesagt, daß an abnormen Gehirnen nicht gelegentlich Anklänge an tierische, niedere Bildungszustände auftreten können. Im bisherigen sind ja schon mehrfach derartige Reminiszenzen aus mehr oder weniger entlegenen phylogenetischen Stufen berührt worden. Aber es liegt im allgemeinen nicht unmittelbar im Plane unserer gegenwärtigen Studie,

1) In Saporitos Beobachtungen an Irren (Riv mens. psichiatr. for. 1898), in denen ebenfalls von Rolando-Sylvischer Anastomose die Rede ist, handelt es sich faktisch um etwas ganz anderes, wie an einer späteren Stelle erläutert werden wird.

auf die letzten morphologischen Wurzeln der an den Verbrechergehirnen vorhandenen Variationen zurückzugehen und in die Betrachtung Probleme einzumischen, die noch einer lebhaften Diskussion unterliegen und für die Sache selbst, auf die es hier ankommt, praktisch im Grunde nur eine sekundäre Bedeutung haben.

Die Untersuchung hat sich hier vorläufig mit folgenden Bildungen zn beschäftigen:

1. Zusammenfließen des Außenstückes der Fissura occipitalis B.N.A. mit dem Snlcns intraparietalis unter Durchbrechnng der ersten Gratioletschen Übergangsfalte;

2. Auffallend weites Nachanßenreichen der Fissura occipitalis;

3. Vorhandensein einer direkten Verbindung zwischen Fissura occipitalis nnd der vorderen (quercn) Occipitalfurche von Wernicke;

4. Ausbildung eines sogenannten Operculum occipitale in dem sogenannten parieto-occipitalen Übergangsgebiet.

Dies sind ja zngleich die wesentlichsten Punkte, die in den Beschreibungen von Verbrcchergehirnen in der hier in Betracht kommenden Gegend gewöhnlich betont werden. Pnnkt 1 entspricht einer formell relativ einfachen Varietät. Diese „occipito-parietale Anastomose", wie ich sie kurz nennen will, fand Benedikt nnter 44 Gehirn-Hemisphären von Verbrechern (außer sechs Fällen mit unvollständiger, „durch seichte Fnrchen" bedingter Verbindungen zwischen „perpendikulärer" und „horizontaler" Hinterhanptfurche) 27 Mal endgiltig entwickelt, wobei also die Furchen tief in einander einmündeten.[1]) Das ergäbe eine Häufigkeit von mindestens 60 Prozent für die vorliegende Varietät. Dagegen konnten unter 100 Hemisphären Ehrbarer, die znr Kontrolle dieser Befnnde dienten, im ganzen nur 22 Fälle (= 22 Prozent) mit entwickelter occipito-parietaler Anastomose gezählt werden, worans hervorgeht, daß diese Varietät an Verbrechergehirnen nahezu dreimal so oft anzutreffen ist, als an gewöhnlichem, kriminal-anthropologisch einigermaßen einwandfreiem Material. Giacomini hat sie ebenfalls nur in vereinzelten Fällen, ja noch seltener als ich gesehen. Die mit dieser Anastomose znsammenhängende Tieflage der ersten äußeren parieto-occipitalen Übergangsfalte hat auch Mingazzini häufig bei Totschlägern angetroffen;[2]) ebenso Mondio „als Erinnerung an den Typus der Primaten" viermal an

1) M. Benedikt, Verbrechergehirne, S. 94 und Beob. 20—22 S. 137—151 u. Anz. Gesellsch. Ärzte Wien 1876.

2) G. Mingazzini, Il cervello p. 124.

neun Verbrechergehirnen, ferner Hamy, Broca, Hotzen u. a.[1]) Bei Wahnsinnigen und Idioten soll Operculisierung der oberen Übergangswindung in einer gewissen Anzahl von Fällen zu beobachten sein; Mickle[2]) erblickt darin ein Zeichen inferiorer Gehirnausbildung.

Penta registrierte fünf Fälle von affenspaltenartiger Verlängerung der Fissura occipitalis unter 35 untersuchten Verbrechergehirnen. Es scheint aber, daß auch an gewöhnlichen Gehirnen solche Vorkommnisse nicht selten sind; wenigstens habe ich an meinem Vergleichungsmaterial die fragliche Anordnung, die vielleicht der in Punkt 1 ausgedrückten Varietät als Übergangsform nahe steht, in einer wesentlich größeren Häufigkeit angetroffen. Es fehlt natürlich, da alle möglichen Übergangsformen bestehen, jeder Maßstab dafür, um zu sagen, wie weit die Occipitalspalte sich nach außen erstrecken soll, um in dieser Hinsicht noch für „normal" zu gelten, und deshalb ist es nicht ganz leicht, derartige Zustände statistisch zu behandeln.

Weitaus klarer ist die unter 3 aufgeführte Variation, wobei die vordere Occipitalfurche mit der Fissura occipitalis in einer Flucht zu liegen scheint. Dieses Verhalten, das Benedikt als „vollständiges Analogon" der Affenspalte betrachtet, war an seinen 44 Verbrecherhemisphären zweimal angedeutet, siebenmal endgiltig ausbildet, also auch bei Ausschluß aller Andeutungen mindestens in 15 Prozent der Fälle nachweisbar. In der Normalserie, wo wegen dieser Angaben natürlich genau und speziell auf die Wernickesche Furche geachtet wurde, fand sich die fragliche Bildung vielleicht in einem Fall; vielleicht, weil die Sache auch hier zu Bedenken Anlaß gab, ob es sich um denselben Zustand handelte, den Benedikt als Analogon der Affenspalte bezeichnet. Streng genommen, wäre es also berechtigt, zu sagen, daß diese Varietät, nach meinem Vergleichungsmaterial zu urteilen, in der Norm wahrscheinlich nicht vorkommt, der gewöhnlichen Variationsbreite des Menschenhirns somit einigermaßen fernliegt.

Was die Analogisierung mit der Affenspalte der unter dem Menschen stehenden Primaten betrifft, so habe ich auch in dieser Beziehung schon in einer früheren Arbeit mich einer Auffassung zugeneigt, die derjenigen Benedikts sehr nahe rückt, ohne damals

1) Cf. die zitierten Schriften dieser Autoren. — An sechs Hemisphären von Verbrechern, die E. A. Spitzka (1904 op. cit.) abbildet, finde ich mehrmals den Arcus parieto-occipitalis deutlich operculisiert; da die Abbildungen aber keine Furchenbezeichnungen tragen, möchte ich ohne Ansicht der Gehirne selbst darauf keinen besonderen Wert legen.

2) Journ. of ment. science July 1897, January 1898.

allerdings so spezielle Gesichtspunkte, wie die hier dargelegten, zu verfolgen. Es wurde dort der Anteil der Wernickeschen Furche an der Entstehung der sog. Affenspalte betont und jene geradezu als „Homologon" dieser dargestellt.[1]) Dennoch glaube ich nicht, daß die Bedeutung der Benediktschen Beobachtung notwendig gerade in Richtung eines Atavismus liegen muß, um für die Frage der Verbrechergehirne in Betracht gezogen zu werden. Denn jenseits des Hypothetischen liegt nur soviel, daß die fragliche Furchenanordnung anscheinend — ich urteile, wie gesagt, nur nach meinem Vergleichungsmaterial — nicht zum gewöhnlichen, typischen Bilde der Gehirnarchitektonik gehört, hier bei einigermaßen vorsichtiger Materialherrichtung jedenfalls nur ganz ausnahmsweise hervortritt, daß sie hingegen bei Verbrechern eine immerhin ansehnliche Verbreitung aufweist, und somit wohl für die Entstehung jener anderen Variationsstruktur der Gehirnwindungen, die man zunächst als Eigentümlichkeit atypischer und degenerierter Gehirne in Anspruch nehmen möchte, von einiger Bedeutung wird.

Auf die schon im frühern berührte Frage des Vorkommens occipitaler Operkelbildungen bei Verbrechern, die unter Punkt 4 oben berührt wurde, werde ich im speziellen Teil dieser Arbeit näher eingehen. In den hierhergehörigen Literaturdaten, die von Mondio gesammelt wurden[2]), ist unter 112 Verbrecherhemisphären 5 mal ein Operculum occipitale angegeben, doch muß ich gestehen, daß es in

1) Zeitschr. f. Morphologie u. Anthropologie Bd. VIII Heft 3 Sep.-Ausg. S. 162 ff. Ich stütze mich hier zunächst auf die große Konstanz des Vorkommens der Wernickeschen Furche, die je nach Verlaufsrichtung, Gestalt und Verbindungen eine große Anzahl von Variationen entwickeln kann. Ausschlaggebend erschien ferner die bedeutende Tiefe der Wernickeschen Furche, die diejenige aller übrigen transversalen Elemente dieser Gegend übertrifft, wie dies schon Eberstaller nicht entgangen ist. Als drittes Moment kamen sodann noch die im allgemeinen konstanten Lagebeziehungen der Wernickeschen Furche zu dem äußeren Stücke der Fissura occipitalis in Frage, denn die einfache geradlinige Verlängerung dieser fällt zusammen mit dem Verlaufe jener, während Eberstallers quere Occipitalfurche eine ganze Windungsbreite hinter der Richtung der Fissura occipitalis ihre Lage hat. „Nichts erscheint natürlicher, als daß die Wernickesche Furche mit der Fissura occipitalis sich in der Rolle einer parieto-occipitalen Lappentrennungsfurche zu teilen hat. Man braucht sich nur vorzustellen, daß die beim Menschen zwischen beiden vorhandene trennende Brücke in die Tiefe der Intraparietalfurche versinkt, um jene scharfe Begrenzung des Hinterhauptlhirns vor sich zu haben, wie sie in einfacherer und übersichtlicherer Weise bei vielen Primaten sich darstellt". Ich äußerte zugleich die Ansicht, daß Wernickes vordere Occipitalfurche mit dem System der eigentlichen Schläfenfurche nicht zusammengehöre und daß Eberstallers dahingerichtete Darstellung mir etwas gekünstelt erscheint. 2) Archiv. psichiatr., sc. pen. antrop. crimin. 1896. XVII.

mehreren dieser Fälle dem Leser unklar bleibt, um welchen anatomischen Zustand es sich im einzelnen handelte und daß in einigen sogar Zweifel entstehen, ob wirklich etwas vorlag, was diesen Namen verdiente. Mondio (op. cit.) selbst will unter 9 Gehirnen von Verbrechern die Bildung zweimal angedeutet gesehen haben; desgleichen hat sie Flesch (und Schwekendiek) beobachtet, und Mingazzini [1]) zählt sie zu den Anomalien, die an den Gehirnen von Verbrechern eine gewisse Häufigkeit aufweisen.

6. Verdoppelung und Bifurkation des Sulcus centralis.

1. Wenn bei Verbrechern Zustände, die als „duplicità della scissura di Rolando" an den Gehirnen derselben von italienischen Forschern beschrieben wurden, tatsächlich vorkommen, dann würde es sich gewiß um einen höchst bemerkenswerten Befund handeln. Wir wären genötigt, darin eine ganz spezifische, geradezu criminognomonische Formeigentümlichkeit derartiger Gehirne zu erblicken.

Wie steht es nun um diese Frage?

Ich habe die hier in Betracht kommenden anatomischen Verhältnisse unlängst bereits an einem anderen Ort im Zusammenhang mit der allgemeinen Frage der sog. Doppelbildungen des Menschengehirns zu beleuchten versucht [2]); da es sich aber um eine für die Anatomie der Verbrecher bedeutungsvolle Sache handelt, will ich die wesentlichsten Punkte, auf die es ankommt, noch einmal, jedoch mit Beziehung auf unseren speziellen Gegenstand hier kurz auseinandersetzen.

Es liegt zunächst die Angabe von Tricomi vor, der bei zwei Verbrechern eine einseitige Verdoppelung der Zentralfurche des Gehirns gefunden haben will. [3]) Ferner sah Mingazzini bei Verbrechern einen Fall von sekundärer Zweiteilung der hinteren Zentralwindung („g. pariet. ascendens era diviso trasversalmente in due giri secondari"), bedingt durch eine Furche, die nach Angabe des Autors sich oben gabelte und der Rolandoschen Spalte vollkommen parallel lief. [4])

---

1) Rivista sperim. di freniatr. 1888 XIV. Cf. auch dessen Osservazione anatomiche sopra cervelli di criminali. Atti XII congr. assoz. med. ital. 1888. I. 202.

2) Monatsschr. f. Psychiatrie und Neurologie 1906. „Über sog. Doppelbildungen am menschlichen Gehirn."

3) A. Tricomi, Duplicità della scissura di Rolando. Real. Accadem. Pelor. 1900, Jan. 13. Cf. Schwalbes Jahresbericht pro 1900, Abt. III S. 476, woher dieses Zitat als Ersatz des unerreichbaren Originals entnommen wurde.

4) Il cervello in relazione con i fenomeni psich. etc. Torino 1895 p. 113.

Sodann teilte Mondio mit, daß ihm die Duplizität des Sulcus Rolando zweimal begegnet sei, und zwar an 9 untersuchten Verbrechergehirnen.[1]) Endlich ermittelte Leggiardi-Laura unter 67 Gehirnen von Verbrechern[2]) 5 Fälle von Verdoppelung der Zentralfurche (4 davon bei 30 Männern, 1 bei 37 Franen), und zwar fand sich die Varietät links 3 mal, rechts 1 mal, beiderseitig 1 mal. Leggiardi glaubt dabei, daß die Varietät hauptsächlich an inferioren, windungsarmen, wenig komplizierten Gehirnen auftritt. Er und Varaglia schildern einen Fall von beiderseitiger Verdoppelung des Sulcus centralis, der bei der Durchsicht von 228 Verbrechern auftauchte.[3]) Kurz, die Varietät ist bei Verbrechern in einer ganzen Reihe von Fällen beobachtet worden.

Eine sorgfältige Durchsicht meiner Normalhirne jedoch ergab, daß hier nicht nur kein Fall von wirklicher „Verdoppelung" der Zentralfurche vorkommt, sondern nicht einmal Andeutungen eines solchen Zustandes angetroffen werden.

Man muß nun genau beachten, welche anatomischen Erscheinungen der „duplicità" den Autoren zur Grundlage gedient haben.

Im Anschlusse an Calori und Luys,[4]) denen die ersten hierhergehörigen Beobachtungen zu verdanken sind, lieferte Giacomini eine sehr ausführliche Schilderung des als „duplicità della scissura di Rolando" aufgefaßten Verhaltens[5]), aus der, sowie aus den beigefügten ungemein klaren Abbildungen jedoch hervorgeht, daß die hintere von den beiden mit R (= scissure di Rolando) bezeichneten Querfurchen ohne jede Frage ein, wie so oft, stark ausgebildeter Sulcus postcentralis war, wie dies schon Sernow in seiner Kritik der Giacominischen Befunde vor einem Vierteljahrhundert genau erkannt

1) Nove cervelli di delinquenti. a. a. O

2) C. Leggiardi-Laura, Duplicità della scissura di Rolando nei criminali. Archiv. di psich., scienz. pen. ed antropol. crimin. 1899. Vol. XX, p. 421.

3) C. Leggiardi-Laura et S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. Real. Accadem. Medicin. Torino 1900.

4) J. Luys, Description d'une circonvolution supplémentaire signalée dans certains cerveaux humains. Gaz. méd. de Paris 1876 No. 29 p. 346. Vgl. auch desselben: Une circonvolution supplémentaire non décrite par les anteurs. Union médic. 1876. XII, 845. Luys fand Andeutungen einer hinter dem Gyrus centralis posterior belegenen Querwindung unter 35 Gehirnen acht mal, was wohl im allgemeinen stimmen dürfte.

5) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell'nomo. R. Accadem. Medic. Torino. 1881. Torino 1882 p. 96 ff, Fig. 18a und 19a. Vgl. Arch. ital. de Biologie Vol. I. 1882.

hat.[1]) Das geht nicht nur aus der ganzen Anlage, aus der allgemeinen Anordnung der Furchen in Giacominis Fall hervor, sondern erhellt auch aus der charakteristischen distalen Umkrümmung des Unterendes der hinteren R-Furche, eine Eigentümlichkeit, die dem echten Sulcus centralis in dieser Weise nie zukommt, dagegen für den Sulcus postcentralis vollkommen typisch ist in einem Grade, daß, wenn nur ein Bruchstück des Gehirns mit jener Windungspartie vorläge, ihre Zugehörigkeit zur hinteren Zentralwindung mit positiver Sicherheit feststünde. Ferner erscheint die hintere R-Furche an Giacominis Abbildung beiderseits mit deutlich gegabeltem Oberende, ein Verhalten, das in dieser Form für den Sulcus postcentralis durchaus typisch ist, wie ich dies schon in einer früheren Arbeit mit Bestimmtheit hervorhob.[2])

Was Giacomini auf der Abbildung seines Falles mit Po = Scissura postrolandica bezeichnet, hat zwar auf den ersten Blick einige Ähnlichkeit mit einem Sulcus postcentralis, stellt aber in Wirklichkeit nichts anderes vor, als den Sulcus parietalis superior (sillon pariétal supérieur) von Brissaud, der sich in diesem Fall mit dem, wie so oft, quergelagerten vorderen Abschnitt des Sulcus intraparietalis zu einer anscheinend kontinnierlichen Querspalte des Scheitellappens vereinigt hat.[3]) Die Analyse des Falles bezeugt also, daß bei den gegenwärtig herrschenden Auffassungen in Giacominis Fall keine eigentliche Verdoppelung typischer Hirnfurchen, am wenigsten eine solche des Sulcus centralis besteht, sondern bloß eine spezielle Variation der Furchen der fraglichen Gehirngegend, hervorgerufen durch schematische Ausbildung des Sulcus postcentralis bei gleichzeitiger Querlagerung des Proximalabschnittes der Intraparietalfurche und bestehender Verbindung derselben mit dem Sillon pariétal supérieur von Brissaud, wobei begreiflicherweise der Eindruck dreier „Zentralwindungen" in gewissen Fällen leicht vorgetäuscht werden kann. Solche Anordnungen allerdings gibt es auch an gewöhnlichen Gehirnen, in meiner Normalserie sogar mehrfach, wie aus der Vergleichung mit den Giacominischen Abbildungen vollkommen deutlich zu ersehen sein

1) D. Sernow, Zur Frage über die Grenzen der individuellen und Rassenvariationen der typischen Furchen und Windungen des Gehirns. Acta d. Kais. Univers. Moskau 1883 S. 21. Sep.-Abdr. — Spitzka (Philad. Medic. Journ. 1901, Aug. 24) glaubte übrigens diesen Fall, trotz Sernows Erläuterungen, anders auffassen zu können, nämlich im Sinne einer wirklich bestehenden Doppelung des Sulcus centralis.

2) Das Gehirn der Letten, Kassel, Th. G. Fisher & Co. 1896 S. 76/77.

3) Brissaud, Anatomie du cerveau. Paris 1893.

dürfte. Daß in den Fällen von „Verdoppelnng der Rolandoschen Furche“ bei Verbrechern eben diese Variation gemeint ist, wird unter anderem aus der bei Mingazzini, Tenchini, Legge usw. wiederkehrenden Angabe ersichtlich, daß die hintere, „doppelgängerische“ Furche sich oben gabelte — eine, wie schon erwähnt, charakteristische Besonderheit des Sulcus postcentralis.[1])

Dazu stimmt, daß auch Saporito, der die „duplicità“ an Gehirnen von Verrückten 2 mal links, 1 mal rechts, 1 mal beiderseitig sah, die Angabe macht, daß der „Sulcus Rolando posterior“ in seinen Fällen in die Fissura Sylvii mündete, oben aber in zwei Ästchen zerfiel, die das Ende des Sulcus callosomarginalis zwischen sich aufnahmen.[2]) Daß in seinen fünf Fällen von Bestehen einer Verdoppelung des Sulcus centralis die hintere Furche 4 mal, die vordere nur 1 mal mit der Fissura Sylvii anastomosierte, ist begreiflich, da bekanntlich der Sulcus postcentralis sehr oft, der Sulcus centralis relativ selten diese Verbindung eingeht. — Übrigens hat Saporito die Variation wohl auch bei Normalen gesehen, denn er sagt, daß sie meist bei Geisteskranken auftritt.

Man erkennt aus allem dem, daß die Fälle von sog. Verdoppelung der Zentralfurche, wie sie in letzterer Zeit an den Gehirnen von Verbrechern vielfach notiert wurden, offenbar auf einer besondern und vom Standpunkte der gegenwärtigen Erkenntnisse fraglos auch mißverständlichen Ausdeutnng bestimmter Furchenelemente beruhen. Es kommt aber nicht auf die Deutung, sondern auf die Sache selbst an, und wir müssen deshalb fragen, ob der anatomische Zustand, den die Autoren meinen, wo sie von einer Verdoppelung der Zentralfurche sprechen und den Mickle zutreffend als „false appearance as of two (or three[3]) central fissnres“) bezeichnet, an den Verbrechergehirnen eine ungewöhnliche Häufigkeit hat? Auf Grund meines Vergleichungsmaterials scheint sich dies in der Tat so zu verhalten, wofern die Angaben der Autoren hinsichtlich der Verbrechergehirne, wie nicht zu bezweifeln, auf Richtigkeit beruhen und nicht etwa auf

---

1) Vgl. insbesondere Mingazzini, a. a. O.

2) F. Saporito, Rare varietà anomale della scissura di Rolando ed in especie della sua duplicità. Contributo alla morfologia del cervello degli alienati. Riv. mens. psich. for. antropol. crimin. scienze affin. 1898 I. 137—163. 5 Abbild.

3) Journ. of ment. science Jan. 1898 p. 17. Mickle denkt dabei auch an die Fälle von scheinbarer Vermehrung der Zentralfurchen durch Ausbildnng eines durchlaufenden Sulcus praecentralis, die bei Gehirnen von inferiorem Typus und bei Mikrokephalen vorkommen sollen, die ich aber hin und wieder auch innerhalb der Norm angetroffen habe.

Zufall oder andere Einflüsse (Rasse!) zurückzuführen sind. Ich denke dabei in erster Linie an die Befunde Leggiardis und Mondios, die bei Verbrechern eine jedenfalls auffallende Häufigkeit der Zentralfurchenduplizität bemerkten, während ich ganz ausgeprägte Fälle dieser Art relativ sehr selten, höchstens 2—3 mal an den Normalhirnen angetroffen habe.[1])

Eine vergleichend-anatomische Würdigung dieser Angelegenheit behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor, bemerke aber vorläufig aus dem Bereiche des Tatsächlichen, daß die in Rede stehende Furchenanordnung hinsichtlich ihrer morphologischen Ausbildung unter allen Umständen sich den extremen oder terminalen Variationen einreiht.

Hierin liegt zugleich eine ausreichende Erklärung für ihre, wie wir sahen, geringe Verbreitung innerhalb normaler Grenzen, und es erscheint andererseits verständlich, daß eine derartige Variation häufiger an Gehirnen auftauchen möchte, die auch in anderen Beziehungen eine Neigung zur Entwickelung ungewöhnlicher und atypischer Zustände verraten, was für Verbrechergehirne, nach dem Bisherigen zu urteilen, teilweise gewiß zutrifft.

2. Was die Angaben über Bifurkation des oberen Endes der Zentralspalte bei Verbrechern betrifft, so erwähne ich diese Kleinigkeit nur deshalb, weil sie von mehreren Autoren, wie Leggiardi und Varaglia und Lombroso, anscheinend als etwas Besonderes aufgefaßt wurde. Eine solche liegt aber meines Erachtens hier wahrscheinlich nicht vor.

An gewöhnlichen Gehirnen verstreicht, wie G. Retzius bemerkt, die Zentralfurche hin und wieder mit geteiltem Oberende [2]). Eberstaller spricht nicht darüber, jedoch nach meinen Beobachtungen ist Auftauchen eines kleinen, nach vorn gerichteten Strahles in der Nähe des nach hinten abschwenkenden Dorsalendes der Furche in 20 Prozent der Fälle zu finden, am häufigsten, wie es scheint, an rechten Hemisphären, wobei die Mantelkante jedoch in diesen Fällen nie

1) Merkwürdigerweise fand sich in einer Gruppe von Rassengehirnen, die ich in einer Spezialschrift behandelt habe (Biblioth. Medica, Anatom. Abt. Heft I Kassel 1896) das hier erörterte Verhalten in einer so auffallenden Häufung, daß ich daraufhin damals die Vermutung aussprach, ob es sich nicht gar um eine Rassenvarietät handelte, eine Meinung, von der ich übrigens noch immer nicht ganz abgekommen bin, da andere Serien von Rassengehirnen, die ich unterdessen durchmusterte (cf. Arch. f. Psychiatrie 1906, Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurologie 1905) in mancher Beziehung die ursprüngliche Voraussetzung zu unterstützen schienen.

2) G. Retzius, Das Menschenhirn. 1896 S. 98.

erreicht wird. In einzelnen Fällen sah ich die Zentralfurche oben in eine mehrstrahlige Figur auslaufen. Manchmal tritt dabei eine Verbindung mit dem Sulcus praecentralis superior ein. Ja selbst die obere Stirnfurche kann unter Durchbrechung der vorderen Zentralwindung hier eine Anastomose mit dem Sulcus Rolando eingehen. Möglicherweise haben auch solche Vorkommnisse bei Verbrechern Anlaß zur Notierung von Zentralfurchen mit gabeligem Oberende gegeben. Bei dem Räuber Tiburzi verhielt es sich tatsächlich so.[1]) Daß in den Fällen, wo bei Verbrechern und Irrsinnigen sog. Verdoppelung der Zentralfurche angenommen wurde, die distale Furche häufig ein gabelförmig gespaltenes Oberende hatte[2]), ist verständlich, da dies, wie schon bemerkt wurde, eine sehr gewöhnliche Eigentümlichkeit des Sulcus postcentralis darstellt.

7. Der Gyrus cunei.

Wir kommen nun zu einem der größten Trümpfe, den die Lehre von den Verbrechergehirnen hat und den ihr bisher kein Gegner entreißen konnte: das Bloßliegen des Gyrus cunei an der freien Gehirnoberfläche

Die Bedeutung dieser Bildung für das kriminalanthropologische Gehirnproblem ist viel mehr als eine bloß formelle, wie dies von den meisten anderen Varietäten der Gehirnwindungen gilt; denn hier treten, wie wir sehen werden, Erscheinungen zu Tage, die in eindringlicher Weise auf die Möglichkeit eines gesteigerten Auftauchens früher phylogenetischer Stufen an Gehirnen, die auch sonst zu atypischer Formentwickelung neigen, hindeuten, eindringlich in einem Grade, daß man sich fragen möchte, ob nicht der Atavismus doch in anderer Weise, als die einfache Variation und als die Atypie schlechtweg mit den Alterationen unseres Nerven- und Seelenlebens zusammenhänge? Die tatsächlichen Beobachtungen, auf die es hier ankommt, sind an Zahl weniger reich, als an Gewicht.

Nach einer Angabe Mingazzinis soll Benedikt an 52 Hemisphären verschiedener Verbrecher den Gyrus cunei dreimal in oberflächlicher Lagerung gesehen haben.[3]) Es ist aber auch schon bemerkenswert, daß unter den 22 Gehirnen, die Benedikt ausführlicher beschreibt,

---

1) C. Lombroso, Archiv. di psich., sc. pen. etc. 1897 Vol. XVIII fasc. 2—3 p. 145.

2) Vgl. insbesondere die Beobachtungen von Mingazzini und Saporito (opp. cit.)

3) Ich konnte dieses Zitat (Mingazzini, Il cervello p. 108) leider bisher nicht kontrollieren, da mir wahrscheinlich einige der Schriften Benedikts nicht zur

2 Fälle mit bloßliegendem Gyrus cunei genannt sind: bei einem Dieb und einem Banknotenfälscher.[1]) Tenchinis 130 Hemisphären von Verbrechern wiesen zwei Specimina dieser Bildung auf, bei einem Mörder und einem Dieb, beide Male auf der linken Seite.[2]) Die auffallendsten Befunde aber erzielten nach dieser Richtung hin, so viel ich weiß, Mingazzini und Sernow, da ersterer unter 60 Gehirnhemisphären verbrecherischer Individuen unsere Varietät viermal (3 mal links, 1 mal rechts) antraf, also in einer Häufigkeit von 6,6 Prozent[3]), letzterer unter 50 Hemisphären 4 Fälle (= 8 Prozent) davon beobachtete.[4]) Suchen wir aus allen diesen Daten[5]) ein allgemeines Resumé zu erlangen, dann würde sich herausstellen, daß in dem hier aufgeführten Material die Varietät bei Verbrechern eine Häufigkeit von mehr als 4,2 Prozent hat. Was das zu bedeuten hat, zeigen die an sog. Normalhirnen gewonnenen Statistiken.

Giacomini z. B. zählte unter 336 Hemisphären von gewöhnlichen Anatomieleichen[6]), die ja bekanntlich keinem besonders hohen ethisch-sozialen Milieu entstammen, 4 Fälle von offenliegendem Gyrus cunei = 1,2 Prozent. Sernow[7]) sah dies bei 100 ebensolchen Gehirnen zweimal = 2 Prozent; G. Retzius konnte an 100 Hemisphären Erwachsener keinen ähnlichen Fall finden[8]), und so ging es auch mir bei der Durchsicht einer 100 Fälle umfassenden Untersuchungsreihe.[9])

Hand sind. Übrigens scheint letzterer einen Fall von oberflächlichem Gyrus cunei, der an der linken Hemisphäre eines bildungsunfähigen Raubmörders (Taf. IX, Fig. 3) deutlich zu erkennnen ist, übersehen zu haben, denn in der Beschreibung dieses Gehirns (S. 48) wird die Sache nicht erwähnt und in den Epilegomena (S. 108) ist nur von einem einzigen beobachteten Fall die Rede, obwohl deren (s. folgende Note) zwei beschrieben werden.

1) Anatom. Studien an Verbrechergehirnen (Beobachtung V links, XX rechts.)

2) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Parma 1885 und 1887.

3) G. Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici 1895 p. 108.

4) D. Sernow, Biolog. Zentralbl 1896 Bd. XVI No. 8, S. 334.

5) Die sonstige Kasuistik übergehe ich hier. Unter anderem scheinen in Schwekendieks und Fleschs Fällen mehrere hierhergehörige Beobachtungen gemacht worden zu sein. Wie sich der Gyrus cunei bei Geisteskranken verhält, ist ganz ungewiß, doch scheint aus der Darstellung Mickles hervorzugehen, daß er in verschiedenen psychopathologischen Zuständen häufiger an die Oberfläche rückt (Journ. of ment. science 1898).

6) Varietà delle circonvoluzioni 1882 p. 67.

7) a. a. O. S. 334

8) Das Menschenhirn 1896 p. 164: „Von den oberflächlichen Brückenwindungen sah ich nie einen Gyrus cunei in der ganzen Strecke oberflächlich".

9) An anderem Material hatte ich in dieser Beziehung etwas mehr Glück. Vgl. Monatsschr. f. Psychiatr. und Neurol. 1905 Bd. XVIII Heft 1 S. 54, wo ich

Nur allein Cunningham ermittelte an Seziersaalmaterial eine für die „Norm“ jedenfalls nnerhörte Häufigkeit von 3 Prozent für diese Bildnng [1]), eine Ziffer, die den Gedanken an Rassenunterschiede geradezu herausfordert, falls es sich nicht herausstellen sollte, daß in diesem Fall irgendwelche besondere, außergewöbnliche Umstände (Varietätenkumulation oder dergl.) wirksam waren. Aber selbst wenn wir auch diese Zabl als für normale Verbältnisse znlässig hinnehmen und mit den Ergebnissen der anderen Autoren zusammenstellen, würde sich als Durcbscbnitt für normale Gehirne eine Häufigkeit von rund 1 Prozent ergeben, gegenüber reichlich 4 Prozent bei Verbrechern.

Aber das sind nur künstlich errechnete Durchschnitte. Es genügt nicbt zu sagen: die Varietät ist hier um einige Prozent häufiger oder viermal so oft wie dort. Denn sie wird, wie aus obigen Daten hervorgebt, in großen Reihen von Normalhirnen vollkommen vermißt, erscheint also beim Menscben im allgemeinen als etwas außerordentlich Exklusives, während man sie bei Verbrechern in einer der Norm unter keinen Umständen zukommenden Häufigkeit bis zu acht Prozent antrifft. Man kann die Varietät schon auf Grund dieses Befundes allein als eine für Verbrechergehirne bis zn einem gewissen Grade typische Bildnng ansehen, die zwar nicht eigentlicb spezifisch für sie ist, da sie ja gelegentlich auch in anderen Fällen bemerkt wird, aber dennocb mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei den Gehirnen dieser Art hervortritt. Eine Variation braucht ja keineswegs eine große Verbreitung zu haben, um als typisch gelten zu dürfen. Für das Normalhirn ist Tieflage des Gyrus cnnei cbarakteristisch; unsere Varietät erscheint daher, falls sie in normalen Zuständen anftancht, dentlich im Bilde der Atypie. Beim Verbrecher, vielleicbt auch nur in gewissen Formen des Verbrechens, hat die gleiche Varietät, sofern sie mit einer bestimmten Regelmäßigkeit an den Gehirnen wiederkehrt, augenscheinlich den Wert einer typiscben Gestaltung.

Seiner phylogenetischen Entwickelnng nach muß der Gyrus cunei als solcber entschieden zn den regressiven Bildnngen gezählt werden, wie dies u. a. auch Mingazzini hervorhebt.[2]) Bei vielen niederen Primaten liegt er ja in ganzer Ausdehnung an der freien

einen komplizierten Fall von Bloßliegen des Gyrus cunei in Fig. 18 abgebildet habe.

1) Memoirs R. Irish Academy 1892.

2) Mingazzini zählt den Gyrus cunei bezw. dessen oberflächliche Lagerung ausdrücklich zn den „phylogenetischen Anomalien“ (Riv. sperim. fren. XIV 1888).

Gehirnoberfläche als breite Brücke, die das blinde Ventralende der Fissura occipitalis mehr oder weniger stark nach hinten drängt. In der Gruppe der Anthropomorphen jedoch wird die Neigung dieser Windung, von der Oberfläche zu verschwinden, unverkennbar. Beim Menschen entspricht ihre Tieflage der Norm. Ja in manchen Fällen, auf die, wie es scheint, zuerst Conningham aufmerksam machte und deren Häufigkeit ich bei Geistesgesunden, nach meinen Beobachtungen, auf 15 Prozent schätze, erscheint die Windung auch in der Tiefe vollständig oder bis auf minimale Spuren reduziert, woraus man schließen darf, daß sie stammesgeschichtlich bereits unverkennbar auf dem „Aussterbeetat" steht.

Genug, der Gyrus cunei in der Gestalt, wie man ihn in bestimmten Fällen an Verbrechergehirnen und vereinzelt auch an gewöhnlichem Seciersaal-Material vorfindet, erscheint als ausgesprochen primitive Bildung, als vollkommenes Analogon einer Einrichtung, die bei zahlreichen Primaten lebenslänglich Norm ist. Man kann auch sagen, daß eine Tierähnlichkeit vorliegt, aber nicht mehr. Von Rückschlag und Atavismus brauchen wir hier nicht zu sprechen, denn damit verknüpft sich von vornherein der Begriff der Abstammung, mit dem die Kriminalanthropologie zunächst gar nichts zu tun haben will und auch nicht zu tun haben soll. Die Tatsache, daß eine primitive, deutlich in Regression begriffene Bildung an Gehirnen verbrecherisch veranlagter Individuen häufig auftritt[1]), ist an und für sich viel zu bedeutungsvoll, als daß man genötigt wäre, noch andere, weitergehende Diskussionen zu eröffnen, die der Sache selbst, auf die es praktisch ankommt, nur schaden können. Was haben wir davon, wenn wir den Verbrecher mit Hilfe des Schemas der üblichen phylogenetischen Deduktionen zum Affen, zum Tier stempeln wollen?

Er glaubt auf Grund seiner eigenen und Benedikts Befunde vor allem die Behauptung Lombrosos hinsichtlich einer größeren Häufigkeit der Varietät bei Verbrechern bestätigen zu können (Il cervello p. 124).

1) Sernow (Biolog. Zentralbl. XVI S. 341) hält diese Tatsache übrigens nicht für ganz einwandfrei, indem er bemerkt, daß Fälle vom Bloßliegen des Gyrus cunei bisher nur in geringer Zahl beobachtet sind und es sich in der Folge durch fortgesetzte Beobachtungen doch noch herausstellen könnte, daß die Häufigkeit der Windungsvarietät im Verbrechergehirn nur eine scheinbare ist. „Es kann also leicht geschehen, daß auch diese Frage das Los aller übrigen Verbrechercharaktere trifft". Was den allgemein biologischen Wert der Erscheinung betrifft, so kommt Sernow (S. 342) zu dem Schluß, daß sie einen wesentlichen Wert für ein selbst nur ungefähres Urteil über die etwaige Organisationsstufe eines Menschen niemals werde beanspruchen, da die funktionellen Verhältnisse der betreffenden Rindenregion, soweit man sie bisher kennt, darauf hinweisen, daß Variationen daselbst im intellektuellen Leben nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen können.

Wird uns das, was wir anatomisch kaum verantworten können, helfen, seine Natur zu erschließen?

Man sehe sich doch um, und wird bemerken, daß die ganze menschliche Organisation von Tierähnlichkeiten strotzt. Und darüber wird sich niemand groß wundern, der weiß, daß die Tierwelt eine gemeinsame Wurzel hat, aus der sie emporwuchs.

Ich kann es auf Grund der anatomischen Erfahrung nicht behaupten, daß der Verbrecher mehr tierische Züge hat, als gewöhnliche menschliche Individuen, daß er tierähnlicher ist.

Die Tatsachen, die wir am Gehirne finden, sagen uns aber wohl, daß der Theromorphismus des Verbrechers ein anderer ist, als sonst.

Die allgemein menschliche Tierähnlichkeit erscheint bei ihm sozusagen in besonderer Ausprägung.

Recht gering erachte ich auch den Gewinn, den wir von dem Versuch einer über das rein Formale hinausgehenden, unmittelbaren physiologischen Abschätzung derartiger Zustände, von denen hier die Rede ist, erwarten dürfen.

Man kann, wie es scheint, nicht oft genug betonen, daß es bei gewissen Formvariationen auf deren elementar-funktionelle Bewertung ganz und gar nicht ankommt.

Ein gutes Stück Animismus ist es im Grunde, was sich noch in der immer wiederkehrenden Neigung ausspricht, zu fragen: welche reale Leistungsänderung steckt hinter der Variation?

Das bißchen Gyrus cunei mehr oder weniger — das sollte doch ein für alle Mal klar sein — macht es an und für sich gewiß nicht, daß einer hingeht und Banknoten fälscht oder betrügt oder mordet, ebensowenig wie er das tut, weil seine Ohrmuschel angewachsen ist oder weil er vielleicht „zufällig" einen vierten Backenzahn hat.

Und doch wird niemand bestreiten, daß alle diese Variationen eine ungeheure Bedeutung haben, falls sie an Individuen hervortreten, die sich psychologisch in außerordentlicher Weise geberden, die also seelisch ebenso „aus der Art schlagen", wie ihre morphologische Struktur eine andere ist.

Es bedarf nach dem bisherigen kaum eines Hinweises, daß auch die hier behandelte theromorphische Varietät kein criminogrammatisches Specificum, kein „Merkmal" des Verbrechergehirns im gewöhnlichen Sinne darstellt. Sie kommt ja, wie vorhin nachgewiesen wurde, stets nur in einer relativen Minimalzahl der Fälle zur Beodachtung, und an etwas, was meist fehlt, kann man kein besonderes „Merkmal" suchen. Wohl aber bildet diese Windungsanordnung eine Eigentümlichkeit des Variationsverhaltens bei Verbrechern, da sie hier gewissermaßen

zu den typischen Entwickelungsmöglichkeiten derartiger Organisationen gehört; nur in diesem Sinne ist ihre Auffassung und Wertschätzung als kriminalanthropologisches „Merkmal" grundsätzlich gerechtfertigt.

8. Der zweite Furchentypus.

Der gewöhnlichen Anordnungsweise der Gehirnfurchen stellte Benedikt bekanntlich einen von ihm bei Verbrechern aufgefundenen besonderen Typus gegenüber[1]), der nach seiner Schilderung durch Ausfall einer großen Anzahl normaler Windungsbrücken charakterisiert sein sollte: der Typus der confluierenden Furchen.

Es wurde dabei angenommen, daß an Verbrechergehirnen besondere Aplasien im Gebiete von Rindenterritorien stattfinden, die unter gewöhnlichen Verhältnissen die Bahn der Furchen unterbrechen. Dem entsprechend sollte der neue Typus als ein Zeichen inferiorer Gehirnausbildung erscheinen. Es sei irrtümlich, meinte Benedikt, von einer Superiorität stark gefurchter Gehirne zu sprechen: wohl bedeute die Erscheinung einer neuen typischen Furche in der aufsteigenden Tierreihe gewöhnlich eine weitere Entfaltung der umgebenden Rindenregionen; „wo aber um Furchen herum keine neue Entwicklung stattfindet" und besonders wo die stärkere Furchung durch die Verbindung der verschiedenen typischen Furchen zustande kommt, da bedeutet die stärkere Furchung einen Defekt durch das Fehlen von Brücken. Der konfluierende Furchentypus sollte dabei, wie Benedikt nicht zweifelte, einer schon im Embryo vorhandenen fertigen Anlage entsprechen.

Er fand ihn an einem Negergehirn vollkommen ausgebildet und äußerte die Erwartung, daß die niedrig stehenden Rassen in allen oder in einzelnen Gehirnteilen mehr als dem zweiten Typus entsprechend sich herausstellen möchten.

Auch die Gehirne niedrig stehender Individuen nähern sich, nach der Meinung Benedikts, entschieden mehr dem zweiten, als dem ersten Typus der Furchenausbildung; jener müßte deshalb an gewöhnlichem Seziermaterial sich als überwiegend erweisen. Bei allem dem sollten zwischen den beiden Typen die mannigfachsten Übergänge bestehen, unter anderem in der Weise, daß „eine Summe von trennenden Brücken sich nicht bis an die Oberfläche entwickeln und als untergetauchte Windungszüge verborgen bleiben". Gehirne, die zahlreiche Abweichungen von dem ersten Typus aufweisen und sich dem

1) Verbrechergehirne a. a. O. S. 15ff. und p. 108.

zweiten nähern, diesem sollten letzteren eingereiht werden, nicht aber solche, die nur wenige oder vereinzelte Abweichungen vom ersten Typus erkennen lassen. Die wichtigste Charakteristik des konfluierenden Typus besteht nach Benedikt darin, daß „wenn man sich die Furchen als Wasserstraßen denkt, man sagen kann, ein in irgend einer Furche schwimmender Körper kann in fast alle anderen Furchen gelangen".

Ich habe mich hier absichtlich mit Benedikts Darstellungsweise etwas ausführlicher beschäftigt, erstens um seine Meinung vollkommen richtig wiederzugeben, und zweitens, um von vornherein darzutun, wie schwierig es bei allen von B. hervorgehobenen Umständen sein möchte, sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Behauptungen eine selbständige, auf eigene Untersuchungen gegründete Ansicht zu bilden.

Giacomini z. B. versuchte dies in der Weise zu tun, daß er zunächst an 164 „Normalhirnen" (Anatomieleichen) die Zahl der „anormalen Furchen" und der Windungsbrücken festellte, wobei er fand [1]:

Überzählige Furchen		Brücken	
rechts	links	rechts	links
934	1005	617	621

Die Zahl der Furchen ist also merklich größer als die der Brücken, die Furchen variieren stärker. Im Durchschnitt betrug die Zahl der Furchenvarianten an jedem Gehirn rechts 5,67, links 6,12; die Zahl der Brücken 3,76 für beide Seiten. Aber diese wie jene unterliegen, wie sich herausstellte, ihrer Zahl nach gewissen Schwankungen.

An 27 Verbrechergehirnen, die Giacomini nach der gleichen Richtung untersuchte, ergaben sich folgende Verhältnisse:

	Überzählige Furchen		Windungsbrücken	
	rechts	links	rechts	links
Gesamtzahl:	134	132	126	103
Mittel pro Gehirn:	4,96	4,88	4,66	3,81

Danach wäre, bemerkt Giacomini, anzunehmen, daß die Verbrechergehirne im Mittel weniger überzählige Furchen haben, als Normalhirne, daß dagegen die mittlere Zahl der Brücken an jenen etwas höher ist als an diesen. Es ist also, schließt er, der Typus der Windungsanastomosen, entgegen Benedikts These, bei den Verbrechern häufiger, als der Typus der konfluierenden Furchen.

1) Varietà delle circonvoluzioni p. 194. Arch. ital. de Biol. 1882 p. 362.

Zu diesen Ausführungen ist u. a. zu bemerken, daß, sofern die Methode überhaupt praktisch durchführbar und brauchbar ist, die Zählung der Furchen eigentlich kein anderes Resultat hätte liefern dürfen, als die Zählung der Brücken. Davon abgesehen, geht aber aus Giacominis Zahlen, wie er selbst zugibt, hervor, daß bei Verbrechern weniger überzählige Furchen vorkommen, was selbstverständlich nur davon herrühren kann, daß hier abnorm viele Anastomosen bestehen. Das Ergebnis würde also eher zum Vorteil Benedikts sprechen.

Ich habe mich nicht entschließen können, auch an meinen Normalhirnen solche Zählungen vorzunehmen, da es mir richtiger schien, eine Reihe einzelner Anastomosen, für die Benedikt spezielle Angaben macht, auf ihre Häufigkeit unter normalen Verhältnissen zu untersuchen; für einige Furchen habe ich übrigens eine Zählung der Anastomosen doch durchgeführt (s. u.) Schon an einer früheren Stelle wurde in dieser Beziehung auf die relative Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Kommunikation bei Verbrechern hingewiesen, die mindestens dreimal so groß sein dürfte, als dies nach meinen Berechnungen an einigermaßen normalen Gehirnen der Fall ist. Sodann ergab sich unter normalen Verhältnissen ein nahezu vollständiges Fehlen der Anastomose zwischen Fissura parieto-occipitalis und Wernickescher Furche, die Benedikt in wenigstens 15 Proz. seiner Verbrechergehirne gefunden haben will. Ähnlich verhält es sich auch mit der schon in einem besonderen Abschnitt untersuchten occipito-parietalen Anastomose, deren Häufigkeit Benedikt nahezu dreimal so groß findet, als ich an den Gehirnen ehrbarer Individuen. An meinen Normalhirnen kommt kaum auf jede zweite Zentralfurche eine Anastomose mit irgend einer der Nachbarfurchen, da in 100 Hemisphären knapp 50 Verbindungen bestanden. Retzius berechnete für 100 Zentralfurchen 59 Konfluxe. In Benedikts Fällen dagegen zeigte jede Zentralfurche mindestens 3 Anastomosen mit der Umgebung, was für 100 Centralfurchen 300 Anastomosen ergeben würde. Ein vollständiges Durchlaufen des Sulcus callosomarginalis bis zur Vereinigung mit der Fissura parieto-occipitalis beobachtete Benedikt fast an jedem zweiten Verbrechergehirn (8 : 19) einmal; ich sah diese Varietät unter den 100 Gehirnhemisphären bloß in einem einzigen Fall. Von ihm wurden 113 Anastomosen der Fissura Sylvii an 38 Hemisphären gezählt, während meine 100 Hemisphären höchstens 130 solche Anastomosen enthalten, trotzdem ich mir Mühe gab, alles, was auch nur einem Schatten von Furchenverbindung ähnlich sah, mitzuzählen.

Kommunikationen des Vorderastes der Fossa Sylvii mit dem Sulcus praecenteralis, die Mondio unter 18 Verbrecherhemisphären 11 mal

beobachtete, kommen an gewöhnlichen Hirnen nie in einer ähnlichen Häufigkeit vor; ich führe aber keine speziellen Ziffern an, da es sich hier um ein kompliziertes Verhalten handelt, bei dem vieles von der Deutung der betreffenden Furchen abhängt.

Einzelne Furchenanastomosen treten aber bei Verbrechern, wie es scheint, doch seltener auf.

Wenigstens kann man dies beispielsweise von den Verbindungen zwischen Zentral- und Präzentralfurche mit Sicherheit behaupten, da ich sie mindestens noch einmal so häufig als Leggiardi und Varaglia [1]) bei Verbrechern (13—21 Proz.) angetroffen habe und Retzius ebenfalls 24 Proz. dafür angibt. [2])

Dennoch dürfte aus der obigen Darstellung hervorgehen, daß der „konfluierende Furchentypus", die Richtigkeit der Angaben und Beobachtungen von Benedikt, Mondio Leggiardi-Laura und Varaglia usw. vorausgesetzt, im ganzen nicht ohne eine tatsächliche Berechtigung dasteht. Ob freilich dieser „zweite" Typus gegenüber dem gewöhnlichen ganz allgemein als inferior zu bezeichnen sein möchte, wie dies im Hinblicke auf die Zustände an den Verbrechergehirnen geschehen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

In morphologischer Beziehung stehen einer solchen Auffassung sogar mehrere Bedenken entgegen, unter anderem dieses, daß getrennte Anlagen einzelner typischer Furchen im Verlaufe der Entwickelung regelmäßig ineinander fließen und später eine einheitliche Furche darstellen. Doch scheint dieses Verhalten nicht vollkommen durchgreifend zu sein, wenigstens kenne ich eine Reihe von Furchen, die in ganz frühem Kindesalter (gleich nach der Geburt) häufiger in einheitlicher Gestalt auftreten, auf späteren Altersstufen dagegen öfters Brückenbildung aufweisen. Zustände dieser letzteren Art sprechen einigermaßen zu Gunsten von Benedikts Auffassung.

Hinsichtlich des Gehirns niederer Menschenrassen liegt noch zu wenig Material vor, um die Frage, ob bei ihnen ein konfluierender Typus vorwaltet, zu entscheiden; die Abbildungen solcher Gehirne, die ich bisher sah, gestatten in dieser Beziehung keine bestimmten Schlüsse.

Übrigens ist auch zu bezweifeln, ob man niedere Rassen und Verbrecher so ohne weiteres zusammenstellen kann. Vielleicht wird das Studium der Gehirne von Geisteskranken, Epileptikern usw. hinsichtlich des Verhaltens des sog II. Furchentypus bessere Aufschlüsse

1) C. Leggiardi-Laura et S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. R. Accad Medic. Torino 1900.

2) G. Retzius, Das Menschenhirn. Stockholm 1896.

liefern. Die darüber vorhandenen Daten sind für eine vergleichende Statistik der Gehirnwindungen noch schwer verwertbar.

9. Unterbrechung der Zentralwindungen.

Als Besonderheit des Gehirnbaues von Verbrechern ist in einer Reihe von Fällen das Bestehen von Unterbrechungen im Verlaufe der Zentralwindungen bemerkt worden. Da man geglaubt hat, hierin eine auffallende Anordnung zu erblicken, will ich auch diesen Punkt mit Rücksichtnahme auf die normalen Verhältnisse kurz berühren.

Schon Huschke, dem einer der ältesten Befunde über Verbrechergehirne angehört, macht folgende hierher gehörige, für einen Anatomen seines Stiles fast anekdotisch anmutende Mitteilung: „Bei einer Frau H., welche ihrem Ehemann viermal nach dem Leben getrachtet hatte, ihn mit Hilfe ihres Buhlen W. bald in einen brennenden Meiler, bald in einen Teich werfen, bald vergiften wollte und endlich zu dem vierten nächtlichen Mordversuche gegen den schlafenden Ehemann (einem Schuß durch Brustbein, Lunge und Schulterblatt, wovon er aber dennoch genas) dem Mörder gekuchtet hatte, fand ich die linke vordere Zentralwindung in der Mitte ihrer Länge unterbrochen, außerdem aber starke Verknöcherungen in der Gehirnsichel. Es ist der einzige Fall, wo ich eine Unterbrechung einer Zentralwindung gefunden habe." [1])

Ähnliche Beobachtungen schildern auch Flesch und Schwekendiek als „Anomalien", die „mehrmals", soviel ich aber aus den Beschreibungen ersehen kann, im ganzen nur 4 mal unter 20 Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern, die vorlagen, angetroffen wurden. [2]) Desgleichen Hotzen auf beiden Seiten eines Gehirns [3]). Ferner sah Saporito die vordere Zentralwindung eines Verbrechers einseitig zweimal unterbrochen, und bei 100 Geisteskranken war dies 10 mal einseitig, 2 mal doppelseitig der Fall [4]). Tenchini sah die vordere Zentralwindung an 32 Verbrechergehirnen 6 mal rechts und 4mal links unterbrochen [5]).

Ich führe diese Daten, die um viele andere vermehrt werden könnten, wie gesagt nur an, um zu zeigen, daß die Beobachter darin etwas Besonderes zu finden glaubten. Dazu ist aber, wie mir scheint, vorläufig kein hinreichender Grund vorhanden. Denn

1) E. Huschke, Schädel, Hirn und Seele des Menschen usw. Jena 1854, S. 171.

2) Sitz.-Ber. Physik.-Med. Gesellsch. Würzburg 1880 Verhdl. 1881. S. XVIII. ibid S. 257.

3) Vierteljahrsschr f. gerichtl. Med. 1888.

4) Riv. mens. psichiatr. for. 1900.

5) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Parma 1885.

schon innerhalb der Norm finde ich den Gyrus centralis anterior unter 100 Fällen 20 mal unterbrochen, gewöhnlich an der Grenze des oberen und mittleren Drittels seiner Länge; 2 Fälle davon wiesen doppelte Unterbrechung dieser Windung auf. Die Varietät erscheint bei Gesunden also deutlich in größerer Verbreitung, als (nach den Untersuchungen Saporitos zu urteilen) bei Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern. Die Beobachter haben sich hier augenscheinlich durch Handbuchschemata verleiten lassen, wo die Zentralwindungen als continuierliche glatte Wülste dargestellt werden, was sie freilich auch oft in der Tat sind. Es könnte sein, daß gerade der seltene Befund einer unterbrochenen Zentralwindung der Variationsbreite von Verbrechergehirnen mehr entspricht. Übrigens muß ich hervorheben, daß in dieser Hinsicht, wie mir anderweitige Untersuchungen [1]) gezeigt haben, auch Einflüsse der Rasse in Betracht zu kommen scheinen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die mitgeteilten Fälle von Unterbrechung der Zentralfurche des Gehirns bei Verbrechern.

Die hierher gehörigen Beobachtungen — u. a. schildert Ferrier einen solchen Fall bei einer verbrecherischen Prostituierten [2]), und Saporito sah unter 100 Gehirnen von Geisteskranken 2 unterbrochene Zentralfurchen [3]) — sind aber einerseits allzu vereinzelt, und andererseits so ungenau dargestellt, daß es mehr als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Sache für unsere Frage von größerer Bedeutung sein möchte. Die Häufigkeit der Varietät an gewöhnlichem Sektionsmaterial habe ich schon an anderer Stelle behandelt [4]). An den hier untersuchten Normalhirnen war kein Fall davon zu finden. Es fällt auf, daß Unterbrechungen der Rolandoschen Furche mehrfach an den Gehirnen geistig hochstehender Individuen bemerkt worden sind, so bei dem Göttinger Medizinprofessor Fuchs (einseitig) [5]), bei dem amerikanischen Philosophen Chauncey Wright (doppelseitig) [6]) und

---

1) R. Weinberg, Zur Lehre von den Varietäten der Gehirnwindungen. Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurologie 1905 Bd. XVIII, Heft 1 S. 25.

2) Archiv. de neurologie 1882.

3) Schwalbes Jahresbericht über die Fortschritte der Anatomie 1898, dritte Abt. S. 385.

4) Vgl. meinen Aufsatz: Die Intercentralbrücke der Carnivoren und der Sulcus Rolando. Anatom. Anz. 1902. Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurologie 1905 Bd. XVIII S. 53.

5) R. Wagner, Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Morphologie usw. Schriften d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1862.

6) Burt G. Wilder, The cerebral fissures of two philosophers. Journ. of comparat. Neurology 1895 Vol V. Cf. Journ. of nervous and ment. disease 1900, Oktober.

in neuerer Zeit in einem weiteren ähnlichen Fall [1]), woraus natürlich hinsichtlich der morphologischen Dignität der Variation selbst keine direkten Schlüsse gezogen werden können [2]).

10. Der Vier- und Fünfwindungstypus des Stirnhirns.

Einen der wundesten Punkte in der ganzen Lehre vom anatomischen Typus der Verbrechergehirne bildet die Frage der longitudinalen Gliederung des Frontallappens, obwohl gerade sie in den Diskussionen über jenen Typus von jeher eine hervorragende Rolle gespielt hat. Das häufige Vorkommen eines Vierwindungstypus am Stirnlappen von Verbrechern (sowie Epileptischen, Geisteskranken und Enkephalopathen) im Gegensatz zu der als „normal" angegebenen Dreizahl suchte zuerst Benedikt auf einen Rückschlag zu der Gehirnausbildung der Raubtiere zurückzuführen, indem er annahm, daß die oberste Stirnwindung der menschlichen Anatomie ursprünglich aus zweien sich hervorbildete, von denen die innere als Homologon der verkümmerten ersten (obersten) Bogen- oder Urwindung der Karnivoren anzusehen sei. [3]) Die Tatsache selbst bestätigte sodann Hanot durch den Nachweis von 4 Fällen des Vierwindungstypus an 22 Gehirnen von Verbrechern, machte aber dabei die unzweifelhaft richtige Bemerkung, daß in seinen Fällen nicht eine Spaltung der oberen, sondern der mittleren Windung vorhanden war, ein Zustand, von dem er annahm, daß er sich fast niemals an gewöhnlichem Krankenhausmaterial findet und deshalb besondere Beachtung verdiene. [4])

Hinsichtlich der Häufigkeit dieser Anordnung lieferte Benedikt eine Statistik [5]) von 87 Fällen, unter denen sich fanden:

„Normaler" Typus (von drei Stirnwindungen)	42	Fälle.
Voll entwickelter Vierwindungstypus	27	„
Undeutlicher Vierwindungstypus	13	„
Fünfwindungstypus	2	„
Letzterer unvollständig (über einen Teil des Stirnlappens)	3	„

1) E. A. Spitzka, A rare fissural atypy in the brain of W. A., a New York assemblyman. The Medical Critic 1902, Oktober.

2) Vgl. meine Ausführungen im Anatom. Anzeig. 1902 Bd. XXII No. 13 S. 279—280.

3) Zentralbl. f. die medizin. Wissensch. 1876 No. 52. Der Raubtiertypus am menschlichen Gehirn.

4) V. Hanot, Cerveaux de condamnés. C. R. Soc. biol. Paris 1879, décembre 27. Progrès méd. 1880 No. 1. Derselbe: Quatre observations de dédoublement de la denxième circonvolution frontale chez des malfaiteurs. Gaz. med. de Paris 1880 S. 47.

5) M. Benedikt, Zur Frage des Vierwindungstypus. Zentralbl. f. die medizin. Wissensch. 1880 S. 850.

In den 27 Fällen von deutlich bestehendem Vierwindungstypus erwies sich dieser bedingt

8 Mal durch Spaltung der oberen Stirnwindung,
16 „ „ „ „ mittleren „
3 „ „ „ „ oberen und mittleren Stirnwindung.

Ganz analoge Beobachtungen machten auch Flesch [1]), Schwekendiek [2]), Willigk [3]) u. a. bei Verbrechergehirnen, immer unter der Voraussetzung, daß die Norm nur drei Stirnwindungen hat. Auch Bouchard sah mehrere Fälle von Vierwindungstypus bei Totschlägern.[4]) Ferner schildert Tenchini bei 32 Verbrechern [5])

Verdoppelung der oberen Stirnwindung 6 Mal rechts, 2 Mal links,
„ „ mittleren „ 4 „ „ 3 „ „
„ „ unteren [6]) „ 7 „ „ 8 „ „

Endlich berechnete Mingazzini die Häufigkeit der längsgespaltenen oberen Stirnwindung bei Verbrechern mit 3,3 Prozent, der mittleren mit 20,3 Prozent, der unteren mit 3,3 Prozent. [7])

Aus allen diesen Daten ergibt sich also als unzweifelhaft, daß bei Verbrechern in einer bestimmten Anzahl von Fällen mehr als drei, gelegentlich auch fünf Stirnwindungen vorhanden sind.

Wie steht es damit nun aber in der Norm? Schon Rolando [8]) erwähnt an gewöhnlichen Gehirnen eine Ausbildung von vier Längszügen, und späterhin hat Lussana [9]) analoge Angaben gemacht. Eine systematische vergleichende Untersuchung der Angelegenheit durch Giacomini an 56 Verbrecher- und über 336 Anatomiehemisphären er-

---

1) Archiv f. Psychiatr. 1895. XVI. 689.

2) Verhdl. Phys.-Med. Gesellsch. Würzburg 1881, XVI

3) Prager Vierteljahrsschr. f. prakt. Heilk. 1876.

4) Bouchard, Etudes sur les circonvolutions frontales de trois cerveaux d'assassins suppliciés. Bull. Soc. Anthr. Bordeaux et Sud-Ouest 1887, III fasc. 1.

5) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Superficie metopico. 8°. 22 fig. 120 S. Parma 1885.

6) Dieser Befund beruht auf einer abweichenden, auch von Giacomini und Mingazzini, nicht aber von Chiarugi befolgten Auffassung der Windungsverhältnisse im Stirnlappen, deren Besonderheiten ich in einer speziellen Abhandlung („Über sog. Doppelbildungen am Gehirn". Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurol. 1906) ausführlicher beleuchtet habe mit dem Ergebnis, daß diese Fälle als Spaltungen der mittleren Stirnwindung zu betrachten sind.

7) G. Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici. 1895 p. 111.

8) Rolando, Della struttura degli emisferi cerebrali. Memor. R. Accad. Torino. Vol. XXXV.

9) Ph. Lussana, Circomvolutionum cerebralium anatome humana et comparata. Patavii 1888 ed. sec.

gab, daß bei Verbrechern alle möglichen Variationen, vom Zwei- und Drei- bis zum Fünfwindungstypus vorkommen, daß jedoch die Häufigkeit des Vierwindungstypus (14,3 Prozent) bei ihnen fast dieselbe und keinesfalls wesentlich größer ist als in der Norm [1]), wo sie 13,5 Prozent betrug. Auch Sernow fand für Anatomieleichen 14½ Prozent Vierwindungstypus. [2]) In neuester Zeit hat nun Eberstaller, nach dem Vorgange von Chiarugi, der die überwiegende Häufigkeit der Spaltungen des Gyrus frontalis medius betonte [3]), als eigentliche Grundlage für den Hanotschen Vierwindungstypus den Sulcus frontalis medius in Gestalt einer vollkommen typischen Furche nachgewiesen, die nicht nur schon in relativ früher Fetalzeit zur Anlage kommt, sondern auch am erwachsenen menschlichen Gehirn durch eine hervorragende Beständigkeit ausgezeichnet ist [4]), woraus also hervorgehen würde, daß der Stirnlappen jedes beliebigen menschlichen Gehirns notwendigerweise eine Zergliederung in vier Längszüge aufweisen muß. Ich selbst habe mich auch überzeugt, daß der Sulcus frontalis medius bei gewöhnlichen Menschen selten ganz fehlt, daß also ein Vierwindungstypus weitaus in den meisten Fällen demonstrabel ist. Dennoch würde ich es nicht für richtig halten, daraufhin allein zu sagen, die Beuediktsche Beobachtung wäre hinsichtlich der Verbrecher nun gänzlich abgetan. Denn, wie auch Eberstaller, der sich ganz besonders speziell mit der Sache befaßt hat, zugibt und wie ich nach vielen Untersuchungen ebenfalls eingesehen habe, ist die Ausbildung der Furche, auf die es hier ankommt, recht variabel; sie ist manchmal zerbrochen, zerrissen, oft auf einen Teil des Stirnlappens beschränkt, nicht selten auch verlagert, mit der Nachbarschaft mehr oder weniger ausgiebig verbunden usw.

Um die Benediktsche Beobachtung objektiv zu prüfen, müssen also jene Fälle allein ins Auge gefaßt werden, wo ein unzweifelhafter, wie B. sich ausdrückt, „vollständiger" Vierwindungstypus vorhanden ist. Außerdem — und dies halte ich für einen sehr wichtigen Punkt — sind ja Anatomieleichen, an denen alle hierhergehörigen

1) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell'uomo. Torino 1882 p. 136.

2) D. Sernow, K woprossu o predêlach individualnich i plemennich widoismenêni tipiceskich borosd i iswilin mosga. Acta d. Univers. Moskau 1883. Sep.-Abdr. p. 18.

3) G. Chiarugi, Osservazioni sulla divisione delle circonvoluzioni cerebrali. Boll. della soc. tra i cult. delle scienze di Siena 1885. Sowohl an 37 Geistesgesunden, wie an 13 Irren, die Ch. untersuchte, waren Fälle von Teilung recht oft zu beobachten, aber nur ganz selten wirkliche Verdoppelungen.

4) O. Eberstaller, Das Stirnhirn. Wien u. Leipzig 1890.

„Normalergebnisse" gewonnen wurden, schon an und für sich bekanntlich ein höchst suspektes Vergleichungsmaterial für kriminalanthropologische Studien im allgemeinen und für derartige Gehirnforschungen im besonderen. Ich habe mich bemüht, diese beiden Momente, die für eine richtige Würdigung der Frage in Betracht kommen, zu berücksichtigen, indem ich mir zunächst, wie schon eingangs bemerkt wurde, möglichst einwandfreies Material verschaffte und sodann alle Fälle, wo ein Vierwindungstypus nicht eklatant und in ganzer Ausdehnung des Stirnlappens entwickelt war, bei Seite ließ. Dennoch ergab sich auch mir als Resultat einer solchen Untersuchung das Vorhandensein eines vollausgebildeten Vierwindungstypus in rund 50 Fällen von 100. Bei gewöhnlichen Sterblichen hat also unsere Variation, nach meinen Ermittelungen zu urteilen, eine um fast 20 Prozent größere Häufigkeit, als — nach Benedikts Befunden (27 : 87 = 31 Prozent) — bei den Verbrechern.

Damit scheint mir die Frage des sog. Vierwindungstypus der Verbrechergehirne — soweit dieser Typus auf Spaltung der mittleren Stirnwindung beruht — endgültig erledigt, und zwar auch nach meinen Befunden eher in dem Sinne, daß gerade ein relativ häufiges Ausbleiben dieser Spaltung dem Variationsverhalten von Verbrechern in gewissem Grade eigentümlich ist. Und dies um so viel mehr, als in neuester Zeit Sernow an seinen Verbrechergehirnen ebenfalls nur 14—20 Prozent Vierwindungstypus antraf.[1])

Man sieht hier, welche Schicksale und Irrwege eine wissenschaftliche Idee durchlaufen hat, ehe sie sich dem Verständnisse voll eröffnete. Indem Hanot die Frage der Spaltung des Gyrus frontalis medius aufrollte, glaubte er der Lehre vom Typus der Verbrechergehirne einen Dienst getan zu haben. In Wirklichkeit aber hat diese Sache der Entwickelung der ursprünglichen Idee Benedikts, die ja an das Verhalten der obersten Urwindung und an die Ausbildung bezw. das Wiedererwachen der φ-Furche anknüpfte, nur hemmend entgegengewirkt, da sie die Aufmerksamkeit aller folgenden Forscher, die neuesten nicht ausgenommen[2]), auf den Zustand der mittleren

---

1) Sernow. (Biolog. Zentralbl. 1896 XVI 331) hält es zudem für nicht unwahrscheinlich, daß selbst Hanots und Benedikts Zahlen viel zu hoch sind, und nimmt an, daß unscharf ausgeprägte Fälle mitgerechnet wurden.

2) Noch Mondio denkt bei dem Befunde (in vier Fällen unter 18) eines einseitigen Vierwindungstypus an eine Analogie mit pithecoiden Bildungen, wo der Gyrus frontalis medius aus zwei Windungen bestehen soll. (Nove cervelli di delinquenti. Archiv per l'antropol. e l'etnolog. 1895). — Saporito, der bei

Stirnlappenregion ablenkte und an die Betrachtung von, wie wir sahen, allgemein menschlichen Anordnungen sich heften ließ.

Der Fünfwindungstypus, der jene φ-Furche zu bedingen geeignet ist, gehört weitaus nicht zum regelmäßigen Bestande des Menschenhirns, erscheint vielmehr in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle angedeutet, oft genug auch das nicht. Käme eine scharf ausgeprägte Längsspaltung bei Verbrechern und Degenerierten häufiger vor, dann wäre zuzugeben, daß darin ein bedeutungsvolles Verhalten gegeben ist, auch von den Homologien mit dem Raubtiergehirn ganz abgesehen. Benedikt bezeichnet es selbst als „schwierig, den Vorgang der Zweiteilung der oberen Windung zu konstatieren"; während dies bei der mittleren in der Tat sehr leicht ist, gelang ihm jenes nur „an einzelnen Gehirnen". Spaltung der oberen Windung fand er 8 mal unter 87 Fällen. An normalen Gehirnen zähle ich aber nur 5 Prozent mit starker Ausbildung der φ-Furche, was immerhin einen gewissen Unterschied bedeutet.

Wenn also aus der ganzen Diskussion über den Stirnlappen der Verbrechergehirne überhaupt ein erkennbares positives Resultat hervorgeht, so ist es dies, daß die anfängliche Beobachtung Benedikts, die durch Verquickung mit der Frage der mittleren Stirnfurche nur verdunkelt wurde, infolge einer an Normalhirnen vielleicht etwas geringeren Verbreitung der φ-Furche sich als richtig bewährt.

11. Die allgemeine Variationsbreite.

Nicht ohne Absicht wurden im bisherigen nur die allereinfachsten und auffallendsten anatomischen Verhältnisse behandelt, um an ihnen ein um so klareres Urteil über die Zustände an normalen und Verbrechergehirnen zu erhalten und etwa hervortretende Gegensätze mit größerer Sicherheit unterscheiden zu lernen. Eine vergleichende Betrachtung, wie die hier geübte, die hinsichtlich des einen Vergleichungsgegenstandes in diesem Teile der Arbeit absichtlich noch ganz auf fremde Beobachtung zurückgreift, will nicht vollständig, kann nicht erschöpfend sein, soll das Ganze nicht verwirrend auf Vergleicher und Leser einwirken. An Angriffspunkten fehlt es jedoch keineswegs.

Aus der großen Zahl von besonderen Anordnungen, die an Verbrechergehirnen beobachtet und zum Teil auch als unterscheidende

fünf geisteskranken Verbrechern die obere und mittlere Stirnwindung je fünf Mal „verdoppelt" fand, hält die Sache nicht für eine Verbrechereigentümlichkeit (Riv. mens. psichiatr. for. 1900), und ebensowenig sieht Tenchini in diesen Verdoppelungen etwas Besonderes, Charakteristisches (Cervelli di delinquenti 1885).

Charaktere solcher Gehirne gedeutet worden sind, seien hier die folgenden genannt: 1. Anastomosen der Fissura Sylvii mit der obersten Schläfenfurche und der Intraparietalfurche (Lombroso 1897). 2. Anastomosen der oberen Schläfenfurche mit der Intraparietalis und den Occipitalfurchen (Benedikt 1876). 3. Anastomosen des Sulcus postcentralis mit dem Sulcus intraparietalis (Mondio 1895). 4. Anastomosen der Zentral- und Retrozentralfurche (Leggiardi-Laura e Varaglia 1900). 5. Anastomosen der Fissura Sylvii mit der Fissura limbica basalis (ebenda). 6. Anastomosen der Retrocentralis mit der oberen Schläfenfurche unter Bildung einer dritten Leuretschen Furche (Benedikt 1896). 7. Anastomosen der Fissura calcarina mit dem Sulcus collateralis (Hotzen 1888). 8. Fehlen des I. Typus des Paroccipital-parietalfurchenkomplexes bei Verbrechern im Gegensatz zu seiner großen Häufigkeit bei Vollgeistigen (B. G. Wilder 1896) [1]). 9. Gabelung des oberen Endes der Fissura parieto-occipitalis (Schwekendiek 1881). 10. Gestreckter Verlauf der Zentralfurche (Saporito 1900). 11. Starke Steilheit und proximale Umbiegung des hinteren Astes der Fissura Sylvii (Leggiardi-Laura und Varaglia 1900, Saporito 1900). 12. Häufige Unterbrechung der Präzentralfurche im oberen und unteren Drittel (Mondio 1896). 13. Unterbrechung der longitudinalen Stirnfurchen durch Windungsanastomosen (Mondio 1896). 14. Bildung eines Operculum occipitale (Mingazzini 1895). 15. Spaltung der unteren Stirnwindung in der Längsrichtung (Tenchini 1885)

Es würde zu weit führen, hier auf eine spezielle Analyse aller dieser Zustände einzugehen, zumal eine Reihe von ihnen statistisch schwer zu verfolgen sind. Als ganz besonders bedeutungsvoll dürften sich beispielsweise die unter Punkt 14 und 5 genannten Verhältnisse herausstellen, obwohl ich sagen muß, daß Anastomosen der Fissura limbica basalis mit der Fissura Sylvii auch an normalen Gehirnen nicht zu selten vorkommen.

Über die Verbreitung einer Reihe spezieller „typischer" Furchenvariationen sind übrigens in letzterer Zeit von Sernoff systematische Untersuchungen an 50 Hemisphären von Verbrechern und 100 Normalgehirnen durchgeführt worden [2]), wobei sich im ganzen und großen eine auffallende Übereinstimmung der zahlenmäßigen Befunde

1) B. G. Wilder, The relations of the right and left parietal and paroccipital fissures. Journ. of nervous and ment. dis. 1896 XXIII 543. Die links kontinuierliche, rechts getrennte Kombination fand sich am häufigsten (62 Proz.) bei Vollgeistigen, in 56 Proz. bei Ignoranten, in 33 Proz. bei Negern, gar nicht bei vier Mördern.

2) Biolog. Zentralbl. Bd. XVI, 1896.

in den beiden Reihen herausstellte, trotzdem die betreffenden Ziffern aus ungleich großen Beobachtungsreihen gewonnen wurden. In manchen Punkten, so z. B. hinsichtlich gewisser Typen der oberen Stirnfurche, ergaben sich bei Verbrechern und Normalen nicht einmal Bruchteile einer prozentischen Differenz. In anderen Fällen waren die erhaltenen Unterschiede der Häufigkeit zu gering, um in einer solchen Frage überhaupt in Betracht gezogen zu werden, oder in einem Grade ausgesprochen, wie sie oft auch bei einer Gegenüberstellung zweier Reihen ganz normaler Gehirne hervortreten. Endlich konnten einzelne Zahlengegensätze darauf zurückgeführt werden, daß bestimmte als „Typen" unterschiedene Furchenvariationen gelegentlich wenig ausgesprochen erscheinen und ihre Kategorisierung dann natürlich Schwierigkeiten bereiten mag.

Obwohl ich mit den Vorbereitungen zu dieser Studie schon längere Zeit vor dem Erscheinen der erwähnten Sernoffschen Untersuchungen begonnen hatte, würde ich es nach einem solchen, für die kriminalistische Gehirnlehre geradezu vernichtend erscheinenden und mindestens sehr deprimierenden Ergebnis gewiß ohne weiteres aufgegeben haben, mich noch einmal eingehender mit der Sache zu befassen, wenn nicht mehrere andere Umstände oder, wenn man will, Nebenumstände mich dennoch zur Durchführung des ursprünglichen Planes bewogen hätten. Denn abgesehen von der Rassenfrage, deren Einfluß auf die Ergebnisse von Gehirnstudien ja noch immer schwer zu ermessen ist, glaubte ich insofern einen gewissermaßen neuen Weg eingeschlagen zu haben, als ich es vermied, an gewöhnlichem Seziersaalmaterial Beobachtungen zu machen, was bei einer so subtilen und heiklen Angelegenheit, wie es die Frage der Verbrechergehirne ist, immerhin nicht ohne Bedeutung sein konnte. Dann aber hatte ich mir von Anfang her vorgenommen, außerhalb der von Sernoff behandelten Reihe spezieller Variationsverhältnisse auch ganz besonders auf jene anderen Gehirncharaktere zu achten, die in der Diskussion als für Verbrecher bezeichnend hingestellt worden sind, mindestens aber, wie dies im Obigen bereits geschehen ist, die wichtigsten und auffallendsten unter den „Verbrechermerkmalen" am Gehirn auf ihr Verhalten unter möglichst „normalen" Bedingungen zu untersuchen.

Wenn ich, wie gesagt, die Rassenfrage (als zunächst unlösbar) in Beziehung auf das Verbrechen absichtlich noch beiseite ließ, glaube ich jedoch durch die an einem besonders qualifizierten Vergleichungsmaterial erhobenen statistischen Befunde nachgewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben, daß das Verbrechergehirn gegenüber einem erreichbaren Grade normaler Entwickelung in einer

Reihe von Punkten ein anderes, besonderes Variationsverhalten aufweisen möchte, wenn es auch, soweit die bisherigen Angaben reichen, nirgends neue, spezifische, der normalen Schwankungsbreite völlig entrückte Bildungen darzubieten scheint, ein Satz, wie er auf anderen Grundlagen und in veränderter, speziellerer Formulierung schon auch von Mingazzini und ebenso von Tenchini und Debierre vertreten worden ist. Wie dieses Ergebnis im einzelnen gemeint ist, das dürfte bei einer Durchsicht der wenigen Seiten, die ich der Angelegenheit hier vorläufig gewidmet habe, deutlich werden.

Anstatt mich also selbst zusammenzufassen, will ich zur näheren Beleuchtung der Sachlage diesmal versuchen, mich auf einen so ausgesprochenen Gegner der Lombrososchen Verbrecherlehre, wie es Sernoff ist, zu stützen und zwar gerade auf die Ergebnisse seiner Gehirnuntersuchungen. Es erscheint mir dies auch als eine Forderung der Objektivität.

Es wurde schon erwähnt, daß Sernoff, gleich mehreren anderen Beobachtern, den Gyrus cunei an normalen Gehirnen in 1 Prozent, bei Verbrechern in 8 Prozent vorfand. Man wird aber bei einer Durchsicht seiner vergleichenden Zahenangaben bald einsehen, daß noch andere Gegensätze zwischen den beiden Gehirnreihen vorhanden sind. So zum Beispiel ermittelte Sernoff für die Häufigkeit des „Fehlens einer unteren Stirnfurche" (womit gemeint ist, daß an ihrer Statt zerrissene und verlagerte Elemente lagerten) bei Verbrechern 4 Prozent, bei Normalen 16 Prozent. Ferner fand sich Mangel des Sulcus interparietalis (in einem ähnlichen Sinne wie vorhin aufzufassen) bei Verbrechern in 4 Prozent, bei Normalen in 1 Prozent. Sodann Ausprägung der Kollateralfurche im mittleren und vorderen Drittel der Schläfenlappenbasis gab es bei Verbrechern 14 Prozent, bei Normalen 3½ Prozent. Ich suche hier nicht — das sei noch bemerkt — Verhältnisse heraus, wo die Unterschiede besonders auffallend erscheinen sollen, sondern nur einige Fälle, wo in Sernoffs Statistik kleine Zahlen auftreten.

Man möchte nun glauben, daß es von keiner besonderen Bedeutung sei, ob eine Varietät irgendwo 1 mal oder 4 mal unter 100 Fällen vorkommt. Und doch ist leicht einzusehen, daß dies unter Umständen doch wohl von Bedeutung sein kann.

Es kommt ja darauf an, um was für Varianten es sich handelt. Trifft man eine Varietät an einer Stelle in 25 Prozent, an einer anderen vielleicht in 50 Prozent, dann erscheint die ziffernmäßige Differenz der Häufigkeit allerdings sehr viel größer als zwischen 1 und 4,

aber der faktische Variationsunterschied, die Bedeutung der Differenz ist im zweiten Fall weitaus beträchtlicher, da in diesem die vierfache Häufigkeit vorhanden ist, in jenem nur die zweifache. Gerade an extremen oder terminalen Varietäten, die an und für sich in der Norm eine geringe Verbreitung aufweisen, machen sich also schon ganz kleine Zahlenunterschiede empfindlich bemerkbar und gewinnen für alle zahlenvergleichenden Betrachtungen an organischen Bildungen eine gesteigerte Bedeutung. Speziell bei den Gehirnwindungen, aber auch bei vielen anderen ähnlichen Untersuchungen mache ich mir, solange es sich um eine zentrale oder intermediäre Variation handelt, aus Unterschieden von zehn, fünfzehn, selbst zwanzig und mehr Prozent auf Grund langjähriger Erfahrung im allgemeinen nicht sehr viel, da man bei Dingen dieser Art nie mit Sicherheit wissen kann, ob nicht Nebenumstände und dergl. auf die Zahlen von Einfluß sind. Aber bei einer Terminalvarietät, wie es an den Verbrechergehirnen beispielsweise der Gyrus cunei ist oder eine überbrückte Zentralfurche u. dergl. m., müssen schon Unterschiede von einem, zwei, drei Prozenten aufmerksam verfolgt, solche von fünf, sechs, acht Prozent unter allen Umständen als höchst verdächtig betrachtet werden, da hier, wie gesagt, der tatsächliche, reale Wert des prozentualen Unterschiedes ein ganz anderer, und zwar ein unvergleichlich viel höherer ist, als bei den zentralen Variationen.

Da nun Fälle der letztgenannten Art, wie aus der ganzen bisherigen Darstellung der Einzelheiten, aber auch aus antilombrosistischen Befunderhebungen hervorgehen dürfte, bei Verbrechern (und Degenerierten) in größerer Zahl angetroffen werden, so ergibt sich, daß in der Ausbildung der Gehirne derartiger Individuen offenbar eine kolossale Verschiebung der Variationsstruktur als morphologisch maßgebender Faktor wirksam ist. Es treten bei diesen Gehirnen keine unerhörten, neuen Gestaltungen in die Variationsreihe hinein, die im allgemeinen dieselben Furchen, dieselben Windungen, die gleichen Konfluxe, Kombinationen und Anordnungen, wie gewöhnliche Gehirne als Komponenten enthält. Die morphologische Schwankungsbreite ist also, was ihren Umfang betrifft, im ganzen und großen wesentlich unverändert geblieben. Aber eben diese Komponenten haben sich innerhalb der Variantenreihe gegen einander derart verlagert, daß einzelne Zentralvarietäten nach außen gelangen, gelegentlich auch ganz aus dem Komplex ausscheiden, und bestimmte Terminalvarietäten einwärts rücken. Und was für die Formen gilt, tritt auch in den Massenentfaltungen deutlich genug hervor, denn wir sahen, daß beispielsweise das Gehirngewicht

der Geisteskranken und Verbrecher eine der geschilderten ähnliche Verschiebnng des Variationsverhaltens aufweist.[1])

12. Schluß.

Die Richtigkeit dieser Sätze vorausgesetzt, wird man wohl nicht mehr behaupten dürfen[2]), daß anatomische Variationen nicht als Degenerationszeichen, als Signa einer hestehenden Minderwertigkeit auftreten können. Wenn es auch richtig ist, daß es am Körper, abgesehen vom Pathologischen — also an dem ideal gesnnden Körper — keine Norm nnd keine Abnormität, sondern hloß Variationen und immer wieder Variationen gibt, so ist dies angenscheinlich nur deshalb der Fall, sind diese Variationen nnr deshalh „normal", weil sie sich morphologisch gewissermaßen an ihrem richtigen Platz befinden und so lange sie einem Organismus mit Maß und Ziel eingeordnet erscheinen. An dem ideal gesunden Organismns haben sie natürlich weder als Anzeichen von Degeneration, noch von Minderwertigkeit oder Abnormität eine Bedentung, nnd niemand wird auch an einem solchen Organismus nach Degenerationszeichen suchen. Aher dieselhen Variationen, die heim Gesunden gar nichts „hedenten", werden von einer enormen morphologischen Tragweite, sobald ihre Stellung in der Variationsskala eine Verschiebnng erfährt. Dann sind sie selbst nicht nur vollkommen ahnorm, sondern in vielen, sehr vielen Fällen Begleiterscheinung einer eingetretenen mehr oder weniger tiefgehenden Störung der Lebenstätigkeiten des zentralen Nervensystems. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß hei einzelnen Geisteskrankheiten die Körperorgane in Znstände eigentümlicher Variationen gelangen, die gesunden Individuen in der Regel nicht znkommen. In welcher näheren Beziehnng diese Organvariationen zu den Erkrankungen der Zentralorgane stehen, wissen wir nicht. Aher daraus folgt nicht, daß solche Beziehungen nicht existieren. Selbst wenn wir annehmen, daß die Beziehungen der Organvariationen zu dem Gehirnprozeß nur entfernter, nicht wesentlicher Art sind, so ist doch klar, daß das Nebenhergehen der Erscheinungen seine Gründe hahen muß, sofern es sich hei entsprechender statistischer Belenchtung als konstant, als gesetzmäßig herausstellt.

---

1) Einzelbeobachtungen haben, wie leicht einzusehen, hinsichtlich der Verbrechergehirne nur dann einen unbestreitbaren Wert, falls sie bestimmte positive Befunde zu Tage fördern. Ein negatives Ergebnis am Einzelhirne spricht weder für, noch wider die Theorie.

2) L. Stieda, Über die Eminentia cruciata des Hinterhauptbeins. Verhand. d. Gesellsch. Deutscher Naturf. u. Ärzte, Cassel 1903 Bd. II/2 S. 226.

Um es knrz zu sagen: die ersehütterte Variabilitätsstruktur des Organismus erscheint mit Beziehung auf psychisch „entartete" Individnen ihrem Wesen nach znnächst als morphologisches Korrelat der bestehenden funktionellen Minderwertigkeit der nervösen Zentralorgane.

Stigma nnd gestörte Gehirnleistung stehen also — solange wir von grobpathologischen Organveränderungen abschen — zu einander nicht im Verhältnissc von Ursache und Wirkung, auch nicht im Verhältnis des Bedingenden zn dem Bedingten. Dennoch gehören beide Reihen von Erscheinnngen — die morphologische und die cerebro-funktionelle — ihrer Natur nach zu einander, da sie in gleicher Weise ans einer in der Organismusanlage gegebenen Alteration heraus zur Ansbildung kommen und insofern anch wohl als gleichwertige Ansdrüeke einer vorhandenen Störung der körperlich-seelischen Anlage aufgefaßt werden dürfen.

Was die Variationen an und für sich, als solche zu „bedenten" haben, oh sie für das Individunm von praktischem Wert hinsichtlich der Funktionen der Organe, an denen sie sich vorfinden, waren, hat demnach für die Degenerationsfrage gewiß keine entscheidende Bedeutung. Es hahen ja auch andere Dinge, als bloß funktionelle Werte einen Sinn. Man muß meiner Ansicht nach genan unterscheiden zwischen physiologisch-funktioneller Minderwertigkeit und morphologischer Minderwertigkeit. Eine Leber mit ungewöhnlichen Lappen und Einschnitten, die über die Grenzen der normalen Variationsbreite des Organs in auffallender Weise hinausgehen, kann funktionell vollkommcn in Ordnnng sein, aber das hetreffende Individunm, das die Varietät anfwies, ist dennoch schon morphologisch, oft freilich auch physiologisch „ans der Art geschlagen", ein Entartetcr, ein Degenerant; nnd daß die jene Lebervarietät begleitenden Störungen der Organismusfunktion sich vor allem im Gehirn konzentrieren nnd nicht anderswo, hat wahrscheinlich seinen Grund in einer besonderen Empfindlichkeit des Zentralnervensystems gegenüber allgemeinen Degenerationsprozessen.

Sind die Körperorgane im Verlaufe der „Degeneration" ans dem morphotischen Gleichgewichte gekommen, dann hat man darin indessen nicht allein Vorboten eines Schiffbruches der Gestaltungen zu erhlicken, sondern es liegt auch vollkommen im Bereiche der Möglichkeit, daß so veränderte Organe in Bahnen gelangen, von denen Nebenwege vielleicht unmittelbar in das Gebiet des Pathologischen abzweigen. Der Zusammenhang zwischen Organform und Krankheit hezw. Widerstandskraft gegenüber krankmachenden Ein-

flüssen ist noch wenig erforscht, was aber darüber vorliegt (Wiedersheim z. B. betont die Bedeutung einzelner regressiver Varietäten und Bildungen für das physiologische Körpergleichgewicht und als Ursache von Krankheitserscheinungen)[1]), deutet an, daß die Frage auch nach der anatomischen Seite doch wohl eine Zukunft hat.

Was im besonderen die Variationen der Gehirnform betrifft, so könnte man jetzt geneigt sein, den Benediktschen Satz: „Der wesentlichste Grund atypischer Gehirnfunktion ist Atypie des äußeren Baues" in einem veränderten Sinne für noch richtiger zu halten. Daß zur Krankheit Atypie prädisponiere[2]), braucht deshalb nicht bestritten zu werden, da dieser Ansicht jetzt viele spezielle Erfahrungen zur Seite stehen, nur muß man wissen, wie der Begriff Prädisposition hier aufzufassen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Lehre von den Verbrechergehirnen zu einem Teil wenigstens unmittelbar in das Gebiet der pathologischen Anatomie hinausreicht. Schon jene Zustände ausgesprochener Entwicklungshemmung einzelner Rindenregionen an Verbrechergehirnen, von denen im Vorstehenden an besonderer Stelle die Rede war, gehören im Grunde hierher. Ich will aber auch daran erinnern, daß Roncoroni in der grauen Gehirnrinde von Verbrechern ähnliche Gewebsveränderungen (Zellschwund in einzelnen Schichten, hin und wieder Zunahme des Volums der Rindenzellen usw.) nachzuweisen versuchte, wie er sie an den Gehirnen einzelner Geisteskranker vorfand[3]), und auch jene Zustände von Faserverarmung in der Großhirnrinde, die Betz uns an schon makroskopisch abnorm gestalteten Gehirnen schildert[4]), sind als Abweichungen aufzufassen, die über die Grenzen des Physiologischen hinausgehen.

Es ergibt sich hieraus die Wahrscheinlichkeit, daß der Anatom bei einem Teil der Verbrechergehirne es mit einem handgreiflich pathologisch affizierten Material zu tun haben dürfte.

---

1) R. Wiedersheim, Senescenza filogenetica. Riv. di scienze biolog. 1899 Fasc. 4.

2) M. Benedikt, Zentralbl. f. d. mediz. Wissensch. 1880 S. 851. B. hat in dieser Beziehung auch spezielle anatomische Gesichtspunkte betont, indem er sagt: „Atypie der Furchenbildung bedeutet Atypie der Gefäßverteilung und Einsenkung und also der hämostatischen und hämodynamischen Verhältnisse".

3) L. Roncoroni, Die Histologie der Stirnlappenrinde bei Verbrechern und Epileptikern. Wien. Klin. Wochenschr. Jahrg. XI. S. 90, 104, 125.

4) Vgl. Note zu S. 304.

XXI.

Ein interessanter Fall einer Urkundenfälschung.

Von

Gerichtssekretär **Friedr. Paul** in Olmütz.

Im Jahre 1901 spielte sich vor dem Forum des Zivillandesgerichtes in Prag ein Prozeß ab, welcher in mehrfacher Hinsicht das allgemeine Interesse in Anspruch nahm.

Ich nehme Veranlassnng, diesen Fall, entkleidet von allem nicht zur Sache gehörigen Beiwerk, an dieser Stelle zu besprechen, nachdem die Gutachten der Sachverständigen in diesem Prozesse besondere Beachtung verdienen.

Allgemein sind die Klagen über die Unverläßlichkeit und Unzulänglichkeit der Gutachten in Schriftsachen, ihre oft zugestandenen Irrtümer sind bekannt, und es ist wohl nicht notwendig, erst den Fall Dreyfuß zu zitieren.

Allein sehen wir uns die Sache doch einmal näher an, so müssen wir zugeben, daß keinem Sachverständigen von Haus aus schon so viel Mißtrauen oder, besser gesagt, vorgefaßte Meinung entgegengebracht wird wie dem Sachverständigen im Schreibfache.

Schreiben hat eben jeder gelernt, wir vergleichen sehr oft Schriften, und unwillkürlich trauen wir uns ein Urteil darüber zu, ob eine Schrift der anderen gleicht oder nicht, und wir sind dann, wenn sich das Gutachten des Sachverständigen nicht mit dem nnsrigen deckt, viel eher geneigt, jenen Ausspruch in einer vermeintlich nns verständlichen Sache anzuzweifeln, als den eines Sachverständigen auf einem Gebiete, das uns fremd ist und nns durch den wissenschaftlichen Charakter der betreffenden Disziplin im vornherein imponiert. Dieselben Umstände bringen es dann mit sich, daß gerade Gutachten dieser Art um so häufiger eine strengere Überprüfnng erfahren, als nicht nnr der Befund, sondern der nntersuchte Gegenstand, die Handschriften, unversehrt erhalten bleiben, welche Umstände es eben mit sich bringen, daß Irrtümer hier relativ häufiger

entdeckt werden als bei anderen Sachverständigengutachten, deren Objekte meist der Vernichtung verfallen.

Die Ursache der Minderwertigkeit der Gutachten der Schriftsachverständigen wird, wie es mir scheint, unter anderem auch ganz richtig mit dem Hinweis darauf erklärt, daß man zumeist, wohl über eigenes Anerbieten, unter bestimmten Personen die Wahl dann trifft, wenn der Beruf des zu Wählenden als Kaligraph, Schreiblehrer oder anderweitig die Annahme zu rechtfertigen scheint, daß der Gewählte die berufliche Fähigkeit besitze, Schriften und Schriftzeichen, die ja erhöhener oder bescheinigtermaßen Gegenstand seiner Berufstätigkeit bilden, zu prüfen und zu beurteilen. Es mangelt in dieser Hinsicht aber tatsächlich an einer berufsmäßigen Vorbildung für das Amt eines Sachverständigen und man hat auch noch nicht Anlaß genommen, hier einen bestimmten Einfluß zu nehmen, wohl auch deshalb, weil es bisher schwer war, von den berufenen Personen einen Nachweis ihrer Befähigung für dieses Fach, unter Bedachtnahme auf die noch zu erörtenden Umstände, erbringen zu lassen.

In neuerer Zeit ist nun auf diesem Gebiete ein Vorstoß durch die Graphologen geschehen, welche für sich vor anderen das Recht in Anspruch nehmen, zu der Handschriftenvergleichung und -prüfung berufen zu werden. Mag man nun über die Graphologie als solche welchen Sinnes immer sein, ihren Vertretern muß man das Verdienst lassen, daß gerade sie mit Nachdruck darauf hingewiesen haben, daß die ersterwähnten Personen nicht geeignet seien, das Amt eines Experten in Schriftsachen in foro zu verwalten, zunächst schon deshalb, weil sie berufsmäßig ihren Schülern das Nachahmen einer Schablone, „der Vorschrift", lehren, bei ihren Schülern also eine gleichmäßige (Vorlage-)Schrift, unter Unterdrückung der jedem Einzelnen anhaftenden individuellen Eigentümlichkeiten, zu erzielen trachten, wohl dem Wesen der Entstehung der Schrift nach dem von ihnen gelehrten System, keinesfalls aber dem Verändern der Schrift durch Eigentümlichkeiten und Gewohnheiten des Schreibers nach Beendigung des Unterrichtes ihre vorzügliche Tätigkeit und Aufmerksamkeit widmen.

Ich meinerseits finde überdies mit anderen, daß unter den Sachverständigen letzterer Gattung kein einziger bisher in der Lage war, sein „System" anzudeuten, nach welchem er bei der Prüfung einer Handschrift vorgeht. Der Vorgang ist im allgemeinen der, daß die Äußerlichkeiten des Totaleindruckes der Schrift und sodann die einzelnen Schriftzeichen selbst eine Vergleichung erfahren, wobei auf vorhandenes Schriftmaterial und auf zumeist in foro angefertigte Schriftproben Bezug genommen wird.

Die Graphologen gehen hingegen weiter, sie bestimmen auf Grund von Beobachtung und Erfahrung nach der Stellung der Schrift Temperament (Schwiedlands Graphometer), sie ziehen Schlüsse aus der Art der Schrift, ob klein, ob groß, ob gedrängt oder weit auseinander geschrieben, ob steigend oder fallend, mit den Zeilen größer werdend oder sich verkleinernd, aus dem Umstande, ob die Schrift gleichmäßige Stärke zeigt oder ob unvermittelte Druckstellen sich finden, aus der Buchstabenform und -verbindung usw. auf Charaktereigenschaften des Menschen und beurteilen aus der Schrift selbst den Charakter des Schreibenden, von dem sie selbst ein eigenes Charakterbild entwerfen. Ganz abgesehen von der Selbsterkenntnis, die schon das Altertum als ganz besonders schwieriges Problem erkannt hat, sind so wenig differente Aggregate selbst bei einem Nebenmenschen, den man genau kennt, mit dem man verkehrt, den man wie sein zweites Ich zu kennen vermeint, so schwer zu differenzieren, daß man wohl die gegründetsten Zweifel hegen muß, daß dies auf Grund der Schriftzüge so verläßlich geschehen könne, daß diese Begutachtung vor Gericht beweiskräftig zur Urteilsgrundlage werden könnte. Die Graphologie *als solche* hat also vor Gericht erklärlicherweise sich nicht zu behaupten vermocht. Allerdings muß ich zugestehen, daß in einzelnen Fällen den Graphologen ein vollkommen richtiges Begutachten von Schriftproben nach der angedeuteten Richtung zuerkannt werden mußte, insofern eben durch andere Beweismittel die Richtigkeit der graphologischen Behauptung erwiesen werden konnte, allein die Graphologen können ihren Beruf noch nicht als einen wissenschaftlichen bezeichnen, sie müssen durch ihre hervorragendsten Vertreter zu dem indirekten Zugeständnisse sich herbeilassen, daß ihre Kunst nicht lehrbar und lernbar sei, somit des wesentlichen Erfordernisses einer Wissenschaft noch entbehren.

Nach meinen Erfahrungen spielt hier ein großes Stück angeborener, oft feinsinnigster Intuition, wie sie vorzüglichst und am überraschendsten beim weiblichen Geschlecht gefunden wird, eine besondere Rolle, und es ist ja nicht ausgeschlossen, daß endlich einmal das Genie kommt, dem es noch vorbehalten bleibt, die Sache auf wissenschaftliche Basis zu stellen. So erinnere ich mich des Falles, daß Dolphine Poppée auf Grund einer vorgewiesenen Schrift die Behauptung aufstellte, der Schreiber habe besondere Vorliebe für Farben, trage gern auffallende Kleider, Krawatten usw., und tatsächlich gelang es, in dem betreffenden Kriminalfalle, ein Individuum als Täter auszuforschen, das besonders auffallend gefärbte Krawatten zu tragen pflegte. Hiervon aber ganz abgesehen, halte ich auf jeden Fall dafür,

daß ein geühter Graphologe zur Prüfung (also nicht Deutung) von Handschriften vor Gericht die geeignetste Person sei, zumal gerade er, vermöge seiner berufsmäßigen Beschäftigung mit den verschiedensten Handschriften und deren systematischen Auflösung in ihre Bestandteile, in die Lage kommen kann, sein Urteil über die Provenienz, über unveränderte und geänderte Wiedergabe der Schriftzeichen zu ühen und zu schärfen.

Erfahrungsgemäß haben nun auch insbesondere in Deutschland Graphologen von Ruf nnter Unterdrückung ihrer berufsmäßigeu „graphologischen" Beurteilung von Handschriften vor Gericht hervorragende, als richtig erwiesene Begutachtungen von Schriftzeichen zutage gefördert, Ich halte also dafür, daß ein planmäßiger Vorgang der Graphologen in Hinsicht der Schriftexpertise vor Gericht allein, imstande wäre unter Feststellnng systematischer Grundzüge der Prüfung, durch Anlage von Sammlungen, Berichten, gemeinsame Arheit usw. auf diesem so reformbedürftigen Gehiete erfolgreich tätig zu werdeu.

Daß unsere Geistestätigkeit heim Schreibeu in ganz hervorragender Weise in Anspruch genommen wird, ist kaum zu leugnen, wir müssen den Gegenstand, den wir in der Schrift hehandelu wollen, nns vorstellen, wir müssen uns seinen Nameu, seine Bezeichnung nsw. ins Gedächtnis rufen, wohei wir uns die Worte im Geiste vorsprechen, und wir müssen nns endlich auch im Bilde jene Schriftzeichen vorhalten, die unsere Gedanken zu Papier hringen sollen. Wir sehen oft die ängstlichen Mienen wenig schreihgewandter Personen, wir hören sie die Worte sich mehr oder weniger laut vorsprechen, die sie niederschreihen sollen, ja wir müssen ihnen erst durch Vorschreiben einzelner Buchstahen nachhelfen nnd können so das Entstehen der Buchstahen und der Schrift langsam verfolgen.

Das Schreiben ist also keine so einfache Sache, und wenn die Gehildeten dieses Geschäft verhältnismäßig sehr rasch erledigen, so ist dies ehen eine Sache der oftmaligen Geistesühung, die schließlich dieses Resultat ezielt.

Oh es nun möglich ist, diesen einzelnen Faktoren unserer Geistestätigkeit heim Schreihen nachzuforschen, halte ich nur für eine Frage der Zeit, die zweifelsohne auch von den Graphologeu gelöst werden wird.

Nuu zur Sache selhst: Im Jahre 1882 starh in Prag der dortselhst hegüterte Rittmeister Anton Berger ohne Hinterlassung eines Testaments; da auch keine gesetzlichen Erhen da waren, fiel gesetzmäßig das gesamte Naclhaßvermögen als „erblos" dem Fiskus anheim.

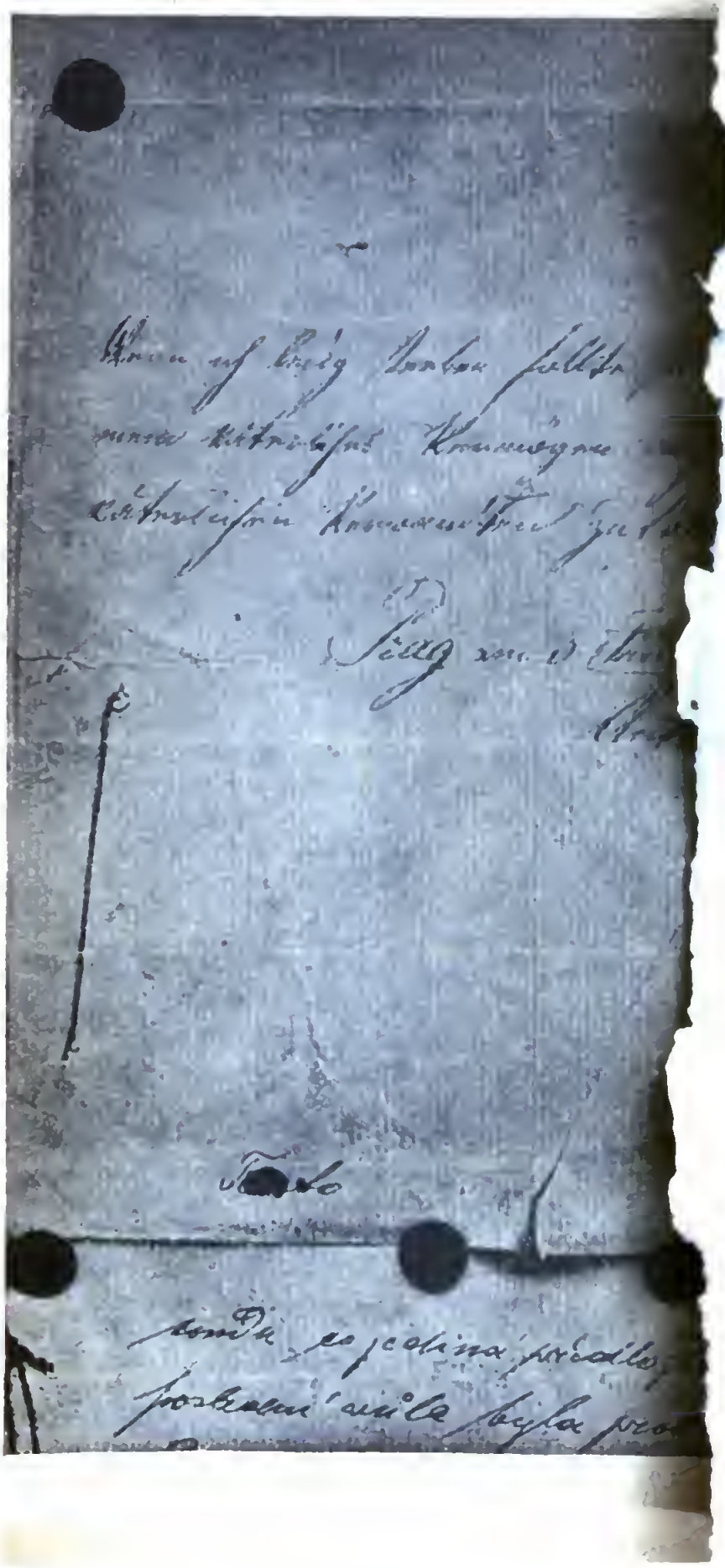

Gelegentlich der Veräußerung des Nachlasses wurden auch die Möbel verkauft, welche ein Trödler namens N. erwarb.

Von den verschiedenen Garnituren verkaufte N. unter anderem eine einem bestimmten Herrn, von dem vermutet wurde, es sei dies ein gewisser Polizeikommissar Schnell gewesen.

Schnell selbst starb im Jahre 1897, hinterließ sein ganzes Vermögen einem Verein und bestimmte als Legat seinem Hausmeister D. eine Villa samt den Möbeln seiner Stadtwohnung. Als N. nun für diesen die Möbel abholte und abstäubte, fand er unter dem Sitzbande eines umgekehrten Sessels einen Zettel, der folgende Worte enthielt:

"Wenn ich ledig sterben sollte, so will ich, daß mein väterliches Vermögen auch meinen väterlichen Verwandten zufalle.

Prag, am 3. Jänner 1881.

Anton Berger."

Um in den Besitz des ca. 250 000 Mark betragenden Nachlasses zu gelangen, brachten die Erben, unter diesen, als Repräsentant des Polizeikommissars Schnell, auch dessen Erbe, ein Verein, gegen das Caducärar die Feststellungsklage ein mit dem Begehren, es möge festgestellt werden, daß das aufgefundene, vorstehend dem Wortlaut nach abgedruckte Kodizill vom Testator Anton Berger eigenhändig geschrieben worden sei.

Für ihre Behauptung boten die Kläger Zeugenbeweise darüber an, daß das Kodizill unter einem Sesselbande unter den Möbeln des Schnell bei der Inventuraufnahme gefunden worden und aus dem Besitze des Berger auf Schnell übergegangen sei und behaupteten insbesondere, daß die Farbe des Papieres und dessen Herstellungsart sowie auch die Beschaffenheit der Tinte dafür sprächen, daß der Zettel von den Händen Bergers stamme.

In dieser Hinsicht ergab die Einvernahme eines Sachverständigen vom technologischen Gewerbemuseum in Wien und eines Papierfabrikanten, daß das Papier mit Bedacht auf die Vergilbtheit und sonstige Beschaffenheit selbst Dezennien alt sein konnte, daß es sich aber nicht näher feststellen lasse, wann es erzeugt wurde.

Die Sachverständigen erklärten auch, es sei durch Mikroskopie höchstens festzustellen, ob daß Papier Zellulose enthalte; nachdem diese erst im Jahre 1876 in der Papierfabrikation Eingang fand, könnte dann gesagt werden, ob das Papier vor oder nach diesem Termine erzeugt wurde, was ja allerdings für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung war.

Die Kläger behaupteten weiter, daß der auffallende Unterschied

zwischen der Schrift auf dem Kodizill und den übrigen vorliegenden Vergleichsschriften des Berger auf den Umstand zurückzuführen sei, daß Berger in letzter Zeit viel Morphium und geistige Getränke zu sich genommen habe.

Die diesbezüglich vernommenen ärztlichen Sachverständigen, von Beruf Nervenärzte, erklärten, daß ein länger dauernder Genuß des Morphium sowie geistiger Getränke auf das Nervensystem und sodann auch auf die Schrift einwirken. Es sei aber ein lange anhaltender Genuß notwendig und bei Morphium Gaben über das Maß von 0,05 bis 0,1 g (wohl pro die). Die Schrift könne dann unrein werden, unordentlich, in vorgeschritteneren Fällen trete Zittern der Hände ein, Ataxie, Ausgleitungen in den Schriftzügen, Durcheinanderwerfen der Buchstaben bis zu unregelmäßigen und unleserlichen Zeichen. Bei vorgeschritteneren Morphinisten pflege die Schrift mehr zitternd, unregelmäßiger und weniger energisch zu sein, beim Aufgeben der Leidenschaft für obige Gifte gewinne aber die Schrift wieder an Energie. Schließlich aber lehnten diese Sachverständigen sehr richtig die Abgabe eines Gutachtens darüber ab, ob das vorliegende Kodizill von einer Person herrühre, die dem Opium- oder Morphiumgenuß ergeben gewesen sei.

Ich kann es mir nicht versagen, beizufügen, daß ich es für sehr nützlich hielte, wenn die Nerven- und Irrenärzte Schriftproben ihrer Patienten, unter Feststellung des Alters, Geschlechtes und der Arten der betreffenden Krankheiten anlegen ließen, sie müßten ein sehr schätzbares Material für das Berufsstudium der Sachverständigen im Schreibfache sein.

Hierzu möchte ich beifügen, daß ich persönlich einen sehr intelligenten Morphinisten kenne, und zwar über zwanzig Jahre, der wegen eines neuralgischen Leidens in bedeutenden Tagesquantitäten, solange ich ihn kenne, durch zwanzig Jahre Morphium zu sich nimmt und dabei die ganze Zeit unverändert eine sehr regelmäßige und gefällige Schrift schreibt.

Das meiste Interesse bietet sich uns aber bei der Durchführung der Beweise durch Sachverständige im Schriftfache.

Als solche waren beigezogen die ständigen gerichtlichen Sachverständigen A. und E., ferner eine Dame, die Graphologin Dolphine Poppée aus Wien und schließlich der Sachverständige E.

Das Material, welches den Sachverständigen vorgelegt wurde, war folgendes, vor allem das schon bekannte Testament, ferner als echte Vergleichsstücke Briefe Bergers vom 20. März 1874 und vom 11. November 1875, endlich ein Gesuch Schnells vom 2. Mai 1834.

an die Polizeidirektion in Prag; überdies lagen als echte Stücke noch eine Anzahl von Unterschriften Bergers bis 1875, endlich Urkunden und Unterschriften angeblich von der Hand Schnells vom Jahre 1834 bis 1894 vor.

Den Sachverständigen selbst wurden zur Beantwortung hauptsächlich folgende Fragen gestellt:

1. Ist die Schrift auf dem Kodizill vom 3. Januar 1881 identisch mit der Schrift Bergers.

2. Rühren die Schnell zugeschriebenen Schriftstücke von derselben Hand her und

3. Ist das Kodizill von derselben Hand geschrieben wie die letztgenannten Schriftstücke.

Die beiden Herren kamen, nachdem sie die ihnen vorgelegten Schriftstücke in der bekannten Art untersucht und verglichen hatten, zu folgenden Resultaten.

A. erklärte, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob das Kodizill von Berger herrühre, er müsse aber die Möglichkeit zulassen, ja sogar die Wahrscheinlichkeit, daß Berger dieses Kodizill geschrieben habe. Hingegen verneinte er entschieden die Möglichkeit, daß Schnell das Kodizill abgefaßt haben könnte. Dolphine Poppée erklärte hingegen mit Bestimmtheit, daß das Kodizill von Schnell geschrieben worden sei und nicht von Berger.

Der Sachverständige E. kam zu dem Schlusse, daß das Kodizill von Anton Berger geschrieben worden sei und auf keinen Fall von Schnell.

Ein Beweis durch Untersuchung der Tinte mit dem inkrimierten Schriftstücke wurde nicht zugelassen, da man bei der Wichtigkeit des Inhaltes und des Schriftstückes selbst, eine, wenn auch nur teilweise Zerstörung bei der Untersuchung befürchtete.

Das Gericht wies die Klage ab mit nachstehenden Erwägungen: Nachdem die einverständlich gewählten Sachverständigen A. und Dolphine Poppée sich widersprochen, wurde E. als dritter Sachverständiger gemäß § 362 C.P.O. beigezogen, welcher zwar ein von dem Gutachten der beiden bisher vernommenen Sachverständigen abweichendes Gutachten abgab, nichtsdestoweniger aber das Gericht nicht veranlaßte, einen weiteren Sachverständigenbeweis zuzulassen, nachdem das Gericht die bisher abgegebenen Gutachten der Sachverständigen für genügend hielt, um über den Erfolg des in Frage kommenden Beweises absprechen zu können.

Daß das Urteil auch in höherer Instanz bestätigt wurde, sei nur nebenbei bemerkt, nachdem ich vorwiegend die Absicht habe,

auf die Art der Abfassung des Befundes und des Gutachtens der Sachverständigen Poppée hinzuweisen.

Der Fall dürfte bisher der einzige sein, daß auf diesem Gebiete eine Dame vor Gericht in einer von beiden Parteien sehr eingehend behandelten und auch an und für sich sehr bedeutenden Sache in die Lage kam, bei einer öffentlichen Verhandlung, mit Erfolg ihren Befund und ihr Gutachten abzugeben und den zahlreichen Fragen der Parteien und den Einwänden der Sachverständigen mit Erfolg standzuhalten.

Die Art der Anordnung ihres Befundes ist jedenfalls sehr zu empfehlen, wenn sie vielleicht auch nicht neu ist. Die eine Seite des Bogens befaßt sich mit der Analyse des echten Schriftstückes, die andere gegenüberliegende mit der des Unechten, sodaß man leicht die Übereinstimmungen und die Unterschiede festzustellen vermag.

Sodann wird bei Beantwortung der Frage 1. darauf hingewiesen, daß bei den ersten Schriftstücken Bergers die Ränder links breit eingehalten, rechts ausgenützt und die Buchstaben dort gedrängt seien und breiter werden, die Zeilen der Schrift vorwiegend gerade verlaufen, während auf dem Kodizill der Rand links wohl eingehalten sei, rechts aber mehr als die Hälfte breit sei als links, die Zeilen endlich seien auf dem Kodizill stark sinkend, besonders die Datumzeile.

Es folgt nun eine Analyse und Vergleichung der Buchstaben nach Form und Anordnung und Verteilung der Längen, nach Vorkommen unmotivierter Druckstellen, Anstrichen und Endstrichen, endlich eine Untersuchung der Punkte, und Zeichen und Striche über dem t, welche Befunde in das Gutachten ausklingen, daß das Kodizill nicht von der Hand Bergers herrühre und daß die Schrift nicht die eines Nervenkranken sei.

Die zweite Frage, ob die Schnell zugeschriebenen Urkunden der Hand einer Person entstammen, wurde nach Vergleichung der Schriften in der üblichen Art bejaht und ebenso die dritte Frage.

Bemerkenswert ist nun das Gutachten: Die Schrift eines Menschen ist ein Teil seines Ich, sie ist ihm eigentümlich, sie ist erkennbar, mag sie nun mit der rechten Hand oder mit der linken Hand, mit dem Fuße oder selbst mit dem Munde (Pinselschrift Verstümmelter) geschrieben sein, mag sie unbeeinflußt oder durch äußere oder innere Einwirkung oder durch das Alter eine scheinbare Veränderung erfahren haben.

Es lassen sich immer Momente nachweisen, die eine konsequente Beobachtung einer bestimmten Anordnung der Schrift und der Bildung der Buchstaben erkennen lassen.

Digitized by Google

Naturam expellas furca — immer und immer fällt der Schreiber in seine ihm eigentümliche Schrift zurück, wenn er auch durch festen Willen sich die Aufgabe gesetzt hat, eine fremde Schrift nachzuahmen.

Derartige Schriftverfälschungen im weitesten Sinne sind sehr verbreitet, sie sind teils beabsichtigte, teils unbeabsichtigte.

Es gibt Personen, die ein ausgesprochenes Nachahmungstalent besitzen (Schauspieler), welche denn auch verschiedene Schriften, die ihnen gerade gefallen, dauernd oder auf kürzere Zeit annehmen, um dann allenfalls wieder zu wechseln, ohne daß sie sich selbst bewußt würden, daß sie dies tun.

Andererseits gibt es Personen, die Schriftzeichen anderer Personen, am häufigsten die Art gewisser Unterschriften von Leuten, die ihnen gerade imponieren oder sympathisch sind, wählen, deren Nachahmung ihnen mitunter vollkommen gelingt, ohne daß damit gerade eine Absicht jemanden zu schädigen oder überhaupt eine verbotene Handlung zu begehen, mit unterliefe."

Poppèe bezeichnet nun jenes Kodizill als einen seltenen, nicht alltäglichen Fall, der neben einer beabsichtigten auch eine unbeabsichtigte Fälschung erkennen lasse.

Viele Arten der Endstriche haben Berger und Schnell gemeinsam wie bei den Buchstaben r, e, t.

Trotz dieser vereinzelten Ähnlichkeiten liegt aber eine beabsichtigte Fälschung vor, denn der Schreiber war sichtlich bemüht, Bergers Schrift nachzuahmen, was bei der Unterschrift noch am besten zu erkennen ist.

Gelungen ist die Fälschung allerdings nicht, denn es gelang dem Fälscher nicht ganz, die Eigenart seiner spezifischen Schrift vollkommen zu unterdrücken.

Die Eigenart seiner Schrift hat sich so seinem Gehirn eingeprägt, wie sie in der Schrift auf den Gesuchen vom Jahre 1834 bis 1889 immer wiederkehrt und sie schlägt in der Schrift auf dem Kodizill ganz deutlich durch die angenommene beabsichtigte Bergersche Schrift, gewiß unbeabsichtigt, durch.

Am meisten Ähnlichkeit hat das gefälschte z mit der Schrift Schnells vom Jahre 1834 usw. Der Schreiber hatte sich nämlich unwillkürlich der Schulformen erinnert.

Das Gleiche tun die Verfasser anonymer Briefe, sie fürchten vor allem, daß ihre Schrift erkannt werde, sie wählen also entweder die Schulform der Schrift oder die Lapidarschrift der geraden Linien.

Die nähere Betrachtung der Vergleichsstücke wird den Leser wohl

zn demselben Resultate führen, ich habe dem nnr heiznfügen, daß Schnell tatsächlich ein Interesse hahen konnte, ein Kodizill zu fälschen.

Anch erlauhe ich mir in Hinsicht der letzten Behauptung der Sachverständigen auf ein psychologisches Moment hinznweisen, welches jene Behanptung rechtfertigt.

Ich habe nämlich wiederholt die Beohachtung gemacht, daß Personen, angesichts des herannahenden Todes, über Tatsachen aus ihrer frühesten Jugend mit Vorliehe zu erzählen wußten, wiewohl sie in ihrem Lehen Dezennien hindurch hieran sich nicht zu erinnern bezw. zu erzählen wußten. Es mußte also eine ganze Reihe von Vorstellungen, die infolge später eingetretener, offenhar mächtiger, imponierender oder aktueller Ereignisse zurückgedrängt worden sein, bis die Einförmigkeit des Krankenbettes, die Ruhe des mit der Welt abschließenden Geistes die Reproduktion jener Vorstellnngen eben gestattete.

Ich habe den vorstehenden Fall veröffentlicht, da ich der Ansicht bin, daß er immerhin geeignet sein kann, eine Reform anf dem Gebiete des Sachverständigenheweises durch Schriftsachverständige herbeizuführen und möchte vor allem darauf hinweisen, daß die Sachverständige in richtiger Würdigung ihrer Aufgabe vor Gericht es für gnt fand, ihre graphologischen Schlüsse aus den Schriften von ihrem Gutachten fern zu halten.

Oh nichtsdestoweniger graphologische Eigentümlichkeiten der Schriften die Bestimmtheit des Gntachtens (welches von vielen bewährten Sachverständigen auch in der gleichen Weise bestätigt wurde), mit heeinflnßten, kann ich also nicht sagen, umsoweniger, als die Gewohnheiten und der Charakter der in Frage kommenden Personen hegreiflicherweise nicht eingehender zur Sprache kamen.

Vor allem denke ich mir, es mnßte der Grundsatz aufgestellt werden, daß gleiches Recht für alle gelten soll, daß jeder Beschnldigte das Recht haben soll, daß die für oder gegen ihn sprechenden Beweise anf die zuverlässigste Art beschafft werden. Man hat mit der Zentralisierung der Beweisbeschaffung in Hinsicht der Lehensmittelfälschungen sehr gute Resultate erzielt, indem die Untersuchungen nnnmehr anf Grund wissenschaftlich festgelegter gleichartiger Prinzipien erfolgen.

Warum sollte man nicht auch eine Zentralstelle schaffen, die sich mit der Vergleichnng von Schriften und der damit zusammenhängenden Untersuchung des Materials befassen könnte, die denn auch imstande wäre, das nötige Material an Sachverständigen heranznhilden.

Der Einwand, daß es nicht anginge, alle Personen, deren Schrift untersucht werden soll, zur Zentralstelle zu schaffen, damit sie dort Schriftprohen ablegen, ist hinfällig.

Kein Richter sollte im Hinblicke auf eine beabsichtigte Schriftenvergleichung die betreffende Person veranlassen, etwas vor Gericht niederzuschreiben, um so Vergleichsmateriale zu gewinnen, denn man weiß heute schon sehr gut, daß diese Personen in solchen Fällen, entweder absichtlich oder unter dem mächtigen Eindrucke des gegen sie anhängigen Verfahrens, ja schon des Ortes, wo sie schreiben sollen, eine so veränderte Schrift liefern, daß dieselbe dem angestrebten Zwecke nicht dienlich ist. Man muß sich immer bestreben, möglichst viel indifferentes Schriftmaterial zu beschaffen, welches allein geeignet ist, die wahre Schrift des Schreibers erkennen zu lassen.

Wenn man Sorge tragen würde, daß die beachtenswerten Fälle von Schriftvergleichungen in Prozessen weiteren Fachkreisen zugänglich gemacht würden, wenn man sich bestrebte, in Kranken-, Irren- und Gefangenhäusern Schriften von dort angehaltenen Personen unter kurzer Anführung ihrer Lebensgeschichte, Krankheit usw. zu sammeln und in den Kriminalmuseen zu Studienzwecken niederzulegen, wenn man schließlich bei der Bestellung von Schriftsachverständigen eine Kenntnis der einschlägigen Literatur unter Nachweis ihrer erfolgreichen Ausbildung in diesem Sinne vor berufene und erprobte Fachkollegen fordern könnte, dann könnte allerdings auch die Reform der Schriften expertise eine durchschlagende sein.

XXII.

Die sog. widernatürliche Unzucht unter Ehegatten.

Von

Josef Kohler.

§ 1.

Farinacius, de *delictis carnis* qu. 148 n. 35 [1]) erzählt folgendes: *(Mediolani) combustas fuisse tam ipsas mulieres quam viros, qui ad eas praepostera Venere accesserunt. Et ita alias memini tempore Pauli Quarti*[2]*), dum eram puer, in platea Compiflorae fuisse suspensos plures viros et plures foeminas, qui insimul sic contra naturam se commiscuerunt* .... Und er fügt bei: *multo magis ut poena mortis locum habeat in eo, qui praepostera venere cognovit uxorem suam* .... Er führt hierbei eine Stelle von Gomez an, *ubi testatur, fuisse combustum quemdam maritum, qui hoc crimen commiserat cum sua uxore invita.*

Ich hatte diese Nachrichten für kaum glaublich gehalten und konnte nicht denken, daß derartiges in weitem Umfange stattgefunden habe. Darin irrte ich mich. Es ist sicher, daß im 16. und 17. Jahrhundert Ehegatten wegen der Art, wie sie „Kurzweil" trieben, gar nicht selten in Untersuchung gezogen und wegen unnatürlicher Unzucht in barbarischer Weise gestraft wurden. Die Strafe war die Strafe des Schwertes oder Feuers. Die unnatürliche Unzucht war teils die Venus praepostera, teils die Venus per os.

Über die kulturgeschichtlich wie juristisch interessanten Erscheinungen sollen einige sichere Belege gegeben werden.

1. Eine Stelle von Clarus, lib. V § Sodomia Nr. 2, besagt: *Et secundum hanc opin. saepe judicatum fuit per Senatum, et combustae sunt tam ipsae mulieres quam viri, qui ad eas praepostera Venere accesserant. Refert etiam Ant. Gomes. super l. 80. Tauri*

1) Vgl. Strafrecht der italienischen Statuten S. 128, 530.

2) Papst 1555—1559.

nu. 33, quod in oppido Talaverae fuit combustus quidam, qui propriam uxorem contra naturam carnaliter cognoverat.

2. **Menochius**, *de arbitrariis judicum quaest. Nr. 286 (Ed. 1630 p. 544)* führt folgendes aus:

Si grave est delictum sic constuprare mulierem, multo gravius est propriam uxorem: quemadmodum scriptum reliquit D. Augustinus de adulterinis coniugiis, quod relatum est in cap. adulterii 32. questione 7., cuius verba haec sunt: Adulterii malum vincit fornicationem, vincitur autem ab incestu. Pejus est enim cum matre, quam cum aliena uxore concumbere: sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut, si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti; usus enim naturalis, si ultra modum prolabitur, in uxore quidem veniale est, in meretrice damnabile: sed iste, qui est contra naturam, execrabiliter fit in meretrice, sed execrabilius in uxore. Tantum valet ordinatio creatoris et ordo creaturae, ut in rebus ad utendum concessis, etiam cum modus exceditur, longe sit tolerabilius, quam in eis, quae concessae non sunt, vel unus, vel rarus excessus. Hactenus D. Augustinus: et recte ac sancte quidem, ut reliqua omnia: nam in muliere, cum paratum habeat vir vas debitum, turpiter agit, si praepostera venere utitur. Est etiam in uxore abusus propriae carnis: cum vir et uxor duo sint in carne una, cap. ad apostolicam, de convers. coniugat . . .[1] *Est etiam contemptus Dei creatoris nostri, qui generis humani multiplicandi gratia matrimonium instituit. Et hinc etiam sequitur violatio datae fidei a viro uxori, dum eam causa prolis procreandae duceret. Laeditur demum Respublica, cuius maxime interest, civitatem liberis repleri, leg. cum ratio ff. de bon. proscript. et damnat.*[2] *Quibus etiam intelligimus, minus recte sensisse Martinum Nauarrum doctum alioquin Iurisconsultum in cons. 1, num. 1. lib. 2, dum uno verbo scripsit, hoc crimen cum propria uxore commissum esse paulo minus, quam cum alia muliere admissum.*

Dem schließe ich eine Stelle von **Carpzov** an, *Practica rerum criminalium II quest. LXXVI Nr. 24 ff.*, welcher zugleich zwei sächsische Entscheidungen von 1545 und 1562 erwähnt; die Stellen sind folgende: *„Eadem poena coercetur quoque coitus cum foemina contra naturam habitus. Nec refert, an quis cum aliena muliere, an vero cum propria uxore Sodomiam exercuerit. Nam et is, qui*

1) C. 13 X de conv. conjugat. (3,32): Cum autem vir et uxor una caro sint . . .

2) Fr. 7 pr. de bon. damn.: Cum ratio naturalis quasi lex quaedam tacita liberis parentium hereditatem addiceret . . .

praepostera venere uxorem suam cognoscit, gladii poenam incurrit: gravius siquidem committitur delictum cum uxore quam cum alia foemina, prout est textus in c. adulterii. 32 quest. 7."

„*Hinc gladii poenam dictaverunt Scabini cuidam marito, contra naturam exercenti venerem praeposteram cum conjuge propria, ad requisitionem Senatus Dresdensis, M. Januario, Anno 1545.*

Pari poena plectendum esse maritum, exercentem venerem in os uxoris, nec non ipsam uxorem, maritum admittentem et ore semen exsugentem, pronunciarunt Scabini Questori Dresdensi, M. Majo A. 1562."

Vor allem aber kommen zwei Rechtsausführungen aus den consilia Tubingensia in Betracht, die in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hineinragen und dartun, wie barbarisch damals die Justiz gehaust hat.

§ 2.

1. Von 1665.

(Consilia Tubingensia, Bd. IV p. 109 ff.)[1])

Aus denen Uns um unser Rechtlich Gutachten ferner übersandten und gestern Abends spath empfangenen peinlichen Gerichts-Acten, den verhafften und peinlich beklagten Niclaus Schmieden betreffend, haben Wir mit mehrern ersehen, welchergestalt unser jüngst in hac causa ertheiltes Bedenken und angehängte Urtheil, ratione torture, von Fürstl. Cantzley zwar approhirt und die Urtheil publicirt, aber würcklich nicht exequirt worden; aus Ursach, weil der peinlich Beklagte das geklagte Delictum bekennet und bey selbiger Bekantnuss beständig verbliehen.

De hujus judicii formalibus.

Dannenhero der Fürstl. Herr Anwald seine Anklag in principali repetiret, und nachdem der peinlich Beklagte seine Confessionem auch wiederholet, jedoch zu seiner Entschuldigung eins und das andere angeführet nnd um Gnad flehentlich und fußfällig geheten, haben beyde Teile pure beschlossen und diese Sach hintersetzet; Also dass diss Orts der Process und die formalia Iudicii seine Richtigkeit haben.

Qualis accusatio instituta?

Die merita causae belangend, so wäre zwar gut gewesen, dass die Herrn Uns die völlige Acta wiederum übersendet hätten: die-

1) Die strafrechtliche Praxis der Tübinger Fakultät war seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine sehr erhebliche, vgl. Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubing. S. 83 ff.

weilen aber Uns selbe noch in frischem Gedächtnuss, auch meistens in nnserm vorigen Consilio begriffen, und das Hauptwerck in denen letztern Actis enthalten; Als haben Wir, zu Beförderung der Sach, in unserm versamleten Collegio auch von der Hauptsach alsobald deliberirt und befunden, dass, Vermög des Klag-Libells und dessen Repetition, der Fürstl. Anwald *Reum, propter Sodomiam cum propria ejus uxore saepius per os commissam*, peinlich und auf Leib und Leben beklaget.

An accusatio probata et fundata?

Welches abschenliche Laster auch nunmehro zur Rechtlichen Gnüge probiret; indem nicht allein des peinlich Beklagten Eheweib, als mit welcher solch schreckliches Laster begangen worden, selbes umständlich bekant und erzehlet, auch nachgehends eydlich deponiret, sondern es hat solches anch der peinlich Beklagte, *ante judicium coeptum*, vor den Herrn Pfarrern nnd nachgehends vor dem Vogt und andern in der Inquisition und Confrontation bekennet: Und obwohlen in erfolgter *litis contestatione* er das Hauptwerck geläugnet, so hat er doch nunmehro zu verschiedenen mahlen auch judicialiter confitirt und darauf ohne einige Widerruffung pnre concludirt, dass er mehr als 30. mahl *membrum suum virile*, ja dreymal auch *ipsum semen in os uxoris suae* immittirt; *quibus omnibus hoc factum accusatum sufficienter est probatum.*

Hujusmodi enim delictum, cum sit facti transeuntis et post se nullum vestigium relinquat atque clam et occulte, remotis testibus, committatur, sufficienter utriusque confessione probatur, etiamque aliunde de corpore delicti non constet: ita ut Judex propter utriusque partis confessionem tuto in hujusmodi crimine Sodomiae cum homine admissae ad mortis poenam procedere possit, per ea, quae tradit

Carpz., *pract. crim. part.* 2 *quest.* 76. n. 50. et seqq.

Welches diss Orts um so viel destomehr statt hat, weil das Weib das geklagte Factum eydlich deponiret, und noch andere Adminicnla, so in unserem vorigen Bedencken angeführet, concnrriren.

Dass aber obiges Factum eine Species verae Sodomiae sey, solches wird dahero erwiesen, *quod Sodomia committatur etiam a masculo cum foemina, quando eum non in debito membro, sed in alio contra naturam cognoscit et venerem exercet. Ubi venus mutatur in alteram formam, et amor quaeritur et non videtur.*

l. 31. C. de adulter. [1])

1) C. 30 (31) ad leg. Jul. de adult.: ubi Venus mutatur in alteram formam ubi amor quaeritur nec videtur.

Unde Augustinus scribit: Sed omnium horum (fornicationis sc. adulterii et incestus) est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uit:

can. adulterii caus. 32. q. 7.[1])

Hinc secundum communem Dd. sententiam poena Sodomiae etiam locum habet, si quis foeminam praepostera venere cognoverit, uti post multos a se allegatos ostendit et probat

Farinac. pract. crim. quest. 48. n. 35, *ubi saepe ita judicatum esse refert. Quod etiam probat* Carpzov. pract. crim. part. 2 quest. 76. n. 18. et seqq., Menoch. de arbitr. jud. quaest. lib. 2 cas. 286. n. 33, et seqq.[2])

Quod ipsum procedit, licet quis propriam uxorem dicto modo contra naturam cognoverit;

Imo hoc crimen, in propria uxore admissum, execrabilius censetur, quam in alia foemina vel viro, authoritate Augustini,

in d. can. Adulterii. caus. 32. q. 7. et per rationes adductas a Menoch. d. cas. 286. n. 35. et seq.

Atque in hujusmodi casu Sodomiae cum propria uxore commissae poenam Sodomiae ordinariam saepe dictatam esse, testatur

Menoch. d. l., Carpz. d. q. 76. n. 24 et seqq., Peguer. q. 72, n. 3. in. fin., Clar. § Sodomia. n. 12.

Et quamvis laudati Dd. loquantur de casibus, quibus maritus praepostera venere cognovit uxorem, attamen eandem poenam, mortis sc., etiam Scabini Lipsienses dictarunt marito, qui venerem exercuit in os uxoris suae, nec non uxori eundem admittente et ore semen exsugenti, uti refert d. Carpz. d. q. 76. n. 26.

Generaliter siquidem dicitur in can. sup. allegat. adulterii caus. 32. q. 7,

quod, si vir membro ad hoc non concesso uti vult, pessimum et contra naturam sit crimen.

Durch welches alles dann des Fürstl. Anwalds Intention *in facto et jure* gnugsam probiret und fundiret.

An accusatio exceptionibus elisa?

Es schützet zwar der peinlich Beklagte zu seiner Entschuldigung nachfolgendes vor: 1. dass er nicht gewust, dass solche That eine so schwehre Sünde und grausames Laster wäre. Aber *in hujusmodi crimine contra naturam admisso* mag ihme als einem vernünfftigen

---

1) Sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti . . . Vgl. S. 369.

2) Vgl. oben S. 369.

Menschen, welcher seinen richtigen Verstand, und in dergleichen Ort lebet, wo Gottes Wort geprediget, auch Sünd und Laster öffters publice gestraffet wird, solche angegebene Ignorantz nicht excusiren. *Ignorantia siquidem juris naturalis et eorum, quae ipsa natura quodammodo demonstrat, neque praesumitur, neque excusationem meretur,*

can. *turbatur,* in not. vers. notandum 12. quest. 4;[1]) Barbos. locupl. lib. 9. c. 3. ax. 13, Peguera, decis. 34. n. 3.[2]) *nec quidem in rusticis, aut minoribus,* Brunnem. et Barbos, ad l. 2. C. de in jus voc.

2. Wird pro Reo allegirt *rusticitas et simplicitas; verum hanc quoque in illis, quae fiunt contra naturam et naturalem rationem, excusationem non mereri, probant*

Dd. (Doctores) per l. 2. C. de in jus vocand.[3]), ibi: Brunnem. August. Barbos. n. 6, Tiraquell. de poen. temper. caus. 11. n. 7[4]), Carpz. pract. crim. p. 1. q. 45. n. 44 et seqq.[5])

Praeterea Reus hanc suam simplicitatem non probavit, sed testes contrarium deposuerunt.

3. *Allegatur, quod Reus aetate sit minor et nondum impleverit* 25. *aetatis annum. Verum quod Judex, maxime in hisce criminibus contra naturam admissis, nec aetate minorem mitius punire teneatur, tradit et ostendit*

Carpz. p. 3. q. 143. n. 76.[6])

Et quamvis etiam in atrocissimis criminibus ob minorem aetatem Judex ordinariam in mitiorem et mortis poenam in fustigationem commutare possit et saepe soleat, ne forsan ad mortis supplicium condemnetur, quem simplicitas et imbecillitas consilii juvare potest.

Carpz. d. q. 142 (lies 143) n. 90;[7])

---

1) C. 12 C I qu. 4: ignorantia juris alia naturalis, alia civilis. Naturalis omnibus adultis damnabilis est; jus vero civile aliis permittitur ignorare, aliis non (Gratian).

2) Pegnera, Quaestiones criminales XXXIV Nr. 3: Ignorantiam juris naturalis omnibus adultis damnabilem esse.

3) Nec in ea re rusticitati venia praebeatur, cum naturali ratione honor ejusmodi personis debeatur.

4) Quod dictum est, ignorantiam sive rusticitatem aut simplicitatem excusare, intellige primo non procedere in his, quae fierent contra jus naturale aut ipsius juris naturalis rationem.

5) quod in prohibitis de jure divino, gentium, vel etiam civili notorio rusticitas non excuset.

6) generaliter regula evincit (sc. minores remissa poena ordinaria mitius puniendos esse).

7) saepius observavi, quod in criminibus atrocissimis non solum ordinarium

4. *Et etiam Sodomiae poenam minoribus mitigari in terminis tradit*

Farinac. q. 148. n. 76.[1]) et Bajard. ad Clar. § Sodomia num. 13[2]);

Attamen quia Reus hoc crimen foedissimum tam saepe reiteravit, neque sese aetate minorem esse probavit, et si adhuc est minor, majori tamen aetati proximus videtur; Als könneu wir unsers Orts bey so bewandten Sachen nicht *ad extraordinariam poenam* schliessen, *cum Bajardus d. l. tam ob teneram aetatem poenam Sodomiae ordinariam remittendam esse tradat, et quibusdam in locis expresse sancitum sit, quod octodecim annis majores in hoc crimine ordinaria poena puniri debeant,*

Farinac. d. q. 148. n. 77, Bajard. d. l. n. 14.

Etiam allegat Reus, quod hoc crimen commiserit non invita, sed volente et consentiente ejus uxore, quae ipsum etiam ad hoc irritaverit: sed hoc quoque non probavit, et uxor constanter contradicit. Praeterea licet hoc verum esset, ipsum tamen a poena promerita non liberaret; unde in simili casu et marito et uxori poenam dictarunt gladii

Lipsienses ap. Carpz. d. q. 76. n. 26,[3]) quo etiam facit. l. 2. § 5 ff. ad. L. Jul. de adulter.[4]),
ex pro probatur, quod conjugis delictum ipsum deliquentem oneret, sed non alterum conjugem etiam delinquentem excuset.

Diesem nach seynd wir der rechtlicheu Meynung, daß *in foro Justitiae* der peinlich Beklagte nach dem Fürstl. Würtemb. Aus-

---

supplicium reo minori mitigatum, sed et mortis poena in fustigationem commutata fuerit

1) Farinacius q. 148 Nr. 76, 77: minoribus, quibus propter aetatem poenam mitigari etiam in hoc sodomiae crimine et passim servari videmus et sic in civitate Avenione fuisse servatum, testantur . . . Vide tamen constitutionem Marchiae, quam etiam in Urbe servari vidi, c. 66 lib. 4, ubi pro hoc crimine imponitur poena mortis, si reus fuerit major decem et octo annorum.

2) Bajardus Nr 13 und 14: ob teneram aetatem deliuquens in hoc crimine excusatur a poena ordinaria . . . . sed Bombid. cous. 69 per totum tenet, quod minor in hoc crimine debeat puniri poena mortis, et in statu Ecclesiastico adest Const. Marchiae in libr. 4 c. 69, qua major decem et octo annis in hoc delicto poena ordinaria punitur. Man vergleiche zu diesen Const. Marchiae auch die Bestimmuugen von Reggio (1500) und Pergola (1510) im Strafrecht der italienischeu Statuten S. 185.

3) Vgl. oben S. 370.

4) Lenocinium mariti ipsum ouerat, non mulierem excusat.

schreiben in der Lands-Ord. p. 271 §, welche auch etc. [1]), *ad gladii poenam* dureh nachgesetzte Urtheil zu condemniren.

Urtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung, sich haltend zwischen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Anwalden, Anklägern, eins, sodann Niclaus Schmieden, Beysitzern zu Egolsheim, peinlich beklagten andern Theils [2]), erkennt ein Ehrsam Gericht, anf Klag, Antwort, eingezogene Kundschafft, des peinlich Beklagten selbst eigne Bekantnuss nnd all ander Gerichtlich Fürbringen, nach gethanem Hinter-Satz, genommenen Bedacht und gehahten Rath, mit Urtheil zu Recht: dass der peinl. Beklagte, wegen begangenen nnd bekanten grausamen Lasters, dem Nachrichter an seine Hand und Band gelieffert, von selbem an die gewöhnliche Gerichts-Statt geführet nnd allda ihm zu wohlverdienter Straf, andern aber zu einem abscheulichen Exempel, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

Weilen aber der peinl. Beklagte seine Sünden so eyffrig nnd hertzlich berenen solle, und wegen seines Unverstands und jnngen Alters öffters *ad thronum clementiae* provociret, auch ohne das die Acta und das Urtheil *ante publicationem* zur Fürstl. Cantzley müssen übersendet werden: als kan der Herr Richter, wie alt eigentlich der peinl. Beklagte sey, und wie er sonsten dessen Persohn, *ratione* seines Verstands, befnnden, auch dessen flehentliches Bitten nnterthänigst mit berichten.

Welches etc.

Actum in Collegio nostro 30. Januarii, Anno 1665.

§ 3.

2. Von 1670.

(Consilia Tubingensia, Bd. IV p. 96 ff.)

Die Uns um unser Rechtlich Gutachten wiederum zugesandte peinliche Gerichts-Acta, Hanss Schweitzern nnd dessen Hauss-Frau betreffend, haben Wir wohl empfangen, mit Fleiss durchlesen nnd alles wohl erwogen; auch darvon in nnserm versamleten Collegio reiflich deliberiert nnd, den Mann Hanss Schweitzern belangend, ein-

1) Unten S. 380.

2) Das fiskalische Anklageverfahren (oder Scheinanklageverfahren) hatte sich in Württemberg aus alter Zeit erhalten, vgl. Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubingensia, S. 26f., 100 und die dort erwähnten Schriften über den Unterschied zwischen dem gemeinen und Württemberger Recht.

müthig darfür gehalten, dass die wider ihne, *ratione Sodomiae cum propria uxore commissae,* angestellte Anklage zur Rechtlichen Genüge erwiesen; indem beyde, der Mann und das Weib, solches *extrajudicialiter et judicialiter*, freywillig und beständig gestanden und bekennet, und zwar in dem Haupt-Werck mit zusammenstimmenden Umständen.

Dann ob Sie das Weib schon saget, dass sie nicht wüsste, *an semen fuerit immissum*, so wird doch solches in diesem Hertzogthum *secundum novissimam Serenissimi Ducis constitutionem de Anno* 1658[1]) nicht erfordert, *sed secundum dictam constitutionem ad hujus criminis perfectionem et ejus poenam ordinariam sufficit membri immissio*; welche beyde Eheleute bekennen, und der Mann auch das übrige gestehet.

Hujusmodi autem spontanea, certa et constans utriusque partis confessio delictum plene probat, et in hoc facti transeuntis crimine corpus delicti repraesentat, ita ut Judex tuto ad mortis poenam pervenire possit.

Vid. Hartm. Pistor. Obs. 33. n. 28. 26[2]), Carpz. prax. crim. part. 2. quast. 76. n. 52.[3])

Und mag den Mann hierwider nicht schützen 1., dass er vorgiebet, es hätte ihm seine Ehe-Frau das *debitum conjugale* versaget. Dann solches die Frau widerspricht; und wann es auch ein- oder andersmahl geschehen, hätte er doch nicht zu solchem abscheulichen, unnatürlichen Laster kommen sollen.

Von gleichen Unwürden ist auch 2., dass er saget, dass er vermeinet, weilen die Correa sein Ehe-Weib seye, dörffte er mit ihr thun, was er wolte.

---

1) Gemeint ist das herzogliche Reskript vom 31. Oktober 1659, das unten S. 380 folgt.

2) Hartm. Pistoris XXXIII 22 ff: singulariter introductum sit, ut reus ex utriusque partis confessione damnari possit, cum tamen alias simplex confessio delinquentium ad condemnationem nunquam sufficiat; si igitur ulterius admittendum esset, unius partis confessionem sufficere, utique plura specialia circa idem et ex eodem fonte concurrerent, quod, cum jura in civilibus non facile concedant, utique in criminalibus, in quibus, quo majus versatur periculum, eo cautius agendum, minime recipiendum erit . . . utraque parte confitente adulterium punitur, cum alioqui confessiones hae non sufficerent.

3) Quis autem nescit, sodomiam esse crimen facti non permanentis, perinde atque alia delicta carnis . . . in quibus post commissum delictum nulla remanent vestigia; ideoque in iis confessionem alterius quoque partis repraesentare corpus delicti, ita ut utroque reo crimen perpetratum confitente judex ad poenam mortis tuto pervenire queat, notissimum est.

Dann dieser Wahn ist (1) nicht erwiesen;

Ignorantia autem et error juris non praesumitur,

Aug. Barbos. locupl. lib. 9. c. 3. ax. 13.

(2) auch weilen er wider die Natur und alle Vernunfft, nicht glaublich; *turpitudo enim et prohibitio hujus criminis adeo evidens est, ut nec ignorari aut ex animo deleri possit, nisi ipsi naturae vim feceris;*

Vid. Hornei. philos. moral. lib. 3. cap. 4. num. 17, sonderlich, weilen der Reus nach der Herren an Uns abgelassenen Schreiben, sonsten guten Verstands.

Quaecunque autem verisimilia non sunt, fassa praesumuntur nec credenda nec attendenda.

Aug. Barbos. locupl. lib. 19. cap. 10. ax. 3. ff. et e contra.

Et hujusmodi monstrosam venerem etiam cum propria uxore excitandi capite puniendam esse ICti Lipsienses quoque responderunt,

Carpz. pr. crim. part. 2. quest. 76. n. 25.[1])

Dannenhero auch (3) den Reum nicht excusiren, dass er vorgiebet, dass er nicht gewust, dass es so unrecht sey. *Haec enim ignorantia est vincibilis ac, per consequens, non praesumitur nec credenda nec attendenda, neque ullam meretur excusationem, sed in adultis est damnabilis.*

C. *turbatur* (12) caus. 1. quest. 4. ibi: *naturalis omnibus adultis damnabilis est*[2]), Joh. Kleinschmid, de princip. jur. tr. 3. sect. 1. n. 70, Tiber. Decian. de crim. lib. 2. cap. 10. n. 5.[3])

So bekennet der Reus selbst, dass ihn sein Weib hievon abgemahnet und ihm auch, dass die unvernünfftigen Thiere es also machen, vorgehalten.

Von gleichen Unwürden ist auch, was der Reus vorschützet, dass er solch Crimen nur einmahl begangen habe; Dann er solches mehrer zu begehen gesuchet, aber von der Frauen verhindert worden, laut seiner eignen Bekanntnuss.

Nechstdem, so ist dieses unnatürliche Schand-Laster so abscheulich, greulich und gross, dass in göttlichen und weltlichen Rechten, ohne Unterschied, ob es ein- oder mehrmahl begangen worden, auf selbes die Todes-Straff verordnet worden.

vid. Lev. 20. v. 15.[4])

---

1) Oben S. 369.

2) Oben S. 373.

3) Hujus autem juris ignorantiam non excusare certum est.

4) Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben und das Vieh soll man erwürgen.

Ja es hat GOtt der HErr gantze Städt nnd Länder darum verstört und umgekehrt, als Sodoma und Gomorrha, Genes. 19. v. 13.

Was endlichen und (5) die von dem Reo practendirte Trunckenheit betrifft, so ist selbe auch nicht erwiesen nnd wird von dem Weib widersprochen; gehen auch alle Umständ gnugsam zu erkennen, dass, wo ja eine damahl da gewesen, sie nicht *enormis* gewesen, indem der Reus alles umständlich zu erzehlen weiss; also doch auch dieses dem Reo nicht kan zu statten kommen.

Welchen allen nach der peinlich Beklagte Hanss Schweitzer mit dem Schwert vom Lehen zum Tod zu richten,

W. Lands-Ord. pag. 271 § 27[1])

nnd durch nachgesetzte Urtheil darzu zu condemniren.

Urtheil.

In der peinlichen Recht-Sach, sich haltend zwischen unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Anwalden, Anklägern, eins, sodann Hanss Schweitzern von Maimsheim, peinlich Beklagten anderstheils, ist, auf Klag, Antwort, des peinlich Beklagten selbst eigne Bekanntnuss und anderen Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht und gehahten Rath, mit Urtheil zu Recht erkennt, dass der peinlich Beklagte wegen seiner abscheulichen begangenen Missethat dem Nachrichter an seine Hand und Band gelieffert, von selbem an die gewöhnliche Richtstatt geführet, und daselbst ihm zu wohlverdienter Straff und andern zu einem abscheulichen Exempel mit dem Schwerd vom Lehen zum Tod gerichtet werden solle.

Das mitheklagte Weib aber betreffend, weilen sie beständig darbey verharret, dass sie dergestallt den Mann mit Willen nicht zugelassen, sondern mit Zwang nnd Trang, mit Seufftzen nnd Wehklagen, mit grossem Kummer und Creutz, und dass sie sich fleissig gewehret; Der Mann auch selbst gestehet, dass sie ihn abgemahnet, nnd gesaget, dass ja ein Vieh seinen Ort wüste; und dass er sie damahl im Bette geschlagen; sie auch nachgehends selbst dem Schultheissen geklaget, dass ihr Mann ihro unchristliche Sachen zumuthe; ja auch solches endlich der Obrigkeit selbst angezeiget: Also dass diese des peinlich Beklagten Weibs *actio vel passio* nicht *simpliciter pro spontanea* zu halten, indem es geschehen *contra ipsius animi inclinationem, ob aliquem metum;*

Dann wann gleich des Mannes Vorgeben nach er sie geschlagen *ob denegatum debitum conjugale:* so hat sie doch sich glaublich

1) Unten S. 380.

mehrerer Schläg befürchtet, wann sie auch dieses sein Begehren nicht admittirete, *qui ipse metus, maxime in femina, aliquam veniam meretur et delictum minuit, atque dolum excludit,*

l. imo. 16. § 1 ff. de liber. caus.[1]), Carpz. prax. erim. part. I q. 18. n. 10.[2])

Nachdem aber der Zwang, wie selben die peinlich Beklagtin, zur Rechtlichen Gnüge nicht erwiesen, und auch die von derselben erzehlte Umstände so viel zu erkennen gegeben, dass der Mann nicht wider alle ihren Willen und Zulassung sie mit Gewalt hierzu gezwungen und *monstrosam venerem in mere invitam a latere* durch Gewalt exercirt, sondern sie sich mit Schreyen und auf andere Weise noch wohl hätte erwehren können; die Furcht meherer Schläge auch *in tam atrocissimo et turpissimo crimine* niemand *in totum* exculpirt und excusirt —;

Cum quidvis perpeti, mori denique satius sit, quam ejusmodi turpitudinem et crimen admittere,

Tullius, *lib. Veteris Rhetoricae 2*[3]*;*

Et, ut inquit Liodes Oenonis filius apud Homerum
lib. 21 Odyss.[4])

multo melius est mori, quam vivus peccare:

Vid. Tiraquell. de poen. temperand. cap. 36[5])*;*

Als hat auch die peinlich Beklagte eine Straf meritirt.

Wir seind aber unsers Orts der Rechtlichen Meinung, dass bey so bewandten Umständen und in Ansehung ihrer kleinen Kinder den Sachen möchte Gnügen geschehen, wenn sie in ihr Burgerrecht und Zehenden verbannet und derselben alle ehrliche Gespielschaft durch nachgesetzte Urtheil verbotten würde.

---

1) *Si tamen vi metuque compulsus fuit hic qui distractus est, dicemus eum dolo carere.*

2) *severitate mariti, qui propterea eam saepius miserrime tractaverat.* Vgl. auch ib. Nr. 49: *parricidium ex metu seu timore commissum, veluti si filia metuens iram et justam indignationem parentum infantem occiderit.*

3) Cicero. *de inventione* II 32, 100: *Ac si qua necessitudo turpitudinem videbitur habere, oportebit per locorum communium implicationem redarguentem demonstrare: quidvis perpeti, mori denique satius fuisse, quam ejusmodi necessitudini obtemperare.*

4) Odyssee XXI vers. 154:

πολὺ φέρτερόν ἐστιν
τεθνάμεν ἢ ζώοντας ἁμαρτεῖν.

5) *Puniuntur mitius, puniuntur tamen.* Es folgen nun außer anderen Zitaten (namentlich aus Aristoteles) die obigen Stellen aus Cicero und Homer.

Urtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung, sich haltend zwischen unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Anwald, Anklägern eins, sodann Margaretha Schweitzerin von Maimsheim, peinlich Beklagtiu, anderstheils, ist, anf Klag, Antwort und all ander gerichtlich Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht erkannt, dass die peinlich beklagtin wegen ihres Verbrechens in die Zwing und Banu. zu Maimsheim hiemit verbannet seyn und sich aller ehrlichen Gespielschafft enthalten, auch dem Fürstl. Anwald alle verursachte Unkosteu bezahlen solle.

Die auf des Manns peinl. Process aufgewendte Expensen aber, weilen derselbe am Leben gestraffet wird, können von dessen Erben nicht erfordert werden.

§ 4.

Wie sehr die Herzöge von Württemberg auch in dieser Hinsicht auf das Wohl der Seelen ihrer Untertanen bedacht waren, beweist die in den obigen Urteilen erwähnte Württemberger Landesordnung p. 271, Nr. 27 (Ausgabe 1650). Die Verordnung ist vom 21. Mai 1586 und lautet:

„Welche auch in so teuffelische Blindheit geriehten und sichs gelusten liessen, mit unvernünfftigen Thieren oder todten Menschen Unzucht zntreiben, die, so es im Werck vollbringen und selbiges zu Rechtlicher genüge offenbar gemacht, sollen krafft der Kays. Satzungen und peinlicher Halsgerichtsordnung mit dem Fewr nebeu dem Vieh, da aber ein Mann mit Mann oder sonsten dergleichen anch der Natur abschewliche Schandlaster begienge, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zn richten verurtheilt und erkennt. Diejenigen aber, so es allein unterstanden, darob ergriffen und davon abgehalten worden, für Recht gestellt, nach befundener gestaltsame aller Umständ an Branger erkennt, die Ohren abgeschnitten oder mit ruhten ausgestrichen oder Landts verwisen werden."

Sodann das oben erwähnte herzogliche Reskript vom 31. Oktober 1659.

Es lantet wie folgt:[1])

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

„Unsern günstigen gruss zuvor, Würdige, Hochgelehrte und Ehr same, Liebe getreue.

1) Es findet sich in einem Sammelband Württembergischer Verordnungen 1656—1711 der Berliner Kgl. Bibliothek in scriptis.

Wir geben Euch hiemit zuerkennen, wessmassen in denen in einer peinl. Rechts Sach, Hannss Näher und Hannss Kantern, Beklagte betreffend, von etlichen hierzu Deputirten respe. Professorn Unserer Universität und Assessorn Unsers Hoffgerichts bey Euch, wie auch der Juristen Facultät zu Strassburg eingekommenen *Consilijs, ratione Criminis Sodomiae*, stritt vorgefallen, indem von den peinl. Beklagten zu entfliehung der ordinari-todesstraff *excipiendo* vorgewendet worden, daß Selbige Zwar mit dem ohnelängsten allhier justificirten Hanns Ludwig Funcken das Laster der Sodomie aus dessen Veranlassung getrieben, von Ihnen aber einige *effluxio Spermatis* niemahlen geschehn sey, dannenhero und dessen ungeachtet zwar in dem Strassburgischen *Consilio* den Beklagten die todesstraff mit dem Schwerdt durch Urthel auferlegt, hingegen aber von den Tübingischen Consulenten darvor gehalten worden, dass der § Welche auch unserer Landsordnung Fol: 271./v. im Werck vollbringen, allein dahin zu verstehen sey, da *cum commasculatione* zumahlen *semen* emittiret worden, sonsten und im widrigen solches *Factum* vielmehr *pro Conatu aliquo ab ipso crimine Sodomitico* zu achten sey; und Wir aber nach hierüber angestellten deliberationen und weisslicher der Sachen erwägung befunden, dass von denen Richtern an denen Beklagten die würkliche Todes Straff und enthauptung mit gutem gewissen vermög. Göttl. und Weltlicher Rechten, auch nach eigentlichem Verstand dess vorangezogenen ortbs Unserer Landsordnung exeqnirt werden könnte. Als sein Wir bewogen worden, die disposition besagter Unserer Landsordnung hiemit wohl bedächtlich zu expliciren und zu erklären, daß die darinnen statnirte Todes Straff mit dem Schwert, da nehmlich Mann mit Mann, oder sonst dergl: solches abscheuliche Schandlaster begehn würde, auch in obgesaztem Fall, als die Commasculation absque Seminis Effluxu geschehe, statt haben und gegen die Verbrechere gebreucht werden solle. Welches Wir dann Euch zu dem end, damit Ihr Euch in andern dergl. begebenden Fällen Euch darnach zurichten haben möget, gnädigst anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben Euch darbey mit gnaden gewogen.

Datum, Stuttgart, den 31. Oktober, anno 1659.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg.

Denen Würdigen, Hochgelehrten und Ehrsamen, Unsern Lieben getrenen Herrn Rectori, Pro Cancellario, Doctoribus und Regenten Unserer Universität zu Tübingen.

§ 5.

Es handelt sich für uns natürlich nicht darum, einfach frühere Jahrhunderte zu verurteilen, sondern ihre Erscheinungen geschichtlich zu fassen. Aber stets treten in der Geschichte Entwicklungen hervor denen man keine tiefere Kulturberechtigung zuerkennen kann, nnd die nur als Verirrungen hezeichnet werden können; kulturgeschichtlich nur insofern wertvoll, als jede Kultur ihre Verirrung haben wird und hald der Aherglaube und hald der hlinde Drang nach irgend welchem Unheil, bald furchtbare Zu- und Ahneigungen der Zeit sich entladen müssen, damit nach anderer Richtung wieder der Fortschritt geebnet wird. Ohne Hexenprozesse wäre schwerlich die Aufklärung, ohne den Mißhrauch der Folter schwerlich der heutige Strafprozeß und ohne die früheren Anschauungen über widernatürliche Unzucht schwerlich unsere heutige Freiheit der Betrachtung entstanden.

Wir sind der Anschauung, daß der geschlechtliche Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes höchstens nach der Richtung einer sittlichen Kritik unterzogen werden darf, als hierbei der Fortpflanzungszweck der Natur gehemmt werden kann. In dieser Beziehung spielt aher die sogenannte unnatürliche Unzucht keine große Rolle, da sie doch immer nur vereinzelt bleibt und gegenüber den Anreizen der Geschlechtsleidenschaft nur wenig hervortritt; es ist eine vollständige Verkennung der Natur, wenn man bei der Überfülle der geschlechtlichen Erregung, welche die Lehenskraft in den Menschen gepflanzt hat, um die Fortdauer unseres Geschlechts zu sichern, verlangt, daß jeder einzelne Geschlechtsakt in dieser Ahsicht vollbracht werden müsse. Die Natur schafft hundertfach, nm einmal einen Erfolg zu erzielen. Viel bedeutsamer ist die Frage, ob den künstlichen Mitteln, welche trotz naturgemäßen Umgangs der Fortpflanzung entgegenwirken, nicht in irgend einer Weise ein Strafverbot entgegengesetzt werden soll.

Allein auch das ist nach den heutigen Anschauungen völlig zu verneinen; wir erachten einen derartigen Eingriff in das häusliche Lehen als unstatthaft: wir wollen die Harmlosigkeiten des Hauses nicht durch widerliche Untersuchungen vergiften. Alles derartige ist darum abzulehnen. Die Urteile früherer Zeit aber, welche Fälle der sogenannten unnatürlichen Unzucht unter Ehegatten mit dem Tode bestraften, und welche, wie in dem Tübinger Falle, von der gequälten Fran einen antiken Heroismus verlangten, hervorgeholt aus Homer und Cicero [1]), und sie mit Einhannung nnd Verlust alles ehrlichen Um-

1) Solche Ausschmückungen waren in den Tübinger Consilien nicht selten, vgl. Seeger S. 30. Hier sind sie allerdings hervorgesucht aus Tiraquellus.

ganges belegten, können wir nur, ebenso wie die Verurteilungen in den Hexenprozessen, als Zeugnisse schwerer Verirrung vergangener Tage bezeichnen; und daß man sich hierbei noch auf Sodom und Gomorra bezogen hat, zeigt deutlich, wie Strafrecht und geschichtliche religiöse Anschauungen miteinander zusammenhängen; weshalb solche Erscheinungen nur vom Stande der einheitlichen Kultur betrachtet werden können.

Schließlich geht jene ganze Bewegung zurück auf das israelitische Recht und auf einen Ausspruch des erfolgreichsten Vorkämpfers der Kirche, des großen Augustinus.

XXIII.

Nochmals Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Ernst Lohsing.

Meine im 24. Bd. dieses Archivs (S. 1) veröffentlichte Abhandlung über Strafzumessung und Versuchsstrafe hat Hoegel zu einer Erwiderung (S. 45) veranlaßt, auf welche kurz zu replizieren mir gestattet sei.

Der Schwerpunkt der Erörterungen liegt in der Frage, ob der Versuch als strafmildernd oder strafmindernd behandelt werden soll. Mit Recht bezeichnet Hoegel (S. 48) diese Kontroverse als „die alte Streitfrage der subjektiven oder objektiven Lehre, die eine Frage zweier Weltanschauungen ist." Als solche betrachtet ist sie allerdings sehr schwer zu lösen, und Clausius, der ziemlich eingehend das Kapitel der Strafzumessung erörtert hat, ist, was diese Frage anlangt, eigentlich nicht weiter gekommen, als daß er sagte, man könne sie so oder so beantworten (Gerichtssaal, Bd. 57, S. 416 u. 417).

Festzuhalten ist, daß der unbetätigte Wille straflos ist. Für das Strafrecht kommt nur die normwidrige Willensbetätigung in Betracht. Und daß es zwischen unbetätigter deliktischer Gesinnung und vollendetem Verbrechen Mitteldinge gibt, die eben weder als strafloses Verhalten noch als vollendetes Delikt bezeichnet werden können, läßt sich schlechterdings nicht in Abrede stellen. Nun gibt es aber kein Gesetz, das den Rechtsanschauungen des Volkes mehr Rechnung zu tragen berufen ist, als eben das Strafgesetz. Die Rechtsauffassung des Volkes wird stets zwischen Versuch und Vollendung einen quantitativen und nicht einen qualitativen Unterschied machen. Und mag man nun dieses Volksempfinden mit Hoegel als „das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl" bezeichnen, oder mag man mit Zachariae, dessen Zitierung mir Hoegel so sehr verübelt der Ansicht sein, „daß der größte Teil der Menschen für ein solches natürliches Gefühl keine Gründe anzugeben vermag"; soviel steht

fest: dieses Rechtsgefühl des Volkes besteht, und mit ihm muß der Strafgesetzgeber rechnen. Ich habe dieshezüglich auf den — ich möchte sagen — radikalsten Anhänger der subjektiven Versuchstheorie, auf Delaquis Bezug genommen und will ihn an dieser Stelle selbst zu Worte kommen lassen. In seinem Werk über den untauglichen Versuch (S. 213) sagte er: „Objektivierter Wille plus Erfolg, d. h. objektivierter Wille in seiner Perfektion verlangt schärfere Strafe, objektivierter Wille im gewöhnlichen Sinn (ohne Erfolg) mildere. Damit wären wir aber auf das allgemeingültige, bei jedem Versuch stets gleich gegebene Kriterium für eine mildernde Strafe gestoßen: auf den Nichteintritt des Erfolges und den im Anschluß daran gegenüber der Vollendung wesentlich verschiedenen psychischen Eindruck auf die Volkgenossen.“ Delaquis gibt selbst zu, für eine geringere Versuchsstrafe keine kriminalpolitischen, moralischen Gründe anführen zu können; er sagt es sogar ganz direkt heraus, daß er persönlich nichts dagegen einzuwenden hätte, Versuch und Vollendung mit dem gleichen Strafmaß zu belegen. Aber er übersieht nicht das einzig und allein Maßgebende: „An die im Volke herrschenden Werturteile, an diejenigen Momente, welche im Volke bei Beurteilung der Tat maßgebend sind, daran müssen wir uns halten.“

Dieser Anschauung entspricht der Standpunkt des gegenwärtigen österreichischen Strafgesetzes nicht. Und doch ist es das österreichische Strafgesetz, das Hoegel so warm verteidigt. Wenn Hoegel betont, daß sein Gutachten de lege ferenda Geltung beanspruche, und mir deswegen die Heranziehung des österreichischen Gesetzes zum Vorwurf macht, so lasse ich diesen Vorwurf gelten; jedoch konsequenterweise hätte Hoegel diesen Vorwurf auch gegen sich erheben sollen. Allein es freut mich, zu sehen, wie Hoegel mir auf halbem Weg entgegenkommt, indem er (S. 48) sagt, daß die Worte „schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen“ aus dem § 8 österr. StG. nicht in ein künftiges Gesetz übertragen werden sollen. Also der Versuch ist nicht das Verbrechen; mehr wollte ich ja auch nicht behauptet haben. Nur ziehe ich daraus andere Konsequenzen als Hoegel. Wenn jemand in jugendlichem Alter, verführt von andern, aus Not stiehlt, so ist und bleibt seine Handlung ein Diebstahl. Wenn eine alte Zuchthauspflanze mit allem Raffinement zu stehlen versucht, so ist dies eben kein Diebstahl, sondern ein Diebstahlsversuch. Im erstern Fall ändern alle Milderungsgründe nichts daran, daß ein Diebstahl vollbracht wurde; im letztern Fall kann die Summe aller erdenklichen Erschwerungsumstände den Versuch nicht zur Vollendung

stempeln. Wenn der Versnch eines Diebstahls von Gesetzes wegen nicht als vollendeter Diebstahl erklärt nnd damit nicht, wie Hoegel sagt, „der natürlichen Auffassung der Dinge eine Beleidigung zugefügt werden soll", dann darf eben diese Unterscheidung nicht nnterlassen werden. Einerseits die Anwendung des für das vollendete Verbrechen vorgezeichneten Strafrahmens in Vorschlag zu bringen nnd andererseits dagegen Verwahrung einzulegen, daß schon der Versnch das Verbrechen sei, ist ein Widerspruch. Bei Versuch ist die Handlung des Täters quantitativ von der bei Vollendung verschieden, nnd darum ist es nur logisch, den Versuch als strafmindernd gelten zn lassen.

Trotz des gegenteiligen Ergebnisses, zu dem Hoegel gelangt, habe ich das Empfinden, als ob er der u. a. von mir vertretenen Auffassung viel näher ist, als er selbst anzunehmen scheint. Habe ich Hoegel recht verstanden, dann ist in seinen Augen die Tatsache, daß ein Delikt beim Versnch gebliehen ist, ein mildernder Umstand, gleich allen anderen mildernden Umständen; wenigstens schließe ich dies aus Hoegels Worten: „. . . die gesetzlichen Strafsätze derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versnche entsprechend Rechnung getragen werden kann." Ist Hoegel aber dieser Ansicht, wozu dann die Unterscheidung zwischen absoluten nnd relativen Strafdrohungen? Warum soll es — nämlich von Hoegels Standpunkt ans — einen Unterschied machen, ob jemand, und sei er der ärgste Verbrecher, einen Mordversnch hegangen, oder ob jemand, dem alle möglichen Milderungsgründe nnd vielleicht gar der ethisch gewiß stark ins Gewicht fallende Umstand, daß jemand aus Gründen der Familienehre zum Mörder wurde, zustatten kommen, einen Mord vollhracht hat? Ein alter Raufbold hegeht einen Mordversnch; ein Vater, der nicht weiß, woher er das Brot für den kommenden Tag nehmen soll, tötet seine Kinder, nm ihnen einen qnalvollen Hungertod zu ersparen, während sich selhst umzubringen er nicht mehr die Kraft hat. Warum darf ersterer, so wie Hoegel es auch de lege ferenda wünscht, nicht zum Tode verurteilt werden, während letzterer znm Tode verurteilt werden muß? Daß er begnadigt wird, ist eine andere Sache. Warum gerade nur inhezug auf den Versuch diese wesentliche andere Behandlung hei der Strafzumessnng? Hoegel stellt die These auf: „Eine besondere Strafandrohnng für den Versuch ist dort geboten, wo das Gesetz für das Verhrechen eine absolute Strafe androht, die einer Milderung nicht fähig ist (Todesstrafe)." Warum begründet Hoegel

gerade diese These nicht? Warum sagt er nicht, aus welchen Gründen gerade der Versuch hier strafmindernd wirken soll? Warum sollen nicht Wohlverhaltenheit, Aufregung, Störung des Familienglücks durch den Nebenbuhler usw. beim Morde auch Berücksichtigung finden? Ich glaube kaum, daß Hoegel auf all diese Fragen eine andere Antwort geben könnte, als die: Es ist eben nicht dasselbe, ob ein Mord vollbracht oder nur versucht worden ist und dieser Umstand muß durch verschiedene Strafandrohungen im Gesetz berücksichtigt werden. Warum diese Rücksicht? Gibt es hierfür irgend eine kriminalpolitische Begründung? Da gibt es wohl keine andere Begründung als den Hinweis auf die herrschende Volksansicht. Glaubt nun Hoegel wirklich, daß die Volksansicht nur den vom Gesetze mit absoluten Strafandrohungen normierten Delikten diese Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung macht, bei anderen Delikten hingegen nicht? Das ist wohl die Kardinalfrage. Ihre Antwort darauf gibt die Volksansicht. Diese wird aus den Ansichten einzelner gebildet, und die kann der einzelne nur so widergeben, wie er empfindet. „Das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl" kann zwar verschieden sein: es kann diese Frage nur bejahen oder verneinen; es kann jedoch niemals diese Frage inbezug auf diese Delikte bejahen, inbezug auf jene verneinen. Dies ist der hauptsächlichste Grund, aus welchem ich es mit dem alten Zachariae halte. Hoegels Vermutung, daß mir die sonstige Literatur nicht vollständig bekannt ist, trifft zu, wie ich nicht in Abrede stellen will; allein daraus, daß ich nur Zachariae zitierte, wolle doch nicht geschlossen oder auch nur vermutet werden, daß dies das einzige Werk über den Versuch ist, das ich gelesen habe. Meine Ansicht, daß Hoegels Standpunkt gegenwärtig vielleicht nur von ihm vertreten wird, mag, wie schon das „vielleicht" andeutet, nicht richtig sein. Allein von Hoegel ist sie nicht widerlegt worden, wenigstens nicht durch die Bezugnahme auf Seuffert, der leider schon tot ist und daher nicht zu den gegenwärtigen Vertretern einer Ansicht gezählt werden kann. Was aber Löffler anlangt, sei mir die Bemerkung gestattet, daß seine Darstellung erst während der Drucklegung meiner Arbeit erschienen ist und — dies nur nebenbei — ich eine Arbeit nach den Korrekturbogen, falls diese mir durch einen Zufall in die Hände gespielt worden wären, niemals ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verfassers zitieren würde.

Was die sonstigen Ausführungen Hoegels anlangt, möchte ich nur auf die Leumundsnoten zurückzukommen mir erlauben; nicht etwa in dem Sinn, daß ich meinen bisherigen Ausführungen etwas

hinzuzusetzen hätte. Allein Hoegel benützt dies dazu, mir ei Sprachwidrigkeit vorzuwerfen. Hoegel hat recht: der von ih zitierte Satz ist rein grammatikalisch betrachtet, doppelsinnig; alle Hoegel gibt selbst zu, daß dieser Doppelsinn schwindet, „wie si bei näherer Beachtung des Zusammenhanges auch ergibt". Hoeg hätte zur Erteilung dieser Lektion nicht erst sagen müssen, daß au ihm Sprachwidrigkeiten unterlaufen, und auf diese Weise seinen Vo wurf mit einem Mäntelchen von Harmlosigkeit bekleiden müsse Ich bin der letzte, der deswegen jemandem grollt; im Gegenteil, ich b ein Freund solcher Aufrichtigkeiten und bitte Hoegel, es mir nic zu verübeln, wenn ich mit einem kleinen Gegengeschenk mic revanchiere. Ich schicke voraus, daß meine Sprachwidrigkeit niel heranreicht an die Leumundsnote: „Der Angefragte besitzt auß seiner Frau und drei Kindern nichts Bewegliches, und seine Elte sind hoffentlich schon gestorben." Hoegel möge es mir glaube daß wegen des Wortes „hoffentlich" ich diese Leumundsnote niema zitiert hätte. Wenn Hoegel daran weiter nichts auszusetzen ha so ist das wahrlich nicht meine Schuld. Allein die Frau und di drei Kinder, mögen sie noch so temperamentvoll sein, zähle ich nich zu den Mobilien; wenigstens ich kann sie unter § 293 des öste reichischen abGB. nicht subsumieren.

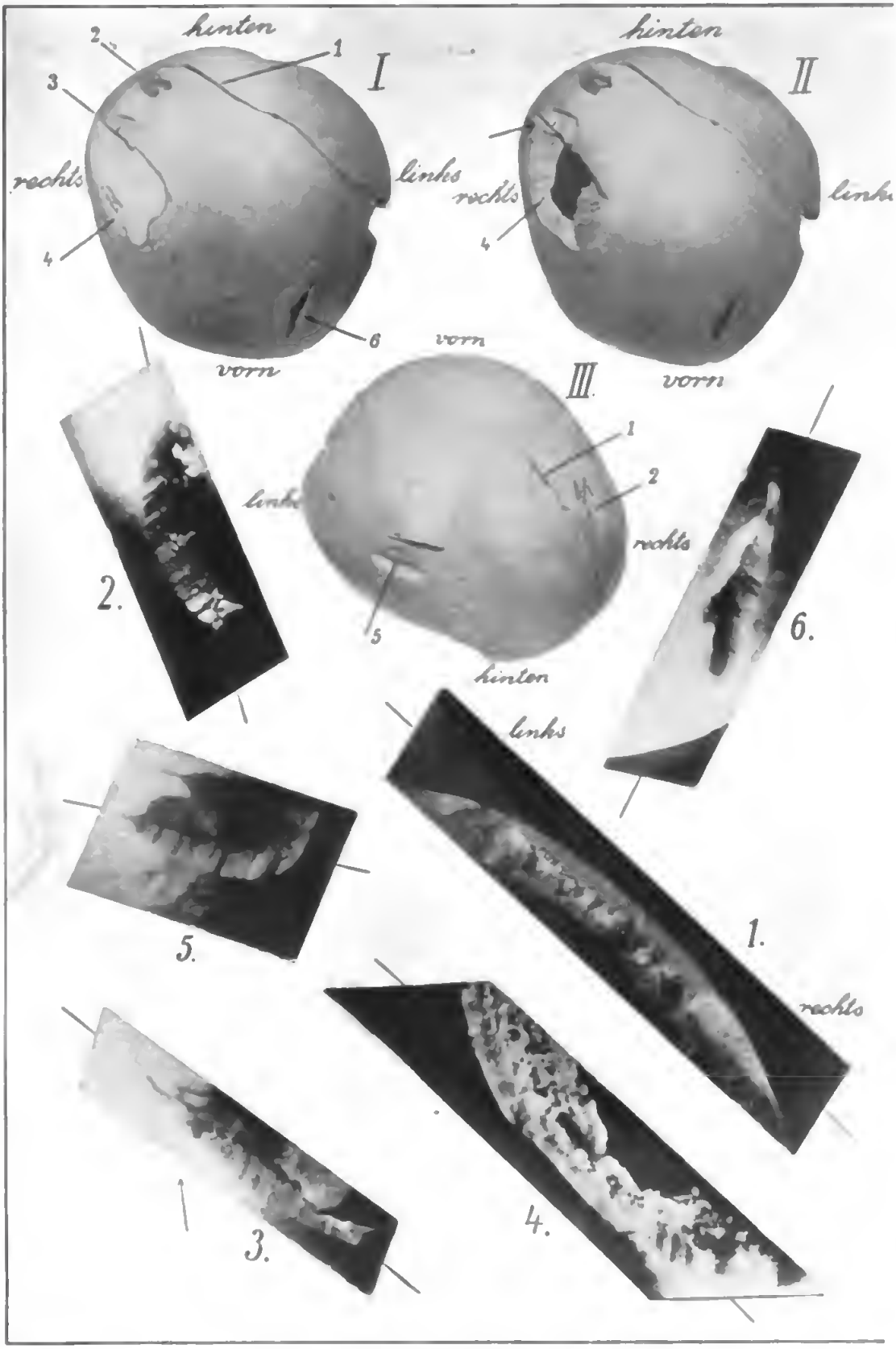
hinten
I
2
1
3
rechts
links
4
6
vorn
hinten
II
rechts
links
4
vorn
III
vorn
1
2
links
rechts
5
hinten
2.
6.
links
5.
1.
rechts
3.
4.

Ermessen, und hoffe daß dadurch
die odiose Angelegenheit eine gün-
stigere Wendung nehmen dürfte.
Vom Prager Landesgericht bin
ich aufgefordert meine Erbserklä-
rung einzubringen und dem Na-
tar Dr. Rilke 5 fl 15 kr zu berichtigen,
wie ich indessen hoffe so dürfte
beides schon erledigt sein.
Mit aller Hochachtung zeichne
ich mich

Euer Wohlgeboren

Pesth 20ten März 1874.

ergebenster
A. Kaiser

Euer Wohlgeboren!

Da Ihrem werthen Schreiben gemäß Gabriel erklärt den Zins stets voraus gezahlt zu haben, so würde falls man sich nicht von ihm duspiren lassen wollte ohnehin nichts anderes übrig bleiben als gegen ihn klagbar aufzutreten. Ich theile demnach Ihre Ansicht vollkommen, und überlasse die weiteren Schritte ganz Ihrem

man
tion
nahm
wirkl
genei
dieß
unter

Hauptmannschaft

Direction.

[illegible] des [illegible] Hr.
[illegible] Präs. Rekts v. 15. Jänner
[illegible] 220 wurde der gehorsamst
[illegible] zur 3 monatlichen Prü-
[illegible] in die Concepts[illegible] bey
[illegible] Wohllöblichen k.k. Stadt-
[illegible] aufgenommen, und
[illegible] ist in dieser Eigenschaft

UNIVERSITY OF CHICAGO

U of Chicago

* REQUEST *

Patron Name
google

Transaction Number
2931701

Patron Number

Item Number
36931287

Title
Archiv f ur Kriminologie (Kriminalant

Pickup Location

Date/Time

U of Chicago
36931287

Digitized by Google